Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/p1geschichtevonf04davi

Robert Davidsohn

Geschichte von Florenz

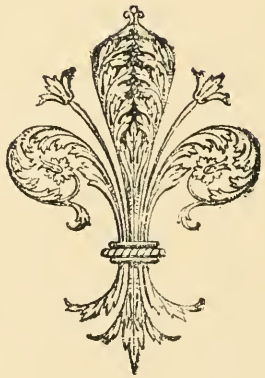

Vierter Band:

Die Frühzeit der Florentiner Kultur

Berlin 1922
E. S. Mittler & Sohn, Verlagsbuchhandlung

Robert Davidsohn

Die Frühzeit der Florentiner Kultur

183731
7.9.23

Erster Teil:

Innere Antriebe, äußere Einwirkungen und politische Kultur

Berlin 1922
E. S. Mittler & Sohn, Verlagsbuchhandlung

Germany

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 19. Juni 1901
sowie das Übersetzungsrecht sind vorbehalten.
Copyright 1921 by E. S. Mittler & Sohn, Berlin.

Seit die „Geschichte von Florenz" vor die Öffentlichkeit trat, ist ein Vierteljahrhundert, seit ihr dritter Band erschien, ist fast ein Jahrzehnt verflossen, dessen größerer Teil von dem Wüten des Weltkrieges und von einer sozialen Umschichtung aller Verhältnisse erfüllt war, die in ihrem Zusammenwirken den jähesten Wandel über unsern Erdteil heraufbeschworen. An solchen Vorgängen gemessen, verliert jedes Einzelschicksal seine Bedeutung. Oft mußte es im Rollen der Ereignisse zwecklos erscheinen, liebevoll den Einzelheiten einer vergangenen Periode nachzuforschen und nachzusinnen, zumal wenn es sich um Wechselfälle und Entwicklung eines räumlich begrenzten Gemeinwesens handelte. Aber dringender als sonst machte sich andererseits in einer Zeit tiefer Erschütterung und wechselseitiger Erbitterung die Frage geltend, wie Kulturen bestimmter Eigenart durch Wechselwirkung der Völker aufeinander entstehen, und so schien die Mühe langer Jahre gleichwohl nicht vergeblich, sofern sich ein Bild davon gewinnen ließ, wie auf blutgetränktem Boden, unter fortdauernden haßerfüllten Kämpfen, geistiges und wirtschaftliches Dasein eine durch die Jahrhunderte hin fortleuchtende Blüte zu entfalten vermochte. Inmitten tiefer Erregungen entstand der scheinbar friedvollste Teil der älteren Geschichte der Arnostadt, der das Jugendalter der Florentiner Kultur zum Inhalt hat, und die unvoreingenommene Betrachtung der Vergangenheit mag der eigenen Gegenwart die Zuversicht stärken, daß, sofern nur der Geist mächtig ist, aus Kampf und Leid sich eine lichtere Zukunft, eine Erhöhung des Daseins, zu gestalten vermag.

Dem Genius von Florenz war der erste Teil dieses Werkes zugeeignet, und ihm blieb trotz aller schrillen Mißtöne der Gegenwart die Fortführung einer Arbeit geweiht, die mehr als ein Menschenalter hindurch das Leben des Verfassers erfüllt und bereichert hat. Er wagt zu hoffen, daß dieser vor dem Krieg begonnene, unter vielen Schwierigkeiten fortgeführte Band keine, sei es auch leichte Spur von

persönlichen Erlebnissen aufweist. Während sechs Jahren mußte die Arbeit fern von dem Boden, aus dem sie erwuchs, fern von der für ihre Zwecke zusammengestellten Bücherei, fortgeführt werden. Die Handschriftenabteilung der Münchener Staatsbibliothek bot dem Verfasser und seiner umfangreichen Sammlung von Urkundenauszügen ein Asyl; wie der Vorstände dieses Institutes muß der Basler Universitätsbibliothek mit Dank gedacht werden, die sich in der Nachkriegszeit, während der Verfasser in der Schweiz der Rückkehr in sein Florentiner Heim harrte, zu jedwedem Entgegenkommen auf das freundlichste bereit erklärte. In München erfuhr er ferner im Hinblick auf den Abschnitt über das Gerichtswesen Förderung durch seinen verehrten dortigen Akademiekollegen, den Rechtshistoriker Karl v. Amira.

Die veränderten Umstände kommen in der gewandelten Form zum Ausdruck, in der sich der vierte Band der „Geschichte von Florenz" darstellt. Die Anmerkungen sind nicht nur, einem mehrfach geäußerten Wunsche entsprechend, an den Schluß gestellt, sondern in einem Beiheft vereinigt, derart, daß sie den Leser, der nicht zugleich Forscher ist, nicht weiter zu bemühen brauchen, während sie dem, der tiefer und selbständig in den Stoff einzudringen beabsichtigt, bequem zur Hand sind. Dem Wunsche des Verlages entspricht die Dreiteilung des der Kulturgeschichte von Florenz bis zum ersten Drittel des Trecento gewidmeten Bandes. Der Inhalt des ersten Teiles liegt dem Leser vor; der zweite, fast vollendet, wird der Wirtschaftsgeschichte, den Zünften, den Gewerben und sonstigen Berufsarten, sowie dem Welthandel der Arnostadt gewidmet sein, der letzte soll das geistige wie das geistliche und das häusliche Leben zum Gegenstande haben, das Erblühen von Wissenschaft, Dichtung und Kunst, auch die bauliche Umgestaltung während der zweiten Hälfte des 13., der ersten des 14. Jahrhunderts schildern, während jener Zeiten, die der Stadt den Palast des Podestà und den der Prioren, Santa Maria Novella, Santa Croce, den marmorschimmernden Dom und den Campanile des Giotto gaben.

Den Stoff dieser Darstellung bildet das Florenz, das Dante gebar, aber zugleich das Florenz, das Dante verstieß. Man wird die großgewerbliche und kommerzielle Entwicklung seiner Vaterstadt nicht in einem tieferen Sinne erfassen können, ohne sich sagen zu müssen, daß in dieser kapitalistisch gewandten Welt für den von hohen

mittelalterlichen, auf das Jenseits gerichteten Idealen erfüllten Denker und Poeten keine Stätte mehr war, daß er nicht nur den Kämpfen um die Unabhängigkeit seiner Heimat, nicht allein den Konflikten zwischen schwarzen und weißen Guelfen, sondern vor allem dem Gegensatz eines nach innen wie nach oben gewandten Geistes und einer nach den lockenden äußern Gütern des Lebens strebenden Umwelt zum Opfer fiel. Vergeblich wird eine nüchterne, flache Auffassung historischer Gestaltungen das Erscheinen großer Männer auf der Bühne der Welt aus dem Gange wirtschaftlicher Verhältnisse zu erklären suchen, aber ebenso vergeblich wird eine einseitige ideelle Auffassung bemüht sein, ihre Schicksale verständlich zu machen, ohne den wirtschaftlichen Zuständen ihrer Daseinszeit ausreichende Würdigung zu gewähren. Das Florenz des endenden Dugento, herangereift unter Leiden und Erschütterungen, vermochte den größten Dichter Italiens und des Mittelalters zu erzeugen, das reich gewordene des ersten Viertels des Trecento vermochte ihn weder recht zu werten, noch ihm eine seelische Heimat zu bieten. Er konnte voll sehnsüchtiger Liebe eine ehrenvolle Rückkehr erträumen, er konnte durch ein unvergängliches Werk den Ruhm seiner Vaterstadt mehren, aber er wäre in ihr als ein zürnender, unverstandener Fremdling unter Händlern, Rechnern und Gewerbsleuten einhergegangen, denn die Zeit des Tiefsinnes einzelner war von einer Kultur der Menge, freilich von einer Kultur sehr ansehnlichen Wertes, abgelöst worden, wie dies stets das Schicksal eines einseitig kapitalistischen Zeitalters ist.

Die Florentiner Kultur in ihrer Frühzeit bildet zugleich einen hauptsächlichen, wenn auch nicht den einzigen Quellstrom der Renaissance. Wer deren Wesen erfassen will, wird dem Entstehen der Zivilisation wie dem des geistigen Lebens auf dem Boden der Arnostadt rege Teilnahme zuwenden müssen, und unsere Darstellung strebt danach, Beiträge zu reicherem Verständnis eines der wichtigsten Abschnitte moderner Geistesgeschichte zu liefern, Beiträge, die frei von konstruierender Theorie und allgemeinen Betrachtungen, der gewissenhaften Erforschung dahingeschwundenen Lebens entstammen. Die Bedeutung der Vergangenheit von Florenz aber wird dadurch gekennzeichnet, daß sich hier im Verlaufe weniger Menschenalter die Ursprünge der Welt des Humanismus offenbaren, daß hier sich der Tiefsinn der Göttlichen Komödie, die Dichtkunst des Alighieri und seine staunenswerte

Gelehrsamkeit entwickeln, die anmutige Kunst der Prosaerzählung gedeihen und die Volkssprache sich gestalten konnte, daß aber zugleich die neuen Formen weltumspannender Geschäfte heranwuchsen, unter deren Einwirkung das Handelsrecht eine auf ferne Zeiten weisende Entwicklung erfuhr. Im ideellen wie im praktischen Leben war eine Fülle von Geist am Werk, aus deren Gnadenschatz ärmere Zeiten zu schöpfen vermochten und zu schöpfen vermögen. Dem Genius von Florenz bleibt dieses Werk gewidmet!

Florenz, 14. September 1921.

Inhaltsübersicht.

Seite

Erstes Kapitel. Innere Antriebe und äußere Einwirkungen . . . 1—53

Religiöse und kirchliche Einflüsse 2. — Der Unglaube. — Epikuräer und Averroisten 6. — Michael Scotus 13. — Astrologie 15. — Die Neubelebung der bildenden Kunst 17. — Kaiserliche Bauten in Toskana 21. — Staufischer und ghibellinischer Einfluß auf die italienische Dichtung 23. — Ghibellinische Einwirkung auf die Prosaliteratur 24. — Die Persönlichkeit Friedrichs II. in der Florentiner Literatur 27. — Einwirkung des römischen Rechtes auf die Wiederbelebung des klassischen Altertums 30. — Anlehnung an antike Überlieferung in der Florentiner Stadtverwaltung 31. — Interesse für die Überreste der Antike 32. — Kenntnis römischer Literatur 33. — Französische Einwirkungen 38. — Kenntnis der französischen Sprache 39. — Einfluß der französischen Literatur. — Die karolingische Legende 40. — Der bretonische Stoff 41. — Die Erzählung von Troja 42. — Die Taten der Römer 43. — Der Alexander-Roman 44. — Übersetzungen französischer Schriften in die toskanische Mundart 45. — Florentiner als Bücherschreiber 45. — Das Italienische, Provenzalische und Französische 46. — Der „Roman de la Rose" und die toskanische Umdichtung seiner Fortsetzung 48. — Einwirkung Bolognas 49. — Wirkung des Handels und der Missionsreisen 50. — Beziehungen zu Flandern 50. — Beziehungen zu England und Deutschland 50. — Der Stolz auf die Heimat 51. — Einwirkung der politischen Verhältnisse 52.

Zweites Kapitel. Verfassung und Verwaltung . . . . . 54—204

Die Veränderlichkeit der Florentiner Verfassungsformen 54. — Die Mittelstands-Demokratie 55. — Verneinung des Koalitions- und Versammlungsrechtes 56. — Kommune, Zünfte, Popolo 56. — Das Volksparlament 57. — Audienzen der Prioren. — Petitionen 59. — Die Räte der Stadt 60. — Die Räte des Podestà oder der Kommune 60. — Die Räte des Volkes. — Rat der Hundert. — Teilnahme der Zunftvorstände an den Räten 61. — Ausschüsse zur Beratung einzelner Angelegenheiten und Rat der Zunftvorstände 65. — Beratung und Beschlußfassung der Räte 66. — Politische Spionage in Florenz 70. — Statuten 71. — Das Podestà-Amt 73. — Capitano del Popolo 82. — Der Esecutori degli Ordinamenti 88. — Der Appellationsrichter 89. —

Seite

[Zweites Kapitel (Fortsetzung)] . . . . . 54—204

Offizial der Rebellengüter 91. — Der Offizial gegen den Luxus 92. — Die Prioren 93. — Der Kanzler-Diktator. — Das Paßwesen 100. — Balìa 102. — Die Buoninomini 103. — Die Parte Guelfa 103. — Capitani di Parte Guelfa 108. — Demokratische Opposition gegen die Parte Guelfa 108. — Die Kämmereiverwaltung 110. — Das Archiv 112. Waffenkammer 113. — Verwaltung des Spionenwesens 114. — Finanzen 115. — Zölle 118. — Sonstige Auflagen 119. — Gewerbesteuer. — Umsatzsteuer 121. — Wegzölle 122. — Vermögenssteuern 123. — „Sega" und Cavallata 124. — Steuereinziehung 125. — Zwangsanleihen. — Anleihen 126. — Der „Monte" 128. — Kommunale Fürsorge für Getreidezufuhr. — Das Nahrungsmittelamt 130. — I Sei della Biada 131. — Städtische Wagen 133. — Das Salzmonopol 133. — Baubehörden 135. — Kommission zur Wahrung der kommunalen Rechte au Grundbesitz 138. — Die Münzoffizialen 138. — Gesandte 140. — Handels-, Auslieferungs- und Schiffahrtsverträge 141. — Florentiner an der Spitze auswärtiger Kommunen, als Beamte im Kirchenstaat, im Reichsdienst und in den Gebieten der Anjous 142. — Konsuln der Florentiner in fremden Städten und Ländern 144. — Kommune und Geistlichkeit 146. — Approvatori 151. — Die Popoli und die weltlichen Kapläne 151. — Straßenbeleuchtung 154. — Toresschluß 154. — Das Nachtwachwesen 154. — Gewerbe- und Straßenpolizei 155. — Gesundheitspolizei 157. — Sicherheitspolizei 159. — Der Bargello 161. — Organisierte Selbsthilfe der Bürgerschaft 161. — „Accor' uomo" 162. — Fremdenpolizei 162. — Konfination 162. — Aufruhr. — Aufrührerische Rufe 163. — Compagnie del Popolo 163. — Das Feuerlöschwesen 166. — „Danni dati" 168. — Die Stimmen der Glocken. — Die Glöckner 169. — Die städtischen Herolde 171. — Pförtner des Kommunalpalastes 172. — Die Nuntien der Kommune 172. — Stadtmusik 174. — Armenwesen. — Stadtalmosen 176. — Die Barattieri 178. — Die Hörigen in der Stadt 179. — Die Hörigen auf dem Lande 180. — Verwaltung des Contado 183. — Feudalwesen 184. — Die Accomandati 188. — Feudale Verwaltung 189. — Das Entstehen ländlicher Kommunen und die ländlichen Volksgesellschaften 190. — Besitzungen der Klöster und Bischöfe 192. — Die Popoli 194. — Die Plebatus oder ländlichen Kommunen 195. — Die Städte des Contado 196. — Die Leghe der Grafschaft 199. — Märkte 200. — Die Landstraßen 201.

Drittes Kapitel. Adel, Rittertum, Conforterie; Söldner und Bürgerheer . . . . . 205—260

Die Adligen 205. — Das Ritterwesen nach Einführung der „Ordnungen der Gerechtigkeit" 207. — Cavallate 208. — Das neue Ritterwesen 209. — Turniere und Waffenspiele 212. — Der Verfall des neuen Ritterwesens 213. — Die Conforterie 215. — Turmgenossenschaften 219. — Conforterien des Landadels 220. — Die Kriegskapitane und ihre Räte 220. — Ufficio della Condotta 221. — Kapitane der Guelfenliga und Florentiner Heerführer 222. — Die Söldner 225. —

Seite

[Drittes Kapitel (Fortsetzung)] 205 260

Spanische Söldner 227. — Französische Ritter 227. — Deutsche Soldritter 227. — Englische Söldner 229. — Organisation der Söldner 230. — Florentiner als Söldner in der Ferne 230. — Die Söldner und die bürgerliche Bevölkerung 231. — Das Bürgerheer 237. — Venticinquine und Cinquantine 237. — Art der kriegerischen Unternehmungen 238. — Der Carroccio 243. — Die Heeresstärke 244. — Marschordnung 246. — Die Bewaffnung 246. — Camera dell' Arme 250. — Kastellane 251. — Trompeten-, Glocken- und Trommelsignale 251. — Feuerzeichen und Rauchsignale 252. — „Markt" und Troß 252. — Sanitätswesen 254. — Vorbereitung und Herausforderung zur Schlacht 254. — Siegesboten 255. — Kriegsgefangene 256. — Kriegsphraseologie 258. — Sternenkunde und Kriegswesen 259.

Viertes Kapitel. Das Gerichtswesen . . . . . 261—350

Sitze der Kurien 263. — Gerichtsstunden 266. — Anlässe zur Schließung der Gerichte. — Moratorien 266. — Forma juris 267. — Klage und Ladung der Beklagten 267. — Kontumaz 268. — Kalumnieneid 268. — Gerichtlicher Zweikampf 268. — Dante über das Duell 270. — Beweis durch Urkunden. — Guarentigia 271. — Beweiskraft der Handelsbücher und Geschäftspapiere. — Girokonten 271. — Zeugenbeweis 273. — Die Richter 274. — Schutz gegen geistliche Einwirkung 276. — Verhandlung und Entscheidung 276. — Besitzeinweisung 277. — Pfändung beweglicher Habe 277. — Schuldhaft und Bann 277. — Gerichtliche Subhastationen 279. — Appellation 279. — Repressalien. — Das Entstehen der Mercanzia 279. — Unmittelbare Veranlassung zur Begründung der Mercanzia 282. — Anlaß zur staatlichen Anerkennung der Mercanzia 284. — Strafgewalt der Mercanzia 285. — Aufsicht über das Verkehrswesen 286. — Aufsicht über die Florentiner Konsulate in der Fremde 287. — Eingreifen wegen Beseitigung von Vermögensobjekten zum Nachteil der Gläubiger, sowie in Fallimentsangelegenheiten 287. — Die Mercanzia und die Gerichtshöfe der Einzelzünfte 287. — Bedeutung und Geltung der Mercanzia 288. — Offizial, Räte und Beamte 289. — Die Zunftgerichte 291. — Sitzungen der Konsulargerichte 296. — Ausbringung von Arrest 298. — Anteil der Zunftgenossen an der Rechtsprechung 298. — Prozeßkosten. — Prozeßdauer 298. — Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Florentiner Kaufleuten in der Fremde 299. — Kompetenz und Strafgewalt der Zunftgerichte 299. — Auswärtige Offizialen der Zünfte 302. — Das Konkursverfahren 303. — Die Kurie des Podestà 311. — Die Kurie des Kapitans 314. — Die Kurie des Esecutore 317. — Die Strafkammern 317. — Buch der Gebannten 321. — Straferlaß 322. — Privatfrieden 322. — Die Folter 324. — Pranger 326. — Sonstige Ehrenstrafen 326. — Schandmalerei 327. — Körperstrafen 330. — Richtstätten 330. — Geleit und Vollstreckung 331. — Stäupung 334. — Verlust von Hand und Fuß 335. — Brandmarkung, Blendung, Ausschneiden der Zunge 335. — Die Gefängnisse 336. — Darbringung

Seite

[Viertes Kapitel (Fortsetzung)] . . . . . 261—350

von Gefangenen am Altar des S. Johannes 341. — Klostergefängnisse 343. — Die Kurie des Bischofs von Florenz 343. — Die bischöfliche Kurie von Fiesole 345. — Die Kurie des Inquisitors 346. — Mündelfürsorge und Rechtsschutz der Frauen 347. — Gewährung des Muntwalts 349. — Kuratoren Geisteskranker. — Maßnahmen betreffs Geschäftsunfähiger 349.

Register . . . . . 351—374

Berichtigungen 374

Erstes Kapitel.

Innere Antriebe und äußere Einwirkungen.

Das Geheimnis des Werdens ist undurchdringlich, und am Ende jeden Forschens, das von den Erscheinungen zu den Ursachen vorzudringen sucht, steht die Resignation. Was die Naturwissenschaften als Erklärung darzubieten scheinen, ist, wie berechtigt der Stolz ihrer Jünger auf gewonnene Erkenntnis sein mag, nur allzuhäufig ein Ersatz alter Probleme durch neue, die verwickelter sind als die scheinbar gelösten, ist in andern Fällen eine auf feinster Beobachtung fußende Beschreibung, ist manchmal auch nur eine Umnennung und Umwertung, bei der wenig mehr gewonnen wird als die lebenspendende Anregung, die von jedem aufrichtigen Streben nach der unerreichbaren Wahrheit ausgeht.

Die Frage, wie das Genie entstehe, entzieht sich aller Erörterung; es erscheint bisweilen in der Welt, und man muß es dabei bewenden lassen, solches Glück zu genießen gleich andern, uns allerorten umgebenden alltäglicheren Wundern in Natur und Menschenwelt. Nur von der Entwickelung genialer Menschen und Völker vermögen wir allerdings zu berichten, aber auch hier wird jeder Versuch des Erklärens zu bloßer Beschreibung. Auf die Frage, warum gerade in Florenz eine reiche und eigenartige Kultur entstand, welche ererbte Veranlagung und Blutmischung dabei geheimnisvoll am Werke war, ob man dem etruskischen Urbestandteil, der schon vor Zeiten unter direktem Einfluß von Hellas eine hohe Kunstblüte entwickelt hatte, ob man der Latinisierung der Etrusker, ob dem Zusatz langobardischer Art und Kraft einen besonderen Einfluß zuzuschreiben habe, ob etwa der geographischen Lage, ob den klimatischen Verhältnissen, — auf all dies bleiben wir, da man sich nicht in biologisch-historische Spielereien verlieren mag, notgedrungen die Antwort schuldig. Wohl aber läßt sich in ziemlich klarer Art darstellen, wie sich diese Kultur allmählich gestaltet hat, wie sie fremde Einflüsse zu Neuem und Eigenem umbildete, wie sie aus unscheinbaren Anfängen allmählich geistige Werte entwickelte, durch die die Menschheit bereichert wurde.

Wenigen Städten darf man eine eigene Kultur zuschreiben. Rom, das stets in erster Reihe genannt werden muß, hat sich wie mit andern Spolien, so auch mit der geistigen Beute fremder Völker geschmückt, und in der Zeit seiner reichsten Entfaltung hatte es sich die Erbschaft der gesamten antiken Welt angeeignet. Paris faßte seit dem Mittelalter die intellektuellen Kräfte einer Nation zusammen. Nur Athen und Florenz haben auf eigenem Boden

die seine Blüte des Geistes erzeugt, die ihren Namen umduftet und unverwelklich umkränzt, haben innerhalb ihrer Mauern und einer Landschaft von mäßiger Ausdehnung die überwiegende Mehrzahl der Männer geboren, durch deren Werke und Gedanken sie in der Geschichte der Menschheit leuchten. Wie die geistige Entwickelung von Florenz die beschränkenden Verhältnisse des Mittelalters lockerte und überwand, sich dabei aber vor trockenem Verstandeswesen bewahrte, das in einer Stadt des Handels und der Gewerbe so leicht die Herrschaft hätte erringen können, wie, trotz allen Hanges zur Kritik, die unfruchtbare Negation, und wie bei aller Freudigkeit des Lebensgenusses das Versinken in Materialismus vermieden wurde, soll auf den folgenden Blättern im einzelnen dargestellt werden, nachdem bereits bei dem Bericht über die politische Entwickelung manches Licht auf die des geistigen, geistlichen und ökonomischen Daseins der Stadt gefallen ist.

Nur durch tiefe Erschütterungen gelangt ein Volkstum zu innerer Befreiung und zu höherem Bewußtsein seiner selbst. In den Kämpfen wider die verwahrloste Kirche, in der entschiedenen Parteinahme für jene Kräfte, die sie im elften Jahrhundert von innen heraus zu erneuern suchten, zeigten sich zuerst individuelle Züge des Florentiner Wesens, und in der Agitation fanatischer Mönche wider die Obergewalt des Imperiums über die Bischöfe trat bereits jener Geist der Auflehnung und der Freiheit hervor, durch den die ursprüngliche Kleinstadt am Arno in langen, blutigen Kämpfen, unter mannigfacher Selbstzerfleischung, nach vielen Krisen und Wechselfällen, zu politischer Macht, und allmählich zu geistiger Hegemonie innerhalb Italiens emporstieg. Wenn Florenz sein Selbstbestimmungsrecht gegenüber dem Reich wie der Kirche mit unendlicher Zähigkeit verfocht, so kam in diesen Kämpfen die Lebenskraft einer Bürgergemeinde zum Ausdruck, die zugleich unbewußt künftige Möglichkeiten der Entwickelung gegen tausend Gefahren verteidigte. Diese Gefahren drohten nicht vom Imperium und nicht vom Papsttum allein. Vor der neapolitanisch-französischen Herrschaft, die sich jederzeit auf die guelfischen Sympathien zu stützen vermochte, und die wiederholt eine dauernde zu werden schien, wurde Florenz einmal durch die eigene Niederlage und einmal durch den Tod seines Signore errettet, aber nachmals lieferte die Verjagung des Herzogs von Athen den Beweis, daß die Bürgerschaft im Falle der Not auch gegen einen Fremdherrscher lateinischen Stammes ihre Rechnung ins gleiche zu bringen wußte. Die mannigfachsten Widerstände gegen das Papsttum bezeugen, daß Florenz nie eine blind gehorsame Tochter der Kirche gewesen ist, daß die Kommune ihre entscheidenden Interessen so gut wider apostolische Flüche wie gegen das kaiserliche Schwert zu wahren verstand. Freilich suchten die Florentiner ihren Vorteil, wenn es möglich war, weit lieber als Verbündete der Päpste, zumal die Interessen des Handels dies stets in hohem Maße wünschenswert machten. Dennoch erduldete Florenz im 12. Jahrhundert vier Interdikte, von denen eines 5½ Jahre dauerte, im 13. ebensoviele, darunter eines von 7½ Jahren nebst einer Exkommunikation der Behörden; im ersten Dezennium des 14. sah es deren zwei, unter denen ein fünfjähriges, und der

Religiöse und kirchliche Einflüsse.

spätere Verlauf des Trecento brachte im Jahre 1346 ein weiteres einjähriges, das der Inquisitor über die Stadt verhängte, sowie nachmals die leidenschaftlich geführte Guerra degli Otto Santi gegen Gregor XI. mit dem dazugehörigen unvermeidlichen Kirchenbann. Nur ein Teil dieser geistlichen Strafen entfällt auf die ghibellinischen Episoden der Florentiner Geschichte, die Mehrzahl wurde von den Guelfen mit beleidigender Geduld hingenommen. Diese langwierigen Interdikte, die wohl ihre Nachteile, zumal auf kommerziellem Gebiet, hatten, die aber den Gang des öffentlichen und privaten Lebens nicht stark beeinflußten, haben nicht wenig dazu beigetragen, die lähmende Wirkung uneingeschränkter Gläubigkeit zu brechen. Bei aller äußeren Bezeigung stellte sich ein gewisses Maß von innerer Reserve, von Skeptizismus, eine nie rastende Kritik gegenüber dem Wesen wie den Handlungen von Päpsten, Kardinälen, Prälaten ein, sowie eine starke Neigung zur Ironie gegen die allzu Eifervollen, gegen jeden Mißbrauch gläubiger Einfalt der Massen. Wir lernten gelegentlich Konventikel kennen, deren Teilnehmer sich voll mystischer Wollust in Christi Leiden versenkten[1])*, und in späteren Zeiten kam es wohl vor, daß sich gerade in bewußter Gegenwirkung wieder ein Interdikt, das von dem ganz verweltlichten Papsttum zu rein politischen Zwecken verhängt wurde, eine Strömung intensiver Frömmigkeit regte, daß Prozessionen sich Geißelnder durch die Straßen zogen, unter denen man zu allgemeiner Erbauung auch zehnjährige Kinder sah. Aber man vergaß bei dem Anblick der Tausende, die in etwas gefallsüchtiger Zerknirschung auf sich einhieben, doch nicht darüber zu reflektieren, wie in normalen Zeiten, wenn kein Interdikt die Feier des Meßopfers hinderte, eine recht mäßige Zahl von Gläubigen an den Altären zu knien pflegte[2]). Jene Wendung zur Skepsis, die für das Florentiner Wesen charakteristisch wurde, trat als allgemeine Geistesdisposition, und auf das Religiöse gewandt seit staufischen Zeiten, seit den ersten Dezennien des 13. Jahrhunderts hervor. Der Minorit Salimbene erzählt, wie die Florentiner, die sehr witzige Leute seien, sich ganz und gar nicht darüber zu entrüsten pflegten, wenn ein Minderbruder die Kutte in die Nesseln werfe, vielmehr sprächen sie ihre Verwunderung darüber aus, daß er das mühselige Klosterleben so lange habe ertragen mögen[3]). Wie die angeblichen Totenerweckungen des Fra Giovanni von Vicenza verhöhnt wurden, als Gregor IX. den Wundermann zur Friedensstiftung nach Florenz schicken wollte, ist früher berichtet, und ebenso, daß die Mirakel der schwerkranken Umiliana de' Cerchi, trotz der Lobsprüche des Bischofs Ardingus, schärfster Kritik begegneten, die Fra Ippolito von Santa Croce mit den Bissen tollwütiger Hunde verglich[4]).

Nach den großen politischen Umwälzungen, die der Periode Kaiser Friedrichs II. und seiner Epigonen folgten, wurde dann freilich durch die Wirksamkeit der Orden, die Organisation der Laienbrüderschaften und der Laienschwestern-

* Die Anmerkungsziffern im Text beziehen sich auf die in einem besonderen Heft enthaltenen Nachweisungen der urkundlichen und sonstigen Quellen, auf denen die Darstellung beruht.

verbände, durch das eifervolle Walten des Glaubenstribunals von Santa Croce, durch zwangsweis auferlegte Bußübungen, Kerker und Scheiterhaufen der stark erschütterte Glaube wiederhergestellt, und dieses emsig ausgebaute System sorgte für strenge Aufrechterhaltung kirchlicher Zucht[1]). Aber es kann nicht vergessen werden, wie im August 1245 die Florentiner Häretiker gemeinsam mit der damals auf kaiserlicher Seite stehenden Mehrheit der Bürgerschaft unter Führung des Podestà gegen die von Petrus Martyr geführte Kirchenpartei einen blutigen Sieg erkämpften. In dem guelfisch gewordenen Florenz durfte sich das Ketzerwesen nicht mehr offen regen, aber alle Strafen und Bedrohungen können seine Lehren weder schnell noch vollständig aus den Gesinnungen ausgerottet haben. Zwölf Jahre nach jener Bürgerschlacht am und im Dom, volle 3½ Jahrhunderte vor dem Konflikt zwischen Paul V. und der Venetianischen Republik, vor der weltberühmten Polemik des Jesuiten Bellarmino gegen Paolo Sarpi entschied der guelfisch gesinnte Primo Popolo, mit fester Hand zugreifend, den gleichartigen Streit, indem er Priester und Mönche in Zivilprozessen wie in Straffällen den weltlichen Gerichten, und indem er sie gleich allen andern Bürgern der städtischen Besteuerung unterwarf. Um die Zahlung solcher Abgaben zu erzwingen, ist man 1307 so weit gegangen, daß man den widerstrebenden Mönchen der Badia den Kirchturm abtragen ließ[2]).

Neben denen, die ihren Glauben streng und innerlich als Herzenssache hegten, neben der Menge der äußerlich Frommen und dennoch Gleichgültigen, gewann unter dem Einfluß einer durch den Ghibellinismus aus dem Orient vermittelten Doktrin vielfach in den Kreisen der Gebildeten die Auffassung Raum, der Glaube sei gut und nötig für die Masse, doch Recht und Pflicht geistig Höherstehender sei es, sich eine auf verstandesmäßiger Erkenntnis beruhende Auffassung zu bilden. Diese zwiespältige Lehre war für die gebildete Oberschicht zu bequem, als daß sie nicht damals, wie bis zu unserer Zeit zahlreiche Anhänger hätte finden sollen[3]). Wir sahen bereits früher, wie im Florentiner Bürgertum an der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert rationalistische Zweifel am Fortleben der Seele nach dem Tode, an der heiligenden Kraft der Sakramente verbreitet waren[4]), Zweifel, die ja selbst der mächtigste Papst seines Zeitalters hegte. Daneben erhielt die Opposition gegen die Priesterschaft, die leicht mit der gegen die Kirchenlehre zusammenfloß, stets erneute Nahrung durch den Widerwillen und Kampf gegen die „falschen Kleriker", die auf Grund der wenig verbindlichen niederen Weihen die Vorrechte kirchlichen Standes geltend machten, in weltlichem Gewande mit Waffen einhergingen, von geistlichen Dingen keinerlei Kenntnis hatten, unter dem Schutz priesterlicher Immunität Geschäfte von häufig nicht sehr reinlicher Art betrieben und ein nichts weniger als einwandfreies Leben führten. Auch mußte in einer Stadt der Kaufleute das undurchführbare, unter stillschweigender Duldung der Kirche zu jeder Stunde von Laien wie von Priestern aller Grade umgangene Zinsverbot die Achtung vor den Satzungen der Kirche dauernd beeinträchtigen, bei den einen, weil ihre Interessen, bei den andern, weil ihre bessere Einsicht verletzt wurde, bei allen Denkenden aber, weil mit voller Deutlichkeit hervor-

trat, in welch unüberbrückbarem Gegensatz die kirchlichen Vorschriften zu den Tatsachen des Daseins standen, und daneben bildete die Art, wie der Klerus sich mit lebenden und toten Wucherern abzufinden wußte, die Rolle, die das Geld hierbei spielte, eine nie versiegende Quelle des Spottes. Solchen Stimmungen vermochte kein Inquisitor beizukommen, und in Florenz bildete sich trotz aller kirchlichen Zwangsmittel eine Atmosphäre geistiger Freiheit, die in starkem Gegensatz zu der schwülen, mystischen Stimmung stand, die in dem nahen Siena wie in Umbrien vorherrschte. Dennoch floß der Phantasie und dem Empfindungsleben aus religiösen Quellen reichliche Nahrung zu, da die Seelen durch tausend Bande der Überlieferung, durch Jugenderinnerung, Jenseitsfurcht und Jenseitshoffnung, durch lebhafte Eindrücke des Kultus und der lieblich emporkeimenden volkstümlichen Kunst an den Glauben gefesselt wurden. Der künstlerische Instinkt bemächtigte sich des poetischen Gehaltes der katholischen Mythologie; daneben war in den Gemütern, gerade erweckt durch die innere Opposition wider die verweltlichte Kirche, eine Sehnsucht nach deren Reinigung lebendig, und diese verdichtete sich zu dem Traum von einem idealen Papst, der die Menschheit auf den Weg des Heiles führen sollte. Solches Sehnen brach aus der Seele Dantes hervor, wie es zweifellos in dem Empfinden vieler der Edelsten lebte. Ohne eine Unterströmung von innerster Frömmigkeit wäre weder jene plötzliche religiöse Erweckung zur Zeit des Interdiktes durch Gregor XI., noch nachmals die Herrschaft zu erklären, die Savonarola zeitweilig über die Gemüter gewann, wobei denn allerdings die nüchterne bürgerliche Auffassung nach kurzem immer wieder den Sieg über den seelischen Aufschwung davontrug. Wie im begabten Individuum höchst widersprechende Gedanken und Empfindungen nebeneinander Raum finden, so in beanlagten Volksstämmen, und gerade durch die Wirkung dieser Geistes- und Gefühlsströmungen aufeinander und gegeneinander entstand eine eigenartige Spannung und intellektuelle Regsamkeit. Dante war nicht nur tiefgläubig, sondern bis zu den äußersten Folgerungen seelisch an das Dogma gebunden. Wenn er dennoch über alles Menschliche frei und unabhängig urteilte, die verderbte Kirche geißelte und ihre Päpste in die Hölle bannte, konnte diese Größe der Auffassung, konnte so strenge Trennung der Idee von der Persönlichkeit ihrer Träger, konnte diese Verehrung einer idealen Kirche bei zorniger Verachtung der realen nur auf dem Boden eines Volkstumes erwachsen, das an scharfes Sondern gewöhnt, der irdischen Gestalt, in der sich religiöse Dinge verkörpern, höchst kritisch gegenüberstand und mit seinem Herzen dennoch am Glauben hing. In einem lebensfrohen Gemüt, wie es dem Messer Giovanni Boccaccio zu eigen war, vertrug sich lustigster Spott über den Mißbrauch gefälschter Reliquien mit aufrichtiger Verehrung der echten, und sterbend hinterließ er dem Kloster Maria della Campora vor Porta Romana „seine heiligen Reliquien", die er, nach den Worten dieser letztwilligen Verfügung, „seit langer Zeit mit großer Mühe aus verschiedenen Teilen der Welt" gesammelt hatte[1]). Der weltlustige Spötter hatte seinen fröhlich aufhorchenden Landsleuten die derbsten Geschichten von dem Liebesleben der Mönche und Nonnen erzählt,

aber als Alternder gab er sich in seinem „Corbaccio" das Zeugnis: wie immer seine Lebensführung gewesen, von der Ehrfurcht und Ergebenheit für die Jungfrau, die Mutter aller Gnaden, sei er niemals abgewichen[1]). Zweifellos bestand solche Mischung von Spott und Glauben geraume Zeit, ehe der Certaldese ihr literarischen Ausdruck gab, wie sie denn durch die Jahrhunderte für das Verhältnis der Toskaner zur Religion charakteristisch geblieben ist.

In neueren Zeiten hat man in geistvollster Art die unzutreffende Meinung vertreten, den hauptsächlichen Antrieb jener großen Geistesbewegung, die man mit dem nicht glücklich gewählten Namen „Renaissance" zu bezeichnen gewohnt ist, habe das Streben nach religiöser Erneuerung und Vertiefung gebildet[2]). Wie in allen großen Wandlungen, die Italien erlebte, lassen sich religiöse Momente zweifellos auch in der Renaissance nachweisen, aber sie waren nicht das Entscheidende, sondern nur ein Akzidentelles. Vielmehr bildete den Ausgangspunkt jener im 13. Jahrhundert einsetzenden bedeutenden Veränderung der geistigen Welt gerade die Abwendung vom Kirchentum und die Erschütterung des Dogmas. Die ältere Benennung des Zeitalters als desjenigen des Humanismus war demgemäß bei weitem zutreffender, da das innerste Wesen der neuen Sinnesrichtung dem Jenseits abgewandt, dem Menschlichen und Diesseitigen zugekehrt war, da es die Askese ablehnte und da man die Erde nicht länger als ein Jammertal betrachtete, sondern sich bewußt tätig und genießend auf ihr einzurichten, das Dasein angenehmer, reicher, lebenswerter zu gestalten suchte. Es ist durchaus richtig, daß man auch auf die Religion, auf ihre lebenstärkenden Hoffnungen, auf die von ihr ausströmende Bereicherung des seelischen Daseins hohen Wert legte, aber zunächst war das Interesse doch dahin gewandt, auf festen Füßen im Sicheren und Sichtbaren zu stehen, wie dies denn vor allem einer Zeit entsprach, in der sich der Kapitalismus innerhalb der italienischen Kommunen zur herrschenden Macht entwickelte. Je mehr dessen Interessen in den Vordergrund treten, um so stärker machen sich stets die Forderungen des Diesseits geltend, unbeschadet aller auf das Jenseits gerichteten Erwartungen, die preiszugeben man durchaus nicht gewillt ist, ohne sich indes durch religiöse Beklemmungen irgendwie im Genuß der guten Dinge stören zu lassen, die das Leben zu bieten vermag.

Der Unglaube. — Epikuräer und Averrolsten.

Boccaccio überliefert uns, wie Dantes Freund, der Dichter Guido Cavalcanti, neben dem Alighieri Begründer des „süßen neuen Stiles" der Dichtung, und, um es mit den Worten des Decamerone auszudrücken, „einer der größesten Logiker der Welt', ein vortrefflicher Philosoph", inmitten der Festfreudigkeit seiner Umgebung sinnend einherging. „Und da er einigermaßen zu den Meinungen der Epikuräer neigte, sagte man im gewöhnlichen Volk, er richte seine spekulativen Gedanken allein darauf, zu erweisen, daß es keinen Gott gebe[3]). Wurde dieser Florentiner Grübler den Epikuräern zugerechnet, so führt von ihm eine unmittelbare Verbindungslinie zu Kaiser Friedrich II., durch dessen intellektuelle Persönlichkeit das Geistesleben der Arnostadt tief beeinflußt worden ist, denn eben als „Epikuräer" läßt Dante den Staufer im sechsten Höllenkreise die Strafe der Häresiarchen und der durch sie verführten Ketzer leiden, die wegen

ihrer Zweifel an den alleinseligmachenden Lehren der Kirche ewig in glühenden Sarkophagen schmachten. Die Schuld dieser „Epikuräer" bestand nach dem Dichter in der Überzeugung, daß die Seele zugleich mit dem Körper sterbe[1]), mithin in einer Auffassung, die dem Monismus der modernen Welt entspricht. König Manfred, der ebenfalls, zumal in den schicksalsreichen Jahren nach der Schlacht von Montaperti, auf Florenz starke Wirkungen übte, galt in der Arnostadt gleich Friedrich als Schüler Epikurs. „Er war schön von Körper, und wie der Vater, ja noch mehr als dieser, führte Manfred ein Leben der Wollust; er spielte Instrumente und war als Sänger geschult; gern umgab er sich mit Giullari, mit fahrenden Künstlern und schönen Konkubinen. Immer kleidete er sich in grüne Gewänder, er war freigebig, höflich, von freundlichem Ausdruck, so daß man ihm allgemein geneigt war. Aber sein ganzes Leben war voll von Epikuräertum; um Gott und die Heiligen kümmerte er sich nicht, sondern statt dessen um irdische Vergnügungen." So lebensvoll hat der Florentiner Guelfe Giovanni Villani den liebenswürdigen Verruchten geschildert[2]), und aus den Worten des politischen und religiösen Widersachers spricht deutlich genug eine Art widerwilliger Sympathie. Der Sänger der göttlichen Komödie dichtet dem Opfer der eigenen Schwächen und des päpstlichen Hasses eine späte Reue in der Stunde des Todes an, und bannt den blonden Sohn deshalb nicht an die Seite des Kaisers, sondern versetzt ihn voll Nachsicht auf die unteren Stufen des Läuterungsberges, von wo er dermaleinst nach unendlicher Buße zur Glorie der Verklärten aufsteigen wird[3]).

Die Heimat war für Dante einer der Mittelpunkte des Denkens und Empfindens, doch sein weltweiter Blick umfaßte das gesamte Geistesleben der Zeit. Wenn er nun als Genossen der Verdammnis Friedrichs II. ausschließlich Florentiner nennt, so beweist dies, welche Wirkung auf Florenz er jenen freigeistigen Gesinnungen beimaß, die durch den Monarchen verbreitet wurden; die Autorität des Dichters ist eine zu große, als daß man seinen Terzinen nicht entnehmen müßte, das Freidenkertum sei am Arno mehr als anderswo heimisch gewesen. Die Drei, die er neben Epikur und dem sizilisch-deutschen Herrscher als Bewohner jener heißen Grüfte nennt, sind der von der Kirche noch nach seinem Tode verfluchte Ghibellinenführer Farinata degli Uberti[4]), dem die Vaterstadt einst in gefahrvoller Stunde ihre Rettung dankte, der in allen Intrigen gewandte, dichterisch begabte Kardinal Ottaviano degli Ubaldini, über dessen Haupt in seiner letzten Lebenszeit wahrscheinlich die päpstliche Krone geschwebt hatte[5]), so daß im Falle seiner Wahl schon vor Bonifaz VIII. ein ungläubiger Papst den Stuhl Petri bestiegen hätte, und endlich der guelfische Patrizier Messer Cavalcante de' Cavalcanti, der Vater des Guido. In einer der üblichen wirkungslosen Friedensehen im Jahre 1267 war dem Guido selbst eine Tochter des Messer Farinata vermählt worden[6]), und wir sehen, wie die geistigen und freigeistigen Auffassungen, der trennenden Parteischranken spottend, von Guelfen wie von Ghibellinen gehegt wurden, nur waren sie wohl unter diesen stärker verbreitet als unter jenen. Persönlich ließ sich der Dichter durch den Atheismus der Cavalcanti keineswegs von dem innigsten Verkehr mit dem gleich-

alterigen Guido abhalten, an den ihn verwandtes poetisches Streben, gemeinsame Pflege der edleren Form des jugendlichen italienischen Idioms, und die von beiden gehegte Verachtung der „dummen", in der roheren Volkssprache dichtender „Reimschmiede" fesselte[1]).

Mit dem Worte „Epikuräer" hatten schon Talmud und Kirchenväter die Freidenker zu beschimpfen geglaubt, und Justin der Märtyrer hatte dem großen atheniischen Glückseligkeitslehrer schlechtweg den Ehrentitel eines Philosophen abgesprochen[2]). Seine tiefsinnige Lehre, die dem Zufall unendlichen Spielraum und allem Seienden körperlichen Ursprung zusprach, die nicht eigentlich die Götter, aber doch ihren Einfluß auf Menschengeschick und irdisches Geschehen leugnete, hat uns nur in ihren mittelalterlichen Nachwirkungen zu befassen. Den asketisch gewandten Gläubigen mußte der Garten Epikurs durchaus als dürre Wüste, als Kirchhof der Geister oder als teuflische Lockung erscheinen, und unter dem Namen Epikuräer verstand man in allgemeinem Sinne solche, die weder die Unsterblichkeit der Seele gelten ließen, noch einen persönlichen Gott, der das Räderwerk der Welt nebst dem Dasein der Einzelnen nach weisheitsvoll vorbedachtem Plan lenke, Menschen, die ohne Hoffnung auf himmlischen Lohn, ohne Furcht vor höllischer Strafe das Diesseits zu genießen suchten. Papst Benedikt VIII. nannte 1022 auf dem Konzil zu Pavia den Epikur „das Schwein unter den Philosophen"[3]). Der 1123 verstorbene Bischof Marbod von Rennes hatte in einer lateinischen Dichtung die Lehre des antiken Weisen leidlich zutreffend dargestellt, sie zugleich vom christlichen Standpunkt aus bekämpft und, wie er mit unübertrefflichem Selbstbewußtsein versicherte, für immer vernichtet[4]). Lange vor Kaiser Friedrich waren solche Gesinnungen auch in Florenz verbreitet, derart, daß man später in guelfischen, unerschütterlich kirchlich gestimmten Kreisen die Stadtbrände von 1115 und 1117 als göttliche Strafe für die herrschenden „epikuräischen" Meinungen ansah[5]). In der ritterlichen und höfischen Gesellschaft der Provence und Südfrankreichs hatten diese feste Wurzeln gefaßt, sie treten uns in vielen Gesängen der Troubadours entgegen, selbst die Frommen unter ihnen, wie Peire Cardinal, schlugen Gott gegenüber einen recht leichten Ton an[6]), und die blutigen Albingenserkriege, die Verfolgungen der Dominikaner richteten sich ebenso wie gegen die gläubigen, wenn auch heterodoxen Ketzer, gegen den Unglauben der Vornehmen. Ein geistiges Band schlingt sich von der Ausrottung dieser Welt unter Innocenz III. zu den Kriegen des neunten Gregor und des vierten Innocenz gegen Kaiser Friedrich. Wie sehr jene Strömungen in späteren Jahrhunderten die Sinnesrichtung beeinflußt haben, bezeugen die Lehren der Humanisten Cosma Raimondi, der in Avignon, und Lorenzo Valla, der an der hohen Schule von Pavia wirkte, und die um das Jahr 1431 verkündeten, die Weisheit Epikurs erlöse die Menschen von allem Zwange und aller Unnatur, die von der Kirche geforderte Keuschheit von Mönchen und Nonnen bilde eine unsinnige Marter für Seele und Leib, die Wollust sei das höchste Gut der Sterblichen[7]).

Dante hat in seinem „Convivio" den antiken Epikuräern zugebilligt, auch sie hätten der ewigen Wahrheit nachgestrebt[8]); wenn er nun ihren Meister

gleichwohl in die Hölle bannt, so liegt darin für unser Empfinden ein tiefer Widerspruch, denn wir weisen jeden, der sich strebend bemüht, einer höheren und lichteren Sphäre zu. Nach des Dichters Auffassung aber war nicht das verdienstvolle Streben entscheidend, sondern der, sei es auch völlig verdienstlose Besitz des christlichen Glaubens, und die Bestreitung der Unsterblichkeit durch die „Epikuräer" seines Zeitalters erschien ihm schuldvoll und sinnlos, weshalb der Häresiarch mit den Häretikern büßen mußte. Mit seiner Ueberzeugung von der Wirklichkeit des Jenseits stand und fiel sein Gedicht, sein Glaube, die beglückende Vision der im Strahlenkranze verklärten Beatrice. An Beatrice dachte, von ihr spricht er, wenn er im „Convivio" äußert: „Ich sage, daß von allen Bestialitäten die dümmste, niedrigste, schädlichste die Meinung ist, es gäbe nach dem irdischen kein anderes Leben"[1]).

Kaiser Friedrich galt allgemein als „Epikuräer", denn man hielt sich an hergebrachte Einreihungen, doch unter dem Einfluß orientalischer Bildungselemente, die auf das „Kind von Sizilien" einwirkten, hatten sich in ihm die herkömmlichen Auffassungen mittelalterlichen Freidenkertums verändert und bereichert. Zu der Zeit, in der Dante noch ein Knabe, hatte bereits der Plauderer in der Minoritenkutte, Fra Salimbene aus Parma, den Monarchen als Epikuräer bezeichnet und hinzugefügt, was der Staufer selbst, was er durch Hilfe seiner Gelehrten irgendwie zum Beweise, daß es kein Fortleben der Seele nach dem Tode gebe, in der Heiligen Schrift habe auffinden können, das habe er sorgsam zusammengetragen[2]). Damit weist der Mönch, ohne es zu ahnen, zugleich darauf hin, wie Friedrich eine primitive Bibelkritik anregte, und einer Wirkung hiervon begegnen wir bei dem Florentiner Guelfen Brunetto Latini, der in seinem „Tresors", unter Anlehnung an Gedanken des Pariser Bischofs Guillaume d'Auvergne, mit deutlichem Hinweise auf die Zweifler seiner Zeit von dem Gegensatz zwischen den Auffassungen des Alten Testamentes und denen der Evangelien spricht. Er zieht sich durch die Erklärung aus der Verlegenheit: Gott habe eben jedem Zeitalter gerade das geboten, was dessen Verständnis entsprach[3]). Doch indem er den Gedanken verbreitete, die heiligen Schriften trügen das Gepräge verschiedenartiger Perioden, half er der langsamen Erkenntnis den Weg bahnen, daß sie nicht auf göttlicher Offenbarung beruhten, sondern Menschenwerk seien.

Nicht nur Okzidentalen berichten davon, wie der Monarch seine Gesinnungen mit großer Offenheit kundgab, selbst islamitischen Beobachtern, den Aufsehern der Omar-Moschee zu Jerusalem, die 1229 beim Besuche des Gotteshauses seine Äußerungen hörten, fiel es auf, wie Friedrich einen Standpunkt außerhalb jeder überkommenen religiösen Lehre einnahm; seine Gedanken, so schrieben sie nieder, seien die eines Materialisten, das Jenseits erschiene ihm als Fabel und mit dem Christentum spiele er nur[4]). Man sieht, seine Gesinnungen waren den gegen die Skeptiker, gegen die Anhänger hellenischer wissenschaftlicher Überlieferungen tief erbitterten Orthodoxen des Islams nicht minder anstößig wie denen der Christenheit, denn auch hier witterten die Priester der feindlichen Religionen trotz tödlicher Gegnerschaft ihren gemeinsamen Widersacher, den

freien Geist. Durch diesen hat der Kaiser unendlich befruchtend auf die Kultur des 13. Jahrhunderts und der Folgezeit gewirkt, durch sein Fragen, Forschen und Streben. Um des Zweifels willen bannte Dante ihn und seine Florentiner Gesinnungsgenossen in die Hölle, und eben durch den Zweifel bereiteten diese von ihm zu ewiger Pein Verdammten die Überwindung der gebundenen mittelalterlichen Welt vor, deren genialster Verteidiger der Dichter der göttlichen Komödie war.

In dem Kredo wie in dem Unglauben jener von ihm verurteilten Männer waren gewiß mannigfache Bestandteile des mittelalterlichen Epikuräismus enthalten, doch den stärksten Einfluß auf ihre Gesinnungen hatten die Lehren des arabischen Philosophen Ibn-Roschd aus Cordova geübt, des großen islamitischen Aristoteleskommentators, den das Abendland Averroës nannte, oder jedenfalls das, was im Abendlande als Lehre des Averroës galt[1]). Diese Doktrin ließ nur die Fortdauer der von Menschen ausgegangenen Geisteswirkungen, aber keine jenseitige Schattenwelt gelten; sie kündete: höchste Aufgabe sei das Vordringen zur Erkenntnis, die Steigerung des intellektuellen Lebens zur Gottähnlichkeit. Solche Gedankengänge bargen einen unendlichen Fortschritt in sich, aber der Kirche mußten sie als verdammenswert erscheinen, da sie das irdische Dasein zum Selbstzweck machten, statt des Glaubens Tat und Tüchtigkeit, statt leidender Geduld Ringen mit dem Schicksal verlangten. Der christliche Aristoteliker Thomas von Aquino lehrte: letztes Ziel des Menschen könne nur das selige Schauen Gottes sein, wozu alle Vernunft lediglich vorbereitend mitwirke, jene höchste Seligkeit aber könne eben nur das himmlische Paradies gewähren[2]). Aus dieser Überzeugung ging Dantes Gedicht wie seine Verurteilung jener Freigeister zur Höllenstrafe hervor.

Die Scholastik, deren Blüte nicht zum kleinsten Teile gerade im Kampfe gegen den aus dem Orient eindringenden Nationalismus erwuchs, bildete insofern selbst einen Schritt zur geistigen Befreiung, als sie den menschlichen Intellekt und dessen berufenste Vertreterin, die Philosophie der Alten, soweit sich deren Lehren irgendwie mit dem Christentum vereinigen, oder soweit sie sich in diesem Sinne umbilden und umbiegen ließen, zur Stütze des Glaubens aufrief, der dadurch einiges von seiner apodiktischen Formelhaftigkeit zu verlieren begann, während die Scholastik gleichzeitig neue und tiefe Denkkräfte in Bewegung setzte. Wer der Entstehung der Renaissance nachforscht, darf auch diese Art einer Wiederbeschwörung der Geister des Altertums nicht übersehen. Das 13. und beginnende 14. Jahrhundert wurde zu einem Zeitabschnitt gewaltigsten intellektuellen Ringens, in dem die moderne Welt ihren Vorfrühling erlebte. Der Scholastik, die in Thomas von Aquino, einem Wunder an Gelehrsamkeit, an wissenschaftlicher Produktivität, ihren geistesmächtigsten Vorkämpfer besaß, schien der Sieg zuzufallen, doch sie wurde trotz aller Anstrengungen nach langem Ringen von den fortwirkenden freien Regungen überwunden, weil diese ein lebendiges Element bildeten, jene aber trotz unendlichen Aufwandes an Scharfsinn und Wissen, trotz der aufopferungsvollen Hingabe vieler und trotz der trügerischen Hilfe, die sie bei der antiken Philosophie

suchte, zur Erstarrung verurteilt war. Ein durchgreifender Sieg des Rationalismus in jener Frühzeit hätte aber die Welt verarmt und verflacht, da noch eine Fülle religiöser Kräfte in den Gemütern lebte, durch die sich die Seelen bereichern konnten und die zu dichterischem, zu bildnerischem Ausdruck drängten. Aus Kampf und Gegenwirkung innerlich unversöhnlicher Richtungen ist die geistige Blüte des Mittelalters, die Glanzzeit Italiens und die von Florenz hervorgegangen.

Von dem Eindruck, den der orientalische Kommentator des Aristoteles auf den erlauchtesten Sohn der Stadt machte, zeugt die Verherrlichung, die ihm Dante zuteil werden ließ und durch die bereits einer der alten Erklärer der „göttlichen Komödie" stark beunruhigt wurde[1]), da der Kleingeist eben nicht begriff, daß ein ferner Gipfel zum andern hinüberblickt, daß sich das Genie zum Genie hingezogen fühlt. In seinen Prosaschriften, im „Convivio" und der „Monarchie" nennt der Alighieri Averroës mit hoher Achtung[2]), und in seinem Limbo läßt er den Weisen aus Cordova innerhalb einer siebentorigen Burg gemeinsam mit Helden und Sängern, großen Denkern und Ärzten des Altertums, auch mit dem von Averroës bekämpften islamitischen Heilkundigen und Philosophen Avicenna, in ernster Würde auf grünem Plane lustwandeln; der einzige Fehl, um dessentwillen die Hohen hier büßen müssen, ist der, daß ihnen nicht das Heil des rechten Glaubens beschieden war. Dante kannte aufs genaueste den Kampf des Thomas von Aquino gegen den „Kommentator" wie gegen Siger von Brabant, den Vertreter des Averroismus an der Pariser Universität, denn dem Aquinaten verdankt er den hauptsächlichen Teil seines theologischen und einen ansehnlichen seines philosophischen Wissens. Bei der Wanderung durchs Jenseits sah er diesen Meister in der Glorie des Paradieses[3]), doch gerade durch dessen Mund pries er Siger, den Brabanter Wahrheitssucher[4]). Der Chronist, Exportkaufmann und Poet Dino Compagni, Dantes Zeit- und Parteigenosse, hat uns ein wertvolles Zeugnis dafür hinterlassen, in welchem Maße die Gedanken des Averroës und des Avicenna auf die Florentiner gewirkt haben. Sein übermäßig langes allegorisches Gedicht, die „Intelligenza", ist im wesentlichen eine glühende Verherrlichung des menschlichen Verstandes in höchst pedantischer Form. Der strahlende Palast, darin die anbetungswürdige, hohe Frau „Intelligenza" ihren Sitz hat, ist der menschliche Körper; alle Tugenden, als Fürstinnen verkörpert, umgeben die Herrscherin[5]). Den Pompejus läßt Dino an einer Stelle, wo man etwa sein Flehen zu einer antiken Gottheit erwarten würde, die „höchste Tugend" anrufen[6]), als schriebe er nicht um 1300 am Arno, sondern im achtzehnten Säkulum zu Paris. Als kulturgeschichtliche Urkunde sind die mehr als dreihundert Strophen von hohem Wert, auch mögen den Zeitgenossen diese Nove Rime trotz ihrer ungeheuerlichen Längen und Abschweifungen besser gefallen haben als uns, die wir dem Spiel der Allegorie wenig Geschmack und noch weniger Geduld entgegenbringen. Ähnlich, wenngleich in schwächerem Maße, tritt die Einwirkung des Rationalismus in den gelehrten Poesien des Florentiner Notars Francesco da Barberino, zumal in seinem „Reggimento di Donna" hervor, in dem die „Sapienza"

nichts anderes ist als die „Intelligenza" des Dino, auch sie in Anlehnung an den Gedankenkreis der orientalischen Freidenker, die Verkörperung und Verherrlichung des Menschenverstandes.

Die Kirche suchte den mächtigen Einflüssen der von jenen Arabern stammenden Gedankengänge entgegenzuwirken, und wir hören durch eben jenen Francesco da Barberino, wie zu Anfang des Trecento selbst vor Bauern wider die Lehren des Averroës, des Avicenna und gewisser jüdischer Philosophen gepredigt wurde[1]). Die Zionswächter späterer Zeit, zumal die im Dominikanergewande, vereinigten ihren Haß auf den Averroës, als den Vorkämpfer des vom Osten her eingedrungenen Nationalismus, als den Vertreter des prüfenden Verstandes und somit des Zweifels, der sich dem Glauben entgegensetzt. Je weniger es gelang den der Menschheit eingeborenen Trieb zu ersticken, um so schärfer war die Verdammung des muselmanischen Ketzers, den Thomas von Aquino endgültig überwunden haben sollte. Mit der fast fanatischen Verehrung, die dem Heiligen, zumal in seinem eigenen Orden der Prädikatoren, gezollt wurde, ging die Herabsetzung des „Kommentators" Hand in Hand, und der bildliche Ausdruck, den man dem Grimm gegen Averroës in Toskana und durch den Pinsel toskanischer, zumal florentinischer Meister auch in anderen Gegenden gab, beweist auch seinerseits, wie stark der Einfluß gewesen sein muß, den die Philosophie der Orientalen in dieser Landschaft geübt hatte. Im Pisaner Dominikanerkloster Santa Caterina malte Francesco Traini 1345 den Triumph des Aquinaten über „Averrois", der als ein müder Besiegter, den Turban auf dem Haupt, unter dessen Füßen liegt. Als im zweiten Drittel des Trecento ein unbekannter Florentiner, den man jetzt Andreas zu nennen pflegt, die Mauern des Kapitelsaales von Santa Maria Novella mit berühmten Fresken schmückte, ließ er in dem der Verherrlichung des Thomas geweihten Wandgemälde den Araber zu dessen Füßen kauern, doch zieht den Beschauer, gewiß gegen den Willen des Künstlers, das orientalisch geprägte geistvolle Gesicht des angeblich Niedergerungenen stärker an als das des thronenden Überwinders, und der Abglanz eines weltgeschichtlichen Ideenkampfes ruht auf diesem Teile des Florentiner Gemäldes. Noch Filippino Lippi malte den gleichen Gegenstand für die römische Dominikanerkirche Santa Maria sopra Minerva und Benozzo Gozzoli für den Dom von Pisa[2]). In vollstem Gegensatz zu diesen Darstellungen stand eine andere, die der Florentiner Giusto de' Menabuoi um 1360 in der Kirche der Eremitani zu Padua geschaffen hatte, denn hier erblickt man den Averroës zwischen zwei wissenschaftlichen Leuchten des Augustinerordens[3]). In so fast herausfordernder Art gaben die Eremiten von der Regel des Sankt Augustin im Gegensatz zu den Dominikanern ihrer Wertschätzung für den islamitischen Aristoteliker Ausdruck, und zugleich bekundete man in Padua durch dieses Gemälde, daß die Stadt Sitz derjenigen Universität sei, wo die freie averroistische Richtung am eifrigsten gepflegt wurde, wo Dantes Zeitgenosse Pietro von Abano gelehrt und naturwissenschaftliche Auffassungen verbreitet hatte, die erst mehr als ein halbes Jahrtausend später zum Allgemeingut geworden sind[4]).

Michael Scotus.

Die Schriften des Averroës waren in Italien nicht zuerst, aber am meisten durch Michael Scotus bekannt geworden, der aus seiner schottischen Heimat auf dem Umwege über Toledo, dem Zentrum magischer Geheimkunde, etwa im zweiten Dezennium des 13. Jahrhunderts an den Hof Kaiser Friedrichs gelangte und bald zum bevorzugten Genossen seiner Studien wurde. Ruhm und Ruf des Michael beruhte auf der Übersetzung arabischer Traktate über Astronomie, und er mehrte sie in der Folge durch Übertragung zoologischer Werke des Aristoteles, durch eine auf des Kaisers Anregung entstandene Abhandlung über Physiognomik, die dem Abendlande gleichfalls griechisches Wissen aus arabischen Quellen zuführte, sowie aus verloren gegangenen medizinischen Schriften, die bei den folgenden Gelehrtengenerationen in hohem Ansehen standen. Der Okzident verdankt ihm neben der Verbreitung der Lehren des Averroës die Bereicherung durch mannigfache Naturkenntnisse des alten Hellas, wenn ihm diese auch belastet mit vielen okkultistischen Vorstellungen des Orients zugeführt wurden. Zugleich wurde Michael ein Träger jener Beziehungen Friedrichs zu spanisch-arabischen und jüdischen Gelehrten, die auf dessen Geistesrichtung und mittelbar auf sein Geschick so tiefen Einfluß üben sollten.

In Florentiner Klosterbibliotheken bewahrte man im 14. Jahrhundert die zoologischen Schriften des Michael, dessen Bearbeitungen der Werke des Stagiriten[1]), aber dem Publikum der Arnostadt scheint seine wissenschaftliche Tätigkeit und Bedeutung einen weit geringeren Eindruck gemacht zu haben als die von ihm bekleidete Stellung eines kaiserlichen Hofastrologen und sein Ruf als Nekromant. Dante, der ihn zu andern Astrologen in die Hölle bannt, gesteht ihm zu, daß er die trügerische Kunst der Magie als ein Meister beherrscht habe[2]). Noch während der Vollblüte der Renaissance rief man, um die Zukunft zu ergründen, in Florenz Dämonen vermittels Zauberformeln herbei, die „Michael Scotus, Nigromanticus" „in einem gewissen sehr alten Büchlein" hinterlassen haben sollte[3]). In der Florentiner Novellistik des 14. Jahrhunderts spielte der Wundermann, spielten die magischen Taten, die er am Hofe Friedrichs II. vollbracht haben sollte, eine bedeutende Rolle[4]). Giovanni Villani, der einige Jahre nach Michaels Tode zur Welt kam, zitiert wieder und wieder seine Orakelsprüche, die sich auf die Schicksale der Arnostadt wie auf die oberitalienischer Kommunen bezogen, und der Cassandraruf „Die Blüte von Florenz werde verdorren, ihr Duft werde sich in Stank verwandeln" war in der Tat so allgemein gehalten, daß er bei jeder Katastrophe von neuem hervorgesucht werden konnte[5]).

Wir wissen von persönlichen Beziehungen des Meister Michael zu dem Pisaner Mathematiker Lionardo Fibonacci, dem das Abendland die Einführung der arabisch-indischen Ziffern zu danken hat; er widmete dem Schotten, den er als „höchsten Philosophen" feiert, die zweite Bearbeitung seines „Liber Abaci"[6]), doch wir sind nicht über solche zu Florentiner Persönlichkeiten unterrichtet. Die zweite nach Scotus lebende Generation sprach indes von seinem lange währenden Aufenthalt in Florenz, von dem Rufe, den er hier als Magier hinterlassen hatte, als von einer allbekannten Tatsache[7]), und wie immer es mit

der Wahrheit dieser Überlieferung bestellt sein mag, sie scheint deutlich zu erweisen, daß man dem für zaubermächtig gehaltenen Philosophen erhebliche Einwirkungen auf die Florentiner Geisteswelt beigemessen hat.

Nicht zufällig und nicht durchaus ohne Grund lebte das Andenken des Gelehrten vorwiegend als das eines Wundermannes fort. Schon die Neuplatoniker und die andern Philosophen der sinkenden antiken Welt hatten sich tief auf das Zauberwesen, auf die Wahrsagerei eingelassen, und gleich ihnen verstanden es die arabischen Aristoteliker, wie ihre abendländischen Anhänger, ihr logisches Denken und ihre wissenschaftliche Methode mit dem Sternenaberglauben in Einklang zu bringen. Pietro d'Abano hat wahrscheinlich an der Paduaner Universität Astrologie gelehrt[1]); Siger von Brabant, der Pariser Averroist, redete der Astrologie zwar nicht ausdrücklich das Wort, aber er war, wie alle Welt, überzeugt, daß die Wechselfälle menschlichen Schicksals durch die Konjunktion der Gestirne beeinflußt würden, daß sich in ewiger Wiederkehr dieselben Ereignisse vollziehen müßten, sobald sich die gleiche Stellung der Planeten zur Erde wiederhole[2]). In Italien, in Florenz vielleicht früher als anderswo, war eine besondere Hinneigung zum Sternenglauben verbreitet, aber im ghibellinischen Zeitalter gewannen Okkultismus und Astrologie eine Herrschaft über die Gemüter, die sie zuvor nicht besaßen, und zweifellos hatte zu den Überzeugungen der mit dem Kaiser in Dantes Hölle büßenden ungläubigen Bürger der Arnostadt, ebenso wie zu denen Friedrichs selbst, die von der Wirksamkeit des richtig angewandten Zauberwesens und von der Möglichkeit, dem Sternenhimmel die Zukunft abzufragen, gehört. Doch lag auch hierin ein Moment der Entwickelung, denn diese tiefen Irrtümer öffneten neue Wege geistiger Erkenntnis, zu denen die Kirchenlehre, wie hoch man sie einschätzen mag, die Menschheit nicht zu führen vermocht hätte. Man nannte die Beschwörungen, die Akte des Zauberwesens „Experimente". Ein unendliches Stück geistiger Entwickelungsgeschichte wird von diesem Worte in seiner sich wandelnden Bedeutung umschlossen, das in veränderten Zeiten die auf genauester Beobachtung beruhenden, mit Maß, Wage und Mikroskop arbeitenden naturwissenschaftlichen Versuche bezeichnet, deren Ziel Mehrung der Erkenntnis bildet. Dem Forschenden aber zeigt sich sein dunkler Ursprung aus mystischen Handlungen, die darauf abzielten, dem vermeintlich Wissenden durch geheimnisvolle Formeln und Verrichtungen unmittelbare Herrschaft über die Natur zu verleihen. Schon im 13. Jahrhundert deutete sich die Wandlung des Wortes und des Begriffes in dem genialen Kopfe des englischen Franziskaners Roger Bacon an; er hat als erster die empirische Beobachtung empfohlen, ist dafür eingetreten, daß nur auf diesem Wege die Naturlehre zu sicherer Begründung, zur Erweiterung ihrer Kenntnisse gelangen könne, er hat sie geradezu eine Wissenschaft des Experimentes genannt, und dadurch verhalf er einem Ausdruck phantastischen Ursprunges zu seinem spätern, die Menschheit bereichernden Sinne[3]). Es läßt sich nicht ausmachen, ob die Kirche empfand, was ihr damit drohe, daß die neu aufkommende Geistesrichtung ihre Allmacht aufs ernsteste

in Frage stelle; fast sollte man es meinen, denn sie hat den „Doctor mirabilis“ ein Jahrzehnt lang hinter Kerkermauern gehalten.

In dieser Zeit einer wahren geistigen Wiedergeburt leuchteten inmitten des Dunkels an vielen Orten zugleich Funken der Wahrheit auf, und mit ehrfürchtigem Staunen erkennt man, welche Fülle der Entwickelung die zweite Hälfte des 13., die erste des 14. Jahrhunderts umfassen, wie bald hier, bald dort inmitten tauben Gesteines Goldadern zutage traten, wie die Periode, die mit Dante die Tiefe der menschlichen Seele durchdrang, die mit den Augen Giottos des Menschen Antlitz und Gestalt erschaute, durch den Meißel des Nicola und Giovanni Pisano den Marmor belebte, zugleich in Studierzimmern und düstern Klosterzellen die Welt mit Ahnungen natürlicher Zusammenhänge und Entwickelungen erhellte, die erst in späten Jahrhunderten zur Gewißheit wurden.

Astrologie.

Die Astrologie, die den Himmel in eine von der Kirche nicht gewollten Beziehung zu den Menschen setzte, wurde, soweit wir sehen können, im Florentinischen am frühesten von einem Mädchen gepflegt, das am Ende des 12. Jahrhunderts etwa um die Zeit zur Welt gekommen war, in der sich zuerst Beziehungen der Arnostadt zum Orient nachweisen lassen[1]). Die jugendliche Adeleita entstammte dem Grafengeschlecht der Alberti, das man seiner wutvollen Taten wegen die „Rabbiosi“ nannte, und in deren Geschlecht der Verwandtenmord zur Familienüberlieferung wurde[2]). Sie widmete sich mit tiefem Eifer der Himmelskunde und der Geheimlehre von der das Menschengeschick bestimmenden Macht der Planeten. Gern weilt die Phantasie bei der Vorstellung der Grafentochter, wie sie vom Söller einer der hochragenden, waldumrauschten Burgen im Bisenziotale oder im Mugello, aus der Stellung der Gestirne die Zukunft zu erspähen suchte und wie die Leuchten der Nacht dieser Kassandra des Mittelalters die Ahnung manch tragischen Ereignisses im eigenen Hause offenbaren mochten. Ihr selbst war es bestimmt, als Gattin Ezzelins des Zweiten, des „Mönches“, nach der Trevisaner Mark zu ziehen, die Schicksale des wildesten Parteigängers Friedrichs II. zu teilen, und nachmals Schwiegermutter der Selvaggia, einer Bastardtochter des Kaisers zu werden. Ihr Gatte schrieb später für seine Söhne nieder, wie Adeleita „den Lauf der Sterne, die Häuser des Himmels, die Urteilssprüche der Planeten“ kannte, und wie sie in lateinischen Rhythmen die Zukunft der Ezzelini vorausgesagt habe. Unter ihrem magischen Einfluß offenbarte, wie ihr Sohn berichtete, ein Traum dem in der Brautnacht an ihrer Seite schlummernden „Mönch“ den künftigen Glanz und den jähen Niedergang seines Hauses. So stark lebte das Andenken der toskanischen Grafentochter fort, daß Albertino Mussato, der Poet und Historiograph der Stadt am Bacchiglione sie im folgenden Jahrhundert zu einer der Hauptgestalten seiner lateinischen Dichtung „Eccerinis“ machte, die er eine Tragödie nannte, weil er die äußere Form einer solchen unbeholfen nachzubilden versuchte. Seit Adeleitas Zeiten wurde die Astrologie bei den Ezzelini eine heilig gehaltene Wissenschaft, und Sternenkundige aus Italien, wie aus dem fernen Bagdad waren zumal bei ihrem Sohne Ezzelin III. zum Grimme

der Paduaner Geistlichkeit hochgeehrte Gäste[1]). Später veredelte sich in Padua die Astrologie zur Astronomie und nachmals mehrte kein Geringerer als Nikolaus Kopernikus an der Hochschule dieser Stadt sein Wissen von den Himmelskörpern.

Die aus der Ehe der Adeleita entsprossene allzu liebereiche Cunizza, deren Sinne einst durch den Mantuaner Sänger Sordello entflammt waren, lebte zur Zeit des ghibellinischen Florenz in der Heimat der Mutter, während ihr Vetter Graf Napoleone degli Alberti die Stadt als Podestà beherrschte[2]), und sie bewohnte das Haus des guelfischen Ritters Cavalcante de' Cavalcanti, jenes jenseitigen Märtyrers seiner freigeistigen Gesinnungen, der sich damals, nach Montaperti, im Exil befand und dessen Heim wohl gerade durch die Anwesenheit der vornehmen Ghibellinin vor Vernichtung bewahrt wurde[3]). Enge politische und geschäftliche Beziehungen bestanden zwischen den Cavalcanti und den Contalberti, in deren Burgen, in deren Gebiet Cunizza nachmals ausgelebt hat[4]), aber auch die Gemeinschaft geistiger Interessen mochte sie in das Haus geführt haben, das dem ungläubigen Vater gehörte und dem der grübelnde Sohn entstammte.

Von der Rolle, die in Florenz die Astrologie gespielt hat, wird noch weiter zu sprechen sein, und hier sind nur einige Andeutungen hinsichtlich des fortwirkenden Einflusses zu geben, den in dieser Hinsicht die ghibellinische Geisteswelt übte. Als Kaiser Friedrich II. am 15. Juli 1235 zu Worms sein Beilager mit der englischen Isabella hielt, betrat er deren Schlafzimmer nicht früher, als bis sein Hofastrolog ihm versichert hatte, daß die Sternengewollte Stunde gekommen sei[5]). Noch nach drei Menschenaltern wurde das Beispiel im ghibellinischen Zweige des Grafenhauses Guidi treulich nachgeahmt. Wie der Glaube an den Okkultismus zu Kaiser Friedrichs Lebzeiten die ghibellinische Welt ergriffen hatte, dafür gibt es vielleicht kein besseres Zeugnis als das früher geschilderte seltsame Zauber- und Beschwörungswesen, mit dem um 1230 die Sieneser Kriegführung durchsetzt war, und dem es freilich nicht gelang, den Sieg an die Feldzeichen der von Florenz bedrängten Stadt zu bannen. Von dem vornehmsten Ghibellinen Sienas in späterer Stauferzeit, von Messer Provenzano Salvani, erzählten die Florentiner Guelfen, er habe 1269 vor der Schlacht bei Colle di Val-d'Elsa vom Teufel durch Zauberei eine Prophezeiung erzwungen, die doppeldeutig und trügerisch war, da er die Schlacht verlor und den Tod fand[6]), denn der Dämon war ja seltsamerweise stets darauf bedacht, die zu belügen, die aufrichtig an seine Worte und Werke glaubten. Es ist gewiß nicht zu bezweifeln, daß Provenzano vor der Schlacht die Sterne und vielleicht auch gewisse Idole befragte, da wir wissen, wie die feindlichen Kommunen Siena und Florenz den Zeitpunkt ihrer Kriegsunternehmen damals und noch ein Jahrhundert später durchaus von den Sprüchen der Stadtwahrsager abhängig machten[7]). Den höchsten Glanz hatte die Stellung des Stadtastrologen indes in ghibellinischer Zeit erlangt, als nachr dem blutige Tage von Montaperti die zuvor Vertriebenen als Sieger in Floenz einzognen und Guido Bonatti, der ihnen und den verbündeten Sieneſen vor der Schlacht

das Horoskop gestellt hatte, seinen Ehrensitz in dem im Palast der Kommune, dem jetzigen Bargello tagenden Rat der Kommune zugewiesen erhielt, dem er offenbar vor wichtigen Beschlüssen den Willen der Sterne zu künden hatte[1]). An den Herrn des Bonatti, an den Grafen Guido Novello, den zeitweiligen Podestà von Florenz in dieser Periode, schrieb dessen Schwager, König Manfred, als Karl von Anjou gegen ihn von Frankreich herbeizog, sein, des Staufer-königs, Heer stünde unter günstigen Auspizien, der Sieg sei ihm fest vorher-gesagt[2]), doch sollte die Prophezeiung freilich blutig zuschanden werden.

Der Glaube an den Einfluß der Planeten faßte in der Florentiner Bürger-schaft so feste Wurzel, daß kein ungewöhnliches Ereignis eintreten konnte, in dem man nicht die Wirkung der Konstellation erblickt hätte; von ihr hingen nach allgemeiner Überzeugung Brände und Überschwemmungen, Pestilenz, Hungersnot, Sieg und Niederlage ab. Giovanni Villani hat in seiner Chronik solcher Auffassung stets mit treuester Gewissenhaftigkeit Ausdruck verliehen, und auch in der bildenden Kunst haben sich die Zeugnisse der Verehrung er-halten, die man am Arno für die Sternenweisheit gehegt hat. So eng durch-drangen sich mit der Zeit unheilige, heidnische, ursprünglich vorwiegend durch das Ghibellinentum verbreitete astrologische mit heiligen und kirchlichen Vor-stellungen, daß man die Westseite des marmornen Dom-Campanile mit Relief-darstellungen von Personifikationen der Planeten belebte, die Zeugnis von der Einwirkung indischer und babylonischer Mythen ablegen, und als der Kapitel-saal von Santa Maria Novella seinen schönen Freskenschmuck erhielt, brachte der Maler an den Bekrönungen der Hochsitze, auf denen die freien Künste thronen, die Sinnbilder der Gestirne an[3]). In der kleinen Kuppel über dem Altar der durch Donatello verzierten Sakristei von San Lorenzo stellte man 1422 den Himmel mit den Konstellationen des Tages dar, an dem der Gottes-tisch seine Weihe erhielt[4]). Als die Florentiner Universität entstand, wurde es für nötig erachtet, an ihr einen Lehrstuhl für Astrologie zu begründen, dessen Inhaber Giovanni Bartoli dell' Abbaco zugleich mit der Kalendermacherei betraut war[5]).

Die Neubelebung der bildenden Künste selbst knüpft unmittelbar an Kaiser Friedrich II. an, und deshalb waren die leitenden Ghibellinenstädte Toskanas ihr hauptsächlichster Schauplatz; erst später führten die von dorther wirkenden Einflüsse in Florenz zu jener Blüte, die in der künstlerischen Entwickelung des Abendlandes Epoche gemacht hat. Die Samenkörner aber empfing der tos-kanische Boden aus den süditalienischen Landschaften, die der Kaiser so heiß liebte, daß man ihm das Wort nacherzählte: der Judengott habe das steinige Palästina nur deshalb das Land der Verheißung genannt, weil er von der Terra di Lavoro, von Kalabrien, Apulien, Sizilien nichts wußte[6]). Aus Apulien kam Meister Nicola, der sich später nach seiner neuen Heimat „Pisano" nannte. Lange hat toskanischer Regionalismus dessen apulische Herkunft zu bestreiten, ihn zum Sohn der eigenen Landschaft zu machen versucht, aber an den urkundlichen Beweisen scheitert dieses pseudo-patriotische Bemühen[7]), das sich zugleich dagegen sträubt, dem großen Staufer den ihm gebührenden Anteil

Die Neu-belebung der bildenden Kunst.

an den Ursprüngen einer gewaltigen Kunstbewegung zuzuweisen, den ernste Forschung ihm nicht abzusprechen vermag, die man aber gewaltsam als eine rein italienische Angelegenheit, als frei von jeglicher Einwirkung eines halben Fremdlings darstellen möchte, in dessen Adern schwäbisches Blut floß. Friedrich war keineswegs der erste, aber er war einer der ersten Sammler antiker Statuen, zugleich der erste Monarch, der seine Machtmittel in den Dienst dieser edlen Liebhaberei stellte. Enrico Dandolo hat das Viergespann antiker Rosse von Byzanz nach Venedig schaffen lassen, doch dabei stand das künstlerische Interesse gewiß im Hintergrunde, und maßgebend war der Wunsch, an der Lagune mit einem Siegeszeichen hohen Wertes zu prunken; auch blieb diese Überführung vereinzelt, soviel Gelegenheit gerade die Venetianer gehabt hätten, ihre Stadt mit den edelsten griechischen Kunstwerken zu schmücken. Die Tatsache, daß ein französischer Bischof in England Antiken gesammelt hat[1]), ist interessant, doch blieb sie folgenlos. Da Griechenland zu keiner Neublüte fähig war, konnte die künstlerische Wiedergeburt des klassischen Altertums nur auf dem Boden Italiens erfolgen, wo sich Spuren der Vergangenheit überall dem aufmerksamen Blick darboten. Bei seinem Ravennatischen Aufenthalt 1231 ließ der Monarch das durch Überschwemmungen verdeckte, mit Erdreich ausgefüllte Grabmal der Galla Placidia ausgraben[2]) und dies war das erste und bekannte Unternehmen solcher Art aus antiquarischem oder künstlerischem Interesse; zugleich mochte freilich die Empfindung mitwirken, daß der Kaiser sich als Nachfolger der Cäsaren den dort Bestatteten verbunden fühlte. Bei seinem Heereszuge im Römischen im Jahre 1242 bemächtigte er sich im Basilianerkloster Grottaferrata der antiken Brunnengruppe eines Mannes mit einer Kuh, die noch den Mechanismus enthielt, vermittels dessen das Wasser hervorsprudelte[3]). Zwei Jahre zuvor hatte er wertvolle Skulpturen des Altertums auf einer seiner Galeeren nach Neapel führen und sie dann vorsichtig, damit sie nicht beschädigt würden, auf Menschenarmen nach Lucera tragen lassen[4]), wohin auch jene Brunnenfigur geschafft wurde, denn ihm gefiel es, sich in der Kolonie seiner getreuen Araber, an dieser Pflanzstätte des Orients mit Bildwerken der Antike zu umgeben, und damit zugleich seinem eigenen Wesen, in dem die verschiedenartigsten Elemente sich vereinten, Ausdruck zu leihen. Im Castel del Monte erblickt man noch heute ein altes Relief, das er hoch oben im Hof hatte einmauern lassen[5]), und Unschätzbares mag dort auf dem apulischen Bergkegel, Unschätzbares auch in vielen andern Schlössern und in Lucera der Interesselosigkeit, vielleicht aber noch mehr dem frommen Fanatismus der Anjous zum Opfer gefallen sein, die in der Hinneigung zur Antike wie in der zum Orient gleicherweise ein Abweichen von den Wegen des rechten Glaubens erblickten und ihren Geschmack zugleich mit ihrer Seele in die fromme Sphäre der Gotik hinüberretteten. Wir finden zwei Menschenalter später, daß die Päpste mit merkwürdiger Beflissenheit gegen Ghibellinen den Vorwurf schleudern, die Verhaßten seien Anbeter von Idolen[6]). Zunächst war bei der Anklage zweifellos an den Kultus und die Beschwörung von Dämonen gedacht, da aber auch von Statuen die Rede ist, gewinnt man den Eindruck, oft habe auch

eine ästhetisch empfundene Verehrung für antike Götterbilder den Anlaß oder den Vorwand zu der gefährlichen Bezichtigung geboten.

Der Kaiser liebte die Reliquien des Altertums aus doppeltem Grunde; zunächst aus künstlerischer Empfindung, da er sich selbst als ein Schaffender fühlte. Zu dem vielbewunderten Werke des triumphbogenartigen Baues, der die Brückenbefestigung von Capua bildete, hatte er den Entwurf gezeichnet[1]); dann aber auch, weil er in der Wiederbelebung antiker Vorstellungen ein Mittel sah, seine eigene cäsarische Machtstellung zu verherrlichen. Das Capuaner Bauwerk, auf das er eine für jene Zeit gewaltige Summe wandte, ließ er mit seiner als Torso erhaltenen überlebensgroßen Statue schmücken. In seinem Palast zu Neapel sah man eine Gruppendarstellung, die ihn nebst seinem Großhofrichter Pier della Vigna verherrlichte; kniend dargestelltes Volk flehte zum Kaiser um Recht, und dieser wies, wie eingemeißelte Worte besagten, die Bittenden an den zu seinen Füßen sitzenden Kanzler. Eine andere Aufgabe, deren Lösung Friedrich II. der neuerwachenden Kunst stellte, lag auf dem Gebiete der Münzprägung. Nicht die Arnostadt hat in ihren Florenen dem Abendlande die ersten Goldmünzen wiedergegeben, sondern der Kaiser hat sie zu Brindisi und Messina in Gestalt seiner Augustalen schlagen lassen. An die cäsaristische Überlieferung Roms knüpfte ihr Name ebenso an wie der seiner gleichbetitelten Konstitutionen von 1231, weil der schwäbisch-sizilisch-normannische Herrscher sich in den Tagen des Glanzes durchaus als der Augustus seiner Zeit fühlte, und so sollten ihn die Stempelschneider nach dem Muster der Münzbilder darstellen, die man auf den Goldstücken des Probus und Diokletian erblickte. Wie für die Münzen, so konnten seine Künstler für die ihnen gestellten neuen Aufgaben ihre Vorbilder lediglich in den Resten des Altertums suchen, da das Herkommen kirchlicher Kunstübung in diesen Fällen durchaus versagte; sie mußten sich von selbst auf die Antike hingewiesen fühlen, auch wenn ihr kaiserlicher Auftraggeber ihnen diese nicht, wie zu vermuten ist, ausdrücklich als Beispiel vor Augen stellte[2]). Wie sich ein von keinem Anhauch der Antike berührtes Werk der Stempelschneidekunst von einem andern unterscheidet, das unter deren Einwirkung entstand, davon gibt ein Vergleich der um zwei Dezennien jüngern Florentiner Goldstücke mit den Augustalen deutliche Kunde. Auf diesen erblickt man in Formen, die bei den verschiedenen Ausprägungen etwas voneinander abweichen, edel gestaltete, antikisierende, großzügig stylisierte Kaiserköpfe, die sich dem Raume aufs beste anpassen, während die Goldflorene das etwas kleinliche gotische Figürchen des heiligen Schutzpatrones der Arnostadt in künstlerisch recht anfechtbarer Art zeigten, was denn freilich nicht hinderte, daß dieser Sankt Johannes sich durch Jahrhunderte in der Welt hoher Verehrung erfreute, daß die den Revers zierende Lilie ihren Glanz bewahrte, als dem Kaiseraar, dessen treffliches Bild die Rückseite der Augustalen schmückte, längst die Flügel geknickt waren.

Es ist nicht anzunehmen, daß man in Florenz in einer Periode, die den schönen Podestàpalast entstehen sah, in der eine Fülle geistiger Anregung in der Bürgerschaft verbreitet war, daß man in einer Zeit, die nur um ein

geringes der Rezeption der neuen Art der Bildnerei in den Nachbarstädten vorausging, für die künstlerische Gestaltung der neuen Münze kein Verständnis besessen haben sollte. Aber die Prägung des Goldflorens beruhte auf bewußter Usurpation eines Reichsrechtes, sie war das Werk des „Primo Popolo", der durch die Auflehnung wider die hinsiechende Kaisermacht emporgekommen war. Dieses mit den Guelfen verbrüderte antikaiserliche Bürgertum hat offenbar bewußt die eng mit der Idee des Imperiums verknüpfte neue Kunst abgelehnt und dies zum Ausdruck gebracht, indem den antikisierenden Augustalen etwas durchaus Andersartiges entgegengestellt wurde, worin eine widerstrebende Sinnesart und Geschmacksrichtung zu deutlichem Ausdruck gelangte. Diese Dinge hatten im Dugento eine unvergleichlich tiefere Bedeutung als etwa in neueren Zeiten, und man hat in der gewollten Abwendung von bereits vorhandenen, künstlerisch höher stehenden Formen eines der Kennzeichen guelfischer Reaktion gegen die Einflüsse des Ghibellinentums zu erkennen, die zuvor während einiger Zeit übermächtig gewesen waren und es nach Montaperti wiederum für eine Reihe von Jahren werden sollten.

Während die Ghibellinen auf Grund des Sieges an der Arbia Florenz beherrschten, war die Stadt zu erschöpft, um sich mit Kunstwerken schmücken zu können. Zum Schauplatz der sich neubelebenden Skulptur wurden vor allem Pisa und Siena. Als erstes Werk der toskanischen Frührenaissance entstand die schöne Kanzel des Pisaner Battistero, die gleich dem andern großen Werk des Meisters Nicola, der Kanzel des Sieneser Doms neben ihrem hohen künstlerischen Werte den weitern besitzt, eine steinerne Urkunde veränderter Geistesrichtung, das Denkmal einer neuen Kunst zu sein, die aus der hieratischen Enge des Mittelalters in die Sphäre freieren Menschentumes emporstrebte. Statt der Routine gewann die Natur ihr Recht, aber wie die Natur in der Wissenschaft für lange Zeit nicht unmittelbar betrachtet, sondern mit den Augen des Aristoteles, seiner Bearbeiter und Erklärer angeschaut wurde, so sahen auch die Meister der neuentstehenden Skulptur die Menschen zunächst nicht in der Wirklichkeit, in der sie sich vor ihnen bewegten, sondern durch die Augen der spätantiken Künstler, an deren Art und Technik sie lernten, deren Empfinden sie nachempfanden. Innerhalb der strengeren religiösen Auffassung der vorhergehenden Periode hätte man sich mit dieser weltlich gewandten, zur Formensprache heidnischer Auffassung zurückkehrenden kirchlichen Kunst nicht zu befreunden vermocht, ja man hätte die kühne Neuerung an so heiligen Stätten trotz etwaiger Anerkennung des technischen Vermögens schwerlich zu ertragen vermocht. Die Voraussetzung für die Teilnahme, die die neue Kunst fand, war eine Veränderung, die sich unter dem Einfluß des Ghibellinentums in der Geistesart der Bürgerschaften vollzogen hatte. Jene beiden Städte Toskanas haben während der Zeiten, in denen der Künstler seine großen Werke schuf, lange dem Bannfluch der Kirche getrotzt. Dem Florentiner guelfischen Sinne aber entsprach, wie wir andeuteten, zunächst nicht die erwachende Renaissance, sondern die Gotik, die ihren Weg von Frankreich über Süditalien nach Toskana genommen hatte. Die neue Kunst fand zunächst am Arno keinen Boden, und

für die Langsamkeit ihres Durchdringens wie ihrer Entwickelung wird man in hohem Grade die Guelfensiege verantwortlich zu machen haben, die nach dem staufischen Zeitalter eine kirchlich-guelfisch-französische Reaktion heraufführten. Für die Dauer konnte die Klarheit der neuen Formensprache auf den Künstlersinn der Florentiner nicht ohne Eindruck bleiben, aber daß der um die Mitte des Dugento gestreute Samen erst nach so vielen Menschenaltern in Donatello und Michelangelo zu voller Reife gelangte, dies wird man großenteils auf den ursprünglichen Antagonismus zurückführen müssen; es bedurfte der Überwindung und Verschmelzung jener Gegensätze, ehe im Quattro- und Cinquecento zur Vollendung gedeihen konnte, was die staufische Periode gesät und angeregt hatte.

Kaiserliche Bauten in Toskana.

Kaiser Friedrich hat Toskana, das er nur für kurze Zeitabschnitte ganz in Abhängigkeit zu halten vermochte, nicht mit Bauten geschmückt wie sein Apulien, nicht mit Schlössern, die ihm zugleich Sicherheit gewährten, und seinem Hang zum Daseinsgenuß Stätten des raffiniertesten Luxus schufen. Seine Paläste, seine Tiergärten in der Gegend von Gravina und Melfi besaßen in der Welt einen Ruhm, wie nur irgend Marly oder Versailles zur Zeit Ludwigs XIV., und gerade von Florenz aus wurde noch nach einigen Menschenaltern ihr Glanz gepriesen[1]). Die beiden großen Werke, die er in Toskana ausführen ließ, dienten lediglich zur Behauptung der wenig gesicherten Macht des Reiches; auf dem Hügel von San Miniato entstand an der Stätte der älteren kaiserlichen Burg jene Rocca, die weithin ins Arnotal und ins Val-d' Elsa hinabdräute, und in Prato wurde, vermutlich 1241, als König Enzio in der Stadt am Bisenzio weilte, an Stelle des älteren Baues die Errichtung des mannigfach veränderten, aber noch fortbestehenden Kastells angeordnet[2]). Trotz ihres zunächst nur praktischen Zweckes mag auch die umfangreiche Befestigung auf der Höhe von San Miniato ursprünglich architektonischen Schmuck aufgewiesen haben, aber an den vorhandenen Resten lassen die Wechselfälle der Zeiten nichts mehr davon erkennen. Das „Kaiserkastell" von Prato hingegen zeigt noch ein Tor, dessen Pfeiler mit zwei Löwen geschmückt sind, und man hat aus dieser Einzelheit nicht nur eine Übereinstimmung mit dem apulischen Castel del Monte herleiten, sondern darüber hinaus Nicola Pisano, von dem man nicht weiß, ob er in Wirklichkeit je ein einziges Gebäude errichtet, zum Architekten der Prateser Stadtburg machen wollen[3]). Solche Übertreibungen sind abzuweisen; uns muß die bescheidene Wahrheit genügen, daß bisher ungewohnte Formen architektonischer Verzierung durch Bauten, die im kaiserlichen Auftrage, wahrscheinlich durch süditalienische Meister, ausgeführt wurden, nach Toskana verpflanzt worden sind.

Einfluß der Lebensführung des Kaisers.

Der bis dahin unerhörte Glanz kaiserlicher Lebensführung mußte auf die Vornehmen, zumal auf die Anhänger des Staufers, einen tiefen Eindruck machen, und bald genug wurde der Umschwung in den Ansprüchen an das Dasein auch in den Kreisen städtischen Bürgertums bemerkbar; es entwickelte sich der Hang zum Wohlleben, der Dante sardanapalisch erschien, und an dessen Ausbreitung der Kapitalismus seinen bedeutenden Anteil hatte. Der

menschlichen Natur entsprach es, daß sich die Bewegung, die von den Bevorzugten des Schicksals ausging, bald auf die Vielen ausdehnte. Vergeblich hatten asketische Lehren das Bestreben nach reicher, freundlicher Gestaltung des Daseins bekämpft, im 13. Jahrhundert brach es sich siegreich Bahn. Ein lombardischer Notar im Dienste jenes Kaisersohnes Friedrich von Antiochien, der im väterlichen Auftrage Florenz als Podestà regierte, gab in einem lateinischen Gedicht Anweisungen, wie die Herrschenden ihre Häuser zu schmücken hätten. Von den Mauern sollten geschichtliche Darstellungen zu den Beschauern sprechen, Werke der Bildhauerkunst wären als Zier der Räume zu verwenden, der Fußboden müßte künstlerisch mit Marmor ausgelegt werden, die Treppen, die Gegenstände des Hausrates sollten von Metall glänzen[1]). Als zwei Menschenalter darauf Dino Compagni seine „Intelligenza" dichtete, konnte sich seine Phantasie in der Schilderung strahlender Pracht des von seiner allegorischen Herrin bewohnten Palastes nicht genug tun[2]), und man sieht, zumal wenn man an Dantes Klagen über den Wohnungsluxus in seiner Vaterstadt denkt, wohin die Neigungen, die Wünsche gingen, wie das Ideal der äußern Lebensführung beschaffen war.

Die drei größesten Burganlagen feudaler Geschlechter, die im 13. Jahrhundert im Florentiner Gebiet und dessen unmittelbarer Nachbarschaft entstanden, wurden für Männer erbaut, die dem staufischen Kulturkreise angehörten; im Mugello das schöne und reiche Montaccianico[3]), von dem die Florentiner nachmals keinen Stein auf dem andern ließen, sowie in demselben Gebiet Santa Croce, beide für den Kardinal Ottaviano degli Ubaldini, dessen politische Haltung stets zweideutig war, der aber seiner Geistesrichtung nach durchaus der vom Kaiser beeinflußten Geisteswelt angehörte; ferner das von den Grafen Guido Novello und Simone errichtete Poppi, das noch heute von seinem Hügel auf das grüne Casentino und den seiner Quelle nahen Arno niederblickt. Man weiß, wie der ältere der beiden Brüder, Gatte einer der unehelichen Töchter des Staufers, nach dem blutigen Ghibellinensiege an der Arbia als Manfreds Vertrauensmann Florenz regierte.

Der Vater der beiden, Guido Guerra, der 1239 starb, hatte nach älterer Sitte noch keinen weitgehenden Luxus an Tafelgerät betrieben, aber auf seinen Tisch kam, gewiß weil er seine kaiserliche Gesinnung auch in Äußerlichkeiten bezeigen wollte, der Wein in silbernen Fiasconi, die mit im Relief gearbeiteten Adlern verziert waren[4]). Jenes Santa Croce im Mugello konnte zeitweilig einem Papst und einem Teil von dessen Gefolge als Wohnsitz dienen[5]); von dem Prunk seiner Einrichtung, von den Schätzen, die der Palast barg, gibt uns ein Verzeichnis von Wertgegenständen Kenntnis, die Kardinal Ottaviano zur Zeit der Ghibellinenherrschaft über Florenz, wir wissen nicht aus welchen Gründen, Bankiers der Stadt als Depositum übergab; sie übernahmen Bürgschaft dafür in Höhe von nahezu einer Viertelmillion Lire modernen Geldes, erklärten aber, diese Summe decke auch nicht annähernd den wirklichen Wert der ihnen übergebenen Schätze. Ottaviano gehörte zu jenen, die das Diesseits mit aller Schönheit zu schmücken suchten, und ein Kirchenfürst der Renaissance

hätte ihn um seine herrlichen Gefäße, die Becher mit Niello verziert, die Schalen aus Edelmetall für Rosenwasser, die silbernen Schüsseln und Teller, die vornehmen kunstgewerblichen Erzeugnisse des Orients, Nordafrikas, Frankreichs, um die spanischen, byzantinischen, armenischen, tripolitanischen Seidenstoffe und die Gegenstände antiker Kleinkunst beneiden können. In einer Agraffe, die ihm zum Schließen des Gewandes diente, wie in einem Ringe trug er Kameen, und diese geschnittenen Steine können nur Erbstücke römischer Kaiserzeit oder einer noch älteren Periode gewesen sein[1]). Jenes Inventar beweist, daß man den Kardinal nicht mit Unrecht einen „Epikuräer" genannt hat. Menschenalter hindurch machte sich ghibellinischer Einfluß in Äußerlichkeiten der Lebensführung bemerkbar. Pflegte sich Manfred nach Villanis Bericht in grüne Gewänder zu kleiden, so war ihm dieser Geschmack nach einer alten Florentiner Erzählung vom Vater überkommen, und da er an beiden so stark hervorgehoben wird, muß es sich um Ungewohntes, um Auffälliges gehandelt haben. Seither aber wurde es und blieb es länger als ein Jahrhundert lang Sitte, daß die Ritter grünen Stoff für ihre Anzüge wählten[2]).

Staufischer und ghibellinischer Einfluß auf die italienische Dichtung.

Derselbe Dichter, der den Kaiser in die Hölle bannt, feiert in dem Traktat über die Vulgärsprache den Hof „der erlauchten Helden Friedrich und seines edlen Sohnes Manfred" als Mittelpunkte italienischen Geisteslebens. Den kargen Fürsten seiner eigenen Zeit, dem Aragonesen Friedrich von Sizilien, dem Anjou Karl II. von Neapel, den Este von Ferrara, die ohne Förderung geistiger Interessen dahinlebten, stellt er die Staufer als beschämendes Beispiel vor Augen[3]). Das eigentlich höfische Italienisch bezeichnete man als „sizilisch" nach der Sprache der Dichtungen, die am Hofe jener Herrscher entstanden oder dort zuerst erklangen[4]). Der Monarch selbst sang Lieder, deren Worte und Melodien er erfand[5]), seine Söhne Enzio und Friedrich von Antiochien, sein Hofkanzler Pier della Vigna haben zum Preise der Liebe gedichtet[6]). Der Aretiner Arrigo Testa, einer der kaiserlichen Getreuen, den Florenz als Kriegsgefangenen, dann wahrscheinlich als Beauftragten des Herrschers in seinen Mauern sah[7]), richtete eine Canzone an den sizilischen Poeten und Notar der kaiserlichen Kanzlei Giacomo da Lentino[8]). Die Sprache dieser Dichtungen verehrte Dante als „die erlauchte, die führende"[9]), die bestimmt sei, sich über die mannigfachen Volksdialekte erhebend, seinem Vaterlande eine geistige Einheit und „dem süßen neuen Stil", den er nebst seinen Freunden Guido Cavalcanti, Cino von Pistoia, Lapo Gianni schuf, ein Ausdrucksmittel zu geben[10]). Er leitete den Ursprung der neu erwachenden Poesie unmittelbar von dem staufischen Kaiser und dessen Kreise ab, und wie die von Süden kommenden Anregungen zu einer Vollblüte der Skulptur erst auf diesem Boden führten, so sind die edelsten Früchte italienischer Dichtung ebenfalls erst auf toskanischer Erde, erst in der Seele toskanischer Sänger gereift.

Von dem Beispiel des Stauferhofes wurden begreiflicherweise nicht zuerst die fertigen Männer, sondern die Jünglinge ergriffen, deren reifere Zeit zum Teil erst in die Periode Manfreds und die späteren Jahre fiel. Auch Ottaviano degli Ubaldini, der älteste unter den dichtenden Florentiner Edlen, pries

die Macht Amors[1]), am lautesten aber klang die am Hofe Friedrichs und Manfreds herrschende Versfreudigkeit in dem Geschlecht ihrer führenden Florentiner Parteigänger wider, bei den Uberti. Pier Asino, der Vetter des Danteberühmten Farinata, der nach der Schlacht von Benevent sein tragisches Ende im Kerker des Anjoukönigs finden sollte, Lapo, Farinatas Sohn, der gemeinsam mit dem toten Vater als Anhänger Manfreds vom Bannfluch der Kirche betroffen ward, gehörten zu den ghibellinischen Dichtern der Arnostadt[2]), und wir müssen daran erinnern, daß in seiner späteren Entwickelung Dante selbst, daß Cino von Pistoia zu den Sängern zählten, denen das Kaiserideal die Herzen durchglüht hat. Als der Verfasser der Göttlichen Komödie noch ein lallendes Kind war, hallten die Straßen seiner Heimat von den Trutzliedern wider, mit denen, während Herzog Konradin gegen den Anjoukönig zog, Guelfen und Ghibellinen sich bekämpften[3]). Begabte Kaufleute, Notare, Handwerker, Stadtbeamte waren seit Mitte des 13. Jahrhunderts gewohnt, ihre politische Begeisterung wie ihren Zorn in Reimen auszudrücken. Das Trutzlied entsprach dem Sinne dieser Bürger mehr als der Liebessang, der seine Pflege anfänglich fast allein in den vornehmeren Kreisen fand, bald aber ertönten Leid und Lust der Minne in der Sprache des Volkes von aller Lippen. An vielen Orten der Halbinsel wurden Lieder in ihr angestimmt, doch nirgend in solcher Fülle wie in Toskana, in keiner toskanischen Stadt in ähnlichem Maße wie in Florenz. Dante mißachtete diese Art der Dichtung in den Idiomen der verschiedenen italienischen Landschaften, auch die im Dialekt seiner eigenen Vaterstadt; selbst der in manchem Betracht von ihm verehrte Ser Brunetto Latini entging dem Tadel nicht, in heimatlicher Mundart statt in der edlen Kunstsprache gedichtet zu haben, da jene dem Alighieri plebejisch erschien[4]), ehe sie, durch die Einwirkung staufischer Hofpoesie veredelt, zur Sprache der Literatur und dadurch zur Einheitssprache des ganzen Landes wurde. Er verurteilte damit all jenen frühen Meistergesang, der ungelenk, doch voll ursprünglicher Frische aus den Gemütern hervorgebrochen war, und er übersah, daß die Anmut, der Tiefsinn des dolce stil nuovo sich ohne jene tastenden Versuche nicht hätten entwickeln können, daß er ohne sie keinem Verständnis begegnet wäre; sie bildeten die Vorbedingung dafür, daß der italienischen Poesie, daß der Welt ein Dante erstehen konnte.

Ghibellinische Einwirkung auf die Prosaliteratur.

Auch das Florentiner prosaische Schrifttum erfuhr in nicht geringem Maße Anregungen von ghibellinischer Seite; erst seit dieser Periode hat es sich in reicherer Fülle entwickelt. Brunetto Latini war während vier, allerdings durch sein französisches Exil unterbrochener Jahrzehnte als Kanzler und Diktator der Kommune, als Verfasser ihrer Staatsschriften, von der Zeit nach des Kaisers Tode bis zu seinem eigenen 1294 erfolgten Ende eine der angesehensten Persönlichkeiten der Stadt; er galt als Meister des gesprochenen wie des geschriebenen Wortes, und seinen Briefen, seinen Urkunden suchte er eine lebhafte, oft allzu schwungvolle Form zu verleihen, der man deutlich die stilistische Beeinflussung durch Pier della Vigna anmerkt, nur verhalfen ihm seine treffliche Kenntnis des Französischen und sein toskanisches Temperament zu einer

Klarheit des Ausdruckes, die man dem vielbewunderten Großhofrichter Friedrichs II. nicht nachrühmen kann.

Man führte in dem Florenz der folgenden Generation die Kunst „die Republik gemäß der Politik zu regieren“[1]) auf Brunetto zurück, doch eine Reihe von Jahren, ehe er als Notar der Anzianen in den Dienst der Vaterstadt trat, hatte in Zeiten, in denen kaiserliche Podestàs Florenz regierten, der ghibellinische Assessor eines von diesen, der Judex Johann von Viterbo, die Mußestunden seines Berufes zur Abfassung des wertvollen „Liber de regimine civitatum“ benutzt, der den von auswärts berufenen Podestàs, ihren Richtern und Notaren durch Anweisungen, Ratschläge, Lehren bei der Erfüllung ihrer Amtspflichten als Führer dienen sollte. Ähnliches war schon früher unternommen worden[2]), aber der Leitfaden des Johann von Viterbo verhält sich zu dem Werke des Vorgängers wie die Rede des Mannes zum Stammeln des Kindes. Brunetto widmete in seinem französisch geschriebenen Hauptwerke, dem „Tresors“, der Politik, die für den Sohn der Arnostadt gleichbedeutend mit dem „Gouvernement des citez“ war, einen langen Abschnitt, in dem vieles, ja sogar dieser Titel, von seinem ghibellinischen Vorgänger entlehnt ist. Dessen Werk hatte er wohl gar aus der Heimat zu bequemer Benutzung beim Abfassen von Briefen und Reden mit sich genommen, als er sich in den letzten Zeiten des „Primo Popolo“ auf die Gesandtschaftsreise zu König Alfons von Kastilien begab[3]). Was er über Politik und Stadtregierung zu sagen weiß, ist nicht viel mehr, als Überarbeitung dessen, was zuvor der Assessor des Podestà niedergeschrieben hatte[4]), wobei denn freilich manche interessante Zusätze, die sich auf den Unterschied französischen und italienischen Städtewesens, auf die Parteizerrissenheit seines Vaterlandes beziehen, für uns besonders wertvoll sind. Daß Brunetto den ghibellinischen Charakter seiner Vorlage auszutilgen und durch guelfische Färbung zu ersetzen sucht, versteht sich von selbst, doch gerade die Beeinflussung eines solchen Hauptstückes der Guelfenliteratur bringt die tiefe Wirkung des Ghibellinentums auf die Florentiner Geisteswelt zu lebendigem Bewußtsein. Am Arno hat man freilich die Leistung des Auswärtigen totgeschwiegen und die des Brunetto, die durchaus in Abhängigkeit von jenem stand, als die eines Einheimischen und tadellosen Guelfen über Gebühr verherrlicht.

Johann von Viterbo hatte sein politisches Werk zu einer Zeit geschrieben, in der Florenz eine kaiserliche Stadt war. Ein eigenartiger Repräsentant des besiegten und resignierten Ghibellinentums war nachmals der Richter Bono Giamboni. Von der Freigeisterei der führenden Männer seiner Partei war er weit entfernt, er empfand tief religiös, doch seine Gesinnungen waren weder päpstlich noch kirchlich; er predigte Tugend, Fügsamkeit in das Gottgesandte Schicksal, Gottesliebe und Liebe der Menschen. Zwar sagte er an einer Stelle seiner Schriften, die Ketzer könnten nur Dumme, nicht die Weisen betrügen[5]), an einer andern aber verhehlt er nicht eine gewisse Sympathie für die Patarener, denen jeder Schwur als Sünde erschien, während die „Frommen“ jedes Nichts mit Eiden zu bekräftigen liebten[6]). Seine italienischen Erbauungsschriften sind ihm durch ältere lateinische Vorbilder eingegeben, aber die „Introduzione

alle virtù" ist sein eigen, und inmitten verschnörkelter Allegorien begegnet man in ihr Menschlichem, Erlebtem und dichterischer Empfindung. Wie ihm in seinem traurigen Dasein die Philosophie als Trösterin erscheint, mit einem Saume ihres Gewandes seine Tränen trocknet, wie er sie nun in ihrer strahlenden Herrlichkeit erkennt, das ist schön in einer noch jugendlichen Sprache dargestellt, der kurz darauf Dante das Siegel der Vollendung aufdrücken sollte, und der Alighieri selbst wurde vielleicht gerade durch den Traktat des Giamboni zu Boëthius geführt, der ihm in seinem Leid um den Tod der Beatrice zum Tröster wurde, wie man denn in der „Donna gentile", als die ihm die Philosophie erschien[1]), das Ebenbild der Vision jenes Ghibellinen zu erblicken glaubt, der seinerseits wiederum durch Boëthius beeinflußt war. Wir wissen nicht, ob es Giambonis literarisches Ansehen, ob es seine innere Frömmigkeit oder die Fügsamkeit einer elegisch gestimmten Natur gewesen ist, die seinen guelfischen Widersachern ein gewisses Gefühl der Schonung einflößte, so daß er in der Heimat verbleiben und nach dem Frieden des Kardinals Latino vorübergehend sogar wieder das Richteramt bekleiden durfte[2]). Freilich berichtet er, wie ihm die Heimat, das Letzte, was das Geschick ihm gelassen, durch Hohn verbittert worden sei, wie er alles Weh der Besiegten, Mißtrauen und Haß erdulden mußte[3]). Dem Judex, von dessen Übersetzertätigkeit noch die Rede sein wird, gebührt ein Ehrenplatz unter den Männern, die das wohltönende toskanische Idiom zur Literatursprache veredelt haben.

Bald nach dem Tode des Kaisers hatte sich ein anderer Judex, der gleichfalls zu den Ghibellinen gehörige Piero Bonfante als erster in Florenz die Aufgabe gestellt, Geschichte statt in gelehrtem Latein in der Sprache des Volkes zu schreiben, und so wurde er zum freilich höchst bescheidenen Vorläufer des Giovanni Villani und des Dino Compagni. Er setzte sich das Ziel, die Taten von Päpsten und Kaisern „vom ersten Imperator Julius Cäsar bis zum hohen, mächtigen und allerweisesten Herrn Friedrich dem Zweiten" zu erzählen, „von dem Merlin und die Sibyllen prophezeit haben". In Wahrheit brachte er nur eine ausschließlich sprachlich interessante Übersetzung des öden Chronisten Martinus Polonus mit geringfügigen Zusätzen zustande, aber seine Worte ergeben, wie die Persönlichkeit des Monarchen schon für die Mitlebenden von einem geheimnisvollen Schimmer umflossen war[4]). Von früher Zeit an hatte das Haus der Staufer die den Florentinern eigene Lust zum Fabulieren angeregt. Als Friedrich noch ein Knabe war und sein Vater Heinrich VI. erst seit kurzem in der Gruft zu Palermo ruhte, erzählte der Magister Boncompagno in seinem Büchlein „Über die Freundschaft" ganz in der Art der späteren Novellisten, wie der Leichnam des mächtigen Kaisers der Römer nach dem Hinscheiden des Gefürchteten durch seine „Fürsten und Ritter" des kaiserlichen Schmuckes beraubt worden und nackt auf einem orientalischen Teppich zurückgelassen sei, wie sich dann eine schöne Sünderin, ein öffentliches Mädchen, wehklagend des Toten erbarmt und seine Blöße mit ihrem Gewande bedeckt habe[5]).

Für die Persönlichkeit Kaiser Friedrichs bestand in Florenz ein Interesse, wie es weder zuvor, noch später einem der deutschen Kaiser gezollt worden ist. Vor ihm hatte Italien keinen Fürsten mit höheren geistigen Interessen gesehen, und seit Karl dem Großen hatte kein Monarch in ähnlichem Maße nachhaltig auf die Phantasie der abendländischen Menschheit gewirkt. Kaum war der Staufer dahingeschieden, als üppig wucherndes Schlingwerk der Legende sein Andenken zu umranken begann, ja schon bei seinen Lebzeiten wurde er den Menschen zur sagenhaften Gestalt. Ein großer Teil dessen, was Freunde und Feinde an Phantastischem über ihn zu erzählen wußten, ist in Florenz zuerst aufgezeichnet worden, und oft paart sich in diesen Berichten widerstrebende Verehrung für den großen Menschen, der die klugen Söhne der Arnostadt, auch die abgeneigten, in den Bann seines Genius zwang, mit der Feindschaft gegen den Ketzer und Kirchenfeind. Brunetto Latini macht kein Hehl aus seiner Bewunderung. „Dieser Friedrich", schreibt er, „war hochherziger als alle Menschen, wunderbar weise und gelehrt, er kannte alle Sprachen; nach nichts anderm begehrte seine Seele, als Herrscher der ganzen Welt zu sein." Sein Ghibellinenhaß richtet sich zumal gegen Manfred, der nach seiner Behauptung dem kranken Vater seine Schätze geraubt und ihn erstickt habe[1]). Das Märchen wurde für Florenz zur Geschichte, und Giovanni Villani nahm es bereitwillig in die Chronik seiner Vaterstadt auf[2]). Im Minoritenkloster Santa Croce schrieb der Provinzialminister Frater Thomas wenige Jahrzehnte nach Friedrichs Ende seine Zeitgeschichte von Päpsten und Kaisern nieder, in der das damalige Oberhaupt der toskanischen Inquisition seinem mönchischen Grimm gegen den im Banne Gestorbenen die Zügel schießen läßt, und kaum vermag man zu unterscheiden, was in seinen Erzählungen auf Rechnung beschränkter Leichtgläubigkeit, was auf die eines übermächtigen Fanatismus zu setzen ist. Wenn er einen an die fünfhundert Jahre alten Schildträger des Oliver, Paladins Karls des Großen, bei dem Kaiser in Ravenna erscheinen und allerlei Merkwürdiges verüben läßt[3]), so ist dies ohne Zweifel ein Stück volkstümlicher Legende. Gewiß wurde solches und ähnliches zur Winterszeit an den Herdfeuern erzählt, und in den Klöstern fand es sein Echo. Daneben aber trug Bruder Thomas soviel Übles, als er irgend vermochte, über Friedrich und dessen Liebling Manfred zusammen; vieles davon stammte zweifellos aus haßerfüllten Reden, die über die Gebannten in den Franziskanerkonventen, wenn müßige Mönche beisammen saßen, von Mund zu Munde gingen.

Die Persönlichkeit Friedrichs II. in der Florentiner Literatur.

Als wenig später, an der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert, in Florenz die erste Sammlung der „Novelle antiche", der sogenannte „Novellino", entstand, lockte kein Stoff den unbekannten Erzähler oder Zusammensteller so stark, wie die Anekdoten vom staufischen Kaiser. Man sieht, wie sich die Einbildungskraft mit der Erinnerung an den Herrscher beschäftigte, dem sich Väter und Großväter widerwillig gefügt, gegen dessen Macht sie sich aufgelehnt hatten, und mit dessen Gestalt sich die unheilvoll fortwirkende Spaltung der Bürgerschaft in zwei feindliche Parteien verknüpfte. Der „Novellino" enthält nicht weniger als neun Geschichten, die von dem Staufer handeln; er erzählt von

der Gesandtschaft, die der fabelhafte Priester Johann aus dem fernen Asien „an den edlen Kaiser Friedrich" geschickt habe, „der ein Spiegel edler Sitte war, der das zierliche Sprechen liebte und sich stets bemühte, weise Antworten zu erteilen"[1]). Oder davon, wie Troubadours, Musiker, Fechter bei ihm zusammenströmten[2]), oder wie der Kaiser einst in Asien den „Alten vom Berge" besuchte, und dieser, um seine Macht, um den Gehorsam der Untergebenen zu erweisen, zweien seiner „Assessini" den pünktlich ausgeführten Befehl erteilte, sich vor den Augen des schwäbischen Herrschers von einem Turm hinabzustürzen[3]). Selbst die Art, wie der Staufer sich kleidete[4]), seine Neigung für die Jagd mit Falken waren unvergessen. Der Notar Francesco da Barberino erzählt in dem gelehrten lateinischen Kommentar zu seiner trockenen italienischen Dichtung, den „Documenti d'Amore" eine nicht sehr klare Anekdote, die daran anknüpft, daß sich vor Friedrich einst ein Seiltänzer produzierte, der von einem Turm zum andern schritt[5]). Das Interesse für den Kaiser übertrug sich auch auf dessen kühne Anhänger und auf die seiner Epigonen. Von Messer Provenzano Salvani sang Dante und erzählten die „Novelle antiche", wie er für den kriegsgefangenen Freund auf der Piazza del Campo in Siena demütig das Lösegeld zusammenbettelte[6]). Es ist kennzeichnend, daß noch Boccaccio es in guelfischem und nationalistischem Eifer für erforderlich hielt, sich gegen die Auffassung zu wenden, das damals im Mannesstamme längst erloschene schwäbische Herrscherhaus sei das edelste gewesen, da doch der Glaube höchst lächerlich wäre, Barbarenblut könne dem Stoffe überlegen sein, aus dem die Natur Italiener gebildet habe[7]).

Sehr verschiedenartige Bestandteile enthält eine Friedrichslegende, die von toskanischen Ghibellinen im Anschluß an den ins Italienische übersetzten „Tresors" des Brunetto Latini aufgezeichnet wurde. Da die Übersetzung von dem erwähnten Florentiner Ghibellinen Bono Giamboni verfaßt ist, liegt die Vermutung nahe genug, daß auch die eine Gruppe der voneinander abweichenden Zusätze von ihm herrühren[8]). In einer Fülle sagenhafter Züge wird da berichtet, was wenige Jahrzehnte nach des Kaisers Tode im Kreise begeisterter Anhänger seines Hauses und des ghibellinischen Gedankens als Rede von Friedrichs Macht und Herrlichkeit umging, und man sieht, wie geringer zeitlicher Distanz es bedurfte, um eine außergewöhnliche Persönlichkeit völlig in das Bereich des Mythus zu entrücken. Zumal der kurze Aufenthalt Friedrichs im Orient bot, wie wir schon sahen, der Einbildungskraft mächtige Anregung. Wunderdinge wurden von den Geschenken erzählt, die er mit dem Sultan von Babylon gewechselt haben sollte; so überschwengliche Gestalt hatte die bescheidene Wahrheit eines Austausches von Höflichkeiten und einiger Gaben mit El-Kâmil von Ägypten in den Jahren 1227 und 1228 anläßlich der Gesandtschaft des Erzbischofs Berard von Palermo[9]) in der Phantasie der folgenden Generationen angenommen. Nach einem weiteren Bericht der ghibellinischen Erzähler hätten damals Gregor IX. und dessen Kardinäle die Tempelritter im heiligen Lande zur Ermordung des Kaisers anzustiften versucht, und als der Staufer den Orient verließ, da sei die Trauer so nachhaltig

gewesen, daß die Frauen von jener Zeit an stets schwarze Gewänder trügen[1]). Wie diese Erzählungen, so gehört es durchaus in das Bereich der toskanischen Friedrichslegende, daß 1257 in dem damals unter der Oberhoheit des guelfischen Florenz stehenden San Gimignano der Goldschmied Braccio die Behauptung aufstellte, der Kaiser sei nicht gestorben, sondern noch am Leben, was denn sechs nüchterner Denkende nicht glauben wollten, da sie durch notarielle Verträge die Pflicht auf sich nahmen, dem Braccio Montaucolli große Mengen Getreide zu liefern, wenn seine Überzeugung sich als richtig erweise[2]). Der seltsame Vorgang scheint darauf hinzudeuten, daß auch die Vorstellung, der Staufer sei entrückt oder er halte sich irgendwie verborgen, um einst voll Glanz und Herrlichkeit wieder hervorzutreten, toskanischem Boden entsprossen ist. Nachmals gaben die Feinde seines Andenkens diesem mystischen Glauben die Wendung: nicht in eigener Person werde der kaiserliche Gegner der Päpste wiederkommen, sondern aus seinem Samen werde zur Zeit des Antichrist ein gewaltiger Herrscher entstehen, der einen Gegenpapst erheben und die ihm feindlichen Bischöfe verjagen werde[3]).

Schon ist von der einigermaßen widerspruchsvollen Haltung die Rede gewesen, die Dante der Persönlichkeit des Kaisers gegenüber einnahm. Friedrich war fünfzehn Jahre vor der Geburt des Dichters gestorben, der ihn dennoch als eine überragende zeitgenössische Erscheinung betrachtete, mit der er sich auseinanderzusetzen habe, und zugleich, wenigstens bis zum Niederstiege Heinrichs VII. von den Alpen, war er ihm der eigentliche Repräsentant des Imperiums[4]). Einen der vier Traktate seines „Convivio" hat der Alighieri der Frage gewidmet: was Adel sei, und die Erörterung geht von einem höchst rationalistischen Ausspruch Friedrichs II. aus: „Adel sei alter Reichtum, verbunden mit guten Sitten"[5]), in welchen Worten der Kaiser die Äußerung des Aristoteles: Adel sei Tugend und alter Reichtum, nach seinem Sinne umformte, indem er zugleich den Reichtum voranstellte. In langer Ausführung rechtfertigt Dante das Wagnis seines Widerspruches gegen die kaiserliche Autorität, denn für wissenschaftliche Erörterungen habe diese keine Geltung. Die nüchterne, wir möchten sagen moderne Auffassung des schwäbischen Monarchen widerstrebte dem Dichter in tiefer Seele; er erklärt den Reichtum für verächtlich[6]), andererseits sei nicht das Geschlecht adelig, sondern das Individuum, das sich durch edle, gottgegebene Eigenschaften auszeichne. Der seine Ideale verteidigende Poet kämpft hier gegen den skeptischen Staatsmann, der allen mystischen Begriffen mit ironischem Lächeln begegnete. Noch einmal streifte der Dichter etliche Jahre später den Gegenstand in seiner „Monarchie"[7]) und ließ hier die Definition des Stagiriten gelten, obwohl auch dieser dem von dem Alighieri verachteten Reichtum entscheidende Wichtigkeit beigemessen hatte. Noch das zweite Florentiner Geschlecht nach Dante hat sich mit dessen Polemik gegen die Auffassung Kaiser Friedrichs lebhaft beschäftigt[8]). Die theoretische Frage nach Wert und Wesen des Adels hat die Florentiner, wie es scheint, in sehr starkem Maße interessiert, und schon Brunetto Latini hatte im „Tresors" der demokratischen Auffassung Wort geliehen, Adel beruhe auf persönlichem Verdienst, nicht auf Abstammung

von erlauchten Vorfahren[1]). Dem Sänger gab gleiche Gesinnung jene berühmte Terzine ein, die den Adel einen Mantel nennt, den die Zeit mit ihrer Schere beständig unten kürzt, und der bald dahinschwindet, wenn sein Träger nicht oben neuen Stoff ansetzt[2]). Die Bürgerschaft ihrerseits hat in ihrer feindlichen Gesinnung gegen das feudale Wesen nach gar keiner Theorie gefragt, sondern die Macht des Adels in seiner Verbindung mit altem wie mit neuem Reichtum durch die „Ordnungen der Gerechtigkeit" gebeugt und gebrochen.

Einwirkung des römischen Rechtes auf die Wiederbelebung des klassischen Altertums.

Wenn der Dichter es für erforderlich hielt, seinen Widerspruch gegen eine Äußerung des Monarchen erklärend zu entschuldigen, so kann dies nur in durchaus veränderten Zeiten auffällig erscheinen. Während des größten Teiles der ersten Hälfte des Dugento war der kaiserliche Name von einer geheimnisvollen Gloriole umflossen gewesen, und dieser Glanz wirkte noch später auf die Phantasie des Dichters, der durch den Mund des Justinian das Imperium im Paradiesesglanz verherrlichte. Die Wahl dieser Persönlichkeit hatte tiefen Sinn, denn eben aus dem Corpus juris stammte zu einem guten Teile die Verehrung für die Träger der Kaisergewalt, und das in Bologna gepflegte Studium des römischen Rechtes, das als Ausfluß imperatorischer Macht betrachtet wurde, verbreitete jene uneingeschränkte Wertschätzung. Es gehört nicht in den Kreis unserer Betrachtung, wie die kaiserlichen Juristen für ein universales Recht begeistert waren, durch das die verworrene Mannigfaltigkeit lokaler Gewohnheitsrechte mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt wurde, aber es mag daran erinnert werden, daß die Männer, von deren literarischer Wirksamkeit in der Arnostadt wir gesprochen haben, Johann von Viterbo, Bono Giamboni, Piero Bonfante durchweg kaiserliche Richter gewesen sind, und daß Accursio, der Florentiner Bauernsohn und ruhmreiche Bologneser Glossator, sich als Hochbetagter veranlaßt sah, für einige Zeit die Lehrkanzel der Universität mit der Stellung eines Richters in der Heimat zu vertauschen, während diese unter der Oberherrschaft König Manfreds von den Ghibellinen regiert wurde[3]), was freilich, so bedeutsam es erscheint, keine Beachtung gefunden hat. Johann von Viterbo zieht aus den ehrenden Beinamen, die man antiken Kaisern, einem Antoninus Pius, Marc Aurel, Septimius Severus gewährte, den Schluß, dem Kaiser Friedrich, ihrem Nachfolger, gebühre das gleiche Maß an Ehrfurcht. Der Anteil der kaiserlichen Juristen an der sich machtvoll vorbereitenden Wiederbelebung des Altertums ist sehr hoch einzuschätzen. Nach den durch sie vertretenen Begriffen lebte man auf römischem Boden, im römischen Reich, nach römischem Recht, und neben der römischen Kirche stand für sie gleichberechtigt die kaiserliche Gewalt als eine Erbschaft der Cäsaren. Lange vor Dante führte Johann von Viterbo aus, wie diese gleich der päpstlichen unmittelbar von Gott stamme; die eine habe das Imperium, die andere die Kirche zu leiten, die Inhaber beider sollten sich wechselseitig lieben[4]). Geistliche Dinge, zu denen dem Herkommen gemäß Ehesachen und Bestrafung des Wuchers gerechnet wurden, seien nach geistlichen, weltliche Dinge aber allein nach bürgerlichen Gesetzen zu entscheiden[5]). Diese von dem ghibellinischen Assessor des kaiserlichen Podestà zuerst ausgesprochenen

Gedanken blieben in der guelfischen Florentiner Stadtverwaltung lebendig, als seine wohlgemeinte Lehre von der notwendigen wechselseitigen Liebe der beiden höchsten Gewalten durch das Konzil von Lyon und dessen Absetzungsdekret längst eine schneidende Zurückweisung erfahren hatte.

Anlehnung an antike Überlieferung in der Florentiner Stadtverwaltung.

In der Zeit des „Primo Popolo" von Florenz tritt neben der Erbschaft jener aus der ghibellinischen Geisteswelt stammenden Ideen die Neigung zum Antikisieren, zur Anlehnung des Staatswesens an das Vorbild des alten Rom mit überraschender Deutlichkeit hervor, wobei man in naivster Art über den Zeitabstand wie über die Verschiedenheit der Größenverhältnisse hinwegsah. Die Florentiner Anzianen der 1250er Jahre fühlten sich von ihrer Machtstellung derart berauscht, daß sie diese der des antiken Römischen Senates und selbst der der Imperatoren gleichsetzten. Ihr Notar Brunetto Latini erklärte in seiner „Rhetorik", die Anzianen von Florenz übten nicht nur wie einst Senat und Kaiser das Recht der Begnadigung, sondern das noch weitergehende, die Strafen nach ihrem Belieben zu lindern oder zu verschärfen[1]). Als der schöne Palast des Volkes, der nachmalige „Bargello", erbaut wurde, feierte die Weiheinschrift Florenz in überströmendem Selbstgefühl als ein anderes Rom, das bestimmt sei, fort und fort Triumphe zu feiern und Streitigkeiten machtvoll durch seine Rechtssprüche zu entscheiden[2]). Man war geneigt, unter den verfassungsmäßigen Einrichtungen mindestens die Parlamente oder Volksversammlungen als eine von der römischen Florentia überkommene Einrichtung zu betrachten, die Julius Cäsar geschaffen und zu deren Abhaltung er das mächtige Amphitheater erbaut haben sollte[3]). Auch aus solchen Phantastereien erhellt, wie man sich zu antiken Erinnerungen hingezogen fühlte oder nach ihnen haschte. Die Florentiner rühmten sich, ehe im 14. Jahrhundert die französische Mode für die Männertracht bestimmend wurde, sei bei ihnen, abweichend von der Sitte anderer Städte, ein der römischen Toga vollkommen ähnliches Gewand in allgemeinem Gebrauch gewesen[4]). Auf das politische Wesen gewann die Spätantike von der Seite der Rhetorik her einen gewiß wenig vorteilhaften Einfluß. Seit etwa 1340 läßt sich in Florenz eine öffentliche Rhetorenschule nachweisen, die nicht die erste ihrer Art gewesen sein wird. Sie wurde von Bruno Casini, dem Sohn eines Tuchscherers gehalten, und man berichtet von ihm, er habe den Unterricht „die Schulen der Alten nachahmend" derart erteilt, daß er seinen Zöglingen zugleich mit der rednerischen Deklamation das erforderliche Mienenspiel und die dazu gehörigen Gestikulationen beigebracht habe, damit die so Ausgebildeten „in den Räten und andern öffentlichen Versammlungen besonders wirkungsvoll aufzutreten vermöchten"[5]), wobei denn freilich ein rechtes politisches Komödiantentum herausgekommen sein mag. Auch hier zeigt sich wie es die sinkende antike Welt gewesen ist, die am meisten auf die emporkeimende Renaissance gewirkt hat. Als Benennung für den Florentiner Stadtstaat wie für andere Kommunen wurde seit Ende des 13. oder seit Beginn des 14. Jahrhunderts die Bezeichnung „Republik" üblich, die im frühen Mittelalter für den Gesamtbegriff des römischen Imperiums gebraucht worden war[6]), und in einem vor dem Handelstribunal der Arnostadt angestrengten

Prozeß gab man 1324 den Volterraner Bürgerdeputierten den feierlichen spätrömischen Titel von „Decurionen“[1]). Als 1333 die Arnoüberschwemmung großes Unheil angerichtet hatte, sandte König Robert von Neapel an die getreue guelfische Bürgerschaft ein endlos langes Beileidsschreiben, das von frommer Rede und theologischer Kenntnis überfloß, aber zugleich mit Zitaten aus Seneca, mit nicht zur Sache gehörigen Erinnerungen an Hannibal, Cäsar, Augustus, Antigonus und Sokrates gespickt war[2]), als sei der König von Neapel ein humanistischer Schulmeister eines späteren Jahrhunderts, was denn doch beweist, daß er überzeugt war, sein Prunken mit Kenntnissen finde bei einem Großteil der von ihm mit diesen literarischen Äußerungen überschütteten Bürgerschaft ein hohes Maß an Wertschätzung.

Interesse für die Überreste der Antike.

Man pflegt Cola di Rienzo das Verdienst zuzuweisen, er habe als erster wieder die Reste der römischen Vergangenheit mit Liebe betrachtet[3]). Es ist gewiß der Aufmerksamkeit wert, wie das in avignonesischer Zeit tief herabgekommene, von den Päpsten verlassene Rom sich dessen entsann, was es gewesen, ehe die Apostelgräber ihm Glanz verliehen, ehe es Sitz der Nachfolger Petri wurde, wie man sich inmitten tiefer Dürftigkeit der paganen Grundlage vormaliger Größe stärker als zuvor erinnerte. Aber bevor der nachmalige Tribun am Tiberufer das Licht der Welt erblickte, widmete am Arno der Kaufmann Giovanni Villani, und gewiß nicht als erster und einziger, den Überbleibseln der römischen Florentia lebhaftes Interesse, den Trümmern des Aquäduktes, der vormals das Quellwasser vom Montemorello herbeigeführt hatte und den Resten antiker Pflasterung, die hier und da bei Erdarbeiten zutage traten[4]). Dante läßt seinen Urahnen Cacciaguida im Paradies berichten, wie im 12. Jahrhundert die Florentiner Frauen, derweil sie die Spindeln bewegten, von den Trojanern, von Fiesole und Rom erzählten[5]); von geflüchteten Trojanern sollte Faesulae begründet sein, und bei diesem „Favoleggiare“, wie der Dichter es nannte, mischte sich aus der Aeneis stammende Sage mit örtlichen Vorstellungen, zu denen die gewaltigen Etruskermauern der Hügelstadt und sonstige Werke des Altertums, die bis zur Zerstörung von 1125 aufrecht gestanden hatten, am meisten beigetragen haben werden. Für den Dichter war die Geschichte des alten Rom in jeder ihrer wichtigen Phasen durch Gottes unmittelbares Eingreifen bestimmt worden. „Ich bin der festen Meinung“, so schreibt er im „Convivio“, „daß selbst die Steine der Mauern Roms der Ehrfurcht würdig sind“, und der Boden der ewigen Stadt schien ihm heilig[6]). Bereits ein Jahrhundert zuvor gab der sonst stets zum Spott geneigte Florentiner Boncompagno seiner Bewunderung für die Denkmäler des Altertums in den Hauptstädten des Westreichs und des Ostreichs, wohin seine Reisen ihn geführt hatten, Ausdruck: für die Triumphbogen des Titus und des Konstantin, für das „Colisseum“, für die Trajanssäule, deren Reliefs er freilich statt auf die Dacier auf die ihm besser bekannten Trojaner bezog, für die gewaltigen Reste der Thermen und für die von ihm bewunderten des Blachernai-Palastes in Konstantinopel[7]).

Kenntnis römischer Literatur.

So glühender Enthusiasmus erklärt die emsige Beschäftigung mit römischer Literatur und dem Altertum überhaupt, die in Florenz stärker und früher verbreitet war, als gemeiniglich angenommen wird. Boncompagno kennt und nennt Titus und Vespasian, Philipp und Alexander von Mazedonien, er erwähnt anekdotische Einzelheiten aus der Geschichte der Diadochen und spricht von der Moire Atropos als von einer mythologischen Gestalt, die sein Publikum kennen müsse. Den Cicero beherrschte er wie ein dreihundert Jahre später lebender Humanist, obwohl er seinen Meister nur selten und zögernd erwähnt[1]). Der zwischen 1220 und 1230 geborene Brunetto Latini hatte eine ausgebreitete Kenntnis antiker Autoren, und an manchen Stellen bildet sein viel benutzter „Tresors" lediglich ein Mosaik von Übersetzungen klassischer Vorlagen[2]). Er hat Cicero nicht nur ausgeschrieben, sondern wahrscheinlich auch einige von dessen Reden in das Idiom Toskanas übertragen, und bis zur neuesten Zeit ging eine Übersetzung solcher, die jedenfalls seiner Zeit und seiner Heimat angehört, unbestritten auf den Namen des Florentiner Stadtschreibers[3]). Villani berichtet uns, daß er in jungen Jahren, also um 1290, außer dem christlichen Orosius, Sallust, Titus Livius, Valerius Maximus, die „Pharsalia" des Marcus Annäus Lucanus, sowie den Virgil gelesen hatte, er zitiert Aussprüche des Seneca[4]), und Ovid war ihm kein Fremder; er wußte von der Ilias des Homer, und die spätantike „Geschichte vom Untergang Ilions" des Phrygiers Dares war ihm wohlbekannt[5]). Der Schrift des Sallust, des „grande dottore Sallustio" wie er ihn nannte, über die Verschwörung des Catilina, entnahm er bei der Abfassung seiner Chronik den Stoff zu mehreren Kapiteln der ältesten Geschichte der Arnostadt, und wie das Andenken der Catilinarischen Kämpfe in der Florentiner Überlieferung lebendig war, beweist die erfundene Ansprache, die ein Vornehmer der Stadt nach dem Berichte des zeitgenössischen Judex Sanzanome 1228 während des Kriegszuges gegen Pistoia an die Mitstreiter gehalten haben sollte. Er habe gesagt: man befinde sich auf jenem Picenischen Felde, wo einst die Väter mit dem „edlen Catilina" rangen, und ihres Sieges müsse man sich würdig erweisen[6]). In dem anklagenden Schreiben, das Benedikt XI. nach der Vertreibung des Kardinals von Prato „zu ewigem Angedenken" wie zur Ladung der Schuldigen vor den Apostolischen Stuhl gegen die Florentiner schwarzen Guelfen richtete, verglich er ihr Verhalten dem des Catilina, ihre Grausamkeit der des Sulla, ihre Wildheit der des Marius[7]), und der Papst konnte zweifellos auf vollstes Verständnis dieser vorwurfsvollen geschichtlichen Erinnerungen in den weitesten Kreisen der Arnostadt rechnen. Bei Villani läßt sich ein besonders lebhaftes Interesse für den „Gallischen Krieg" des Cäsar nachweisen, obwohl er dieses Werk nicht in der Liste der von ihm studierten Schriften klassischer Autoren erwähnt; ihn erinnerte ein 1331 von den Florentinern im Nievoletal gegen Montecatini[8]) angelegtes Belagerungswerk von 14 Miglien Umfang an jenes, das Cäsar bei Alesia errichtet hatte, wo Vercingetorix seinen Verzweiflungskampf kämpfte, nur sei das der Florentiner großartiger gewesen[9]). Und aus den Worten, die er gebraucht, scheint sich zu ergeben, daß er aus antiquarischem Interesse auf einer seiner zahlreichen

Geschäftsreisen das burgundische Alise aufgesucht hatte, um die Spuren jener Schanzwerke als Zeugnisse eines gewaltigen Völkerringens kennen zu lernen.

Die Vertrautheit mit der römischen Literatur, soweit ihr Bestand unmittelbar aus dem Altertum ins Mittelalter hinübergerettet war, ist eine Erscheinung, die nicht der Kulturgeschichte einer einzelnen Stadt, sondern der des gesamten Abendlandes angehört. Wie allgemein verbreitet mythologische Kenntnisse waren, dessen sind neben sehr vielem Sonstigen ja die Carmina Burana Zeugen, die von fahrenden Schülern beim Wandern und beim Weine, oder auch um Lohnes willen einem adligen oder fürstlichen Herrn zu Ehren, gesungen wurden. Doch tritt allerdings in der frühzeitigen und weiten Verbreitung des Wissens von der Antike in Florenz und überhaupt in Toskana eine besondere Befähigung zur Aufnahme und inneren Wiederbelebung ihrer den Geist bildenden, den Gesichtskreis weitenden Elemente hervor. Schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts hatte jener Schüler des Johannes Gualberti, der die für Kenntnis der ältern Florentiner Geschichte unschätzbare Lebensbeschreibung des heiligen Ordensgründers verfaßte, einen Horazischen Vers sinngemäß angeführt, hatte von Plato als dem „erfahrensten aller Philosophen" gesprochen[1]), und dennoch war er von dem Manne erzogen worden, dessen Biographie er später schrieb und der selbst sehr weit von allen gelehrten Interessen entfernt war. Der vor der Mitte des Dugento verfaßte Liber de regimine civitatum ist voll von Zitaten aus den römischen Klassikern, und in der Predigt, die der Erzbischof Federigo Visconti um 1260 oder 1270 seinen Landsleuten im Pisaner Marmordom am Lichtmeßtage hielt, brachte er dieses Fest, ganz als hielte er einen religionsgeschichtlichen Vortrag in modernem Sinne, mit dem antiken Kult in Verbindung, mit dem Mythus der Demeter, die ihre von Pluto entführte Tochter, von einer fackelschwingenden Schar begleitet, in den Bergen Siziliens suchte. Die nachahmende Feier zur Erinnerung an den Raub der Persephone sei auch in Rom am 1. Februar üblich gewesen, „und da die heiligen Väter die Gewohnheit nicht ausrotten konnten", sei sie von der Kirche übernommen und auf den folgenden Tag verlegt worden. Wie früher zu Ehren der Proserpina Fackeln geschwungen worden, gehe jetzt der Papst mit Kardinälen und Prälaten, Kerzen tragend, von Santa Martina nach Santa Maria Maggiore[2]). Das Kloster Camaldoli besaß einen um die Mitte des Dugento geschriebenen, später durch Anfügung eines zweiten Teiles vervollständigten Terenz; die Glossen zwischen den Zeilen und am Rande erweisen den Eifer, mit dem die Komödien während des 13. Jahrhunderts gelesen wurden[3]). Der „Novellino" ist voll von Erzählungen, deren Stoffe der Antike entnommen sind, und die darin erwähnten Personen werden beim Publikum als allgemein bekannt vorausgesetzt, wobei man sich die Frauen unmöglich als ausgeschlossen denken kann, da sie die eifervollsten Leserinnen und Hörerinnen dieser Geschichten waren. In den Kreisen praktisch tätiger Männer, bei Notaren, Ärzten, Kaufleuten bestand ein ernstes Interesse an klassischer Literatur. Es wurde erwähnt, daß Neri Cambi vom Bankhause der Spini, an dem man die Mängel seiner Bildung rügte, sich in Rom, wo er die Firma am Hofe

Bonifaz des Achten vertrat, weil er des Lateins unkundig war, den Sallust ins Italienische übersetzen ließ[1]). Für den Bankherrn und Politiker Manente della Scala übertrug Bono Giamboni, vielleicht aus gleichem Grunde, die in hohem Ansehen stehende Schrift des Flavius Vegetius über das Kriegswesen, für Messer Lamberto degli Abati die wider die Heiden gerichtete Weltgeschichte des Orosius in die Vulgärsprache[2]). In einer seiner Novellen erzählt Franco Sacchetti, wie Coppo di Borghese de' Domenichi — er gehörte 1311 zu den Prioren[3]) — ein weiser, hochangesehener, doch für etwas bizarr geltender Mann — über die Lektüre des Titus Livius in solche Erregung geriet, daß er die Gegenwart und Wirklichkeit völlig vergaß[4]). Nicht nur der so gelehrte wie geniale Dante, auch der Kaufmann Dino Compagni wußte davon, daß Polyklet, der sich für ihn in einen „Pulicreto" gewandelt hatte, ein Meister unter den griechischen Bildhauern gewesen sei[5]), und gewiß war ihm diese Kenntnis aus Erwähnungen bei Cicero oder Plinius zugeflossen. Der weitberühmte Arzt Meister Taddeo Alderotti, der langjährige Bologneser Universitätslehrer, der Freund des Messer Corso Donati, gab die lateinische Version der aristotelischen Ethik in der italienischen Volkssprache wieder. Dante tadelte seine Leistung lebhaft, weil der Mediziner die Schrift des Stagiriten mißverstanden und entstellt habe[6]), aber der Wunsch, ein solches Werk den Ungelehrten zugänglich zu machen, beweist zur Genüge, mit welchem Kulturstande, mit welchem Maße an Interesse man bereits am Ende des Dugento rechnen zu können glaubte.

Dante berichtet im „Convivio", wie er in seiner Vaterstadt Ciceros „Lälius" oder „Über die Freundschaft" und des Boëthus „Tröstungen der Philosophie" kennen lernte[7]); er fügt hinzu, die letztere Schrift werde nicht von vielen gelesen, aber er unterließ es, den Grund hinzuzufügen, der gerade darin bestand, daß sie ein Jahrhundert zuvor einem einheimischen Dichter als Vorlage gedient hatte, daß die Elegie des Arrigo da Settimello „Über den Wechsel des Glücks und den Trost der Philosophie" im lateinischen Unterricht benutzt, daß dadurch das wertvollere Original in den Hintergrund gedrängt und vielleicht auch manchem von früh auf mit der Nachbildung Geplagten verleidet wurde[8]). Der Alighieri muß, seit er sich nach dem Tode der Beatrice, dem Wendepunkt seines innern Daseins, etwa 1291 dem Studium der klassischen Literatur zugewandt, in den zehn Jahren, die ihm noch in der Heimat zu leben beschieden war, einen ansehnlichen Teil jener Kenntnis des antiken Schrifttums erworben haben, deren Umfang wie so vieles im geistigen Leben des Gewaltigen ehrfürchtiges Staunen erregt. Er selbst berichtet, daß er von jenem Zeitpunkt an etwa $2^1/_2$ Jahre lang „die Schulen der Mönche" besuchte, womit nur die hohen Schulen der Dominikaner von Santa Maria Novella und der Minoriten von Santa Croce gemeint sein können, daß er zu gleicher Zeit an den Disputationen derer teilnahm, die sich mit Philosophie beschäftigten[9]). Man hat bis ins kleinste in seinen Schriften die Kunde antiker Autoren aufgespürt, und es ergibt sich, daß ihm, ungerechnet den christlichen Orosius, deren einundzwanzig bekannt waren, darunter von den Griechen Aristoteles durch die lateinischen Übersetzungen;

Pythagoras, Plato, Homer (obwohl er diesen als Herrscher unter den Dichtern pries) lediglich durch Erwähnungen bei römischen Schriftstellern[1]). Athen und Sparta stellte er seinen Landsleuten mit Worten bitteren Hohnes gegen die Verhältnisse der eigenen Zeit und Heimat als ewiges Vorbild freien bürgerlichen, durch weise Gesetze geregelten Daseins vor die Seele[2]). Seine Bewunderung für Cato, den er zum Wächter des Purgatorio macht, und der einst mit den geretteten Seelen zur Herrlichkeit des himmlischen Paradieses aufsteigen soll, für den Kaiser Trajan, dessen Seele allerdings nach mittelalterlicher Legende durch Fürbitte des heiligen Papstes Gregor errettet war, und den er deshalb in die Sphären der Begnadeten versetzt, erweist neben vielem andern des Dichters tiefe Neigung für den antiken Kulturkreis und dessen große Gestalten. Von den römischen Poeten zogen ihn, außer seinem verehrten Vorbild und Führer Virgil, Ovid und Lucan am meisten, Horaz dagegen in geringerem Maße an. Nur bei dem Vater der scholastischen Philosophie, dem heiligen Thomas von Aquino, begegnet man in dieser Periode einer noch ausgedehnteren Kenntnis klassischen Schrifttums als bei dem Alighieri[3]).

Vielleicht ist aber für die Beurteilung des Maßes, in dem diese Art der Bildung zu Ende des Dugento und zu Beginn des folgenden Jahrhunderts am Arno verbreitet war, ein Blick auf die Werke des pedantischen Dichters Francesco da Barberino noch lehrreicher als eine Analyse der Werke seines um ein Jahr älteren Zeitgenossen. Nicht nur die Männer der römischen Geschichte von Tarquinius bis Trajan waren ihm vertraut, sondern auch viele aus der griechischen und persischen. Auf dem Umwege über die lateinische Literatur besaß er manche Kunde von der Mythologie der Hellenen, wenn es auch einigermaßen grotesk berührt, daß Hermes, den er natürlich Merkur nennt, ungefähr zur Zeit König Davids die Lyra erfunden haben sollte. Er sprach gelegentlich von Komödie und Tragödie[4]), und erzählte, Pythagoras habe als erster das Wort Philosophie angewandt[5]); Aristoteles, Plato, Anaxagoras, Epikur nannte er in solcher Art als Weisheitslehrer, daß er offenbar voraussetzte, seine Leser seien über deren Wesensart unterrichtet. Seine Vertrautheit mit römischem Schrifttum wie mit dem des Mittelalters ist staunenswert. Weitere Beweise liefert uns der volkstümliche Kanzelredner Fra Giordano da Rivalto von Santa Maria Novella, dessen Predigten eine nicht auszuschöpfende Quelle kulturgeschichtlicher Erkenntnisse bilden. Das Publikum, das sich drängte, um ihn zu hören, wird nicht ausschließlich, wahrscheinlich nicht einmal vorwiegend, aus den gebildetsten Elementen bestanden haben, und zumal an Wochentagen setzte es sich wohl großenteils aus Frauen zusammen. An einem Donnerstag im März 1306 erging er sich nun in eifervollen Warnungen und in Anklagen gegen die Verführung durch den sündigen Dichter Ovid; der römische Poet sei ein arger Frevler, ein den fleischlichen Genüssen ergebener, lasterhafter Mensch gewesen, und durch seine Dichtungen habe er die lüsternen Erfahrungen seines sündigen Lebens verbreitet. Derselbe Fra Giordano sprach von Troja und Helena, von Sokrates, von den römischen Bürgerkriegen, von Cäsar, von Pompejus, und er führte, in der Zuversicht von seinen Hörern be-

griffen zu werden, den Niederstieg des Orpheus zur Unterwelt als Beweis dafür an, daß auch die Alten an die Hölle geglaubt hätten[1]). Man sieht, wie das Dasein mit Vorstellungen der Antike durchsetzt war.

Das gleiche erweist die mühevolle, aber nicht unfruchtbare Prüfung der vielen Tausende von Florentiner Urkunden auf die in ihnen vorkommenden Personennamen hin. Solche geschichtlichen Charakters wie Cäsar, Nero, Domitian kommen bereits seit dem 9. Jahrhundert vor, und diese historischen Gestalten waren wohl niemals ganz vergessen; ein Brutus begegnet uns 1067, ein Cato 1321[2]) und einer der Tolosini, der 1282 zu den Konsuln der Wollenzunft zählte, hieß Fabius[3]); der Frauenname Diana war seit dem 12. Jahrhundert durchaus nicht selten[4]). Wir lernen bei solcher Durchforschung der Dokumente verschiedene Männer kennen, die Bachus hießen, und einen, der gar auf den griechischen Namen des Göttervaters getauft war[5]); eine Klosterfrau aus dem Welfenhause der Donati lebte im letzten Jahrzehnt des Dugento als Dominikanerin in San Jacopo di Ripoli unter demselben Namen, den sie vordem in der Welt getragen hatte, als Suor Gaea[6]). Man sieht, wie die Meinung, daß die alten Götter als Dämonen gefürchtet worden seien, für Florenz seit früher Zeit nicht mehr zutrifft. Eine Genossin der Gaea war die Schwester Plinia aus dem Ghibellinengeschlechte der Uberti[7]), deren Vater durch den seinem Kinde gegebenen Namen doch wohl eine besondere Wertschätzung des alten Naturhistorikers zum Ausdruck bringen wollte. Die Verehrung, die der Sänger der Aeneis nicht nur bei Dichtern und Gelehrten, sondern auch in Bürger- und Handwerkerkreisen genoß, wird dadurch bezeugt, daß ein der Generation vor Dante Angehöriger, der Vater eines Goldschmiedes aus dem Popolo San Lorenzo, Vergilio hieß[8]), und als Ausdruck des Ruhmes, den man dem antiken Juristen zollte, war einem Sprößling des Geschlechtes der Macci in der Taufe der Name Gaius gegeben worden[9]). Von recht lebendiger Kunde des Altertums zeugt es auch, daß ein Lukas aus dem vornehmen Hause Graselli, wie wir durch eine Urkunde des Jahres 1249 erfahren, von Angehörigen und Freunden wohl seiner besonderen Neigungen halber, Lukullus genannt zu werden pflegte[10]). Als Zeugnis für die frühzeitige Bekanntschaft mit dem griechisch-trojanischen Sagenkreise ist an den etwa 1230 geborenen Dichter Palamides Bellindoti zu erinnern, einen der Bannerträger der Armbruster in der Schlacht an der Arbia. Der Name, den er nur von Palamedes, dem Genossen des Agamemnon führen konnte, erbte sich in dem Geschlechte fort; der uneheliche, später legitimierte Sprößling seines Sohnes Scolaio hieß zwar eigentlich Bonaventura, wurde aber gleich dem Großvater „Palamides" genannt[11]). Dino Compagni, der in seiner „Intelligenza", um sein Wissen in hellem Lichte leuchten zu lassen, die ganze griechische Heroenwelt bemühte, vergaß auch seinerseits den „cavalier pagano" Palamides nicht[12]). Ein Mädchen aus der edlen ghibellinischen Familie Cipriani, das 1316 den Giovanni Dardi de' Caponsacchi heiratete, also wohl um 1300 geboren war, hatte in der Taufe den Namen der Amazonenkönigin Penthesilea oder, wie man ihn unter französischem und dialektischem Einfluß umbildete, Pantassalea

erhalten [1]). Doch stammte, wie wir sehen werden, das Interesse für die schöne und heldenhafte Arestochter, die vor Troja kämpfend in ihrem Blute dahinsank, nicht aus griechischen, nicht aus lateinischen Quellen, sondern aus romanhaften Bearbeitungen der Überlieferung von Ilions Fall in französischer und in italienischer Sprache.

Französische Einwirkungen.

Neben den tiefgreifenden Einflüssen des ghibellinischen Zeitalters, neben den bedeutenden der römischen Kultur hat die französische Geisteswelt auf Florenz eine entscheidende Wirkung geübt. Hatten die aus dem Ghibellinentum stammenden Anregungen die kirchliche und dogmatische Gebundenheit gelöst, die menschliche Vernunft als höchste Richterin aufgerufen, so wurde die Gefahr ihrer einseitigen Vorherrschaft durch die guelfisch-französische Reaktion gründlich, vielleicht allzu gründlich beseitigt. Seit am Ostermorgen 1267 die französischen Ritter Karls von Anjou Florenz besetzt und die verbannten Guelfen in die Heimat zurückgeführt hatten, war das Bündnis dieser Partei mit dem neapolitanisch-französischen Herrscherhause ein unlösbares geworden. Die Florentiner Demokratie begab sich zu dem ganzen Kapetingischen Herrscherhause gewissermaßen in die Stellung des Klienten zur Familie eines Patrons. Es war in späterer Zeit ein ungeschriebenes Staatsgrundgesetz, daß Florenz in engstem innern Zusammenhang mit Frankreich und dessen Krone stehen müsse, und es wurde nicht leicht ein feierlicher Anlaß versäumt, um dies in der Staatskorrespondenz wie in Ansprachen der Gesandten zum Ausdruck zu bringen; auch sollte Karl der Große, den man nicht als Germanen, sondern als Herrscher von Frankreich betrachtete, die Arnostadt aus ihren Trümmern zu neuem Leben erweckt haben, womit die Neigung für die karolingischen Epen enge zusammenhing [2]). Welche verhängnisvollen politischen Wirkungen die mit den neapolitanischen Anjous getriebene Idolatrie hatte, steht auf allen Blättern der Florentiner Geschichte zu lesen, daneben aber versteht es sich von selbst, daß eine so innige Verbindung zwischen der Arnostadt und der französischen Welt tief auf den Geschmack, die Sitten, die gesamte Geistesrichtung wirken mußte [3]). Nach 1267 folgten zwei Menschenalter, während derer Florenz sich in jeder ihm drohenden Gefahr bis zur Selbsterniedrigung immer von neuem der angiovinischen Oberherrschaft unterwarf; von diesen sechs Dezennien waren während nicht weniger als 24 Jahren Karl I. und sein Enkel Robert die eigentlichen Regenten der Stadt, deren Verwaltung ihre Vikare als Podestäs führten, nur während der Regierung Karls II., dessen völlige Unfähigkeit selbst der guelfische Fanatismus nicht zu übersehen vermochte, blieb Florenz von der französisch-neapolitanischen Herrschaft frei, aber es hatte sich dafür etwa vierzehn Monate lang derer des Karl von Valois zu erfreuen. Diesen Episoden, die sich auf insgesamt ein volles Vierteljahrhundert summieren, folgte dann die spätere der Signorie des Herzogs von Athen, die, obwohl sie nicht viel länger als ein Jahr dauerte, in Tracht und Bräuchen der Bürgerschaft starke Spuren hinterließ. Während der neun Dezennien, die auf 1238, auf den Zeitpunkt der Einigung mit dem Reichslegaten Gebhard von Arnstein folgten, bis zum Tode des neapolitanischen Königssohnes Karl von Kalabrien, stand die

Kommune während 17½ Jahren unter ghibellinischer, während 25 unter angiovinischer und französischer, insgesamt also fast während der Hälfte dieser Periode, in der die Florentinische Kultur ihre bestimmenden Züge annahm, unter fremder Oberherrschaft. Sie erfuhr, wie es sich versteht, von diesen politisch wie geistig Wesensverschiedenen, ja einander vielfach feindselig widerstrebenden Welten, bedeutende Einwirkungen, ihr Glück aber ist es gewesen, daß die Eigenart des begabten Volkstums stark genug war, um die gegensätzlichen Einflüsse zu etwas Neuem verarbeiten zu können. Den zeitgenössischen Beobachtern, die nicht das Ganze der Entwickelung, sondern nur einen Ausschnitt davon, nur ihre Tageseindrücke zu übersehen vermochten, erschien es oft sehr schmerzvoll, wie die verführerische Leichtlebigkeit französischer Lebensart bisweilen ganz die Oberhand über die Vätersitte zu gewinnen schien, doch in Wirklichkeit vollzog sich immer wieder ein Ausgleich. Der blendende Glanz des Hofhaltes Karls von Kalabrien hat zweifellos das dem Schimmer geneigte Bürgertum zur Nachahmung gereizt; der neapolitanische Thronfolger, wie später sein Verwandter der Herzog von Athen haben die Gesetze gegen den Luxus und gegen gewisse Modenarrheiten der Frauen außer Kraft gesetzt, was zweifellos aus politischen Gründen geschah, um die Herzen der weiblichen Bevölkerung zu gewinnen, zugleich aber ein Ausfluß der von der bürgerlich-demokratischen Sinnesart völlig abweichenden Auffassung französischer Grandseigneurs war. Die für Herkommen und heimischen Brauch Eintretenden führten bittere Klage darüber, wie seit den Zeiten des Gautier de Brienne die Unterhaltungen zwischen Männern und Frauen lustiger und die Tänze freier wurden, wie überladene Männertrachten nach französischer Sitte aufkamen[1]); mit der Zeit entwickelte sich daraus doch eine eigenartige, farbenfrohe, feinsinnige und geschmackvolle Kleidung. Süditalienische Feudalherren französischen Ursprunges, neapolitanische Prinzen, deren Sprache und Hofhalt französisch waren, weilten wieder und wieder als königliche Vikare oder als Heerführer in Florenz; Söldner aus dem südlichen Königreich, meist aus provenzalischen Geschlechtern, andere in der Provence und in Frankreich selbst geworben, wurden immer von neuem in Dienst genommen, und hielten sich lange am Arno auf. Neben französischen Kleinadligen traten glänzende und vielbewunderte Seigneurs in den Dienst der Stadt, und zweifellos haben sie hier neben vielen äußeren Lebensgewohnheiten manche von den dichterischen und literarischen Interessen verbreitet, die in französischen, in provenzalischen Schlössern seit vielen Menschenaltern heimisch waren.

Kenntnis der französischen Sprache.

Sie begegneten alter und weit verbreiteter Kenntnis der französischen Sprache. Schon am Ende des 11. Jahrhunderts hatte der Bischof Rangerius von Lucca über die Nachahmung französischer Sitten in Toskana, über das Erlernen „barbarischer" Sprachen, worunter zweifellos vor allem die Langue d'oc und die Langue d'oïl zu verstehen sind, Klage geführt[2]), und ehe es eine Anjouherrschaft in Italien gab, ehe von direkten oder mittelbaren politischen Einflüssen Frankreichs auf Florenz die Rede sein konnte, hatte der Mediziner Magister Aldobrandinus, der in Frankreich „Maistre Alebrans de Florence"

genannt wurde, für die Gräfin Beatrix von Savoyen, die Gattin des Dante-berühmten Raimund Berengar von der Provence, ein Werk über die Kunst, lange und gesund zu leben, in französischer Sprache geschrieben[1]), da er dem Verlangen, von Paris, wo er lebte, an ihren Hof zu übersiedeln, nicht entsprechen mochte; er zog es vor, an der Seine die dorthinkommenden italienischen Kaufleute zu behandeln. In dem wegen seiner Messe von solchen viel besuchten Troyes scheint Aldobrandino gegen 1287 gestorben zu sein. Von den zahlreichen Handschriften seines Werkes wird in der einen behauptet, er habe die Abhandlung für einen Florentiner Bürger namens Benedikt[2]), andere geben an, er habe sie 1233 für Kaiser Friedrich II. verfaßt[3]), und in dieser irrigen Meldung lebt vielleicht ein Nachhall ghibellinischer Gesinnung fort, die ihn aus der Heimat trieb. Denn wenn er in Frankreich auch als Sieneſe, wenn er in Florenz selbst im folgenden Jahrhundert als „Maestro Aldobrandino da Siena" bezeichnet wird, so läßt sich der scheinbare Zwiespalt lösen, sobald man die politischen Verhältnisse in Betracht zieht. Er mag gleich so vielen Schicksalsgenossen als Florentiner Ghibelline zur Zeit des „Primo Popolo" nach 1250 die Heimat verlassen, zeitweilig in Siena eine Zuflucht gesucht, dort Bürgerrechte genommen, endlich aber in Frankreich eine neue Heimat gefunden haben. Seine Makrobiotik, für die er bei arabischen wie antiken Medizinern ausgiebige Anleihen gemacht hat, soll uns an dieser Stelle nicht beschäftigen; nur darauf kommt es hier an, sie als das erste Werk eines Florentiners in französischer Sprache zu erwähnen[4]).

Wahrscheinlich weil er dieses Idiom gleich seiner Muttersprache beherrschte, wurde Brunetto Latini erwählt, um im Jahre 1260 als Florentiner Gesandter nach Kastilien zu gehen, und da die inzwischen eingetretene Katastrophe der Arbiaschlacht ihn zwang, in Frankreich zu bleiben, schrieb er in Paris seinen „Tresors". Er teilt mit, daß zwei Gründe ihn veranlaßten, für sein Werk die Sprache des Landes zu wählen, in dem er ein Asyl gefunden; der eine sei eben diese Tatsache selbst, der weitere aber „por ce que la parlure est plus délitable et plus commune à toutes gens"[5]). Da etwa ein Jahrzehnt später Martino da Canale in Venedig seine Venetianische Chronik französisch schrieb und dies ähnlich begründete[6]), da der in Genua gefangene Marco Polo sein großes Reisewerk „Il Millione" dem Pisaner Rusticiano in schlechtem Französisch diktierte[7]), erhält man den Eindruck einer überraschend starken Verbreitung der Sprache in ganz Italien, und er wird durch den Zorn Dantes erhöht, durch die glühenden Vorwürfe, die er gegen die „ruchlosen Italiener" schleudert, die die fremde Vulgärsprache preisen, die eigene aber mißachten[8]).

Einfluß der französischen Literatur. — Die karolingische Legende.

Von der frühzeitigen Verbreitung des karolingischen Sagenkreises war flüchtig die Rede, und schon früher ist hervorgehoben worden, daß für Florenz durch das Vorkommen von Personennamen wie Roland, Orlandino, sowie durch die eines Turpin von 1179, die Bekanntschaft mit der karolingischen Epopöe bezeugt wird[9]). In Bologna wurde 1289 den blinden Cantastorie, die Lieder von Roland und Olivier vortrugen, das Singen auf öffentlichen Plätzen untersagt, um Störungen zu vermeiden[10]). Man sieht, wie diese Lieder

dem Volke gefielen, aber wahrscheinlich eben deshalb waren die Geschichten von Karl und seinen Paladinen, wie ein Florentiner zu Beginn des Trecento berichtet, bei dem gebildeten Publikum seiner Zeit durchaus nicht mehr beliebt[1]). Aus dem bretonischen Sagenkreise bewahrt eine der Florentiner Bibliotheken unter ihren Schätzen eine italienische Übertragung des Romans von Tristan und Isolde in einem wahrscheinlich am Ende des 13. Jahrhunderts geschriebenen Kodex; sie mag in Frankreich von einem Toskaner oder von einem Umbrier aus dem Grenzgebiete der beiden Landschaften verfaßt sein, doch der Schreiber erweist sich durch dialektische Eigentümlichkeiten als aus dem Gebiet von Florenz, vielleicht aus dem Mugello stammend, und wahrscheinlich ließ ein Florentiner Kaufmann die Handschrift in Frankreich durch einen Landsmann herstellen, weil ihn das Schicksal Königs „Marco", die Leidenschaft Tristans und der „Madonna Isotta la bionda", weil ihn der Liebestod der beiden, Brust an Brust und Mund auf Mund, fesselte und ergriff[2]). Schon Arrigo von Settimello hatte am Ende des 12. Jahrhunderts von Tristan, wie von König Artus als von seinen Lesern vertrauten Gestalten gesprochen, der Name „Arturio" wurde zu Beginn des Trecento Florentiner Bürgersöhnen in der Taufe gegeben[3]), und am Anfang des Dugento war für den Magister Boncompagno „Isotta" eine nicht minder bekannte Gestalt gewesen als die trojanische Helena[4]). Aus der Zeit Dantes erzählt man, wie Handwerker bei der Arbeit von dem Neffen des Herrschers von Cornwall und seiner Königin sangen[5]), und der „Novellino" berichtet von der leidenschaftlichen, leidvollen Liebe der beiden[6]). Der Dantekommentator Benvenuto von Imola schrieb am Ende des Trecento voll Hochmut des gelehrten Pedanten: von Tristan und Isolde brauche er nicht zu sprechen, da deren Geschichte im Munde aller Leute sei und er sie überdies als höchst frivol erachte[7]). Das Publikum blieb in diesem Zeitalter den Stoffen der Dichtung länger treu, es lebte in innigerer Gemeinschaft mit seinen Helden, als in späteren Perioden fieberhafter literarischer Produktion. Geschlecht auf Geschlecht der Florentiner wurde von den Geschicken Tristans und Isoldens mit Teilnahme erfüllt. Dino Compagni erwähnt sowohl in einem Sonett wie in seiner „Intelligenza" die schöne, weißhändige „Isaotta", den „guten Tristan" und wie ein von dessen Tode handelndes „Lais" — es kann nur das Lied eines französischen Trouvère gemeint sein — zur Harfe gesungen wurde[8]). Giovanni Boccaccio erzählt im Corbaccio, wie die Frauen der Arnostadt sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts mit den Dienerinnen in ihre Zimmer einschlossen, um die Geschichten von Lancelot vom See, von Ginevra, von „Tristano und Isotta", „von ihren Heldentaten, ihrer Liebe, ihren Waffengängen, Turnieren und Zusammenkünften" sowohl in französischen Romanen wie in italienischen Gedichten zu lesen, oder sich mit der Erzählung von Flore und Blancheflor, gelegentlich auch mit Rätselbüchern die Zeit zu vertreiben[9]). Die große Dichtung Dantes und seine Prosaschriften ergeben nicht nur, wie er mit dem Lancelotroman, mit den Geschichten von König Artus vertraut war, sondern wie er bei seinen Lesern Gleiches voraussetzte[10]). Ebenso wissen wir durch die „Intelligenza" des Dino, daß sich all

Der bretonische Stoff.

diese Erzählungen zu seiner Zeit, die die des Alighieri war, allgemeiner Beliebtheit erfreuten, in Wettbewerb mit solchen von Narcissus, sowie mit romantischen Bearbeitungen von Stoffen aus dem alten Testament, wie der Geschichte von der Verführung der Bathseba durch David[1]). In die wohl noch im 13. Jahrhundert entstandene Novellensammlung „Conti di antichi cavalieri" gingen neben Geschichten von Cäsar und andern römischen Helden, sowie von Hektor und Agamemnon, auch die Erzählungen von König Artus und Tristan über[2]). Der volkstümliche Kanzelredner von Santa Maria Novella, Fra Remigio de' Girolami sprach Ende des 13. oder anfangs des 14. Jahrhunderts in einer seiner Predigten zu seinen Gläubigen von „Lanceloth" ebenso wie von Orlando als von Gestalten, die zweifellos jedem seiner Hörer vertraut waren[3]). Eine Handschrift des französischen „Libre dou Saint Graal", die auch ein Buch über Merlin und die „Table reonde" des Königs Artus enthält, Ende des 13. Jahrhunderts in Italien, vielleicht in Florenz geschrieben und mit Miniaturen geschmückt, ist vor der Zerstörung bewahrt geblieben[4]), und der „Novellino" erzählte den Florentinern zwei Geschichten von Merlin, dem großen Zauberer. Wie das Interesse an jenen Stoffen in den verschiedensten Kreisen und Ständen verbreitet war, wird wiederum durch die Eigennamen erwiesen. Nach Merlin, dem von der reinen Jungfrau und dem Teufel Gezeugten, war ein Arzt benannt, den Dante gekannt haben muß, da der Magister Merlino während der Heimatjahre des Dichters, 1291 und 1292 in den Räten der Stadt eine nicht unbedeutende Rolle spielte[5]), es gab im Florentiner Distrikt ein Castello di Merlino[6]), von dem wir freilich nicht wissen, wo es lag; gewiß wurde es so nach dem Edlen genannt, der es erbaut hatte, doch auch ein Bauer in Casi im Sievetal hieß 1253 Merlin[7]), der Vater eines Florentiner Papierhändlers, der 1325 lebte, führte den gleichen Namen[8]), und der 1289 getötete Graf Federigo Novello, Sohn des Guido Novello, hatte einem Sohn der Liebe den Namen Tristan gegeben[9]).

Die Erzählung von Troja.

Dante teilte die allgemeine Vorliebe für den Ritter aus Cornwall keineswegs; seinen strengen Auffassungen gemäß bestrafte er den für die Gattin des Oheims Erglühten gemeinsam mit dem trojanischen Paris unter den Wollüstigen, die zur Sühne ihrer Leidenschaften von unaufhörlichem Wirbelwinde umhergetrieben werden[10]), ohne daß er seinem Geschick ein Wort des Mitgefühls zollte. Nur auf den ersten Blick erscheint es seltsam, den Helden der bretonischen Sage hier mit dem Sohn des Priamus, mit der Helena zusammen genannt zu finden. In der Phantasie der Menschen jener Zeit lebten die so verschiedenartigen Gestalten nahe genug beieinander als die führenden Persönlichkeiten der beiden meistgelesenen französischen oder aus dem Französischen übersetzten Romane. Der „Roman de Troie" des Benoit de Sainte-Maure stand nebst andern Bearbeitungen des Falles von Ilion in gleicher Gunst, wie die Geschichte des Tristan. Wir erwähnten, daß der Mädchenname Penthesilea, aus dem durch französische Aussprache eine Panthesilee, dann im florentinischem Munde eine Pantasalea geworden war, nur aus solchen Quellen stammen könne, denen zufolge die Königin nach Hektors Tode an der Spitze ihrer

Amazonen zu Trojas Rettung herbeigezogen sein sollte[1]). Als „Pantasilea" erscheint sie im Tresors des Brunetto Latini[2]) wie um 1287 in der lateinischen Prosabearbeitung des Romans von Troja durch den Sizilianer Guido Colonna[3]), doch zur „Pantassalea" florentinisiert begegnet uns die Heroine bei dem Verfasser der 1310 geschriebenen, wahrscheinlich von dem Mönch Mauro des Klosters San Michele di Marturi bei Poggibonsi verfaßte Versifizierung des „Tesoro"[4]), während Dino in seinem Gedicht an der Form „Pantasilea" festhält. Der Palast der „Intelligenza" war nach dessen Schilderung mit Wandgemälden geschmückt, auf denen man auch die Herrscherin des Weiberreiches erblickte, wie sie an der Spitze von tausend Jungfrauen nach Ilion eilte; allen war die rechte Brust abgeschnitten, damit ihnen der Busen beim Bogenschießen kein Hindernis bereite[5]). Die lateinische Erzählung des Guido della Colonna über Trojas Geschicke wurde 1324 von dem Florentiner Notar Ser Filippo Ceffi ins Italienische übersetzt[6]). Wie stark man sich für die Schicksale Trojas interessierte, geht auch daraus hervor, daß Giovanni Villani, durchaus abweichend von der sonstigen Art, in der man im Mittelalter legendäre Überlieferungen zu behandeln pflegte, bemüht war, den Namen festzustellen, den die antike Insel Kythera, von der Helena entführt sein sollte, zu seiner eigenen Zeit führte; zugleich wies er die umlaufenden Fabeln zurück, die das Geschehnis nach Orten am Golf von Neapel verlegen wollten, und er erwähnt, daß die Poeten zu Beginn des Trecento Verse auf Helena, wie auf ihre Brüder Kastor und Pollux zu machen pflegten[7]). Fra Giordano da Rivalto konnte 1306 in einer seiner Predigten den frommen Hörern und Hörerinnen von Trojas Zerstörung und von Helena reden[8]). Man sieht aus all diesen Anzeichen, in welchem Maße diese Stoffe den Menschen an der Wende des 13. zum 14. Jahrhundert lebendig und gegenwärtig waren, und man begreift dadurch besser die Ehrfurcht und dürstende Begeisterung, mit der nachmals die Kenntnis der originalen griechischen Dichtungen aufgenommen wurde. Die durch die französische Literatur erzeugte Teilnahme für die Heroenwelt von Hellas ging dem wirklichen, dem reinen Interesse am Griechentum voraus und wies ihm den Weg, wie die Retorte des Homunculus Fausten nach Hellas voranleuchtet, um, nachdem sie diesen Dienst getan, am Muschelwagen der Galatea zu zerschellen. Als man zu den lauteren Quellen aufstieg, seit man mit den Hellenen selbst vertraut wurde, verloren die nach dem Französischen bearbeiteten Romane in Italien ihren Kredit. Den ersten Griechen aber, dem, noch im Trecento, eine Lehrkanzel in Italien eingeräumt wurde, Manuel Chrysoloras, beriefen die Florentiner Behörden mit hohen Ehren als Lehrer der Grammatik und Literatur der Griechen an die Universität der Arnostadt[9]).

Die Taten der Römer.

Fühlte man sich in Florenz der trojanischen Welt besonders nahe, weil Atlas Fiesole als erste Stadt Europas, und erst nachmals sein Urenkel das ragende Troja begründet haben sollte, so mußte man sich noch lebhafter für Julius Cäsar interessieren, den man mit einer entfernten Berechtigung für den Gründer der eigenen Heimat hielt[10]), zumal man vernahm, in französischen Schriften sei viel Merkwürdiges und Anziehendes über ihn zu lesen. Schon

Brunetto hatte für seinen „Tresors" die damals wahrscheinlich neuen „Fait des Romains" benutzt, die ihrerseits auf die Dichtung „Pharsalia" des Lucan zurückgingen. Dino gibt davon in seiner „Intelligenza" eine Bearbeitung in endlosen 148 None Rime[1]), doch hatte er zumindest den guten Geschmack, krasse Anachronismen seiner Vorlage zu vermeiden, wie etwa die Ungeheuerlichkeit: Julius Cäsar habe mit dem Bischof von Alexandria in Verhandlungen gestanden.

Es kann als gewiß gelten, daß es ein Florentiner war, der die „Taten der Römer" in seiner Volkssprache nacherzählte, und alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß es ein Altervater des noch blühenden fürstlichen Geschlechtes Corsini, Lapo di Neri Corsini gewesen ist. Der Florentiner Pergamentkodex, in dem uns die „Geschichten der Römer" erhalten sind, wurde im April 1313 zu Ende geführt[2]), und nachdem dies geschehen, fühlte sich der Verfasser veranlaßt, seiner Arbeit eine Erzählung der Ereignisse voranzustellen, die sich vor Cäsars Zeit zugetragen hatten[3]). Mit den Wechselfällen des römischen Bürgerkrieges aber muß er sich gerade damals beschäftigt haben, als ein moderner Cäsar vor den Mauern seiner Heimat lagerte, als Heinrich VII. Florenz bedrängte; er vollendete den einen Band, er setzte zurückgreifend das Werk fort, während die Mannschaft des luxemburgischen Kaisers das Gebiet verwüstete und ein erneuter Angriff des Herrschers erwartet wurde. Man sieht, daß, selbst während die Waffen dröhnten, die Musen am Arno nicht völlig schwiegen. Die Initialen des Kodex aber stellen, da man die Taten der Römer durchaus als eigene Angelegenheit behandelte, Ritter im Schuppenpanzer oder Burgen mit rechteckigen und rechtgläubigen Guelfenzinnen dar.

Der Alexander-Roman.

Nicht so nahe wie den Geschichten des Cäsar fühlten sich die Florentiner dieser Frühzeit denen des großen Alexander, doch auch sie beschäftigten ihre Phantasie, und sie traten ihnen ebenfalls in der Form französischer Romanerzählungen sowie deren italienischer Bearbeitung nahe. Nur war bei der Behandlung dieses entlegeneren Stoffes die historische Genauigkeit noch geringer, die Phantastik eine noch ausschweifendere. Dino resümiert in der „Intelligenza" den zu seiner Zeit bereits etwa ein Jahrhundert alten Roman d'Alexandre in 24 Versen seines Gedichtes[4]).

Mit moralischen Lehren durchsetzte Erzählungen von Tieren bildeten in Frankreich eine beliebte Lektüre, und auch sie fanden ihren Weg nach Florenz. Eines dieser Werke, das des Richard de Fournival, wurde um oder bald nach 1300 von einem italienischen Schreiber, der des Französischen nicht recht mächtig war, kopiert und von ihm selbst oder einem Maler mit Miniaturen geschmückt; das Werk hat sich bis auf unsere Tage erhalten. Wahrscheinlich war auch der Auftraggeber des Kopisten Florentiner; dieser mochte mit dem Verfasser der Meinung sein, man könne aus dem Buch über die Tiere „viel Gutes für die Seele wie für den Körper lernen", und er ließ ihm eine ebenfalls französisch geschriebene Abhandlung über die Edelsteine „und ihre großen Tugenden" hinzufügen, wobei unter den „Tugenden" die ihnen zugetrauten Wunderkräfte verstanden wurden. Dino füllt, Schritt für Schritt dem lateini-

schen Gedichte des Bischofs Marbod von Rennes „Über die wertvollen Steine" folgend, dreiundvierzig Strophen mit Aufzählung der heilvollen Wirkung jener Kleinodien, von denen die Krone seiner „Intelligenza" schimmert[1]).

Übersetzungen französischer Schriften in die toskanische Mundart.

Man sieht, wie die französische Unterhaltungslektüre eine souveräne Herrschaft ausübte. Bei stark verbreitetem Lesebedürfnis hatte Italien ihr während langer Zeit nichts gleichwertiges Eigenes entgegenzustellen, denn die wundervolle Kunst der Florentiner Erzähler reifte erst langsam heran. Doch trat steigendes Selbstbewußtsein, die Überzeugung vom Werte der eigenen Sprache darin hervor, daß seit dem Dugento nicht mehr Werke in der fremden Sprache geschrieben, vielmehr die älteren von Italienern französisch abgefaßten ins Italienische zurückübersetzt wurden. Durch die von Bono Giambono besorgte Übertragung des „Tresors", durch die 1310 von dem Notar Ser Zucchero di Bencivenni bewirkte des Gesundheitsbuches von Maestro Aldobrandino wurden diese Schriften in dem heimischen „Latino volgare" zum Hausschatze der Florentiner. Die des Mediziners schrieb der bereits genannte Lapo di Neri Corsini schon sieben Monate nach erfolgter Übersetzung für eigenen Gebrauch ab. Mindestens dreihundert Jahre lang blieb diese Makrobiotik in hoher Wertschätzung, denn die jüngste der uns in Florentiner Bibliotheken erhaltenen zehn Handschriften ist erst im 16. Jahrhundert entstanden[2]).

Derselbe Ser Zucchero aus dem Popolo San Piero Maggiore übertrug auch auf Ersuchen eines ritterlichen Jünglings seiner Vaterstadt den astronomischen Traktat des Arabers Alfergnani, in Italien Alfagano genannt, aus dem Französischen ins Italienische[3]), und schon 1290 hatte er eine lateinische Schrift asketischen Inhaltes, angeblich durch einen sonst unbekannten Florentiner Dominikaner Guilielmus für König Philipp III. von Frankreich lateinisch verfaßt, in der heimischen Mundart wiedergegeben, in der sie unter den ungelehrten Landsleuten die Neigung zu tugendhaftem Leben vermehren sollte[4]).

Florentiner als Bücherschreiber.

Das Abschreiben von Büchern als Beruf ist bei Florentinern in ziemlich früher Zeit nachweisbar. Karl I. von Anjou setzte die glänzende Tätigkeit der Staufer, die ihre Schränke mit wertvollen Handschriften füllten, die sie gleich den Kronjuwelen in ihrer Schatzkammer aufbewahren ließen, in einem gewissen Maße, wenn auch nicht mit dem gleichen Eifer, vor allem nicht mit der gleichen Weite des Horizontes fort. Er richtete 1279 in Neapel ein Haus ein, in dem er durch zwei Kleriker und drei Laien Übersetzungen, wohl zweifellos lateinische, aus dem Arabischen, sowie andere Bücher abschreiben ließ. Von den Dreien, die nicht geistliches Gewand trugen, waren zwei Florentiner, namens Bello und Sali. Sie können nicht einfache Kopisten gewesen sein, da sie zu Korrektoren der physikalischen Bücher — es handelte sich wohl um Übersetzungen des Psychologen und Physikers Alhazen — ernannt wurden. Ein „Scolaio aus Toskana", vielleicht ebenfalls Florentiner, wurde ihnen beigesellt, und um die ihnen anvertrauten Aufgaben erfüllen zu können, müssen sie ein beträchtliches Wissen aus der Heimat nach Neapel mitgebracht haben[5]). In der Arnostadt selbst wurde mit Romanen, mindestens seit dem spätern Trecento, ein schwungvoller Handel betrieben. Dabei ist, wie es sich versteht,

da nur von „Romanzi" die Rede ist, zwischen Prosaromanen und epischen Erzählungen in Versen keine Unterscheidung möglich. Handschriften solcher Art in Holzdeckel gebunden, bildeten, wie wir aus einem Zolltarif des Jahres 1402 ersehen, einen Gegenstand der alltäglichen Einfuhr und Ausfuhr; der Preis muß ein verhältnismäßig hoher gewesen sein, da der Zoll bei der einen wie bei der andern mit drei Solidi für jeden Band betrug[1]).

Das Italienische, Provenzalische und Französische.

Bei dem gewaltigen geistigen Wechselverkehr, der im 13. und 14. Jahrhundert zwischen den Völkern stattfand, hat Florenz ebenso wie bei dem Austausch materieller Güter eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Die zentrale Lage der Arnostadt mag neben der natürlichen Befähigung ihrer Söhne zum „Ragionare", zu klarem und schönem Ausdruck der Gedanken, mitbestimmend dafür gewesen sein, daß sie ausersehen war, die an Kaiser Friedrichs, an Manfreds Hof gepflegte Sprache der Literatur zur Sprache der Nation zu machen. Auch hierin nahm sie beim Hinsinken des Imperiums ein edles, in diesem Falle ein rein geistiges Erbteil an sich.

Die Einheit der Bildungssprache ging verloren, indem das feierliche Latein seine Alleinherrschaft verlor. Es war die Vätersprache der Italiener gewesen, aber das leichtere, bewegliche Vulgär war ihre Muttersprache. An der Herrschaft der Kirche über die Geister hat auch diese, eine innere Lösung vom Herkommen in sich bergende Wandlung gerüttelt. In der Vulgärsprache wurden die Debatten in Parlamenten und Ratsversammlungen der Städte geführt, wenn die Stadtschreiber sie auch, häufig mühsam und mangelhaft genug lateinisch in ihren Protokollbüchern aufzeichneten, im Vulgär vereinbarten die Kontrahenten ihre Rechtsgeschäfte, erklärte der Sterbende seinen letzten Willen, obwohl der Notar die Urkunden darüber lateinisch in seinen Pergament- oder Papierband eintrug.

Nicht sofort trat die Sonderung der aus dem Latein hervorgegangenen Idiome in der Literatur hervor; es gab eine Übergangszeit, in der man sich der verschiedenartigen Ausdrucksweisen geradezu als eines gemeinsamen Besitzes erfreute. Für Dante gehörte die Dichtung in der „Langue d'oc" und in der „Lingua di si", im Provenzalischen und Italienischen, durchaus zusammen; ihm waren die Troubadours Bertrand de Born, der Sänger heißen Kampfes, Giraut de Borneil und Arnaut Daniel, fast Poeten des eigenen Volkstums[2]). Den Arnaut bewunderte er fast mehr, als dessen Landsleute es taten, und inmitten seiner gewaltigen italienischen Dichtung läßt er ihn auf dem Berge der Läuterung in wohllautenden provenzalischen Terzinen sprechen[3]), wodurch er in starker Absichtlichkeit den innigen Zusammenhang mit Sprache und Poesie des französischen Südens zum Ausdruck bringt. Wieder und wieder beruft er sich in seinem Traktat über das italienische Vulgär auf Giraut, auf Arnaut und manche ihrer Landesgenossen als auf Meister der Verskunst[4]). Der Mantuaner Sordello di Goito muß als Dichter fast zu den Provenzalen gerechnet werden; in seiner Frühzeit aber, um 1220, hatte er in Florenz gelebt und hier das leichtfertige Leben eines vagierenden Sängers geführt[5]). Raimon de Tors aus Marseille, wo sich seit vor der Mitte des Dugento zahlreiche

Florentiner des Handels wegen aufhielten, hatte in Florenz geweilt, und besang die Arnostadt mit Worten tiefer Neigung, indem er seinem Freunde Gauselm den Rat erteilte, die Stadt voll hohen Wertes, voll Sang, voll Liebe und edlem Mute aufzusuchen[1]). Der genuesische Adlige Messer Percival Doria, der als Dichter ganz unter dem Einflusse provenzalischer Poesie stand, die er als Podestà von Avignon an der Quelle kennen gelernt hatte, kam 1255 als Gesandter seiner Heimat an den Arno und stand später in naher Beziehung zu deren Ghibellinen[2]); Luco de' Grimaldi, ein anderer ritterlicher Herr aus der ligurischen Hauptstadt, der zu den Trovatori gezählt wurde, bekleidete 1257 das Amt eines Florentiner Podestà[3]). Der ghibellinische Bürger und Dichter Migliore degli Abati, der 1266 politisch hervortrat, und der zu Karl von Anjou eilte, um seine Häuser vor der Demolierung durch die siegenden Guelfen zu schützen, wurde als Sänger wegen seiner glänzenden Beherrschung der provenzalischen Sprache gerühmt[4]). Von dem „Menestrel" Adam, der sich im April 1271 im Gefolge des Grafen Gui von Flandern in Florenz befand, ist früher erwähnt worden, daß er wahrscheinlich kein anderer war als Adam de la Hale, der dem nordfranzösischen Kreise angehörige Dichterkomponist von „Robin und Marion"[5]). Nach 1310 wurde, gewiß für den Gebrauch in Florenz, wo sich der Kodex erhalten hat, durch Piero Berzoli aus Gubbio die lateinisch-provenzalische Grammatik des Raimon Vidal und eine andere nebst einem Vokabular abgeschrieben. Dieses aber bildete zugleich ein regelrechtes Reimlexikon, ein Hilfsmittel für solche, die schlecht und recht provenzalische Verse schmieden wollten[6]). Und mit der Dichtung jener südfranzösischen Landschaft war deren Sangesart, mit dieser wiederum waren die provenzalischen Tänze nach Toskana gedrungen; „cantar, danzar a la provenzalesca" gehörte zur Sitte der guten Gesellschaft, zumal Tanz und Sang auf grünem Rasen, wenn mit dem April der Frühling nahte[7]). In der Provence entwarf der Florentiner Notar Francesco da Barberino im ersten und zweiten Jahrzehnt des Trecento sein Lehrgedicht Documenti d'Amore, und er setzt bei den Lesern des Kommentars, den er seiner Poesie anhängte, die gleiche ins einzelne gehende Kenntnis provenzalischer Literatur in Vers und Prosa voraus, die er selbst besaß. Viele längst verschollene Abhandlungen, aus denen er einzelne Sätze anführt oder auf die er sich beruft, sind nur eben noch durch diese seine Erwähnungen bekannt.

So sehr fühlten sich die italienischen, die Florentiner Dichter selbst als „Troubadours", daß Dante berichtet, er habe sein Sonett „A ciascun' alma presa e gentil core" an viele gesandt, die zu dieser Zeit „famosi trovatori" waren, und unter ihnen befand sich Guido Cavalcanti[8]). In der Tat geht die gesamte gedankenschwere Dichtung des „dolce stil nuovo" mit ihrer Personifikation des Amor, mit der Vergottung der geliebten Frau, deren höchsten Ausdruck die in der Glorie des Paradieses schwebende Beatrice bildet, durchaus auf Anregungen der provenzalischen Poesie zurück, wenn auch Dante, als er die göttliche Komödie schrieb, längst durch Leben, Leid und Genie über jeden unmittelbaren Schuleinfluß hinausgewachsen war. Vielfach wohnte, so oft

auch in den provenzalischen Liedern warm und voll von seelischer und von sinnlicher Liebe gesungen wurde, dem provenzalischen Dichterideal etwas Verstiegenes und Unnatürliches inne. Die im Leben meist nicht sehr rücksichtsvoll oder auch nur schicklich behandelte Frau wurde häufig wie ein Wesen aus höheren Sphären gefeiert, und auch in der italienischen Dichtung des „süßen neuen Stiles" ist sie stets ein unsagbar holdseliges Geschöpf, dessen Blick, dessen Lächeln, dessen Gruß Seligkeit schenkt, während die Versagung so bescheidener Gunst den unglücklichen Liebenden in tödliche Verzweiflung stürzt. Die gefeierten Schönen sind ohne alle Eigenart, ohne persönliche Züge, so daß man sie oft genug statt für lebendige Wesen für bloße und blasse Allegorien gehalten hat, und Amor, der wieder und wieder besungene, erscheint nicht als der anmutreiche Sohn der Aphrodite, der die Herzen entflammt und verwundet, doch sie auch durch Gewährung heilt, sondern dieser Amor ist eine strenge, eine quälende Gottheit, gewissermaßen ein ganz kleiner Jehova mit Flügeln an den Schultern. Dante verhehlte sich, als er auf der Höhe seiner Reife stand, durchaus nicht, daß die aus der Provence übernommene poetische Manier ein ungesundes Element in sich berge, denn er versetzte den vielgepriesenen Arnaut wie den verehrten Guido Guinizelli auf den Berg der Läuterung unter die Schar jener, die weder Mann noch Weib oder die beides zugleich sind[1]), womit er eine fast wunderbare physiologische Einsicht in den Zusammenhang von Körper und Geist, von Sexualleben und Dichtung bezeigt.

Der „Roman de la Rose" und die toskanische Umdichtung seiner Fortsetzung.

Der Umschlag vollzog sich in Frankreich selbst, ja er vollzog sich sogar innerhalb einer und derselben Dichtung, die dadurch zum Denkmal einer großen Wandlung der Sinnesrichtung geworden ist, in dem in Versen geschriebenen „Roman de la Rose", der von Guillaume de Lorris in der herkömmlichen, etwas gekünstelten Art zur Verherrlichung der Minne zwischen 1230 und 1240 begonnen, vier Jahrzehnte später von Jean de Meun in höchst skeptischer Gesinnung zugleich mit mannigfachen Ausblicken auf weltliche und geistliche Mißstände fortgesetzt wurde. Nun klang die Minnedichtung in einem mit vielem Spott gezeichneten Abbilde der Wirklichkeit aus[2]), wobei denn bezeichnenderweise in der Schilderung des Liebeslebens die mit Behagen gezeichnete Gestalt der Kupplerin einen breiten Raum einnimmt, und in einer, dem Wesen des Minnesanges entgegengesetzten extremen, einseitigen Art die ironisierende Herabziehung des Verhältnisses zwischen Mann und Weib im Vordergrunde steht, das Niedrige des Sinnengenusses, die kühle Ausnutzung männlichen Taumels durch die Frau mit breitem Behagen dargestellt wird. Gerade der zynische Teil dieser Dichtung, in der die Satyre manchmal fast wie Ratschlag, wie Unterweisung in den übelsten Künsten des Raffinements klingt, gerade dieser Teil der Verse des Jean de Meun verlockte einen geheimnisvollen Toskaner Ser Durante, wahrscheinlich einen Florentiner Notar, am Ende des 13. Jahrhunderts zu einer von vielem Verstande und außerordentlicher Sprachbeherrschung zeugenden Bearbeitung in einem Kranze von 232 Sonetten, dem man, als er in neueren Zeiten in Montpellier aufgefunden wurde, den Namen „Il Fiore" beigelegt hat[3]). Der Verfasser erwähnt das

tragische Ende, das Siger von Brabant 1281 in Orvieto fand[1]), er nennt gelegentlich Lucca und Barga in der Garfagnana, er spricht davon, wie die Inquisitoren in Arezzo, in Prato, in Florenz aus Habsucht angebliche Patarener einmauern oder verbrennen lassen[2]). Auf Grund spitzfindiger Deutungen und Hypothesen hat man den Notar Durante mit Dante Alighieri zu identifizieren versucht, wobei denn nur das Entscheidende übersehen wurde, daß aus den Versen dieses frivolen und talentvollen Sonettenzyklus eine völlig andere Persönlichkeit spricht als jene des Dichters der „Vita Nuova" und der „Göttlichen Komödie", der auf Adlersflügeln dem Äther entgegenstrebt, daß man Dante zwar jede vorübergehende menschliche Verirrung, aber nicht ein tiefes Behagen an allem Niedern, allem Schmutzigen der Menschennatur zutrauen kann und nicht, daß er sich mit Lust im Staube gewälzt, sich vom Staube genährt habe[3]). Längst hat man erkannt, daß der „Tesoretto" des Brunetto Latini eine Beeinflussung durch den „Roman de la Rose" erfahren hat[4]), und es ist andererseits eine in naher Beziehung zum „Fiore" stehende Dichtung gefunden worden, die stark auf Ser Brunetto als Autor hinzudeuten scheint[5]). Doch dies erweckt nur ein begrenztes literarhistorisches Interesse, jenem Sonettenkranz aber ist eine außerordentlich hohe kulturgeschichtliche Bedeutung beizumessen. Man möchte ihn in seiner Wirkung mit der jener Schandmalereien vergleichen, die an der Außenseite des Podestàpalastes wie in seinem Innern Überfälle und Untaten vornehmer Rebellen brandmarkten und die durch ihre Darstellung wirklicher Vorgänge erheblich zur Einführung eines realistischen Elementes in die bildende Kunst beigetragen haben müssen. Im „Fiore" erklangen gegenüber der Verherrlichung allzu ätherischer Liebe zuerst in toskanischer Sprache jene kecken Töne, die den Novellen Boccaccios ihren durch die Jahrhunderte dauernden Ruhm erwarben. Viel ging darüber an ernster Zucht und gutem Herkommen verloren, aber es wurde jene Leichtigkeit, freilich auch jene Leichtfertigkeit in der Behandlung von Liebessachen gewonnen, die dem Florentiner Dasein einen unerschöpflichen Reiz verlieh, jene Stimmung, aus der der Decamerone geboren ward. Als habe das Schicksal selbst dem Zusammenhange der toskanischen Novellistik mit Frankreich einen sinnfälligen Ausdruck gewähren wollen, ließ es Giovanni Boccaccio als Sohn eines aus Certaldo stammenden Florentiner Kaufmannes und einer Französin in Paris zur Welt kommen.

Einwirkung Bolognas.

Neben jenen drei großen Gruppen von Einwirkungen, der ghibellinischen, der früh sich geltend machenden der Antike und der französischen gingen andere einher. Die Bologneser Universität, an der so viele Florentiner lehrten und lernten, hat in manchen Punkten die Gesetzgebung beeinflußt, und dauernd fand ein geistiger Austausch vom Arno zum Reno, vom Reno zum Arno statt. Die Bologneser Poetenschule ging in der Entwicklung kunstmäßiger Dichtung der Ausbildung des neuen Stils in Florenz voran; Dante nennt einige der zu ihr Gehörigen mit Achtung[6]), und ihr Haupt, Guido Guinizelli, betrachtet er, ohne dessen persönliche Schwächen zu bemänteln, als seinen und seiner Genossen geistigen Vater[7]), wobei ihn freilich Dankgefühl und Begeisterung

nicht hinderten, dem Guido Cavalcanti den Preis höherer Gewalt über die Sprache zuzuerteilen und sich selbst zu rühmen, daß er einen wie den andern überstrahle[1]).

Wirkung des Handels und der Missionsreisen.

Die kommerziellen Verhältnisse, schon früher oft genug gestreift, werden in einem besondern Abschnitt ihre Erörterung finden, und hier ist nur daran zu erinnern, wie die Verbindung mit allen Ländern der bekannten Welt den Horizont erweitern, die geistigen Interessen beleben mußte. Missionare in der Kutte des Franz und des Dominicus kehrten von Reisen in entlegene Gebiete des Orients zurück, und manche von ihnen schrieben ihre Erlebnisse nieder. Auf Piazza Santa Maria Novella und an andern Stellen, meist auf offener Straße unterhielt seit 1303 der im 19. Jahrhundert selig gesprochene belesene und weltkundige Dominikaner Fra Giordano da Rivalto die Hörer, indem er seinen erbaulichen Predigten Bemerkungen über die Vergangenheit und das Leben der Gegenwart nebst Schilderungen und Anekdoten aus fremden, von ihm durchwanderten Ländern einflocht.

Beziehungen zu Flandern.

Man wußte von der Ferne, doch nur was dem eigenen Wesen verwandt und gemäß war, wurde als ein Element der Entwicklung aufgenommen. Villani hebt unter dem Vielen, was er an der Heimat rühmenswert findet, die Geneigtheit hervor, jede Verbesserung, die aus der Fremde bekannt wurde, auch am Arno einzuführen; er spricht wohl zunächst nur vom Bauwesen, wollte seine Äußerung jedoch offenbar zugleich in einem allgemeinen Sinne verstanden wissen[2]). Vom Auslande aber hat neben Frankreich und der Provence fast nur Flandern auf Florenz gewirkt. Mit Flandern war der Handelsverkehr ein überaus reger, und die starke Ähnlichkeit munizipaler Entwicklung sowie der gewerblichen Verhältnisse, die Übereinstimmung politisch-sozialer Kämpfe dort und hier erregten für die Vorgänge in jenen Landschaften dauernd ein starkes Interesse. In den Chroniken des Giovanni und des Matteo Villani nimmt ihre Schilderung einen breiten Raum ein, und im Jahre 1340 wurde in Florenz eine Volksbewaffnung nach dortiger Sitte, die man „alla fiaminga“ nannte, eingeführt[3]).

Beziehungen zu England und Deutschland.

Von England hingegen, wo sich Florentiner Geschäftsbetrieb zeitiger als in Frankreich oder Flandern ausgebreitet hat, empfingen Florenz und Toskana, trotz allen Gehen und Kommens über die Nordsee und den Kanal, trotz der früh aufgenommenen Schiffahrt über den Ozean und durch die Enge von Gibraltar, außer etwa in der Tuchweberei, keinerlei Anregung. Ebenso ist die eigentliche germanische Welt, wenn man von dem geringen Bestandteil absieht, der etwa von germanischem Wesen im italienischen Ghibellinentum enthalten war, auf die Gestaltung der Florentiner Kultur fast ohne jeden Einfluß geblieben. Überraschend wirkt es, wenn das gelegentliche Vorkommen des Namens Brunhilde andeutet, daß man am Arno die Heldinnen der Nibelungensage irgendwie gekannt hat; um die Mitte des Dugento wurde eine Domina Brunichelda, Gattin eines Gualteramo, bei Santa Reparata in die Gruft gesenkt[4]), doch dies ist ein dürftiges Anzeichen intellektueller Beziehungen zu Deutschland, das aus ghibellinischer Zeit stammt. Höchstens betreffs der

Musik, und von ihr lediglich betreffs der Instrumentalmusik mag von solchen die Rede sein, da zu Beginn des 14. Jahrhunderts „istormenti nuovi della Magna“ als die edelsten genannt werden, die man besonders gern spiele[1]), und mit ihnen mögen auch die Weisen, von denen sie erklangen, aus dem Norden nach Süden gewandert sein. In der Hauptsache aber standen das guelfisch gewordene Florenz und das guelfische Toskana allem Deutschen mit unverhohlener Abneigung gegenüber. Es ist bereits früher der beschimpfenden Charakteristik gedacht worden, mit der König Robert von Neapel, der Schutzherr der Arnostadt, die Deutschen in einer Eingabe an Clemens V. bedachte, in der er sie ein ungefügiges Volk von barbarischer Wildheit nannte und nicht viel besser als Räuber[2]). Später erklärte Matteo Villani: den Italienern, deren Idiom und deren Sitten der Welt als Vorbild dienten, erschienen Sprache und Gewohnheiten der Deutschen barbarisch; an anderer Stelle ereifert er sich gegen den Mißbrauch, daß die deutschen Kurfürsten stets Deutsche zu Kaisern wählten, die dann „mit unbedachten Entschlüssen, mit den wutvollen Bewegungen dieser barbarischen Nation das Römische Reich regieren wollen“. Solches erscheine dem italienischen Volke seltsam, das doch dem Weltall seine Gesetze gab, seine Sitten lehrte und seine militärische Disziplin auferlegte[3]). Man sieht, wie sich Erinnerungen der Antike mit dem Bewußtsein eigener Leistungen zu einer auf das äußerste Übermaß gesteigerten nationalistischen Selbsteinschätzung vereinten.

Der Stolz auf die Heimat.

Man war in Florenz auf sein Volkstum, auf die zäh behauptete Unabhängigkeit stolz und erfreute sich ihrer doppelt, weil man die Mehrzahl der Kommunen unter der Herrschaft von „Tyrannen“ sah. Mit weitem geistigem Gesichtskreise vereinte sich das tiefste innere Behagen an der Vaterstadt mit ihren engen Gassen, ihren dräuenden Türmen und ragenden Bauten, ihrem anmutreichen Kranze von Hügeln. Man war sich bewußt, daß sie an intellektueller Regsamkeit allen Munizipien der Halbinsel, so Neapel wie Mailand, obwohl Florenz hinter beiden an Einwohnerzahl zurückstand, so Venedig wie Genua, zumal aber dem in avignonesischer Zeit tief herabgekommenen Rom überlegen sei, später auch, daß der Primat der Kultur etwa seit dem Ende Philipps des Schönen, besonders aber nachmals seit dem Ausbruch des vernichtenden englisch-französischen Krieges, nicht mehr Frankreich zukomme, sondern Italien und großenteils eben Florenz. Man legte diesem 1322 im Volksstatut in aller Feierlichkeit den Titel einer „königlichen Stadt“ bei[4]). Dennoch war man zu erfahren, um in kleinbürgerlichem Dünkel die eigene Stadt für den Weltmittelpunkt zu halten oder etwa in der Heimat alles vortrefflich zu finden. Boccaccio äußerte sich in jungen Jahren höchst abfällig über die Neigung seiner Mitbürger zu pomphaften Worten bei häufig höchst kleinmütigem Handeln, ihre Gewohnheit, über alle Dinge der Welt eine Meinung zu äußern, sowie über die Tyrannei des städtischen Geredes, die stärker sei als die Herrschaft der Gesetze, über die innere Zwietracht bei fortwährenden äußeren Kämpfen, über die furchtbare Macht, die Neid und Mißgunst am Arno übten[5]). Dante, der in allen Stücken überlegene Geist, besaß hin-

reichende Objektivität, um klar zwischen persönlicher Neigung und sachlichem Urteil zu unterscheiden. So glühend seine Heimatliebe, so tief sein Leid um die Verbannung war, spottet er dennoch über Kleingeister, denen nur die eigene Stadt als Paradies und deren Dialekt als reiner Wohllaut erscheine. „Ich," ruft er aus, „dem die Welt zum Vaterland wurde wie dem Fisch die unbegrenzte Meeresflut, stütze meine Auffassung mehr auf den Verstand als auf die Empfindung. Obwohl ich das Wasser des Arno trank, ehe mir Zähne im Munde wuchsen, obwohl ich wegen meiner Liebe zu Florenz ungerechterweise das Exil erdulde, obwohl es nach meinem Gefallen keinen holderen Ort als diesen gibt, glaube ich dennoch, die Erde von Pol zu Pol durchmusternd und die Aussagen von Dichtern und Schriftstellern erwägend, daß es edlere und ergötzlichere Landschaften geben mag als Toskana, edlere und ergötzlichere Städte als Florenz, von wo ich stamme und dessen Bürger ich bin, ja, daß auch die Sprechart anderer Völker schöner und nützlicher sein mag als die italienische[1])." Doch wenn Dante äußert, die Welt sei ihm zur Heimat geworden, so beschwichtigte er quälende Sehnsucht durch einen Trost, der ihn selbst wenig trösten mochte, denn gerade für das dichterische Genie ist die Freizügigkeit eine recht bedingte, weil es mit den zartesten Wurzelfasern fest im heimischen Erdreich haftet, und gerade dem Alighieri ist die innerliche Lösung von diesem zum Heile seiner Poesie nie geglückt. Seine Worte deuten darauf hin, wie die häufige Austreibung ganzer Gruppen von politisch Unterlegenen und ihre gelegentliche Wiederkehr einer klareren Beurteilung heimischer Verhältnisse den Weg bahnte, wie diese Wechselfälle aber andererseits in den Besten die leidenschaftliche Liebe zur Vaterstadt vertieften. Die ewige Spannung des Daseins gab dem Geist eine besondere Beweglichkeit, Blick und Spürsinn für alle menschlichen Verhältnisse wurden durch den Trieb der Selbsterhaltung auf eine Art geschärft, die nicht wenig zur Steigerung der Geisteskräfte beitrug. Das fortwährende Rollen der Begebenheit, die ununterbrochene Folge großer Ereignisse und kleiner Vorgänge tilgte jede Monotonie des Alltags. Zur Teilnahme am öffentlichen Leben reizte die einen der übermäßig rege Ehrgeiz, wie die Lust, sich durch die Verwaltung von Ämtern zu bereichern, die andern leitete der Wunsch, es mit den Herrschenden zu halten, um dadurch Habe und Dasein in der eigenen Heimat am wirksamsten zu schützen. Fast jeder ergriff Partei, und als man einmal den gekünstelten Versuch zur Gründung einer Partei der Parteilosen machte, mißlang er auf das Vollkommenste[2]). Die Selbstverwaltung, auf der trotz der Berufung von Oberbeamten aus der Ferne das Staatswesen recht eigentlich beruhte, stellte an die Bürger, die irgendwie im politischen Leben standen, fortdauernd hohe Ansprüche, und es bildete sich die Auffassung heraus, daß jeder alles können müsse, ob es sich nun um Gesandtschaft und diplomatische Transaktionen, um Steuereinschätzung, um das Entwerfen eines neuen Statutes, um Münze, Kämmereiwesen, Tätigkeit im Kriegsrat, Führung eines kleineren Heereszuges, Oberleitung von Kirchenbauten, um Errichtung der Stadtmauern oder um Durchführung einer Straßenanlage handle; mit einer Aufgabe von der letzteren

Einwirkung der politischen Verhältnisse.

Art wurde beispielsweise nebst andern auch Dante betraut[1]). Dies konnte und mußte nachmals bei abnehmender Kraft und zunehmender Verflachung zum Dilettantismus führen, in Zeiten starker Lebensfülle aber entstand dadurch eine Universalität, durch die sich eine der merkwürdigsten Erscheinungen italienischer Geistesgeschichte erklärt, nämlich das Hervortreten so allseitiger Genies wie Dante, wie Giotto, der neben seinen Gemälden zugleich den marmornen Campanile als sein Denkmal hinterließ, wie Arnolfo, der zugleich Architekt und Bildhauer war, wie Leonardo oder Michelangelo.

Das Gemeinwesen als solches sah sich auf die scharfsinnige Benutzung aller Umstände in um so höherem Maße hingewiesen, als die Macht des Schwertes seit Beginn des 14. Jahrhunderts oft und öfter versagte. Mit vorschreitender Entwickelung gewann der Verstand immer höhere Geltung gegenüber dem Heldentum, dem Mut, der Waffengewandtheit, wodurch denn freilich zugleich die Schwäche des Stadtstaates bedingt und dem späteren Verfall der Boden bereitet wurde. Die Kühnsten wurden durch die wilden Parteikämpfe ausgerottet oder in die Fremde gedrängt, der Mittelstand und die unteren Schichten stiegen empor, wodurch denn mit der Zeit mehr und mehr die Bastardtochter der Klugheit, die Schlauheit, an Einfluß gewann und zuletzt die Herrschaft über Mannesmut und unabhängige Gesinnung erlangte. In der Blütezeit des Gemeinwesens herrschte infolge der schrankenlosen Hochschätzung geistiger Fähigkeiten die durchaus demokratische Auffassung, daß Talent, daß Wissen den Weg zu jeder Höhe bahnen könne, und dieses Emporbringen aus unteren Schichten gab der Florentiner Geisteswelt ihre sich stets erneuernde Frische. Wie tiefe Schatten auch auf der bürgerlichen Freiheit ruhten, wie egoistisch sie auch nach unten hin wirkte, so wie sie war bildete sie dennoch Vorbedingung, Nährboden, Lebenselement der reichen Kulturblüte, mit der dieses toskanische Gemeinwesen sich selbst geschmückt und durch die es die Menschheit bereichert hat. Mochte nachmals auf der Höhe des humanistischen Zeitalters die feine Mischung aller geistigen Elemente in Mantua, Ferrara, Urbino eine vollkommenere, mochte es nur in Rom möglich sein, daß die Durchdringung des Religiösen und der Antike zu so ergreifendem, monumentalem Ausdruck gelangte wie in der Raffaelischen Stanza della Segnatura — es ist das Verdienst von Florenz, die neue bürgerliche Kultur, voll unendlich werbender Kraft für die Zukunft, geschaffen zu haben, und mit ihr zugleich die Grundlage, von der aus sich jene verfeinerte höfische Geisteswelt entwickelt hat. Eben dadurch, daß seine intellektuelle, seine künstlerische Blüte so kraftvoll der bürgerlichen Welt entsproß, daß das eigentliche Volkstum ihr nicht fremd und teilnahmlos gegenüberstand, sondern das öffentliche Leben in jedem Sinne als eigene Angelegenheit mit erlebte, nimmt das Florenz des Dugento, Trecento, Quattrocento eine würdige Stellung neben der größeren und älteren, der Pallas geheiligten Schwester ein.

Zweites Kapitel.

Verfassung und Verwaltung.

Die Veränderlichkeit der Florentiner Verfassungsformen.

Ein Dichterwort wirkt auf das Urteil der Nachwelt häufig stärker, als vorurteilslose Prüfung der Tatsachen. Dante hat das Verfassungswesen seiner Vaterstadt mit dem Stigma krankhafter Unbeständigkeit, fieberhaften Wechsels gebrandmarkt; wer kennt nicht seinen Hohn gegen die überklug ausgedachten Gesetze, die nicht vom Oktober bis zur Novembermitte Geltung behielten, oder die Terzinen, in denen er für seine geliebte, gehaßte Fiorenza das Bild der Kranken prägte, die ihren Schmerz zu meistern glaubt, wenn sie sich von einer Seite auf die andere wälzt[1])? Doch Dichterworte müssen, wenn sie sich auf Realitäten des Daseins beziehen, mit Vorsicht aufgenommen werden, mit doppelter Vorsicht, wenn sie aus zornerfülltem Herzen kommen. Bei den verfassungsmäßigen Einrichtungen von Florenz und ihren Veränderungen handelte es sich in Wahrheit fast stets um organische Bildungen, um Entstehen, Wachsen, Vergehen, wobei die bleibenden Formen allerdings oft wechselndem Inhalt zum Gefäße dienten, wie er durch politische und persönliche Kämpfe, durch das Widerspiel wirtschaftlicher Interessen bedingt wurde. Dante trug das spätantike Ideal des Beharrens im Herzen, jenes Beharrens, an dem in Wahrheit die antike Welt zugrunde gegangen ist und das eines der Symptome ihrer schwindenden Kraft war. Er glaubte, menschliche Verhältnisse könnten durch ewiggültige Satzungen geregelt werden, Florenz aber entwickelte sich in vollem Gegensatz zu solcher Gesinnung zum ersten modernen Staatswesen. Man müßte auf Grund jener bitteren Äußerungen eines Mannes, der selbst inmitten des bewegten Lebens seiner Heimat stand, der am eigenen Schicksal dessen Schläge und Stöße erfuhr, zu dem Glauben gelangen, nichts habe dort im 13., im beginnenden 14. Jahrhundert Dauer gehabt. Eine Neigung zu Änderungen, zu vermeintlichen Besserungen war allerdings hier so unverkennbar, wie in allen lebenskräftigen Gemeinwesen, wie vor allem in jenem Athen, das der Dichter den eigenen Landsleuten als ein Muster vermeintlicher Beständigkeit vor Augen stellte. Gewiß feierte in den Florentiner Räten oft genug die Spitzfindigkeit ihre Feste, an denen Eitelkeit, Popularitätshascherei, politische Spekulation einen stärkeren Anteil hatten als der Wunsch, dem gemeinen Besten zu dienen, und in lebhaftem Widerwillen gegen demagogische Volksbeglückung berief man sich schon sehr bald nach des Dichters Tode zur Kritik von Gesetzesänderungen auf dessen scharfe Worte[2]). Aber bei alledem

muß hervorgehoben werden, daß zahlreiche Gesetze viele Menschenalter hindurch in den städtischen Statuten fortlebten, daß einige der grundleglichen Einrichtungen des Stadtstaates, daß Räte, Behörden eine lange Lebensdauer erlangten, bis sie endlich nicht willkürlicher Neuerungssucht, sondern gewandelten Verhältnissen zum Opfer fielen.

Daraus ergibt sich zugleich, daß die Auffassung, der italienische Stadtstaat der Vorrenaissance wie der Renaissance sei als ein „Kunstwerk“ [1]) anzusehen, mehr der Betrachtungsart von Ästheten entspricht als dem Ergebnis entwickelungsgeschichtlicher Forschung. Ein Kunstwerk ist eine bewußt entworfene, einheitlich gestaltete Schöpfung, die politischen Einrichtungen der Kommunen aber waren aus unmittelbaren Bedürfnissen heraus entstanden und wurden durch sie umgestaltet. Mit der Lust am Wechsel verband sich in Florenz ein stark konservativer Sinn, wie er sich auch in dem etwas naiven Glauben bekundete, man könne Gesetzen durch das Verbot ihrer Beseitigung zwingende Wirksamkeit für eine ferne Zukunft verleihen. In Wirklichkeit wurde Vieles von dem Überkommenen bald sorgsam beachtet, bald zeitweilig außer Kraft gesetzt, je nach besonderen Umständen, oder auch oft genug gemäß den Interessen herrschender Gruppen. Mancher innere Widerspruch wurde nicht ohne bewußte politische Heuchelei fortgeschleppt, eben weil man sich zu ehrlicher Beseitigung nicht entschließen konnte, wie etwa während langer Zeit der in Worten fortdauernd bezeugte verfassungsmäßige Respekt vor dem guelfisch-ghibellinischen Parteifrieden des Kardinals Latino inmitten eines einseitig guelfisch und rücksichtslos ghibellinenfeindlich regierten Staatswesens.

Die Mittelstands-Demokratie.

Die Geschichte der Florentiner Verfassung war in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts trotz mannigfacher Rückschläge die eines Vorwärtsdringens volkstümlicher Elemente. Nur darf man keineswegs an eine Demokratie im modernen Sinne allgemeiner politischer Gleichberechtigung denken, sondern am Arno war die im Erwerbsleben tätige, begüterte Mittelschicht zur Herrschaft gelangt, und wie jeder herrschende Stand hielt auch sie ihre Machtstellung für geheiligt, für den Höhepunkt sozialer und politischer Entwickelung. Es ergab sich von selbst, daß sich innerhalb des Bürgertums Faktionen und Vereinigungen bildeten, die durch Interessen wie durch persönlichen Ehrgeiz geleitet wurden, daß sich der Kreis der wirklich Einflußreichen und Herrschenden verengte, daß dadurch die Gefahr der Oligarchie heraufbeschworen wurde, zu der sich erste Ansätze bereits in den dramatischen Kämpfen der Cerchi und der Donati zeigten. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts konnte der „Bannerträger aller Kommentatoren des Rechtes“, konnte der Jurist Bartolo von Sassoferrato Florenz neben Venedig als Beispiel oligarchischer Herrschaft nennen, beide Großstädte würden, so schreibt er, von wenigen „reichen und guten Männern“ regiert [2]). Die Auffassung ist, obwohl sie die Gestaltung der Zukunft vorausahnte und deren Keime richtig erkannte, insofern eine etwas einseitige, als sich der Kreis der Machthaber am Arno niemals ängstlich abschloß; seit die „Ordnungen der Gerechtigkeit“ der Entwickelung die Wege gewiesen, spielte die Abstammung keine fördernde Rolle mehr, sondern sie bedeutete im Gegenteil

ein Hemmnis, bis sich aus den Handels- und Gewerbekreisen ein neues Patriziat bildete, das aber in Auffassungen und Gewohnheiten den bürgerlichen Charakter niemals verleugnete. Der Schutz von Leib und Leben und Ehre der Popolanen war durch jene Gesetze gewährleistet, und beratend wie verwaltend nahmen fortdauernd so breite Schichten an der Stadtregierung teil, daß sich auch dann, wenn einige wenige Hände insgeheim oder offenbar die Fäden lenkten, im sozialen Sinne das demokratische Gepräge des Stadtstaates bis in die Zeit des Prinzipats nicht verlor. Die Kämpfe der rivalisierenden Gruppen, die im Verlaufe des Trecento stark und stärker hervortretende soziale Spannung innerhalb der begabten, politisch machtlosen Unterschicht erfüllten das Florentiner Dasein mit fortwährender Bewegung, und die Arnostadt blieb bis ins Cinquecento hinein von jener politischen Erstarrung verschont, der die Lagunenstadt vermöge ihrer systematisch durchgebildeten Oligarchie anheimfiel. Die Florentiner Mittelstandsdemokratie hatte sich in vollem Gegensatz zu den venezianischen Verhältnissen durch die Niederzwingung der alten Geschlechter durchgesetzt, und sie bedurfte, um sich behaupten zu können, vielfach der Hilfe von unten her. Allerdings war der Mittelstand entschlossen, diese nicht zu teuer zu bezahlen, sich von der nachdrängenden Massendemokratie nicht etwa ebenso entwurzeln zu lassen, wie er selbst die alten Familien von Stadt und Land und die reichen Häuser vermittels der „Ordinamenti" entrechtet hatte. Aus politischem und zugleich aus wirtschaftlichem Egoismus war er entschlossen, nicht über gewisse Zubilligungen hinauszugehen. Den eigentlichen Lohnarbeitern und der gesamten von ihnen nicht zu trennenden Klasse der niedern, dürftigen Bevölkerung stand er mit starker, interessierter Unduldsamkeit gegenüber, was in keinem Punkte deutlicher hervortrat, als in der Verweigerung jedweden Koalitionsrechtes der Arbeiter, ja jeden Rechtes des Zusammenschlusses überhaupt außerhalb der anerkannten oder der neben ihnen geduldeten Zunftvereinigungen. Selbst die Vereinigung zu Sterbeladen oder zu besonderen Laienbrüderschaften von Gewerksgenossen war untersagt[1]), weil man fürchtete, unter der Hülle gegenseitiger Unterstützung oder frommer Bestrebungen könnten sich Agitationen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage, zur Erhöhung der Arbeitslöhne verbergen. Versammlungen ohne Erlaubnis von Podestà und Prioren waren verboten, ihre Veranstalter und Teilnehmer wurden mit schweren Strafen bedroht, deren Feststellung im einzelnen von der Willkür des Podestà abhing, und das Haus, in dem eine derartige Zusammenkunft abgehalten war, wurde nach gesetzlicher Bestimmung dem Erdboden gleichgemacht[2]). Selbst Festvereinigungen zum Calendimaggio, zum Johannistag, zu Weihnachten, Ostern oder andern Gelegenheiten, sowohl kostümierte wie unkostümierte, durften sich nur in einer Höchstzahl von zwölf Mitgliedern zusammenschließen[3]), damit nicht etwa Jubel und Lustigkeit die Maske für Haß und bittern Ernst, den Deckmantel für Verschwörungen bildeten.

Verneinung des Koalitions- und Versammlungsrechtes.

Das Florentiner Staatswesen hat trotz vieler Härten und mannigfacher Schwächen die Aufgabe gelöst, Strömungen, die einander widerstrebten, dennoch zum Besten der Gesamtheit zu lenken und zu benützen. Die Zunftbewegung

Kommune, Zünfte, Popolo.

und die Volksbewegung, die so oft miteinander verwechselt wurden und häufig gar als einheitliche Erscheinung galten, sind sehr verschiedenen Wurzeln entsprungen, die eine aus der Zusammenfassung beruflicher, die andere aus der Gemeinschaft örtlicher Interessen, und beide standen in mannigfachem Gegensatz zueinander. Doch verstand man, obwohl zugleich stets mit dem inneren Gegensatz der Parte Guelfa zu den Popularinteressen zu rechnen war, die Zünfte wie die Organisation des Volkes dem Stadtstaate als lebendige Bestandteile einzugliedern.

Die Perioden, in die sich die verfassungsgeschichtliche Entwickelung während der hier behandelten Zeit von Beginn des 13. Jahrhunderts bis zum ersten Drittel des 14., oder bis zu der bedeutsamen Episode der durch den Herzog von Athen geübten Tyrannis, bis zum Jahre 1342, gliedert, sind die der reinen Podestàverwaltung, derjenigen, in der das Podestàregiment durch das Volkskapitanat und durch die Anzianenbehörde beschränkt wurde nebst dem Zwischenspiel des ghibellinischen Florenz, die der reinen Guelfenherrschaft nebst der sich anschließenden Episode des durch den Kardinal Latino diktierten Parteifriedens zwischen Guelfen und Ghibellinen, endlich die der Prioratsverfassung, die hier besonders in Betracht kommt, weil sich seit dem Jahre 1282 die definitiven Formen entwickelt haben, die erst mit dem Freistaat, mit der bürgerlichen Selbständigkeit zugrunde gegangen sind, und die teilweis selbst noch im Fürstenstaat ein schattenhaftes Dasein fortgeführt haben.

Das Volksparlament.

Ursprünglicher Träger der Volkssouveränität war das Parlament oder, wie man es in der Zeit bei und vor Entstehen der Kommune auszudrücken pflegte, die Versammlung der „Größeren" und der „Geringeren", also der Gesamtheit aller. Das Statut gab dieser von den Vätern überkommenen Auffassung dadurch Ausdruck, daß es noch Ende des 13. Jahrhunderts die Bestimmung enthielt, die Volksgemeinde solle zu eigentlicher Beratung und Meinungsäußerung zumindest alle zwei Monate versammelt werden. Aber immer häufiger wurden die Vertagungen, die „Suspensionen" des Parlaments, besonders seit die „Ordnungen der Gerechtigkeit" in Kraft traten, seit der in den Zünften organisierte Mittelstand die Macht in Händen hielt. Für den Beschluß hierüber war der Spezialrat des Kapitans, also ein Organ des „Popolo", eben der werktätigen Mittelschicht, zuständig, und nie scheint sich das geringste Widerstreben gezeigt zu haben, wenn sich die Prioren wieder und wieder von ihrer statutarischen Pflicht entbinden ließen, die Volksgemeinde innerhalb der ersten zwei Wochen ihrer Amtsführung zu berufen[1]). Gemäß alten Brauches konnte jeder Teilnehmer der Versammlung nach freiem Belieben seinen politischen oder auf die Verwaltung bezüglichen Wunsch vorbringen, später wurde dies dahin eingeschränkt, daß zuvor zu solch freier Aussprache die Genehmigung des Volkskapitans erteilt werden mußte[2]). Mit zunehmender Größe der Stadt wurde die Versammlung immer unförmiger, immer mühsamer zu leiten, war unangenehmen Zusammenstößen, tumultuarischen Zwischenfällen immer schwerer vorzubeugen. Wenn die große Glocke des Podestàpalastes läutete, der Heroldsruf durch die Straßen erging[3]), strömte zuweilen eine Menschenmasse zusammen,

die der herkömmliche Versammlungsort, die alte Santa Reparata, nicht mehr zu fassen vermochte, und deshalb fanden die Parlamente, wenn starker Zudrang zu erwarten war, bisweilen auf dem Platz zwischen Dom und Battistero, bisweilen auf der Piazza Santa Maria Novella, nach Errichtung des Priorenpalastes aber meist vor diesem, auf der jetzigen Piazza della Signoria statt[1]). Hier thronten die Oberbeamten der Kommune und des Volkes nebst den Prioren auf der Ringhiera, der dem Erdgeschoß des Palastes vorgelagerten Terrasse, und im Jahre 1323 wurde dort eine Rednertribüne, wohl nach Art der Kanzeln, die noch heute an der Außenseite von Kirchen erblickt werden, angebracht[2]), von der aus Ansprachen an das Volk gehalten werden konnten. Bei allgemeinen Kriegszügen früherer Zeit war es geschehen, daß die Vollversammlung des Florentiner Volkes, bei dem Bürgerrecht und Wehrpflicht nicht nur theoretisch, sondern auch in Wirklichkeit noch zusammenfielen, im Feldlager im großen Zelt der Kommune abgehalten wurde[3]). Einmal, als Papst Gregor X. seinen Friedensspruch zwischen Guelfen und Ghibellinen kündete, berief man das Parlament zur Tagung nach dem sommerlich ausgetrockneten Flußbett des Arno an der Rubacontebrücke[4]). Bei wichtigen Anlässen verkündeten die Herolde, daß alle Botteghe, Werkstätten, Läden, Rechenstuben zu schließen seien[5]). Schon in alter Zeit war das Parlament ein beliebter Tummelplatz demagogischer Künste gewesen[6]), aber die Gefahr wuchs seit der Spaltung der Bürgerschaft in Guelfen und Ghibellinen, seit dem Auftauchen immer neuer Parteiungen. Für Männer, wie Corso Donati, die es verstanden, die Menge zu faszinieren, bot das Parlament die beste Gelegenheit, sie unter Ausschaltung reiferer Überlegung für ihre Absichten zu entflammen. Im Jahre 1285 verlangte er in einer dieser Versammlungen, die Bürgerschaft solle eiligst einen Heereszug unternehmen, um sich alle Gebiete des Reiches anzueignen, die ans Florentinische grenzten[7]). In einem Parlament wurde 1258 das Todesurteil gegen Tesoro Beccaria, den Generalabt von Vallombrosa tumultuarisch verlangt, gefällt und sofort vor versammeltem Volke vollstreckt[8]). Häufig gab sich bei den verfassungsmäßigen Zusammenkünften der Gesamtheit eine sehr starke antiklerikale Strömung kund, und gerade die Hallen des alten Domes widerhallten nicht selten von dem erregten Verlangen scharfer Maßnahmen gegen die Geistlichkeit[9]). Daneben wurden natürlich mannigfach harmlose Wünsche zum Ausdruck gebracht: man möge die Frauen in den Gefängnissen rücksichtsvoller behandeln, die Getreidezufuhr besser ordnen, oder man solle endlich mit dem geplanten Neubau von Santa Reparata Ernst machen; aber auch das den Herrschenden und Wohlhäbigen recht unangenehme Thema gerechterer und sorgsamerer Steuereinschätzung wurde gerne berührt[10]). Man begreift leicht, daß die Regierungsbehörde bestrebt war, sich der Berufung der debattierenden Parlamente, in denen die gesamten Räte und mindestens ein Teil der Prioren anwesend zu sein pflegten[11]), und in denen sicherlich manche unangenehme Wahrheit unter dem Beifall der Menge laut wurde, soviel wie möglich zu entschlagen. Diejenigen „Parlamente“ hingegen, die ohne diesen großen Apparat, ohne Schließung der Botteghe, etwa ein dutzendmal

im Jahre versammelt wurden, lediglich um den Amtseid der Prioren, der neueintretenden Podestàs, der Volkskapitane und der sie geleitenden fremden Richter, Notare und Sbirren entgegenzunehmen, waren bloße Sache der Form und das „Volk" spielte dabei die Rolle stummer Statisten. Es waren wohl der Regel nach hauptsächlich die Müßigen und Schaulustigen, die zu diesen Schwüren der fremden Oberbeamten und ihrer „Famiglia" nach Santa Reparata, zu denen der Prioren und des Vexillifer Justitiae nach San Piero Scheraggio herbeiliefen, doch war bei letzterem Anlaß die Masse dennoch bisweilen eine sehr große[1]), und bei der Austeilung der Fahnen an die Volksgesellschaften, die ebenfalls regelmäßig vor dem zum Parlament versammelten Volk erfolgte[2]), war selbstverständlich stets ein ansehnlicher Teil der Bürgerschaft zugegen.

Die innere Bedeutung des Parlaments hatte sich schon im Laufe des Dugento erheblich gemindert, und später benutzte man es zu Zeiten tiefer Erregung oft lediglich aus Verlegenheit als Mittel der Beruhigung und Ablenkung. In anderen zahlreichen Fällen handelte es sich ausschließlich um Beobachtung einer überkommenen Form; was zuvor in sorgfältiger Durchberatung festgestellt war, wurde durch den Notar der Prioren verlesen und die Versammelten riefen dazu laut ihr „Si, Si, Si!" oder „Sia, Sia, Sia!"[3]), womit dann die Sanktion durch das Volk ausgesprochen war. Oder man bedurfte seiner Teilnahme, um schwerwiegenden Maßnahmen den Schein der Popularität zu verleihen, was denn alles mehr eine klug genährte Illusion, als Wirklichkeit war. So wurde das Parlament zu der Weihnachtsvigilie 1339 über eine Änderung des Wahlmodus fürs Priorenkollegium und dessen beratende Zwölfmänner, sowie die leitenden Stellen der Volkskompanien befragt, weil man einer gefürchteten Bewegung vorbeugen wollte[4]), so ließ sich der auf der Ringhiera des Priorenpalastes thronende Herzog von Athen am 8. September 1342 durch die gegen die wohlhabende Bourgeoisie erbitterte Masse in tumultuarischer Art vom Parlament die Tyrannis vermittels des Rufes übertragen: „Sia la Signoria del Duca a vita!" „Sia il Duca nostro Signore!"[5]), so fand elf Monate später, nach seiner Verjagung, eine Vollversammlung der Bürgerschaft in Santa Reparata statt, durch die man die neugeschaffenen Verhältnisse gutheißen ließ[6]), und so berief man am 1. September 1378, als der Ciompiaufstand niedergeworfen, ein Parlament auf die Piazza, weil „das Volk ohne Ordnung, das Regiment erschüttert und die Republik der Reform bedürftig sei, wenn sie nicht dem Ruin verfallen solle"[7]), in Wirklichkeit jedoch, weil die Herrschenden für die bereits beschlossenen Maßnahmen der allgemeinen Billigung oder zumindest des Anscheins einer solchen bedurften.

Audienzen der Prioren. Petitionen.

Konnten Wünsche und Ansichten nicht mehr so regelmäßig und nicht in so breiter Art wie früher in den Volksversammlungen geltend gemacht werden, so bildeten einen Ersatz dafür die Audienzen der Prioren und die an sie gerichteten schriftlichen Eingaben. Sehr häufig begründete das regierende Kollegium seine an die Räte gelangenden Vorlagen mit der Erklärung, die beantragten Maßnahmen seien durch die Vorstellungen oder die mahnenden Worte

„vieler guter Männer" veranlaßt worden, oder „vieler guter Männer, die den friedlichen Stand von Florenz unversehrt bewahrt wissen wollten", oder „vieler guter Männer, die den guten Stand der Kommune und die Gerechtigkeit liebten und in dieser Sache mit größter Dringlichkeit vor ihnen gesprochen hätten"[1]). Statt von der leicht beweglichen, den Herrschenden unbequemen Masse gingen solche Anregungen jetzt meist von Gruppen angesehener Bürger, statt von der Demokratie gingen sie von der Timokratie aus.

Die Räte der Stadt.

Die Stätte der eigentlichen Entscheidungen sollten die Räte sein, aber tatsächlich zogen sich die wichtigen Verhandlungen in einen immer engeren Kreis zusammen, und die Räte verloren ihre Bedeutung mehr und mehr an die Prioren und an die von diesen berufenen sachverständigen Kommissionen „weiser Männer". Diese „Weisen" waren nicht, wie man häufig annahm, Juristen, obwohl natürlich auch Richter unter ihnen sein konnten, sondern in erster Reihe die Vorsteher der Zünfte sowie sonstige Repräsentanten der im Erwerbsleben tätigen Bürgerschaft; man bezeichnete mit jenem Ausdruck indes erfahrene, angesehene Persönlichkeiten in einem durchaus allgemeinen Sinne.

Wie der Sohn König Roberts, Herzog Karl von Kalabrien die verfassungsmäßig ihres Amtes waltenden Räte behandelte, was er ihnen gegenüber wagen konnte, ist früher berichtet worden[2]), aber die aus dem Volk hervorgegangene Regierungsbehörde hegte vor der am zahlreichsten besetzten Ratsversammlung keine viel höhere Achtung, denn lange vor jener Zeit schrieben die Prioren an des Herzogs Vater, der damals noch Thronfolger von Neapel war: sie hätten seine Gesandten in privater Audienz und nicht vor dem Großrat empfangen, weil, wie er wisse, in Florenz eine starke Gegenströmung gegen die Aufträge seiner Sendlinge herrsche, ferner aber, weil im Generalrat Männer jeder sozialen Stellung säßen, auch solche ganz niederen Standes, „Leute ohne Überlegung und Voraussicht", denen man keine Urteilsfähigkeit zutrauen dürfe[3]). Und doch hatte derselbe Generalrat der Dreihundert nebst dem Spezialrat der Neunzig zu Väter- und Großväterzeiten im Leben des Stadtstaates eine durchaus maßgebende Rolle gespielt. Jetzt, seit der Herrschaft des Popolo, seit dem Emporkommen der Volksräte, waren diese beiden Consigli des Podestà oder der Kommune auf die letzte Stelle hinabgesunken, und eben weil ihre Bedeutung geschwunden war, gönnte man den politisch stark entrechteten Magnaten eine Teilnahme an ihnen, während die Granden durch die „Ordnungen der Gerechtigkeit" von den Volksräten völlig ausgeschlossen waren[4]).

Die Räte des Podestà oder der Kommune.

Was das Konsilium der Kommune von wahrscheinlich 150 Mitgliedern zur Zeit der Konsularregierung, was es zu Beginn des Podestàregimentes gewesen, braucht hier nicht wiederholt zu werden[5]); ein engerer Rat hatte schon seit spätestens 1184 bestanden[6]). Daraus entwickelten sich anfangs des 13. Jahrhunderts in nicht genau zu bestimmender Zeit, jedenfalls vor 1229, der Spezialrat des Podestà oder der Kommune[7]) von neunzig Mitgliedern, der nunmehr dauernd neben dem auf dreihundert Mitglieder vermehrten Generalrat stand. Beide Körperschaften versammelten sich ursprünglich in dem ältesten Kommunalpalast (nahe der Stätte des nachmaligen Palazzo Vecchio),

bis dieser Bau 1235 einem Volksaufstande zum Opfer fiel[1]), dann in dem ebenfalls längst verschwundenen, der als Ersatz des zerstörten bei Or San Michele errichtet wurde[2]), oder in den Privathäusern, in denen der städtische Oberbeamte seinen jeweiligen Wohnsitz hatte, oder im Dom von Santa Reparata, oder in der Kirche der Valombrosaner von Santa Trinita, oder in der Badia, dem Gotteshause der Benediktiner[3]), oder endlich, wenn das Heer zum Kriege ausgezogen war, gleich dem Parlament, im Lager, im Zelt der Kommune. Als die Gesamtbürgerschaft nur noch ausnahmsweise aufgeboten wurde, als ferner der Beratungs- und Verwaltungsapparat immer verwickelter wurde, konnte von dieser primitiven Art, in der sich Rat und kriegerische Tat vereinten, nicht mehr die Rede sein. Beschlüsse und Befehle wurden jetzt von Florenz ins Lager gemeldet, und 1267, beim Kampf um Poggibonsi unter Führung Karls von Anjou, erfahren wir zuletzt von den „in gewohnter Weise unter dem großen Zelt der Kommune durch Klang der Hörner und Heroldsruf" versammelten Räten der Stadt. Um 1280 galt zeitweilig als gewöhnlicher Versammlungsort des Großrates und des Spezialrates der Kommune das Battistero di San Giovanni[4]), aber die Kirche des Täufers war doch nur vorübergehend Stätte dieser Sitzungen, die vielmehr der Regel nach im Podestàpalast, dem jetzigen „Bargello" abgehalten wurden. Zum Consiglio Generale läutete die Glocke auf dessen Turm, zum Consiglio Speciale der Kommune luden die Herolde durch Ausruf in den Straßen und durch Trompetengeschmetter[5]). Da die beiden Räte nachmals häufig zusammen tagten, bezog man Glockengeläut und die Aufforderung durch die „Preconi" oder „Bannitori" auf beide Körperschaften zugleich. In späterer Zeit wurde zu den Räten dreimal die große Glocke im Turm des Palazzo Vecchio geläutet, und hundertdrei ihrer Schläge zeigten an, daß die Sitzung eröffnet sei[6]). Ehe der kühne Turm den Bau des Arnolfo überragte, befand sich die Glocke auf einem mächtigen Holzgestell, das nahe der Kirche San Piero Scheraggio errichtet war, und das mit großer Sorgfalt gegen etwaige Anschläge der Magnaten bewacht wurde.

Die Räte des Volkes. — Rat der Hundert. — Teilnahme der Zunftvorstände an den Räten.

Den Räten des Podestà waren seit der Bewegung gegen die sinkende Macht Kaiser Friedrichs die Consigli del Popolo zur Seite getreten[7]). Mit dem Ghibellinensiege von Montaperti verschwanden sie; in der Zeit der reinen Guelfenherrschaft tauchten sie verändert und nur vorübergehend wieder auf[8]), weil die Guelfen, die nachmals mit ihrer Volksfreundlichkeit prunkten, ihre eigene Organisation an die Stelle derer des Popolo gesetzt hatten, und erst seit dem Parteifrieden des Kardinals Latino nahmen sie eine für geraume Zeit bleibende Gestalt an[9]). Von ihnen zählte der Generalrat des Kapitans 150, sein Spezialrat der „Credenza" (so benannt nach der „Credentia", der Pflicht zur Geheimhaltung) 36 Mitglieder, von denen sechs aus jedem der Sestieri der Stadt entnommen wurden. Gleichzeitig mit diesen beiden Räten scheint der der Hundert zur Kontrolle der Finanzgebarung, des Kämmereiwesens entstanden zu sein, aber er erlangte seine höhere Bedeutung erst, als ihm im Jahre 1289 durch die „Provisioni canonizzate" die vorgängige Genehmigung aller Ausgaben übertragen und seine Vollmacht auf die „dringenden Angelegen-

heiten" ausgedehnt wurde, wodurch dieser Körperschaft, die „aus den besten und getreuesten Handwerkern und anderen Plebejern" bestehen sollte, für mehrere Jahrzehnte zum wichtigsten der fünf ständigen Räte der Stadt wurde. In den drei Consigli del Popolo durfte kein Magnat Sitz und Stimme haben, ja keinem der Granden war auch nur gestattet den Ort zu betreten, wo diese Räte versammelt waren[1]). Der der Hundert, der gleich jenen beiden andern unter dem Vorsitz des Capitano del Popolo tagte, sowie der Spezialrat des Kapitans werden in unserer Erinnerung dadurch geadelt, daß ihnen Dante zeitweilig angehört hat, so daß der Alighieri also mit unter die „getreuen Handwerker und andern Plebejer" gezählt wurde[2]). Als anfangs 1329 eine Vereinfachung des Ratswesens eintrat, als an Stelle der fünf Consigli deren zwei, einer des Podestà und der Kommune von 250, einer des Kapitans und des Volkes von 300 Bürgern geschaffen wurde, sah der damals beseitigte Generalrat der Kommune auf ein Dasein von wenigstens 160 Jahren[3]), der verschwindende Spezialrat des Podestà auf ein solches von zumindest einem Jahrhundert, die Volksräte blickten auf ein Bestehen von fast fünf Dezennien zurück und der Consiglio der Hundert hatte in seiner endgültigen Gestalt eine Lebensdauer von 40 Jahren erreicht.

Von den 1329 neu geschaffenen Consigli tagte der der Kommune im Podestàpalast (Bargello), der des Volkes aber im Palast der Prioren (Palazzo Vecchio)[4]). Früher waren die des Volkes gelegentlich im Dom von Santa Reparata zusammengetreten, aber von 1282 bis 1329 war ihr ständiger Versammlungsort die Kirche San Piero Scheraggio. Der Rat der Hundert scheint dagegen ungleich den anderen Volksräten im Palast des Podestà getagt zu haben[5]), weil sich dort der Sitz der Stadtkämmerei befand, deren Überwachung seine hauptsächlichste Aufgabe bildete. Der Generalrat der Kommune verlegte, wenn die Hitze arg war, den Schauplatz seiner Beratungen aus dem überfüllten Saal gelegentlich nach dem Hofe des Gebäudes[6]). Die erste, gewissermaßen nur zur Vorstellung bestimmte Tagung des kurz zuvor ernannten engern Rates eines neuen Podestà, der das Amt noch nicht angetreten, fand, weil das eigentliche Versammlungslokal noch den alten Consigli gehörte, häufig an ungewohnten Orten statt, so am letzten Tage des Jahres 1308 in der Kirche San Lorenzo, so vier Tage vor dem Jahresschluß 1292 gar in der im Borgo San Lorenzo gelegenen Herberge „Al Capello", wo der neue Podestà, der vom Schicksal zu tragischem Ende bestimmte Brescianer Ritter Tebaldo de' Brusati nach der Ankunft in Florenz seinen provisorischen Wohnsitz hatte[7]).

Ohne eine entsprechende Vorlage der Prioren, von denen ein Teil stets den Sitzungen beizuwohnen hatte, durfte in den Räten kein Beschluß gefaßt werden; Initiativanträge waren ausgeschlossen[8]). Jeder Vorschlag der regierenden Bürgerbehörde ging, sofern er zu dessen Kompetenz gehörte, zuerst an den Rat der Hundert; zur Beschlußfähigkeit dieses war Teilnahme von mindestens siebzig seiner Mitglieder an der Abstimmung erforderlich[9]). War er hier genehmigt, so hatte ihn nach dem Volksstatut von 1322 der mit den

zwölf Vorständen der Arti Maggiori tagende Spezialrat der Sechsunddreißig zu prüfen, wobei, sofern bedeutsamere Gegenstände in Frage kamen, zumindest die Vorstände von acht jener Körperschaften vertreten und vierundzwanzig Ratsmitglieder anwesend sein mußten[1]). Dann hatte die Genehmigung durch den Generalrat des Kapitans zu erfolgen, doch nur bei wichtigen Angelegenheiten berieten die beiden Consigli des obersten Volksbeamten getrennt, meist aber tagten sie zusammen, in andern Fällen trat der Spezialrat erst allein zusammen, nachher aber berieten und beschlossen beide Volksräte in gemeinsamer Sitzung. Hielt der Consiglio Generale des Kapitans eine Sitzung für sich, so waren die Capitudines der zwölf Oberzünfte auch in ihm vertreten und nahmen an den Abstimmungen teil.

Am folgenden Tage wurden die Vorlagen, sofern sie nicht etwa in den Volksräten gescheitert waren, den Consigli der Dreihundert und der Neunzig des Podestà oder der Kommune unterbreitet, die meist gemeinsam tagten und votierten[2]). Traten sie gesondert zusammen, so wurde im Spezialrat denselben zwölf Artivorständen häufig, im Generalrat jedoch nur ausnahmsweise Sitz und Stimme eingeräumt; ihre Teilnahme an beiden erfolgte dann, wenn sie dem obersten Beamten der Kommune erforderlich oder wünschenswert schien[3]). Um die Vorherrschaft der Volksräte zu deutlichem Ausdruck zu bringen, war es jedem Popolanen streng verboten, in den Räten der Kommune dafür zu sprechen, daß die Ausführung eines von jenen gefaßten Beschlusses vertagt werde[4]). Die verneinende Abstimmung ließ sich nicht hindern, aber jeder etwa durch die im Generalrat vertretenen Magnaten angestiftete Versuch durch Popolanen ihres Anhanges die vorläufige Hinausschiebung von in den Consigli del Popolo beschlossenen Maßnahmen herbeizuführen, wurde dadurch vereitelt. Eben weil Granden Mitglieder des Großrates der Kommune waren, durften die Consigli des Podestà nicht mit denen des Kapitans am gleichen Orte tagen. War eine Vorlage abgelehnt, so durfte sie für die Amtsdauer des jeweiligen Priorates nicht nochmals zur Beratung gestellt werden[5]).

Schon in der ersten Hälfte des Dugento war es in Florenz, wie ähnlich auch in andern Kommunen zur Regel geworden, daß der Podestà bei der Entscheidung wichtiger Angelegenheiten den Rat durch Berufung einiger Richter und Rechtsgelehrten, von Konsuln der verschiedenen Kaufmannsgilden und etlichen Rektoren der Handwerkerzünfte ergänzte[6]). Der Kreis der hinzugezogenen Zünfte erweiterte sich mit der Zeit, und es bildete sich allmählich ein festes Herkommen aus. Bis zur Zeit, in der der Frieden des Kardinals Latino von den Guelfen außer Wirksamkeit gesetzt wurde, zog die Stadtregierung indes nur die alten sieben Arti Maggiori zu den Ratsversammlungen hinzu; seit etwa 1281 erfolgte meist auch die Berufung der fünf mittleren Zünfte, die dann durch die „Ordnungen der Gerechtigkeit" zu Arti Maggiori erhoben wurden. Ausnahmsweise wurden seitdem auch die Capitudini aller einundzwanzig bannerführenden Zünfte, deren Mitglieder zur Teilnahme an der Staatsverwaltung berechtigt waren, zu Sitzungen des Spezialrates des Volks-

kapitans entboten[1]) und während der Legation des Kardinals von Prato, 1304, erfolgte nicht nur die Einladung der Vorstände der neun unteren Zünfte zu den Tagungen dieses Consiglio, sondern diese neun Körperschaften wurden bei diesem Anlasse auch als „Arti Maggiori" bezeichnet, derart, daß man als Unterzünfte damals die politisch nicht berechtigten Gewerbe- und Berufsverbände ansah. Der Legat, der im Einverständnis mit dem edlen Papst Benedikt XI. die Diktatur der schwarzen Guelfen beseitigen und in der von Parteikämpfen zerrissenen Stadt den Frieden herstellen wollte, versuchte sich gegen Plutokratie und Oligarchie auf den gewerblichen Mittelstand, bis in dessen unterste Schichten hinein, zu stützen. Doch er mußte aus der Stadt entfliehen, der Papst starb im neunten Monat seiner Herrschaft, und die zwölf Oberzünfte verdrängten die neun unteren nach kurzer Zeit aus der kaum errungenen Stellung[2]). War diesen neun Arti minori (den Weinschenken und Weinhändlern, den Herbergswirten, Salz- und Ölhändlern, Gerbern, Küraßschmieden und Schwertfegern, Schlossern, Riemern und Schildverfertigern, den Schreinern und den Bäckern) das Recht, durch ihre Vorstände in den Räten mitzubestimmen, bis dahin stets wieder entwunden worden, so mußte man achtzehn Jahre nach der Episode des Kardinals von Prato, um die untern Schichten des Mittelstandes zufriedenzustellen, ihnen endgültig ein Mitbestimmungsrecht gewähren. Im Statut des Volkskapitans von 1322 wurden sie von neuem den Oberzünften hinzugerechnet, und ausdrücklich wurde betont, bedeutsame Beschlüsse seien ohne die Mitwirkung der Vorstände aller einundzwanzig Arti nicht zu fassen[3]).

Eine Festsetzung allgemeiner Art, in welcher Zahl die Vorstandsmitglieder der Zünfte in den Ratssitzungen anwesend sein sollten, bestand während langer Zeit überhaupt nicht, vielmehr blieb es den Körperschaften selbst überlassen, wieviele Konsulatsmitglieder sich zu den Versammlungen begeben sollten, und einige regelten dies, zumal für die Tage, an denen das Zunftgericht seine Sprüche fällte, in ihren Satzungen. Im Statut des Volkskapitans wurde dann 1322 angeordnet, zur Priorenwahl wie zu den Räten hätte sich die Höchstzahl von vier Mitgliedern einer jeden berechtigten Capitudo einzustellen[4]). Die bedeutendste der kaufmännischen Zünfte, die Calimala, hatte zwei Jahrzehnte zuvor entschieden, an ihren Gerichtstagen hätten von den vier Konsuln zwei an den Ratsversammlungen teilzunehmen[5]), während eine minder wichtige Korporation, die der Ärzte, Apotheker und Kurzwarenhändler, ihrer vier entsandte[6]). Wir sind für acht Monate der Jahre 1295 und 1296 darüber unterrichtet, daß von den Vorstehern der Richter und Notare einer für jedes Stadtsechstel an den Sitzungen teilnahm, aber für die andern elf Verbände läßt sich keine Regel ermitteln. Die Gesamtzahl der während jener Zeit in den Consigli anwesenden Mitglieder der Capitudini schwankte zwischen 56 und 47[7]). Die Arti stimmten je als Einheit, nicht etwa Mann für Mann der anwesenden Konsuln. Wer von diesen in den Räten das Wort ergreifen wollte, war an vorgängige Beschlüsse innerhalb seiner Körperschaft gebunden. Bei der Calimala hatte der Gesamtvorstand darüber zu beschließen, in Zweifels-

fällen nach Anhörung des General- und Spezialrates der Zunft, und bei den Wechslern war jede derartige Äußerung vorher durch die Chefs von mindestens vierundzwanzig Firmen gutzuheißen[1]). Die Vertreter jeder Capitudo konnten sich, wenn sie es wünschten, zur Rechtsberatung oder zu anderen Zwecken vom Zunftnotar in die Ratssitzung begleiten lassen[2]).

Ausschüsse zur Beratung einzelner Angelegenheiten und Rat der Zunftvorstände.

Unendlich häufig luden, wie erwähnt, die Prioren, sei es auf eigenen Wunsch, sei es auf Beschluß der Räte die Zunftvorstände, früher der sieben, später der zwölf Arti maggiori, nebst andern „Weisen" zur Meinungsäußerung über bedeutsame Fragen vor sich; seit 1321 der Beirat der Prioren, das Kollegium der Buoniuomini geschaffen, nahm dieses an solchen Beratungen teil. Wollten die Prioren und wollten die Konsulate der zwölf Oberzünfte die Verantwortung auf sich laden, so hatten sie später das Recht, bindende Beschlüsse zu fassen, sofern es sich nicht um grundlegliche Fragen der auswärtigen Politik, um Krieg, Frieden und Bündnisverträge handelte, doch scheint man es gewöhnlich vorgezogen zu haben, die Entscheidungen dieses engeren Kreises den Räten zu unterbreiten[3]). Nicht selten wurden überdies seit Erlaß der „Ordinamenti" die Vorstände aller durch diese anerkannten einundzwanzig Arti als ein besonderer Rat berufen[4]). Dies erfolgte durch die Prioren und den Volkskapitan oder durch diesen allein, doch auch der Podestà verlangte bisweilen die Ansicht der Artivorstände zu hören, ehe die einer Gesandtschaft zu erteilende Antwort festgestellt wurde. Seit 1322 sollte, wie oben erwähnt, nichts Wichtiges im Stadtstaate geschehen, ohne daß zuvor die Leiter der einundzwanzig Arti zu Rate gezogen seien[5]), und in besonders gefahrvoller Lage hatte man bereits 1301, weit darüber hinausgehend, vor einer höchst verantwortungsvollen Entscheidung die Meinung aller zweiundsiebzig damals bestehenden gewerblichen Verbände eingeholt[6]).

Der Ausschluß der Granden von den wichtigen Consigli des Volkes trug dazu bei, die Bedeutsamkeit von Erörterungen in engerem Kreise unter Umgehung der Consigli zu erhöhen. Man konnte der Erfahrung jener häufig nicht entraten, wenn Fragen des Krieges, nicht ihrer persönlichen Beziehungen, wenn diplomatische Verhandlungen mit Päpsten, mit Fürsten, mit auswärtigen Kommunen in Betracht kamen, und deshalb wurden in solchen Fällen Magnaten und Popolanen gemeinsam mit Zunftvorständen oder ohne diese vor die Prioren beschieden. Um etwaige Klagen über Bevorzugung der Großen zu vermeiden, um das volkstümliche Element zu berücksichtigen, berief man öfter auch die Bannerträger der Volksgesellschaften in derartige Kommissionen[7]). Acht Jahre vor Erlaß der „Ordinamenti" erhob sich in einer jener Beratungen der diesmal vom Podestà und vom Capitano del Popolo berufenen Vorstände der sieben Oberzünfte „und anderer Weisen", bei der es sich um die Beschlußfassung über einen Kriegszug gegen Pisa handelte, der Judex Albizzo Corbinelli; er sprach ein bedeutsames Wort, das, obwohl es nur im praktischen Sinne auf den vorliegenden Fall gemünzt war, einen durch die Jahrhunderte fortwirkenden Inhalt hatte. Er war der Meinung, eine Angelegenheit von solcher Wichtigkeit dürfe nicht in einer engen, einseitig zusammengesetzten Kom-

missionen entschieden werden, sondern derart, daß auch die Magnaten mitzusprechen hätten oder, wie ein folgender Redner ausführte, durch Beschluß der gesamten Räte. Er faßte die Begründung seiner Ansicht in dem scharf geprägten Satze zusammen: was alle berührt, müsse von allen gebilligt werden. Dieselben Worte gebrauchte zehn Jahre später König Edward I. von England bei der Berufung jenes Parlaments, mit dem die regelmäßige Teilnahme der Commons an den entscheidenden Beratungen ihren Anfang nahm. Es ist wohl der Erwähnung wert, daß seine viel erörterte Maxime ein Jahrzehnt zuvor von einem vergessenen Richter in einer vergessenen Florentiner Kommissionsberatung verkündet worden ist[1]).

Beratung und Beschlußfassung der Räte.

Wie es sich versteht, waren in den Consigli die allerverschiedenartigsten Gegenstände, von der Entscheidung über Krieg und Frieden, den Beziehungen zum Reiche und zum Papst, bis hinab zu den geringfügigsten Alltäglichkeiten des städtischen Lebens zu behandeln. Dem Generalrat der Kommune war es vorbehalten, all diejenigen Verurteilungen anzuhören, die der Podestà persönlich, in feierlicher Form zu Gericht sitzend, verkündete; die überwiegende Mehrzahl lautete auf Todesstrafe, wobei den wegen politischer Vergehen Angeklagten mit Recht oder Unrecht stets zugleich eine Fülle gemeiner Verbrechen, Mord, Raub, Brandstiftung, oder Betrug und Fälschung zur Last gelegt wurde. Auch Kapitalstrafen, die wegen gemeiner, aber mit politischen Gegensätzen in Zusammenhang stehender Verbrechen durch den Malefizrichter verhängt waren, wurden dem Generalrate mitgeteilt[2]). Urteile des „Inquisitors ketzerischer Verworfenheit" waren im General- und Spezialrat des Podestà zu verlesen, und dieser Oberbeamte fügte jedesmal die Erklärung hinzu, er handle nach dem Statut, nach päpstlicher Verordnung und gemäß seines Eides, wenn er den Spruch des Glaubenstribunals zu vollziehen befehle. Dabei konnte es sich um die Verbrennung lebender Häretiker, bisweilen aber auch um die Ausgrabung der Leichen toter Ketzer handeln, die nachträglich dem Scheiterhaufen überliefert wurden[3]); in jedem Falle gelangten die Güter oder das Erbe der also Schuldiggesprochenen zur Konfiskation, und die Stadt erhielt gemäß der päpstlichen Bestimmungen ihren Anteil, während sie den Besitz der aus eigener Machtvollkommenheit zum Tode Verurteilten nach Deckung der Schulden ganz für sich beschlagnahmte. Bei diesen sämtlichen Urteilsverkündungen stellten die Ratsmitglieder lediglich das Volk dar, als dessen Vertreter sie die gefällten Sprüche zur Kenntnis nahmen; ein Einfluß auf sie, auf Gewährung oder Verweigerung des „weltlichen Armes", zum Vollzuge von Urteilen des geistlichen Tribunals stand ihnen nicht zu. Zwar wurde 1291 zeitweilig die Bestimmung ins Statut aufgenommen, die Ausführung der Sentenzen kirchlicher Gerichte sei von einer Nachprüfung durch die städtische Gerichtsbarkeit abhängig zu machen[4]), doch erwies es sich als unmöglich, dieses Gesetz, das die Beseitigung der geistlichen Jurisdiktion in sich barg, wirklich aufrecht zu erhalten.

In den Räten wurde eine Präsenzliste geführt und wer eine Sitzung versäumte, wurde mit einer kleinen Buße belegt[5]); wer ohne Erlaubnis des Leiters der Verhandlungen, vor der Abstimmung oder Verlesung des Proto-

kolles fortging, wurde ebenfalls, freilich mit noch geringerem Betrage, gebüßt[1]). Strafe hatte ferner jeder zu zahlen, der zu sprechen begann, ehe der Vorredner die Ringhiera verlassen hatte, ebenso wer aufstand, ohne das Wort zu haben, es sei denn, daß er sich erhob, um einem andern Teilnehmer am Rat Ehre zu erweisen. Wer absichtlich Störung hervorrief, verfiel einer Pön von 3 Librae. Mehr als vier Ratsmitglieder durften in den Räten des Podestà zu derselben Angelegenheit nicht sprechen[2]), so daß der Redeschwall, das Übel des modernen Parlamentarismus, einigermaßen eingedämmt wurde. Im normalen Verlauf der Dinge konnte, wie es scheint, jeder das Wort verlangen; auch forderten die Leiter der Verhandlungen, die städtischen Oberbeamten oder deren Vertreter, oft angesehene Ratsherren ausdrücklich auf, ihre Meinung kundzutun[3]). In erregten Zeiten hingegen erging bisweilen das Verbot der Regierungsbehörde gegen einen von ihr gestellten Antrag zu sprechen, während die Abstimmung natürlich frei blieb. Nach dem Bericht Villanis wurde zur Zeit des ersten Popolo dem Ritter Cece de' Gherardini von den Anzianen erst bei schwerer Buße, dann bei deren Verdreifachung, endlich bei Todesstrafe untersagt, den Vorschlag des verhängnisvollen Kriegszuges zu bekämpfen, der die Guelfen dem Blutbade von Montaperti entgegenführte[4]), und wie immer es mit der Genauigkeit seines Berichtes bestellt sein mag, jedenfalls muß diesem entnommen werden, daß Redeverbote der schärfsten Art keineswegs ausgeschlossen waren. An erregten Vorgängen konnte es bei der Leidenschaftlichkeit politischen und persönlichen Haders überhaupt nicht fehlen; um sie tunlichst zu beschränken, sollte nach dem Statut jede in der Ratssitzung geübte Beleidigung mit doppelter Strafe geahndet werden[5]). Wir wissen, wie ein Ritter aus dem Hause Frescobaldi während der Tagung eines der Consigli dem späteren Volkstribunen Giano della Bella ins Gesicht schlug, wie er ihn bedrohte, einen Krüppel aus ihm zu machen[6]). Gianni Alfani, der 1292 zum Consiglio dei Cento gehörte[7]), wurde, wir wissen nicht zu welchem Zeitpunkt, noch aus welchem Anlaß, nachdem er im Rat eine Ansprache gehalten, von Widersachern ermordet, die offenbar straflos blieben, da sie sogar durchsetzten, daß die Habe des Erschlagenen der Konfiskation verfiel[8]), doch alles Nähere über diesen wilden Ausbruch politischer Leidenschaften bleibt uns verborgen.

Einmal im Jahr gewährten sich die beiden Räte der Kommune in gemeinsamer Sitzung, in der nicht viel Ernstes zur Sprache gekommen sein wird, eine frohe Stunde. Die Einwohner des Pfarrbezirkes Rubiana im Ematal südöstlich der Stadt hatten die wahrscheinlich aus ziemlich alter Zeit stammende Pflicht, im Hochsommer eine ansehnliche Ladung der trefflichen dort reifenden Feigen im Podestàpalast abzuliefern, an denen sich die dreihundertundneunzig Ratsherren gütlich taten, und die Kommune steuerte zu dem bescheidenen Imbiß ein stattliches Fäßlein griechischen Weines bei[9]).

Die Abstimmung geschah bald durch Aufstehen und Sitzenbleiben, wobei stets die Gegenprobe erfolgte, bald durch Itio in partes, bald indem die Ratsmitglieder bleierne Stimmkugeln in zwei Büchsen warfen, über die sie die Hände breiten sollten, damit niemand sehen könne, in welche der beiden sie

ihre Kugel fallen ließen; auf eine weiße Büchse war ein „sic", auf eine rote ein „non" gemalt, und gewiß wurde das Votum der einzelnen mit lauernden Augen beobachtet. Im Jahre 1318 wurde der Modus eingeführt, daß jedes Mitglied für wichtigere Abstimmungen eine Anzahl schwarzer und weißer Bohnen erhielt, und bei dem „Partitum", wie die Votation benannt wurde, war je eine in die Urne zu legen, wobei im Gegensatz zu dem sonst Üblichen die schwarze bejahte, die weiße verneinte[1]). Minder bedeutsame Angelegenheiten wurden nach wie vor durch Aufstehen und Sitzenbleiben entschieden[2]). Die Abstimmungsergebnisse verzeichnete der „Notaro delle Riformagioni" in Papierheften, die man seit jener Neuerung „Bohnen-Bücher", „Libri delle Fave" nannte. Nach kurzen, während der Sitzung gemachten Notizen arbeitete derselbe Beamte die Protokolle aus, wobei es sich die Herren Stadtschreiber meist recht bequem machten, indem sie in außerordentlicher Kürze nur die Vorlagen, die Meinungsäußerungen nebst den Abstimmungszahlen verzeichneten[3]). Dann wurden die von den Räten genehmigten Beschlüsse, die nunmehr Gesetzeskraft besaßen, vorläufig etwas ausführlicher in den „Protocolli delle Provvisioni" verzeichnet, um endlich mit dem ganzen schwerfälligen Formular in den Bänden der eigentlichen „Provvisioni" niedergeschrieben zu werden[4]).

Nach modernen Auffassungen wäre man geneigt, in den beratenden Körperschaften eine eigentliche und unmittelbare Vertretung des Bürgertums zu erblicken, doch eine solche waren sie nur in sehr bedingtem Sinne; in Wahrheit vertraten sie lediglich den herrschenden Stand, und innerhalb dieses wiederum nur die herrschende Parteigruppe. Es muß angenommen werden, daß in älteren und kleineren Verhältnissen das Konsulat oder der Rat, vielleicht auch beide aus Wahlen hervorgingen. Für die Zeit der eigentlichen Podestàverfassung kann dies betreffs des Rates als gewiß gelten, denn es wäre nicht klar, wer eine Ernennung hätte bewirken sollen, und wie anders als durch aus Wahlen hervorgegangene Räte das notwendige dauernde Gegengewicht gegen den aus der Fremde gekommenen Oberbeamten hätte geübt werden können. Seit aber Prioren die Stadt regierten, war von Wahlen für die Consigli nicht mehr die Rede, sondern die Ratsmitglieder wurden durch die Prioren und durch von ihnen selbst bestimmte Beigeordnete ernannt. Amtsdauer und Amtsperiode entsprachen denen der beiden fremden Oberbeamten der Kommune und des Volkes. Die erstere betrug für alle Räte sechs Monate, die letztere begann für die Consigli der Kommune am 1. Januar und 1. Juli gemäß den Eintrittsterminen der Podestàs, für die Volksräte am 1. Mai und 1. November entsprechend dem Amtsantritt des Capitano. Die zu Ernennenden mußten das fünfundzwanzigste Jahr vollendet haben; kein Bürger durfte zugleich zweien der beratenden Körperschaften angehören und während ebenso langer Zeit, wie seine Funktion gedauert hatte, durfte er nicht von neuem für denselben Rat ernannt werden[5]). Diese Bestimmung, die in ähnlicher Art für alle Stellungen und Ämter innerhalb der Kommune galt, nannte man den „Divieto", und die Dauer dieses „Verbotes" war statutarisch für jeden Fall bestimmt. Der Zweck des „Divieto" war klar genug; kein Bürger sollte allzu

starken Einfluß gewinnen, keiner sollte dadurch, daß er ununterbrochen in der Macht blieb, der Kritik entgehen oder sich deren Folgen entziehen können. Wie es sich von selbst versteht, hinderte die Bestimmung freilich nicht, daß Einflüsse, die nicht unmittelbar geübt werden konnten, dennoch durch Parteigenossen, Freunde, politisch oder finanziell Abhängige geltend gemacht wurden. In demselben Sinne wie der Divieto sollte die Bestimmung wirken, daß Vater und Sohn, Bruder und Bruder nie zu gleicher Zeit Mitglieder desselben Consiglio sein konnten. Obwohl man den Frieden des Kardinals Latino als eine von der Kirche herrührende Satzung noch lange mit heuchlerischer Ehrfurcht nannte, durfte niemand in die Räte berufen werden, dessen tadelloses Guelfentum nicht außer allem Zweifel stand. Dergleichen entsprach durchaus der allgemeinen Auffassung einer Zeit, in der man gewohnt war, die einmal errungene Gewal. ohne Rücksicht und ohne Einschränkung zu üben; in dem benachbarten Lucca wurde umgekehrt, während Castruccio die Macht in Händen hielt, das Gesetz erlassen, niemand dürfe Mitglied eines Rates werden, der nicht „zur Partei des Reiches" gehöre[1]), also einwandfreier Ghibelline sei.

Die Auswahl der zu ernennenden 390 Mitglieder der Consigli del Comune erfolgte in der Art, daß die Prioren sich je acht Bürger von Oltrarno und San Piero Scheraggio, sechs aus jedem der übrigen Sestieri hinzugesellten; die Ernennung der 286 Bürger, die den drei Volksräten angehören sollten, geschah ebenfalls durch die Prioren nebst von ihnen aus jedem Stadtsechstel hinzugezogenen Vertrauensmännern. Die zu Wählenden mußten nach dem Wortlaute des Volksstatutes ausschließlich Popolanen aus der Stadt (nicht aus dem Landgebiet) und „Liebhaber eines friedlichen und ruhigen Zustandes von Florenz" sein. Die Zusammensetzung der auf solche Art nicht vom Volk, sondern durch die Regierungsbehörde und deren Vertrauensmänner berufenen Räte war aber nicht einmal eine für die Dauer dieser Berufung beständige und vor Eingriffen geschützte. Zuerst begegnet im Jahre 1224 die Gepflogenheit, den Rat durch eine „Adjuncta" von Bürgern aus jedem der Stadtsechstel zu ergänzen[2]). Elf Jahre später waren zu einer Tagung des Consiglio Generale und Speciale sechzig Bürger, zehn aus jedem Sestieri hinzugezogen, und wir erfahren bei diesem Anlaß, daß die Männer der „Giunta" stehen mußten, während die eigentlichen Ratsmitglieder, die Ritterkonsuln und die Zunftvorsteher auf ihren Bänken saßen[3]). Fast an das Groteske streifte es, wenn es dazu kam, daß gelegentlich dem Generalrat des Volkes — dies geschah zur Zeit des ersten Popolo — drei solcher „Adjunctae" auf einmal zugesellt wurden, eine von vier, eine von sechs, eine von fünfzig Bürgern aus jedem Stadtsechstel, zusammen also 360[4]). Eine gleich große Anzahl wurde kurz zuvor dem Generalrat der Dreihundert des Podestà beigegeben, schon damals, um dem Einfluß der zu dieser Körperschaft gehörenden Magnaten ein Gegengewicht zu schaffen[5]). Früher war es der Podestà, der die Hinzugezogenen berief, aber in der Periode der Anzianen kann es nur diese Volksbehörde gewesen sein, die sie ernannte, und entsprechende Befugnisse ließen sich nachmals die Prioren erteilen, die im eigentlichen Sinne Nachfolger jener Anzianen des

ersten Popolo waren. An Stelle abwesender Räte oder solcher, die sich trotz der zu zahlenden Buße von den Versammlungen fernhielten — häufig wohl deshalb, weil sie nicht wagten, offen ihre Opposition gegen beantragte Maßnahmen zu äußern, denen sie doch auch nicht zustimmen wollten —, wurden durch die Prioren Ersatzmänner ernannt[1]). Betreffs des Generalrates des Kapitans wurde dem regierenden Kollegium überhaupt das Recht eingeräumt nach seinem Belieben Mitglieder neu hinzuzufügen, früher ernannte abzuberufen und sie durch andere zu ersetzen[2]), so daß die Prioren im letzten Grunde die Beschlüsse dieses einen der drei Volksräte völlig nach ihrem Willen regeln konnten. Da den Räten der Kommune ohnehin keine selbständige Bedeutung mehr zukam, blieb eine bedingte Unabhängigkeit nur dem Rate der Hundert und dem der Credentia, wobei denn aber stets zu beachten ist, daß eben auch diese Hundert und die Sechsunddreißig von dem Priorenamt und den durch die Prioren Zugezogenen ernannt waren. Überdies konnten die Bürgerregenten auch zum Rat der Hundert zwecks Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten nach ihrem Belieben fünfundzwanzig „Arroti" oder Hinzugebetene ernennen, nur mußten mindestens dreizehn von diesen zu den Bannerträgern der Volksgesellschaften gehören, und sie konnten dem der Sechsunddreißig zehn bis zwölf Popolonen ihrer Wahl hinzugesellen[3]). Höchst empfindlich war die Einbuße an Bedeutung, die die Räte jedesmal durch Übertragung der Signorie an Vertreter des neapolitanischen Herrscherhauses erlitten, denn während angiovinische Prinzen oder deren Stellvertreter die Zügel in Händen hielten, waren die Ratsbeschlüsse auf unbedeutende Angelegenheiten beschränkt oder sie waren reine Formsache, um eben den Statuten äußerlich gerecht zu werden. Nicht minder aber wurde die Geltung der Räte dadurch herabgedrückt, daß fort und fort bei allen politisch wichtigen Vorgängen den Prioren nebst dem Podestà und Capitano del Popolo „Balìa" erteilt wurde, unter Hinzuziehung der Zunftvorstände und anderer „weiser Männer" nach eigenem Ermessen zu handeln, wobei denn die „weisen Männer", wie angedeutet, niemals von den bestehenden verfassungsmäßigen Räten delegiert, sondern stets von den Prioren selbst berufen wurden. Die Ausschaltung der Räte bei wichtigen Entscheidungen wurde durch die Umstände erzwungen, denn je enger der Kreis der Beratenden war, um so eher ließ sich auf verständige Wahrung der Staatsinteressen und auf Geheimhaltung rechnen. Wie die Arnostadt ihre politischen Spione aussandte, um die Verhältnisse in der Ferne zu erkunden[4]), so hatten natürlich fremde Kommunen und Fürsten ihre mit Geld und Gunst bezahlten Vertrauensmänner unter den Florentiner Bürgern. Siena unterhielt 1230 einen Spion unter den Ratsherren der Arnostadt[5]). Der von Dante wegen seiner Schwelgerei und widernatürlichen Neigungen gebrandmarkte, aber dennoch als höchst angesehener Bürger gefeierte Jacopo Rusticucci verlangte 1238 in ziemlich schamloser Art von den Behörden San Gimignanos eine Belohnung, weil er vor Podestà und Rat seiner Stadt für die Interessen San Gimignanos gegenüber Volterra und dessen Gesandten eingetreten sei[6]). Andererseits besitzen wir Zeugnisse dafür, wie Siena 1228 und 1230 seine Kundschafter an den Arno schickte[7]), und am

Politische Spionage in Florenz.

11. März 1255 beschloß der Rat „einen guten und weisen Mann" nach Florenz zu entsenden, der „alles klug ausspüren sollte", was sich über Verhandlungen mit dem Aldobrandescagrafen Umberto ermitteln lasse[1]). In einer Stadt, die von regem Verkehr und Handel erfüllt war, fiel es nicht schwer, einen Vorwand zu finden, unter dem politische Späher sich dort aufhalten konnten, gefährlicher aber als sie waren Verräter, deren Stellung sie unantastbar machte oder die über jeden Verdacht erhaben schienen. Der Bischof Antonio degli Orsi, dessen ehrenvolles Grabmal man noch im Dom erblickt, bot sich 1316 dem König Jayme II. von Aragon zur Wahrnehmung seiner Interessen an, die natürlich nur insgeheim erfolgen konnte[2]), und derselbe Herrscher wurde von dem Judex Orlando Marini, den die Kommune selbst mannigfach mit Gesandtschaften betraute, sowie von dem vornehmen Bürger und Bankier Geri Spini über politische Vorgänge und über die Absichten der Behörden unterrichtet, die ihm wegen seiner Pläne zur Eroberung Sardiniens wissenswert und wichtig waren[3]). Lapo de' Bardi, sowie Pino della Tosa, der Ritter des Florentiner Volkes, der oft genug politisch hervortrat, bezogen von König Robert eine so hohe Jahrespension[4]), daß man auf ihre vollste persönliche Devotion und Dienstwilligkeit gegenüber diesem Monarchen schließen muß. Umstände solcher Art machen es begreiflich, daß wichtigere politische Angelegenheiten den Räten entzogen und möglichst wenig Personen anvertraut wurden, wenngleich es gegen Verrat der Hochstehenden und Einflußreichen einen wirksamen Schutz überhaupt nicht gibt und nicht geben konnte.

Statuten.

Das Grundgesetz des Stadtstaates, das Statut, dessen Vorhandensein urkundlich seit Mitte des 12. Jahrhunderts nachweisbar ist[5]), unterlag mit zunehmender Macht der Kommune, mit der reicheren Ausgestaltung des staatlich-städtischen Organismus, der Politik und der wirtschaftlichen Verhältnisse einem starken Wandel. Das Emporsteigen des Volkes, des erwerbstätigen Mittelstandes, führte eine Zweiteilung in das Statut der Kommune oder des Podestà und in das des Capitano del Popolo herbei. Das alte „Breve Consulum", aus dem das „Constitutum Potestatis" erwachsen war, vererbte diesem wohl für geraume Zeit etwas von seiner ursprünglichen Kürze, dann aber dehnte sich das letztere zu einem umfangreichen Gesetzbuche aus. Aus dem Jahre 1285 ist uns ein in den ersten Wochen des Jahres durch die Räte genehmigter Zusammenhang von siebenundvierzig Rubriken dieses Statutes erhalten, die dem bisherigen Constitutum, offenbar in mannigfacher Abänderung von dessen Bestimmungen, eingegliedert wurden[6]). Das erste vollständig auf uns gelangte Kommunalstatut ist um vier Jahrzehnte jünger, von 1325, und es füllt, in Bücher und Paragraphen geteilt, mehr als zweihundert Pergamentblätter[7]). Über das früheste Volksstatut von 1250 sind wir auf allerdings sichere Schlüsse aus dessen Volteraner Nachbildung angewiesen[8]); in seinem Wortlaute besitzen wir als ältestes das des Kapitans vom Jahre 1322, aber inzwischen hatte sich die Stellung des obersten Volksbeamten aus der eines Tribunen mit einigermaßen revolutionärem Charakter in die eines hochgestellten Beamten gewandelt, der einer komplizierten Verwaltung vorstand, und das seine Tätigkeit regelnde

Gesetzbuch umfaßte nunmehr nicht weniger als fünf Bücher mit 324 Paragraphen[1]). Bereits am Ende des Dugento hatte sich eine überaus reiche juristische Literatur über die Statuten der Kommunen entwickelt, die allerdings nur unvollständig erhalten ist, deren Umfang und Vielartigkeit wir aber aus den Anführungen einer Schrift des Bologneser Rechtslehrers Alberto Gandino kennen[2]). Er, der als Richter des Podestà auch in Florenz tätig gewesen, erörterte viele der verwickelten Streitfragen, die sich bei Anwendung der städtischen Gesetze ergaben und nahm wie auf die anderer großer Munizipien, so auch auf die Statuten der Arnostadt Bezug.

Denen, die das Grundgesetz redigierten, war der alte Name „Arbitri" geblieben. Zwölf, bisweilen auch vierzehn der angesehensten Bürger aus den verschiedenen Sestieri wurden zur Erledigung dieser Aufgabe ernannt[3]). Unter den Beauftragten pflegten sich stets einige Juristen, Richter und Notare, zu befinden[4]), aber doch in solcher Minderzahl, daß dem Laienelement die Oberhand verblieb, denn die alte Abneigung gegen den allzufeinen Juristenverstand[5]) war nicht erloschen. Trotzdem gewann unter dem Einfluß jener wenigen, die ihre Kenntnisse wohl vorwiegend dem Studium zu Bologna dankten, das römische Recht in immer stärkerem Maße die Oberhand über altes Herkommen und die Reste langobardischer Gesetzgebung; da diese indes nicht völlig schwanden, entstand durch ihre Verschmelzung mit den wiederbelebten Auffassungen des Altertums ein neues, eben das statutarische Recht des spätern italienischen Mittelalters mit seiner außerordentlichen Lebendigkeit und seiner Anpassung an wechselnde Verhältnisse, an alle Wandlungen des wirtschaftlichen wie des politischen Lebens. Für Niederschrift und Stilisierung der Gesetzesbestimmungen hatten drei Notare zu sorgen, die den „Arbitri" von der Kommune beigegeben wurden[6]). Die Zeit, in der die Neuredaktion vollzogen wurde, beschränkte sich gelegentlich auf nur fünf Tage, dehnte sich aber auch auf das Vierfache aus, wenn der Kommission eine Umarbeitung aufgegeben war, die auch in einer solchen Spanne Zeit natürlich nur in höchst summarischer Art erfolgen konnte[7]). Die Beauftragten erhielten für ihre Mühe ein Tagegeld[8]), mußten sich aber dafür der Klausur in einem der städtischen Klöster, der Regel nach bei den Humiliaten von Ognissanti, unterwerfen, wo die Kommune für ihre Verpflegung sorgte[9]). Das fertiggestellte neue Statut des Podestà wurde dann im Spezialrat der Neunzig, das des Kapitans in dessen Spezialrat verlesen und meist genehmigt, aber gelegentlich wurde auch beschlossen, den Prioren die nochmalige Prüfung und die endgültige Billigung einzelner Paragraphen vorzubehalten[10]).

Die verlorenen Volksstatuten älterer Zeit bestimmten, es seien stets einen Monat vor der Wahl eines neuen Kapitans Arbitri zur Revision eben dieser Satzungen zu ernennen[11]), und eine analoge Bestimmung muß betreffs des andern Constitutum bestanden haben, doch war man offenbar wenig geneigt, zweimal im Jahr die mühselige, in dieser häufigen Wiederkehr überflüssigen Arbeit zu vollziehen, und von zeitweiligen Suspensionen ging man zur völligen Beseitigung der als lästig empfundenen Vorschrift über. Im Statuto del

Capitano von 1322 wurde festgesetzt, der Oberbeamte des Volkes solle alle drei Jahre zu Beginn der Fastenzeit die Capitudini der zwölf Arti Maggiori berufen und ihnen die Frage vorlegen, ob beide Statuten der Revision bedürftig seien; wurde diese Frage verneint, so blieben sie für drei weitere Jahre in Kraft[1]). Man hoffte dadurch „der absurden Vielfältigkeit", den „unentrinnbaren Widersprüchen" in den Grundgesetzen abzuhelfen, da aber, abgesehen von jenen Revisionen, bei jedem Anlasse neue Hinzufügungen beschlossen wurden, da die Gelegenheitsgesetzgebung die Regel bildete, konnten die Statuten nie zu geschlossener Einheitlichkeit gelangen. Auch gab man sich während sehr langer Zeit nicht die Mühe, eine organische Kodifikation vorzunehmen, so daß sie trotz aller löblichen Klarheit in der Formulierung des einzelnen mit der Zeit zu einer wüsten Masse von Vorschriften und besonders von Verboten wurden, deren praktische Handhabung noch weit schwieriger sein mußte, als es nach Jahrhunderten ihr eingehendes Studium ist. Von den wichtigsten Gegenständen des Staates sprangen sie ohne erkennbare Disposition zu den kleinlichsten Bestimmungen der Gewerbe- und Straßenpolizei über, und da die Kompetenzen der beiden leitenden Oberbeamten nicht nur aneinander grenzten, sondern vielfach miteinander konkurrierten, wurde manche Materie, wie etwa eben die der Straßen- und Gewerbepolizei sowohl im Statut des Podestà wie in dem des Kapitans behandelt. Für die Erkenntnis der Vergangenheit aber bilden die Florentiner Statuten durch die in ihnen enthaltenen Verfassungs- und Verwaltungsnormen, durch historische wie topographische Erwähnungen, durch Vorschriften, die sich auf Kleines und Kleinstes beziehen, auf Volksernährung, Hygiene und Spiele, durch die Bestimmungen, die das Leben des Alltags, das Treiben auf Markt und Straßen widerspiegeln, eine unvergleichliche Quelle[2]), und in so hohem Ansehen standen sie in Italien, daß 1338, als sich die Stadt Rom nach einer friedlichen Volksbewegung eine neue Verfassung zu geben beabsichtigte, vom Kapitol Gesandte an den Arno kamen, um Abschrift der „Ordinamenti" und der sonstigen städtischen Satzungen zu erbitten, die man dann durch eine festlich aufgenommene Abordnung an den Tiber schickte. Man war, wie es sich versteht, nicht wenig stolz darauf, daß Rom, einst die Gesetzgeberin der Welt, sich jetzt die Florentiner Gesetze zu eigen machen wollte[3]).

Das Podestà-Amt.

Leiter des Staatswesens waren wie zeitweilig schon zuvor, so seit 1207 dauernd, nur etwa mit einer kurzen Unterbrechung, von auswärts berufene Podestàs[4]), doch hielt man auch später noch eine Rückkehr zu der altertümlichen Form der Regierung durch einheimische Konsuln für keineswegs ausgeschlossen[5]). Die eigentliche Blüteperiode des Podestà-Amtes hat nicht viele Jahrzehnte umfaßt, doch während dieser Zeit, in der es die ganze Machtfülle der ausführenden Gewalt verkörperte, hat ein heller Glanz auf ihm geruht, und die ihm beigemessene Bedeutung fand ihren literarischen Niederschlag vor allem in dem am Arno entstandenen „Liber de regimine civitatum" des Johann von Viterbo und auch im „Tresors" des Brunetto Latini. Obwohl Brunetto sein Buch französisch für Franzosen schrieb, hob der vormalige Notar der Florentiner

Anzianen voll Stolz die Selbstregierung italienischer Städte, die freie Wahl ihrer höchsten Beamten hervor, im Gegensatz zu Frankreich, wo die Prevoststellung an den Meistbietenden verhandelt würde, ohne daß man sich um Wohl und Wehe der Bürger im geringsten bekümmere[1]). Ein weiteres Handbuch für guelfische Podestàs und Kapitane, wie für Gesandte von Guelfenparteien der Städte ist bisher unbeachtet geblieben. Es bezieht sich nicht auf die Verwaltung, sondern gibt eine Mustersammlung für Reden, die bei den verschiedensten Anlässen zu halten waren, und in diesen wird an die Verwüstungen erinnert, die der Bürgerzwist über „Fiorenza" und Siena, über Bologna, Mailand und Rimini heraufbeschworen hatte, doch nicht etwa um zur Eintracht zu mahnen, sondern um zu festem guelfischen Zugreifen anzustacheln[2]). Unter den Dokumenten des Parteihasses verdient diese Schrift eine ansehnliche Rangstellung.

Kaiser Friedrich II. fürchtete die werbende Kraft italienischer Städteverfassung so stark, daß er im Januar 1232 von Ravenna aus die Nachbildung ihrer Einrichtungen in Deutschland untersagte, sowie gleichzeitig alle Zunftverbände der Handwerker für aufgehoben erklärte[3]), ohne daß er freilich seinen scharfen Verboten eine durchgreifende Wirkung zu schaffen vermochte. In den italienischen Städten war man sich klar bewußt, daß die Autonomie, die in der Ernennung von Podestàs zum Ausdruck gelangte, ihren letzten Ursprung aus einer Auflehnung gegen die Macht des Reiches herleitete, und 1306 predigte der lebensvolle Dominikaner Fra Giordano da Rivalto von der Kanzel in Santa Maria Novella: „Der Titel Podestà ist ein hoher, und ein neuer in der Anwendung auf Podestàs der Städte; keine hundert Jahre ist er alt, denn ehedem war der Kaiser Herr der Welt; heute ist ihm wenig davon geblieben, nur etwas in Deutschland, in Italien und einigen andern Provinzen. Als der Kaiser aber in voller Macht war, entsandte er in die Städte seine Vikare, so daß Podestà ein neues Wort ist[4])."

Der ritterliche städtische Oberbeamte, der sich mit der stolzen Demutsformel „Podestà von Gottes Gnaden" nannte, entsprach in der umfassenden Wirksamkeit, die er anfangs übte, einer Periode, in der in den Räten an erster Stelle und vor den Vertretern der obern Zünfte die Konsuln der Ritterschaft ihren Platz einnahmen, in der eine gelegentliche „Aggiunta" der Hauptsache nach aus vornehmen Männern, Rittern und Richtern bestand[5]). Aber diese Aggiunte erlangten allmählich einen ausgesprochen demokratischen Charakter und das Schicksal der Ritterkurie, an der die Podestàs älterer Zeiten gewiß ihren besten Rückhalt fanden, war mit der Spaltung in zwei sich in wildem Haß bekämpfende Parteien besiegelt, da diese eben von den ritterlichen Kreisen ausging. Während in dem benachbarten, trotz aller Umwälzungen wesentlich konservativeren Siena die Ritterschaft ihre Organisation und ihre Vertretung im Rat bis ins 14. Jahrhundert behauptete[6]), während das „Commune Militum" in Pisa noch 1286 seine Bedeutung hatte[7]), verschwand die Ritterkurie in dem sich mehr und mehr zur bürgerlichen Demokratie entwickelnden Florenz nach 1236[8]), und ein 1280 unternommener Versuch die

abgestorbene Einrichtung wiederzubeleben blieb völlig erfolglos[1]). Das Emporkommen des Volkskapitanates beeinträchtigte das Podestà-Amt auf das Empfindlichste, denn an die Stelle der ausschließlichen Rechtsprechung durch die vom Podestà mitgebrachten Richter trat die Zweiteilung der Jurisdiktion, und zugleich bildete der Kapitan ein Gegengewicht gegen die exekutiven Befugnisse des bisherigen alleinigen Oberbeamten der Kommune. Von der machtvollen Stellung eines politischen Leiters, obersten Richters und führenden Feldherrn bröckelte ein Teil nach dem andern ab; schon seit Schaffung des Anzianenkollegs, dann vermittels der Behörden der Übergangszeit, und im stärksten Maße seit Schaffung der Priorenregierung nahm die Bürgerschaft die Leitung der auswärtigen Politik wie einst zur Zeit des Konsulats wieder selbst in die Hand. Die kompliziertere Art der Kriegsführung sowie die Verteilung militärischer Operationen auf verschiedene Schauplätze, die wachsende Bedeutung des Söldnerwesens bewirkten, daß der Oberbefehl allmählich vom Podestà auf geschulte Heerführer überging. Wohl kam es 1303 vor, daß Fulcieri da Calvoli aus Forlì zugleich als Podestà und Kriegskapitan fungierte, daß 1305 Messer Tengnacca de' Pallavicini oder im folgenden Jahre Bino de' Gabrielli, dem die Eroberung Pistoias gelang, sich im Felde bewährten[2]), doch dies waren Ausnahmen, und die Leitung der Kämpfe wurde meist Männern anvertraut, die zu diesem besonderen Zweck aus der Ferne berufen waren, oder den Kapitanen der toskanischen Guelfenliga, die in Diensten des von Florenz geleiteten Bundes standen. Auch war man in der Furcht vor Einverständnissen des Podestà mit mächtigen Gruppen der Bürgerschaft, in der Vorsorge gegen die Möglichkeit, daß sich aus dem Amt eine Tyrannis entwickeln könne, seit 1278 zuerst vorübergehend, dann seit 1290 dauernd, von der einjährigen Amtsfrist, der gelegentlich bei besonderer Tüchtigkeit und Beliebtheit des Podestà auch wohl die Wiederwahl auf ein zweites Jahr gefolgt war, zu einer nur sechsmonatigen Periode übergegangen, die am 1. Januar und 1. Juli ihren Anfang nahm[3]). Mit der verminderten Bedeutung des Amtes schwanden aus der Reihe der Florentiner Potestaten auch die glanzvollen Erscheinungen früherer Zeit. Wir erinnern an jenen Mailänder Otto von Mandello aus einem Feudalgeschlecht vom Ufer des Sees von Lecco, der 1218, dann wieder 1230 und 1231 erwählt, das Bürgerheer gegen Siena führte und beim Waffenspiel zu San Gimignano unter der Ulme vor der Hauptkirche seine ritterlichen Künste zeigte, oder an Rubaconte aus derselben Familie, der bei der Grundsteinlegung der jetzt „delle Grazie" genannten Brücke den ersten Korb Kalk herbeitrug und dessen Name für Jahrhunderte dem Ponte Rubaconte verblieb; zwar mußte er seine Stellung verlassen, als die Stadt sich zum Vergleich mit dem Reichslegaten Gebhard von Arnstein gezwungen sah, aber sein Andenken blieb so lebendig, daß ein Florentiner Novellist seinen Gerechtigkeitssinn noch nach Menschenaltern pries. Oder an jenen nachmals ermordeten Guiscardo von Pietrasanta, ebenfalls Bürger Mailands, dessen Name durch die Gründung des nach ihm geheißenen Städtchen am Meeresufer der Lunigiana fortdauert, oder endlich an Alamanno della Torre aus dem be-

rühmten Geschlecht der lombardischen Metropole, den seit mehr als 6½ Jahrhunderten die Inschrift an dem zu seiner Zeit erbauten Podestàpalast preist[1]). Oder aus kaiserlicher Zeit an Bernardo d'Orlando Rossi, den Vertrauten des Herrschers, an dem er zum Verräter wurde, oder an des Staufers edlen Bastard, „König" Friedrich von Antiochien[2]). In der Zeit der Selbständigkeit hielt man sich bei der Wahl mit Vorliebe an gewisse befreundete Städte, mit deren Bürgern man vorteilhafte Erfahrungen gemacht hatte. Die bevorzugten Kommunen waren neben Mailand besonders Rom, Parma und Gubbio, dieses letztere, weil von dorther später die eifervollsten und skrupelfreiesten Guelfen bezogen wurden. Aus einer Stadt, deren Gebiet an das von Florenz grenzte, durfte weder der Podestà, noch irgendein Mitglied seines Gefolges stammen[3]). Den Männern, die Tüchtiges geleistet, bewahrte die Bürgerschaft ihre Anhänglichkeit, und manche wurden nach Jahren, selbst noch nach einem Vierteljahrhundert von neuem auf denselben ehrenvollen Posten berufen[4]), ja man übertrug die Wertschätzung auf ganze Geschlechter, deren Angehörige man mit Vorliebe zu Podestàs und gelegentlich auch als Volkskapitane erwählte, wie die Rossi und Puntagli von Parma, die Mandello von Mailand, die Paduaner Macheruffi, die Grafen Atti von Sassoferrato, die Gabrielli von Gubbio[5]). Bildete die Uebernahme der Podestà- und der Kapitanswürde einen ehrenvollen und einträglichen Beruf[6]), so fehlten diesem freilich keineswegs empfindliche Schattenseiten und starke Gefahren. Wie einer dieser Oberbeamten, den allerdings stärkstes Verschulden traf, eingekerkert ward[7]), wie andere vertrieben, angegriffen, verwundet wurden, ist früher dargestellt worden. Stets barg die Syndizierung beim Amtsablauf ernste Fährlichkeiten in sich, denn die Oberbeamten hafteten nicht nur für eigene Taten und Unterlassungen, sondern auch für die ihres Gefolges, und selbst ohne bewußte Parteilichkeit konnte es leicht geschehen, daß von den vielen und verwickelten Vorschriften eine oder die andere übersehen oder falsch angewandt wurde. Nach den Bestimmungen der von ihm zu beschwörenden Statuten[8]) mußte der Podestà zwölf Tage nach Amtsablauf in der Stadt bleiben, um sich allen Beschwerden gegenüber zu rechtfertigen. Seit 1307 die Stellung des Esecutore degli Ordinamenti di Giustizia geschaffen wurde, hatte dieser, zuvor hatte der Appellationsrichter mit sechs Beisitzern, von denen einer Richter, einer Notar, die andern Bürger ohne juristische Schulung zu sein pflegten, die an sie gelangten Anschuldigungen zu prüfen, und auch nach eigenem Ermessen strenge Kritik zu üben. Von den Beisitzern erhielten drei oder vier, je nach Bestimmung des Generalrates der Kommune, das wichtige Amt von „Anwälten der Machtlosen"[9]). Diese advocati impotentium wurden bisweilen für längere Zeit, als nur für die Prüfung der Amtstätigkeit eines Podestà, selbst für die Dauer von sechs Monaten erwählt, so daß, wer Beschwerden gegen den höchsten Beamten, seine Richter, seine Ritter, seine Notare und Sbirren auf dem Herzen hatte, sich gleich an sie zu wenden vermochte; andernfalls mußte er sich bis zur Zeit der Syndizierung gedulden, aber jedenfalls hatte auch der kleine Mann die Gewißheit, daß beim Scheiden der aus der Fremde Berufenen die Abrechnung

erfolgen werde, und dies mußte einerseits sein demokratisches Selbstgefühl beträchtlich heben, andererseits bildeten diese Maßnahmen ein starkes Gegengewicht wider jede Lust zu Übergriffen der beamteten Gewalthaber. Oft waren die Verurteilungen bei der Syndizierung exorbitante, und die verhängten Bußen weit höher als das ganze dem Podestà zustehende Gehalt, aus dem er seine „Famiglia", seine Richter und Notare, seine Ritter und Sbirren zu besolden hatte. Wegen angeblich nicht zureichender Bestrafungen anläßlich des blutigen Tumultes am Calendimaggio 1300 wurde der Podestà Gherardino da Gambara aus Brescia von den damals allmächtigen Cerchieschi in so hohe Strafe verfällt, daß die Behörden seiner Vaterstadt zu intervenieren suchten[1]). Die Florentiner Gesandten, die ihre Heimat deshalb in Brescia rechtfertigen sowie die dem Handel der Arnostadt von dorther drohenden Repressalien fernhalten sollten, hatten auf der Reise gleich in Parma vorzusprechen, um den dort herrschenden Unmut wegen einer Verurteilung des Ugolino da Correggio zu beschwichtigen, doch sie mußten den Vorwurf mit fortnehmen, der Spruch wider diesen Podestà sei „gegen Gott und gegen Recht" gefällt worden[2]). Gherardino da Gambara hat nachmals den inzwischen unterlegenen Weißen die Schmach und den Schaden überreichlich heimgezahlt, als er zwei Jahre später von den siegenden Schwarzen neuerdings als Podestà berufen, deren Gegner rachevoll zum Tode auf dem Scheiterhaufen oder am Galgen verdammte[3]). Ferrantino Malatesta aus dem berühmten Geschlecht von Rimini wurde 1307 bei seiner Amtsniederlegung mit der hohen Summe von 6800 Librae, etwa 30000 Lire modernen Münzwertes, gebüßt, weil er in der Einziehung von Strafgeldern lässig oder parteiisch — wahrscheinlich gegenüber Magnaten — verfahren war. Aus Rücksicht auf sein machtvolles Geschlecht beschlossen die Räte indes gleich darauf, die Ausführung solle auf fünfzig Jahre vertagt[4]), also aufgehoben werden, so daß er ungekränkt und ungeschädigt aus den Toren reiten konnte, was einem Manne weniger klangvollen Namens schwerlich beschieden gewesen wäre.

Die Prüfung der Amtstätigkeit durch die Organe der Kommune war nicht die einzige; eine weitere stand dem Inquisitor zu, der das Wirken des Podestà darauf zu durchforschen hatte, ob dieser seine Pflichten betreffs der Ketzerverfolgung in ausreichendem Maße erfüllt habe, ob er allen bezüglichen statutarischen Bestimmungen gerecht geworden sei, die darauf hinzielten, daß er die Häretiker für gebannt erklären und die ihm vom Glaubenstribunal überwiesenen innerhalb einer Woche hinrichten lassen müsse, sofern sie nicht etwa inzwischen zum Gehorsam der Kirche zurückkehrten, endlich ob er nicht in irgendeiner Art durch Verweigerung obrigkeitlicher Hilfe dem Glaubensrichter bei Ausübung seines heiligen Amtes Hindernisse bereitet habe[5]).

Auch das tägliche Dasein des Podestà muß kein erfreuliches gewesen sein. Was früher nur Sitte gewesen, daß weder er noch einer seiner Beamten in einem Bürgerhause essen oder trinken dürfe, war später strenges Gesetz[6]). Kein weibliches Wesen wurde in den Palast des Podestà eingelassen, es sei denn, eine Frau kam als Angeklagte oder Zeugin, oder wurde dorthin ge-

schleppt, um gefoltert zu werden[1]). Bis zu einem gewissen Zeitpunkt scheinen die regierenden Herren aus der Fremde zur Erheiterung ihrer Mußestunden häufig Buffoni, Lustigmacher, zu sich beschieden zu haben, da aber durch diese mehr als zweifelhaften Elemente Zuträgereien und unerlaubte Beeinflussung zu befürchten waren, wurde jedem Histrionen „um allen Verdacht aus den Gemütern der Florentiner zu bannen" der Zutritt zur Residenz des Podestà untersagt, und ein gleiches Verbot wurde betreffs aller Nichteinheimischen erlassen[2]). Es war ein etwas verzweifelter Ersatz für alle sonstige Kurzweil, wenn sich einer der Oberbeamten gelegentlich ein gezähmtes Bärenweibchen zur Gesellschaft hielt[3]).

Die Residenz des höchsten Beamten befand sich wahrscheinlich zuerst im ältesten Gemeindehause[4]), dann nach dessen Zerstörung in einem der zum Sitz der Verwaltung gewählten Paläste der Soldanieri, der Galigai bei Or San Michele und der Abati[5]), bis die 1255 begonnene Erbauung des Palagio del Podestà (Bargello) dem beständigen Wechsel ein Ziel setzte. An diesen Palast wurde beim Amtsantritt des jeweiligen Regenten der Kommune sein Wappen gemalt[6]). Manche intimere Beratung hielt der Oberbeamte hier in seiner „Caminata" ab[7]), denn sein privates und sein amtliches Dasein waren in keiner Art getrennt, auch bestand die gesetzliche Vorschrift, daß keinem Bürger, der ihn sprechen wollte — viele mochten ihn mit Beschwerden, mit Ratschlägen, mit Warnungen bestürmen —, der Zutritt verweigert werden dürfe[8]). Ehe er das Amt antrat, wohnte er auf Kosten der Kommune in einer Herberge, und dasselbe geschah, solange er nach der Amtsniederlegung die Syndizierung über sich ergehen lassen mußte[9]). Man ließ den Podestà bei Annahme des Amtes einen Eid leisten, daß er sich vierzehn Tage vor dem Termin, an dem er die Leitung des Gemeinwesens zu übernehmen hatte, in der Arnostadt einfinden und daß er sofort am Tage seiner Ankunft nebst seinem gesamten Gefolge vor dem, gemeinsam mit den Räten der Kommune versammelten Volksparlament das Statut, sowie sorgsame, gerechte Verwaltung beschwören werde[10]).

Ursprünglich erfolgte die Wahl des Podestà zweifellos durch die beiden Räte der Kommune, und hiervon blieb so viel bestehen, daß während langer Zeit auch später der Großrat jedesmal über den zu beobachtenden Wahlmodus befragt wurde[11]), denn das Statut schrieb noch 1291 nichts darüber vor, in welcher Art die vierzehn Wähler des Podestà oder die bei der Wahl des höchsten Beamten hinzuzuziehenden Bürger ernannt werden sollten. Doch diese Befragung stellte eine leere Form dar, denn es war Brauch, die Berufung jener Vierzehn den Prioren zu übertragen, die dann gemeinsam mit ihnen und mit den Bannerträgern der Volkskompanien die Wahl vollzogen[12]). Die Zünfte als solche hatten dabei in keiner Art mitzuwirken, weil man zunächst noch an der alten Trennung zwischen den Begriffen Kommune und Volk festhielt, und weil der Podestà der Ausdruck der Gemeinschaft, ein Vertreter der über den einzelnen Teilen stehenden kommunalen Gewalt sein sollte. Die „Ordnungen der Gerechtigkeit", das Grundrecht des Volkes, verbot sogar aus-

drücklich jedwede Einflußnahme dieser Körperschaften und ihrer Vorstände auf die Podestàernennung[1]). Von den Umtrieben bei der Ernennung des Podestà wie des Kapitans gibt es ein Bild, daß allen an ihr Beteiligten der Eid auf die Evangelien abgefordert wurde: weder Haß noch Liebe, weder Bestechung noch Bitten, oder Rücksicht auf menschliche Gunst werde ihr Votum bestimmen. Doch pflegen Schwüre keine Mißbräuche zu verhindern, und nur durch solche ist es erklärlich, daß es den Zünften, allen bisherigen Gesetzen zum Trotz gelang, auf die Wahl des höchsten Beamten, der ihnen als ein Unparteiischer und Unbeeinflußter gegenüberstehen sollte, einen starken Einfluß zu erlangen. Zwischen 1304 und 1325 — der Zeitpunkt läßt sich nicht näher bestimmen — wurde festgestellt, die Vorstände der zwölf Arti maggiori hätten gemeinsam mit den Prioren, dem Rat der zwölf Buonuomini und den Bannerträgern der Volkskompanien jene vierzehn Bürger zu ernennen, die dann ihrerseits den Podestà wählten. Dessen Ernennung erfolgte in der ersten Märzwoche für die zweite Hälfte des laufenden, in der ersten Septemberwoche fürs erste Semester des folgenden Jahres[2]). Zuvor war die Wahl häufig für zwei, selbst für vier Halbjahre im voraus vollzogen worden[3]), offenbar um die häufige Wiederkehr der Wahlerregung zu vermeiden.

Es war Gepflogenheit stets vier, wenn die Wahl auf zwei Semester im voraus erfolgte acht, und wenn auf vier, sechzehn Persönlichkeiten zu nominieren, von denen je vier für eine Halbjahresperiode in Betracht kamen. Nahm derjenige die Wahl an, der die meisten Stimmen erhalten hatte, so waren die drei weiteren Ernennungen erledigt, andernfalls erging die stets durch einen Bevollmächtigten der Kommune schriftlich überbrachte Aufforderung an den zweiten, den dritten, den letzten. Keiner der Nominierten sollte seit zehn Jahren in Florenz das Amt eines Podestà oder Capitano del Popolo bekleidet haben[4]). In außergewöhnlichen Zeiten wurden indes alle Bestimmungen durchbrochen. Wir wissen nicht, ob die letzterwähnte schon 1301 im Statut stand, jedenfalls wurde Cante de' Gabrielli nach drei Jahren, Gherardino da Gambara 1302 nach zwei Jahren wieder zum Podestàamt berufen[5]) und im ersteren Falle hatten die Prioren die wider die Gewohnheit ihnen allein zugebilligte Vollmacht auf den Franzosenprinzen Karl von Valois übertragen. Im April 1304, als Benedikt XI. sich mit der Hoffnung trug, die siegreichen schwarzen Guelfen mit den unterlegenen Weißen versöhnen zu können, wurde der Papst um die Auswahl der Vier ersucht, denen in der von ihm beliebten Folge das Amt anzubieten sei[6]). Ehe es dann dazu kam, hatte man allerdings bereits den päpstlichen Legaten aus der Stadt gejagt und keiner von den vieren wurde in Wirklichkeit berufen. Während der Perioden angiovinischer Oberherrschaft war das Selbstbestimmungsrecht der Bürgergemeinde betreffs der Podestàwahl aufgehoben; wie Friedrich II. 1241 für Tuszien das Gesetz erlassen hatte, kein Podestà dürfe in einer der Städte anders als auf seinen Befehl und mit Genehmigung seines Generalkapitans aufgenommen werden[7]), ebenso ernannte Karl I. von Anjou, während er der Form nach selbst fast dreizehn Jahre lang Podestà der Stadt war, seine das Amt verwaltenden

Vikare aus eigener Machtvollkommenheit, nur gönnte er den Guelfen klugerweise die Illusion einer Wahl; er schickte fünf gleichlautende an Männer seines sichern Vertrauens gerichtete Ernennungsschreiben nach Florenz, und davon konnte nach Ratsbeschluß eines abgesandt, die andern konnten, sobald das erste seine Wirkung geübt, vernichtet werden[1]). Sein Enkel König Robert und dessen Sohn Karl von Kalabrien hielten bei ihren Signorien derartige Umschweife und Rücksichten nicht mehr für erforderlich, sondern ernannten ihre Vikare, wie einst der Kaiser seine Podestàs, direkt, ohne daß die Organe der Bürgerschaft auch nur der Form nach dabei mitwirkten, sie setzten die Oberbeamten nach ihrem Belieben ein, sie beriefen sie wieder ab, ohne sich auch nur an die herkömmlichen Fristen zu halten, so daß ihr Verfahren trotz aller guelfischen Gesinnung in der Bürgerschaft tiefe Erbitterung, selbst offenen Widerstand hervorrief[2]). Im Jahre 1330, zwei Jahre nach dem Tode des Herzogs von Kalabrien, ging man dazu über, zunächst probeweis für zwei Jahre dem Zufall bei der Berufung des Podestà eine Rolle einzuräumen, wie man dies zuvor bereits mit den durch Einheimische besetzten Ämtern getan hatte. Die Prioren, die Bannerträger der Volkskompanien, der Rat der zwölf Buoninomini, die Kapitane der Guelfenpartei, die Offizialen des Handelstribunals der Mercanzia mit dem Beirat der Vorstände der sieben alten Oberzünfte, also unter Ausschluß der fünf Oberzünfte zweiten Ranges, hatten je eine Liste geeigneter Kandidaten aufzustellen. Wie zuvor durften nur „edle Ritter" für die Stellung in Aussicht genommen werden. Dann wurden im Rat des Kapitans, in dem alle zwölf Oberzünfte mitwirkten, vierzehn Bürger gewählt, die gemeinsam mit den Prioren und dem Vexillifer Justitiae die fünf Listen zu prüfen hatten. Jene Namen, die mit Zweidrittelmehrheit genehmigt waren, kamen in einen Wahlbeutel, der Wahlbeutel wurde in einen dreifach verschlossenen Kasten gelegt und der Kasten in die Sakristei von Santa Maria Novella gebracht. Voll Mißtrauen wurde selbst die Aufbewahrungsart jedes seiner drei Schlüssel gesetzlich bestimmt. Zweimal im Jahre wurde die Truhe vor die Prioren gebracht und einer der zusammengerollten Pergamentstreifen mit dem Namen des zu Ernennenden aus dem Beutel gezogen[3]). Ohne es zu ahnen war man im ewigen Kreislauf der Dinge mit der Ämterverlosung an dem Punkte angelangt, an dem siebzehn Jahrhunderte zuvor die Verfassung der athenischen Demokratie den Unwillen des Sokrates erregt hatte.

Das Jahresgehalt des Podestà betrug um 1286 die hohe Summe von 6000 Librae, die nach dem damaligen Werte der Münze auf etwa 40000 Lire modernen Geldes anzusetzen ist[4]). Im Statut von 1325[5]) wurde das Gehalt des Podestà, dessen Amtszeit jetzt nur sechs Monate betrug, auf die gleiche Summe von 6000 Librae festgestellt, aber diese entsprach bei stark gesunkenem Wert der Librae ziemlich genau modernen 20000 Lire guten, d. h. vollwertigen Metallgeldes, so daß die Höhe des Gehaltes in Wirklichkeit viele Jahrzehnte hindurch eine stabile blieb; 1339 belief sich das Salär dagegen auf 7620 Librae, nach damaligem Werte der „Piccioli" 29809 moderne Lire, im Semester[6]).

(Es ist notwendig hier ein für allemal zu erwähnen, daß die zu größerer Anschaulichkeit erfolgende Umrechnung in die Währung unserer Tage überall nach dem Gehalt an Edelmetall erfolgt, zu dem die Münzen gemäß der Satzungen der lateinischen Münzunion ausgeprägt werden sollten und bis 1914 ausgeprägt wurden.) Der höchste Beamte der Kommune hatte aus der Zahlung, die er empfing, sein Gefolge, einen sehr ansehnlichen Stab von richterlichen und administrativen Beamten sowie von Sbirren zu besolden. Die Richter der Zivilkurie bezogen daneben, worauf später zurückzukommen ist, von der Kommune noch ein direktes Gehalt und den Sbirren flossen mannigfache Sporteln von der Bürgerschaft zu[1]). Die „Famiglia" des Podestà oder sein Gefolge bestand 1286 aus drei Rittern mit zehn Pferden, sieben Richtern, sowie achtzehn Notaren[2]), 1325 hingegen wurde bestimmt, es habe sich aus drei Rittern, zwölf Knappen mit zehn Pferden, elf Richtern, von denen drei den akademischen Doktorgrad besitzen mußten, aus dreißig Notaren und sechzig Sbirren zusammenzusetzen[3]), während der Podestà von 1263 noch mit fünfundzwanzig, der für 1287 und der des zweiten Halbjahres 1291[4]) sogar mit nur zwanzig Häschern ausgekommen war. Gemeinsam mit den Berrovieri des Kapitans hatten sie für den Sicherheitsdienst zu sorgen und sie mußten zu diesem Zweck einmal am Tage, einmal des Nachts, zwölf Mann stark, jedesmal von einem der Notare des Podestà geleitet, der den Titel eines „Ritters" der Sbirren führte, die Stadt durchziehen, wobei sie an verdächtigen Orten, selbst in Läden und Werkstätten, nach verbotenen Waffen spüren sollten. Diese Notare mit dem Rittertitel scheinen, zumal in Zeiten der Unruhen, oft höchst rücksichtslos vorgegangen zu sein, so daß man im Volke große Furcht vor ihnen hegte[5]).

Wie aus älteren Verhältnissen dem Podestà der Form nach die Stellung eines Oberbefehlshabers geblieben war, so führte einer seiner Ritter gelegentlich kleinere bewaffnete Expeditionen oder Reiterzüge an, doch auch dies wurde mit der Zeit selten und seltener. Von den Judices waren gegen Ende des Dugento drei als Kriminal- oder Malefizrichter tätig, sechs hatten in der Kurie eines jeden Stadtteiles die Zivilprozesse zu entscheiden, einer fungierte als Beisitzer des höchsten Beamten in dessen politischen Verrichtungen, zwei als solche bei den ihm vorbehaltenen Prozessen und Untersuchungen, doch konnten auch sie nach dem Belieben des Podestà ihm in den Ratsverhandlungen der Kommune zur Seite stehen. Von der Menge der Notare waren zwölf den Malefizrichtern zuerteilt, einer führte das Buch der Verbannten und mußte jedem, der dies forderte, Abschriften daraus anfertigen, einer hatte die an Besitzungen der Verurteilten und Verbannten vorgenommenen Verwüstungen und andererseits den Loskauf von diesen Strafen zu protokollieren[6]), die andern waren bei den Zivilkurien und im sonstigen vom Podestà zu leitenden richterlichen und Verwaltungs-Dienst beschäftigt. Während der Zeit der ganzjährigen Amtsfrist des Podestà hatte er nach sechs Monaten die Richter, Notare und Sbirren zu entlassen und mit andern zu vertauschen; seit der Oberbeamte seine Stellung selbst nur während eines Semesters begleitete, mußten die Judices, wie die Notare die ihnen zu-

gewiesene Tätigkeit nach drei Monaten mit einer andern, bisher durch die Genossen geübten, wechseln, wodurch man dem Einreißen von Mißbräuchen und Willkür vorbeugen zu können vermeinte. In Hinsicht auf zahlreiche Verbrechen, durch die sich das Bürgertum besonders bedroht fühlte, wurde dem Podestà uneingeschränkte Vollmacht erteilt, gegen gewisse Kategorien Schuldiger oder Verdächtiger nach freiem Ermessen die strafende Justiz walten lassen. Diese Verbrechen waren Mord, schwere Verwundung, Straßenraub, Entführung ehrbarer Mädchen und Frauen, Brandstiftung, nächtliche Verwüstung, Hochverrat und geheime Korrespondenz mit den Feinden, Bedrückung Geringerer durch Magnaten, Fälschung, Diebstahl, verbotenes Spiel und Darlehensgewährung zum und beim Spiele. Kapitalverbrecher durfte der oberste Beamte der Kommune länger als einen Tag in seinem Palast oder in dessen Turmkerker, der „Volognana" festhalten, die andern Verhafteten mußte er sofort in das öffentliche Gefängnis abliefern. Zur Erzwingung von Geständnissen stand ihm die Anwendung der Folter frei, doch nur bei solchen, die der schwersten jener Verbrechen bezichtigt waren und wenn der Verdacht ausreichend begründet erschien[1]). Gegenüber so bedeutender Machtvollkommenheit bildete dann eben die scharfe Verantwortung, die in den zwölf Tagen nach Niederlegung seines Amtsstabes, der „Bacchetta", von ihm verlangt wurde, ein unerläßliches Gegengewicht.

Capitano del Popolo.

Das Recht, diese Bacchetta als Symbol der Obergewalt zu tragen, stand gleich dem Podestà dem Capitano del Popolo zu[2]). Den Ursprung dieses Amtes suchte man fälschlich auf die Zeit des guelfisch gefärbten „ersten Volkes" zurückzuführen[3]); es war in Wirklichkeit zuerst in ghibellinischer Zeit eingeführt worden, wahrscheinlich weil man dadurch die gewerbtätigen Schichten für die kaiserliche Macht zu gewinnen hoffte; es hatte sich damals freilich nicht zu behaupten vermocht, weil die aus der Bürgerschaft hervorgegangenen Volkskapitane den Rest der sehr bedingten Unabhängigkeit ihrer Vaterstadt gegen die kaiserliche Allmacht zu verteidigen wagten und bei diesem Versuche unterlagen[4]). Florenz durfte sich indes auch nicht rühmen, daß es Begriff und Namen des Volkskapitanates geschaffen habe; Bologna und Genua waren ihm vielmehr darin vorangegangen[5]). Durch die Bewegung gegen den vom Tode gezeichneten, vom Unheil verfolgten Kaiser, wurde es dann am Arno zu neuem und machtvollem Dasein erweckt, doch auch dieses währte zunächst nur ein Jahrzehnt, da die Katastrophe von Montaperti mit dem Volksregiment dem Kapitanat wiederum ein Ende bereitete. Der Schützer der Guelfenpartei, Papst Clemens IV. stand ebenso wie der von ihm eingesetzte Anjoukönig der Demokratie mit unverhohlener Abneigung gegenüber; beide übertrugen die aus der französischen Heimat mitgebrachten Empfindungen auf italienische Verhältnisse, und man weiß aus früheren Darlegungen, wie auch die angebliche Volksfreundlichkeit der Florentiner Guelfen, die in Wahrheit einseitig die Interessen der vornehmen Oberschicht vertraten, dem Kapitel der liebevoll gepflegten Geschichtslügen angehört[6]). In dem Zeitabschnitt nach der Ostern 1267 erfolgten Besetzung der Arnostadt durch die Ritter Karls von

Anjou, während dessen die Guelfen die Geschicke der Heimat nach ihrem Willen und Parteiinteresse lenkten, blieb die Organisation des Popolo und mit ihm das Volkskapitanat unterdrückt. Darin, daß die von auswärts berufenen Kapitane der „Parte" zugleich Kapitane der Kommune waren, kam lediglich zum Ausdruck, daß während dieser etwa dreizehn Jahre die Gewalt über die Kommune sich ausschließlich in Händen der Guelfen befand; mit der Vertretung von Volksinteressen befaßten sich diese Kapitane in keiner Art. Seit der Regelung der inneren Streitigkeiten durch den Kardinal Latino, die jener unbedingten Identität von Kommune und Parte Guelfa 1280 ein Ziel setzte, oder wenigstens setzen sollte, wurden „Defensores Pacis" ernannt, die ihren Titel auch dann noch führten, als die Guelfen den Frieden längst in Stücke gerissen hatten. Der erste von ihnen, der von Papst Nikolaus III. ernannte Prokonsul der Römer Giovanni di Sant' Eustachio führte neben der Benennung als Kapitan der Kommune und Friedensbewahrer auch die eines „Regenten des Volkes" („Gubernator Populi"), doch dieser Zusatz verschwand wieder und tauchte später nur noch gelegentlich auf. Seit der Entstehung des Priorenregiments, 1282, wurde das besondere Amt eines „Verteidigers der Zünfte und Zunftgenossen" geschaffen, dessen Inhaber gleichfalls als Kapitan bezeichnet wurde, aber schon 1284 wurden die beiden Kapitanate miteinander vereinigt. Den Titel eines „Capitano del Popolo" nahm der Kapitan und Defensore delle Arti von neuem erst seit 1298, fünf Jahre nach Einführung der Ordinamenti di Giustizia an[1]). Bei den einander folgenden Geschlechtern des Hauses Anjou, bei Enkel und Urenkel blieb der Haß gegen das volkstümliche Amt unvermindert, und sobald ein Mitglied dieser Herrscherfamilie die Stellung eines Signore von Florenz übernahm, war sofortige Beseitigung des Volkskapitanates die unbedingte Folge. Von den drei Dezennien, die auf das Jahr 1298 bis zum Tode Karls von Kalabrien folgten, hat es aus diesem Grunde während zwölf Jahren überhaupt keinen Capitano del Popolo und Defensore delle Arti gegeben; von 1313 bis 1322 und von 1326 bis 1329 blieb das Amt unbesetzt[2]). Die Gerechtigkeit erheischt es festzustellen, daß dieses Verhalten der Anjous in vollstem Gegensatz zu dem der Staufer stand. Wie der Kaiser das populäre Amt in Florenz geduldet, sein Entstehen vielleicht gefördert hatte, so erteilte sein Sohn Konrad in dem ihm getreuen Siena dem 1253 dort zuerst eingesetzten Capitano del Popolo die königliche Bestätigung[3]).

Vielleicht gerade weil das Amt ein mannigfach gefährdetes, war es beim Volk besonders beliebt. Mit starker rhetorischer Übertreibung ging man so weit, in dem bei seiner Wiederherstellung 1322 ausgearbeiteten Statut sogar das Priorenkolleg, das eigentliche Kernstück der Stadt- und Staatsregierung, nur als ein Glied zu behandeln, das zu seinem Haupte, dem Capitano del Popolo, gehöre[4]). In Wirklichkeit hat das Glied während langen Jahren völlig ohne jenes Haupt gelebt, das dem Haß und aristokratischen Hochmut der Anjous geopfert worden war, woraus denn zu ersehen ist, daß man selbst die Sprache

von Statuten und sonstigen Verfassungsurkunden nicht immer im ernsthaften Wortsinne auffassen darf.

Auch die Ernennung des Kapitans fand nach einem höchst verwickelten Modus durch vierzehn von den Prioren, den Vorständen der zwölf Oberzünfte, den Bannerträgern der Volkskompanien und den zwölf Buoniuomini ernannte Wähler in Gemeinschaft mit den Prioren und dem Vexillifer statt, bis später, gleichzeitig mit der entsprechenden Änderung betreffs der Berufung des Podestàs[1]), für dieses Amt ebenfalls nach umständlicher Feststellung und Genehmigung der in Frage kommenden Kandidaten, die letzte Entscheidung dem Lose vorbehalten wurde. Die Amtszeit, vor 1292 eine einjährige vom 1. Mai bis 30. April, wurde dann halbjährig, beginnend mit dem gleichen Tage wie früher und dem 1. November[2]). Der Kapitan hatte, gleich dem Podestà, sofort nach seiner Ankunft, noch ehe er sich in seiner Herberge vom Staube des Rittes säubern durfte, vor einem Parlament in Santa Reparata den Amtseid zu leisten, und mit ihm mußte seine ganze „Famiglia" redliche Erfüllung der übernommenen Pflichten beschwören[3]). Dieses Gefolge war nicht annähernd so zahlreich wie das des Podestà; es bestand aus zwei Genossen oder Vertretern, drei Richtern, sechs Notaren, sechs Donzelli oder Knappen und zwanzig, später vierundzwanzig Berrovieri oder Häschern; der Kapitan hatte acht Pferde mitzubringen, damit er und ein Teil seiner Leute ihren Dienst auch beritten vollziehen konnten[4]). In früherer Zeit hatte das Gehalt bei allerdings höherem Wert der Münze und bescheidenerem Gefolge nur 800 Librae fürs ganze Jahr betragen[5]), später war es auf 2300 Librae (etwa 8450 Lire) fürs Halbjahr festgesetzt worden; um 1339 belief es sich auf 2940 Librae (nach damaligem Münzwert 11045 Lire moderner Münze), wofür der Kapitan sein gesamtes Gefolge, ausgenommen die von der Kommune zu entlohnenden Sbirren, zu besolden hatte[6]). Ein tiefer Widerspruch lag darin, daß auch der Volkskapitan stets ein Edler und Cavaliere di Corredo sein mußte[7]), während das Gesetz die einheimischen Ritter nebst ihren ganzen Familien von der politischen Wirksamkeit so gut wie vollständig ausschloß. Freilich war diese Inkonsequenz nicht größer als jene andere, daß dasselbe Volk, das diese Härte übte, seinen Lieblingen selbst den Rittertitel von Gnaden des Popolo verlieh. Dafür, daß der Podestà mit der ritterlichen Würde bekleidet sein mußte, waren Gründe der Repräsentation nach außen hin, im Verkehr mit Fürsten, Päpsten, Prälaten, maßgebend, und der Oberbeamte des Volkes sollte an Glanz des Namens wie der sozialen Stellung nicht hinter dem der Kommune zurückstehen.

Auch unter den Kapitanen gab es einige fesselnde Erscheinungen, doch lenkte keiner von ihnen die Aufmerksamkeit durch besonders hervorragende politische Wirksamkeit auf sich, während das Andenken einiger von einem Strahl der Dichtersonne des Alighieri umschimmert wird. Im Jahre 1282 wurde das Amt von jenem Paolo Malatesta bekleidet, an dem sein Bruder, der Gemahl der schönen Francesca, das verletzte Gattenrecht blutig sühnte[8]); ein anderer Capitano war Aldobrando de' Mezzabati von Padua, der während

seiner Amtszeit im Jahre 1291 mit dem jugendlichen Dante in einer dichterischen Korrespondenz Sonette wechselte[1]).

Es war das Glück oder die klug erwogene Absicht der Florentiner, daß sich unter den Podestàs der spätern Zeit wie unter den Kapitanen keine Persönlichkeiten befanden, deren Wesen, deren Eigenschaften so verführerisch auf die Phantasie der Menge wirken konnten, daß die betreffenden etwa dem Gemeinwesen hätten gefährlich werden können. Während man die allerdings nicht ganz zutreffende Ansicht hegt, daß in Oberitalien die Tyrannis vielfach aus dem Volkskapitanat hervorgegangen sei, ist Florenz von jedem derartigen Versuche verschont geblieben[2]). Die kurze Amtsfrist der Kapitane machte einen solchen fast unmöglich, und das Mißtrauen der Bürgerschaft wurde nicht nur durch den Untergang der Freiheit fast aller lombardischen Kommunen, sondern mehr noch durch das Emporkommen ghibellinischer Einzelherrschaft in unmittelbarster Nähe, in Lucca und Pisa, Arezzo und Pistoia wachgehalten. Das schwarze Guelfentum, das sich gegen Papst Bonifaz wie gegen die Anjous nur allzu willfährig verhielt, hat im übrigen stets den Haß gegen die „Tyrannen" geschürt, obwohl es neben den ghibellinischen, wie die Erfahrung mit dem Herzog von Athen alsbald lehren sollte, ebenso gefährliche von guelfischem Gepräge geben konnte. Auch lag den Florentinern der Tyrannenhaß im Geblüt. Schon seit 1215 trugen hier, wie später auch an andern Orten, Kirchenglocken die Inschrift: ihr Geläute solle, wie zu Ehren Gottes zu Ehren der Freiheit ertönen[3]) und ein Jahrhundert später schrieb der dichtende Notar Francesco da Barberino den Vers:

„Nela terra del tiranno
Folli son quey, che vi stanno."

Freilich fügte er in seinem Kommentar mit offenbarer Ironie hinzu: in Städten, die nicht von einzelnen beherrscht würden, übe meist eine Gruppe von Bürgern ihre Tyrannei — „außer in Florenz, wo immer Friede und Eintracht herrscht"[4]). Schon bei ihm hatte sich nach seiner eigenen Angabe der Tyrannenhaß an der Lektüre des Titus Livius genährt, und je mehr das Zeitalter vorrückte, um so stärker wurde jene Empfindung durch Erinnerungen der Antike beeinflußt. Mit einem Wort sei daran erinnert, daß der Römer Stefano de' Porcari in Florenz 1427 und 1428 das Amt eines Volkskapitans bekleidete, und daß er gerade hier jenen Tyrannenhaß eingesogen zu haben scheint, der ihn drei Jahre später zu seiner Verschwörung gegen Papst Nikolaus V. veranlaßte[5]). Die wenigstens in der Theorie bestehende leidenschaftliche Hinneigung zu politischer Unabhängigkeit ging zugleich aus der tief wurzelnden Überzeugung vom Werte der Person und der persönlicher Freiheit hervor, worin sich eine der leuchtendsten und für die Kulturentwicklung bedeutsamsten Seiten des Florentiner demokratischen Wesens offenbarte. Wie man 1289 durch das natürliche Recht der freien Selbstbestimmung des Individuums das Einschreiten wider den Verkauf von Hörigen begründete, ist früher erörtert worden[6]); zweifellos aus ähnlichen Gedankengängen heraus verbot das Statut, daß ein Mensch sich selbst in Pfand geben oder daß er als Pfand genommen werden

dürfe[1]), womit denn freilich die Vergeiselung angesehener Leute oder ihrer Söhne nach auswärts zu politischer Bürgschaft der Kommune in starkem Widerspruch stand[2]). Im Jahre 1307 verlangte ein Mitglied des Hauses Canigiani, der seiner Auffassung nach zu Unrecht ins Gefängnis gesetzt war, vom Podestà und dessen Assessor einen Schadenersatz in der unerschwinglichen Höhe von mehr als 1 200 000 Lire modernen Geldes mit der Begründung: selbst für eine solche Summe wolle er nicht gefangen gehalten werden, „da die menschliche Persönlichkeit ein unschätzbares Gut sei“[3]). Auch die Möglichkeit des Eindringens in Wohnungen unter strafgerichtlichem oder polizeilichem Vorwande war, wie wir sehen werden, Jahrhunderte, ehe das Wort „My house is my castle“ geprägt wurde, in Florenz durch verfassungsmäßige Bestimmung aufs äußerste beschränkt[4]).

Sitz des Kapitans war der Palast der Tizzoni, eines der Häuser, die sich an jener Stelle befanden, an der seit mehr als sechs Jahrhunderten der Palazzo Vecchio emporragt, und mit dem Hause der Tizzoni war, als dieses nicht ausreichte, das des Giacotto Malespini verbunden worden. Auf dem Turm des ersteren befand sich in hohem Holzgerüst befestigt die durch sechs Glöckner gegen hindernde Eingriffe der Magnaten sorgsam bewachte Glocke des Kapitans, und eine Loggia sowie ein „Verone“, eine überdachte vorgelagerte Treppe, dienten den Bauten zum Schmuck[5]). Als diese wahrscheinlich bescheidenen Palazzi verschwanden, um Platz für das Werk des Arnolfo zu schaffen, erhielt der Kapitan seine Amtswohnung zunächst in einem andern Hause, das vom Brande des Jahres 1304 zur Zeit der Unruhen, die mit der Friedensstiftung des Kardinals von Prato zusammenhingen, zerstört wurde[6]), und später in einem neu errichteten, an den Priorenpalast anstoßenden, durch einen Hof mit ihm verbundenen Gebäude, in dessen vorderem Saale am Ende des Trecento auch Ratsverhandlungen tagten[7]). Dieses wurde bei dem großen Umbau des 16. Jahrhunderts dem Palazzo Vecchio einverleibt. Eine Loggia war diesem Palast des Kapitans vorgelagert[8]), so daß der Bau einen stattlichen Anblick gewährt haben muß.

Die Syndizierung des obersten Volksbeamten war nicht minder streng als die des Podestà, und sie vollzog sich in ähnlichen Formen, nur verlief sie wegen der geringen Zahl seiner Beamten in etwas kürzerer Zeit; der „Esecutore“ hatte, seit dieses Amt geschaffen, auch sie zu leiten. Fünf Tage lang konnte jeder Bürger seine Beschwerden schriftlich einreichen, während weiterer drei erfolgte die Prüfung dieser Anzeigen[9]). Gelegentlich geschah es, daß auch die Heimatskommune eines Kapitans gegen ungerechte oder übertrieben hohe wider ihn verhängte Bußen durch Gesandte Einspruch erheben ließ[10]).

Die „Ordinamenti“ bestimmten, daß, wenn der Podestà den von einem Magnaten verübten Mord oder die schwere Verwundung eines Popolanen nicht binnen fünf Tagen durch den Tod des Schuldigen gesühnt habe, der Kapitan seinerseits für Übung strenger Justiz zu sorgen verpflichtet sei. Er hatte dann die Läden, die Werkstätten schließen zu lassen und die Mitglieder der einundzwanzig Zünfte in Waffen zu versammeln, bis das Urteil gefällt,

bis der Kopf des Verbrechers gefallen war[1]). In späterer Zeit war dieses tumultuarische Eingreifen selten mehr erforderlich und im Verlaufe der Jahrzehnte wurde der Capitano del Popolo ein mit starken Befugnissen zum Schutze der Popolanen ausgestatteter Verwaltungsbeamter, dem ein Teil der Jurisdiktion zustand. In erster Reihe bezog sich seine Rechtsprechung auf Vergewaltigungen, denn man setzte stillschweigend voraus, solche würden nur durch Mächtige gegen Leute aus dem Volke verübt; sie betraf ferner alle Verträge, betreffs derer ein Teil die Behauptung geltend machte, ihr Abschluß sei durch Erregung von Furcht, oder vermittels Überlistung herbeigeführt. Im Kriminalwesen hatte er über widerrechtliche Gefangennahme von Personen, über gewalttätige Erpressungen abzuurteilen, sowie solche zu strafen, die Landleute im Anbau von Äckern und Weinbergen, Eigentümer oder Mieter an der Benutzung ihrer Wohnungen hinderten; er war ferner befugt und verpflichtet, wegen falscher an ihn gerichteter Denunziationen und falschen vor ihm und seinen Judices abgelegten Zeugnisses einzuschreiten. Das Recht bei Strafuntersuchungen die Folter anzuwenden stand auch ihm zu; ausdrücklich wurde in seinem Statut bestimmt, „nur" fünf Beamte der Stadt sollten berechtigt sein, Angeschuldigte der Tortur zu unterziehen: der Podestà und der Kapitan, der Esecutore degli Ordinamenti, der Offizial zur Wahrung von Ansprüchen der Stadt auf Besitzungen in der Grafschaft, sowie der Offizial des Handelstribunals, dieser indes ausschließlich gegen Sozien, Faktoren und Lehrlinge von Geschäftshäusern[2]); zu diesen kam später der Offizial der Wollenzunft, wenn er Verdacht wegen innerhalb der Arte della Lana begangener Unredlichkeiten hegte, als sechster hinzu. Im Zivilverfahren konnte der Kapitan alle Bagatellsachen, um 1288 bis zur Höhe von 2 Librae[3]), später bei Streitobjekten bis zu 10 Librae, wie es dem volkstümlichen Bedürfnis und Empfinden entsprach ohne Aktenwesen, mündlich in aller Kürze entscheiden[4]). Obwohl die Sphäre seiner Rechtsprechung vielfach in die des Podestà übergriff, hören wir wenig von Kompetenzkonflikten, und im ganzen scheinen die beiden obersten Beamten friedlich miteinander ausgekommen zu sein. Der Kapitan war neben den eben erwähnten in den „Ordnungen der Gerechtigkeit" vorgesehenen Fällen auch dann zum Eingreifen verpflichtet, wenn gewisse schwere Delikte wie Straßenraub und nächtlicher Diebstahl nicht innerhalb Monatsfrist durch den Podestà abgeurteilt waren. Beide hatten für den Schutz von Mönchs- und Nonnenstiftern vor Gewalttaten, zumal für den von Klöstern der „heiligsten, Gottgeweihten Jungfrauen" zu sorgen und Übeltäter gegen die frommen Stätten wie gegen deren Insassen zu bestrafen[5]), beiden lag es ob, gegen Übeltäter vorzugehen, die Kinder entführten, um gegen die Eltern Erpressungen zu verüben[6]), beiden war ferner die Handhabung der überstrengen Gesetze wider Bankerotteure, deren Angestellte und Angehörige übertragen[7]). Das Vorgehen gegen öffentliches Spiel, gegen Spieler wie solche, die Geld zum Hazardieren herliehen, war gleichfalls ihre gemeinsame Aufgabe[8]). Für die beiden obliegende Durchführung der straßenpolizeilichen Vorschriften waren die mitgebrachten Sbirren ihre Organe, und die Gefahr des Mißbrauches öffentlicher

Gewalt durch diese etwas zweifelhaften aus der Fremde gekommenen, nach sechs Monaten wieder in die Ferne ziehenden Elemente lag so nahe, daß Prioren und Vexillifer gesetzlich angewiesen waren, der Bürgerschaft Schutz wider sie zu gewähren, indem das regierende Bürgerkollegium auf jede sie betreffende Anzeige hin eine strenge Untersuchung einzuleiten hatte[1]). Einer der Richter des Kapitans hatte über die Einziehung der Steuern und sonstigen Leistungen an die Kommune sowie der Strafgelder zu wachen; wenn die Zahlung nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgte, konnten Güter und Häuser Säumiger verwüstet werden[2]). Einem weiteren Richter lag nebst zwei Notaren die Kontrolle der städtischen Kämmereiverwaltung und der Einnahme aus den Torzöllen ob[3]).

Der Esecutori degli Ordinamenti.

Der dritte von auswärts berufene Oberbeamte war der Esecutore degli Ordinamenti, vom Volke „Messer l'Asevitore" genannt. Für diese Stellung wurde kein Ritter erwählt, da die Aufgabe des Esecutore eben die Überwachung der Magnaten, die Handhabung der gegen sie erlassenen Gesetze war. Der Esecutore sollte „ein rechtschaffener, erfahrener, rechtlich denkender Plebejer" sein, „wie man ihn im florentinischen Italienisch einen Popolanen nennt"[4]). Welcher Typus unter diesen Ausdrücken des Amtsstiles verstanden wurde, kann man daraus entnehmen, daß der Paduaner Notar, Poet und Historiograph Albertino Mussato als einer der ersten zur Bekleidung des Amtes an den Arno berufen wurde[5]). Bei Schaffung der „Ordnungen der Gerechtigkeit" war der Gonfaloniere di Giustizia zu demselben Zweck eingesetzt worden, und solange das Gesetz neu, dessen Charakter ein revolutonärer war, mochte der von zwei zu zwei Monaten wechselnde, dem Priorenkolleg als Bannerträger zugehörige Bürger der gestellten Aufgabe gewachsen sein, bei Verbrechen der Magnaten gegen die Popolanen die Volkswehr aufzubieten, Verhaftung und Aburteilung der Granden zu bewirken, ihre Häuser und Türme zerstören zu lassen. Mit vorschreitender Zeit aber mußte sich erweisen, daß es mit der tumultuarischen Ausführung der Strafbestimmungen nicht getan war, daß zu ständiger Überwachung der stets auf Umsturz der volkstümlichen Verfassung bedachten Magnaten eine geregelte amtliche, und demgemäß einigermaßen bureaukratische Tätigkeit erforderlich sei; so wurde 1307 die Stellung des Esecutore geschaffen. Der Gonfaloniere di Giustizia behielt zwar das Banner, von dem er den Titel führte, aber auch der Esecutore hatte ein eigenes gleicher Art, und beim Ausscheiden war er verpflichtet, es feierlich nebst der ihm ebenfalls zustehenden Bacchetta dem Nachfolger zu überreichen, nachdem er mit diesem, ohne daß wir den tieferen Sinn dieses Teiles der Zeremonie zu erfassen vermögen, den Friedenskuß getauscht hatte[6]). Das Amtshaus des Esecutore befand sich hinter dem Palast der Prioren neben dem des Volkskapitans; die Tür wurde niemals am Tage versperrt, damit jedermann freien Zutritt zu dem Wahrer der Gesetze wider die Magnaten habe[7]), und es ist früher dargestellt worden, wie an dem Gebäude ein Kasten angebracht war, in den die Popolanen anonyme Anzeigen wegen Beleidigungen oder Belästigungen hineinwerfen konnten, die ihnen selbst oder andern von Großen angetan waren[8]); allwöchentlich

mußte der Kasten geleert werden, und auf Grund jeder Denunziation war eine Untersuchung einzuleiten. Dem Esecutore stand eine besondere Jurisdiktion betreffs Verbrechen und Ausschreitungen zu, die von Magnaten selbst, sowie von anderen zu ihren Gunsten begangen waren[1]). Auch er hatte seine aus einem Sozius oder Stellvertreter und einem Richter, sowie aus Notaren, Knappen und Sbirren zu Fuß wie zu Roß bestehende „Famiglia", nur wurden seine Häscher nicht wie die andern „Berrovieri", sondern „Masnadieri" genannt, ein Ausdruck, der, wie wir noch sehen werden, in einem sehr allgemeinen Sinne für aus der Fremde angeworbene Leute in Aufnahme gekommen war[2]). Zu seinen Pflichten gehörte es, über das Verhalten aller Offizialen der Kommune eine Kontrolle zu üben[3]), wie er ja auch nach Schluß der Amtsführung des Podestà und des Kapitans deren Syndizierung zu überwachen hatte. Er sollte ferner dafür sorgen, daß sich niemand Rechte oder Besitz der Kommune aneigne, und es war ihm Balia dafür übertragen, Ansprüche der Stadt auf Jurisdiktion und Herrschaft über ländliche Orte gegen adlige Herren geltend zu machen, wobei denn der Anspruch der Bürgerschaft zweifellos in der Mehrzahl der Fälle lediglich darauf beruhte, daß sie seit langer Zeit die feudalen Rechtstitel der Edlen bestritt, daß sie an sich zu bringen suchte, was diesen zu irgendeiner Zeit vom Reich unmittelbar oder durch dessen Lehnsträger verliehen war. Auf der andern Seite hatte der Esecutore insofern ein Aufsichtsrecht über die Zünfte, als er unter Benutzung geheimer Späher, selbst mit Anwendung der Folter, Abreden innerhalb dieser Verbände wegen künstlicher Preissteigerung zu ermitteln und zu verhindern hatte, jene Vereinbarungen, die man in den italienischen Städten „Monopol" und „Dogana" nannte und die man im modernen Wirtschaftsleben als „Trust" bezeichnet[4]).

Eine besondere dem Esecutore übertragene Befugnis bestand zu Zeiten darin, daß er, unter Zuziehung der an der Spitze der Volkskompanien stehenden Bannerträger, verfeindete Popolanen zum Friedensschluß zu zwingen hatte, sofern es sich um einwandfreie Guelfen handelte, und sofern die Ursache des Hasses nicht in einem Mord oder einer Verwundung mit bleibenden Folgen bestand, wegen derer die Vendetta als sittliche Pflicht erschien. Die Bestimmung, die zu einer dauernden wurde, scheint in der Zeit erlassen zu sein, in der der Kampf mit Kaiser Heinrich VII. bevorstand und man eine der zahlreichen Ursachen inneren Zwistes zu beseitigen suchte; der Esecutore sollte damals die Popolanen zu einer Vertagung der Vendetta auf fünf Jahre sowie zum Abschluß eines regelrechten Waffenstillstandes für diese Zeit zwingen[5]), und man rechnete dann wohl auf spätere endgültige Aussöhnung.

Der Appellationsrichter.

Noch weitere Magistrate wurden aus der Ferne berufen: der Appellationsrichter, der Richter oder Notar über die Rebellengüter, der Offizial gegen den Luxus, sowie der der Mercanzia, von dem bei Erörterung des Gerichtswesens zu sprechen sein wird[6]). Das Recht zu endgültigem Urteil in Rechtsstreitigkeiten war mit das bedeutsamste der vollen Autonomie. Die Kommune hatte 1206, während des Thronstreites zwischen Philipp von Schwaben und dem welfischen König Otto IV. zuerst in möglichst unauffälliger Art den tastenden Versuch

gemacht, sich die Appellationsgerichtsbarkeit anzueignen, indem man dem Forensenrichter der Kurie von San Martino del Vescovo die Fähigkeit zusprach, auch Urteile in zweiter Instanz zu fällen[1]), aber dieser Vorstoß blieb folgenlos, weil die kaiserliche Gewalt durch den Welfen wieder zur Geltung gelangte. Als indes auch dessen Macht dahinschwand, hatte die Bürgerschaft sich 1214 der Appellationsgerichtsbarkeit in aller Form bemächtigt, und es war ihr gelungen, das usurpierte Recht, als 1238 die Einigung mit dem Legaten Kaiser Friedrichs II. erfolgte, zu behaupten; 1246 bei der Unterwerfung der Stadt durch Friedrich von Antiochien wurde es ihr wiederum entzogen. Als die Bürgerschaft sich kurz vor dem Ende des Monarchen zur Herrin der eigenen Geschicke machte, lebte das städtische Appellationsgericht von neuem auf, und sehr vergeblich forderte später der machtlose Graf von Hoheneck, Rudolf von Habsburgs Hofkanzler, den Verzicht auf das als ein Palladium gehütete Hoheitsrecht[2]). Ins Statut wurde, wahrscheinlich noch im 13. Jahrhundert, die Bestimmung aufgenommen: wenn ein Florentiner einen andern vor ein auswärtiges Gericht rufe, so verfalle sein gesamtes Vermögen der Konfiskation, ein Betrag in Höhe der Streitsumme sei daraus dem Beklagten zu zahlen, und Vater wie Brüder dessen, der in solcher Art die Selbständigkeit der Vaterstadt antaste, seien gleichfalls für sein Verfahren haftbar zu machen[3]). Die Entscheidung im Appellationsverfahren war während des ersten halben Jahrhunderts des Bestehens der Berufungsinstanz einem der Judices oder dem Assessor des Podestà anvertraut[4]); später wurde ein besonderer, ziemlich hoch besoldeter Oberrichter ernannt; seine Wahl erfolgte bis Ende des Dugento für ein Jahr vom 1. Januar an[5]), seitdem indes nur für ein Semester. Von dem zu Ernennenden verlangte man, daß er älter als 36 Jahre, ein gebildeter und erfahrener Jurist und ein „Freund der römischen Kirche" sei; auf den Titel eines „Legum Doctor" scheint man Wert gelegt zu haben. Weder er noch die von ihm mitzubringenden vier Notare durften seit zehn Jahren in Florenz als Richter gewaltet haben, und keiner der Notare konnte aus den Gebieten entnommen werden, in denen der jeweilige Podestà und der Volkskapitan heimisch waren[6]). Gelegentlich übte man gegen befreundete Kommunen, wie etwa Padua oder Lucca, die Höflichkeit, ihnen, offenbar bereits im Hinblick auf eine bestimmte in Aussicht genommene Persönlichkeit der betreffenden Stadt, die Ernennung zu übertragen[7]). Der Regel nach erfolgte diese aber durch eine hierfür ernannte Kommission von „weisen Männern", die indes nicht Juristen waren, und ein vom Generalrat des Podestà bevollmächtigter Syndikus wurde entsandt, um mit dem Erwählten den Amtsvertrag abzuschließen[8]). Der Appellationsrichter hatte später auch sechs Sbirren mitzubringen, zwei Nuntien wurden ihm in Florenz zuerteilt. Zu seinen Pflichten gehörte früher, wie erwähnt, die Syndizierung des obersten Beamten der Kommune[9]), später nur mehr die von Inhabern wenig bedeutsamer Befugnisse, nämlich der weltlichen Kapläne städtischer Pfarrbezirke, der Rektoren ländlicher Ortschaften, der Kastellane aller der Stadt gehörigen Burgen, der Offizialen, denen die Aufsicht über die Landwege oblag, der Gefängnisvorsteher, der Nachtwächter, der

Kommunalboten, auch die Aburteilung der Berrovieri des Podestà, des Kapitans und der Prioren, sofern Beschwerden wegen Erpressungen gegen sie eingereicht wurden[1]). Er selbst hatte sich nach dem Amtsablauf ebenfalls der Rechenschaftsablegung zu unterwerfen[2]). Solange es ihm oblag, die Amtsführung des Podestà zu prüfen, befanden sich unter den zur Syndizierung des Appellationsrichters berufenen Bürgern stets eine Anzahl von „Anwälten der Machtlosen“[3]), bisweilen dieselben drei oder vier, die an der des Podestà teilgenommen hatten. Es handelte sich hierbei wohl vorwiegend darum, den Appellationsrichter haftbar zu machen, sofern er etwa gegen einen Podestà nicht mit genügender Strenge vorgegangen war, wenn dieser Popolanen seinen Schutz wider Granden oder sonstige Einflußreiche versagt hatte. Das Gehalt des Oberrichters betrug ursprünglich 500, seit dem letzten Dezennium des 13. Jahrhunderts 650 Librae[4]), nach damaligem Wert dieser Münze 3750 Lire moderner Währung, später fürs Halbjahr 500 Librae, nach derzeitigem Wert etwa 1700 Lire modernen Geldes; die Kommune gewährte jetzt indes ihm und seinem Gefolge eine Amtswohnung, wie es im Statut heißt, eine „angemessene Herberge“[5]). Der Appellationsrichter durfte außer zur Ablegung des Amtseides weder den Palast des Podestà, noch den des Kapitans betreten, zweifellos weil man jede Beeinflussung durch die Oberbeamten vermeiden wollte. Er hatte „an jedem Tage“ zu Gericht zu sitzen, nur war die Zahl der Ausnahmen so stark, daß er in Wirklichkeit während weit mehr als einem Viertel der Zeit sein Amt nicht ausübte[6]). Er entschied allein, doch in älterer Zeit war ihm das Recht eingeräumt, sich je einen von jeder der streitenden Parteien zu bestimmenden Richter hinzuzugesellen, was denn für das Endresultat auf das gleiche hinauskam, da die beiden Voten wohl stets entgegengesetzt lauteten[7]). Neben seinem eigentlichen Titel führte er den eines „Judex executionum et nullitatum“, da er auch auf Nichtigkeit von Urteilen und Rechtshandlungen zu erkennen vermochte und ihm, solange und soweit die Zünfte für die Sprüche ihrer Konsuln nicht die Inappellabilität erlangt hatten, die Vollmacht zustand, die Sprüche der Zunfttribunale zu überprüfen, ihnen nach seinem Ermessen das Exequatur zu erteilen oder zu verweigern. Seit 1312, oder einem etwas früheren Zeitpunkt, ging dieser Teil seiner Amtsbefugnisse erst für diejenigen Oberzünfte, die nicht das Recht zur Fällung inappelabler Urteile besaßen, wenig später für alle Zünfte, die es nicht hatten, auf das Handelstribunal der Mercanzia über[8]); betreffs der Straf- und Disziplinarurteile der Zunftgerichte stand die Appellation an ihn offen[9]), soweit es sich nicht um Sprüche der Konsuln der drei größten dieser Korporationen, der Calimala, der Arte della Lana und der Wechsler handelte.

Offizial der Rebellengüter.

Die Einsetzung eines besonderen Offizials der Rebellengüter war im Jahre 1302 nach der Vertreibung der Weißen erfolgt. Was sich ihre siegreichen Gegner von dem Besitz der Unterlegenen zuvor angeeignet, entzieht sich der Kontrolle; dem Inhaber des neugeschaffenen Amtes aber lag die Verwaltung dessen ob, was von den konfiszierten Liegenschaften an die Kommune gelangt war, und was durch neue, vorwiegend politische Verurteilungen hinzukam.

Als Rebellen wurden zugleich alle betrachtet, die sich dauernd der Zahlung von Steuern und sonstigen Auflagen entzogen; da dies gleichbedeutend mit der Aufgabe des Heimatsrechtes war, auf das niemand freiwillig verzichtete, konnte man auch die endgültig Ausgewanderten zu den Rebellen zählen.

Von den Befugnissen des Offizials, von der ihm auferlegten Pflicht, Söhne, Enkel, Gattinnen der Exbanniti aus der Heimat zu treiben, ist früher die Rede gewesen[1]). Ihm waren zehn Berittene, vierzig Mann zu Fuß und ein Trompeter beigegeben, eine Schar, mit der er zum Rebellenfang und zur Zerstörung von Häusern auszog, in denen Verbannte eine Zuflucht gesucht hatten[2]). Ein in Holzdeckel gebundenes Buch, in dem alle Rebellen der Kommune verzeichnet waren, hing seit 1291, für alle zugänglich, an eiserner Kette im Palast der Prioren aus, und ein anderes Exemplar wurde in der städtischen Kammer bewahrt[3]). Ein der Kämmereiverwaltung beigegebener Notar hatte die Mission, Verurteilte, die die Strafsumme zahlten, oder die aus anderen Gründen „rebanniert" wurden, aus diesem Register zu streichen, oder ihre Rehabilitierung zu vermerken[4]). Auf die Güter der Rebellen waren teils die „Cavallate di Grano", die Naturalvergütung für Stellung von Berittenen zu Kriegszwecken angewiesen, teils wurden die konfiszierten Besitzungen für die Kommune verpachtet[5]). Bei dem Einen wie bei dem Andern werden es Männer und Familien von politischem Einfluß trefflich verstanden haben, ausreichend auf ihre Rechnung zu kommen.

Die dem Verwalter der Rebellengüter zur Seite gestellten sechs Bürgeroffizialen hatten im Jahre 1305 ein eigenes Amtslokal, das sich im Kirchspiel San Martino, also in unmittelbarer Nähe der ebenfalls als Rebellenbesitz konfiszierten Stätte befand, an der sich das demolierte Haus des Dante Alighieri befunden hatte[6]). Der Offizial, ein Richter oder ein Notar, wurde stets auf ein halbes Jahr berufen, nach dessen Ablauf er sich der Syndizierung zu unterstellen hatte. Außer jenem Waffengefolge waren ihm ein Notar und drei Nuntien beigegeben; doch so stark seine Kompetenzen waren, das Amt galt als kein eigentlich selbständiges, sondern als ein dem Volkskapitanat angegliedertes[7]). Seit 1321 stellte die Kommune überdies noch zwei weitere, für je sechs Monate von auswärts berufene Kapitane zur Gefangennahme der Rebellen an, weil der Ausbruch des Krieges mit Castruccio Castracani Wut und Mut der Verbannten derart gesteigert hatte, daß täglich in den Landbezirken Gewalttaten verübt und Personen fortgeschleppt wurden[8]), doch setzte man solche Kapitane nur in Zeiten ein, in denen der Contado besonders stark unter der Rebellenplage zu leiden hatte[9]).

Der Offizial gegen den Luxus.

Im Jahre 1330 wurde ein neues Amt eingeführt, das gleichfalls nur von einem Auswärtigen bekleidet werden durfte, weil jeder Einheimische im Verdacht unerlaubter Beeinflussung gestanden hätte. Es war das des Luxusoffizials, der auch seinerseits auf sechs Monate ernannt wurde und nebst einem Notar über die Beobachtung der immer erneuten und stets wirkungslosen Gesetze gegen die Verschwendung in der Frauentracht, gegen die üppigen Hochzeitsfeiern und sonstigen Festmähler, gegen den übertriebenen Prunk der Leichen-

begängnisse wachen, sowie die Zuwiderhandelnden in hohe Strafen nehmen sollte[1]). Für einige Zeit scheint die scharfe Praxis dem übermäßigen Luxus in der Tat gesteuert zu haben, später aber erzählte ein Novellist lustig genug, wie die Frauen es verstanden, dem gestrengen Herrn und seinem Notar durch ihre Ausflüchte derart zu begegnen, daß alle Gesetze wider den Prunk ihrer Tracht auf die Dauer nichts ausrichteten[2]).

Die Prioren.

Seit der Schaffung des Priorenkollegiums im Jahre 1282 bildete dieses den Kernpunkt der gesamten Staatsleitung. Ursprünglich sollten nur drei Prioren in jener Zeit, in der die vom Kardinal Latino geschaffene Einigung zwischen Guelfen und Ghibellinen in Trümmer ging, der damaligen Behörde der Vierzehn beratend zur Seite stehen. Die drei vornehmsten Handelszünfte hatten die Neuerung veranlaßt, und aus ihnen wurden die Mitglieder des Priorates entnommen, das indes, kaum geschaffen, jene Behörde verdrängte. Bald gab man ihm sechs Mitglieder, und fortan konnten in dem Kollegium die sechs hauptsächlichen, im Handel und Gewerbe tätigen Oberzünfte vertreten sein[3]). Angehörige der vornehmsten Korporation wurden zuerst nicht zum Priorat zugelassen; als aber bald auch Richter und Notare Prioren wurden, übten sie auf Grund umfangreicheren Wissens und schärferer Schulung des Verstandes einen besonders starken Einfluß, und gerade Befürchtungen in diesem Sinne werden neben der Hinneigung der Richter zu den Magnaten Ursache der anfänglichen Ausschließung gewesen sein.

Das Priorat war als Vertretung der im Erwerbsleben stehenden Oberschicht entstanden, aber es gliederte sich zugleich nach den Ortsteilen der Stadt, nach der Zusammenfassung der Vicinanzen, den Sestieri. Das Stadtsechstel führte in der Auffassung der Bürgerschaft sein Sonderdasein. Man fühlte sich nicht nur als Florentiner, sondern vor allem auch als Angehöriger der Porta del Duomo oder von Oltrarno, als Vertreter aller damit zusammengehörigen Sonderinteressen und Gegensätzlichkeiten. Gerade in der Priorenbehörde, in der seit der Verdoppelung der anfänglichen Mitgliederzahl jedes Sestiero vertreten sein mußte, kam bis zum Ende des Freistaates die alte, örtliche, auf den Nachbarschaften und den Stadtteilen beruhende Gliederung der Kommune deutlich zum Ausdruck. Als 1293 der „Bannerträger der Gerechtigkeit" als siebentes, dem Range nach als erstes Mitglied eingesetzt wurde, trat zugleich die unumstößliche Vorschrift in Kraft, daß das Amt im Jahreslauf reihum je einmal aus jedem der Sestieri zu besetzen sei.

Die wohlhabenden Erwerbsstände glaubten durch die Einführung des Priorates den Stadtstaat von den vernichtenden Kämpfen der beiden Parteien unabhängig zu machen, aber das tatsächliche Ergebnis war, daß das Gemeinwesen rein guelfisch, und daß der Ghibelline fast zu einem Geächteten wurde. In der vom Kardinal Latino geschaffenen Regierungsbehörde der Vierzehn sollten beide Parteien sowie die Neutralen vertreten sein, so daß die Tatsache ihrer Ersetzung durch das Priorat schon an sich jenen Friedensschluß beseitigte, und ohne daß dies zunächst gesetzlich festgestellt oder in den ersten Zeiten auch

nur ausgesprochen wurde, ist vom Entstehen des Priorates an kein Ghibelline zum Mitgliede der regierenden Behörde ernannt worden.

Hatten die in den alten Oberzünften organisierten Vertreter der wohlhabenden Klassen vermittels des Priorates die herrschende Stellung erobert, so sahen sie sich dem feindlichen Andrängen der Magnaten gegenüber sehr bald genötigt, die Grundlage ihrer Macht durch Heranziehung der damaligen fünf mittleren Zünfte zu verbreitern, derart, daß die Vorstände dieser Körperschaften die Mitwirkung bei der Wahl, und daß ihre Angehörigen das passive Wahlrecht erlangten[1]). Seit elf Jahre nach Schaffung der Behörde die Satzungen des Giano della Bella dem Staatswesen eine neue Ordnung gegeben, konnten auch Mitglieder der neun untern Zünfte in die regierende Körperschaft gewählt werden[2]). Dies entsprach dem Gesetz, entsprach der Theorie, und wurde insofern zur Tatsache, als mancher bescheidene Handwerker in das Kollegium gelangte, aber in Wirklichkeit vollzog sich bis zur Zeit der Vertreibung des Herzogs von Athen der Wettbewerb um die Zweimonatswürde der Hauptsache nach dennoch in dem Kreise von Personen und Geschlechtern, die durch Geld, soziale Stellung und politischen Einfluß mächtig waren und die bei der schnellen Ausdehnung der Geschäfte und der Industrie, bei dem Anwachsen des Reichtums einen neuen bürgerlichen Herrenstand bildeten. Hieran hatten die „Ordnungen der Gerechtigkeit" nur insofern etwas geändert, als an die Stelle der ersten Schicht von neuen, ritterlich lebenden Reichen vielfach andere Geschlechter traten, die zwar keine Ritter unter ihren Angehörigen zählten, deren Macht im bürgerlichen Leben aber abgesehen von dieser Äußerlichkeit keineswegs eine geringere war. Das Vorwalten solcher Elemente im Priorenkolleg trug nun allerdings dazu bei, dessen Würde und Ansehen zu erhöhen, den Ehrgeiz zu steigern, für acht Wochen einer der Auserwählten zu sein, aber es erweckte zugleich das Mißvergnügen der untern Klassen und bildete einen der Anlässe jener schweren Kämpfe politisch-sozialen Charakters, die mit der Tyrannis des Gautier de Brienne ihren Anfang nahmen und 35 Jahre später zu den wilden Zuckungen der Ciompi-Bewegung führten. Nach Verjagung des Herzogs von Athen wurde 1343 ein bestimmtes Verhältnis festgestellt, wonach die verschiedenen sozialen Schichten in dem nunmehr neun Mitglieder zählenden Priorat vertreten sein sollten, zwei vom Popolo grasso, drei von mittlerer Vermögenslage und drei Handwerker von den neun geringeren Zünften[3]). Doch blieb dem Priorenkolleg von seinem Ursprunge her auch jetzt etwas von seinem timokratischen Wesen erhalten, und die reichen Herren übten auf die Vertreter der Mittelschicht wie auf die Kleinhandwerker einen starken Einfluß. Dies hinderte nicht, daß die Vertreter der oberen oder reicheren Stände den Eintritt von Leuten ohne Habe und Geltung in den Kreis der Regierenden damals, wie später zur Zeit des Ciompi-Aufstandes als etwas dem nahenden Weltende Ähnliches betrachteten, und die Klage erhoben: Florenz sei schlecht durch die Granden, aber noch schlimmer von den Popolanen geleitet worden, von diesen Nichtswissern und Idioten, die kein Unterscheidungsvermögen besäßen und ihre Willkür walten ließen. Die um die Alleinherrschaft gebrachten

Reicheren bemühten die Schatten des Aristoteles und des Königs Salomo, um zu erweisen, welch' herzbrechender Jammer es sei, daß Gewerbsleute, die aus dem Contado, vielleicht gar aus der Fremde stammten, unter den Prioren sitzen sollten[1]).

Durchaus nicht überflüssig erscheint es, darauf zu verweisen — und dies wird in anderem Zusammenhang erneut geschehen müssen —, wie die offizielle Bezeichnung der Prioren als „Priori delle Arti" dauernd zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat. Die Regierungsbehörde bestand nicht aus Zunftvorständen; zu ihrem Mitgliede konnte nur werden, wer in die Matrikel der politisch anerkannten Zünfte eingeschrieben war, aber mit der Vorstandschaft in den Arti hatte das Amt eines Priors nicht das mindeste gemein.

Wir haben nicht von neuem darzustellen, wie man während langer Zeit ein immer klügeres Wahlsystem zu erfinden suchte, da auch die „Ordinamenti" bestimmten, die Feststellung des Wahlmodus solle von Fall zu Fall durch die ausscheidenden Prioren, die Vorstände der zwölf Arti Maggiori unter Hinzuziehung von „Arroti" erfolgen; wir haben nicht zu wiederholen, wie starke, wie verwickelte Umtriebe bei der Auswahl dieser Zugezogenen, bei der Priorenwahl überhaupt, stattfanden. Welche Beschuldigungen in dieser Hinsicht erhoben wurden, mag auf den Blättern nachgelesen werden, auf denen von dem Prozeß gegen Dante und seine Schicksalsgenossen Kunde gegeben wird[2]). Die Machenschaften der Ehrgeizigen und der Gruppen riefen dauernde Beunruhigung hervor, und um sie einzudämmen, sah man sich veranlaßt, im Volksstatut geheime Konventikel zur Besprechung über Priorenwahlen bei Tage wie auch während der Nacht, unter Androhung hoher Buße zu verbieten[3]). Später glaubte man durch die „Imborsation" vorher bestimmter Namen und durch Auslosung von zwei zu zwei Monaten eine Beseitigung der Mißstände zu bewirken, und dieses System, das sich zuerst 1321 nachweisen läßt, wurde zwei Jahre später derart erweitert, daß die Füllung der Wahlbeutel im voraus für 3½ Jahre erfolgte, und die Pergamentröllchen mit den Namen für das nächste Kollegium jeweilen beim Amtsablauf des derzeitigen aus den Beuteln gezogen wurden[4]). Nach dem Tode des Herzogs Karl von Kalabrien, Ende 1328, wurde dann ein neues System der „Imborsazione" auf Grund von vier Vorschlagslisten eingeführt, das früher eingehend dargestellt wurde[5]), doch lernte man einsehen, daß kein noch so scharfsinnig ersonnenes Mittel imstande sei, die Übel der Korruption und der Ämterjagd zu beseitigen, und die Klage späterer Generationen über dieses Krebsleiden des Staatswesens war nicht minder laut, klang nicht weniger bitter als die der früheren. Im Jahre 1360 wurden solche, die sich der „Baratteria" betreffs der Priorenernennung schuldig gemacht, desselben Verbrechens, dessen man einst auch Dante bezichtigt hatte, zu ruinösen Geldstrafen verurteilt, aber schon 1362 wurden wiederum neue Wahlskandale aufgedeckt[6]). Selten gab es Bürger, die von der Sucht frei blieben, sich mit Amt und Ehren zu brüsten. Buonaccorso Pitti rühmte von seinem Vater Neri, der 1362 und 1368 zu den Prioren gehörte, daß er alle Ämter, die man nach dem Gesetz ablehnen durfte, von sich ferngehalten

habe[1]), und der Sozius des Bankhauses Peruzzi, Albizzo Stefani, der die Firma in Neapel vertrat, weigerte sich 1317, die auf ihn gefallene Wahl zum Prior anzunehmen; da König Robert damals die Signorie von Florenz innehatte, befahl er kurz und scharf, man solle den wider Willen Erhobenen mit der ihm zugedachten Ehre verschonen[2]). Ausnahmen dieser Art müssen indes, trotz Dantes Klage über die Männer, die sich den öffentlichen Ämtern entzögen[3]), ziemlich selten gewesen sein, und hauptsächlich, um die ersehnte Stellung möglichst vielen zugänglich zu machen, um die Ansprüche der verschiedenen einflußreichen Gruppen zu befriedigen, schritt man in unruhigen Zeiten oft zu einer Erhöhung der hergebrachten Sechszahl. Von Mitte Februar bis Mitte Juni 1304 wurden dreizehn, mit dem Vexillifer vierzehn Mitglieder des Kollegiums ernannt, vom 15. August 1313 bis zum Jahre 1315 waren ihrer elf beziehungsweise zwölf im Amt, und Ende 1316 wurden mit Einrechnung des Gonfaloniere dreizehn erwählt[4]). Später nach dem Zwischenspiel der Tyrannis Gautier's de Brienne und nach der Einteilung der Stadt in Quartiere statt der bisherigen Sestieri, wurde die Zahl von acht Prioren, nebst dem Vexillifer als dem Neunten, zur Regel. Das Amt des Gonfaloniere war eigentlich seiner Natur nach ein unteilbares; der Bannerträger sollte nach den „Ordnungen der Gerechtigkeit", wenn Popolanen durch Magnaten ein Unrecht geschah, das ihm anvertraute Wahrzeichen entfalten und die Volkswehr, die seinem Befehl unterstellt war, sowie, wenn erforderlich, den ganzen Popolo zu rächender Vergeltung aufbieten. Selbst dieses dafür am wenigsten geeignete Amt wurde indes 1295 für einige Zeit in ein Kollegium verwandelt, und die Fahne der Justiz war damals während acht Monaten statt von einem Bürger von sechs Männern aus je einem der Sechstel zu führen, wobei die Vertreter der Sestieri in der tatsächlichen Ausübung abwechselten[5]). Die Stellung des Gonfaloniere verlor, wie erwähnt, mit der Einsetzung des Esecutore einen Teil ihrer ursprünglichen Bedeutung, doch behielt der Bannerträger neben seinen Ehrenvorrechten unter den Prioren die Pflicht, die Zerstörung von Häusern und Türmen verurteilter Magnaten zu überwachen, und wenn er zu Roß steigend die Fahne der Gerechtigkeit schwang, hatte ihm nach wie vor jeder Popolane zu folgen.

War die Wahl oder Auslosung erfolgt, so versammelten sich die Neuerkorenen zunächst für zwei Tage in einem Kloster der Stadt, wo sie bereits auf Kosten der Kommune verpflegt wurden; es scheint, daß meistenteils die Franziskaner von Santa Croce und die Humiliaten von Ognissanti dazu ausersehen waren, den Bürgerregenten der nächsten acht Wochen diese kurze Gastfreundschaft zu gewähren[6]). Im Verlauf dieser Tage wurden sie im Priorenpalast von den Vorgängern in die laufenden Geschäfte eingeweiht[7]). Am Morgen des Fünfzehnten eines jeden zweiten Monats erfolgte dann in feierlicher Art Schwur und Bürgschaftsleistung vor dem in San Piero Scheraggio versammelten Parlament oder später auch auf der Ringhiera des Priorenpalastes; jedes Mitglied des Kollegiums, auch der Vexillifer, hatte je zwei oder drei leistungsfähige Männer zu stellen, die bereit waren für die redliche Amtsführung des Betreffenden zu haften, worauf dann die Übergabe des

Banners der Gerechtigkeit an den Gonfaloniere, und danach unter Trompetenschall und dem Geläute der Glocken der feierliche Einzug der neuen Stadtregenten in den Palast erfolgte[1]). Die Festfreudigkeit der Florentiner verlangte später nach immer reicherer Ausgestaltung der Antrittszeremonie; nur wenn der Regen strömte, wurde sie noch in der alten Kirche vorgenommen, sonst auf dem Platz der „Signoren", wie man die Mitglieder der obersten Behörde jetzt nannte, und um eine stattliche Bühne für dieses Schauspiel zu schaffen, ward die mächtige Loggia errichtet[2]), die später, als die Stadt unter Fürstenherrschaft geriet, zum Wachtlokal der Lanzknechte herabgewürdigt wurde. Bei besonderen Anlässen sah man im Quattrocento die ganze Piazza von einer fröhlichen Menschenmenge gefüllt[3]), die allerdings nicht mehr ein Parlament des Volkes, sondern lediglich das Publikum einer glanzvollen Schaustellung bildete. Es war Sitte geworden, während der Vormittagsstunden, solange die Zeremonie dauerte, die Läden und Werkstätten zu schließen, und ein Zug von Verwandten und Freunden gab jedem der aus dem Palast nach Amtsablauf zum eigenen Hause Zurückkehrenden das festliche Geleite[4]). Bisweilen ging es allerdings bei der Installierung der Prioren und dem Rücktritt der Vorgänger durchaus anders zu. In Zeiten der Mißstimmung geschah es, daß die neuen Herren sich vorsichtigerweise zu stiller Nachtstunde in den Priorenpalast begaben[5]), auch wurden gelegentlich die abtretenden Bürgerregenten, weil sie sich mißliebig gemacht, beschimpft und mit Steinen beworfen[6]). Es kam vor, daß Prioren noch geraume Zeit, nachdem sie das Amt geführt, den Haß, den sie erregt hatten, zu fühlen bekamen; im Mai 1311 wurden zwei Popolanen zu auffallend geringer Buße verurteilt, angeblich, weil sie dem Giusto di Benci Amati, der mehr als zwei Jahre zuvor der regierenden Körperschaft angehörte, „schmähliche und beleidigende Worte" zugerufen hätten; in Wirklichkeit handelte es sich um etwas mehr, denn er war von ihnen ernsthaft damit bedroht worden, sie würden ihm die Zähne einschlagen und die Zunge herausreißen[7]). Man hielt es für notwendig, die Verordnung zu treffen, daß zum Schutz gegen Angriffe alle Bürger, die das Amt von Prioren bekleidet, auch alle, die als Notare des Kollegiums fungiert hatten, bewaffnet einhergehen dürften[8]). Das Gesetz bestimmte, daß kein der obersten Bürgerbehörde Angehörender während dieser Mitgliedschaft und ein Jahr nachher wegen seines Tuns und Lassens zur Rechenschaft gezogen oder daß er gar gefoltert werden dürfe, es sei denn wegen eines Mordes oder einer durch ihn verübten blutigen Verwundung[9]), aber in kampferfüllten Zeiten kümmerte man sich wenig um die feierlichen Satzungen, und Dino Compagni wurde 1302 nicht nur innerhalb jener Immunitätsfrist ins Zwangsdomizil verschickt, sondern auf Grund seines entrüsteten Protestes, seiner Berufung auf die gültigen Bestimmungen, noch überdies mit Einziehung seiner Habe bedroht[10]).

Die Prioren unterlagen einem einjährigen „Divieto", und dieser erstreckte sich nicht nur darauf, daß während der zwölf Monate ihre erneute Berufung, sowie die Ernennung eines ihrer Familienmitglieder zu demselben höchsten Amt ausgeschlossen war, sondern sie durften während dieser Zeit auch keine

andere kommunale Stellung bekleiden, durften nicht als Gesandte in die Fremde geschickt, noch zu Mitgliedern eines der Räte ernannt werden[1]). Dagegen genossen sie, wie wir durch eine gelegentliche Anführung wissen, das Ehrenrecht, daß sie fortan ihr Familienwappen oder ihre Hausmarke an die Fassade ihres Hauses und an die Mauern ihrer Wohnräume malen lassen durften[2]). Während der zwei Monate ihrer Regierungstätigkeit war es ihnen untersagt, das Amtslokal jemals zur Nacht zu verlassen, und bei Tage war dies nur zur Bestattung eines Angehörigen, zu Parlamenten, zu Ratsversammlungen oder wegen anderer wichtiger Zwecke der Kommune gestattet; auch dann aber hatten die Berovieri des Kollegiums sie derart zu umringen, daß keiner zu ihnen gelangen, keiner mit ihnen sprechen konnte. Zog der Bannerträger beim Läuten der Sturmglocke zur Wahrung der Ordinamenti aus, so hatten vier der sechs Mitglieder des regierenden Kollegiums ihn zu geleiten[3]). Ursprünglich durften an den Mahlzeiten der Prioren, bei denen der Gonfaloniere den Ehrenplatz an der Spitze der Tafel innehatte[4]), kein anderer außer den Kommunalbeamten im Mönchsgewande teilnehmen, die der Camera dell'Arme im Palast der Signoren vorstanden[5]). Ein Koch hatte für die Beköstigung zu sorgen, drei Diener und zwei Pagen standen zur Verfügung der regierenden Herren, ferner ein Glöckner, der auf ihren Befehl, wenn das Volk eilig berufen werden sollte, die Turmglocke zu läuten hatte, sowie sieben Nuntien, um ihre Befehle auszutragen, die zur Beratung geladenen Zunftvorstände und sonstigen Bürger zum Erscheinen vor den Prioren aufzufordern. Anfänglich dreißig, dann sechzig, zeitweilig auch hundert[6]) von auswärts berufene Sbirren dienten ihnen als Wache; sie unterstanden einem Kapitan, waren grün uniformiert[7]) und trugen in der Hand einen Schild mit dem roten Kreuz im weißen Felde, dem Wappen des Florentiner Volkes. Die Mitglieder der höchsten Behörde hatten jeder ein eigenes Zimmer, mußten sich in diesem indes mit strohgefülltem Bett begnügen[8]); trotz solcher Bescheidenheit, die uns als Dürftigkeit erscheint, gefiel sich die Bürgerschaft in späterer Zeit darin, das äußere Dasein ihrer Regenten in mancher Hinsicht zu einer Art republikanischen Hofhaltes auszugestalten, weil man betreffs der Repräsentation nicht hinter den Fürsten und Signoren in anderen Städten zurückstehen wollte. Selbst an einer ständigen Tafelmusik ließ man es nicht fehlen, die an jedem Tage aufzuspielen hatte, während die „Signori" an dem mit schönem Silbergerät geschmückten Tische ihr Mittagbrot und ihre Abendmahlzeit einnahmen, auch mußte ihnen das Stadtorchester voranblasen, wenn sie in Sachen des Gemeinwesens einen feierlichen Ausgang machten[9]). So sehr man sich zu der Ehre des Amtes drängte, die achtwöchige Klausur wurde doch recht lästig empfunden. Nicht immer gab es wichtige Angelegenheiten zu erledigen, und die Langeweile war ein Gast, dem kein Gesetz den Zutritt zum Regierungspalast verwehren konnte. Die Bestimmung, daß niemand am Mahl der Prioren teilnehmen dürfe, wurde nachmals nicht mehr streng beachtet; große Herren aus der Fremde und Gesandte wurden zu ihrer Tafel eingeladen, und für die Beköstigung der Prioren und ihrer „Famiglia" wurde im vierten Dezennium

des Trecento jährlich die hohe Summe von 3600 Libre kleiner Denare ausgegeben[1]). Bisweilen kürzten sich die „Signori" die Zeit mit echt Florentiner „Burle", die selbst vor dem Ansehen des Gonfaloniere nicht halt machten[2]), und seit 1350 wurde das besondere Amt eines Spaßmachers und Sängers eingeführt, gewissermaßen eines Hofnarren der Republik, der die Mußestunden der Prioren zu erheitern hatte, doch verlangte man von ihm, dem guten Geschmack der Florentiner Bürger entsprechend, höhere Qualitäten. Diesem Mann wurde seltsamerweise der Rittertitel verliehen, wie dies allerdings bei Buffonen öfter geschah, man weiß nicht, ob aus Vorliebe für sie oder ob zum Hohn der Vornehmen; er fungierte zugleich als Herold, hatte aber auch die recht bedeutsame Stellung eines Sindaco-Referendario. Vor allem erwartete man jedoch von ihm, daß er Talent und Phantasie genug besitze, „um jeden Tag neue und angenehme Dinge zu finden, die der Signorie Erheiterung gewähren konnten". Von einem solchen „Cavaliere-Araldo" wissen wir, daß er seinen wechselnden Herren häufig selbstverfaßte Canzonen und Sonette vortrug[3]). Das Amtslokal der Prioren befand sich, wie erwähnt, anfänglich in dem Gebäude des Kirchlein San Procolo, dann in der noch aufrechtstehenden Torre della Castagna, dann in den Grundstücken der Badia und in gemieteten Privathäusern[4]), bis die Regierungsbehörde 1301 in den für sie erbauten stolzen Palast des Arnolfo übersiedelte.

Als Pflichten der Bürgerregenten bezeichnete das Statut die Vorsorge dafür, daß kein Popolan vergewaltigt werde, daß in der Stadt Sicherheit herrsche, daß die Kaufleute mit ihren Warentransporten auf den Landstraßen nicht behelligt würden, daß Verbannte in Stadt und Gebiet keine Zuflucht fänden. Doch wäre es nicht möglich gewesen, die Aufgaben der Regierungsbehörde überhaupt mit bestimmten Worten zu umschreiben, da die wechselnden Ereignisse sie naturgemäß immer neu gestalteten, und die erwähnte Aufzählung erscheint vollends dürftig und ungenügend. Die Prioren hatten das Recht, so oft es ihnen erforderlich schien, die Capitudini der Zünfte wie die Consigli oder einzelne Mitglieder der Bürgerschaft zu berufen, mit denen sie sich beraten wollten. Sie hatten für Bestrafung der Verbrecher zu sorgen, hatten Späher und Gesandte auszuschicken, doch, seit ihnen der Beirat der zwölf Buoniuomini beigegeben war, durften sie Gesandte an den Papst, an Kardinäle und Könige nur nach deren Befragung abordnen. Entstand unter den auswärtigen Oberbeamten der Kommune Zwist, so lag den Prioren dessen unwiderrufliche Entscheidung ob, und sie hatten das Recht, die Ritter, Richter und Notare des Podestà, des Kapitans und des Esecutore, ja selbst den Appellationsrichter nötigenfalls ihrer Ämter zu entsetzen[5]). Mindestens dreimal in der Woche hatten sie an festbestimmten Tagen jeden Bürger anzuhören, der vor ihnen erscheinen wollte, wobei in einem besonderen Saale mindestens fünf von ihnen, durch eine „Stanga" oder Barrière vom Publikum getrennt, die vorgetragenen Beschwerden, Wünsche, Ratschläge entgegenzunehmen hatten[6]). In geheimer Audienz empfingen sie auswärtige Gesandte, und nachdem sie deren Mitteilung gehört, entschieden sie, ob diese vor dem Großrat zu wiederholen sei, was bei

der Zerklüftung der Bürgerschaft häufig mancherlei Risiken in sich barg[1]). Die Beratungen der Prioren wurden nicht vom Gonfaloniere, sondern von einem „Präpositus" geleitet, der am ersten Amtstage frei gewählt wurde, dann aber ging die Reihe derart herum, daß die Würde für gleich lange Zeit an alle Prioren und den Vexillifer gelangte[2]). Der erste hatte den Schwur zu leisten und ihn den Genossen abzunehmen, daß keiner etwas über die amtlichen Mitteilungen Hinausgehendes betreffs ihrer Beratungen und Beschlüsse dem Podestà, dem Kapitan oder deren Richtern verraten werde, denn die fremden Oberbeamten sollten mit den politischen Absichten der Bürgerbehörde nicht allzu genau vertraut werden. Die Beschlüsse waren nur dann gültig, wenn von den sieben Mitgliedern, die das Kollegium in normalen Zeiten zählte, fünf ihre Zustimmung erteilt hatten, bei stärkerer Besetzung wenn sie von einer entsprechenden Majorität von fünf Siebentel gefaßt waren. Die Abstimmung erfolgte mit schwarzen und weißen Bohnen; einer der Religiosen, denen die Waffenkammer unterstand, hatte diese in einer Stimmbüchse zu sammeln und dafür zu sorgen, daß keiner sehe, wie der Kollege gestimmt habe[3]). Der Notar war verpflichtet, die Beschlüsse zu protokollieren und nach Amtsablauf der Prioren eine Kopie seiner Niederschrift den Archivaren der Kämmereiverwaltung oder „Wächtern der Kommunalakten" zu übergeben. Jedes Priorat wählte seinen Notar für die eigene Amtsdauer aus einem der Sestieri, derart, daß im Jahreslauf an jedes Stadtsechstel die Reihe gekommen sein mußte[4]). Der Vertrauensposten galt als ein überaus wichtiger, und in Zeiten wilder Parteikämpfe wurden die früheren Notare des Kollegiums mit dem gleichen Hasse verfolgt wie dessen Mitglieder[5]).

Soweit die Stadt in Frage kam, wurden die Befehle des Regierungskollegiums mündlich durch Boten, für das Grafschaftsgebiet wurden sie schriftlich erteilt. Gegenüber den eigenen Bürgern verfuhren die Prioren in höchst souveräner Art; den Podestàs, die Pistoia in Zeiten der Abhängigkeit von Florenz regierten, wurden dortige Verwaltungsmaßnahmen „bei Strafe unseres Unwillens" anbefohlen[6]) und in der Fremde tätige Großkaufleute wurden nicht etwa um diesen oder jenen Dienst ersucht, sondern man gab ihnen auf, irgend etwas, was im Interesse der Kommune wünschenswert erschien, „bei nach Belieben festzustellender Strafe" zu tun[7]).

Der Kanzler-Diktator. — Das Paßwesen.

Eine wichtige Aufgabe des Kollegiums war die Führung der Staatskorrespondenz, des Briefverkehrs mit Kommunen, Päpsten, Kardinälen, Fürsten, Feudalherren, die Erteilung von Instruktionen an Gesandte, die von Weisungen an Beamte des Contado, wie an die Befehlshaber der Heeresabteilungen. Die Bestimmung des Inhaltes lag natürlich den Prioren, die schriftliche Abfassung jedoch dem „Kanzler und Diktator" der Kommune ob, dem ein juristisch gebildeter Helfer beigegeben war. Für das „Diktator"-Amt sollte Jahr für Jahr ein Florentiner Notar, „ein erfahrener, in der Stilistik bewanderter Mann" erwählt werden[8]), doch hielt man in Wirklichkeit einen solchen, den man als fähig erfunden, dezennienlang im Amt, denn von früher Zeit an legte man auf die Form jener Schriftstücke sehr hohen Wert, und auch dies

legt Zeugnis dafür ab, wie man am Arno seit dem 13. Jahrhundert neben der materiellen Macht feineren geistigen Wirkungen einen hohen politischen Wert beimaß. Der Kanzler-Diktator hatte das für die Zeitverhältnisse nicht geringe Gehalt von hundert Goldfloren, sein Gehilfe ein solches von vierzig, daneben standen dem erstern die Sporteln zu, die aus dem Paßwesen flossen, denn er hatte gegen Entrichtung gewisser Gebühren für in die Ferne ziehende Florentiner Legitimationen sowie Beglaubigungsbriefe an fremde Behörden und Herrscher, an Päpste und Kardinäle, auszufertigen. Die tarifmäßige Zahlung mochte von mancher Liebesgabe begleitet sein, wenn der Wunsch bestand, daß die amtliche Empfehlung etwas wärmer und dringender ausfallen solle[1]).

In früherer Zeit war es die Aufgabe der von den Podestàs mitgebrachten fremden Notare gewesen, die Staatsbriefe abzufassen[2]), und ihnen wurde gelegentlich bereits seit 1242 der Titel eines Kanzlers des Podestà und der Kommune eingeräumt[3]), aber als eine dauernde Einrichtung, nicht als ein Anhängsel des jeweiligen Jahres-Podestà, ist die Florentiner Kanzlei in der Zeit der Anzianenregierung, dem eigentlichen Vorbilde des Priorates, um 1250 entstanden, und auch hierin ist ein Einfluß des Zeitalters Friedrichs II. bemerkbar, denn die Wirkung der Kaiserkanzlei auf den ersten Staatsschreiber des Florentiner Volkes, auf Brunetto Latini ist, wie wir erwähnten, unverkennbar. Die „Ars dictandi", die Kunst Briefe geschickt zu stilisieren war eine, die der Beanlagung der Florentiner in ganz besonderer Art entsprach, und wir erinnern daran, daß zwei ihrer frühesten Meister, die sie an der Universität Bologna lehrten, die Magistri Boncompagno und Bene, Söhne der Arnostadt waren[4]). Brunetto fungierte nach seiner Rückkehr aus dem Exil, und, nachdem er zeitweilig dem Vertreter des ersten Anjoukönigs seine Dienste geliehen, von neuem seit 1272, wenn auch mit Unterbrechungen, wahrscheinlich bis wenige Jahre vor seinem 1294 erfolgten Tode als Kanzler seiner Heimatstadt[5]). Zeitweilig, im Jahre 1277, scheint ihn ein anderer dichtender Notar in dem Amt des „Diktators" abgelöst zu haben, jener Guglielmo Beroardi, der 1260, als Brunetto die Gesandtschaft an den König Alfons von Kastilien übernahm, von den Anzianen nach Deutschland an König Richard von Cornwall und den jungen Konradin geschickt worden war. Ein Briefregister dieser Zeit war von ihm geschrieben, und da der vornehme Mann nicht als Kopist gedient haben kann, müssen wir in ihm einen der frühesten „Diktatoren" der Kommune erblicken[6]). Nach dem endgültigen Ausscheiden des Brunetto Latini wurde der Posten wohl während einiger Zeit mit jährlich wechselnden Notaren besetzt, bis man 1295 in Chello di Uberto (oder Alberto) Baldovini einen für geeignet geltenden Nachfolger fand, der dann vier Jahrzehnte lang im Amte blieb[7]); Chello muß eine recht schmiegsame Persönlichkeit gewesen sein, da er die jähen inneren Wechselfälle des öffentlichen Wesens überdauernd, seine Staatsbriefe ebenso gut und schwungvoll im Namen der siegenden Schwarzen, wie zuvor der unterlegenen Weißen abzufassen verstand. Den Ruhm seines Amtes hat er nicht gemehrt, und erst seit 1375, seit Coluccio Salutati, der Humanist

und fromme Philosoph, den Posten einnahm, war er von neuem, jetzt aber fast dauernd in würdigster Art besetzt. Die Stellung wurde von Männern wie Leonardo Bruni und Carlo Marsuppini bekleidet, deren Grabstätten in Santa Croce der Genius des Quattrocento umschwebt, und nach ihnen von Poggio Bracciolini. Stolz rühmte man, die Stellung werde immer von Dichtern bekleidet, von Männern hohen Ruhmes und großer Wissenschaft, die einem ganzen Stabe von Schreibern vorständen[1]). Niccolò Machiavelli gehörte nicht, wie oft angenommen wird, in die Reihe dieser „Dettatori"; er stand vielmehr an der Spitze der später entstandenen zweiten Kanzlei[2]).

Die Briefe der Stadtregierung wurden in Papierbüchern kopiert[3]) und die wenigen erhaltenen sind eine unvergleichliche Quelle der Florentiner Geschichte, da sie es ermöglichen, die Ereignisse Tag für Tag, oft Stunde für Stunde mitzuerleben. Die ausgehenden Staatsschreiben selbst, seit Ende des 13. Jahrhunderts immer seltener auf dem feierlichen, aber unbequemen Pergament, immer häufiger auf Papier geschrieben, wurden entweder mit dem großen, das Bild des Herkules zeigenden Siegel der Kommune, oder mit dem kleinen, das die Lilie als Wappenbild aufwies, geschlossen und beglaubigt[4]). Die Phraseologie der Briefe und der Anreden bildet ein fesselndes, wenn auch kein erfreuliches kleines Kapitel der Kulturgeschichte. So wenig sich die Menschheit im Laufe der Zeiten vom Wortschwall zu befreien vermochte, so ist dennoch ein gewisser Fortschritt gegenüber der Vergangenheit zu bemerken. Es war noch wenig, daß man in Florentiner Staatsbriefen Edward II. als „erlesensten und höchsten Fürsten", als den „übererlauchten" (superillustris) König von England anredete[5]), daß man in einheimischen Anordnungen Karl I. von Neapel den „hervorragendsten Herrn König" nannte[6]), und wenn dessen Enkel Robert in dem Briefwechsel als „Allerdurchlauchtigster" tituliert wird[7]), entspricht dies einem bis zu unseren Tagen üblich gebliebenen Brauch. Die Sieneser Guelfen ließen es bei derlei nicht bewenden; sie schrieben an denselben Monarchen, daß sie in Gedanken den Boden vor seinen Füßen küßten[8]), eine Ausdrucksart, die übrigens häufig gebraucht wurde, und die Bolognesen nannten Bonifaz VIII. in ihren Ratsurkunden gelegentlich den „irdischen Gott"[9]). Höchst überschwenglich lautete die Ansprache Dantes in seinem Schreiben an den ersehnten Befreier und Rächer; er begrüßte den deutschen König aus dem Hause Luxemburg als den „heiligsten Triumphator", als seinen „besondern Herrn", den „König der Römer durch Gottes Vorsehung"[10]), und solchen Worten gegenüber erscheinen die Ausdrücke der Devotion in Florentiner Staatsschriften durchaus nüchtern und gemäßigt.

Balìa. Fünf Jahre nach Entstehung des Priorenamtes begann, um Zögerung und Erregungen zu vermeiden, der Brauch, den Prioren für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten Vollmacht zu erteilen. Diese Balìa, zunächst im Hinblick „auf die Zeitverhältnisse und die Nachrichten über drohende Gefahren", oder „zur Hut und Befestigung der Stadt" gewährt[11]), wurde dann der Regierungsbehörde immer häufiger übertragen und der Kreis der Gegenstände, auf die sie sich bezog, wurde immer ausgedehnter. Am 2. Mai 1295

in den höchst unruhvollen Zeiten nach der Vertreibung des Giano della Bella erteilten die Räte den Prioren gemeinsam mit dem Podestà und Kapitan bereits eine allgemeine Balìa[1]), und in der Folgezeit griff diese Gewohnheit immer weiter um sich, doch wurden ihnen hierfür oft, wie es früher betreffs der Durchberatung erwähnt ist, die mannigfach mit der endgültigen Entscheidung zusammenhing, die Zunftvorstände beigesellt. Obwohl stets nur für begrenzte Zeit übertragen, hat die Balìa Stellung und Ansehen der regierenden Bürgerbehörde in außerordentlichem Maße gesteigert.

Die Buoninomini.

Die Bedeutung des Amtes, die Verantwortlichkeit, die auf den Prioren ruhte, führte in einer Zeit der Mißstimmung dazu, ihnen eine beratende Behörde an die Seite zu stellen, an deren billigenden Beschluß gewisse Regierungshandlungen, auch die Beantragung einer Balìa bei den Räten, gebunden war. Im Jahre 1321 wurden, damit, wie sich das Statut des Capitano für das folgende Jahr ausdrückt, „die Angelegenheiten des Volkes mit gereifter Sorgfalt und Feierlichkeit" gehandhabt würden[2]), die zwölf Buoninomini eingesetzt, die je auf sechs Monate ernannt wurden. Drei Jahre später wurde auch betreffs ihrer die Vorausbestimmung der für das Amt geeigneten Bürger für längere Zeit, im Zusammenhang mit jeweiliger Auslosung eingeführt. Als der Herzog von Kalabrien Signore von Florenz war, erklärte er die volkstümliche Behörde für überflüssig, aber als er gestorben, wurde sie wiederbelebt, und mit veränderter Amtsdauer hat sie dann die Zeiten überdauernd, den innern und äußern Wechselfällen der Florentiner Geschichte lange standgehalten[3]).

Die Parte Guelfa.

Von sehr besonderer Art war ein Faktor des Staatswesens, der fortgesetzt seine Wirksamkeit übte, ohne irgendeiner Verantwortung zu unterliegen, eine offiziell anerkannte Nebenregierung mit machtvollen auswärtigen Verbindungen, die sich das Recht nahm, der man das Recht zugestand, in entscheidenden Stunden offen oder geheim in den Gang der Ereignisse einzugreifen, und die auf politischem Gebiet eine ähnliche Rolle spielte, wie die Inquisition auf kirchlichem. Denn wie diese über den orthodoxen Glauben wachte und dessen wirkliche oder vermeintliche Widersacher verfolgte, so hütete die Parte Guelfa die orthodoxe politische Gesinnung, so verfolgte sie alle, die sich nicht laut zu dem alleinseligmachenden guelfischen Dogma bekannten. Dem Volk war sie im Grunde als Schützerin jeder gegen die Demokratie gerichteten Bestrebung verhaßt, aber sie verstand es, ihre Stellung zu einer unanfechtbaren zu machen, und als Giano della Bella im Interesse der aufrichtigen Volksherrschaft die Hand gegen sie zu erheben wagte[4]), mußte er sein Wagnis mit dem Sturze büßen. Diese Macht beruhte auf zwei Faktoren, auf dem bedeutenden Reichtum der Organisation und der großen Geschicklichkeit, mit der man von Geschlecht zu Geschlecht den Haß gegen das Ghibellinentum, die Furcht vor ihm, wachzuerhalten und auszubeuten verstand. Die Parte lebte von der Nachwirkung des tiefen Eindrucks, den die Schlacht an der Arbia hinterlassen hatte, und dem Dante noch ein halbes Jahrhundert nach dem Ereignis mit kurzem Wort plastischen Ausdruck lieh[5]), von der schreckensvollen

Erinnerung an das Exil vieler Familien, das ihr gefolgt war. Die Geschehnisse sorgten dafür, daß jene Abneigung nicht einschlummerte; die Ansprüche machtloser Reichsvikare, die Versuche zweier Kaiser alten Reichsrechten durch das Schwert Geltung zu schaffen, stärkten die Parte Guelfa, und der Hinweis auf die Tyrannis, die sich weit und breit in ghibellinischen Kommunen erhob, brachte selbst die innerlich Widerstrebenden auf ihre Seite. Noch 1354 beim Zuge Karls IV. nach Italien erwachte in Florenz ein leidenschaftlicher Ghibellinenhaß[1]), und später erfand man die geheimnisvoll im Dunkel der Nacht beschlossenen „Ammonimenti", vermittels deren die Machthaber ihre Gegner durch den Vorwurf ghibellinischen Ursprunges oder ghibellinischer Gesinnung zu vernichten wußten[2]). Wie sich das englische Volk während vieler Menschenalter durch das No-Popery-Geschrei in Bewegung setzen ließ, so die Bürgerschaft von Florenz Jahrhunderte zuvor durch das Gespenst einer Wiederkehr ghibellinischer Herrschaft, auch als die ernste Möglichkeit einer solchen längst nicht mehr bestand. Erst der dauernde Mißbrauch des Einflusses einer Organisation, in der sich die Interessen der guelfischen Magnaten und des Popolo grasso vereinigten, das Rollen der Ereignisse, die Verdrängung der früheren Gegensätze durch Kämpfe sozialen Charakters schmälerten seit 1378 die Bedeutung der Parte, und ein Menschenalter später konnte der Chronist Goro Dati von ihr schreiben, sie lebe mehr von Erinnerungen der Vergangenheit als durch lebendige Wirksamkeit[3]). Der Herzog Cosimo I., der die freistädtischen Überlieferungen aus guten Gründen nicht liebte, nahm ihr den Titel „Guelfa" und ließ sie unter dem Namen „Parte" als Verwaltungsbehörde fortbestehen[4]), bis ein Erlaß des Lothringers Leopold I. 1769 auch diesen abgelebten Rest einer 320 Jahre alten Einrichtung beseitigte[5]). Das ironische Schicksal fügte es, daß ein Mann, dem der verblichene Glanz der Krone des Reiches bestimmt war, vermittels eines Federstriches den Tod einer Institution verfügen konnte, gegen die machtvolle Kaiser der Vergangenheit vergeblich gekämpft hatten.

Der Ursprung der Parte Guelfa als einer Kampfgemeinschaft ist früher aufgeklärt worden. Wir lernten sie als einen Zusammenschluß von Angehörigen patrizischer Geschlechter kennen, die erst später in Zeiten der Not auch dem populären Element einen Anteil gewährten, als Friedrich von Antiochien im Auftrage des kaiserlichen Vaters Florenz mit harter Hand unterwarf[6]), und wir brauchen nicht die Geschichte der Guelfen und ihrer Vertreibungen zu rekapitulieren; aber es muß gesagt werden, daß die Partei in den Jahren des Exils nach Montaperti, während des gefahrvollen Ringens um die Heimkehr, für alle Zukunft ihr Gepräge erhielt und jenes Erbe von Ingrimm aufspeicherte, das anderthalb Jahrhunderte verheerend fortgewirkt hat. Ihre äußere Macht erlangte sie 1267, oder bald nachher, durch die Konfiskation der Ghibellinengüter, von deren Erlös ihr ein volles Drittel und vielleicht mehr als dieses, zufloß, abgesehen von dem zweiten Drittel, das zur Entschädigung der zuvor Vertriebenen diente[7]); der letzte Teil, der an die Kommune gelangte, war bald genug verbraucht, aber der erste wurde, sorgsam zusammengehalten,

zum Grundstock des klug verwalteten Vermögens der Parte. Zugleich wurde diese selbst zur Herrin der Stadt, und während einer Reihe von Jahren waltete, wie erwähnt, an Stelle des Capitano del Popolo ein von auswärts berufener Einzelkapitan der Guelfenpartei neben dem Podestà als Oberbeamter der Kommune, statt der Volksräte wurden die Consigli der Parte berufen, um Beschlüsse über die Angelegenheiten des Stadtstaates zu fassen[1]), der den Siegern als rechtmäßig erkämpfte Beute galt. Der Friede des Kardinals Latino machte 1280 dem Zustande reiner Parteiherrschaft ein Ende; die Ghibellinen sollten eine gewisse Gleichberechtigung erlangen, und ihrer Organisation wurde dieselbe Stellung wie der der Gegner zugesichert, beide Verbindungen sollten mit ihren Kapitanen, ihren Räten nebeneinander bestehen[2]), man hoffte, sie würden sich paralysieren, und den Ausschlag würden die Neutralen geben. In Wahrheit gelang es den politisch geschickteren Guelfen vermittels ihrer Einflüsse, ihrer Umtriebe, ihres Reichtums, alle Bestimmungen zugunsten der Gegner wirkungslos zu machen, und nach kurzem Zwischenspiel das offene Parteiregiment jener dreizehn Jahre in ein verstecktes zu wandeln, bis dann, mit unter dem Einflusse des Sieges von Campaldino, der vorwiegend den Guelfenrittern zu danken und der gegen das ghibellinische Arezzo erkämpft war, auch die letzte Rücksicht auf jenen von der Kirche herbeigeführten Friedensschluß außer acht gesetzt wurde.

Das Statut des Podestà von 1325 erwies der Parte Guelfa seine Reverenz durch die Erklärung: sie sei Eines mit der Kommune und dem Volk, ihr Vermögen bilde gewissermaßen den Schatz von Stadt und Staat, ferner auch dadurch, daß es den Syndizi der Guelfenpartei das Recht gewährte, in Waffen einherzugehen, weil sie durch Einziehung, durch Verwüstung von Gütern der Ghibellinen und „Rebellen" tiefen Haß auf sich geladen hätten[3]). In den eigenen Satzungen erklärte die Parte: auf jenem Vermögen (das eben aus der auf Kosten der Parteifeinde errafften Beute entstanden war) beruhe neben anderem ihre Verteidigung, ihr ganzes Heil[4]). Unzählige Male schöpfte die Kommune aus diesem „Schatz", der ihr bei eigener höchst mangelhafter Finanzwirtschaft als Rückhalt diente, unzählige Male gewährte ihr die Parte Darlehen, für die sie sich allerdings häufig Pfänder von unzweifelhafter Sicherheit ausbedang, wie den Schlagschatz der Goldmünze, oder den Ertrag des Salzmonopols, den Weinzoll, oder den Mietseingang gewisser der Stadt gehöriger Werkstätten und Läden[5]). Im Besitz solcher Bürgschaften konnte sie dann eine großmütige Gläubigerin sein, um so mehr, als die Partei „der Ergebenen der Kirche"[6]) sich an das kirchliche Verbot nicht für gebunden hielt und den für die Zeitverhältnisse allerdings nicht hohen Satz von 10 Prozent Zinsen nahm[7]); sie vermochte unter derartigen Umständen geduldig auf die Rückzahlung zu warten, und wir kennen Vorschüsse, die noch nach 15, 16, selbst nach 29 Jahren ihrer Tilgung harrten[8]). Auch den Zünften streckte sie im Bedarfsfalle Geld vor und verstand sie dadurch an ihr Interesse zu fesseln[9]), ebenso wie sie sich durch Anlage ihrer flüssigen Mittel bei den großen und bei einigen kleineren Geschäftshäusern diese Firmen zu verbinden wußte, zumal sie

sich den Bankiers gegenüber mit dem bescheidenen Zinssatze von fünf Prozent begnügte[1]). Im übrigen investierte sie ihre Kapitalien in Grund und Boden, wobei es Prinzip war, daß städtische Häuser einen Ertrag von sechs Prozent, Ländereien einen solchen von fünf Prozent zu bringen hätten, doch wurde vorsichtigerweise bestimmt, daß der Agrarbesitz nicht in größerer Entfernung als sechs Miglien von der Stadt liegen dürfe[2]). An jedem Gebäude, das ihr gehörte, mußte jenes Wappen gemalt sein, das einst der französische Papst Clemens IV. der Parte Guelfa verliehen hatte, der rote Adler in weißem Felde, der eine grüne Schlange in seinen Krallen preßte[3]).

Dasselbe Wappen diente als feierliches Siegel und ein anderes, kleineres drückte symbolisch die Ergebenheit für Frankreich und das Haus Anjou aus, denn es zeigte drei Lilien nebst dem „Rastrello" der neapolitanischen Königsfamilie. Die Hut dieser Stempel wie die Siegelung der Briefe war mit außerordentlichen Kautelen umgeben[4]). Die wichtigsten Schriftstücke der Parte sowie die Schuldurkunden, später auch die Wahlbeutel in verschlossenem Kasten, wurden zu mehrerer Sicherheit bei den Serviten der Santissima Anunziata aufbewahrt, die den Guelfen besonders nahestanden, denn ihr Kloster hatte den Vorfahren zur Zeit der Bedrängnis und des Exils als Stützpunkt und geheimer Zufluchtsort gedient[5]).

Aus ihren reichen Mitteln zahlte die Guelfenorganisation auch mannigfache Subsidien an die Anjous, seit dieses Königshaus durch die Empörung Siziliens, durch die zehrenden Kosten vergeblicher Versuche zur Wiedereroberung der Insel, in ewige Geldnot geraten war. Zuerst herrschte lebhafte Begeisterung und Opferwilligkeit; im Jahre 1284 wurden auf einmal zwei Beträge von zusammen 4300 Goldfloren, mehr als 52000 Lire moderner Münze gewährt[6]), doch mit der Zeit verminderten sich die Summen, und sie wurden oft recht widerwillig hergegeben. Auch als es sich um den Loskauf des von Blutschuld befleckten Parteigängers Guido von Montfort handelte, kargte und knauserte die Parte mit ihrer Spende[7]). Fehlte es den Guelfen an Großmut, so mangelte es ihnen nicht an Klugheit; jederzeit sahen sie ein, daß ihre Stellung in der Heimat, wie sie ihnen 1267 von außen zurückgegeben war, so auch in der Folge dauernd von der äußeren Politik abhängig sei, und sie wußte ihre Macht weithin geltend zu machen, ihre Hand in der Ferne vielfach im Spiele zu haben. Die sicherste Stütze bildeten für sie die in anderen Guelfenkommunen, zumal in den toskanischen, mehr oder minder nach dem Florentiner Muster geformten Parteiorganisationen, doch griffen ihre Einwirkungen über die Grenzen der Landschaft hinaus. Als in Bologna 1274 die den Ghibellinen nahestehenden Lambertazzi, zehntausend Köpfe stark, durch die Geremei verjagt wurden, als sich 32 Jahre später der gleiche Hergang wiederholte, hatten die Florentiner Guelfen einen sehr tatkräftigen Anteil an diesen blutigen Umwälzungen[8]). Als sich Siena um 1281 mit dem Aretiner Bischof Guglielmino degli Ubertini einigen wollte, übernahm die Organisation der Florentiner Guelfen die Vermittelung und die finanziellen Abmachungen[9]). Pistoia forderte in den Jahren 1281 und 1282 von ihr Hilfe zur Niederzwingung seiner

Ghibellinen[1]), und um die widerstrebenden Pisaner 1284 zur vertragsgemäßen Absendung von fünf Galeeren zum Kampf um Sizilien zu veranlassen, wandte sich die neapolitanische Regierung an die Florentiner Parte Guelfa, durch deren Einfluß sie die ghibellinische Kommune zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten hoffte[2]). Wenige Monate später, nach der Seeschlacht von Meloria kam ein, sicherlich von Brunetto Latini stilisierter Vertrag zwischen Lucca, Genua und Florenz zustande, der die Vernichtung der verhaßten Pisaner in Aussicht nahm, und dieses Bündnis war, ehe es die Kommune Florenz abschloß, in Rapallo von den Vertretern der Parte Guelfa mit den Bevollmächtigten Genuas und Luccas vereinbart worden[3]). In den wirren Florentiner Zuständen zu Anfang des Jahres 1304 sollte Lucca die Rolle des Friedensstifters übernehmen; Gesandte der Parte wurden neben denen der Kommune abgeordnet, um dies zu bewirken[4]). Bei der Vertreibung päpstlicher Legaten, die als Schützer der weißen Guelfen auftraten, bei der des Nikolaus von Prato aus Florenz, des Napoleone Orsini aus Bologna, trat die Parte, da es sich um Würdenträger der Kirche handelte, zwar nicht offen hervor, aber hier wie dort war die Auflehnung das Werk ihrer Intrigen. Bei Erfolgen guelfischer Waffen schickte sie ihre Siegesboten an auswärtige Kommunen[5]). Als man Ende 1325 Karl von Kalabrien zum Signore von Florenz erhob, wurden die Kapitane der Guelfenpartei zur Vorberatung hinzugezogen[6]), und ihre Einwilligung wird eine sehr freudige gewesen sein, was dann freilich nicht hinderte, daß der neapolitanische Thronfolger auch das Selbstbestimmungsrecht der ihm ergebenen Parte nicht schonte, sondern ihr die Wahl ihrer Leiter, ihrer Beamten entzog, und solange seine Herrschaft dauerte, sowohl ihre Kapitane wie die Notare vermittels seiner Dekrete ernannte[7]). Erinnern wir noch daran, daß nach dem Tode dieses jugendlichen Machthabers die Kapitane der Parte berufen wurden, eine der Vorschlagslisten für die später auszulosenden künftigen Prioren aufzustellen[8]), so ergibt sich, wenngleich nur in flüchtigen Umrissen, ein Bild der nach außen wie nach innen geübten Macht dieser Nebenregierung, einer Macht, auf der zum großen Teile die fortwährende innere Spannung des Florentiner politischen Lebens beruhte.

Den düstersten Teil ihrer Geschichte bildet die mitleidslose Verfolgung politischer Widersacher, der Ghibellinen, wie der fast noch stärker verhaßten weißen Guelfen. Der „Ankläger der Ghibellinen" war allerdings aus der Reihe der Parteiämter, vielleicht seit der Zeit des vom Kardinal Latino den Guelfen auferlegten Stadtfriedens, verschwunden, aber der Geist, aus dem die Stellung geschaffen war, lebte fort. Nach der Austreibung der Cerchieschi ernannte die Parte am 4. Juli 1302 einen Bevollmächtigten mit dem Auftrage, bei dem neu ins Amt tretenden Podestà darauf zu bestehen, daß Häuser, Paläste, Türme der verurteilten Gegner restlos zerstört, ihre Landgüter auf das gründlichste verwüstet würden[9]), und doch waltete damals als Podestà Messer Gherardino da Gambara, der nicht im geringsten solcher Aufmunterung bedurfte; einige der von ihm bewirkten Massenverurteilungen zum Tode sind auf Grund ausdrücklicher Denunziation seitens der Parte erfolgt[10]). Im März

1313 wurde durch diese eine Proskriptionsliste von 477 Florentinern aufgestellt, die nicht nur persönlich, sondern nebst all ihren männlichen Abkömmlingen verurteilt wurden, weil sie unter dem Banner des luxemburgischen Kaisers gegen Florenz gezogen waren[1]), was denn allerdings zugleich als Gegenschlag wider die Verhängung der Reichsacht über den guelfischen Bischof, sowie mehr als sechshundert Florentiner Bürger durch Heinrich VII. geschah[2]). Die „wahren Guelfen", die „Liebhaber und Eiferer der Parte Guelfa" ließen sich ein nach sorgfältiger Prüfung gewährtes Zeugnis über ihr korrektes Verhalten geben, und sie wurden daraufhin in ein Verzeichnis der Wohlgesinnten eingetragen[3]), eine Approbation, die für jeden erforderlich wurde, der irgendein Amt in der Verwaltung der Stadt oder der Zünfte erlangen wollte[4]).

Capitani di Parte Guelfa.

Die Leitung der Parte lag in deren Frühzeit in Händen zweier Kapitane[5]), später betrug die Zahl ihrer Vorsteher normalerweise sechs, die zwei Monate im Amt blieben, wobei indes häufig Abweichungen vorkamen. Unter besonderen Umständen wurden ihrer nur drei gewählt, so nach dem Frieden des Kardinals Latino, so im Jahre 1302 nach der Vertreibung der Weißen, so 1311 in der Periode des Zuges Heinrichs VII., und wiederum im Jahre 1319[6]). Von diesen „edlen und mächtigen Rittern", wie sie während langer Zeit in der Amtssprache der Parte genannt wurden[7]), vertrat, wenn die herkömmliche Zahl erwählt wurde, jeder zugleich die Guelfen eines Stadtsechstels. In der Periode der reinen Guelfenherrschaft hatte man, wie erwähnt, fremde Einzelkapitane berufen, und hierauf griff man Jahrzehnte später, 1321, vorübergehend wieder zurück[8]). Die Finanzverwaltung war sechs „Prioren" übertragen, deren Maßnahmen von drei verschiedenen Räten zu genehmigen waren. Der erste von diesen, der Consiglio Generale von sechzig Mitgliedern, tagte gelegentlich mit dem „Parlament" der Partei, der „Massa" oder Gesamtheit aller Guelfen[9]). Neben ihm bestanden der Rat der Hundert und der der „besten Männer" der Partei oder der „Credenza" von vierzehn Mitgliedern, dem alle geheimen Verhandlungen zur Begutachtung vorzulegen waren[10]).

Demokratische Opposition gegen die Parte Guelfa.

Sechsundfünfzig Jahre nach der siegreichen Heimkehr der Guelfen vermochte auch ihre Organisation, das festeste Bollwerk der Granden, dem Ansturm der bürgerlichen Demokratie nicht mehr völlig zu widerstehen. Als 1323 ein Überfall der Stadt durch die Verbannten mißglückt und damit die Hoffnung der Magnaten auf Beseitigung der „Ordinamenti", auf den Sturz der Volksregierung vereitelt war[11]), mußte die Parte, dem allgemeinen Unwillen nachgebend, in eine Reform willigen. Fortan waren neben drei Rittern je drei Popolanen zu Kapitanen zu wählen, während von den sechs „Prioren" die Hälfte vielleicht schon früher zum Volk gehört hatte; jeder „wahre Guelfe" konnte jetzt ohne Rücksicht auf seinen Stand zum Mitgliede des Generalrates ernannt werden[12]).

Trotz aller Reformversuche pflegen Institutionen indes ihren Ursprung, ihr eigentliches Wesen nicht zu verleugnen, und die Parte machte von dieser Regel keine Ausnahme. Im Gegensatz zu den „Ordnungen der Gerechtigkeit", die von den städtischen Ämtern Mitglieder aller Geschlechter ausschloß, zu denen seit zwanzig

Jahren ein Ritter gehört hatte, erklärten ihre Statuten nach 1335: wer die Ritterwürde erlange, dessen Name solle, ohne der sonst üblichen Approbation zu bedürfen, sofort in den Wahlbeutel für die Würde des Kapitanates der Parte gelegt werden[1]), und sie enthielten den Satz: eine Stadt glänze durch die Zahl ihrer Ritter, deren Verringerung mindere ihre Ehre[2]). Dabei handelte es sich nicht etwa um die wenigen vom Florentiner Volk ernannten Ritter, sondern jedem Mitbürger, der auf irgendeine Art den Rittergürtel erlangte, verehrte die Parte aus ihren Mitteln ein Geschenk von fünfzig Goldfloren, wobei nur die statutarische Einschränkung bestand, solche Ausgabe dürfe nicht öfter als sechsmal im Jahre erfolgen[3]). Deutlich genug tritt hervor, wie man in der Hochburg des Guelfentums den demokratischen Anforderungen nur höchst widerwillig Zugeständnisse gemacht hatte, wie jede oligarchische Bestrebung in ihr dagegen einen Stützpunkt zu finden vermochte, und so erklärt sich der bei dem Aufstande der Ciompi 1378 nicht nur im untern Volke, sondern in einem großen Teile des Bürgertums gegen die Parte hervorbrechende Haß.

In der Zeit, in der sie die Kommune in aller Form beherrschten, hielten die Guelfen ihre Ratsversammlungen zuerst im Hause des verstorbenen Bankherrn Amieri Cose, später im Bischofspalast[4]), dann aber während langer Jahre in der Kirche Santa Maria sopra Porta, bis sie sich, ein halbes Jahrhundert nach ihrer eigentlichen Konstituierung als Staat im Staate, in deren unmittelbarer Nachbarschaft ein stattliches Gebäude schufen, das nach einem weiteren Säkulum, als Zeichen äußern Glanzes, doch schon zur Zeit ihres inneren Verfalles, dem großartigeren Palast weichen mußte, den später Filippo Brunelleschi vollendet hat[5]). Jenes erste, ältere Bauwerk vom Jahre 1318 enthielt nach den Güterverzeichnissen einen großen und schönen gewölbten Saal mit der Rednertribüne, und an dessen Seite ein „Consigliatoio", oder Gemach für geheime Beratungen, das man als „die Sakristei" bezeichnete. An eine der Mauern des großen Saales ließ die Parte durch Giotto eine allegorische Darstellung des Christenglaubens malen, auf der man das Bild des Schützers der Guelfen in gefahrvollen Tagen, des Papstes Clemens IV., erblickte[6]). Im Erdgeschoß befanden sich fünf Botteghe, und eine jener reizvollen überdachten, dem Gebäude vorgelagerten Treppen, die für Florentiner öffentliche Profanbauten dieser Periode charakteristisch waren, führte zum ersten Stock empor[7]). Von dem umfangreichen sonstigen Grundbesitz lenkt neben einem Komplex an der Piazza Sant' Apollinare nahe dem Podestàpalast, die man die „Häuser der Parte Guelfa" nannte[8]), und die zweifellos ehedem vertriebenen Ghibellinen gehört hatten, der jenseits des Arno am Ponte Vecchio gelegene „Turm der Parte Guelfa" mit seiner Loggia die Aufmerksamkeit auf sich, der 1279 dem Haupt der Familie Rossi, Messer Stoldo Giacoppi abgekauft, aber sofort wieder ihm und seinen Erben gegen eine winzige Gebühr zu immerwährender Nutzung überlassen war[9]). Messer Stoldo war einst Bannerträger der Florentiner Guelfen im Heere Karls von Anjou gegen Manfred gewesen; er und die Seinen erschienen als sichere Parteigänger, und

deshalb machte man sie zu Hütern des Bauwerkes, dessen Eigentum sich die Parte gesichert hatte, weil es bei der Verteidigung der Brücke, bei Erzwingung des Zuganges zu Oltrarno in Tagen des Bürgerkampfes von erheblicher Wichtigkeit sein konnte.

Die Kämmereiverwaltung.

Wenden wir uns von der Regierung und der organisierten Nebenregierung den verwaltenden Behörden zu, so ist in erster Reihe die Kämmerei zu nennen. Ihre vorzügliche technische Ausgestaltung erhielt sie 1289, nicht viele Jahre nach Einsetzung des Priorenamtes, allerdings ohne daß damit all ihre tiefen Schäden beseitigt werden konnten, denn gegen Habsucht und Gewaltsamkeit vermag keine noch so klug erdachte Regelung Schutz zu bieten. In der Zeit des eigentlichen Podestäregiments standen zuerst einzelne, den großen Geschlechtern angehörige Bürger an der Spitze der Kämmerei, wie 1224 der bedeutende Ghibelline Gherardo Caponsacchi, der nacheinander als Podestà die Heimat, dann Bologna, Verona und Todi regierte[1]). Damals, in allerdings noch kleineren Verhältnissen, waren die Vollmachten der „Camerarii" bedeutender als später, denn ihnen unterstand die Verwaltung des gesamten städtischen Vermögens, auch die des munizipalen Grundbesitzes[2]). Wie wenig man indes von der Ehrlichkeit dieser Verwaltung hielt, geht zur Genüge daraus hervor, daß eben 1224 eine Untersuchung betreffs der Amtsführung aller hohen Beamten während der letzten zweiundzwanzig Jahre, auch der Kämmerer, angeordnet und daß zugleich versucht wurde, ihnen zur Bezahlung lastender Stadtschulden einiges von dem wieder abzunehmen, was sie sich auf Kosten des gemeinen Wesens angeeignet hatten[3]). Man glaubte eine Besserung herbeizuführen, indem man einer neuen Behörde, von der uns nur wenig bekannt ist, und deren Mitglieder, ähnlich denen der späteren Zentralregierung, den Titel „Prioren der Kommune" führten, die Kontrolle anvertraute, während man einen Auswärtigen als eigentlichen Kämmerer berief[4]). Der Volksregierung seit 1250 scheint indes auch dieses System kein rechtes Vertrauen eingeflößt zu haben, denn sie zog es vor, die Kassenverwaltung einem Zisterziensermönch von Settimo und einem Humiliaten von Ognisanti mit gemeinsamer halbjähriger Amtsfrist zu übertragen, eine Maßnahme, die sich, mindestens in bezug auf die persönliche Ehrlichkeit dieser Klosterbrüder, die bisweilen Konversen, bisweilen Ordensgeistliche waren, bewährt haben muß, da die Ghibellinen, als sie nach Montaperti Herren der Stadt wurden, und dann wieder die Guelfen nach dem neuen Umschwung der Ereignisse, mehr als zwei Jahrzehnte lang, Brüder aus denselben Klöstern zum gleichen Zweck verwandten[5]). Daß solche Tätigkeit weitab von den geistlichen Pflichten dieser Männer lag, soll uns hier nicht beschäftigen; auch sie erregten schließlich das Murren der Bürgerschaft, offenbar weil sie es dem Einfluß, der Willkür von Magnaten und Reichen gegenüber an ausreichender Festigkeit fehlen ließen. Das Thema von der geplünderten Kommune ist in späteren Jahrzehnten von Dichtern, Malern, Bildhauern oft und gern behandelt worden[6]), doch längst zuvor muß die Klage laut geworden, muß der Unwillen ein beständiger gewesen sein. Schauplatz solcher Plünderung war natürlich vor allem die Kämmerei, die alle

Zahlungen empfing, alle zu leisten hatte. So wurden 1289 jene Bestimmungen über ihre Neuordnung unter dem Titel „Provvisioni canonizzate" erlassen, nach denen durch zwölf von den Prioren der Stadt und den Vorständen der sieben Hauptzünfte zu ernennende Wahlherren vier Kämmerer zu ernennen waren, drei Laien, die Zunftmitglieder sein mußten, und wechselnd je ein Klosterbruder aus den genannten beiden Orden. Jeder der drei Laien hatte für das halbjährige Amt bedeutende Bürgschaften beizubringen und unterlag gleich den Inhabern aller städtischen Stellungen einem „Divieto", in diesem Falle einem solchen von zwei Jahren, während derer er nicht wieder Kämmerer sein durfte. Der im Zusammenhang mit der Regelung des Kassenwesens neubelebte Rat der Hundert hatte jede Ausgabe vorher zu genehmigen[1]). Zwei weitere Laien wurden zu Massai oder Verwaltern der Gerätschaften der Kommune und vor allem der Waffen bestimmt, doch trat gerade in letzterer Hinsicht, wie zu erwähnen sein wird, bald eine Veränderung ein. Wechselweis hatten in je zwei Monaten des Jahres je zwei der zwölf höheren Zünfte darüber zu wachen, daß diese „geheiligten Bestimmungen" keinem Wandel unterworfen würden, was, soviel wir wissen, der Form nach nie versucht wurde, ohne daß man sich indes immer streng an ihren Wortlaut gehalten hätte, ohne daß man auch dem Geiste des Gesetzes wirklich treu geblieben wäre. Zwei Notaren lag die Buchführung ob, einer stand den Massai zur Verfügung. Besondere Geldzähler waren angestellt, die zugleich die vereinnahmten Münzen auf ihre Vollwertigkeit zu prüfen hatten[2]). Die Register über Einnahmen und Ausgaben wurden getrennt und in sorgsamer Art geführt; leider haben sich aus älterer Zeit nur vereinzelte Bruchstücke, das Ausgabenregister von zwei Monaten des Jahres 1303, das Verzeichnis der Einnahmen von zwei Monaten des Jahres 1311 erhalten[3]), während wir der Reihe von Sieneser Bicchernabüchern seit 1226, den Kämmereiheften des kleinen San Gimignano seit 1228, unschätzbare Aufschlüsse über Geschichte, Brauch und Sitte des toskanischen Dugento verdanken. Als juristischer Berater der Kämmerer fungierte ein Judex, der zugleich gemeinsam mit sechs Bürgern die Aufsicht über das Zollwesen zu üben hatte[4]). Auf Urteile dieses Richters hin wurden gelegentlich zu dauernder Schmach solcher, die Betrügereien gegen die Kämmerei geübt oder sie sonst geschädigt hatten, deren Bilder mit entsprechenden Beischriften an die Mauern über oder neben dem Eingang des Amtslokals gemalt[5]). Dieses befand sich seit den Zeiten der Anzianen, seit der Errichtung des Gebäudes, Jahrhunderte hindurch im Palagio del Podestà, an dessen Vorderseite der Badia gegenüber nahe der jetzigen Piazza San Firenze, und ein in die Straße hineinspringender Vorbau diente ihm als Eingang[6]). Kämmerer wie Massai hatten das Recht im Generalrat der Kommune Anträge zu stellen, sofern sich diese auf Ausgaben bezogen[7]). Unregelmäßigkeiten waren auch nach der Neuordnung der Verwaltung nicht eben selten; nur solche können es veranlaßt haben, daß man bereits zwei Jahre nach Erlaß der Provvisioni canonizzate wieder, von ihren vergeblich unantastbaren Satzungen abweichend, einen auswärtigen Kämmerer berief[8]). Nach dem Siege der Schwarzen im

Jahre 1301 ließen sich Mächtige, wir wissen nicht unter welchem Vorwande, oder ob man die Verschleierung durch einen Vorwand überhaupt für nötig hielt, dieselben Zahlungen doppelt oder mehrfach leisten, worüber es denn 1303 zu einer Untersuchung kam[1]), aber es scheint kein Strafverfahren wegen der Betrügerei eingeleitet zu sein.

Das Archiv. Mit der Kammer war das Archiv vereinigt, das jedoch besonderen „Kustoden der Akten"[2]) anvertraut war. Ursprünglich handelte es sich dabei nur um die eigenen Schriftstücke der Kämmerei, doch wurden bald auch die der Kriminal- und Zivilprozesse, dann regelmäßig nach Ablauf eines jeden Priorates die Protokolle seiner Beschlüsse, ferner alle mit fremden Söldnern abgeschlossenen Verträge hier hinterlegt[3]), und so erweiterte sich die Einrichtung allmählich zu einem Stadt- oder Staatsarchiv. Die Stellung seiner Leiter war eine höchst verantwortungsvolle, denn es ist erwähnt worden, wie skrupellos namhafte Juristen gelegentlich durch Aktenverstümmelung in ein schwebendes Strafverfahren eingegriffen haben[4]); sie wurde überdies dadurch erschwert, daß die Archivbeamten verpflichtet waren, jedem Bürger, der ein Interesse zur Sache hatte, Einblick in gewisse Kategorien von Akten, sowie die Vornahme von Abschriften zu gestatten. Mit welch tiefem Mißtrauen man übrigens die Verwalter des verantwortungsreichen Amtes behandelte, mag daraus erhellen, daß man ihnen gesetzlich das Selbstverständlichste vorschrieb, nämlich daß sie die Archivalien, die teilweis als Pergament einen gewissen materiellen Wert besaßen, bei hoher Buße nicht verkaufen dürften[5]). Ein in der Kammer aufbewahrter, mit dem Wachssiegel der Prioren verschlossener Band enthielt Abschriften der wichtigsten Urkunden der Kommune; er durfte nur mit besonderer Erlaubnis des Regierungskollegs entsiegelt werden, um ihn zu Rate zu ziehen, oder neu hinzukommende Dokumente einzutragen[6]); zu mehrerer Sicherheit wurde indes statutarisch verfügt, daß ein zweiter gleichen Inhaltes im Kirchenschatz der Dominikaner von Santa Maria Novella aufbewahrt werden solle, damit selbst für den Fall einer Vernichtung der Originale wie jener Kopien Ersatz vorhanden sei[7]). Die Pergamente der mit andern Kommunen oder mit Signoren abgeschlossenen Verträge wurden in Säcken aufbewahrt, deren jeder eine Aufschrift trug, besagend, auf welche Stadt oder Dynastie sich der Inhalt bezog[8]). Im Jahre 1322 erwies sich eine Erweiterung der Archivräume als erforderlich[9]), so daß die Urkundenschätze von da an wohl besser als zuvor verwahrt werden konnten, doch wurden auch jetzt noch Teile der Skripturen, wahrscheinlich gerade die ältesten, im Turm des Palastes, in den Gewölben der zugleich als Kerker dienenden „Volognana" untergebracht. Im Jahre 1343 brach infolge der Unruhen, die mit der Verjagung des Herzogs von Athen zusammenhingen, eine Katastrophe über das Archiv herein. Mit voller Absicht zerfetzte und verbrannte die eingedrungene Volksmasse einen großen, vielleicht den größten Teil der Dokumente, und Unschätzbares für die Kenntnis der älteren Stadtgeschichte muß bei diesem Wüten vernichtet worden sein; der nächste Zweck war die Beseitigung von Akten über Verurteilungen, von denen Verwandte und Freunde der Eingedrungenen betroffen waren[10]).

Hinter einem scheinbar leidenschaftlichen Ausbruch der Volkswut verbargen sich sehr bestimmte und sehr unlautere Absichten.

Waffenkammer.

Seit Errichtung des Palastes der Prioren erfolgte die Trennung der Kämmereiverwaltung, der bis dahin auch der Waffenvorrat der Kommune unterstand, in zwei Teile, und im Bau des Arnolfo diente fortan das Erdgeschoß als Arsenal des Stadtstaates. Die große gewölbte Halle, die allein in dem ganzen Palagio den Umbauten späterer Zeit entging und demgemäß die herbe Einfachheit der ersten Anlage bewahrt hat, wurde nachmals durch Verkleidung der Gewölbe, durch Schaffung nutzbarer und nüchterner Zwischengeschosse bis zu solcher Unkenntlichkeit entstellt, daß selbst die Erinnerung an sie völlig verloren gegangen war und nur in unbeachteten Urkunden fortlebte, bis der Raum in den Jahren 1909 und 1910 mit geringer Mühe in der ursprünglichen Gestalt hergestellt, und ihm der alte Name der „Camera dell'Arme" zurückgegeben wurde[1]). Statt der früheren bürgerlichen Massai standen dem städtischen Arsenal später Konversen oder Mönche der Klöster Settimo oder Ognisanti vor. Diesen geistlichen „Kämmerern und Wächtern der Waffenkammer" lag Hut und Verwaltung der Balliſten, der auf den Heereszügen mitzuführenden Zelte, der Pfeile für Bogen und Armbrüste, die Beschaffung des Materials für die als Lagerstätten der Mannschaft dienenden Baracken, die Versorgung von Burgen und Befestigungen mit Kriegsmaterial, die Bestellung von Fahnen und Bannern ob, und ihnen unterstand zugleich die Kasse, aus der die Soldtruppen ihren Lohn empfingen. Da dies in Kriegszeiten die größeste Ausgabe der Kommune war, gingen sehr bedeutende Summen durch ihre Hände. Allmählich wurden ihnen zugleich andere Zahlungen, wie die der Beamtengehälter, der Vergütungen an Gesandte, der Kosten für den Ausbau des Priorenpalastes, für das Nachtwachwesen und für die von der Stadt gewährten Almosen aufgetragen[2]). Auch die Aufsicht über die Pflege der von der Kommune unterhaltenen Löwen in ihrem Zwinger, der sich um 1285 am Podestàpalast (Bargello), später am Battistero, seit etwa 1319 nahe dem Palazzo dei Priori, dort wo nachmals die Loggia dei Lanzi erbaut wurde, seit etwa 1350 aber an der Rückseite der Priorenresidenz befand, war zeitweilig den Verwaltern der Waffenkammer anvertraut, und man war nicht wenig stolz auf den Fleischkonsum der königlichen Tiere, und darauf, daß die Bürgerschaft sich ihre Menagerie etwas kosten ließ[3]).

Die von den Kustoden der Waffenkammer verausgabten Beträge umfaßten nach den Urkunden ihrer Entlastung im ersten Halbjahr 1315 etwas über 300000, im ersten Semester 1318 125547, im zweiten 159529, im ersten Semester 1319 415006 Librae, nach modernem Münzwert etwa 1350000, 502000, 638000 und 1660000 Lire[4]); in den Zeiten schwerer Not des Castruccianischen Krieges stiegen sie gar auf mehr als zwei Millionen Lire für die erste Jahreshälfte 1325[5]). Über die Syndizierung der eigentlichen Kämmerer sind wir wenig, über die der geistlichen Verwalter der Camera dell' Arme dagegen für gewisse Zeiten aufs genaueste unterrichtet, denn die mit dem Amt betrauten Zisterzienser sorgten dafür, stets eine Ausfertigung der darauf

bezüglichen Urkunden dem Archiv des eigenen Klosters einzuverleiben, mit dessen anderen Dokumenten sie in großer Zahl auf uns gekommen sind[1]). Die Rechnungsabnahme erfolgte gleich nach Ablauf des Kalenderjahres entweder durch den Appellationsrichter oder durch zwei Kaufleute gemeinsam mit dem Judex der Hauptkammer. Den vielbeschäftigten Klosterbrüdern, die, wie erwähnt, den Tisch der Prioren teilten und die wohl auch im Palazzo schliefen, war neben den sonstigen Pflichten auch die Leitung des Spionenwesens übertragen, während zuvor Laien das Amt der Spionen-Offizialen bekleidet hatten[2]). Solange dies der Fall, hatte man wegen des bessern Überblickes, der sozialen Verbindungen in den verschiedenen Klassen der Bevölkerung, neben Popolanen jedesmal auch einen Magnaten zu einem der „Deputierten über die Spione" ernannt[3]), und diese zweideutige Würde war eine der wenigen, die man den Granden vergönnte. Ein besonderer Notar hatte die Einzelheiten des Geheimdienstes und die für ihn geleisteten Ausgaben zu verzeichnen[4]). Die in großer Zahl benutzten Späher erforderten sorgsame Auswahl und scharfe Überwachung. Im August 1303, zu einer Zeit, in der die Bürgerschaft sich fortwährend durch Anschläge der vertriebenen Weißen bedroht fühlte, waren ihrer nicht weniger als fünfundsiebzig unterwegs, um die Absichten der Gegner zu ermitteln[5]). Zwischen den Kundschaftern niederer Ordnung und den höher gearteten politischen Spionen wurde nicht streng unterschieden, man sprach vielmehr in einem recht allgemeinen Sinne von „Ermittlern und Spähern"[6]). In der Eigenschaft der ersteren, die besonders oft an die Kurie geschickt wurden, wo alle Nachrichten zusammenströmten, benutzte man zumeist Notare, die dort unter bequemen Vorwänden unauffällig verweilen konnten. Es waren Berichterstatter, die großenteils nur das meldeten, was unter veränderten Weltverhältnissen lebende Menschen täglich aus den Zeitungen zu erfahren gewohnt sind. Auch die Gesandten fügten ihren Briefen in die Heimat häufig einen entsprechenden Nachtrag hinzu, der meist begann: „Die Neuigkeiten sind diese . . ." Leider blieben nicht viele solcher Berichte aus den uns beschäftigenden Zeiten erhalten, doch die wenigen erweisen, daß die so zahlreich auf uns gekommenen fesselnden, aufschlußreichen Mitteilungen von Vertrauensmännern Königs Jaymes II. von Aragon durchaus keine vereinzelten Erscheinungen bildeten, sondern daß die italienischen Kommunen durch ihre „Ermittler" in ungefähr derselben Art bedient wurden, wie der spanische Monarch durch die seinen[7]), ja daß dessen politisches Kundschafterwesen wesentlich dem der italienischen Städte nachgebildet war. Für die niederen Spionendienste benutzte man in den toskanischen Kommunen neben den Männern gerne auch Frauen, weil sie sich leichter durchzuschleichen vermochten und weil die jungen unter ihnen über recht wirksame Mittel verfügten, den Gegnern manches Geheimnis abzulisten und abzuschmeicheln[8]). In späterer Zeit erregte es die aufrichtige Empörung anständiger Florentiner Bürger, daß man erfuhr, wie spionierende und Botschaft tragende Weiber Briefröllchen an den geheimsten Stellen ihres Körpers verborgen hatten, aber die Entrüstung bezog sich freilich auf Spioninnen der Feinde, nicht auf die

Verwaltung des Spionenwesens.

eigenen[1]). Wurden Frauen entdeckt, die dem Feinde Nachrichten zugetragen hatten, so ließ man sie durch die Straßen der Stadt und wohl, wenn sie es überlebten, zur Stadt hinaus peitschen[2]). Zeitweilig waren die Ausgaben für Späher recht bedeutende; in den Zeiten des Kampfes gegen Heinrich VII. betrugen sie 1312 in einem Halbjahr mehr als 20000 Lire modernen Geldes[3]). Das Risiko der politischen Ermittler war ein geringes, das der eigentlichen Kriegsspione hingegen ein großes; mancher wird sein Leben dabei gelassen haben, andere kehrten, wenn sie ertappt waren, mit abgehackten Gliedmaßen in die Heimat zurück[4]), aber der hohe Lohn und die Lust am Abenteuer lockte, so daß es an Männern und Weibern, die sich für das gefahrvolle Geschäft anboten, niemals gefehlt haben wird.

Finanzen.

So wohlgeordnet in technischer Hinsicht die finanzielle Verwaltung war, so unvollkommen war es, trotz eines auf die Spitze getriebenen Fiskalismus, mit den Finanzen selbst bestellt. Florenz, die Stadt jener Bankiers, die aus den Verlegenheiten der Großen die reichsten Gewinne zogen, litt als Kommune unter derselben ewigen Geldnot, die das Schicksal fast aller Fürsten, Herren und Munizipien bildete. Eine Art Voranschlag war lediglich für dasjenige möglich, was man bereits in dem Florenz der ersten Hälfte des Trecento die „ordentlichen Ausgaben" nannte[5]), und was sich im Wesentlichen auf die Zahlung der Gehälter beschränkte; hierfür waren 1339 40000 Goldfloren oder 485000 Lire fürs Jahr bereitzustellen[6]). Die Leistungen für Bauten waren hierbei indes nicht inbegriffen, aber für einzelne, wie für den Dom, gab es laufende Einnahmen, von denen zu sprechen sein wird, und in kritischen Zeiten wurde die Weiterführung der großartigen Unternehmungen verlangsamt oder völlig eingestellt. Nur die Brücken mußten, wenn es erforderlich, ohne Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und die Finanzlage erneuert werden[7]), und die Weiterführung des dritten Mauerkreises beschwerte als eine unabwendbare Notwendigkeit die städtischen Finanzen gerade in Jahren der Gefahr und der Erschöpfung. Was einen geordneten kommunalen Haushalt durchaus unmöglich machte, waren die politischen Verhältnisse, deren Gestaltung sich nie auch nur für eine kurze Spanne Zeit voraussehen ließ, und die stets eine starke Vermehrung der schon an sich kostspieligen ständigen Söldnerschar, sowie sonstige große Heeresausgaben notwendig machen konnte. Perioden ohne kriegerische Verwickelung waren kurz und selten, die jähen Umschwünge der Konstellationen bei zahllosen Reibungsflächen in der Nähe und Ferne, machten alle vorgefaßten Pläne zunichte, da die Aufwendung für militärische Zwecke mit steter Tendenz zur Vermehrung den Hauptposten der Gesamtrechnung bildete.

Als Einnahmen nannten die Provvisioni canonizzate bezeichnenderweise an erster Stelle die Erträge aus dem konfiszierten Besitz der Verurteilten und Verbannten, die Summen für den Loskauf von der Verwüstung ihrer Güter, von Bann und Verurteilungen. Wir erfahren, daß der Ertrag der in früherer Zeit beschlagnahmten Rebellengüter, oder dessen, was von ihnen der Kommune verblieben war, sich 1339 auf 7000 Goldfloren, etwa 85000 Lire moderner

Münze im Jahre belief[1]). Einen erheblichen Posten bildeten ferner die für all und jedes, mit starker Berücksichtigung des fiskalischen Interesses auferlegten Geldbußen. Wurden Nachtschwärmer von der „Famiglia" des Podestà angetroffen, was in der guten Jahreszeit überaus häufig vorkam, so wurden sie, bisweilen in ganzen Gruppen, festgenommen und nicht freigelassen bis sie die Strafsumme erlegt hatten. Minderwertiges Geld wurde zum Besten der Kommune eingezogen; unerlaubtes Spiel, das Tragen verbotener Waffen, ausgestoßene Drohungen, das Fehlen bei einer Musterung der Cavallate, unerhebliche Diebstähle, alles war durch Geldstrafen zu sühnen. Die Mitglieder ländlicher Leghe, denen es nicht gelang, in ihre Ortschaft eingedrungene Verbannte zu greifen, oder die bei ihrer Abwehr vorsichtigerweise geringen Eifer entfalteten, belegte das Gesetz mit der erheblichen Buße von 500 Librae, etwa 2250 Lire, die die Verurteilten freilich selten zu zahlen in der Lage gewesen sein werden. Die Zeit brachte für die meisten zu schweren Strafen Verurteilten die merkwürdigsten Milderungen, wie das folgende Beispiel erweisen möge. Es waren über einen Mord knappe zwei Jahre hingegangen; der Mörder, ursprünglich verurteilt, am Schwanz eines Esels zum Galgen geschleift zu werden, konnte nach dieser kurzen Frist vermittels der bescheidenen Summe von 300 Librae, 1350 Lire modernen Geldes, sein Leben retten und ungestört in der Heimat leben, wobei denn freilich Vorbedingung solchen Freikaufs die durch notarielle Urkunde beglaubigte Verzeihung der Hinterbliebenen, oder bei Verwundungen die des Beschädigten war. Das älteste erhaltene, zwei Monate des Jahres 1311 umfassende Einnahmeregister der Kommune[2]) zeigt nur allzu deutlich, welche Rolle die Strafbeträge für die Stadtfinanzen spielten; man nahm ihre Summe auf jährlich 20000 Goldfloren, etwa eine Viertelmillion Lire an, doch wurde dieser Betrag oft erheblich überschritten[3]). Der Freikauf unter dem Vorwande gütiger Vergebung wurde zu einem schreienden Mißbrauch; schließlich konnte sich seit 1325, wer kein politisch Verurteilter oder wer nicht bestimmter Verbrechen schuldig war, unter den angegebenen Voraussetzungen mit einem Höchstbetrag von 50 Librae, nach damaligem Wert der Münze etwa 180 Lire, von allen gesetzlichen Folgen seiner Tat oder Untat lösen, und die Landbewohner hatten es sogar noch um die Hälfte billiger[4]), mit welchem Nutzen für Moral und öffentliche Sicherheit braucht nicht erörtert zu werden. Nur schien es in der ersten Zeit, schon wegen des Zornes der Verwundeten oder der Rache von Verwandten eines Ermordeten, die nicht zur Verzeihung bereit waren, ratsam, sich durch die Flucht in Sicherheit zu bringen. Wer die Privatrache indes nicht fürchtete, wer die Verletzten oder die Hinterbliebenen Getöteter zu schneller Vergebung bestimmen konnte, erhielt bei Zahlung innerhalb der ersten zehn Tage nach dem Urteil einen Nachlaß von 25 Prozent; dagegen sollte sich die Strafsumme für den länger als einen Monat Säumigen um den gleichen Betrag erhöhen[5]). So ergab sich, daß im Grunde nur der politische Gegner der Herrschenden, der Einflußlose, der Arme, der nicht zahlen konnte, wirklich durch die strafende Justiz an Leib und Leben bedroht war. Eine der schmach-

vollsten Einnahmen war daneben die aus der Verpachtung des Amtes der Gefängnisvorsteher, aus der die Kommune im Jahre etwa 12000 Lire erzielte [1]).

Die Vermietung des kommunalen Grundbesitzes, zu dem die von der Stadt am Arno, auf Ponte Vecchio und der Rubacontebrücke errichteten Läden [2]) gehörten, sowie der acht öffentlichen Wägestätten [3]), erfolgte bis Anfang des 14. Jahrhunderts freihändig, doch müssen dabei skandalöse Begünstigungen vorgekommen sein, denn es wurde die statutarische Vorschrift erlassen, gleich allen anderen regelmäßigen Einnahmen, mit Ausnahme des Prägegewinnes der Münzen, seien auch die aus dieser Quelle fließenden durch öffentliche Subhastation an Generalpächter zu überlassen, die dann ihrerseits die Einzelvermietung vornahmen. Das Bevorstehen einer Versteigerung dieser Art, oder die von Zöllen, gewerblichen Abgaben und Verbrauchssteuern war durch Herolde in den Straßen bekanntzumachen und erfolgte durch den Podestà oder Kapitan vor versammeltem Rat derart, daß die Ausbietung mehrfach, bei dem wie es scheint besonders umworbenen Salzmonopol sogar nicht weniger als sechsmal wiederholt wurde [4]). Die Zuerteilung, gewöhnlich für zwei Jahre [5]), geschah vermittels notarieller Urkunde, aber zugleich durch den symbolischen Akt der Überreichung eines Stabes. In den meisten Fällen muß die Pacht öffentlicher Einnahmen eine einträgliche Spekulation gewesen sein; häufig gaben die Pächter Unterbeteiligungen an andere ab, oder verkauften ihre Rechte im ganzen weiter, so daß sie nur einen Zwischengewinn erzielten. Oft waren die Bietenden auch Vertreter eines Konsortiums; wir kennen aus den Urkunden ein solches, das im Jahre 1330 die Torzölle auf zwei Jahre erstand und einunddreißig Mitglieder zählte, von denen der nominelle Pächter mit etwa 17½ Prozent den Hauptanteil an dem Geschäft hatte [6]). In schlimmen Zeiten hingegen, wenn der Geldbedarf drängend und die Lust zur Pacht gering war, geschah es, daß die Kommune die Parta Guelfa nebst den Zünften und einigen reichen Privatpersonen zwingen mußte, zu solchem Zweck ein Konsortium zu bilden [7]).

Es gibt keine Möglichkeit, die Frage allgemein zu beantworten, inwiefern die gesamte Ausbildung der Florentiner Verwaltungstechnik durch die normannisch-muselmanischen Traditionen Süditaliens beeinflußt sein mag, doch in einigen Punkten zeigte sich eine solche Einwirkung deutlich genug. So ist die erste der uns bekannten Verpachtungen öffentlicher Einnahmen in Toskana vermittels Subhastation, die der Pedagia oder Reichs-Wegzölle von San Miniato und Fucecchio im August 1261, durch den Grafen Jordan von Anglano, Generalvikar König Manfreds an einen Guidalotti aus Castelfiorentino unter Beteiligung eines bekannten Florentiner Ghibellinen erfolgt, und in diesem Falle sehen wir in der Tat, daß die im Süden durchaus übliche Art öffentliche Einnahmen zu vergeben von dort nach Toskana übertragen wurde [8]). Wie ferner zur Zeit der Signorie des neapolitanischen Thronfolgers Karl von Kalabrien die Steuereinschätzung reformiert und ein Anfang mit

der Regelung des Staatsschuldenwesens gemacht wurde, wird später erörtert werden.

Zölle. Infolge beträchtlicher Zuschläge von etwa vierzig Prozent auf alle zuvor erhobenen regelmäßigen Abgaben hatte man 1325 in Zeiten schwerer Kriegsnot die laufenden Einnahmen der Stadt ohne Vermögenssteuern und Zwangsanleihen auf jährlich 250000 Goldfloren, 3030000 Lire moderner Münze erhöht. Als die Gefahr vorüber, müssen die Sätze wieder ermäßigt worden sein, aber dafür ließ der Aufschwung des Wirtschaftslebens die Einnahmen in die Höhe schnellen, so daß sie 1339 300000 Goldfloren, 3639000 Lire betrugen[1]) und vielleicht diese Summe überschritten, denn in der Statistik, die Giovanni Villani für jenes Jahr auf Grund der Kommuneregister überliefert hat, sind keineswegs alle uns aus den Urkunden bekannten Einzelsteuern enthalten. Doch schon den angeführten Betrag hielt man für höher als die Einnahmen eines ansehnlichen Königreiches wie Neapel zur Zeit König Roberts, für beträchtlicher als die des Sizilischen Staatswesens oder als die der Krone Aragon[2]). Auf die an den Toren erhobenen Eingangszölle und Ausfuhrgebühren (1322 1⅔ Prozent vom Wert) entfielen davon 90200 Golfloren oder 1094000 Lire moderner Münze, wobei unter den ersteren die Mahl- und Schlachtsteuer nicht inbegriffen ist, auch stellt die angegebene Ziffer das Nettoergebnis für die Kommune, nicht den gezahlten Bruttobetrag dar[3]), bei dessen Einschätzung die gewiß nicht unbeträchtlichen Hebungskosten und der aus der Zollpacht gezogene Gewinn zu berücksichtigen wären. Es liegt nahe, einen Vergleich zwischen den Florentiner und den Pisaner Verhältnissen zu ziehen. Pisa mit seinem, zu dieser Zeit noch sehr bedeutenden Seeverkehr hatte nach den bereits erwähnten Aufzeichnungen, die 1311 oder 1312 in der Kanzlei Heinrichs VII. gemacht wurden, aus Zöllen nebst dem Ufergeld Einnahmen von 50000 Goldfloren, 606000 Lire, nur etwa 55 Prozent dessen, was ein Vierteljahrhundert später in der Binnenstadt Florenz einkam, wo das Ufergeld natürlich eine völlig untergeordnete Rolle spielte. Bei 225000 Goldfloren Gesamteingängen beruhte die Blüte der Finanzen Pisas hauptsächlich auf dem Ertrage der Untertaneninseln Sardinien und Elba[4]), was den Grund einer gefahrvollen Schwäche bildete, da die Kommune durch eine von den Genuesen zur See erlittene Niederlage gelähmt, durch den Verlust Sardiniens an Aragon entkräftet werden konnte, während Florenz, auf sich selbst beruhend, Mißerfolge seiner Waffen verhältnismäßig leicht zu überwinden vermochte, und durch politische Rückschläge in seiner Entwickelung stets nur vorübergehend gehemmt wurde.

Neben den Zöllen für Waren wurde von Mensch und Tier beim Eintritt in die Stadt ein besonders verpachtetes Torgeld erhoben[5]). Fremde Kaufleute mußten höheren Zoll bezahlen als die Bürger, sofern nicht etwa in ihren eigenen Städten die Florentiner in dieser Hinsicht den Einheimischen gleichgestellt waren, in welchem Falle natürlich Reziprozität gewährt wurde[6]). Gelegentlich gelangte behufs Ablösung drückender Anleihen, oder wie erwähnt in Kriegszeiten, ein Zuschlag zu den Zöllen zur Erhebung[7]). Um Florenz

seine Bedeutung als Stapelplatz, für die Warendurchfuhr zu sichern, wurde während langer Zeit bei Wiederexport innerhalb fünfzehn Tagen der gezahlte Zoll zurückvergütet, sofern die Waren unter Siegel eingelagert waren; wenn kriegerische Verhältnisse den Verkehr hinderten, wurde diese zweiwöchige Frist aus Rücksichten der Billigkeit erheblich verlängert[1]). Später wurde die Schonung des Stapelverkehrs, sicherlich zu empfindlichem Nachteil des Florentiner Handels, außer acht gelassen. Es geschah unter dem Zwange des wachsenden kommunalen Geldbedarfes, wie denn auch die Zölle immer mehr hinaufgesetzt wurden. Für alle Stadt und Gebiet passierenden Waren wurde um 1400 ein Transitzoll in Höhe eines Drittels der Einfuhrabgabe erhoben. Bei der Ausfuhr waren zu dieser Zeit zwei Drittel der Einfuhrgebühr zu entrichten, und diese betrug mit fünf Prozent des Wertes das Dreifache von dem, was im ersten Viertel des Trecento auf dem Import gelastet hatte[2]). Wie diese Hinaufschraubung der Zölle den Florentiner Warenhandel schädigend beeinflußte, ist, weil es sich auf eine spätere Periode bezieht, hier nur anzudeuten.

Sonstige Auflagen.

Aus dem Salzmonopol gewann die Kommune 1339 14450 Goldfloren (175000 Lire), aus der Steuer auf den Kleinverkauf von Wein 50300 Goldfloren (610150 Lire), aus der Schlachtsteuer in der Stadt und dem Zoll auf Vieheinfuhr, welch letzterer indes in Zeiten der Fleischknappheit aufgehoben wurde, 15000 Goldfloren (rund 182000 Lire); die Schlachtsteuer im Contado ergab nach modernem Wert 53400 Lire. Wir beabsichtigen keine Aufzählung, sondern heben nur einige Posten des Einnahmeetats hervor, die aus einem oder dem andern Grunde bemerkenswert erscheinen. Die Abgabe auf Vorbauten der Häuser und auf überhängende Geschosse trug 85000 Lire moderner Münze ein, die Steuer auf Kontrakte 243000 Lire; eine weitere bestand auf behördliche Genehmigung der Übernahme von auswärtigen Ämtern und der für das Wohlverhalten der Magnaten zu leistenden Bürgschaften, sowie auf guarentigiierte Urkunden[3]), von denen bei Erörterung des Gerichtsverfahrens zu sprechen sein wird. Die für Anklagen und Rechtfertigungsschriften erhobene Gebühr brachte im Jahre 17000 Lire. Diese letzteren Steuern erscheinen auf den ersten Blick fremdartig, aber das später erfundene Stempelpapier stellt in Wirklichkeit nur eine vereinfachte Form ihrer Erhebung dar. Die Mietssteuer von $3^3/_4$ Prozent[4]) ergab die geringe Summe von 50000 Lire, weil die einigermaßen Wohlhabenden ausnahmslos in eigenen Häusern wohnten, doch auch deshalb, weil die Mieten im allgemeinen, selbst für Läden und Werkstätten, mäßige waren. Ungefähr denselben Ertrag lieferte 1339 die Mahl- und Mühlensteuer. Getreide hatte während langer Zeit, wohl bis in die dreißiger Jahre des Trecento, den einzigen abgabenfrei eingehenden Artikel gebildet, wogegen Früchte und Gemüse, frische und gesalzene Fische längst zollpflichtig waren[5]) und vom verkauften Brote in der Stadt wie auf dem Lande ebenfalls seit früher Zeit eine Steuer erhoben wurde[6]).

Eine gar nicht geringe Einnahme von allerdings recht bedenklicher Art bildeten die Strafzahlungen, die den Söldnern für Mängel ihrer Pferde und

Waffen auferlegt wurden; die Pachtsumme für den Erlös dieser Bußen betrug nicht weniger als 85000 Lire modernen Geldes. Der Schlagschatz der Goldflorene belief sich auf nur 28000, der der Silbermünzen nur auf 18000 Lire, weil man es bei der Prägung mehr auf Güte als auf Gewinn absah. Die Eichungsgebühr der Maße und Gewichte wurde, wir wissen nicht, aus welchem Grunde, gemeinsam mit der Steuer auf private Friedensschlüsse verpachtet. Von deren Häufigkeit war bereits die Rede; nach Balgereien und geringfügigen Körperverletzungen konnte die Schuldigen nur wechselseitige Vergebung vor Strafe schützen, und bei Mord oder Verwundung war, wie erwähnt, der Friede mit den Hinterbliebenen oder mit dem Beschädigten Vorbedingung des Loskaufes. Außerdem gab es noch eine besonders verpachtete „Gabella der Schlägereien mit leeren Händen", der Prügeleien, bei denen weder Waffen angewandt noch die Messer gezogen waren, noch, was besonders häufig vorkam, ein aufgeraffter Stein als Werkzeug der Verletzung gedient hatte. In Wirklichkeit handelte es sich bei dieser „Gabella" im Grunde nur um ein für Störung der öffentlichen Ordnung zu zahlendes Strafgeld von 2 Librae für jeden einzelnen Fall[1]). Bei der Abgabe der Wucherer und Pfandleiher, die, nachdem sie erst die Hälfte, dann zwei Drittel dieser Summe betragen, für etwa 36000 Lire verpachtet wurde, erklärte man ausdrücklich, sie bilde einen Ersatz für die Verurteilung, „die jährlich gegen die besagten Wucherer zu verhängen sei"[2]). Dabei kam natürlich nur der Kleinwucher in Frage, und man machte auf solche Art zugleich eine Reverenz vor dem nie beachteten kirchlichen Zinsverbot und ein Geschäft für die Stadtkasse. Die Gebühr der Waffenscheine erbrachte etwa 16000 Lire, und da wir wissen, was für den einzelnen zu zahlen war, ergibt sich, daß jährlich über viertausend Permessi erteilt wurden. Die Bürger, die von auswärtigen Städten als Podestàs oder Volkskapitane berufen wurden, hatten von ihrem Gehalt eine Abgabe zu entrichten, deren Ertrag für 42000 Lire verpachtet war. Man kann sagen, daß außer Luft und Wasser zuletzt ziemlich alles gebührenpflichtig war[3]), und neben den allgemeinen Auflagen erfuhr überdies jeder Besitz, jede menschliche Tätigkeit eine besondere Belastung durch Erwerbssteuern. So mußte von Weide, Fruchtgärten und Weinbergen, wenn sie sich innerhalb einer gewissen Zone vor den Mauern der Stadt befanden, weil sie dann besser nutzbar waren, eine erhöhte Abgabe entrichtet werden[4]); jede Ölpresse war registriert und besteuert[5]), beim Umsatz von Immobilien, auch bei deren Verschenkung, waren $1^2/_3$ Prozent vom Wert, von allen Mitgiften, auch von den bescheidensten, waren $1^1/_4$ Prozent als Abgabe zu leisten und die Verpachtung der Mitgiftsteuer brachte schon im Jahre 1290 3000 Librae ein[6]). An der Auflage auf alle Zahlungen der Kämmereikasse fand man so lebhaften Geschmack, daß sie 1322 von $1^2/_3$ v. H., mit welchem Satze sie mehr als dreißig Jahre lang bestanden hatte, zur Verwendung des Ertrages für Vollendung der Stadtmauern auf $6^2/_3$ Prozent erhöht wurde[7]); auch die Boten der Kommune, deren Sporteln wahrscheinlich recht reichlich flossen, waren mit einer besonderen Jahresabgabe bedacht.

Gewerbesteuer. — Umsatzsteuer.

Vier der großen Zünfte: Calimala, Lana, Por Santa Maria, Speziali und Kleinwarenhändler, wurden 1327 unter Aufhebung der den Chefs und Meistern aufgebürdeten Steuer auf ihre Lehrlinge wie einer andern auf die zur Verpackung der Waren dienenden Säcke gezwungen, die Zahlung des 1321 eingeführten Zollaufschlages von $1^2/_3$ Prozent durch die Jahressumme von 12000 Goldfloren, etwa 145000 Lire abzulösen, was denn einer Kontingentierung jener Zuschläge gleichkam; es geschah damals zwangsweise, weil deren Verpachtung unter den bestehenden Zeitverhältnissen schwierig oder unmöglich gewesen wäre[1]), aber andererseits wurden die einer Arte oder einer Berufsgenossenschaft auferlegten Zölle und Sondersteuern durch die einzelnen Zünfte oder Glieder von Zünften oft freiwillig gepachtet, wahrscheinlich weil sich durch Erhebung der Gefälle vermittels eigener sachkundiger Organe, oder etwa auch durch Aufbringung der gesamten Summe vermittels einer Umlage auf die Einzelnen, manche Härte und Unbequemlichkeit vermeiden ließ; so wissen wir, daß die Großgerber und daß die Gemeinschaft der Vermieter von Reittieren die auf ihre Betriebe entfallenden Steuern für gewisse Fristen von der Kommune kauften[2]). Vom Handel in der Stadt wurden differenzierte Umsatzsteuern erhoben, die zwischen ungefähr 1 per Mille ($^1/_{960}$) und etwa 1 Prozent ($^1/_{120}$ des Wertes) schwankten[3]). Der Steuerkontrolle wegen waren bei allen Geschäften im Werte von 30 Librae (etwa 130 Lire) aufwärts, Makler zu verwenden, deren Bestellung Sache der betreffenden Zunft war, die aber nach ihrer Zulassung und Vereidigung sofort beim Steueroffizial angemeldet werden mußten; selbstverständlich waren auch sie dann wieder für ihren Verdienst an Maklergebühr abgabepflichtig. Gewisse gewerbliche Anlagen waren als solche besteuert; so wurde von Mahlmühlen und von jedem Fallhammer der Walkmühlen für Tuche eine Gebühr erhoben[4]). Zeitweilig empfand man — es muß eine beträchtliche Erhöhung der Abgabe von jedem Mühlgang eingetreten sein — die Belastung als so unerträglich, daß viele Mahlmühlen nicht nur von den Eigentümern außer Betrieb gesetzt und verlassen, sondern sogar in wütendem Grimm zerstört wurden, worauf sich die Kommune denn zu gerechterer Gestaltung der Auflage entschloß[5]). Die Ladeninhaber mußten eine besondere Gebühr für das öffentliche Auslegen ihrer Waren — also in moderne Verhältnisse übertragen, eine Schaufenstersteuer —, eine weitere für jedes Sonnenschutzdach vor der Bottega, und die Wirte der Schenken mußten eine solche für den als Lockzeichen ausgesteckten grünen Zweig entrichten[6]). Auch von den Karren und Fuhrwerken war eine Steuer zu zahlen[7]). Zeitweilig wurden gewisse Handwerker, z. B. die Gerber, verpflichtet, zum Zweck fiskalischer Kontrolle Stück für Stück ihrer Erzeugnisse in ein Heft einzutragen und neben jedem den Namen des Käufers oder Bestellers sowie den erzielten Preis zu vermerken[8]). Andere Erwerbsstände hatten vom Lohn oder Gewinn ihrer Leistungen zu steuern; Herbergswirte mußten für jedes Pferd, das nachts in ihrem Stalle untergebracht war, eine kleine Abgabe entrichten, und jede Libra Nutzen, den sie von Beherbergung, Essen oder Getränk ihrer Gäste erzielten, war mit $1^2/_3$ Prozent belastet. Der Arzt und

der Chirurg, der Richter, der Wechsler, der Schneider, die Schneiderin hatten von ihren Berufseinnahmen 2½ Prozent abzugeben, Maler, Lehrer der Elementarfächer wie des höheren Unterrichtes, Tuchscherer und Tuchmesser, Ziegelbrenner und Barbiere, Faktoren und Lehrlinge der Kaufleute, Köche, Eseltreiber, Inhaber von Badestuben, Lastträger, selbst die Brunnen- und Latrinenreiniger hatten ihren Verdienst zu versteuern; zu diesem Zweck waren die Angehörigen der verschiedenen Erwerbsstände in dreiundsiebzig Gruppen oder Steuergemeinschaften zusammengefaßt, die etwa hundert Erwerbstätigkeiten in sich schlossen, und man bezeichnete auch jene Organisationen, die teils den einundzwanzig anerkannten Zünften untergeordnet waren, teils ganz außerhalb ihrer standen, als „Arti“[1]). Die nicht zu den Zünften gehörigen kleinen Verbände sollten zunächst lediglich dem Fiskus die Einziehung der Gewerbesteuern erleichtern, aber von ihrem bis zu einem gewissen Grade erfolgreichen Streben, trotz der „Ordnungen der Gerechtigkeit“ neben den einundzwanzig allein berechtigten Zünften im Stadtstaate Geltung zu erlangen, wird später die Rede sein. Gelegentlich wurde eine Auflage als lästig wieder abgeschafft, so 1319 die auf das Reinigen der Wäsche[2]), die wahrscheinlich besonders schikanös wirkte, ohne etwas Rechtes einzubringen. Dagegen empfand man nicht die mindeste Scheu, dauernd einen Zoll von dem Gewinn zu nehmen, den die öffentlichen Dirnen durch Preisgabe ihres Körpers erzielten, und dieser wurde gleich andern Kommunaleinnahmen durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet[3]). Im Jahre 1321 führte man eine besondere Steuer auf solche Mitglieder der Zünfte ein, die einen Beruf nicht, oder die ihn nicht mehr ausübten, und zum Teil nur deshalb in die Matrikel eingetragen waren, weil sie dadurch der öffentlichen Ämter teilhaft werden konnten; die Auflage auf die „Müßigen“, die „Scioperati“ lieferte den hohen Jahresertrag von 13000 Goldfloren (157690 Lire) ein[4]).

Wegzölle. Die Wegzölle brachten seit Ende des 13. Jahrhunderts nur noch bescheidene Summen; zum Teil waren sie an die Städte verpachtet, bei denen sie erhoben wurden. Da Florentiner, und gleich ihnen Kaufleute aus Munizipien, in deren Bereich Bürger der Arnostadt frei von solchen Abgaben verkehren durften, diesen „Pedaggio“ nicht zu zahlen brauchten, spielte er in der Zeit reicherer Verkehrsentwicklung keine erhebliche Rolle mehr. Die von Feudalherren in Anspruch genommenen Weg- und Brückenzölle waren großenteils durch die Kommune beseitigt[5]), doch bestanden einzelne, wie die verkehrsstörenden, durch die Contalberti von Mangona auf den beiden von Florenz und von Prato nach Bologna führenden Straßen erhobenen Pedagia, ferner die, mit denen die Contiguidi den Verkehr nach und von der Romagna belasteten, noch anfangs des Trecento fort[6]). Gelegentlich ließ die Kommune selbst an gewissen Stellen, etwa zur Wiederherstellung einer zerstörten wichtigen Brücke, wie jener, die bei Signa über den Arno führte, eine Sonderabgabe einfordern, und eine solche Gebühr wurde nicht nur von Fußgängern, Reitern und Lasttieren, sondern seltsamerweise selbst von Flößen und Kähnen erhoben, die zwischen den Brückenbogen hindurchschwammen[7]).

Alle diese Einkünfte genügten nicht gegenüber den fortwährend anschwellenden Heeresbedürfnissen. Direkte Steuern vom Vermögen sowie Anleihen mußten das Defizit ausgleichen, doch wurde die „Libra" nie in einer für längere Zeit festgesetzten Höhe, noch zu einer bestimmten Frist erhoben, sondern, da sich die Bürgerschaft solange wie möglich gegen die Belastung sträubte, immer erst dann, wenn die unabweisbare Notwendigkeit drängte, und häufig genug mußte man, weil der Steuerapparat überaus schwerfällig arbeitete, das Geld zunächst durch Verpfändung von Zöllen oder andern öffentlichen Einnahmen beschaffen, um die Pfandobjekte später wieder aus dem Ertrage der Vermögenssteuer auszulösen. Die Höhe der Libra war eine bescheidene, solange das Heer ein Volksheer war, sie stieg in außerordentlichem Maße, seit der Bürger seltener als vordem ins Feld zog, und seit statt seiner hauptsächlich hoch entlohnte Soldritter nebst fremden Fußknechten die Fehden des Stadtstaates ausfochten. Noch im Jahre 1253 zur Zeit des ersten Popolo, noch in der Periode des ghibellinischen Florenz, kommen trotz der häufigen Kriege Steuersätze von einem Prozent der Einschätzung vor[1]), und 1281 wurde eine Libra von nur einem halben Prozent erhoben[2]); aber schon 1289 begegnet eine von 8 Prozent, und bald wurden solche häufig, die sich auf 10 v. H. beliefen, ja zur Zeit des Pistoieser Krieges 1305 und 1306 folgten die hohen Auflagen einander dermaßen schnell, daß ihre Summe in zwei Dritteln eines Jahres 35½ Prozent der Einschätzung betragen hat[3]). Der Einschätzung, natürlich nicht des Vermögens. Es ist ausgeführt worden, und es genügt hieran zu erinnern, daß jene Sätze in einem relativen Sinne zu verstehen sind; sie wären ja sonst einer Vermögenskonfiskation nahegekommen. Die Summe, auf die sie sich beziehen, stellte eben nicht das Vermögen der Einzelnen dar, sondern einen quotativen Betrag, der das Verhältnis des Einzelvermögens zum Gesamtbesitz mit größerer oder minderer Gerechtigkeit zum Ausdruck brachte. Die Schätzungssumme wurde vorweg festgestellt, weil man bis zum Jahre 1326 vor den Schwierigkeiten einer Ermittelung der wirklichen Vermögenswerte zurückschreckte. Bis dahin berücksichtigte die willkürlich festgestellte Gesamtsumme des Estimo das Mobiliarvermögen am stärksten, städtische Grundstücke mit der Hälfte davon, ländliche als ertragsreicher mit zwei Dritteln der Quote fürs mobile Vermögen. Die völlig unerschwinglich erscheinenden Steuersätze der Jahre 1305 und 1306 reduzieren sich deshalb auf die allerdings noch außerordentlich bedeutende Höhe von etwa 2⅓ Prozent der gesamten Habe[4]). Die Einschätzung galt nicht für irgendeine vorausbestimmte Zeit, sondern blieb so lange in Kraft, bis veränderte Verhältnisse sie unhaltbar erscheinen ließen, oder bis die gärende allgemeine Unzufriedenheit sich laut und lauter geltend machte, bis etwa auch im Parlament ihre Beseitigung verlangt wurde. Es scheint, daß von der Gesamteinschätzung meist etwa zwei Drittel auf die Stadt entfielen und eins auf die Grafschaft; bisweilen wurde in der Grafschaft auch nur der halbe Prozentsatz der städtischen Steuer gezahlt, doch dies galt nur für die Contadini, von den Adligen wurde hingegen auch in diesen Fällen dasselbe erhoben, was jeder Stadtbürger zu

Vermögenssteuern.

leisten hatte[1]). Die alte Abgabe des Contado von 26 Denaren für jede Feuerstelle war ursprünglich eine Reichssteuer gewesen, deren sich die Stadt gleich allen andern Rechten des Imperiums bemächtigt hatte, und diese auf Grund eines besonderen Registers, des kommunalen „Libro focolare" eingezogene Auflage wurde dadurch vervielfacht, daß die Kommune sie nicht mehr nur von jedem Herde, also von jeder Familie, sondern auf den Kopf eines jeden von deren männlichen Mitgliedern erhob[2]). Daneben aber wurde 1312 noch eine eigentliche Familiensteuer von neun Solidi für jeden Hausstand eingeführt[3]). Bis 1317 dauerte das alte Foderum neben ihr fort, dann gelangte man zu der Auffassung, eine Kopfsteuer, die am härtesten die Mittellosen bedrücke, entspreche übel den demokratischen Grundrichtungen des Gemeinwesens, sie bilde „eine unerträgliche Belastung", führe zu endlosen Bedrückungen; die „gabella delle bocche", wie man das alte Foderum der Landleute nach seiner Umgestaltung genannt hatte, wurde abgeschafft[4]) und durch die Vermögenssteuer, oder deren schärferer Handhabung auch im Contado, ersetzt. Die Edlen der Landschaft, soweit sie der Jurisdiktion der Kommune unterstanden, waren 1339 mit einer Pauschalsumme von nur 2000 Goldfloren, wenig über 24000 Lire moderner Währung belastet[5]), und aus der Geringfügigkeit des Betrages ist der Schluß zu ziehen, daß der kleinere Landadel zu dieser Zeit bereits in wirtschaftlicher, wie in politischer Hinsicht seine Bedeutung völlig eingebüßt hatte.

Um die außerordentlich hohen Ausgaben des Castruccianischen Krieges, die Zahlungen an die durch Karl von Kalabrien geworbenen Ritterscharen wie an den Herzog selbst aufbringen zu können, führte der neapolitanische Königssohn als Signore der Stadt 1326 gemäß der vorgeschrittenen süditalienischen Verwaltungstechnik eine neue Form des Estimo ein, die Schätzung auf Grund des wirklichen Besitzes unter Berücksichtigung des für den Lebensunterhalt Erforderlichen. Auch das neue Verfahren war nichts weniger als vollkommen, aber es stellte zweifellos eine erhebliche Verbesserung gegen den schwerfälligen bisherigen Modus dar[6]). Dennoch hat es sich zunächst nur vorübergehend behaupten können.

„Sega" und Cavallata.

Neben der Vermögenssteuer gab es sonstige Lasten. Den Bürgern, die, wenn das Kriegsaufgebot erging, verhindert waren am Auszuge teilzunehmen, selbst solchen, die deshalb nicht ins Feld rückten, weil sie auf Befehl der Behörde zur Bewachung der Stadt daheimblieben, sowie allen, die sich nicht stellen konnten, weil sie ihren Erwerb in der Ferne suchten, wurde eine besondere Zahlung auferlegt, und diese uns seit 1285 bekannte Steuer wurde später zu jener lästigen, nach dem Vermögen abgestuften „Sega" erweitert, die man sogar den zwangsweise ferngehaltenen Konfinierten aufbürdete. So verhaßt sie den Florentiner Bürgern war, sie wurde ihres ansehnlichen Ertrages halber von den Regierenden anderer toskanischer Städte nachgeahmt[7]). Die „Cavallata", ursprünglich die Leistung ritterlichen Kriegsdienstes aller wohlhabenden Bürger, büßte im Verlaufe des spätern 13. und 14. Jahrhunderts mehr und mehr diesen Charakter ein und wurde teilweise in Gestalt der

„Cavallate morte" zu einer baren Ablösung jener alten allgemeinen Pflicht[1]). Eine Naturalabgabe war die den Landgemeinden auferlegte Lieferung bestimmter Getreidemengen für die Verpflegung des Heeres, für die Verproviantierung einer verbündeten Stadt, wie 1260 zu Gunsten des belagerten Montalcino[2]), oder die den Zünften aufgebürdete Entsendung von Nahrungsmitteln ins Heer, neben der sie bisweilen noch eine Anzahl von geworbenen Fußknechten auf ihre Kosten zu stellen hatten[3]). Die Sondersteuern oder Zwangsanleihen, mit denen die Ghibellinen und Weißen, soweit man sie in der Heimat duldete, bedrückt wurden, dienten dem doppelten Zweck der politischen Verfolgung und der Geldmacherei für die Kommunalkasse.

Steuereinziehung.

In älterer Zeit kam es vor, daß für Vorausbezahlung der Herdsteuer des Contado und wohl auch anderer Auflagen ein Nachlaß von zwanzig Prozent eingeräumt wurde[4]), später aber war es Gesetz, daß die Libra, ohne daß Abzüge gewährt wurden, innerhalb eines Monats nach der Ausschreibung zu entrichten sei[5]). An säumige Zahler erging die Mahnung; zahlten sie auch dann nicht binnen einer weiteren Woche, so hatten sie den doppelten Betrag zu leisten[6]). Bis zur Änderung des Estimo im Jahre 1326 wurde die Gesamtsumme der in der Stadt aufzubringenden Libra zunächst auf die einzelnen Stadtsechstel verteilt, dann wurde der auf jedes Kirchspiel innerhalb des Sestiero entfallende Betrag festgestellt, und für diesen hafteten die Leute des betreffenden Popolo solidarisch, derart, daß, wenn die Beitreibung innerhalb der festgestellten Frist von den einzelnen Steuerzahlern nicht gelang, der Popolo eine Anleihe aufzunehmen hatte, um die Summe für alle Fälle an die Kämmereikasse abführen zu können. Die Verteilung auf die einzelnen Kontribuenten fand durch drei Bürger unter Teilnahme eines der Kirchspielvorsteher oder weltlichen Kapläne statt[7]). In entsprechender Art haftete die Bevölkerung jedes ländlichen Plebatus oder Pfarrbezirkes für den auferlegten Betrag zu gesamter Hand. Gegen säumige Zahler stand den von jedem Popolo der Stadt, jedem Plebat der Landschaft bestellten Prokuratoren oder Syndizi ein Pfändungsrecht zu[8]). Bei allen Pfändungen, auch bei denen wegen nichtgezahlter Abgaben, war allerdings das Notwendigste ausgeschlossen[9]), aber man griff daneben zu andern Maßnahmen von äußerster Schärfe. Im ersten Jahrzehnt des Trecento entstand die gesetzliche Bestimmung, daß die Gerichte niemanden Recht gewähren durften, der seine Steuern nicht entrichtet habe, es sei denn, er bringe Mord oder schwere Verwundung zur Anzeige; erst wenn die Säumigen das Doppelte der ihnen auferlegten Libra gezahlt, wurden sie wieder klagefähig[10]). Wer nicht die Steuerschuld beglich und die anderen Lasten trug, wurde den Rebellen gleichgestellt und demgemäß natürlich von sämtlichen Ämtern ausgeschlossen. Längst zuvor bestand das in Pergamentheften geführte Register säumiger Kontribuenten, aber im Jahre 1375 wurde das „Ufficio dello Specchio" eingeführt, dessen Aufgabe es war, darüber zu wachen, daß niemand, der je ein halbes Jahr mit den Steuern im Rückstande geblieben, zu einem Amte zugelassen werde[11]). Kämmerer der Kommune zogen mit bewaffnetem Gefolge durch den Landbezirk, um von den Plebaten die Libra zu erheben[12]), und den

Beamten im Contado war unter Androhung unerschwinglicher Buße geboten, ihnen bei der gewaltsamen Einziehung, sowie zur Gefangennahme Nichtzahlender die etwa verlangte Hilfe zu leisten[1]). Die Behörden wurden angewiesen, die häufig wirtschaftlich völlig erschöpfte ländliche Bevölkerung durch äußersten Zwang zur Beschaffung der für die Steuern erforderlichen Gelder zu veranlassen, und es kam vor, daß die Leute im Bewußtsein ihrer Ohnmacht, von Verzweiflung erfaßt, aus ihren Häusern und Hütten entflohen[2]). Wegen Rückständigkeit in der Begleichung öffentlicher Lasten wurden auf dem Lande die Wohnstätten Säumiger ohne Ausnahme niedergerissen, in Stadt und Vorstädten dagegen traf dieses Schicksal nur Türme und festungsartige Bauten[3]), die Wohnhäuser der Nichtzahlenden wurden beschlagnahmt, durch den Notar der Rebellengüter mit der Lilie der Kommune, mit dem Kreuze des Volkes gezeichnet, und dann, unter Verjagung der bisherigen Insassen, für Rechnung der Steuerkasse vermietet[4]). Mit vorschreitender Zeit wurden immer härtere, um nicht zu sagen immer wildere Maßnahmen angewandt. Machiavelli berichtet, daß jeder, der sich der gewaltsamen Steuerbeitreibung widersetzte, zu Beginn des Cinquecento ungestraft erschlagen werden konnte[5]).

Die Oberaufsicht über die Steuereinziehung führte, wie erwähnt, ein Richter des Kapitans, der den Titel „Judex über die Einziehung der Strafgelder und der Libra" führte, und dem zwei von den Prioren auf je zwei Monate zu „Esattori" ernannte Bürger zur Seite standen[6]). Über Steuerreklamationen entschied eine Kommission, die bald aus drei, bald aus neun Bürgeroffizialen, gelegentlich aber auch aus zwölf der angesehensten Florentiner Richter zusammengesetzt war[7]), und gegen Doppelbesteuerung solcher, die in verschiedenen Kirchspielen Grundbesitz hatten, wußte sich der begüterte Teil der Bürgerschaft durch klare und eingehende gesetzliche Bestimmungen zu schützen[8]).

Zwangsanleihen. — Anleihen.

Die Belastung der Bevölkerung, zumal der ärmeren, fand ihre Grenzen an der Leistungsfähigkeit, und diese Grenzen waren überschritten, wenn die geplagten Zensiten vor dem Steuererheber und dem drohenden Jammer des Kerkers davonliefen. Deshalb scheinen die zu den untersten Schätzungsstufen Gehörigen von den Zwangsanleihen befreit gewesen zu sein, die neben der Libra zur Deckung des Geldbedarfes dienen mußten. Die Zwangsanleihen wurden gleich jener auf Grund des Estimo in einem Prozentsatze von dessen Gesamtsumme erhoben, und diese „Prestanze" sollten zurückgezahlt werden, was selbst bei den, den Ghibellinen und Weißen aufgebürdeten in der Formel zum Ausdruck kam: das Geld werde dem Esattore geliehen, „in der Hoffnung und Meinung, es von der Kommune zurückzuerhalten[9])." Im Frieden des Kardinals Latino war die Rückzahlung ausdrücklich bestimmt worden[10]), aber bei der niemals endenden Dürre in der Kämmereikasse wäre dies stets nur vermittels Erhebung neuer Steuern möglich gewesen, und die Bürger hätten mit der einen Hand hergeben müssen, was sie mit der andern zurückempfingen. So unterblieb die Rückzahlung der Prestanze fast stets[11]) bis zu der Neuordnung, durch die der aus Zwangsanleihen herrührende Anspruch zwar nicht in einen vollgültigen Besitztitel, aber doch in ein Objekt von einem gewissen Wert um-

gestaltet wurde. Früher waren es vereinzelte Ausnahmen, wenn die Quittungen oder „Polizze" einer Zwangsanleihe einmal bei Zahlung einer Libra, wie man dies 1288 für einen besonderen Fall festsetzte, an Stelle des Bargeldes in Zahlung genommen wurden[1]). Die Last der Zwangsanleihen wurde gleich den Vermögenssteuern auf die einzelnen Stadtsechstel, dann von diesen vermittels zu diesem Zweck eingesetzter besonderer Kommissionen auf die Einzelnen nach deren Vermögenslage verteilt. Wegen des Mißtrauens aber, das die Mitbürger und wohlgesinnten Nachbarn gegeneinander hegten, setzte man diese Kommissionen nicht, oder doch nicht vorwiegend, aus den zur Zahlung Heranzuziehenden zusammen, sondern aus Klosterbrüdern, etwa aus dem Abt und fünf Mönchen eines der städtischen Klöster, denen nur zwei Laien aus dem Sestiero als mitstimmende Berater beigegeben waren. Die auferlegten Anleihen waren früher meist von bescheidener Höhe, doch am 20. März 1326 wurde eine solche von 50000 Goldfloren, am 25. August desselben Jahres eine weitere von 60000 Goldfloren auferlegt, zusammen also in fünf Monaten Anleihen im Betrage von $1^1/_3$ Millionen Lire moderner Währung[2]).

Häufig wurde eine Anleihe Einzelpersonen[3]) oder Verbänden („Universitäten") abverlangt, unter welch letzteren meist die wohlhabenden Zünfte zu verstehen waren, und bei diesen Operationen wurden gelegentlich wertvolle Pfänder, wie das Salzmonopol oder der Ertrag bestimmter Zölle, dafür gegeben, daß die Rückzahlung tatsächlich erfolgen solle[4]). Die Kommune zahlte kaufmännischen Firmen oder „Sozietäten" bisweilen neben zehn Prozent Zinsen einen Aufschlag von $1^2/_3$ v. H. bei der Rückzahlung, was dann bei ganz kurzfristigen Vorschüssen, um die es sich offenbar handelte, eine ansehnliche Erhöhung des Zinssatzes ausmachte[5]). Andererseits wurde in dringenden Fällen Banksozietäten die Pflicht aufgebürdet, Summen zinslos herzugeben, wie Ende 1302 zur Abfindung des in die Heimat abziehenden „Friedensstifters" Karl von Valois und zum Kampf gegen das mit den „Weißen" verbündete Feudalhaus der Ubaldini. Nach einundzwanzig Jahren waren von diesem Gelde etwa zwanzig Prozent noch nicht zurückbezahlt[6]). In weiteren Fällen wurde, wie erwähnt, die reiche Parte Guelfa herangezogen, und endlich veranlaßte man sehr oft die Bank- und Geschäftshäuser dazu, die für die Kasse des Stadtstaates dringend erforderlichen Mittel herzuleihen, wobei an die Stelle freier Vereinbarung ebenfalls der Zwang trat, nur wurde für derartige Darlehen regelrecht Zins gezahlt, und gelegentlich traf man die erleichternde Bestimmung, daß diese Forderungen an die Kommune bei der nächsten Libra in Zahlung gegeben werden könnten[7]). Bei derartigen Geldbeschaffungen war, spätestens seit 1282, jedes auf kirchliche Rücksichten beruhende Versteckspiel aufgegeben worden, und man sprach in den Räten sehr offen von den festzustellenden Zinssätzen, die übrigens für die Zeitverhältnisse mäßig waren: sie betrugen zwischen $11^2/_3$ und 13 Prozent. Der Zins von $12^1/_3$ Prozent wird 1303 im Kämmereiregister ohne jede Umschreibung, auch nicht mit dem beschönigten Ausdruck „Geschenk", angeführt[8]), und dieses Stück Finanzgeschichte beweist, wie sich in einer Stadt der Kaufleute die wirtschaftlichen Notwendigkeiten

kirchlichem Dogma und scholastischer Spekulation zum Trotz durchsetzten, wie sich, unbeirrt durch geistliche Vorschriften, eine gesunde Unterscheidung zwischen Zins und Wucher Bahn brach[1]).

Im Jahre 1296 begegnen wir zuerst dem Verfahren, eine freiwillige Anleihe, deren Zinssatz uns aber unbekannt ist, tief unter Pari, nämlich zu fünfzig Prozent, auszugeben. Dies geschah in der unbeholfenen Art, daß man dem, der bis zu einer gewissen Frist den Anleihebetrag zahlte, die Hälfte zurückvergütete[2]). Vier Jahrzente später, 1336, wurde eine neue Form der Anleihe ausgedacht, die zwischen einer zwangsweise erhobenen und einer freiwillig gewährten die Mitte hielt. Von den damals aufzubringenden 100 000 Goldfloren (1 213 000 Lire) übernahmen die großen Handelsfirmen ein Drittel, zwei Drittel hatten die sonstigen Reichen der Stadt zu zeichnen. Es wurden städtische Einnahmequellen als Pfand bestellt und 15 Prozent Zinsen gewährt; wer aber etwa befürchtete, diese Pfänder würden den Anleihegläubigern trotz aller Zusage von der Kommune entzogen werden, und deshalb die Garantie sicherer Firmen vorzog, hatte sich mit 8 Prozent zu begnügen, während die Geschäftshäuser für ihre Gewährleistung 5 Prozent Provision erhielten. Die Firmen liehen überdies denen, die keine flüssigen Mittel besaßen, das Geld zu 20 Prozent bei Belassung der Anleihescheine in ihrem Depot[3]).

Der „Monte".

Zu dieser Zeit bestand, soweit sich beurteilen läßt, bereits seit etwa zwölf Jahren, seit 1324 oder 1325, die Einrichtung des „Monte", des Schuldbuches der verzinslichen Staatsanleihen, wobei aber zunächst nur solche in Betracht gekommen sein können, für die keine Pfänder bestellt waren. Zunächst scheint die Eintragung in der Absicht der Rückzahlung stattgefunden zu haben; da diese nicht erfolgen konnte, wurde Anfangs 1326, wohl für ein Darlehen vom Jahre vorher, eine Erhöhung des Zinsfußes auf zehn Prozent gewährt[4]). Allmählich muß sich die Überzeugung Bahn gebrochen haben, daß eine durchgreifende Regelung unerläßlich sei; man entschloß sich, die Rückzahlung auszuschalten und sie durch eine, wenn auch geringe, so doch regelmäßige Verzinsung zu ersetzen, also die Anleihen zu „konsolidieren". Diese Umwandlung der Kapitalsschuld in eine Rentenverpflichtung geschah 1327, in der Zeit der Signorie des Herzogs von Kalabrien, betreffs der damals schwebenden Anleihen unter Feststellung des Zinssatzes auf fünf Prozent[5]), und 1345 für die in den letzten vier Jahren ausgeschriebenen Prestanze, die sich auf 570 000 Goldfloren, 6 914 000 Lire modernen Geldes, beliefen[6]), bei gleicher Verzinsung und deren monatlicher Auszahlung. Damit war der Typus der Staatsschulden geschaffen, der, bei manchen Änderungen, im Grundzuge durch die Jahrhunderte Bestand hatte[7]), doch können wir die Wechselfülle des Anleihewesens jenseits der von uns behandelten Periode nur in flüchtigem Umrisse streifen. Im Jahre 1345 wurden vier Staatsschuldbücher, für jedes der damaligen Stadtquartiere eines angelegt, worin die Monte-Gläubiger in alphabetischer Ordnung verzeichnet waren. Die Verzinsung betrug fünf vom Hundert; 1354 wurde die damalige Schuld von 60 000 Goldfloren, offenbar durch Zwangskonversion, um 16 Prozent herabgesetzt, wobei für die verbleibenden 504 000 Goldfloren die fünfprozentige

Verzinsung bestehen blieb, die aber in Wahrheit nur 4⅕ v. H. des bisherigen Nominalbetrages ergab. Für die Ansprüche aus den Monti bestand Unpfändbarkeit, sowie Schutz gegen jede Art der Beschlagnahme, auch gegen die von Staats wegen, und es ist nicht ohne Humor, daß die pünktliche Beobachtung der auf die verzinslichen Anleihen bezüglichen Bestimmungen ausdrücklich unter den Schutz der päpstlichen Kammer gestellt wurde; diese sollte gegen ihre Verletzung einschreiten, so daß kirchliche Strafen die Regelmäßigkeit der kanonisch verbotenen Zinszahlung gewährleisteten. Da sich die Notare der ordnungsgemäßen Verwaltung des Monte nicht gewachsen zeigten, übertrug man dessen Leitung an kaufmännische Angestellte, und seitdem gab es keinen Anlaß mehr zu Klagen. Die „Polizze" oder Anleihescheine wurden um die Mitte des Trecento lebhaft zu ungefähr 25 Prozent, 1371 zu 30 bis 31 v. H.[1]), ihres Nominalbetrages umgesetzt, wobei der Kurs (man benutzte bereits den Ausdruck „corso") natürlich mannigfach schwankte. Dieser Anleihehandel muß zwischen 1353 und 1354 aufgekommen sein, denn damals wurde eifervoll von den Kanzeln für und wider ihn gepredigt; die Dominikaner und die Augustinereremiten verdammten ihn als sündhaft, die Franziskaner im ewigen Wettbewerb und Widerspruch gegen die Prädikatoren, traten zugunsten dieser frühen Form des modernen Börsenverkehrs ein[2]). Im Jahre 1358 wurde eine durchaus freiwillige mit fünf Prozent verzinsliche Anleihe zu 33⅓ Prozent in der Art ausgegeben, daß das Dreifache der gezahlten Summe ins Staatsschuldbuch eingetragen wurde[3]). Es handelte sich mithin um eine fünfzehnprozentige Verzinsung, bei der man den herkömmlichen Typus der fünfprozentigen Anleihe indes nicht aufgeben mochte und, wie wir sehen werden, nicht aufgeben konnte. Das Verfahren erschien so befriedigend, daß es im folgenden Jahre zur Beschaffung von 70000 Goldfloren wiederholt wurde[4]); später kam eine Geldbeschaffung zu zehn vom Hundert, die Aufnahme einer fünfprozentigen Anleihe bei einem Emissionskurse von 50 Prozent, vor[5]). Zu fünf Prozent war bei den bestehenden Zinsverhältnissen kein Geld zu haben, aber ein überkluges, erst 1380 beseitigtes Gesetz verbot bei Todesstrafe mehr als diesen Satz für Kommunalanleihen zu geben oder zu nehmen[6]). Im Jahre 1380 erfolgte dann eine gewaltsame Herabsetzung des Nominalbetrages um 50 und 66⅔ Prozent, entsprechend einer Reduktion auf die seinerzeit wirklich gezahlte Summe, wodurch die Kommune jährlich 60000 Goldfloren, 727800 Lire modernen Geldes an Zinsen ersparte[7]). Für viele war dies ein harter Schlag, denn unter den Fünftausend, die damals von der Kämmereikasse Rente bezogen, befanden sich zahlreiche Leute, die ihre Landgüter verkauft, ihre Werkstätten geschlossen hatten, um das bequeme Dasein des Rentners zu führen, nachdem sie die Titel zu sehr niedrigen Kursen erstanden hatten[8]). Als während des Ciompiaufstandes (ähnlich wie 540 Jahre später durch die Regierung der Arbeiter- und Soldatenräte in Rußland) die Zinszahlung zeitweilig aufgehoben wurde, sank der Kurs der Anleihen auf 13 Prozent, um nach kürzester Frist, als der Beschluß der Nichtverzinsung widerrufen wurde, auf 24 Prozent zu steigen[9]). Seit 1371 fanden in der zu dieser Zeit, wie

erwähnt, mit 30 Prozent gehandelten Anleihe Zeitgeschäfte statt, wobei der Lieferungstermin meist ein einjähriger zu sein pflegte. Eine Umsatz- oder Spekulationssteuer belastete die Geschäfte mit zwei Prozent wohl nicht vom Nennwert, sondern vom ausmachenden Betrage. Dieselben Titel, so wird uns versichert, seien im Jahre wohl zwanzig Mal umgesetzt, bei sinkendem Kurse zurückgekauft, bei steigendem von neuem verkauft worden; es ergibt sich, daß die gekünstelten spekulativen Zeitgeschäfte, die man in neueren Zeiten „Stellagen" nannte, und im Zusammenhang mit ihnen Leerverkäufe in dem Florenz des spätern Trecento durchaus üblich waren[1]). Anfangs des Quattrocento zahlte der Monte nur noch 3½ Prozent Zinsen, und damals bestand in engster Verbindung mit ihm die Aussteuerversicherung, die in Nordeuropa erst viele Jahrhunderte später als Neuerung eingeführt wurde. Im Todesfall zahlte der „Monte delle fanciulle a maritare" die Einlage zinslos zurück, im Lebensfalle gewährte er nach fünfzehn Jahren 100 für 14, nach 11 Jahren 100 für 19⅕, nach sieben Jahren 100 für 28, und der Jahresgewinn dieser staatlichen Ausstattungskasse belief sich trotz der für die Versicherten so günstigen Bedingungen auf 364000 Lire modernen Geldes[2]).

Kommunale Fürsorge für Getreidezufuhr. — Das Nahrungsmittelamt.

Eine Angelegenheit der kommunalen Politik von entscheidender Wichtigkeit war die Versorgung der volkreichen, gewerbtätigen Stadt mit den notwendigsten Elementen der Ernährung, zumal mit Getreide und Salz. Oft hinderten Kriege die Zufuhr von Brotkorn, oft war die Ernte mangelhaft, und Salz war stets nur aus der Ferne zu beschaffen. An Körnerfrucht gaben die Äcker der eigenen Gebiete selbst in normalen Jahren nicht mehr als fünf Zwölftel von dem her, was die Bevölkerung von Stadt und Land verzehrte[3]). In friedlichen Zeiten und in solchen guten Ertrages mochte man sich allenfalls auf Deckung des Bedarfs durch den freien Handel verlassen können, doch aus knappem Import und spekulativer Preissteigerung konnten in Zeiten der Not und des Krieges schwerste Gefahren erwachsen. So sind seit 1258 und 1270 große Getreideankäufe der Kommune nachweisbar[4]). Die Behinderung der Zufuhr von Brotkorn, wie sie besonders die weißen Guelfen nach ihrer Vertreibung durch Beeinflussung der Kommune Genua, sowie durch Sperrung der nach Florenz führenden Landstraßen herbeizuführen suchten, galt als todeswürdiges Verbrechen; wer von den Schuldigen ergriffen ward, endete unter dem Beil des Henkers oder auf dem Scheiterhaufen, sein Bild wurde zu abschreckender Erinnerung im Palast des Podestà an die Mauer gemalt[5]). In Perioden der Hungersnot stand auf der zu allen Zeiten verbotenen spekulativen Aufspeicherung von Brotfrucht behufs Erzielung höherer Preise, also auf den Kornwucher, die Strafe des Feuertodes[6]). Die Wegzölle in den Gebieten der Feudalherren der Grafen Guidi, der Ubaldini, der romagnolischen Maghinardi, suchte die Kommune derart zu mäßigen, daß keine zu hohe Belastung für die nach der Arnostadt bestimmten Nahrungsmittel einträte[7]), und in Zeiten der Knappheit wurde für Getreide eine besondere Einfuhrprämie gewährt[8]). Man ging von den in Florenz, wie in allen toskanischen Kommunen üblichen, durch die Umstände veranlaßten zeitweiligen Ausfuhrverboten später, bei stärkerem

Anwachsen der städtischen Bevölkerung, zu der ein für allemal gültigen gesetzlichen Bestimmung über, daß Getreide, Gemüse, Öl, Käse, Schlachtvieh, aus dem ganzen eigenen Landbezirk bei hohen Strafen nur nach der Hauptstadt selbst verbracht, nur hier verkauft werden dürfe[1]). Niemandem war erlaubt, unter dem Vorgeben eigenen Bedarfes mehr als das für ein Jahr Notwendige aufzukaufen, und den Händlern war verboten Korn anderswo, als auf dem öffentlichen Markt von Or San Michele feilzuhalten[2]). Die Bezüge über das hinaus, was das eigene Gebiet hergab, erfolgten aus Apulien, wobei gelegentlich noch Ravenna als Hafen diente[3]), aus der Romagna, dem ergiebigen und wenig städtereichen Distrikt von Arezzo, über die Stapelplätze des Tyrrhenischen Meeres, Genua und, wenn die politischen Beziehungen es gestatteten Pisa, aus Sizilien, Sardinien, dem westlichen Teile des Königreichs Neapel, aus der Provence, selbst aus Tunis und andern Ländern der nordafrikanischen Küste, gelegentlich, wenn die Entladung der Schiffe in Pisa unmöglich war, über die Küstenorte Motrone und Pietrasanta, oder über den entlegenen Hafen von Talamone, sofern, wie in der Castruccianischen Zeit, auch die Nähe von Lucca vermieden werden mußte; es kam selbst vor, daß man sich gezwungen sah, die für Florenz bestimmten Getreidebarken am Strande von Grosseto zu entladen[4]). Nach Erzielung eines Gewinnes für die Kämmereikasse wurde bei den Getreideoperationen niemals getrachtet, der leitende Gesichtspunkt war der einer möglichst billigen und ausreichenden Versorgung, um die Unterschichten bei guter Stimmung zu erhalten. Durch die zahlreichen Schiffsmühlen, die den Arno füllten und überfüllten, war man imstande, das Korn innerhalb der Stadt zu vermahlen, was in kriegerischen Zeiten, zumal wenn eine Belagerung befürchtet werden mußte, von großer Bedeutung war.

I Sei della Biada.

Seit spätestens 1274 lag die Oberaufsicht über das Getreidewesen in den Händen der „Sechs Herren für die Versorgung mit Nahrungsmitteln", gewöhnlich „I Sei della Biada" genannt. Auch sie wurden, wie dies für die meisten Ämter üblich, nach einem höchst umständlichen Verfahren durch die Prioren und die Vorstände der Hauptzünfte unter Zuziehung von Vertrauensmännern aus jedem Sestiero derart gewählt, daß alle Stadtsechstel in der Behörde vertreten waren, wobei das Gesetz vorschrieb, daß die zu Ernennenden Popolanen von gut guelfischer Gesinnung sein mußten und keiner Zunft angehören durften, die in irgendwelcher Beziehung zum Handel mit Nahrungsmitteln stand. Die Dauer des Amtes war eine wechselnde; sie betrug bald ein halbes Jahr, bald nur zwei, bald viereinhalb Monate, und es scheint, daß man in Zeiten der Getreidenot betreffs der Amtsdauer besonders stark schwankte, bald in recht langer, bald in sehr kurzer eine Gewähr für die bessere Wirksamkeit der Sechs zu finden hoffte, auch suchte man gelegentlich das Heil darin, bei sechsmonatlicher Dauer nach je einem Vierteljahr die Hälfte der Sechs zu wechseln. Zeitweilig glaubte man, eine dreiköpfige Behörde werde besser funktionieren, dann wieder waren bald drei, bald sechs Getreideoffizialen im Amt, doch 1317 kehrte man dauernd zu der herkömmlichen Zahl zurück[5]). Die ausscheidenden Mitglieder der Behörde durften während eines Jahres das

gleiche Amt nicht von neuem bekleiden[1]). Die Getreideherren hatten einen Notar, sechs Nuntien, kenntlich an weißen Amtshüten und langen, mit gelben Ähren geschmückten Stäben, nebst einer Anzahl geheimer Späher zu ihrer Verfügung; die Aufgabe ihrer Spione bestand darin, Vorräte, die gegen das Gesetz aufgekauft waren, sowie Vergehungen wider die Vorschriften bezüglich des Verkehrs mit Nahrungsmitteln aufzuspüren[2]). Die Sechs übten ferner die Kontrolle über die Vorsteher der um 1284 erbauten Getreidehalle von Or San Michele, über deren Unterverwalter oder „Gastaldi", sowie über die achtzehn amtlich bestellten Wägemeister für Mehl und Getreide[3]). Der „Giudice del Biado", dem seinerseits mehrere Notare und vier Sbirren zuerteilt waren[4]), hatte den Sechs in juristischen Fragen und bei ihrer richterlichen Tätigkeit zur Seite zu stehen, die sich auf Prozesse über Getreide, Mehl, Gemüse, Wein und Öl bis zum Werte von 25 Librae bezog[5]). Die Fürsorge dieser Behörde erstreckte sich auf die Regelung der Zufuhr von Weizen, Roggen, Spelt, Hirse, Bohnen und anderen Hülsenfrüchten, die in der Loggia von Or San Michele feilgehalten wurden. In Zeiten der Not veranlaßte das Kollegium der Sechs die Kommune zu Getreideankäufen, oder es bestimmte auch eine der großen Zünfte dazu, aus der Ferne, etwa aus Sizilien, Brotkorn kommen zu lassen und dieses mit Verlust zu einem von ihnen festgesetzten Preise abzugeben, was denn in der stillen Voraussicht geschah, daß die Kommune den Schaden ersetzen werde. Zumal die Wollenzunft hatte ein Interesse daran, ihre vielen Tausende von Arbeitern und Arbeiterinnen leistungsfähig zu erhalten, sowie Hungertumulte dieser erregbaren Volksklasse zu vermeiden, und man scheint die Arte della Lana denn auch vor allem für diese Zwecke herangezogen zu haben[6]). Den Getreide-Offizialen stand zugleich die Oberaufsicht über den Kleinhandel in Nahrungsmitteln zu; Getreidekaufleute, Bäcker, Fisch- und Geflügelverkäufer, Weinhändler, Höker und Hökerinnen mit Obst und Gemüse hatten vor ihnen Recht zu nehmen, und zeitweilig erhielten sie Vollmacht, Strafurteile wider diese Männer und Frauen zu verhängen, sofern sie beschuldigt waren, sich gegen die statutarischen Vorschriften betreffs ihrer Geschäftszweige vergangen zu haben. In Notstandsperioden wurde die Macht der „Herren Sechs" so stark erweitert, daß sie Getreidehändler auf den bloßen Verdacht hin, Kornvorräte zu verheimlichen, dem Ritter des Podestà zur Gefangensetzung und zur Folterung überliefern konnten[7]). Nach Ablauf ihrer Amtsfrist unterlagen auch sie der Syndizierung, über deren Form und Art die Prioren jeweilig zu bestimmen hatten.

Ihr Amtssitz befand sich Ende des 13. Jahrhunderts in einem der Häuser der Cerchi[8]) unweit der Getreidehalle; wenn aber stürmischer Marktverkehr zu erwarten war, nahmen sie ihren Platz in der Loggia selbst, an deren Hauptpfeiler eine Bank für sie errichtet war; von hier aus vermochten sie das Treiben zu übersehen und bis zu einem gewissen Grade zu leiten. Wenn es zur Beschwichtigung der erregten Käufer notwendig schien, ordneten sie sofortige Ermäßigungen des Preises an, die gelegentlich selbst unter den von den Biadaioli beim Einkauf gezahlten Betrag hinabgingen, so daß die Händler auf

ihr Geheiß den Schaden zu tragen hatten. Andererseits ließen sie, wenn es erforderlich war, einen bewaffneten Sbirren des Podestà neben jeden Biadaiolo treten, um dessen Person und seine Getreidesäcke vor den erbosten Käufern zu schützen[1]). Das leidenschaftlich erregte Treiben, das sich zu Zeiten der Knappheit und Hungersnot entwickelte, sobald die Marktglocke das Zeichen zum Beginn des Verkehrs gab, ist früher geschildert worden[2]). Das Schreien, Fluchen, Weinen der halb Verzweifelten, die laut den Tod herbeiwünschten, die Sechs bald um Mitleid anflehten, bald als Räuber, als angebliche Spießgesellen der Getreidehändler beschimpften, die das Volk dem Hunger preisgäben, das Toben einer bis zur Sinnlosigkeit erregten Volksmenge, ließ oft befürchten, daß es zur Plünderung des Marktes, zur Ausraubung der ganzen Stadt kommen werde[3]). Beil und Block, die aufgestellt wurden, und neben ihnen die verworfenen Leute oder Barattieri, die zum sofortigen Abschlagen von Händen und Füßen bestimmt waren, scheinen die Klagenden und Anklagenden nur wenig geschreckt zu haben, obwohl jeder mit der blutigen Strafe bedroht wurde, dem Erregung von Unordnungen zur Last falle. An Tagen besonderen Ansturmes ließen die Sechs durch Sbirren die Zugänge zu dem schon überfüllten Markt sperren, an andern veranlaßten sie den Ritter des Podestà durch seine Leute mit Stöcken und mit Stößen ihrer Lanzenschäfte die Knaben unter fünfzehn Jahren aus der Gegend von Or San Michele zu verjagen, wobei denn gelegentlich bis zu tausend Männer mit vom Markte vertrieben wurden[4]). Wieviel Mißstimmung die Getreideherren auch in einzelnen Fällen erregten, wie oft auch Grund zu solcher vorhanden sein mochte, im ganzen hat das Amt der Bevölkerung durch umsichtige Maßnahmen in schweren Zeiten große Dienste geleistet, hat durch Bezug und Verkauf von Getreide regulierend auf die Preise eingewirkt[5]) und häufig hat es verstanden, drohender Not vorzubeugen.

Städtische Wagen.

Außer den öffentlichen Getreide- und Mehlwagen mit ihren achtzehn Wägemeistern, deren eine sich im Popolo San Niccolò an der Stadtmauer, eine andere vor der Porta San Pietro Maggiore, die übrigen wohl an anderen Toren und bei der Halle von Or San Michele befanden, gab es um 1290 drei weitere öffentliche Wagen zu amtlicher Feststellung des Gewichtes, eine an der Porta San Frediano und zwei am rechten Arnoufer, bei der damaligen Porta Carraia an der gleichnamigen Brücke, sowie beim Kastell Altafronte, flußaufwärts von der Stätte der nachmaligen Uffizien. Die Wagen wurden, wie erwähnt, von der Kommune in Pacht gegeben, aber die Pächter hatten ein Drittel der Wägegelder an die Opera di San Giovanni abzuführen, die den Ertrag zur Instandhaltung und für den künstlerischen Schmuck des Battistero verwandte. Ob es sich dabei um eine Zuweisung der Kommune oder um ein altherkömmliches Recht handelte, das aus fernen Zeiten bischöflicher Herrschaft stammte, läßt sich nicht ausmachen[6]).

Das Salzmonopol.

Die Salzversorgung wurde im Gegensatz zur Behandlung des Getreidewesens zu einer Quelle des Gewinnes für die Kommunalkasse gemacht, indem die Abnahme gewisser, nach dem Vermögen bemessener Quantitäten den

Bürgern gemäß dem Estimo als Zwang und Pflicht, als Zuschlag zur Steuerlast, auferlegt wurde[1]), wobei der Städter doppelt soviel für das Salz zu zahlen hatte wie der weniger leistungsfähige Grafschaftsbewohner. Es gibt ein Bild von der fiskalischen Ausbeutung, daß der Stadtpreis für den Scheffel Salz von 6 Soldi im Jahre 1282, von 12 Soldi im Jahre 1296 auf 40 Soldi im Jahre 1339 hinaufgeschraubt wurde[2]), was trotz gesunkenen Münzwertes eine Vervierfachung ausmachte. An Feudalherren und benachbarte kleinere Kommunen wie etwa Prato, lieferte die Stadt ebenfalls Salz[3]). Die Zahl der von den Prioren unter Hinzuziehung von Bannerträgern der Compagnie del Popolo ernannten Offizialen für die Monopolverwaltung betrug bis etwa 1322 vier, später drei; ihre Amtsdauer war eine neunmonatige, seit 1322 eine halbjährige, und ihre Rechnungen wurden vom Appellationsrichter gemeinsam mit Revisoren geprüft[4]). Neben dieser städtischen Salzdogana aber stand die von fünf Kapitanen geleitete Gruppe der Salzhändler, die ein Glied einer der neun Unterzünfte, der Salz-, Öl- und Käsehändler bildete. Zeitweise wurde ihr nach üblen Erfahrungen, die man mit dem städtischen Betriebe gemacht hatte, der gesamte Salzverschleiß gegen eine Pachtabgabe an die Kommune und gegen die Pflicht übertragen, einen maximalen Kaufpreis innezuhalten[5]). Zu anderen Zeiten scheint den Salzhändlern die Aufgabe zugefallen zu sein, den Kleinverkauf für die zu bewirken, denen man nicht den Ankauf eines größeren Quantums gemäß der Einschätzung aufzuerlegen vermochte, und sie übernahmen ferner die Versorgung der Landschaft, soweit diese nicht vermittels zwangsweiser Zuerteilung an die einzelnen Plebate erfolgte; den Händlern wurde, wie es sich von selbst versteht, für den Kleinverkauf ein Zwischengewinn eingeräumt[6]). Dieses Zunftglied bildete mithin in Zeiten, in denen ihm die Monopolverwaltung übertragen war und in denen es, wie 1284, 1295 und 1302, Salz aus der Ferne bezog[7]), eine Handelsvereinigung und die Genossen waren, wir wissen nicht nach welchem Maßstabe, Sozien eines Pachtkonsortiums.

Zu Salzniederlagen verwandte man, bis zu dessen Abbruch um 1298, hauptsächlich das seinem mildtätigen Zweck entzogene, zwischen Dom und Battistero gelegene Hospital San Giovanni Evangelista und zeitweilig auch Nebenbauten des Bischofspalastes, später diente dafür ein in der Via Porta Rossa belegenes, gemietetes Gebäude[8]), und die Zunft der Salzhändler benutzte in Zeiten, in denen sie die Verwaltung in Händen hatte, als ihre „Canova" ein Magazin, das zu den nahe der Porta di Balla, in der jetzigen Via de' Servi gelegenen Häusern der Falconieri gehörte[9]). Der Bezug des Salzes erfolgte zum großen Teil über das Gebirge aus den Salinen des Danteberühmten Cervia bei Ravenna und aus dem sonstigen romagnolischen Küstengebiet, doch auch aus noch weiterer Ferne vom Meeresstrande von Chioggia bei Venedig[10]). In Zeiten ungetrübter Beziehungen zu Pisa kamen von der Flußmündung oder von Porto Pisano her salzbeladene flache Boote (Piatte), Arnoaufwärts bis Signa; wenn der Wasserstand dies nicht gestattete, wurden die Salzsäcke auf Maultieren direkt landeinwärts befördert[11]). Auch von den Salinen Volterras und Grossetos

wurde Salz nach Florenz geliefert, zeitweise aber, jedenfalls wenn politische Verhältnisse die Versorgung aus der Nähe hinderten, wurde es aus entlegenen Gebieten aus der Provence oder gar von der Baleareninsel Iviza über Genua bezogen und am Strand von Motrone aus den Schiffen auf Lasttiere umgeladen. Genua machte bei seinem gegen Pisa gerichteten Bündnis aus der gewinnreichen Lieferung des unentbehrlichen Stoffes an Florenz und Lucca eine seiner Vertragsbedingungen, wobei die ligurische Kommune von der Arnostadt die Konzession verlangte, sie solle das Volterraner und Grossetaner Salz nur auf dem kostspieligeren Landwege, nicht aber über See beziehen[1]), damit so das von ihr gelieferte besser bezüglich des Preises konkurrieren könne. Über den gemeinsamen Haß versäumte keine der Bürgerschaften die Gelegenheit, auf Kosten der andern ihren bundesbrüderlichen Profit zu machen.

Baubehörden.

Eine städtische Behörde technischer Art, die sich schon seit dem 12. Jahrhundert nachweisen läßt[2]), war die der Maestri e Misuratori del Comune, ein Amt für Bau- und Grundstücksangelegenheiten mit einer auf diese bezüglichen, sowohl die Stadt als die Grafschaft umfassenden Sondergerichtsbarkeit, die sich zumal auf streitige Abgrenzungen bezog. Anfangs des 13. Jahrhunderts bestand sie nur aus drei „Meistern", von denen einer ein Landmesser war[3]); mit steigender Bautätigkeit, mit wachsender Größe der Stadt erwies sich jedoch eine Erweiterung als notwendig, und 1292 setzte sie sich aus zwei Landmessern, für die, wenn sie theoretisch ausgebildet waren, die Bezeichnung „Abbachista" gebraucht wurde, einem Meister der Steinarbeiten, der auch Maurermeister war, einem Zimmermeister und zwei Notaren mit halbjähriger Amtsdauer zusammen, die sämtlich von den Prioren und dem Spezialrat des Kapitans ernannt wurden, und von denen jeder aus einem anderen Sechstel der Stadt sein mußte[4]). Ihr Amtssitz und Gerichtshof befand sich bei Or San Michele[5]); zu ihren Aufgaben gehörte es, die an Gebäuden angerichteten Schäden abzuschätzen, sowie Bauerlaubnisse zu gewähren[6]). Für die Geschichte städtischer Jurisdiktion und ihre Entwicklung aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit verdient bemerkt zu werden, daß Urteile dieses Fachtribunals noch 1226 in der Form eines Schiedsspruches gefällt wurden[7]).

Für die Anlage von Straßen, zur Oberaufsicht über die großen Bauten der Kommune, wurden stets besondere Kommissionen ernannt; nur die über die Errichtung des Priorenpalastes behielt sich das regierende Kollegium selbst vor, und als ihr Organ wirkten dabei die geistlichen Verwalter der Waffenkammer[8]). Doch gab es auch hierin keine feste Regel, und für die Erledigung dieser oder jener Teilaufgabe betreffs des mächtigen Baues wurden gelegentlich dann doch wieder Bürgeroffizialen ernannt[9]). Die Kommissionen für Schaffung neuer Straßen bestanden meist aus sechs Mitgliedern; sie hatten einen eigenen bescheidenen Amtssitz, eine „Bottega", wohl stets nahe dem Palast des Volkskapitans; in einer solchen Bottega waltete im Apri 1301, kurze Zeit, ehe er die Vaterstadt für immer verlassen mußte, Dante als Mitglied einer derartigen Behörde[10]). Die Erhaltung der Brücken und deren Erbauung war bis etwa gegen das letzte Viertel des Dugento halb religiöse, halb kommunale Angelegenheit, und noch

bei der Verwaltung des 1220 errichteten Ponte alla Carraia hatte der Bischof mitzusprechen, der dafür den Abt des nahen Klosters Santa Trinita bevollmächtigte[1]). Später löste die Kommune die Opera del Ponte Vecchio wie die des Ponte alla Carraia auf und nahm die Brückenverwaltung, deren Kosten sie, mindestens teilweis, schon zuvor hatte tragen müssen, ausschließlich in die eigene Hand, verwandte jedoch die Einnahmen der eingegangenen Opere für die Zwecke, denen sie ursprünglich bestimmt waren[2]). Zur Anordnung und Beaufsichtigung der Erneuerung wie auch der Pflasterung der Brücken wurden von Fall zu Fall besondere „Superstiti" oder Offizialen, wohl meist sechs, erwählt[3]). Zur Einrichtung einer ständigen Behörde, der diese Pflicht oblag, konnte man sich, wie schwere Unglücksfälle lehrten sehr zum Schaden von Leib und Leben der Bürgerschaft, nicht entschließen. Schon 1322 stand im Volksstatut, daß als fünfter Flußübergang der „Ponte Popolare" — später sollte die geplante Brücke auch „Ponte Reale" heißen — vom Prato della Giustizia nach der Gegend der Porta San Niccolo führend, erbaut werden solle, und 1333 wurde das Projekt erneut; es ist nie ausgeführt worden, bis mehr als ein halbes Jahrtausend später ein geschmackswidriger, dem Verkehr nicht genügender eiserner Steg an jener Stelle errichtet wurde[4]).

Für den Bau des dritten Mauernkreises wurden als Oberaufseher vielfach Mönche, meist Serviten der Santissima Annunziata, bisweilen auch Zisterzienser von Settimo, ernannt, zu andern Zeiten traten indes auch Bürger an deren Stelle. Die Wahl erfolgte auf sechs Monate durch die Prioren und die Gonfalonieri der Volksgesellschaften[5]). Man bevorzugte die Klosterbrüder, weil sich an ihre Ernennung weniger Hader knüpfte, denn der Zwist zwischen Popolanen und Granden übertrug sich selbst auf die Angelegenheiten des Mauernbaues; 1325 setzten die Magnaten in bedrohlichen Zeiten die Beauftragung von zweien der ihren neben vier Offizialen aus den Reihen des Volkes durch[6]). Da die Offizialen den einzelnen Popoli oder Pfarrbezirken in Stadt und Grafschaft Beiträge für den Mauernbau aufzuerlegen hatten, da viel Geld durch ihre Hände ging, große Arbeiten zu vergeben und Terrainkäufe von ihnen zu bewirken waren, auch zur Beschleunigung des Baues, wegen der Furcht vor einer Berennung der Stadt, zeitweilig den Kommissaren die Vollmacht erteilt wurde, Handwerker, Ziegelbrenner, Besitzer von Steinbrüchen, Karrenführer und Eseltreiber zu Leistungen für die Befestigungswerke zu zwingen[7]), erregte ihre Amtsführung oft tiefen Haß. Gleich fast allen Offizialen unterstanden auch die des Mauernbaues der Syndizierung, und als einer von ihnen wurde nach seiner Rechnungslegung auch der treffliche Chronist Giovanni Villani, trotz der Achtung, die er genoß, wegen angeblicher Betrügereien angeklagt, doch gelang es ihm, die entehrende Beschuldigung zu widerlegen[8]).

Für die Pflasterung von Straßen und Plätzen, die teils mit Steinen, teils mit Ziegeln erfolgte, hatten die Hausbesitzer, jeder vor seinem Grundstück, aufzukommen[9]); da ihnen die Wahl der Pflasterungsart freistand, müssen sich die Straßen, stückweise mit dem einen, stückweise mit dem andern Material belegt, meist in einem nicht sehr guten Zustande befunden haben. Auch die

Klöster waren seit Mitte des 13. Jahrhunderts jener Verpflichtung unterworfen. Die Kommune ließ Plätze, betreffs deren ihr die Unterhaltungspflicht oblag, bald mit Steinen, bald mit Ziegeln pflastern; einen Teil der Kosten ließ sich die Stadtverwaltung dann, soweit Privatgebäude an die Plätze grenzten, von deren Eigentümern zurückvergüten[1]). Die Gegend rechts des Arno beim Ponte Santa Trinita wurde 1282 mit Steinen, die Piazza di San Giovanni dagegen 1289 mit Ziegeln gepflastert. Rinnen zu beiden Seiten der Straßen leiteten das Regenwasser ab[2]). Die Kommune zog die Besitzer nicht nur für Ausgaben heran, aus denen ihren Grundstücken unmittelbarer Vorteil erwachsen konnte, sondern man ging hierin erheblich weiter; so belastete man die Eigentümer von Häusern und unbebauten Flächen außerhalb des zweiten und innerhalb des dritten Mauernkreises mit Beisteuern zu Errichtung des dritten Cerchio, weil man voraussetzte, daß die Stadterweiterung den Wert jener Grundstücke steigern müsse. Für jeden Braccio Straßenfront war eine Sonderabgabe zu entrichten, die für die Häuser der Hauptstraßen doppelt so hoch war wie für solche der Nebengassen oder für unbebaute Terrains[3]).

Von den monumentalen Kirchen braucht in diesem Zusammenhang nur Eines hervorgehoben zu werden, daß sie nämlich zum großen Teil als Schöpfungen der Laienwelt betrachtet werden müssen. Es war kein Opfer der obersten geistlichen Gewalt, wenn sie solchen, die Geld zum Bau beisteuerten, Ablaß von jenseitigen Strafen versprach, oder wenn sie einen Teil der „Incerta", der testamentarisch festgesetzten Ablösung von Wuchergewinnen, betreffs deren die Geschädigten nicht zu ermitteln waren, für die Errichtung der Gotteshäuser überwies. Nach Zahlungen, die von der Weltgeistlichkeit aus Eigenem gewährt worden wären, durchforscht man die Urkunden vergebens, hingegen gab die Kommune, wenn nicht kriegerische Bedrängnisse alle öffentlichen Mittel in Anspruch nahmen, jährlich erhebliche Subventionen auch für die beiden emporwachsenden Ordenskirchen Santa Croce und Santa Maria Novella. Der Florentiner Dom bildet vollends ein Denkmal der Prachtliebe, des Kunstsinnes der Bürgerschaft und jener eigentümlichen Mischung von religiöser Empfindung und Heimatstolz, die dem munizipalen Wesen Italiens sein Gepräge gab. Nachdrücklich wurde 1293 im Parlament des Volkes verlangt, daß dem baufälligen Zustande der alten Santa Reparata ein Ende gemacht werde[4]), und statt der geplanten Erneuerung des bischöflichen Gotteshauses entstand an seiner Stelle der glanzvolle, von Arnolfo entworfene Tempel. Die drei Offizialen für diese Arbeiten oder Operarii wurden in den ersten Zeiten durch die Prioren ernannt[5]), und die Kommune schrieb für den Dombau Sondersteuern aus; überdies wurde bestimmt, daß jeder Testator zu dessen Gunsten ein, wenn auch bescheidenes, Vermächtnis zu stiften habe[6]). Der Bau der beiden großen Klosterkirchen stand unter der Leitung der Minoriten und der Predigermönche selbst; für Santa Croce war eine „Opera" geschaffen, die von Frati des heiligen Franziskus geleitet wurde[7]), und Santa Maria Novella ist in der gesamten geistigen Ausführung ein Werk der Brüder des Sankt Dominikus, beide jedoch wurden dauernd aus den Mitteln der Kommune finanziell unter-

stützt[1]). Wie seit alten Zeiten die Verwaltung, die innere und die äußere Ausstattung des Battistero, der Arte di Calimala unterstand, so übertrug die Stadt 1331 die Fürsorge für den Dombau nach einem Zwischenspiel, von dem noch die Rede sein wird, und nach langem Stillstand, der Arte della Lana[2]). Ähnliche Teilnahme wie dem Dombau wird man der Errichtung des zierlichen Or San Michele zugewandt haben, deren Leitung 1337 der Arte di Por Maria anvertraut wurde[3]).

Kommission zur Wahrung der kommunalen Rechte auf Grundbesitz.

In einer Zeit besonders lebhaft ausbrechender Unzufriedenheit der Bürgerschaft war schon während des ersten Viertels des 13. Jahrhunderts eine Kommission zur Sicherung der Rechte des Gemeinwesens auf Grundbesitz gegen dessen mächtige Usurpatoren eingesetzt worden. Ursprünglich handelte es sich dabei besonders um Aneignung, um Überbauung der ältesten Mauern, sowie, als die Stadt weit über den zweiten Cerchio hinausgewachsen war, auch um Besitzergreifung von Stücken dieser erst im 12. Jahrhundert entstandenen Schutzwehr, ferner um willkürliche Bauten durch einflußreiche Männer, denen niemand entgegenzutreten wagte, auf öffentlichem Grund und Boden der Kommune. Solches Vorgehen war 1224, 1256, dann von neuem in der Zeit der Gärung vor Erlaß der Ordinamenti di Giustizia, und mit besonderer Schärfe zu jener Zeit erfolgt, in der der Volkstribun Giano della Bella die Macht in Händen hielt[4]). Die zeitweilig ernannten Revisionskommissionen wurden 1322 indes durch eine regelmäßig funktionierende Behörde von sechs Offizialen ersetzt, die mit Unterstützung eines Notars über die kommunalen Rechte auf Straßen, Plätze, Grundbesitz, sowie über regelrechte Eintreibung von Pacht und Miete aus öffentlichem Eigentum zu wachen verpflichtet war. Von seinem etwas stürmischen Ursprung blieb diesem Amte so viel, daß es nachzuprüfen hatte, ob alle Bürger, denen während der letzten sechs Jahre öffentliche Ämter übertragen waren, in rechter Art syndiziert worden seien, oder ob etwa bei der Rechnungsabnahme Betrug und Fälschung vorgekommen wäre, und es gehörte auch für die fernere Zukunft zu seinen Pflichten, in allen Fällen einzuschreiten, in denen nach Ansicht seiner Mitglieder bei der Rechenschaftsablegung der Bürgerbeamten nicht rückhaltlose Strenge gewaltet hätte[5]).

Die Münzoffizialen.

Zu eng war der Name der Stadt, war das kaufmännische Interesse mit der goldenen Münze verknüpft, die das Bild des heiligen Schutzpatrons nebst der Lilie von Florenz durch alle Lande trug, als daß ihrer Ausprägung nicht stets liebevolles Interesse gezollt worden wäre. Selten hat eine Geldsorte sich die Welt so schnell erobert, wie das Goldstück der Arnostadt[6]); der früh einsetzende nachahmende Wettbewerb, eine Wirkung des Erfolges, nötigte zu verdoppelter Wachsamkeit über seine unantastbare Güte. Florenz hatte infolge der Konkurrenz, besonders von Genua und Venedig, die als Haupthäfen der Mittelmeerwelt wie des Orienthandels in unvergleichlich günstigerer Lage waren, dauernd mit dem Mangel an Goldzufuhr zu kämpfen, zumal man sich dort, um der Münzstätte am Arno Abbruch zu tun, mit besonders geringem Prägegewinn begnügte[7]). Bei Strafe der Konfiskation wurde verboten, aus Florenz ungeprägtes Gold in anderer Gestalt, als zu Gefäßen, Kronen oder

Diademen, Kreuzen, Gürteln und sonstigen Schmuckstücken verarbeitet, auszuführen[1]). Es scheint, daß man die Nachprägungen, mindestens die der Genuesen, als sorglos und technisch ungenügend betrachtete, denn einem alten Stempelschneider, dessen Sehkraft abnahm, setzte man einen Gehilfen mit der Begründung zur Seite: das von ihm herrührende Münzbild sei plumper geworden, so daß die Florentiner Florene schon denen von Genua ähnlich sähen[2]). Mit unerschwinglicher Geldstrafe wurde jeder bedroht, der einen Stempel für Prägungen in Toskana, außerhalb von Florenz, anfertigte[3]). Die Aufsicht über die Herstellung von Gold- und Silbergeld war zwei Münzherren übertragen, die sechs Monate im Amt blieben, und von denen einer der Arte di Calimala, einer der Wechslerzunft[4]) angehören mußte. Seit 1324 wurde ihre Wahl dem Rat des Handelsamtes der Mercanzia übertragen, der sich für diesen Zweck aus jeder der fünf oberen kaufmännischen Zünfte zwei Mitglieder beizugesellen hatte[5]). Man schätzte die Verantwortlichkeit der Münzoffizialen und die Verlockung des dauernden Umganges mit den edlen Metallen als so bedeutend ein, daß ihnen die Stellung einer sehr hohen Bürgschaft, nämlich einer solchen von tausend Mark Silber, fast 60 000 Lire modernen Geldes auferlegt war[6]). Die jährliche Ausprägung erreichte bisweilen die Höhe von 400 000 Goldstücken, und 350 000 galten im vierten Dezennium des Trecento als eine normale Ziffer, wozu 1 200 000 Silbermünzen zu je vier Denaren hinzukamen[7]) so daß sie vier bis fünf Millionen modernen Geldes in Edelmetall betrug. Das Münzamt befand sich an zentraler Stelle, dicht beim Palast der Prioren in einem getürmten Hause, das 1356 fiel, um für die später „dei Lanzi" genannte Loggia Raum zu schaffen, während die weiter rückwärts gelegene eigentliche Prägestätte damals noch für geraume Zeit in baulich ziemlich dürftiger Gestalt bestehen blieb[8]). Die eigentlichen Arbeitskräfte waren genossenschaftlich als „Zunft" und „Gesellschaft der Münzer" organisiert, worunter freilich keine Korporation mit etwelchen politischen Berechtigungen, sondern nur eine Vereinigung von Angehörigen desselben Betriebes zu verstehen ist[9]). Acht Goldschmiede waren mit einjähriger Amtsdauer angestellt, um jeden vorgezeigten Goldfloren zu prüfen und zu wägen, um die vollwertigen auf Verlangen abgezählt in Beutel zu legen, und diese mit ihrem Siegel zu verschließen, die minderwertigen hingegen, die nur nach Metallgewicht bezahlt wurden, einzuziehen und sofort zu zerschneiden. Zwei andere Goldschmiede hatten das zur Ausmünzung bestimmte Edelmetall behufs seines Gehaltes zu untersuchen. Auf jedem öffentlichen Markt des Gebietes, und in Florenz selbst bei der Getreidehalle von Or San Michele, am Mercato Vecchio, am Mercato Nuovo und in Oltrareo handhabten in hierzu von der Kommune gemieteten, im Erdgeschoß von Türmen befindlichen Lokalitäten „Pesatori dei Fiorini d'Oro" Probiersteine und Goldwage zur Begutachtung der ihnen vorgelegten angezweifelten Münzen; auch sie hatten die Pflicht, beschnittene oder abgenützte Stücke sofort verkehrsuntauglich zu machen und den Goldwert zu vergüten. Zwei „Rimettitori" wachten darüber, daß alles in private Schmelzstätten eingelieferte Edelmetall, soweit es nicht zu gewerblicher Verarbeitung in der Stadt

gelangte, der Zecca übergeben werde. Ein Revisor der neugeprägten Silberstücke, ein Notar, der Stempelschneider, ein Hüter der sehr empfindlichen Münzwagen sowie sonstige Subalterne vervollständigten das den Offizialen unterstellte Personal[1]). Anfänglich trugen die Goldflorene kein Zeichen, aus dem sich die Zeit ihrer Prägung ergab, nach einigen Jahren aber wurde es Sitte, daß die Münzmeister, später die Münzherren, ein solches nach ihrer Wahl anbringen ließen, ein Veilchen, eine Rose, eine Lilie, eine Ähre, ein Kleeblatt, eine Eichel, einen Apfel, ein Hufeisen, eine Krone, eine Bischofsmitra, einen Helm oder welches Symbol sie sonst wählen mochten. Wenn jedoch die lebendige Erinnerung geschwunden war (und es zeigte sich seltsamerweise, daß diese nicht sehr viel über anderthalb Jahrzehnte hinausging), vermochte man die Zeichen nicht mehr zu deuten, bis 1317 der treffliche Giovanni Villani, der genügenden historischen Sinn besaß, um den Wert eines Münzbuches, einer Art Chronik der Zecca zu schätzen, nebst dem andern derzeitigen Wardein, Gherardo Gentili, den „Fiorinaio" anlegen ließ, in dem man, so gut es sich nachträglich bewirken ließ, die früher angewandten Abzeichen, und fortan regelmäßig die von den neu eintretenden „Signori della Zecca" erwählten, nebst deren Namen, denen der Hauptbeamten und Notare, sowie kurze Notizen eintrug, die sich auf Veränderungen der in Silber ausgeprägten Geldstücke bezogen[2]). Seit 1375 setzte man an Stelle freigewählter Zeichen gelegentlich die Wappen der Münzherren auf die Goldflorene, und im Quattrocento wurde dies zur Regel, so daß der Fiorinaio für uns zugleich ein Wappenbuch des Florentiner Bürgertums bildet. In der Zecca mochte man ein Gefühl des Stolzes hegen, als im Juni 1347 gleichzeitig mit der offiziellen Meldung von der Erhebung des Cola di Rienzo zum Tribunen der Römer dessen Gesuch eintraf, ihm einen tüchtigen Prägemeister, einen erprobten „Saggiatore" und einen Stempelschneider zu senden, da er, wie alle andern staatlichen Einrichtungen, so auch die Münze in einer des römischen Namens würdigen Art umbilden und erneuern wolle[3]).

Gesandte.

Das Priorenkolleg, das, wie wir erwähnt haben, die Gesandten ernannte, gab ihnen eine besiegelte Instruktion mit, die man „Forma dell' Ambasciata" nannte. Waren die Erwählten Ritter oder Richter, so erhielten sie bei Missionen an den Papst, an Könige oder an den Kaiser — in echt guelfischer Gesinnung wird vom Statut der Kaiser geflissentlich an letzter Stelle genannt — ein Tagegeld von 5 Librae, nach dem Münzwert zur Zeit dieser Festsetzung etwa 18 Lire modernen Geldes, waren sie Popolanen ein solches von 3 Librae oder etwa 11 Lire. Für diese Vergütung waren sie verpflichtet, je drei Pferde, also zwei berittene Diener, mitzuführen. Jede Gesandtschaft wurde von einem Notar begleitet. Die Erledigung privater Geschäfte bei solchen Sendungen war streng verboten, ebenso wurde jeder Aufenthalt, der über das Notwendige hinausging, durch eine Geldbuße gesühnt; doch konnte niemand gezwungen werden, sich der lästigen Ehre öfter als zweimal im Jahre zu unterziehen[4]). Die mitgeführten Pferde wurden vor Antritt der Reise abgeschätzt[5]), und wenn sie unterwegs erkrankten oder verunglückten, ersetzte die Kommune den Schaden. Wollte man einer Gesandtschaft besondere Feierlichkeit verleihen, so brachte

man dies durch Stellung und Zahl ihrer Mitglieder zum Ausdruck, die manchmal bis sechs und selbst bis acht betrug, gelegentlich auch dadurch, daß man sie durch eine Eskorte bewaffneter Reiter geleiten ließ[1]), aber Trompeter, wie sie bisweilen, etwas prahlerisch, den Vertretern Pisas voranritten und voranbliesen[2]), gab man denen der Kommune Florenz nicht mit auf den Weg. Von den zu bloßen Verhandlungen bestimmten Gesandten sind die Syndizi zu unterscheiden, denen eine vom Generalrat der Kommune genehmigte formelle Vollmacht zum Abschluß von Verträgen erteilt war[3]). Seit Beginn des Trecento kam die schon im Altertum gebräuchliche Bezeichnung „Oratoren" für die Gesandten wieder in Aufnahme[4]), und sie beweist, wie man schon damals, nicht erst seit der sogenannten „Renaissance", das größte Gewicht auf die Beredsamkeit der zu diplomatischen Zwecken verwandten Bürger, auf die wohltönenden Ansprachen legte, in denen sie den Inhalt der sachlichen und trockenen „Forma dell Ambasciata" mit dem Rankenwerk lockender, feierlicher, vor allem aber schmeichelnder Worte umhüllten und verzierten. Ständige Gesandtschaften im modernen Sinne kannte man noch nicht, aber es waren bereits Ansätze zu dieser Einrichtung vorhanden. Abgesehen von den Prokuratoren oder Geschäftsträgern an der Kurie zu Avignon seit den 1320er Jahren[5]), wurde es seit Anfang des Trecento Brauch, in schwierigen Zeiten Beauftragte nicht nur für bestimmte einzelne Zwecke, sondern zu länger währender, allgemeiner Wahrnehmung der Interessen des Stadtstaates abzuordnen. So unterhielt Florenz in der Zeit der durch Heinrich VII. drohenden Gefahr mindestens ein Jahr lang einen Notar als diplomatischen Vertreter[6]) bei König Robert, die Kommune ließ 1318 und 1319 einen Ritter in gleicher Eigenschaft während sechs Monaten bei Johann XXII. in Avignon verweilen[7]), und während Herzog Karl von Kalabrien persönlich Florenz regierte, befand sich dauernd ein Beauftragter Perugias in der Arnostadt[8]).

Handels-, Auslieferungs- und Schiffahrtsverträge.

Eine besondere Art von Gesandtschaften war im Grundgesetz der Kommune zum Abschluß von Handels- und Auslieferungsverträgen vorgesehen. Was sich im 12. Jahrhundert langsam angebahnt hatte[9]), war in den folgenden Dezennien zu einem System ausgestaltet worden, und das Statut von 1322 schrieb dem Kapitan ausdrücklich vor, er habe dafür zu sorgen, daß nach allen Städten 200 Miglien (330 Kilometer) im Umkreise, „oder in größerer Entfernung", Gesandte zu schicken seien, um, wenn ein Abkommen dieser Art nicht bereits bestünde, ein solches wegen Auslieferung gedungener Mörder und flüchtiger Bankerottierer, wegen wechselseitiger Befreiung von Wegzöllen und erzwungenem Geleite, sowie wegen Regelung der Repressalien in dem Sinne zu erzielen, daß solche nur gegen den Zahlungspflichtigen selbst, nicht aber gegen seine unbeteiligten Mitbürger zu üben seien[10]). Hatte Florenz schon im zweiten, im dritten Dezennium des 13. Jahrhunderts Handelsverträge mit allen größeren und kleineren Kommunen Toskanas, Umbriens, der Romagna geschlossen, so war es seit dem letzten Viertel des Dugento auch mit den entlegeneren Städten von Bedeutung, mit Venedig, Mailand, Padua, Modena, Cremona, Reggio, Parma, Bergamo durch Übereinkommen dieser Art ver-

bunden[1]). Schon seit 1251[2]) bestand ein eigentlicher Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Genua, der 1281 erweitert wurde und der seine Spitze hauptsächlich gegen Pisa richtete, das für Florenz den natürlichen Zugang zum Meere und vom Meere her bildete, der Binnenstadt aber in dieser Zeit aus politischen Gründen meist feindlich gegenüberstand. Trotzdem und trotz aller Vereinbarungen mit dem entlegeneren ligurischen Hafenplatz, setzten sich die natürlichen Verhältnisse immer wieder durch, und wenn die Kommunen nicht in heftigem Kampfe lagen, blieb Pisa hauptsächlicher Eingangs- und Ausgangspunkt für den überseeischen Handel der Florentiner. Auf ein freiwilliges Schiffahrtsabkommen mit den gefürchteten Rivalen mochte sich die Kommune an der Arnomündung allerdings nicht einlassen, doch in Friedensverträgen nach verlustreichen Kämpfen mußte sie sich der Bedingung fügen, die Mitbewerber in gleicher Art wie die eigenen Bürger zu behandeln, was denn fortwährenden Anlaß zu neuen Zwistigkeiten bot. Zweifellos war bei den Pisanern dauernd die begründete Furcht rege, durch die Florentiner aus dem Überseehandel, ihrem eigentlichen Lebenselement, verdrängt zu werden. Die Genuesen, die solche Bedenken nicht hegen konnten, gaben hingegen den Bürgern der entfernten Binnenstadt willig die Seefahrt von ihrem Hafen aus und an ihren Küsten gerade in der Absicht frei, den verhaßten Pisanern die beste Kundschaft ihres kommerziellen Hinterlandes zu entziehen, und sie stellten nur die Bedingung, die Florentiner dürften keinen direkten Seeverkehr von der Provence nach Ägypten, sowie keinen nach dem byzantinischen Kaiserreich treiben, damit ihre eigene herrschende Stellung in diesen Gegenden nicht beeinträchtigt werde[3]). Unbehindert blieb den Florentinern jedoch der Warentransport dahin und dorther auf Schiffen, die Genuas Flagge führten. So gelang es der Stadt im Binnenlande aus dem Gegensatz der beiden seemächtigen Kommunen erheblichen Nutzen für sich selbst zu ziehen. Auch betreffs der Fluß- und Kanalschiffahrt wurden Verträge geschlossen, so 1320 mit Bologna wegen Benutzung des zum Po führenden Wasserweges[4]).

Florentiner an der Spitze auswärtiger Kommunen, als Beamte im Kirchenstaat, im Reichsdienst und in den Gebieten der Anjous.

Die in der heimischen Stadtverwaltung erworbenen Kenntnisse, die im Dienste der Kommune gemachten Erfahrungen wurden von Bürgern der Arnostadt auch in der Ferne bewährt. Von früher Zeit an wurden sie häufig als Podestàs, später auch als Volkskapitane an die Spitze naher und entlegener italienischer Gemeinwesen gestellt. Schon 1212 hatte Bologna, 1214 hatten Padua und Verona, 1220 hatte Viterbo Florentiner als Podestàs berufen, und bald wurden solche von allen Seiten in großer Zahl als Oberbeamte ausersehen; wir kennen von 1200 bis 1330 die Zahl von 468 solcher Berufungen[5]) und zweifellos ist die Liste nicht annähernd vollständig. Manche erwarben in ihren Ämtern Anerkennung und Ruhm, wie Lambertesco de' Lamberteschi als Podestà Reggios; andere wieder wurden in Parteikämpfen vertrieben, wie Buonaccorso Bellincioni degli Adimari 1266 aus derselben Stadt[6]). War dem Erwählten durch einen Abgesandten der höchst umständliche Bestellungsbrief überreicht, der, aus zusammengenähten Pergamentblättern bestehend, bis zu einem Meter Länge haben konnte[7]), und zeigte er sich zur Annahme bereit,

so hatte er zuvörderst die Genehmigung der eigenen Bürgerschaft nachzusuchen, die ihm durch Beschluß des Generalrates der Kommune zu erteilen war; vor diesem hatte er zu beschwören, daß er älter sei als 32 Jahre und daß er die Stellung gerne antreten wolle[1]); dann mußte er leistungsfähige Bürgen, bis zur Zahl von acht wohlakkreditierten Kaufleuten, dafür stellen, daß der Heimat aus seiner Amtsführung keine Belästigung und vor allem keine materielle Verantwortlichkeit erwachsen würde, sofern er etwa bei der Syndizierung verurteilt werden sollte, und nicht imstande wäre, die Buße aus Eigenem zu zahlen[2]). Von ihrem Gehalt hatten die Berufenen, wie erwähnt, an die Heimatskommune eine Abgabe zu entrichten, die indes nur das Wesen einer Erwerbssteuer trug. Ein Notar hatte die Männer, die in der Fremde Ämter übernahmen, in ein Register einzutragen[3]).

In mehreren Fällen wurden Bürger der Arnostadt von den Päpsten zur Regierung der Massa Trabaria, des Herzogtums Spoleto, oder der Romagna berufen[4]), während zahlreiche verbannte Ghibellinen und Weiße von Heinrich VII. im italienischen Reichsdienst, sowie von ihm und von Ludwig dem Bayern als Podestàs der den nordischen Herrschern anhangenden Städte verwandt wurden[5]). Andererseits waren schon seit den frühesten Zeiten Karls I. von Neapel eifervolle Guelfen aus Florenz zu wichtigen Stellungen in den Machtbereichen der Anjous berufen worden. Die Ämter, die im südlichen Königreich ersteigert und erpachtet wurden, bleiben hier außer Betracht, denn deren Übernahme bildete nur einen Zweig des ausgedehnten bankgeschäftlichen Betriebes, doch schon 1271 entsandte Karl den Richter Taddeo aus der Arnostadt, um Besitz von dem Königreich Albanien zu ergreifen und mit dem Kastellan von Vallona Verträge zu schließen; kurz darauf ernannte er ihn zum Vikar Korfus[6]), wie später ein anderer Florentiner Namens Gherardo die gleiche Stellung auf Malta und dessen Nachbarinsel Gozzo bekleidete[7]). Ranieri Buondelmonti wurde Justitiar von Bari[8]), Francesco Larrione folgte ihm in dieser Stellung, nachdem er zuvor Marschall des Königs gewesen[9]). Ein Lucchesino aus der Arnostadt ging für den Monarchen als Gesandter an den Kaiser der Bulgaren, und zeitweilig hatte er im Auftrage des Königs Aquila verwaltet[10]), der Ritter Magno degli Adimari, Familiar Karls II., wurde von diesem 1294 zum Schloßhauptmann von Baroli ernannt[11]), einer der Visdomini stand 1306 für denselben Herrscher als Kapitan an der Spitze des Abruzzendistriktes von Amatrice, Francesco Faffo bekleidete 1324 für König Robert dieselbe Stellung in Bari und Carlo Guerra 1325 im Herzogtum Amalfi[12]). Derselbe Monarch machte Pino della Tosa zum Vikar von Ferrara und Dardano Acciaiuoli zum Thesaurar der Romagna[13]). In Marseille fungierte zur gleichen Zeit Canto degli Aliotti, in Avignon vier Jahre später ein anderer Florentiner als königlicher „Clavaire" oder Einnehmer der fiskalischen Gelder[14]). Bindo de' Pazzi wurde 1323 zum Kapitan von Nocera ernannt[15]), Loisio de' Bardi 1326 zum Kapitan der Abruzzen, ein Adimari versah das Amt in der Stadt Aquila, während gleichzeitig Bartolomeo de' Guicciardini in Neapel Geistlicher der Königlichen Kapelle und Hofschreiber war. Die

Adimari standen bei dem dritten Anjouherrscher in besonderer Gunst, zahlreiche Mitglieder des Geschlechtes hatten unter ihm Vertrauensposten in der Verwaltung wie im Heere inne[1]), und diese allzu lange Aufzählung der Florentiner, die in den Machtgebieten der drei ersten französischen Könige Neapels die bedeutsamsten Stellungen bekleideten, ließe sich noch sehr erheblich ausdehnen. Andere Angehörige der Arnostadt waren in minder ehrenvollen Ämtern tätig, wie ein Cacco, der in Bologna unter dem Beinamen „Tosco" (der Toskaner) 1279 als Häscherhauptmann angestellt war[2]). Mit den Podestàs, den Kapitanen, oft wohl auch mit den Beamten der Krone Neapel, zogen kleine Scharen von Richtern, Notaren, Berrovieri in die Ferne, und all dies fiel für Kultur und bürgerliches Leben, für die Herstellung eines geistigen Zusammenhanges zwischen den so völlig verschiedenartigen Gebieten des Apenninenlandes recht stark ins Gewicht.

Konsuln der Florentiner in fremden Städten und Ländern.

Eine andere Art autoritativer Stellung in der Fremde nahmen die Konsuln der Florentiner in italienischen Städten und in Frankreich ein. Von den durch die Calimala für dieses Land wie für Pisa ernannten wird später die Rede sein. Auch die sonstigen wurden nicht durch die Kommune bestimmt, sondern vermittels freier Wahl durch die in der betreffenden Stadt geschäftlich tätigen Landsleute, den heimischen Behörden aber stand das Recht strenger Aufsicht über sie zu, das nachmals auf das Handelsamt der Mercanzia überging, und dieses ergriff unter Umständen gegen Anordnungen, die von ihnen und ihrem Konsulatsrat ausgegangen war, die schärfsten Maßnahmen[3]). Das Statut des Podestà von 1325 bestimmte, daß, wo in der Fremde zwölf Florentiner Kaufleute lebten, sie das Recht hätten, sich Konsuln aus den Reihen der Ihren zu setzen[4]), doch das Herkommen ging auf eine weit ältere Zeit zurück. Am frühesten bestand ein Konsulat der Florentiner in Genua, denn dort ist es bereits 1213 nachweisbar. Es scheint, daß die in der ligurischen Hafenstadt geschäftlich tätigen Florentiner damals mit den Luccheser Händlern einen Verband bildeten, da von den Konsuln der Florentiner und Lucchesen die Rede ist; seit 1254 hatten die Florentiner in Genua ein eigenes Konsulat[5]). 1279 bestand bei den Florentinern in Bologna die Konsulatsverwaltung mit, zweifellos im Laufe der Jahre entwickelten und sorgfältig geregelten, überkommenen Einrichtungen. Von 1282 erfahren wir durch Beratungen der Florentiner Zunft- und Stadtbehörden, daß dem Konsul der Florentiner in Genua damals ein Consiglio der dort Handel treibenden Kaufleute zur Seite stand; wir vernehmen, daß Konsul und Rat Statuten feststellten, Beschlüsse faßten, die für die Gruppe, an deren Spitze sie standen, bindend waren, und deren Beobachtung die Behörden der Arnostadt kategorisch verlangten[6]). Im Jahre 1294 finden wir einen Konsul der Florentiner in Neapel; 1298 wird ein solcher der in Salerno Handel treibenden Bürger der Arnostadt erwähnt[7]), 1317 in Barletta, 1326 in Venedig[8]). Die Zahl der Konsulate muß allerdings eine unendlich viel größere gewesen sein, als sich aus den zufällig erhaltenen Urkunden ermitteln läßt. Der Konsul der Florentiner in Neapel vertrat, weil er seines Amtes am Sitz der königlichen Kurie

waltete, während langer Zeit zugleich das Gesamtinteresse aller Berufsgenossen innerhalb des italienischen Machtbereiches der Anjous, und angesichts der Stellung der Häuser Bardi und Peruzzi ist es nicht verwunderlich, daß die Würde oft Teilhabern dieser Firmen übertragen wurde. Bei der Titel- und Prunksucht, die, zumal unter den Florentinern im Neapolitanischen, um sich griff, wird man die Auszeichnung hoch gewertet haben, die König Robert dem Konsul der Florentiner in seiner Hauptstadt verlieh, und die darin bestand, daß diesem Kaufmann bei jedem Ausgang ein Stabträger voranschreiten durfte. Das Ehrenvorrecht erregte den Neid der Katalanen in so starkem Maße, daß sie es ein Jahr später auch für ihren Vorsteher durchsetzten[1]). Eine auffallende Erscheinung ist es, daß 1316 ein Florentiner, Tancredo Bencivenni, als Konsul an der Spitze der in Genua Handel treibenden Lucchesen stand[2]), die sich vielleicht in keiner Art über die Person eines aus ihren eigenen Reihen hatten einigen können.

Die Florentiner konstituierten sich in fremden Städten, sofern sie jene Mindestzahl erreichten, als „Sozietät". Befanden sich zwei Konsuln an deren Spitze, so amtete während jeder Hälfte des Monats einer, der in dieser Zeit den Titel eines Priors führte. Die Statuten jeder Gemeinschaft setzten die Zahl der Räte fest, die bald zwei, bald vier betrug, und ein Kämmerer, wie er in Bologna, ein „Raccoglitore", wie er in Venedig hieß, wo diesem wiederum zwei Räte beigegeben waren[3]), ergänzten den Vorstand. In die Matrikel, zumindest in die der Florentiner in der Neustadt, wurden neben den selbständigen Kaufleuten und den Faktoren auch die Lehrlinge eingetragen, sobald sie das vierzehnte Jahr erreicht hatten. In Bologna (und ähnlich waren die Bräuche wohl auch an andern Orten) versammelten sich die Heimats- und Berufsgenossen an jedem ersten Sonntage des Monats bei der noch fortdauernden, allerdings durch ihren Umbau völlig veränderten Kirche San Bartolomeo di Porta Ravegnana, und hier begingen sie auch alljährlich das Fest der Vaterstadt, San Giovanni, durch eine hohe Messe und Kerzendarbringung[4]). Dadurch erhielt eine solche „Università", wie sie gelegentlich genannt wurde, einen gewissen geistlichen Anstrich. In der Tat organisierten sich in Avignon, am Sitz des Papsttums, die dort geschäftstätigen Florentiner zu einer „Confraternità di San Giovanni", die von Rektoren nebst einem Rat geleitet wurde, und die neben der Sorge fürs Seelenheil ihrer Mitglieder durchaus weltliche Interessen wahrnahm, betreffs deren sie Weisungen von der heimischen Mercanzia empfing[5]), so daß sie sich im Grunde nicht mehr als der Form nach von den sonstigen, durch Konsuln geleiteten Sozietäten in andern Städten unterschied, doch auch diese Form ist charakteristisch für die Anpassungsfähigkeit der Bürger von Florenz an die Verhältnisse der Umwelt, die so erheblich zu ihren kommerziellen Erfolgen beigetragen hat. Wie in Bologna, so wird es allgemein Sitte gewesen sein, daß die Landsleute dem in der Fremde verstorbenen Florentiner das Grabgeleite gewährten. Die Avignoneser „Brüderschaft und Universität" mag auch Handwerker und Männer anderer Berufsstände umfaßt haben, während die Bologneser Sozietät nur aus

Kaufleuten bestand; die dort lebenden Gelehrten und Gewerbsleute waren hingegen seit spätestens 1256 der Waffengenossenschaft, Sozietät und Fraternität der Toskaner eingegliedert[1]), die einen Bestandteil der dortigen Volksorganisation bildete.

Wie daheim die Handelszünfte, so stellten die Verbände der Kaufleute in den fremden Städten die Höhe der Maklergebühren für ihre Umsätze fest, regelten sie die Verhältnisse zu Frachtführern wie Schiffern, und bestimmten die Geschäftsgebräuche sowohl im Verkehr der Genossen untereinander als auch mit den Bürgern ihrer zweiten Heimat. Auf Antrag entschieden die Konsuln zwischen Landsleuten schwebende Rechtsstreitigkeiten, und bei Fallimenten solcher übten sie ungefähr die Funktionen, die daheim den Stadtbehörden zustanden. Der Konsul der Florentiner in Neapel erlangte 1317 das Recht, außer in Zivilstreitigkeiten ihrer Mitbürger auch über Klagen wegen durch diese verübte Gewalttätigkeiten zu entscheiden, sofern es dabei zu keinem Blutvergießen gekommen war[2]).

Die auf den Champagnermessen verkehrenden Kaufleute der Arnostadt waren ursprünglich gleich denen der andern italienischen Handelsstädte in der Art organisiert, daß zwei von ihnen als Konsuln an ihrer Spitze standen[3]), und Gleiches war der Fall in Nîmes, wohin zu übersiedeln König Philipp III. die italienischen Händler zwang, nur war die Genossenschaft der Florentiner dort zugleich Teil eines größeren Verbandes, der „Universität der Kaufleute Toskanas und der Lombardei", an deren Spitze zu jener Zeit, in der wir von ihr erfahren, ein Florentiner als „Kapitan" stand[4]). In der Folge, vor 1301, ging die Ernennung von Konsuln der Florentiner zugleich für die Champagnermessen und das gesamte Gebiet des französischen Königreiches an die Arte di Calimala über. Vereinigungen der in England, in deutschen Städten und im Orient Handel treibenden Florentiner scheinen nicht bestanden zu haben, was sich für Deutschland und den Osten zur Genüge daraus erklärt, daß in keiner einzelnen Stadt die Mindestzahl von zwölf Firmen erreicht sein wird, während in Großbritannien, wo die Menge der Geschäftstreibenden aus Florenz eine übergroße war, das Fehlen eines korporativen Zusammenschlusses allerdings auffällig erscheint. Es beruhte wohl darauf, daß die Krone der ohnehin finanzmächtigen Gruppe, die ihre großen Gewinne vorwaltend aus Geschäften mit der Regierung zog, nicht eine, bis zu einem gewissen Grade autonome Stellung einräumen mochte.

Kommune und Geistlichkeit.

Das Bild der Florentiner Verfassungsgeschichte wäre ein unvollständiges ohne Erwähnung des Verhaltens der Kommune gegenüber der Geistlichkeit, die ihre überkommenen Vorrechte zäh zu verteidigen suchte und hierbei am apostolischen Stuhl die wirksamste Stütze fand, soweit er nicht zeitweilig durch politische Verhältnisse gezwungen war, der Bürgerschaft widerstrebend Konzessionen einzuräumen. In den Kämpfen der Laienwelt gegen die Übermacht des Klerus, dessen Schauplatz seit dem beginnenden 13. Jahrhundert die großen wie die kleineren Munizipien Nord- und Mittelitaliens bildeten[5]), lehnte sich der Geist einer neuen Zeit wider die erstickende Umklammerung

durch hierarchische Interessen auf, und nirgends ist bei aller Ergebenheit gegenüber der Kirche der leitende Gedanke von Geschlecht zu Geschlecht mit ähnlicher Beharrlichkeit verfochten worden wie in Florenz, der Grundsatz, daß die Geistlichen vor allem Bürger sein sollten, daß sie, die den Schutz des Staates genössen, sich auch seinen Gesetzen zu fügen hätten, daß der Staat selbst und seine Lenkung aber Angelegenheit der Laien sei. Allerdings erwuchs dieser Kampf nicht aus einer tiefen Not des Gewissens, sondern aus Erwägungen der Nützlichkeit, und er war vor allem eine Machtfrage der sich kräftig regenden bürgerlichen Welt. Wie er mit politischen Mitteln geführt wurde, übte er zwar bedeutende Wirkungen, aber es fehlte ihm dennoch jene innere sittliche Kraft, die Jahrhunderte später die deutsche Reformation zu einer der großen Angelegenheiten der Menschheit gemacht hat.

Für unsere Kenntnis begann am Arno der Konflikt zwischen Kommune und Klerus, dem indes bereits eine lange Zeit der Gärung in den Gemütern vorangegangen sein muß, mit der höchst gewaltsamen Maßnahme, durch die 1218 den Geistlichen das Recht auf ihr väterliches Erbe abgesprochen wurde[1]), wodurch man ihnen denn in radikalster Weise fühlbar zu machen suchte, daß ihr Reich nicht von dieser Welt sein solle. Wenige Jahre später, 1225, tritt das Bestreben hervor, durch das Statut jede päpstliche Einmischung in die rechtlichen Beziehungen von Klöstern und Kirchen zu Bürgern und Grafschaftsbewohnern zu hindern[2]). In der staufischen Periode wurden die Priester ohne alle Rücksicht auf überkommene Immunitätsrechte zu den allgemeinen Steuern herangezogen[3]), und die antiklerikalen Anregungen des Kaisers sind hinsichtlich der von der weltlichen Verwaltung an die Geistlichen zu stellenden Forderungen[4]) in Florenz auf besonders fruchtbaren Boden gefallen. Wie der „Primo Popolo" in dem Jahrzehnt von 1250 bis 1260 ihre Sonderstellung bekämpfte, wie er sie nicht nur der Abgabepflicht, sondern zugleich der städtischen Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit unterwarf, ist eingehend dargestellt worden[5]). Daß man nach der Schlacht von Montaperti im ghibellinischen Florenz keine größere Zärtlichkeit für Vorrechte des Klerus empfand, versteht sich von selbst, aber als nach Eroberung der Stadt durch die Ritter des Anjoukönigs dieser und der französische Papst Clemens IV. zu deren Oberherren geworden, erhielt die Geistlichkeit durch statutarische Bestimmungen ihren eximierten Gerichtsstand zurück, und in den Höfen sowie den anliegenden Bauten der an Santa Reparata grenzenden Kanonika, ferner im Chiostro der Fiesolaner Bischofskirche, wurde ihnen der weltlichen Macht gegenüber ein unbedingtes Asylrecht eingeräumt, auch sollte kein Geistlicher der beiden Diözesen irgendwo sonst ohne ausdrückliche Genehmigung seines Bischofs verhaftet werden[6]). Dennoch blieb trotz dieser Zubilligungen in der guelfischen Bürgerschaft der Geist des Widerstrebens lebendig; wenige Jahre später verlangte der Anjoukönig eine Revision des beschworenen städtischen Grundgesetzes, damit aus ihm neu aufgenommene Bestimmungen gegen die „kirchliche Libertät" beseitigt würden[7]), und der Kardinal Latino hatte 1280 bei seinem Friedensschluß wieder zu verbieten, daß irgend etwas gegen die Sondervorrechte des

Klerus Gerichtetes in den Statutenbüchern der Kommune seine Stelle finde[1]). Scheute man nun das direkte Vorgehen und den Konflikt mit dem apostolischen Stuhl, so besaß die Bürgerschaft doch unbeschränkte Macht über die Angehörigen der Kleriker. Gegen waffentragende Geistliche wurden 1285 die strengsten Bestimmungen erlassen, und für Verstöße wider dieses Gesetz hatten ihre Väter, Brüder, Oheime, Vettern zu haften[2]). Wie erfahren durch den berühmten Bologneser Rechtslehrer Odofredo, wie Domherren als Laien gekleidet einhergingen, Pferde und Jagdfalken hielten und sich mit bewaffneten, zu jeder Gewalttat bereiten Dienern, mit „Assassinen" oder, wie man sie in späteren Zeiten nannte, mit „Bravi" umgaben[3]). In Florenz fand die Erbitterung ihre Nahrung des weitern zumal durch die zahlreichen Pseudokleriker, die, ohne sich um den geistlichen Beruf irgendwie zu kümmern, die Tonsur lediglich empfangen hatten, um unter dem Schutze geistlicher Vorrechte ihre Geschäfte zu machen. Diese „Clerici fittizi" trieben mit den niederen, oft auch mit höheren Weihen versehen, Handel und Advokatur, und häufig war ihr Leben ein außerordentlich zuchtloses. Für ihre zahlreichen Rechtshändel benutzten sie die kirchlichen Tribunale, in denen ihre Ausschreitungen höchst wohlwollende und milde Richter fanden. Auch die größesten Firmen, wie etwa die Frescobaldi, als sie auf der Höhe ihrer Macht standen, hielten darauf, daß einige ihrer Sozien oder Faktoren dem Namen nach Kleriker seien; vermittels ihrer konnten sie unter dem Schutz der Kirche an gefährdeten Orten die Interessen des Hauses wahren, dessen Geschäfte fortführen lassen, wie 1312 in Genua zur Zeit, nachdem Heinrich VII. den Reichsbann über die Arnostadt verhängt hatte und alle Florentiner Kaufleute, die nicht durch die Weihen geschützt waren, aus der ligurischen Metropole entfliehen mußten[4]). Es ist früher geschildert worden, wie man gegen die, trotz der starken Mißstände, die das Gebaren der Clerici fittizi in sich barg, einer Reform abgeneigte Geistlichkeit das Verfahren einzuschlagen suchte, das in modernen Zeiten den aus irischen Kämpfen herrührenden Namen Boykott führt, wie dies zu zeitweiliger Interdizierung der Stadt, dann aber mindestens vorübergehend zu einer Einigung führte[5]). Versuche, den widerspenstigen Klerikern jeden Verkehr abzuschneiden, waren in den italienischen Kommunen zu dieser Zeit keine Seltenheit, und die stille Ironie der Dinge lag darin, daß es die Kirche gewesen ist, die mit der Strafe der Exkommunikation zuerst das Beispiel der mittelalterlichen „Aquae et ignis interdictio" gegeben hatte, so daß die Bürger sich mit derlei Maßnahmen nur als gelehrige Söhne der großen Mutter erwiesen[6]). Im Jahre 1290 hielten die Florentiner Behörden vier Kleriker in den städtischen Kerkern, und das Verlangen ihrer Freilassung wurde, ehe es auch nur zu weiterer Erörterung kommen konnte, vom Rate der Hundert abgelehnt, weil man trotz der Versicherung des Bischofs die Vier nicht für ernsthafte Geistliche hielt. Bald darauf machte jenes früher erwähnte Gesetz von 1291, das freilich nicht lange aufrechterhalten werden konnte, die Gewährung des weltlichen Armes zur Vollstreckung von Sprüchen kirchlicher Tribunale von einer Nachprüfung durch die Stadtgerichte abhängig, und

zugleich wurde jede Veräußerung von Grundeigentum an Geistliche verboten[1]). Priester, denen es gelang, sich vermittels der Urteile bischöflicher oder anderer kirchlicher Richter in den Besitz von solchem zu bringen, wurden für außerhalb der bürgerlichen Gemeinschaft stehend, für gewissermaßen von der Laienwelt exkommuniziert, erklärt, niemand durfte von ihnen kaufen, oder ihnen etwas verkaufen, keinem Handwerker war es erlaubt, eine Verrichtung für sie zu übernehmen, keinem Bäcker, ihnen Brot zu liefern, keinem Barbier, das Schermesser an sie zu legen[2]). Die allgemeine Erbitterung wird um so begreiflicher, wenn man erfährt, daß, abgesehen von den „Clerici fittizi", Bürger sich das Kreuz anhefteten, nur um dann als angebliche „Kreuzfahrer" ihre geschäftlichen Interessen unter den Schutz päpstlicher Legaten stellen zu können[3]), daß viele sich ihren Pflichten gegen die Kommune zu entziehen wußten, indem sie das schwarze Gewand und die spitze Kapuze der Reuebrüder anlegten, ohne übrigens dem dritten Orden des heiligen Franz wirklich beizutreten[4]), und daß es ihnen gelang, lediglich auf Grund dieses geistlichen Kleides Exemtion von der bürgerlichen Rechtsprechung zu erlangen, daß ferner, bis besondere statutarische Bestimmungen dem Mißbrauche ein Ende machten, die Frati Gaudenti, die mit Weib und Kindern im eigenen Hause lebten, ebenso wie die Donne Pinzochere, die zahlreichen Tertiarierinnen der verschiedenen Orden, auf Grund von ziemlich unverbindlichen Gelöbnissen für ihren oft recht reichen Besitz die Abgaben zu ersparen verstanden[5]). Das Bemühen, eine regelmäßige Besteuerung der Klöster und Weltgeistlichen durchzuführen, wurde, trotz zeitweiliger rücksichtsloser Durchführung, für die Dauer stets wieder dadurch gehemmt, daß die leitenden Kreise der Bürgerschaft nicht die Selbstlosigkeit besaßen, um dieses Streitpunktes halber ihr politisch wie geschäftlich wertvolles enges Verhältnis zu den Päpsten und der Kurie in Frage zu stellen; so begnügte sich die Kommune schließlich mit einem halben Abkommen, nämlich mit „Beihilfen", die sie in Zeiten der Not von dem widerstrebenden Klerus erhob[6]), und deren Genehmigung der Apostolische Stuhl einem Gemeinwesen nicht versagen konnte, das fortdauernd für guelfische, für kirchliche Interessen in Waffen stand. In bezug auf den Gerichtsstand des Klerus blieben die Kämpfe indes dauernd recht ernste, denn allen geschäftlichen Verhältnissen drohte durch das stete Eingreifen kirchlicher Gewalten die schwerste Störung. In das Statut wurde die Bestimmung aufgenommen, kein Urteil dürfe deshalb angefochten werden, weil etwa gegen den Richter, der es gefällt, die Exkommunikation verhängt sei[7]), auch blieb man für lange Zeit dabei, daß die Geistlichen den städtischen Zivil- wie Kriminalgerichten unterstellt sein sollten[8]), und das 1286 zur Zeit bischöflicher Sedisvakanz mit dem Domkapitel über das Recht zur Bestrafung verbrecherischer Clerici fittizi getroffene Abkommen wurde als Zeugnis einer wenigstens teilweisen geistlichen Zustimmung ausdrücklich im Statut des Podestà angeführt[9]). Gegen diese antiklerikalen Bestimmungen setzte sich jedoch der energische, bei Johann XXII. in hoher Gunst stehende Politiker auf dem Florentiner Bischofsstuhl Francesco Silvestri von Cingoli zur Wehr. In seinen 1327 erlassenen umfänglichen

Synodal-Konstitutionen erklärte er das Edikt des Domkapitels für aufgehoben, und er bedrohte Redaktoren des Statutes, die in irgendeinem Punkte die „kirchliche Libertät" antasteten, ebenso wie alle, die in Zukunft solche Gesetze befolgen würden, mit dem Bannfluch. Dadurch erzielte er in der Tat den Erfolg, daß Prozesse zwischen Geistlichen und Laien wieder vor das bischöfliche Gericht gezogen wurden[1]). Zwar appellierte die Kommune gegen seine Konstitutionen an den Papst oder dessen Legaten, aber in der schweren Zeit des Castruccianischen Krieges, der drohenden Kämpfe mit Ludwig dem Bayern, durfte sie es zu keinem tiefgreifenden Konflikt kommen lassen[2]), und der von einem machtvollen Bischof geleitete Klerus konnte für geraume Zeit triumphieren. Dreieinhalb Jahre nach seinem Tode, 1345, brach indes der alte Grimm wieder durch, und es wurden gegen die Geistlichen Gesetze erlassen, die Giovanni Villani „rauh und grausam" nennt, obwohl sie lediglich in etwas schärferer Fassung die Bestimmungen erneut in Kraft setzten, die, das Recht zur Verhängung der Todesstrafe wider Geistliche nicht ausgenommen[3]), bereits längst zuvor bestanden hatten und nur zeitweilig außer Kraft gesetzt waren[4]). Der wieder auflebende Zwist scheint sich daran entzündet zu haben, daß Geistliche in dieser Periode allgemeinen geschäftlichen Zusammenbruches sich ihren Verpflichtungen vermittels des vor geistlichen Tribunalen stets wirksamen Wuchereinwandes zu entziehen wußten[5]). Besondere Heftigkeit erlangte er, als der geldgierige Inquisitor in der Minoritenkutte, der Abbruzzese Frà Piero von Aquila, sich als Bevollmächtigter des spanischen Kardinals Pedro Gomez wegen einer Forderung von 145000 Lire moderner Währung an die fallite Kompanie Acciaioli Übergriffe zuschulden kommen ließ und wegen der deshalb herrschenden Erregung nach Siena entfliehen mußte, von wo er den Bannstrahl wider Florenz schleuderte. Papst Clemens VI. nahm in Avignon die Vorstellungen der Florentiner Gesandten entgegen, aber er verlangte die Aufhebung jener „rauhen und grausamen" Gesetze[6]). Einiges behielt dennoch Dauer. Zuvor hatten die Bischöfe von Florenz und Fiesole ebenso wie der Inquisitor nach ihren Belieben eine Anzahl Bewaffneter in Dienst gehalten und sich zugleich das Recht beigelegt, unter dem Vorwande, sie gehörten zu ihrem Gefolge, Bürgern, die mit Schwert und Harnisch einhergehen wollten, Waffenscheine zu erteilen. Man sagte jenem Inquisitor nach, er allein habe deren zweihundertfünfzig ausgestellt und sich dadurch eine Nebeneinnahme von tausend Goldfloren im Jahre geschaffen. Jetzt wurde die Wache des Florentiner Bischofs auf eine Höchstzahl von zwölf, die des Fiesolaner und des Inquisitors auf sechs Mann beschränkt und damit das Recht zur Gewährung illegitimer Waffenscheine beseitigt[7]). Neue Zwistigkeiten sah das Jahr 1355, in dem die Kommune den Klerus wiederum zu den regelmäßigen Steuern heranzuziehen suchte[8]), doch wir verweilen bei ihnen nicht, denn in diesem Zusammenhange war nur darzulegen, wie sich die Bürgerschaft fort und fort gegen die vom Klerus beanspruchten Vorrechte aufgelehnt hat.

All diese Streitigkeiten bildeten einen Teil jenes großen Ringens wider die Übermacht von Geburt, Stellung, Reichtum, das während vieler aufein-

anderfolgender Geschlechter den hauptsächlichen Inhalt der inneren Florentiner Geschichte bildete. Zum Teil war der Ansturm gegen die Magnaten, mit dem das Vorgehen gegen den Klerus in einem inneren Zusammenhang stand, aus dem Streben hervorgegangen, Leib, Leben und Ehre der minder Mächtigen gegen persönliche Willkür der Adligen, der Patrizier, der Reichen zu schützen, und in diesem Sinne war der scheinbare Klassenkampf vielfach lediglich ein Kampf um die Begründung bürgerlicher Sicherheit, um die Erhaltung öffentlicher Ordnung. Man suchte die Magnaten, abgesehen von den Strafandrohungen, wie oft erwähnt, durch Stellung hoher Bürgschaften von Ausschreitungen abzuhalten. Zur Prüfung dieser Bürgschaften waren besondere Offizialen, die Approvatori, eingesetzt, die während der ersten zwei Monate eines jeden Jahres im Podestàpalast ihres Amtes walteten. Ihrerseits hatten sie für dessen getreue Ausübung Sicherheit in ansehnlicher Höhe zu leisten[1]). Approvatori.

Die aus überholten Verhältnissen stammende Bestimmung, die noch 1285 im Statut erscheint, wonach der Ritter bei gewissen Vergehungen mit der doppelten Strafe des Fußkämpfers, des Mannes aus dem Volke, gebüßt werden sollte[2]), wurde bald nach dieser Zeit aufgehoben, da man darin zweifellos den Ausdruck stärkerer sozialer Wertschätzung, die Voraussetzung einer höheren Ethik auf seiten der ritterlichen Herren erblickte, und von solchen Auffassungen durchaus nichts mehr wissen mochte. Auch standen sie in der Tat in vollkommenem Widerspruch zu der Ausnahmestellung, die man den Rittern in der Gesetzgebung, nicht nach oben hin, sondern vielmehr zu ihrem Nachteil den Popolanen gegenüber schuf. In dem engen Nebeneinander des städtischen Daseins konnten selbst die kleinlichsten Ausschreitungen der Granden höchst erbitternd wirken. Ein anmaßender junger Adimari pflegte mit ausgespreizten Beinen durch die schmalen Gassen zu reiten, so daß die Begegnenden, mochten sie sich noch so eng an die Mauern der Häuser drücken, dem Stoß seiner Füße nicht entgehen konnten, weshalb der Esecutore degli Ordinamenti ihn in eine sehr hohe Geldstrafe verfällte[3]), und ein derartiges Einschreiten, das sich in ähnlicher Art häufig wiederholt haben wird, stellte sich wesentlich als eine Maßnahme zur Sicherung des städtischen Verkehrs gegen hochmütige Übergriffe dar.

Wie die Sbirren des Podestà und des Kapitans zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Sicherheit Patrouillengänge durch die Stadt zu machen hatten, ist erwähnt worden[4]). Im übrigen war die Überwachung der öffentlichen Ordnung zum Teil den bürgerlichen Beamten der Stadtbezirke, den weltlichen „Kaplänen" der Kirchspiele anvertraut. Aus den Vicinanzen, deren Mittelpunkt die Pfarrkirche bildete, hatte sich die Kommune selbst entwickelt[5]), und auch inmitten veränderter Zustände bildeten die „Parrocchie" oder „Contrade"[6]) nach wie vor die kleinsten Einheiten des städtischen Organismus, wobei, wie es aus alten Zeiten überkommen war, das Weltliche und Geistliche eng zusammenhing. In Siena dauern die „Contrade", an deren Spitze ehedem „Capitanei contratarum" standen[7]), mit ihren eigenen Kirchen, bis auf den heutigen Tag fort, wenngleich ihre Organisation nur mehr für die Feste des „Palio", des altüberkommenen Die Popoli und die weltlichen Kapläne.

zweimal im Jahre auf dem Platz vor dem Kommunalpalast stattfindenden Pferderennens, Bedeutung behalten hat[1]). In San Gimignano war, wie in manchen andern toskanischen Orten für die Kirchspiele der früh verschwundene Name „Asii" üblich, und an der Spitze der „Asii" standen Rektoren[2]), die den „Kaplänen" der Florentiner Popoli entsprachen. In Lucca nannte man zu späterer Zeit diese Bezirke Pleberii oder Contrade, ihre Einwohner Vicini und ihre Vorsteher noch um die Mitte des Trecento, wie ehedem im 12. Jahrhundert, Konsuln[3]). In Pisa hatte sich die Benennung „Convicinium"[4]) erhalten und diese Verschiedenheit, der nur eines, nämlich die Altertümlichkeit der Ausdrücke, gemeinsam war, erweist zur Genüge, wie irrig die Meinung ist, die Popoli in den Städten seien als Verwaltungseinheiten erst durch die Kommunen erschaffen worden. Die Begriffe „Popolo", „Vicinanz" oder „Vicinia", „Contrada", „Asio" bedeuteten gleicherweise den Pfarrbezirk, dessen Kernstück die Pfarrkirche bildete, wobei man indes in Florenz zwischen den „Capelle", den kleineren Kirchen, und den „Canoniche" oder größeren Gotteshäusern mit zahlreicherem Klerus, mit größerem, eine höhere Einwohnerzahl umfassendem Straßenkomplex, unterschied[5]). Auch in der Arnostadt blieben die Benennungen „Vicinia" und Contrada[6]) für den städtischen Pfarrbezirk lange in Gebrauch, bis der Ausdruck „Popolo" der allgemein übliche wurde. Noch in Dantes Jugendzeit fungierte sein Onkel Brunetto als Prokurator eines Teiles der Vicinia von San Martino del Vescovo, und ein anderer Verwandter des damaligen Knaben, Gherardo Alighieri, war unter den Vicini, die den Brunetto mit der Führung eines Rechtsstreites vor dem Appellationsgericht gegen die eigene Nachbarschaftskirche San Martino betrauten[7]). Im Trecento war es Vorschrift, daß, altem Brauch gemäß, die gerichtliche Ladung eines daheim nicht angetroffenen Beklagten oder Zeugen in seiner Vicinanz oder deren Gotteshaus zu erfolgen habe[8]). Der große Dichter und Denker selbst hat, wie allen Erscheinungen und ihren Zusammenhängen, so auch dem Ursprunge des Verfassungslebens nachgedacht. Für ihn baut sich das Gemeinschaftsdasein der Menschen derart auf, daß die einzelnen eine Familie, ein Haus, etliche Häuser eine Vicinanz, die Zusammenfassung von Nachbarschaften eine Stadt, die mehrerer Städte ein Reich bilden[9]).

Sehr ungleich war die Zahl der Kirchspiele in den einzelnen Stadtsechsteln, denn es gab so ausgedehnte, wie das von San Lorenzo oder Santa Reparata, und so winzige, wie die von San Pietro Celoro, San Benedetto, San Rufillo oder San Tommaso am Mercato Vecchio. Der Sestiero Oltrano enthielt elf, San Piero Scheraggio zehn, Porta San Piero vierzehn, das Stadtsechstel Borgo hingegen nur vier, Porta di Duomo sowie San Pancrazio je neun, und insgesamt bestand die Stadt aus siebenundfünfzig Popoli[10]). Welche Bedeutung den Pfarrbezirken für Zuteilung und Aufbringung der Steuern zukam, ist erörtert worden[11]), doch mag in diesem Zusammenhange erwähnt werden, daß die Verbindung von Pfarrkirche und Popolo eine so enge war, daß die für den Zweck erwählten Bürger — in dem besonderen Falle, der uns bekannt wird, waren es ihrer acht — nicht nur in den Räumen des Gottes-

hauses die Höhe der Auflage für den einzelnen Nachbarn feststellten, sondern daß die betreffende Kirche während dieser Zeit auch aus eigenen Mitteln für ihre Verpflegung sorgte [1]).

Der ältere Titel der Kirchspielvorsteher in Florenz, der von „Rektoren" wurde mehr und mehr durch den aus dem kirchlichen Sprachschatz entlehnten „Kapläne" verdrängt. Ganz wie einst jene Rektoren die Nachbarn oder Bezirksgenossen im Gotteshause der Vicinanz oder auf dessen Hof zu versammeln pflegten [2]), hatten im Trecento die weltlichen Capellani die ihnen statutarisch vorgeschriebene Pflicht, gewisse Verordnungen teils alle Monate, teils sechsmal im Jahre während der sonntäglichen Hauptmesse in ihren Pfarrkirchen verlesen zu lassen [3]), so daß ihnen für derartige gesetzlich festgestellte Zwecke ein gewisses Mitverfügungsrecht betreffs der den Mittelpunkt der Vicinanz bildenden Gotteshäuser zustand. Je nach Ausdehnung hatte der Popolo einen Vorsteher oder deren mehrere, selbst bis zu vier. Den weltlichen Kaplänen standen Massai als Kämmerer und Verwalter zur Seite [4]). An der Spitze der Stadtsechstel, der die Popoli umfassenden höheren Einheiten, befand sich ein Proposto, ohne daß wir indes über das Amt, über die jenen weltlichen „Pröpsten" zustehenden Pflichten näher unterrichtet wären [5]). Die Kapläne wurden nicht durch die Prioren ernannt, sondern von denjenigen Ratsmitgliedern gewählt, die dem betreffenden Popolo angehörten. Wer für ein Halbjahr Kaplan gewesen, durfte die Stellung im nächsten nicht wieder bekleiden [6]). Es herrschten betreffs dieses Amtes durchaus demokratische Grundsätze; die zu Ernennenden brauchten nicht Hausbesitzer zu sein, und jeder Bürger, der das zwanzigste Jahr überschritten hatte, war wählbar. Kein Mitglied der sieben alten und der fünf neueren Arti maggiori, also niemand, der zur reicheren Oberschicht gehörte, durfte das Amt bekleiden. Wir besitzen ein Verzeichnis der fürs erste Halbjahr 1327 ernannten Kirchspielvorsteher, durchweg kleiner Handwerker und Händler; Bäcker und Wollschläger waren unter ihnen am zahlreichsten, auch ein Wollkämmer, ein Schneider, ein Pizzicagnolo, zwei Fischhändler, ein Höker, ein Gastwirt, ein Kornhändler, zwei Küraßschmiede zählten zu ihnen.

In der Blütezeit des Bürgerheeres, bis zur Schlacht von Montaperti, übten die weltlichen Kapläne eine Art feldpolizeiliche Aufsicht über die in den Kampf ziehenden Kirchspielgenossen; von zwei Kaplänen war der ältere vom Waffendienste befreit, während der jüngere beim Marsch und im Lager jene Obliegenheiten zu erfüllen hatte [7]). Daheim bestand die beschworene Pflicht der Vorsteher wie zu alten Zeiten in der Sorge für einen erträglichen Zustand der Straßen; sie hatten die Hausbesitzer anzuhalten, vor ihren Grundstücken fegen zu lassen [8]), hatten die Beseitigung von Mist und umherliegenden Steinen zu bewirken, jährliche Reinigung der von Steinstufen umgebenen Schöpfbrunnen herbeizuführen und Ausbesserung des Pflasters auf Kosten der Anlieger zu erzwingen [9]). Innerhalb dreier Tage mußten sie ferner jedes in den Grenzen ihres Bezirkes begangene Verbrechen und Vergehen, bis hinunter zu den einigermaßen ernsthaften Prügeleien, dem Podestà oder dessen Richtern und

Notaren anzeigen, auch bei Hochzeiten vorgekommene Verstöße gegen die bestehenden Luxusgesetze denunzieren[1]), und es war ihnen aufgegeben, darüber zu wachen, daß die höchst volkstümlichen, aber ihrer Gefährlichkeit halber verbotenen Kampfspiele, von denen noch zu sprechen sein wird, nicht ausgeführt würden; duldeten sie solche, oder unterließen sie die Anzeige, so wanderten sie selbst mitsamt den Veranstaltern und Teilnehmern ins Gefängnis[2]). Pflicht der Nachbarschaftsbezirke war es ferner, für Beleuchtung der dunklen, schmalen Chiassi, sowie der Durchgänge unter den Wölbungen, unter den über die Straßen fortführende „Brücken" oder Schwibbögen zu sorgen, die die derselben Conforteria gehörigen Häuser miteinander verbanden, denn diese Gewirre von Gäßchen und Engpässen gewährten im Dunkel jedem Verbrecher bequeme Schlupfwinkel. Beim ersten Läuten der Abendglocke waren die Lampen bei einer alle Nachbarn des Popolo gemeinsam treffenden Buße anzuzünden[3]). Die Arti di Calimala und della Lana ließen, die eine in den im Mittelpunkt der Stadt, nahe dem Altmarkt gelegenen Straßen, die andere in den Bezirken, in denen sich ihre Wollmagazine und Arbeitsstätten diesseits und jenseits des Arno befanden, eine nächtliche Beleuchtung unterhalten[4]). Eine wirklich allgemeine Straßenerhellung, doch in der Art, daß auch für sie die Kosten nicht von der Kommune, sondern von den „Nachbarn" der Popoli zu tragen waren, wurde zuerst 1306 eingeführt, weil man dadurch nächtliche Zusammenkünfte Verschworener zu hindern hoffte[5]). Der friedliche Bürger sollte, wenn beim Sinken der Sonne die Glocke zum dritten Male erklang, in sein Haus zurückgekehrt sein. Hatte er noch zu späterer Zeit die Straße zu betreten, so mußte er eine Laterne tragen, widrigenfalls er mit einer Libra gebüßt wurde. Wer nach dem Verklingen der Abendglocke in Waffen gesehen wurde, dem drohte ernste Strafe, und verdächtige Leute, die man zur Nachtstunde auf der Straße ergriff, konnte der Podestà gefangensetzen, oder nach seinem Belieben züchtigen lassen[6]). Jede ruhestörende Tätigkeit, wie die Bearbeitung von Metall, das Klopfen von Wolle oder Baumwolle war von dem Augenblick, wo das Abendläuten gehört wurde bis derselbe Klang den Morgen kündete, untersagt[7]). Zu gleichen Zeiten wurden die sämtlichen Stadttore und Mauernpforten geschlossen und wieder geöffnet; das Schließeramt war nahewohnenden geachteten Bürgern anvertraut, die man „Chiaveri" nannte[8]), doch ging es bei der Ausübung dieses Ehrenamtes bisweilen allzu patriarchalisch zu, denn wir erfahren, wie vornehme Herren sich keineswegs selbst bemühten, sondern eine vertraute Dienerin mit der Torsperre beauftragten und sich mit der Aufbewahrung des Schlüssels begnügten, weshalb man es denn später für geraten hielt, das Schließen und Öffnen der Tore nicht mehr Privatleuten zu überlassen, sondern die Verrichtung den Sbirren der Prioren zu überweisen[9]). Die Zahl der Nachtwächter war bis zum Ende des Dugento die geringe von sechsunddreißig[10]), aber bald darauf stieg sie wegen der fortdauernden Unruhen, wegen des Wachstums der Stadt und des Wertes der in den Magazinen lagernden Warenvorräte auf mehr als das Sechzehnfache; von Sechshundert, die durch die Bannerträger der Volksgesellschaften zu erwählen waren, hatte in jeder Nacht

Straßenbeleuchtung.

Toresschluß.

Das Nachtwachwesen.

die Hälfte Dienst zu tun, und daneben machten, wie erwähnt, die Sbirren des Podestà ihre nächtlichen Patrouillengänge. Die Mitglieder der sieben alten und der fünf neuen Oberzünfte waren von dem unangenehmen Amt befreit, jeder andere Bürger aber mußte sich die lästige Ernennung gefallen lassen. Die mit der Wahrung der Sicherheit vom Abend bis zum Morgen Betrauten unterstanden besonderen Offizialen, die den Titel „Kapitane der Nachtwache" führten; die Kommune versuchte die Kosten auf die zwölf eximierten Arti abzuwälzen, wahrscheinlich zugleich mit der Begründung, daß deren Geschäftsräume und Niederlagen des Schutzes am meisten bedürften, doch scheinen sie es verstanden zu haben, sich der Last zu entziehen. Das Amt des Nachtwächters war ebenso schlecht bezahlt, wie es verantwortlich war; die Vergütung betrug im Monat im Dugento weniger als vier Lire modernen Geldes (20 Solidi), später, um 1339, das Anderthalbfache, wofür die Geplagten denn auch noch den Escecutore degli Ordinamenti Bürgschaft für getreue Pflichterfüllung zu stellen, und überdies den Geschädigten gegenüber für Diebstähle zu haften hatten, die in ihrem Wachbezirk vermittels Einbruch, Einsteigen oder durch Graben unter der Erde verübt worden waren, sofern sie die Täter nicht am nächsten Morgen beim Podestà zur Anzeige zu bringen vermochten[1]). Neben den städtischen Nachtwächtern bestand eine von der Calimalazunft unterhaltene bewaffnete Mannschaft zur nächtlichen Hut der Warenniederlagen ihrer Zunftgenossen[2]).

Gewerbe- und Straßenpolizei.

Ein wesentlicher Teil der Maßnahmen gewerbepolizeilicher Art war den Zünften überlassen. Ende des 13. Jahrhunderts setzte eine starke Bewegung für Besserung der sehr argen hygienischen Zustände ein. Die Dichtigkeit des Zusammenwohnens, die ausgedehnte industrielle Tätigkeit, die Neigung, ohne Rücksicht auf die andern nach eigenem Vorteil und eigener Bequemlichkeit zu verfahren, machte eine Fülle von Vorschriften und Verboten erforderlich. Allerdings waren die Handwerker auf Grund der demokratischen Gestaltung der Verhältnisse von stärkstem Selbstbewußtsein erfüllt, und jeder Eingriff in überkommene Mißbräuche erschien ihnen als Verletzung geheiligter Rechte. Dennoch ließ sich die Kommune nicht von Maßnahmen zurückhalten, ohne deren zwangsweise Durchführung das städtische Dasein durchaus unerträglich geworden wäre. Als 1315 in gewissen Gegenden Sienas nahe der Fontebranda die Gerber angehalten werden sollten, die frisch bearbeiteten, üble Gerüche verbreitenden Felle nicht vor ihren Häusern zu schaben und aufzuhängen, beriefen sie sich auf ihre Florentiner Berufsgenossen, die Gleiches in den besten Gegenden ihrer Stadt unbehindert tun dürften; auch seien es ja nur Privatpersonen, die sich belästigt fühlten, der öffentliche Nutzen aber erheische, daß man alles beim alten lasse[3]), und sie setzten denn auch die Aufhebung der verständigen Anordnung bei ihren Behörden durch. In Florenz hingegen wurde wenige Jahre später untersagt, irgendein Gewerbe, dessen Betrieb üble Gerüche erzeuge, innerhalb der Stadt auszuüben, die betreffenden Werkstätten mußten vielmehr in die Straßen vor den Mauern verlegt werden. Den Kürschnern war verboten, Pelzwerk auf der Straße mit dem heißen

Eisen zu bearbeiten, die Gerber und Pergamenter hatten zum Abzug schmutzigen Wassers, die Färber zur Beseitigung des von ihnen benutzten Urins unterirdische Kanäle anlegen zu lassen, nur die geruchlosen Abwässer der Karmesin- und sonstigen Rotfärberei durften offen abfließen. In den Straßen an der Porta San Pietro Gattolini (Porta Romana) auf Ponte Vecchio, in Por Santa Maria und Via Calimala durfte kein übelriechendes Leder feilgeboten werden[1]). Desgleichen machten die Behörden 1319 dem bisherigen Zustande ein Ende, daß in Borgo Santi Apostoli, in Via delle Terme und den anstoßenden Chiassi Ochsen, Hämmel, Schweine auf offener Gasse geschlachtet wurden, daß Blut über das Pflaster floß, und Eingeweide faulend umherlagen, infolge wovon, wie ein Ratsbeschluß sich ausdrückt, „die verdorbene pestilenzialische Luft den Menschen Krankheiten brachte". Fortan sollte innerhalb der Mauern nur an, von den Prioren bestimmten, geschlossenen Orten des Sestiero di Borgo, und nirgendwo auf den Straßen geschlachtet werden[2]). Den Hufschmieden war untersagt, auf der Gasse Pferden zur Ader zu lassen; Talgbrenner, Lichtzieher, die noch 1317 einer Straße nahe bei Ognissanti den Namen gaben[3]), wurden nach dem Statut von 1325 nicht mehr innerhalb der Mauern geduldet, sondern mußten ihren Betrieb weit vor die Stadt, in die Gegend von Rifredi verlegen. Die Weintreber durften, des übelriechenden und wie man glaubte ungesunden Rauches halber nicht näher als eine Miglie vor den Mauern verbrannt werden[4]). Große Sorgfalt war der Aufsicht über den Handel mit Nahrungsmitteln zugewandt. Fleisch, das schon am Sonnabend zum Verkauf gestanden, durfte am Montag nicht von neuem feilgeboten werden[5]), den Fischhändlern war es, jedenfalls der besseren Kontrolle halber, nicht gestattet, die Ware in ihren Häusern und überhaupt anderswo als auf dem Mercato Nuovo zu veräußern[6]). Das Brot mußte bei Bäckern und Brothändlerinnen auf den Straßentischen aufliegen, die durch eine gemalte Lilie kenntlich waren, und jedem Brote hatte der Bäcker den Stempel dieser Wappenblume nebst seinem Namen einzuprägen, damit eine Unrechtschaffenheit bei der Herstellung angezeigt werden könne[7]). Den Pergamentern war es verboten, ihre Reifen mit zum Trocknen aufgespanntem Pergament niedriger als fünf Braccia über dem Boden zu befestigen, damit kein Verkehrshindernis entstünde[8]), und aus gleichem Grunde mußten die Schreiner das zu verarbeitende Holz in einer vorgeschriebenen Art vor ihren Werkstätten aufstapeln[9]). Buße wurde über jeden verhängt, der Müll aus den Häusern auf die Straße schüttete oder Wasser dorthin ausleerte[10]).

Die Aufsicht über Beobachtung aller dieser Vorschriften war ohne erkennbares Kriterium zwischen dem Podestà und dem Capitano del Popolo verteilt. Die Bestimmungen liefen hierin wie betreffs anderer Dinge durcheinander; so hatte der Kapitän dafür zu sorgen, daß des unvermeidlichen Schmutzes halber keine lebenden Schweine auf Mercato Vecchio und Mercato Nuovo zum Verkauf gestellt würden und daß die Bewohner vom Borgo Santi Apostoli nicht dadurch Belästigung erführen, daß Mastschweine auf dem Durchtriebe, wohl meist aus dem Casentino nach anderen Bezirken, nachts in den

Ställen der dort befindlichen Herbergen Unterstand fänden, während der Podestà seinerseits zu hindern hatte, daß die Borstentiere auf dem seit 1294 angelegten öffentlichen Spaziergang, dem Prato di Ognissanti, geweidet würden [1]).

An jedem Abend waren der Mercato Vecchio und Mercato Nuovo von den Knochen zu reinigen, die beim Fleischverkauf auf den Boden geworfen waren. Am Abend des Donnerstages und an der Vigilie eines jeden kirchlichen Festes waren die Wechslertische auf dem Alt- und Neumarkt, ebenso wie die sie überspannenden Zelte fortzuräumen, damit eine gründliche Säuberung des Bodens stattfinden konnte. Zeitweilig war verordnet, daß solches täglich stattzufinden habe, aber es scheint, daß sich dies nicht durchführen ließ [2]). Da die Straßen zum Sonntag gereinigt wurden, hatten die meist auf der Gasse oder in offenstehenden Botteghe arbeitenden Wollschläger und Wollkratzer ihre staubaufwirbelnde, das Pflaster mit Abfällen füllende Tätigkeit am Sonnabend nachmittag ruhen zu lassen [3]). In den Wassergraben, der zu den Mühlen und Walkereien der Humiliaten von Ognissanti gehörte, durften Unrat und die Abwässer der dort betriebenen Blaufärberei nicht geschüttet werden, aber der Arno, der für die Industrie der Stadt ein Lebenselement bildete, mußte, so gut es ging, auch deren Rückstände fortschwemmen, wie denn der Flußlauf zu allen erdenklichen Zwecken diente; auch die Kloaken der nahegelegenen Häuser ergossen ihren Inhalt in sein Bett, während man in seinen Oberlauf bei San Salvi das Vieh zur Tränke führte [4]).

Die Straßenpolizei wurde in einigen Punkten mit merkwürdiger Härte gehandhabt. Den armen Weibern, die sich vom Spinnen nährten und die Hände rühren mußten, um den knappen Bissen Brot zu erwerben, verbot man, was an schwülen Tagen als eine Wohltat erschienen wäre, bei der Arbeit einen Atemzug frischerer Luft zu schöpfen; keine durfte spinnend vor dem Hause stehen oder einhergehen [5]). Man begreift wegen der Gefahr des Herabfallens, daß es untersagt war, Blumentöpfe vor die Fenster zu stellen, doch war es auch verboten, ein Vorgärtchen zu unterhalten [6]), und der Grund konnte nur darin liegen, daß die Behörden Konflikten mit böswilligen Nachbarn, daß sie den stets zu fürchtenden Beschädigungen vorbeugen wollten. Ständchen auf Zither, Laute oder Viola waren zu nächtlicher Stunde verboten, ebenso wie jene Liebeshuldigungen, die man gern bei dämmerndem Morgen darbrachte und die man „Mattinate" nannte. Wer es sich gleichwohl nicht versagte, eine solche Morgenmusik vor dem Fenster einer Angebeteten zu veranstalten, wurde indes nur mit dem bescheidenen Satze von einer Libra gebüßt, eine Strafe, die dann solche Kundgebungen glühender Neigung nur um so eindrucksvoller gemacht haben wird [7]).

Gesundheitspolizei.

Neben den angeführten gewerbepolizeilichen Maßnahmen trat auch anderweit das energische Bestreben hervor, eine Besserung hygienischer Verhältnisse herbeizuführen. Die Ausräumung von Kloaken durfte nicht bei Tage, sondern nur nachts erfolgen, aber andererseits häufte man den aus ihnen entleerten Unrat vor den Mauern auf oder schüttete ihn in den Arno; nur von den

Brücken her sollte dies nicht geschehen[1]). Während man der Verunreinigung der Wasserläufe gar keine Bedeutung beigemessen zu haben scheint, war man sich des Einflusses der Bodenbeschaffenheit klar bewußt und erkannte, daß die aus dem Erdreich aufsteigenden Miasmen eine wichtige Ursache von Einzelerkrankungen wie von Epidemien seien; im Jahre 1298 beklagten sich die Leute des Borgo Pinti und der Via degli Scarpentieri (eines Teiles der jetzigen Via Pietrapiana) über den ungenügenden Zustand der Gräben zur Wasserableitung[2]), und auf Grund einer Vorstellung der Anwohner des Corso de' Tintori betreffs des sumpfigen, ungesunden Zustandes der Gegend wurde 1321 eine Sanierung durchgeführt[3]). 1330 faßte der Volksrat Beschlüsse — deren unterlassene oder mangelhafte Verwirklichung der drei Jahre später eintretenden Überschwemmung ihren katastrophalen Charakter verlieh —, wonach die Zahl der Schiffsmühlen und Wehre im Arno vermindert werden solle, weil sich durch deren Menge der Fluß staue, so daß er selbst bei nicht sehr starken Regengüssen weit über die Ufer trete; dadurch würde die Ebene von San Salvi und die des Bisarno am linken Ufer (jetzt Viale Bisarno) „zerstört und verdorben"; die Bodenfeuchtigkeit mache jene Bezirke ungesund[4]). Anlaß über die Ursachen von Epidemien nachzudenken bot sich nur allzu häufig; doch sah man frühzeitig ein, daß die Menschen nicht gezwungen seien, sich einem gottgesandten Übel wehrlos zu beugen, daß sie vielmehr die Pflicht hätten, sich vermittels prophylaktischer Maßnahmen gegen drohende Gefahren zur Wehr zu setzen. Nur bestand leider wie stets ein weiter Weg von der klugen Erkenntnis zu sorgsamer Durchführung. Als die große Pest des Jahres 1348 nahte, wurden Offizialen eingesetzt, um die Reinhaltung der Straßen zu bewirken und die Zuwanderung Verseuchter zu hindern[5]). Der Ausbruch einer der furchtbarsten Infektionskrankheiten, von denen die Geschichte des Abendlandes weiß, wurde freilich nicht vermieden, und die lebensvolle Schilderung der Pest von Florenz durch Boccaccio erweckt keineswegs den Eindruck, als seien die Anordnungen jener Bürgerbeamten sehr umsichtig gewesen, oder sehr peinlich befolgt worden. Mit besonderer Häufigkeit traten influenzaartige Fieber und in ihrem Gefolge massenhafte Todesfälle ein. Im Jahre 1259 wurde ganz Ober- und Mittelitalien von solchem Unheil heimgesucht, das in Florenz Tausende hinraffte[6]); 1323 herrschte im Hochsommer eine gleichartige Epidemie, und zumal viele ältere Leute gingen an ihr zugrunde; im Februar 1328 und in der Folgezeit war das Übel wie in ganz Italien so auch in Florenz verbreitet, doch diesmal hier mit geringer Mortalität. Man war geneigt, es auf Einwirkung der Gestirne zurückzuführen, aber bei den folgenden Massenerkrankungen, von denen wir wissen, zu Jahresbeginn sowie im Frühling 1358, sah man mit voller Klarheit ein, daß stärker als der Einfluß der Himmelslichter der der Luft sei, weshalb man der Krankheit in Florenz den Namen „Influenza" gab, der ihr durch die Jahrhunderte geblieben ist und der sich über alle Länder verbreitet hat[7]). Gegen die Ansteckungsgefahr durch die zahlreichen Aussätzigen suchte man sich zu schützen, indem die Leprosen von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen und gezwungen wurden, in den für

sie errichteten Hospitälern zu leben[1]). Das durch fromme Vermächtnisse mit reichem Besitz ausgestattete alte Spedale di San Michele ed Eusebio, später San Jacopo di Sant' Eusebio genannt, war von seiner alten Stelle vor den zweiten Mauernkreis hinaus verlegt worden. Wagte ein Aussätziger, sich auf dem nahen Prato del Comune aufzuhalten, so hatte jedermann das Recht, ihn mit Schlägen von dort zu vertreiben[2]). Andere Leprosenhäuser bestanden in der Grafschaft, das von Trespiano fünf Kilometer vor Porta San Gallo, eines in Pietramala nahe dem Bolognesischen und ein drittes in dem Ort Soranzo, dessen Lage wir nicht kennen[3]). Das Statut schrieb vor, daß stets zwei Bürgeroffizialen zu wählen seien, deren Aufgabe in der Ermittlung von Leprosen und ihrer Vertreibung aus der Stadt zu bestehen habe, doch durchkreuzten religiöse Auffassungen mannigfach die systematische Durchführung solcher gesundheitspolizeilichen Maßnahmen. Sankt Lazarus war Patron der Aussätzigen; sollte man ihn, den der Heiland einst aus dem Grabe erweckt, zum Zorne reizen, indem man seine besonderen Schützlinge auch an dem ihm geweihten Festtage von der Stadt fernhielt? Es wurde ihnen vielmehr nicht nur an San Lazaro, sondern während der ganzen folgenden Woche gestattet, sich nach Belieben in Florenz aufzuhalten. Christus hatte für alle am Kreuz gelitten; es wäre sündhaft erschienen, in der Passionswoche den Leprosen freien Zutritt zu den Kirchen zu weigern, wodurch sich denn freilich die Infektionskrankheiten immer von neuem verbreiten mußten[4]). Eine durchaus nachahmenswerte Maßnahme, um die Verbreitung von Ansteckungskrankheiten jeder Art zu verhüten, war wohl schon im Trecento, jedenfalls aber seit Beginn des Quattrocento eingeführt. Unter Androhung nicht geringer Buße war es den Käufern von Backwaren verboten, diese bei der Auswahl mit den Händen zu berühren, vielmehr mußte jeder Bäcker oder Brothändler einen Stab bereithalten, mit dem der Kaufende das Gebäck bezeichnen konnte, das er zu haben wünschte[5]).

Sicherheitspolizei.

Zu besserer Ausübung der Sicherheitspolizei wurden geheime Späher unterhalten, denen als Prämie bis zu vierzig Prozent der verhängten Strafsummen zufiel; für die Anzeige des Verstecks verfolgter Verbrecher wurden ebenfalls Belohnungen gezahlt[6]), und handelte es sich gar um die Kundgabe eines versuchten Anschlages gegen den Staat oder die Herrschaft der am Ruder befindlichen Partei, so wurde denen, die einen Verschwörer an den Henker lieferten, unter Umständen ein Preis gezahlt, der ein nach den Zeitverhältnissen ansehnliches Vermögen darstellte[7]). Das Tragen von Waffen ohne behördliche Erlaubnis war streng verboten und galt als Ausdruck der Absicht, in irgendeiner Art die öffentliche Ruhe zu stören; denen, die sich aus der Stadt nach ihrer Villa begaben, oder die vom Lande kamen, war gestattet, ein Schwert mit sich zu führen, aber sie mußten es, sobald sie zum Tore einritten, mit erhobener Hand nach unten gewandt tragen, was als Zeichen friedlicher Absichten galt[8]). Auch die Söldner der Kommune durften, wenn sie in der Stadt weilten, nicht ohne besondere Bürgschaftsstellung gepanzert oder bewaffnet in den Straßen einhergehen[9]). Zuverlässige, was denn soviel

besagen wollte wie guelfische Popolanen, die ergebene Anhänger des bestehenden Parteiregiments oder der herrschenden Koterie waren, erhielten in großer Zahl Waffenscheine zuerteilt[1]), und überdies nahmen sich, wie erwähnt, auch die Bischöfe der beiden Diözesen das Recht, ihren Geistlichen und andern Begünstigten die Erlaubnis zu gewähren, in Waffen einherzugehen[2]). Die ehemaligen Mitglieder des Priorenkollegs wie dessen Notare, die Bannerträger der Volkskompagnien nebst ihren Schreibern genossen das gleiche Privileg, die Gonfalonieri der Compagnie, weil sie, wie sich das Statut des Kapitans ausdrückte, „als eine Scheibe zum Pfeilschießen" betrachtet wurden[3]), also häufig zu Opfern der Rache ausersehen wurden, und einer Anzahl besonders geachteter privater Bürger, die Feindseligkeiten ausgesetzt waren oder denen eine Vendetta drohte, wurde, wie 1305 dem Rosso della Tosa auf Beschluß der Räte oder wie elf Jahre später den Peruzzi auf Fürsprache des Königs von Neapel, sogar erlaubt, sich bei ihrem Erscheinen in der Öffentlichkeit von einer gepanzerten Leibwache umgeben zu lassen, so daß es immerhin selbst in friedlichen Zeiten eisenklirrend genug in den engen Straßen von Florenz zuging. Jenem della Tosa wurde ein bewaffnetes Geleit von fünf Mann, den Peruzzi ein solches von dreißig zugesprochen[4]). So weit man den Mächtigen entgegenkam, die sich selbst rechtzeitig zum Popolo bekannt, oder deren Väter schon jene Klugheit besessen hatten, so rege blieb das Mißtrauen gegen die Magnaten. Es war zugleich eine politische Maßnahme und eine solche der Sicherheitspolizei, wenn lange nach Erlaß der „Ordinamenti", und als Ergänzung der in ihnen enthaltenen Ausnahmegesetze durch das Volksstatut bestimmt wurde, kein zu den Familien der Granden Gehöriger dürfe ein Haus, einen Palast oder Turm hundertfünfzig Braccia von beiden Flußseiten der vier Brücken besitzen[5]). Die Maßnahme sollte die Stromübergänge und damit zugleich den Zutritt von Süden her zu den fünf nördlich des Arno gelegenen Stadtteilen bei etwaigen Schilderhebungen der Magnaten sichern.

Wie die nach dem Läuten der Abendglocke begangenen Verbrechen, so waren auch alle Ausschreitungen mit doppelter Strafe zu sühnen, die auf den drei Märkten, Mercato Vecchio, Mercato Nuovo und Or San Michele, ferner auf den Brücken, in der Vorhalle des Battistero, in einem der Kommunalpaläste oder in der Residenz des Bischofs begangen wurden. Auch auf Verbrechen, die bei Predigten, Leichenbegängnissen, Verlobungs- und Hochzeitsfeiern verübt wurden, auf Überfälle, die in der Nähe der Wohnstätte des Angegriffenen erfolgten, oder die geschahen, während der Überfallene ein weibliches Wesen auf der Straße begleitete, stand die doppelte Buße, mit der die Tat sonst zu sühnen gewesen wäre. Nach Ermessen der Richter war zu bestrafen, wer im Atrium des „schönen San Giovanni", wer vor dessen Mauern oder gar in der Kirche selbst zu würfeln oder sonst zu spielen wagte, wer in jener längst verschwundenen Vorhalle Wein ausschenkte, oder sie beschmutzte. Schwere Sühne drohte den Sinnlosen, die Steine gegen die Marmorverkleidung des achteckigen Tempels oder gegen Figuren und Marmorschmuck des Domes schleuderten, ebenso denen, die Säulen beschädigten, Fenster einschlugen oder

eine besonders widerwärtige Art der Beschimpfung übten, die darin bestand, daß, wie Belagerungsheere häufig in die Mauern der Feinde, so Private in die Häuser oder Höfe ihrer persönlichen Gegner Aas oder Exkremente schleuderten[1]).

Der Bargello.

Neben die Beamten und Sbirren des Podestà und Kapitans trat zur Aufrechterhaltung der Sicherheit zuerst im Jahre 1316 der „Bargello" oder Häscherhauptmann. In der überschwenglichen Begeisterung für das neu geschaffene Amt, von dessen Einrichtung man eine Ära der Ruhe erwartete, wurde dessen Inhaber sofort mit außerordentlich weitgehenden Vollmachten ausgestattet, die Wahl der Persönlichkeit aber fiel so unglücklich wie möglich aus[2]). Die Stellung wurde wieder beseitigt, und etwas mehr als ein Jahrzehnt dauerte die Wirkung der beim ersten Versuch gemachten üblen Erfahrung, dann aber berief man von neuem einen Bargello von auswärts, ohne daß das Amt jedoch zu einem regelmäßigen wurde; die Ernennung scheint vielmehr je nach den öffentlichen, zum Teil von der politischen Lage beeinflußten Sicherheitsverhältnissen geschehen oder unterlassen zu sein. In der Zeit der 1328 einsetzenden Hungersnot gab es jedenfalls wieder einen Bargello[3]), und 1334 glaubte man die trüben Zustände durch Ernennung von sieben Bargelli[4]), 1335 durch die Schaffung eines „Conservadore di Pace" bessern zu können, welches Amt indes, da es sich ganz und gar nicht bewährte, schon zwei Jahre später wieder abgeschafft wurde[5]), worauf man es mit einem „Capitano della Guardia", später mit mehreren dieser Capitani versuchte[6]), ohne natürlich durch solches Umhertasten und solche Neubenennungen Wirksames auszurichten. Im Jahre 1371 finden wir vier Bargelli des Contado erwähnt, die für die öffentliche Ordnung im Landgebiet sorgen sollten[7]). Um das Jahr 1339 hatte man einen besondern von auswärts berufenen Offizialen zur Aufrechterhaltung der Ruhe auf dem Getreidemarkt von Or San Michele und an der belebten Stelle zwischen dem Podestàpalast und der Badia angestellt, der ein ansehnliches Gehalt bezog und somit wohl eine zahlreiche Sicherheitswache befehligte[8]), aber auch dieses Sonderamt wurde bald wieder abgeschafft.

Organisierte Selbsthilfe der Bürgerschaft.

Der Hauptsache nach beruhte der Schutz der Bürgerschaft gegen Gewalttaten auf deren gesetzlich geregelter Selbsthilfe, wobei zunächst nur an die Abwehr von Ausschreitungen der Magnaten gedacht war, doch ergab sich daraus eine systematische Verteidigung gegen jede Art von brutaler Übeltat. Es war Gesetz, daß wenn bei Tage ein Mord oder eine schwere Verwundung verübt wurde, auf das erste Gerücht hin alle aus dem betreffenden Popolo, auch die Inhaber von Läden und Werkstätten, die dort nicht ihre Wohnung hatten, sofort bewaffnet herbeieilen mußten. Deshalb war jeder verpflichtet, in seinem Heim oder in seiner Bottega einen langen oder runden Schild mit dem Wappen der Volkskompanie, zu der das Kirchspiel gehörte, ferner eine Lanze, oder mindestens eine Stange mit eisernem Haken in Bereitschaft zu halten, und die Bürger mußten, wenn sie auf die Straße stürzten, laute Rufe gegen den Missetäter ausstoßen, sowie dafür sorgen, daß die Kirchenglocke der Vici-

nanz Sturm läute. Der Missetäter war zu verfolgen und in die Gewalt der Kommune zu liefern; entkam er aus dem einen Kirchspiel, so hatten die Leute des andern, in das er sich flüchtete, die gleichen Pflichten wie die verfolgenden Nachbarn. Die Zolleinnehmer nahegelegener Tore hatten auf den Lärm hin diese zu schließen; erwiesen sie sich darin säumig, so waren die Anwohner gehalten, ihrerseits Tore und Mauernpforten zu sperren, um die Flucht der Schuldigen zu hindern. Jedes Versäumnis stand unter Strafe. Das Haus, in das sich ein Missetäter unter Duldung des Eigentümers geflüchtet, verfiel der Zerstörung, und wer den Verfolgten in seine Wohnung aufnahm, wurde mit einer Buße belegt, die für minder Wohlhabende den wirtschaftlichen Ruin bedeutete[1]).

„Accorr' uomo".

Ähnlich wie in der Stadt hatten sich die Leute auf dem Lande zu verhalten, wo weithin schallend der Ruf „Accorr' uomo! Accorr' uomo!" erhoben werden mußte[2]). Erschienen Verurteilte, Gebannte, in einem ländlichen Kirchspiel, so war Sturm zu läuten; konnten sie nicht ergriffen werden, so verfielen, wie schon erwähnt, die Landleute schweren Strafen, und das Haus, in dem ein außerhalb des Gesetzes Gestellter Zuflucht fand, wurde niedergebrannt[3]). Auch Kaufleute, die mit ihren Waren einherziehend, auf den Landstraßen überfallen wurden, erhoben den gleichen Ruf, und die ihn hörten, waren verpflichtet, ihnen beizustehen, sowie die Glocken als Aufforderung zur Verfolgung der Übeltäter stürmen zu lassen, doch scheinen sich die Landleute der Jagd, bei der es nur Hiebe, Wunden und vielleicht den Tod zu ernten gab, wenn es irgend anging, entzogen zu haben[4]).

Fremdenpolizei.

In Zeiten, in denen Unruhen drohten, hatten der Podestà, der Volkskapitan und auch der Gonfaloniere di Giustizia das Recht, jeden Fremden ausweisen zu lassen[5]), doch fielen dieser Maßnahme wohl vorwiegend Leute geringer Stellung und fahrendes Volk zum Opfer, einerseits, weil man von solchen Elementen stärkere Störung befürchtete, andererseits, weil das Bedenken, angesehenen Florentinern könne in der Ferne Gleiches mit Gleichem vergolten werden, sowie kommerzielle Rücksichten auf auswärtige Kaufleute, dem Eifer Schranken setzten. Seit 1306 war den Herbergswirten streng schriftliche Meldung der Ankömmlinge vorgeschrieben[6]).

Konfination.

Von der zeitweiligen Konfination Einheimischer ist früher fort und fort die Rede gewesen. Die Maßnahme solcher „administrativen Verschickung", einer schweren Strafe ohne nachweisbares Verbrechen, ohne Richterspruch, trat in Florenz zuerst 1220 hervor, doch damals noch nicht als hier angeordnet, sondern in der Art, daß Bürger Viterbos durch den jene Stadt regierenden Florentiner Ghibellinen, den Danteberühmten Mosca Lamberti, nach seiner Heimat ins Zwangsdomizil gesandt wurden[7]), während in dieser selbst die Konfination sich erst nach der definitiven Aufrichtung des Guelfenregiments, seit 1268, bei den in Verlegenheit geratenden Politikern als der Weisheit letzter Schluß einbürgerte. Rücksichtslos wurde sie zumal in den folgenden vier bis fünf Jahrzehnten gegen alle gehandhabt, die ghibellinischer Gesinnung, oder später der Neigung zu den weißen Guelfen verdächtig waren; nach dieser Periode machte die Florentiner Staatskunst von dem gefährlichen Mittel einen

sparsameren Gebrauch. Man kannte verschiedene Abstufungen der Konfination; am schwersten traf die nach Orten außerhalb des eigenen Gebietes, die gelindere Form bestand in der Verschickung nach solchen in der Grafschaft, und die mildeste war die bedingungsweise Konfination innerhalb der Stadt, wobei für die Gemaßregelten wohl die Pflicht bestand, einen gewissen Bezirk, wahrscheinlich den ihres Kirchspieles, nicht zu verlassen[1]). Alle hatten, sobald sie von dem Befehl betroffen wurden, einen Eid zu leisten und Bürgschaft dafür zu stellen, daß sie ihn gehorsam befolgen, daß sie sich aus dem ihnen zugewiesenen Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubnis entfernen würden, widrigenfalls sie Strafen verfielen, die die Prioren nach Belieben verhängen konnten; die übliche Buße scheint die verhältnismäßig milde von 200 Libræ gewesen zu sein[2]), wobei freilich zu erwägen ist, daß mit der Flucht aus dem Zwangsaufenthalt der Verlust des Heimatrechtes verknüpft war, denn die Rückkehr hätte erneute Konfination unter schärferen Bedingungen zur Folge gehabt. Eine besondere Art war die zeitweilige Verweisung nach entlegenem Gebiet auf Antrag Privater. Podestà und Kapitan konnten sie auf Verlangen von Personen oder Familiengruppen verhängen, wenn diese sich durch eine Vendetta bedroht fühlten; die Konfination, natürlich nach voneinander entlegenen Gebieten, erfolgte dann gegen beide Teile, bis ein Ausgleich zustande kam und beiderseits die Aufhebung erbeten wurde[3]). Ohne Zustimmung der Prioren durften die beiden Oberbeamten indes weder in diesem Falle noch auch aus politischen Gründen einen Bürger konfinieren[4]). Den nach verbündeten auswärtigen Städten zur Bewachung Überwiesenen gab man Gesandte mit, die sie den dortigen Behörden abzuliefern hatten[5]).

Aufruhr. — Aufrührerische Rufe.

Wenn politische Unruhen ausbrachen, erdröhnte das Sturmläuten der Campana del Popolo, und der Gonfaloniere di Giustizia ließ das Banner der Gerechtigkeit aus einem der Fenster des Priorenpalastes flattern[6]). Aus Urkunden und Strafandrohungen sind uns die wilden Rufe bekannt, die auf den Straßen widerhallten. In gefahrvoller Zeit wurde jeder, der seine Gegner durch schimpfliche Worte beleidigte, mit dem Ausschneiden der Zunge bedroht, und auf den Schrei des Hasses: „Muoia!" „Muoia!" stand der Tod durchs Henkerbeil oder am Galgen[7]). In andern, minder wild bewegten Perioden blieb es dem Podestà überlassen, eine Sühne nach seinem Ermessen zu verhängen. Auch der Ruf „Viva!" „Viva!", der auf eine Person, auf ein Geschlecht, ausgebracht wurde, und den Gegensatz zu jenem „Muoia!" „Muoia!" bildete, galt als ein aufrührerischer. Andere Rufe waren: „All' arme!", „All' arme!", „Serra!", „Serra!"[8]), was sich sowohl auf das Schließen von Läden und Werkstätten, wie auf das Sperren der Gassen gegen anrückende Mannschaften oder Gegner bezog, oder „Muoiano i tiranni!", „Muoiano i traditori!", „Muoiano gli assassini!", „Sozzo traditore!"[9]). Tumult im Parlament des Volkes, Beleidigungen während eines solchen gegen Podestà und Kapitan verübt, wurden als Aufruhr geahndet[10]).

Compagnie del Popolo.

Der Schutz der Volksverfassung beruhte auf den Waffengesellschaften, den Compagnie del Popolo. War die Popolarbewegung zuerst in ghibellinischer

Zeit hervorgetreten, so erhielten diese Verbände ihre bleibende Form doch erst später, erst seit sich Florenz gegen die sinkende Macht Kaiser Friedrichs II. erhob. In der Periode des Giano della Bella, der Schaffung der Ordinamenti di Giustizia, vereinigten sich Volks- und Zunftbewegung dann trotz mannigfacher Gegensätzlichkeit in solcher Art, daß alle Versuche der Granden zur Wiedergewinnung der Herrschaft über den Stadtstaat zerschellten. Von den Wechselfällen der ursprünglich zwanzig, seit der Reform von Ende 1306 neunzehn Kompanien[1]), von der zeitweiligen Minderung ihrer Bedeutung, weil anders organisierte Milizen neben ihnen ins Leben gerufen wurden, von ihren Wiederherstellungen, von mancher Änderung, die sie erfuhren, war so viel die Rede, daß hier nur auf die Stellung zurückzukommen ist, die sie im Staatswesen zumal nach der Reorganisation im Jahre 1306 einnahmen[2]). Diese Gesellschaften stellten die Zusammenfassung der Volkskraft der Vicinanzen dar[3]). Was ehedem die Vicinanz gewesen, mit der Pflicht eines jeden Nachbarn, dem bedrohten Nachbarn in Gefahren beizustehen[4]), das waren später in unvergleichlich strafferer Organisation die bewaffneten Volkskompanien, doch wurde dabei aus praktischen Gründen der Nachbarschaftszusammenhang etwas anders gefaßt als früher. Damit sich die Angehörigen dieser Verbände zu jeder Stunde schneller sammeln konnten, galt als Nachbarschaft nicht der Bezirk des Wohnhauses, sondern der Bottega, des Ladens oder der Werkstatt, wo sie sich tagsüber aufzuhalten pflegten[5]). Beim Sturmgeläut der Campana del Popolo oder auf mündliche Botschaft der Prioren, des Podestà, des Kapitans hatten sie unter ihre mit phantastischen Abzeichen geschmückten Fahnen zu eilen, zu der mit dem grünen Drachen im roten Felde, der einen Schild mit dem Wappen des Volkes um den Hals trug, zu dem weißen Panier mit einem schwarzen Löwen, auf dessen Schulter derselbe Schild ruhte, zum Gonfalone mit einem goldgekrönten Löwen in weißem Felde, oder zu dem mit den roten Schlüsseln auf gelbem Grunde, um gegen gewalttätige Magnaten oder andere Aufrührer zu kämpfen, während allen Granden bei Strafe der Rebellion verboten war, ihr Haus oder ihre Loggia zu verlassen, solange der Tumult dauerte[6]). Um des volkstümlichen Charakters der Volksgesellschaften halber durfte keiner der Gonfalonieri seiner Kompanie das Banner zu Roß sitzend vorantragen[7]); jedermann von fünfzehn bis siebzig Jahren hatte das Recht und die Pflicht, Mitglied seiner Sozietät zu sein, ausgenommen die Fremden, die Diener und Hausgenossen von Granden, sowie Ghibellinen, die irgendwelchen erheblichen Einfluß besaßen und ferner alle, die zu arm waren, um zur Steuer veranlagt zu sein[8]). Griffen Magnaten einen Popolanen an, so hatten alle Mitglieder der Kompanie, zu der das Kirchspiel des Angegriffenen gehörte, geführt von dem Gonfaloniere, ihm zu Hilfe zu eilen. Wollte das Mitglied einer Sozietät, wollten die Hinterbliebenen eines Getöteten gegen einen Magnaten Klage erheben, so mußte der Gonfaloniere nebst andern von ihm zu bestimmenden Genossen der Bannerschaft die Klagenden vor das Priorenkollegium, vor den Podestà oder den Kapitän geleiten[9]). Die Bannerschaften umfaßten je nach der Ausdehnung der Kirchspiele die Männer von fünf solchen, oder auch nur die eines einzigen ausgedehnten Popolo; zerrissen wurde der Zusammenhang

der alten Kirchspielverbände nur dann, wenn die Abgrenzung der Stadtsechstel durch einen Popolo hindurchging. Die zahlreichsten Mitglieder müssen die Kompanien vom blauen Banner mit dem gelben Löwen und die der roten Schlüssel auf gelbem Grunde gehabt haben, obwohl beide gerade nur die Mannschaften je eines, allerdings besonders stark bevölkerten Kirchspiels, die erste die Leute von San Lorenzo, die andere die von San Pier Maggiore, umfaßten. Bei diesen waren dem Anführer je drei Pennonieri oder Fähnriche, statt der sonstigen zwei zuerteilt, die nebst zwei Restringitori und zwei Consiglieri den Rat und Stab des Bannerträgers bildeten[1]). Von einer Wahl der Gonfalonieri durch die Mitglieder der Kompanien, wodurch das untere Volk eine erhebliche Macht erlangte hätte, war, da die Mittelstandsdemokratie die Zügel fest in der Hand zu behalten wünschte, nicht die Rede; vielmehr erfolgte sie durch die Prioren, die Buoniuomini und die ausscheidenden Bannerträger[2]). Während der Signorie des Herzogs von Kalabrien wurden auch diese Führer ohne weitere Umstände von dem neapolitanischen Thronfolger ernannt[3]), und nach dessen Tode kam für dieses Amt, ebenso wie für die andern hauptsächlichen städtischen Würden, die Auslosung aus Wahlbeuteln in Gebrauch, die zuvor auf Grund durchgeprüfter Vorschlagslisten gefüllt waren. Gleichzeitig wurde seine bisher sechsmonatige Dauer, die je am 1. Juni und 1. Dezember begonnen hatte, auf ein Jahresdrittel heruntergesetzt, so daß eine um so größere Zahl von Bürgern zu der Stellung gelangen konnte[4]). Die Austeilung der Banner an die Gonfalonieri und Pennonieri gestaltete sich allmählich zu einer Festlichkeit. Die Läden und Werkstätten wurden, wie stets anläßlich feierlicher Parlamente, geschlossen. Einer der Prioren von den Genossen umgeben, hielt in der Morgenfrühe von der Ringhiera des Stadtpalastes aus eine Ansprache an das versammelte Volk, und nach der Übergabe der Fahne wurden die neuen Anführer der Kompanien von allen Angehörigen des Gonfalone festlich unter dem Klange von Trombe und andern Instrumenten zu ihren Häusern geleitet[5]). Die Gonfaloniere bekamen wie alle Bürgeroffizialen ein kleines Gehalt, von dem sie indes die Miete einer Bottega zu zahlen hatten, in der vier schwere Hebel- oder Winden- oder Fußarmbrüste nebst den anderen Gerätschaften der Kompanie aufbewahrt wurden; bei Rückstellung der Banner wurden ihnen weitere zwei Goldflorene überreicht[6]). Jeder von ihnen hatte das Recht, mit Zustimmung seiner zwei Räte und der Restringitori den Mitgliedern eine Steuer zur Deckung der erforderlichen Ausgaben seiner Kompanie aufzuerlegen[7]). Die Neunzehn bildeten ein Kollegium, an dessen Spitze je zwei für zwei Monate von den übrigen zu erwählende Proposti standen[8]); sie hatten sich zumindest einmal im Monat gemeinsam mit Räten und Restringitori zu versammeln, um über die Angelegenheiten der Volksgesellschaften zu beraten. Da diese Verbände aber die Zusammenfassung des Popolo selbst bildeten, wurden unter jenem Begriff die Interessen der Demokratie in weitestem Sinne verstanden. Die Gonfalonieri wie die andern Teilnehmer der Zusammenkünfte hatten die Prioren persönlich um Durchführung der gefaßten Beschlüsse zu ersuchen, und es war überdies ihre Pflicht, sich nach Schluß einer jeden

ihrer Tagungen zum Podestà, zum Volkskapitan und vor das Priorenkollegium zu begeben, um diese Oberbehörden ernsthaft zu bitten und zu ermahnen, mit aller Sorgfalt über die Justizpflege zu wachen, sowie darüber, daß das Grundgesetz des Florentiner Volkes, die „Ordnungen der Gerechtigkeit", mit Strenge beobachtet würde[1]). Besonders seit der Reorganisation der Kompanien im Jahre 1306 erlangten deren Gonfalonieri eine erhebliche Bedeutung im Verfassungsleben, gewissermaßen als Gegengewicht der die Interessen der Granden vertretenden Parte Guelfa. Sie waren es denn auch, die 1307 eine Verschärfung der Ordinamenti di Giustizia forderten und durchsetzten[2]); sie wurden vom Priorenkolleg, ehe dieses Niederschlagung politischer Untersuchungen oder Aufhebung von Strafurteilen beantragte, zur Beratung hinzugezogen[3]), und man verlangte ihr Urteil gelegentlich sogar betreffs einer ihrer Kompetenz so fernliegenden Angelegenheit, wie es die Liquidation des falliten Bankhauses Mozzi war[4]). Man befragte sie, wenn die Absicht bestand, die Denunziation gegen einen Magnaten zurückzuweisen[5]), und sie wurden andererseits vom Esecutore gemeinsam mit dem Rat der Hundert berufen, um ein Urteil wider aufrührerische Landleute verkünden zu hören[6]). Die Absicht ging in den meisten Fällen dahin, durch ihre Zuziehung nach Möglichkeit den Verdacht der Parteinahme für Mächtige, gegen wirtschaftlich und politisch Schwache zu vermeiden, und andererseits dem Popolo solche Entscheidungen mundgerecht zu machen, deren Kritik man zu fürchten hatte. Dies trat besonders hervor, als man 1326 einen Proposto der Gonfalonieri zum Syndikus ernannte, der gemeinsam mit zwei anderen Beauftragten dem Herzog Karl von Kalabrien die Wahl zum Signore der Stadt notifizieren sollte[7]), während doch in den Perioden Angiovinischer Oberherrschaft die Parte Guelfa Meisterin war, die Volkskompanien und ihre Bannerherren dagegen stets in den Hintergrund gedrängt wurden. Die ganze Organisation bezog sich auf den inneren Kampf, die Aufrechterhaltung der Demokratie und der Ordinamenti, aber einmal ergab sich auch die Notwendigkeit, die Bannergenossenschaften des Volkes ausnahmsweise zur Verteidigung gegen von außen drohende Gefahr aufzubieten, nämlich zu der Zeit, als Kaiser Heinrich VII. schneller, als man erwartet, vor den Mauern der zur Verteidigung nur ungenügend vorbereiteten Stadt erschien[8]).

Das Feuerlöschwesen.

Für alle Gemeinwesen waren im Mittelalter Feuersbrünste eine beständige, furchtbare Geißel; ein ausbrechender Brand bedrohte Tausende mit Gefahr, und Florenz wurde wieder und wieder von dem verheerenden Element heimgesucht. Bald sah man in dessen Wüten die Strafe des Himmels für die weit verbreiteten häretischen Gesinnungen, oder für den herrschenden Übermut wegen eines errungenen Sieges, bald sollte der Stand der Planeten an dem Unheil schuld sein, aber dazwischen dämmerte denn doch die Erkenntnis, daß Gott und Gestirne weniger damit zu tun hätten, als die Lässigkeit der Menschen[9]), sofern nicht gar Bosheit, Rachsucht oder wütende politische Leidenschaften die Brandfackel entzündet hatten. Die furchtbarste Verheerung durch Feuer, von der die Arnostadt je heimgesucht wurde, war jene im Juni 1304 von den schwarzen Guelfen absichtlich heraufbeschworene, der siebzehnhundert

Gebäude zum Opfer fielen[1]). Stets, wenn man Rauch und Flammen emporsteigen sah, regte sich die Furcht, sie seien nur Vorboten eines weiteren Unheils, Umwälzung des Staatswesens, Plünderung und jede Art der Bedrängnis drohe der Stadt; deshalb pflegten sich bei Bränden sämtliche Bürger zu waffnen, um für alle Ereignisse gerüstet zu sein[2]). Noch standen zwischen den Stein- und Ziegelbauten hier und da Holzhäuser, und wenn deren Zahl auch nicht mehr groß war, gab es doch einzelne Gruppen von ihnen; auch Loggien ruhten vielfach auf hölzernen Balken und waren nur mit Steinplatten gedeckt[3]). Mit ganz besonderer Genauigkeit sind wir über die Feuersbrünste der Jahre 1331 bis 1347 unterrichtet, denn der alternde Giovanni Villani vergaß bei der Abfassung seiner Chronik keinen dieser Unglücksfälle; wir zählen ihrer in diesen sechzehn Jahren zweiunddreißig, bei denen zwei Nonnenklöster, etwa hundertsechzig Häuser, Läden, Werkstätten, mehrere Bäckereien, ein Turm zerstört, der Palast des Podestà und die Torre della Lana arg verwüstet und vierundzwanzig Personen getötet wurden[4]). Seit 1291 war eine Organisation zur Bewältigung von Bränden geschaffen, die in jedem Stadtsechstel hundert Mann umfaßte, und diese Wehr war verpflichtet, das Feuer zu löschen, seine Ausbreitung nach Möglichkeit zu hindern[5]). Eingehende Anordnungen für das Verhalten der Bürgerschaft, für den Kampf gegen das Element, zugleich aber auch gegen die Räubereien, die beim „Retten" der bedrohten Habseligkeiten versucht wurden, besitzen wir aus dem Jahre 1317, und sie fanden Aufnahme in das Podestàstatut[6]). Bei Tage hatten die weltlichen Kapläne der Kirchspiele, bei Nacht die Nachtwächter, sobald der Ausbruch bemerkt wurde, die Glocke des Gotteshauses der betreffenden Vicinanz läuten zu lassen, und die des Priorenpalastes mußte mit dumpfen Einzelschlägen das Getön aufnehmen[7]). Auf dieses Zeichen hin hatten sich alle Lastträger der Stadt mit ihren Tragkissen, sowie die von den Konsuln der Zunft dazu vorbestimmten Maurer und Zimmerleute mit ihren Geräten, an der Brandstätte einzufinden, die einen, um den Bedrohten beim Forttragen ihrer Habe zu helfen, die andern, um darüber zu befinden, ob Nachbargrundstücke zur Isolierung des Brandes niedergerissen werden sollten, und in solchem Falle sofort Hand ans Werk zu legen; für die demolierten Bauten zahlte die Kommune eine Entschädigung. Bürgern, die durch die Gonfalonieri der Volkskompanien und deren Räte für jedes Kirchspiel bestimmt waren, wurde die Obhut der geretteten Gegenstände anvertraut; die Ernannten besaßen das Recht, sie in der Nachbarschaftskirche oder an andern ihnen sicher scheinenden Orten unterbringen zu lassen. Auch wurden auf Ersuchen der Kommune seitens der Klöster gewisse Mönche bestimmt, die sich auf das Feuerlöschwesen verstanden und die bei Bränden beratend einzugreifen, zugleich auch als leitende Vertrauensmänner die Aufsicht über gerettete Habe, gerettete Warenvorräte auszuüben hatten. Die Herolde der Kommune mußten, wenn vom Priorenpalast Feueralarm dröhnte, in den Straßen ausrufen, kein Unbefugter dürfe die Brandstätte betreten; dann war es ihre Pflicht, sich in deren Nähe zu sammeln, wo der Herold des Stadtsechstels bereits zu Roß hielt, um etwaige Befehle der Obrigkeit zu verkünden.

Die Beamten des Podestà und auch die der anderen fremden Offizialen, sowie deren Sbirren hatten sich zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Bewachung einzufinden, die Berrovieri der Prioren nur dann, wenn es dem regierenden Kollegium der Sachlage gemäß notwendig schien. Auf Kosten der Nachbarschaftsbezirke mußte für jeden Brunnen ein Schöpfeimer nebst Tonkrügen zum Löschen bereit gehalten werden. Hoch wurde jeder gebüßt, der während eines Brandes etwas aus dem Kirchspielbezirk forttrug, und wenn er nicht innerhalb zehn Tagen die Buße zahlte, wurde ihm der Fuß abgeschlagen. Wer, solange die Feuerglocke läutete, jemanden beleidigte oder angriff, wurde mit dreifacher Strafe belegt, und wer die Löscharbeit zu hindern wagte, verfiel schleuniger und schärfster Verurteilung. Entstand während eines Brandes Tumult, so hatten die Gonfalonieri der Volksgesellschaften eilend die Banner auf die Straße zu tragen und ihre Mannschaften zu sammeln, um sie gemäß der ihnen durch die Herolde im Namen des Podestà zu verkündenden Befehle gegen die Aufrührer zu führen. Die Bestimmungen hierüber waren allmonatlich in der Volkssprache Sonntags auf Anweisung der weltlichen Kapläne in jeder Pfarrkirche während der Messe zu verlesen[1]).

„Danni dati".

In der Stadt fand keine Art von Vergütung für Brandschäden statt, und sie konnte bei entwickelten Verhältnissen weder aus öffentlichen Mitteln, noch auch durch Umlagen geleistet werden, sollte nicht bei großen Katastrophen der ohnehin stark fühlbare Ruin vieler einzelner zur Lähmung des Wirtschaftslebens, zum Ruin aller führen. Dagegen hafteten auf dem Lande bei gewaltsamer Schädigung, innerhalb der einzelnen Pfarrbezirke alle für jeden[2]), sowohl bei Verlusten durch Brandstiftung, wie bei Vernichtung von Feldern und Weinbergen, bei Vernichtung von Fruchtbäumen und böswilliger Tötung von Vieh. Dieses Herkommen war über Nord- und Mittelitalien, selbst in Sardinien verbreitet[3]), und es entsproß sehr alten Wurzeln, aus der Pflicht der Nachbarn, einander wechselweis zu helfen. Kriegsschäden waren, da sie die Gesamtheit, oder doch deren überwiegende Mehrheit zu treffen pflegten, von der Vergütung ausgeschlossen, aber in späteren Zeiten, in denen die wilden Florentiner Parteikämpfe die Landschaft durchtobten, wurde die Gesamthaftung des Rektors und sämtlicher Bewohner einer jeden Dorfschaft für alle Verluste durch Räubereien, für Schädigung durch Fortschleppung von Personen, in Anspruch genommen, sofern die Ortsgenossen nebst ihrem Amtmann die Schuldigen nicht binnen zehn Tagen der strafenden Gerechtigkeit zu überantworten vermochten[4]).

Die Entschädigung für Brand- und Flurschäden auf dem Lande geschah bisweilen durch die Kommunen, oder wenn diese über keine Mittel verfügten, direkt durch Umlage auf die Ortsgenossen; sie erfolgte, ohne daß wir das einzelne übersehen können, bald in voller Höhe, bald zur Hälfte[5]), das Letztere wohl dann, wenn den Eigentümer irgendeine Schuld der Lässigkeit traf. Das Statut des Podestà von 1325 erwähnt, die damaligen Bestimmungen seien seit 1268 in Kraft, doch urkundlich läßt sich gleiches Herkommen bereits 1244 nachweisen, und es bestand als ungeschriebenes Gesetz sicherlich auch damals schon seit unendlich langer Zeit, wurde aber 1268 wohl deshalb klar formuliert,

weil die furchtbaren ghibellinisch-guelfischen Kämpfe der vorhergegangenen Jahre die wenn auch im Prinzip anerkannte Gesamthaftung infolge der Ausdehnung der Schäden praktisch für lange Zeit außer Wirksamkeit gesetzt hatten[1]).

Dem Podestà lag es ob, nach erfolgter Anzeige die erlittene Einbuße abschätzen zu lassen und die Einwohner des „Piviere", des Pfarrbezirkes zum Ersatz anzuhalten. Wurden die Übeltäter, die Feuer angelegt oder sonstige Schäden verursacht hatten, gefaßt, so waren sie, abgesehen von den sonstigen Strafen, der Gemeinde gegenüber, seitens derer zweifellos Rückerstattung an die einzelnen erfolgte, zum Ersatz verpflichtet. Eine besondere Bestimmung wurde zugunsten landbesitzender Stadtbürger getroffen; böswillige Beschädigungen ihrer Äcker, Fruchtbäume, Tauben und Taubenschläge müssen sehr häufig gewesen sein, und deshalb wurden die wirklichen oder vermeintlichen Täter auf die bloße, unter Eid erfolgte Anzeige des Geschädigten hin zu einer Geldbuße verurteilt. Mit höherer war jeder bedroht, der gewalttätig die Bebauung ländlicher Grundstücke oder die Bewohnung eines Hauses hinderte. Auch in solchen Fällen genügte der Schwur des Anzeigenden dem Podestà oder seinen Richtern zur Verhängung der Sühne[2]). Die größte Aktion unter dem Titel der „Danni dati" bezog sich auf die Stadt Florenz und ihren Landbezirk zugleich; man erklärte: die Verwüstung der Paläste, Häuser und Türme, gewerblichen Anlagen und ländlichen Grundstücke der vertriebenen Guelfen nach der Schlacht von Montaperti, obwohl sie zweifellos auf Grund der üblichen Strafurteile und in den hergebrachten Formen geschehen war, sei eine böswillige und widerrechtliche Handlung gewesen, und 1269 wurde aus dem Erlös des Besitzes der nunmehr ihrerseits verjagten Ghibellinen die Vergütung aller erlittenen Schäden vollzogen[3]).

Die Stimme der Glocken. — Die Glöckner.

Es ist in vielem Betracht schwierig, sich in Verhältnisse zurückzuversetzen, die denen der eigenen Zeit so durchaus unähnlich sind. Die Sprache der Glocken ist dem heutigen Menschen unverständlich geworden wie eine verklungene Mundart, und dennoch war sie den Geschlechtern der Vergangenheit so vertraut, daß jeder wußte, was das Läuten der einen, das Anschlagen der andern, was ein einmaliges, zweimaliges, ein dreimaliges Ertönen, was das schnellere oder langsamere Zeitmaß, was gewisse Pausen, die Zahl der Schläge, oder das gemeinsame Läuten von verschiedenen Stellen her zu bedeuten habe. Nur die Klänge, die zur Kirche rufen, haben einiges von der alten Bedeutung gewahrt, was das metallische Getön aber einstmals von Türmen, Mauern, Stadthäusern, oder besonderen Gerüsten her dem Ohr an Kundgebungen, Aufforderungen, Mahnungen übermittelte, wird längst durch Anzeigen, durch Nachrichten der Tagesblätter oder durch Meldungen vermittels der Post ersetzt, und auch dem Telephon ist ein Teil dieser Erbschaft zugefallen. Ehedem schrillte den Bürger nachts die Feuerglocke aus dem Schlaf, und tagsüber hatte er wieder und wieder auf das zu lauschen, was die über die Häuser hin dröhnenden Glockentöne ihm kündeten. Von dem schrillen Ton einer kleinen „Squilla" bis zu dem tiefen einer großen Campana hatte jeder seine eigene Bedeutung. Die Kirchenglocken ersetzten der bürgerlichen Welt bis zu einem

gewissen Grade selbst die Kalender, die sich in wenigen pergamentnen Handschriften im Besitze von Klöstern und Kirchen befanden; die Art und der Ort des Läutens erinnerte schon an der Vigilia, ob der folgende Tag der eines hohen Festes, ob er einem großen Heiligen geweiht sei, oder nur einem, dem man mäßige oder gar keine besondere Verehrung zollte, ob ein himmlischer Patron allgemein oder nur von einer bestimmten Ordensgemeinschaft gefeiert wurde, ob demgemäß die Bottega zu schließen oder offen zu halten sei. Die Ritualbücher der größeren Kirchen enthielten die eingehendsten Vorschriften über die Art und die Häufigkeit des Läutens, ob eine Glocke zu ertönen habe, ob mehrere oder ob gar alle zu schwingen seien. Die Glocken luden zum Gottesdienst, sie zeigten dessen einzelne Teile an, sie riefen die Geistlichen zum Chorgebet, sie meldeten mit leiserer Stimme vom Dach der Kirche eines Popolo den Nachbarn, daß ein Nachbar verschieden sei, oder daß man sich rüste, ihn zur letzten Ruhe zu tragen.

Daneben bezog sich eine Fülle von Zeichen, die sich täglich wiederholten, oder die besondere Vorgänge kundgaben, auf den Gang des bürgerlichen Daseins. Am Morgen läutete zuerst die kleine Glocke der Badia, dann die große des gegenüberliegenden Podestàpalastes mit drei Schlägen den Tag ein, und beim dritten hatte die des Capitano del Popolo einzustimmen, zum Zeichen, daß jedwedes Tagewerk seinen Anfang nehmen könne. Von den Nachbarschaftskirchen her ertönte in den vier „Konventen" der Wollenzunft das Signal zur Aufnahme der Tätigkeit in deren Werkstätten. Ähnliches Läuten wie das der Frühglocken gab abends die Weisung zum Abbrechen aller Tätigkeit, und dieses hatte überdies, wie erwähnt, die Bedeutung, daß jede danach begangene Gewalttat doppelt zu büßen war[1]). Von der Badia her tönte auch die kleine Glocke, vermittels deren die kanonischen Stunden, nach denen sich zugleich das bürgerliche Leben regelte, neben der Prima die Terza, etwa 9 Uhr, die Sesta, mittags, und die Nona, etwa 3 Uhr nachmittags, angezeigt wurden. Genau wußte jeder Bürger an dem Klange zu unterscheiden, welche der drei Glocken des Podestà, welche von denen des Kapitans oder der Prioren ertönte, ob die „Campana della Giustizia" zum Auszuge gegen Häuser und Türme eines verurteilten Magnaten rief, ob die große Glocke des Priorenpalastes stürmte, um einen Aufruhr oder von draußen drohende Gefahr anzuzeigen, ob zur Versammlung eines der Räte oder zum Parlament des Volkes oder zu einer einfachen Beratung von Offizialen der Kommune[2]) geläutet wurde, ob die „Montanina" vom Turm des Podestàpalastes her den Nuntien der Kommune einen Befehl übermittelte, oder ob ihr Anschlagen bedeutete, daß die Inhaber der Cavallatapferde und die Rosse der Söldner zu allmonatlicher Musterung vorzuführen seien[3]), ob die „Botenglocke" des Podestàpalastes ihr Zeichen gab, daß die Sitzungen der Gerichtshöfe zu eröffnen seien[4]), oder ob der Bischof durch die Glocken von Santa Reparata die Priester der Stadtkirchen zu einer Zusammenkunft berief. Wie in älterer Zeit die Kriegsglocke von der Porta Santa Maria einen Monat lang, ehe das Bürgerheer aufbrach, Tag und Nacht erklang, ist früher dargestellt worden[5]), aber seit 1260, seit der Niederlage von

Montaperti, schwieg die Martinella, und schon für die folgende Generation war der Brauch nur noch eine verschollene Erinnerung[1]); der bevorstehende Auszug zum Kampf wurde jetzt an jedem Tage der Vorbereitung durch die große Glocke der Kommune vom Podestàpalast her verkündet, während beim Ausmarsch des Heeres, zumal wenn der Carroccio ihm voranzog, alle Glocken von allen Türmen ihm die Segens- und Siegeswünsche nachdröhnten[2]). Die Wahl der Glöckner war keine untergeordnete Angelegenheit, denn von ihrer treuen Zuverlässigkeit konnte es abhängen, ob das Volk rechtzeitig zum Kampf gegen innere Feinde ersammelt, ob eine versuchte Schilderhebung der Granden vereitelt wurde. Mehrere Wächter hatten die Glocken des Podestàpalastes, zwölf die der Prioren zu läuten, für die des Kapitans waren sechs Campanari bestellt, und die Räte beschäftigten sich oft und eifervoll mit den Glocken und Glöcknern[3]). Eine große Zahl von Glöcknern war deshalb für die „Gran Campana del Popolo" des Palazzo dei Priori erforderlich, weil sie 5775 Kilo wog und auch von zwölf Männern nur schwer in Bewegung gesetzt werden konnte, bis 1322 „ein kluger Sieneser Meister", der Architekt Lando di Pietro, eine Maschinerie erdachte, die von zwei Männern, selbst von einem einzelnen gehandhabt werden konnte[4]). Die Glocke des Podestàpalastes wog gar 6000 Libbre, und auch betreffs ihrer klagten die Campanari über die Kraftanstrengung, die es verursache, sie in Bewegung zu setzen[5]).

Die städtischen Herolde.

Was die Glocken nicht auszudrücken vermochten, hatten die sechs Herolde des Podestà, die zwei des Kapitans der Bürgerschaft kundzutun. Sie waren beritten und mußten tagsüber, wenn sie keinen Auftrag zu vollziehen hatten, die einen beim Podestàpalast, die andern bei der Residenz des Capitano etwaiger Befehle harren. Ehe sie vom Rosse her die Kundmachungen verlasen, hatten sie dreimal in ihre silbernen, mit kleinem herabhängenden Lilienbanner geschmückten Trompeten zu schmettern. Die „Bandi" waren an acht bestimmten Stellen in Oltrarno, an sechs Plätzen und Wegkreuzungen in jedem der andern Stadtsechstel, also an achtunddreißig Orten zu verkünden. Überdies war jede Verurteilung vor dem Hause des Schuldiggesprochenen, oder wenn er ein Fremder war, vor dem Podestàpalast und bei Or San Michele auszurufen[6]). Nach Erledigung des Befehles hatte jeder der Herolde, die sowohl „Bannitori" als „Preconi" genannt wurden, vor dem Notar des Podestà oder des Kapitans zu Protokoll zu geben, daß der ihm aufgetragene „Bando" regelrecht veröffentlicht sei. Eine der Aufgaben der „Preconi" bestand nach der Florentiner Gerichtsordnung ferner in der Vornahme gerichtlicher Subhastationen[7]), offenbar derart, daß sie unter der Aufsicht der Judices der betreffenden Kurie als bloße Ausrufer fungierten, eine Tätigkeit, die als nicht vereinbarlich mit der Würde des Richters galt. Für die Kundmachung jeden Bannes, jeder Verurteilung, selbst zu bloßer Geldstrafe, erhielt der Bannitore eine kleine Gebühr, und zumal für die beiden Herolde des Kapitans wurde die Stellung so ertragreich, daß man beschloß, ihnen nicht nur kein Gehalt zu zahlen, sondern ihr Amt unter den geeigneten Bewerbern an den Meistbietenden zu versteigern. Im Jahre 1292 löste die Kommune auf solche Art von den zwei Bannitori, denen

sie das Recht erteilte, die Befehle und Urteile des Messer Catalano de' Malavolti von Bologna auszutrompeten und auszurufen, den Betrag von 125 Libre[1]). Was von dem Bewerber um einen derartigen Posten verlangt wurde, war lediglich, daß er lesen könne, eine weithin schallende Stimme und eine ansehnliche Erscheinung besitze[2]), trotzdem aber war die Stellung eine recht angesehene; häufig werden die Herolde in den Ratsprotokollen als Zeugen der Sitzungen genannt, später wurde bestimmt, daß einer von ihnen stets diesen Versammlungen beiwohnen müsse, und es kam sogar vor, daß die Räte des Kapitans einem der Preconi die Ehre erwiesen, ihn für die Übermittlung der Wahlurkunde eines Offizialen zum Bevollmächtigten der Kommune zu wählen[3]). Außer diesen öffentlichen Beamten gab es eine Anzahl privater Ausrufer verlorener Gegenstände, die eine Genossenschaft bildeten[4]), und von dem Herold der Todesfälle wird in anderem Zusammenhang die Rede sein.

Neben den mündlichen Verkündigungen waren in manchen Fällen auch solche durch Anschläge in Gebrauch. Das Anheften von Pergamenten mit kirchlichen Bekanntmachungen war alte Sitte, und der Kardinal Nikolaus von Prato ließ 1304 als Legat, dem politisch-kirchlichen Doppelwesen seiner Sendung gemäß, die von ihm ausgehenden Kundgebungen sowohl durch Heroldsruf wie durch Anschlag veröffentlichen[5]). Auch Zitationen solcher, die von Nuntien der Kommune vor Gericht geladen werden sollten, und die nicht aufzufinden waren, erfolgten nach öffentlichem Ausruf auf Mercato Vecchio und Mercato Nuovo, bei Or San Michele und beim Battistero, durch Zettelanschlag am Tore des Palazzo del Podestà[6]).

Pförtner des Kommunalpalastes.

Solange der alte Sitz der Stadtverwaltung nahe der Stelle, an der später der Bau des Arnolfo errichtet wurde, aufrecht stand, unterhielt die Kommune Pförtner, die den Zugang hüteten, und die eine nicht unwichtige Stellung neben den Bannitori einnahmen. Gleich diesen finden wir sie in den Jahren 1234 und 1235 als Zeugen bei Verträgen mit auswärtigen Munizipien, die vor der Ratsversammlung abgeschlossen wurden[7]), aber in späterer Zeit wird das Amt des „Kommunalpförtners" nicht mehr erwähnt, wogegen der Podestà besondere „Ostiarii" unterhielt, die gemeinsam mit Leuten seines Gefolges die Eingänge seiner Amtsresidenz zu bewachen hatten[8]).

Die Nuntien der Kommune.

Zu den Aufgaben der Herolde gehörte es, daß einer von ihnen gemeinsam mit zwölf Nuntien den Hinrichtungen beizuwohnen hatte[9]), wahrscheinlich um vor der Vollstreckung des Urteils dieses nochmals unter Trompetengeschmetter zu verlesen. Von jenen zwölf Boten war die Hälfte dem Podestà, die andere dem Kapitan zuerteilt, zweiundzwanzig weitere dienten den verschiedenen munizipalen Ämtern[10]); von ihren Verrichtungen als Beamten der Rechtspflege wird bei Erörterung des Gerichtswesens zu sprechen sein, doch sei erwähnt, daß sie sich gerade durch diese oft argen Haß zuzogen. Im rechten Querschiff von Santa Croce sah man auf einem Fresco des Orcagna, von dem nur noch geringe Reste erhalten sind, einen Messo del Comune, allen kenntlich dargestellt, den ein Teufel mit eisernem Haken zur Hölle schleppte, und angeblich war dies ein Racheakt des Künstlers, den der Konterfeite einst gepfändet hatte[11]).

Die Nuntien hatten gemeinsam mit Sbirren entflohene Schuldner auf Schritt und Tritt zu bewachen, denen im Interesse der Gläubiger oder aus andern Gründen freies Geleit zu zeitweiliger Rückkehr erteilt war, und ebenso Verurteilte, denen zu Zwecken der Zeugenvernehmung in Kriminalprozessen eine dreitägige Aufenthaltserlaubnis gewährt wurde[1]). Eine ihrer weiteren Obliegenheiten bestand in der Einziehung von Steuern im Contado, die sie, zu zweit umherziehend, einforderten, wofür sie von den ländlichen Gemeinden Sporteln bezogen[2]). Sie hatten ferner bei Ausübung des Repressalienrechtes durch Pfändung von Waren fremder Kaufleute auf den Landstraßen mitzuwirken, wovon noch die Rede sein wird, und eine friedlichere Tätigkeit bestand in der Revision wie der Stempelung von Maßen und Gewichten der Verkäufer. Suchten sie, was oft geschehen sein muß, für ihre Verrichtungen übermäßig hohe Gebühren zu erpressen, so traf sie bisweilen das Schicksal, nackt um den Podestàpalast herum durch die Straßen gepeitscht zu werden, und ein Novellist erzählt von einem, dem wegen falscher Aussage die Hand, die er zum Eide erhoben, abgeschlagen wurde[3]). Gleiche Strafe wurde 1287 über einen Gemeindeboten verhängt, allerdings mit der mildernden Bedingung, daß er sich durch Zahlung von fünfzig Libræ lösen könne, weil er einen Angeschuldigten „falsch geladen" hatte[4]), doch wir vermögen nicht zu ermitteln, was seine Verfehlung zu einer so schweren machte, daß ihr eine derartige Sühne entsprach. Den fremden Sbirren hatten die Messi der Kommune bei deren Streifereien in dem Gassengewirr als Führer zu dienen, wenn sie Verhaftungen zu bewirken hatten; wegen eines Vergehens bei solchem Anlaß wurde zweien im Jahre 1345 ebenfalls die Rechte abgeschlagen, und sie erlitten ferner ein zehnjähriges Exil außerhalb des Florentiner Gebietes[5]).

Das Amtszeichen der Nuntien war ein Hut aus weißem Wollenstoff mit eingewebten oder aufgenähten roten Florentiner Lilien[6]). Auch unter diesen Subalternbeamten fanden sich neben den unehrenwerten andere, denen man eine besondere Vertrauensstellung einräumte, wie jener Benintendi Guglielmi, der von den Anzianen im Juli 1259 mit der Überreichung eines Bargeschenkes an den in Florenz weilenden Gesandten des Königs Manfred betraut, und dem dann eine besondere Belohnung zugebilligt wurde[7]). Im wesentlichen waren sie, wie es sich versteht, kleine Leute, von denen einzelne neben ihrem Amt etwa einen bescheidenen Handel trieben, wie wir von einem dieser Messi wissen, daß er um 1268, vielleicht durch seine Frau, Eier, Käse und Öl feilhalten ließ, von einem zweiten, daß er gleichfalls einen Ölhandel betrieb[8]). Bei der im Bürgertum der Arnostadt allgemein verbreiteten Neigung zu dichterischer Betätigung wollte es nicht viel besagen, daß sich auch unter den Glöcknern, den Nuntien und Herolden manche fanden, die den Reim mit Gewandtheit meisterten. Antonio Pucci, der von 1333 bis 1375 Verse schrieb, der in seinem „Centiloquio" einen großen Teil der Chronik des Giovanni Villani in Terzinen umgesetzt hat, der die Herrlichkeiten des vom Lärm der Gemüse-, Fisch- und Fleischhändler erfüllten Mercato Vecchio in den Rhythmen der Göttlichen Komödie, und der den Pisaner Krieg von 1362 bis 1365 in

Ottave Rime besang, der moralische Sonette verfaßte, war achtzehn Jahre lang Campanaro, siebzehn Jahre Banditore der Kommune, sowie zugleich Approbator der vor den Gerichtshöfen zu leistenden Sicherheiten, und Giovanni Butto, der während der ersten Dezennien des Trecento Sonette verfaßt hat, war ein Messo, der zwischen einer Pfändung und einer prozessualischen Ladung die Nichtigkeit irdischer Macht, etwa unter Hinweis auf den jähen Schicksalsumschwung Bonifaz des Achten, dichterisch beklagte, die Tugenden pries und vor Lastern warnte[1]). Der weiße Wollenhut mit den Gigli deckte auch bei ihm kein Haupt voll Gelehrsamkeit oder tiefer Gedanken, aber doch eines voll ernster Betrachtung menschlicher Dinge, und wenn er von der „struzion crudele de Florenza" durch die Schuld des Bonifaz, wenn er in uns unverständlich gewordenen Anspielungen von Castruccio Castracani sang, mochten die Mitbürger seinen Sonetten voll Teilnahme lauschen.

Stadtmusik. An die Stelle der geringen Zahl von Musikern, die in der siegreichen Zeit des ersten Popolo das Bürgerheer bei seinen Aufzügen geleitete[2]), war im letzten Jahrzehnt des Dugento für Krieg und Frieden eine organisierte Stadtkapelle getreten. Wahrscheinlich waren deren Leistungen von recht primitiver Art, aber es ist durchaus sicher, daß die Bürgerschaft des endenden Dugento, des beginnenden Trecento auf ihre wohlbestallten städtischen Künstler mindestens so stolz war, wie der toskanische Dorfbewohner es heute auf seine heimische „Banda" ist. Seit 1292 hatte die Kommune sechs Bläser der Tuba, einen der klarinettenartigen Cennamella, sowie einen Schläger des Cembalo[3]) in ihren Diensten, ferner den „Suonatore delle Naechere", der auch Tamburello genannt wurde, denn die Naechere oder Handpauken ähnelten der modernen Trommel, doch wurden sie, am Halse befestigt auf der Brust getragen, derart, daß die Schmalseite dem Körper auflag und das Kalbfell mittels eines von der Rechten geschwungenen Schlägels bearbeitet wurde, während der „Suonatore" mittels der Finger seiner Linken die Schallöcher einer kurzen Oboe schloß und öffnete, deren Klang das Dröhnen der Naechere begleitete[4]). 1319 war noch ein Bläser der gekrümmten Trompete hinzugekommen, während das Instrument der Tubatori eine schon bei den Römern übliche gerade, trichterförmig auslaufende Form hatte. Seit 1331 bemerken wir zwei Bläser der „Sveglia", deren Gebrauch sich früh verloren hat, so daß wir ihr Wesen nur aus ihrem Namen zu erschließen imstande sind, und nach diesem war es wohl ein laut tönendes Horn[5]). Später mehrte sich die Zahl, die um 1400 aus sechs „Trombadori grossi", dem Cennamellaio, dem Naccherino, drei Pfeifern[6]) und dem Bläser des Trombone oder der Posaune bestand; von ihnen spielten, wie erwähnt, die Pfeifer und ein Teil der Trompeter zu den Mahlzeiten wie bei den Ausgängen der Prioren auf[7]). Die sechs Tubatori wurden 1325 mit monatlich 16 Lire, die anderen Stadtmusiker mit 20 Lire, nach moderner Münze, besoldet, doch hatten sie gewiß ansehnliche Nebeneinnahmen, auch lieferte ihnen die Kommune alljährlich zwei Gewänder, ein sommerliches und eines für den Winter, jedes mit der roten Lilie geschmückt[8]); in späterer Zeit trugen die Stadtmusikanten die Wappenblume von Florenz auf einem Brust-

schilde aus Email[1]). Von vier zu vier Monaten erhielten sie kleine an ihren Instrumenten zu befestigende, herabhängende, gleichfalls mit dem Giglio geschmückte Banner[2]). Eine besondere Freude der Bürgerschaft bildeten die silbernen Tuben, und als zwei der Musiker 1292 solche angeschafft hatten, durften sie vor versammeltem Volksrat erscheinen, um ihre Stücklein auf den neuen Instrumenten hören zu lassen[3]), wobei die Silbertuben solchen Beifall fanden, daß alsbald im Statut bestimmt wurde, auch alle andern Bläser sollten künftig solche haben, nur mußten die armen Musiker diesen Glanz allerdings aus den eigenen knappen Mitteln bezahlen[4]). Welche Bedeutung diesen kleinen Dingen in den italienischen Munizipien beigemessen wurde, in welchem Umfange Eitelkeit und wechselseitiger Neid der Bürgerschaften rege waren, mag daraus ersehen werden, daß wenige Monate, nachdem man in Florenz verfügt hatte, die Bläser sollten mit Silberinstrumenten ausgerüstet sein, im Rat von Siena über das Anerbieten zweier Tubatori verhandelt wurde, die sich „zu Ehren der Kommune" in gleicher Weise ausstatten wollten[5]). Die Feierlichkeit des Florentiner Parlamentes wurde dadurch erhöht, daß das städtische Musikkorps beim Zusammentritt und Auseinandergehen seine Weisen ertönen ließ, und alle bürgerlichen Festlichkeiten wurden ebenfalls durch dessen Klänge belebt[6]), besonders aber hatte die Kapelle den Abgeordneten der Städte und Dorfschaften des Contado von San Felice in Piazza jenseits des Arno bis zum Battistero voranzuziehen, wenn sie an der Vigilia des Johannistages dem Täufer ihre Wachskerzen darbrachten[7]). Erlauchten Persönlichkeiten schmetterte die Stadtmusik ihren Gruß am Tore entgegen, was man in Siena, wir wissen nicht, ob auch am Arno, die „Rincontrata" nannte[8]), die einziehenden obersten Beamten, Podestà und Kapitan, wurden in gleicher Art begrüßt, und nach gut verlaufener Syndizierung ebenso verabschiedet[9]).

Begleitete ein Teil der Musiker das Bürgerheer bei allgemeinen oder auch bei kleineren Auszügen, so wurden die Spielleute zu diesem Zweck beritten gemacht[10]), mithin mußte jeder Stadtmusiker zugleich ein tüchtiger Reiter sein. Da sich so verschiedene Eigenschaften nicht leicht zusammenfanden, beschränkte man sich bei der Auswahl keineswegs auf die eigenen Bürger, sondern nahm auch Fremde in Dienst, wie wir aus dem Jahre 1303 einen Lombarden Guglielmo kennen, der nebst einigen Genossen den Ritter des Podestà als Tubatore bei einem Heereszuge begleitete[11]). Als die Ritter des Podestà und des Kapitans 1295 anläßlich der dortigen Unruhen in Pistoia weilten, als sich der Capitano del Popolo Bannino de' Polenta 1322 aus ähnlichem Anlaß nach Siena begab, führten sie gleichfalls einige der städtischen Tubenbläser mit sich, um den Eindruck ihres Auftretens zu erhöhen[12]). Selbst bei militärischen Unternehmungen in weiter Ferne, in der Lombardei, in der Romagna, hatte ein Teil der Stadtmusik die bürgerliche Waffenmannschaft zu geleiten[13]), während die unter dem Banner der Kommune fechtenden Söldnerabteilungen ihre eigenen Trompeter unterhielten[14]). Zu den Aufgaben der städtischen Bläser gehörte es ferner, wie früher erwähnt, bei der Zerstörung von Häusern und Türmen verurteilter Magnaten ihre Fanfaren ertönen zu lassen[15]). Es muß

irgendeine Art von Kompositionen für das Spiel bei den verschiedensten Anlässen, zum Kampf, bei Zerstörungen, bei Willkommen, Abschied und fröhlichem Fest gegeben haben, aber wir wissen nichts von ihrer Art und noch weniger von ihren Schöpfern.

Armenwesen. — Stadtalmosen.

Während man nicht wenig auf Glanz und Repräsentation hielt, läßt sich von einer städtischen Armenverwaltung, einer Erfüllung sozialer Obliegenheiten gegenüber den Enterbten und den Schiffbrüchigen der Gesellschaft nicht sprechen, obwohl die Kommune den Schein einer Erfüllung karitativer Pflichten durch Gewährung dürftiger Almosen aufrechterhielt. Bei vorurteilsloser Betrachtung erscheint die Barmherzigkeit des Mittelalters in völlig anderem Lichte als in dem der Tradition und Legende. Gewiß gab es, wie zu allen Zeiten, von tiefem Mitleid erfüllte Einzelne, aber ihre Erscheinungen hoben sich von dem dunklen Hintergrunde einer bei aller frommen Bezeigung sehr harten, sehr eigensüchtigen Umwelt ab. Gewiß wurden Almosen gespendet, da sonst die Masse des Bettlertums nicht zu erklären wäre, und den Bedürftigen etwas Nahrung und einige Denare zu reichen, war kirchliche Pflicht, aber über das Herkömmliche und Unerläßliche gingen die bürgerlichen Kreise nicht gern und nicht weit hinaus. In Florenz zählte man 1330 17000 von Almosen Lebende, Männer, Frauen und Kinder, daneben etwa viertausend verschämte Arme, Bedürftige in den Hospitälern und Gefängnissen, sowie Bettelmönche, insgesamt etwa 23⅓ Prozent der Stadtbevölkerung[1]), so daß fast ein Viertel der Gesamtzahl neben der privaten Wohltätigkeit auf Spenden angewiesen war. Aus den Gaben, die in dem Gotteskasten vor der wundertätigen Madonna in der Getreidehalle zusammenflossen, aus den erheblichen Vermächtnissen, die der Bruderschaft zukamen, aus dem Erlös für die dem Gnadenbilde dargebrachten Wachskerzen und aus sonstigen Einnahmen erfolgte eine dauernde Almosengewährung, und einmal im Jahre wurde jeder Arme der ganzen Stadt bedacht[2]). Wegen der Bedeutung, die der frommen Genossenschaft von Or San Michele zukam, bestimmte das Statut des Podestà, daß ihre Kapitane nach erfolgter Wahl durch die Prioren zu bestätigen seien, damit die Oeffentlichkeit über die getreue Verteilung der Spenden völlig beruhigt sein könne[3]). Um 1339 berechnete man, daß die Sozietät im Durchschnitt jährlich 10000 Libre, etwas unter 40000 Lire moderner Münze, auszahlte[4]), eine recht bedeutende Summe in Betracht damaliger Wertverhältnisse, die aber gegenüber der Masse derer, die flehend ihre Hände ausstreckten, so gut wie nichts bedeutete. Wir glauben, solche ziffernmäßige Erörterungen, wie der Vergleich mit den Leistungen in unseren Tagen, beweisen, welche Illusionen betreffs entlegener Zeiten herrschen, und wie sehr sich immerhin das Pflichtgefühl den Bedürftigen gegenüber geschärft hat. Groß scheint die Neigung mildtätiger Frauen zur Gewährung von Almosen gewesen zu sein, und wir hatten zu berichten, wie sie den Zorn hartherziger Gatten dadurch erregten, daß sie nach deren Ansicht zu viel an Arme fortgaben[5]). Die privaten Leistungen entziehen sich jeder Schätzung, wogegen wir einen Anhalt zur Beurteilung dessen besitzen, was die Klöster durch Verabreichung von Brot für die Bedürftigen taten. Wir erfahren, daß sie zeitweilig ein volles Fünftel

des Getreides in Anspruch nahmen, das in die Stadt kam; da die Zahl der Mönche und Nonnen nur etwa ein Prozent der Bevölkerung betrug, ergibt sich (die Nachricht wird uns auch in diesem Zusammenhang überliefert), daß sie es waren, die den Armen das Stück Brot reichten, das diese vor dem Verhungern schützte[1]). Immerhin galt das reiche Florenz, in dem sich die Hoffnung darbot, das Herz Wohlhabender zu rühren, als ein Mekka der Bedürftigen, die aus weiter Ferne hierher zusammenströmten[2]), so daß sie hier immerhin offenere Herzen und Hände gefunden haben müssen als anderswo. Von Zeit zu Zeit hinterließ ein Sterbender außer den üblichen, stets recht bescheidenen Spenden für Mönchs- und Nonnenklöster auch ein besonderes Vermächtnis zu unmittelbarer Verteilung an die Armen. Velluto di Buonchristiano de' Velluti, der 1310 als Dreißigjähriger ermordet wurde, verfügte auf dem Sterbebett, aus seinem Vermögen sei an hundert Besitzlose je ein Hemd, an hundert Tuch zu einem Gewand auszuteilen[3]), und ein Mann mittlerer Verhältnisse, der keine Angehörigen hinterließ, bestimmte seine ganze Habe zu Almosen an Bedürftige, wobei denn freilich auf den einzelnen der in den Kirchen Herzudrängenden nur wenige Denare entfielen[4]). Die von Wohltaten Lebenden konnten, wie es sich versteht, nur zum kleinsten Teil die Miete für eine eigene armselige Heimstätte aufbringen. Glücklich, wer in den dreißig meist zugleich als Hospiz dienenden Spitälern unterkam, die indes mit insgesamt etwa tausend Betten[5]) vorwiegend den Alten und Kranken vorbehalten blieben. Von den andern fanden wohl manche zeitweise in Klöstern eine Zuflucht, andere nächtigten bei Handwerkern und sonstigen kleinen Leuten in deren dürftigen Wohnungen für ein geringes Entgelt, bis zu zehn in einem Zimmer zusammengepfercht, so daß auch diese Art großstädtischen Elends nicht etwa eine Erscheinung ist, die ausschließlich neueren Zeiten angehört. Manchen wurde gestattet, in Nebenräumen großer Häuser Zuflucht zu suchen, aber die Masse der Elenden fand kein anderes Obdach, als die Vorhallen von Kirchen oder die Loggien der großen Geschlechter, keinen andern Schutz gegen den Regen, als einen die Häuser verbindenden Schwibbogen oder die stehengebliebenen Trümmer zerstörter Gebäude[6]). Es waren Zustände, ähnlich denen, die in Neapel bis auf unsere Tage fortdauern. Am besten erging es den armen Blinden; in der Zeit des Giano della Bella waren sie allerdings aus den Mauern verwiesen worden[7]), aber diese mitleidslose Verfügung wurde dauernd nur für die aufrechterhalten, die wegen begangener Verbrechen geblendet waren; sie durften weder in Florenz noch in den Sobborghi einen halben Miglio vor den Toren wohnen[8]); die sehr zahlreichen andern Blinden lebten zum kleinen Teil in der Stadt von Arbeiten, wie sie sie eben zu verrichten vermochten[9]), der Mehrzahl nach aber fristeten sie ihr Dasein durch den Bettel, der ihnen so gut gedieh, daß viele sich wegen der verlorenen Sehkraft glücklich priesen, denn die Holzteller, die sie mit lautem Flehen den Kirchgängern, zumal vor der Santissima Annunziata und an dem Madonnenbildgeschmückten Pfeiler von Or San Michele, sowie vor jedem Gotteshause, in dem man ein Heiligenfest beging, entgegenstreckten, füllten sich mit Münzen,

so daß sie in Herbergen und Speisewirtschaften untersten Ranges in ihrer Art ein gutes Leben zu führen, und sogar ganz ansehnliche Summen zurückzulegen vermochten. Bettelten sie nicht an den Türen der Kirchen, so gingen sie, von Hunden geführt, an langem Stabe durch die Straßen, oder sangen in den Werkstätten fromme, und manchmal wohl auch recht unfromme Lieder. Sie verstanden sich auf die Umstände und bildeten gelegentlich kleine Gruppen zu Bettelausflügen nach anderen Städten, wie etwa nach Pisa zu dem dort hochgefeierten Feste von Mariae Himmelfahrt[1]). Die Masse der sonstigen Armen aber lebte eben nicht in vorgetäuschter, sondern in wahrhaftiger Dürftigkeit, ohne jede unmittelbare kommunale Unterstützung. Die „Provvisioni canonizzate" von 1289 setzten die von der Kommune für Almosen aufzuwendende Summe auf 2000 Librae, damals etwa 12000 Lire Münzwert, fest; dabei blieb es fünfzig Jahre lang, obwohl die Libra mit der Zeit im Werte sank und die Preise entsprechend stiegen[2]), doch kam selbst dieser geringe Betrag nicht den Armen selbst zugute, sondern er war den Spitälern, sowie den geistlichen Orden bestimmt, denen es freistand, davon für Zwecke der Wohltätigkeit zu verwenden, was sie verwenden mochten. Erst 1329 wurde wegen der Hungersnot beschlossen, die Hälfte jener Stadtalmosen der Compagnia di Or San Michele zu unmittelbarer Verteilung an Bedürftige zu überweisen[3]). Auch die Parte Guelfa und die Zünfte taten um Gotteswillen Einiges für deren Unterstützung, aber was da geschah, was die Statuten dieser Körperschaften mit sehr frommen Worten verordneten, war von einer fast lächerlichen Dürftigkeit. Die reiche Parte zahlte jährlich an die Kompanie von Or San Michele 25 Librae, ein Geringes an Hospitäler und an die Misericordia, alles zusammen 200 Librae[4]). Die machtvolle Arte di Calimala bestimmte 1301 für Almosen einen Jahresbetrag von insgesamt 25 Librae, wovon eine ganze Reihe von Klöstern und Hospitälern bedacht werden sollte; erst wenn dann noch etwas übrig bliebe, sollte der Rest verschämten Armen zugute kommen. Außerdem wurde, doch nicht von der Zunft, sondern von der durch sie geleiteten selbständigen Opera di San Giovanni aus deren Einnahmen, viermal in der Woche an Bedürftige Brot, insgesamt neun Staia oder Scheffel verteilt[5]). Etwa dreißig Arme konnten davon gespeist werden, was denn der Masse des Elends gegenüber nicht eben viel zu bedeuten hatte. Bei der Wechslergilde war von Jahr zu Jahr durch den Zunftrat zu beschließen, ob man Almosen gewähren wolle, und dies geschah nur dann, wenn der wohlhabenden Körperschaft ein Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zur Verfügung stand[6]).

Die Barattieri.

Eine besondere Klasse der Armen waren die Parias der mittelalterlichen Stadt; ihnen ging es gewiß nicht am schlechtesten, weil es vielerlei Verwendung für diese Hefe der Bevölkerung, für die Barattieri, gab. Das tiefe Verachtung ausdrückende Wort bezeichnete das Verschiedenartigste, den Betrüger, den, der Bestechung nahm oder gab, den, der Ämterschacher trieb, auch bisweilen den Trödler, der alte Sachen tauschte, sowie den Pfandleiher[7]), den Bordellwirt und den Spielhalter, vor allem aber die verachteten Leute der untersten gesellschaftlichen Stufe, die nichts gelernt hatten, nichts besaßen,

die gegen Bezahlung zu jedem unwürdigen Dienste bereit waren. Sie hatten die Brunnen und Latrinen zu reinigen, vollzogen die Hinrichtungen mit dem Beile wie am Galgen oder halfen bei diesen Verrichtungen, setzten die Scheiterhaufen in Brand, und wenn sie mit dem Henkeramt betraut wurden, benannte man sie gelegentlich auch „Barattieri der Kommune". Zu dritt peitschten sie Gruppen Verurteilter nackt durch die Straßen, aber es scheint Dienste gegeben zu haben, die zu übernehmen Einheimische selbst aus den Reihen der Verworfensten sich scheuten oder sich fürchteten, so daß man dazu gelegentlich einen aus Neapel oder aus dem Contado Stammenden ausersah[1]).

Die Hörigen in der Stadt.

Aus dem Landgebiet mochten neben vielen tüchtigen Kräften, die als gewerbliche Arbeiter Verwendung fanden, und deren Nachkommen in Handel und Industrie zu Ansehen und Einfluß emporstiegen, mannigfach auch die schlimmsten Elemente in die Stadt strömen, und gewiß bestand ein großer Teil der Armenbevölkerung aus fortgelaufenen Kolonen und Hörigen. Ohne den starken Zuzug vom Lande war indes die reiche industrielle Entwicklung nirgend möglich, und dieser wurde durch den allgemein gültigen Satz „Stadtluft macht frei" gelohnt und gelockt. In dem Maße, in dem Gewerbe und Handel das Agrarwesen in den Hintergrund drängten, lösten sich die Fesseln der Hörigkeit; in dem Verhältnis, in dem die Macht der Grundherrschaft sank, hob sich die Stellung der bedingungslos, wie der in bedingter Art von den Grundherren Abhängigen. Wenn die zuvor an die Scholle Gebundenen, die dinglich Unfreien, jetzt durch ihrer Hände Arbeit ihr Brot und bisweilen mehr als dieses anderswo finden konnten, mußte dies, wenngleich jene sich wider das formelle Recht davongemacht hatten, auch auf die Lage der Zurückbleibenden eine erhebliche Wirkung üben; der Grundherr hatte alles Interesse, die von ihm Abhängigen nicht zu hart anzufassen, da Webstuhl und Schmiedehammer, Ziegelofen und Zimmerplatz in und bei der Stadt dem Acker und Weinberg die Kräfte zu ihrer Bearbeitung streitig machten. Die Kirche hatte ihre Autorität zugunsten der Herren gegen die freiheitsuchenden Hörigen und die deren Arbeitskraft begehrenden gewerbtätigen Städte eingesetzt. Es geschah, weil sie ihrer Natur nach den Neuerungen abhold ist, vor allem aber, weil der Besitz der Bistümer, Kapitel, Klöster durch die Landflucht der unfreien Bauern mit Entwertung bedroht wurde. Gregor IX. befahl, wie früher erwähnt, der Kommune Arezzo von den Pergamentblättern ihres Statutenbuches die Bestimmung abzuschaben, wonach jeder Hörige, gegen Überlassung eines Teiles seiner beweglichen Habe an den Herrn, sich in die Stadt begeben und sich dort seiner Selbständigkeit erfreuen dürfe[2]). Wir wissen nicht, ob in dem Einzelfalle die Drohung mit dem Interdikt durchgriff, jedenfalls blieb das Bemühen im ganzen ein vergebliches, und die späteren Päpste suchten das Unerreichbare nicht mehr zu erzwingen, auch deshalb nicht, weil sie im Kampf mit der Reichsgewalt auf die Hilfe der Städte angewiesen waren. In Florenz gewann der Satz von der befreienden Wirkung der Stadtluft in der Art Geltung, daß wer zehn Jahre lang hier eine Wohnstätte besaß, ohne daß vor einem der kommunalen Gerichte gegen seine Unabhängigkeit Klage

erhoben war, endgültig von jedem Anspruch des vormaligen Herrn auf seine Person und seine Habe erlöst wurde[1]; während des Zwischenzustandes, ehe der Befreite das Bürgerrecht erlangt hatte, bezeichnete man ihn als „wilden Bürger", als „Bauernbürger", als „civis salvaticus"[2]. Doch behielten viele Handwerker in der Stadt willig das Verhältnis bedingter Hörigkeit bei und nannten sich, während sie das Gewerbe eines Müllers, eines Wollschlägers, Tuchspanners oder Färbers betrieben „Mannen", d. i. Hörige dieses oder jenes Klosters, dieser oder jener Erbengruppe, dieses oder jenes Landbesitzers[3]. Zu welcher sozialen Stellung ein früherer Höriger oder mindestens der Sohn von Unfreien aufzusteigen vermochte, dafür bietet das erste Mitglied der Familie Machiavelli, das ins öffentliche Leben eintrat, ein lehrreiches Beispiel; gegen Messer Giovanni Angiolini aus diesem Geschlecht, der Prior der Stadt und später langjähriger Thesaurar des Domkapitels war, konnte 1298 in einem erbittert geführten Prozeß die Behauptung erhoben werden, er sei als Höriger geboren, ursprünglich ein Unfreier, ein „Adscripticius" des Adelsgeschlechtes Carondini von Giogoli[4]; durch juristisches Studium, später durch seine geistliche Würde, hatte er, obwohl die stärksten Makel an ihm hafteten, eine hervorragende Stellung erworben. In einer Gesellschaft, die so starkem Wechsel unterlag, wie die von Florenz im Dugento, schwanden gegenüber dem Erfolg, dem Talent und dem Reichtum bis zu einem gewissen Grade alle andern Unterscheidungen dahin, selbst der Unterschied zwischen Altfreien und Hörigen, sobald die zehnjährige Frist verstrichen, oder sofern mit dem vormaligen Herrn eine gütliche Einigung getroffen war. Betreffs solcher Familien, die einigermaßen vom Glück begünstigt waren, erlosch wohl nach einigen Geschlechtern selbst die Erinnerung an die gedrückte Stellung der Vorfahren. Die Dante verhaßte „Gente nuova", die Gesellschaft der Parvenüs um 1300, bestand zu einem nicht geringen Teil aus ursprünglich Unfreien und aus deren Nachkommenschaft in der ersten oder der zweiten Generation, die sich durch Handel und Gewerbe bereichert hatten, ohne daß ihnen durch den dürftigen Ursprung der Weg des Erfolges verlegt oder auch nur bedeutend erschwert worden wäre[5].

Die Hörigen auf dem Lande.

Im Jahre 1214 werden uns als Stufen der Abhängigkeit von Bauern: das Colonat, die Seßhaftigkeit (conditio sedentitia), die Wohnhaftigkeit (manentitia), der Ursprung von Hörigen (conditio originaria), die dauernde Einwohnerschaft (conditio perpetua inquilina), die der Zugehörigkeit zur Scholle entsprach, und die conditio censita namhaft gemacht, die darauf beruhte, daß der Landmann oder seine Vorfahren von dem Grundherrn Acker oder Weinberg gegen einen Zins, sei es in Naturalien, sei es in Geld, zur Bewirtschaftung erhalten hatten[6]. Im Jahre 1233 schritt die Kommune Florenz zur Aufstellung eines ersten Bevölkerungsregisters, in dem alle männlichen Bewohner der Grafschaft mit der Angabe eingetragen werden sollten, ob sie Vollfreie seien, oder in welchem Grade der Abhängigkeit sie stünden. Jeder hatte klarzustellen, ob er adlig, ob er Handwerker[7], ob er Besitzer von freiem Eigentum, oder Masnadiere (was in dieser Zeit noch kriegspflichtiger, aber

persönlich unfreier Inhaber eines Lehnsgutes bedeutete), ob er abhängiger Pächter, den man „Dauerpächter" („fictaiolus perpetualis") nannte, oder höriger, „getreuer" Landarbeiter sei; jeder, der nicht vollfrei, mußte angeben, an welchen Herrn ihn die Pflicht binde, und wer sich fälschlich einen Hörigen nannte, verfiel zur Strafe wirklich der Hörigkeit jenes, als dessen Eigenmann er sich bezeichnet hatte[1]). Das Verhältnis vererbte sich von Geschlecht zu Geschlecht. Der Herr konnte aus gutem Willen, Dankbarkeit, persönlicher Neigung oder religiösen Skrupeln die Freilassung vollziehen, er konnte, wenn er sich darauf einließ, in den Freikauf des Hörigen und seiner Familie willigen, aber der Abhängige selbst vermochte nach altem Recht von einem widerstrebenden Patron nicht freizukommen, woraus sich denn als natürliche Lösung des unlösbaren Verhältnisses das Fortlaufen in die Stadt ergab. Aus jenem Jahre 1214 werden uns als damals übliche Herrenrechte, die in dieser Zeit wohl schon milder in Anwendung kamen, die Erhebung des „datium", des „accattum", des „maltolletum", des „amasciamentum", sämtlich Abgaben verschiedenen Ursprunges genannt, von denen das „maltolletum" sich durch das Wort selbst als eine im Grunde unrechtmäßige Erhebung darstellte, und das „accattum" wahrscheinlich von einer gelegentlichen Beisteuer für Brandschäden des Patrons, für seine oder seiner Söhne Ritterweihe, für die Ausstattung der Töchter oder anläßlich von Kriegszügen, zu einer regelmäßigen, jährlichen Belastung geworden war. Dazu kamen die „Albergaria", die Pflicht zur Beherbergung und Verpflegung des Herrn und seiner Dienerschaft, woraus sich von früh an eine Ablösung durch ständige Naturalienabgaben entwickelte[2]), ferner die Zahlung von „Pensionen"[3]), worunter der Zins von dem bebauten Land verstanden wurde, sowie persönliche Lasten, bestehend in der Anwesenheit bei dem Gerichtstage, den der Herr hielt, in der Leistung von Kriegsdienst, je nach den Verhältnissen des Pflichtigen zu Fuß oder zu Pferde, in der Übernahme der „guaita", der Wache auf der Burg[4]), sowie der „squaraguaita" oder Scharwache, sobald der Patron eine Fehde hatte, in der Hilfe beim Bau des Kastells, zu dessen „Hof und Bezirk" die Wohnorte der Kolonen gehörten[5]), in der Leistung von Fronfuhren und Frondiensten jeder Art und, wie man hinzuzufügen beliebte, in allen Leistungen, die gewohnheitsgemäß auf Grund von Brauch oder Mißbrauch, gerechter- oder ungerechterweise, gefordert zu werden pflegten[6]). Leichter als die Abhängigkeit von Edlen scheint im allgemeinen die von Kirchen und Klöstern auf den Landleuten gelastet zu haben; wir erfahren gelegentlich, daß die Kolonen der Florentiner Badia zur Mithilfe beim Ausbau von Burgen oder bei der Wiederherstellung zerstörter, ferner zur Übernahme der „guaita" verpflichtet waren, daß ihre Abgaben aber nur in Naturalien für die Verpflegung in ihrem Bezirk weilender Mönche oder Klosterboten, also in der Albergaria, sowie in der Lieferung von Hühnern, Eiern, Wein, Oliven und Linnen für die Bedürfnisse der geistlichen Herren bestanden, während die Fronarbeit durch eine Jahreszahlung abgelöst war[7]).

Hat die Nähe gewerbreicher Städte im Verlaufe des 13. Jahrhunderts überall eine mildernde Wirkung auf die Stellung der Landbewohner ausgeübt,

so hat die Gesetzgebung einiger Kommunen, und unter ihnen, wie dargelegt, in erster Reihe die von Bologna und von Florenz, frühzeitig dem Hörigenverkauf, dem unwürdigen Schicksal der an die Scholle Gebundenen ein Ende bereitet, der Möglichkeit, daß sie gleich dem Vieh gemeinsam mit dem Acker veräußert werden konnten[1]). Diese durch das Florentiner Volk 1289 im Namen des Naturrechtes und freier menschlicher Selbstbestimmung erlassenen Verbote bedeuteten nicht die Abschaffung der Hörigkeit, aber sie bereitete diese vor. Man zog aus veränderten ökonomischen Verhältnissen mit kühner Energie die Folgerung: das Zeitalter der Geldwirtschaft, des entstehenden Kapitalismus legte die Hand an eine Institution, die der Periode der Naturalwirtschaft entsprochen hatte und mit dieser selbst zum Absterben bestimmt war. Man ergänzte das Gesetz, das zu einem Bestandteil des Volksstatuts wurde, später dahin, daß jeder Florentiner Bürger solche, die durch persönliche oder wirtschaftliche Hörigkeit an geistliche Grundherren gebunden seien, zugleich mit dem Grundbesitz ankaufen dürfe, daß er damit aber zugleich die Pflicht übernehme, sie sofort von jeglicher Abhängigkeit zu befreien[2]). Im übrigen blieb die Bestimmung in Kraft, daß der Kolone nebst den Ansprüchen an seine Person nicht verkauft werden dürfe, doch andererseits durfte auch er das ihm abgabenpflichtig zur Bearbeitung überlassene Grundstück nicht ohne Genehmigung des Grundherrn veräußern[3]). Durch eine statutarische Festsetzung dieser Art wird besonders deutlich, wie stark sich zu Beginn des Trecento die Abhängigkeit der Landleute von den Grundherren auch dort, wo sie fortbestand, gelockert hatte, denn daß ein solcher Verkauf ohne Billigung des Grundherrn denkbar erschien, beweist, daß man bei rechtlich abhängigen Bauern vielfach die irrige oder die willkürliche Meinung eines uneingeschränkten Verfügungsrechtes über den von ihnen bearbeiteten Grund und Boden voraussetzte. Das Gesetz von 1289 gegen den Verkauf und wegen Freikaufes der Hörigen war stark durch politische Motive beeinflußt, und solche führten weitere Maßnahmen herbei, die den Bauern zugute kamen. Gegen die im Jahre zuvor vertriebenen weißen Guelfen, die im Kampf mit der Kommune standen, wie gegen deren ghibellinische Waffengefährten, wurde 1303 unter anderen Strafen auch die verhängt, daß ihre Hörigen und Kolonen aller persönlichen und sachlichen Verpflichtungen, die sie an die bisherigen Herren banden, ledig gesprochen wurden. Hatten die Landleute für diese zu den Waffen gegriffen, so sollten sie im abhängigen Stande verbleiben und der Kommune hörig werden, die den Grundbesitz konfiszierte[4]). Zum Schutze der Landleute wurde in den Zeiten der Castruccianischen Kämpfe oder früher gesetzlich bestimmt, daß, wenn der Boden wegen kriegerischer Verhältnisse nicht bebaut werden könne, auch keine Pacht zu zahlen, keine Naturalabgabe an den Grundbesitzer zu leisten sei[5]). Die Bürgerschaft war darauf bedacht, soweit dies eben durch Vorschriften, und zumal soweit es ohne Beeinträchtigung eigener Interessen erreicht werden konnte, die Verhältnisse der Landleute zu heben. Daneben bemühte man sich, sie zu sorgfältigerer Ausnutzung des Bodens anzuhalten; seit spätestens 1322 schrieb das Florentiner Statut im Interesse ihrer besseren Lebensführung und zugleich in dem einer

reichlicheren Versorgung des städtisches Marktes vor, jeder Contadino müsse bei einer Geldstrafe einen Gemüsegarten anlegen, sowie jährlich mindestens fünf Fruchtbäume in seinem Podere anpflanzen[1]).

Verwaltung des Contado.

Man könnte die Meinung hegen, die ländliche Bevölkerung hätte wegen mannigfacher Befreiungsmaßnahmen in der Stadtregierung ihren Schutz und Hort erblickt, zumal wir wissen, daß einzelne Contadini infolge der geänderten Verhältnisse ihren Besitz derart erweitern konnten, daß mancher etwas herabgekommene Feudalherr auf seiner Burg den Bauern drunten beneiden mochte[2]). In Wirklichkeit war Florenz jedoch für die Landleute seines Gebietes ein Gegenstand tiefer Abneigung. Man nahm die Vorteile hin, aber man empfand die Härten und die Schattenseiten des bürgerlichen Regiments mit Bitterkeit, hatte wohl auch in starkem Maße eine Empfindung dafür, wie die Parteiungen, wie die mit ihnen zusammenhängende kriegerische Politik der Bürgerschaft, die fruchtbaren Gebiete verwüsteten, ihren Anbau, ihre Entwicklung verhinderten, und für das, was der Contadino in dieser Hinsicht zu dulden hatte, bildete ein Nachlaß an Pacht, an Abgaben nur einen dürftigen Ersatz. Andere Umstände kamen hinzu. In der Stadtregierung wie in den Räten war die Landschaft ein für allemal unvertreten, der Contado war Untertanengebiet. Die Landflucht der Arbeitskräfte schädigte den wohlhabenden Bauern und den Kolonen nicht weniger als den geistlichen und weltlichen Grundherrn; die Steuern wurden mit Gewaltsamkeit eingetrieben[3]), und die Verantwortung, die man den ländlichen Bezirken betreffs des Rebellenfanges solidarisch auferlegte, muß auf jedem einzelnen als ein Albdruck gelastet haben. Der wohlhabende oder reiche Städter, der Burgen nebst Gerechtsamen, der Äcker und Weinberge aus der Zerstückelung feudalen und kirchlichen Besitzes erworben hatte, konnte keinen so harten Druck üben, wie ehemals die Vicecomites, Kastellane, Gastalden, Skarionen der Grundherren zur Zeit von deren ungebrochener Macht[4]), aber die Beschwerden der Vergangenheit, die auf den Vätern gelastet hatten, waren vergessen; die neuen Eigentümer des Bodens, kluge Verwalter, treffliche Rechner, mochten den Bauern besonders scharf auf die Hände sehen lassen und überdies die Notlage des Landmanns in Jahren der Mißernte wucherisch ausbeuten. Endlich mag auch der Zwang, Getreide nur nach Florenz oder dessen Gebiet zu verkaufen, besonders in den Grenzbezirken als starke Erschwerung empfunden sein. Belästigung und Beschädigung des Besitzes von Städtern auf dem Lande bildete so sehr die Regel, daß, wie wir sahen, scharfes gesetzliches Einschreiten erforderlich wurde, und der Bauernhaß gegen die Bürgerschaft offenbarte sich mannigfach in revolutionären, in tumultuarischen Zügen nach Florenz, in der Parteinahme für die von der Kommune verfolgten ghibellinischen Grundherren, in dem Anteil an den Kämpfen der Weißen, die im Juli 1304 in die Stadt einzudringen versuchten, in bereitwilligem Abfall zu Kaiser Heinrich VII., in dem Zuströmen der Landleute in sein Lager bei San Salvi, wie auch in der zögernden Verfolgung der von den städtischen Behörden Verurteilten[5]). Die Erscheinung hatte nicht etwa einen örtlichen Charakter, im Pisanischen war vielmehr Ähnliches bemerkbar; als Ludwig der

Bayer 1327 die damals guelfisch regierte Seestadt bekämpfte, liefen ihm auch dort die Bauern zu[1]). Es ist nicht auszumachen, bis zu welchem Grade ghibellinische Sympathien diese Bewegungen beeinflußten; daß sie mit im Spiele waren, läßt sich nicht verkennen, ohne daß wir einen klaren Einblick in die politischen Gegensätze erlangen, die auch im Landvolk herrschten und gelegentlich zu triebhaften Ausbrüchen führten. Wir können solche Erkenntnis nicht gewinnen, denn die zeitgenössischen Chronisten erachteten es unter ihrer Würde, über Gesinnung und Empfindungen von Bauern selbst nur ein andeutendes Wort zu verlieren.

Im Jahre 1233 hatte die Kommune, wie erwähnt, eine Aufnahme des Personenstandes für die sechs Teile der Grafschaft durchgeführt, deren jeder nach dem Sestiero benannt wurde, in dessen Richtung er lag. Alle Landbewohner waren durch einen dazu bestellten Notar in ein Register unter Angabe ihrer sozialen Stellung einzutragen; erhalten hat sich keines dieser Verzeichnisse, sie würden über die Bevölkerungsdichtigkeit und die Gliederung der ländlichen Schichten unschätzbare Aufschlüsse gewähren. Es muß angenommen werden, daß die bald nach dieser Zeit mit besonderer Wut ausbrechenden Kämpfe, die das weitere 13. und die ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts erfüllten, in Verbindung mit der Abwanderung nach der Stadt die Einwohnerzahl des Contado sehr erheblich verminderten. Im Pistoiesischen ging die Bevölkerung ländlicher Bezirke während der zweiten Hälfte des Dugento um mehr als die Hälfte zurück, und im Verlaufe des Castruccianischen Krieges war in den Ortschaften Campi und Capalle bei Florenz kaum ein Drittel der Einwohner übrig geblieben[2]). Auch jetzt ist der Wolf im toskanischen Hochapennin, zumal in den Bergen, die das Casentino von der Romagna trennen, keineswegs ausgestorben; im 9. Jahrhundert hatte er noch die milde und anmutige Hügellandschaft von Fiesole unsicher gemacht[3]), aber er war in diesen Gebieten zu Anfang des Dugento infolge intensiveren Anbaues, dichterer Besiedelung längst verscheucht. Während der verwüstenden Kämpfe, die bald darauf ausbrachen, wurden die gefürchteten Raubtiere selbst zu sommerlicher Zeit in einem Teile des toskanischen Hügellandes wieder häufige und gefährliche Gäste. In San Gimignano mußten im August 1270 nicht nur Prämien für ihre Tötung ausgesetzt, sondern den Landleuten gesetzlich zur Pflicht gemacht werden, sie an jedem Sonntag zu jagen, weil die Bestien Kinder gefressen und Vieh getötet hatten[4]). Während des Trecento war ihr Erscheinen zwischen Prato und Pistoia wie in Waldungen des Florentiner Landgebietes keine Seltenheit[5]), und im Januar 1346 lief ein Wolf zur Mittagszeit durch die Porta San Giorgio in die Stadt hinein, trottete durch die Straßen von Oltrarno, und konnte erst bei der Porta San Frediano erschlagen werden[6]). Im Mai 1384 wurde im Contado ein großes Wolfstreiben veranstaltet, weil wiederum Männer, Frauen und Kinder zerrissen worden waren und die Reisenden in beständiger Furcht ihres Weges zogen[7]).

Feudalwesen. Neben den Hoheitsrechten, die von der Kommune geübt wurden, lebten im Contado viele überkommene Rechte der Vergangenheit fort. Nach wie vor

bestand, wenn er auch zusammengeschmolzen war, ein nicht unerheblicher kirchlicher Besitz, und von den großen Feudalgeschlechtern hatten im späteren Dugento, im Trecento noch fünf, die Conti Guidi, die Contalberti, die Ubaldini, Ubertini und Pazzi di Val d'Arno einen ansehnlichen Rest ihrer Macht behauptet. Freilich zerbröckelte diese mehr und mehr, teils infolge der beständigen Fehden innerhalb der fast durchweg in sich selbst gespaltenen Familien, teils weil die Besitzungen von ursprünglich gewaltiger Ausdehnung sich wieder und wieder durch Erbteilung zersplitterten. Diese Umstände führten den ökonomischen Verfall herbei, und je weiter dieser vorschritt, in um so stärkerem Maße gingen die Bestandteile der Feudalgüter durch freihändigen Verkauf oder infolge von Schuldverpflichtungen zwangsweis in bürgerlichen Besitz über. Dazu kamen die häufigen Ehen der von Geldverlegenheiten geplagten edlen Herren mit Töchtern aus reichen Bankiers- und Handelsfamilien. Starb der Gatte, so wandte sich die Witwe an die Behörde der Heimatsstadt wegen Sicherung der Mitgift, und solche Gelegenheit wurde benutzt, um diese oder jene Burg, deren Erwerb wünschenswert schien, nebst den dazugehörigen Landgütern an die Kommune zu bringen, die es dann ihrerseits übernahm, die Mitgift herauszuzahlen[1]). Heiratete eine Tochter aus gräflichem Hause einen Florentiner, so gefiel sich die bürgerliche Eitelkeit darin, ihr bis ans Lebensende den Titel einer Gräfin zu gewähren[2]). Durch Ehen solcher Art kam umgekehrt ansehnlicher städtischer Grundbesitz an feudale Geschlechter[3]), aber in der Endwirkung erhöhte auch dies die Macht der Kommune gegenüber jenen Familien, weil sie, sobald es notwendig schien, dadurch die Hand auf leicht greifbare Pfänder für deren Wohlverhalten legen konnte. Häufiger Aufenthalt in Florenz war den adligen Herren und Frauen aus Gründen des Lebensgenusses, zur Unterbrechung des etwas eintönigen Daseins in entlegenen Burgen ohnehin erwünscht, und sie, die in ihren Gebieten zum Teil die Stellung kleiner Souveräne einnahmen, die der Form nach nur die meist unsichtbare und unfühlbare Reichsgewalt über sich anerkannten, galten innerhalb der Mauern als Bürger der Arnostadt; selbst die Päpste behandelten die mächtigsten unter ihnen, die Grafen Guidi als solche[4]). Ein Zweig von diesen besaß den von den Ravignani infolge der Heirat der Bürgerstochter Gualdrada ererbten Palast unweit der Badia an der alten Porta San Piero, und das ursprünglich sehr bedeutende Geschlecht der Grafen von Gangalandi hatte sein Stadthaus in der Via Por Santa Maria[5]). Im Jahre 1322 hielt man es für notwendig, Ehen zwischen Angehörigen der Bürgerschaft und Sprößlingen der fünf hauptsächlichen Feudalhäuser zu verbieten, und dies geschah unter Androhung der üblichen vernichtenden Geldbußen, die selbst den Notar trafen, der die Ehepakten schrieb, auch wurden Kinder aus solchen Verbindungen vorweg als Bastarde erklärt; wenn sich aber ein Zweig jener „rebellischen" Familien der Kommune unterwarf, dann wurde das Verbot aufgehoben und die bürgerlich-adeligen Hochzeiten konnten wieder fröhlich gefeiert werden[6]). Der Stadtstaat hatte sich, soweit seine Macht reichte, längst der Strafgewalt über die Reichsunmittelbaren wie über deren Lehensträger bemächtigt, und,

wenigstens auf dem Pergament der Statuten, die Contiguidi, Contalberti und Ubertini den gegen die Magnaten verhängten Ausnahmegesetzen unterworfen[1]). Allen fünf reichsunmittelbaren Geschlechtern wurde versagt, daß je eines ihrer Mitglieder den Bischofsthron von Florenz oder Fiesole einnehmen dürfe; mit gewohnter Gewaltsamkeit wurde verordnet, wenn es dennoch geschehe, solle jeder Angehörige der Familien, der in die Gewalt der Stadt gelange, jede Persönlichkeit, die eine solche Bischofswahl gefördert, sofort geköpft werden[2]). Die Mächtigsten der Reichsunmittelbaren ertrugen die wider sie gerichteten Maßnahmen begreiflicherweise am widerwilligsten, aber die Spaltung der Geschlechter in guelfische und ghibellinische Zweige bot der Bürgerschaft fortdauernd Handhaben zur Ausdehnung ihrer Macht; die guelfischen Linien mußten sich fügen, um sich gegen die feindlichen Verwandten zu behaupten[3]), und ihre Häupter wurden vielfach zu Parteigängern der Kommune, die ghibellinischen befanden sich in einem fast dauernden Zustande der Widersacherschaft, oder wie die Bürgerschaft es nannte, der Rebellion, indem sie ihre, den Vorfahren von den Kaisern verliehenen Rechte zu verteidigen suchten. Es war leicht, Strafurteile gegen die aufsässigen Feudalherren zu verhängen, aber schwer, sie durchzuführen, da sie sich nur durch Anwendung von Heeresgewalt gegen die Inhaber fester Burgen vollstrecken ließen, und auch wenn die Burg erobert, war ihr Besitzer noch längst nicht ergriffen. Geriet ein solcher Verurteilter nach einiger Zeit durch Zufall oder Unvorsichtigkeit in die Gewalt der Kommune, so gelang bisweilen, da der ärgste Grimm inzwischen verraucht war, seine persönliche Befreiung aufgrund einer Sicherheitsleistung in hohem Betrage[4]), und nach Jahren wurden die verhängten Todesurteile dann bei irgendeiner Wendung der Politik in aller Feierlichkeit aufgehoben, die Bürgerschaft versöhnte sich mit den zuvor Gehaßten. Die Annahme einer solchen Amnestie aber erschütterte gleichwohl die Geltung dessen, der sich Verurteilung und Begnadigung gefallen lassen mußte. In den Gemütern der kleinen Dynasten glomm zehrender Grimm gegen die Bürgergemeinde, der von Zeit zu Zeit immer wieder aufflammte. Als ein Nuntius der Kommune dem Guido von San Bavello aus dem Hause der Contiguidi eine Ladung an das städtische Gericht überbrachte, zwang der Graf ihn niederzuknieen und den Brief mitsamt dem Siegel hinunterzuwürgen, dann jagte er den Mißhandelten mit der Drohung davon, wenn er oder seinesgleichen wiederkehre, lasse er ihn an den Galgen hängen. Die Kommune rächte nach längerer Zeit die Schmach durch Eroberung und Niederreißung der Burg[5]). Die kleineren Adelsfamilien des Contado mußten sich, wollend oder nicht, den durch die Bürgerschaft erlassenen Gesetzen fügen, und einzelne von ihnen vermochten sich infolgedessen in bescheidenen Verhältnissen zu behaupten. Noch im Jahre 1325 unterschied das Florentiner Statut drei Klassen von Adligen; neben den Grafen die Magnaten und die „Lambardi", die freien Herren langobardischen Ursprunges[6]). Was das auf dem Boden des Feudalwesens neu entstandene ländliche Rittertum geringerer Herkunft anlangt, so ging dieses nach kurzer Zeit zugrunde, oder verlor doch jedwede Geltung. Fast durchweg handelte es sich um Ab-

kömmlinge Unfreier, die durch Lehensdienst zu Pferde, den sie ihren Herren geleistet, emporgekommen waren. Diese „Masnadieri" wurden in Florenz als „unadelige Ritter" bezeichnet und seit 1220 der Besteuerung durch die Stadt unterworfen[1]). So schnell ging es mit ihnen abwärts, daß die Benennung „Masnadieri" schon nach der Mitte des Dugento ihren alten Sinn verloren hatte, und statt auf berittene Lehnsleute der Feudalherren auf geworbene Söldner Anwendung fand[2]), um später gar die Bedeutung Straßenräuber oder Wegelagerer anzunehmen. Die Adligen der Grafschaft wurden bei der Besteuerung, wie erwähnt, als eine Sondergruppe behandelt; eine Bürgerkommission von vierundzwanzig Mitgliedern nebst zwölf Notaren, gleichmäßig aus allen Sestieri erwählt, besorgte die Einschätzung[3]); von ernsthaften Widerständen des Kleinadels erfahren wir nichts.

In dem Maße, in dem die Macht der reichsunmittelbaren großen Feudalherren dahinschwand, gab es, zumal im südlichen Toskana, mancherlei Erscheinungen, die den Umschwung der Geschicke in ergreifender Art bezeugten. Berto Graf von Certaldo aus dem zuvor mächtigen Geschlecht der Contalberti erbat und erhielt 1292 und 1302 die Erlaubnis, das Podestàamt des im Volterranischen gelegenen kleinen Ortes Casole annehmen zu dürfen[4]), um das er sich zweifellos der bescheidenen Einnahme halber bewarb. Die Biccherna-Register Sienas verzeichnen 1230 Ausgaben für ein städtisches Almosen, das den Grafen von Sarteano aus dem bis kurze Zeit zuvor sehr besitzreichem Hause der Cacciaconti in Gestalt von Kleidungsstücken verabreicht wurde, und später stand ein Angehöriger des Geschlechtes als Führer einer geringen Söldnerschar in Florentiner Diensten[5]). Im Winter 1296 wurde in Siena dem Niccolo, „Grafen der Burg zu Tintinnano", wegen seiner Armut ebenfalls Geld verabfolgt, damit er seine Blöße decken könne[6]). Die Grafen von Elci verzichteten 1316 derselben Kommune gegenüber feierlich auf ihre kaiserlichen Privilegien, und erhielten als Gegenleistung lediglich einen fünfjährigen Steuererlaß[7]). In Florenz legte man auf solchen Verzicht nicht einmal diesen bescheidenen Wert, denn hier, wo man sich in beständiger Auflehnung wider die Reichsgewalt befand, wurden deren Verleihungen überhaupt nicht anerkannt, und wir schilderten, wie man die kaiserlichen Urkunden zu verbrennen drohte, als sich die vormals zu Reichsfürsten erhobenen Contalberti auf sie zu berufen suchten[8]). Ein Vierteljahrhundert später kam jener Graf Berto von Certaldo auf sein Verlangen zurück, die Stadt möge die Jurisdiktionsrechte und die Reichsfürstenstellung seines Hauses anerkennen, in der Hoffnung, daß er als Guelfe Gehör finden werde, zumal die einst seinem Hause gewährten glänzenden Verleihungen gerade von dem Welfen Otto IV. herrührten, als dessen Anhängerin sich die Guelfenpartei gebildet hatte. Höflicher als in den Zeiten des Giano und des Caruccio del Verre hörten die Prioren sein Bittgesuch an, und es wurde sogar eine Kommission von drei Juristen zur Prüfung seiner Ansprüche auf „Libertät" und „Immunität" eingesetzt[9]), die natürlich nur die formale Gültigkeit der Titel bestätigen konnte, aber daß etwas weiteres zu seinem Gunsten geschehen sei, erfahren wir nicht, und es konnte nichts ge-

schehen, denn die Macht der Kommune beruhte durchaus auf Beseitigung und auf Aneignung der vom Reich beanspruchten oder von den Reichsoberhäuptern an adlige Herren verliehenen Rechte.

Das für die Gebiete der Conti Guidi in umfangreichem Maße erhaltene Urkundenmaterial ermöglicht es uns, ein deutliches Bild davon zu gewinnen, wie die feudale Macht dort geübt wurde, wo sie zu Ende des Dugento und im ersten Drittel des folgenden Jahrhunderts, in ihrem Wesen, durch den Wandel der Zeit nur wenig berührt, noch fortbestand. Aus den Blättern der Notariatsregister gestaltet sich eine höchst anschauliche Vorstellung verschollener Zustände; wir werden Zeugen der zugleich gewaltsamen und leichtfertigen Übung der Justizpflege, wir gewinnen Einblicke in die Verwaltung der mächtigsten toskanischen Dynasten, die zugleich adlige Bürger der Arnostadt waren, doch auch in fortwährender, bald freundlicher, bald gegnerischer Berührung mit dem ihnen nächstgelegenen Arezzo standen. Wir lernen ihr Verhältnis zu den angestammten Bewohnern ihrer Territorien wie zu denen kennen, die sich freiwillig in ihren Schutz und damit in Abhängigkeit von ihnen begaben[1]; wir erfahren, wie der Herr seine Untertanen berief, um sie zu Zeugen der durch ihn selbst erfolgenden Verurteilung und der sofortigen Hinrichtung eines Verbrechers zu machen, dem mit glühenden Zangen das Fleisch vom Leibe gerissen, und dessen zuckender Körper dann köpflings in die Erde gegraben wurde[2], eine Todesart, die in Florenz allerdings ebenfalls zur Vollstreckung gelangte; wie er unter Aufsicht des Protokollführenden Notars Verdächtige foltern ließ[3], wir erlangen recht fesselnde Einblicke in das seltsam mangelhafte feudale Gefängniswesen. Mit großer Leichtigkeit vermochten die Eingekerkerten aus ihrer Haft zu entweichen, ja es wird uns der Fall bekannt, daß sie beim Fortlaufen gleich einen, im tiefen Turmkeller der Burg liegenden Räuber mitnahmen[4]. Wir überblicken das Gewohnheitsrecht der Grafen, kinderlos gestorbene „Getreue", Leute, die Land von ihnen zur Bewirtschaftung erhalten hatten, zu beerben, und wir wohnen der Investition mit ländlichem Besitz bei, die in altertümlicher Art durch Übergabe eines Stockes oder durch Berührung mit einem solchen erfolgte, wodurch dann der Investierte zum „Adscripticius", zum Vasallen, zum Getreuen des Herren wurde und die Verpflichtung übernahm, sowohl Abgaben zu zahlen, als, wenn das Aufgebot erging, ihm bewaffneten Heeresdienst zu leisten[5]. Auch werden wir von dem Vorgehen gegen Verschwender unterrichtet. Durch Heroldsruf ließ der Feudalherr mitteilen, niemand dürfe einem, der von seinem Besitz einen schlechten Gebrauch gemacht hatte, fürderhin etwas borgen, noch dürfe jemand etwas von ihm kaufen, oder ein Versprechen, eine Zahlungszusage von ihm entgegennehmen, denn der Graf werde keinem Gehör geben, der auf Grund solcher Abmachungen eine Klage einreiche[6].

Die Accomandati.

Vielfach stärkten die kleinen Dynasten ihre Macht dadurch, daß sie Persönlichkeiten und deren Familienangehörige, einzelne Priester und selbst Kirchen nebst deren Besitz[7] zu günstigen Bedingungen als „Commendati" oder „Accomandati" in ihren Schutz aufnahmen, und es scheint, daß dies seitens der

Grafen Guidi besonders häufig geschah. Die Schaffung dieses Verhältnisses, die dagegen gerichteten Abwehrmaßnahmen der Bürgerschaft, bildeten einen Teil des dauernden und zähen Kampfes zwischen Feudalgewalt und Kommune, in dem den Bürgergemeinden der Sieg verblieb. Das Statut des Volkskapitans bedrohte jeden Angehörigen der Stadt und ihres Gebietes, der sich in ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis begäbe, mit ruinösen Bußen, und gleiche Strafe verhängte es zugleich über jeden, der sich in solcher Weise zum Schutzherrn eines andern mache. Gegen den Patron wie gegen den Klienten sollte der Podestà, sei es auf Grund einer Anzeige, sei es ohne jede Denunziation einschreiten; unterließ er es, so traf ihn selbst für jeden einzelnen Fall der Verlust von etwa einem Zwölftel seines Gehaltes. Die Aussage von vier Zeugen, es sei öffentliches Gerücht, daß eine Accomandigia stattgefunden, reichte zur Verurteilung hin[1]). Wir wissen nicht, wie weit die Strafandrohungen mit der Zeit abschreckend wirkten; jedenfalls befanden sich in den ersten Jahrzehnten des Trecento unter den Accomandati der Grafen von Modigliana nicht wenige Florentiner sowie Pistoiesen, die aus der Heimat nach Florenz übergesiedelt waren, dann aber den Aufenthalt in der Arnostadt mit dem im Gebiet jener Feudalherren vertauschten. Doch auch Leute aus so entfernten Munizipien wie Brescia oder Bergamo traten in jenes Verhältnis, das gelegentlich als ein solches „des Schutzes und der Herrschaft" bezeichnet wird. Ein Teil der Zuzügler bestand aus Kleinhändlern und Handwerkern, unter denen wir den Zimmermann, den Waffenschmied, den Nagelschmied, den Verfertiger von Sporen, den Töpfer oder Napfmacher, den Lederarbeiter finden; andere mochten innerhalb des Gebietes der Contiguidi Land erworben haben und für dessen Bewirtschaftung auf die Macht und Gunst der Herren angewiesen sein. Deren Schutz wurde ihnen gegen die Zusicherung gewährt, sich für einen, der Vereinbarung nach meist auf 5 oder 10 Jahre bemessenen Zeitraum der gräflichen Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zu unterstellen, ihr Land nicht ohne die Einwilligung des Schutzherrn zu veräußern, sowie jährlich eine gewisse Gabe darzubringen, die am häufigsten aus einem oder zwei Pfund Wachs oder Wachskerzen zum zweiten Weihnachtstage, aus demselben Gewicht an Pfeffer oder fünfhundert Hufnägeln, aus einigen Paar Sporen, einem Paar Reitstiefeln und einem Hut, bisweilen auch in einem kleinen Geldbetrage, zu gleicher Frist fällig, bestand. Viele, die aus irgendeinem Grunde ihre Stadt oder deren Landgebiet verlassen wollten, suchten auf solche Art im Machtbereich der Grafen einen zeitweiligen Aufenthalt, der, gerade durch die von der Heimatkommune auf ein solches Verfahren gesetzten Strafen, wohl fast immer zu einem dauernden wurde[2]).

Feudale Verwaltung.

Die Verwaltung ihres inmitten des Florentiner Contado, im Mugello belegenen, vielumstrittenen Gebietes von Ampinana ließen die Contiguidi vom Zweige Battifolle durch einen Vicecomes führen, und als solcher fungierte im Jahre 1323 der gräfliche Notar Giovanni di Buto; dessen Dokumenten verdanken wir unsere Kenntnisse, und seine recht interessante Persönlichkeit soll uns noch später beschäftigen. Dieser herrschaftliche Beamte hatte seinen Sitz

in dem weit von Ampinana entlegenen gräflichen Kastell Poppi im Casentino[1]). Ein aus mehreren Büchern bestehendes Statut regelte die Verhältnisse des Gebietes[2]), zu dem auch der nicht unbedeutende Ort Vespignano gehörte[3]). Dem Vicecomes stand die Ausübung der Zivil- und der niederen Kriminalgerichtsbarkeit zu[4]). Die Bewohner waren in verschiedenen Abstufungen „Hörige" des Grafen, aber sie standen, soweit wir dies beurteilen können, nur in wirtschaftlicher Abhängigkeit, nicht in persönlichem Hörigkeitsverhältnis, sie waren „Getreue", „Adscripticii", „Agricoli" und „Coloni", wobei man zwischen eingeborenen und fremden Kolonen unterschied[5]). Ihre Pflichten gegen den feudalen Grundherrn beeinträchtigten nicht im geringsten das Recht auf volle Teilnahme an der Selbstverwaltung der Popoli und der Kommunen oder Pivieri; alle Männer hatten gleicherweise zu raten und zu stimmen. Die „Treuebedingungen" oder „Capitula fidelitatis" regelten im einzelnen und in vereinbarter Form die Beziehungen des Grafen zu seinen Leuten[6]). Auch die Kommune Florenz besaß in dem Bezirk Gerechtsame, die auf Verträgen zwischen ihr und dem Feudalhause beruhten. Wir werden zu erwähnen haben, wie die Stadt dort, wo sie unbeschränkte Macht besaß, in den ländlichen Kommunen ihre Podestäs einsetzte; in den Gebieten weltlicher und geistlicher Grundherren behauptete sich dagegen mannigfach das Konsularregiment, vermittels dessen sich wegen der Mehrzahl der Ortsvorsteher ein gemischtes Hoheitsrecht leichter zum Ausdruck bringen ließ; so begegnen wir unter den Konsuln eines der Plebate von Ampinana 1302 einem, der sein Amt ausdrücklich im Namen von Florenz übte und für dieses Steuern einzog[7]). Die Kommune wachte voll Eifersucht über die erworbenen Rechte, und sie betrieb dauernd deren Ausdehnung auf Kosten jener der Feudalherren. Es gehörte zu den 1322 statutarisch festgestellten Pflichten des Esecutore degli Ordinamenti, daß er das Seine dazu tun müsse, eine Anzahl von Bezirken, darunter auch gewisse Popoli von Ampinana einschränkungslos unter die Herrschaft der Stadt zu bringen[8]), doch wir kennen den Zeitpunkt nicht, zu dem dies endgültig gelang. Die politischen Verhältnisse gestalteten sich nach Zwischenzeiten der Bedrängnis immer wieder zugunsten der städtischen Herrschaft, und der beständige Gegensatz der Kommune wider die ehedem so machtvollen Reichsunmittelbaren stärkte die Stellung der Landleute in ganz außerordentlichem Maße. Als ein Beispiel sei angeführt, wie der Graf von Gangalandi, der als Ghibellin einen schweren Stand hatte, im Jahre 1285 mit den Einwohnern seiner Gebiete einen regelrechten Friedensvertrag schließen mußte, durch den ihm erst die Rückkehr in das Erbe seiner Väter möglich wurde[9]). Die, von denen er eine so demütigende Bewilligung entgegennahm, oder ihre Vorfahren, waren zweifellos vor nicht langer Zeit Hörige seines Hauses gewesen.

Das Entstehen ländlicher Kommunen und die ländlichen Volksgesellschaften.

In den Bezirken, die ursprünglich den beiden Bischöfen oder Mönchs- und Nonnenklöstern zu eigen waren, hatten, abgesehen von dem Zusammenschmelzen des Eigentums infolge von Verschuldung, eine von innen und eine von außen wirkende Bewegung die Rechte der geistlichen Grundherrschaft aufs äußerste beschränkt. Die vormals streng gebundenen Hörigen strebten danach,

sich von den alten Pflichten zu lösen, und die Stadtbürgerschaft suchte sich in den verschiedensten Formen das Erbe des in Trümmer gehenden geistlichen Besitzes anzueignen, während sie die Auflehnung der Hörigen wohlwollend förderte. Aus Langobardenzeiten her besaß das einst so mächtige Nonantula neben mehreren Kirchen in der Stadt, von denen ihr San Felice in Oltrarno verblieben war, den Ort San Mariano, später Badiola di S. Maria in Mamma genannt, im oberen Arnotal. Die Einwohner, nach strikтem Recht dem Modeneser Kloster hörig, verweigerten diesem dauernd den Gehorsam, bis sie nach immer erneuten Streitigkeiten durch mannigfache Abkommen 1225, 1286 und 1293 die Umwandlung der bisherigen Abhängigkeit in eine wenig verbindliche Fidelität durchsetzten, die sie wohl nur noch mit einer kleinen Abgabe vom Boden belastete. Die Stadt gewährte, soweit wir bemerken können, dem Kloster bei den Versuchen, seine alten Rechte zu wahren, nicht nur keine Hilfe, sondern sie brachte alsbald selbst die Oberherrschaft über den Bezirk an sich und setzte der ländlichen Gemeinde einen Podestà[1]), womit denn jene Landgemeinde den andern, unmittelbar von der Stadt abhängigen Bezirken des Florentiner Contado gleichgestellt war. In Gebieten klösterlicher und bischöflicher Herrschaft wird für uns zuerst eine Organisation des Volkes bemerkbar, weil hier der Widerstand eben am geringsten war. In deutlicher Art zeigte sich bei dem Zusammenschluß einzelner zu einem Verbande der Übergang privatrechtlicher Verhältnisse in solche des öffentlichen Rechtes, und ebenso griffen die einen in die andern über, sobald für die Schuld einer Kommune des Contado jeder zu ihr gehörige Landmann verurteilt wurde[2]).

Besonders klar wird uns die Bildung der Kommune aus dem Zusammenschluß des Volkes, durch die Vereinigung der Nachbarn, in dem Gebiet des Nonnenstiftes Luco. Bereits Ende des elften Jahrhunderts bestand in dem Bezirk, der dieser Kamaldulenserinnen-Abtei gehörte und über den Florenz die Oberhoheit übte, irgendeine Verbindung der vom Kloster Abhängigen, eine Organisation, die wahrscheinlich noch gar keine Benennung hatte, und eben nur darauf beruhte, daß die Landarbeiter des Willens waren, gemeinsame Interessen gemeinsam wahrzunehmen. Zwischen 1090 und 1093 wandelten die Leute von Nifredo und Casanova durch Vertrag mit der Äbtissin ihre bisherige Abhängigkeit in die bloße Pflicht einer Abgabe für das von ihnen bebaute Land nebst geringer jährlicher Frohnleistung und Beisteuern zu den vom König, dem Markgrafen oder der Kommune Florenz der Äbtissin aufzuerlegenden Steuern[3]). Die Einwohner von Luco selbst waren 1210 zu einer Volksgesellschaft organisiert, und diese Volksgesellschaft war durchaus identisch mit der ländlichen Kommune Luco. Die „Sozietät" hatte offenbar das Zwischenstadium zwischen dem Zusammenschluß der Individuen zur Erreichung bestimmter einzelner Zwecke und der dauernden Organisation der ländlichen Kommune gebildet. In dieser Form bestand sie nun mit zwei Konsuln an ihrer Spitze fort; die zur Kommune gehörigen Männer leisteten einen Eid, durch den sie zugleich in die Volksgesellschaft eintraten[4]). Wie in dieser Kommune des Mugello bildeten in Gambassi im Elsatal, das den Bischof von

Volterra zum Oberherrn hatte, 1224 Kommune und Volksgesellschaften einen einheitlichen Begriff[1]).

Besitzungen der Klöster und Bischöfe.

Die Nöte, in die Äbte, Konvente, Bistümer, Kapitel infolge der Kämpfe zwischen den Staufern und den Päpsten gerieten, die Verwirrung, die zu gleicher Zeit durch den Übergang der Natural- zur Geldwirtschaft über ihr ohnehin lockeres und mangelhaftes Verwaltungssystem hereinbrach, schwächten den Widerstand der geistlichen Grundherren gegen die ausgreifende Macht der Kommune auf der einen, gegen die Landleute auf der andern Seite. Das vormals reiche und mächtige Kloster Vallombrosa erkannte in dem 1253 erlassenen Statut für sein Kastell Magnale und dessen Gebiet die Florentiner Oberhoheit ausdrücklich an[2]), und es hatte sich schon zuvor gezwungen gesehen, mächtige Bürger der Stadt in seinen Besitzungen als Vicecomites einzusetzen[3]). Die Leute von Poggio al Vento im Pesatal, die vom Vallombrosanerstift Passignano abhängig waren, erreichten 1258 vermittels eines Prozesses vor dem Florentiner Podestà, daß diese Abhängigkeit für nichtig erklärt und ihnen das Recht zugesprochen wurde, die Rektoren ihrer ländlichen Kommune selbst zu wählen; sie hatten bei ihrem Streit den großen Juristen Accursius auf ihrer Seite, der in einem Gutachten zugunsten dieser Ansprüche eintrat[4]).

Die Bischöfe von Florenz und Fiesole waren ursprünglich die weitaus bedeutendsten Grundherren der Doppelgrafschaft gewesen. Aber was sie einst vom Reich zu Lehn erhalten, war von ihnen selbst als Lehn weiter vergeben, gewiß größtenteils schon in frühen Jahrhunderten vor der Kirchenreform Gregors VII. und der Durchführung des Cölibates, an Söhne und sonstige Angehörige der Bischöfe selbst und der Mitglieder ihres Klerus. Anderes hatte sich die Kommune angeeignet, und was den Bistümern geblieben, war in den beiden ersten Dritteln des Dugento zu einem nicht geringen Teil infolge von Verschuldung in den Besitz von Kaufleuten übergegangen. Wir brauchen die Geschichte dieses Verfalles, zumal des Fiesolaner Bischofsgutes, nicht zu wiederholen, der, in der Frühzeit des 11. Jahrhunderts einsetzend, im 13. seinen Höhepunkt erreichte. Die Verwaltung der noch vorhandenen Besitzungen führte ein Vicecomes oder bischöflicher Podestà, welche Benennungen in diesem Falle als gleichbedeutend gebraucht wurden, und es ergab sich von selbst, daß in erster Reihe mächtige und begüterte Bürger der herrschenden Stadt für das Amt des Fiesolaner Bistums-Podestà in Betracht kamen[5]). Das Oberhaupt der Florentiner Stadtkirche verfügte trotz aller Einbußen noch immer über sehr Ansehnliches. Von vielen Höfen, von Äckern und Weinbergen bezog die bischöfliche Verwaltung, wie das wertvolle uns erhaltene Verzeichnis von 1323 erweist[6]), ihre im einzelnen allerdings unerheblichen Rekognitionsgebühren, ihre Pachten und Abgaben in Geld und Getreide, ferner in den wenigen Fällen, in denen das Land in Halbpacht vergeben war, ihre Mezzadriaerträgnisse, was zusammengenommen denn doch ein Beträchtliches ausmachte, und wenn ein energischer Nachfolger des heiligen Zenobius seine Mannschaft zu den Waffen rief, dann verfügte er noch anfangs des Trecento über eine Schar von viertausend Heerespflichtigen, aus Lehnsmännern und aus

solchen Landleuten bestehend, denen bischöfliches Gut gegen Jahresabgabe und Pflicht zum Waffendienst überlassen war[1]). Ihre selbständige Macht gegenüber der Kommune aber war den Lenkern der Diözese fast völlig entschwunden. Sie hatten schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts ihre Rechtsstreitigkeiten mit den eigenen Hintersassen den städtischen Gerichten zur Entscheidung unterstellen und sich einer statutarischen Bestimmung fügen müssen, die mit der Begründung, man wolle leichtfertige Verschleuderung der Bistumsgüter hindern, eine tatsächliche Vormundschaft über deren Verwaltung schuf[2]). Von der politischen Hoheit innerhalb des weiten Gebietes ihrer Diözese besaßen die Oberhirten nur noch das Recht, den Podestà von Castelfiorentino im Elsatal, sowie in gewissen Zeitabständen den von Borgo San Lorenzo im Mugello, ferner die obersten Beamten einiger Ortschaften von minderer Bedeutung wie San Casciano in Val-di-Pesa, Monte di Croce in Val-di-Sieci, San Cresci a Val-Cava im Mugello, in Molezzano und Capalle in Val-di-Bisenzio einzusetzen. Mehr und mehr entglitten aber auch diese Überbleibsel vormaliger Hoheit ihren Händen, wozu vor allem der Umstand beitrug, daß sie zu jenen Ämtern lediglich vornehme Florentiner Bürger berufen konnten, die, ohne die eigene Existenz und die der Ihren aufs Spiel zu setzen, nichts wider den Willen der Kommune zu tun vermochten. Die unter der Herrschaft des Krummstabes verbliebenen Orte des Contado suchten sich der bischöflichen Gewalt nach Kräften zu entziehen; die Einwohner von Borgo San Lorenzo empörten sich wieder und wieder gegen die geistlichen Oberherren und verweigerten den zeitweilig von ihnen gesetzten Podestàs die Anerkennung[3]), nachdem sie schon 1227 das Recht errungen hatten, in je drei unter vier Jahren selbst einen solchen oder, wenn es ihnen beliebte, auch Konsuln aus ihrer Mitte zu erwählen, so daß sie nur noch in jedem vierten Jahre dem vom Bischof Ernannten gehorsamen sollten. Zweifellos unter wohlwollender Förderung seitens der Florentiner Bürgerschaft errangen sie das Recht, daß ihnen auch für dieses vierte Jahr Genehmigung oder Ablehnung des Auserwählten zugebilligt wurde[4]). Es kam dahin, daß der oberste Inhaber der kirchlichen Gewalt, um das Verfügungsrecht über seinen eigenen in Borgo San Lorenzo gelegenen Palast zurückzuerlangen, das Florentiner Gericht anrufen mußte, und die Einweisung in sein alt überkommenes Eigentum erfolgte durch einen städtischen Nuntius[5]). Seit dem letzten Jahrzehnt des Dugento ließ die Kommune Florenz den wichtigsten Ort im Mugello durch einen von ihr selbst beauftragten Podestà regieren[6]), und damit war sowohl der episkopalen Gewalt, wie allerdings auch der zeitweilig errungenen Selbständigkeit des Borgo ein Ende bereitet. Von einem bischöflichen Rektor San Cascianos hören wir seit 1278 ebenfalls nichts mehr[7]), und im Trecento dauerte, soweit Orte von einiger Bedeutung in Betracht kommen, das Ernennungsrecht des höchsten Prälaten nur noch in Castelfiorentino fort, obwohl Florenz von frühen Zeiten an versuchte, auch dieses an sich zu reißen[8]). Schon 1288 war, was an dortigen Strafgeldern, von denen er ein Drittel erhalten sollte, für den Zeitraum von zwei Jahren wirklich an den Bischof gezahlt wurde, nur ein den Empfänger

verhöhnender Betrag von wenigen Libræ, so daß sich das Haupt der Stadtkirche zum Protest veranlaßt sah[1]). Bereits seit Anfang des Jahrhunderts hatte die Bürgerschaft von Castelfiorentino ihrem Gemeinwesen eine Organisation nach dem Muster von Florenz durch Einsetzung eines General- und Spezialrates geschaffen[2]); gelegentlich erbat sie sich, ohne die bischöflichen Rechte zu beachten, einen Podestà von der Verwaltung der Arnostadt, der ihr denn auch, wie im Jahre 1294, willig gewährt wurde[3]). So war die politische Gewalt der Bischöfe nur noch eine verklingende Erinnerung der Vergangenheit, und ihre rücksichtslose Erbin war die Kommune.

Die Popoli.

Die kleinste Einheit, die der Familie übergeordnet war, bildete in der Landschaft, ebenso wie in der Stadt, seit ältesten Zeiten der Popolo mit seinem häufig sehr bescheidenen Gotteshäuschen oder seiner Kapelle, von deren Titel der einzelne Popolo stets den Namen führte; erst die Zusammenfassung mehrerer Popoli ergab einen Pfarrbezirk, einen Plebatus oder Piviere mit seiner Pfarr- und Taufkirche, die im kleinen dem zentralen, zum bischöflichen Gotteshaus in der Stadt gehörigen Battistero entsprach[4]). Oft bestand der einzelne Popolo aus einer überaus geringen Menschenzahl, ja es gab kleine Häusergruppen, die einen solchen bildeten, obwohl sie nur neun männliche Einwohner beherbergten[5]), und selbst ein nahe der Stadt gelegener zählte 1277 insgesamt nicht mehr als sechsunddreißig Männer[6]), während der Popolo San Biagio di Passignano 1318 deren über hundertundvierzig umfaßte, die das achtzehnte Jahr überschritten hatten[7]), ohne daß er zu den besonders volksreichen gehörte. Ebenso verschieden wie die Zahl der Angehörigen eines Popolo war die der Popoli selbst, die zu einem Piviere zusammengefaßt waren; es gab Plebate, die nur aus zwei, aus drei, es gab solche, die aus zehn, aus elf, selbst aus dreizehn oder vierzehn Popoli bestanden. Ihrer dreizehn zählte der Piviere Fiesole, denn dieser Ort bildete, obwohl er aus alter Zeit dem Namen nach Sitz eines Bischofs war, seit der 1125 erfolgten Zerstörung der Stadt durch die Florentiner, innerhalb der Diözese lediglich einen ländlichen Pfarrbezirk[8]). An der Spitze eines jeden Popolo standen Rektoren, deren Ernennung wohl meist in der Art erfolgte, wie wir sie aus einer Fiesolaner Urkunde kennen lernen: es wurden von den Angehörigen des Popolo zwei Arbitri oder Wahlherren ernannt, denen die Aufgabe zufiel, die Rektoren für ein Jahr zu bestimmen[9]), doch kam es in den kleinen Einheiten auch vor, daß nur ein einzelner Rektor sie leitete. Die Amtszeit der Rektoren, für die auch (von der Beauftragung, zunächst für bestimmte einzelne Zwecke, seitens aller Angehörigen des Popolo her) der Titel Syndikus, sowie bisweilen auch der von Konsuln vorkommt, war eine einjährige[10]). Diese Vorsteher hatten gleich den weltlichen Kaplänen der städtischen Popoli die Pflicht, Verbrechen oder Ausschreitungen, die in ihrem Bezirk begangen wurden, beim Strafrichter zur Anzeige zu bringen[11]), ebenso Spielhalter, Spieler und solche, die an Spieler Darlehen gewährten[12]), und ihnen lag die Aufgabe ob, sobald Verurteilte, Verbannte erschienen, Sturm läuten zu lassen und deren Festnahme zu bewirken[13]). Im Heere übten die dörflichen Rektoren gleich den städtischen

Kirchspielvorstehern über die Bezirksgenossen eine polizeiliche Aufsicht[1]). Ihnen standen in älterer Zeit Camparii, später Massai, in den volkreicheren Bezirken bis zur Zahl von vier, an der Seite[2]), die frei erwählt oder auch vom Rektor ernannt wurden, und deren hauptsächlichste Aufgabe darin bestanden haben wird, bei der Verteilung der Umlagen, wie der von der Stadt ausgeschriebenen Steuern auf die einzelnen Kontribuenten mitzuwirken. Die Rektoren, die das Amt bisweilen für mehrere benachbarte Popoli zugleich bekleideten, erhielten ein kleines Gehalt, das von den Ortsbewohnern aufzubringen war[3]); statt der Massai finden wir an manchen Orten vier Räte[4]), was wohl auf das gleiche hinauslief und lediglich eine Frage der Benennung war. Dem Rektor und den Massai fiel auch die Aufgabe zu, im Gerichtsverfahren als Schätzer für ländlichen Grundbesitz ihr orts- und sachkundiges Urteil abzugeben. Es kam vor, daß, wenn dem Rektor eines Popolo zeitweilig keine Massai zur Seite standen, solche auf Anweisung des Richters zu diesem besonderen Zweck ernannt werden mußten[5]). Die älteste Form öffentlicher Verwaltung, die zugleich durchaus an das Volksparlament der Stadt und an den Ursprung kommunalen Lebens überhaupt erinnert, tritt uns entgegen, wenn durch Glockengeläut der Nachbarschaftskirche alle Männer des Popolo zur Beratung entboten wurden[6]). In für Toskana verhältnismäßig späte Zeit ragte als Rest germanisch beeinflußter Vergangenheit hier und da auch Gemeinbesitz der Bewohner einer Ortschaft hinein. „Die Männer von Ciarlico" hatten noch im Jahre 1300 eine Allmend, und in den Fiesolaner Steinbrüchen führte eine Örtlichkeit 1303 den Namen „Comunale", der wohl nur von dem gemeinsamen Nutzungsrechte der Ortsgenossen herrühren konnte[7]).

Die unter unmittelbarer Herrschaft der Kommune stehenden Pivieri wurden bis zur Mitte des Dugento im allgemeinen gleich dem einzelnen Popoli von frei gewählten Konsuln oder Rektoren geleitet, denen die Pflicht auferlegt war, ihr Amt zu Ehren und im Namen der Bürgergemeinde zu führen[8]) doch die Volksregierung der 1250er Jahre zog die Zügel betreffs der Contado straffer an; seit dieser Zeit trat, zunächst vereinzelt, dann immer häufiger, an die Stelle jener ein von der Stadt ernannter Kapitan oder Podestà, dem ein Notar zur Seite stand; das Gehalt dieser Verwalter wurde durch Umlage auf die einzelnen Popoli aufgebracht[9]). Wo die freie Wahl bestehen blieb, behielt sich die herrschende Bürgergemeinde die Bestätigung der Erwählten durch ihren Volkskapitan, die des Statutes durch ihren Podestà vor[10]); an Stelle der früheren, vielfach nur mündlich überlieferten Ortsgebräuche[11]) wurde in späterer Zeit in jedem Comune rurale ein schriftliches Statut vorausgesetzt. Im Jahre 1276 beschlossen die herrschenden Guelfen, daß fortan allen ländlichen Pfarrbezirken von der Stadt ernannte Podestàs zu setzen seien, was dann zwar nicht allgemein, aber doch gerade betreffs der wichtigsten Plebate durchgeführt wurde. Es gab Einsprüche solcher Gemeinden, in denen etwa das Ernennungsrecht dem Abte eines Klosters zustand[12]), im ganzen scheint man es aber in der Folge als eine Auszeichnung betrachtet zu haben, das kleine heimische Gemeinwesen statt von seinesgleichen, von einem vornehmen Herrn aus der Stadt verwaltet

Die Plebatus oder ländlichen Kommunen.

zu sehen, und zumal die größeren Ortschaften drängten sich danach, einen durch die Kommunalbehörden bestellten Oberbeamten zu erhalten[1]), während einige allerdings noch im Trecento nach altem Brauch ihre Rektoren und Konsuln selbst erwählten[2]), wie denn Schwankungen in dieser Hinsicht überhaupt häufig vorkamen. Stets regelte unabhängig davon, ob die Amtsleute frei gewählt, oder von der Kommune gesetzt waren, ein Rat die örtlichen Angelegenheiten der Gemeinden[3]); einen öffentlichen Platz, eine „Piazza del Comune" hatten die meisten[4]). Der Zugang zu nicht wenigen der ländlichen Orte, wie zu dem nahe vor der Porta San Gallo von schönem Hügel auf die Ebene niederblickenden Montughi oder dem ebenfalls dicht bei Florenz belegenen Galuzzo war durch Tore geschützt[5]), und viele besaßen Mauern, die sich hier und da, wie z. B. in Barberino di Val-d'Elsa bis auf unsere Tage erhalten haben, während andere Pfarrorte durch Verhaue und Gräben gesichert waren[6]). Manche ummauerte Dorfschaft hatte eine eigene Gemeindeglocke, die die Männer der Pieve zur Beratung oder zum Auszuge berief[7]). Den Offizialen der ländlichen Kommunen stand eine Strafgerichtsbarkeit für geringfügige Vergehen, für Uebertretungen zu[8]). Um 1250 zählte der Florentiner Contado sechsundneunzig Pivieri[9]), doch diese Zahl vergrößerte sich durch Eroberungen auf Kosten von Feudalherren wie der Nachbarkommunen bis 1260, und dann wiederum zu späterer Zeit, in recht beträchtlichem Maße; ohne Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu dürfen, sind wir in der Lage für 1322 hundertzwölf Plebate nachweisen zu können[10]).

Die Städte des Contado.

Rechtlich waren die kleinen Städte des Landgebietes in nichts von den dörflichen Pfarrbezirken unterschieden, wie sich ja ursprünglich die Stadt überhaupt aus den gleichen Verhältnissen wie jene emporgerungen hatte. Dennoch bestanden tatsächliche Unterschiede, die durch erheblicheren Wohlstand, größere Bedeutung, stärkere Bevölkerungszahl und ausgedehnteres Gebiet begründet waren. Dieses Landgebiet der Kleinstädte bezeichnete man als „Corte"[11]) und die Benennung stammte aus überwundener Feudalzeit, in der man von der „Curia" eines Ortes zu sprechen gewohnt war. Die Städte der eigentlichen Doppelgrafschaft waren nach der Zerstörung Fiesoles nur sechs: Empoli, Certaldo, Castelfiorentino, Signa, Figline und Borgo San Lorenzo; von den zweien, die rechtlich dem Bischof unterstanden, war die Rede. Poggibonsi befand sich in besonderer Rechtslage; noch 1284 war es Gegenstand des Streites mit dem Reich, das seinen Hoheitsanspruch geltend zu machen suchte, aber neun Jahre später mußte auch diese ursprünglich ghibellinische, jetzt gewaltsam zum Guelfentum bekehrte, wieder und wieder verwüstete Stadt die völlige Unterwerfung beschwören; ihre Bürger sollten fortan den andern Grafschaftseinwohnern und Districtualen gleichstehen[12]). Fucecchio und Santa Croce di Val-d'Arno, Castel-Franco di Sotto, die alle außerhalb des Florentiner Gebietes lagen, aber unterworfen waren, hatten seit 1330 als Untertanenstädte dem heiligen Schutzpatron der Stadt ihren Tribut an Kerzen darzubringen[13]), und San Miniato war im Jahre zuvor in ein tatsächliches Schutzverhältnis zu der mächtigen Nachbarin getreten[14]), ohne indes seine Selbständigkeit aufzugeben. Daß die Kleinstädte

der eigentlichen Grafschaft schon in weit früherer Zeit, als die Pfarrbezirke ihren Podestà hatten, dem ein Judex nebst einem Kämmerer zur Seite stand, daß statt des gewiß wenig zahlreichen Rates der Dorfgemeinden einige von ihnen in Nachahmung des herrschenden Munizipiums einen Generalrat und Spezialrat besaßen, stellt eine reicher ausgestaltete Art der Verwaltung, doch keinen grundleglichen Unterschied gegenüber den einfacheren Verfassungsformen der ländlichen Pfarrbezirke dar. Betreffs Figlines erfahren wir, daß der Podestà im Jahre 1248 für die Errichtung hölzerner Verteidigungstürme wie für die Bewachung des Ortes zu sorgen hatte, und daß er das Recht besaß, die Einwohner zu verurteilen und freizusprechen[1]). Dies bildete in der Tat ein hohes Maß an Selbständigkeit, aber es handelte sich um die Zeit, in der Florenz dem Kaiser und seinem Sohn Friedrich von Antiochien unterworfen war, in der dieser Figline als einen Stützpunkt der Ghibellinen begünstigte und die Grafschaftsrechte nicht im Namen der Stadt, sondern in dem des Reiches übte. Als die Volksregierung in Florenz aufgerichtet wurde, als der Contado wieder unter die Herrschaft der Kommune kam, als die Guelfen die Oberhand gewannen, hatte es mit so weitgehenden Vorrechten eine Ende, und jedenfalls seit 1290, wahrscheinlich aber seit wesentlich früherer Zeit, wurde der Podestà des Städtchens mit halbjähriger Amtsdauer von der herrschenden Kommune eingesetzt; immerhin besaß Figline sein eigenes Gemeindehaus, das man dort stolz den „Palast der Kommune" nannte[2]). Certaldo, ursprünglich von den Contalberti abhängig, hatte sich 1198 Florenz unterwerfen müssen; zum Tage des Täufers sandten die Certaldesen die übliche Wachskerze, das am Altar des Täufers im Battistero darzubringende Symbol der Untertänigkeit, nebst zwei Pfund Silber für die Kämmereikasse, doch seit den Zeiten der Ordinamenti wurde dem Ort neben diesen Tributen eine hohe Vermögenssteuer auferlegt, die 1294 die Summe von 10000 Librae, fast 58000 Lire nach damaligem Wert der Münze, betrug. Bis dahin hatte sich Florenz mit Ernennung des Podestà und mit Ausübung des Blutbannes begnügt[3]). Signa war noch 1225 in der Stellung eines „Castrum", das auf Grund der reichen Ausstattung, die Markgräfin Willa 978 der von ihr begründeten Florentiner Badia gewährt hatte, rechtlich in Abhängigkeit von dem ältesten der großen städtischen Klöster stand. Schon Mitte des 12. Jahrhunderts, oder noch früher, war der günstig gelegene Ort zur Stätte eines wahrscheinlich in jedem Monat abgehaltenen Marktes geworden, und der Umschlagsverkehr gab ihm, da Flußschiffe einigen Tiefganges von der Arnomündung nur bis hierher gelangten, erhöhte Bedeutung[4]). Im Jahre 1225 schwebte ein Streit zwischen dem Abt der Badia, der einen Rektor Signas einsetzen wollte, und der Einwohnerschaft, die sich weigerte, den von dem geistlichen Herrn Ernannten anzuerkennen, oder ihn auch nur in die Mauern einzulassen, wobei sie, wie herkömmlich, durch die Kommune Florenz offen oder insgeheim in ihrem Widerstande unterstützt wurde. Papst Honorius III. trat für die Rechte der Badia ein[5]), aber gleichwohl vermochte diese ihre Ansprüche nicht für die Dauer durchzusetzen, und Signa geriet gleich den andern Kleinstädten unter die Hoheit der nahen,

mächtigen Bürgergemeinde, doch stand 1252 ein Podestà nebst einem Judex und einem Kämmerer an der Spitze der Verwaltung, und ein Rat von zwölf Mitgliedern vertrat die Einwohnerschaft[1]). Empoli, das sich 1182 der Kommune unterworfen, lieferte am Johannistage ebenfalls seine stattliche Wachskerze und den Tribut von fünfzig Pfund Silber ab[2]), doch diese Abgabe von Edelmetall muß später durch eine regelrechte Vermögenssteuer ersetzt worden sein. Zeitweilig wurde auch für Empoli auf Ersuchen seiner Einwohner durch die Florentiner Behörden ein Podestà ernannt[3]), aber der Ort kehrte zu seinem Konsularregiment zurück, das noch 1326 fortdauerte. Neben den Konsuln stand der Rat, und Sitz der Verwaltung war auch hier ein Kommunalpalast. Empoli besaß damals, wie wir erfahren, vier oder mehr Tore mit ihren Antiporte, und den Mauern waren Festungswerke vorgelagert[4]). Neben diesen Städten der Grafschaft gab es eine Reihe befestigter Borghi, die sich meist, wie es dem Namen entsprach, im Anschluß an Burgen entwickelt hatten; als Beispiele seien Capraia, Montelupo, Gangalandi genannt, die zwischen Kleinstädten und mauernumgebenen Dorfschaften die Mitte hielten.

Im ganzen verfolgte Florenz die klar erkennbare Tendenz, die Verwaltung des Contado zu zentralisieren, die Kleinstädte wie die ländlichen Pfarrbezirke in unbedingter Abhängigkeit zu halten. Die Eigenart, die Besonderheiten dieser Welt von kleinen Welten wurden mehr und mehr zugunsten der herrschenden Stadt beseitigt, in deren Kultur denn freilich vom Lande her viel Frische und Lebenskraft überging. Die Kämpfe des 13. Jahrhunderts wirkten im Zusammenhang mit dem sich stark und stärker entwickelten Kapitalismus dahin, daß die ländlichen Bezirke ein bloßes Zubehör des Munizipiums wurden, daß in ihnen, die die Last der Verwüstungen trugen, frühere Ansätze zu selbständiger Entwickelung verkümmerten, und daß Florenz all ihre wertvollen Kräfte an sich zog und an sich sog. Giotto kam aus jenem, den Contiguidi untertänigen Vespignano, Andrea del Castagno aus dem gegen die Romagna hin gelegenen Apenninengebiet desselben Feudalgeschlechtes, Botticelli führte seinen Familiennamen Filipepi von dem verschwundenen Ort Filipepe im Val-di-Greve[5]), und wer will die Männer von durch die Jahrhunderte fortlebendem Ruhme zählen, die selbst, oder deren Voreltern, aus den anmutigen Tälern, den lieblichen Hügelorten des Contado nach Florenz gewandert sind! Altem Recht und kaiserlichen Verfügungen gemäß, die noch 1187 erneut, und die damals sogar als Milderung zuvor ergangener Beschränkungen aufgefaßt wurden, sollte das Gebiet der Stadt sich im Norden einen Miglio, nach den andern Richtungen hin drei und zehn Miglien weit vor den Mauern erstrecken[6]), so daß sein größter Durchmesser etwa 18 Kilometer betrug[7]). Diese Bestimmungen waren längst zuvor durchbrochen worden, und die Bürgerschaft suchte sich weiter in fast unaufhaltsamem Vorwärtsdrängen der vollen Herrschaft über das Landgebiet zu bemächtigen, ja sie war bestrebt, weit über die Grenzen der Doppelgrafschaft Florenz-Fiesole hinauszugreifen. An der Beobachtung von Recht und Herkommen wäre die Stadt verkümmert, all ihre reichen Entwicklungsmöglichkeiten wären im Keime dahingesiecht. Ihre Herr-

schaft über jene engen Schranken hinaus beruhte zweifellos auf Mißachtung und gewaltsamer Usurpation von Ansprüchen des Reiches, seiner weltlichen und geistlichen Lehensträger, auf Willkür und Auflehnung, war aber dennoch die Auswirkung von Notwendigkeiten des Daseins. An Stelle des Territoriums, das ein Wanderer in wenigen Stunden durchschreiten konnte, gewann Florenz ein solches, das von der Grenze des Bologneſischen bis nahe an die Mauern Sienas reichte, und das sich später nach der erst vorübergehenden, dann endgültigen Angliederung Arezzos bis an die Grenzen Umbriens erstreckte. Schon das Verzeichnis der Florentiner Usurpationen, das 1312 von der Reichskanzlei Heinrichs VII. aufgestellt wurde, zählte nicht weniger als hundertachtundfünfzig Burgen und sechzig ländliche Bezirke auf[1]). Vom 11. Jahrhundert an hatte sich die Bürgerschaft, wenn auch unter mannigfachen Rückschlägen, mit zähem Willen der aufeinander folgenden Geschlechter, jede Schwächeperiode des Reiches ausnutzend, jede Blöße der Feudalherren, sowohl derer vom Schwert wie jener mit der Tonsur erspähend, dieser Gebiete innerhalb ihres Contado und an dessen Grenzen, bald in größeren Gruppen, bald Burg für Burg, Pfarrdorf für Pfarrdorf, bemächtigt.

Die Leghe der Grafschaft.

Die Volksregierung, die in den letzten Lebenszeiten Kaiser Friedrichs die Herrschaft über die Stadt, nach seinem Tode die Gewalt über den Komitat gewann, schuf als Verbände der Pfarrbezirke die „Leghe", die zugleich Organisationen für den Kriegsdienst wie zur Sicherung gegen Ausschreitungen Großer bildeten, und die gelegentlich zur Verteidigung von Florenz nach außen oder, bei drohendem Straßenkampf, zur Besetzung der zahlreichen Türme, in die Stadt entboten wurden[2]). Die Leghe entstanden auf der Grundlage der alten ländlichen Volksgesellschaften, aber sie waren nicht wie diese ein Ergebnis freier Vereinigung auf der Grundlage örtlicher Bedürfnisse, sondern eine Schöpfung der Kommune nach deren eigenem Willen und teilweis für deren eigene Zwecke. Ihre Umgestaltung im Sinne der Verfassung des zweiten Popolo muß in den ersten Zeiten des Trecento erfolgt sein, doch empfangen wir einen klaren Einblick erst durch das Statut des Volkskapitans von 1322. Als Zweck der ländlichen Waffengesellschaften wurde vor allem das Abfangen der Rebellen, die Beschirmung des Landvolkes gegen Gewalttaten der Magnaten, Verhinderung von Straßenraub, Mord, Brandstiftung, Schutz der Kirchen und Klöster bezeichnet. Die Zahl der Leghe scheint öfters gewechselt zu haben; zu jenem Zeitpunkt zählen wir ihrer vierundvierzig, von denen zwei die Leute der vor den Toren von Florenz gelegenen, zum Pfarrbezirk des städtischen Battistero gehörigen Landgebietes umfaßten[3]). An der Spitze jeder Lega stand ein Gonfaloniere oder Kapitan mit einjähriger Amtszeit und einem nach Bedeutung des Verbandes abgestuften Gehalt. Einige Pennonieri oder Standartenträger, sowie ein Rat von beliebiger Mitgliederzahl waren gleich ihm von und aus den Mitgliedern der alle Waffenfähigen des Bezirks umfassenden Genossenschaft zu wählen; der Rat des Gonfaloniera setzte sich aus Vertretern der einzelnen Popoli zusammen, von denen, wie es scheint, jeder nach dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl vertreten war[4]); drei Kämmerer, ein Notar, Nuntien und

Sbirren vervollständigten das Verwaltungspersonal. Später wurden, der allgemeinen Richtung folgend, auch die Gonfalonieri der Leghe nicht mehr durch freie Wahl, sondern durch Auslosung bestimmt, die von den Prioren zu erfolgen hatte, und die wesentlichste Änderung bestand zumal darin, daß sie nicht mehr der Liga selbst, sondern nur dem betreffenden Grafschaftssechstel anzugehören brauchten; für die mitgliederreichsten Leghe wurde insofern eine Ausnahme gemacht, als deren Führer nicht ausgelost, sondern unmittelbar durch die Prioren ernannt wurden. In alledem lag eine Verschärfung der von der Kommune über das Landgebiet geübten Herrschaft. Die Gonfalonieri erhielten die Vollmacht, den Magnaten ihres Bezirkes neben der allgemeinen Bürgschaft noch eine besondere Sicherheitsleistung dafür aufzuerlegen, daß sie im Umkreis der die Liga bildenden Pivieri keinen Frevel verüben würden, und die Kommune übertrug ihnen richterliche Befugnisse hinsichtlich der Bagatellprozesse zwischen Mitgliedern der Liga; auch erhielten sie das Recht, Ungehorsamstrafen geringer Höhe gegen ihre Mannschaft zu verhängen[1]). Das Aufgebot der Leghe zum Auszuge ins Feld oder zur Besetzung der Stadt erging der Regel nach durch den Podestà, den Kapitan und die Prioren gemeinsam[2]), aber gewiß hatten auch die Prioren allein das Recht, die bewaffneten Organisationen der Landbevölkerung in Stunden der Gefahr herbeizurufen.

Märkte. Die Märkte im Contado waren nicht sehr zahlreich, denn die in älterer Zeit in reicher Fülle vorhandenen Ansätze[3]) haben sich nur in geringem Maße entwickelt. Das Streben der Stadtregierung ging dahin, die Landleute, soweit dies möglich, zu zwingen, sich wie für den Absatz ihrer Erzeugnisse, so auch für die Befriedigung ihres Bedarfs nach der Stadt zu wenden, und schon die Zerstörung von Semifonte im Jahre 1202 war zweifellos mit dadurch veranlaßt, daß der befestigte Ort als Marktstätte und lokaler Handelsmittelpunkt eine Bedeutung gewonnen hatte, die bei den Florentiner Händlern ein starkes Gefühl der Mißgunst erweckte[4]). Die herrschende Kommune verpachtete die Märkte in der Art, daß der Pächter das Recht erwarb, die Standgelder einzuziehen, und gelegentlich betrieb ein Notar oder gar ein Florentiner Barbier im Nebenberuf dieses Geschäft, doch finden wir auch Rittersöhne, sowie Angehörige der bedeutendsten Patriziergeschlechter, wie der Adimari, unter den Marktpächtern[5]). Der bedeutendste Markt war der von Poggibonsi[6]), nächst ihm der von Figline, auf dem viel Getreide aus dem fruchtbaren aretinischen Gebiet veräußert wurde, und in Zeiten der Not ließ die Kommune selbst dort Brotkorn für die Bedürfnisse der Stadt ankaufen[7]). Weitere Märkte bestanden in Signa, in Marcialla im Elsatal[8]), wo ebenso wie in Poggibonsi der Handel mit dem wertvollsten Erzeugnis der Nachbargegenden, mit Krokus, mit Safran, eine bedeutende Rolle spielte[9]), und in Gajole im oberen Chianti[10]). In Prato, das in späterer Zeit zum Distrikt der Arnostadt gehörte, fand ein, wie es scheint vielbesuchter Jahrmarkt statt[11]). Im Jahre 1332 richteten die Behörden einen Markt in Castel-Franco di sopra ein, weil man diesen im östlichen Grenzgebiet gegen Arezzo hin belegenen neubegründeten Ort in die Höhe bringen wollte, und denen, die sich Handels wegen dazu einfanden,

wurden gewisse Freiheiten und Gerechtsame eingeräumt[1]). Die überwiegende Mehrzahl dieser Marktstätten befand sich am Rande der Grafschaft, so daß sie dem Handel der Nachbarkommunen mehr Abbruch tun konnten, als dem von Florenz. Eine große Johannismesse, acht Tage vor und acht Tage nach dem Feste des Täufers veranstaltete die Kommune seit 1322 in der Arnostadt selbst; zumal Pferde, Esel, Maultiere sollten auf ihr feilgeboten werden, und während etlicher Jahre wurden, wie allgemein üblich, namens der Behörden die Händler weithin durch Italien, bis nach Padua, nach Rom, bis nach der Abruzzenstadt Aquila, zu ihrem Besuch, ihrer Beschickung eingeladen, doch ist sie zu keiner rechten Bedeutung gelangt und bald wieder eingegangen[2]). Hingegen muß der allgemeine Viehmarkt, der auf dem Prato del Comune abgehalten wurde, der Markt für Pferde, Esel und Schweine, der Donnerstags auf der Arnoinsel beim Corso de' Tintori, beim Klostergarten von Santa Croce stattfand, wie der 1261 urkundlich zuerst erwähnte Rindermarkt an der Rubacontebrücke, die Landleute fort und fort in die Stadt gelockt haben[3]).

Die Landstraßen.

Der rege Verkehr, der lebhafte Warenaustausch bedingten ein starkes und allgemeines Interesse für den Zustand der Verbindungswege mit Nähe und Ferne; selbst im Parlament des Volkes wurden gelegentlich Anregungen bezüglich ihrer Verbesserung laut[4]), so daß sich auch die breitere Masse offenbar für Verkehrsfragen interessierte. Zehn Straßen strahlten von Florenz aus: die nach Arezzo und über Arezzo nach Rom führende verließ die Stadt durch die Porta San Niccolo, erstieg die Höhe von San Donato in Collina, erreichte den Arno wieder nahe Incisa und begleitete weiterhin den Strom; die nach dem Chiantital, vermittels derer man auf einem Umwege nach Siena gelangte, trennte sich von der Aretiner unweit vor den Mauern bei Ricorboli an einer Stelle, die durch einen kreuztragenden Pilaster bezeichnet war. Von den beiden nach Prato und Pistoia verließ die eine Florenz durch die Porta San Paolo des zweiten, die Porta al Prato des dritten Mauernkreises, um über Campi und Capalle die Bisenziostadt zu erreichen, die andere führte durch Porta di Campo Corbolino aus der innern, durch Porta di Faenza aus der äußeren Stadt hinaus, an der Stelle der späteren Fortezza vorüber, und ging, der antiken Via Cassia entsprechend, über Quinto und Sesto demselben Ziele entgegen. Die alte Straße, die Florenz mit San Piero a Sieve und dann weiter nordwärts mit Bologna verband, wurde erst 1762 im modernen Sinne ausgebaut, diente aber seit alten Zeiten der Verbindung mit der Renostadt. Die nach Borgo San Lorenzo im Mugello und weiter über den Apennin nach Faenza und Ravenna entsprach der jetzigen Faentiner Straße; die nach Pontassieve verließ die Stadt durch Porta San Piero und Porta alla Croce und lief längs des Arno; in Pontassieve teilte sie sich, und man gelangte einerseits über den Consumapaß ins Casentino, andererseits über Dicomano nach Forlì; die eigentliche Sieneser Straße, die zugleich Florenz auf dem kürzesten Wege mit Rom verband, von Porta San Piero Gattolini (Porta Romana) ausgehend, verlief über San Casciano und Poggibonsi; eine andere trennte sich von ihr nahe der Stadt bei Galluzzo und ging über Giogoli und Castelfioren-

tino nach Volterra[1]); endlich ist die Pisaner zu nennen, die von der Porta San Frediano dem untern Laufe des Arno bis zur Stadt nahe seiner Mündung folgte[2]). Sie alle entsprechen den noch heute benutzten, nur die Aretiner ist bequemer, im Tale verlaufend, über Pontassieve geleitet worden. Zu den zehn kamen zwei weitere Verbindungswege nach Bologna, der eine über Prato durch das Bisenziotal nach Montepiano und Castiglion de' Gatti, dem späteren Castiglion dei Pepoli emporklimmend, der andere zuvor bei Calenzano von der Prateser Straße abzweigend, der durch das Val-di-Marina nach Barberino di Mugello und Mangona ging, um sich von dort mit dem von Prato kommenden zu vereinigen[3]). Unter den sämtlichen Verkehrsadern betrachtete man sieben als Hauptstraßen, und dies waren neben der antiken Via Cassia nach Pistoia die nach Arezzo, Bologna, Faenza, Siena, Volterra und Pisa. Im Zuge der hauptsächlichen Verbindungswege waren die Nebenströme des Arno natürlich überbrückt; an andern Stellen, wo keine solchen Übergänge vorhanden und dennoch ein Verkehrsmittel hinüber und herüber erforderlich, waren die Flußufer durch Fähren verbunden; wir erfahren selbst von einem Fährschiff auf der schmalen Elsa, das die Kommunen Florenz und San Miniato gemeinsam unterhielten[4]).

Es ist erwähnt worden, wie zu Kriegszeiten, was freilich stets nur nach langem, auf Handelsrücksichten beruhendem Zögern geschah, beträchtliche Strecken der Straßen „gebrochen", an schwierigen Stellen durch Aufreißen unpassierbar gemacht wurden[5]). In diesen Fällen wird die spätere Wiederherstellung Sache der Kommune gewesen sein, aber wo es irgend anging, entlastete sie sich und bürdete die Unterhaltungskosten den ländlichen Pfarrbezirken auf, deren Gebiete von den Verkehrswegen durchschnitten wurden[6]), obwohl diese doch vor allem dem städtischen Handel und Gewerbe unentbehrlich waren. Oft muß diese Pflicht eine sehr lastende gewesen sein, denn wir erfahren, daß der Weg nach Pontassieve durch Arnoüberschwemmungen im Winter derart zerstört wurde, daß Menschen und Tiere im Strom versanken. Im Jahre 1320 beklagten sich die romagnolischen Kaufleute und die Einwohner des Casentino bitter über derartige Mißstände, auch darüber, daß die Straße infolge ihrer zahlreichen Windungen schwer zu überblicken sei, weshalb häufig Räubereien und Mordtaten vorkämen; gerade das Stück in der Nähe der Stadt scheint am übelsten berufen gewesen zu sein, und man beschloß, wenigstens die Strecke von der Porta alla Croce bis nach Rovezzano gradlinig anzulegen[7]). An anderen Stellen wurden zur Sicherung Türme erbaut, damit Wächter von ihnen her Auslug halten könnten, und zugleich gewährten sie dem Kaufmann, dem Krämer nebst ihren Waren eine Zuflucht bei Sturm und Wetter wie gegen sonstige Gefahren[8]). Die Hut der Bologneser Straße wurde 1299 dem Azzo Ugolini von Filiccione aus dem Hause der Ubaldini anvertraut[9]), und der in der Gegend mächtige Feudalherr konnte die Aufgabe leichter als andere erfüllen, denn die größte Gefahr drohte den Reisenden wohl gerade von ihm, von den andern Ubaldini und von den Leuten dieser Feudalherren; die häufigen Konflikte der Kommune mit dem mächtigen Mugellaner Geschlecht boten dessen

Mitgliedern einen bequemen Vorwand dar, sich kostbarer Warentransporte zu bemächtigen, die von Norden kommend, zum Arno, und die von dort nach Norden geführt wurden. Im Jahre 1307 wurde zur Bewachung der nach Bologna führenden Straßen durch die Kommunen Florenz, Bologna und Prato eine gemeinsame Polizeitruppe von fünfzehn Rittern, fünfzig Armbrustern und hundertfünfzig Fußknechten geschaffen; sie stand unter Kontrolle der am Verkehr besonders beteiligten Arte di Calimala, und um die erheblichen Kosten zu decken, wurde eine ansehnliche Sonderabgabe vom Werte der beförderten Güter erhoben[1]). Als das Handelsamt der Mercanzia entstand, das über Repressalienangelegenheiten zu erkennen hatte, gab man ihm in Verwischung der Grenzen zwischen Rechtsprechung und Verwaltung, wie sie dem Mittelalter eigen war, ein gewisses Aufsichtsrecht über die Straßen, von deren Sicherheit die Vermeidung der Räubereien und dadurch des Anlasses zu Repressalienforderungen fremder Kaufleute abhing. Das Statut der Mercanzia von 1312 schrieb vor, der Offizial und die fünf die oberen Handelszünfte vertretenden Räte dieser Behörde hätten mit darüber zu wachen, daß die Straße nach Rom sowie alle nach Florenz führenden Wege für den Verkehr offen seien. Durchgreifende Wirksamkeit scheinen alle Maßnahmen nicht geübt zu haben, denn das Statut von 1318 legte der Mercanzia die Pflicht auf, für bessere Sicherung als bisher, zumal der Bologneser Straße, zu sorgen. Die angrenzenden Gemeinden sollten Bürgschaft dafür leisten und wenn Missetaten auf den Landstraßen innerhalb ihrer Bezirke vorkämen, durch Verhängung von Strafen für sie haftbar gemacht werden[2]).

Die Aufwendungen für den Bau von Brücken im Zuge der Landstraßen suchte die Kommune durch besondere Abgaben zu decken, und die für Ausbesserungen wurden nach Tunlichkeit auf die Leute der nächstgelegenen Pieve abgewälzt, etwa unter dem Vorwande, die Schuld für den Verderb treffe sie, weil sie nicht ausreichend für gute Instandhaltung gesorgt hätten[3]). Die Aufsicht über den Zustand des Straßennetzes war den sechs Getreideoffizialen zuerteilt; ihnen lag es ob, wenn die Arbeiten nicht unmittelbar von den Leuten der ländlichen Kommunen ausgeführt wurden, sie nach Kräften zur Kostendeckung heranzuziehen[4]). Um bedeutendere Veränderungen oder um Neuanlagen durchzuführen, wurden indes besondere Kommissionen eingesetzt[5]), und über Beobachtung aller sehr eingehenden Bestimmungen betreffs der Verkehrswege hatte in letzter Instanz der Volkskapitan zu wachen, in dessen Statut der größte Teil der bezüglichen Anordnungen aufgenommen wurde.

Wenige der Landstraßen und auch diese nur auf bestimmten Strecken waren fahrbar; die ganz ebene von Ponte a Signa bis Montelupo wurde noch 1322 vor den anderen durch die Benennung „Strada carrareccia" ausgezeichnet[6]). Eine der drei nach Bologna führenden, die von Prato durch das Bisenziotal und über Montepieno, wurde in ihrem oberen Teil sogar erst 1892 von einem Karrenwege in eine Chaussee gewandelt. Eine der beiden, die Florenz und Prato verband, gerade die, deren römischer Ursprung weder nachweisbar noch auch nur wahrscheinlich ist, war nach antikem Brauch mit

Steinen gepflastert[1]). Neben der Instandhaltung der Straßen mußten Vorkehrungen dafür getroffen werden, daß in nicht zu weiten Abständen Wasser für Menschen und Tiere zu finden sei; deshalb waren die Einwohner eines jeden Ortes an den sieben hauptsächlichen angewiesen, für Brunnen an solchen Stellen zu sorgen, die den des Weges Ziehenden bequem zugänglich waren[2]), und die Folge der Tränken begann bereits an den Florentiner Stadttoren, aber selbst für die Instandhaltung der hier befindlichen hatten Landgemeinden, selbst solche in beträchtlicher Entfernung, aufzukommen[3]), während in andern Fällen wieder die Kommune selbst mit nicht unerheblichen Kosten weit von der Stadt Brunnen erneuern und Quellen fassen ließ[4]), ohne daß wir ein in dieser Beziehung beobachtetes System zu erkennen vermögen. Allen, die an den Landstraßen Verkaufsstätten unterhielten, auch solchen, die nur Brot und Wein an die Vorüberziehenden abgaben, war es zur Pflicht gemacht, stets das zum Hufbeschlag für Pferde und Lasttiere erforderliche Material bereitzuhalten[5]). Hatten die Vorfahren in beständigem Ringen danach gestrebt, die arge Belästigung der Straßen durch Zölle der Feudalherren und durch deren aufgedrungenes Geleit zu beseitigen, waren davon nur wenige und vertragsmäßig geregelte Rechte übriggeblieben, so hat man später das mögliche getan, um die Wegesmühen zu erleichtern, um Leib, Leben und Habe der Reisenden vor Gefahren zu sichern.

Drittes Kapitel.

Adel, Rittertum, Conſorterie; Söldner und Bürgerheer.

Die Adligen.

Wir waren beſtrebt, ein Bild vom Aufbau und Ausbau des Bürgerſtaates zu entwerfen, wie er ſich bis zum erſten Drittel des Trecento am Arno geſtaltet hatte, eines Gemeinweſens, in dem die wohlhabenden Erwerbsſtände die Herrſchaft behaupteten; ſie zogen das Kleinbürgertum in ihr Intereſſe, während die Lohnarbeiter wie die beſitzloſe Unterſchicht nach Kräften niedergehalten wurden. Dadurch jedoch, daß die regierende Klaſſe ſich mehr und mehr nach unten hin verbreiterte, entſtand allgemein ein ſtarkes bürgerliches Selbſtbewußtſein und das Gefühl innerer Zuſammengehörigkeit mit dem Stadt- und Staatsweſen, zumal jedermann empfand, daß in dieſer Kleinwelt Tüchtigkeit, Talent, Genie einen Freibrief gewährten, der dem Anſehen des Reichtums gleichwertig, den verjährten Rechtstiteln adliger Abſtammung aber überlegen war. Machiavelli verſichert in den „Discorſi“[1]), zu ſeiner Zeit gäbe es in Florenz (und ebenſo in Siena wie Lucca) keine Schloßherren mehr und nur wenige Edelleute[2]). Dies war zwar für die Arnoſtadt, und über ſie hinaus für jene andern Kommunen, eine Wirkung der „Ordnungen der Gerechtigkeit“, die ehemalige Vorrechte in fühlbare Nachteile und Zurückſetzungen verwandelt hatten, aber ehe ein ſo völliger Wandel herbeigeführt wurde, vergingen viele Menſchenalter, und im Trecento war das ſoziale Anſehen des Adels und der Abkömmlinge des Patriziates, ſoweit ſie nicht verjagt oder in Armut geſunken, trotz der entrechtenden Geſetze noch immer ein bedeutendes, wie dies auch durch haßerfüllte literariſche Äußerungen bekundet wird. Meſſer Giovanni Boccaccio läßt ſich in grimmigen Worten vernehmen: den Urſprung des Adels bilde der Raub am Gute der andern. Was habe ein Adliger je für die Republik, was im Privatleben geleiſtet? Es wäre beſſer, die Adligen ſeien tot, ſtatt lebendig[3]). Daß zu ſeiner Zeit längſt eine neue bevorzugte Schicht, die der Reichen, an die Stelle des Feudaladels, des Patriziates und der mit beiden verknüpften alten Plutokratie getreten war, ſcheint von ihm und von andern nicht als läſtig empfunden zu ſein, weil dieſe ſich infolge der „Ordinamenti“, die ihr Emporkommen erleichtert hatten, urbaner, „ſtädtiſcher“ verhielt, als ehemals der ländliche Feudaladel und die ſeine Sitten und Unſitten nachahmenden ſtädtiſchen Vornehmen. Man gab ſich mit dieſer Verbürgerlichung der Höher- oder Beſſergeſtellten durchaus zufrieden und nahm, da man ſich durch die Geſetze vor Brutalität und Gewalt geſchützt fühlte, das Vorwalten der

neuen Reichen während geraumer Zeit geduldig hin, bis sich dann freilich die starke soziale Bewegung der unteren Klassen gegen den Popolo grasso höchst gewaltsam geltend machte. Einstweilen bildete die Ausgleichung der Standesunterschiede denn doch einen rühmlichen Fortschritt gegenüber der eigenen Vergangenheit wie gegenüber den fortbestehenden Zuständen und Auffassungen in einem großen Teile der sonstigen italienischen Welt. Hiervon gibt neben der Betrachtung von Verhältnissen, wie sie etwa im Königreich Neapel herrschten, oder wie sie sich in Venedig entwickelten, die ziemlich geistlose Widerlegung Kunde, mit der ein Dominikanermönch, Fra Guido Vernani aus Rimini, 1327 Dantes „Monarchie" abzufertigen unternahm. An einer Stelle äußert er sich über die Bevölkerungsschichten, die er in Ackerbauer, Handwerker, Kaufleute, Ritter, Richter und Geistliche sondert; notwendig seien alle, die drei ersten wegen der Nahrung und des Gelderwerbes, die anderen jedoch aus weit höheren Gründen, nämlich um Krieg zu führen, um die Gerechtigkeit zu wahren, und die Priester zur Feier des Gottesdienstes. Ritter wie Richter hätten für den zeitlichen Frieden zu sorgen, aber da dieser vor allem den Zweck habe, daß die Verehrung Gottes nicht gestört werde, so hätten die Ritter wie Richter dahin zu wirken, daß die Priester ihr Amt versehen könnten, und deshalb gebühre dem Klerus der Vorrang vor allen irdischen Gewalten, das Recht der Herrschaft über sie[1]). Solchen Begriffen hatte die Entwickelung der Florentiner Verfassung unter fortwährenden Kämpfen entgegengearbeitet, sie hatte die Ritter, soweit sie sich als einen geschlossenen, bevorzugten Stand gefühlt, nebst allen ihren Angehörigen unter Staatszwang gestellt und daneben jene andere Klasse von Privilegierten, die Geistlichen, wenn auch mit manchen Einschränkungen den bürgerlichen Gesetzen, den öffentlichen Pflichten unterworfen. Doch ist die Welt voll von Widersprüchen und hinsichtlich aller Standesverhältnisse ist jede demokratische Gesellschaft doppelt von solchen erfüllt. In demselben Florenz, in dem gleich dem Adel feudalen Ursprungs das alte Patriziat dem Joch einer Sondergesetzgebung unterworfen wurde, hing man mit einer gewissen Inbrunst an dessen alten Erinnerungen, seinen echten wie seinen eingebildeten Traditionen. Betreffs des Ghibellinengeschlechtes der Lamberti, das bis auf wenige, in gewandelte Verhältnisse eingefügte Sprossen längst aus der Stadt verdrängt war, hatte sich im Trecento die bis auf den heutigen Tag unausrottbare Legende gebildet, seine Angehörigen seien, ihrem alten Adel zu Ehren, in irgendwelchen Untergeschossen von Kirchen auf gepanzerten Rossen sitzend begraben worden[2]). Dante, der große Ruhmredner hingeschwundener Zeiten seiner Vaterstadt, verherrlicht deren alte Familien, und zumal jene, die angeblich im zehnten Jahrhundert aus den Händen des Markgrafen Hugo von Tuszien, Wappen, Privilegien und Ritterwürde erhalten hätten[3]). Bescheidenerer, aber besser beglaubigter Ehrenrechte erfreuten sich andere Häuser. Wie die Edlen der Consorteria Visdomini mit Kränzen geschmückt den Baldachin jedes neuen Bischofs von Florenz trugen, ihn bei seinem Einzug zu geleiten hatten, ist früher dargestellt worden[4]); daran knüpfte sich der Anspruch auf Lieferung gewisser Lebensmittel an sie, sowie ihr Recht, zu bestimmten Zeiten an des

Bischofs Tafel zu speisen. Jene Fleischstücke, Fische und Gerichte wurden durch Diener des Kirchenoberhauptes unter dem Voranschreiten von Musikern und Stabträgern in die Palazzi der aus dem Stamme der Visdomini entsprossenen Geschlechter getragen. Noch das achtzehnte Jahrhundert sah diese Aufzüge, bis der letzte Nachkomme der Visdomini ins Grab sank[1]). Die Arrigucci, von denen Dantes Ahnherr im Paradiese kündet, sie hätten schon zu seinen Lebzeiten den kuruliſchen Sessel eingenommen[2]), genossen ähnliche, 1379 vermittels Zeugenaussagen als uralt festgestellte Vorrechte gegenüber dem Bischof von Fiesole, als dessen Patrone sie galten. Auch sie hatten ihn bei seinem Einzuge zu geleiten, und der Prälat war verpflichtet, ihnen alljährlich als Anerkennungsgebühr von seiner Residenz bei Santa Maria in Campo in einem Sack, auf dem ihr Wappen und die von Olivenzweigen umgebene bischöfliche Mitra gemalt war, einen Scheffel Weizen zu übermitteln, den ein Bote des Bischofs feierlich durch bestimmte Straßen, auf dem Kopf nach ihren Häusern tragen mußte. Noch im Jahre 1560 erstritten sie gerichtlich die erneute Geltung der während einiger Zeit außer acht gelassenen Rechte[3]). Die aus Campi stammenden Mazzinghi besaßen den 1319 als „alte Gewohnheit" bezeichneten Anspruch, von der Kommune Pistoia in jedem Monat August einen schönen Falken geliefert zu erhalten, wofür sie sich um die Mitte des Trecento allerdings durch eine Zahlung abfinden ließen[4]).

In den Statuten der Arte della Lana war den Mitgliedern jedwede Bürgschaftsleistung für Granden und Adlige beim Podestà, dem Volkskapitan, dem Esecutore verboten, und umgekehrt war es ihnen ebenso streng untersagt, an einen dieser vornehmen Herren die Bitte zu richten, er möge in einem vor der Zunftkurie schwebenden Prozeß seinen Einfluß auf die rechtsprechenden Konsuln zu ihren Gunsten geltend machen, wie andererseits den Konsuln vorgeschrieben wurde, sie dürften nicht etwa Magnaten vor die Prioren oder die Oberbeamten der Stadt geleiten, um deren Gesuchen durch ihre Gegenwart Nachdruck zu leihen[5]). Bestimmungen dieser Art sind charakteristisch für die Stellung der politisch entrechteten, aber trotzdem noch höchst einflußreichen Adelsklassen, und zumal für die Art der persönlichen Beziehungen zwischen dem wohlhabenden Bürgertum und jenen Kreisen, von denen sich jede Schicht neuer Reicher mächtig angezogen zu fühlen pflegt. In gewissem Sinne vermochten die neu emporgekommenen Wohlhabenden auf Grund der gesetzlichen Verhältnisse als Protektoren von Feudalherren und Patriziern aufzutreten, und so paradox die Verhältnisse im einzelnen sich gestalten mochten, der Adel wurde durch sie zu jener Haltung erzogen, die so stark von dem Hochmut derselben Kreise des Nordens und des vorrevolutionären Frankreich abstach.

Das Ritterwesen nach Einführung der „Ordnungen der Gerechtigkeit".

Vom Ritterwesen ist in den vorhergehenden Bänden der „Geschichte von Florenz" soviel die Rede gewesen[6]), daß hier nur erneut hervorgehoben werden soll, wie die Bestimmungen der „Ordinamenta Justitiae" nicht das Geringste mit dem städtischen Ritterdienst alten Sinnes zu tun hatten. In solchem Falle hätten sie etwas Absurdes enthalten, nämlich, daß minderes Recht genießen und stetem Verdacht unterworfen sein solle, wer für die Kriegswehr der Kommune

mehr leiste als der gewöhnliche Mann. Aber bei jenen Gesetzen kam eben die alte städtische Miliz überhaupt nicht in Betracht. In manchen Gemeinwesen, wie in Florenz so auch in Lucca, in Genua, in umbrischen Städten, dagegen nicht in Pisa[1]), war es Sitte, daß Kaufleute, die ansehnliche Gewinne gemacht, zu einem mächtigen Fürsten oder einem König zogen, um sich von ihm die Ritterwürde im allgemeinen abendländischen Sinne erteilen zu lassen, weil ihrer Eitelkeit die Stellung des bürgerlichen Miles nicht genügte. Auf diese Ritter und andere aus feudalen und patrizischen Kreisen, bezogen sich jene Bestimmungen. Die gleichartige Benennung älterer Zeit wirkt allerdings höchst verwirrend, denn auch brave Schuhmacher, die es zu Vermögen gebracht und ein Cavallata-Roß hielten, wurden in der ersten Hälfte des Dugento feierlich als „Herren" bezeichnet[2]), was allerdings nur bedeutete, daß sie gemäß der Vermögenseinschätzung Mitglieder der Bürgerreiterei waren.

Cavallate. Die Pflicht, zu Pferde ins Feld zu ziehen, stellte eine Personal- und eine Naturalleistung für die Wehrkraft der Kommune dar, aber mit der stärkeren Ausbreitung der Geldwirtschaft büßte die alte Sitte viel von ihrer Bedeutung ein, und in immer stärkerem Umfange wurde sie durch eine den Vermögenden auferlegte Wehrsteuerleistung in barem Gelde abgelöst. Wer gleichwohl ein Pferd, oder je nach dem Vermögen deren mehrere, im Dienste der Kommune unterhielt, ritt in späterer Zeit nur ausnahmsweise selbst zum Kampfe hinaus, während in der Regel gemietete Ersatzleute gestellt wurden[3]). Um 1339 hatten noch sechshundert wohlhabende Bürger, der Väterssitte treu, für die Kämpfe der Kommune ein Roß im Stalle[4]); dies waren allerdings großenteils solche, die mit der zuerst 1305 nachweisbaren „Cavallata di Grano" bedacht waren, Bevorzugte, die aus den Rebellengütern, dem eingezogenen Landbesitz verbannter Bürger, als Entschädigung für das Halten eines kriegstauglichen Pferdes eine gewisse Jahresmenge an Korn erhielten[5]). Wer als städtischer Reiter auszog, trug, auch wenn er nur gemieteter Ersatzmann war, ritterliche, wenn auch bisweilen geborgte Rüstung, und sein Roß war mit Eisen bedeckt; seine Ausstattung bestand in Panzer, Armschienen, Halsberge, Eisenhandschuhen und Stiefeln aus Eisen[6]). Mann und Tier unterstanden behördlicher Prüfung und wurden in besondere Register eingetragen; dem Pferde wurde ein Stempel eingebrannt, und ging es durch feindliche Geschosse, durch Unfall oder Krankheit zugrunde, so vergütete die Kommune den Wert auf Grund einer Schätzung, während von einer Versorgung der Hinterbliebenen Gefallener niemals die Rede ist. Man bemühte sich auch abgesehen von den „Cavallate di Grano" durch wechselnd festgestellte Barvergütungen, zugleich aber durch regelrechte, monatliche Musterungen, die reichen Bürger zur Erfüllung der Cavallatapflicht anzuregen und anzuhalten. Im Februar 1314, in gefahrvoller Zeit, in der sich der Ghibellinenführer Uguccione della Faggiuola der Höhe seiner Macht näherte, und es galt, Montecatini im Nievoletal gegen den Feind zu behaupten, finden wir an einem Auszuge der Cavallatareiter dreier Stadtsechstel Angehörige der vornehmsten Geschlechter beteiligt[7]), und ebenso zogen im Juni 1325 gegen Castruccio und gegen Pistoia 400 erlesene Bürgerritter, Granden

und Popolanen, nebst hundert als Knappen dienenden Begleitern, zum Teil auf erlesenen Streitrossen ins Feld[1]); doch im ganzen hat die Cavallata niemals einen rechten Ersatz für die alte Bürgerritterschaft bilden können, und abgesehen von fortbestehenden Resten wurde sie mehr und mehr durch die „Cavallate morte" abgelöst, eine Geldleistung der Wohlhabenderen, die nur vermittels ihres Namens an die Verhältnisse früherer Zeit anknüpfte[2]).

Das neue Ritterwesen.

Das Rittertum aber spielte ringsumher in der Welt denn doch eine so bedeutende Rolle, daß diese auch auf die Stadt zurückwirkte, in der man alle Familien, die Ritter zu ihren Angehörigen zählten, unter harte Ausnahmegesetze gestellt hatte. Diese Bestimmungen galten indes nur für Geschlechter, die zur Zeit des Erlasses der „Ordinamenta" auf Grund jenes Kriteriums zu Magnatenfamilien erklärt waren, nicht für die, deren Angehörige in der Folge die ritterliche Würde erwarben, sofern sie nicht etwa aus andern, politischen Ursachen strafweise zu Granden erklärt wurden. So sehr man bestrebt war, demokratische Gesinnungen zur Schau zu tragen, man verlangte doch von den als oberste Beamte aus der Fremde Berufenen, daß sie den Rittertitel besitzen müßten, und das Volk, das in keinem Punkt hinter Fürsten und Herren zurückstehen wollte, legte sich in seltsamstem Widerspruch zu dem Geist, aus dem die „Ordnungen der Gerechtigkeit" entsprungen waren, seit 1307[3]) das Recht bei, Ritter von eigenen Gnaden zu erheben, denen es den Titel von „Cavalieri del Popolo" verlieh. Früher war der Schwertschlag häufig Männern und Jünglingen vor Beginn einer Schlacht, oder vor den Mauern einer belagerten Stadt durch die Heerführer erteilt worden; so hatte am 11. Juni 1289 der französische Feldherr der Florentiner, Aimeric de Narbonne, ehe die Tuben bei Campaldino zum Angriff bliesen, zwanzig Bürgern die ritterliche Würde erteilt[4]), so waren im Jahre vorher zur Feier des Johannistages bei der Belagerung Arezzos zwölf Donzelli und reifere Männer zu Rittern geschlagen worden[5]). Als die Florentiner Guelfen nach langer Verbannung 1267 unter dem Schutze Karls von Anjou in die Heimat zurückgekehrt, hatten allein aus dem Hause der Cerchi fünf von dessen Mitgliedern den Ritterschlag empfangen[6]), und die Familie Alberti oder Del Giudice rühmte sich, daß im Laufe der Zeit vier der Ihren die gleiche Auszeichnung durch die jeweiligen Kriegsführer empfangen hätten[7]). In andern Fällen wurde die Würde angesehenen Männern oder jugendlichen Söhnen reicher Familien von Königen oder Prinzen des neapolitanischen Herrscherhauses zu Teil[8]), doch kam es, zwar nicht in der Arnostadt, wohl aber in Siena vor, daß ein Jüngling in überwallendem Bürgerstolz die Annahme des Ritterschlages durch den Sohn wie durch den Bruder König Roberts verweigerte und die Weihe auf der von Meister Niccolo Pisano gemeißelten Marmorkanzel im Dom durch das Schwert des eigenen Vaters empfing, während Herzog Karl von Kalabrien und sein Oheim Johann, zürnend ob solcher Anmaßung, aus den Toren nach Florenz davonritten[9]).

Wer die Weihe empfangen, hatte das Anrecht in dem feierlichen Latein der Urkundensprache mit dem Titel „Dominus" benannt zu werden, das er mit

den Richtern teilte, und im gewöhnlichen Leben wurde er gleich jenen als „Messere" angesprochen. Er durfte gleich den Judices und Ärzten Gewänder tragen, die mit den wertvollen Pelzfellen geziert und gefüttert waren, aber die der Ritter waren vorwiegend von grüner Farbe[1]), und ihnen allein blieben gewisse Abzeichen vorbehalten, die goldenen Sporen sowie eine am Gürtel hängende vergoldete Messerscheide, auch billigte man ihnen gewisse Formen besonders ehrfurchtsvollen Grußes zu[2]). Starb ein Ritter, so wurden sein Schild und Banner, oft auch andere Stücke seiner Ausrüstung und Bekleidung, in der Kirche, in der man ihn in die Erde senkte, aufgehängt, und daraus entwickelte sich der Brauch, die Gestalt des Toten in Wachs bilden zu lassen und diese, oft zu Rosse sitzend, angetan mit der Tracht seines Standes, an den Wänden festzuketten. Im Dom von Santa Reparata, bei den Minoriten in Santa Croce, vor allem in der Servitenkirche der Santissima Annunziata waren nachmals alle Mauern voll solcher Erinnerungszeichen, und es war das Vergnügen eitler Leute, sich zu rühmen, diese oder jene der verstaubten Trophäen oder wächsernen Figuren feiere einen ihrer Vorfahren, wobei sie sich, wie der lebensvollste der Florentiner Erzähler berichtet, oft gebärdeten, als stammten sie gar von den staufischen Kaisern ab[3]). Nach dem Umbau der alten Santa Reparata, um 1440, brachte man die dort befindlichen Wahrzeichen hoch oben längs der Wände der neugeschaffenen Galerie an[4]), wo von der verjährten Herrlichkeit allerdings nichts Deutliches mehr zu sehen war. In der Santissima Annunziata beseitigte man die unansehnlich gewordenen Wachsfiguren im Secento, und einzelne, damals in den Säulengängen des Atriums untergebrachte, wurden dort noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts erblickt[5]), doch sind dann selbst die letzten Reste, ohne allen Sinn für die Zeugnisse der Vergangenheit, zerstört worden. Über die einst in Santa Croce vorhandenen ritterlichen Weihegaben sind wir durch ein Verzeichnis von 1440 auf das eingehendste unterrichtet; sie galten dem Gedächtnis zahlreicher Angehöriger von dreiundvierzig verschiedenen Geschlechtern, und man zählte hundertdreiundachtzig Banner und Standarten, viele mit dem Abzeichen der Parte Guelfa, mit dem Kreuz des Popolo oder den Wappen der Familien, während andere Fahnen den Begrabenen einst von den Königen Neapels oder Frankreichs verliehen waren. Ferner sah man Schilde jeder Art, Stoßdegen, goldene Sporen, Bogen, ritterliche Überkleider aus einst kostbaren Stoffen, nebst den Panzern und Seidendecken, die vormals die Ritterpferde der Verstorbenen geschützt und geschmückt hatten[6]).

Unsere beste Kenntnis von Blüte und Verfall des Ritterwesens danken wir den Dichtern und den Novellisten. Folgore von San Gimignano erwähnt, wie mancher junge Edle sein Schloß verpfändete, um die Kosten der Ritterweihe aufzubringen[7]), und dem so entstandenen ritterlichen Proletariat blieb dann freilich nichts anderes übrig, als bei einer Kommune, einem Stadttyrannen oder sonstigen Herrscher Kriegsdienste zu suchen. Sacchetti unterrichtet uns darüber, daß man von den „Cavalieri di Corredo", die „Cavalieri bagnati", die „Cavalieri di Scudo" und „Cavalieri d'Armi" unterschied[8]). Unter

den letzteren verſtand man die ſchon erwähnten, im Felde ohne beſondere Feierlichkeit zu Rittern Geſchlagenen. Cavalieri di Scudo waren die durch Städte oder Signoren Erhobenen, und zu ihnen gehörten demgemäß die Florentiner „Ritter des Volkes“. Die „Cavalieri di Corredo“ führten dieſen Titel nicht, wie man vermuten könnte, auf Grund ihrer ritterlichen Ausrüſtung, ſondern — ſo ſehr ſtand im Ritterweſen das Unſachliche, Äußerliche im Vordergrunde — von der feierlichen Tracht, in der ſie die Schwertleite empfingen, einem dunkelgrünen Gewande, zu dem ſie einen goldenen Kranz aufs Haupt zu ſetzen hatten, und ferner von der Art, in der das Mahl im Anſchluß an den Schwertſchlag ausgerichtet wurde[1]). Solcher Cavalieri di Corredo, zweifellos ſämtlich durch Fürſten und auswärtige Herren, vielfach bei deren Anweſenheit in der Arnoſtadt, zu Rittern geſchlagen, gab es um 1339 in Florenz immerhin noch fünfundſiebzig, freilich gegen mehr als die dreifache Zahl vor Erlaß der Ordinamenti di Giuſtizia[2]); mehr als fünf Vierteljahrhunderte ſpäter, 1472, rühmte man, daß die Arnoſtadt fünfunddreißig Cavalieri vom goldnen Sporn beſitze, die man in ihrer Art und Lebensführung für weit vornehmer hielt, als Ritter aus Mailand oder Neapel, Ferrara oder Mantua[3]). In den Zeremonien, denen der „Cavaliere bagnato“ dieſe Bezeichnung dankte, ſtellte ſich die myſtiſche Seite des Ritterweſens dar, das ja die wunderlichſten Gegenſätze in ſich vereinte. Ein Bad vor der Weihe, auf Nachtwache und Gebet folgend, verſinnbildlichte die Reinigung von Fehl und Laſtern des bisherigen Daſeins. Der Ausdruck entſtand, wie ein berühmter zeitgenöſſiſcher Rechtslehrer verſichert[4]), in Toskana, aber dem Weſen der Florentiner gemäß haben dieſe, auf religiöſe Verklärung des Rittertums hinweiſenden Gebräuche am Arno nie rechten Boden gewonnen[5]), und bei Verleihung der Würde eines „Cavaliere del Popolo“ war für ſie vollends kein Raum. Dieſe Zeremonie vollzog ſich vor dem Palaſt der Prioren auf deſſen Ringhiera oder Terraſſe[6]), und den Ritterſchlag erteilte im Namen des Volkes meiſt der Capitano del Popolo, bisweilen der „Bannerträger der Gerechtigkeit“, ausnahmsweiſe auf Grund beſonderer Bevollmächtigung auch der Podeſtà[7]). Vorher mußte der zu Ehrende, die Hand auf ein Evangeliar legend, den Rittereid ſchwören, der ihn verpflichtete, „das prächtige Florentiner Volk, die prächtige Kommune“ und deren Freiheit, ſowie „die katholiſche, allerchriſtlichſte Guelfenpartei“ zu lieben, den Behörden, unter denen die Gonfalonieri der Volksgeſellſchaften mit erwähnt wurden, den Kaufleuten und Handwerkern der Stadt, jede Förderung angedeihen zu laſſen, Frieden und Ruhe zu ſchützen, allem Aufruhr und Tumult entgegenzuwirken[8]). Nach dem Ritterſchlage, der als Streich auf den Helm oder den Nacken erfolgte, wurden dem Geweihten die vergoldeten Sporen angeſchnallt, an jedem Fuße durch einen andern vornehmen Mann[9]). Wollte die Kommune ihren Cavalieri novelli beſondere Gunſt erweiſen, oder auf eine greifbare Art den Dank der Bürgerſchaft ausdrücken, ſo wurde ihnen anſehnlicher Grundbeſitz[10]), wohl ſtets aus den Gütern Verbannter, nebſt einem bedeutenden Geldgeſchenk überwieſen, das unter Umſtänden bis zu 48500 Lire modernen Geldes betrug[11]); der alſo Bevorzugte hatte dann allerdings die

hohen Kosten der häufig sehr lange dauernden Festlichkeiten zu tragen. Bisweilen richtete die Kommune diese hingegen aus ihren Mitteln aus, wobei es denn wohl wesentlich bescheidener zuging. Als der deutsche Söldnerführer Herr Dietmar von Urlimbach aus Niederösterreich, und der damalige Esecutore degli Ordinamenti, der Römer Pietro Landolfi, im Mai 1325 zu Rittern des Volkes erhoben wurden, scheint, der schweren Kriegszeit gemäß, sich an die Weihe lediglich ein Festmahl in der Kirche San Piero Scheraggio angeschlossen zu haben, und von der Tafel mußten die Schmausenden eilends zum Kampf gegen Castruccio aufbrechen [1]). In andern Fällen wechselten jedoch tagelang prunkvolle Mahlzeiten mit Festspielen reichgekleideter Jünglinge auf Straßen und Plätzen. Dem neuen Ritter wurden Geschenke an Gewändern, Silberbecher mit Emailboden, Ausrüstungsgegenstände, Seidenbanner, solche zumal auch seitens der Parte Guelfa, neben Gaben an Geld [2]), sowie von Freunden Nahrungsmittel für die Festmähler, etwa Pfauen oder Fasanen, zugeschickt, und jede dieser Darbringungen gestaltete sich gewiß zu einem buntfarbigen Aufzuge, so daß das Volk aus dem Schauen und Bereden aller Einzelheiten nicht herauskam. Besonders reich hatte der Cavaliere novello, wollte er nicht dem gehässigen Spott ihrer Lästerzungen verfallen, die Giullari, Sänger und Spielleute, mit Kleidern und mit Barem zu begaben, wofür sie dann vor dem Volk sein Lob sangen, die Teilnehmer und Zuschauer der Bankette durch Instrumentalmusik, Lieder, Späße und Kunststücke ergötzten. Einem angesehenen Instrumentalvirtuosen gestattete man sogar gelegentlich, an den ritterlichen Spielen der Donzelli als einer der „Armeggiatori" teilzunehmen [3]). Das ganze Fest nannte man eine „Corte", denn man verglich die Ritterweihe einem Hofhalt. Der neue Ritter hatte in stets wechselnden Trachten zu erscheinen, von denen die scharlachfarbenen als die kostbarsten galten. Mit den Jahren scheint der Kleiderluxus immer üppiger geworden zu sein, und es geschah, daß ein zum Cavaliere del Popolo Bestimmter vor dem Schwertschlag schnell sein rotes Samtwams abwarf und nun in weißsamtnem Gewande niederkniete, das auf der Brust eingewebt das rote Kreuz des Florentiner Volkes zeigte [4]). Nach erhaltener Weihe besuchte jeder Ritter etliche Kirchen, hörte dort die Messe und legte auf deren Altären Spenden nieder, was ebenfalls Anlaß zu festlichen Umzügen bot [5]); die Gaben waren im einzelnen allerdings recht bescheiden, nicht höher als etwa ein Goldfloren, dem dann etwa noch das Doppelte für Anschaffung eines kirchlichen Gebrauchsgegenstandes hinzugefügt wurde [6]), doch war die Zahl der zu bedenkenden Gotteshäuser allerdings eine große. Im Jahre 1330 sah man sich veranlaßt, der Üppigkeit der Ritterfeste dadurch zu steuern, daß die Kommune gesetzlich bestimmte, bei den Mahlzeiten dürften nicht mehr als hundert Teller mit drei verschiedenen Speisen aufgetragen werden und die Beschenkung der Buffoni mit Gewändern sei zu unterlassen [7]), was denn wahrscheinlich nur die Wirkung hatte, daß die baren Darreichungen an die Künstler und Lustigmacher um so höhere wurden.

Turniere und Waffenspiele.

Als im 12. Jahrhundert die Turniere zuerst in Gebrauch kamen, wurden sie von Päpsten und Konzilien verboten; wer dabei den Tod fand, dem sollte

die Ruhe in geweihter Erde verſagt bleiben[1]), aber Sitte und Geſchmack der Zeit zeigten ſich ſtärker als geiſtliche Vorſchriften, die ſchließlich völlig der Vergeſſenheit anheimfielen. In Italien wurden die Turniere überdies mehr und mehr zu einer ziemlich unblutigen Schauſtellung der Geſchicklichkeit, bei der es wohl Püffe und Stöße, doch meiſt nur von ſolcher Art gab, daß ſie bequeme Gelegenheit boten, das ſchnell bereite Mitgefühl ſchöner Frauen zu erregen. Man ließ ſich vom Arzt unter gefälliger weiblicher Hilfe verbinden, man ließ ſich liebevoll pflegen, um am nächſten Tage wieder in voller Friſche an der ritterlichen Vergnügung teilzunehmen[2]), und ſchon zu Beginn des Dugento verhöhnte der Florentiner Magiſter Boncompagno die Edlen, die es mit dem Waffenſtechen etwa ernſthaft nahmen[3]). Seit 1329 wurde die Piazza di Santa Croce zum Schauplatz dreitägiger Turniere[4]); Ritter und Donzelli ſprengten mit eingelegter Lanze auf ſeidenbedeckten, ſchellenbehangenen Roſſen gegeneinander[5]), und in immer ſteigendem Maße gewannen Prunk, Spiel, Phantaſie bei dieſen Waffenfeſten die Oberhand. Es kam ſpäter vor, daß die Einladung zum Turnier an jener Stelle im Namen einer Schönen erging „geheißen die Freiheit"; um ihrer Liebe willen ſollten die Kämpen fechten, und dem Sieger werde „Madonna Libertà" einen ſchönen Kranz nebſt einer Lanze verleihen „zu Ehren des Volkes von Florenz, der Freiheit und der Parte Guelfa"[5]).

Man unterſchied zwiſchen den feierlichen Turnieren, den „Gioſtre" und dem „Armeggiare". Zu einer rechten Ritterweihe gehörte zumindeſt das letztere, und auch bei fürſtlichen Einzügen beſtimmte die Kommune vornehme Donzelli, die den unter ſeinem Baldachin reitenden Ehrengaſt unter Scheingefechten durch die Straßen bis zu ſeiner Wohnung geleiteten. Wer aus fremdem Lande kam, nachdem er dort den Rittergürtel erworben, pflegte auf Piazza Santa Croce eine Gioſtra als „Festa della sua cavalleria" zu veranſtalten, aber es iſt höchſt bezeichnend, daß, als im Juni 1389 Meſſer Maſo di Luca degli Albizzi zu einer ſolchen einlud, nachdem er in Deutſchland, wir wiſſen nicht an welchem der vielen Höfe, den Ritterſchlag erhalten, zwar zahlreiche Kämpfer in die Schranken ritten, ſich aber, im Gegenſatz zu ſonſtigem Andrange, kaum vereinzelte Zuſchauer eingefunden hatten[6]). Das guelfiſche Florenz gab dem Albizzi auf ſolche Weiſe ſein Mißfallen darüber kund, daß er ſich die Ritterwürde aus Deutſchland geholt hatte.

Der Verfall des neuen Ritterweſens.

Wie das Turnier zur Schauſtellung, ſo war das ganze Rittertum zu bloßem Prunken mit Äußerlichkeiten hinabgeſunken. Da bei dem neuen Ritterweſen, wie es ſich nach den „Ordnungen der Gerechtigkeit" herausgebildet hatte, von politiſchen Nachteilen nicht mehr die Rede war, ſo entwickelte ſich allmählich eine große Freiheit im Erwerbe des vielbegehrten Ranges. Auch ſolche Bürger, die aufs ſtärkſte mit der öffentlichen Stimmung rechneten, nahmen den Schwertſchlag von toskaniſchen Feudalherren entgegen, ſofern dieſe gute Guelfen und Parteigänger der Kommune waren, wie Guido Peruzzi, Sohn des Meſſer Filippo, ihn 1324 in Faenza vom Grafen Ruggiero da Doadola aus dem Hauſe der Contiguidi empfing, wobei der Sproß der Florentiner

Bankierfamilie in jener Stadt seinen mit der Weihe verknüpften festlichen „Hof" hielt[1]).

Des Unterschiedes zwischen der Florentiner und der sonstigen Auffassung des Rittertums war man sich am Arno völlig bewußt. Der Rechtsgelehrte und Diplomat Lapo da Castiglionchio schrieb darüber in der Epistel an seinen Sohn: „Läßt sich in Perugia ein Plebejer zum Ritter machen, so wird er als Adliger betrachtet, in Florenz aber bleibt er Popolan auch nach dem Ritterschlage[2])". Daß dies einen Widerspruch in sich barg, liegt auf der Hand, und es fehlte auch sonst nicht an Klagen darüber, wie das Ritterwesen entarte, wie die zu Weihenden, sowohl in Toskana, als im Kirchenstaat und der Lombardei, statt, wie es sich gebühre, von Kaisern, Königen, Fürsten, ihre Würde von irgendwelchen Freunden oder Verwandten empfängen[3]). In Florenz kehrte diese gewissermaßen zum Brauch alter Zeiten zurück, in denen selbst Handwerker Bürgerritter gewesen waren, nur hatte es sich damals um eine ernsthafte Leistung gehandelt, um Pflicht und Ehre, während jetzt eine von der Eitelkeit gesuchte Auszeichnung in Betracht kam, die häufig in argem Mißverhältnis zu der öffentlichen Wertschätzung der sich als Ritter Brüstenden stand. Die Erhebung zum Volksritter war ursprünglich eine hohe und seltene Auszeichnung gewesen, aber es bezeichnet den Verfall dieses demokratischen Rittertums, daß, sieben Dezennien nach seinem ersten Hervortreten, den siegestrunkenen Popolo minuto inmitten des Tumultes der Ciompi an einem Juliabend 1378 die Laune anwandelte, auf der Piazza dei Priori schleunigst siebenundsechzig Bürger auf einmal zu Rittern zu schlagen, darunter neben den eigenen Führern auch solche Männer, denen man eben die Häuser verwüstet hatte, und andere, die vor der unwillkommenen tumultuarischen Weihe davonzulaufen suchten. Zwar wurde der formlose Akt später als ungültig betrachtet, aber die Behörden entschlossen sich, ihn drei Monate später unter den hergebrachten Feierlichkeiten wiederholen zu lassen, wobei denn freilich die größere Hälfte die Annahme des ihnen zugedachten Ritterschlages verweigerte[4]). Dies erklärte sich aus den besonderen Umständen, aber auch sonst hatte eine Auszeichnung ihren Wert eingebüßt, die in immer steigendem Maße selbst berufsmäßigen Buffoni verliehen wurde, zu denen man freilich auch die beliebten Musiker und Liederkomponisten zählte. Kaiser Karl IV. gewährte sie dem Florentiner Dolcibene, den er zugleich zum „König aller Buffoni und Histrionen Italiens" ernannte[5]). Auch kam es in Florenz vor, daß ein Kind von weniger als fünf Jahren feierlich zum Ritter geschlagen wurde[6]), ja man vollzog die Zeremonie sogar an Toten auf der Bahre, was einen einheimischen Novellisten so tief empörte, daß er solches Rittertum ein stinkendes nannte und mit der ortsüblichen Neigung zum Wortspiel meinte, die Cavalleria habe sich nachgerade in eine „Caccalleria" verwandelt[7]). Leute, die nicht einmal recht verstanden, eine Rüstung anzulegen, unbeholfene Notare, Wucherer, wußten den Rittergürtel zu erlangen[8]), und Handwerker untersten Ranges suchten, wenn sie es auch nicht zu den goldenen Sporen brachten, sich mindestens als ritterliche Herren aufzuspielen, indem sie sich, sobald sie für einige Wochen oder Monate zu Kastellanen irgendeiner Burg im

Contado ernannt wurden[1]), Wappenſchilder malen ließen, „als ſeien ſie Herzöge von Bayern“. Oder ſie ritten behelmt, die Lanze in der Rechten, auf einem geborgten, halb verhungerten Färbergaul als höchſt bizarre Erſcheinungen nach dem 4½ Kilometer entfernten Peretola, um ſich dort mit andern Gewerbsleuten an dem Zerrbilde eines Turniers zu vergnügen[2]). Wie ſich der Hohn gegen das Ritterweſen in Florenz frühzeitig regte, beweiſt eine Karikatur, die irgend ein Schreiber am Gerichtshof der Mercanzia um 1320 mit ſicherer Hand auf die Innenſeite eines pergamentnen Aktendeckels zeichnete[3]), und vielleicht galt ſeine Darſtellung zweier gegeneinander anrennenden ſchlotternden Geſtalten den vorgeſetzten Notaren vom Handelstribunal, die der Ehrgeiz verlockt hatte, Tintenzeug und Federbehälter am Gürtel mit der ritterlichen Meſſerſcheide zu vertauſchen.

Die Conſorterie.

Verfaſſungsmäßige Geltung hat das geſamte Ritterweſen ſeit der Spaltung und Selbſtauflöſung der alten Ritterkurie[4]) in Florenz nicht mehr beſeſſen, und eine andere Einrichtung iſt, obwohl ſie innerhalb der Bürgerſchaft eine bedeutende Rolle ſpielte, niemals eingehend durch Geſetze geregelt worden, gerade weil ſie auf altem, fortwirkendem Herkommen beruhte. Es war die der Geſchlechtsverbände, der Conſorterie, die ſehr lange über die Zeit hinaus fortdauerten, in der das Gefühl der Familienzuſammengehörigkeit noch irgendwie lebendig ſein konnte. Andererſeits bildeten ſich auch Conſorterie aus ſolchen Häuſern, zwiſchen denen Bande des Blutes überhaupt nicht beſtanden. Urſprünglich waren „Konſorten“ die gemeinſamen Eigentümer derſelben Ackerloſe geweſen, ein Verhältnis, das mit der Verwandtſchaft zuſammenfiel, weil der Inhaber von Feldern und Weinbergen ſeinen Beſitz den Söhnen hinterließ, und weil dieſe und ihre Nachkommen, ſolange nicht Zwiſtigkeiten unter ihnen entſtanden, oder ſonſtige Umſtände eine Auseinanderſetzung wünſchenswert machten, in gemeinſamem Beſitz lebten, derart, daß nur die Erträgniſſe zwiſchen den Berechtigten geteilt wurden. Der Brauch übertrug ſich auf ſtädtiſches Grundeigentum, zumal ja von früher Zeit an ein Teil der nahe der Stadt belegenen Ländereien im Eigentum von Bürgern war. Gerade wenn es ſich um Komplexe von Häuſern und Türmen handelte, hatte die Auseinanderſetzung ſo große Schwierigkeiten, daß oft auch erbende Töchter, oder vielmehr deren Ehegatten, zu Mitbeſitzern wurden, wodurch es dann geſchah, daß im Laufe der Zeit eine Conſorteria mehrere, häufig in ſich wieder vielfach verzweigte Familiengruppen verſchiedenen Namens umfaßte. Auch konnten neben dem Grundbeſitz anderweite Rechte einen höchſt wertvollen Vermögensbeſtand ſolcher Gemeinſchaften bilden, wofür die der Florentiner Visdomini das beſte Beiſpiel darbietet. Ihr gebührte, wie deren Mitglieder ſich ausdrückten, „ſeit Zeiten, von deren Beginn keine Erinnerung mehr beſteht“, die Verwaltung der Bistumsgüter, von der Todesſtunde eines Oberhauptes der Stadtkirche an bis zur Weihe und Beſitzergreifung des Nachfolgers, und hierbei handelte es ſich bisweilen auf Grund von Wahlſtreitigkeiten, die zu ſchüren im eigenſten Intereſſe der Visdomini lag, um recht lange Zeiträume. Was ſie unter einer Verwaltung verſtanden, erfährt man durch Dante, der zornig den Raub geißelte, den ſie am

Kirchengute begingen[1]). Ob 1323, als die Behauptung von dem angeblich so unendlich weit zurückliegenden Ursprung jener Gerechtsame niedergeschrieben wurde, in der Tat jedes Andenken an die Art ihres Entstehens erloschen war, oder ob man es etwa nur für geraten hielt, über ihn mit Stillschweigen hinwegzugehen, läßt sich nicht ausmachen, aber auf Grund der Urkunden läßt sich die erstorbene Kenntnis wieder beleben. Der Übergang des Vizedominats an Laien ist im 11. Jahrhundert erfolgt[2]), wahrscheinlich in der Art, daß geistliche Vicedomini die Würde und deren einträgliche Nutznießung an Söhne vererbten, die nicht mehr Priester wurden. Die Gier wird um so mehr gewachsen sein, als aus dem Geschlecht zwei weitere Häuser, das der Della Tosa und der Aliotti hervorgingen, von denen der Name der Ersteren deutlich auf den Ursprung durch eine Erbtochter hinweist, wie denn überhaupt die weiblichen Erben fortdauernd Anteil an den Einnahmen aus der Verwaltung des Bistumsbesitzes während der Sedisvakanz hatten[3]); dadurch wurde, da die betreffenden Häuser mit zahlreichen andern Geschlechtern versippt waren, ein weiter Kreis der patrizischen Bürgerschaft in ihr Interesse gezogen. Die Tosinghi zählten 1323 nicht weniger als 39 selbständige Familien und Glieder, die Visdomini, das eigentliche Stammgeschlecht 35 und die Aliotti 20. In jenem Jahre legten sechs Mitglieder der Consorteria im Auftrage der übrigen achtundachtzig nach dem Tode des Antonio degli Orsi das uns erhaltene wichtige Verzeichnis der Güter und Rechte des Bistums an, dem sie die Mitgliederliste ihrer Konsorterie voranseţten[4]). Diese war wohl die größte, vielleicht auch eine der machtvollsten Familiengruppen, denn ihr Gemeinbesitz in der Stadt, das „Gebiet der Männer, die Vicedomini genannt werden", läßt sich urkundlich 1081, das nach ihnen bezeichnete Nebentor der ältesten Stadtmauern, die Postierula dei Visdomini schon 1078 nachweisen[5]). Zubehör ihres ausgedehnten Häuserkomplexes war das Patronatsrecht des inmitten gelegenen Gotteshauses San Michele dei Visdomini, das 1364 wegen des Dombaues von seiner Stelle weichen mußte und dorthin verlegt wurde, wo noch heute die Lichter seines Altars erglänzen. In jenem älteren Kirchlein hatten die Visdomini, und wohl auch die Mitglieder der beiden andern aus ihrem Stamm entsprossenen Geschlechter, besondere Ehrensitze, und in der Sakristei wurden in einer Truhe, zu der die Visdomini den einen, die Tosinghi den andern Schlüssel hüteten, die Urkunden der Gemeinschaft aufbewahrt[6]).

Es ist natürlich untunlich, auch nur die mächtigsten und einflußreichsten Konsorterien in einiger Vollständigkeit aufzuzählen, doch mag aus älterer Zeit an die Giandonati oder Filii Johannis Donati mit ihrem reichen Eigentum von Häusern und Türmen in Por Santa Maria und beim Mercato Nuovo erinnert werden, inmitten derer die Kirche Santa Maria sopra Porta lag, die deshalb zugleich den Namen Santa Maria dei Giandonati führte[7]), ferner an die ghibellinischen Fifanti oder Filii Fantis, die Amidei, die Soldanieri oder Filii Soldanerii, die Caponsachi, Lamberti, Infangati, sowie an das mächtigste der Ghibellinengeschlechter, die Uberti, ferner an deren Todfeinde, die guelfischen Buondelmonti, an die Tornaquinci, später Tornabuoni geheißen[8]), die Caval-

canti, oder wie man ſie in der erſten Hälfte des Dugento gemäß ihres Urſprunges von einem Cavalcante Sohn des Cavalcante nannte, die Figli Cavalcanti, deren bedeutender Gemeinbeſitz ebenfalls am Mercato Nuovo und in den angrenzenden Gaſſen lag[1]), an die Abati, von deren „Corte dei Figli Abati" bei Florenz nach 1247 die Rede iſt[2]), die ſicherlich Mittelpunkt der Verwaltung des ländlichen gemeinſamen Grundbeſitzes dieſer Familiengruppe war. Vier bedeutende Konſorterien verfügten ganz oder doch zu durchaus überwiegendem Teil über die Häuſer und Türme der Via Calimala und deren nächſter Nachbarſchaft, in denen ſich die Warenniederlagen für franzöſiſch-flandriſche Tuche ſowie die Läden der Calimalakaufleute befanden. Dies waren die Cavalcanti, Chiermonteſi, Lamberti und Boſticci, die, ſo feindlich ſie einander gegenüberſtehen mochten, der Calimalazunft gegenüber ein gemeinſames Intereſſe zu vertreten hatten.

Waren viele Beſitztümer einer Conſorteria ungeteilt und manche nutzbaren Rechte, wie in dem Falle der Visdomini, ihrer Natur nach unteilbar, ſo hatte ſich daneben das Vermögen der einzelnen Genoſſen von früher Zeit an ſelbſtſtändig geſtaltet, und Vorteile, wie politiſche Neigungen gingen häufig ſo ſtark auseinander, daß alles Gemeinſchaftliche und Verbindende durch Trennendes überboten wurde. Es brachen gelegentlich Spaltungen der gehäſſigſten Art aus, wofür gerade die Geſchichte der Toſinghi, die Kämpfe einzelner Mitglieder des Geſchlechtes gegen deſſen Angehörigen, den Biſchof Lottieri della Toſa, im Jahre 1304 ein lehrhaftes Beiſpiel gewähren[3]). Die inneren Verhältniſſe wurden in manchen Fällen auf Grund überkommener Gewohnheiten, wohl in den meiſten dagegen durch von Geſchlecht zu Geſchlecht fortgeltende Statuten geregelt. Beim Ausbruch ſtädtiſcher Kämpfe traten die Mitglieder zuſammen, um zu beſchließen, auf welche Seite ſie ſich ſtellen, oder ob ſie neutral bleiben, oder jedem einzelnen Konſorten die Entſcheidung überlaſſen wollten[4]), doch Leidenſchaften und Intereſſen werden ſich bisweilen ſtärker, als die Achtung vor einem Abſtimmungsergebnis geltend gemacht haben. Soweit wir unterrichtet ſind, ſcheint es Florentiner Sitte geweſen zu ſein, daß dem älteſten Mitglied des Geſchlechtsverbandes das Recht und die Pflicht der Oberleitung zuſtand, wobei es ſich des Rates einiger der Nächſtälteſten zu bedienen pflegte, wie wir dies von dem Verbande der Medici aus dem Trecento erfahren[5]); an dieſen Älteſten wandten ſich Außenſtehende zu Verhandlungen mit der Konſorterie, oder auch wenn es darauf ankam, unrechtmäßigem Vorgehen eines der Genoſſen entgegenzutreten, und es gab Fälle, in denen das Machtwort des Seniors ſolches in der Tat verhinderte[6]). Andererſeits vertrat die Konſorterie das Intereſſe ihrer Mitglieder nach außen hin, ſofern ſie das erforderliche Anſehen beſaß, ſelbſt fremden Kommunen gegenüber. San Gimignano ſah ſich 1321 veranlaßt, Geſandte an die „Gemeinſchaft des Hauſes Buondelmonti" abzuordnen, um über die für den Ritter Gentile Biczini aus dieſem Geſchlecht verlangte Entſchädigung zu verhandeln, der wegen ausgebrochener Unruhen ſein Amt als Volkskapitan der Stadt nicht hatte zu Ende führen können und mit ſeinem Gefolge davongeritten war[7]). Da es als eine Ehre für Familie und

Konsorten galt, wenn einem der Ihren eine derartige Stellung, wie man sich ausdrückte „eine Signorie", übertragen wurde, so kam die Gemeinschaft unter Umständen für einen Teil der Kosten auf, die in kleineren Städten das Gehalt bisweilen ansehnlich überstiegen, zumal wenn der Erwählte glänzend auftreten wollte, woran offenbar den neuen Reichen mehr gelegen war als den alten patrizischen Geschlechtern, die derartiger Vermehrung ihres Ansehens nicht weiter bedurften. Von den Peruzzi ist uns bekannt, daß sie 1317 ihrem Messer Ridolfo einen solchen Zuschuß zu den Ausgaben seines Volkskapitanates in Volterra gewährten und daß sie überdies auf ihre Kosten einen Reiterzug dorthin ausrichteten, als sich an der Stätte seiner Wirksamkeit Tumulte gegen ihn erhoben[1]).

Aus dem gemeinschaftlichen Eigentum der Konsorterien ergab sich, daß ihnen für dieses auch gemeinsam zu tragende Cavallatalasten auferlegt wurden, und im späteren Trecento betrachtete man diese neben ererbtem Turmbesitz und zusammengelegenen Gräbern in und vor den Kirchen als eigentlichen Ausdruck alten Familienzusammenhanges. Gelegentlich rühmten die Angehörigen einer solchen Gruppe, sie seien „im Leben wie im Tode stets eines Geistes und Willens, sie seien immer der Parte Guelfa ergeben gewesen[2])".

Die städtische Verfassung, und zum Überfluß auch manche Statuten der Zünfte, trafen auf Grund der Erfahrung, daß Verwandtenhader, daß Zwist unter Naheſtehenden, am giftigsten zu sein pflegt, gesetzliche Maßnahmen, um Prozesse zwischen Angehörigen derselben Familie und der gleichen Consorteria zu vermeiden. Das Statut des Podestà von 1325 schrieb vermittels einer, wohl aus weit älterer Zeit herrührenden Bestimmung vor, daß Verwandte wie Konsorten gehalten sein sollten, ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, statt sie vor Gericht zu ziehen[3]). Daneben gedachten die städtischen Statuten jener Verbände insofern, als sie verordneten, Magnaten dürften Grundstücke nur dann erwerben, wenn alle Konsorten des Verkäufers, zumal sofern Popularen unter ihnen, dem Abkommen zustimmten, wodurch Mächtige gehindert werden sollten, Leuten niederer Stellung gewaltsam Verkäufe abzupressen. Den Konsorten von Magnaten wurde gestattet, beschlagnahmte Güter auszulösen, wenn die Sequestration auf Grund von geleisteten Bürgschaften für einen wegen Mordes verurteilten Granden erfolgt war. Auch wurde den Granden ein Teil der Buße erlassen, in die sie als Verwandte eines wegen Aufruhrs oder sonstiger Ausschreitungen Bestraften verfällt waren, sobald sie selbst diesen Konsorten in die Haft der Kommune ablieferten[4]). Jeder Genosse einer Konsorterie haftete für die Steuerschuld der anderen Mitglieder, mit denen gemeinsam er Haus oder Turm erbaut hatte[5]). Es wurde erwähnt, wie den Magnaten wegen rückständiger Steuern ihre Gebäude zerstört werden sollten[6]), doch den Konsorten, die einen Besitzanteil hatten, stand die Auslösung der bedrohten Liegenschaften durch Ankauf auf Grund einer Preisschätzung durch Nachbarn frei, allerdings nur dann, wenn sie sich als tadellose Guelfen und Anhänger der Kirche ausweisen konnten[7]).

Es gab, wie erwähnt, auch Konſorterien, die nicht auf gemeinſamer Abſtammung, ſondern auf bloßer Übereinkunft, vielfach wohl auch auf Verſchwägerung, beruhten, und man unterſchied demgemäß zwiſchen „consorti di sangue“ oder „di ceppo“ und Konſorten durch Vertrag[1]). Nicht etwa nur patriziſche oder in bedeutender Stellung befindliche Geſchlechter bildeten derartige Verbände, ſondern auch Kleinhändler und Leute geringeren Ranges. Wie die Statuten der Arte di Calimala, die ja unter ihren Mitgliedern viele Angehörige großer Familien zählte, ſo ſprachen auch die der Rigattieri oder Trödler, deren Beruf nicht eben zu den angeſehenen zählte, von dem Verhältnis der Zunftmitglieder zu ihren Konſorten.

Teils auf Verträgen, teils auf Zuſammenhang der Geſchlechter beruhten die Turmgenoſſenſchaften. Wir kennen als älteſte eine ſolche aus dem Jahre 1137[2]). Die Periode, in der die Verfügung über einen Block feſter Wohnſtätten und Türme dieſer oder jener Gruppe die Vormachtſtellung innerhalb der Kommune ſichern konnte, war das zwölfte und ein Teil des dreizehnten Jahrhunderts. Die wildeſten Kämpfe zwiſchen Guelfen und Ghibellinen wurden von Turm zu Turm, von ſteinernen Bauten hinab nach den Gaſſen ausgefochten, doch mit der Verdrängung der jeweils Unterlegenen aus der Heimat, ſpäter, auch weil die Kommune den Turmbeſitzern die ſchweren Balliſten und Manganelle zwangsweis abkaufte, trat der Kampf von außen her an die Stelle jener alten Art des Ringens innerhalb der Mauern. Durch die Oberherrſchaft Karls von Anjou änderten ſich überhaupt die Umſtände; die munizipale Politik gewann einen weiteren Horizont, und als im Jahre 1303 die alte Form der Fehde noch einmal emporloderte, fühlte man, daß dies zu den gewandelten Zeiten nicht mehr paſſe[3]), doch behauptete noch im Statut des Podeſtà von 1325 die Beſtimmung ihren Platz, daß kein Turm, Palaſt oder Haus eine größere Höhe als 50 Braccia (etwa 29 Meter) haben dürfe[4]). Das Statut verbot überdies zur Vermeidung jeder Möglichkeit, daß die alte Form des Bürgerkampfes wieder auflebe, bei hoher Buße die Bewaffnung der Türme mit „Trabucchi“ oder ſonſtigen Schleudermaſchinen; jeder in ſolcher Art bewehrte Turm ſollte demoliert werden, und die Gewerbsleute, die zu kriegsmäßiger Ausrüſtung des Bauwerks mitgewirkt, traf der Verluſt beider Hände durch das Schwert des Henkers[5]). Turmgenoſſenſchaften.

Die alten Turmgenoſſenſchaften waren damals wohl ſchon allgemein in die Konſorterien aufgegangen, doch beſtimmte das erwähnte Grundgeſetz, daß der Podeſtà für Beobachtung der noch beſtehenden „Turmpakten“ zu ſorgen habe, ſoweit ſie nicht nur auf mündlich überliefertem Herkommen, ſondern auf notariellen Urkunden beruhten[6]). Wegen des hohen Mietswertes der Erdgeſchoſſe hatte man, womit ſchon lange vorher der Anfang gemacht war, die unteren Stockwerke in immer ſteigendem Maße friedlichen Zwecken überantwortet, ſie zu Läden, Fondachi und Werkſtätten umgewandelt[7]). Dies bildete einen Ausdruck jenes ſeltſamen Gemiſches von Kampfesluſt, Neigung zum ſelbſtzerſetzenden Bürgerkrieg und nüchternem Geſchäftsſinn, von dem die Florentiner Geſchichte das Gepräge trägt. Der bauliche Eindruck der Stadt

wurde bis in neuere Zeiten hinein, ja er wird an vereinzelten Stellen noch heute, durch die ragenden, düstern Mauerwerke bestimmt; zu Beginn des 16. Jahrhunderts aber zählte man ihrer noch annähernd ein Vierteltausend; die Campanili der Kirchen miteingerechnet, starrten, wie ein für uns namenloser Antiquar berichtet, 284 Türme über die Wohnstätten und Gotteshäuser fort, zum Himmel empor[1]).

Konsorterien des Landadels.

Den städtischen Konsorterien standen die Geschlechtsverbände des feudalen Adels sehr nahe. Der Burgherr von Tornano, Guarnelotto, stellte 1229 als Haupt einer Konsorterie, der die Türme von Monteluco a Lecchi gehörten, diese der Kommune Florenz für die Dauer ihres Krieges gegen das nahe Siena zur Verfügung[2]). Als sich die feudalen Familiengruppen in Guelfen und Ghibellinen gespalten, besaßen sie noch immer einige Gemeinschaftsinteressen, aber wahrscheinlich wirkte die Feindseligkeit so tief, daß die ursprünglich einheitlichen Verbände sich teilten. Innerhalb des bedeutendsten Hauses, des Geschlechtes der Contigniḍi, war der Zweig von Modigliana 1302 in einer Konsorterie vereinigt[3]), ohne daß wir wissen, welche anderen Zweige dieser etwa mit angehörten. Die Edlen des Hauses Ricasoli standen 1343 in einem solchen Verbande und vertraten dessen Sache vor dem Herzog von Athen[4]). Der Begriff der Konsorterie haftete somit in gleicher Art an Familiengruppen des Landadels wie an Verbänden von Bürgergeschlechtern innerhalb der Stadtmauern[5]).

Die Kriegskapitane und ihre Räte.

Das Bild der Kriegszüge älterer Zeit bis zur blutigen Niederlage von Montaperti ist früher gezeichnet worden[6]). In der Zeit des ersten Popolo, im Jahrzehnt 1250 bis 1260, war die Leitung des Heerwesens zwölf Kriegskapitanen nebst einem Consiglio von vierundzwanzig Mitgliedern anvertraut, und dieser oberste Kriegsrat entschied über die Grundzüge der von ihm vorbereiteten Unternehmungen[7]). Während der Ghibellinenherrschaft verschwand das Kriegskapitanat, und als es wiedererstand, setzte man ein solches zunächst nicht mehr für die Dauer ein, sondern nur sobald es galt, sich zu Abwehr oder Angriff zu rüsten[8]). Demgemäß war zu dieser Zeit seine Amtsdauer eine unbestimmte, doch zu Beginn des Trecento erfolgte eine Regelung der nunmehr wieder ständigen Behörde. Die Zwölfzahl der Mitglieder wurde im ganzen beibehalten, wobei zweifellos wieder, wie zur Zeit des ersten Popolo, jedes Stadtsechstel durch zwei Bürger vertreten war[9]); gelegentlich machte sich im Rat das Verlangen geltend, es sollten nur sechs Kapitane erwählt werden[10]), nachmals wiederum, als der Zug Heinrichs VII. über die Alpen in Aussicht stand, hielt man es für richtig, die Zahl auf achtzehn, bald darauf gar, sie auf sechsunddreißig zu erhöhen[11]), doch kehrte man alsbald zur alten Regel zurück, nur nahmen jetzt auch der Bannerherr, dem die Ehre zufiel, die große neapolitanische Königsfahne tragen zu dürfen, sowie der ebenfalls aus der Bürgerschaft entnommene Träger der Standarte des Hauses Anjou als Dreizehnter und Vierzehnter, an den Beratungen teil[12]). Die Zahl der Consiglieri war ebenfalls dem Wechsel unterworfen; es waren ihrer gelegentlich achtzehn[13]), später, 1322, nur sechs, diese aber mit dem Titel

„geheimer Räte“[1]). Den Kriegskapitanen unterſtand, ſeit ſie wieder eine feſtgegliederte Behörde bildeten, außer einer Anzahl von Nuntien[2]) ein eigner Kanzler und Notar, der in den Jahren 1304 bis 1307 den erlauchten Namen Alighieri führte, doch gehörte er, ſoweit wir unterrichtet ſind, nicht zur Familie des Dichters[3]). Gelegentlich geſchah es — wir wiſſen nicht, welche beſonderen Gründe dafür maßgebend ſein mochten —, daß man die Beſchlüſſe des Kriegskapitanates durch eine dazu berufene Sonderkommiſſion von Kaufleuten vorbereiten ließ[4]). Die Amtszeit der Kapitane war jetzt eine zweimonatige derart, daß ſie am 15. Januar und dann in der Mitte eines jeden zweitfolgenden Monats begann[5]). Galt es ſonderlich wichtige Entſcheidungen zu treffen, ſo tagte das Kollegium vor dem Podeſtà, dem Volkskapitan und den Prioren; es lag ihm ob, den Zeitpunkt für den Auszug des Heeres und die Vormarſchſtraße feſtzuſtellen[6]), es hatte über Befeſtigungsbauten an Burgen der Kommune zu verfügen[7]), in gewiſſen Fällen gingen von ihm auch die Vorſchläge wegen Geldbeſchaffung für Kriegszwecke aus, und es faßte vorbereitende Beſchlüſſe wegen Sonderſteuern der verhaßten, in der Stadt weilenden Ghibellinen[8]), über Erneuerung der toskaniſchen Guelfenliga, ſowie betreffs der Aufſtellung eines Soldritterheeres durch den Bund. Aus dem Jahre 1310, aus der Zeit, in der die Bürgerſchaft ſorgenvoll auf die Erfolge Heinrichs VII. in der Lombardei blickte, ſind uns Beſchlüſſe der Kriegskapitane erhalten, die ſich auf die Sicherung der Stadt gegen drohende Gefahren, gegen Anſchläge der Verbannten, auf Befeſtigung der Mauern und Verteidigung von der Flußſeite her, auf Hilfsgeſuche an die Verbündeten und Werbung von Soldrittern beziehen[9]). Es iſt begreiflich, daß ſich unter den Capitani oft die jeweils einflußreichſten Perſönlichkeiten der Bürgerſchaft befanden, wie 1260 der vergeblich warnende Tegghiaio Aldobrandi degli Adimari[10]) oder 1307 der wilde Corſo Donati[11]).

Ufficio della Condotta.

Vom Kriegskapitanat zweigte ſich ſpäter als eine beſondere Behörde das Ufficio della Condotta ab, das der Körperſchaft, aus der es hervorgegangen, ſeine Bedeutung entzog[12]). Zunächſt war ihm nur die Inſoldnahme geworbener Ritter und Fanti übertragen, daran aber ſchloß ſich die Pflicht, Muſterung über die Söldner abzuhalten, Aufſicht über ſie zu führen und dann die weitere, auch die rechtzeitige Stellung wie die vorſchriftsmäßige Ausrüſtung der in den ländlichen Leghe zuſammengefaßten Mannſchaften zu überwachen[13]). Die „Condotta“ faßte ferner Beſchlüſſe, zu deren Gültigkeit freilich die Zuſtimmung der Prioren und der Volksräte erforderlich war, über den, ſiegreichen Connétables und deren Bannerſchaften in Anerkennung beſonderer Waffenerfolge zu gewährenden Doppellohn[14]), wobei man allerdings über die einmalige Verdoppelung des monatlichen Soldes nicht hinausging. Dieſe ſechs Offizialen wurden, wie üblich unter Beobachtung eines höchſt umſtändlichen Verfahrens, für einen Zeitraum von ſechs Monaten durch die Prioren, deren Rat der Buoniuomini, durch die ausſcheidenden „Condottieri“, ſowie unter Zuziehung anderer Vertrauensmänner aus der Bürgerſchaft ernannt[15]), doch änderte man ſpäter auch betreffs dieſes Amtes das Verfahren dahin, daß deſſen Inhaber

aus vorbereiteten Wahlbeuteln durch den Zufall des Loses bestimmt wurden [1]). Jedes Stadtsechstel wurde in der Behörde durch eines der Mitglieder vertreten, zwei Notare, die auf sehr ausgeklügelte Art ernannt wurden, waren ihr beigegeben. Wer „Condottiere" gewesen, durfte es während der nächsten zwei Jahre nicht von neuem werden, und für seine Familienangehörigen bestand ein einjähriger Divieto. Zur Beurteilung der von den Söldnern mitgebrachten Rosse, zur Abschätzung von Schäden, waren der Condotta — Veterinärärzte kannte man noch nicht — Hufschmiede beigegeben. Im Jahre 1337 fand man die bisher gültigen Bestimmungen betreffs des Ufficio della Condotta vielfach unklar und widersprechend; sie wurden daher durch ein Statut ersetzt, das die Funktionen des Amtes wie die Anordnungen betreffs der Söldner neu und eingehend regelte [2]). Der Condotta war als Sitz ihrer Verwaltung ein Palazzo an der Ostseite der Piazza della Signoria angewiesen, der in veränderter Gestalt, dem Gebäude der Mercanzia einverleibt, fortbesteht [3]).

Kapitane der Guelfenliga und Florentiner Heerführer.

Seit dem Jahre 1267 hatte sich der Bund der toskanischen Guelfenstädte unter Aegide des neapolitanischen Königs aus dem Hause Anjou gebildet, und diese Liga stand weiterhin fast dauernd unter dem Einfluß König Karls I. wie seiner Nachfolger. Mit ihr war die Schaffung einer „Taglia" von Soldrittern verknüpft, auf deren Gestaltung die Arnostadt als führendes Munizipium den größten Einfluß hatte; daneben unterhielten indes in bedrohlichen Zeiten die einzelnen Kommunen stets auch Söldner für eigene Rechnung und zu eigener Verfügung. Für Florenz ergab es sich ziemlich von selbst, daß, sobald dem regierenden Halbjahrspodestà die Eignung zum Heerführer fehlte, der jeweilige Befehlshaber der Bundestruppen zugleich zum Feldherrn des Bürgerheeres wurde, um so mehr als sich unter den Ligakapitanen vielfach Männer weithin tönenden Namens befanden, wie jener französisch-englische Große Gui de Montfort, der die Stellung unter dem Titel eines Generalvikars Karls I. bekleidete [4]), oder mehr als ein Menschenalter danach der ebenfalls Danteberühmte Markgraf Moroello Malaspina, der tapfere Dynast aus der Lunigiana, der im März 1306 durch ein in Prato abgehaltenes „Parlament" der Städteboten des Bundes erwählt wurde, nachdem er schon vorher die Florentiner gemeinsam mit den Lucchesen zum Siege geführt hatte [5]). Laut der bei jener Tagung getroffenen Übereinkunft hatte zu den Kosten der Rittertaglia und zum Solde ihres Führers Florenz 38½ v. H. beizutragen, Lucca 25¾, Siena 23⅓, Volterra, Prato, San Gimignano je kleinere Beträge, bis abwärts zu dem einen Prozent, mit dem Colle di Val-d'Elsa herangezogen wurde. Neben den 753 Gewappneten, die zu werben waren, brachte der Markgraf ein persönliches Gefolge von vierzig Rittern, zwei Knappen, zwei Bannerträgern, einem Fähnrich seiner Standarte, zwei Tubenbläsern, einem Bläser der Cennamella, einem Tambour sowie einem Notar mit, und er übernahm die Pflicht, für sich ein Streitroß, ein Packpferd, für das Gefolge vier Pferde zum Waffentransport, sowie eine genügende Zahl von weiteren Lasttieren zu unterhalten [6]). Der Notar des Ligafeldherrn war eine wichtige Persönlichkeit, deren mühseliges Geschäft vor allem auch darin bestand, die, zumal von den

kleineren Kommunen stets sehr zögernd gezahlten Beitragsquoten einzuziehen[1]). Die Ritter wurden von den Städten, gemäß des bei den „Colloquia" oder „Parlamenten" beschlossenen Anteils in Sold und Pflicht genommen[2]); zugleich wurde bei den Zusammenkünften festgesetzt, welche Zahl von bürgerlichen Reitern jede Kommune für den Fall ernster Kämpfe bereitzustellen habe[3]). Daß die Insoldnahme nicht durch den Feldherrn erfolgte, geschah wohl vorwiegend, um die Gefahr späterer Zeiten zu vermeiden, die aus dem Abschluß mit großen, geschlossenen Söldnerhaufen erwuchs. Zwar gab es schon früh im 14. Jahrhundert Ausnahmen, doch konnten sie wegen der bescheidenen in Betracht kommenden Zahl keine Bedenken erregen; so wurde im Herbst 1320 der kriegstüchtige Romagnole Guido von Petrella als Generalkapitan der Liga mit fünfzig Rittern seines Gefolges und zugleich mit zweihundert Armbrustern in Pflicht genommen; er erhielt einen Monatssold von 100 Goldfloren, 1213 Lire modernen Geldes, wofür er seine Bannerträger, Trompeter und Beamten zu besolden hatte; jedem seiner Ritter wurden monatlich 10 Goldfloren, jedem Armbruster 2, oder 24¼ Lire, gegeben, so daß die Kommune insgesamt 72780 Lire modernen Geldes fürs Halbjahr an ihn zu zahlen hatte[4]). Die neapolitanischen Königssöhne, die vielfach an die Spitze der Guelfenliga und des Florentiner Heeres berufen wurden, freilich ohne den vom Stifter der Dynastie erworbenen Kriegsruhm im geringsten zu mehren, kamen stets zugleich an der Spitze von süditalienisch-französischen und provenzalischen durch sie selbst geworbenen Rittern nach Toskana. Berief die Liga Kriegsführer aus anderen Bereichen, so mußten diese vor allem der Krone Anjou genehm sein, und wenn möglich wählte man solche Männer, die schon zuvor in deren Dienst gestanden hatten. Dies war der Fall bei jenem Katalanen Diego de la Ratta, dem im südlichen Königreich die Würde eines Grafen von Caserta erteilt war, der 1305 zuerst als Marschall des Thronfolgers Herzog Robert von Kalabrien in den Kämpfen der Arnostadt hervortrat und dann während eines vollen Jahrzehntes als Feldhauptmann und Führer der katalanischen Söldner im Dienste der Liga wie in dem von Florenz blieb, bis er an dem blutigen Schlachttage von Montecatini mit dem Rest seines schon zuvor erschütterten Ansehens auch die persönliche Freiheit verlor[5]). Es war im ersten Drittel des Trecento keine Seltenheit, daß Kriegskapitane lange im Dienste toskanischer Kommunen ausdauerten; jener Riccio da Fogliano aus Reggio, dessen, zum Dank für die Eroberung der Maremmenburg Montemassi gemaltes, denkmalartiges Bildnis noch heute von einer der Saalmauern des Sieneser Stadtpalastes niederleuchtet, wurde von 1327 an während sieben aufeinander folgender Jahre immer wieder in seinem Amte als Befehlshaber der Heeresmacht Sienas bestätigt[6]).

Während der Bund der Guelfenstädte, um gemäß der fortwährenden politischen Schwankungen freiere Beweglichkeit zu gewinnen, nur immer für zwei Monate über zu treffende Maßnahmen entschied, erfolgte die Wahl des gemeinsamen Kriegskapitans gewöhnlich auf die Dauer eines Halbjahrs[7]), vorbehaltlich der Verlängerung. Das Gehalt schwankte nach der persönlichen Geltung des

Erkorenen, wie nach der Zahl des mitzubringenden Gefolges. Ranuccio Farnese erhielt 1287 für sechs Monate 2000 Librae, nach damaliger Geltung der Münze etwa 12000 Lire[1]), dagegen der Erstgeborene des Königs von Neapel achtzehn Jahre später für jeden Monat das Anderthalbfache, also neunmal soviel wie der Farnese. Es kam vor, daß die zu Ligaanführern Erwählten so starkes Mißtrauen hegten, daß sie den Zahlungsverpflichtungen der Kommunen nicht trauten, weil es im Falle von Zwistigkeiten kein unmittelbar wirksames Zwangsmittel gegen diese gab; sie verlangten dann private Bürgschaft angesehener Bürger, wie sich Inghiramo Graf von Biserno 1297 vor Annahme der Wahl die Sicherheitsleistung durch Mitglieder der Häuser Buondelmonti, Altoviti, della Tosa, Jacoppi, Adimari und Bardi ausbedang[2]). Der gewöhnliche Titel der Ligafeldherren war der eines Kapitans oder Generalkapitans, zwischen welchen Benennungen kein ernsthafter Unterschied gemacht zu sein scheint; dem Herzog Robert aber gab man 1305 den besonders volltönenden eines „Governatore" und „Generalissimus"[3]). Dem zur obersten Kriegsleitung Bestimmten wurde als Sinnbild seiner Würde in feierlicher Form ein Stab überreicht, den er knieend entgegennahm, während man das Lilienbanner der Arnostadt über seinem Haupte wehen ließ[4]); die Anjouprinzen werden sich solcher Zeremonie allerdings nicht unterzogen haben. Stand den Kapitanen bisweilen ein „Subkapitan" zur Seite[5]), so wurden andererseits in manchen Fällen Marschälle als über den Kapitanen stehende Oberbefehlshaber eingesetzt, doch nicht seitens der Stadt Florenz oder der Guelfenliga, sondern durch die Krone Neapel als Schutzherrin der einen und der andern, oder der Form nach durch die jeweilig zu Führern der Liga ernannten Königssöhne. Diese Stellung eines Marschalls bekleidete zeitweilig jener Diego de la Ratta und nachmals zur Zeit des Castruccianischen Krieges, während der Signorie des Herzogs Karl von Kalabrien Filippo Sanguineto, dem auch der Führer des eigentlichen Florentiner Heeres, der gleichfalls vom Herzog eingesetzte französisch-neapolitanische Feudalherr Bertrand de Baux unterstand[6]). Den Marschällen waren besondere, mit dieser Würde verknüpfte, zum Teil sehr nutzbare Gerechtsame eingeräumt, die wir aus den vom Herzog für Filippo festgestellten „Capitula" kennen. Ihnen stand die Strafgewalt über alle Angehörigen des Heeres wie des Trosses und damit auch der Bezug der gewiß sehr ansehnlichen Strafgelder zu, nur hatten sie die Pflicht, sofern keine besonderen Bestimmungen vorlagen, bei der Urteilsfällung das statutarische Stadtrecht anwenden zu lassen[7]). Eine militärische Polizeitruppe, entsprechend den von der Stadt verwandten Berrovieri, die man in späterer Zeit als Feldgendarmerie bezeichnet hätte, sorgte im Auftrage des Marschalls für Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Marsch wie im Lager. Zu seinen Befugnissen gehörte es, im Operationsgebiet ohne Einholung weiterer Zustimmung der städtischen Behörden Straßen anlegen und Brücken erbauen zu lassen. Neben seinem Gehalt war ihm eine Reihe von Einnahmen auf Kosten der von ihm befehligten Truppen zugebilligt; für jedes Lagerzelt und für jede Baracke war an seine Kassenverwaltung am Wochenende eine Abgabe zu leisten, von allen geschlachteten Tieren mußte ihm eine Steuer entrichtet werden,

ebenso für jede Maultierlast Getreide, Fische, Wein oder Öl, die dem Heere zugeführt wurde, und für jede Last Brote waren vier Stück an ihn abzuliefern. Wer an den eifrig betriebenen Glücksspielen teilnehmen wollte, hatte zuvor der Marschallskasse seinen Zoll zu zahlen, überdies aber fiel dieser noch von allem Spielgewinn ein Anteil zu. Die vielen Dirnen, die dem Heere folgten, mußten ihr am Sonnabend einen baren Tribut von ihrer Wocheneinnahme entrichten, und einen stattlichen Nutzen scheinen ihr die Strafgelder erbracht zu haben, die von den Händlern im Lager wegen Anwendung falschen Maßes und Gewichtes zu zahlen waren[1]). Als Kassenverwalter der Marschälle wurden, wie es scheint, Florentiner Kaufleute unter der Benennung von „Fattori" oder „Spenditori" verwendet[2]), die sich auf die Beitreibung dieser vielartigen Einnahmen trefflich verstanden haben werden.

Neben den Befehlshabern der Liga und den Marschällen wurden, wie erwähnt, bisweilen eigene Generalkapitane der Kommune ernannt; ein solcher war der Aragonese Ramon von Cardona, der zuvor das in der Lombardei kämpfende Kirchenheer befehligte, den man in Florenz mit glühenden Hoffnungen begrüßte, der dann aber von Castruccio geschlagen und gefangen genommen wurde[3]); auch den Filippo di Sanguineto berief die Stadt, als durch den Tod Herzogs Karl von Kalabrien dessen Signorie und damit auch die Marschallswürde des Filippo erloschen war, in die gleiche Stellung eines Capitano Generale[4]).

Die Söldner.

Ansätze zum Söldnerwesen finden sich in Italien sehr frühzeitig. Wir lassen die Jahrhunderte des sinkenden Römerreichs, wie die Festsetzung normannischer Söldnergruppen in Süditalien außer Betracht, aber schon um 975 hatte der Doge Piero Candiano IV., Schwager des Markgrafen Hugo von Tuszien Ritter aus Toskana wie aus der Lombardei zum Schutz seines Besitzes, als Stütze seiner Macht und wahrscheinlich seiner monarchischen Bestrebungen angeworben, was in der Lagunenstadt den tiefsten Unwillen erregte, der dann zum Sturze des Candiano führte[5]). Als Fiesole gegen das übermächtig werdende Florenz seinen letzten Kampf kämpfte, nahm es 1124 Mietstruppen in seine Mauern auf[6]), die wohl aus der Nähe, etwa von jenseits der den Horizont begrenzenden Berge, aus der Romagna, kamen. Das von der Arnostadt bedrängte Siena unterhielt 1230 zahlreiche Armbruster aus Lucca, Verona, Cremona, Urbino, der Romagna, selbst aus der Provence und dem fernen England[7]). Im Mai 1260 erfochten deutsche Söldner vor den Toren Sienas einen Sieg über die Florentiner[8]), und sie werden auch vier Monate später neben den Rittern Manfreds ihren Anteil an den blutigen Lorbeeren gehabt haben, die das Ghibellinenheer bei Montaperti errang. Da der Geldreichtum und die Entwicklung kapitalistischer Gesinnungen in Siena um etliche Jahrzehnte älter waren als in Florenz, da überdies die Bevölkerung im Gebiet dieser Stadt eine weit geringere Dichtigkeit aufwies als in dem der feindlichen Nachbarkommune, gewann das Söldnerwesen dort etwas früher Boden als hier. Seit der Mitte des Dugento, seit dem Zeitalter der staufischen Epigonen, nahm der Zustrom ausländischer Söldner nach der lockenden, von ewigen Fehden

erfüllten Halbinsel einen immer stärkeren Umfang an, und vielfach handelte es sich dabei zunächst um Deutsche aus süd- und westdeutschen Ministerialengeschlechtern, doch teilweise auch aus städtischen Familien, die nach dem Tode des Kaisers, nach dem Niedergange des Reiches, unter Manfreds Bannern wie unter denen ghibellinischer Kommunen Sold, Beute und Ausfüllung eines Daseins suchten, dem nur der Krieg einen Inhalt gewähren konnte. Unter das Lilienbanner der Arnostadt aber führte Lust an Abenteuern wie Gewinnsucht, doch nicht ohne Einfluß der politischen Konstellationen, Angehörige so ziemlich aller romanischen Völkerschaften, wie später auch Söldner oberdeutschen Stammes, während Slawen im Dienste von Florenz nur aus den nordöstlich an Italien angrenzenden Gebieten gemischter italienisch-slowenischer Bevölkerung bemerkbar werden. Die Zahl der Söldner zur Bewachung des Gebietes und seiner Burgen wird im Jahre 1339, vielleicht etwas ruhmredig, für normale Zeiten auf tausend Ritter und zehntausend Mann zu Fuß angegeben, in kriegerischen aber steige die Zahl der bewaffneten Söldlinge auf das Drei- bis Vierfache[1]). Das Bürgerheer hatte genügt, solange die Kriege Nachbarfehden von kurzer Dauer waren, aber als Florenz begann, statt der toskanischen Politik eine italienische zu treiben, reichten die heimischen Kräfte nicht mehr aus, und der Kaufmann wie der Handwerker hatte wenig Lust, bald in den Straßen Roms, bald in der lombardischen Ebene seine Knochen zu Markte zu tragen, während die Geschäfte oder das Gewerbe daheim sich selbst überlassen blieben. So geschah es, daß, seit die Arnostadt in die Strudel der guelfisch-ghibellinischen Kämpfe gerissen, zur ergebensten Anhängerin des angiovinischen Königshauses geworden war, das Söldnerwesen sich zur dauernden Einrichtung entwickelte. Es versteht sich von selbst, daß infolge jener engen Verbindung mit den Herrschern Neapels das süditalienische, neapolitanisch-französische, rein französische und provenzalische Element unter den Florentiner Soldrittern überwog, aber daneben finden wir unter ihnen auch viele Romagnolen, Aretiner, Parmenser, Paduaner sowie Friulaner, und eine Schar Lombarden hatte die Kommune schon 1260 zum Kampf gegen Siena angeworben[2]). Zahlreich waren stets die Verbannten aus ghibellinisch regierten Nachbarstädten, die als Parteigänger der führenden Guelfenkommune Nahrung und Gelegenheit zur Erkämpfung siegreicher Heimkehr unter deren Bannern suchten. Dazu kamen von Geworbenen italienischen Blutes besonders noch die zu Fuß kämpfenden genuesischen Armbruster, die in hohem Ruf wegen der Geschicklichkeit standen, mit der sie ihre schwere Waffe handhabten[3]), bisweilen auch gewöhnliche Fußknechte aus nahen Landschaften, die in Gruppen von etwa sechzig unter je einem Kapitan ihrer Gegend fochten. Für die Söldnerscharen sowohl zu Fuß wie zu Roß kam seit Mitte des 13. Jahrhunderts im Gegensatz zur früheren Bedeutung des vieldeutigen Wortes der Ausdruck „Masnada" auf; der Anwendung des Wortes in diesem veränderten Sinne begegnen wir zuerst bei den Werbungen des Jahres 1260[4]); in dieser Zeit setzte sich die neue Benennung gegen die neben ihr noch fortdauernde alte „Sergentes" durch, die später nur mehr für zu Fuß kämpfende Geworbene in Gebrauch blieb[5]).

Spanische Söldner.

Während der ersten anderthalb Jahrzehnte des Trecento standen unter den Soldtruppen Katalanen und Aragonesen im Vordergrunde. Die Katalanen waren in der ganzen Mittelmeerwelt bis zu den Pforten des Orients gefürchtete Feinde und deshalb begehrte Söldner. Mit ihnen drangen in die Florentiner Kriegführung jene leicht bewaffneten, wilden, katalanisch-aragonesischen Fußtruppen ein, die sich Almugavari oder Almoravi nannten und denen man in Toskana den Namen Mugaveri gab. Man sagte von ihnen, daß sie das Tageslicht haßten, daß sie am liebsten den Gegner unter dem Schutze der Nacht beschlichen[1]). Neben ihnen kämpften unter der Fahne mit dem Giglio Ritter aus Navarra und solche von der Insel Majorca[2]).

Französische Ritter.

Von allen Söldnern galten die Franzosen als die vornehmsten, schon deshalb, weil sich in Frankreich leichter als in andern Ländern Grafen, angesehene Barone, Seigneurs, die das Recht besaßen, ein eignes Banner zu führen[3]), dazu entschlossen, in der Ferne Sold zu nehmen. Gelegentlich hoffte man am Arno sogar, ein Mitglied des Capetingischen Königshauses als Führer einer Ritterschar zu dingen, eine Aussicht, die sich allerdings sehr bald verflüchtigte[4]). Man unterschied zwischen den Gebieten Frankreichs, von denen man einzelnen, wie Burgund und der Gascogne, die Eigenschaft zuschrieb, besonders erlesene Kämpfer zu stellen. Der französische „gegürtete" Ritter oder „cavaliere di corredo"[5]) pflegte zwei „Genossen" oder Schildträger mitzuführen; vornehme jüngere Leute, die den weihenden Schlag noch nicht erhalten, die man aber gleichfalls gerne warb, hielten je einen Knappen. Den angesehensten Herren stellte man frei, eine größere Gefolgschaft mitzubringen, aber man sah es der Kosten wegen gern, wenn diese nicht allzu zahlreich war[6]). Wert legten die werbenden Kaufleute vom Arno darauf, daß sich unter den Seigneurs einige von besonderer Erfahrung befänden, aus denen ein den Führer beratender Ausschuß gebildet werden konnte. Den Zug nach Italien und den Heimritt vergütete man den französischen Edelleuten mit dem Solde eines Vierteljahres[7]). Doch gab es neben diesen mit ausgesuchter Rücksicht Behandelten im Dienste von Florenz und seiner Liga häufig auch französische und vor allem provenzalische Ritter geringerer Herkunft und bescheidener Rangstellung. Flamen und Lothringer wurden den Franzosen hinzugerechnet.

Deutsche Soldritter.

Hatten ursprünglich Deutsche nur unter den Bannern der Ghibellinenstädte gefochten[8]), so änderte sich dies, als die Vormünder des Knaben Konradin zu Widersachern Manfreds geworden waren, und bei Montaperti kämpften, wie wir erwähnten, Deutsche auch auf Seiten des guelfischen Florenz[9]). Als dieses infolge seiner Niederlage unter ghibellinischer Herrschaft stand, hielt es gemeinsam mit den nunmehr verbündeten bisherigen Feinden dauernd eine Schar deutscher Ritter in Sold; von den fünfhundert im Dienste der Ghibellinenliga kamen hundertfünfzig auf seinen Anteil[10]). Nachdem die Stadt jedoch zum Guelfentum zurückgeführt war, wirkte die Abneigung gegen alles, was mit dem Reich zusammenhing, so stark nach, daß mehr als ein Menschenalter verging, ehe wieder ein Deutscher unter der Menge der fremden Krieger hervortrat. Als erster begegnet uns im Jahre 1303 der Ritter Lanzemann, der als

„Kapitan" von nur drei Genossen am Arno Waffendienst nahm und mit ihnen über die ursprünglich vereinbarte Zeit hinaus in diesem zurückbehalten wurde[1]). Von den weitgediehenen Verhandlungen mit dem Grafen Eberhard I. von Württemberg im Jahre 1313, von dessen Bereitwilligkeit, zum Kampf gegen den ihm verhaßten Kaiser Heinrich VII. herbeizuziehen, ist früher die Rede gewesen, ebenso davon, daß der jähe Tod des Luxemburgers diesen Absichten ein Ziel setzte[2]). Als man sich später von neuem bemühte, den schwäbischen Dynasten an der Spitze von fünfhundert deutschen Rittern anzuwerben, lehnte er ab, da es kein Interesse mehr für ihn hatte, sein Schwert in die Wagschale der toskanischen Kämpfe zu werfen[3]). Im Jahre 1323 stand Herr Friedrich von Ettinberg als Connétable an der Spitze eines Fähnleins Deutscher, dem die Bewachung von San Miniato del Tedesco im Dienste der Arnostadt aufgetragen war[4]); von den 1500 Soldrittern, die Florenz im Juni 1325 zum Heereszuge gegen Pistoia und gegen Castruccio versammelt hatte, waren 700 Franzosen, davon 100 Burgunder, 100 Katalanen und 200 Deutsche, „sehr gute und erprobte Leute", wie Giovanni Villani sich ausdrückt[5]); sie stammten aus den Alpenländern sowie aus andern süddeutschen Gebieten, und ihr Führer war jener Dietmar von Urlimbach, der damals bereits zwei Jahre lang für die Arnostadt gekämpft hatte, einige Monate später aber mit einer Anzahl seiner Landsleute aus Bayern, Franken, Österreich und dem Elsaß gefangen in die Hände Castruccios fiel. Bei ihm trat es ebenso deutlich zutage, wie vordem bei den Verhandlungen mit Eberhard von Württemberg, daß für die Soldnahme Deutscher in starkem Maße politische Neigungen und Abneigungen in Betracht kamen, denn der Feldhauptmann aus Österreich kämpfte offenbar als Anhänger Friedrichs des Schönen auf seiten der Feinde des Wittelsbachers, der ihn seinerseits für einen Hochverräter erklärte[6]). Trotz des kriegerischen Mißgeschickes jener Deutschen muß man mit ihren Gesamtleistungen derart zufrieden gewesen sein, daß, als nach der blutigen Niederlage bei Altopascio in den Räten Bevollmächtigte zu Werbungen ernannt wurden, sie in erster Reihe den Auftrag erhielten, Söldner „aus den Gegenden Deutschlands" zu gewinnen, und erst wenn dies nicht glücke, sich anderweit zu bemühen[7]), wie denn auch von Anfang 1327 der Beschluß vorliegt, „gewisse Genossenschaften deutscher Ritter" in Pflicht zu nehmen[8]). Markwald von Neuburg, ein Deutscher in Florentiner Diensten, wurde zweimal zu solchem Zweck in die Heimat entsandt, wobei er freilich erst in die Gefangenschaft der ghibellinischen Este von Ferrara geriet und gar nicht über die Alpen kam, das andere Mal aber vier Monate lang vergeblich unterhandelte, was damit zusammenhängen mochte, daß nach der Beseitigung des Thronstreites im Reiche zunächst wenig Neigung mehr bestand, zugunsten der Guelfenstadt und der Guelfensache zu kämpfen. Markwald flehte nach seiner Rückkehr die Prioren an, ihn für seine Mühen und Kosten wenigstens einigermaßen schadlos zu halten, sonst müsse er als Bettler durch die Welt ziehen, worauf man ihn denn mit einem Gnadengeschenk von 200 Goldfloren abfand[9]). In den Kämpfen des Jahres 1330 um das auf seiner Bergkuppe thronende Kastell Montecatini im Nievoletal

finden wir von neuem den Dietmar von Urlimbach als Kapitan einer deutschen Ritterschar unter den Florentiner Fahnen. Castruccio hatte ihn nach langer Zeit gegen hohes Lösegeld freigegeben, er hatte in Neapel bei König Robert Dienst genommen, doch zog es ihn wieder zum Banner der roten Lilie im weißen Felde. Mit dem alten Glück war indes das alte Ansehen geschwunden, und die Behörden ersetzten nach kurzer Zeit ihren „Ritter des Volkes" im Befehl seiner Bannerschaft durch einen andern, im Ratsprotokoll mit dem Namen Averlin bezeichneten Deutschen[1]). Auf die Verhandlungen, die Florenz 1329 mit den achthundert meuternden Rittern unter Führung des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Grubenhagen führte[2]), ist hier nicht zurückzukommen, aber es gehört in diesen Zusammenhang, daß während des folgenden Jahres eine Gruppe jener Niederdeutschen in den Dienst der Arnorepublik trat. Einer von ihnen namens Gobel wird urkundlich als „Connétable gewisser deutscher Söldner" mit der Hinzufügung bezeichnet, daß er „die Stadt Lucca verließ und in den Dienst von Florenz überging"[3]). Wir kennen die seltsamen Umstände, unter denen sich Herr Gobel mit zweihundert der Seinen unter die Banner von Florenz begab. Das Heer der Arnostadt belagerte im Oktober 1330 Lucca, und um die Schmach zu vergelten, die man fünf Jahre zuvor durch Castruccio erduldet, als er vor den Mauern der Feinde ein Palio laufen ließ, bei dem außer Reitern und Fußkämpfern auch Dirnen des Trosses um die Wette rannten[4]), veranstalteten die Florentiner jetzt ein gleichartiges dreifaches Schauspiel, wozu sie jedermann aus der Stadt höflich mit der Versicherung einluden, daß sie niemandem ein Leid antun, niemanden an der Heimkehr hindern würden. Unter den Schaulustigen hatte sich auch Ritter Gobel mit den andern Zweihundert eingestellt und sie zogen es vor, nicht mehr zurückzureiten, sondern gleich bei den Florentinern zu bleiben, um fortan mit ihnen gegen die bisherigen Brotherren zu kämpfen[5]). Dies war denn eine echt florentinische Vendetta, da den Lucchesen der Spott zurückgegeben und der Schaden hinzugefügt wurde. Gobel oder Gobbel, dessen Heimatsort Ridorf hieß, trat noch 2½ Jahre später unter den Florentiner Söldnerkapitanen hervor, als er im Mai 1333 mit seiner und vier andern Bannerschaften, drei deutschen und einer katalanischen, nach der Lombardei entsandt wurde[6]). Der deutsche Reiterhauptmann Burkhardt, der in der zweiten Hälfte der 1350er Jahre lange im Dienste von Florenz stand[7]), gehört bereits dem Zeitalter der großen Söldnerkompanien eines Johann Bongard und eines Grafen Konrad von Landau an[8]), von dem hier nicht weiter die Rede sein soll.

Englische Söldner.

Englische Söldner bemerken wir zuerst 1277 im Dienste der Arnostadt, und sie waren damals wohl noch eine ungewohnte Erscheinung, denn man nannte ihren Befehlshaber „den Herrn Engländer" oder den „englischen Ritter"[9]). Dieser hatte sich verpflichtet, der Republik hundert wohlausgerüstete Kämpfer mit guten Pferden, in zwei Häuflein gegliedert, zu stellen; der Führer eines jeden der beiden erhielt Doppelsold, der einzelne Mann 18 Goldfloren, etwa 133 Lire moderner Münze im Monat. Dies überstieg den sonst

üblichen Satz, und es kam eine besondere Vergütung für dreißig mitgeführte Packpferde der gesamten Schar hinzu. Die Ausrüstung der Engländer scheint eine gute gewesen zu sein: sie trugen Panzer, Küraſſe oder Plattenharnische, Beinschienen, eiserne Hüftschützer, Stahlhelme oder Eisenhauben, Schild, Schwert, Lanze und Messer. Die Frage, wie es mit den erbeuteten Gefangenen zu halten sei, war für die kriegerischen Geschäftsleute von großer Bedeutung und fand deshalb in den Soldverträgen stets ihre genaue Regelung. Die Engländer hatten in ihre Hand gefallene Feinde der Kommune abzuliefern, die ihnen für jeden Ritter 25, für jeden Fußkämpfer 10 Librae zahlte, rund 184 oder 73½ Lire modernen Geldes, so daß ein einziger guter Griff mehr eintrug als der ganze Monatssold[1]). Auch in der Folgezeit traten Engländer mehrfach unter den Söldnern der Arnostadt hervor[2]), doch nie in gleichem Maße wie Franzosen, Neapolitaner, Provenzalen, Spanier oder Deutsche; ebenso kämpften Briten auf seiten der Gegner, bisweilen zu deren schwerem Schaden, wie Castruccio dies durch eine von englischen Rittern geplante Verräterei erfahren mußte[3]).

Organisation der Söldner.

In einer Bannerschaft waren meist nur Landsleute vereinigt, doch geschah es bisweilen auch, daß Ritter aus benachbarten Gebieten sich zu einem Fähnlein vereinten, wie die Connétablerie des Theobald von Willerval, die 1315 für Florenz gegen Uguccione della Faggiuola focht, aus Flandern und Rittern des Artois zusammengesetzt war[4]). Der „Conestabile" befehligte je fünfundzwanzig oder je fünfzig Mann, so daß der Begriff einer „Bandiera" kein ziffernmäßig fest umschriebener war; bisweilen besaß er eine Anzahl von Rüstungen, Rossen und Packpferden für eigene Rechnung[5]); die Vergütung für die letzteren, die „Ronzini", floß ihm unmittelbar zu, die für Rosse und Rüstungen behielt er vom Solde der Ritter zurück, die zu arm waren, um sich selbst auszustatten, und der Führer zog aus dem so angelegten bescheidenen Kapital gewiß reichlichen Nutzen. Die Constabili sowohl der fremden Ritter, wie der Söldner zu Fuß, hatten der Kommune einen feierlichen Eid zu schwören, daß sie ihr treue Dienste leisten und sich an keinerlei Verschwörung wider sie beteiligen, daß sie, sofern sie in der Stadt anwesend, bei Tumult und Unruhen die Behörden „tapfer und männlich" unterstützen würden; später legte man ihnen die Pflicht auf, für ihr Wohlverhalten gute Bürgen zu stellen, die keine Granden sein durften. Bei den Musterungen hatten sie die vollständige Ausrüstung ihrer Mannschaft mit Panzern, Schilden, Waffen, Pferden und Lasttieren nachzuweisen[6]).

Florentiner als Söldner in der Ferne.

Während in Toskana Söldner aus aller Herren Länder geworben wurden, pflegten andererseits Söhne dieser Landschaft in nicht geringer Zahl fern von der Heimat Kriegsdienste zu nehmen. Zum Teil waren es Vertriebene, wie 1309 Nachkömmlinge des vormals mächtigsten Ghibellinengeschlechtes der Stadt, der Uberti, die als Söldnerkapitane unter den Fahnen Genuas kämpften[7]), zum Teil waren es Angehörige besserer Stände, die als gute Guelfen im Königreich Neapel Lohn und Ansehen zu gewinnen suchten, zum Teil aber Popolanen aus der Stadt und vom Lande, denen das Abenteuer reizvoller erschien als das

Einerlei der Arbeit daheim und die sich als Fußknechte, als „Fanti", verdangen. Doch geschah dies fast ausschließlich gegenüber dem bewunderten Frankreich, zumal zur Zeit der flandrischen Kämpfe Philipp des Schönen. Der Unabhängigkeitskampf der Flamen, die Verwandtschaft flandrischen munizipalen Wesens mit dem der eigenen Heimat, fand in den Gemütern dieser Reisläufer nicht den geringsten Widerhall. Fünfzehnhundert Mann, Toskaner, Lombarden und Romagnolen mit langen Lanzen bewaffnet, verteidigten 1303 Terouane im Artois für den König gegen die Flamen. Sie waren durch Musciatto Franzesi, den Florentiner Bankier Philipps, gemeinsam mit dem Bankhause Alberto Scotti von Piacenza angeworben worden[1]), wie denn das Werbegeschäft zu den besonders lohnenden Unternehmungen großer Bankhäuser gehört zu haben scheint. Albizzo-Biche, der Bruder und Sozius des Musciatto, leistete 1294 Zahlungen für Garnisonen König Philipps in der Normandie, die wohl auch zum Teil aus Söldnern bestanden, wie für Mietung von Genueser Galeeren[2]), und Florentiner standen als Befehlshaber an der Spitze von Seeleuten, die sich im folgenden Jahre für den Herrscher Frankreichs anmustern ließen[3]). Überaus zahlreich waren die Florentiner im Dienste der Anjouherrscher des südlichen Königreiches. Einen mit dem Rittertitel geschmückten Florentiner namens Pietro finden wir 1291 als Befehlshaber einer kleinen Waffenschar, die Monopoli besetzt hielt[4]), ein anderer Ritter der Arnostadt war für Karl II. Kastellan im Castel Santa Maria del Monte, ein Söldner namens Tano gehörte im gleichen Jahre zur Besatzung von Aquila in den Abruzzen[5]), einen Ritter Ildebrandino ernannte der „Lahme von Jerusalem" 1296 zu seinem Kapitan von Ostuni in der Terra d'Otranto, den Naso de' Visdomini 1306 zum Kapitan des Berglandes von Amatrice[6]) und viele weitere werden uns aus den Urkunden in bedeutenden militärischen Stellungen bekannt. In Capo d'Istria finden wir zu Beginn des Trecento Söldner aus Florenz im Dienste der Venetianischen Republik[7]).

Die Söldner und die bürgerliche Bevölkerung.

Die immer wiederkehrende Anwesenheit zahlreicher Kriegsmänner aus vielen Ländern der Christenheit muß auf das gesamte städtische Dasein einen starken Einfluß geübt haben. Wenn wir dennoch durch die Novellisten, die nicht leicht eine bemerkenswerte Erscheinung unerwähnt ließen, von den Söldnern so gut wie nichts erfahren, so liegt die Ursache wohl darin, daß die Blüte der Erzählerkunst in jene Zeit fiel, in der die großen Söldnerbanden zur schwärenden Wunde am Körper Italiens geworden waren, so daß man ungern von ihnen sprach, während in der von uns behandelten Periode die in kleineren Einheiten geworbenen Scharen im wesentlichen noch von den Staatsbehörden, wenn auch bisweilen mit einiger Not, in Zucht gehalten wurden. Die Chronisten erwähnen die Söldner natürlich öfter, in Ricordanzen wird ihrer indes nur etwa dann gedacht, wenn sich unter ihnen auffällige Persönlichkeiten befanden, wie etwa ein riesenhafter Franzose, oder anläßlich des durch französische Ritter am Arno eingeführten, in geschlossenen Räumen betriebenen Ballspieles, des „Tenes"[8]).

Gab es unter den Geworbenen, denen nur der Beruf und gewisse ritterliche Bräuche gemeinsam waren, die stärksten sozialen Abstufungen vom vornehmen, Abenteuer suchenden Feudalherrn bis zum armseligen Handwerker des Kriegs, der nur focht, um des Lebens Notdurft zu erwerben, so mußten ihre Beziehungen zur Bürgerschaft naturgemäß durch die Geltung der einzelnen, wie ganzer Gruppen und Landsmannschaften bestimmt werden. Es ist ebenso sehr vom Übel, wenn neuere italienische Schriftsteller in moralischer Entrüstung über die Soldritter schwelgen, die von ihren Vorvätern heiß begehrt und ins Land gerufen wurden, wie es unangemessen erscheint, wenn von deutscher Seite die deutschen Söldner in Italien als „oftmals die Besten unseres Volkes" verherrlicht werden[1]). Die Söldner waren vielmehr, wie sie sein mußten, zum kleineren Teil übermütige große Herren, die den Wechsel, die Erregung des Kampfes suchten, zum größeren eine Masse rauher Gesellen, die auf Kosten des nächsten Soldes oder der erhofften Beute in einem Elend lebten, das man kaum ein glänzendes nennen darf, und deren Sitten ihrem gewaltsamen, bösen Gewerbe entsprachen.

Prunkvoll auftretende Seigneurs aus Frankreich wie aus der Provence, oder aus dem in seinen Oberschichten französisch gewordenen Süditalien der Anjous, fanden zweifellos auf Grund ihrer Persönlichkeiten, wie mannigfacher geschäftlicher und politischer Beziehungen halber, die freundlichste Aufnahme, und bei der am Arno weitverbreiteten Kenntnis des Französischen wie des Provenzalischen stellte sich ihrem Verkehr mit der Bürgerschaft, wie auch dem ihrer weniger vom Schicksal begünstigten Landsleute, kein Hindernis entgegen. Anders war es zweifellos mit Aragonesen und Katalanen, mit Deutschen, Engländern und Flamen, denn diese Leute des endenden Dugento und des Trecento werden noch geringere Lust und Fähigkeit zur Erlernung des Italienischen gehabt haben, wie in späteren Jahrhunderten die Spanier in der Lombardei, die Deutschen und Schweizer „Lanzichenecchi" in Florenz oder die Franzosen Joachim Murats in Neapel. Mit dem geringeren Volk, das eben auch kein Französisch sprach, muß das Auskommen durchweg schwierig gewesen sein, aber Eros, der über andere Mittel der Verständigung gebietet als die des sprachlich korrekten Ausdruckes, spottete solcher Schranken, und das Söldnerwesen hat wohl auch seinerseits einiges zu dem starken Wesenswandel, zur veränderten Blutmischung der städtischen Bevölkerung beigetragen. Es kamen, wenn auch gewiß nur ausnahmsweise, regelrechte Eheschließungen vor; ein Söldner aus der Gegend von Toulouse heiratete 1321 eine Florentinerin, die übrigens durchaus nicht mittellos war, nachdem sie ihm ein Mädchen sowie einen Knaben geboren, und gleichzeitig mit dem Ehevertrag ließ er den Notar ein Testament zugunsten seiner Kinder niederschreiben[2]). Soldritter im Hause zu bewirten war den Florentiner Bürgern wohl ebenso untersagt, wie es in Pisa verboten war[3]), oder mindestens wird es der guten Sitte widersprochen haben; in Tabernen durfte man sich zu gemeinsamem Schmaus und Trunk zusammenfinden, aber die Angehörigen besserer Stände gehörten natürlich nicht zu den Besuchern von Weinschenken und Garküchen.

Im ganzen waren die fremden Ritter, deren man nicht entraten konnte, ziemlich unbequeme Gäste. Bisweilen geschah es, daß eine Gruppe von ihnen nahe vor den Toren Kaufleute aus andern Städten ihrer Habe und Pferde beraubte, wofür dann die Kommune Entschädigung zu leisten hatte[1]). Wegen Schlägereien italienischer Söldner hatte der Florentiner Kriminalrichter 1297 einzuschreiten[2]), und aus allerdings sehr viel späterer Zeit, von 1379, erfahren wir von einer regelrechten Söldnerschlacht am Canto alla Macine[3]), wie auf Piazza San Lorenzo zwischen Italienern und Deutschen[4]). Im Jahre 1323 übte der Friulaner Söldnerhauptmann Jacopo da Fontebuona an der Bürgerschaft, die ihm allerdings unvorsichtigerweise den Monatslohn gekürzt hatte, schnöden Verrat, indem er mit seinen zweihundert Mann aus den julischen und karnischen Alpen zu Castruccio hinüberritt, der ihn bestochen hatte; zuvor war es ihm noch gelungen, aus der Florentiner Kämmereikasse einen Vorschuß zu erlisten und von zahlreichen Privaten, die ihm nachtrauerten und nachfluchten, Geld zu borgen[5]). Mitten auf einem Kriegszuge verweigerten Söldner 1330 das weitere Vorgehen; im Gebiete von Bologna angelangt, erklärten sie dem ihnen als städtischen Kommissar beigegebenen Giovanni della Tosa, sie wollten nicht dem päpstlichen Legaten nach der Lombardei zu Hilfe reiten. Wir erfahren nicht, ob die durch notariellen Akt erfolgte Drohung des Della Tosa mit Bann und Strafen die widerspenstigen Ritter zum Gehorsam bekehrte[6]).

Die Gegend, in der die Söldner bei ihren langen Aufenthalten in Florenz wohnten, war die im Norden der Stadt; hier nahmen sie vorwiegend in den zahlreichen, mit Ställen versehenen Herbergen im Borgo San Lorenzo Quartier[7]); Befehlshaber, die man ehren wollte, wie der Marschall Filippo di Sanguineto, wurden in dem vornehmeren Gasthause des Aciso in der nahen Via Larga, der jetzigen Via Cavour, untergebracht[8]). Bisweilen mieteten Söldner auch Privathäuser, doch stets in derselben Gegend, schon um im Falle eines Alarmes wegen innerer Unruhen, oder um bei der Notwendigkeit eiligen Auszuges nicht von den Genossen getrennt zu sein[9]). In diese Art von Heimstätten eines irrenden Lebens zogen sie sich auch zurück, wenn sie wund aus der Schlacht kamen, wenn sie empfanden, daß sie den letzten Ritt geritten, den letzten Schlag geführt hatten. Kein Fall ist uns bekannt, daß einer der Söldner sich in den Hospitälern der Stadt hätte pflegen lassen, lieber erwarteten sie die Gesundung oder das Schicksalsstündlein an den gewohnten Aufenthaltsstätten. Fühlten sie die Kräfte schwinden, dann ließen sie einen der bestimmten Notare kommen, zu denen die Reitersleute Vertrauen hegten, und diktierten ihm ihren letzten Willen. War der Sterbende ein Connétable, so bestand seine, den Söhnen in der Ferne zugesprochene Hinterlassenschaft etwa aus acht Pferden, vier Packtieren, acht Reiterrüstungen und neun Silberbechern, deren sieben verpfändet waren[10]). Von barem Geld erfahren wir nichts, und es waren somit keine Schätze, die das Kriegsleben dem Sterbenden eingebracht hatte. Bisweilen beruhigte ein hinscheidender fremder Ritter sein Gewissen, indem er sein Mädchen ehelichte, ihm einen Teil der geringen Habe vermachte und den andern zur Entlastung der geängstigten Seele frommen Zwecken bestimmte[11]).

So zahlreich waren schon 1272 die im Pfarrbezirk San Lorenzo hausenden Söldner, so häufig kamen Sterbefälle unter ihnen vor, daß wegen der Einnahmen aus den Beerdigungen dieser Fremden ein Streit zwischen der Kapitelgeistlichkeit von San Lorenzo und den Johannitern der „Mansione" von San Sepolcro nahe dem Ponte Vecchio ausbrach. Die Kriegsleute, zumal die französischen, bevorzugten für die Beichte dieses bescheidene Kirchlein, wohl weil sie meinten, bei den Angehörigen des ritterlichen Jerusalemitaner-Ordens für ihre besonderen Gewissensnöte besserem Verständnis zu begegnen als bei den Florentiner Geistlichen, und sterbend wählten sie dann auch bei ihnen die Ruhestätte. Dadurch fühlte der Klerus von San Lorenzo seine Interessen verletzt, schließlich aber kam es zu gütlicher Einigung vermittels einer wortreichen Urkunde, nach der die Johanniter die Hälfte von allem, was ihnen aus Testamenten und durch Bestattungen der in jenem Kirchspiel verstorbenen „Franzosen und sonstigen Ultramontanen" zufloß, an die Priesterschaft des Pfarrsprengels abzugeben hatten, und wonach sie ferner ohne besondere Erlaubnis jenes Kapitels innerhalb des Popolo von San Lorenzo keine Beichte der Söldner hören, ihnen keine Absolution erteilen durften[1]).

Die fremden Reitersleute waren gewiß, außer etwa auf dem Sterbebett, keine Muster der Frömmigkeit, und in Tagen des Wohlergehens boten sie schwerlich ein Beispiel erbaulicher Lebensführung. Eben deshalb bildeten sie für Dirnen und Spielhalter, Herbergswirte und Florentiner Wucherer die lohnendste Kundschaft. Die Provenzalen, die im Auftrage der führenden Kommune während geraumer Zeit San Miniato del Tedesco besetzt hielten, zogen es vor, in einem „Hospitium" zu wohnen, dessen Padrone ein Katalane, gewiß ehemals einer der Ihren war, ein Wirt, der sich ihnen gelegentlich hilfreich erwies, um sie aus den Fängen der Florentiner Geldleiher zu befreien, was denn freilich nur geschehen konnte, indem man die bisherigen Gläubiger durch weniger lästige neue ersetzte[2]). Die Gewährung von Söldnerdarlehen wurde als ein besonderer Geschäftszweig des Florentiner Pfandleiher- und Wuchergewerbes betrieben und als solcher bei den Steuerauflagen der Kommune namhaft gemacht[3]). Zeitweilig versuchte man diese Geschäfte zu verbieten, da die daraus erwachsenden Mißstände und Zwistigkeiten auf das stärkste empfunden sein müssen, aber da es auf die Dauer nicht möglich war, den von Wechselfällen des Geschickes besonders Abhängigen jede Möglichkeit des Kredites abzuschneiden, wohl auch weil die in ihren Geschäftsinteressen geschädigten Darlehnsgeber ihren Einfluß zu üben wußten, entschied man sich für eine gesetzliche Regelung, die für gewisse, den Behörden genehme Wucherer ein Monopol schuf. Dem Ufficio della Condotta wurde die Aufsicht über diesen Zweig des Darlehnswesens anvertraut, und die es betreiben wollten, hatten sich bei ihm in eine Liste verzeichnen zu lassen, die „Condottieri" setzten jeweils für ein Jahr die Bedingungen fest, jeder abgeschlossene Vertrag war bei ihnen anzumelden, und der rückständige Sold haftete für die Forderungen der eingetragenen Gläubiger[4]). Gleichwohl zogen die Geldleiher es bisweilen vor, statt des geordneten Verfahrens mit den Herbergswirten gemeinsame Sache zu

machen[1]), denen die Pferde im Stall, die Rüstungen in den Bettkammern doch wohl eine greifbarere Sicherheit boten als alle Eintragungen, auch borgten die Wirte trotz statutarischer Verbote den Soldrittern auf eigene Hand, wobei sie sich gelegentlich die pünktliche Rückzahlung durch einen heiligen Eid zusichern ließen; es kam vor, daß ein ehrlicher Deutscher sein Gewissen mit einem so zweifelhaften Schwur nicht belasten mochte, was den Padrone denn doch nicht hinderte, auch ihm sein Darlehn zugute kommen zu lassen[2]). Zinsen wurden, wie üblich, niemals schriftlich bedungen, weil man sich dem kirchlichen Gebote in schicklicher Frömmigkeit fügte, nur wurden sie vorher zu um so höheren Sätzen von dem ausgezahlten Betrage zurückbehalten. Die Fälligkeit war stets auf sehr kurze Frist, etwa auf einen Monat, vereinbart, derart, daß sich die Schuldner zur Rückzahlung an allen Orten ihres künftigen Aufenthaltes verpflichteten, ob sie sich in Florenz, Prato, Pistoia, Siena, Pisa, Bologna, in der Romagna, der Lombardei, jenseits der Alpen in ihren Heimatländern, oder wo immer sonst befänden. Erzielten die großen Bankhäuser, zumal die Acciaiuoli, die Bardi, die Peruzzi Gewinne an Soldzahlungen durch die Kommune, an Vorschüssen, die den Söldnerführern gewährt werden mußten, oder an den Werbungen selbst, so machten kleinere Firmen, die Del Bene, Manetti, Alberti, Salvini, Cianghelli ihre Geschäfte mit den einzelnen Rittern[3]). Auch Private betrieben gelegentlich kurzfristigen Wucher mit Söldnerführern der Kommune, wie 1295 Nerio Bordoni mit dem Grafen Puccio von Sarteano, dem er ein Darlehen für einen halben Monat gewährte[4]), gewiß in der sicheren Voraussicht, die Schuld durch die unvermeidlichen Prolongationen zu vervielfachen. Vor der gesetzlichen Regelung dieser Verhältnisse bestand ein besonderer Kunstgriff darin, daß die Wucherer oder Wirte sich von den fremden Kriegsleuten deren Rosse nebst Zäumen und Satteln verkaufen ließen und sie ihnen dann nur für die Dauer eines bestimmten Kriegszuges leihweise hergaben. Auf Grund solcher Verträge konnten sie jederzeit die Gerichte anrufen, die ihnen zu ihrem verbrieften Eigentum verhelfen mußten, während die Ritter wehrlos wurden, sofern sie nicht imstande waren, das durch den Verkauf bemäntelte Darlehen zurückzuzahlen oder eine Fristverlängerung für eine selbstverständlich ansehnlich vergrößerte Schuldsumme zu erlangen. Ritter, die für Siena gegen den Feind rücken sollten, sahen sich gelegentlich außerstande, dem Befehl zu folgen; ihre Waffen und Pferde waren bei den Wirten verpfändet[5]), weil Wein, Würfel oder käufliche Liebe mehr als den letzten baren Denar verschlungen hatten. Einmal bestand der Grund solcher Verpfändung allerdings auch darin, daß die Kommune den in die Ferne Entsandten ihren Monatssold schuldig geblieben war[6]). Die in Florenz wiederholt erneuten Verbote[7]) blieben für die Dauer durchaus wirkungslos; die „gierigen und unehrlichen Wucherer", wie ein Chronist sich ausdrückt, betrieben ihre Geschäfte allen Gesetzen zum Hohn, und nachmals, 1363, entschloß sich die Kommune, eine Staatsbank zu errichten, die ihnen diese als ein unvermeidliches Übel angesehenen Transaktionen aus den Händen nahm[8]).

Die Geldleiher beschränkten sich keineswegs darauf, ihre Geschäfte mit den Söldnern am Arno abzuschließen, sie folgten ihnen vielmehr in ihre toskanischen Standquartiere und auf ihren Zügen bis in die Lombardei, wobei sie einen Notar als Begleiter mitnahmen. Ein solcher, Ser Giovanni Cantapochi, schrieb einmal im Hochsommer 1292 in San Miniato del Tedesco für seine trefflichen Klienten und wucherischen Landsleute, sowie für einige Sanminiatesen, die sich an ihnen ein Beispiel nahmen, während anderthalb Wochen nicht weniger als vierundsechzig Schuldurkunden katalanischer, provenzalischer, navarresischer, flämischer, englischer und italienischer Söldner nebst den dazugehörigen Verpfändungsbestimmungen und Klauseln in sein uns erhaltenes Protokollbuch; die Ritter mußten sich damit einverstanden erklären, daß sie bei nicht pünktlicher Zahlung überall gegriffen und ins Gefängnis gesetzt werden könnten[1]). Traten sie, nachdem ihr Florentiner Vertrag abgelaufen, etwa in den Dienst Mailands, so hielten sich dieselben Wucherer nebst demselben Notar dort ebenfalls auf ihren Fersen, und diese geschmeidigen Handelsleute wußten es so einzurichten, daß die Ritter und deren Führer sich ihrer sogar bedienten, um Soldverträge mit andern Kommunen abzuschließen[2]); so wurden die Wucherer häufig zu einer Art von Impresari der ausländischen Söldner, wobei denn, wie wir bemerken, in der Fremde ansässige Florentiner Herbergswirte, Waffenschmiede und Angehörige sonstiger Berufsarten ihnen ihre Handlangerdienste leisteten[3]).

Machten die fremden Krieger Gefangene und Beute, so hatten auch die ärmsten unter ihnen für eine Weile Geld in Fülle; bisweilen kam es dann sogar vor, daß ein oder der andere vom Glück Begünstigte zum Gläubiger der borgenden Kaufleute wurde und ein ansehnliches, mit zehn Prozent verzinsbares Depositum bei ihnen unterhielt. Aber nicht viele werden soviel Selbstbeherrschung und vorausschauende Klugheit besessen haben, wie etwa der junge Castruccio Castracani, aus dessen Söldnerzeit wir über geschäftliche Verhältnisse solcher Art unterrichtet sind[4]). Meist lebten die Ritter des Mars und der Fortuna wenn nicht auf Kosten der Zukunft, auf Borg für Mann und Roß beim Herbergswirt[5]), so doch bestenfalls vom Tage für den Tag. Am schlimmsten erging es ihnen, sofern sie das Schicksal traf, selbst in Gefangenschaft zu geraten. Ob Führer, ob gewöhnlicher Söldner, sie wurden von den Feinden mitleidsloser als die feindlichen Bürger behandelt, und seitens der Kommune, für die sie gekämpft, hatten sie nur in geringem Maße auf Hilfe, auf Beisteuer zum Lösegelde zu rechnen, denn offenbar hegte man für sie in solchen Fällen mehr Grimm und Verachtung als Mitgefühl, und es dauerte lange, bis sich Florenz dazu aufraffte, einen Beitrag zur Auslösung eines zuvor gefeierten Söldnerhauptmannes herzugeben[6]). Im Jahre 1332 wandte sich der Deutsche Konrad aus seiner Haft mit der demütigen Bitte an die Prioren, man möge ihm einige in den Florentiner Kerkern befindliche Feinde zum Austausche überlassen, was denn nur unter der Bedingung zugestanden wurde, daß er der Kommune, in deren Schlachten er gefochten, ein hohes Lösegeld für

die Austauſchgefangenen zahlen mußte, einen Betrag, der ihn wahrſcheinlich für den Reſt ſeines kampffähigen Alters mit Schulden überlaſtete[1]).

Das Bürgerheer

In der Organiſation des Bürgerheeres trat gegenüber den früheren Verhältniſſen[2]), ſoweit die Formen in Betracht kamen, bis zur Mitte des Trecento keine entſcheidende Änderung ein. Nach wie vor galt jeder heranwachſende Jüngling von fünfzehn, jeder Mann, und jeder Greis bis zu ſiebzig Jahren für kriegsdienſtpflichtig, und ſeine Tauglichkeit wurde ohne weiteres vorausgeſetzt, bis er einen „Magiſter Medicus" oder einen „Ceruſicus" fand, der vor Notar und Zeugen beſchwor, daß ein Gebrechen ſeine Verwendung im Heere unmöglich mache[3]). Da es bei den gewöhnlichen Leuten mit dem genauen Nachweis des Geburtsjahres meiſt übel beſtellt war, wurden häufig auch ſolche angemuſtert, die jünger als fünfzehn oder älter als ſiebzig waren, und es wurden Strafen wegen Nichtſtellung verhängt, von denen ſich alte Leute erſt vermittels des Eides befreien mußten, daß ſie das bibliſche Alter überſchritten hätten[4]). Für jedes Seſtiero der Stadt war von den Richtern des Podeſtà ein Verzeichnis zu führen, in das die nachträglich wegen geringeren oder höheren Alters Befreiten eingetragen wurden, was außer auf Grund des Schwures auch infolge von Zeugenausſagen oder der durch Augenſchein gewonnenen Überzeugung geſchah[5]). Das Aufgebot erging, zumal im Landgebiet, wo häufig ſtarke Widerſtände zu bekämpfen ſein mochten, unter Androhung ſtrengſter Ahndung, ſelbſt der Todesſtrafe und Güterkonfiskation, gegen alle, die ſich ihm zu entziehen verſuchten[6]); andererſeits kamen auffällig milde Verurteilungen in Fällen von Deſertion vor[7]), und in der Stadt ſcheint im Gegenſatz zum Contado auch wegen Nichtſtellung zum Heeresdienſt nur mit Geldbußen eingeſchritten zu ſein[8]). Allerdings wurden hier, wie früher erwähnt, andere Mittel des Zwanges angewandt, neben der öffentlichen Diffamierung durch Namensverkündigung in den Kirchen vor allem das Verbot, an die Widerſetzlichen irgendwelche Zahlungen zu leiſten[9]), wodurch ſie wirtſchaftlich zugrunde gerichtet werden konnten.

Venticinquine und Cinquantine.

In unveränderter Art bildeten die Venticinquine, die Rotten zu je fünfundzwanzig Mann die Einheiten, in welche die Fußmannſchaft gegliedert war, und an der Spitze dieſer kleinen Verbände ſtand ein Führer, der wiederum den ſtolzen, aber ſehr vieldeutigen, und deshalb an ſich wenig beſagenden Titel eines „Kapitans" hatte[10]), ein Wort, das lediglich ausdrückte, der Betreffende ſei andern vorgeſetzt. Die Aushebung erfolgte durch vier Vertrauensmänner in jedem der normalen Kirchſpielbezirke, durch zwei in jedem der kleineren, „Capella" genannten[11]). Die Verzeichnung der Bürgerritter hingegen vollzog ein beſonderer Notar für jedes Stadtſechſtel[12]). Die Kommiſſare für Aushebung der Fußmannſchaft teilten die Ausgehobenen in „Cinquantine", in Gruppen von je fünfzig, und ſie legten zwei Verzeichniſſe an, deren eines die ortsanweſenden Heeresdienſtpflichtigen, das andere die abweſenden enthielt. Aus jeder einzelnen Cinquantina beſtimmten dann dieſelben Bürgerkommiſſare jene Leute, die ſich am Auszuge zu beteiligen, ſowie die andern, die zur Stadtbewachung zurückzubleiben hätten, und die als „Guardie della Citta[13])" bezeichnet wurden, was

denn den Begriffen der Kriegsverwendungsfähigkeit und der Tauglichkeit zum Besatzungsdienst entsprach. Auf solche Art wurde jede Cinquantina in zwei Venticinquine zerlegt. So fest wurzelte die Gewohnheit der Einteilung in „Cinquantine", daß selbst in der Waffengesellschaft der in Bologna lebenden Toskaner, unter denen Florentiner die Hauptrolle spielten, in der „Società dei Toschi", die Genossen nach den Wohnstätten in Abteilungen zu fünfzig gegliedert wurden, deren jede einem Kapitan unterstand.

Geschah der Heereszug derart, daß keine Löhnung gewährt wurde, der Wehrmann vielmehr für die eigenen Kosten aufkommen mußte, dann hatten die Daheimbleibenden eine besondere Abgabe zu zahlen. Im Contado wurde in jedem Pfarrbezirk, jedem Popolo und jedem Burggebiet in ähnlicher Art gleich nach Aufnahme des Mannschaftsbestandes entschieden, wer zur Hut der Heimat zurückzubleiben, wer ins Feld zu ziehen habe[1]). Später kam im Contado die merkwürdige Art der Aushebung auf, daß den Kommunen, Pfarrbezirken und Popoli aufgegeben wurde, für jede hundert oder tausend Libræ der Vermögenseinschätzung ihres Bezirkes eine bestimmte Zahl von Leuten ins Feld zu senden. Anfänglich betrug diese elf für jedes Tausend der Einschätzung, sehr bald aber steigerte man sie auf zwanzig, dann gar auf fünfundvierzig, was in dem kurzen Zeitraum von 1312 bis 1315 geschah, und die Last mußte um so drückender empfunden werden, als die Einberufung häufig mitten in der Erntezeit erfolgte[2]). Nachmals wurde die Zahl noch etwas weiter auf fünf für je hundert Libræ der Einschätzung erhöht, aber 1351 ging die Kommune dazu über, die Stellungspflicht der Bauern durch eine Abgabe von jährlich einer halben Libra für jeden Mann zu ersetzen[3]), offenbar weil man, zumindest zeitweilig, die Bauerntruppen entbehren zu können glaubte und vermittels der eingehenden Beträge statt ihrer lieber geworbene Fußknechte ins Feld schickte. Der Landmann scheint für den Heeresdienst niemals die geringste Begeisterung gehegt zu haben, und von den Stadtbürgern wurde die Teilnahme an Kriegszügen im Gegensatz zu den Empfindungen dahingegangener Geschlechter ebenfalls als eine Last und ein Mißgeschick empfunden, selbst von solchen, deren Worte von Kampflust loderten, von niederschmetterndem Vernichtungswillen gegen die Feinde erfüllt waren. Ins Statut des Podestà von 1325 wurde daher die des Humors nicht entbehrende Bestimmung aufgenommen: wer in den Räten zugunsten eines allgemeinen Kriegsunternehmens das Wort ergreife, der müsse, wenn seine Anträge durchdrangen, im ausziehenden Heere selber vom ersten bis zum letzten Tage Waffendienst leisten[4]). Man wollte vermeiden, daß die begeisterten Kriegsredner die Knochen der andern zu Markte schickten, während sie die eigenen schonten.

Art der kriegerischen Unternehmungen.

Nach wie vor wurde zwischen den kriegerischen Unternehmungen größeren Stiles, zwischem dem „Esercito" oder „Esercito Generale", dem Gesamtauszuge der Wehrmacht[5]) und kleineren Expeditionen zur Verwüstung eines Stückes vom feindlichen Gebiet, zur Niederzwingung einer Burg, zur Bekämpfung eines der Kommune auffässigen Feudalgeschlechtes unterschieden. Die „Calvalcate", die früher Sache der berittenen Bürgermiliz gewesen, wurden jetzt wohl vorwiegend

von den Soldrittern ausgeführt, doch ist nach 1303 von einer Cavalcata der Bürgerreiterei die Rede, die gemeinsam mit der „Tratta" oder „Andata" eines Teiles der Fußmannschaft stattfand. Ihr Ziel war die Burg San Donato in Greti im unteren Arnotal am Hange des Montalbano nahe Vinci gelegen, wo sich zu dieser Zeit offenbar verbannte weiße Guelfen hielten, und die Dauer des Zuges betrug, Ritt und Marsch zur Stätte des Kampfes, sowie die Heimkehr mit eingerechnet, dreizehn Tage[1]). Noch kürzer verliefen die einzelnen, vorwiegend auf Verwüstung und Brand angelegten, „Gualdana" genannten Streifzüge[2]). Beim „Esercito" wurden die Lagerzelte, sowie das große Zelt der Kommune, der „Padiglione" oder Pavillon mitgenommen, der das eigentliche Hauptquartier bildete, in dem der Heerführer mit seiner Umgebung wohnte und in dem, wie wir erwähnten, ehedem auch die Parlamente und Ratsversammlungen des Volkes in Waffen abgehalten worden waren. Dessen Zeltbahnen waren mit großen aus Wollenstoff gefertigten, das Wappen der Kommune aufweisenden Schildern geschmückt, und die Schnüre, die den luftigen Bau hielten, waren an elfenbeinernen, in den Boden gesteckten Zapfen befestigt. Überragt wurde das große Zelt von einer Stange, an deren Spitze sich ein goldschimmernder Apfel befand, und an der das weithin schimmernde Wahrzeichen der Kommune, die aus vergoldetem Blech getriebene Darstellung eines Löwen, des „Marzocco" angebracht war[3]). Ehe das eigentliche Lager errichtet wurde, mußte dessen ideeller und wohl auch tatsächlicher Mittelpunkt, das Zelt der Kommune, aufgeschlagen sein; erst wenn dessen Wahrzeichen in die Ferne leuchtete, kamen die Lagerstätten der Mannschaft an die Reihe[4]); sie bestanden aus den leinenen „Tende", daneben aber aus „Loggien", unter denen man größere durch Vorhänge abschließbare Zeltanlagen verstand, und aus „Trabacche" (Baracken), leicht aus Holz gezimmerten Schuppen. Jeder Pfarrbezirk der Grafschaft besaß wie sein eigenes Banner, so auch ein eigenes Zelt, das im Felde den Ortsangehörigen als Schlafraum diente[5]). Das Lager wurde mit einem Palisadenzaum umgeben, der einen Schutz vor Überfällen bieten sollte[6]).

Für Einzelunternehmungen wurden häufig Befehlshaber aus der Bürgerschaft ernannt, Mitglieder der angesehensten Geschlechter, etwa der Adimari, der Acciaiuoli, der Rossi[7]). Söldner stellte man indes nur selten unter den Befehl städtischer Kapitane, da diese schwer imstande waren, die zügellosen Fremdlinge zu meistern. Die oberste Gewalt in Gebieten, die von Einfällen der Feinde bedroht waren, wurde Bürgern übertragen, denen es oblag, zur Abwehr dringender Gefahren eilig die Bewohner der nächsten Dorfschaften aufzubieten[8]). Befand sich unter den Rittern des Podestà einer von höherer militärischer Befähigung, so erhielt er den Auftrag, die Belagerung einer Burg oder ein sonstiges Teilunternehmen zu leiten, und man stellte ihm dann eine Anzahl von Bürgern, der Form nach als Räte, der Sache nach zugleich als Aufpasser an die Seite, wie auch den Bürgerbefehlshabern einzelner gegen den Feind zu verteidigender Ortschaften Räte beigesellt zu werden pflegten[9]).

Beim Gesamtauszuge wurde vor allem bestimmt, wieviele und welche der Stadtsechstel ins Feld rücken sollten, wobei denn stets die entsprechenden Sestieri

der Grafschaft mit inbegriffen waren. Für den Begriff des „Esercito" bildeten drei Sechstel die Mindestzahl, fünf die Höchstzahl; daß die Mannschaft aller sechs sich zugleich in Bewegung gesetzt hätte, wird nicht erwähnt; den Gesamtauszug von drei Sestieri bezeichnete man mit dem unterscheidenden Wort „Exfortium" oder „Sforzo"[1]). Die Dauer des Unternehmens wurde vorweg bestimmt, was naturgemäß sehr üble Wirkungen haben mußte, da der stets genau unterrichtete Gegner seine Maßnahmen danach zu treffen vermochte; selten betrug sie mehr als sieben Wochen, doch es kam vor, daß nachträglich eine Verlängerung von zehn Tagen beschlossen wurde[2]). Bereits am Ende des Dugento vermochte man indes die Mannschaft nicht einmal mehr für die kurze Dauer eines solchen Sommerfeldzuges unter den Fahnen zu halten, sondern mußte vor dessen Beginn feststellen, daß nach drei Wochen die Ablösung der Kampfmannschaften erfolgen solle, was denn bewirkte, daß überhaupt nicht mehr als drei Sechstel ausziehen konnten. Die zuerst ins Feld Rückenden nannte man die „Principali", die sie Ersetzenden den „Scambio"[3]). In Zeiten ernster Gefahr, in denen der Gegner das Gesetz des Handelns vorschrieb, konnte, wie es sich versteht, von so schematischer und so bequemer Art der Kriegführung nicht die Rede sein. Auch raffte man sich dann zu mancher besonderen Anstrengung auf; vornehme Männer und Jünglinge schworen sich zu Ritterverbänden zusammen, reiche Familien stellten auf eigene Kosten Mannschaften ins Feld, und die Zünfte taten, von der Kommune dazu angehalten, ein Gleiches[4]).

Vor dem Auszuge erfolgte die Musterung, zu der sich meist auch die Waffenmannschaft des Landgebietes in die Stadt zu begeben hatte; bisweilen ließ man den Landleuten nicht einmal Zeit, zuvor Haus und Wirtschaft mit einiger Vorsorge zu bestellen, sondern es erging das Gebot, die „Cerna", die Aushebung, und das Erscheinen der Pflichtigen innerhalb der Mauern habe binnen zwei Tagen zu erfolgen[5]). In andern Fällen wurde gestattet, daß die Heerespflichtigen eines Teiles des Contado, um ihnen den doppelten Marsch zu ersparen, sich an einer der ersten Lagerstätten, wenn diese in der Nähe ihrer Heimat lag, einfanden[6]). Die Truppenschau der Bürgerreiter und wohl ebenso die der heimischen Fußmannschaft erfolgte früher vorzugsweise bei San Donato a Torri, westlich vor der Stadt, wo sich schon 1188 die zum dritten Kreuzzuge ausziehenden Florentiner versammelt hatten, später jedoch fand sie auf der zum städtischen Spazierplatz eingerichteten Wiese, dem Prato d'Ognissanti, gelegentlich auch auf der stromabwärts von San Salvi, stromaufwärts von Santa Croce gelegenen Arnoinsel statt[7]). Der Stellungsort für die von den Bundesstädten entsandten Hilfstruppen pflegte die Piazza dei Priori zu sein, wo sie unter den Bannern ihrer Kommunen vor der obersten Regierungsbehörde aufzogen[8]). Unter besonderen Umständen empfing das ins Feld rückende Heer zuvor auf der Piazza di Santa Croce die kirchliche Weihe[9]), doch dies war eine Ausnahme, als die Macht der Arnostadt, mit dem Segen des päpstlichen Legaten versehen, gegen den gebannten Ghibellinen Castruccio in den Kampf zog, als gälte es, fürs heilige Grab zu fechten.

War durch die Kriegskapitane beschlossen, welchen Weg das Heer einzuschlagen habe, so wurde eine vor den Mauern gelegene Kirche ausersehen, nach der die den erwählten Bannerherren übergebenen Feldzeichen feierlich hinauszutragen seien, und der Zeitpunkt hierfür, wenn tunlich ein Sonntag, festgestellt, doch mischten sich dabei häufig astrologische Bedenken ein, so daß man die Zeremonie je nach Weisung der Sternkundigen verzögern oder beschleunigen mußte. Für den Feldzug gegen Arezzo 1289, der mit dem Siege von Campaldino endete, war die Badia von Ripoli Stätte der Fahnenwacht[1]), bei Unternehmungen gegen Westen, auch wider Pistoia, dienten dazu die vor der Porta San Frediano gelegenen Kirchen San Pietro a Monticelli oder Santa Maria a Verzaia[2]). Vor jenen Gotteshäusern wehten die Insignien mehrere Tage, oft eine Woche lang, unter der Hut eines der Ritter des Podestà[3]), und gelegentlich benützte man die Wahl des Ortes auch, um den Gegner über die einzuschlagende Vormarschstraße irrezuführen. Wie früher erwähnt, ließen die Glocken während der ganzen Zeit der Rüstungen, und bis das ausziehende Heer aus der Sehweite entschwunden, ihr Geläute ertönen[4]). Bei Marsch und Kampf waren Reiter wie Fußmannschaften nach den Stadtsechsteln geordnet, und ihren Abteilungen wehten Fahnen voran, deren Träger feierlich durch Prioren, Podestà und Kapitan ernannt waren; dieser Auszeichnung wurde Dauer verliehen, denn das von einem Bürger ins Feld getragene Banner verblieb in seinem Besitz[5]), und später befestigte man es über seinem Grabe an der Kirchenmauer. Neben den gesonderten Flaggen der Ritter und Fußtruppen hatte jedes Sechstel nochmals gemeinsam mit dem entsprechenden Sestiero der Grafschaft ein eigenes Lagerbanner[6]), dessen „Bandifer" eine Aufsichts- und Polizeigewalt innerhalb des betreffenden Lagerteiles ausübte. Der Gonfaloniere der Berittenen von Oltrarno trug, um einige Beispiele anzuführen, eine weiße, der von Porta San Piero eine rote Standarte, überdies aber besaß jedes Kirchspiel[7]) und ferner jede der zahlreichen Sondertruppen ihr Panier; die Feditori oder auserwählten Vorkämpfer, zwanzig bis dreißig aus jedem Sestiero[8]), die mit langen Schildern und Lanzen ausgestatteten Pavesari, sowie die Piconari, Palaiuoli, Marraiuoli und Zappaiuoli, nach Benennungen neuerer Zeit die Pioniere, Sappeurs und Armierungstruppen des Heeres, die mit Äxten, Beilen und Schaufeln versehen zum Aufschlagen des Lagers, zum Schanzen, zur Anlage von Laufgräben bestimmt waren; diesen wehten rote und gelbe Flaggen, je mit der Darstellung ihrer Werkzeuge, voran. Als Wahrzeichen der Arcatori, der Bogenschützen, wie der Balestrieri, der Armbruster, trugen deren weiße und rote Fahnen, in roter oder weißer Farbe gemalt, das Bild des Bogens und der Balestra. Auch die Angehörigen der Sonderwaffen waren wiederum nach den Sestieri geordnet, denen sie angehörten, doch derart, daß die Leute aus je zwei Stadtsechsteln unter gemeinsamem Feldzeichen einherzogen[9]). Die Gesamtheit aller Mannschaften eines Sestiero stand unter dem Oberbefehl zweier Kapitane[10]).

Einen wichtigen Bestandteil des ausziehenden Heeres bildeten die Steinmetzen und Zimmermeister, die stets aufgeboten wurden, sobald es galt, Burgen

zu bekämpfen oder eine Stadt zu belagern. Indes begnügte man sich seit der Mitte des Dugento nicht mehr mit diesen tüchtigen Handwerksmeistern, sondern zog zur Oberleitung ihrer Arbeiten — in Siena um mehrere Jahrzehnte früher als in Florenz — besondere, für die kriegerische Technik geschulte Männer heran, die „Ingennari", „Ingenieri", „Ingigneri" oder „Ingengeri" genannt wurden. Ihre Aufgabe war der Bau der „Bertesche" oder Belagerungstürme, die Anlage von Palisadenverhauen, die Aufstellung der steineschleudernden Manganen sowie derer von kleinerer Gestalt, die man Manganelle nannte, der Bleigeschosse und zentnerschwere Steinblöcke werfenden Trabucchi[1]), der „Widder", zum Anrennen gegen die Mauern, und der „Katzen", die zum gleichen Zweck seit der Mitte des Dugento bisweilen mit Feuerbränden operierten[2]). Neben der Errichtung aller zu Belagerungen erforderlichen Bauten und Apparate bestand eine besondere Aufgabe der Ingenieure, sobald es galt, Flußläufe zu überschreiten, im Schlagen der Brücken, wozu die vorbereiteten und zusammensetzbaren Teile auf Lasttieren mitgeführt wurden[3]). Eine eigene Mannschaft bildeten die Cavatori oder Minengräber, die verwendet wurden, sobald die Mauern einer Stadt oder Burg allen sonstigen Mitteln der Berennung Trotz boten. Wir bemerkten 1220 bei der Belagerung des Castells Mortennano zuerst den damals von einem Bürger der Arnostadt erdachten Minenkampf; seitdem war er zur Regel geworden, aber nach wie vor standen für die schwierigen Arbeiten, die er erforderte, keine heimischen Kräfte zur Verfügung, und man wird für sie auf die Bergleute der volterranischen Silberbergwerke von Montieri angewiesen geblieben sein[4]). Zu Verwüstungen dienten die „Guastatori" und die „Segatori", die Mäher, die keine Waffe trugen, sondern nur mit Sicheln, Sensen und Hackbeilen ausgerüstet waren, um Saaten zu vernichten, Weinberge, Obst- und Ölbäume niederzulegen, und jedes Unheil durch Zerstörung wie durch Brand zu verüben[5]). Dies geschah nach zuvor sorgsam erdachtem Plan einer Bürgerkommission, deren Mitglieder man die „Offizialen der Verwüstung" nannte und die aus je einem Vertreter der Stadtsechstel zusammengesetzt war[6]).

Der Troß wie der Lagermarkt führten ihre eigenen Banner, der Troß eines von weißer Seide, auf die ein schwarzes Maultier gemalt war, der „Mercato" drei Fahnen, eine für je zwei Stadtsechstel. Dem Troß gliederte sich, ebenfalls unter eigenem Abzeichen, der Teil des Heeresgefolges an, der, der Form nach nur geduldet, in Wirklichkeit unentbehrlich war. Dies war die Gruppe der „Ribaldi", der niedersten, verachteten Leute, und der Barattieri, der Dirnenwirte und Spielhalter; ihre Fahne hatte zweifellos zugleich die Bedeutung, daß sich keiner der Ribaldi auf dem Marsch und im Lager von ihr über eine kurz bemessene Strecke hinaus entfernen durfte[7]). Sie hatten auch im Felde allerlei Arbeiten zu verrichten, die für andere als entwürdigend galten, Gräber zu schaufeln, gefallene Tiere zu verscharren, und als Henkersknechte körperliche Strafen zu vollziehen, denn im Lager wurde besonders scharfe Justiz geübt; für jedes mit Geld zu sühnende Vergehen wurde das Dreifache der sonst üblichen Buße erhoben, Widersetzliche wurden in den Block

gelegt und mit eisernen Ketten gefesselt[1]); zu sofortiger Vollstreckung von Todesurteilen zog ein Stadthenker — 1260 hieß er Torna — mit dem Heere aus, und man bewilligte ihm für seine offenbar nicht ganz geringe Tätigkeit eine besondere Kriegszulage[2]). Auch für manche Hilfeleistung bei Zusammensetzung und Aufrichtung der Belagerungsmaschinen bedurfte man der Ribaldi. Große Herren liebten es, sich bei diesen Letzten der Letzten beliebt zu machen; selbst der humorlose Karl I. von Anjou hatte den Humor, bei seinem Feldzuge von 1269 gegen die toskanischen Ghibellinen mit Hand anzulegen, als sie bei der Bedienung eines Belagerungsgeschützes die Seile anzogen, worauf die so Geehrten ihn begeisterungsvoll als „den höchsten und edelsten aller Ribaldi der Welt" begrüßten[3]). Man setzte diesen Leuten nebst den Barattieri in Krieg und Frieden einen der Ihren, etwa einen Spielhalter, der sich durch außerordentliche Körperkräfte Ansehen zu schaffen wußte, zum Kapitan, und dieser „Hauptmann des Gesindels", dem man hier und dort selbst den Titel eines „Königs der Barattieri" verlieh, war für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter seinen Leuten wie unter den Dirnen verantwortlich[4]).

Dem bunten Gewimmel von vielfarbigen und vielgestalteten, dreieckigen, quadratischen, oblongen Fahnen, Fähnchen und Standarten zogen auf dem Marsch das große weiße Seidenbanner der Kommune mit der roten Lilie und das seiner ganzen Länge und Breite nach mit dem roten Kreuz geschmückte des Popolo voran. Beide waren nicht rechteckig, sondern kühn geschweift und an der Spitze geschlitzt. Zu ihnen traten als drittes und viertes Gesamtabzeichen das Königsbanner nebst der Standarte des Hauses Anjou hinzu, die bei jedem größeren kriegerischen Unternehmen der Demokratie vom Arno deren tiefste Ergebenheit für das am Fuße des Vesuv herrschende Königsgeschlecht bezeugten[5]). Den Bannerträgern der einzelnen Abteilungen stand eine disziplinare Gewalt zu, und jedem von ihnen waren zu deren Ausübung zwei Distringitori, einzelnen noch überdies zwei Räte an die Seite gestellt[6]).

Der Carroccio.

Der Carroccio hatte viel von dem verehrungsvollen Ansehen älterer Zeit eingebüßt, seit die Florentiner die Schmach erleben mußten, daß der triumphierende Bannerwagen des Volksheeres 1260 bei Montaperti den siegenden Sienesen in die Hände fiel. Wohl diente dessen Nachfolger noch zu feierlicher Begrüßung fürstlicher Gäste, aber bei Heereszügen scheint er während zweier Menschenalter nicht mehr mitgeführt zu sein. Erst im Jahre 1325 erfahren wir anläßlich des Auszuges gegen Pistoia und Castruccio, daß wieder von jenem Palladium der Kommune her die Glocke zur Schlacht geläutet wurde[7]). Da aber auch die Kämpfe dieses Jahres mit blutiger Niederlage endeten, nachdem schon beim Auszuge des Heeres die vom Turm des Podestàpalastes ertönende „Montanina" zersprungen war[8]), scheint bei dem tief wurzelnden Glauben an Vorbedeutungen das vormalige kriegerische Heiligtum das bereits verminderte Ansehen fast ganz eingebüßt zu haben, da man von seiner Mitnahme ins Feld nichts mehr erfährt. Auch eignete sich der fahrbare Kriegsaltar kaum mehr für Heereszüge, deren Ausgang vorwiegend von der Tüchtigkeit landfremder gemieteter Ritter abhing. Die in Scharlachtuch

gekleideten Führer der acht vor dem Bannerwagen gespannten, mit scharlachfarbenen Decken behangenen Stiere hatten ursprünglich als höchst untergeordnete Leute gegolten, und das Volk hatte diesen „Bubulci" einen Spottnamen angehängt[1]), aber die Zeit hatte auch deren an sich mehr als bescheidene, jedoch in bestimmten Popolanengeschlechtern erblich gewordene Stellung zu einer ehrenvollen gemacht. Eine dieser Familien war die aus Campi stammende der Cini; der Herzog von Athen, der jeder Art billiger Volkstümlichkeit nachjagte, erhob den Bettone Cini „aus Ehrfurcht vor dem Carroccio" zum Prior und beschenkte ihn auch mit einem schönen Scharlachgewande, um den also Begünstigten dann freilich bald darauf, als er erfuhr, Bettone habe spitze Reden wider ihn geführt, mit ausgeschnittener Zunge in die Verbannung zu schicken[2]). Der Bannerwagen war damals längst zur ehrwürdigen Erinnerung aus Väterzeiten geworden; noch wurden seine Bestandteile unter Obhut der Calimalazunft in der Opera di San Giovanni aufbewahrt[3]), nur stellte man in jener Zeit, in der sich die alte Santa Reparata in den Marmorbau Santa Maria del Fiore wandelte, seine Standarte in der Hauptkirche auf, während man in anderen Städten sogar den ganzen Carroccio im Dom bewahrte[4]). Das nackte Gestell nebst Eisenstangen und Geräten zur Anbringung der kriegerischen Ausstattung, sowie die vier Marzocchi zum Schmuck seiner Ecken standen in der Opera des Battistero; dort hütete man auch die große vergoldete Kugel für die Spitze seines Hauptmastes, wie dessen rot-weiße Seidenfahne, und, bis es 1328 nach dem Dom gebracht wurde, das Banner, das ehedem am Vorderteil des Wagens geweht hatte[5]). Die Masten des Carroccio waren, gleich jenen, die man im Sieneser Dom noch heute erblickt, im Battistero aufgestellt, von dessen Mauern auch die eroberten Feldzeichen der Feinde herabwehten[6]). War einst vor dem fahrbaren Kriegsheiligtum der Schrecken einhergezogen, hatte ihn die Hoffnung geleitet, und war ihm die Ehrfurcht der Bürger gefolgt, so erfuhren diese Empfindungen mit der Zeit eine derartige Wandlung, daß sich im Jahre 1335 Übeltäter nicht scheuten, jene Standarte aus dem Dom zu stehlen[7]), offenbar nicht aus politischen Gründen, etwa um der regierenden Partei Schande und Ärger zu bereiten, sondern lediglich um des dürftigen Wertes der Diebsbeute willen[8]).

Die Heeresstärke.

Die Zahl des zu den Kämpfen des Stadtstaates ausziehenden Bürgerheeres hat sich zu Ende des 13., zu Beginn des 14. Jahrhunderts trotz der vermehrten Einwohnerschaft gegen die Zeit der eigentlichen Volkskriege um die Mitte des Dugento eher verringert als erhöht. Man erkannte, daß die großen Haufen leicht bewaffneter, ungenügend geschulter Mannschaft dem Anprall gepanzerter Söldnerreiterei nicht zu widerstehen vermochten, und deshalb wurde jetzt mehr auf gute Bewaffnung bei sorgsamer Auswahl als auf die Menge gesehen, und überdies kam, was die wohlhabenderen Kreise der Bürgerschaft anlangt, eine sehr nüchterne, der Gedankenwelt des allmächtig gewordenen Kapitalismus entstammende Überlegung in Betracht, die uns in etwas späterer Zeit Goro Dati ehrlich offenbart. Die Florentiner Bürger, so äußert er, zögen deshalb nicht mehr ins Feld, weil der Ruf ihres Reichtums bewirke,

daß ihre Gefangennahme als ein gar zu verlockendes Geschäft erscheine; der Feind verlange dann ein übermäßiges Lösegeld, „und deshalb habe die Stadt eingesehen, daß es nützlicher sei, andere Leute in Dienst zu nehmen, für die der Bürger lieber den Sold bezahle“[1]). Auf die Bauern traf diese zugleich nützliche und bequeme Vorsorge freilich nicht zu, und sie wurden um so stärker herangezogen, je weniger der Städter sich selbst den Gefahren und Mühen des Krieges auszusetzen beliebte.

Die Stärke des Heeres, das bei Montaperti für die Guelfensache kämpfte und erlag, wurde bis auf 70000 Mann angegeben, allerdings nicht etwa allein aus Florenz und dessen Gebiet, sondern aus allen Bundesstädten Toskanas und weit darüber hinaus, bis zu den lombardischen Guelfenkommunen, bis zum spoletanischen und römischen Gebiet. Vor allem aber ist zu beachten, daß in jener Zahl der gewaltige Troß inbegriffen war, der dem von Siena bedrängten Montalcino Nahrungsmittel für Herbst, Winter und Frühling zuführen sollte[2]), wie denn bei den sehr schwankenden Angaben der Chronisten stets die Frage entsteht, ob ihre Ziffern sich nur auf Kampftruppen beziehen, oder ob der ganze Schwarm der Gefolgschaft mit ins Auge gefaßt ist. Da bei Montaperti 20000 Lasttiere den Siegern zur Beute fielen[3]), muß die Zahl von deren Treibern allein fast 20000 betragen haben, denn man hielt es sogar für nötig vorzuschreiben, daß nicht mehr als ein Mann mit jedem Tragtiere gehen dürfe[4]), wahrscheinlich, weil die Bauern lieber mit dem Troß einherzogen als in den zum Kampf bestimmten Abteilungen[5]). In der Schlacht bei Montecatini, 1315, fochten auf seiten der Florentiner 3200 Ritter und eine Zahl von Fußkämpfern, die auf 60000 angegeben wird[6]), doch erfahren wir nicht wie stark der Anteil war, den die Stadtbevölkerung von Florenz sowie die Bauernschaft seines Gebietes zu dem Gesamtheer stellten[7]); die Ritterschar bestand zu überwiegendem Teile aus Söldnern, die durch die Anjouprinzen herangeführt waren, sowie aus den zur Hilfe entsandten Milizen der verbündeten guelfischen Kommunen[8]). Ein im Juni 1325 gegen Castruccio ausziehendes Heer, das sich ausschließlich aus Bürgern der Arnostadt und aus Bauern des Contado sowie aus eigenen Söldnern zusammensetzte, zählte 400 Reiter der Cavallata nebst 100 Knappen, 1950 aus Frankreich, Deutschland und Spanien geworbene Ritter, sowie 15000 Fußkämpfer, deren gute Bewaffnung hervorgehoben wird, so daß es sich offenbar um eine auserwählte Mannschaft handelte[9]). Im Jahre 1339 berechnete man die Waffenfähigen der Stadt, ihrer Borghi und Sobborghi auf 25000, während die Zahl der Männer des Contado zu gleicher Zeit 80000 betrug[10]), so daß sich, wenn man von der letzteren Ziffer einen gewissen Abzug für die Greise des Landgebietes über siebzig macht, eine Wehrkraft von etwa hunderttausend Mann ergibt. In dieser Höhe wird auch die Zahl um das Ende des Jahrhunderts angegeben, und die tatsächliche Heeresstärke der Florentiner beim Feldzuge gegen Arezzo betrug 1390 62000 Mann[11]), denen die zur Bewachung der Heimat Ausgesonderten hinzuzurechnen sind. Allein im Mugello, der nördlichen Landschaft des Gebietes, gab es in der ersten Hälfte des Trecento

zehntausend kriegsfähige Männer, im weiteren Verlaufe des Jahrhunderts ging die Wehrkraft dieses Gebietsteiles um ein volles Fünftel zurück[1]), wie denn überhaupt dem Wachsen der städtischen Bevölkerung eine unvergleichlich stärkere Abnahme der ländlichen entsprach.

Marschordnung.

Eine gewisse Ordnung des Marsches war seit älterer Zeit herkömmlich geblieben[2]), aber besondere Festsetzungen wurden für jeden Kriegszug getroffen. Wurden die allgemeinen Kriegskapitel vor dem Auszuge eingeschärft[3]), so gab es natürlich von Tag zu Tag zahlreiche weitere Befehle zu verkünden, und zu diesem Zweck wurde ein Teil der Kommunalherolde mit ins Feld genommen[4]), die ebenso wie daheim die Anordnungen nach Trompetengeschmetter ausriefen. Bei der Hitze toskanischer Sommertage mutete man den Truppen nicht zu, die langen und breiten Pavesi oder die lastenden Armbrüste selbst zu tragen; sie wurden Eseln oder Maultieren aufgebürdet, aber es war strenge Vorschrift, daß die Leute sich in deren unmittelbarer Nähe zu halten hätten, um bei unerwarteten Angriffen schnell zu Schild oder Waffe greifen zu können; aus demselben Grunde waren die Armbruster gehalten, auf dem Marsch stets eine Maultierlast Pfeile mitzuführen. Pavesari und Balestrieri mußten zusammen einherziehen[5]), da die Träger der großen Schilde beim Kampf schützend vor den auf den Knien zielenden Armbrustern zu stehen hatten. Daß diese Vorschriften der Marschordnung an dem glutheißen 29. August 1315 vernachlässigt wurden, daß die Armbruster nicht zu ihren Waffen, die Ritter nicht zu den auf den Tragtieren nachgeführten schweren Rüstungen gelangen konnten, war Ursache der blutigen Katastrophe, die an jenem Tage im Nievoletale über das Florentiner Heer hereinbrach[6]). Der Troß durfte, mit einziger Ausnahme der Saumtiere, auf denen die Bestandteile des großen Kommunezeltes verladen waren, nicht auf der gleichen Straße befördert werden, auf der das Heer der Kämpfer marschierte und ritt[7]), wodurch viele Störungen, gefährliche Verwirrung bei etwaigen Überfällen vermieden werden sollten.

Die Bewaffnung.

Die zu Fuße kämpfenden Truppen scheinen derart eingeteilt gewesen zu sein, daß ein Drittel mit Lanze und Wurfspieß, eines mit Armbrüsten oder den leichteren Bögen, eines mit Schwertern nebst den langen und breiten Pavesen, oder den Tartschen genannten Längsschildern ausgerüstet war. Daneben wurde vorausgesetzt, daß der Mann für eigene Rechnung „alle andern Waffen, die nützlich sind", also wohl ein Doppelbeil, oder ein Messer[8]), oder auch einen Dolch mit sich führe[9]). Man verlangte von jedem der „Pedoni", daß er einen Panzer oder einen die Brust deckenden „Coretto" nebst Armschienen oder Schuppenärmeln trage, sowie auf dem Kopfe einen Stahlhelm oder eine Sturmhaube; sofern ihn nicht der Pavese oder die fast den ganzen Körper deckende Targa schirmte, war er verpflichtet, die Halsberge anzulegen, deren deutscher Ursprung durch die Benennung Asberga[10]) deutlich wird. Über ihr trugen Reiter und Ritter eine Soprasberga aus leichter Seide, aus Tuch oder dem aus Ziegenhaar gewebten Berkan. Seit Beginn des Trecento wurde es üblich, die Rechte vermittels eines Eisenhandschuhs zu schützen[11]). All jene Ausstattungsstücke hatte der Wehrmann selbst zu beschaffen,

und damit nicht unterwertige Rüstungen verwendet würden, war für jedes Stück der dafür auszugebende Mindestpreis festgestellt. Man mußte sich dabei der schmalen Börse der kleinen Leute anpassen, und insgesamt kam die Montur, eine Lanze mit eingerechnet, 1260 auf nur 3 Librae, etwa 22 Lire moderner Münze zu stehen; 1313 erhielten die Hersteller für einen Küraß nebst Eisenhandschuh 3 Librae 18 Solidi, für eine Eisenhaube 14⅓ Solidi, also für die Ausstattung ohne Halsberge, Lanze und Schild etwas über 4⅗ Librae, nach damaligem Werte etwa 19½ Lire jetziger Münze[1]). Der Schild wie die Halsberge oder Soprasberga zeigte die rote Lilie auf weißen Grund gemalt[2]), und dies war ein Ersatz der Uniformierung, deren Notwendigkeit man wohl empfand, die aber der Kostspieligkeit halber nicht durchgeführt wurde; nur gelegentlich stattete man einzelne Abteilungen zu Ehren dessen, dem sie zu Hilfe zogen, mit gleichartiger Tracht aus, wie 1297 achthundert Mann, die dem Papst Bonifaz VIII. für seinen Colonnesenkrieg zur Verfügung gestellt wurden[3]). In andern Fällen ließ man einer verbündeten Kommune zuliebe auf Halsbergen oder Schilden der entsandten Truppen neben dem roten Giglio deren Wappen malen, wie 1336 die vom Arno nach Venedig Ziehenden auf ihren Eisenkollern außer dem Bilde der Lilie das des Löwen von San Marco trugen[4]).

Von der sehr schwungvollen Waffenfabrikation in Stadt und Landschaft wird bei der Darstellung des Handwerks zu sprechen sein, ebenso von der umfangreichen Florentiner Waffenausfuhr in ferne Gebiete[5]). Kettenpanzer werden in Florenz urkundlich zuerst 1295 erwähnt[6]); die Schuppenpanzer müssen längst zuvor eingebürgert gewesen sein, denn 1296 gab König Karl II. von Sizilien deren viertausend, die in der Provence abzuliefern waren, den Bankhäusern Bardi und Acciaiuoli in Auftrag, mit dem Hinzufügen, sie sollten „in Florenz und gewissen andern Orten Toskanas" hergestellt werden, und ebenso fand die Anfertigung von Handschuhen aus Eisenplatten in großem Umfange am Arno statt[7]).

Die Stoß- und Hiebwaffen haben sich ihrem Wesen nach im Laufe der Zeiten nicht allzu erheblich verändert. Mochte man vom Beginn des Trecento an und dann weiter bis ins 17. Jahrhundert hinein in den, seit dem Altertum bekannten, doch außer Gebrauch gekommenen überlangen Lanzen eine kraftvolle Wehr für das Nahgefecht erblicken[8]), so war dies lediglich veränderte Form eines herkömmlichen Kampfwerkszeuges. Was hingegen die Schußwaffen anlangt, so zeigte sich das Zeitalter vor Einführung des Schießpulvers beständig von unruhigem Suchen nach einer neuen Technik, nach erhöhter Fernwirkung erfüllt. Die Armbrust war zu Beginn des 12. Jahrhunderts im Abendlande in Gebrauch gekommen, aber weil sie als eine gar zu mörderische Waffe galt und überdies von den ungläubigen Muselmanen stammte, verbot das Laterankonzil von 1139 unter Vorsitz Innocenz' II. bei Strafe des Anathems ihren „hassenswerten Gebrauch" gegen gläubige Christen[9]), ließ ihn somit stillschweigend gegen Mohammedaner und gegen Ketzer zu. In Wahrheit vermochte der Kirchenbann nichts wider sie, da sie sich als dem Bogen überlegen erwies,

und bald genug hat die Kirche alle Bedenken wegen der „todbringenden Kraft" der Armbrust so gründlich überwunden, daß sie in ihren eigenen Kriegen aufs eifervollste Balestrieri verwandte. Die Herstellung der Waffen mochte immerhin während langer Zeit unter dem kirchlichen Verbote leiden, denn die Armbrüste kamen wohl noch 1230 aus dem Orient nach Toskana, zumindest nach Siena, da wir bemerken, daß sie dort, in Baumwolle verpackt, in Teppiche eingewickelt, über Venedig anlangten [1]), wie man denn auch noch nach langer Zeit von den syrischen Armbrüsten und Bogen als den vorzüglichsten sprach [2]). Seit spätestens 1260 gab es sicher, aber wie wir sehen werden, gab es vermutlich schon ein Vierteljahrhundert zuvor, in Florenz Männer, die sich mit Herstellung von Armbrüsten beschäftigten; im Jahre 1320 bildeten Armbrüste von fünf verschiedenen Arten Ausfuhrgegenstände der Florentiner Industrie, 1327 finden wir deren Verfertiger zu einer zunftartigen Gewerkschaft organisiert [3]). Frühzeitig war man bemüht, durch maschinelle Hilfsvorrichtungen zu schnellerer und müheloserer Spannung, eine Erhöhung der Schußgeschwindigkeit zu erzielen, und in Siena schuf man einen „la Suave" genannten Apparat, vermittels dessen sich die Sehne der Windenarmbrust leichter anziehen ließ [4]). Die Handarmbrüste waren wohl durchweg Eigentum der mit ihnen ausgerüsteten Balestrierie; im Besitze der Stadt befanden sich dagegen die schweren stehenden Armbrüste aus Holz, Knochen und Horn hergestellt, die zur Verteidigung von Mauern und Türmen wie zum Kampf bei Belagerungen verwendet wurden. Außerdem gab es solche, die man „Balestra a Staffa" nannte, weil sie einen Bügel hatten, vermittels dessen die Sehne durch Einstemmen des rechten Fußes oder beider Füße angezogen wurde; andre, „Balestre a turno", spannte man mit der Flaschenzugwinde [5]). Jede dieser Waffen städtischen Eigentums trug einen eingebrannten Stempel [6]). Die Genueser Balestrieri, die unter den zu Fuße kämpfenden Söldnern von Florenz stark hervortreten, waren seit 1327 mit „Musketen" bewaffnet, die am Arno sofort Eingang fanden, ja man stellte hier die „Moschette" genannten Armbrustgeschosse in den nächstfolgenden Jahren gewerbsmäßig her, so daß auswärtige Kommunen ihren Bedarf durch Einkäufe in der Arnostadt deckten. Die „Musketen" waren schwere Arkebusen, die um ihres Gewichtes halber beim Abschießen auf Gabeln gestellt werden mußten; sie schleuderten Bolzen, auch Kugeln, auf eine Entfernung bis zu dreihundert Schritten [7]). Für die gewöhnlichen Handarmbrüste begnügte man sich meist mit befiederten Bolzen, „Quadrelli" [8]), die ihren Namen von der vierkantigen, auf die Verursachung schwerer Wunden berechneten Spitze trugen, doch waren seit 1230 auch als „Stomboli" bezeichnete Bleikugeln [9]), sowie später neben diesen auch Kugeln aus Zinn im Gebrauch [10]), wie sie bereits das Altertum gekannt hatte. Die Geschosse wurden von Handwerkern hergestellt, und wir kennen Lieferungen eines einzelnen Meisters an die städtische Munitionsverwaltung bis zu etwa 13000 Quadrelli, wobei die Bolzen nach den verschiedenen Arten der Balisten gesondert waren [11]).

Die Armbrust wurde allmählich zur eigentlich bürgerlichen Waffe. Mehr allerdings als zum Kampfe nach außen wurde ein Teil der Popolanen 1340

um der inneren Kämpfe willen, zur Verteidigung des herrschendes Regimentes, das soeben eines gefahrdrohenden Aufstandes Herr geworden, mit dem Helm „alla Fiaminga" und mit Arkebusen ausgerüstet. Die Stadt sollte fortan sechstausend Armbruster haben[1]), doch wurde die Zahl später verringert, da sich soviel wirklich gewandte Schützen wohl nicht zusammenbringen ließen, zugleich aber wurde die Bewaffnung auf die dafür geeigneten Landleute ausgedehnt. Während des Tumultes der Ciompi 1378 organisierte sich innerhalb dreier Tage eine revolutionäre Garde, zweifellos durchweg aus Leuten des unteren Volkes zusammengesetzt, in sechzig Korporalschaften von je fünfundzwanzig Armbrustern[2]). Seit 1356 war bei jeder Armbrustbannerschaft der Stadt und des Contado ein Preisschießen eingeführt; wer dreimal nacheinander ins Schwarze traf, erhielt von der Kommune eine schöne Armbrust nebst Pfeilen, „Ghiere", als Belohnung[3]), und dies war der Ausgangspunkt der nachmals in allen Ländern verbreiteten Armbruster- und Schützengesellschaften. Der Preis der Balisten war ein verhältnismäßig hoher; wir erfahren aus einer Urkunde, daß die Kommune Volterra zur Bezahlung einer Balestra, zweifellos einer schweren Standarmbrust, 1236 bei einem Florentiner 80 Librae, nach damaligem Wert etwa 650 Lire modernen Geldes entlieh[4]), und somit erfolgte wohl auch der Ankauf in der Arnostadt, in der vermutlich schon damals die noch kurz zuvor von der Feindesstadt aus weiter Ferne bezogenen Waffen gewerbsmäßig hergestellt wurden[5]).

Während vieler Menschenalter, selbst Jahrhunderte hindurch, behauptete die Armbrust ihre Geltung auch nach der Einführung der Feuerwaffen. Hinter den Schießscharten der Burgen wie vor den Mauern belagerter Festungen standen während langer Zeit die schweren Arkebusen und die steineschleudernden Manganen neben den, glühende Kugeln entsendenden Bombarden. Früher ist ausführlich dargestellt, wie Pulver und Kanonen, klar nachweisbar, im Okzident zuerst zu Florenz, im Jahre 1326 angefertigt wurden[6]); nicht lange nachher lieferten Florentiner Kanonenkugeln an die päpstliche Armee, bei der sich der Gebrauch der Bombarden seit 1340 urkundlich erweisen läßt[7]). Mehr als ein halbes Jahrhundert, nachdem man begonnen, die eisernen Feuerrohre am Arno herzustellen, wurden im Bürgerkampf — auch dies ist wohl die älteste Erwähnung der Rolle, die Kanonen bei inneren Wirren gespielt haben — die verschiedenartigen Waffen als etwa gleichwertig verwendet. Beim Tumult der Ciompi 1378 waren am Lungarno wie an den Brücken viele schwere Balestre und zugleich zahlreiche Bombarden aufgestellt[8]). Im Kriege der Florentiner gegen Pisa in den Jahren 1405 und 1406 werden Mangani und Bombarden nebeneinander als Kampfmittel genannt[9]). Der Übergang zur Alleinherrschaft, selbst der zu hauptsächlicher Geltung der Feuerwaffe, ist ein sehr langsamer gewesen; sie begegnete in einer Welt, die von dem Ruhm des Rittertums erfüllt war, der ein Kampf Mann gegen Mann als der allein ehrenvolle galt, der tiefsten Abneigung, und noch Ariost hat dieser Ausdruck gegeben. So starken Schrecken überdies die Kugeln der Bombarden erregen mochten, aus den dünnen Kanonenrohren ließen sich nicht Geschosse von solchem Gewichte abfeuern, wie die vervollkommneten Mangane und die Manganelle sie auszuwerfen ver-

mochten; das kleinere Belagerungsgerät versandte von seinem hohen Mast vermittels Schleudervorrichtungen Steine, die einen Viertelzentner, das größere solche, die bis zu zwei Zentnern wogen[1]). Andererseits war, auch ehe es Kanonen gab, der Gebrauch des Feuers bei der Kriegführung längst in mannigfacher Form herkömmlich gewesen. Es war bereits von Maschinen die Rede, die um die Mitte des Dugento zugleich durch die Macht des Anpralls gegen die Mauern und durch Feuer zu wirken suchten. Vermittels eiserner Körbe, die an langen Stangen geschwungen wurden, schleuderten die Krieger ferner brennende Masse, um hölzerne Tore zu zerstören und Holzbauten oder Belagerungstürme zu vernichten[2]). Welche Rolle im Kriege zwischen Siena und Florenz 1229 das Fuoco penace, jene leicht entzündbare, aus dem hier zuerst genannten Petroleum, aus Pech und Schwefel hergestellte Masse gespielt hat, ist früher erörtert worden[3]); es war eine Abart des griechischen Feuers, deren Verwendung in diesen Zeiten Friedrichs II. im Abendlande bemerkbar wird. Brandpfeile flogen schon bei Salamis von der Perserflotte zu den Schiffen der Hellenen hinüber; sie waren dem früheren Mittelalter fremd geworden, aber durch den Notar und Dichter Francesco da Barberino erfahren wir, daß ihre Verwendung zu Beginn des Trecento in seiner Florentiner Heimat allbekannt war, daß sie also im Kriege dauernd gebraucht wurden[4]), wie denn die Herstellung der Zündmassen in der Arnostadt zu einer eigenen Berufsart geworden war, von der noch die Rede sein wird. Auch Stahl und Schwefel werden in den florentinisch-sieneser Kämpfen von 1230 bei der Verteidigung des starken Kastells Quercigrossa in einem Zusammenhang genannt, der auf eine Verwendung nach Art der späteren Feuerwaffen schließen läßt, sei es auch nur zum Zweck jener tastenden Versuche, die jeder technischen Neuerung vorangehen, und als Heinrich VII. 1312 in Rom gegen Robert von Neapel, gegen die Florentiner und sonstigen Guelfen um die Kaiserkrone rang, wurden Schwefel und Salpeter, gewiß unter Zusatz von Kohle, zur Sprengung von Barrikaden benutzt[5]), so daß man hier wohl bereits von der Kenntnis und Anwendung des Schießpulvers sprechen kann, wenn auch die Schießwaffen noch unbekannt waren. Als 1326 Rinaldo von Villamagna nebst seinem unbekannten Genossen, die man als „die Meister der Bombarden" bezeichnete, in Florenz Kanonen, Kugeln und Schießpulver herstellten, beruhte ihre Überlegenheit offenbar nur in der technischen Anwendung auch sonst vorhandener Kenntnisse, so daß man den beiden denn in echt Florentiner Art, nachdem man ihnen zuvor alle Ehren erwiesen und alle Vorteile zugesagt hatte, kurze Zeit darauf zu verstehen gab, man brauche sie nicht mehr, andere könnten das Pulver und was sonst für die neuen Geschosse nötig sei, billiger herstellen als sie, die eben noch hochgepriesenen Meister[6]).

Camera dell' Arme.

Über die Camera dell' Arme, wo die Waffen der Kommune gelagert waren, von der aus das Munitions- wie das Spionenwesen geleitet wurde[7]), herrschte seit 1312[8]) der Konverse Bruder Lorenzo in der weißen Kutte der Zisterzienser von Settimo, anfänglich gemeinsam mit seinem Konfrater Bencivenni, dann zeitweilig allein, dann wieder zusammen mit einem andern Laienbruder aus

demſelben Kloſter namens Bonaiuto[1]), und dauernd wurden auch weiterhin Konverſen mit dieſen Verwaltungszweigen betraut. Neben dem Zeughauſe im Erdgeſchoß des Priorenpalaſtes wurden in den Kampfgebieten, wie etwa zur Zeit des Caſtruccianiſchen Krieges in Fucecchio, beſondere Munitionskammern eingerichtet, deren Leitung bürgerlichen „Waffenbewahrern" zugewieſen wurde[2]), während die Überwachung und geldliche Regelung von Befeſtigungsbauten in der kampferfüllten Landſchaft gleich der Hauptverwaltung Brüdern von Settimo anvertraut war[3]).

Kaſtellane.

Die Kaſtellane der im Beſitz der Kommune befindlichen ſechsundvierzig feſten Burgen[4]) wurden durch die Prioren unter Hinzuziehung der Bannerträger aller Volksgeſellſchaften ernannt. Sie mußten für redliche Amtsführung eine Bürgſchaft in Höhe von 3000 Librae, 10—11000 Lire modernen Münzwertes, leiſten oder von ihren Freunden leiſten laſſen. Die Neigung, recht vielen die Ehre eines Kaſtellanates zu verſchaffen, daneben auch das Mißtrauen, waren ſo groß, daß man von der früheren Gepflogenheit der Ernennung auf ein halbes Jahr abwich und die Dauer des Amtes geſetzlich auf zwei Monate herabſetzte, mit der Beſtimmung, daß, wer es bekleidet hatte, zwei Jahre lang nicht wieder zu gleicher Stellung erwählt werden, und daß ein Jahr lang keiner ſeiner Verwandten Befehlshaber eines Kaſtells ſein dürfe[5]). Für die größten Befeſtigungen, wie die „Kaiſerburg" von Prato wurden bisweilen zwei Kaſtellane ernannt[6]). Die Beſatzung der Burgen war in leidlich ruhigen Zeiten eine ſehr geringe; ſelbſt eine bedeutendere wie Fucecchio hatte nur eine aus zwanzig Fußkämpfern beſtehende Mannſchaft, doch wenn ein Angriff drohte, wurden große Verſtärkungen an Pedoni nebſt einer Anzahl von Rittern in die Feſtungen gelegt. Trat der Kaſtellan ſein Amt an, ſo hatte er vor einem Notar die Verſicherung abzugeben, daß er es „männlich führen wolle", und er empfing von dem Vorgänger vermittels urkundlicher Feſtſtellung das Inventar an vorhandenen Armbrüſten und ſonſtigen Waffen, an Werkzeugen zur Ausbeſſerung der beſchädigten, ſowie an Nahrungsmitteln[7]).

Trompeten-, Glocken- und Trommelſignale.

Der Kriegsmuſik etwa um die Mitte des Dugento und ebenſo der Stadtmuſikanten iſt früher gedacht worden[8]); von dieſen letztern zog ein Teil mit dem Heere ins Feld[9]), doch hatte jede Reiterabteilung überdies ihre eigene „Trombetta", einen berittenen Horniſten. Zog der Carroccio mit hinaus, ſo wurden die allgemeinen Befehle von ihm aus durch die weithin tönende Glocke verkündet; ſonſt war dieſe auf einem Holzgeſtell im Lager vor dem großen Padiglione der Kommune angebracht. Beſtimmte Weiſungen wurden durch die Bläſer der Sveglia, der Tromba, der Cennamella, ſowie durch die ſchmetternden Hörner der Herolde gegeben, und wir verdanken Dante ſowie einem ſeiner älteſten Erklärer hierüber nähere Kenntnis. Eines der Signale befahl den Kämpfern ſchleunigen Abbruch des Lagers, ein anderes, daß ſich die Mannſchaft zur Muſterung rüſten ſolle, die das Vorſpiel der Schlacht bildete, ein drittes, daß das Heer gegen den Feind vorwärts zu ſtürmen habe, ein viertes gebot dem Kampfe Einhalt und ordnete den Rückzug an. Sonſtige

Verfügungen der Heeresleitung von geringerer Bedeutsamkeit wurden durch Trommelschlag bekannt gegeben[1]).

Feuerzeichen und Rauchsignale.

Auch die Feuerzeichen erwähnt der Dichter, durch die, wenn auch in primitiver Art, Nachrichten aus ziemlich erheblicher Entfernung im Dunkel übermittelt werden. Er schildert, wie solche von einem entlegenen Turm zum andern gegeben, in der Weite nur als kleine Flämmchen erschienen, und die Ausleger fügen ergänzend hinzu, daß die Wächter der Warttürme, zumal auf Bergpässen und an wichtigen Übergangsstellen, auf solche Weise verdächtige von ihnen erspähte Bewegungen, oder einen offenkundigen Anmarsch der Feinde zu melden gewohnt waren[2]). Je nach der Entfernung genügte ein bloßes Fackelzeichen, das Schwingen von eisernen Brandkörben an langem Stiele, ein leichtes Feuer aus Stroh und Stoppeln[3]), oder es mußte ein hoch auflodernder Falò entzündet werden, dessen Flamme ihre Nahrung durch Reisig, Werg, Talg und Pech erhielt. Stets dauerten die Signale solange an, bis von der nächsten Aufnahmestelle dasselbe Zeichen den Empfang bestätigte. Bei Tage dienten Rauchsäulen dem gleichen Zweck. Vorheriger Vereinbarung gemäß drückte die Häufigkeit des Aufsteigens der Flamme wie des Rauches, die längere oder kürzere Zwischenzeit, das Verschiedenste aus. Bei den Kämpfen gegen Siena im Jahre 1260 bedeutete ein Falò, daß sich Feinde in ansehnlicher Stärke jenseits des Elsaflusses zeigten, zwei Feuersäulen bei Nacht, zwei Rauchzeichen am Tage, daß nur eine kleine Schar im Anrücken sei; drei hingegen, daß ein ganzes Heer nahe[4]). In den Akten des Munizipalarchivs von Prato hat sich eine interessante Signalordnung vom März 1305 für die Verständigung durch vom höchsten Punkt der Val-di-Marina aus nach Prato und Florenz zu gebende Flammenbotschaften erhalten. Man befürchtete einen Einfall der Pistoiesen wie der verbannten Florentiner Weißen, und sobald feindliche Scharen bemerkbar wurden, sollten auf dem zum Mugello hinabschauenden, vom Pratesischen her sichtbaren, 427 Meter hoch gelegenen Turm des Messer Napo della Tosa zu Croce a Cambiata die Feuerzeichen aufleuchten, die Rauchsäulen emporsteigen, bis von dem des Messer Manente della Scala in dem Hügelort Calenzano zwischen Pistoia und Prato durch gleichartige Signale Meldung kam, daß man die Botschaft verstanden. Die nächste Station war Pizzidimonte, 5 Kilometer südöstlich Pratos, von wo die Zeichen in dieser Stadt bemerkt werden mußten; zugleich aber hielt ein Wärter auf dem Dach des Florentiner Priorenpalastes nach dem 12 Kilometer entfernten Calenzano hin Ausschau. Das Aufflammen zweier Feuersäulen, oder ein doppeltes Rauchsignal bedeutete, daß die Bürgerreiterei von Prato sowie die des Florentiner Stadtsechstels Porta del Duomo sofort ins Val-di-Marina aufzubrechen habe, um dem feindlichen Vorstoße zu begegnen[5]). In ähnlicher Art wurden solche optischen Signale von der Burg Carmignano wie von den höchsten Bauten Pratos her nach dem trotzigen Bau des Arnolfo übermittelt[6]).

„Markt" und Troß.

Das Verpflegungswesen unterstand den drei „Herren des Heeresmarktes", denen zugleich als den „Bannerträgern des Marktes" dessen Fahnen anvertraut waren; je ein Popolan vertrat unter ihnen zwei Stadtsechstel und jedem der

drei war ein Helfer sowie ein Notar beigegeben[1]); neun, bisweilen auch zwölf Nuntien hatten ihre Weisungen auszutragen[2]). Daneben war eine Kommission von acht Mitgliedern tätig, die beim Auszuge der Streitmacht in Florenz blieb, um für den Nachschub von Nahrungsmitteln zu sorgen, wie es einer andern oblag, den von Munition, von Pfeilen und Bolzen, zu regeln[3]). Die Mannschaften hatten sich für den Lohn, den sie empfingen, auf dem Lagermarkt selbst zu versorgen; was sie sonst etwa in feindlichem Gebiet auf Grund des Faustrechtes errafften, war dann ihre Sache, aber bei größeren Unternehmungen blieb das Heer nie auf bloße Requisitionen angewiesen. Wurde nach vorherigem Ratsbeschluß den Ausgezogenen keine Löhnung gezahlt[4]), so mußte die Verpflegung natürlich ganz durch die kommunale Verwaltung erfolgen. An gewissen Etappenstellen nahmen besondere Offizialen die Zufuhren entgegen[5]). Allen Orten der Grafschaft wurde unter Umständen die Lieferung bedeutender Getreidemengen auferlegt, wie dies im Hochsommer 1260 für die Versorgung Montalcinos geschah, und jeder Popolo hatte dann zugleich die Lasttiere zu stellen, auf deren Rücken die Fracht befördert werden sollte[6]). Erfolgte eine starke Naturalbesteuerung dieser Art nur ausnahmsweise, so wurde die Bevölkerung des Contado bei jedem Heereszuge gezwungen, den Kämpfenden Nahrungsmittel zuzuleiten. Je nach dem Vermögen wurde einzelnen oder Gruppen aufgegeben, ein mit Brot oder teils mit Brot, teils mit Futter für die Pferde beladenes Lasttier ins Lager zu führen und dort das Mitgebrachte feilzuhalten, nachdem der Mulo oder Esel nebst seiner Fracht den dafür bestellten Notaren zur Kontrolle vorgewiesen war[7]); für den Verkauf wurde zweifellos stets ein fester Preis bestimmt. Vielfach übte Florenz auch auf die kleineren toskanischen Städte einen mehr oder minder sanften Druck aus, damit sie gleichartige Transporte aus ihren Gebieten zu den Lagerstätten des Heeres bewirkten, und solche Überbringung erfolgte dann unter Beobachtung ziemlich feierlicher Formen, indem man den Transporten ein eigenes Banner und einen Notar zur Bekundung der Ablieferung mitgab, doch geschah es gelegentlich auch, daß manche Pfarrbezirke der Nachbargebiete aus Feindseligkeit gegen die Arnostadt jede Unterstützung solcher Art verweigerten[8]). Aus Florenz selbst wurde beim Auszuge eine gewisse Menge Brot, in Säcke verpackt, mitgeführt und mit dessen Beschaffung wie mit seinem Transport war wiederum eine besondere Bürgerbehörde beauftragt[9]). Bisweilen wurde den Zünften vorgeschrieben, der Heeresverwaltung bestimmte Quanten Getreide nebst den zum Transport erforderlichen Lasttieren zur Verfügung zu stellen[10]), und überdies wurde Städten des eigenen Gebietes, die an der Straße des Vormarsches lagen, die Weisung erteilt, rechtzeitig für genügende Vorräte an Mehl und für Bereitstellung aller vorhandenen Backöfen zu sorgen, damit sich die zum Kampf ziehenden Scharen bei ihrem Eintreffen mit frischem Brot versehen könnten[11]).

Im Lager waren „Kämmerer der Lebensmittel" mit der Verwaltung der Bestände betraut[12]). Offenbar war diese so geregelt, daß, wenn die Zufuhren einmal, etwa infolge von Überfällen, ausblieben, stets ein gewisser Vorrat zum Ersatz herangezogen werden konnte. Für die Proviantierung der Burgen dienten

seit den ersten Jahren des Trecento neben dem Mehl hauptsächlich Zwieback. Der Gebrauch des doppelt gebackenen Dauerbrotes kam, wie so vieles, aus Süditalien, wo es auf Schiffen längst in Benutzung war. Seit 1304 finden wir „Biscotti" unter den Beständen der Florentiner Kastelle erwähnt[1]), und sie bildeten zweifellos den Rückhalt an Nahrungsmitteln für den Fall einer Belagerung.

Das Transportwesen als Ganzes war der Oberaufsicht von drei durch die Kriegskapitane berufenen Bürgern unterstellt, die Maultiere, Esel, Lastpferde, oft, wenn der einheimische Bestand nicht ausreichte, von weither zu mieten hatten; selbst aus so entlegenen Städten wie Recanati in der Mark Ancona wurden Vetturali mit ihren Tieren herangezogen[2]). Neben dem „Markt" und den eigentlichen Heeresbedürfnissen erforderte auch der Troß Beförderungsmittel in immer stärkerem Maße, da er mit zunehmender Gewohnheit des Wohllebens mehr und mehr anschwoll. Die Menge der Weinschenken, der Biscazzieri oder Spielhalter, der Dirnen war eine sehr erhebliche, und die wohlhabenderen Angehörigen des Heeres verzichteten seit dem Beginn des Trecento auch im Lager nicht auf prunkvolle Gewänder, auf schöne Gefäße für die Mahlzeiten, auf Becher aus Edelmetall, auf Ruhepolster und gemalte hölzerne Bettstätten[3]). Seit der Mitte des Dugento wird in bescheidenen Anfängen die Einrichtung des Sanitätswesens bemerkbar. Chirurgen, allerdings in mäßiger Zahl, begleiteten das Heer und neben ihnen andere Ärzte, um Fieberleidenden oder sonst Erkrankten Hilfe zu leisten. Auch wurden Tierlasten an Medizinalien von Florenz aus ins Lager geschafft[4]).

Sanitätswesen.

Um die Schlacht vorzubereiten, wurde vor allem der Boden eingeebnet, auf dem man sie auszufechten gedachte, was zur kunstgemäßen Entwicklung des Reiterangriffes, wie für den Nachstoß der Fußtruppen Vorteile gewährte, und, wenn es not tat, den Rückzug in das von Gräben umschlossene, befestigte Lager erleichterte[5]). Dieses „Spianare" erfolgte außer durch die Palaiuoli und Marraiuoli durch das Aufgebot einheimischer Bauern[6]), in Feindesgebiet wohl durch aus der Nähe zusammengetriebenes Landvolk. Am Morgen des für die Schlacht ersehenen Tages läutete die Heeresglocke zur Musterung, und dieser Aufzug der Reiter wie des Fußvolkes vor dem Lager galt dem Feinde bereits als Herausforderung, doch manchmal ließ dieser noch eine Anfrage ergehen, ob die „Mostra" in der Tat diesen Sinn habe, worauf der Heerführer als bestätigende Erwiderung seinen Handschuh übersandte[7]). Unter Umständen geschah die Zuschickung eines Handschuhs auch zu Anfang des Feldzuges und hatte dann die Bedeutung der Kriegserklärung[8]). Der zur Schlacht Herausgeforderte erteilte manchmal eine briefliche Erwiderung, in der sich gelegentlich hinter den hochtönenden und zweideutigen Worten die Absicht verbarg, das unter den gegebenen Umständen unvorteilhaft scheinende Gefecht zu vermeiden[9]). In der Folgezeit nahm solche Art des Verkehrs, bevor die Feinde ihre Kräfte maßen, bisweilen recht groteske Formen an. Der gefürchtete Söldnerhauptmann Graf Konrad von Landau schickte im Juli 1359 an den Florentiner Heerführer einen Abgesandten, dem fanfarenschmetternde Trompeter voranritten

Vorbereitung und Herausforderung zur Schlacht.

und der auf dürrem Dornenzweige einen blutgetränkten Handschuh trug. Brieflich ersuchte der Graf, der Gegner möge zum Zeichen, daß er den Waffengang zu bestehen gedenke, den Handschuh vom Zweige herabnehmen. Dies geschah mit der Erklärung, die weitere Antwort würden die Florentiner mit dem Schwerte geben, worauf den Trompetern Wein vorgesetzt und sie mit Geschenken entlassen wurden[1]), aber nach all diesen komödienhaften Vorbereitungen kam es gleichwohl nicht zur Schlacht. Als ein Beweis dafür, wie es in Wahrheit mit der hochgepriesenen Ritterlichkeit des Zeitalters stand, mag der allgemein geübte Brauch gelten, vermittels der Manganen und Manganellen in belagerte Ortschaften faulende Tierkadaver und jede Art stinkenden Unrates hineinzuschleudern, um die Luft zu verpesten und Krankheiten zu erregen, wie die Florentiner dies zumal 1325 bei der Belagerung von Altopascio im Nievoletal taten[2]). Stinkbomben und erstickende Gase waren noch nicht erfunden, und man behalf sich eben mit den vorhandenen Mitteln. Im Grunde hat trotz wechselnder Formen kein Zeitalter dem andern in bezug auf die Kriegführung viel vorzuwerfen und keines hat, da es denn doch auf Vernichtung um jeden Preis hinausläuft, erheblichen Grund, sich über ein anderes erhaben zu fühlen.

War der Feind in einer Schlacht niedergeworfen, hatte man sich seines Hauptbanners bemächtigt, so wurde dieser Gonfalone voll Hohn durch den Staub und Schmutz geschleift[3]). Wie ein siegreicher Heerführer bisweilen inmitten der Leichen Erschlagener, ja während der zu Weihende den Fuß auf den leblosen Körper eines besonders verhaßten Feindes setzte, tapferen Kämpfern den Ritterschlag erteilte, ist früher erwähnt worden[4]). Die Sitte, errungene Siege durch Olivenzweige schwingende Boten weithin verbreiten zu lassen, bestand vom 13. Jahrhundert bis zum Ende des Quattrocento. „Portar l'ulivo", „venir l'ulivo" wurde der übliche Ausdruck für das Überbringen, für die Ankunft von Siegesnachrichten, allmählich aber von Freudenkunden, ja von irgendwelchen Meldungen überhaupt, bis hinunter zu der Anzeige, daß einem verbündeten Stadttyrannen der ersehnte Stammhalter geboren sei. Zugleich erfuhr die Sitte der Botenbeschenkung eine übertreibende Erweiterung; an die Stelle des früher dargereichten Gewandes aus englischem oder nachgemachtem „Stamforte", nebst der dazu gehörigen Kapuze mit aufgenähten Wappenschildern der Kommune[5]), gab man den Überbringern des „Ulivo" nachmals höchst prunkvolle Kleidungsstücke, Gewänder aus Scharlachtuch oder aus Samt, mit kostbarem Futter aus Pelzfellen, geschmückt mit perlenbesetzten Knöpfen, und der Gabe wurde gelegentlich noch ein Roß oder eine bare Summe in Goldfloren hinzugefügt[6]). Gleich dem Siege der Waffen konnte der Ölzweig auch den Abschluß eines Friedens, den Ausbruch der Rebellion in einer Stadt der Feinde, oder die Verjagung der Ghibellinen aus einer Kommune bedeuten, oder etwa, daß Padua von den Feinden des Cangrande della Scala besetzt sei[7]), denn ein Erfolg der Guelfen, eine ghibellinische Niederlage wurden allemal am Arno als eigener Triumph gefeiert. Auch Cola di Rienzo schickte Olivenzweige schwingende Boten mit Briefen, in denen der Tribun seine

Siegesboten.

Erfolge meldete, nach Florenz, wo sie reich beschenkt wurden, obwohl man vorsichtig genug war, sich mit dem Phantasten nicht sehr tief einzulassen[1]). Bei einer bedeutsamen Friedensnachricht wurde im späteren Trecento der von den Boten mitgebrachte Zweig, damit das Sinnbild allem Volke sichtbar sei, von den Prioren zum Fenster ihres Sitzungssaales hinausgehängt[2]). Erfolgreich aus dem Felde heimkehrende Krieger schmückten das Haupt mit Kränzen aus dem graugrünen Laube und befestigten Reiser des Ölbaumes an den Spitzen ihrer Standarten[3]). Bisweilen trugen die Waffenerfolge meldenden Boten auch Zweige der selteneren Palme in Händen; mit solchen eilten im Oktober 1322 ihrer drei, die von der Florentiner Parte Guelfa entsandt waren, zu den Toren Perugias hinein, um die Kunde zu überbringen, Piacenza sei „von den Guelfen und den Getreuen der Mutter Kirche" erobert[4]). Meist kamen die Träger solcher Meldungen in atemlosem Laufe zu Fuß, doch bisweilen trafen sie auch zu Pferde ein, und gewöhnlich überbrachten sie die Botschaft nicht nur mündlich, sondern, wenn es sich um gewonnene Schlachten handelte, zugleich in einem kurzen Briefe der Heerführer. Gleich nach Erhalt so froher Kunde pflegten die Florentiner Prioren, bisweilen auch die Kapitane der Parte Guelfa neue Läufer mit dem Ölzweige an die verbündeten Städte abzusenden, die große Glocke des Palastes ertönte, und oft ließ auch die Stadtmusik ihre Weisen zur Piazza hinunter erschallen. Für den nächsten Tag wurde dem frohen Ereignis zu Ehren Schluß der Läden, der Werkstätten, sowie die Abhaltung von Waffenspielen und Volkslustbarkeiten, im späteren Trecento zumal das „Sarazenenstechen", angeordnet. Abends leuchtete der Himmel von den Falös der Türme, die häufig derart veranstaltet wurden, daß man eiserne Brandkörbe in langen Stäben, wie sie zum Kampf dienten, an den Zinnen befestigte, sowie von den Freudenfeuern, die auf den Plätzen loderten[5]).

Kriegsgefangene.

Es ist berichtet worden, wie zu früherer Zeit die Kriegsgefangenen mit Ketten belastet in übelriechenden Höhlen untergebracht wurden[6]). In dieser Hinsicht trat mit der Zeit eine gewisse Besserung ein, doch nach wie vor blieb das Ziel der Gefangenenbehandlung, von den Wohlhabenden ein möglichst hohes Lösegeld zu erpressen. Sie am Leben zu erhalten war ein Gebot der Habsucht, während man die Armen, soweit sich nicht etwa das Mitleid ihrer erbarmte, oder Angehörige ungeachtet eigenen Mangels aus der Ferne für sie sorgten, der tiefsten Not überließ. Wir erfahren aus den Nachbarfehden zwischen Volterra und San Gimignano, wie in jener Stadt die in Feindeshand geratenen Sangimignanesen täglich von ihren Familien Brot und Wein zugeschickt erhielten[7]). Oft mußten sich Kriegsgefangene zur Fristung des Daseins mit schweren Schuldverpflichtungen für die Zeit nach ihrer Freigabe belasten und diese später abarbeiten. Ausgaben der Stadt für Verpflegung von Kriegsgefangenen werden in Florenz niemals angeführt, und in Siena wurde es 1235 als eine Wirkung des wohlwollenden oberhirtlichen Eingreifens Gregors IX. hoch gerühmt, daß man jenen Unglücklichen „Dienste" erwies, die nur in der Darreichung von Lebensmitteln bestanden haben können, ferner, daß man ihnen weder Steuern noch sonstige Zahlungen abpreßte; ein derart großmütiges Ver-

halten sei zu keiner Zeit und an keinem Orte jemals vorgekommen[1]), woraus sich denn abnehmen läßt, wie mit den Opfern kriegerischen Mißgeschicks der Regel nach verfahren wurde. Für die Soldritter bildete das ihnen von der Kommune zugesicherte Kopfgeld für jedes Stück der lebenden Beute[2]), wie erwähnt, einen wesentlichen Teil ihrer Einnahme, die Stadt aber schlug dann aus dem einzelnen Gefangenen, den sie von den Söldnern auslöste, eine möglichst hohe Summe für eigene Rechnung heraus, sofern sie seiner nicht etwa zum Austausch, zur Befreiung von Bürgern aus den Kerkern der Feinde bedurfte. Bisweilen, wenn es galt, den Eifer der Söldner besonders anzufachen, überließ man ihnen wohl auch die in ihre Gewalt Geratenen, zumal wenn es sich um verhaßte Ghibellinen handelte, und es bildeten sich dann förmliche Konsortien zur Verwertung eines besonders guten Fanges; den der Ausbeutung Preisgegebenen wurde an Schuldverpflichtungen, Stellung von Geiseln und Hingabe von Pfändern auferlegt, was irgend von ihnen zu erlangen war[3]). Auch vornehmen Bürgern wurden bisweilen die von ihnen Gefangenen zu eigenem Nutz und Frommen überlassen, und die Verwertung geschah durch Verkauf gegen bare Zahlung an solche, die Angehörige im Austausch befreien wollten[4]). Unter Umständen, freilich recht selten, öffnete man auch den in der Schlacht Gefangenen die Kerkertüren aus Mitleid; zu Ostern 1290 wurde eine gewisse Zahl der bei Campaldino den Siegern in die Hände gefallenen Aretiner um Gottes willen freigegeben[5]), und im gleichen Jahre entließen die Behörden einen aus dem feindlichen Gebiet Fortgeschleppten, allerdings nur deshalb, weil er beweisen konnte, daß er als Anhänger der Guelfen, als Feind der Feinde von Florenz, des Augenlichtes beraubt und zum Bettler gemacht worden war[6]).

Noch immer wurden die auf dem Schlachtfelde Entwaffneten mit Stricken gefesselt fortgeführt, wie dies 1315 den bei Montecatini in die Gewalt des Uguccione della Faggiuola geratenen Florentinern geschah[7]). Edle Herren hielt man wohl in verhältnismäßig ehrenvoller Haft. Wir wissen nicht, wo man den 1230 als Podestà Sienas in die Hände der Florentiner Feinde gefallenen Dichter und Ritter Arrigo Testa aus Arezzo verwahrte, aber seinem Landsmann Tarlato de' Tarlati, der 1259 kämpfend die Freiheit verlor, errichtete man als Kerker einen Holzverschlag im Erdgeschoß des damals neuen Podestàpalastes[8]). So sprunghaft wechselnde Behandlung ritterlicher Gefangener, wie sie 1331 in Parma dem Bertrand de Baux, Grafen von Montescaglioso, dem Schwager König Roberts von Neapel und ehemaligen Generalkapitan der Arnostadt zuteil wurde, kam in dieser nicht vor; der Gefangene wurde von der damals ghibellinisch regierten Kommune in eisernem, am Turm der Podestàwohnung befestigtem Käfig gehalten, in der ausdrücklichen Absicht, auf den päpstlichen Legaten Bertrand du Pouget dahin zu wirken, daß er den Orlando de' Rossi aus Parma freigebe. Als dies erreicht war, konnte man sich nicht genug tun, den bisher Mißhandelten durch Gastmähler und festliche Umritte zu ehren[9]). Auch befleckte man sich in Florenz nicht mit Grausamkeiten, wie sie in Cremona 1250 teils aus Rachsucht, teils zur Erpressung von Lösegeld gegen gefangene Parmenser geübt wurden, die an Händen oder

Füßen aufgehängt, denen Zähne herausgerissen und die in jeder Art gemartert wurden[1]). Hinrichtung Kriegsgefangener erfolgte nur dann, wenn sie als Verräter galten, wenn sie der eigenen Stadt oder ihrem Gebiete entstammten.

Bis Ende des Dugento wurde die lebende Beute der Schlachtfelder in der Palliazza bei San Michele in Palchetto, in den trümmerhaften Wölbungen der antiken Theater, den Burelle, in der Bellanda und, wenn die Zahl sehr stark anschwoll, in gemieteten Privatkellern untergebracht[2]). Dies änderte sich, als die große Kerkeranlage vollendet war, deren volkstümliche Bezeichnung „Le Stinche" eben daher rührte, daß die 1304 bei Eroberung des gleichnamigen Kastells Ergriffenen dort festgesetzt wurden[3]); von da an blieb, wie es scheint, dieses Hauptgefängnis ausschließliche Stätte der Haft für in die Gewalt der Kommune geratene Feinde.

Kriegsphraseologie.

Die ältere Zeit hatte sich mit harten, wirksamen Taten begnügt, aber seit der Mitte des Dugento, seit der Herrschaft des siegreichen ersten Volkes, kamen die volltönenden Worte auch in den Kriegsangelegenheiten mehr und mehr in Gebrauch. Als man sich zu jenen Kämpfen des Jahres 1260 rüstete, die mit dem blutigsten Zusammenbruch enden sollten, wurde in einem seltsamen Gemisch von Frömmigkeit, eitlem Selbstgefühl und dunkler Vorahnung der Gefahr, der himmlische Fürsprecher der Stadt, Johannes der Täufer, zum „Bannerträger, Vorläufer und Anführer der Kommune und des Volkes von Florenz" ernannt, ganz ähnlich, wie man 269 Jahre später, vor dem Ende des Freistaates, Christus zum König von Florenz ausrief. Die Kriegsregister wurden in prahlerischer Ausdrucksform „zur Ehre, zur Erhabenheit und zum Triumph von Kommune und Popolo" angelegt[4]). Seit 1276 wurde es Sitte, im Amtsstil von dem „glücklichen Heer" zu sprechen[5]), eine Bezeichnung, die sich mit der Schutzherrschaft der Anjou einbürgerte, wie sie denn in Süditalien schon seit den Zeiten des letzten Normannenkönigs üblich war. Selbst in einfachen Briefen aus dem Felde hieß es später, sie seien „im glücklichen Heere" geschrieben[6]), und da solche großen Worte zu immer stärkerer Übertreibung einzuladen pflegen, wurde das Heer allmählich zum „glücklichsten", zum „siegreichen", oder zum „siegreichen und ehrenvollen"; auch der Popolo pflegte sich nach Erlaß der Ordinamenti di Giustizia das „triumphierende, erlauchteste Volk von Florenz" zu nennen[7]). Die Banner, Fahnen, Standarten der Kommune wurden in der etwas geschwollenen Amtssprache zu „glückverheißenden Insignien"[8]). Mit der Aufforderung an die Verbündeten, ihre Truppen an einem bestimmten Tage eintreffen zu lassen, verband man die Anzeige, daß an diesem „das Heer in Gottes Namen den Weg des Glückes und Ruhmes" antreten werde, und die Versicherung, daß die Herbeikommenden „des künftigen Sieges" teilhaftig sein würden[9]), wobei denn, ebenso wie in anderen Fällen, in denen vom Aufbruch „unter heilversprechenden Zeichen" die Rede ist[10]), bestimmte abergläubische Vorstellungen mitsprachen. Die Wirklichkeit entsprach freilich selten genug den überlauten Worten, und es ist der Beachtung wert, wie man ihr trotz der tönenden Ausdrücke mit größester Nüchternheit ins Auge blickte, ja, wie man in vollstem Gegensatz zu ihnen jene Vorsicht verherrlichte,

die den Bürgern der Arnoſtadt im Dugento und im beginnenden Trecento häufig genug als des Mutes beſſerer Teil erſchien. Der Magiſter Boncompagno, der früheſte Vertreter des ſpitzzüngigen, ſpottſüchtigen Florentinertums, hatte für Leute, die um des Ruhmes willen in die Schlacht eilten und ſich Gefahren ausſetzten, nur ein Achſelzucken übrig[1]); als ein Jahrhundert ſpäter, 1312, viele es für ſchimpflich erachteten, daß die Florentiner, während Heinrich VII. vor ihren Mauern lag, trotz großer Übermacht den Kampf gegen die Nordländer nicht gewagt hätten, belehrte Francesco da Barberino ſie in ſeinen Documenti d'Amore, wie ſehr die Tadler im Unrecht ſeien, wie weiſe es im Gegenteil von ſeinen Mitbürgern geweſen wäre, ſich nicht fortreißen zu laſſen, denn der Ausgang eines Kampfes bleibe ſtets eine höchſt unſichere Sache; der Kaiſer ſei geſtorben, Florenz aber habe durch Vorſicht und Klugheit ſeine damals nicht aufs Spiel geſetzte Macht zu behaupten vermocht[2]). Beſchlüſſe wurden gefaßt, Verträge geſchloſſen „zur Zerſtörung und zum endlichen Tode der Feinde und ihrer Gefolgsleute in Chriſti Namen", und je näher benachbart die Gegner waren, um ſo wilder und wütender pflegten die Ausdrücke zu lauten. Gegen die Piſaner ſchloß ſich Florenz mit Genua und Lucca 1251 zuſammen „zur Niederdrückung und Zerſtörung Piſas", zum „Kriege mit Feuer und Blut auf dem Meere und zu Lande nach beſtem Können"[3]). Natürlich begnügte man ſich nachher an Stelle der Zerſtörung und Austilgung mit allerlei Vorteilen teils politiſcher, teils geſchäftlicher Art.

Sternenkunde und Kriegsweſen.

Wie ſtark ſeit dem breiten Eindringen morgenländiſcher Anregungen der Glaube an den Einfluß der Geſtirne alle kriegeriſchen Maßnahmen beeinflußte, iſt vielfach erwähnt worden[4]). Man war ſich mit einiger Unbehaglichkeit der höchſt unchriſtlichen Natur des Zauber- und Sterndeuterweſens bewußt, wenn man deſſen Urſprung auch nicht aus dem Islam, ſondern aus der beſſer vertrauten Welt der alten Römer herleitete. Deren Augurenweſen, ſo ließ ſich ein Florentiner nach der Mitte des Trecento höchſt widerſpruchsvoll vernehmen, ſei freilich eine Narrheit geweſen und müſſe von Chriſten verabſcheut werden, desgleichen auch jener Teil der Aſtrologie, der künftige Dinge, zumal den Ausgang von Kriegen, vorherſagen wolle, da all dies in den Händen des Herrn Zebaoth ruhe, der der Gott der Heerſcharen ſei. Aber die Florentiner hätten nun einmal als Enkel der Quiriten den Erbfehler, feſt an den Einfluß der Geſtirne wie an andere Vorzeichen zu glauben[5]), und ſo unterrichtet er uns denn eingehend darüber, wie 1362, als man gegen die Piſaner ziehen wollte, von den Aſtrologen die Zeit zwiſchen der neunten Stunde und dem Mittag des 20. Juni als die allein glückverheißende für die Verteilung und für das Hinaustragen der Feldzeichen ermittelt worden ſei. Die Aushändigung der Fahnen dauerte aber zu lange, und man fürchtete, die vom Sterndeuter feſtgeſetzte Friſt zu überſchreiten, weshalb ſich der Zug im Laufſchritt durch Borgo degli Apoſtoli bewegte, als den Behörden plötzlich die Erleuchtung kam, dieſe Straße ſei für einen Ausmarſch gegen Piſa unheilverkündend; es erging der Befehl, umzukehren und den Weg durch die Via Porta Roſſa zu nehmen. Dort aber waren keine Vorkehrungen getroffen, und die Geſtänge der

Sonnenzelte vor den Läden und Warenniederlagen bildeten ein derartiges Hindernis, daß die Banner und Standarten gesenkt werden mußten[1]), was denn wiederum als ein recht übles Vorzeichen gedeutet wurde. In einem Kodex über Waffenkunde, der am Ausgange des Trecento im Orient geschrieben und mit Abbildungen geschmückt wurde, zählt ein lateinischer Merkvers die Bedingungen auf, unter denen allein sich ein durchgreifender Sieg in oder über Italien erringen lasse. Die erste: man müsse gut Freund mit dem Papst sein, die zweite: man müsse verstehen, Mailand in seine Gewalt zu bringen; die dritte sei, daß man gute „Astronomen" zur Seite habe, und erst dann ist von der Notwendigkeit tüchtiger Kriegsingenieure die Rede[2]). Für die Übergabe des „Bastone", des Befehlshaberstabes, an den Generalkapitan des Heeres wurde in dem Florenz des letzten Viertels des Quattrocento auf Grund der Weisung des Astrologen fast die Minute bestimmt, in der sie zu erfolgen habe, und an Lorenzo Magnifico, der die Überreichung vollzog, erging die Bitte der Behörde, sich pünktlich an die Vorschrift zu halten, denn wenn die Zeit, für die der Himmel alles Glück verspreche, nicht genau innegehalten würde, dann sei nach Sternenschluß höchst Unheilvolles zu erwarten. Die Grundsteinlegung zu der noch bestehenden Fortezza di San Giovanni oder da Basso erfolgte 1534 nach Anweisung der Astrologen[3]), und Machiavelli schrieb in seinen „Discorsi": alle großen Ereignisse in Stadt oder Provinz würden durch Vorzeichen verkündet, obwohl man sich die Sache nicht recht zu erklären vermöge[4]). Aus solcher Äußerung des großen Skeptikers von der Wende des Quattrocento zum Cinquecento, eines der schärfsten Beobachter und Denker, mag man ermessen, was der Sternenglaube und allerlei verwandter Wahn für die Kriegführung im 13. und 14. Jahrhundert zu bedeuten hatte, wie häufig schwer verständliche Zögerungen und Halbheiten durch Einwirkungen solcher Art und die von dunkler Weisheit untrennbare Verräterei veranlaßt sein mochten.

Viertes Kapitel.

Das Gerichtswesen.

Der Übergang von der Konsularverfassung zur Podestàregierung hat keineswegs mit einem Schlage die Umgestaltung des Florentiner Gerichtswesens zur Folge gehabt, aber er hat im Zusammenhang mit der steigenden Bevölkerungszahl, der Ausbreitung des Handels, dem Aufstiege der Gewerbetätigkeit dennoch entscheidend auf sie eingewirkt. Die ältere kommunale Gerichtsbarkeit wurde unter Vorsitz eines beamteten Richters durch drei der Bürgerschaft entnommene Proveditoren oder Provisoren geübt, und Konsuln der Justiz, die gelegentlich selbst bei der Urteilsfällung mitwirkten[1]), führten die Aufsicht über die Rechtspflege. Im wesentlichen erfolgte die Rechtsfindung durch Laien, die der Berufsrichter beriet, deren Sprüchen er seine Sanktion erteilte; nur gelegentlich bestätigte er das von einem Konsul der Justiz gefällte Urteil mit dem Zusatz: der Spruch sei auf *seine* Weisung hin gefällt[2]).

Das starke Hervortreten des Laienelementes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten entstammte dem Ursprung der städtischen Gerichtsbarkeit aus der zuvor fast allein üblichen Schlichtung von Zwist unter Bürgern wie Landbewohnern durch Schiedssprüche der Ortsgenossen, die nicht nach geschriebenem Gesetz, sondern aus lebendigem Rechtsempfinden heraus und nach Herkommen gefällt wurden. Von dieser aus germanischer Wurzel stammenden Entwicklung zeigten die Stadtgesetze bis ins 15. Jahrhundert die deutlichsten Spuren. Das Statut des Podestà von 1325 bestimmte, wie erwähnt, daß Blutsverwandte und Konsorten zu zwingen seien, ihre Streitigkeiten durch Schiedsspruch zum Austrag bringen zu lassen, und diese auf alter Sitte beruhende Vorschrift ist noch in dem Grundgesetz der Kommune von 1415 enthalten[3]). Die Zunftstatuten fügten vielfach ihrerseits hinzu, daß auch Konflikte zwischen Sozien auf gleiche Art zu entscheiden seien. Das Statut von 1325 erteilte den Judices des höchsten städtischen Beamten die Befugnis, die von den Parteien erwählten Schiedsrichter zur Fällung ihrer Entscheidungen, wenn nötig auch zur Wahl eines dritten, durch seine Stimme den Ausschlag gebenden Genossen, zu zwingen[4]). Im Statut des Volkskapitans von 1322 wurde festgesetzt, daß gegen Schiedssprüche keine Appellation eingelegt, keine Nichtigkeitsklage angestrengt werden dürfe, daß es im Gegenteil Pflicht des Appellationsrichters und des Esecutore degli Ordinamenti sei, zu ihrer Vollstreckung Hilfe zu leisten[5]), wie denn in früherer Zeit in den freien Übereinkünften betreffs derartiger

Entscheidungen stets die Klausel enthalten zu sein pflegte, Konsuln, Podestà und jede andere tatsächlich herrschende Gewalt seien zur Durchführung der auf solche Art gefällten Urteile anzurufen.

Allmählich trug die Rechtsprechung durch berufsmäßige Einzelrichter den Sieg davon, aber dieser Sieg war nicht sofort ein endgültiger. In der ersten Hälfte des Dugento gewannen die Anhänger der alten Gerichtsverfassung zeitweilig wieder die Oberhand, und nach Jahren, in denen Judices ihre Sprüche in den städtischen Kurien gefällt hatten, traten bis 1250 immer wieder Perioden ein, während derer Proveditoren und den Laienkreisen entnommene Konsuln der Justiz gemeinsam mit den ordentlichen Richtern das Tribunal bildeten. Wir besitzen einen starken Anhalt dafür, daß in der Zeit Friedrichs II. die kaiserliche Partei innerhalb der Bürgerschaft für das alte System, die Guelfen hingegen für dessen Beseitigung eintraten, denn als Friedrich von Antiochien die Stadt der Herrschaft seines Vaters unterworfen und selbst das Amt eines Podestà übernommen hatte, saßen in den städtischen Kurien von neuem, wie es früher die Regel gewesen, Proveditoren und Konsuln der Justiz zu Gericht[1]), während mit dem Siege des Volkes, das sich alsbald den Guelfen zuwandte, die Teilnahme von Laien an der Rechtsprechung verschwand, und ein Konsul der Justiz wird in der Zeit des ersten Popolo nur noch vereinzelt erwähnt[2]).

Die Judices, denen von dieser Zeit an allein die Rechtsprechung oblag, waren, gleich ihren Vorgängern seit Einführung des Regiments aus der Fremde berufener Podestàs, gemeinsam mit diesen herbeigekommene, von diesen auserwählte Juristen, und ihre alleinige Urteilsfällung drückte den Sieg des universellen römischen Rechtes über das stark mit Bestandteilen der Langobardengesetze durchwachsene örtliche Herkommen aus. Jene Männer brachten eine wissenschaftliche Schulung mit, die sie wohl meist in Bologna, zum kleineren Teile etwa in Padua erworben hatten. Mochte der gesunde Laienverstand und die von den Vorfahren überkommene Kunde für die früheren engen Verhältnisse, für Agrarstreitigkeiten, für den Zwist zwischen Grundherren und widerstrebenden Hörigen, für die Entscheidung nachbarschaftlicher Querelen und für kleine Handels- und Gewerbeprozesse ausgereicht, mochten auf begrenzten Gebieten erfahrene Männer, die an die Tätigkeit des Ackers, der Werkstatt, des Verkaufsgewölbes gewöhnt waren und nie in den Scholae am Reno oder Bacchiglione zu den Füßen der Magistri und Doctores gesessen hatten, sogar mit größerer Sachkunde und treffsicherer geurteilt haben als der geschulte Jurist, — für die verwickelteren Rechtsverhältnisse, die sich aus wachsendem Verkehr mit der Fremde, aus den sich immer vielseitiger gestaltenden Zuständen der Heimat ergaben, reichten die frühkommunalen Formen des Gerichtswesens und ein aus kleinbürgerlichen und ländlichen Verhältnissen erwachsenes Gewohnheitsrecht unter nur hilfsweiser Herbeiziehung der begrifflich klaren römischen Jurisprudenz nicht mehr aus, diese mußte deshalb jenes mehr und mehr in den Hintergrund drängen.

Sitze der Kurien.

Zu der einen Kurie der Frühzeit bei der Kirche Or San Michele hatten sich im Verlaufe des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts zwei weitere gesellt, eine bei San Martino del Vescovo, dem Turmhause gegenüber, in dem nachmals Dante zur Welt kam, eine dritte bei dem Gotteshause Santa Cecilia an der Stelle, an der sich jetzt der Nordteil der Piazza della Signoria ausbreitet[1]). Diese letztere Kurie wurde alsbald einer Teilung unterworfen; der „alte Gerichtshof von Santa Cecilia" wurde nach dem Platze von Or San Michele verlegt, wo sein Sitz nördlich an das aus Langobardenzeiten stammende Kirchlein angebaut wurde[2]), die „neue Kurie von Santa Cecilia" wurde 1219 in dem ältesten Kommunalpalast untergebracht, der indes 1235 der Zerstörung anheimfiel, und der sich während seines kurzen Daseins ganz nahe bei dem bescheidenen Gotteshause der römischen Märtyrerin erhob, das dem Tribunal den Namen gab; hier zwängte man den Gerichtssitz in den engen Raum unter der Freitreppe ein, die von der Straße zum Oberstock des Stadthauses emporführte[3]). Eine weitere, die „neue Kurie von San Michele" befand sich seit 1221 im Kreuzgang der genannten Kirche[4]). Dazu kam die Forensenkurie, in der außer den wirklichen Fremden auch die Bewohner jener Enklaven innerhalb der Doppelgrafschaft Recht nehmen konnten, die Feudalherren, Bischöfen, Klöstern und Kapiteln gehörig, eigentlich adliger oder geistlicher Jurisdiktion unterstanden. Einen Zwang gegen Beklagte der letzteren Kategorie vermochte die Kommune in der ersten Hälfte des Dugento noch nicht auszuüben, und es kam vor, daß solche etwa erklärten, dem Kläger nur vor dem Bischofsgericht als dem für sie zuständigen Forum Rede stehen zu wollen[5]). Die Bischöfe selbst aber nahmen schon seit dem 12. Jahrhundert in immer steigendem Maße ihre Zuflucht zu den Stadtgerichten[6]), da die ihnen gebliebene Macht der Bevölkerung ihrer Territorien gegenüber nicht ausreichte, um ihren Sprüchen Geltung zu verschaffen, und auch die Klöster kamen allmählich vollständig unter die Jurisdiktion der Stadt, auf die sie wirtschaftlich und politisch ohnehin angewiesen waren[7]). Die Forensenkurie wird zuerst 1206 erwähnt, und sie hatte damals ihren Sitz bei San Martino del Vescovo; eine zweite bestand seit 1213 bei Or San Michele[8]). Im Jahre 1240 wurde die Kompetenz der beiden dahin abgegrenzt, daß die eine, die „der drei Tore" über die Prozesse entscheiden sollte, an denen Angehörige der drei Stadt- und Grafschaftssechstel Porta del Duomo, Porta San Pancrazio und Porta San Piero, die andere, die der „drei Sestieri" über solche, an denen Leute beteiligt waren, deren Wohnsitz sich in den andern Teilen der Stadt und ihrer Zubehöre im Contado befand[9]). Als Kaiser Friedrich 1246 Florenz unterwerfen ließ und ihm die Verwaltung des Landgebietes entzog, erwies es sich als notwendig, ein besonderes Gericht zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Bürgern und Grafschaftsbewohnern zu schaffen, und dieses, das seine Entscheidungen nicht im Namen der Kommune, sondern in dem des Reiches fällte, erhielt seinen Ort in einem Anbau an das Erdgeschoß des zwischen der alten Porta San Pancrazio und dem Mercato Vecchio emporragenden Turmes der Soldanieri[10]). Ein städtisches Sondergericht war die „Curia notitiarum", die durch statutarische Vorschrift zu dem

alleinigen Zweck geschaffen war, Streitigkeiten zwischen Grundherren und Landbebauern über die Abgabepflicht von Naturalerzeugnissen zum Austrag zu bringen; sie führte ihren Namen von der „Notitia", dem Verzeichnis der Leistungspflichtigen, die der klagende Eigentümer des Bodens dem Richter überreichte[1]), doch war auch dieser Kurie gleich jenen andern erwähnten nur ein kurzes Dasein bestimmt. Betreffs der Forensengerichtsbarkeit setzte später das Statut der erstarkten Bürgergemeinde ausdrücklich fest, daß es jeder der städtischen Kurien zustünde, Rechtsstreit zwischen Bürgern und Forensen zu entscheiden[2]).

Bei der Mannigfaltigkeit der Gerichtshöfe war es für Unkundige, zumal für solche vom Lande, schwer, sich auszukennen, und man gab den Stätten der Themis deshalb leicht wahrnehmbare Abzeichen. Die „alte Kurie von Or San Michele" erhielt als solches das gemalte Bild eines sitzenden Löwen, das Forensentribunal von San Martino das eines Pferdes, das andere von San Michele die Darstellung eines Reiters, während weitere Gerichtsstätten durch die eines Adlers oder einer Rose kenntlich gemacht wurden[3]); selbst in den Gerichtsurkunden sprach man demgemäß von dem „Richter der Adlerkurie"[4]). Spätestens seit 1236 bestand das System, daß jedem Stadtsechstel eine eigene Kurie entsprach, vor die eine Streitigkeit dann gehörte, wenn der Kläger seinen Wohnsitz in dem betreffenden Sestiero hatte[5]). Vorübergehend erfolgte eine Verlegung der Gerichtshöfe nach dem Bischofspalast, in dem zu dieser Zeit auch der Podestà seine Wohnung nahm, und in dem die Räte sich versammelten[6]); die Gerichte erhielten hier ihren Sitz in Räumen, zu denen der Portikus der bischöflichen Residenz gegenüber dem Battistero den Zugang gewährte[7]); nur die Kurie des Sestiero di Porta San Piero wurde innerhalb dieses Stadtsechstels im Palast der Grafen Guidi untergebracht[8]) und, wahrscheinlich weil die Entfernung von jenseits des Stromes bis zur Gegend der Taufkirche nach den Raumbegriffen der Zeit für eine recht große galt, wurde zu mehrerer Bequemlichkeit der Bürger von Oltrarno neben dem Haupttribunal dieses Stadtteils eine zweite Kurie bei dem Gebäude der Johanniterritter am Brückenkopf des Ponte Vecchio eingerichtet[9]). Die Verlegung der Gerichtshöfe stand im Zusammenhang mit den baulichen Neugestaltungen bei Or San Michele, mit der Umwandlung eines der Häuser des Geschlechtes Abati zu einem Kommunalpalast, mit der Anlage eines offenen Platzes an der Stätte des alten Gotteshauses und zugleich mit wütenden Stadtkämpfen, die in diese Episoden der Florentiner Baugeschichte hineinspielten[10]). Im Jahre 1240 kehrten die Stadtgerichte wieder nach Or San Michele zurück, doch gab man ihnen den Sitz nicht etwa in dem neuen, bald wieder zerstörten Stadthause, sondern in Anbauten an die ringsum emporragenden Geschlechtertürme; an den der Chiermontesi lehnte sich die Kurie von Oltrarno, an den der Macci die von Porta San Piero[11]), und hier verblieben sie, bis sie nach Wiederherstellung der Guelfenherrschaft, etwa um 1269, an und bei dem inzwischen entstandenen Podestàpalast untergebracht wurden. Die des Sechstels Borgo Santi Apostoli wurde seinen Quadermauern vorgebaut und hatte ihren Eingang

von dem kleinen, damals „Piazza del Popolo" genannten Platz, der nicht breiter war als die jetzige Straße und sich zwischen der Badia und dem gegenüberliegenden heutigen „Bargello" erstreckte[1]). Die von Porta di Duomo befand sich an der gleichen Stelle, wie man sich ausdrückte „am Fuße des Kommunalpalastes"[2]), und die Kurie von Porta San Piero war bei dem zur Badia gehörigen Hospital, dem „Palatium der Kommune und des Volkes" gegenüber, eingerichtet[3]). Im Jahre 1296 wurden Amtsräume der Kurien für Oltrarno, San Pietro Scheraggio und Borgo, angelehnt an die Südseite des Palastes gegenüber der verschwundenen Kirche Sant' Apollinare, geschaffen[4]). Vorübergehend in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts hatte man versucht, die Gerichte von je zwei Sestieri zu einer Kurie zu vereinigen[5]), was aber wieder aufgegeben wurde. Das Appellationsgericht erhielt, als 1206 ein erster Versuch unternommen wurde, die Entscheidungen zweiter Instanz ins Machtbereich der Kommune zu ziehen, seinen Sitz bei dem Kirchlein San Martino, dann, nachdem es seit 1214 zur ständigen Einrichtung geworden, bei Or San Michele[6]); wo es später tagte, wird in den Urkunden nicht erwähnt. An Zivil- und Kriminalkurien, an weltlichen und geistlichen Tribunalen, an Handels- und Zunftgerichten gab es außer den zahlreichen, zu besonderen Verwaltungszwecken eingesetzten Behörden, die zugleich befugt waren, auf dem Gebiet ihrer Sondertätigkeit Urteile zu fällen, innerhalb des engen städtischen Bereiches nicht weniger als achtunddreißig Gerichtshöfe.

Das Interesse an dem, was in ihren engen Räumen vorging, muß ein außerordentlich reges und demgemäß der Andrang zu den Verhandlungen häufig ein sehr lebhafter gewesen sein. Das Statut des Podestà von 1325 verordnete, daß in jeder Kurie zwei Barrieren, oder, wie man sie nannte „Stanghe" angebracht werden sollten. Zwischen der innern und der äußern durften nur Richter, Advokaten und Rechtsgelehrte verweilen, vor der äußern Barre hatten sich alle andern, auch die Parteien, aufzuhalten. Den abgegrenzten Raum, in dem der Judex auf seiner Bank thronte, durften, ohne von ihm gerufen zu sein, nicht einmal die Boten betreten[7]). Über der Richterbank war in jeder der städtischen Kurien eine Skulptur, ein Relief, oder eine Gestalt in einer Mauernische angebracht, die wohl das Walten der Gerechtigkeit sinnbildlich darstellte; leider hat sich keines dieser alten Werke der Florentiner Bildhauerkunst erhalten, und nur ein Volksratsbeschluß des Jahres 1329, der sie als an jenen Stellen altherkömmlich erwähnt, gibt uns von ihnen Kunde[8]). Um die äußere Achtung vor dem Gericht kundzutun, unterlag selbst die Art, in der man sich dorthin zu begeben hatte, gewissen gesetzlichen Bestimmungen; es war verboten, während die städtischen Tribunale tagten, sich zu Roß vor ihrem Tor einzufinden; auch das Pferd am Zügel führend durfte sich zur Zeit der Sitzungen niemand an der Vorderseite des Podestàpalastes blicken lassen[9]); man drückte damit aus, daß hier die Majestät des Rechtes allein zu herrschen und jeder Unterschied des Besitzes, der Machtstellung zu verschwinden habe, was denn allerdings eine schöne symbolische oder ideelle, aber eine recht geringe wirkliche Bedeutung hatte.

Gerichtsstunden.

Die Verhandlungen begannen morgens, sobald die Messe beendet war, und dauerten bis zum Ablauf der „Tertia", bis etwa elf oder zwölf Uhr unserer Zählung, sowie von der „Nona", der Zeit nach dem Mittagsmahl, bis zur Vesper. Die Glocke der Kommunalboten läutete vom Podestàpalast, um das Zeichen zur Eröffnung der Sitzungen zu geben. Während der Fastenwochen, sowie an jedem Freitag und Sonnabend tagten die Kurien nur vormittags[1]). Hatten wir früher zu erwähnen[2]), wie der Appellationsrichter nur an weniger als drei Vierteln aller Tage des Jahres seines Amtes waltete, so stand es bei den städtischen Gerichten noch ganz anders; zu der unendlichen Fülle der Kirchenfeste kam die Schließung, sobald das Bürgerheer zum Kampfe auszog, überdies noch acht Tage zuvor und ebensolange nach seiner Rückkehr, sofern der Podestà selbst ins Feld rückte, oder die Zelte der Kommune aufgeschlagen wurden. Gesetzmäßig waren drei Perioden der Gerichtsferien festgelegt; während des Hochsommers vom 1. Juli bis 16. August, im Herbst vom 16. September bis zum gleichen Tage des folgenden Monats und im Mai während einer Woche „zum Zweck der Medizinen", was die Bedeutung hatte, daß jedem der Richter und Beamten Gelegenheit geboten wurde, eine heilsame Frühjahrs-Purgation durchzumachen[3]). Es ergibt sich, daß ungefähr an der Hälfte aller Tage des Jahres die Wage der Justitia nicht ins Schwanken kam; fanden aber ausgedehntere Kriegszüge statt, so geschah es auch, daß die Kurien mit der Begründung, daß viele Advokaten „und andere gute Männer" abwesend seien[4]), während dreier Fünftel des Jahres geschlossen und nur während zweier geöffnet waren. Doch blieb selbst dies nicht alles, sondern mit verhängnisvoller Häufigkeit wurde die Rechtsprechung aus politischen Gründen gehemmt, indem die Räte beschlossen, die Gerichte hätten für eine bestimmte Frist, die dann meist eine erhebliche Verlängerung erfuhr, ihre Arbeiten völlig einzustellen, was automatisch als die Bewilligung eines Moratoriums wirkte, da Schuldverpflichtungen während dieser Zeit nicht eingeklagt werden konnten; in andern Fällen wurde an die Judices die Weisung erlassen, sie hätten für einen gewissen Zeitraum, der sich unter Umständen auf ein volles Jahr ausdehnte, keinerlei Klagen auf Grund von Schuldverpflichtungen anzunehmen, noch angebrachte Klagen zu entscheiden, oder die Consigli trafen die Festsetzung, es sei bis zu einem bestimmten Termin niemand wegen Schulden, niemand wegen geleisteter Bürgschaften in Haft zu nehmen[5]), was denn auch als eine Fristerstreckung für alle Verbindlichkeiten wirkte. Selbstverständlich schloß dies nicht aus, daß Firmen und Private, die auf Kredit und Ansehen hielten, von all diesen Begünstigungen säumiger Schuldner keinen Gebrauch machten. In politisch bewegten Zeiten setzte man die forensischen Verhandlungen auch deshalb aus, weil vermieden werden sollte, daß die herrschende Erregung durch sie neue Nahrung erhalte, daß die Leidenschaften im Gerichtssaale zur Entladung kämen. Solche Unterbrechungen dauerten je nach den Umständen bisweilen nur wenige Tage, bisweilen auch sechs Wochen, zwei, selbst drei Monate, und manchmal wurde angeordnet, die Kurien seien sofort, noch in der Stunde des gefaßten Ratsbeschlusses zu schließen. Es gab Fälle, in denen

Anlässe zur Schließung der Gerichte. — Moratorien.

nur die Zivilgerichtsbarkeit und nur die der ersten Instanz suspendiert wurde, meist aber stellte man zugleich auch das Appellationsverfahren und das Walten der Kriminalgerichte still. Manchmal wurde die Aussetzung zugleich für solche Prozesse bestimmt, die in normalen Zeiten auch während der Gerichtsferien zur Verhandlung gelangten, doch trotz sonstiger Aussetzung der Verhandlungen konnten Klagen gegen entflohene Bankerottierer, gegen flüchtige Sozien oder Angestellte[1]), solche wegen Mietssachen, Alimentationsansprüchen, Zollpacht und Angelegenheiten, die mit der Steuereinziehung in Verbindung standen, jederzeit vor Gericht gebracht werden. Die Absetzung des städtischen Oberbeamten, die bisweilen vorkommende tumultuarische Verjagung des Podestà nebst seiner „Famiglia", zu der eben auch die Richter der Kurien gehörten, hatten selbstverständlich die Wirkung, daß die Rechtspflege eine jähe Unterbrechung erlitt. In solchem Falle wurde durch Ratsbeschlüsse der Verjährung Einhalt geboten, derart, daß die Prozesse, die am letzten Tage des beseitigten Podestà noch unentschieden waren, bis zum Amtsantritt des Nachfolgers so betrachtet werden sollten, „als sei inzwischen keine Zeit verstrichen"[2]), und ebenso unterbrach jeder gesetzlich verordnete Stillstand des Gerichtsverfahrens naturgemäß den Lauf der Verjährung[3]). Es kam vor, daß ein päpstlicher Legat, dem die Sisyphusarbeit aufgetragen war, den Frieden in die von Parteikämpfen zerklüftete Stadt zurückzuführen, die Verhandlung eines einzelnen, allerdings sonderlich bedeutsamen, vor dem Zunftgericht der Calimala schwebenden Zivilprozesses hinausschob, bis, wie er hoffte, die Gemüter sich einigermaßen beruhigt haben würden[4]). Erfolgte eine Aussetzung der Gerichtsverhandlungen für längere Zeit, dann wurden alle Prozeßakten aus den betreffenden Kurien entfernt und versiegelt in der städtischen Kammer niedergelegt, wodurch Mißbräuchen, zumal der Verstümmelung und Fälschung der Gerichtsurkunden, vorgebeugt werden sollte[5]).

Forma juris.

Das Gesetz, das die Prozedur regelte, ist ebenso verschollen wie sein Vorgänger des 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts, die „Forma curiae"[6]); es führte den wenig veränderten Titel „Forma juris" und regelte das Verfahren bis in alle Einzelheiten[7]). Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß im Gegensatz zu den fortdauernder Veränderung unterworfenen Statuten die „Forma juris" nur selten gewandelt wurde.

Klage und Ladung der Beklagten.

Die schriftlich anzubringende Zivilklage wurde von einem der betreffenden Kurie zuerteilten Notar in ein Register eingetragen[8]), womit das Verfahren als eröffnet galt. Später umfaßte dieses Register nicht nur die Klagen, sondern alle während des Prozeßverfahrens eingereichten Anträge, die vom Gericht ergangenen Ladungen, die verfügten Beschlagnahmen, die Protokolle der Zeugenvernehmungen, die richterlichen Verordnungen, sowie die verhängten Banne. Jede Kurie führte solche Hefte für die jeweilige Dauer eines Podestàamtes[9]). Auf die Eintragung der Klage folgte die Ladung des Beklagten, wofür, wenn er nicht etwa sofort erschien, ein Mindestmaß von zwei Zitationen vorgeschrieben war, doch kamen auch, wozu allerdings die Kläger ihr Einverständnis erklären mußten, deren drei, selbst vier vor, und bisweilen gelang es

den Verklagten, durch Zögerungen den wirklichen Beginn der Prozeßverhandlung bis etwa sieben Wochen hinzuziehen[1]). Zwischen der ersten und der zweiten Ladung hatten vier Tage zu liegen[2]), doch verstrichen auch, offenbar je nach Wunsch und Willen der Kläger, Wochen und selbst Monate zwischen der einen und der andern. Die Form war die altüberkommene mündliche; einer der Boten des Gerichts ging zum Hause des Beklagten und meldete, daß dieser vor dem Richter erscheinen solle, danach aber hatte er seinen Auftrag auch durch öffentlichen Ausruf in der Vicinanz des Verklagten, sowie in der Pfarrkirche des Bezirkes zu wiederholen. Kam der Vorgeforderte nicht, so hatte der Nuntius bei der zweiten Ladung als sichtbares Zeichen an der Wohnstätte eine kleine Zerstörung anzurichten, die nach dem Statut einen Schadenwert von zwei Solidi darstellen sollte[3]), woran durch Ausruf die erneute Weisung geknüpft wurde, sich dem Gericht binnen dreier Tage zu stellen. Zeitweilig kannte das Florentiner Statut auch die „peremtorische" Ladung, die während des kurzen Zeitraumes kaiserlicher Herrschaft vor der Mitte des Dugento aus der Praxis der damaligen toskanischen Reichsgerichte in das städtische Grundgesetz aufgenommen zu sein scheint[4]); einer solchen war bei schwerer Strafe sofort Folge zu leisten. Der Bote hatte dem Notar des Gerichtes die jedesmalige Ausführung seines Auftrages, die erfolgte Ladung, zu melden, und dieser hatte sie in den Akten zu vermerken. Kam der Beklagte oder sandte er einen Vertreter mit gültiger Vollmacht, so setzte der Richter zu einer ihm angemessen scheinenden Frist den eigentlichen Verhandlungstermin fest. Blieb der im Zivilprozeß Verklagte trotz wiederholter Aufforderung aus, so erging gegen ihn das Urteil, das zur Strafe auf das Dreifache des Klagewertes lautete, derart, daß dem Kläger dreimal soviel, wie er selbst verlangt hatte, vom Besitz seines Prozeßgegners zugesprochen wurde, was seit mindestens 1213 im Statut der Kommune vorgeschrieben war[5]).

Kontumaz.

Die Prozeßführung begann, ob der Beklagte erschien, ob er ausblieb, mit der Leistung des Kalumnieneides durch den Kläger, dem, wenn der Beklagte anwesend war, der gleiche Schwur von dessen Seite zu folgen hatte[6]), wodurch bekundet werden sollte, es käme nur deshalb zum Prozeß, weil die Schwörenden in gutem Glauben ihr Recht zu wahren vermeinten[7]).

Kalumnieneid.

Von den Beweismitteln kam der gerichtliche Zweikampf im Florentiner städtischen Gerichtsverfahren im 13. Jahrhundert außer Gebrauch. Dazu mochte der erregte Einspruch beitragen, den Papst Honorius III. 1217 erhob, als das Duell in einem Rechtsstreit gegen die Kirche Santi Apostoli zur Anwendung gelangen sollte[8]). Sein allmähliches Verschwinden gehört in den großen Zusammenhang der Verdrängung germanischen Herkommens durch die Wiederbelebung römischer Kultur, denn es entstammte nicht nur der Vorstellung vom unmittelbaren Eingreifen der Gottheit in die großen und in die kleinlichsten Händel, sondern ebensosehr der altgermanischen Sitte und Unsitte, Zwistigkeiten, wenn nicht durch Schiedsspruch, so durch die Waffen zu entscheiden. Der Regel nach wurde das gerichtliche Duell von bezahlten Campioni ausgefochten; seit jenem päpstlichen Eingreifen verschwand es zwar zunächst nicht völlig aus

Gerichtlicher Zweikampf.

der gerichtlichen Praxis der Arnoſtadt, aber doch allmählich aus der der bürgerlichen Tribunale. Noch 1232 beſaß Florenz einen Campione namens Caccia, der in ſo hoher Geltung ſtand, daß man ihn berief, um in einem Ordal zwiſchen zwei Genueſen, in dem es um Leben und Tod ging, zu ſtreiten[1]). Honorius III. hatte die Anwendung des Duells im Zivilprozeß gegen jenes Gotteshaus als „unerhört", als dem geſchriebenen Rechte wie der Billigkeit zuwiderlaufend, bezeichnet, da er, abweichend von der Meinung angeſehener Rechtslehrer[2]), offenbar der Anſicht war, eine Kirche habe ihre Angelegenheiten nur auf Grund der römiſchen Rechtseinrichtungen, ſie habe ihre Anſprüche demgemäß nicht durch Kampf zu erweiſen. Doch blieb der Zweikampf gerade vor geiſtlichen Gerichten länger üblich, und 43 Jahre nach jenem päpſtlichen Einſpruch erklärte ein Angeklagter vor dem Florentiner Biſchofsgericht, er wolle durch Duell beweiſen, daß die Ausſagen der wider ihn vorgeführten Zeugen unwahr ſeien[3]). Auch wurde in der juriſtiſchen Literatur die „Pugna" noch in der erſten Hälfte des Dugento von dem berühmten Rechtslehrer Roffredus Epiphanii von Benevent, der den Florentiner Ciprian zu ſeinen Lehrern zählte, theoretiſch behandelt[4]). Jedenfalls hat man ſich in Florenz von dieſem odiöſen Beweismittel des langobardiſchen Rechtes verhältnismäßig frühzeitig abgewandt, während es ſich in andern Städten Toskanas weſentlich länger in häufiger Anwendung erhielt. Aus dem kleinen San Gimignano liegt uns über „gerichtliche Schlachten" innerhalb eines durch Schranken abgeſonderten Raumes im Freien, es liegt über die Einzelheiten dieſer Kämpfe zwiſchen glattgeſchorenen, in beſondere Tracht gekleideten Männer aus den Jahren 1238 bis 1250 ein reiches Material vor[5]), und die Statuten von 1255 wie die von 1314 beſtätigen ihre Fortdauer in Fällen, in denen der Sachverhalt nicht durch Zeugen oder Urkunden genügend klarzuſtellen war. Im Zivilprozeß konnte der Kläger den Zweikampf 1255 bei einem Streitgegenſtand im Mindeſtwerte von fünf, zwei Menſchenalter ſpäter im Mindeſtwerte von zehn Librae verlangen. Bei der Bezichtigung des Diebſtahls hatte der Verdächtigte das Recht, ſich durch den Kampf zu reinigen, ebenſo bei gewiſſen andern Anſchuldigungen. Urſprünglich ſtellte jeder Teil den Campionen ſelbſt, ſpäter wurden durch Mönche zwei Leute möglichſt gleicher Kraft und Geſchicklichkeit auserſehen, und das Los entſchied, welcher von ihnen für den einen Teil, welcher für den andern einzutreten habe[6]). Ein Herold rief ſie in die von den Gemeindeboten bewachten, durch Stricke gebildeten Schranken, ein Notar nahm das Protokoll über den Verlauf des Duells auf. Ehe es begann, hatte jede Partei eine Summe in die Hände des Stadtkämmerers niederzulegen, der daraus beide Campionen entlohnte[7]). Wir erfahren durch den 1328 verfaßten Dantekommentar des Jacopo della Lana, daß die Streiter im gerichtlichen Gotteskampf je nach dem Ernſt der Sache entweder mit ſchweren Angriffs- und Verteidigungswaffen, oder wenn es ſich um geringfügige Dinge handelte, mit Stöcken widereinander fochten[8]).

In Siena ſpielte der gerichtliche Zweikampf ſeltſamerweiſe gerade in Handelsprozeſſen und in Fallimentsangelegenheiten eine Rolle. Wer ſeinen

Sozius des Betruges oder des Diebstahls an dem gemeinsamen Geschäftsvermögen anklagte, hatte das Recht, seine Behauptung durch das Duell zu erhärten, sei es, daß er es selbst ausfocht, sei es, daß er einen bezahlten Kämpen stellte. Nach dem Statut von 1262 konnte der Podestà, wenn andere Beweise versagten, ein „Gottesgericht" verordnen, dessen Ausgang Bankrottierer überführen sollte, daß sie Vermögensstücke beiseite geschafft oder ähnliche Unredlichkeiten begangen hätten[1]). In Florenz war 1309 noch einmal in den Räten der Stadt von jener überlebten Form der Rechtsermittlung die Rede, aber es handelte sich dabei um die Ernennung Bevollmächtigter der Kommune, die vor den Gerichten Philipp des Schönen von Frankreich Prozesse führen und dabei, wenn nötig, auch auf eine gerichtliche „Schlacht" eingehen sollten[2]). Hier kamen offenbar gleichfalls handelsrechtliche Verhältnisse in Frage, Streitigkeiten, die ihren Ausgangspunkt von Vorgängen auf den Champagnermessen genommen haben müssen[3]), doch gehört diese Erwähnung weniger in die Rechtsgeschichte der Arnostadt als in die Frankreichs, wo ebenso wie in England, wie in Sizilien, das gerichtliche Duell bisweilen selbst noch im 16. Jahrhundert zur Anwendung kam[4]).

Dante über das Duell.

Im Rahmen der Florentiner Kulturgeschichte erheischt dieses schon deshalb Beachtung, weil an ihm klar erkannt werden kann, in welchem unüberbrückbaren Gegensatz die Geisteswelt Dantes und sein rückwärts gewandtes Sehnen zu den auf die Wirklichkeit der Dinge gerichteten Auffassungen seiner Mitbürger stand. Hatten sie, längst ehe er zur Welt kam, im bürgerlichen Rechtsverfahren den Zweikampf praktisch aus der Reihe der Beweismittel ausgeschieden, so machte sich der Dichter noch auf der Höhe des Lebens in seiner „Monarchie" zu dessen glühendem Verteidiger. „Was durch Duell erworben wird," so sagt er, „wird dem Rechte gemäß erworben. Denn sobald das menschliche Urteil versagt, muß, damit die Gerechtigkeit nicht verwaist bleibe, zu Jenem Zuflucht genommen werden, der die Gerechtigkeit dermaßen liebte, daß er sterbend, was das Recht forderte, mit seinem eigenen Blute erfüllte." Nur verlangte der Alighieri, daß zum Zweikampf vor Gericht lediglich dann geschritten werde, wenn kein sonstiges Mittel des Beweises vorhanden sei. Sobald aber die Streiter im Namen Gottes in den Kampf träten, sei Gott selbst in ihrer Mitte, und darum könne das Recht unmöglich unterliegen[5]). Die Einseitigkeit des Genius, der sich durch verstandesmäßige Erwägungen keinen Schritt breit von tief wurzelnder Empfindung abbringen ließ, eines Genius von durchaus mittelalterlichem Gepräge, der die Dinge der Welt nach einem vorweg gestalteten, aus Himmlischem und Irdischem gemischten System ordnen wollte, wird durch diese Worte in fast erschreckender Art deutlich. Sehr anders aber waren dem Ordal gegenüber die Auffassungen der Bürgerschaften in vielen Städten, und die von dem Dichter vertretenen waren schon zu seinen Lebzeiten durch die Entwickelung überholt. Hier und da war die Abneigung gegen Gottesurteile schon im zwölften Jahrhundert hervorgetreten[6]); 1328 spricht Jacopo della Lana von ihnen als von einer Erinnerung der Vergangenheit, und der Verfasser einer Schrift zur Verherrlichung Pavias berichtet kurz darauf, dort sei der gerichtliche Zweikampf verboten, da seine Anwendung im Kriminalverfahren häufig zur Bestrafung Unschuldiger geführt habe[7]).

Am einfachsten gestaltete sich im Zivilprozeß der Beweis, wenn einwandfreie Urkunden vorgelegt werden konnten, zumal wenn sie mit der Klausel der aus dem römischen Recht erwachsenen Guarentigia versehen waren. Diese besagte, daß der Schuldner gegenüber dem rogierenden Notar vorweg seine Bereitschaft erklärt habe, sich, wenn er den übernommenen Pflichten nicht nachkomme, einer Verurteilung zu unterwerfen, derart, daß der Richter in solchen Fällen, sofern die Urkunde nicht angezweifelt, oder die bereits bewirkte Erfüllung behauptet wurde, nur die Vollstreckung anzuordnen hatte, ohne daß auf die Sache selbst eingegangen wurde[1]). Die Guarentigia, deren klarere Regelung für den Rechtsverkehr wohl in der Arnostadt erfolgt ist, konnte für Verpflichtungen jeder Art, nicht nur für solche ausgesprochen werden, die sich auf Zahlungen bezogen[2]). Im Jahre 1230 wird sie zuerst in Florentiner Urkunden erwähnt, und seit spätestens 1234 regelte ein Abschnitt des Florentiner Statuts ihre Formen und rechtlichen Wirkungen[3]). Beweis durch Urkunden. — Guarentigia.

Aus dem Jahre 1295 kennen wir die statutarische Bestimmung, daß jeder darum angegangene Richter auf Grund einer guarentigiierten Urkunde dem Verklagten vorzuschreiben hatte, dem geschlossenen Vertrag innerhalb von zehn Tagen gerecht zu werden; verstrich die Frist, ohne daß es geschah, so hatte er den Säumigen in doppelter Höhe des eingeklagten Betrages zu verurteilen, und der nicht zahlende Schuldner konnte überdies auf Antrag des Gläubigers in Haft genommen werden, eine Bestimmung, die, wie es scheint, seit 1257 in Geltung stand[4]). Nachmals wurde hinzugefügt, daß der Podestà und seine Richter jeder Klage wider einen Florentiner auf Grund einer derartigen Klausel Folge zu geben habe, auch dann, wenn geltend gemacht werden konnte, in derselben Sache sei der Prozeß bereits „in einem andern Vaterlande" anhängig gemacht worden[5]). Es geschah offenbar, weil den Geschäftsbeziehungen mit in der Fremde arbeitenden Florentinern eine besondere Sicherheit gegeben wurde, indem man die Möglichkeit schuf, sie, sofern jene Form beobachtet war, für die eingegangenen Verpflichtungen jederzeit in ihrer Heimat zu belangen, in der sie, wie vorausgesetzt werden durfte, greifbare Habe besaßen, die den Ansprüchen ihrer Gläubiger einen Rückhalt gewährte[6]).

Der Beweiskraft der Urkunden wurde bereits seit 1237 die der Geschäftsbücher, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, gleichgestellt. Die Zunftgerichte der beiden hauptsächlichen Handelskorporationen, der Calimala und der Wechsler, gewährten den ordnungsmäßig geführten Büchern der Genossen ohne Rücksicht auf das Streitobjekt vollen Glauben, die Arte der Medici, Speziali und Merciai erstreckte ihn nur auf Beträge bis zu 25 Librae, und das Handelstribunal der Mercanzia stellte 1318 fest, den Büchern aller Mitglieder der oberen Handelszünfte (Calimala, Cambio, Lana, Por Santa Maria, Medici, Speziali und Merciai, denen ferner die Pelzhändler und Kürschner beizugesellen sind) sei in Klagesachen bis zur Höhe von 40 Floren kleiner Münze unbedingtes Vertrauen zu gewähren[7]). In Zweifelsfällen entschieden die Konsuln der betreffenden Arti unter Zuziehung von sechs rechtschaffenen Zunftgenossen, ob etwa eine Anfechtung begründet sei[8]). Zumal galten die Bücher Beweiskraft der Handelsbücher und Geschäftspapiere. — Girokonten.

und Briefe eines Kaufmanns in allem wider ihn; nur eine Gegenbuchung oder eine die erste aufhebende Skriptur, ferner der durch öffentliche Urkunde geführte Beweis erfolgter Zahlung konnte zu eigenen Gunsten geltend gemacht werden, oder endlich ein Irrtum, den die Konsuln der betreffenden Zunft als solchen anerkannten. Wer eine Buchung, wer eine Schrift ableugnete, wurde, wenn er seines Unrechtes überführt werden konnte, unter Teilnahme einer Vertretung der Kaufmannschaft zu einer Buße von 500 Librae verurteilt[1]). In bezug auf Girokonto-Einzahlungen galt die Beweiskraft der Bücher in nicht begrenzter Höhe, und zwar der Bücher jedes Angehörigen einer der einundzwanzig Zünfte; von dem Bestehen des Girokontoverkehrs gibt uns das Statut der Calimala von 1301, eine 1318 erfolgte Ergänzung des im Jahre zuvor verfaßten der Wollenzunft sowie das Statut des Podestà von 1325 Kenntnis, doch die betreffenden Festsetzungen gingen wohl vielfach auf wesentlich ältere Zeit zurück. Das des Podestà bestimmte: wer eingewilligt habe, daß seine Schuld statt an ihn selbst an einen zu den einundzwanzig Zünften gehörigen Kaufmann oder Handwerker gezahlt werde, der besitze, wenn ausweislich der Bücher des Empfängers die Zahlung geleistet sei, keinen Anspruch mehr an den ursprünglichen Schuldner, ob der betreffende Handwerker oder Kaufmann ihn selbst befriedigt habe oder nicht[2]). Dem Charakter der auf Girokonten bezüglichen Geschäftsbücher als halböffentlicher Urkunden entsprechend wurde jede in ihnen vorgenommene Fälschung mit einer vom Podestà nach dem Willen der Konsuln der Calimala, der Por Santa Maria sowie der Speziali und Merciai zu bestimmenden Strafe gesühnt; bestand ein Zweifel, ob Irrtum, ob böse Absicht vorliege, so waren die Konsuln aller sieben alten Oberzünfte zu hören[3]). Die Arte del Cambio verhängte in der Einsicht, daß jede Abweichung von der rechtmäßigen Eintragung in Büchern der Wechsler besonders gefährlich für die geschäftliche Sicherheit sei, noch ihrerseits Geldbußen über jedes Mitglied der Zunft, das Rasuren in betrügerischer Absicht vornahm; da jeder Fall einzeln gebüßt wurde, eine Änderung aber zweifellos stets weitere Fälschungen nach sich ziehen mußte, so schwoll die Summe wohl meist zu erheblichem Betrage an[4]), während die eigentliche strafrechtliche Ahndung dem Podestà vorbehalten blieb.

Weil den Büchern der Geschäftsleute Beweiskraft zustand, wurden nicht nur in die Statuten der Handelszünfte, sondern auch in die der Kommune Bestimmungen über die Art ihrer Führung aufgenommen[5]). Die Arte di Calimala und die der Wechsler schrieben den zu ihnen gehörigen Firmen, offenbar um der Übersichtlichkeit willen vor, bei allen Eintragungen dürfe nicht die verwickelte römische Tageszählung, sondern es müsse die einfachere moderne, vom ersten bis zum letzten eines jeden Monats angewendet werden[6]); den Wechslern war es untersagt, in ihre Bücher empfangene wie geleistete Zahlungen in Chiffernschrift einzutragen, alles mußte mit klaren Buchstaben ausgedrückt werden[7]). Dem Grundsatze nach sollte niemand zur Vorzeigung seiner Bücher vor Gericht gezwungen sein[8]), weil man das Geschäftsgeheimnis zu schonen wünschte, vielmehr sollten von den in Betracht kommenden Buchungen durch

Notare beglaubigte Abschriften hergestellt werden, wobei gelegentlich der Buchhalter oder „Scrivano", der die Eintragungen gemacht hatte, als Zeuge hinzugezogen wurde[1]), doch ergab sich, daß man mit den Auszügen der wohl selten sachkundigen Notare nicht auskam, und deshalb sprach man später dem Handelstribunal der Mercanzia das Recht zu, sich unter gewissen Umständen die Bücher der größeren Handelsgesellschaften selbst vorlegen zu lassen. Die „Scrivani" der Firmen wurden durch die Konsuln der betreffenden Zunft auf regelrechte, allen durch die Arte ergangenen Vorschriften entsprechende Führung der Bücher vereidigt[2]), so daß diese Buchhalter eine halbamtliche Stellung einnahmen. Im Laufe der Zeit wurde es Gesetz, daß jeder, auf den sich irgendeine Buchung irgendeines Mitgliedes der einundzwanzig Zünfte bezog, Einsicht in die betreffende Eintragung fordern, Abschrift von ihr nehmen dürfe[3]).

Zeugenbeweis.

In älterer Zeit war es Brauch gewesen, zumindest für gewisse Rechtsgebiete, wie etwa Lehenssachen und Zehntangelegenheiten, auf Aussagen lebender Zeugen vor dem Richter unvergleichlich höheren Wert zu legen als auf die Vorweisung von Urkunden[4]). Mit vorschreitender Entwicklung gewann im Zivilverfahren der Beweis durch Urkunden steigende Geltung, aber der durch Zeugen behielt daneben natürlich seine Wirksamkeit, und für bestimmte Punkte kam er allein in Betracht, wie beispielsweise in den häufigen Fällen, bei denen es sich um die Glaubwürdigkeit der Behauptung handelte, eine Tatsache gelte in der Öffentlichkeit allgemein als erwiesen. War prozessualisch festzustellen, daß eine Persönlichkeit verstorben sei, und konnten nicht, wie es meist geschah, Zeugen vorgeführt werden, die den Hingeschiedenen auf der Bahre gesehen, seiner Grablegung beigewohnt hatten, so begnügte man sich mit mehrfacher zeugeneidlicher Aussage des „öffentlichen Rufes" von seinem Ableben.

Die Zeugen wurden im bürgerlichen Rechtsstreit gemäß Antrages der Parteien vernommen. Ihre Ladung erfolgte auf richterlichen Befehl durch die Boten der betreffenden Kurie, ebenso wie die der Beklagten „zu Hause, in der Kirche und in der Vicinanz", häufig noch auf denselben Tag[5]). Der Zeuge, der die Aufforderung unbeachtet ließ, verfiel einer Geldbuße, und diese wurde in doppelter Höhe verhängt, wenn es sich um Vorladung in einem Kriminalverfahren handelte[6]). Von höchst merkwürdigen ethischen Auffassungen, von außerordentlichem Tiefstande der Religiosität legt ein Paragraph des Podestàstatuts von 1285 Zeugnis ab; er bestimmt: „Da viele mit Leichtigkeit falsches Zeugnis beschwören, wodurch die Wahrheit verheimlicht wird und Missetaten unbestraft bleiben, da aber die, von denen dies begangen wird, eine Geldbuße in stärkerem Maße fürchten als die Strafe Gottes", so werde eine solche von 5 Librae (nach damaligem Werte der Libra etwa 36¾ Lire modernen Geldes) gegen Meineidige verhängt, die der Podestà in Ansehung der Sache wie der Person nach seinem Willen erhöhen könne[7]); später wurde dann festgestellt, dem Meineidigen, der die verhängte Strafsumme nicht zahlte, solle vom Henker die Hand abgeschlagen werden[8]). Die Aussagen im Zivilprozeß

wurden vom Notar der Kurie in Anwesenheit des Judex aufgezeichnet[1]), später aber bei wachsender Arbeitslast der Gerichtshöfe wurde jeder der Parteien anheimgegeben, selbst einen Notar zur Protokollierung der Zeugenaussagen zu bestimmen, und wenn dies seitens des einen Teiles unterblieb, ernannte der Judex einen solchen[2]). Jederzeit stand es dem Richter frei, nach eigenem Ermessen Zeugen zu vernehmen[3]). Die Prozeßgegner durften, zweifellos um Beeinflussungen zu vermeiden, dem Verhör nicht persönlich beiwohnen; war dieses abgeschlossen, so wurde die Partei, wider die Zeugen vorgeführt worden waren, durch einen Nuntius vor den Richter geladen, um die Verlesung der Aussagen anzuhören[4]); ob sie erschien, ob nicht, der Richter erklärte unter Benennung von Zeugen für die geschehene Verlesung, daß die Bekanntgabe in rechtsgültiger Form erfolgt sei. Die Vernommenen machten ihre Aussage selbstverständlich in der Vulgärsprache, in der die ganze mündliche Prozeßverhandlung geführt wurde, aber die amtliche Niederschrift und demgemäß die Verlesung erfolgte lateinisch, wie alle Akten der Gerichte in diesem Idiom abgefaßt waren. Dadurch wurde die Veröffentlichung der Zeugenaussagen zur bloßen Formalität, denn in der Mehrzahl der Fälle werden die Interessenten persönlich wenig oder nichts von dem, was man ihnen vorlas, verstanden und sich wie in allen übrigen Teilen der Verhandlung auf ihren der Amtssprache kundigen Rechtsbeistand verlassen haben. Stets fand die Vereidigung der Zeugen *vor* ihrer Aussage statt. Im 12. und bis gegen Schluß des 13. Jahrhunderts war ihre Zahl gewöhnlich eine sehr große, und ihre Bekundungen pflegten in breitester Ausführlichkeit zu geschehen. Dies war die Folge davon, daß die Geladenen veranlaßt wurden, sich über den Gegenstand des ganzen Prozesses auszusprechen. Oft richtete man dann die Schlußfrage an sie, welchem Teile sie den Sieg wünschten, worauf kluge Leute zu antworten pflegten: demjenigen, auf dessen Seite sich das Recht befinde. Allmählich setzte sich indes die Übung durch, die Vernehmung auf bestimmte vorher festgestellte Fragen zu beschränken[5]). Jene etwas weitschweifigen Auslassungen früherer Zeit, deren Niederschrift sehr stattliche Pergamentrollen und pergamentene Hefte füllte, haben uns vielfach unschätzbares Material für die Aufhellung dunkler Gebiete der Florentiner Geschichte geliefert, sie haben uns mannigfach über Brauch und Sitte belehrt, aber was dem spätgeborenen Forscher schätzbar ist, mußte das prozessualische Verfahren ungebührlich belasten, und die Beschränkung auf wirklich wichtige Zeugen und wesentliche Punkte führte zu größerer Kürze, zu erhöhter Straffheit der Prozedur.

Die Richter.

Von dem höchst angesehenen Stande der einheimischen Judices wird ebenso wie von dem der Notare bei Darstellung ihrer zunftmäßigen Organisation die Rede sein. Der fremde Richter thronte auf der Gerichtsbank der städtischen Kurie in derselben Tracht, die den einheimischen Genossen zustand; als Zeichen seiner Würde trug er ein scharlachfarbenes, mit dem kostbaren Vehfell besetztes Barett und war mit der toga- oder mantelartigen Guarnacca, ebenfalls aus leuchtend rotem Tuch, bekleidet; am Gürtel hing ihm, gleich den Notaren, sein Schreibgerät[6]). Die Judices bezogen ihr Gehalt vom Podestà, gleich allen

andern Mitgliedern seiner „Famiglia", daneben aber wurde den Zivilrichtern der sechs Kurien seitens der Kommune ein besonderes Salär gewährt, das erst im Verlaufe ihrer Amtstätigkeit jeweilen durch Ratsbeschluß festgestellt wurde, um das Ende des Dugento meist auf 25 Librae (nach damaligem Werte der Libra etwa 144 Lire moderner Münze) für die halbjährige Frist ihrer Wirksamkeit[1]). Gelegentlich wurde den Podestàs vorgeworfen, daß sie aus Habsucht Richter und Notare mitbrächten, die Bauern oder Schustern glichen, nicht aber Männern, die aus den Rechtsschulen hervorgegangen seien; man fand ihre Tracht, fand ihr Aussehen lächerlich, und bisweilen wurde mit ihnen Spott und Schabernack getrieben[2]), was denn freilich alles zu dem ortsüblichen Gerede und den ortsüblichen „Beffe" gehörte. Ernster ist die Klage zu nehmen, daß den Richtern das Recht häufig feil gewesen sei, daß sie gegen Reiche und Mächtige anders verfahren seien als gegen Einflußlose und Arme[3]). Wenn von den Novellisten zugleich die Beschuldigung erhoben wird, sie hätten die Prozesse oft absichtlich acht oder zehn Jahre lang hingezogen[4]), so könnte dies bei der Kürze der Zeit, während derer ein Richter in derselben Kurie verblieb, nur so verstanden werden, daß die einander Ablösenden stets mit den als Anwälten wirkenden Notaren und Judices ein abgekartetes Spiel getrieben hätten, denn nur diesen konnte an der unabsehbaren Dauer einträglicher Rechtsstreitigkeiten gelegen sein. Die wider die Richter erhobene Anklage, ihre Sprüche seien oft parteiisch gewesen, Gaben von Geld und guten Dingen hätten stark auf sie eingewirkt, verstummte in der Literatur und selbst in Darstellungen der bildenden Kunst vom Dugento bis zum Secento und Settecento nicht, und manche gesetzlichen Bestimmungen erhöhen ihr Gewicht[5]). Das Statut des Florentiner Podestà von 1285 ordnete Bußen gegen alle an, die „durch Geld, betrügerische Bitten, oder auf andere Art" Familiaren des Podestà, zu denen die Richter in erster Reihe gehörten, zu korrumpieren suchten[6]), und der früher erwähnte, in jedem Halbjahr, nachmals in jedem Vierteljahr, erfolgende Tausch der fremden Judices und Notare, derart, daß die gleichen Persönlichkeiten nicht länger als sechs, später drei Monate in einer Kurie tätig sein durften, läßt ebenfalls nur die Deutung zu, daß man vermittels solchen schnellen Wechsels einen Schutz gegen Parteinahme und Bestechlichkeit zu schaffen vermeinte[7]).

Einige Persönlichkeiten von bleibender Bedeutung treten unter den in Florenz wirkenden auswärtigen Richtern hervor; in erster Reihe steht einer, der nur der Form nach ein Fremder war, da er zwar seinen Ruhm an der Universität Bologna errungen hatte, aber als Bauernsohn vor den Toren der Arnostadt, in Bagnola bei Impruneta geboren war. Der große Rechtslehrer Accursio kam, wie wir erwähnten, als Greis im Jahre 1263 in ghibellinischer Zeit noch einmal nach Florenz und versah hier das Amt eines Assessors des Podestà, nachdem seine Autorität schon zuvor in Rechtsstreitigkeiten von der Heimat aus angerufen war[8]). Eine andere von ihnen ist jener Johann von Viterbo gewesen, der um 1240 den „Liber de regimine civitatum" verfaßte[9]). Als weiterer berühmter Jurist wäre Alberto da Gandino zu nennen, von dessen

Schriften zumal die über das Strafrecht Jahrhunderte hindurch in hohem Ansehen stand, und der in der zweiten Hälfte des Jahres 1288 am Arno ein Quartal hindurch in Zivilangelegenheiten, eines in Kriminalsachen seine Sprüche fällte[1]). Die Grundlagen des Rechtswesens waren in allen Kommunen die gleichen; die Statuten enthielten zwar mannigfache Abweichungen, an die sich die Judices bei ihrem Verfahren, bei ihren Urteilen zu halten hatten, aber das Gemeinsame überwog das Trennende bei weitem, sonst wäre das Wandern der Richter von Ort zu Ort nicht denkbar gewesen. Sie hatten alle einen ähnlichen Bildungsgang durchgemacht, und sie stützten sich auf die gleiche Literatur, in der gelegentlich die in den einzelnen Munizipien gültigen Besonderheiten hervorgehoben wurden, die aber vorwiegend das als gemeinsam Vorausgesetzte zum Gegenstand hatte. Gandinus äußerte an einer Stelle seiner Strafrechtslehren gegen den Schluß: nun wolle er auch von den Statuten sprechen, da diese häufig bei Kriminalprozessen in Betracht zu ziehen seien[2]), und man sieht aus solcher Äußerung des kundigen Praktikers, wie in rechtlicher Hinsicht die allgemeingültige Doktrin das Grundlegende bildete, die munizipalen Abweichungen hingegen als das Nebensächliche erschienen.

Schutz gegen geistliche Einwirkung.

Eifervoll wachte die Kommune darüber, daß die Urteile ihrer Kurien nicht etwa durch geistliche Maßnahmen unwirksam gemacht würden. Wie es statutarische Bestimmung war, daß keine Urkunde eines Offizials wegen dessen Exkommunikation angefochten werden könne, so war es Gesetz, daß kein Gerichtsspruch deshalb für ungültig erachtet werden dürfe, weil der Richter, der ihn gefällt, zu jener Zeit aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen gewesen sei[3]).

Verhandlung und Entscheidung.

War der Prozeß so weit gefördert, daß der Sachverhalt klargestellt erschien, so hielten die Parteien, oder richtiger die sie als Anwälte vertretenden Juristen ihr Plädoyer; der Kläger knüpfte daran unter Umständen den Antrag, den Besitz des Verklagten zur Vollstreckung des Urteils ermitteln und, soviel wie zur Deckung seines Anspruches erforderlich, von dessen liegenden Gütern verkaufen zu lassen, oder, wenn ein Verkauf nicht ausführbar, auf deren Abschätzung und auf Einweisung in einen der Klagesumme entsprechenden Teil[4]).

In jedem Abschnitte der Verhandlung hatte der Richter, sofern er über eine Rechtsfrage Zweifel hegte, die Befugnis, den Rat eines als Autorität geltenden Juristen einzuholen, und auf Antrag der Parteien war es seine Pflicht, die Abgabe eines derartigen Consilium legale zu bewirken. Im Urteil wurde dann erwähnt, daß es auf Grund eines solches Ratschlages gefällt sei, wofür sich in Florentiner Urkunden die ersten Beispiele im Jahre 1244 finden[5]). Bisweilen wurde eine Mehrzahl von Gutachten eingeholt, und in den stets als besonders schwierig erscheinenden Fragen, in denen es sich um Kompetenzabgrenzung zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit handelte, zumal in erregten Zeiten, wenn derartige Prozesse die Leidenschaften entfesselten, wurden sogar siebzehn „Weise" bemüht, ehe eine Entscheidung erfolgte. Die Namen der Ratgeber wurden in den Urteilen angeführt[6]). Gewöhnlich waren

die Befragten Einheimische, deren Aussprüche außer durch den Ruf ihrer Gelehrsamkeit durch ihre Zugehörigkeit zu den angesehensten Familien Gewicht erhielten, doch wurde bisweilen auch das Gutachten namhafter auswärtiger Rechtskundiger erbeten. Welche Rolle die Sammlungen solcher „Consilia" in der Literatur spielte, hat uns hier nicht zu beschäftigen. Dem Richter schrieb kein Gesetz vor, daß er sein Urteil gemäß der Entscheidung befragter Autoritäten abzugeben habe, aber das Herkommen, und, wenn er sie selbst eingefordert hatte, die Logik, führten dazu, daß sein Spruch sich ihr anpaßte[1]).

Besitzeinweisung.

Sollte der obsiegende Kläger in Immobilien des Verurteilten eingewiesen werden, so wurden durch öffentlichen Ausruf alle zum Erscheinen vor dem Richter aufgefordert, die ein Interesse daran haben mochten, der Ernennung und dem Eide der Schätzer beizuwohnen. Handelte es sich um städtische Grundstücke, so wurde einer der weltlichen Kapläne des betreffenden Kirchspiels, handelte es sich um ländliche, so wurde ein Rektor des Popolo, in dem die Häuser, Felder oder Weinberge lagen, vor das Gericht beschieden, und der eine oder der andere ernannte zwei Männer seines Bezirkes, denen der Titel von Schätzern, oder auch der von „Massai", beigelegt wurde. Hatten sie, worüber allerdings bisweilen Monate hingingen, ihre Aufgabe erfüllt, so beauftragte der Richter einen Nuntius der Kommune, den obsiegenden Kläger oder dessen Bevollmächtigten in den tatsächlichen Besitz der Grundstücke einzuführen[2]), und dies hatte innerhalb dreier Tage zu geschehen[3]). Hierbei wurden bestimmte altertümliche Formen beobachtet; handelte es sich um ein Landstück, so hatte der neue Eigentümer es zu durchschreiten, stillzustehen, sich niederzusetzen, Erde mit beiden Händen zu erfassen, sowie eine Scholle über das Feld oder die Vigna hinzustreuen, und gelegentlich wird in den Urkunden erwähnt, es handle sich dabei um den sinnbildlichen Ausdruck ihres Verfügungsrechtes[4]). Diejenigen, zu deren Gunsten eine Einweisung solcher Art erfolgte, hatten Sicherheit dafür zu leisten, daß sie den neuen Erwerb wieder ausliefern würden, sobald innerhalb Jahresfrist einem andern der Nachweis gelänge, daß ihm ein besseres Recht darauf zustünde. Ferien oder Aussetzung der gerichtlichen Tätigkeit aus irgendwelchen Gründen durften die Urteilsvollstreckung nicht aufhalten[5]).

Pfändung beweglicher Habe.

Die Pfändung beweglicher Gegenstände erfolgte gleichfalls durch die Nuntien der Kommune. Fanden diese bei ihrer Tätigkeit Widerstand, so wurde das Vergehen nur durch eine Geldbuße geahndet, deren geringer Betrag darauf schließen läßt, daß man es als menschlich durchaus entschuldbar ansah[6]). Die Nachtpfändung war untersagt; was einer auf dem Leibe trug, durfte ihm nicht genommen werden, ebensowenig sein Bettzeug, oder Kleider der Frauen, die ihre Haustracht bildeten; daneben waren alle zur Feldbestellung erforderlichen Gerätschaften der Landleute, zur Kriegszeit Waffen und Rosse, sowie stets die der Kommune zur Verfügung stehenden Cavallatapferde dem Zugriff der Gläubiger entzogen[7]).

Schuldhaft und Bann.

Verurteilte, bei denen die Pfändung ergebnislos oder unzureichend ausfiel, konnten nach dem Willen ihrer Gläubiger in Schuldhaft geführt werden, und zu jeder Zeit waren die Gefängnisse voll solcher Leichtfertigen oder

Bedrängten. Doch fand diese Maßnahme ihre Schranken an der Pflicht dessen, der die Gefangensetzung veranlaßt hatte, dauernd die Unterhaltungskosten für den Häftling zu zahlen[1]). Die Lösung aus der Schuldhaft durch Leistung des Offenbarungseides und Abtretung etwa vorhandenen Besitzes ist in Toskana, ausgenommen Arezzo, niemals gestattet gewesen[2]), und ein Böswilliger, der seine Rache kühlen oder aus irgendeiner Ursache einen zahlungsunfähigen Nebenbuhler beseitigen wollte, vermochte sein Opfer lebenslang hinter Mauern und Gittern schmachten zu lassen; die Gefahr derartiger Machenschaften war um so größer, als die Schuldurkunden vielfach gleich einer Ware von Hand zu Hand gingen. Wohl sahen die Gesetze einige Milderungen des harten Rechtes vor, aber diese übten im ganzen nur geringe Wirkungen. Innerhalb des eigenen Heims durfte der Schuldner nicht festgenommen werden, Kirchen, wie deren Höfe boten ihm ein sicheres Asyl, und während der Hauptfeiertage wie an deren Vigilien war es untersagt, Hand an ihn zu legen[3]). Bei der Festnahme auf offener Straße kam es, worüber wir des näheren allerdings erst aus dem Quattrocento unterrichtet sind, bisweilen zu Aufläufen, wobei das Publikum, wie es sich versteht, stets für den zu Verhaftenden Partei ergriff, dem es in dem entstandenen Tumult gelegentlich glückte, sich den Verfolgern zu entziehen, wogegen 1474 besondere Maßnahmen zur Einführung gelangten[4]). Zugleich mit der Haft konnte der Gläubiger auch die Verhängung des Bannes wider den seine Verpflichtung nicht Erfüllenden beantragen; nach Ausruf durch die städtischen Herolde wurden die Betreffenden dann in das Buch der um nicht erfüllter Verpflichtungen halber Bannierten eingetragen, ja es kam sogar vor, daß die gesamten Einwohner einer Ortschaft wegen einer von ihrem Gemeinwesen kontrahierten, unbezahlt gebliebenen Schuld, betreffs deren ein rechtsgültiges Urteil gefällt war, dem Banne anheimfielen[5]). Niemals war der wegen Schulden indes auch nur annähernd so ernsthaft zu nehmen wie der wegen Verbrechen, oder gar wie der aus politischen Gründen verhängte.

Am schwierigsten war stets die Vollstreckung von Gerichtssprüchen gegen Adlige der Landschaft, die in ihren Kastellen und festen Häusern den zur Exekution erscheinenden Nuntien Hohn sprechen konnten, wovon uns viele Beispiele in den Urkunden überliefert sind; es genüge, an den Fall des bankrotten Niccolo de' Franzesi zu erinnern, der seine Burgen in Kampfzustand versetzte, um sie, wie man annahm, dem erwarteten deutschen König Heinrich VII. zur Verfügung zu stellen[6]). Das Statut enthielt eine besondere Rubrik, durch die der Podestà verpflichtet wurde, den Gläubigern behufs Vollstreckung der Richtersprüche gegen schuldenhalber verurteilte Edle des Contado die Hilfe seiner Sbirren und der Söldner der Kommune zu gewähren; dem Aufgebot heimischer Mannschaften, etwa der Lega des in Frage kommenden Bezirkes scheint man in solchen Fällen nicht vertraut zu haben. Auch war der Podestà gehalten, auf Verlangen der Gläubiger abhängige Leute und Colonen der Adligen gefangen setzen zu lassen, bis sie die Summe zur Tilgung der Schuld ihrer Herren aufgebracht hatten[7]), die inzwischen außerordentlich rasch

anschwoll, denn die vom städtischen Grundgesetz bestimmten Verzugszinsen betrugen nicht weniger als zwanzig Prozent vom Tage der Fälligkeit einer Zahlung an gerechnet[1]). Die auf verjährter Überlieferung beruhende Haftbarmachung der Colonen und Abhängigen stand in üblem Gegensatz zur vorgeblichen Freiheitsfreundlichkeit der guelfischen Demokratie, bei der allerdings, wenn es sich um den eigenen Vorteil handelte, jede andere Rücksicht in den Hintergrund trat.

Gerichtliche Subhastationen.

War eine gerichtliche Subhastation von Grundstücken erforderlich, etwa um aus dem Erbe Minderjähriger hochverzinsliche Nachlaßschulden zu tilgen, die sich nicht durch freihändige Verkäufe hatten decken lassen, so ordnete der Richter die Versteigerung an, die nach Vorschrift der Prozeßordnung durch einen Herold der Kommune unter seiner Aufsicht zu vollziehen war[2]).

Appellation.

Nach jedem Urteil, gegen das eine Berufung zulässig, lief für diese eine zehntägige Frist. Die Appellation konnte sofort vor dem Richter, der den Spruch gefällt, sie konnte im Kommunalpalast vor dem Podestà und vor seinen Beamten, sie konnte beim Appellationshof angemeldet werden; nachdem dies geschehen, begann eine weitere achttägige für die Begründung. Dem Appellationsrichter war vorgeschrieben, er habe innerhalb der folgenden zwanzig Tage die Sache zur Verhandlung und dann nach ferneren fünfzehn zur Entscheidung zu bringen, sofern die Parteien nicht etwa gemeinsam eine Hinausschiebung beantragten. Über Nichtigkeitsklagen war zwanzig Tage, nachdem sie angebracht, der richterliche Spruch zu fällen[3]). Fiel das Urteil zweiter Instanz dem der ersten entgegengesetzt aus, so stand dem Unterlegenen die Berufung an die Kurie des Volkskapitans offen, die somit in gewissen Fällen als dritte Instanz entschied. War das erste Urteil vom Volkshauptmann selbst oder von dessen Judex gefällt worden, und widersprach ihm das Verdikt des Appellationsrichters, so konnte innerhalb zehn Tagen die endgültige Entscheidung des Podestà oder seines Assessors angerufen werden, stimmten die beiden Urteile indes überein, so war der Rechtsstreit damit beendet[4]). Von der Aufgabe des Appellationsrichters, den von Konsuln und Rektoren der Arti gefällten Sprüchen, sofern es sich nicht um die Urteile von Vorständen solcher Zünfte handelte, denen das Recht inappellabler Entscheidungen eingeräumt war, das Exequatur zu erteilen oder sie für nichtig zu erklären, wie von dem teilweisen späteren Übergang dieser Befugnis an den Offizial des Handelsamtes, wird noch zu sprechen sein, und von den sonstigen Obliegenheiten des Oberrichters ist früher die Rede gewesen[5]).

Repressalien. — Das Entstehen der Mercanzia.

Aus einer der Hauptnöte des mittelalterlichen Handels, den in der Fremde geübten Repressalien, entwickelte sich im Jahre 1308[6]) das Amt der Mercanzia, zunächst dazu erschaffen, jene hemmenden Vergeltungsmaßnahmen nach Möglichkeit vom Florentiner Geschäftsleben fernzuhalten; seine Aufgabe wurde aber weiter dahin ausgestaltet, dem Verkehr Auswärtiger mit Bürgern der Arnostadt wie der Bürger untereinander eine erhöhte Rechtssicherheit zu gewähren. In dem ältesten erhaltenen eigentlichen Statut der Mercanzia heißt es, sie sei ins Leben gerufen, „um den vielen, den unerträglichen

Schädigungen und Kosten Abhilfe zu schaffen, die Florentiner Bürger in vielen Gegenden der Welt durch Repressalien zu erdulden hätten“[1]). Einen bescheidenen und unbeholfenen Ansatz zu jener Einrichtung erblicken wir bereits in einer 88 Jahre zuvor 1220 mit Pistoia getroffenen Vereinbarung; damals wurde für Rechtsstreitigkeiten zwischen Angehörigen dieser Stadt und Florentinern, die wegen der nachbarschaftlichen Beziehungen sehr häufig vorkommen mußten, eine besondere Instanz geschaffen; einer der Konsuln der Florentiner Kaufleute, oder eine andere von der Regierung der Arnostadt zu delegierende Persönlichkeit sollte für Aburteilung dieser Fälle zuständig sein[2]). Seit Anfang des 13. Jahrhunderts, seit der Zeit des sich immer stärker ausbreitenden Verkehrs, war man dauernd bemüht, das vom frühen Mittelalter überkommene Repressalienwesen in engere Schranken zu bannen; durch Abkommen mit nahen wie mit entlegeneren italienischen Stadtstaaten[3]), suchte man dem verständigen, in die Worte: „a cui dato, a cului richiesto“[4]) gefaßten Grundsatz Geltung zu schaffen, daß nur wer Geld oder Waren empfangen, für deren Bezahlung, nur wer eine Verpflichtung eingegangen, für deren Erfüllung haftbar zu machen sei, während nach dem alten Herkommen jeder Ortsgenosse in der Ferne für Verbindlichkeiten des andern, selbst wenn er ihm völlig fernstand, zur Verantwortung gezogen wurde. Auch die Kirche versuchte auf ihre Art, den Repressalien entgegenzuwirken; das Konzil von Lyon erklärte sie 1274 für „den Gesetzen wie der natürlichen Billigkeit zuwiderlaufend“, aber die Kirche hatte sich selbst vor nicht langer Zeit des Schreckmittels bedient, um die Arte di Calimala zu zwingen, daß sie säumige oder unehrliche Florentiner Kaufleute zur Rechnungslegung gegenüber der päpstlichen Kammer anhalte, sie hatte es, was schlimmer war, in starkem Maße angewandt, um die Händler der Arnostadt in deren ghibellinischer Zeit jeder Verbindung mit König Manfred abwendig zu machen, und die Strafe der Exkommunikation wurde überdies durch den Konzilsbeschluß in höchst einseitiger Auffassung ausschließlich denen angedroht, die solche gewaltsamen Pfändungen an Geistlichen vollzögen; der Berichterstatter über jene Kirchenversammlung fügt resigniert hinzu: „aus der nützlichen Konstitution sei nur bescheidener Nutzen erwachsen“[5]). Der Brauch und Mißbrauch ließ sich nicht völlig austilgen, denn beispielsweise die Rechtssicherheit der Abkommen auf den aus aller Herren Ländern besuchten Messen der Champagne wurde im letzten Grunde nur dadurch gewährleistet, daß die Meßbehörde, wenn sonstige Mittel versagten, wenn die Heimatsbehörden der Schuldner trotz wiederholter Mahnung keine wirksame Hilfe zur Beitreibung der Verbindlichkeiten leisteten, die andern Kaufleute aus derselben Stadt oder demselben Herrschaftsgebiet für die Schulden entflohener oder zahlungsunfähiger Mitbürger haftbar machte. Auf die Champagner Messen nahmen denn auch die Statuten der Mercanzia ausdrücklich Bezug[6]). Dem Handel erwuchsen aber nicht nur aus den Repressalienrechten der Angehörigen fremder Städte starke Störungen, sondern auch aus solchen, die den eigenen Mitbürgern eingeräumt waren, denn aus Furcht vor der gesetzlich zugebilligten Vergeltungsplünderung getraute sich niemand aus dem betreffenden Bezirk zu Einkauf oder Verkauf herbeizukommen[7]),

und so vermochte eine einzige Repressalienangelegenheit den Handel mit ganzen Bezugs- und Absatzgebieten lahmzulegen. Vielfach entstammten die Repressalien auch aus politischen Verhältnissen; nicht nur hatte die Unsicherheit der Verkehrswege zu Zeiten wilder Parteikämpfe fortwährende Entschädigungsansprüche und, wenn diese nicht befriedigt wurden, gewaltsame Vergeltungsmaßnahmen zur Folge, sondern häufig genug rührten solche auch aus Forderungen an die Stadtregierung selbst her, so wenn Pavia den Florentiner Kaufleuten 1285 den Durchzug auf Grund eines hohen Entschädigungsverlangens für die mehr als ein Vierteljahrhundert zuvor erfolgte Hinrichtung des aus Pavia stammenden Generalabtes von Vallombrosa, Tesoro Beccaria, sperrte[1]), so wenn Parma dem Ugolino da Correggio, der als Florentiner Podestà bei der Syndizierung, nach Überzeugung seiner Mitbürger ungerechterweise, zu ruinöser Geldbuße verurteilt war, Repressalienrechte gewährte, auf Grund deren der Verkehr nach Oberitalien für Florentiner im Jahre 1300 höchst gefahrvoll wurde[2]), wenn Genua seinen Bürgern derartige Vollmachten wegen unbezahlter, aus Getreidelieferungen herrührender Schulden der Kämmereikasse einräumte[3]), oder wenn Pavia 1309 wiederum mit ähnlichen Maßnahmen drohte, weil Florenz vor zwei Menschenaltern einen von Kaiser Friedrich II. ernannten Podestà nicht aufgenommen hatte, und dessen Erben verspäteten Anspruch auf Zahlung des Gehaltes erhoben[4]). Eine Quelle der Florentinern gewährten Repressalien bildeten andererseits widerrechtliche, oder zu hoch bemessene Wegzölle, gewalttätige Gefangensetzung sowie Erpressungen mannigfacher Art, denen Bürger unter vielfältigen Vorwänden in der Fremde ausgesetzt waren[5]). Solche Wegeabgaben und „Gabelle maletolte" — aus dem Wort, das „übel erhoben", „mißbräuchlich" bedeutet, entstand das deutsche Wort Maut für Zölle überhaupt — wurden indes zu lebhafter Beschwer der fremden Kaufleute auch im Florentinischen erhoben. Die Calimala sah ein, daß dadurch Gefahren über ihre Mitglieder heraufbeschworen wurden, und suchte deshalb auf Beseitigung jener Auflagen hinzuwirken[6]). Überhaupt spiegelt das Statut dieser Großhändlerzunft die um 1301 betreffs der Verkehrssicherheit bestehenden Nöte getreulich wider, indem es bestimmte, die Konsuln sollten gemeinsam mit den Räten der Arte Maßnahmen wegen der Repressalien beschließen, die in vielen Ländern verhängt seien. Zugleich gaben die Bestimmungen ein Bild der herrschenden Intrigen, da man erfährt, wie oft Florentiner gegen Florentiner Repressalien heraufbeschworen, wie oft den Händlern und ihren Waren auf den Straßenzügen nach Frankreich, nach Rom, nach Apulien und Venedig durch eigene Landsleute Schaden zugefügt wurde. Neben unlauterer oder gewalttätiger Konkurrenz spielten dabei offenbar die giftigen inneren Zwistigkeiten, die Rache Vertriebener und ihrer Anhänger eine Rolle. Die sieben Oberzünfte sollten zusammentreten, um bei der Kommune durchzusetzen, daß fortan kein Repressalienrecht ohne ihre Zustimmung gewährt werde, und in diesem Bemühen ist mit eine der Anregungen zu dem nachmaligen Entstehen der Mercanzia zu erblicken[7]).

Die Vollmacht, Repressalienrechte zu gewähren, stand, bis diese geschaffen wurde, dem Podestà zu[1]), dann aber ging die wichtige Befugnis auf die neuentstandene Behörde über[2]). Vorbedingung war und blieb, daß, ehe einem Bürger das Recht der Selbsthilfe zugebilligt wurde, die Behörden der fremden Stadt oder des fremden Gebietes wiederholt aufgefordert sein mußten, ihrerseits für Befriedigung des Gläubigers oder für Entschädigung erlittener Unbill zu sorgen; erst wenn das zweite Ersuchen länger als einen Monat folgenlos geblieben, hatte der Podestà die Konsuln der sieben Arti maggiori, hatte später der Offizial der Mercanzia die der fünf in ihr vereinigten Handelskorporationen zu berufen, um mit deren Zustimmung ein Repressalienrecht zu gewähren[3]). Dem mit einem solchen Kaperbriefe für den Landverkehr Ausgestatteten wurde eine Anzahl von Boten und Sbirren der Kommune zur Verfügung gestellt[4]), die Händlern und Reisenden aus dem betreffenden Gebiet auflauerten, um sich ihrer Waren, ihrer Habe, ihrer Last- und Reittiere, wenn möglich ihrer Personen zu bemächtigen. Jeder Gegriffene mußte, seit die Mercanzia bestand, spätestens am dritten Tage deren Offizial vorgeführt werden[5]), und er war in die Gefängnisse der Kommune einzuliefern, aus denen er sich nur durch Übernahme von Schuldverpflichtungen in Höhe der Repressaliensumme zu lösen vermochte. Die fortgenommenen Güter wurden den Konsuln der Arte di Calimala übergeben, und aus dem Erlös war vorweg die den Boten und Sbirren zukommende Gebühr zu decken. Man suchte stets im Interesse des Verkehrs zwei Drittel der Straßen, auf denen andere Städte zu erreichen waren, von Repressalien freizuhalten[6]), aber es ist nicht ersichtlich, wie dies durchgeführt, wie der Nachteil sehr weiter Umwege vermieden werden konnte. Wer ein Repressalienrecht verlangte, hatte Bürgschaft dafür zu leisten, daß er von dem Fortgenommenen nichts verheimlichen werde, aber es mag trotz aller gesetzlichen Vorschriften bei der gewaltsamen Art der Beitreibung nicht immer mit rechten Dingen hergegangen sein, die Rechnungen mit doppelter Kreide werden vielmehr die Regel gebildet haben. Mochten einzelne auf solche Art ihren Vorteil finden, so muß doch die Last für allen Handel und Verkehr eine unerträgliche gewesen sein. Gleichwohl blieb das Repressalienrecht in manchen Gegenden Italiens bis ins Cinquecento hinein in Geltung[7]), und in Florenz selbst mußte noch 1415 eine Rubrik des Statutes seiner Regelung gewidmet werden[8]), aber es ist der Arnostadt als ein Verdienst anzurechnen, daß sie frühzeitig auf die Beseitigung dieses üblen Stückes Mittelalter, oder doch auf dessen tunlichste Einschränkung, wirkungsvoll eine Fülle von Tatkraft und Klugheit verwandt hat.

Unmittelbare Veranlassung zur Begründung der Mercanzia.

Die Anregung zur Begründung der Mercanzia ging nicht, wie sieben Jahre zuvor geplant, von allen sieben Arti maggiori, sondern von fünf der obern Handelszünfte aus, die unter der Erschwerung der Einfuhr und des Ausfuhrhandels wie des Reiseverkehrs am stärksten zu leiden hatten, von der Tuch- und Großhandelszunft der Calimala, der Por Santa Maria, der Wollenzunft, den Wechslern, sowie den den Ärzten beigeordneten Spezereihändlern und Merciai. Aus welchen Gründen sich die sechste der eng mit dem

Handel verknüpften Großzünfte, die gern ihre eigenen Wege gehende Körperschaft der Pelzhändler und Kürschner, fernhielt, so daß sie erst nach Menschenaltern in der Mercanzia eine Stimme gewann, läßt sich nicht erkennen. Jene fünf Genossenschaften traten am 21. März 1308 zu einer „Vereinigung in brüderlicher Liebe“[1]) zusammen, um eine neue „Gemeinschaft“ zu bilden, innerhalb derer und neben der eine jede ihr Sonderdasein fortführte, wenngleich sich aus dem Zusammenschluß allerdings eine starke Einbuße betreffs der Rechtsprechung ihrer Konsulargerichte ergab. Andererseits erwuchsen aus ihm überwiegende Vorteile; neben der einheitlichen und strafferen Rechtsprechung wurde das Gegeneinanderwirken widerstreitender Interessen, wurde die Zersplitterung der Kräfte vermieden, wie denn einer der Punkte der Übereinkunft darin bestand, daß, wenn eine der fünf Arti durch Verhandlungen eines Gesandten in der Ferne für die eigenen Berufsgenossen einen Vorteil erziele, dieser stets gleichmäßig für die Angehörigen aller fünf Zünfte gelten müsse[2]).

Die Umstände, unter denen die „Universitas Mercatorum“ begründet wurde, lagen bisher im Dunkeln, aber sie lassen sich bei tieferem Eindringen aufklären. Eine Folge der durch die Florentiner Parteikämpfe hervorgerufenen gewaltigen Erschütterungen war der Zusammenbruch zahlreicher Firmen, und die Flüssigmachung der Fallitmassen, die Auszahlung an die Gläubiger zog sich jahrelang hin, man klagte, daß der beschlagnahmte Besitz der Schuldner „vermindert, weggeschleppt, geraubt“ werde[3]). Seit Ende 1303 schwebte die Abwickelung des Falliments der Sozietät Ranieri Ardinghelli, von deren neunzehn Inhabern vierzehn Ardinghelli, fünf Soldanieri waren und deren Passiven sich auf etwa 575000 Lire modernen Münzwertes beliefen[4]), seit 1302 war die Sozietät der Nerli[5]), seit Ende 1304 die des Lambertesco Lamberti bankrott[6]), seit 1307 befand sich das einst im französischen Geldgeschäft zumal durch seine nahen Beziehungen zu Philipp dem Schönen übermächtige Haus der Franzesi in Zahlungsstockung, der das Falliment folgte[7]). Im Jahre 1308 brach die Firma Mozzi zusammen, die durch ihren Reichtum wie durch ihre engen Beziehungen zur päpstlichen Kurie, namentlich in den Zeiten Bonifaz' VIII., das höchste Ansehen in der abendländischen Welt genossen hatte[8]), und die nächsten beiden Jahre brachten die Fallimente der Faffi e Ferrantini wie des Hauses Pulci e Rimbertini mit seinen einundzwanzig Sozien, nachdem die Flucht einiger Vertreter dieser Firma aus England schon geraume Zeit zuvor den ganzen Handel der Florentiner in Großbritannien mit einer schweren Krise bedroht hatte[9]). Die erwähnte Repressalienangelegenheit mit Genua wegen der nicht bezahlten Getreideschuld wurde zwar 1307 beigelegt, doch nur um den Preis erheblicher Belastung der über den ligurischen Hafen erfolgenden Florentiner Einfuhr und Ausfuhr vermittels besonderer Zölle, deren Erträgnis zur Tilgung der Genueser Forderungen diente[10]).

Infolge der zahlreichen, sehr bedeutenden Fallimente, der zögernden Befriedigung der Gläubiger, der durch Gewinnsucht der Verwalter verlangsamten Abwicklung, müssen fast überall, wohin sich der Florentiner Handel erstreckte, Repressalien geschwebt haben, allerseits muß von den Gläubigern der

Anspruch erhoben worden sein, daß eine schnellere Befriedigung ihrer Forderungen nach Maßgabe der vorhandenen Aktiva erfolge. Um in diesen Wirren Ordnung zu schaffen, dem Handel nach Florenz und von dorther nach Tunlichkeit die Wege freizumachen, seinem erschütterten Ansehen wieder aufzuhelfen, hatte sich jene „Gemeinschaft der Kaufleute und Zünfte der Stadt Florenz", wie sie zuerst hieß[1]), gebildet, und zur Leitung ihrer Geschäfte war ein als besonders fähig geltender Notar, Ser Cortonese, Sohn des Ranieri Bonbarone aus Cortona, berufen worden[2]). Zwar hatte der Zusammenschluß von fünf der einflußreichsten Zünfte an sich ein nicht geringes Gewicht, aber zu durchgreifender Wirksamkeit fehlte einstweilen die staatliche Anerkennung als Behörde, fehlte die Machtvollkommenheit einer solchen, die nur die Kommune zu gewähren vermochte.

Anlaß zur staatlichen Anerkennung der Mercanzia.

Ein Umstand, der sich ermitteln läßt, sollte dazu führen, daß sie siebzehn Monate nach jener „Verbrüderung" der Arti in vollem Umfang erteilt wurde. Zu den großen, nicht abgewickelten Fallimenten gehörte das des Pistoieser Hauses der Ammanati, das zu erheblichem Teile in der Arnostadt zu erledigen war, denn einerseits befanden sich unter den Sozien der Firma einige der Florentiner Agolanti, andererseits lag ein Teil des ehemals den Ammanati gehörigen Grundbesitzes in den Bezirken, die Florenz nach Niederwerfung Pistoias im Jahre 1306 an sich gerissen hatte. Die Falliten waren, da sie auf der Seite der besiegten weißen Guelfen gestanden, als Rebellen erklärt worden, und von ihren Gütern hatte der nach Unterwerfung Pistoias dort als Kapitan eingesetzte kriegstüchtige Feudalherr der Lunigiana, Markgraf Moroello Malaspina, dem einige Verse Dantes Unsterblichkeit verleihen, einen erheblichen Teil, wahrscheinlich auf recht gewaltsame Art, der Form nach jedoch durch regelrechte Kaufverträge, an sich gebracht. Andererseits waren Stücke dieses selben Landbesitzes durch Beschluß der Florentiner Prioren dem „edlen Ritter Herrn Gherardo de' Tornaquinci" auf Grund seiner Schuldforderungen an die Ammanati überwiesen worden, und der Tornaquinci hatte sich mit Hilfe der Staatsgewalt dieser, offenbar sehr wertvollen, am Pistoieser Ombrone belegenen Güter bemächtigt. Vergebens hatte Markgraf Moroello ihre Herausgabe verlangt, weshalb der „Dampf des Val-di-Magra", wie ihn Dante nennt, der bisherige Verbündete und Parteigänger der Florentiner, in seinen Gebieten Repressalien wider sie verhängte, und sie sahen sich dadurch von dem mühsam wiederhergestellten Verkehr mit Genua abgeschnitten, zu einer Zeit, in der der neugewählte deutsche König auf einem Hoftage in Speyer mit Gesandten italienischer Ghibellinen über seinen Romzug beriet[3]), durch den die Beziehungen der Arnostadt zu Pisa aller Voraussicht nach mit langwieriger Unterbrechung bedroht wurden. In solcher Lage entschloß sich die Florentiner Stadtregierung vermöge einer den Prioren durch die Räte erteilten Balìa der unlängst begründeten „Gemeinschaft der Kaufleute" nicht nur unbeschränkte staatliche Anerkennung zu gewähren, sondern sie erteilte der Mercanzia und ihrem Offizialen die weitestgehenden Vollmachten, selbst unter Beiseitesetzung der in den Stadtstatuten vorgesehenen Förmlichkeiten, Klagen Auswärtiger, seien sie Private,

Städte, Herren oder „Wächter", d. h. vom französischen König bevollmächtigte Kustoden der Champagner Messen, gegen Florentiner zu endgültiger Entscheidung zu bringen. Die eingehenden Bestimmungen hierüber wurden am 9. August 1309 erlassen, und sie bezogen sich zugleich auf die Maßnahmen, vermittels derer das neue Amt die Beseitigung obschwebender, die Vermeidung drohender Repressalien erreichen sollte[1]). Drei Tage später verordneten dieselben Prioren, Ser Cortonese, der Offizial der soeben anerkannten Behörde, der fortan zugleich den Titel eines „Deputierten des Repressalienwesens" führte, habe den Gherardo Tornaquinci zu zwingen, jenen strittigen Landbesitz an Moroello Malaspina herauszugeben, damit der Markgraf den Vergeltungsmaßnahmen ein Ende mache. Innerhalb von zweieinhalb Monaten, einer für die Zeitverhältnisse sehr kurzen Frist, wurde die Angelegenheit in der Tat durch den Verzicht erledigt, den der Tornaquinci vor dem Offizial der Mercanzia aussprach[2]). Damit war dem Florentiner Handel der Weg durch die Lunigiana nach Genua freigemacht, aber der Zwischenfall verdient in der Erinnerung wiederbelebt zu werden, da durch ihn jenes Amt zu maßgebender Geltung gelangte, von dem auf die Gestaltung der Handelsgerichte italienischer Städte, auf die Entwickung des neuzeitlichen Handelsrechtes überhaupt, ein sehr starker Einfluß ausgegangen ist.

Man sah mit aller Klarheit ein, daß sich die angestrebten Ziele nur dann erreichen ließen, wenn die Klagen der Fremden zu unparteiischer Entscheidung, wenn gefällte Urteile zu schneller Vollstreckung gelangten, und die Mercanzia erwarb ihr hohes Ansehen durch die Einfachheit ihrer Sprüche wie durch rasche Erledigung der Prozesse. Entschädigungsklagen von Bürgern wegen Schäden, die sie zu Unrecht durch Repressalien erlitten hatten, gliederten sich von selbst den ersten Befugnissen an, und ebenso das Einschreiten gegen solche, durch deren Verschulden begründete Repressalien heraufbeschworen waren. Solches fiel häufig der Unredlichkeit eigener auswärts tätiger Sozien, Faktoren oder Lehrlinge der Firmen zur Last, womit denn der Weg dazu gebahnt war, die Wirksamkeit der Mercanzia auf die Rechtsprechung in Streitigkeiten zwischen den Teilhabern und auch auf solche zwischen den Handelshäusern und ihren Angestellten auszudehnen[3]). Vertreter der Firmen in der Fremde konnten Repressalien dadurch heraufbeschworen haben, daß sie zur Deckung fälliger Verpflichtungen bestimmtes Geld unterschlagen oder zu andern als den vorgeschriebenen Zwecken verwandt hatten, sie konnten ohne Vorwissen der heimischen Geschäftsleitung von den Meßplätzen oder den ihnen angewiesenen Standorten entflohen sein. Die Vollmacht zum Vorgehen in derartigen Fällen führte fast von selbst dazu, daß der Mercanzia eine Strafgewalt gegen Faktoren und Lehrlinge wegen jeder Art von Betrügereien zuerteilt wurde[4]), und schon im Jahre 1310 legte sie sich auf anderem Gebiet eine weitere Machtvollkommenheit bei; die Konsuln der fünf vereinigten Zünfte, nebst Offizial und Rat der Mercanzia, beschlossen unter Hinzuziehung von Mitgliedern jener Arti, der Offizial solle fortan das Recht haben, Bürger und Distriktualen greifen zu lassen, um derentwillen Repressalien gegen andere Florentiner geübt worden

Strafgewalt der Mercanzia.

seien, und sie im Kerker zu halten, bis den auf ihre Veranlassung Geschädigten voller Ersatz geleistet sei[1]). Dieser Beschluß erforderte natürlich die Bestätigung der Stadtbehörden, aber die Stärke, die der Zusammenschluß den fünf Zünften verliehen hatte, kommt in ihm deutlich zum Ausdruck, wie wir denn bei diesem Anlaß auch erfahren, daß die Mercanzia bereits damals ihr eigenes Gefängnis besaß. Neun Jahre später wurde dem Offizial sogar das Recht eingeräumt, mit Genehmigung seiner Räte gegen verdächtige Sozien und Angestellte von Handelshäusern die Folter anzuwenden; außer dem üblichen Marterwerkzeug, der „Girella" oder „Colla" war den Leitern des Handelsgerichtes gestattet, auch durch andere Mittel der Tortur Geständnisse zu erzwingen[2]). Im Jahre 1318 wurde die Verfolgung von Hehlerei insofern in den Pflichtenkreis dieser Behörde einbezogen, als der Offizial gegen solche vorzugehen hatte, die entwendete Gegenstände bei Mitgliedern der Zünfte zu verkaufen suchten[3]), wobei es sich denn wohl meist um unehrliche Genossen des eigenen Verbandes handelte, weil bei andern das Auftauchen von nicht in ihren Geschäftskreis gehörigen Waren oder Erzeugnissen zu stark aufgefallen wäre. Da die Hauptaufgaben der Mercanzia in der Beschränkung der Repressalienwirtschaft bestand, ergab sich ferner, daß ihr Vollmacht zum Einschreiten gegen solche gewährt wurde, die durch Raub oder Erpressung die Sicherheit des Verkehrs im Florentiner Gebiet beeinträchtigten, wodurch Vergeltungsmaßregeln in der Ferne heraufbeschworen werden konnten[4]). Bei den Erpressungen kam wohl vor allem das durch Feudalherren Kaufleuten, die mit ihren Waren einherzogen, aufgedrungene, hoch zu bezahlende Waffengeleit in Betracht. Es ist erwähnt, wie der Mercanzia die Aufsicht über die Verkehrswege übertragen wurde[5]), und im Zusammenhang damit wurde ihr auch eine Einwirkung auf die Anlage neuer oder die Veränderung bestehender Handelsstraßen zugestanden, sowie das Recht, bei den Vereinbarungen mit benachbarten Kommunen über Wegegelder und Zölle mitzusprechen[6]), ja, es wurde ihr zur Pflicht gemacht, auf die Heimatsbehörden einen Druck in dem Sinne beschleunigter Regelung solcher Angelegenheiten auszuüben, und man gestattete ihr, zum Zweck derartiger Verhandlungen eigene Gesandte auszuschicken. Der Offizial des Handelsamtes sollte auch darüber wachen, daß verpachtete Wegzölle und Schiffahrtsabgaben nicht über die vorgeschriebenen Sätze hinaus erhoben würden; übten die Einnehmer in dieser Hinsicht Unbill gegen Fremde, so konnte er sie gebührend bestrafen[7]). Das Transportwesen wurde ebenfalls der Kontrolle durch die Mercanzia unterstellt; Frachtführer, Vermieter von Reit- und Lasttieren hatten für den Verkehr eine Bedeutung, von der man sich in einem Zeitalter vorgeschrittener Beförderungsmittel nur mühsam eine Vorstellung macht. Über diese „Vetturali" und „Locatori" erhielt der Offizial disziplinare und richterliche Gewalt; sie hatten bei ihm Bürgschaft für Erfüllung der den verfrachtenden Kaufleuten gegenüber eingegangenen Pflichten zu stellen, und der Mercanzia wurde das Recht zuerteilt, in allen Streitfällen zwischen Frachtführern und Verfrachtern inappellabel zu urteilen[8]).

Aufsicht über das Verkehrswesen.

Der Mercanzia, und in der Praxis ihrem Offizial, wurde auch die Aufsicht über die freigewählten Konsuln der Florentiner in auswärtigen Städten übertragen, und das dem Handelsamt eingeräumte Recht ging so weit, daß es unter Umständen solche Konsuln nicht nur absetzen, sondern ihnen, wenn sie irgendwie Anstoß erregt hatten, sogar vorschreiben konnte, die Stadt, in der sie bisher tätig gewesen, zu verlassen, während den Handel treibenden Florentinern des betreffenden Platzes aufgegeben wurde, für „Reformation und Besserung ihrer ganzen Gemeinschaft", sowie für Wahl eines Nachfolgers des Fortgeschickten Sorge zu tragen[1]). Aufsicht über die Florentiner Konsulate in der Fremde.

Das Handelstribunal hatte ferner gegen alle Florentiner einzuschreiten, die betrügerischerweise von auswärts her Klagen gegen sich selbst veranlaßten, um auf diesem Wege ihren Besitz dem Zugriff einheimischer Gläubiger zu entziehen, und ebenso gegen solche, die Eigentum verurteilter Schuldner in ihrem Gewahrsam hielten[2]). Von vornherein war die Mercanzia neben den Oberbeamten der Kommune mit dem Vorgehen gegen Fallite, gegen deren Frauen und nicht selbständige Söhne betraut worden[3]); ihr Statut von 1312 gab dem Offizial das Recht, diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, die seit einem Jahrzehnt mit der Verwaltung von Konkursmassen betraut gewesen waren, ebenso, wenn notwendig, zum Einschreiten gegen alle, in deren Hände Eigentum der Falliten gelangt war[4]). Im Jahre 1318 wurde dem Handelsrichter des weiteren die Vollmacht verliehen, auf Antrag von Gläubigern jedes fluchtverdächtige Mitglied einer der zwölf Oberzünfte in Sicherungshaft nehmen zu lassen und dessen Güter bis zur Befriedigung der angemeldeten Forderungen unter Zwangsverwaltung zu halten. Nach kurzer Zeit müssen sich mancherlei Mißstände ergeben haben, denn es erfolgte eine Beschränkung dahingehend, daß die Inhaftnahme nur auf Antrag von Bürgern, nicht, wie bisher, auch auf Anzeige Fremder geschehen dürfe[5]). Eingreifen wegen Beseitigung von Vermögensobjekten zum Nachteil der Gläubiger, sowie in Fallimentsangelegenheiten.

Im übrigen waren und blieben die Bestimmungen derart, daß klagenden Auswärtigen jedes tunliche Entgegenkommen erwiesen wurde. Wie schon angedeutet, hatte die Mercanzia im Gegensatz zu den städtischen Kurien das Recht, die Handelsgesellschaften auf Grund eines Antrages von Fremden zur Vorlegung ihrer Geschäftsbücher zu zwingen[6]), und sie konnte, wenn es galt, durch Beschlagnahme von Guthaben den durch sie anerkannten Forderungen Auswärtiger zur Befriedigung zu verhelfen, diese Beschlagnahme bei Einheimischen wie bei in Florenz weilenden Angehörigen anderer Städte und Länder vollziehen lassen[7]).

Bald nachdem die Mercanzia ins Leben getreten, spätestens 1312, ging die wichtige Befugnis, den Entscheidungen der oberen Handelszünfte, soweit deren Kurien nicht das Recht zugesprochen war, inappellabel zu urteilen, das Exequatur zu erteilen, vom Appellationsrichter auf den Offizial der neuen Behörde über, und seit 1318 wurden alle Rechtsstreitigkeiten, die aus Geschäften von Angehörigen der politisch anerkannten zwanzig Arti — die Richter und Notare blieben außer Betracht — herrührten, vor dieses Tribunal verwiesen, derart jedoch, daß Prozesse zwischen Angehörigen derselben Zunft, gewisser- Die Mercanzia und die Gerichtshöfe der Einzelzünfte.

maßen als Interna behandelt, der Rechtsprechung durch deren Konsuln vorbehalten blieben[1]). Es war ein Ausdruck der hohen Rangstellung, die der Mercanzia eingeräumt wurde, daß ihr Offizial das Recht erhielt, Ladungen vor sein Tribunal durch die Herolde der Kommune unter Trompetenschall verkünden zu lassen; die Zitation eines Handelsangestellten zur Rechnungslegung über die ihm von seiner Firma anvertrauten Gelder und Waren erfolgte mit dreitägiger Frist unter der vom „Bannitore" ausgerufenen Warnung, nach deren Ablauf werde der Vorgeforderte, wenn er nicht vor dem Handelstribunal erscheine, als flüchtiger Bankrotteur, mit allen sich an solche Brandmarkung knüpfenden, den bürgerlichen Tod bedeutenden Rechtsfolgen, verurteilt werden[2]).

Bedeutung und Geltung der Mercanzia.

Es läßt sich ermitteln, daß in dem Halbjahr Juni bis Dezember 1319 bei dem Tribunal 308 Prozesse zur Verhandlung kamen und daß die Zahl im Januar 1320 allein 110 betrug[3]). Nicht gering war der Stolz ob der Einrichtung, die andere Städte zu weit späterer Zeit nachahmten[4]), und man verkündete deren Ruhm schon kurz nach ihrem Entstehen vom Arno her in nach Frankreich gerichteten Staatsbriefen. In einer Stadt, in der sich Florentiner, wahrscheinlich aus politischen Gründen vertriebene Söhne der Arnostadt, eingebürgert hatten, waren diesen Repressalienrechte gegen ihre ehemaligen Landsleute gewährt worden, und sie hatten für Florenz bestimmte Tuchtransporte der Spini und der Dell'Antella beschlagnahmen lassen. Daraufhin schrieben die Behörden dem königlichen Gouverneur Ende 1310: die Behauptung jener, ihnen werde in ihrer Heimat Recht und Gerechtigkeit verweigert, sei falsch; „der beste Beweis der Unrichtigkeit liege darin, daß Florenz einen besonderen Offizial unterhalte, einen sehr fähigen Mann, den Ser Cortonese, der ausdrücklich damit beauftragt sei, die Fremden anzuhören und ihnen betreffs ihrer Kredite und Ansprüche summarisch Recht zu schaffen"[5]). Das Statut von 1312 nannte die Mercanzia mit unvermeidlichem Wortgepränge „die Zuflucht der Bedürftigen, den Schutz der Welt, den Hafen und das Asyl der Elenden" und äußerte andererseits, daß „fast alle Fürsten und Barone der Erde ihre Hilfe in Anspruch nähmen"[6]). Der für die Vaterstadt begeisterte Seidenhändler Gregorio (Goro) Dati ließ sich um die Wende des Trecento vernehmen: „vor das Amt der Mercatanzia — wie er es mit der volkstümlichen Form des Namens bezeichnete — kämen alle großen (Rechts-) Fragen, alle bedeutenden Fälle der ganzen Welt, Streitigkeiten über Dinge, die sich aufs Meer, wie aufs feste Land bezögen, auf Handelskompanien, Fallimente, Repressalien; es ergingen dort die schönsten Urteile, man mache bemerkenswerte Feststellungen, und eine Appellation von den Sprüchen der Mercatanzia sei nicht statthaft"[7]).

Manches vom Briefverkehr des Handelsamtes mit Kommunen, Signoren und Feudalherren hat sich auch aus älterer Zeit erhalten, so mit Ravenna, mit dem die Stadt regierenden Guido von Polenta und mit dem im Mugello mächtigen unruhigen Feudalgeschlecht der Ubaldini; vorwiegend handelte es sich dabei um die von den Kaufleuten einzuschlagenden Straßen und deren

Sicherheit[1]). Seitens des Handelsamtes und auch seitens der Kommunen wurde lateinisch korrespondiert, die adligen Herren aber bedienten sich bei ihren Antworten der Vulgärsprache. Besondere Läufer der Mercanzia brachten die Schreiben an ihren Bestimmungsort. Als Gesandte wurden stets Kaufleute verwendet, nicht gerade führende Persönlichkeiten, sondern meist angesehene Männer mittlerer Stellung[2]). Seit 1322 wurden Eingaben in Vulgär zugelassen[3]), doch blieb Latein noch lange die eigentliche Amtssprache. Fast ein weiteres Jahrhundert verging, ehe sich 1414 das Italienische bei dem Handelstribunal wie bei den Zunftgerichten durchzusetzen vermochte[4]).

Offizial, Räte und Beamte.

Vom Entstehen der Mercanzia an blieb es feste Norm, daß der Offizial, von dem man erst später verlangte, daß er den Titel eines Doktors des bürgerlichen Rechtes besitzen müsse[5]), ein aus der Fremde berufener Notar sei, und das Statut schrieb vor, seine Heimat solle mindestens 50 Miglien von Florenz entfernt liegen. Diese Leiter des Handelsamtes blieben, wenn man ihre Tüchtigkeit erprobt hatte, während mehrerer Jahre im Amt. Ihre Ernennung erfolgte durch die Konsuln der verbrüderten fünf Zünfte; zur Wahlhandlung durfte keine von diesen mehr als vier, keine weniger als drei ihrer Vorsteher entsenden, und es wurden zwei weitere Mitglieder jeder Arte hinzugezogen. Der erste Offizial erhielt ein halbjähriges Gehalt von 360 Librae, nach damaligem Münzwert etwa 3100 Lire modernen Geldes aufs Jahr berechnet, aus welchem Betrage er indes sechs aus der Fremde berufene Diener oder Sbirren zu entlohnen hatte[6]), die wohl zugleich seine Leibwache bildeten. Ein weiterer auswärtiger Notar diente ihm als Gehilfe. Dem Offizial wie den Sbirren stand das Recht zu, in Waffen einherzugehen[7]), denn man kannte nur allzu gut den leidenschaftlichen Grimm, den das Walten jenes Gerichtshofes bei vielen erregte, weshalb denn auch eine Rubrik des Statutes der Mercanzia besondere Vorschriften gegen Beleidigung ihres obersten Beamten enthielt[8]). Bald nachdem sie erlassen, endete Ser Cortonese nach mindestens vier Jahren erfolgreicher Florentiner Tätigkeit in seinem Bette von Mörderhand; der dabei begangene Raub sollte wahrscheinlich nur die wahre Ursache der Untat, den Haß gegen den Getöteten, verschleiern[9]).

Dem Offizial waren fünf Räte, einer aus jeder der vereinten Zünfte beigegeben; nur Männer durften als solche berufen werden, die für ihre Firma im Ein- und Ausfuhrhandel, oder im Fondaco, der Warenniederlage, praktisch tätig waren[10]), und ihre Amtsdauer umfaßte vier Monate. Die ursprünglich einfache Form der Ernennung wurde später durch eine der beliebten, verwickelten Methoden ersetzt, die 1337 mit der Auslosung der auf umständliche Art in die Wahlbeutel gelangten Namen verbunden wurde[11]). Im Jahre 1372 erhielten dann die Kürschner und Pelzhändler, die einzige der alten oberen Handelszünfte, die bis dahin der Mercanzia ferngestanden, sowie die vierzehn andern Arti das Recht, zwei weitere Räte für diese Körperschaft zu ernennen[12]). Die richterlichen Entscheidungen wurden durch den Offizial allein gefällt, doch in gewissen Angelegenheiten mußte er sich zuvor bei seinen Consiglieri Rat holen, so besonders, wenn Streit zwischen Teilhabern derselben

Handelsgesellschaft in Betracht kam, in welchem Falle die um ihre Meinung Befragten das Recht hatten, ehe sie diese aussprachen, noch beliebig auserwählte, mit den besonderen Verhältnissen vertraute Persönlichkeiten hinzuzuziehen[1]). Für alle Verwaltungsangelegenheiten war der Beschluß der Fünf maßgebend, und Botschaften wie Briefe ergingen zugleich im Namen des Offizials und dem ihren. Die Kasse der Mercanzia unterstand einem Kämmerer[2]), und an sie war bei Beginn jedes Prozesses $1^2/_3$ v. H. der Klagesumme einzuzahlen[3]). Eine Kommission von fünfzehn Zunftgenossen aus den verschiedenen Stadtsechsteln hatte die Matrikel all derer aufzustellen, die an der Warenausfuhr und -einfuhr beteiligt waren, oder die „in irgendwelchen Teilen der Welt" Wechsel- und Darlehnsgeschäfte betrieben. Diese als an der Vermeidung der Repressalien Nächstbeteiligten mußten durch eine Umlage aufbringen, was etwa über die vereinnahmten Gebühren hinaus zur Deckung der Kosten für den Betrieb des Handelsamtes fehlte[4]). Seit 1318 ist dessen Archiv nachweisbar[5]), das bis 1770, dem Zeitpunkt der völligen Aufhebung, zu der nicht zu bewältigenden Aktenmasse anschwoll, die das Florentiner Archivio di Stato als einen seiner wichtigen Bestandteile aufbewahrt.

Für ihren Briefwechsel führte die Mercanzia ein Siegel, das, um seine Wichtigkeit anzudeuten, vergoldet sein mußte; es befand sich in einer Büchse, und diese wurde in einen Beutel gelegt, der, nach jedem Gebrauch mit den Siegeln dreier der fünf Räte verschlossen, dem Kämmerer in Obhut gegeben wurde. Der Stempel zeigte einen „Torsello", den umschnürten Florentiner Tuchballen, mit der Wappenblume der Stadt darüber, und mit der Umschrift „Sigillum Universitatis mercatorum"[6]). Das Amt eines Kämmerers wurde ursprünglich wechselweis von einem der Camerarii der fünf Bundeszünfte versehen[7]), der dafür, entsprechend dem an die Konsuln der meisten großen Arti gewährten Ehrenlohn, zwei Pfund Pfeffer und eine halbe Libbra Safran, jedes dieser Gewürze in zwei kelchförmigen Bechern, überreicht erhielt[8]). Später wurde die Verrichtung einem Bürger übertragen, der dafür eine bare Besoldung empfing.

Der Sitz der Mercanzia, zugleich die Wohnstätte ihres Offizials, befand sich zuerst in den Häusern der Familie Dominici im Kirchspiel San Firenze[9]), dann während langer Jahre in dem am Platz der Prioren, der nachmaligen Piazza della Signoria, belegenen Gebäude der Alberti Figli del Giudice, das zum Popolo Santa Cecilia gehörte[10]). In dem bescheidenen, dieser Heiligen geweihten, an jener Stelle seit 1386 verschwundenen Gotteshaus, das ehedem gelegentlich dem Rate der Stadt Obdach gewährt hatte[11]), und das von den Konsuln der Wechslerzunft wie auch von den Rektoren der Herbergswirte zu Verwaltungssitzungen wie als Gerichtsstätte benutzt wurde[12]), hielt der Offizial der Mercanzia nebst seinen Consiglieri häufig mit den Konsuln der fünf Arti Beratungen ab, und zum Dank für diese Gastfreundschaft wurden der Märtyrerin alljährlich an der Vigilie ihres Festes, am 21. November, durch die von mindestens zwanzig der Zunftkonsuln geleiteten Behörden der Mercanzia in feierlichem Aufzuge Wachskerzen dargebracht[13]). Eine ähnliche Bezeigung

der Frömmigkeit fand am Vortage des Calendimaggio statt, der dem Apostel Philipp geheiligt war. Diese Devotion für San Filippo bildete ebenso wie das Siegelbild der Mercanzia ein Zeugnis für den überwiegenden Einfluß, den innerhalb der Behörde die mächtigste der Zünfte, die Calimala, übte, denn diese war Verwalterin der Taufkirche, die den Arm des Apostels und Märtyrers aufbewahrte, und sie feierte darum dessen Fest mit hohen Ehren[1]). Bei der Prozession zu seinem Altar trugen Offizial und Räte besonders schwere Kerzen, und ein „Tamburello" schritt ihnen, sein Instrument, die Nacchera, bearbeitend, voran[2]). Im Jahre 1359 errichtete die Kommune dem Handelsamt den stattlichen, noch fortdauernden Palast an der Ostseite der Piazza della Signoria, den man an der Wende des Trecento als „sehr groß und geschmückt und prächtig" rühmte, der damals aber nur ein Stockwerk hatte[3]). Von den farbenreichen Darstellungen, die einst seine Räume zierten, ist nichts erhalten geblieben; im Gerichtssaal hatte Taddeo Gaddi um 1363 eine Allegorie gemalt: vor dem Offizial und den fünf Räten, wohl den zur Zeit der Einweihung im Amte befindlichen, riß die von durchsichtigem Schleier umhüllte Wahrheit der schwarz bekleideten Lüge die Zunge aus, und eine darunter gesetzte Terzine erläuterte den Sinn dieser pathetischen Darstellung[4]).

Die Zunftgerichte.

Die Mercanzia ist aus der Gerichtsbarkeit der einzelnen Zünfte emporgewachsen, und um dieses Verhältnis zu würdigen, schien es erwünscht, in Umkehrung der zeitlichen Folge ihr Wirken früher darzustellen, als die Rechtsprechung durch die Konsuln der Arti. In einem weiter und tiefer greifenden Sinne hatte diese sich erst zu gestalten vermocht, als die demokratische Bewegung um die Mitte, wie im letzten Drittel des Dugento größere Kraft gewann. Doch bestand in der Vielartigkeit der Konsulargerichte zugleich ein Element ihrer Schwäche. Mochte überdies die Sachkunde der Konsuln für den engen Kreis streitiger Interessen zwischen Zunftgenossen zu gerechteren Urteilen führen, als geschulte Richter sie hätten fällen können, so mußten ihre Kenntnisse und ihr Scharfsinn sie oft gegenüber zweifelhaften und verwickelten rechtlichen Fragen im Stiche lassen. So wurde es notwendig, wichtige Teile der Sondergerichtsbarkeit für Handel und Großgewerbe in der Mercanzia zusammenzufassen, wodurch die Einzelgerichte der Zünfte der Hauptsache nach wieder zu dem wurden, was sie ursprünglich gewesen, zu Ausschüssen von Berufsgenossen, die über Streitigkeiten zwischen Zunftangehörigen zu entscheiden und innerhalb der Körperschaft für Aufrechterhaltung der Disziplin, für Beobachtung mannigfacher, im Interesse des betreffenden Handels- oder Gewerbeberufes aufgestellter Regeln Sorge zu tragen hatten.

Die Zunftgerichtsbarkeit hat sich aus denselben Verhältnissen, hat sich unter verwandten Umständen entwickelt wie die städtische Jurisdiktion; auch ihr Ursprung ist von der Gewöhnung herzuleiten, Streitfälle durch den Schiedsspruch vertrauenswerter und kundiger Ortsgenossen zur Entscheidung zu bringen, ja, vielleicht ist die Macht der mittelalterlichen Zünfte Italiens zu erheblichem Teil auf die Gewohnheit solcher schiedlichen Erledigung innerhalb der Berufskreise zurückzuführen, und jedenfalls ergab sich nach Ausbildung der Arti von

selbst, daß deren erkorenen Vorstehern das Recht und die Pflicht zufiel, zwischen den korporierten Genossen Rechtshändel durch Vergleich oder durch Schiedsurteil zu enden. Innerhalb einer römischen Gärtnergenossenschaft, deren Breve oder rudimentäres Statut von 1030 sich erhalten hat, waren die Streitigkeiten durch den auf Lebenszeit erwählten Prior allein oder in Gemeinschaft mit Genossen zu entscheiden, was denn innerhalb dieser „Schola" einen Übergangszustand zwischen schiedsrichterlichem Wirken und Zunftgerichtsbarkeit darstellte[1]). Auch in der Zeit vollster Blüte der Florentiner Arti waren die Fälle nicht selten, in denen durch die Konsuln die Einsetzung eines Schiedsgerichtes verordnet wurde, bisweilen mit der Feststellung, einer der Konsuln solle diesem angehören[2]). Die bedeutendsten Handelszünfte, die der Calimala, der Wechsler, der Por Santa Maria, auch die der mit den Ärzten vereinten Spezerei- und Kurzwarenhändler, sahen in ihren zwischen 1300 und 1335 festgestellten Statuten die Herbeiführung von „Lodi" (schiedsrichterlichen Entscheidungen) und die Beilegung von Streitigkeiten „durch einen gemeinsamen Freund" oder durch die Konsuln vor; zumal unter Verwandten, Konsorten und Sozien suchte man es nicht zu einem eigentlichen Richterspruch mit seinem Gefolge von Erbitterung und Haß kommen zu lassen, und die Satzungen der Wechsler sprechen von der Vermittelung durch einen Zunftgenossen als von einem Verfahren, das der Prozeßerledigung durch Urteil des Zunftgerichtes gleichberechtigt erachtet wurde[3]). Das Statut der Trödler von 1296 ging noch weiter, indem es bestimmte, Brüder, Sozien und Konsorten seien zu zwingen, ihre Zwistigkeiten der Schiedsentscheidung eines gemeinsamen Freundes anzuvertrauen[4]); bei den Malern war es um die Mitte des Trecento Brauch, Streitigkeiten mit den Auftraggebern schiedlich schlichten zu lassen, und Vorschrift, daß der gefällte Spruch volle Geltung haben sollte[5]).

Es entsprach dem Wesen der Zünfte, daß die Wirksamkeit ihrer Gerichte einen volkstümlichen Charakter trug. Selbst die großen kaufmännischen Korporationen untersagten, um Verschleppungen zu vermeiden und, „damit die Prozesse schneller, leichter, der Wahrheit und dem Wesen des Handels gemäß entschieden würden", daß in den Kurien ihrer Konsuln Richter, Advokaten, Prokuratoren, Notare in andern als ihren persönlichen Angelegenheiten gehört würden[6]); allenfalls ließ man bei einer der Arti einen Juristen als Prokurator Auswärtiger zu, aber auch dies nur dann, wenn er sich selbst bei der Zunft hätte immatrikulieren lassen[7]). Der Regel nach sollten nicht Professionisten des Rechtes, sondern Fachleute die strittigen Fachangelegenheiten vortragen, Fachmänner sie entscheiden. Allerdings konnten die Parteien, sofern sie darin einig waren, verlangen, ihr Fall möge einem einzelnen oder mehreren Rechtskundigen vorgelegt werden, und an deren Ausspruch waren die Konsuln alsdann bei Fällung ihres Urteils gebunden[8]). In Prozessen, deren Streitwert 25 Librae nicht überschritt, wurde kurzerhand ohne jede Förmlichkeit oder Feierlichkeit entschieden; alle Klagen vor Zunftgerichten waren nicht im feierlichen Latein, sondern in der Volkssprache einzureichen[9]), in der die Verhandlungen gleichfalls stattfanden, während die schriftlich auszufertigenden Urteile allerdings meist

lateinisch, bisweilen indes auch italienisch[1]) abgefaßt wurden, bis 1414 das letztere auch für die Entscheidungen zur gesetzlichen Regel wurde[2]).

War die Zunftgerichtsbarkeit ihrem Ursprunge gemäß eine solche, der sich die Genossen freiwillig unterwarfen, so fehlte ihr zunächst die Macht, gefällten Sprüchen die Ausführung zu sichern. Wie sich indes während der zweiten Hälfte des Dugento die Bedeutung der Zünfte stärker entwickelte, half der Stadtstaat diesem Mangel ab, indem er dem Appellationsrichter die Pflicht zuwies, den Urteilen der Zunftkurien, sobald er die wider sie erhobenen Einwände als unbegründet erkannt hatte, die Vollstreckbarkeit zuzusprechen[3]), wodurch jene denn dem staatlichen Gerichtswesen eingeordnet wurden. Wie diese Befugnis nach dem Entstehen der Mercanzia an deren Offizial überging, ist erwähnt worden[4]). Geraume Zeit ehe dieses Handelsamt und Handelsgericht indes ins Leben trat, hatten die Zünfte, zumal die oberen, wirtschaftlich und politisch mächtigeren, es verstanden, den Wirkungsbereich ihrer Rechtsprechung zu erweitern und sie waren dazu gelangt, für die Sprüche ihrer Konsuln die Inappellabilität zu erreichen. Dies glückte der Arte di Calimala wie der Arte del Cambio im Jahre 1296, und man erklärte damals: praktisch seien die durch deren Konsuln gefällten Urteile ohnehin längst als endgültige anerkannt worden[5]). Betreffs der andern Haupthandelszünfte, der Arte della Lana und der Por Santa Maria, vermögen wir nicht anzugeben, wann ihre Sprüche für inappellabel erklärt wurden; es mag nur wenig später geschehen sein, doch ist dies von geringer Bedeutung, weil sehr bald darauf die wichtigsten Kompetenzen jener Zunfttribunale eben an die Mercanzia übergingen.

Die Machterweiterung der Zunftgerichte während des letzten Drittels des Dugento und der ersten Jahre des Trecento erfolgte durch logische Ausnützung jener Umstände, die der Zusammenschluß der Berufsgenossen geschaffen hatte. Mochten die Einzelinteressen noch so stark auseinandergehen, mochte der eine die Person und die Erfolge des andern oft genug scheelen Auges ansehen, — in dem Wunsche, Bedeutung und Ansehen der Körperschaft, der man angehörte zu mehren, war man dennoch einig, und eine Ausschließung bedeutete nicht viel weniger als die öffentliche Verrufserklärung und den wirtschaftlichen Ruin. Sie konnte als eigentliches Strafmittel verwandt werden, aber zugleich konnte ihre Androhung dazu dienen, jedes Widerstreben der Mitglieder gegen die Autorität des Zunftgerichtes zu beseitigen, zumal mit ihr das Verbot an alle Angehörigen der Körperschaft verknüpft war, in Zukunft mit dem Verfehmten Geschäfte irgendwelcher Art zu machen. Man erhöhte die Wirksamkeit der Maßnahme noch durch die Bestimmung, daß selbst die Söhne eines, der sich geweigert hatte, einem Mitglied der Arte im Rechtsstreit vor den Konsuln Rede zu stehen, aus der Zunft gestoßen werden sollten[6]). Zugleich wurde auf die Sachverständigkeit der Konsulargerichte in bezug auf Dinge hingewiesen, die dem Tätigkeitsbereiche der Genossen angehörten; es sei deshalb schädlich, wenn ein Mitglied der Zunft das andere vor die städtischen Kurien statt vor das Tribunal des eigenen Verbandes fordere. Die Calimala begrenzte die Bestimmung nicht einmal auf die wirklichen Mitglieder, sondern dehnte sie auf

sämtliche in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen Stehenden, sowie auf alle aus, über die die Zunft ein Aufsichtsrecht übte[1]). Der Staat duldete, daß seinen Gerichten für einen bestimmten Kreis von Rechtsstreitigkeiten die Sachverständigkeit abgesprochen wurde, und durch Genehmigung der Statuten, in denen solches ausgedrückt war, billigte er, soweit Fachfragen in Betracht kamen, die geringere Einschätzung der Berufsrichter gegenüber den Zunftkonsuln. Daraus erhellt das Ansehen, das sich die Kurien der vornehmsten Arti errungen hatten und das sie dann beim Entstehen der Mercanzia als eine Mitgift auf diese übertrugen.

Seit 1282 die Einsetzung der Priorenbehörde, seit 1293 der Erlaß der „Ordinamenti" erst den zwölf obern und mittleren, dann den einundzwanzig Arti eine sehr wichtige Stellung im Staatswesen einräumten, seit von der Zugehörigkeit zu einer von ihnen die Bekleidung bedeutsamer Ämter abhing, war der Zwang, den die Zunftgemeinschaft auf den einzelnen zu üben vermochte, ein fast unbeschränkter geworden. Die Straffheit der Organisation gab den Arti überdies nicht nur gegen die Einheimischen, sondern selbst gegen Fremde Mittel von fast unfehlbarer Wirksamkeit an die Hand. Gegen auswärtige Kaufleute und Wechsler, die „aus den verschiedenen Ländern und Provinzen zum Zweck von Wechselgeschäften, zu Einkauf und Verkauf"[2]) nach Florenz kamen, bediente sich die Arte del Cambio ebenfalls der Waffe des Verrufes. Klagte eines ihrer Mitglieder gegen einen solchen sich am Arno aufhaltenden Geschäftsmann, und weigerte sich dieser, ihm vor den Konsuln Rede zu stehen, so erging an die Genossen das Verbot, fürderhin mit diesem Fremden Geschäfte zu machen[3]), und schwerlich werden sich auch Angehörige der andern Körperschaften mit einem in solcher Art Geächteten eingelassen haben, so daß seine Rolle in Florenz ausgespielt war, was denn gewiß auch eine verhängnisvolle Rückwirkung auf sein Ansehen in der Heimat übte. Kein Mitglied der Calimala durfte gegen einen Zunftangehörigen in Geschäftssachen vor einem andern Gericht als dem der eigenen Arte klagbar werden, und noch der Urenkel eines solchen hatte in Erbschaftsangelegenheiten, die aus dessen Geschäften herrührten, vor dieser Kurie Recht zu suchen[4]). Die Fähigkeit zur Fällung tatsächlich inappellabler Urteile hatte man einfach dadurch erworben, daß man zu Beginn des Prozesses, ehe der Zunftnotar die Klage in die Akten eintrug, von dem Kläger den ausdrücklichen Verzicht auf die Appellation verlangte und später, wenn sich der Verklagte stellte, von ihm die gleiche Erklärung forderte[5]). Weit über den Kreis der eigenen Genossen hinaus dehnten die Zünfte den Einfluß ihrer Gerichte aus, indem sie jedermann das Recht erteilten, gegen einen der Körperschaft Angehörigen vor ihren Konsuln Prozesse einzuleiten, soweit es sich um Berufsgeschäfte des Verklagten handelte, und indem sie den Klägern auch in diesem Falle einen schnellen Vergleich in Güte oder prompte Justiz in Aussicht stellten[6]). Andererseits bestimmte das Statut der Wechslerzunft, daß jeder, der bei einem Wechsler ein Darlehn aufgenommen, in Streitigkeiten mit seinem Darlehnsgeber die Zuständigkeit der Konsulnkurie

der Arte del Cambio anzuerkennen habe. Weigerte er sich, so durfte kein Florentiner Cambiatore je wieder mit ihm oder seinen Erben Geschäfte machen[1]).

Nach dem Zusammenschluß von fünf der oberen Handelszünfte zur Mercanzia verblieb den Kurien der Einzelarti die Entscheidung allen Rechtsstreites zwischen den Genossen der Korporation, das Strafverfahren in Angelegenheiten, die auf Beobachtung der verwickelten statutarischen Vorschriften Bezug hatten, sowie das wegen aller in Ausübung des Berufes von Mitgliedern verübten Unehrlichkeiten. Daneben umfaßte ihre Kompetenz die Mietszwistigkeiten, die sich auf zur Ausübung des Betriebes dienende Lokale bezogen, sowie allen Lohnstreit zwischen Zunftgenossen und deren Angestellten[2]). Damit näherten sich die jetzt enger begrenzten Befugnisse der bedeutendsten Konsulargerichte dem Wesen, wenn auch nicht dem Umfange ihrer Tätigkeit nach, denen der mittleren und kleineren Kurien, obwohl die Geltung der größeren Artegerichte ihnen freilich weit überlegen blieb. Die Folge war, daß man schließlich sogar den kleinsten zunftartigen Verbänden, die wir als Gewerkschaften bezeichnen, die aber in Florenz selbst ebenso wie die größten jener Verbände „Arti" genannt wurden, die lange vorenthaltene Berechtigung gewährte, sich gleich den durch die Ordinamenti anerkannten Zünften eine eigene Gerichtsbarkeit in Berufsangelegenheiten zu schaffen, die indes auf disziplinare Verhältnisse und auf Streitigkeiten zwischen den Genossen beschränkt blieb. Noch das Statut des Volkskapitans von 1322 bestimmte[3]), oder richtiger, es bestimmte von neuem, keine Arte, die nicht in den „Ordnungen der Gerechtigkeit" namhaft gemacht sei, also keine über die einundzwanzig politisch anerkannten Zünfte hinaus, dürfe ein Statut, oder ein solches formloserer Art nach älterer Gewohnheit, ein Breve, oder überhaupt irgendwelche Gemeinschaftsordnungen besitzen, kein Gewerbe- oder Berufsstand, der nicht jenen einundzwanzig Körperschaften eingegliedert, dürfe Konsuln, Rektoren, Syndizi oder einen Vorstand, wes Namens immer, haben, sondern die Leute „solcher Arti oder Gesellschaften sollten treulich ihre Beschäftigungen ausüben, und nach den Statuten, den Ordnungen der Kommune wie des Volkes von Florenz leben und sich richten"[4]). Der Mittelstand hatte Florenz soeben, freilich nicht für lange Zeit, von der neapolitanischen Oberherrschaft befreit, aber er gedachte im Innern nach unten hin keinerlei Konzessionen zu gewähren, vielmehr die früher zugebilligten rückgängig zu machen. Dennoch setzten jene losen Verbände wirtschaftlich und politisch Schwächerer schon im Verlauf der folgenden drei Jahre endgültig die Anerkennung durch, die ihnen zeitweilig gewährt, dann wieder entzogen und noch vor kurzem in feierlicher Form abgesprochen worden war. Die neue Wandlung hing wahrscheinlich mit den Kämpfen gegen die Faktion der Bordoni oder Serraglini zusammen. Unmittelbar nach deren unter dem Jubel des Volkes bewirkten Sturz, in einer Zeit, in der man die Macht des Esecutore degli Ordinamenti Pietro Landolfi aus Rom fürchtete, der die Niederlage jener machtvollen Gruppe herbeigeführt hatte[5]), im März 1325[6]), wurde ein Statut des Podestà festgestellt, dessen auf die bisher nicht anerkannten Arti bezügliche Bestimmungen, in vollstem Gegensatz zu jenem kategorischen Verbote, den Wünschen der unteren

Bevölkerungsklassen weit entgegenkamen. Es wurde angeordnet: in Streitigkeiten, die Angehörige einer Zunft freiwillig vor deren Gericht gebracht, sollten die Konsuln jeder der sieben alten Oberzünfte inappellabel entscheiden; den Konsuln der fünf mittleren oder neuen Ober-Zünfte, denen der Schlächter, der Schmiede, der Schuhmacher, der Steinmetz- und Zimmermeister, der Althändler (Trödler) und Leinenverkäufer sollte das Recht, unwiderrufliche Sprüche zu fällen, nur in Prozessen zustehen, deren Streitgegenstand hundert Librae nicht übersteige; den neun Unterzünften, denen der Weinhändler, der Großherbergswirte, der Salz-, Öl- und Käsehändler, der Gerber, der Küraßmacher und Schwertfeger, der Schlosser und Händler mit Eisenwaren sowie Alteisen, der Riemer und Schildverfertiger, der Tischler und Holzhändler sowie der Bäcker, wurde das Recht eingeräumt, inappellabel über Streitgegenstände bis zum Werte von 25 Librae zu urteilen. „Von den Sprüchen aber der Konsuln aller andern Zünfte der Stadt Florenz" heißt es weiter, — also von denen solcher Arti, denen man mindere Gerechtsame einräumte, als den in den „Ordinamenti di Giustizia" genannten einundzwanzig — könne ohne Rücksicht auf den Betrag appelliert werden[1]). Man duldete mithin ihre Organisation, gestattete die Rechtsprechung ihrer Konsuln bei Streitigkeiten unter Genossen, die diese freiwillig vor sie brachten, nur erkannte man solchen Urteilen, sofern ein Einspruch erfolgte, die Rechtskraft erst dann zu, wenn die Appellationsinstanz sie bestätigte.

Praktisch hatte sich die Rechtsprechung der Zünfte überhaupt nur vorübergehend auf die einundzwanzig anerkannten beschränken lassen, wie denn in Florenz jederzeit in noch weit stärkerem Maße als anderswo, zwischen dem Buchstaben der Gesetze und dem tatsächlichen Geschehen ein tiefer Widerspruch bestand, der es so unendlich erschwert, das Bild der Vergangenheit mit festen Linien zu umreißen. Das Grundgesetz der Mittelstandsdemokratie war erst seit etwa fünf Jahren in Kraft, als 1298 im Rate der Hundert der Beschluß durchging, seine bezügliche Bestimmung solle für die Viehhändler des Tiermarktes auf der Kommunalwiese beim Leprosenhaus Sant' Eusebio sowie für die auf den Märkten der Grafschaft tätigen nicht gültig sein, sie könnten vielmehr ihre altüblichen Gewohnheiten beobachten, dürften Statuten, Konsuln oder Rektoren haben und diesen Vorstehern ihrer Zunft sei es gestattet, auf jenen Märkten nach den eigenen Satzungen Recht zu sprechen, was zu tun sie offenbar trotz der entgegenstehenden Bestimmungen niemals aufgehört hatten[2]). Auch hier handelte es sich zweifellos um freiwillige Unterwerfung der Berufsgenossen unter die Jurisdiktion selbsternannter Vorsteher, aber diese werden es verstanden haben, durch geschäftliche Maßnahmen auch die Landleute zur Fügsamkeit ihrer Rechtsprechung gegenüber zu bestimmen.

Sitzungen der Konsulargerichte.

Die Vorstände der größten Zünfte hielten, wie dies dem Umfange der zu erledigenden Streitigkeiten entsprach, häufige, die der kleineren seltene Gerichtssitzungen ab. Die Statuten jeder Arte bestimmten deren Zeitpunkt, und sie fanden im Dugento wie während mancher Jahrzehnte des Trecento meist in einem der vielen kleineren Gotteshäuser statt. Die Konsuln der

Calimala hatten in der eigenen, der Zunft gehörigen Kurie an drei bestimmten Tagen der Woche sowohl in der Morgenfrühe, als auch nachmittags bis Sonnenuntergang zu verhandeln und Entscheidungen zu verkünden; in ihrer Zunft galt die Sondervorschrift, daß bei den Gerichtssitzungen stets das Statut des Verbandes auf dem Tisch liegen mußte, so daß jedermann dessen Bestimmungen einsehen konnte[1]). Die Kurie der Wechsler tagte am Montag und Freitag[2]), wogegen die Vorsteher der Ärzte, Spezereiwarenhändler und Merciai nur am Freitag früh und nachmittags bis zum Vesperläuten in der Bottega ihrer Arte[3]), die Herbergswirte am gleichen Tage in der Kirche Santa Cecilia[4]), die der Leinenhändler, zur selben Zeit in Santa Maria sopra Porta ihre Sprüche fällten[5]). Die Küraßmacher beschränkten die Gerichtszeit auf etliche Stunden desselben Wochentages[6]); die Konsuln der Tischler und der Holzhändler gaben nur am ersten und letzten Freitag jedes Monats Klagenden Gehör[7]). Die Schlächter sprachen am Donnerstag in der eigenen, früher am Altmarkt, später im Kirchspiel Santa Maria sopra Porta belegenen „Bottega" ihrer Zunft Recht[8]), die Konsuln der Steinmetzen und Zimmermeister am Sonnabend in dem erst am Ende des 19. Jahrhunderts völlig verschwundenen, zwischen Via Tornabuoni und Mercato Vecchio gelegenen Kirchlein Santa Maria degli Ughi[9]). Bei den Schlossern und Eisenhändlern hielten die Zunftvorsteher am ersten und letzten Mittwoch des Monats in Santo Stefano al Ponte Gerichtstag[10]), wo auch die der Tischler, der Bäcker und der Schuhmacher, diese von einem im Hofe der Kirche errichteten steinernen Hochsitz her[11]), ihres Amtes walteten. Nicht nur an den zahlreichen Feiertagen und Heiligenfesten, sondern auch während der gesamten Fastenzeit ruhte die zünftlerische Rechtsprechung. Bei Körperschaften mit nur zwei Konsuln hatten beide gemeinsam zu urteilen und selbstverständlich mußte dann Übereinstimmung herrschen, bei solchen mit einer Mehrzahl von Vorstehern genügte die Anwesenheit von zweien[12]).

Die Ladung erfolgte in der Werkstatt, dem Laden, der Warenniederlage oder der Wohnung des Vorgeforderten, und Nichterscheinende verfielen einer Buße. Die Verklagten hatten entsprechend dem Klagewerte Pfänder zu stellen oder Bürgschaften beizubringen; war dies innerhalb von zehn Tagen nicht erfolgt, so wurden sie nochmals mit dreitägiger Frist zitiert, nahmen sie auch diese nicht wahr, so verkündeten die Konsuln nach fünf weiteren Tagen ihre Verurteilung. Der Zeitraum, innerhalb dessen jeder bei der Calimalazunft anhängige Prozeß entschieden sein sollte, war auf vierzig Tage von der Klage an festgestellt[13]), aber solche Bestimmungen wurden wahrscheinlich selten innegehalten. Es scheint im Gegenteil zeitweilig eine arge Lässigkeit in der Erledigung der vor den Zunftgerichten schwebenden Prozesse Platz gegriffen zu haben, denn Ende 1311 wurden so bittere Klagen über durch Verschleppung herbeigeführte Schädigungen erhoben, daß die Räte der Stadt den Prioren Vollmacht erteilten, die Vorsteher der Oberzünfte anzuhalten, noch innerhalb des teilweis sehr kurzen Restes ihrer Amtszeit jeden vor ihnen schwebenden

Prozeß entweder durch Urteil zu entscheiden, oder auf den Weg schiedsrichterlicher Erledigung zu leiten[1]).

Ausbringung von Arrest.

Die Arte del Cambio hatte sich seit spätestens 1300 das Recht beigelegt, auf Antrag eines vor ihrer Kurie prozessierenden Wechslers Geld und Habe Verklagter nach Befinden der Konsuln mit Beschlag zu belegen. Dem Gepfändeten stand während einer Woche ein Einspruchsrecht zu, war diese ungenützt verstrichen, dann konnte das Beschlagnahmte dem Kläger zugesprochen werden, sofern die Zunftkurie dessen Forderung für begründet erklärte[2]).

Anteil der Zunftgenossen an der Rechtsprechung.

Das Statut der beiden größten Handelszünfte legte den Konsuln die Pflicht auf — das der Calimala nur dann, wenn der Streitgegenstand 100 Librae oder mehr betraf —, unter gewissen Umständen einen Rat von zwölf Kaufleuten zu berufen, dem die Klage vorzutragen war, und der dann mittels Kugelabstimmung votierte; nach dem, was acht von diesen zwölf entschieden, hatten die Konsuln ihren Spruch zu künden[3]) und sie waren demnach, da Gleiches vorgeschrieben war, sofern ein Gutachten von Juristen eingeholt wurde, in allen wichtigeren Fällen als Richter ausgeschaltet, auf die Verlautbarung von Sprüchen beschränkt, die sie nicht selbst gefällt hatten. Betrug der Wert des Streitgegenstandes unter 100 Librae, so stand den Calimala-Konsuln die Hinzuziehung von sechs Kaufleuten frei, aber sie waren zu einer solchen nicht verpflichtet; betrug er unter 25 Librae, so entschieden sie nach ihrem Gutdünken[4]). Für die Entscheidungen vor dem Gericht des Cambio waren zwölf Wechsler zuzuziehen, wenn der Beklagte trotz zweimaliger Ladung nicht erschien, oder wenn ein verklagter Cambiatore seine Schuldverpflichtung bestritt. Auch diese Zwölf entschieden mit Zweidrittelmehrheit, und die Konsuln hatten nach deren Beschluß ihren Spruch zu fällen[5]). Zur Hebung oder Erhaltung der geschäftlichen Moral wurde bestimmt, daß der Wechsler, der seine Schuld geleugnet hatte und dennoch in der angegebenen Art verurteilt wurde, als Strafe zehn Prozent der zu Unrecht bestrittenen Schuld an die Zunft zahlen müsse, eine gleiche Buße aber wurde dem Kläger abverlangt, der zu Unrecht eine ihm nicht zustehende Schuldsumme vor dem Gericht der Arte beansprucht hatte[6]). Bei den Schlächtern begegnet gelegentlich in einem Prozeß mit etwas verwickelter Sachlage eine Entscheidung, die von den sechs Konsuln mit einem Beirat von achtzehn Mitgliedern gefällt wurde[7]). Die Verdikte der Handelszünfte durften sich nur auf das Kapital, nicht auf etwa vereinbarte Zinsen beziehen, da, wie man mit einiger Heuchelei hervorhob, jeder Wucher mit ewigen Strafen bedroht sei; die Einschränkung galt aber nicht für „Depositen", für die kein fester Zins, sondern die Gewährung eines Gewinnanteiles vereinbart war[8]).

Prozeßkosten. — Prozeßdauer.

Der verlierende Teil hatte die Kosten zu zahlen, die bei der Calimala sehr hoch, nämlich mit 2½ v. H. des Streitwertes berechnet wurden[9]). Konnte der Verklagte die Summe, zu der er verurteilt war, dem Gläubiger nicht bar bezahlen, so mußte dieser, sofern er selbst zur Calimala gehörte, als Sicherheit Pfänder annehmen, die bei einem Genossen der Körperschaft zu hinterlegen und binnen Monatsfrist auszulösen waren[10]). Der Verurteilte hatte innerhalb zehn Tagen seinen Florentiner, innerhalb dreier Tage seinen auswärtigen

Gläubiger zu befriedigen oder ihm Sicherstellung zu leisten. Wer dies unterließ, von dem wurde vor dem Tribunal der ersten Florentiner Handelszunft keine Klage mehr angenommen, und in späterer Zeit wurde er überdies in eine Geldbuße verfällt[1]). Beim Cambio hatte der Unterliegende 1⅔ Prozent des Streitbetrages an Gerichtskosten zu zahlen, aber er konnte sich von dieser Pflicht befreien, wenn er am Tage nach ergangenem Spruch der Konsuln die Summe erlegte, zu deren Begleichung er verurteilt war, wie die Gerichtskosten auch fortfielen, wenn der Kläger die Klage zurückzog[2]). Bei den Schlossern und Eisenhändlern bestimmte das Statut, daß der von den Konsuln verurteilte Einheimische binnen zehn Tagen, der verurteilte Auswärtige binnen dreier Tage zu zahlen habe, und daß jeder Prozeß innerhalb eines Monats beizulegen oder zu entscheiden sei[3]).

Die vor den Zunftgerichten anhängig gemachten Klagen waren sehr vielartig; selbst Mündelangelegenheiten konnten sich unter ihnen befinden, sofern Gläubiger eines Verstorbenen gegen dessen unmündige Erben Klage erhoben, und wir bemerken, daß die Zunft bisweilen die Mündel gegen den Anspruch schützte, die ererbte Betriebsstätte auszuliefern. In einem derartigen Falle verweigerten die Schlächter 1314 die Überlassung von Fleischbänken auf Mercato Vecchio und Mercato Nuovo als Deckung für Schuldforderungen mit der Begründung, es sei von alters her Brauch der Metzger und Speisewirte, keinem, der nicht zu diesen Gewerben gehöre, eine solche Verkaufsstelle zu überantworten[4]). Die Vorstände gewisser Arti wurden zu gutachtlichen, in die Form des Urteils gekleideten Äußerungen veranlaßt, wie etwa die der Steinmetzen und Zimmerleute „pro tribunali sedentes“ ihr Verdikt in betreff von Schadloshaltungen durch die Kommune für die aus irgendwelchen Gründen erfolgte Demolierung von Häusern oder Palästen abzugeben hatten[5]).

Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Florentiner Kaufleuten in der Fremde.

Eine einzige Zunft, die Calimala, griff mit ihrer Rechtsprechung über den Bannkreis der Arnostadt und deren Gebiet hinaus. Das Konsulat dieser Arte in Frankreich wie das in Pisa hatte das Recht, Handelsstreitigkeiten zwischen den in ihren Bezirken tätigen Berufsgenossen, sofern sie nicht über einen gewissen Wert hinausgingen, zur Entscheidung zu bringen, und der Vorstand der heimischen Zunft übernahm die Pflicht, vermittels der ihm zustehenden Machtmittel die Ausführung der in der Fremde gefällten Urteile zu erzwingen[6]).

Kompetenz und Strafgewalt der Zunftgerichte.

Es war Regel, sicher auch da, wo die Statuten dies nicht ausdrücklich erwähnen, daß Klagen wegen Spielschulden von keinem Zunfttribunal angenommen wurden[7]). Eine besondere, von sonstigen Bräuchen stark abweichende Bestimmung galt bei den Herbergswirten. Deren Konsuln konnten verfeindete Genossen, wenn erforderlich selbst dadurch, daß sie ihnen eine Geldstrafe auferlegten, zur Versöhnung zwingen, die dann durch ein Mahl gefeiert wurde[8]). Eigentlicher Lohnstreit zwischen Geschäftshäusern und Angestellten[9]), wie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überhaupt, war vor das Gericht der betreffenden Arte zu bringen, desgleichen, ehe später diese Fälle teilweis vor das Forum der Mercanzia gelangten, jedwede, auch mündlich

vorzutragende Beschwerde wegen Unehrlichkeiten, die ein Teilhaber, ein Angestellter oder Arbeiter gegen die Firma oder den Brotherrn verübt habe. Bei der Calimala waren in solchen Fällen zwölf Kaufleute zu versammeln und wenn deren einfache Mehrheit die Anschuldigung für begründet erachtete, hatten die Konsuln insgeheim den Podestà, den Volkskapitan und die Prioren aufzusuchen, um von ihnen Untersuchung gegen den Bezichtigten, wenn es nötig schien selbst unter Anwendung der Folter, sowie seine Bestrafung zu verlangen. Sozien, Lehrlinge, Faktoren, die sich weigerten, über die ihnen aufgetragenen Geschäfte Rechnung abzulegen, wurden „zu ihrer Schmach und zu abschreckendem Beispiel für die Guten" auf Kosten des anzeigenden Handelshauses in der Konsularkurie der Calimala an die Wand gemalt[1]). Es kam vor, daß Teilhaber, Faktoren, selbst Lehrlinge eines Geschäftshauses im Rufe standen, das Dreifache, das Vierfache dessen zu besitzen, was sie in ehrlicher Art erworben haben konnten; in solchen Fällen, die selten beim Handelsbetriebe in der Stadt, häufiger bei der Vertretung der Firma an auswärtigen Plätzen vorkamen, wiesen die Calimalakaufleute auf Anzeige der Geschäftsinhaber und nach geheimer Untersuchung die Bezichtigten an, die Summe des unredlich erzielten Gewinnes bei einem geachteten Hause der Zunft niederzulegen, und sie hatten das Recht, die Herauszahlung an die Firma anzuordnen; begegneten sie bei ihrem Vorgehen Schwierigkeiten, so konnten sie die Hilfe der städtischen Behörden anrufen[2]). Die Kaufleute von Florenz hatten sich 1292 zu einer Eingabe an die Prioren vereinigt, in der sie das Verlangen ausdrückten, den Konsuln der Handelszünfte solle, um den häufigen Diebstählen entgegenzuwirken, das Recht erteilt werden, gegen ungetreue Mitglieder ihrer Körperschaften sowie gegen Untergebene der Arti Geldbußen zu verhängen; sie erlangten es[3]), und bisweilen erfuhr die Strafe die verschärfende Ergänzung, daß dem Schuldigen für alle Zukunft untersagt wurde, den bisherigen Beruf auszuüben. Die Konsuln der Wechsler erkannten unbeschadet der Verfolgung durch das ordentliche Kriminalgericht gegen den ihrer Gewalt Unterstehenden, der sich in Geschäften des Diebstahls oder der Fälschung schuldig gemacht, auf eine Poen von 500 Librae unter gleichzeitiger Anzeige bei der Stadtbehörde[4]). Häufig scheint es vorgekommen zu sein, daß an Rollen von Goldflorenen, die in Leder eingehüllt, mit den Siegeln des Offizials der Cambiatori verschlossen, als Großzahlungsmittel dienten, diese Siegel gefälscht und die guten Stücke durch beschnittene oder sonst minderwertige ersetzt wurden. Das Verbrechen wurde von der Zunftkurie, unbeschadet der Verfolgung durch das städtische Gericht, zumindest mit der auf Fälschung stehenden Buße, aber darüber hinaus nach dem Belieben der Konsuln auch schärfer geahndet[5]). Unehrliche Lehrlinge der Wechsler wurden dem städtischen Malefizrichter überwiesen und an die anderen Firmen erging die Weisung, daß sie die Entlassenen nie in Dienst nehmen dürften[6]). Es wurde erwähnt[7]), daß ein Mitglied der Arte del Cambio, das wider Recht einem Außenseiter eine Schuld bestritt, mit zehn Prozent der Klagesumme gebüßt wurde. Ganz anders aber erging es dem Wechsler, der einem andern Cambiatore gegenüber eine derartige Verpflichtung

ableugnete, oder der, ohne ihr gerecht zu werden, entfloh; nicht nur er selbst verfiel dem Banne der Zunft, derart, daß nie wieder eines ihrer Mitglieder mit ihm Geschäfte machen, er nie von neuem in die Arte aufgenommen werden konnte, sondern darüber hinaus durften weder seine Söhne noch seine Enkel lebenslang bei irgendeinem Angehörigen des Verbandes, sei es auch nur in abhängiger Stellung, Beschäftigung erlangen[1]). Bestritt der Inhaber eines Girokontos wider Recht, daß er durch Gutschrift auf dieses Konto regelrecht bezahlt sei, so erging das Verbot an alle Cambiatori, je wieder mit einem solchen oder mit seinen Erben Geschäfte zu machen[2]). Die Arte della Lana setzte 1298 die Gesetzesbestimmung durch, daß bei hoher Strafe niemand von einem Spinner, einer Spinnerin, einem Weber, einer Weberin, oder irgendjemand, der als Arbeitskraft im Wollengewerbe beschäftigt sei, Rohmaterial ankaufen dürfe, wodurch den fortwährenden Veruntreuungen vorgebeugt werden sollte[3]). Mit merkwürdiger Milde verfuhr man in Fällen des Meineides, der seitens der Calimala (soweit die von ihr zu verhängende Strafe in Betracht kam) mit nur 25 Librae gebüßt wurde[4]).

Neben den Verbrechen standen die Disziplinarvergehen, die sich auf eine Fülle von Verstößen beziehen konnten, denn bei allen Zünften war Unendliches anbefohlen, Unendliches verboten, und jede Übertretung, die zur Kenntnis der Vorsteher gelangte, wurde durch eine Geldbuße gesühnt. Darüber kam es denn offenbar nicht selten zu Mißhelligkeiten. Jeder Genosse war den Konsuln oder Rektoren gegenüber selbstverständlich zu ehrfürchtigem Verhalten und zum Gehorsam verpflichtet, aber es geschah gelegentlich, daß ein Zunftmitglied einen der Konsuln, der ihn beschuldigte, gegen die Statuten verstoßen zu haben, der Unwahrheit zieh und nun zunächst wegen Beleidigung des Vorstandes in Strafe genommen wurde[5]). An den Denunziationen wegen Verletzung dieser oder jener der verwickelten Bestimmungen mögen nachbarliche Mißgunst und Gewerbeneid ihren überreichlichen Anteil gehabt haben. Die eigentlichen gewerbepolizeilichen Vorschriften, die sich, oft genug mit den geringfügigsten Einzelheiten, auf die Tätigkeit der Handwerker und Kleinhändler bezogen, waren in den Statuten des Podestà und des Volkskapitans enthalten, und demgemäß hatten diese beiden Oberbeamten selber für ihre Beobachtung zu sorgen[6]). Kam dabei vorwiegend das Streben in Betracht, die öffentliche Ordnung vor Mißbräuchen des rücksichtslosen Gewerbe-Egoismus zu schützen, so handelte es sich bei den Festsetzungen der Artestatuten, hauptsächlich um Wahrung des Ansehens der Handelszünfte, um Erhaltung der guten Beschaffenheit gewerblicher Erzeugnisse, und demgemäß um Ausschließung minderwertiger Rohstoffe wie der Schleuderarbeit; des weiteren kam der Vorteil der Zunftgenossen, die Vermeidung unlauteren Wettbewerbes in all seinen Formen in Betracht, wie er sich etwa auch in der Ausmietung von Geschäftslokalen und Werkstätten äußern konnte, und endlich regelten die Statuten die Beziehungen der Arbeitnehmer und Angestellten zu den Meistern und Firmeninhabern, wobei diese als Gesetzgeber und Richter ihre Interessen in voller

Auswärtige Offizialen der Zünfte.

Einseitigkeit wahrzunehmen vermochten. Die zünftlerische Polizeiaufsicht, die Kontrolle der Durchführung der Verordnungen, deren Menge von Jahr zu Jahr anschwoll, ließ sich bei den größeren Verbänden von einem gewissen Zeitpunkte an nicht länger durch die im Ehrenamt tätigen Konsuln erledigen, und man schritt zur Ernennung besonderer Beamten. Am schwierigsten lagen die Verhältnisse bei der Arte della Lana, innerhalb deren sich der Gegensatz zwischen den wohlhabenden Fabrikherren, den reichen Verlegern und den Arbeitern mit niederen Kleinverrichtungen, die im Lohn knapp, von jeder Organisation aber ferngehalten wurden, immer stärker zuspitzte, so daß es dauernd Unruhen zu vermeiden galt, während man andererseits bemüht war, die Rangstellung des heimischen Erzeugnisses gegen den allseitigen Wettbewerb Italiens und des Auslandes zu behaupten. Die Wollenzunft unterhielt schon im Jahre 1220 einen juristisch geschulten Beamten, der damals noch ein einheimischer Richter war[1]), später wurden jedoch für die Stellung auswärtige Notare mit erweiterter Befugnis berufen. Wegen der besonderen, in dieser Körperschaft herrschenden Verhältnisse, auch wegen der Häufigkeit von Materialdiebstählen bei der vielfach mit geliefertem Garn im Hause der Arbeitnehmer betriebenen Lohnweberei, gestand man der mächtigen Arte das Recht zu, in ihrem 1308 erbauten, noch gegenüber Or San Michele emporragenden Zunftturm ein eigenes Gefängnis zu unterhalten, und man gewährte auch ihren Organen die Vollmacht, Geständnisse Angeschuldigter durch Folterung zu erzwingen[2]). Der Haß, den der Offizial der Wollenzunft erregte, kam beim Aufstande der Ciompi zum Ausdruck, denn eine der damals erhobenen Forderungen bezog sich auf Abschaffung dieses Amtes, das indes ein Jahr später, wenn auch mit beschränkten Gerechtsamen, wieder eingeführt wurde. Die Folter sollte der Offizial fürderhin nicht mehr anwenden, und seine allmählich weit über ihren ursprünglichen Kreis hinausgewachsenen Machtbefugnisse wurden wieder auf Angehörige wie Untergebene der eigenen Zunft begrenzt. Den Konsuln der Wechsler stand das Recht zu, Lehrlinge, die ohne Wissen des Chefs Darlehen gewährt hatten, in Haft setzen zu lassen, bis sie Bürgschaft für Vergütung etwaigen Schadens geleistet[3]). Die Calimala unterhielt wohl schon lange vor 1301, aus welcher Zeit uns eingehende auf ihn bezügliche Anordnungen vorliegen, neben dem einheimischen Notar der Konsuln einen auswärtigen Offizial. Der „Ufficiale di Calimala" wurde im Volksmunde seiner Befugnis zu geheimer Untersuchung halber mit dem zweideutigen Titel eines „Notaio dell' Inquisizione" bezeichnet, und welchen Grimm auch sein Wirken, gleich dem des Genossen von der Arte della Lana erregte, zeigt der Beschluß der Arte, bei der Staatsbehörde für ihn die Erlaubnis auszuwirken, daß er stets in Harnisch und Eisenhut, mit Waffen zu Verteidigung und Angriff, geleitet von einem ebenso ausgerüsteten Diener in der Stadt einhergehen dürfe[4]). Anklagen erhob er, sofern ein Rat von sieben Zunftmitgliedern, deren Namen geheim gehalten wurden, die Strafverfolgung billigte, und die Konsuln hatten dann unter Teilnahme von zwölf Kaufleuten das Urteil zu sprechen[5]). Die Por Santa Maria hatte seit spätestens 1335, wahrscheinlich

aber bereits längst zuvor, ebenfalls ihren aus der Ferne berufenen Offizial, dessen Wirksamkeit indes, wie es scheint, nicht so bedeutsam war, wie die jener beiden Kollegen[1]), und selbst der minder wichtige, den Althändlern angegliederte Verband der Leinenhändler unterhielt seit vor 1318 einen solchen fremden Beamten, dessen Pflicht es war, über die sorgsame Beobachtung der Statuten zu wachen und dem hierbei besondere Spione ihre Dienste leisteten[2]). In den Gesetzbüchern der Kommune war vorgeschrieben, daß in Fällen, in denen die Zwangsmittel der Zünfte nicht ausreichten, um den Strafurteilen Nachdruck zu verleihen, die städtischen Behörden einzugreifen hätten. Den sämtlichen sieben alten und den fünf neuen Oberzünften war demgemäß das Recht gewährt, daß ihre Konsuln, sobald es ihnen notwendig schien, durch sie erlassene Strafbefehle dem Volkskapitan, dem Podestà sowie deren Richtern zur Vollstreckung überweisen konnten, ohne daß den Organen der Kommune auch nur eine Nachprüfung der gefällten Sprüche zustand[3]).

Das Konkursverfahren.

Das Florentiner Konkursrecht hat sich, soweit wir zu urteilen vermögen, im wesentlichen um die 1280er Jahre, in einer Zeit ausgebildet, in der die geschäftlichen Verhältnisse sich in kraftvollster Entwicklung befanden. Im Jahre 1279 wurden Verträge wegen Auslieferung entflohener Schuldner — und zugleich entwichener Mörder — mit Venedig, Padua, Mailand, Modena, Reggio, Parma, Cremona, Bergamo geschlossen[4]). Die älteste uns erhaltene Kodifikation des Konkursrechtes der Arnostadt liegt im Statut des Volkskapitans von 1322 vor, dessen zweites seiner fünf Bücher, mit 39 von 64 Rubriken, ihm zum größten Teile gewidmet ist, und die Bestimmungen, bei denen der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens erwähnt wird, stammen von 1280, 1285, 1287, 1289, während eine auf den 1. November 1301 bezogen wird[5]); bedeutsame Ergänzungen fanden, wie wir anderweit wissen, 1296 statt[6]). Wegen der Wichtigkeit des Konkursverfahrens für die Handelsstadt am Arno konnten die beiden Oberbeamten, Podestà und Volkskapitan, gleicherweise gegen die Falliten vorgehen.

Die ganze Härte kapitalistischer Sinnesart kam in diesem Teile der Gesetzgebung italienischer Kommunen zum Ausdruck. Von einem Kaufmann, der nicht zahlen konnte, wurde ohne weiteres vorausgesetzt, daß er Betrüger sei, ja gelegentlich wurde er bei der Falliterklärung ausdrücklich als Dieb gebrandmarkt[7]), während privaten Zahlungsunfähigen gegenüber die Auffassung immerhin eine etwas mildere war[8]). Suchte sich ein insolventer Kaufmann vor den drohenden schweren Strafen durch Entweichen zu retten, so galt er vorweg als „mit dem Gelde anderer entflohen" und ward rechtlos wie ein gehetztes Wild. Im Grunde wurde er sogar schlimmer behandelt als der entwichene Mörder, denn diesem bot sich, wenn er mit der Familie seines Opfers zum Frieden gelangen konnte, einige Zeit nach der Untat, sofern er einen bescheidenen Teil der Geldbuße aufzubringen vermochte, fast in allen Fällen die Aussicht auf Heimkehr und Straferlaß, während der Fallite samt Kindern und Kindeskindern mit aller Strenge verfolgt wurde, solange die Gläubiger nicht zufriedengestellt waren. Allerdings zeigten sich die Bestimmungen als zu drako-

nisch, um gleichmäßig durchgeführt werden zu können. Gerade bei den größten Fallimenten, die alle öffentlichen Verhältnisse tief erschütterten, wurde von ihrer strengen Anwendung in sehr weitgehendem Maße abgesehen, teils wegen des weitverzweigten Einflusses der betreffenden Häuser, teils wegen der Unmöglichkeit, die weltumspannenden Geschäfte ohne Mithilfe der Firmeninhaber und ihres Personals abzuwickeln, teils auch, weil man die Ursachen dieser Zusammenbrüche übersehen zu können vermeinte, so daß man den Inhabern geringere Schuld beimaß als den Verhältnissen, und endlich, weil die Sozien in richtiger Einschätzung solcher Umstände nicht auf- und davongingen, sondern sich samt ihrem Besitze den Gläubigern wie den Behörden zur Verfügung stellten. Als 1308 das mächtige Bankhaus der Mozzi in Zahlungsstockung geriet, wurde ihm gestattet, sich mit den Gläubigern zu einigen, die im Verlaufe von anderthalb Jahrzehnten 71½ Prozent ihrer Forderungen erhielten[1]), und ähnlich wurde verfahren, als Anfang 1346 andere Florentiner Weltfirmen, die Peruzzi, die Bardi, die Acciaiuoli fallierten, die ersteren beiden, deren Zusammenbruch die Mehrzahl der Bankhäuser ihrer Heimatstadt mitriß, wegen der für die Zeitverhältnisse unerhörten Vorschüsse, die sie an König Edward III. von England zur Führung des französischen Krieges, die Peruzzi in Höhe von 135000, die Bardi in Höhe von 180000 Mark Sterling gegeben hatten, Summen, die sich zusammen auf 1365000 Goldfloren beliefen und durch Zinsen wie Provisionen, die allerdings auch in jenen Beträgen schon reichlich enthalten waren, weiter auf 1½ Millionen Goldfloren, 18⅕ Millionen Lire, anschwollen. Zur Aufbringung der Darlehen, deren Rückzahlung der britische Herrscher ohne Umschweife verweigerte, waren neben den flüssigen Mitteln der beiden Bankhäuser die ihnen von Bürgern und Fremden anvertrauten Kommanditeinlagen und gewinnbeteiligten Depositen in weitestem Umfange verwendet worden. Die Passiven der Peruzzi beliefen sich auf 350000, die der Bardi auf 550000 Goldfloren, 4¼ bzw. 6⅔ Millionen Lire. Solchen Katastrophen gegenüber pflegt man zu milderem Urteil geneigt zu sein, als wenn es sich um einen Zusammenbruch geringerer Bedeutung handelt, und so ließ man den Peruzzi, wie auch den Bardi, für die Abwicklung ihrer Verpflichtungen ziemlich freie Hand, zumal ihr großer Grundbesitz in Stadt und Grafschaft den Gläubigern, der allgemeinen Ansicht nach, einen starken Rückhalt zu gewähren schien. Kundige Berufsgenossen urteilten allerdings, es sei arge, nur durch blinde Gewinngier erklärbare Torheit gewesen, die eigene Habe und die anderer fast ganz und gar auf jene eine Karte zu setzen[2]). Wir vermögen unsererseits aus der Kenntnis des Geheimbuches der Peruzzi hinzuzusetzen, daß lange, ehe die sich seit 1338 vorbereitende Katastrophe des Jahres 1346 eintrat, daß schon in den Jahren 1331 bis 1335 das Haus mit Verlust gearbeitet hatte[3]); seine englischen Geschäfte stellten somit einen waghalsigen Versuch dar, dem Schicksal eine andere Wendung zu geben. In dem Falle der Peruzzi, wie schon mehr als ein Menschenleben zuvor in dem der Mozzi bemerken wir daß, obwohl man diesen großen Häusern gegenüber weitgehende Rücksicht und Milde walten ließ, die Kommune eine formelle Aufsicht über die Liquidation

der Firmen übte. Im Falle der Mozzi war die Durchführung des Akkordes unter die Überwachung von „tractatores concordiae" gestellt, und die Veräußerung des Grundbesitzes war Kommissionen anvertraut, die gleich jenen von den Behörden ernannt waren[1]); in dem der Peruzzi wirkte bei der Abwicklung der Geschäfte neben den damals wegen der massenhaften Fallimente ernannten „Deputierten für die Angelegenheiten der Bankrotteure und der Flüchtigen" eine Körperschaft von acht „Syndizi und Offizialen der Gläubiger der Sozietät Peruzzi, eingesetzt durch die Kommune Florenz" mit[2]). Die Bardi traten ihren Grundbesitz ab, der angeblich 46¼, wie sich beim Verkauf ergab, indes in Wahrheit nur 30 Prozent der Forderungen deckte. Die Peruzzi zahlten 20 v. H. in Grundbesitz und 80 in den hier zuerst erwähnten Besserungsscheinen, die eingelöst werden sollten, wenn der König von England und die Erben Roberts von Neapel, an welch letztere seitens der Peruzzi und der Bardi je eine Forderung von 100000 Goldfloren ausstand, ihren Verpflichtungen noch nachträglich gerecht werden sollten[3]), was ihnen freilich niemals beliebte, so daß die Gläubiger der Peruzzi für vier Fünftel ihrer Ansprüche das Nachsehen hatten. Auch als 1326 das gewaltige Falliment des seit 104 Jahren bestehenden großen Bankhauses Scali, Amieri e Figliuoli Petri erfolgte[4]), war mit möglichster Rücksicht verfahren worden, wozu die Anregung in diesem Falle indes nicht von der Bürgerschaft, sondern von dem damaligen Signoren der Stadt, dem neapolitanischen Thronfolger Herzog Karl von Kalabrien ausgegangen zu sein scheint, der mit der Rechtfertigung, das unbeständige Schicksal trage die Schuld an dem Bankbruche, den Firmeninhabern, die teilweis geflüchtet waren, allen Faktoren, Prokuristen und Lehrlingen des Hauses die Erlaubnis gab, sich vier Monate lang unangefochten in der Heimat aufhalten zu dürfen, damit während dieser Frist die Einigung mit den Gläubigern betrieben werden könne[5]). Zwar nicht nach vier, aber doch nach acht Monaten kam eine solche auf Grund einer Quote von 44⅙ Prozent zustande, und in den Räten, die damals nur Werkzeuge des Herzogs waren, wurde deshalb die Beseitigung aller vom Gesetz angedrohten Strafen beschlossen, wenn diese Abfindung gezahlt werde[6]). Von der Bedeutung dieser Florentiner Bankbrüche gibt die Tatsache ein Bild, daß aus Genua, wo die Scali eine Niederlassung unterhalten hatten, nicht weniger als 223 Gläubiger aus den verschiedensten Kreisen, vorwiegend Handelshäuser, doch auch dem Geschäftsleben Fernstehende, vom Erzbischof mit seiner kleinen Forderung bis zu der verhältnismäßig hohen eines Dienstmädchens, ihre Ansprüche angemeldet hatten[7]), und es gewährt einen Blick hinter die Kulissen derartiger Abwickelungen, daß in den Räten der Beschluß gefaßt werden konnte, die Sieneser Gläubiger ebenso zu behandeln wie die einheimischen[8]). Solche Bevorzugung der Mitbürger vor den Auswärtigen scheint den Interessenten von den Champagnermessen ebensowenig gefallen zu haben wie die freundwillige Duldung, mit der man die Inhaber der falliten Firma wohlbehalten, reich an Grundbesitz, aus einem Bankbruche hervorgehen ließ, bei dem nicht die Hälfte der Forderungen bezahlt wurde. Diese Gläubigergruppe erklärte sich mit der magern Abfindung aus der bei den Minoriten von Santa Croce unter Ver-

schluß des Klosterguardians und dreier Bürger aufbewahrten Liquidationskasse[1]) keineswegs einverstanden; sie stellte vielmehr durch Vermittelung der königlichen Meßwächter von Champagne und Brie an den Offizial der Mercanzia das Verlangen, er möge für Gefangennahme der vier mit dem Rittertitel geschmückten, sowie der anderen Sozien sorgen, die seinerzeit von jenen Märkten entflohen waren, er möge zugunsten der Meßgläubiger die Beschlagnahme ihrer Burgen, Stadtpaläste, Loggien, Häuser, Türme und Landgüter veranlassen[2]), in deren Besitz sich die Amieri, Petri, Della Scala, Ghini und andere Sozien behaupteten. Von den anläßlich des Falliments der Scali in England und in Frankreich verfügten Maßnahmen wird in anderem Zusammenhang die Rede sein. Auch in Genua schwoll der Unwillen so stark an, daß drei Jahre, nachdem die Florentiner Räte den Akkord genehmigt hatten, die Mercanzia eingreifen mußte, um der dortigen Beschlagnahme von Waren unbeteiligter Kaufleute entgegenzuwirken; zwei Florentiner Sozietäten liehen damals die für eine Ratenzahlung an die dortigen Gläubiger erforderliche Summe von 142000 Lire moderner Münze, um schwere Hemmungen des Handels abzuwenden[3]). Kurz ehe das Falliment der Scali erfolgte, hatte man die Firmeninhaber des Hauses Ardinghelli, das von neunzehn Sozien geleitet worden war, aller einst über sie verhängter Strafen ledig gesprochen, aber dies war mehr als einundzwanzig Jahre nach ihrer Zahlungseinstellung und nur deshalb geschehen, weil die noch Lebenden wie die Erben der Verstorbenen alles, was sie besaßen, den Gläubigern abtraten[4]). Der Vorgang ist bezeichnend für die ältere Art des Verfahrens, freilich auch für die unsägliche Langsamkeit, mit der die Abwickelung der Fallimente erfolgte. Im Verlaufe des Trecento scheint die strenge Handhabung der Konkursgesetze in mancher Hinsicht erschlafft zu sein, denn als 1371 das Haus Guardi mit Passiven von 127000 Fiorini fallierte, wurden, wie man meinte, die Bestimmungen erheblich verschärft[5]), während es sich in Wahrheit doch nur darum handelte, daß längst zuvor erlassene Vorschriften wieder in Wirksamkeit gesetzt wurden.

Über einen Kaufmann oder mit Kredit arbeitenden Gewerbetreibenden konnte, wie schon bei Erörterung der Mercanzia erwähnt, eine Stockung seiner Zahlungsbereitschaft die äußerste Gefahr heraufbeschwören. Jeder Gläubiger hatte das Recht, einen solchen vor einen Richter oder öffentlichen Beamten laden zu lassen oder ihn persönlich vorzuführen. Zahlte er nicht sofort, glückte ihm nicht die Herbeiführung eines Abkommens, oder die Stellung sicherer Bürgen, so wurde er ins Gefängnis geworfen, sein Besitz kam unter Zwangsverwaltung, und gelang ihm nicht innerhalb Monatsfrist die Einigung mit den Gläubigern, so wurde er, obwohl er sich im städtischen Kerker befand, obwohl er keinen Versuch gemacht hatte, die Stadt zu verlassen, als „flüchtiger" Bankrotteur behandelt und verfiel allen gegen einen solchen verhängten Strafbestimmungen[6]); jede Fallitsache war vorweg als Kriminalangelegenheit zu behandeln, da, wie das Volksstatut erklärte, bei einem Falliment stets Verbrechen vorauszusetzen seien[7]).

Der Antrag auf Falliterklärung war bei einem der beiden obersten Beamten des Stadtstaates oder bei ihren Richtern zu stellen[1]), doch bald nach dem Entstehen der Mercanzia scheint deren Offizial häufig mit der Verkündung des Bankrottes beauftragt worden zu sein; später wurde dessen Zuständigkeit für die Konkurse der kleinen Händler und Handwerker mit Passiven unter hundert Librae ausgeschlossen[2]). Der Richter, bei dem der Antrag gestellt wurde, hatte die Rektoren der Zunft zu berufen, der der Zahlungsunfähige angehörte, und diese mußten beschwören, daß er Mitglied ihrer Arte sei[3]). Wegen bloßer Schuldurkunden, die nicht aus dem Geschäftsleben herrührten, wurde niemand als fallit erklärt, so streng im übrigen gegen private Schuldner verfahren werden konnte[4]). Die eigentlichen Kaufleute, die der Calimalazunft und der Arte di Por S. Maria, die Wechsler, die Mitglieder der Tuchweberinnung, die Spezereihändler nebst den Merciai und die den Pelzhandel betreibenden Kürschner, galten gewissermaßen als Persönlichkeiten des öffentlichen Vertrauens, als solche, die „gewohnheitsgemäß Geld oder Waren laut Bekundung ihrer Bücher empfingen", weshalb denn ihre Zahlungseinstellung als Treubruch betrachtet und gesühnt wurde[5]). Stellten Gläubiger das Verlangen, so hatten Podestà oder Kapitan ausrufen zu lassen, jedermann, der Geld oder Besitzgegenstände des für fallit Erklärten in seinem Gewahrsam habe, sei zu schleuniger Ausfolgung an die Behörden oder die Vertreter der Gläubiger verpflichtet, und gleichzeitig verkündeten die städtischen Herolde, niemand dürfe bei Strafe den Falliten, niemand dessen Frau, seine Söhne oder unverheirateten Töchter beherbergen[6]). Veräußerungen, die ein Jahr vor Eintritt der Zahlungseinstellung erfolgt waren, wurden als ungültig, als in betrügerischer Absicht vollzogen, betrachtet[7]). Dem Podestà wie dem Kapitan stand das Recht zu, gegen den Bankrotteur die Folter anzuwenden, ja, auf Verlangen der Gläubiger waren sie sogar verpflichtet, ihn der Tortur zu unterwerfen, wenn es sich darum handelte, Geständnisse über angeblich verborgen gehaltene Vermögensteile zu erzwingen[8]); in derselben Art wurde gegen Faktoren und Lehrlinge der Falliten verfahren, auch gegen Sozien und Angestellte, die ihrer nicht bankrotten Firma durchgegangen waren. Die Frauen solcher sowie ihre nicht zuvor aus der väterlichen Gewalt entlassenen Söhne verfielen, wenn der Schaden, den die Firma oder der Meister durch die Flüchtigen erlitten, nicht innerhalb von sechs Monaten vergütet war, dem Banne; wurden sie ergriffen, so konnten sie eingekerkert werden und nach dem Belieben der Geschädigten ihrer Freiheit beraubt bleiben. Auf Söhnen, Mannesenkeln und Erben der Entflohenen lastete der Bann, bis die Schuld getilgt war[9]). Gleiches galt von den Nachkommen der Bankrotteure bis zur Befriedigung der Gläubiger[10]). Offenbar hielt man es für eine Bezeigung der Menschlichkeit, wenn bestimmt wurde, Nachkommen von Bankrotten unter fünfzehn Jahren sollten der Regel nach nicht der Folterung unterworfen werden, geschehe es aber dennoch, so sei das Verfahren nicht bis zu ihrer Tötung fortzusetzen, während an Erwachsenen die Pein geübt werden konnte, bis sie das Leben aufgaben[11]). Den Frauen der Falliten stand kein Anspruch auf Ausfolgung ihrer Mitgift zu, es sei denn,

der betreffende Sozius wäre zur Zeit des Falliments bereits verstorben, und die Mitgift länger als fünf Jahre vor der Zahlungseinstellung gezahlt gewesen[1]). Auf die Gefangennahme flüchtiger Gemeinschuldner wie ihrer Söhne waren aus der Masse zu zahlende Prämien gesetzt, bis zu 200 Libræ für den Erwachsenen, bis zu 25 für jeden Knaben unter vierzehn Jahren, und wer die Ergreifung eines solchen Kindes durch seine Angaben herbeiführte, ohne es selbst abzuliefern, erhielt den Judaslohn von 10 Pfund Denaren[2]). Selbst die zur Zeit des Fallimentes noch Ungeborenen wurden von dem harten Gesetz betroffen; gelang ihre Ergreifung, so konnten auch sie auf Beschluß von zwei Dritteln der Gläubiger eingekerkert, und sie durften nur mit Genehmigung derselben Zweidrittelmehrheit wieder aus dem Gefängnis entlassen werden[3]). Verzicht auf die Erbschaft befreite die Nachkommen in der Manneslinie nicht von ihrer Haftung, und gleich ihnen wurden andererseits die Vorfahren, Väter und Großväter, für fallite Söhne und Enkel verantwortlich gemacht, ebenso Brüder, wenn der Vater nicht mehr lebte, sofern sie mit dem Gemeinschuldner in einem Hause gelebt hatten und nach Meinung der Nachbarn an dessen Geschäften beteiligt gewesen waren. Von der Haftung für ungetreue Sozien oder Angestellte konnten Väter und Großväter sich dadurch befreien, daß sie den anderen Sozien, oder den Meistern des Sohnes oder Enkels, oder den Konsuln der betreffenden Zunft rechtzeitig mitteilten, sie hätten Grund zum Mißtrauen gegen ihren Angehörigen[4]). Die nicht mitentwichenen Frauen sowie sonstige weibliche Angehörige zahlungsunfähiger Schuldner wurden einer Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterzogen; es wurden ihnen auf Beschluß von zwei Dritteln der Gläubiger Aufsichtspersonen bestellt, und sie hatten Bürgschaft dafür zu leisten, daß sie Florenz nicht verlassen würden[5]); später müssen gerade diese Bestimmungen verschärft worden sein, denn wir finden, daß 1346 in Lucca auf Anforderung der Behörden von Florenz öffentlich banniert wurde: nach den Gesetzen der Arnostadt hafteten nicht nur Söhne, sondern auch Töchter der Bankrotten für deren Schulden, sofern sie Immobilien besäßen, die sich zur Zeit der Zahlungseinstellung im Eigentum ihres Großvaters, Vaters, Bruders oder Onkels befunden hätten[6]).

Der flüchtige Fallite konnte gleich andern Gebannten straflos angegriffen und beraubt werden, irgendein Rechtsschutz wurde ihm bis zur Einigung mit seinen Gläubigern nicht zuteil[7]). Erging in Zeiten der Kriegsnot an die verbannten Guelfen der Aufruf, zum Kampf für die Vaterstadt unter die Fahnen von Florenz zu eilen, so wurden dabei neben den Mördern, Falschmünzern und Straßenräubern auch die Bankrotteure ausgenommen[8]). Kam ein solcher in der Fremde wieder zu Vermögen, so konnte er, selbst wenn er sich mit den Gläubigern abfand, nicht wieder in Florenz Handel oder Gewerbe treiben, noch durften seine Nachkommen dies tun, sofern nicht zuvor die ganze Kapitalschuld bezahlt war[9]), und selbst der bloße Aufenthalt in Stadt und Vorstädten blieb ihm und seinen Söhnen nach strengem Recht bis dahin versagt[10]). All dies wurde mit dem Zusatz, daß Zuwiderhandelnde gefangen einzuliefern seien,

von den Herolden des Podestà allmonatlich unter Trompetengeschmetter auf den Straßen ausgerufen[1]).

War die Fallitenerklärung verkündet, so hatte der Podestà oder Kapitan, je nachdem mit Zustimmung der beiden Räte der Kommune oder des General- und Spezialrates des Volkes, einen Syndikus oder mehrere Syndizi zur Sicherstellung der Masse wie zur Abwicklung des Fallitments einzusetzen[2]); ausnahmsweise kam es auch vor, daß mit dieser Ernennung der Rat der Hundert nebst den Consigli beider Oberbeamten befaßt wurde[3]). Der Rat der Hundert griff bisweilen aus eigenem Antriebe in Fallimentsangelegenheiten ein, um die Beschleunigung einer sich allzu lange hinziehenden Liquidation durchzusetzen[4]), und selbst das Parlament des Volkes erhob gelegentlich in Fallimentsangelegenheiten seine Stimme[5]).

Dem Podestà oder dem Kapitan lag es bei hoher Buße ob, innerhalb Monatsfrist nach Erklärung des Bankrottes auf einen bezüglichen Antrag der Gläubiger hin, die Gemeinschuldner zu ihrer und ihrer Familien Schande an die Mauer des Podestàpalastes malen zu lassen; mit großen, leicht lesbaren Buchstaben waren ihre Namen mit Hinzufügung der Zunft, der sie angehört hatten, unter die Bilder zu setzen. Auch hatten diese Oberbeamten die Eintragung der Falliten in ein besonderes Register zu bewirken, wodurch sie nebst ihren Nachkommen als infam, als unfähig zur Bekleidung irgendeiner öffentlichen Stellung gekennzeichnet wurden, bis etwa dem letzten Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolgern der letzte Denar seiner Forderungen zurückerstattet war[6]).

Die Beauftragung der Syndizi oder Konkursverwalter, deren Zahl bei besonders großen Fallimenten bis zu zehn bemessen wurde[7]), bezog sich stets auf die Dauer eines Jahres, aber die Neubestätigung in diesem Amt war nicht untersagt. Gelang der Verkauf von Gegenständen des Massebesitzes nicht, so konnten diese nach mit Zweidrittelmehrheit zu fassendem Beschluß der Gläubiger in natura durchs Los unter sie verteilt werden[8]). Als Beweismittel für die Gültigkeit der Forderungen dienten Urkunden, Geschäftsbücher, handschriftliche Verpflichtungen der Schuldner, beschworene Aussagen von Zeugen guten Leumundes, wie auch der Eid dessen, der die Forderung geltend machte, sofern sich dieser tadellosen Rufes erfreute, wobei denn immerhin noch die Höhe seines Anspruches einer Nachprüfung durch den Podestà, den Kapitan oder deren richterliche Organe, war er ein Wechsler, durch die Konsuln seiner Zunft und zwölf Berufsgenossen, unterlag[9]). Gegen fingierte Verkäufe der Gemeinschuldner, wie gegen Personen, die betrügerische Forderungen an die Fallitmasse erhoben, hatten die beiden Oberbeamten einzuschreiten[10]). Namens der Gläubiger konnten die Syndizi auf Kosten der Masse Gesandte nach fremden Städten abordnen, um die Ergreifung der flüchtigen Schuldner sowie die Beschlagnahme ihrer Habseligkeiten durchzusetzen, und seltsamerweise wurde diesen Sendboten ausdrücklich anheimgegeben, sich dabei zur Erlangung ausreichender Rechtshilfe der Drohung zu bedienen, die Kommune Florenz würde im Falle der Weigerung keinem aus der betreffenden Stadt bei seinem Be-

ſtreben, ein kirchliches Benefizium zu erlangen, ihre Unterſtützung gewähren[1]), eine Drohung, in der ſich die hohe Meinung ſpiegelte, die Florentiner wie Fremde von dem durch die Arnoſtadt an der Kurie geübten, vorwiegend auf Geſchäftsverbindung beruhenden Einfluß hegten.

Bei Fallimenten von Florentinern an fremden Plätzen lag die Aufſicht über die Liquidation natürlich in den Händen der dortigen Behörden, aber wir finden, daß in Neapel die Staatsgewalt den dortigen Konſul der Florentiner mit deren Abwickelung betraute. Dieſer ſorgte für Beſchlagnahme und ſichere Hinterlegung der Waren des Falliten wie für deren Verwertung, ließ die Gläubiger ihre Forderungen vor ſich beſchwören, und verſah das Amt, das daheim den Syndizi zuſtand, indem er „nach Sitte und Gewohnheit der Kaufleute" beſtimmte, was jeder einzelne Gläubiger aus dem Beſtande der Maſſe erhalten ſolle; die königliche Kurie beſchränkte ſich auf bloße Genehmigung ſeiner Maßnahmen[2]). Es kam vor, daß der Antrag der Falliterklärung gegen Florentiner, die von auswärtigen Plätzen entflohen waren, durch die an jenem fremden Ort anſäſſigen Gläubiger beim Podeſtà von Florenz geſtellt wurde; entſcheidend war dafür wohl der Umſtand, wo ſich greifbare Beſitzgegenſtände der Schuldner befanden oder vermutet wurden. Solche Anträge Auswärtiger fanden in Florenz die gleiche Behandlung wie die der Einheimiſchen[3]).

Die Syndizi vermochten erleichternd auf das Schickſal der Falliten einzuwirken. Dieſe wurden bisweilen, ſelbſt wenn es ſich um Kaufleute handelte, die ſich zuvor höchſten Anſehens erfreut hatten, im Kerker mit ſchweren Ketten belaſtet; gelegentlich aber erging, offenbar auf Veranlaſſung der Konkursverwalter, ein Ratsbeſchluß, es ſolle den Syndizi freiſtehen, die Abnahme jener Feſſeln, ihre Erſetzung durch leichtere anzuordnen, auch wurde ihnen anheimgegeben, je einen der gefangenen Sozien zeitweilig aus ſeiner Haft beurlauben zu laſſen, damit er ihnen bei Erledigung der Geſchäfte behilflich ſein könne, doch mußte dann ein Blutsverwandter für pünktliche Rückkehr des zeitweilig Befreiten an den Ort ſeiner Pein haften[4]), auch wurden derartige Milderungen erſt dann geſtattet, wenn ein Akkord mit den Gläubigern in ſicherer Ausſicht ſtand. In ſeltenen Fällen kamen auch Abkommen vor, durch die man einer in Stockung geratenen Firma die Forderungen ſtundete, um ihre Erhaltung, ihr Fortarbeiten zu ermöglichen. Wir erfahren von einem ſolchen, das vor dem Konſulargericht der Calimala getroffen wurde; nach erfolgter Abrechnung ſollten die den Gläubigern zuſtehenden Saldi mit ſechs vom Hundert verzinſt und in vier Jahresraten abbezahlt werden[5]). Großen Firmen wurde gelegentlich eine Friſt zur Erledigung ihrer Verbindlichkeiten gewährt, wie 1310 dem Hauſe Pulci e Rimbertini eine ſolche von vier Monaten bis Anfang 1311[6]), ohne daß ſich dadurch, wie es ſich verſteht, der endgültige Zuſammenbruch vermeiden ließ; nur gelang es vielleicht, die ſchwerſten Folgen für die Allgemeinheit zu mildern, und da wir bemerken, daß die Anregung zu ſolcher Milde von einem Teil der andern großen Bankſozietäten ausging, mögen einige der Hauptgläubiger die Zwiſchenzeit klüglich benutzt haben, die eigenen Forderungen nach Tunlichkeit ſicherzuſtellen.

Die Verteilung der Liquidationsmasse durch die Syndizi erfolgte, in der in England aus mittelalterlichen Verhältnissen üblich gebliebenen Art der Berechnung, in Solidi und Denaren auf jede Libra der anerkannten Ansprüche, so daß man von einer Quote sprach, die 4 Solidi oder 6 Solidi 10 Denare betrug, was denn stets auf die zwanzig Solidi der Libra zu beziehen war. Bisweilen geschah es, daß mehr als zwei Dezennien nach der Bankrotterklärung einer Firma der in der Zeit der Katastrophe noch unmündige, dann aber zu eigenem Vermögen gelangte Sohn eines der Falliten, um den harten Strafbestimmungen zu entgehen, den Gläubigern eine Zahlung anbot, wie dies 1323 seitens des Sohnes eines der 1302 in Konkurs geratenen Nerli in der allerdings bescheidenen Höhe von 3⅓ Prozent der Gesamtverpflichtungen jener bedeutenden Sozietät geschah[1]).

Die Kurie des Podestà.

Wir verweilten lange bei dem Konkursverfahren, weil es in einer Stadt des Handels und Großgewerbes starke Aufmerksamkeit erheischt, weil es am Arno zum großen Teil jene Entwicklung erfuhr, die nachmals für das Abendland richtunggebend war, und weil viele der maßgebenden Bestimmungen die in dem Florenz des Dugento, des Trecento, des Quattrocento herrschende Gesinnungsart auf das schärfste kennzeichnen. Wenden wir uns wiederum den städtischen Gerichtshöfen zu, so ist vor allem der richterlichen Tätigkeit des obersten Gemeindebeamten zu gedenken. Da der Podestà ursprünglich alleiniger Inhaber der später gemeinsam mit andern Oberbeamten geübten richterlichen Gewalt war, und die Judices der städtischen Kurien lediglich als seine Delegierten entschieden, konnte er jede Angelegenheit vor sein eigenes Tribunal ziehen, und dies scheint regelmäßig erfolgt zu sein, wenn ein bürgerlicher Rechtsstreit oder ein Strafprozeß öffentliche Interessen berührte, sei es auch nur in der Art, daß die Leidenschaften durch ihn in besonders starkem Maße erregt wurden. In der Kurie des Podestà sprach der Regel nach einer seiner Assessoren, nur in den wichtigsten Fällen sprach er selbst die Urteile. Zwei dieser Beisitzer teilten sich derart in die Geschäfte, daß vor dem einen Zivilprozesse, vor dem andern Kriminalsachen verhandelt wurden, wobei in der Mitte der halbjährigen Amtszeit ein Wechsel der beiden erfolgte[2]). Die Kurie des obersten Beamten der Kommune wanderte mit dessen eigener Residenz; im Palast der Kommune (Bargello) war das Obergeschoß dieses Bauwerkes der Ort, wo seine Gerichtssitzungen sowie die seiner Assessori collaterali stattfanden[3]). Im Jahre 1329 schienen die benutzten Räumlichkeiten ungeeignet, und man beauftragte den in allen Sätteln gerechten Kustoden der Waffenkammer Fra Lorenzo von Settimo, „ehrenvolle" Tribunale errichten zu lassen[4]). Bei den hier verhandelten Zivilstreitigkeiten kamen neben jenen Fällen, in denen dieses Forum als eine der beiden höchsten Instanzen entschied, meist solche mit politischem oder kirchenpolitischem Einschlag in Betracht, die man als „außerordentliche Zivilprozesse" bezeichnete[5]), so etwa, wenn sich ein Kloster der Grafschaft mehr als ein Menschenalter nach dem Ghibellinensiege von Montaperti gegen mächtige Feudalherren wandte, die ihm zu jener Zeit durch erzwungene Verträge Teile seines Besitzes entfremdet hatten[6]), oder wenn es

sich um Prozesse der Hinterbliebenen einheimischer Bankiers gegen reiche geistliche Stifter handelte, die ihnen verschuldet waren[1]), oder um Rechtsstreitigkeiten, bei denen das Interesse der bischöflichen Mensa gegen das von Klöstern oder das eines Klosters gegen ein anderes geltend gemacht wurde[2]), oder auch aus Respekt gegen das „Caput mundi", wenn, lange vor dem Entstehen der Mercanzia, ein römischer Bürger Ansprüche gegen Florentiner erhob[3]). Ebenso entschieden die Assessoren des höchsten Beamten über Klagen, wegen nicht gezahlter Gebühren der Kirchspiele an deren beauftragte Syndizi, oder über den Zwist zweier Bürger, die beide rechtmäßig zum Podestàamt eines von der Kommune abhängigen Bezirkes erwählt zu sein behaupteten[4]). Die Kriminalfälle, die in diesen Kurien verhandelt wurden, waren entweder solche, die, wie erwähnt, zu besserer Wahrung der öffentlichen Ordnung vermittels besonderer dem Podestà erteilter Vollmacht diesem zur Aburteilung zugewiesen waren, oder sie trugen gleich jenen Zivilstreitigkeiten einen politischen Charakter. Die Balìa hatte allerdings ihre besondere Bedeutung dadurch, daß sie dem obersten Beamten, sofern er ausreichend Willenskraft besaß, die Möglichkeit schuf, Gerechtigkeit auch gegen Übeltäter walten zu lassen, die sich durch Konsorteriewesen und Vetterschaften im Priorenkolleg vor der Strafverfolgung sicher wähnten. Es kam 1353 vor, daß die Prioren den Podestà, der ein Mitglied des sehr einflußreichen und sehr skrupellosen Popolanengeschlechtes Bordoni zum Tode verurteilen wollte, daran hinderten; zornig verließ der Römer, der damals das Amt bekleidete, die Stadt, aber ein Volksaufstand zwang die regierende Bürgerbehörde, ihn um die Rückkehr zu bitten, und der Kopf des Schuldigen fiel vom Beile des Henkers[5]).

Das Statut machte dem Podestà auch die Wahrung der Religionspolizei zur Pflicht; er hatte auf Verlangen des Bischofs, an dessen Stelle in der Praxis meist der Inquisitor trat, wie wir erwähnten, gegen Häretiker einzuschreiten, der kirchlichen Judikatur den weltlichen Arm zu leihen[6]), aber er hatte daneben nach eigenem Gutdünken jeden zu bestrafen, der sich herausnahm, den Bischof zu beleidigen[7]), er war ferner gehalten, Lästerungen Gottes, der Jungfrau oder eines Heiligen zu verfolgen[8]). Der Selbstmordversuch wurde im späteren Trecento nicht als Verstoß gegen Gottes Gebot, sondern als Körperverletzung bestraft, ähnlich als wäre sie gegen einen andern verübt worden; wir haben Kunde davon, wie in der Podestàkurie ein armer Teufel aus dem Mugello, der aus seiner Wandertasche ein Messer hervorgezogen und sich voll Verzweiflung in die Gurgel geschnitten hatte, zu zweihundert Librae Buße verdammt und, da er nichts besaß, in den Stinche festgesetzt wurde[9]).

Untersagtes Spiel sowie Darlehnsgewährung an Spieler war den schwersten, durch den Podestà abzuurteilenden Untaten hinzugesellt, was sich daraus erklärt, daß am häufigsten gerade beim Spiel wilder, zu öffentlichem Tumult ausartender Zwist entstand. Insofern waren den weitgehenden Machtvollkommenheiten des Podestà, auch abgesehen von seiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach Amtsablauf, einige Schranken gesetzt, als er das Mittel der Folter nur anwenden sollte, wenn gegen den Beschuldigten hinreichend starker

Verdacht vorlag, und als er Gefangene, nur wenn sie wegen der schwersten Verbrechen verhaftet waren, und sofern man sie in den Stinche nicht sicher genug aufgehoben glaubte, länger als vierundzwanzig Stunden in seinem Palast eingekerkert halten durfte. Streng war es verboten, solchen Untersuchungsgefangenen Geschenke zu übermitteln[1]), wobei es sich wohl weniger um Nahrungsmittel handelte, als um Geld und Wertgegenstände, durch die ihre Wächter zur Hilfeleistung bei Fluchtversuchen bestimmt werden konnten.

Hatten der Podestà oder der Volkshauptmann Verurteilungen zu Körperstrafen, zum Verlust oder zur Verstümmelung eines Gliedes ausgesprochen, hatten sie auf Grund von Offizialklagen eine Geldbuße verhängt oder war durch sie die Zurückerstattung einer Summe angeordnet, so gab es gegen ihre Verdikte keine Nichtigkeitsklage[2]). Die Kurie des ersteren hatte sich sehr häufig mit den Überfällen adliger Herren gegen Bürger wie gegen Ortschaften des Contado und mit Angriffen gegen friedliche Kaufleute zu befassen, denen ihre bepackten Lasttiere geraubt waren[3]). Gegen solche, die Ortschaften mit Mord und Brand überfallen hatten, lautete das Urteil der Regel nach auf Todesstrafe und Gütereinziehung, bisweilen aber geschah es, daß man sich mächtigen Feudalherren gegenüber mit einer Verurteilung zu bloßem Schadenersatz begnügte, während die von ihnen Beauftragten und Angestifteten zum Tode verdammt wurden, waren sie vornehmeren Standes, zur Enthauptung durchs Schwert, andernfalls zum Galgen oder Scheiterhaufen. Jede durch den obersten Beamten der Kommune gefällte Kapitalstrafe wurde feierlich vor dessen Generalrat verkündet, aber die Möglichkeit, sich nach einiger Zeit selbst von den Folgen schwerster Untaten loszukaufen, sowie der Schutz, den adelige Herren nebst deren Anhängern hinter Gräben und Mauern fester Burgen fanden, bewirkten, daß die Bluturteile nicht ganz jenen Schrecken erregten, den die Auffassung veränderter Zeiten mit ihnen verknüpft, daß die Richtplätze meist nur armselige Verbrecher an der Forca hängen, auf dem Block oder in Feuergluten enden sahen. Versöhnte sich die Kommune nach langem Hader mit einem der mächtigen Geschlechter des Contado, so wurden die alten, oft vor mehreren Jahrzehnten gefällten Sentenzen für null und nichtig erklärt[4]). Wie viele oder wie wenige von den durch die Podestàs des Jahres 1302 gefällten 559 Todesurteilen gegen politische Widersacher aus dem Lager der „weißen" Guelfen und der Ghibellinen[5]) tatsächlich zur Vollstreckung gelangten, ist nicht auszumachen; der Libro del Chiodo, der uns diese Sprüche überliefert, bildet ein furchtbares Dokument der in der Podestàkurie geübten politischen Justiz, aber es läßt sich mit einiger Gewißheit sagen, daß die Zahl der wirklich dem Henker Überlieferten nur eine geringe war, denn die vereinzelten uns bekannten Fälle damaliger Hinrichtungen aus politischen Ursachen erregten großes Aufsehen und ein Mitgefühl, das seine Spur in der zeitgenössischen Literatur hinterlassen hat[6]). Es kamen auf Grund der dem Podestà gesetzlich zugebilligten Willkür so wilde Maßnahmen vor, wie das Gesamttodesurteil gegen alle Mitglieder der Familien Lamberti und Jostbi über fünfzehn und unter siebzig Jahren, weil sie „verdächtige Ghibellinen" seien, aber die Bedrohten hatten sich freilich längst zuvor durch die Flucht in Sicher-

heit gebracht[1]). In der überwaltenden Mehrzahl aller Fälle bestand die tatsächliche Ausführung der Kapitalsstrafen in der stets gleichzeitig verhängten Zerstörung der Häuser und Türme, der teilweisen Verwüstung der Landgüter, in der Konfiskation allen greifbaren Besitzes und in der Notwendigkeit, mindestens für längere Zeit, häufig aber für immer, die Heimat zu meiden. Für die Magnaten wurde die Sachlage dadurch erschwert, daß wenn sie Verbrechen begingen, die gestellten Bürgen für die Straffumme aufkommen mußten; deren Entschädigung fand dann aus dem Erlöse beschlagnahmter Güter der Verurteilten statt[2]), aber bei der Art, in der die Veräußerung erfolgte, mag die Schadloshaltung oft keine vollkommene gewesen sein. Die eigentliche Verurteilung zum „ewigen Exil" und die befristete Verbannung, etwa auf eine Dauer von zehn Jahren, erfolgten nur ausnahmsweise[3]), aber der Bann selbst, gegen beschuldigte Granden oder politische Feinde in fast unerschwinglicher Höhe für den Fall des Nichterscheinens vor Gericht angedroht, dann nach verstrichener Frist als Strafe verhängt, hatte praktisch die gleiche Wirkung, da der wegen Verbrechens Bannierte rechtlos war, von keinem beherbergt, von jedem angegriffen werden durfte; selbst der Vater wurde gestraft, der dem gebannten Sohne Obdach gewährte[4]). Auch die Einziehung des Vermögens war, wenn der Vorgeforderte sich nicht stellte, ohne weiteres Folge des Ungehorsams[5]). Die Konfination war im Grunde eine Verwaltungsmaßnahme, aber die Verweisung in einen Zwangsaufenthalt außerhalb des Florentinischen Gebietes auf zwei bis drei Jahre wurde in politischen Prozessen gelegentlich auch als Strafe oder Nebenstrafe verhängt[6]). Wohl gab es in Zeiten politischer Krisen umfassende Amnestien, aber wenn die vormals in die Ferne Hinausgetriebenen, von den Feinden begnadigt, zurückkehrten, waren sie in den meisten Fällen verarmt, um Ansehen und Geltung gekommen; viele, die in der Blüte ihrer Kraft davongezogen, mochten ihr Florenz als gebrochene Männer wiedersehen. Anderen, wie sämtlichen Ghibellinen und allen, die sich im Kampfe gegen die herrschende Partei besonders hervorgetan, blieb der Straferlaß überhaupt versagt; noch andere hatten sich in der Fremde ein neues Dasein geschaffen, und sie mochten dieses nicht mehr mit dem in der Heimat vertauschen, die sie in der Gewalt triumphierender Feinde wußten, in der sie nur als mißtrauisch geduldete Besiegte hätten leben können. So ging eine Fülle wertvollster Kräfte verloren, und hierin liegt ein hauptsächlicher Grund, weshalb die Blütezeit der italienischen Kommunen eine verhältnismäßig kurze gewesen ist. Der politische Gegner wurde verjagt, dem eigentlichen Verbrecher aber nach einiger Zeit der Freikauf gestattet.

Die Kurie des Kapitans.

Die Steinbank, von der aus der Volkskapitan Recht sprach, befand sich 1290 vor dem Palast der Tizzoni, gegenüber der Kirche San Piero Scheraggio[7]), die dann in sehr viel späterer Zeit dem Bau der Uffizien wich. Wie bei der Erörterung seiner Gesamtstellung erwähnt, hatte er gerichtlich zum Schutze der Popolanen gegen Gewaltsamkeiten der Magnaten vorzugehen, und es war seine Aufgabe, die Verfolgung gewisser sonstiger Straftaten durchzusetzen, sofern der Podestà die Erfüllung dieser Pflicht lässig betrieb. In andern Fällen lag es den beiden obersten Beamten gleichmäßig ob, gegen Verbrecher einzuschreiten,

wobei es sich lediglich darum handelte, an welchen von beiden eine Anzeige gerichtet wurde, oder wer von ihnen aus eigenem Antriebe den größeren Eifer entfaltete. Gemäß des von ihm beschworenen Statutes hatte der Volkshauptmann hohe Buße über jeden zu verhängen, der Zollstätten vom Reiche oder von Territorialherren in Pacht nahm, weil das Bestreben der Bürgerschaft auf Beseitigung dieser Hemmnisse des Verkehrs gerichtet war. Gegen Florentiner, die sich wider andere Florentiner, statt sie vor einheimischen Gerichten zu belangen, von fremden Städten oder Herren Repressalienrechte erteilen ließen, konnte er, abgesehen von den Maßnahmen der Mercanzia, mit Einziehung ihrer Habe, mit Wüstelegung ihrer Ländereien einschreiten, und es war ihm vorgeschrieben, jeden Bürger zur Enthauptung und Konfiskation seiner Besitztümer zu verurteilen, der vom Kaiser in Toskana belegene Reichsgüter erworben hatte, auch war er gehalten, den Nachkommen eines solchen für alle Zeit das Bürgerrecht der Arnostadt abzusprechen[1]). Von den Zivilsachen gehörten die Bagatellprozesse, bei denen es sich vorwiegend um Interessen der kleinen Leute handelte, vor seinen Richterstuhl, aber mit der Begründung, ein streitiger Vertrag sei dem Kläger gewaltsam aufgezwungen oder er sei ihm abgelistet worden, in welchem Falle dem Capitano die Entscheidung zustand[2]), konnten die mannigfachsten Rechtshändel den Kurien der Stadtsechstel entzogen und vor ihn und seine Judices gebracht werden. In welchen Fällen überdies Appellationen an den Kapitan zu richten waren, ist erwähnt worden[3]). Dem Podestà kam es zu, solche zu bestrafen, die den Kapitan wie seine Richter oder ein sonstiges Mitglied seiner Famiglia in Ausübung ihrer Amtspflicht beleidigten[4]), wogegen der Volkshauptmann die Pflicht hatte, „zur Stärkung des allerglücklichsten Volkes von Florenz und zur Mehrung seiner Kraft" gegen alle vorzugehen, die etwas gegen den Esecutore degli Ordinamenti unternommen, oder zur Zeit eines Aufstandes Tätlichkeiten gegen Popolanen verübt hatten. Jeden Grafen oder Baron, der sich solchen Verbrechens schuldig machte, konnte er kurzer Hand zum Tode verurteilen, jeden Popolanen nach seinem Gutdünken bestrafen[5]). In Fällen, in denen der Esecutore beleidigt wurde, auch wenn es sich nur um die ortsüblichen spitzen Reden handelte, ging der Capitano del Popolo mit sehr grausamen Strafen vor; 1325 wurde durch ihn ein Notar verurteilt, die Zunge solle ihm mit glühendem Eisen gebrannt, und dann solle der Schuldige in seinem Elend einen Tag lang mit auf dem Rücken gebundenen Händen vor dem Amtshause des Esecutore zur Schau gestellt werden[6]). Dem Volkshauptmann war gleich dem Podestà und dem Esecutore ein Jurisdiktionsrecht gegen die Zünfte übertragen; bei Kartellbildungen, bei Absprachen über Preisfeststellung von Waren innerhalb dieser Körperschaften hatte er strafend einzuschreiten. Geständnisse über die Bildung derartiger „Monopole" konnte er auf Grund des bloßen öffentlichen Gerüchtes vermittels der Folter zu erzwingen suchen[7]). Eine weitere Aufgabe der Kurie des Kapitans war das Vorgehen wider solche, die Geld sammelten oder hergaben, um wegen Verbrechens verhängte Bußen aufzubringen, was ursprünglich, bis zu dem strengen Einschreiten auf Grund der Ordinamenti bei

Verurteilungen der Granden wegen Blutrache oder irgendwelcher Ausschreitungen derart die Regel gewesen war, daß die Kaufleute sich nicht zu weigern vermochten, ihre 10 Goldfloren oder ihren einzelnen Goldfloren beizusteuern, ganz zu schweigen von den ländlichen Hintersassen der Großen, die deren Zwang gegenüber wehrlos waren. Diese Art von halb öffentlicher Auflage, die mit mehr oder minder sanfter Gewalt durch die Magnaten eingetrieben wurde, nahm infolge der Gesetze des Giano della Bella allerdings ein Ende, aber die geheime Handhabung des Accatto spielte auch in der Folgezeit ihre bedeutsame Rolle. Ein besonderer Kasten oder „Tamburo" für hierauf bezügliche Anzeigen befand sich, von der Piazza dei Priori her leicht zugänglich, am Hause, das dem obersten Beamten des Volkes zum Amtssitz diente[1]), während sich neben ihm ein anderer zur Aufnahme der übrigen Denunziationen befand. Bei denen, die den „Accatto" zum Gegenstand hatten, war ausdrücklich bestimmt, es genüge, wenn sie die Namen des Bezichtigten sowie die der Zeugen enthielten, aber auch sonst waren die schriftlichen Anzeigen wohl fast immer anonym. Dazu lag aller Grund vor, denn kannte man den Angeber, und wurde die Bezichtigung als falsch betrachtet (was sie trotzdem keineswegs immer zu sein brauchte), so wurde unter Umständen schwere Buße über ihn verhängt und eine vergleichsweis milde war es, wenn er nur mit dem Ersatz der Kosten an den Denunzierten, oder einer mäßigen, an die Gemeindekasse zu zahlenden Geldstrafe davonkam[2]). Eine Frau, die, wahrscheinlich in gutem Glauben, ein Mitglied des vornehmen Geschlechtes Manelli bezichtigte, ihren Bruder in Besançon verwundet zu haben, mußte die Denunziation, deren Wahrheit sie nicht erweisen konnte, durch Zahlung von 400 Pfund Denaren sühnen, und in andern Fällen betrug die Strafe sogar die kaum erschwingliche Summe von 1000 Librae[3]).

Von den Urkunden der vor dem Kapitan obschwebenden Prozesse hat sich Vereinzeltes selbst aus jener Periode erhalten, in der noch der Hauptmann der Parte Guelfa seines Amtes zugleich als der der Kommune waltete[4]), doch zusammenhängende Akten sind uns erst betreffs einer um zwei Menschenalter späteren Zeit, seit 1343 und 1344 bewahrt geblieben[5]). Soweit die damaligen Fälle in höherem Maße die Aufmerksamkeit erregen, handelte es sich etwa um die Aufreizung zu einer Volksdemonstration gegen die Rucellai, das Geschlecht der reichen Färbereiunternehmer, durch einen angeblich „vom Geiste des Teufels Getriebenen", in Wahrheit durch einen zornerfüllten Lohnarbeiter, der, ein Messer schwingend, durch die Straßen gelaufen war, indem er den Zünften und dem Volke ein „Viva!" ausgebracht und dazu gerufen hatte: „Muoia il Popolo grasso!" „Legt Feuer ans Haus der Rucellai!" Man bestrafte den Wütenden mit der für einen Arbeiter schwer aufzubringenden Buße von 50 Goldfloren und ließ zwei Genossen, die in sein „Viva!" und „Muoia!" eingestimmt hatten, mit geringen Beträgen davonkommen[6]). Ein anderer Erregter, der mehreren ins Gesicht geschlagen, dann mit schmutzigem Stiefel einem „Marzocco", dem als Wahrzeichen der Kommune an die Mauer des Hauses der Spini in Via del Parione gemalten Löwen, Tritte versetzt hatte,

offenbar um einen dort wohnenden Richter zu beschimpfen, wurde in 100 Goldfloren verfällt, und da er entfloh, sollte ihm im Falle seiner Ergreifung der Fuß abgeschlagen werden; als er sich aber ein Dutzend Jahre später stellte, erließ man ihm jedwede Strafe[1]). Wegen Mordes und wegen Abrede zum Meuchelmord sowie wegen Hochverrates erkannte der Kapitan wider Granden auf Tod durchs Schwert, wider Leute vom Volk durch den Strick[2]).

Die Kurie des Esecutore.

Ein dritter, neben und über den Strafkammern waltender Gerichtshof war seit dem Jahre 1307 der des Esecutore degli Ordinamenti. Auch diesem Beamten stand, wie erwähnt, das Einschreiten gegen monopolistische Abreden der Zünfte zu, aber seine hauptsächliche Aufgabe bestand, wie es sein Titel andeutete, darin, daß er durch Übung strenger Justiz für Beobachtung jener Ordnungen, für den Schutz der Popolanen gegen Vergewaltigung durch Magnaten zu sorgen hatte, und offenbar wurde der „Tamburo" seines Amtshauses nicht leer von Anzeigen, die sich auf Übergriffe der Granden bezogen[3]). Eine seiner Obliegenheiten bestand ferner im Vorgehen wider solche, die irgendwelchen Auflauf und Straßentumult erregten, selbst dann, wenn der Anlaß unter Umständen ein äußerst harmloser und lächerlicher war[4]). Im späteren Trecento verwischten sich die Grenzen zwischen der Amtsberechtigung des Esecutore einerseits, der des Podestà und Volkskapitans andererseits sehr stark; als 1382 die Mordtaten, die Verwundungen in den Straßen der Stadt am hellen Tage wieder einmal aufs ärgste überhand genommen hatten, ließ der Esecutore einen der Missetäter, der, selbst verwundet, in die Kirche San Piero Scheraggio geflüchtet war, in dem Gotteshaus ergreifen und kurzerhand unter Mißachtung der heiligen Stätte in dessen Hof hinrichten[5]). Todesurteile wurden durch den Esecutore allerdings schon in den ersten Jahren nach Schaffung des Amtes gefällt, aber es handelte sich bei ihnen um Bestrafung politischer Verbrechen. Im April 1309 sprach Albertino Mussato, der damals die Würde bekleidete, über tumultuierende Bauern, die in die Stadt gedrungen waren, furchtbare Strafen aus[6]), und im März 1311 verhängte Amatus Jacobi, im Hause des Pietro Benincasa zu Gericht sitzend, den Tod über zwei Popolanen, die sich verschworen hatten, den Bannerträger einer der Volksgesellschaften ihres Stadtteils zu morden[7]), doch auffälligerweise wurde dieses Urteil von den ordentlichen Strafkammern, teilweis durch besondere Marter verschärft, nochmals gefällt, und dann in dieser Gestalt vom Podestà bestätigt[8]).

Die Strafkammern.

Die Kriminalprozesse, die nicht vor die Kurien jener drei Oberbeamten gezogen worden, kamen vor den eigentlichen Malefizrichtern zur Aburteilung. In Bologna, der Heimstätte der Rechtswissenschaft, die auch für die Entwicklung der gerichtlichen Praxis hohe Bedeutung hatte, scheint es vor 1253 keine besonderen Richter für Kriminalangelegenheiten gegeben zu haben[9]), während in Florenz bereits 1240 eine eigene Curia maleficiorum neben dem Palast der Galigai, dem damaligen Amtssitze des Podestà, ihres Amtes waltete[10]); nach kurzer Zeit mußte neben ihr eine zweite eingerichtet werden, und die Teilung erfolgte in der Art, daß die eine die Angeklagten von Borgo, Porta San Pancrazio und Oltrarno[11]), die andere die der drei weiteren Stadtsechstel abzu-

urteilen hatte; die erste der beiden war damals in einem Anbau vor dem Turm der Compiobbesi bei Or San Michele untergebracht. Um 1290 aber mußte, offenbar weil sich mit wachsender Einwohnerzahl die Verbrechen stark gemehrt hatten, eine dritte hinzutreten, und jetzt gehörten die Bezichtigten von Oltrarno und Porta San Pancrazio[1]), die von Borgo und San Piero Scheraggio[2]), die von Porta di Duomo und Porta San Piero[3]) vor je einen Gerichtshof. Der von Oltrarno und Porta San Pancrazio befand sich im Hofe des Podestàpalastes; dort erhob sich die Richterbank[4]), vielleicht ähnlich der erhaltenen steinernen zu Pistoia nur von dem Gewölbe des Cortile bedeckt, oder was wahrscheinlicher, in einem bescheidenen, für diesen Zweck eingerichteten geschlossenen Raum; auch die beiden andern Kriminalkurien tagten innerhalb derselben Mauern. Ein besonderes Statut, „Vom Amte der Malefizrichter" betitelt, regelte deren Tätigkeit, und jedem dieser Judices standen drei Notare zur Verfügung[5]). Das Verfahren wurde, ebenso wie in den erwähnten Kurien der drei Oberbeamten, entweder als Inquisitionsprozeß, oder auf Grund von Anklagen und Anzeigen, sei es der Geschädigten, sei es seitens Dritter, eingeleitet. Um die Richter zum Vorgehen zu veranlassen, um ihnen in gewissen Fällen die Pflicht eines solchen aufzuerlegen, genügte, gemäß der aus dem germanischen Rechte stammenden Überlieferung, der von der öffentlichen Meinung gegen bestimmte Personen gehegte Verdacht, genügte das bloße Gerücht von deren Schuld[6]). Die Anklage konnten außer den Geschädigten selbst auch deren Angehörige oder rechtliche Vertreter erheben. Politische, vor dem Podestà geführte Prozesse wurden häufig auf Antrieb der Parte Guelfa eingeleitet, und ein solches Verlangen war zweifellos stets gleichbedeutend mit sicherer Verurteilung. Die weltlichen Kapläne städtischer Kirchspiele und die Rektoren ländlicher Ortschaften hatten betreffs der in ihren Bezirken vorgekommenen Verbrechen und Vergehen Anzeige zu erstatten, und die Denunziation war ferner Berufsgeschäft der öffentlichen Sbirren, wie der von den Behörden unterhaltenen geheimen Späher. Das Recht der Granden, Anklagen wider Popolanen zu erheben, war in Entwicklung der durch die „Ordnungen der Gerechtigkeit" verkörperten Grundsätze stark beschränkt; kein Ritter oder Rittersohn, kein Mitglied eines Magnatenhauses durfte einen vom Volk irgendwelcher Verbrechen bezichtigen, es handelte sich denn um eine Ausschreitung gegen ihn selbst oder gegen eine seiner Besitzungen, oder um ein Vergehen wider einen seiner Verwandten bis zum vierten Grade[7]). Wenn ein Magnat dem Malefizrichter eine Anklage überreichen wollte, hatte er nach statutarischer Vorschrift vorher die Erlaubnis zu erbitten, daß er zu diesem Zweck den Palagio del Podestà oder dessen Hof betreten dürfe[8]). Wer eine Kriminalklage vor den Richter brachte, sei es für sich selbst, sei es für einen andern, mußte den Kalumnieneid leisten, durch den bezeugt werden sollte, daß er sie nicht böswillig oder leichtfertig erhebe; den Angeklagten hingegen wurde bei ihrem Erscheinen der Schwur auferlegt, daß sie sich wahrheitsgemäß verantworten und in allen Stücken den richterlichen Befehlen gehorchen würden[9]). Der Bezichtigte konnte, sofern er Bürgen stellte, auf freiem Fuße bleiben, in Fällen, in denen der Richter der Anschuldigung geringe Bedeutung beimaß,

wohl auch ohne Bürgschaft. Flüchtete ein Beschuldigter und wurde er, was in solchem Falle stets geschah, verurteilt, so haftete der Strafbürge für die Buße, für die er sich dann an dem Vermögen des Entwichenen schadlos halten konnte. Solchen Zeugen, deren Anwesenheit zur Überführung eines Angeklagten im Inquisitionsprozeß notwendig schien, durfte, wenn sie selbst mit Bann belegt und verurteilt waren, durch richterliche Verfügung für eine gewisse Zeit freies Geleit erteilt werden[1]). Das Recht, durch Anwendung der Folter Geständnisse zu erzwingen, stand den Judices der Strafkammern nicht zu; sie mußten Fälle, in denen sie vermeinten, ohne Tortur nicht auskommen zu können, der Kurie des Podestà überweisen. Denen, die vor dieser oder vor den Kriminalrichtern falsches Zeugnis ablegten, wurden Geldstrafen auferlegt, und wenn sie die Buße nicht zu zahlen vermochten, schlug ihnen der Henker die Hand ab[2]). Die Protokolle der Zeugenaussagen wurden in für die Dauer eines jeden Podestàamtes angelegten Registerbänden der einzelnen Kurien niedergeschrieben, die zugleich alle während dieser Zeit mündlich eingehenden Strafanzeigen enthielten; das Verhör erfolgte durch den Judex selbst[3]). Nicht aus Florenz, wohl aber aus dem benachbarten Siena ist uns vom Jahre 1292 ein Fall bekannt, in dem zum Zweck der Untersuchung gegen einen Notar, der angeschuldigt war, er habe sich seiner Ehefrau durch Gift entledigt, auf Befehl des Gerichtes die Ausgrabung der Leiche und die Überführung der Reste zu sachkundiger Untersuchung ins Stadthaus erfolgte[4]).

Das Urteil wurde durch den Einzelrichter gefällt, doch es kam vor, daß dieser zuvor alle andern Richter des Podestà befragte und es unter ausdrücklicher Berufung auf deren Zustimmung verkündete[5]). Die vor den Kurien abzuurteilenden Vergehen und Verbrechen waren so bunt und mannigfaltig, wie das soziale Leben selbst und dessen Auswüchse; sie gingen von den zahlreichen durch die weltlichen Kapläne der Kirchspiele zur Anzeige gebrachten Schlägereien „mit leeren Händen" oder vermittels aufgegriffener Steine bis zur Grabschändung[6]), vom Einbruch, den Klosterbauern ins Archiv ihres Stiftes verübten, um Urkunden zu beseitigen, aus denen sich ihre Verpflichtungen gegen die Mönche ergaben[7]), bis zur Brandstiftung und zur unnatürlichen Unzucht, von der Verfälschung des als Färbemittel für Seide und als Speisewürze vielbegehrten Krokus, die mit besonders hoher Buße und Verbrennung der gefälschten Ware gesühnt wurde, oder von der des Wachses, von der Beschädigung der vor den Mauern befindlichen Palisadenverhaue zum Zwecke des Holzdiebstahls bis zu dem häufig vorkommenden, auf die Evangelien geleisteten Schwur, jemanden zu morden. Die Beschädigung jener Verhaue wurde mit Geldbuße, zahlte der Schuldige nicht, mit öffentlicher Auspeitschung geahndet[8]), der Schwur, einen Mord zu verüben, nur mit dem mäßigen Betrage von fünfzig Libræ, den nach den besondern Umständen zu erhöhen allerdings dem Ermessen des Richters freistand[9]). Der Brandstifter verfiel dem Feuertode, doch wenn es sich nur um eine strohgedeckte Hütte gehandelt hatte, kam er mit einer Buße von fünfhundert Libræ, vermochte er die Summe nicht zu zahlen, mit dem Verluste der rechten Hand davon[10]). Auch der Münzfälscher und die Gattenmörderin endeten auf

dem Scheiterhaufen[1]). Fälschungen in Urkunden, die fast nur Notaren zur Last fallen konnten, wurden bisweilen in rigorosester Ausnützung irgendeines Versehens gegen einen politischen Widersacher mit einer Buße von 1000 Librae, oder wenn der Verurteilte die Summe nicht zu erschwingen vermochte, mit Verlust der rechten Hand bestraft[2]). Gewalttätige, die Kinder verschleppten, um von den Eltern ein Lösegeld zu erpressen, verfielen dem Galgen, von dem sie nur die unerschwingliche Summe von 2000 Librae zu befreien vermochte[3]). Blutige Verletzung im Gesicht, von der ein Mal sichtbar blieb, zog eine Buße von 1000 Librae nach sich, oder, wenn die Umstände erschwerend erschienen, eine noch höhere; wurde durch eine Verwundung der Tod herbeigeführt, so traf den Täter Enthauptung[4]). Wer Meuchelmörder zu einer Untat aussandte, erlitt die gleiche Strafe, kam der Überfallene mit dem Leben davon, so büßte der Anstifter mit 2000 Librae, und wenn er nicht zahlte, mit dem Verlust von Hand und Fuß; war kein Blut geflossen, so hatte er zwar nur ein Viertel dieser Summe zu zahlen, aber wenn er die 500 Pfund Denare nicht aufbringen konnte, schlug der Henker ihm auch in diesem Falle die Hand ab[5]). Den Einbrecher traf Enthauptung oder er kam an den Galgen[6]). Dem Diebe wurde nach dem Recht der lombardischen Städte ein Auge ausgebrannt, dem Rückfälligen wurde ein Ohr abgeschnitten, der zum drittenmal Ertappte verfiel dem Strick[7]), und in Florenz war gegen schwere Verbrecher ein ähnliches Verfahren üblich, während geringere Schuld dieser Art weit milder, unter Umständen nur mit Geldbuße, gesühnt wurde. Die Arnostadt scheint eine Heimstätte der Beutelschneider gewesen zu sein, die sich nicht mit Diebsunternehmungen in der Heimat begnügten, sondern ihre Beutezüge auf die Nachbarstädte ausdehnten und überall auftauchten, wo Menschenzusammenlauf zu erwarten war, sei es bei einem Markt in dem kleinen San Gimignano, sei es, daß das Auslaufen der Pisaner Galeeren aus Pisa, die König Manfred zu Hilfe gesandt wurden, die Schaulustigen nach der Seestadt lockte; sie schnitten mit für das Diebshandwerk besonders hergestellten Scheren die Marsupio genannte Geldtasche ab, die Männer und Frauen an der Seite zu tragen pflegten[8]). Beutelschneiderei wurde an sich gewöhnlich sonstigem Diebstahl gleichgesetzt, aber es kam auch vor, daß wegen mehrfachen Abschneidens von Geldtaschen Verurteilte nur gefangen gehalten, dann aber nach einiger Zeit mitleidig freigelassen wurden[9]), wie denn überhaupt je nach der Lage des Falles an Stelle des Todes oder des Verlustes von Gliedmaßen in Milderung des strengen Rechtes bisweilen gegen Diebe nur auf Freiheitsverlust erkannt wurde, wobei indes niemals eine fest begrenzte Dauer der Gefangenschaft, sondern Einsperrung auf unbestimmte Dauer verfügt wurde, bis etwa einer der zu erwähnenden Anlässe dem Bestraften die Kerkertüren öffnete.

Ehebruch der Frauen, der eigentlich vor das geistliche Gericht gehörte, wurde auf Klage des betrogenen Gatten vor den weltlichen Tribunalen abgeurteilt; der der Männer wurde überhaupt nicht strafrechtlich verfolgt. Erschien die Beschuldigte nicht, so wurde über sie der Bann in Höhe von 500 Librae und eine Strafe von 200 Librae verhängt. Konnte die Verurteilte nicht

zahlen, so wanderte sie ins Gefängnis, in dem sie bisweilen jahrelang schmachtete, aber wenn der Gemahl ihr zum Zeichen der Aussöhnung vor Notar und Zeugen den Friedenskuß gab, ward sie des Bannes wie der Strafe ledig[1]). Den Päderasten traf, damit er für die Folge unschädlich werde, die strafweise Kastrierung; Knaben oder Jünglinge von vierzehn bis achtzehn, die sich zu der unsittlichen Handlung hergegeben, wurden mit 100 Libræ, solche die älter als achtzehn, wurden mit dem Fünffachen bestraft. Wer den Homosexuellen als Kuppler oder Bote diente, verfiel derselben Buße, oder die Hand wurde ihm abgeschlagen; hatte er diese schon zuvor eingebüßt, so verlor er den Fuß, und die gleiche Strafe traf den Vater, der duldete, daß sich sein Sohn durch Hingabe an einen perversen Lüstling befleckte. Haus oder Hütte, in der Päderastie geübt war, verfielen der Zerstörung, und wer tags oder nachts mit einem nicht verwandten Knaben in geschlossenen Räumen, in einem Garten oder Weinberg betroffen wurde, galt als stark verdächtig. Wenn Leute, die in dem üblen Rufe standen, derartigen Lastern hingegeben zu sein und zugleich für andere die Vermittlerrolle zu spielen, sich eines Knaben bemächtigten oder ihn schlugen, durfte jeder Popolan einen solchen „Trapasso" ungestraft prügeln, ehe er ihn den Behörden auslieferte. Wer wegen widernatürlicher Unzucht eine Anzeige erstattete, erhielt die Hälfte der verhängten Strafsumme, so daß die Lockung zur Denunziation, freilich auch die Gefahr von Erpressungen, eine starke war. Sehr üblich scheint es gewesen zu sein, daß beißende Spottlieder über Aufsehen erregende Fälle der Homosexualität auf aller Lippen waren; wer sie erfand, wer sie sang oder verbreitete, wurde mit einer Buße bedroht, von der der Denunziant ebenfalls die Hälfte erhielt. Gegen die der Sodomiterei Verdächtigen konnte auf Anordnung der Oberbeamten der Kommune zur Erzielung des Geständnisses die Folter in Tätigkeit gesetzt werden[2]). Wer eine Frau aus Gewinnsucht, zumal als Bordellhalter, zur Unzucht anhielt, wurde zum Feuertode verurteilt, von dem er sich allerdings durch Zahlung von 1000 Libræ zu lösen vermochte, der Rückfällige aber wurde verbrannt, ohne daß ihm die Möglichkeit eines nochmaligen Freikaufes offenstand[3]).

Buch der Gebannten.

Für die wegen Verbrechens Gebannten waren Verzeichnisse angelegt derart, daß für die Dauer eines jeden Podestàamtes ein eigenes Register, getrennt von dem Buch der wegen Schulden Bannierten, geführt wurde[4]). Im Falle der Lösung durch Zahlung der Strafsumme oder einer gesetzlich festgestellten Quote erfolgte die „Rebannierung", die neben dem ersten Eintrag vermerkt wurde. Das Statut schloß die Abfindung mit einem Teilbetrage der Buße aus, sofern das Verbrechen in Überantwortung einer Burg an den Feind oder in einer sonstigen hochverräterischen Handlung, in „Baratteria", womit in diesem Falle Annahme und Hingabe von Bestechung für Verletzung der Amtspflicht sowie Betrügerei bei Wahlen und Ernennungen gemeint war, in unerlaubter Erhebung eines Wegzolles, in Fälschung oder Sodomiterei bestanden hatte[5]), und bei den Amnestien wurde ferner solchen der Straferlaß versagt, die in Festungen, in Burgen oder im Felde gegen das Heer der Vaterstadt gekämpft, die deren Feinde durch Geld, durch Lieferung von Pferden und

Waffen unterstützt, oder die nach Florenz bestimmte Getreidetransporte überfallen hatten[1]); wer aus solchen Gründen verurteilt war, hatte den vollen Betrag der verhängten Summe zu zahlen, ehe die Folgen des Urteils für beseitigt erklärt wurden. Wie aber im übrigen der Freikauf zur Füllung der Gemeindekasse bis hinunter zu einem Zwanzigstel, zu einem Vierzigstel, sogar zu einem Achtzigstel des verhängten Bannes in immer stärkerem Maße üblich wurde, wie zersetzend ein derartiges Verfahren auf die Auffassungen von der strafenden Gerechtigkeit, wie es erhöhend auf die Kriminalität wirken mußte, ist genügend erörtert worden[2]). Alle drakonischen Festsetzungen versagten gegenüber der Gewißheit, daß sich der Wohlhabende, jene Ausnahmen abgerechnet, fast stets nach einiger Zeit von den Folgen seiner Ausschreitungen befreien könne.

Straferlaß. Von den großen politischen Amnestien der Jahre 1311, 1315, 1325[3]) braucht in diesem Zusammenhange nicht erneut die Rede zu sein. Entsprach die Beseitigung einer verhängten Strafe dem Interesse des Stadtstaates oder dem volkstümlichen Empfinden, so wurde ein Ratsbeschluß wegen Freilassung der betreffenden Gefangenen herbeigeführt, was gelegentlich selbst nach der Verurteilung eines Mörders geschah, weil die Witwe und der Vormund ihrer unmündigen Kinder ihm Verzeihung gewährt hatten; auch wurde die Urteilsvollstreckung bisweilen auf zehn, selbst auf fünfzig Jahre vertagt, was denn nur eine andere Form der Begnadigung war[4]). Unter Umständen ging die Mildigkeit gar so weit, daß sich ein 1328 wegen Tötung seiner Ehefrau zur Enthauptung Verurteilter dreizehn Jahre später um einen Bettelgroschen, um 10 Librae, von allen Strafen freikaufen konnte[5]). Die zu Rebannierenden hatten sich allerdings nach der Zahlung noch einer öffentlichen Prozedur zu unterziehen, die ausdrücken sollte, daß, wer sich zuvor dem Richterspruch durch Flucht entzogen hatte, nachträglich die Hoheit des Gesetzes anerkannte; sie mußten sich, selbst wenn sie Angehörige der vornehmsten feudalen oder patrizischen Geschlechter waren, innerhalb der Mauern oder im Hofe eines der Gefängnisse stellen, wurden, jedoch ohne die Mitra der Schande auf dem Haupte, nach dem Battistero geführt und dort endgültig losgesprochen[6]). Es kam vor, daß man den Straferlaß selbst einem Verstorbenen gewährte, daß sich sein gleich ihm gebannter Sohn in den Stinche zu stellen hatte und die Lossprechung am Altar des Täufers zugleich im Namen des Vaters empfing, womit denn die Wirkungen des gefällten Urteils hinsichtlich der Hinterlassenschaft des Toten beseitigt wurden[7]).

Privatfrieden. Vorbedingung jeden Straferlasses war, sofern Mord, Verwundung, tätliche oder wörtliche Beleidigung in Frage kamen, die Gewährung des „Friedens" durch die Verletzten oder ihre Rechtsnachfolger, wobei der Kuß „Mund auf Mund" das sinnbildliche Zeugnis bildete. Solche Friedensschlüsse, die, wenn ihnen eine größere Feierlichkeit verliehen werden sollte, in Kirchen stattfanden, kamen zwischen Weltlichen und Geistlichen, zwischen Priestern und Priestern, oft zwischen Frauen aus dem Volk nach Schlägereien und wechselseitigem Schimpf, aber sie kamen auch zwischen mächtigen Familiengruppen und ganzen

Parteien vor, wovon die wieder und wieder versuchten, nie für die Dauer gelungenen Aussöhnungen zwischen Guelfen und Ghibellinen Ende 1266, 1273 sowie 1280, die bekanntesten Beispiele sind[1]). Bei den Geschlechterfrieden handelte es sich stets um tief eingewurzelten Zwist, um mannigfache Blutschuld, um wechselseitige Vendetta, aber durch den Kuß und die Vergebung wurde die sehr zwingend empfundene sittliche und gesellschaftliche Pflicht zur Fortsetzung der Rache aufgehoben. Solche umfangreicheren Pazifikationen von ganzen Familien pflegten mit Eheschließungen einherzugehen, für die die Mitgift meist durch Schiedsrichter bestimmt wurde. Es kam vor, daß, wenn von Familienfeindschaften dem öffentlichen Frieden starke Gefahr drohte, die Prioren selbst als „Pacieri" auftraten und die Kommune ansehnliche Mittel für Mitgiften der von der Regierungsbehörde gestifteten oder angeordneten Heiraten ausgab, wie dies 1290 geschah, um einen bösartigen Streit der Geschlechter Lamberti und della Tosa beizulegen[2]). Von besonderer Feierlichkeit war am 19. Mai 1312, in jener Zeit, in der Florenz im Kriege mit Kaiser Heinrich VII. lag, die Versöhnung zwischen den Häusern Peruzzi und Adimari, die, durch den Bischof Antonio degli Orsi vermittelt, auf dem Platz der Prioren gefeiert und durch die Verlobung der Filippa di Giotto Peruzzi mit Carlo di Messer Guerra degli Adimari unter Festsetzung einer besonders hohen Mitgift besiegelt wurde. Mehr als sechs Jahre lang hatten sich gemeinsame Freunde um das Zustandekommen der Einigung bemüht[3]). Der Frieden mit dem durch ein Verbrechen Geschädigten oder mit dessen Rechtsnachfolgern, ohne den eben der Loskauf zu ermäßigten Preisen unzulässig und ohne den die Blutrache zu fürchten blieb, erschien wohl in allen Fällen vorteilhafter als etwa die Zahlung der vollen Bannsumme; die Verzeihung wird andererseits selten durch edle Seelenregung und häufig durch das Versprechen ansehnlicher Barabfindung veranlaßt worden sein, doch fanden derartige Zusagen keine Erwähnung in den Urkunden, in denen nur für künftige Verletzung des Vertrages durch etwaigen neuen Hader eine hohe Geldstrafe vereinbart wurde. Bisweilen kamen Friedensschlüsse mehrerer Gruppen zugleich zustande[4]), und die Protokolle der Florentiner Notare sind voll solcher Sühneverträge, unter denen natürlich die Masse der gleichgültigen überwiegt. Bisweilen bewirkte eine ganze Zunft, wie 1318 die der Schlächter, einen Friedensschluß nebst dazu gehöriger Hochzeitsfeier, um die Erinnerung an einen Mord und die innerhalb der Gemeinschaft dadurch entstandene Spaltung zu tilgen[5]). Auch wegen Verletzung des Hausfriedens, Raub und Ehebruch erfolgte gelegentlich die Vergebung dem Ehebrecher gegenüber, obwohl dieser dem Überfallenen die Frau aus dessen Wohnung fortgeschleppt hatte[6]). Wie dem Esecutore degli Ordinamenti die Pflicht auferlegt war, zwischen verfeindeten Popolanengeschlechtern Friedensschlüsse herbeizuführen, ist früher mitgeteilt worden[7]). In Sardinien, dessen insulare Abgeschlossenheit alten Brauch mannigfach bis in neue Zeiten erhalten hat, fanden noch 1855, 1892 und 1920 Friedensschlüsse verfeindeter Familiengruppen nach schweren, blutigen Feindseligkeiten, nach zahlreichen wechselseitigen Mordtaten, in Anwesenheit wie unter Vermittelung der staatlichen Behörden und der Geistlichkeit,

vor vielem herbeigeströmten Volke statt. Eine der feierlichsten Versöhnungen war die in Tempio im Oktober 1920 zwischen fünf feindlichen Familien mit zweihundert Mitgliedern gefeierte, von denen eines neunzigjährig war. Man umarmte ein Kruzifix, ehe der Friedenskuß getauscht wurde. Der Bischof zelebrierte im Freien eine Messe, und dann wurde in der Kathedrale ein Tedeum gesungen[1]). Zweifellos wich die unter allgemeiner Ergriffenheit vollzogene Zeremonie, der lauter Jubel folgte, sehr wenig von der Art ab, in der sechshundert und siebenhundert Jahre zuvor am Arno und anderswo Friedensschlüsse größerer Personengruppen stattzufinden pflegten.

Die Folter.

Von der Tortur, die allerdings nicht zu den Strafen, sondern zu den Mitteln der Untersuchung gehörte, ist vielfach die Rede gewesen, und die Beamten wurden genannt, die das Recht hatten, ihre Verwendung anzuordnen[2]), aber in erregten Zeiten — und die der Ruhe waren in Florenz recht knapp bemessen — wurde dieser Kreis bei aller Wahrung der Formen überschritten, wie etwa 1296 dem Podestà Gilliolo de' Maccheruffi aus Padua Vollmacht erteilt wurde unter Außerachtlassung der statutarischen Bestimmung, die den Gebrauch der Folter einschränkte, sie nach freiem Belieben gegen alle anzuwenden, denen eine Verwundung zur Last gelegt wurde[3]), oder wie zur Zeit der 1328 einsetzenden Hungersnot, in der die Getreideoffizialen Händler, gegen die sie den Verdacht des Aufkaufes zu Zwecken des Kornwuchers hegten, kurzerhand dem Ritter des Podestà zur Folterung überwiesen[4]), die nicht einmal an einem der herkömmlichen Orte, sondern im Amtshause der Sei della Biada vollzogen wurde. Während des Tumultes der Ciompi brachten sogar die Prioren die Tortur in Anwendung, um aus einem Vertreter der unteren Stände, den sie nach dem Palazzo Vecchio gelockt, Mitteilungen über die Absichten des Popolo minuto zu erpressen, wobei sie, um ihre Würde zu wahren, die Marterung allerdings der Form nach durch den Kapitan anordnen ließen[5]). In der kaiserlichen Zeit von Florenz wurden Sarazenen als Folterknechte verwandt[6]), aber später war es gesetzliche Bestimmung, daß nur die Sbirren des Podestà oder des Kapitans die Werkzeuge der Marter handhaben sollten, und es wurde verboten, ihnen für das traurige Geschäft besondere Gebühren zu zahlen[7]), damit sie es nicht etwa je nach deren Höhe mit größerem oder auch mit minderem Nachdruck betrieben. Die juristische Literatur der Zeit hat dem Gegenstande rege Aufmerksamkeit zugewandt, und der bedeutendste Strafrechtslehrer des Dugento, Alberto da Gandino, hat seinem Traktat über die Verbrechen und ihre Bestrafung einen Abschnitt eingefügt, der auf ihre Ermittelung durch jenes Gewaltmittel Bezug hat[8]). Seine Ausführungen bezeugen ein gewisses menschliches Wohlwollen, da er verlangt, der Richter möge sich bei Anwendung der Tortur von Erwägungen des Rechtes und der Menschlichkeit leiten lassen, vornehmen Leuten wie Rittern nebst deren Söhnen und Enkeln solle er den Schimpf nicht antun, und hinfällige Greise dürfe er der Marter so wenig preisgeben wie Kinder unter vierzehn Jahren, die er ja durch Hiebe mit Riemen und Rute zum Bekennen der Wahrheit zwingen könne. Die Florentiner Statuten schrieben vor, die Folterung dürfe nicht auf bloße Be-

züchtigung hin, sondern nur dann erfolgen, wenn auf dem Inquisiten starker Verdacht des Mordes, Straßenraubes, nächtlichen Diebstahls oder bei Nacht geübter Verwüstung, der Fälschung, Brandstiftung, der Entführung ehrbarer Frauen aus ihrem Heim oder von Nonnen aus den Klöstern, oder des Einverständnisses mit dem Feinde laste. Von der Verhängung gegen Fallite oder wegen im kaufmännischen Leben begangener Verbrechen ist die Rede gewesen. Auf Grund der dem Podestà zugebilligten Vollmachten wurde der Kreis der Fälle, in denen gefoltert werden durfte, so stark erweitert, daß dies sogar wegen Verdachtes unerlaubten Spieles oder der Hergabe von Darlehn zum Spiel geschehen konnte, ganz zu schweigen von der Verhängung der Pein gegen vorgebliche Verräter oder Rebellen wider die jeweils herrschende Partei. Hatte Gandinus die Angehörigen ritterlicher Geschlechter von der Möglichkeit befreien wollen, der Folter unterworfen zu werden, so wurde in Florenz deren Anwendung gegen Magnaten dem Oberbeamten der Kommune ausdrücklich freigestellt, sofern ihnen Bedrückung Machtloser vorgeworfen wurde[1]), was in Wirklichkeit stets einen Hauptpunkt der gegen sie gerichteten Anklagen bildete. Frauen wurden, wenn Verdacht wider sie vorlag, so wenig wie Männer geschont[2]). Als man 1321 Bestimmungen wegen Begründung einer Universität traf, für die man auf den Zustrom Wissensdurstiger aller Nationen rechnete, räumte man den Studenten als eines ihrer Privilegien dieses ein, daß die Folter gegen sie nur in Anwesenheit eines der Rektoren, mehrerer Scholaren oder auch etlicher fremder Doktoren angewandt werden solle; wenn aber die zu dieser unangenehmen Zeugenschaft Aufgeforderten nicht erschienen, konnte die Marter gleichwohl geübt werden[3]).

Durch die erwähnten Beispiele und dadurch, daß die Tortur auch bei Untersuchungen der Mercanzia und auf Anordnung des Offizials der Wollenzunft verhängt werden konnte, wird bewiesen, wie sie keineswegs auf Fälle beschränkt blieb, in denen es sich um die Ermittelung todeswürdiger Verbrechen handelte, sondern daß die Colla oder Girella bei allen erdenklichen Anlässen in Tätigkeit gesetzt wurde. Dieses in älterer Zeit in Florenz fast allein gebrauchte Marterwerkzeug, an anderen toskanischen Orten auch „Vollucula“[4]) genannt, ist früher beschrieben worden. Vermittels eines Flaschenzuges wurden die bis aufs Hemd Entkleideten an Händen und Füßen mit Beuteln voll Steinen beschwert, die Arme rückwärts gefesselt, an Stricken langsam hinaufgewunden und herabgelassen, wobei jedes Glied ihres Körpers zu zerreißen drohte[5]). Das Schmerzgeheul der Unseligen diente dem Richter zugleich als Mittel, die harrenden Genossen einzuschüchtern, die wohl oft ein Geständnis ablegten, um der schreckensreichen Prozedur zu entgehen. Dem an der Colla Schwebenden, der den Qualen zum Trotz sich und andere nicht bezichtigen wollte, drohte der das Verfahren leitende Judex bisweilen, „seine Arme würden am Strick bleiben“, wenn er weiter schweige[6]). Um den Vorgang geheim zu halten, vielleicht auch um die Schrecknisse der Tortur zu erhöhen, erfolgte diese, besonders in erregten Zeiten, wenn politische Geständnisse erzwungen werden sollten, zu nächtiger Stunde[7]). Bekenntnisse, die abgelegt wurden, während

der Gepeinigte am Seile hing, hatten keine Gültigkeit, er konnte nur rufen, daß er gestehen wolle; nachdem er herabgelassen, wurde die erneute Befragung vorgenommen und ein dann erfolgendes Eingeständnis galt als ein „freiwilliges", „unbeeinflußtes"; fiel es nicht nach Wunsch aus, so ordnete der Richter einen zweiten oder gar einen drittten „tiro di colla" an, so daß es, wie angedeutet, geschehen konnte, daß ein Gefolterter an der Colla sein Leben aushauchte. Die Folter vermittels Untertauchens unter Wasser wird in Florenz nicht vor 1378 erwähnt[1]) und die Ehre, besonders raffinierte Werkzeuge der Quälerei erfunden zu haben, gebührt dem juristischen Fanatismus wie der technischen Vervollkommnung folgender Menschenalter.

Pranger.

Die Strafe des Prangers finden wir in den erhaltenen Urteilen nicht erwähnt[2]), aber bei gewissen Verbrechen, wie etwa bei Diebstählen geringfügigerer Art, muß sie in Verbindung mit der Auspeitschung regelmäßig, bei anderen Verfehlungen gewöhnlicher Leute muß sie häufig verhängt sein. Die Schandpfähle, Berline, auch Verricule genannt, befanden sich auf dem Ponte Santa Trinita, wo der Menschenstrom an den zur Schau Gestellten vorüberflutete; aber, wahrscheinlich weil die unvermeidlichen Stauungen ein Verkehrshindernis bildeten, wurden sie um 1322 nach dem etwas weniger verkehrsreichen Ponte alla Carraia übertragen[3]); in wesentlich späterer Zeit, 1504, wanderte die „Gogna", wie man sich gewöhnte, den Pranger wegen des Halseisens zu nennen, das dem der Schmach Ausgesetzten angelegt wurde, nach dem Mercato Vecchio, wo die öffentlicher Verhöhnung Preisgegebenen an der Säule zur Schau gestellt wurden, die den Stadtmittelpunkt bezeichnete, und von der die Gestalt der Abundantia auf das Treiben des Marktes niederblickte[4]). Auch jeder ansehnlichere Ort der Grafschaft und der Distrikte scheint seinen eigenen Pranger besessen zu haben, an den, wie es im Statut von Carmignano hieß, „die Ungehorsamen und die Verbrecher" gestellt wurden[5]).

Sonstige Ehrenstrafen.

Fast stets wurde gegen politische Widersacher, aber eben nur gegen sie, außer den anderen Verurteilungen auch der Verlust der Amtsfähigkeit und die Brandmarkung im Statut der Kommune ausgesprochen. Der gemeine Verbrecher konnte, wenigstens der Theorie gemäß, wenn er die Bannstrafe zahlte und dadurch seine Schuld als gesühnt galt, wieder zu öffentlichen Stellungen berufen werden, wie wir denn erfahren, daß ein Mitglied des Priorenkollegs schon in seiner Bologneser Studentenzeit prozessiert worden war, weil er einen Priester überfallen hatte, und daß ihm andere Schandtaten zur Last gelegt wurden, betreffs derer sich allerdings nicht sagen läßt, ob sie vor oder nach seinem Priorat verübt sein sollten[6]). Politisch Verurteilte aber, selbst solche vom Range eines Dante Alighieri, blieben von jeder Möglichkeit einer künftigen Betätigung im öffentlichen Leben der Heimat ausgeschlossen. Allerdings handelte es sich dabei vorwiegend um eine Sache der Form, denn solange die Partei herrschte, von deren Werkzeugen der Spruch gefällt war, ergab sich dies selbst im Falle eines Straferlasses ohnehin[7]), und ein politischer Umschwung hätte die zuvor Schuldiggesprochenen wieder zu Herren der Stadt gemacht. Die Eintragung ins Statut erfolgte dem Wortlaute nach wegen gemeiner

Verbrechen, die den politischen Feinden stets zur Last gelegt wurden, betreffs Dantes und seiner unmittelbaren Schicksalsgenossen wegen angeblicher Fälschung und Betrügerei[1]). So diente auch das Statut der Kommune gewissermaßen als Schandpfahl, an den haßerfüllte Sieger ihre politischen Widersacher festzuketten vermeinten, nur hat die Nachwelt in vielen Fällen ihre tiefe Verachtung nicht gegen die Opfer gewandt, sondern wider die zeitweiligen Florentiner Machthaber.

Schandmalerei.

Auch die Kunst wurde in den Dienst der Strafgerichtsbarkeit und des politischen Hasses gestellt. Zunächst kam die Sitte auf, dem durch außergewöhnliche Verbrechen erregten Entsetzen vermittels deren malerischer Darstellung Ausdruck zu gewähren. So wurde 1271 in Viterbo in dem Kirchlein San Silvestro, in dem Guido von Montfort den englischen Prinzen Heinrich, Sohn des erwählten deutschen Königs Richard von Cornwall, am Altar hingeschlachtet hatte, die Freveltat an die Mauern des Gotteshauses gemalt[2]), so drei Jahre später in San Gimignano an die Außenseite der dortigen Pfarrkirche „zu ewigem Andenken" der Mord, der von Nanza Paltoni mit Hilfe eines Dieners aus Ghibellinenhaß verräterisch im eigenen Hause an seinem Bruder, dem Guelfenführer Schiavo Paltoni begangen war[3]). Allmählich wurde die Schandmalerei ein häufiger Bestandteil der verhängten Strafe, und als solcher begegnet sie in Florenz 1291. Diese Schmach traf damals die Grafen von Porciano aus dem Hause der Contiguidi, weil durch sie auf Florentiner Gebiet ein Kaufmann aus Ancona beraubt worden war. Das Geschehnis wurde an der Mauer des Podestàpalastes dargestellt, und vielleicht gab das Schmachbild im Zusammenhang mit einer andern Verurteilung dieser Feudalherren aus dem Casentino Dante die Anregung zu einer berühmten zornigen Terzine seiner großen Dichtung[4]). Seit jener Zeit erhielt sich der Brauch etwa ein Vierteljahrtausend lang, und berühmte Künstler haben solche Darstellungen, je nach ihrem eigenen Wesen, bald mit innerem Widerstreben, bald mit lebhaftem Interesse an dem Gegenstande, ausgeführt. Andrea dal Castagno wurde wegen meisterhafter Schmachbilder, die Verurteilte am Galgen darstellten, von seinen Kunstgenossen „Andrea degli Impiccati" genannt; Sandro Botticelli erhielt nach der Pazzi-Verschwörung den Auftrag, die Mörder des Giuliano de' Medici in entsprechender Art zu konterfeien, und 1529 wurde Andrea del Sarto angewiesen, zur Zeit der drohenden Belagerung fortgelaufene Söldnerkapitane nebst entflohenen Bürgern als Verräter und Rebellen an der äußeren Mauer der Mercanzia, statt an der der daneben gelegenen Condotta, sowie an der Außenseite des Podestàpalastes darzustellen, was er dann durch einen Schüler, aber unter geheimer eigener Mithilfe bewirkte[5]). Zu den politischen Schmachbildern, die von den Wänden des Ratsaales im Bargello niedersahen, zählte, vielleicht als ältestes, das der Schlacht von Campaldino, denn dieses hatte nach seiner uns überlieferten Unterschrift nicht sowohl den Sieg über die Aretiner, als vielmehr die Niederlage der auf ihrer Seite fechtenden, aus Florenz fortgezogenen Ghibellinen zum Gegenstand[6]). Ein Jahr nach der Vertreibung des Herzogs von Athen wurde der zuvor gefürchtete Stadtherrscher

als Rebell verurteilt; auf seinen Kopf wurde ein hoher Preis gesetzt, und man ließ ihn nebst seinen Räten in höchst schimpflicher Art an die Straßenmauer des Podestàpalastes malen, obwohl besonnene Bürger solche Beschimpfung des vormaligen Signore durchaus tadelnswert fanden[1]). Allerdings wird dem Gautier de Brienne diese Schmach kaum einen stärkeren Eindruck gemacht haben als ein Menschenalter später dem Messer Ridolfo da Varano von Camerino, dem Generalkapitan von Florenz, der, nachdem er den Papst verraten, ebenso dessen damalige Widersacherin, die Kommune am Arno verriet. In dem nach wochenlanger Beratung gegen ihn festgestellten Urteil wurde bestimmt, daß seine Handlungsweise auch bildlich gebrandmarkt werden solle[2]), aber man überschätzte die Wirkung dieser nur für Einheimische und deren Anhang fühlbaren Demütigung auf den Fremden, der sich über sie lustig machte. In Florenz, wo den Leuten ein guter Witz denn doch über alles ging, erzählte man sich noch nach geraumer Zeit, wie er gesagt: man pflege die Heiligen zu malen, also halte man ihn am Arno wohl auch für einen Heiligen[3]); überdies rächte er sich, indem er in Camerino die Florentiner Otto di Balia, die sogenannten Otto Santi, in höchst unflätiger Art abbilden ließ, was denn nicht hinderte, daß man später die gegen ihn gefällten Urteile in aller Feierlichkeit widerrief[4]). Von dem auf ihn bezüglichen Fresko an der Mauer des Bargello besitzen wir eine eingehende Beschreibung, die einzige genauere einer Schandmalerei, die uns erhalten ist; ein für uns namenloser Zeitgenosse schrieb am 13. Oktober 1377 in sein Tagebuch: „Heute begann man an der Fassade des Podestàpalastes Kalk aufzutragen und die Gestalt des Messer Ridolfo da Camerino, des Verräters der heiligen Mutter Kirche wie des Volkes von Florenz und der Liga, abzubilden; ebenso malt man ihn an der Fassade des Amtes der Condotta. Er wird dargestellt mit dem einen Fuße am Galgen hängend; zu seiner Linken hat er eine Sirene, zur rechten einen Basilisken. Auf seinem Kopfe ist eine Mitra befestigt und ihm zur Seite sieht man einen Teufel. Seine Arme sind nach beiden Seiten ausgebreitet und mit den Händen macht er das Zeichen der Fica gegen die Kirche wie gegen die Kommune Florenz, da er den Papst ebenso wie diese betrogen hat[5])."

Besonders häufig traf die bildliche Züchtigung Bürger, die gegen das Heer der Vaterstadt gekämpft hatten. Noch ein halbes Jahrhundert nach den Ereignissen erblickte man an der Mauer des Ratssaales im Podestàpalast ein Gemälde, das den Kampf um die Burg der Ubaldini, Montaccianico, zum Gegenstand hatte, die 1302 von Weißen und Ghibellinen gegen die Streitmacht der schwarzen Guelfen verteidigt wurde, und ebenso eines, das den Kämpfen um Pistoia gewidmet war, wobei es sich ebenfalls nicht um Verherrlichung des Sieges an sich, sondern um Schmachbilder unter Kenntlichmachung der beteiligten Florentiner Verbannten und Beisetzung ihrer Namen handelte[6]). Ein Dekret der Prioren vom August 1302 bestimmte, daß in gleicher Art der Waffengang gegen das Kastell Montagliari darzustellen sei, in dem die aus der Stadt vertriebenen Gherardini Zuflucht gesucht hatten, und zwei Mitglieder dieses Geschlechtes hätten überdies konterfeit werden sollen, wie sie mit ihren Leuten die

nach Florenz bestimmten Getreidetransporte überfielen[1]), doch auf Grund irgendwelcher Einflüsse unterblieb die Ausführung[2]), ebenso wie im folgenden Jahre zwei zum Tode verurteilten und entflohenenen Cavalcanti der bildliche Teil ihrer Strafe nebst der Gütereinziehung infolge einer Fürbitte durch Gesandte Sienas erlassen wurde[3]).

Wie die Bankrotteure an die äußere Mauer des Podestàpalastes, wie Sozien und Angestellte von Geschäftshäusern, die sich weigerten, ehrlich Rechnung zu legen, an die Wände des Konsulargerichtes der Calimala gemalt wurden, ist früher besprochen[4]). Oft wurde die gleiche Schmach auch in der Stadt unbekannten Leuten angetan, wahrscheinlich weil sie entflohen waren und man sie deshalb nur in effigie züchtigen konnte. So wurden zwanzig Männer aus dem Contado mit dieser Strafe belegt, weil sie unrichtige Angaben in einer notariellen Urkunde veranlaßt haben sollten[5]), und als 1309 aufrührerische Bauern nach Florenz zogen, wurde neben anderen, unvergleichlich schwereren Strafen über sie auch die verhängt, daß sie an der Außenmauer des Podestàpalastes oder der des Palazzo dei Priori „zu ewigem Andenken" abzubilden seien[6]). Fälscher, falsche Zeugen, Münzverbrecher, Hochverräter, neben allem Sonstigen, was über sie verhängt wurde, durch ein Schmachbild der Erinnerung zu überliefern, scheint in toskanischen Kommunen und in denen benachbarter Landschaften allgemein üblich gewesen zu sein, wie denn der berühmte Guido von Siena 1302 den Auftrag erhielt, zwölf Gestalten solcher Verurteilten an die Mauer des Stadtpalastes seiner Heimat zu malen[7]). Selbst von der bloßen Androhung derartiger Darstellungen versprach man sich offenbar die stärksten Wirkungen. Im Jahre 1325 setzte ein Florentiner Gesandter in Orvieto den Ratsbeschluß durch, jeder Orvietaner, der Castruccio, dem gefürchteten ghibellinischen Feinde der Arnostadt Hilfe leiste, solle an drei Stellen seiner Heimat vermittels einer Schandmalerei abgebildet werden[8]).

Keines jener zahllosen Denkmäler des Hasses und der Strafe, die einst die Fassaden öffentlicher Gebäude, die Mauern des Ratssaales der Kommune wie der Konsulatskurien einiger der Hauptzünfte bedeckten, hat sich erhalten, von keinem ist uns eine Abbildung bewahrt geblieben. Und dennoch wäre uns ihre Kenntnis für die Beurteilung der Wirkung erwünscht, die sie in künstlerischer Beziehung geübt haben mögen. Die Notwendigkeit, Menschen, allen erkennbar, aus dem Gedächtnis zu malen, muß die früheste Entwicklung der Porträtkunst beeinflußt haben; die Aufgabe, Vorgänge des wirklichen Lebens in bewegten Bildern zu vergegenwärtigen, Abstoßendes und Grausiges dem Blick darzubieten, stand in vollkommenstem Widerspruch zu der üblichen Behandlungsart der kirchlichen Stoffe; ihre anfänglich gewiß unbeholfene, später wahrscheinlich freiere Bewältigung muß einen Einfluß auf die Wandlung der Bildkunst zu größerer Ausdrucksfähigkeit geübt haben. Die Künstler, denen die Ausführung solcher Bilder zugemutet wurde, suchten sich ihr bisweilen zu entziehen; wir hören von dem sonst unbekannten Maler Fino Tedaldi, daß der Volkskapitan ihn 1292 zwingen mußte, die Gestalten Verurteilter, die sich wahrscheinlich eines wider die Stadtkasse verübten Betruges schuldig gemacht hatten, an der Außenmauer

über der Stätte der Kämmereiverwaltung zu malen[1]), und vorwiegend mochte bei solcher Weigerung die Furcht vor Rache wirksam sein. Daß kein Beispiel der Schandmalerei auf uns gekommen, erklärt sich aus mannigfachen Gründen. Da man sie als ein höchst untergeordnetes Gebiet künstlerischer Betätigung ansah, wurden derartige Darstellungen nicht abgezeichnet; fast alle verloren mit dem Dahingehen der Geschlechter ihre Bedeutung, und die Fresken an den Außenmauern wurden überdies in kurzer Zeit durch Regen, Frost und Sturm unkenntlich. Daneben müssen die in den Innenräumen oft absichtlich beseitigt sein, denn gelegentlich begegnet bei einem Wandel der Politik die ausdrückliche Bestimmung, die Bilder Verurteilter, denen die Befreiung vom Bann zugestanden war, sollten abgeschabt werden[2]), und regelmäßig werden die Darstellungen übertüncht oder vernichtet sein, vermittels deren Überfälle und sonstige Gewaltsamkeiten mächtiger Feudalherren gebrandmarkt waren, sobald die Bürgerschaft aus irgendwelchen Ursachen die Aussöhnung mit den Verurteilten oder deren Nachkommen für geraten hielt.

Körperstrafen. Die Strafen, die nicht mit Geld gesühnt, oder wegen der Mittellosigkeit des Verurteilten nicht durch Zahlungen abgelöst werden konnten, waren von außerordentlicher Grausamkeit. Nur für eine kurze Spanne Zeit, für die uns das Material vollständig erhalten ist, für die Monate August und September 1303 vermögen wir eine Statistik der Vollstreckungen aufzustellen. In diesen neun Wochen wurden acht Menschen durch die Straßen gepeitscht, sechs gehenkt, drei verbrannt, und es erfolgte eine Enthauptung[3]). Die körperlichen Züchtigungen, die Verstümmelungen wurden der Regel nach am Sonnabendmorgen vollzogen, und ein Glockenzeichen verkündete, daß man in kurzem mit ihnen beginnen werde. Angstvoll lauschten die Gefangenen auf den Ton des Glöckleins, das sie auf den Leidensweg rief, und ein Prediger schilderte im Jahre 1304 seinen frommen Hörern in Santa Maria Novella die zitternde Furcht dieser „cattivelli“[4]). Die Vollziehung der Todesstrafe fand ursprünglich an sehr verschiedenen Orten statt, und Gesetz war nur, das Hochgericht solle mindestens 1000 Ellen, 580 Meter, von der Stadt entfernt sein; dehnten sich aber die Straßen nach dieser Seite hin aus, so wurden die herkömmlichen Richtstätten gleichwohl weiter benutzt[5]). Eine von ihnen befand sich 1313 vor Porta San Piero Gattolini, außerhalb der jetzigen Porta Romana, auf dem Hügel der Croce di San Gaggio[6]), wo ein Menschenalter nachher das vornehme Nonnenkloster Santa Caterina entstand. Im späteren Trecento wurden Enthauptungen bisweilen vor der Mauer nahe demselben Südtore vollzogen[7]), aber die hauptsächliche Richtstätte befand sich seit etwa 1315 im Osten der Stadt auf der Wiese, die „an den Galgen der Kommune“ oder „an den Galgen der Justiz“ benannt wurde[8]), die aber später, bis zu ihrer Bebauung am Ende des 19. Jahrhunderts, Prato della Zecca vecchia hieß. Hier fanden die Hinrichtungen vermittels des Strickes wie des Beiles statt, hier flammten die Scheiterhaufen. Nur noch in einem halb aus Mitleid, halb aus höhnendem Witz stammenden Straßennamen dauert die Erinnerung daran fort, nämlich in dem der „Via dei Malcontenti“, die sich von der Piazza Santa Croce nach dem vormaligen Orte

Richtstätten.

des Jammers erstreckt, und durch die man die mit ihrem Geschick „Unzufriedenen", nämlich die Armensünder, ihrem letzten Verhängnis entgegenführte. Mittelbar gemahnt an die Vergangenheit auch die nahegelegene Piazza Beccaria, die in neueren Zeiten zur Sühne nach dem großen Gegner der Todesstrafe benannt wurde.

Geleit und Vollstreckung.

Am Morgen, bevor ein Todesurteil vollzogen wurde, ertönte vom Palast des Kapitans oder dem des Podestà her das Armesünderglöcklein[1]). Der Oberbeamte, der den Spruch gefällt hatte, überantwortete den Hinzurichtenden seinem „Genossen und Ritter", damit dieser die Exekution überwache. Man gab den Unseligen auf ihrem letzten Wege nicht einmal einen Geistlichen zum Geleite; 1343 bildete sich deshalb die Laienbruderschaft von Santa Maria di Santa Croce al Tempio, um den Verzweifelten frommen Zuspruch zu gewähren und die Leichen der Hingerichteten zu bestatten[2]). Bis dahin bestand die Begleitung ausschließlich in dem Ritter des Podestà oder des Kapitans, nebst einem Herold der Kommune sowie einer Wache von zwölf bewaffneten Nuntien, die zugleich die von dem traurigen Schauspiel angelockten Gaffer in Ordnung zu halten hatten, und die für ihre Mühewaltung eine besondere Entlohnung aus der Kämmereikasse bezogen. Die Hinrichtungen selbst, das Henken, Köpfen wie Verbrennen, waren während vieler Menschenalter Sache der Barattieri, der verachteten Leute, von denen früher die Rede war und die man für ihren traurigen Dienst verhältnismäßig hoch bezahlte. Der Regel nach wurden für eine Hinrichtung je zwei von ihnen verwandt, doch unter Umständen, wenn es galt, einen kräftigen, gefürchteten Räuber an den Galgen zu bringen, gab man dem Vollstrecker bis zu zehn Gehilfen. In Toskana war die Geringschätzung der Süditaliener, auch in Zeiten der politischen Anlehnung an das Haus der neapolitanischen Anjous, stets eine sehr starke, und man nannte die mit Ausführung der Todesurteile Betrauten bisweilen „Scalabrini", was ursprünglich Calabrese bedeutete, wie denn in Florenz gelegentlich ein Meridionale, ein Neapolitaner, die Hinrichtungen vollzog[3]). Eigentliche Henker wurden in älterer Zeit nur ausnahmsweise gehalten[4]); man gab ihnen den Titel von „Giustizieri". Erst 1386 wurde das Amt, mit dem man einen zum Tode verurteilten Verbrecher begnadete, ein dauerndes, und der volkstümliche, von der Amtssprache aufgenommene Ausdruck dafür war „Manigoldo", mit dem schon früher gelegentlich die Barattieri bei Ausübung desselben Blutamtes bezeichnet worden waren[5]).

Die Enthauptung geschah vermittels einer Vorrichtung, aus der sich nachmals die Guillotine entwickelt hat. Auf niedrigem rechteckigem Block erhob sich ein ebenfalls niedriges Gestänge, in dessen Zwischenräumen sich ein, an einem Griff befestigtes Fallbeil bewegen ließ. Der Hals des auf der Erde, mit dem Gesicht nach unten liegenden Verurteilten, dessen Augen verbunden und dessen Hände auf dem Rücken gefesselt waren, wurde unter das Beil geschoben und der Barattiere, Giustiziere oder Manigoldo schlug mit einem gewaltigen Holzhammer auf die in einen Rahmen gefaßte stumpfe Seite des Beiles, bis dieses den Kopf vom Rumpfe trennte[6]). Das Verbrennen erfolgte

selten auf eigentlichen Scheiterhaufen, vielmehr hatte man dafür eine sparsamere Art ausgedacht. Um eine zu diesem Zweck errichtete Säule, an der man die zu Verbrennenden festband, wurde aus trockenem Reisig eine Hütte, eine „Capanuccia" errichtet; man begoß die Reisigbündel mit Öl und setzte sie in Flammen; während diese rauchten und knisterten, horchte man draußen auf das Schreien und Beten der Todgeweihten[1]). Bisweilen wurden diese auch an den Galgen gehängt und unter ihm der Holzstoß geschichtet[2]). War das Urteil vollstreckt, so ließ der Ritter des Podestà oder Kapitans, der zu Pferde sitzend die traurige Handlung geleitet hatte, das Geschehene durch notariellen Akt unter Zeugenschaft der Nuntien feststellen, und der Leichnam wurde an der Richtstätte eingescharrt[3]). Häufig wurden Todesstrafen dadurch verschärft, daß der richterliche Spruch verordnete, die Verurteilten seien am Schwanz eines Esels oder Maultieres durch die Straßen zum Hochgericht zu schleifen[4]); es war eine Tat der Milde, wenn man eine Frau, die verbrannt werden sollte, einen Mann, der zum Galgen verurteilt war, auf einem Esel oder Maultier zu der verhängnisvollen Stätte reiten ließ[5]), aber andererseits geschah es auch, daß über sieben Leute das Urteil erging, sie seien auf Wagen, an Pfähle gebunden, durch die Stadt zu fahren, wobei ihnen das Fleisch mit glühenden Eisenzangen vom Leibe zu reißen sei; dann sollten die zuckenden Leiber nicht mit gewöhnlichen Stricken, sondern zu möglichster Verlängerung der Todesqual mit eisernen Ketten an den Galgen gehängt werden[6]). Daß es ein Dichter und Geschichtschreiber, Albertino Mussato, war, der einen solchen Spruch fällte, erhöht dessen Scheußlichkeit. Doch kam er, da die verurteilten Aufständischen entfliehen konnten, in diesem Falle nicht zur Vollstreckung, und mindestens zugunsten einiger wurde er 2¼ Jahre später aufgehoben[7]). 1379 wurde eine Sklavin, die ihren Herrn vergiftet hatte, unter gleichen Martern langsam zum „Orte der Gerechtigkeit" gefahren, und ihr zuckender Leib dort den Flammen überliefert[8]); 1383, in der Zeit, in der der Popolo grasso wutvoll die letzten Ausläufer des Ciompiaufstandes bekämpfte, ließ der Podestà einen Weber und einen Gastwirt, die eine Bewegung des niederen Volkes angestiftet hatten, „attanagliare"[9]), und noch auf der Höhe der vermeintlich so lichtvollen Renaissancezeit drängte sich das Volk auf den Straßen, um das grausige Schauspiel zu genießen. Eine lebensvolle Tagebuchaufzeichnung von 1501 unterrichtet uns davon, wie die Menge in Via Tornabuoni den „Manigoldo" morden wollte, weil ihm das Kohlenbecken zerbrach und der Pöbel fürchtete, das Opfer werde nicht genügend gebrannt und zerfleischt werden[10]). Eine Verurteilung zu der unmenschlichen Strafe erging sogar noch im Jahre 1711; sie konnte nur deshalb nicht vollstreckt werden, weil es den Malefikanten gelang, vor ihrer Hinrichtung zu entweichen[11]). Die in Deutschland nur im Märchen fortlebende Strafe, daß ein Verbrecher, etwa ein Verwandtenmörder, in einer Nageltonne zum Richtplatz gerollt wurde, wie dies in Bologna noch 1253 geschah[12]), kam, soweit unsere Kenntis reicht, in Florenz nicht vor. In seltensten Fällen regte sich bei Hinrichtungen das Mitleid, wie am 30. April 1389, als der Fraticello Bruder Michele, weil er die Lehre vom armen Leben

Christi und die strenge Auffassung der Regel des heiligen Franz nicht abschwören wollte, aus dem Palast des Kapitans auf weitem Umwege zum Scheiterhaufen geführt wurde; einzelne seiner Anhänger drängten sich zu ihm, um seinen Segen zu erbitten, manche Haßerfüllte dagegen beschimpften den seinem Martyrium Entgegengehenden, die Menge beschwor ihn laut, er möge durch Widerruf sein Leben erretten[1]).

Mit vorschreitender Zeit trat in bezug auf die Leibesstrafen eine Verwilderung, nicht eine Milderung ein. Am Ende des Trecento wurden die Hinrichtungen innerhalb der Stadt immer häufiger, nur das Hängen besorgte man meist draußen vor den Mauern, doch in revolutionären Zeiten wurde der Galgen auch am vornehmsten Orte der Stadt, vor dem Palast des Arnolfo, aufgerichtet[2]). Im September 1378 wurde hier zwei Führern der Ciompipartei der Kopf abgeschlagen[3]), und im Dezember 1379 wurden von fünfzehn uns bekannten, im Verlauf von vier Tagen gefällten und vollstreckten Todesurteilen dreizehn Enthauptungen auf Piazza Sant' Appolinare, wo schon 1258 Tesoro Beccaria, der Generalabt der Vallombrosaner vom Leben zum Tode gebracht war[4]), auf der Piazza dei Priori, sowie im Hofe des Kapitanpalastes ausgeführt[5]). Der Capitano del Popolo Messer Cante di Messer Jacopo de' Gabrielli von Gubbio wie der Esecutore degli Ordinamenti Messer Giannino d'Ascoli erniedrigten sich so weit, in mehreren der Fälle persönlich das Geschäft des Henkers zu übernehmen[6]). Eine der widerwärtigsten Erscheinungen war die im Trecento aufkommende Teilnahme von Kindern an der Jagd auf politisch mißliebige gestürzte Feinde, der Spott, den sie mit den Leichen Hingerichteter trieben, und die freundwillige Duldung der Bürgerschaft gegenüber solch namenlosen Roheiten, die allerdings ihr Vorbild in der Ausgrabung der Reste von Ketzern auf Geheiß der Inquisition wie in der Gräberschändung fand, die ehedem gegen ghibellinische Widersacher und deren Ahnen geübt worden war[7]). Nach der Vertreibung des Herzogs von Athen waren es Knaben, die einen seiner Beamten, Ser Arrigo Fei, der als Frate verkleidet zu entkommen suchte, ergriffen, ihm die Kleider vom Leibe rissen und ihn nackt durch die Straßen nach dem Platz der Prioren schleiften, wo er mit dem Kopf nach unten gehenkt wurde[8]). Im Jahre 1369 bemächtigten sich aus der Schule in Via Porta Rossa kommende Buben des Körpers eines Unseligen, der bei der Einnahme San Miniatos gefangen und dann hingerichtet worden war, zerrten ihn, der zu anständiger Bestattung überführt werden sollte, von der Bahre, schleppten den Leichnam durch den Straßenkot und warfen ihn in den Arno[9]). 1382 töteten Kinder einen entflohenen Verurteilten durch Steinwürfe und führten den entseelten Körper als Trophäe durch die Stadt[10]). Im selben Jahre geschah Gleiches mit der Leiche des zuvor angesehenen Küraßmachers Simone di Biagio; damit nicht zufrieden, erbrachen die Halbwüchsigen fünf Tage später die Gruft bei Santa Reparata, in der mit ihm sein gleichfalls getöteter Sohn beigesetzt war, und schändeten, was von den Unseligen noch übrig[11]), wie Knaben auch 1478 nach der Verschwörung der Pazzi die verwesende Leiche des Messer Jacopo de' Pazzi ausgruben, sie

durch die Gassen wälzten und jede Art von Schimpf mit ihr trieben, ehe sie die unförmige Masse vom Ponte Rubaconte ins Wasser schleuderten[1]).

Von den drei gewöhnlichen Hinrichtungsarten galt die Enthauptung als die gelindeste und am wenigsten entehrende, der Feuertod als die schwerste Strafe; gelegentlich erfolgte eine Begnadigung von diesem oder vom Galgen zum Tode durchs Beil[2]), andererseits wurde auch wegen weiterer vom Flüchtigen begangener Verbrechen Umwandlung des bisherigen, auf Enthauptung lautenden Urteils in ein solches zum Gehenktwerden verkündet[3]). Die fürchterlichste, allerdings vergleichsweise selten vorkommende Todesstrafe war die des „Einpflanzens", des „Piantara" oder des „Propaginare", die darin bestand, daß der Verurteilte, den Kopf nach unten, lebendig in die Erde vergraben wurde[4]). Erst das Studium der Strafvollstreckung gibt ein rechtes Verständnis für viele der Qualen, die Dante in seinem Inferno die Verdammten erleiden läßt. Jene Sühne des „Einpflanzens" verhängt er über die Simonisten, über den glanzvollen Papst seiner Jugendzeit Nikolaus III., und dieser erwartet mit heißer Ungeduld den zu gleicher Ewigkeitspein bestimmten noch machtvolleren Bonifaz VIII., sowie den ersten Oberpriester der avignonesischen Periode Clemens V.[5]). Die schwerste Art der Todesbuße wurde nur an solchen vollzogen, die man des Mordes unter erschwerenden Umständen, oder in irgendeinem Sinne des Verrates schuldig hielt[6]); der Dichter legte jenen drei Nachfolgern Petri zur Last, sie hätten die ihrer Führung anvertraute Kirche durch Selbstsucht der Verderbnis preisgegeben, sie und ihr heiliges Amt somit verraten, sie durch Simonie, durch Nepotismus geschändet. In Florenz traf das Urteil solche, die, zu den Popolanen gehörig, den Bannerträger einer Volkskompanie ermordet und dadurch frevelhaften Verrat an der Sache der Demokratie geübt hatten.

Stäupung. Das Auspeitschen, wobei die Delinquenten nackt oder halbnackt von einem Tor zum andern durch die Stadt gejagt wurden, galt als entehrende, doch nicht allzu schwere Strafe, die für kleine Diebstähle, selbst für Mundraub verhängt wurde; es kam vor, daß man einer Frau oder einem Knaben als Zeichen ihres Vergehens während der Stäupung zwei Brote oder einen Kranz von Zwiebeln um den Hals hing. Die Elenden, denen man die Hände auf dem Rücken festband, empfingen ihre Züchtigung durch Rutenschläge, und bisweilen wurden ganze Gruppen durch die Straßen von Florenz gestäupt, bis zu acht Verurteilten, auf die drei Barattieri einhieben[7]). Besonders häufig verfielen Dirnen und Kuppler dieser Art der Züchtigung. Frauen, die in Männerkleidern einhergingen, wurden vom Podestàpalast bis zu dem Orte, wo man sie ergriffen hatte, gestäupt, und gleiche Strafe traf öffentliche Mädchen, die an ihnen verbotenen Orten wohnten, sowie Männer, die Zeugen eines Abkommens gewesen, durch das weibliche Wesen sich einem Bordell oder einem Wirtshause üblen Rufes verschrieben. Sofern sich solche Zeugen nicht etwa durch Zahlung einer hohen Buße loskauften, erlitten sie die Auspeitschung mit einer Mitra auf dem Kopf, vermittels derer die Sonderart ihres Verschuldens kundgetan wurde[8]). Wie Kommunalboten bei starken Verfehlungen um den

Podestàpalast herum gepeitscht wurden, ist früher erwähnt worden[1]); wer Gott, die Madonna oder die Heiligen des Paradieses gelästert, wurde, wenn er sich nicht mit dem Himmel und der Kämmereikasse durch Zahlung einer vergleichsweise mäßigen Summe abfand, völlig nackt durch die ganze Stadt gestäupt[2]), wodurch denn nicht nur der Entrüstung frommer Mitbürger, sondern zugleich dem Zorne der beleidigten Überirdischen Genüge geschah, damit deren Rache von dem Gemeinwesen abgewendet werde.

Verlust von Hand und Fuß.

Das Abschlagen von Hand oder Fuß traf selbst solche, die vom Mangel gepeinigt, zur Zeit einer Hungersnot durch aufrührerische Rufe die öffentliche Ordnung störten[3]). Im übrigen wurden zum Verlust der Hand, wie erwähnt, besonders häufig Notare verurteilt, die sich in den von ihnen geschriebenen Urkunden einer Fälschung oder falschen Angabe schuldig gemacht hatten, wie ja auch den Vater des Petrarca die traurige Wahl zwischen einer Buße von 1000 Librae und dem Verlust der Rechten aus der Heimat trieb[4]). Dem wohlhabenden Verurteilten stand es hingegen frei, durch Zahlung der Summe das gefährdete Glied zu retten, selbst dann, wenn er zu betrügerischen Zwecken in das Protokollbuch eines andern Notars eine Schuldurkunde hineingefälscht, oder wenn er sich dazu verstanden hatte, einen Vertrag abzufassen, der sich auf die Verkuppelung einer Frau bezog[5]). Mit dem Verlust des Fußes wurde schon der bestraft, der dem Verbot zum Trotz Getreide von der Grafschaft Florenz nach den Nachbargebieten ausführte[6]); die mäßige Schuld wurde schwerer gebüßt als unter Umständen Diebstahl und Frauenraub in Idealkonkurrenz[7]), denn in diesem Falle war Lösung durch hohe Buße möglich, in jenem aber nicht, nur wurde dem Dieb und Frauenräuber, wenn er nicht zahlte, das Bein höher hinauf, bis zum Knie amputiert. Das Abschlagen der Glieder erfolgte vermittels eines großen Handbeiles, der „Mannaia", auf einem viereckigen niederen Block[8]). Ein Schimmer von Menschlichkeit zeigte sich darin, daß die auf richterliches Urteil hin Verstümmelten nicht wieder ins Gefängnis zurückgebracht wurden, sondern daß man sie freiließ[9]), sowie auch in der ärztlichen Fürsorge, die man den von Rechts wegen zu Krüppeln Gemachten erwies. Die Ärzte leisteten ihre Dienste an der Richtstätte höchst widerstrebend und mußten häufig vom Podestà zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden, für die sie dann aus der Kämmereikasse mit nicht übertriebener Großmut entschädigt wurden. Bei der ärztlichen Behandlung nach der Lostrennung von Gliedmaßen wurden, wie die Ausgaben erweisen, Eier und Pech verwandt[10]).

Brandmarkung, Blendung, Ausschneiden der Zunge.

Dem Diebe wurde bisweilen mit glühendem Eisen das Mal der Schmach auf die Stirne gebrannt, und Gleiches geschah Dirnen, die zum zweiten Male, nachdem sie zuvor gestäupt, in Straßen Wohnung genommen, die man von ihrem Treiben freihalten wollte[11]). Blendung wurde, wie erwähnt, ebenfalls wegen Diebstahls verhängt[12]), doch noch schlimmere Strafe traf solche, die sich etwa vermaßen, die Dienerschaft eines päpstlichen Legaten mit Steinen zu bewerfen; außer dem Verlust eines Auges sollten sie das Abschlagen der Rechten und das Ausreißen der Zunge erdulden[13]). Ein spanischer Judenknabe

wurde 1493 von Buben, mit denen er in Streit geriet, und deren einen er verwundete, beschuldigt, die Madonnenstatue der Ärzte- und Spezializunft in einer der Nischen von Or San Michele beschmutzt und gewisse Heiligenbilder beschädigt zu haben. Unter dem Einfluß der Folter gestand er, was er gestehen sollte, und daraufhin erging das Urteil, ihm sei vor dem einen der Gemälde die rechte, vor dem anderen die linke Hand abzuschlagen, vor der Nische von Or San Michele aber seien ihm die Augen auszubrennen. Es kam nicht dazu, denn der von heiligem Eifer erfüllte Pöbel riß ihn von dem Wagen, der ihn jenen Qualen entgegenführen sollte, und steinigte ihn zu Tode, um dann seinen entkleideten Leichnam durch die Straßen zu schleifen. Da aber das Recht seinen Lauf nehmen mußte, ließen die Behörden die verhängten Strafen aufs sorgsamste an dem verstümmelten Toten vollziehen[1]), wobei abergläubische Sühnevorstellungen mitwirken mochten. Auf Ausschneiden der Zunge wurde ziemlich häufig erkannt; nach dem Sinne der Zeit büßte das Organ, mit dem der, bisweilen recht leichte, Fehl begangen war. In Perugia traf die furchtbare Strafe jeden, der eine Tenzone zu Ehren des jungen Konradin gedichtet oder auch nur gesungen hatte, und nachmals mußten sie die erleiden, die Lieder gegen den siegreichen Karl von Anjou, den Henker des schwäbischen Jünglings, angestimmt hatten[2]). In Pistoia wurde nach dem Statut von 1296 gleiches Schicksal allen zuteil, denen die für die Stadt furchtbaren Parteinamen der „Schwarzen" und der „Weißen" über die Lippen kamen, sofern sie nicht innerhalb von zehn Tagen die auf diesen Verstoß gesetzte Buße zu zahlen vermochten[3]). Wie der Herzog von Athen einem angesehenen, zuvor durch ihn begünstigten Florentiner Popolanen, der abfällige Reden über ihn geführt, die Zunge ausschneiden ließ, ist früher erwähnt worden[4]). Auch Frauen wurden zu gleicher Qual verurteilt, selbst in Fällen, wo ihre Schmähreden gegen einen gewalttätigen Podestà durchaus gerechtfertigt waren[5]). Wie um 1300 selbst erlauchte Geister über derartige Gewaltsamkeiten dachten, betreffs ihrer empfanden, erhellt aus dem Umstande, daß Dante beim Antritt seines Priorenamtes gemeinsam mit den Genossen des regierenden Kollegiums das kurz vorher gefällte, wegen Abwesenheit der Verklagten unausgeführt gebliebene Urteil gegen drei politische Widersacher zur Vollstreckung übernahm, wonach jeder von ihnen, wenn er in die Gewalt der Kommune fiele, mit 2000 Libræ gebüßt oder ihm die Zunge ausgeschnitten werden sollte[6]).

Die Gefängnisse.

Das Bild von Florenz im Dugento, im Trecento wäre ein lückenhaftes ohne Kenntnis der Strafjustiz, und diese wiederum wäre unvollständig ohne die des Gefängniswesens, wobei allerdings zu beachten ist, daß die Lage der Eingekerkerten am Arno nicht etwa schlimmer war als in irgendeinem der italienischen Munizipien des Mittelalters[7]). In früheren Zeiten hatten die Wölbungen des römischen Amphitheaters und die des antiken dramatischen Theaters als Kerker ausgereicht, die einen an der Stätte, die nachmals den Palast und die Piazza der Peruzzi trug, die andern an jener, auf der sich die Nordseite des Priorenpalastes und das Haus der Gondi erhebt[8]). Mit dem

Wachstum der Stadt waren eine Reihe weiterer hinzugetreten; in und über den „Burelle" des Theaters aus Römerzeiten entstand die Bellanda, die 1290 zerstört wurde[1]); sie und neben ihr die Burelle des Amphitheaters, die man auch nach den Weinbergen, die sie umgrünten, bis die Errichtung des zweiten Mauernkreises die Gegend in die Stadt einbezog, die „Burelle delle Vigne" nannte, dienten zur Aufnahme von eigentlichen Verbrechern[2]). Auf ein bei dem Kirchlein San Martino del Vescovo belegenes Gefängnis der Kommune mußte aus den gegenüberliegenden Häusern der Alighieri an jedem Tag der Blick des künftigen Dichters des „Inferno" fallen, und eine weitere „Palliazza" befand sich unweit bei San Michele in Palchetto[3]) südlich des Domes von Santa Reparata. Eine besondere „Palliazza der Frauen" wird seit 1285 erwähnt[4]); eine dritte — das Wort diente zur allgemeinen Bezeichnung von Gefängnistürmen — war die „Palliazza der Magnaten", die sich nahe jenen Burelle des Amphitheaters befand, und die nach dem Erlaß der „Ordnungen der Gerechtigkeit" zur Festsetzung verurteilter Granden und solcher Angehörigen der mächtigsten Geschlechter eingerichtet war, die „zur Besserung" hinter Gittern gehalten wurden[5]). Ein anderer Kerker war die Volognana, volkstümlich Bolognana geheißen, und so genannt nach ihrem ersten Insassen, dem 1267 bei Eroberung des Kastells Sant' Ellero am Arno in die Gewalt der Kommune geratenen ghibellinischen Edlen Geri da Volognano[6]). Ursprünglich bezeichnete man mit diesem Namen nur den schlanken Turm des Podestàpalastes, später aber dienten auch weitere Räume des Obergeschosses zu vorübergehender Aufnahme der vor der Kurie des Podestà Abzuurteilenden, daneben aber auch zur Unterbringung eines Teiles der wegen Schulden Festgesetzten[7]). Im alten Palast des Kapitans im Hause der Tizzoni hatte sich jenes Turmgefängnis befunden, das nach dem dort eingekerkerten entsetzten Podestà die „Monfiorita" getauft worden war[8]). In dem nachmaligen, an den Priorenpalast anstoßenden Amtssitz des obersten Volksbeamten wurden Untersuchungsgefangene in einem Kellergelaß eingesperrt, von dessen Wänden das Wasser herablief[9]), und von hier wie aus der Volognana wurden zum Tode Verurteilte häufig ihrem letzten Schicksal entgegengeführt. Die beiden Bischöfe wie der Inquisitor verfügten über eigene Kerker, ebenso hatten die Klöster solche, in die Mönche wegen Vergehungen gesperrt wurden, und die Mercanzia, sowie die Arte della Lana besaßen, wie erwähnt, ebenfalls wohlverwehrte Räume, in denen Leute, die wegen Unehrlichkeit verurteilt waren, oder die gegen die Zunftdisziplin verstoßen hatten, ihrer Freiheit beraubt wurden.

Im Jahre 1299 beschlossen die Räte die Errichtung eines Hauptgefängnisses der Kommune. Der Bau, der sich an die Ostseite des zweiten Cerchio lehnte und für den ein Stück dieser längst überflüssig gewordenen Schutzwehr benutzt wurde, war zwei Jahre später beendet[10]). Fünfeindrittel Jahrhunderte lang haben die mächtig hohen fensterlosen Mauern am Canto agli Aranci (jetzt Via Giuseppe Verdi), in denen sich nur ein einziges Tor gegen die Via Ghibellina hin öffnete, namenlosen Jammer umschlossen, bis dann vor etlichen Menschenaltern an dem Ort der Qualen ein Theater errichtet wurde[11]). Ursprünglich gedachte

man an dieser Stätte, an der sich dem vertriebenen Ghibellinengeschlecht der Uberti gehörige Häuser erhoben hatten, fünf verschiedene Gefängnisse zu schaffen, aber man entschloß sich zur Herstellung eines einheitlichen Baues, der von einem Hofe her das Unentbehrliche an Luft und Licht empfing. Seinen volkstümlichen Namen, der allmählich zum offiziellen wurde, erhielt er von den Kriegsgefangenen aus der 1304 überwältigten Burg Le Stinche im Grevetal, die indes nach fünf Monaten den Beweis lieferten, daß Geschickten und Wagemutigen die Flucht von hier aus so gut gelingen könne, wie zuvor aus den kleinen Einzelgefängnissen[1]). Nach einigen Jahren wurde der Magnatenkerker, der auch die Schuldgefangenen aus den Geschlechtern der Granden aufzunehmen hatte, ebenfalls nach den Stinche verlegt, aber es geschah so, daß zu diesem Zweck eine besondere Abteilung eingerichtet wurde, da man trotz aller Ausnahmegesetze diese vornehmen Häftlinge denn doch nicht auf gleichem Fuße mit der Menge der andern Insassen behandeln mochte[2]).

Bei dem Neubau hatte die Absicht geherrscht, der verderblichen Mischung der ihrer Freiheit Beraubten vorzubeugen, nicht Frauen, Jugendliche, wegen Schulden Festgesetzte und Leichtsinnige, die nach Florentiner Brauch auf Antrag von Eltern und Angehörigen zur Selbstbesinnung und Besserung ihres Lebenswandels der Freiheit beraubt werden konnten, mit Verbrechern zusammenzusperren[3]). Ob die Absicht, so verschiedene Elemente voneinander zu sondern, mehr als teilweis durchgeführt werden konnte, ist bei der Überfüllung der Stinche, die sich alsbald herausgebildet haben muß, ebenso stark zu bezweifeln wie die Besserung „der Jünglinge und der sich schlecht Aufführenden" oder gar der jungen Mädchen vermittels der Kerkerzucht.

Das tiefste Übel war dieses, daß man die Gefängnisse zum Gegenstand der privaten wie der öffentlichen Spekulation machte, da sie an den Meistbietenden verpachtet wurden, um möglichst hohe Erträgnisse für die Kämmereikasse herauszuschlagen, was natürlich die Folge hatte, daß die Pächter durch jede Art von Erpressung auf ihre Kosten zu kommen und Überschüsse zu erzielen suchten, die ihrem nicht geringen Risiko entsprachen. Dieses bestand zumal in der hohen Bürgschaftssumme, die im Falle des Entweichens von Häftlingen, auf Grund von Verurteilungen der Pächter stark gekürzt oder völlig eingezogen wurde[4]). Die Unternehmer führten den Titel von „Sopraſtanti", der sich im Sprachgebrauch für Gefängnisvorstände erhalten hat, oder von „Superſtiti", welches Wort freilich nur in sehr andersartiger Bedeutung in Anwendung geblieben ist. Die Versteigerung der Kerkerpacht fand in den Räten statt, und der Podestà erteilte unter Zustimmung des Generalrates den Zuschlag[5]). Man war sich durchaus bewußt, daß das Verfahren ein skandalöses sei, und beschloß seine Beseitigung[6]), aber im wesentlichen blieb dennoch alles beim alten. Allerdings mußten die „Superſtiti" später in der Form einer Ernennung durch die Prioren unter Zuziehung von Vertretern der Volksgesellschaften und der sieben obersten Zünfte bestätigt werden, so daß ihr wenig sauberes Geschäft nicht jedem Beliebigen übertragen wurde. Die Zahl der Erwählten betrug drei, die ihrerseits zwölf Gefängniswärter einzusetzen hatten[7]); ferner unterstanden ihnen ein

Gefängnisschreiber und zwei „Neuebrüder" oder Pinzocheri, die den Eingekerkerten Beistand leisten sollten[1]). Die Pächter vertraten stets ein Konsortium, denn sie vermochten die Bürgschaft von 30000 Librae, nach damaligem Münzwert etwa 110000 Lire moderner Währung nicht, oder doch nur in den seltensten Fällen, allein zu stellen[2]). Beim Entstehen des Magnatenkerkers hatte man die Rücksicht geübt, daß dessen Vorsteher selbst Granden sein durften[3]), doch nach seiner Vereinigung mit den Stinche war hiervon natürlich nicht mehr die Rede. Die „Superstiti" unterhielten ein Amtslokal, früher in einer gemieteten Bottega[4]), später wohl in den Stinche selbst. Das Konsortium, dessen Geschäftsführer sie waren, pflegte sich aus Angehörigen der vornehmsten Familien zusammenzusetzen; 1294 gehörte zu den Pächtern einer der Abati und ein Tedaldi, im Jahre 1330 waren von den neun Mitgliedern der Gruppe zwei aus dem Hause der Mozzi, eines aus dem Geschlecht der Foresi, eines aus dem der Rinucci[5]). Endlich, nach der Zeit, die wir vorwiegend behandeln, wurde, wie es schon 1289 verlangt worden, die Kommune unmittelbar mit der Verwaltung der Gefängnisse betraut. Zu Beginn des Quattrocento ernannte man fünf besoldete „Superstiti" für je sechs Monate durch Auslosung aus den Wahlbeuteln, und vier „Provisoren der Stinche" hatten deren Amtsführung, wie die der Gefängniswärter zu überwachen[6]), aber der gewünschte Zweck, die Eingekerkerten vor privater Ausbeutung zu schützen, scheint auch auf diesem Wege nicht erreicht zu sein, denn wir erfahren durch die Erwähnung eines Novellisten des Quattrocento, wie sich der einfältige Bianco Alfani auf Kosten jener Unglücklichen ein Vermögen zu machen verstanden hatte[7]).

Jeder, der ins Gefängnis gebracht wurde, sollte vorweg eine Gebühr von einer halben Libra entrichten; für jeden Tag der Haft, schließlich selbst für die Entlassung, wurde eine Abgabe erhoben[8]), und zweifellos wurden die Armen, die nichts hatten, was man ihnen abpressen konnte, um so härter behandelt. Ausgenommen etwa das notdürftigste Stück Brot, das diesen gereicht wurde, hatten die Eingekerkerten, mit alleinigem Ausschluß der Schuldgefangenen, für die ihre Gläubiger sorgen mußten, alles zur Erhaltung des Lebens Unerläßliche selbst zu bezahlen, und deshalb waren sie, wenn sie die Freiheit wiedererlangten, mit schweren Verpflichtungen gegen die Gefängnispächter belastet. Wenn man ihnen gestattete, hinter den Mauern, die sie von der Welt schieden, Verträge abzuschließen etwa ein Landstück zu verkaufen[9]), so geschah es gewiß, damit sie Schulden tilgen konnten, die ihnen die Haft aufgebürdet hatte. Bevorzugten Insassen wurde mancherlei Beschäftigung erlaubt; der Schreiber eines miniierten Kodex von Petrarcas Lebensläufen berühmter Männer teilt z. B. am Schluß mit, diese Arbeit sei am 5. August 1456 in den Stinche vollendet worden[10]), und ihr Ertrag sollte wohl die Kosten seiner Gefangenschaft decken. Bemittelte Häftlinge hatten das Recht, die „Agevolezza" zu beanspruchen, die in erträglicherer Unterkunft und Behandlung bestand, wofür denn eine tägliche Gebühr von 3 Solidi, nach damaligem Münzwert etwa 54 Centesimi, zu bezahlen war[11]), und in dieser Abgabe für die Erleichterung des Gefangenenschicksals wird ein wesentlicher Teil des legitimen Pachtgewinnes bestanden haben. Die Verwalter

besaßen das Recht, aus dem sie gewiß ansehnlichen Nutzen zogen, Gefangene, auf denen nicht eine Strafe wegen Verbrechens lastete, unter eigener Verantwortlichkeit in freie Hut zu geben, was vermittels notarieller Urkunde geschah, durch die sich der Hüter, wohl meist ein Freund oder Verwandter, der Pflicht unterzog, den ihm Anvertrauten auf Verlangen der „Superstiti" wieder ins Gefängnis abzuliefern, andernfalls aber für die Strafsumme aufzukommen, wegen deren Nichtzahlung jener eingekerkert war[1]). Bestimmte Spiele waren den Insassen der Kerker verboten, aber andere waren ihnen, um die öde Eintönigkeit ihres Daseins etwas zu beleben, gestattet, so das mit gewöhnlichen Würfeln, und daneben ein weiteres, das wohl das Fingerspiel der Morra war[2]). Dies alles galt, wie es sich versteht, von den wegen geringer Schuld im Kerker Gehaltenen, die sich überdies die „Agevolezza" gönnen konnten. Die hart Verklagten oder zu schwerer Strafe Verurteilten, wie auch die besonders scharf behandelten Bankrotteure, häufig auch politische Gefangene, wurden hingegen in eisernen Ketten gehalten, wie wir dies sowohl von Zunftrektoren wissen, die mit der herrschenden Gewalt in Zwist geraten waren, wie von Magnaten, auf denen eine Verurteilung lastete[3]). Die oft sehr dürftig bekleideten Ärmeren hatten in den „blinden Kerkern", um einen Ausdruck Dantes für die Räume zu benutzen, in die kein Sonnenstrahl drang, als gemeinsame Schlafstätte eine hölzerne Pritsche, die für ihre Zahl nicht ausreichte, und deren hartes Lager die Stärksten und Gewalttätigsten den Geduldigen und Schwachen streitig machten, so daß diesen nur übrig blieb, sich auf dem nackten steineren Boden hinzukauern[4]). Gegen verhaßte Staatsverbrecher wurde auserlesene Grausamkeit geübt; einen Priester von San Lorenzo, der vermittels des Sturmgeläutes seiner Kirchenglocken 1379 das Zeichen zum Losbruch eines Aufstandes hatte geben wollen, sperrte man in einen eisernen Käfig, der auf dem Dach der Stinche befestigt war, ließ ihn darin während der heißen Tage wie während der kalten Nächte schmachten und gab ihm nichts als Wasser und Brot zur Kost[5]).

Sehr arg muß es in sittlicher Hinsicht um das Frauengefängnis bestellt gewesen sein, denn im Parlament des Volkes, in dem häufig lange verhaltener Groll über die ärgsten Mißstände ausbrach, verlangte im Jahre 1285 ein Beschwerdeführer, die damalige Palliazza der Frauen solle niedergerissen, kein weibliches Wesen solle künftig gefangen gesetzt werden, Verbrecherinnen seien vielmehr in anderer Art zu bestrafen, wenn dies aber nicht angehe, solle man den Frauen mindestens nicht mehr Männer zu Wärtern, sondern ihnen weibliche Hüterinnen setzen[6]). Der Wunsch blieb unerfüllt, denn fünf Jahre später finden wir, als obersten Kerkermeister der Frauen, einen heruntergekommenen Notar Ser Ranieri[7]). Auch Ser Brunetto Latini, der Mentor Dantes, forderte einmal zu Ostern 1290 im Rate der Hundert, alle Frauen, soweit sie nicht Schulden halber auf Verlangen ihrer Gläubiger in Haft säßen, sollten um Gottes willen aus den Gefängnissen entlassen werden[8]). Später ging man sogar weiter, als Brunetto es verlangt, und bestimmte im Volksstatut, Frauen dürften auch wegen Schulden nicht festgesetzt werden, aber die grausame Bestimmung, daß die Gattinnen entwichener betrügerischer Sozien und Geschäftsangestellten

im Gefängnis schmachten mußten, blieb bestehen[1]). Besuche von Frauen im Kerker waren aus leicht begreiflichen Gründen strenge untersagt[2]). Um den Mißständen in der trotz aller Einschränkungen weiterbestehenden Abteilung für weibliche Gefangene beizukommen, wurde einer der drei Schlüssel zu diesem Teil der Stinche den Pinzocheri vom dritten Orden des heiligen Franz anvertraut[3]), wodurch die „Brüder der Reue" jederzeit Zutritt und demgemäß die Möglichkeit einer dauernden Aufsicht hatten. Man machte sich kein Hehl über die traurigen Zustände, und im Statut des Podestà stand ausdrücklich zu lesen, daß in den Stinche wegen der „Rauheit des Kerkers" viele erkrankten und stürben. Aber daraus wurde keineswegs der Schluß gezogen, daß eine Besserung der Verhältnisse unabweisbare Pflicht sei, sondern die Gesetzgeber fuhren fort: da die Seele wertvoller ist als der Körper, solle fortan der Rektor des nahegelegenen Kirchleins San Simone einen Priester halten, um den Insassen des Gefängnisses geistlichen Zuspruch zu gewähren und sie, wenn sie stürben, mit Lichtern, mit Leichenkleidern und durch die Art ihrer Bestattung zu „ehren"[4]). Fromme oder warmfühlende Männer und Frauen, durch das Elend der Gefangenen bewegt, ließen ihnen bei Lebzeiten milde Gaben zufließen, setzten in ihrem Testament Summen für ihre Bekleidung fest, oder bestimmten, daß „ein elender Armer" auf Kosten ihres Nachlasses freizukaufen sei[5]). Auch stiftete tätiges Mitleid bei der Strafanstalt ein Hospital für erkrankte Häftlinge, dem gleichfalls letztwillige Spenden zugewandt wurden[6]).

Darbringung von Gefangenen am Altar des S. Johannes.

Das Kollektivgewissen der Bürgerschaft entlastete sich auf eine andere Art, nämlich durch Freigabe einer Anzahl derer, die schon seit geraumer Zeit hinter den Mauern schmachteten zu den höchsten Festtagen des Jahres. Vielleicht kam der Gebrauch bereits früher auf, doch wir haben erst seit 1281, von da an aber in überreicher Fülle Kenntnis davon, wie er geübt wurde. Die Lossprechung erfolgte gewöhnlich zu Ostern, zum Johannistage und zu Weihnachten, ausnahmsweise, wenn sie an jenen hohen Festen unterblieben war, auch zu anderer Frist; die Zahl der Begnadigten wurde meist auf fünfundzwanzig, bisweilen auf fünfzig, auf fünfundsiebzig, gelegentlich selbst auf hundert festgestellt[7]), und, wenn man zur Zeit von Mißwachs, Teuerung und großer Sterblichkeit den Zorn des Himmels versöhnen wollte, wie Ostern 1347, ging man auch über diese Zahl noch weit hinaus[8]). Stets bildeten die Begnadigungen den Gegenstand sehr lebhafter Erörterung in den Räten, denn niemals scheint das Mißtrauen zur Ruhe gekommen zu sein, daß sich Begünstigung und Durchstecherei dabei einzuschleichen suche. Öfters wurde ausdrücklich beschlossen, nur die Ärmsten dürften berücksichtigt werden, und gelegentlich wurde deren Auswahl dem Guardian und den Prioren dreier Hauptklöster nebst den Rektoren der Società Maggiore di Santa Maria anvertraut[9]). Im Statut des Volkskapitans wurden die eingehendsten Vorschriften mit der Begründung zusammengestellt, sie seien notwendig, weil unter dem Vorwande frommer Barmherzigkeit viel Niedertracht und Betrug geübt, Unwürdige bevorzugt und Mitleidswerte hintangesetzt würden[10]). Die Höchstzahl wurde auf je fünfzig, der Zeitpunkt auf jene drei Feste beschränkt, und nur die Elendesten und

Bedauernswertesten, die schon ein halbes Jahr im Kerker zugebracht, durften der Wohltat teilhaft werden; wenn es sich um eine Strafe wegen tätlicher oder wörtlicher Beleidigung handelte, ausschließlich solche, die von den Beleidigten Vergebung erlangt hätten. Kein wegen Verletzung eines Popolanen bestrafter Magnat durfte sich der Gunst erfreuen, und über jeden Freizulassenden mußte von den Prioren und dem Spezialrat des Volkshauptmanns einzeln abgestimmt werden. Die auf solche Art Auserlesenen wurden dann, geleitet von den Nuntien und Sbirren der städtischen Oberbeamten, in feierlichem Zuge, der sich von den Stinche über den Platz der Prioren nach dem Battistero bewegte, zum Hochaltar des Täufers geführt; jeder Mann und jede Frau mußte dabei auf dem Kopf eine Mitra aus weißem Papier tragen, worauf deutlich lesbar Name und Vorname geschrieben war, und diese Mitren wurden dann zum Andenken in der Opera di San Giovanni aufbewahrt; der seltsamen Prozession schmetterten drei Trompeter ihre Fanfare voran. Am Altar empfing der Operaio der Taufkirche, der diese im Namen der Calimalazunft verwaltete, die Loszusprechenden und brachte sie Gott und dem San Giovanni Battista dar, worauf sie sich als freie Leute nach der Kämmerei im Podestàpalast begaben, um dort ihre Namen durch den Notar aus der Liste der Gebannten und Verurteilten streichen zu lassen. Von der Begnadigung ausgeschlossen waren die wegen Rebellion wider die Kommune, nach 1312 die wegen Hilfeleistung für Kaiser Heinrich VII., Verurteilten, ferner solche, die Meuchelmord verübt oder veranlaßt hatten, Straßenräuber, Fälscher, Häftlinge, die ihre Strafe wegen Bruches eines Privatfriedens erduldeten, alle, die vom derzeitigen Volkskapitan ins Gefängnis geschickt waren, sowie Schuldgefangene, deren Entlassung nur mit dem Willen der Gläubiger, dann aber ohnehin jederzeit erfolgen konnte[1]). Wir vermögen uns auf Grund der Urkunden zu vergegenwärtigen, wie jene Züge von Mitrenträger und Mitrenträgerinnen zusammengesetzt waren; in ihnen ging die Ehebrecherin aus besseren Bürgerkreisen, der ihr Gatte den Fehl nach längerer Buße verziehen, neben Megären einher, die eine Frau blutig verwundet, oder Leute angestiftet hatten, einen Verhaßten zu überfallen. Da waren Männer und Weiber, die infolge von Schlägereien, solche, die wegen Körperverletzung, Diebstahls, Beutelschneiderei, wegen Spieles oder Tragens verbotener Waffen verurteilt waren, daneben auch junge Leute, die lediglich deshalb ins Gefängnis geschickt waren, weil sie auf der Straße den volkstümlichen, verbotenen Sport der Faustkämpfe betrieben hatten. Bei Lästerung der Jungfrau und der Heiligen wurde bisweilen entgegen dem strengen Recht Milde in doppeltem Sinne geübt, indem bei Nichtzahlung der Buße Gefängnis an die Stelle der Körperstrafen trat, und indem sich dann vor einem der hohen Feste dem Verurteilten die Kerkerpforten öffneten. So wurde im Jahre 1296 der Sohn eines Arztes am Johannisaltar dargebracht, der sechsmal derlei lästerliche Reden geführt hatte, wobei es sich aber vielleicht um nichts Schlimmeres handelte als um die beliebten blasphemischen Flüche und wilden Verwünschungen[2]).

Über die in den Klöstern geübte Justiz sind wir nur in geringem Maße unterrichtet, da das Verfahren gegen die wirklich oder angeblich Schuldigen durch Prioren, Guardiane, Äbte und Äbtissinnen geübt, vom Schleier des Geheimnisses umhüllt blieb. Das ausgehende Dugento und das Trecento bildeten das Zeitalter leidenschaftlicher Auflehnungen innerhalb der Orden, und bei der Mehrzahl der unglücklichen Insassen klösterlicher Kerker handelte es sich zweifellos um solche, deren Vergehen in Ungehorsam gegen ihre Obern und versuchter Flucht aus dem Kloster bestanden hatte. Einigermaßen unterrichtet sind wir über die Verhältnisse betreffs des Ordens der Vallombrosaner, von dessen Gefängnissen sich eines in dem Stammkloster auf waldiger Höhe, eines in San Salvi befunden zu haben scheint. Die Genossenschaft des San Giovanni Gualberti war einst im 11. Jahrhundert als ein streitbarer Orden für die Kirche und die Kirchenreform ins Leben getreten, und die Neigung zu Kampf und Auflehnung blieb in seinen Brüdern lebendig. Das Statut des Podestà von 1325 bestimmte, dem Generalabt solle gestattet sein, sieben, dem Abt von San Salvi zwei waffentragende Familiaren zu unterhalten, da dies erforderlich sei, um die ungehorsamen und rebellischen Klosterbrüder in Zwang zu halten, sie zu bestrafen und einzukerkern, sowie die Gefangenen zu bewachen. Im Jahre 1329 wurde ihnen dieses Recht, wir wissen nicht, aus welchem Anlaß, wieder entzogen[1]). Klostergefängnisse.

In den Kerkern der bischöflichen Residenzen lagen bisweilen Gefangene in den Block geschlossen[2]), auch wurde hier gelegentlich in unterirdischem Verließ die Folter angewandt[3]). Der Regel nach befand sich die Kurie des Florentiner Bischofs dort, wo noch heute ihr Sitz ist, in dem Palast beim Battistero; nur zu Zeiten des prachtliebenden Antonio degli Orsi (1309—22), dem die Residenz seiner Amtsvorgänger nicht behagte, war sie nach dem Hause der Erben des Perotto Guadagni verlegt worden[4]). Das bischöfliche Gefängnis befand sich dauernd im Keller des Palazzo Vescovile an der nach der jetzigen Via Ceretani gelegenen Seite, und von seiner Beschaffenheit gibt der Umstand ein Zeugnis, daß diese längst nur noch als Lagerstätte für Wein benutzten Räume bis in die neueste Zeit hinein von den Hausangehörigen als die „tomba dell' Arcivescovado" bezeichnet wurden[5]). Die feierlichen Verhandlungen fanden in dem zur Residenz gehörigen Kirchlein San Salvatore statt[6]), aber formlosere Verhöre vor dem Oberhaupt der Stadtkirche wurden in der guten Jahreszeit gelegentlich auch auf der Terrasse abgehalten, die, den vorderen Teil des Gebäudes mit dem rückwärtigen verbindend, über die Straße fortführte[7]). Gewöhnlich befaßte sich der Bischof indes nicht persönlich mit den Zivil- und Strafprozessen der Kurie, sondern diese Aufgabe fiel zwei zu diesem Zweck bestallten Vikaren zu[8]), und deren richterliche Geschäfte hatten, obwohl die Kommune einen erheblichen Teil der geistlichen Jurisdiktion an sich gerissen, einen bedeutenden Umfang, denn immerhin verblieben dem bischöflichen Gericht neben der disziplinaren Gewalt über den zahlreichen Klerus die Eheangelegenheiten mit Ausnahme des ehelichen Güterrechtes, das Vorgehen wider die Wucherer, sowie die Zivilprozesse zwischen Geistlichen; auch konnte jeder Rechtsstreit Die Kurie des Bischofs von Florenz.

zwischen Geistlichen und Laien vor dieses Forum gebracht werden, sofern es dem Kläger wünschenswert erschien, wider seinen Prozeßgegner die geistlichen Machtmittel in Bewegung zu setzen[1]). Schon wenn sich der Geladene nicht zur Verhandlung einstellte, wurde die Exkommunikation über ihn verhängt[2]). Die hauptsächliche Waffe, deren sich geistliche Gerichte gegen Wucherer zu bedienen vermochten, bestand in der Verweigerung kirchlichen Begräbnisses, was den Lebenden Grauen vor jenseitiger Strafe, den Hinterbliebenen Toter Furcht vor der Schande einflößte. Mit welcher interessierten Lässigkeit allerdings dabei verfahren wurde, ist erwähnt worden[3]). Gerechterweise muß freilich berücksichtigt werden, daß die Überspannung des kirchlichen Wucherbegriffes, seine Ausdehnung auf alle Zinsnahme, den Bischöfen und ihren richterlichen Vertretern in einer Stadt der ausgebildeten Handelstechnik auch dann die Hände gebunden hätten, wenn sie selbstloser und weniger vom Interesse der herrschenden Klasse beeinflußt gewesen wären, als dies tatsächlich der Fall war. Wie die Dinge lagen, hatten selbst die Maßnahmen gegen wuchertreibende Geistliche geringen Erfolg; auch die päpstliche Verleihung der „Incerta"[4]), die Überweisung der Einnahmen aus rückerstatteten Wuchergeldern, deren berechtigte Empfänger sich nicht mehr ermitteln ließen, zu allerlei kirchlichen Zwecken, drückte den Barabfindungen lebender und im Namen toter Wucherer den Stempel einer gewissen Rechtmäßigkeit auf.

Durch die Synodalkonstitutionen von 1327 wies der Florentiner Bischof seiner Kurie das Recht und die Pflicht zu, statt sonstiger kirchlicher Buße — wobei die Sühnung durch den weltlichen Richter immer noch vorbehalten blieb — wegen Fluchens wider Gott, die Madonna, die Heiligen, Geldstrafen zu verhängen, deren Ertrag dem Baufonds des Domes zufließen sollte, und so wurde mancher Marmorblock von Santa Maria del Fiore aus dem Erlöse der „Bestemmia" bezahlt. Auch Geistlichen und Mönchen wurde eine gelinde Buße auferlegt, wenn sie sich bei den Evangelien, beim Körper, bei dem Blut, den Gliedern Christi oder der Maria verschworen hatten[5]). Bei der Mehrzahl der durch bischöfliche Gerichte über Kleriker verhängten Strafen ging es wohl überhaupt recht glimpflich zu, nur in Fällen der Irrlehre kannte man dem Beharrenden gegenüber keine Gnade; dem Überführten wurden drei Tage Frist zum Bekenntnis seiner Reue gegeben, blieb er selbst der Folter gegenüber standhaft, so erfolgte, bevor der Bischof oder der Inquisitor ihn der weltlichen Gewalt zur Strafvollstreckung überantwortete, seine feierliche Ausstoßung aus dem geistlichen Stande. Man zwang ihn zum Niederknien, und er wurde des Klerikergewandes beraubt, dann rasierte man dem in Unterkleidern Knienden das Haupt, damit die Tonsur verschwinde. Der Entblößte wurde ins Gefängnis des Podestà oder des Kapitans geführt, nach nochmaliger Mahnung, seinen Irrglauben abzuschwören, erfolgte die förmliche Verurteilung, und am folgenden Tage trat er den Todesweg an[6]). Vom geistlichen Gefängnis aus konnte dies nicht geschehen, da der Grundsatz, die Kirche dürfte nicht nach Blut, zwar der Sache, aber um keinen Preis der Form nach verletzt werden durfte.

Von den Akten der Florentiner Bischofskurie hat sich aus älterer Zeit nur durchaus Vereinzeltes erhalten, da der Brand des erzbischöflichen Palastes von 1533[1]) deren reichen Bestand fast völlig zerstört hat. Ein Urteil durch den Bischof Antonio degli Orsi in eigener Person gefällt, zeigt ihn als Richter in einem Prozeß, in dem eine Gattin gegen ihren Mann wegen Ehebruchs Klage auf Befreiung von der Pflicht des Zusammenlebens erhob; da, wie erwähnt, nur die Frau, nicht der Mann Strafe zu fürchten hatte, leistete der Beklagte vor dem Bischof den Eid, jene Anschuldigung wider ihn sei durchaus begründet, und vielleicht handelte es sich hierbei um ein vereinbartes Vorgehen. Der Bischof schied die beiden dem Verlangen der Frau gemäß von Tisch und Bett, vom Zusammenwohnen und der gemeinsamen Dienerschaft[2]).

Die bischöfliche Kurie von Fiesole.

Sehr reich ist hingegen das bisher ungenützte Aktenmaterial, das sich seit 1271 in den Papierheften der bischöflichen Kurie von Fiesole erhalten hat und das einen tiefen Einblick zumal in das Eheleben sowohl der höheren Stände wie der ländlichen Bevölkerung gewährt. Das Gericht des Fiesolaner Bischofs hatte seinen Sitz in dessen bescheidenem Palast bei Santa Maria in Campo. Auch hier sprach der Bischof selten in eigener Person Recht, bisweilen saß sein Generalvikar, meist aber ein als Vikar amtierender Geistlicher der Diözese zu Gericht. Die ehelichen Rechtsstreitigkeiten waren überaus mannigfaltig; bald handelte es sich um eine vornehme Frau, die ihren Mann verlassen und in einem Kloster Zuflucht gesucht hatte, bald wurde von der legitimen Gattin die Aufhebung einer Doppelehe des Mannes verlangt, oder man forderte, das Gericht solle ein Heiratsversprechen, das die Eltern ausgetauscht hatten, während ihre Kinder noch im zartesten Alter standen, für nichtig erklären, da die Heranwachsenden beiderseits nichts von einer Verbindung wissen wollten. In einem Falle wurde verlangt, eine Ehe sei zu annullieren, weil die Gattin zuvor mit einem Manne Verkehr gehabt hatte, der überdies ein Verwandter des ihr Angetrauten war. Oder der Bischof wurde ersucht, er möge eine Frau, die ihrem Eheherrn entlaufen war, während dieser für die Kommune Florenz im Felde stand, zur Rückkehr zwingen; oder es wurde verlangt, er solle ein Mädchen durch kirchliche Zwangsmittel zur Einlösung eines gegebenen Heiratsversprechens anhalten. Gelegentlich wurde Scheidung wegen körperlicher Unfähigkeit des Mannes gefordert, von dem man annahm, er stünde unter der Einwirkung bösen Zaubers. Es war ein Grenzfall, in dem sich bürgerliche und geistliche Rechtsprechung berührten, wenn ein Mädchen die Vollziehung der Ehe mit der Erklärung verweigerte, die Heirat sei wider ihren Willen erfolgt, und wenn daraufhin die Herauszahlung ihrer Mitgift verlangt wurde. Die Entscheidung erfolgte in diesem Sinne. Das Bischofsgericht hatte allerdings darüber zu befinden, ob eine bindende Verpflichtung vorliege; war dies nicht der Fall, so war die gezahlte Mitgift keine Mitgift, während andererseits die *eigentlichen* Fragen ehelichen Güterrechtes, wie erwähnt, vor die städtischen Kurien gehörten[3]). Wurde behauptet, der Mann sei nicht imstande gewesen, die Ehe zu vollziehen, so fand auf Geheiß des Bischofsgerichtes an einem durch dieses bestimmten Ort, etwa in einer Florentiner Herberge, durch

zwei Frauen eine Untersuchung der klagenden Gattin auf ihre Virginität statt, und sofern die Auskunft dem Vikar nicht genügte, ließ er die Körperschau durch acht solcher Beschauerinnen wiederholen, auf deren Angabe hin dann die Ehe für null und nichtig erklärt wurde[1]). Sonstige Prozesse dieses Gerichtes bezogen sich auf „Clerici fittizi", hinsichtlich derer die Kläger zu beweisen suchten, daß sie zu Unrecht die Privilegien des geistlichen Amtes in Anspruch nähmen, wofür etwa als Beweis galt, daß sie daheim und in Frankreich als gewerbsmäßige Wucherer ein höchst ungeistliches Dasein geführt hatten[2]). Wieder andere Verhandlungen richteten sich gegen Weltgeistliche, Äbte, Mönche auf Grund von Anzeigen solcher Priester und Klosterbrüder, die Amtsentsetzung der von ihnen Verklagten durchsetzen wollten, indem sie diese aller erdenklichen Verbrechen bezichtigten. Manches andere Ermittelungsverfahren hatte einen eigentlich disziplinaren Charakter; gegen einen zornigen Geistlichen von Rignano am Arno richtete sich ein solches, weil er in der Vorhalle seiner Kirche im Mai 1302 den Nicuccio Alighieri, wohl einen Verwandten des kurz vorher zum Tode verurteilten Dichters, bewaffnet überfallen hatte[3]); andere Priester wurden beschuldigt, sich mit öffentlichen Dirnen in Schenken umherzutreiben, oder gar selbst Herbergen übelsten Rufes zu unterhalten, mit einer Ehebrecherin zu hausen und aus dieser Verbindung geborene Kinder lebendig begraben zu haben. In all diesen Fällen liegen uns indes nur die Akten der Untersuchung, nicht die Urteilssprüche vor.

Die Kurie des Inquisitors.

Die dritte der geistlichen Kurien, die des „Inquisitors der häretischen Verworfenheit" oder wie man ihn in Florenz zu nennen pflegte des „Inquisitore de' Paterini", befand sich nebst ihren Kerkern in Santa Croce, und der Chor dieser schönen Kirche bildete den Schauplatz der Sprüche des Glaubenstribunals[4]). Das Sant' Ufficio, beauftragt mit der Wahrung der orthodoxen Lehre, übte eine ungeheure, vom Geheimnis umwobene Gewalt, doch verminderte sich mit der Zeit der Anlaß zu ernsthaftem Einschreiten in dem Maße, in dem die religiöse Indifferenz bei sorgsamer Beobachtung aller äußeren Formen des Kirchendienstes zunahm. In den letzten Jahrzehnten des Dugento sang eines der Sonette des „Fiore" noch von der Häufigkeit, mit der in Florenz wie in Prato und Arezzo „Patarener" verbrannt und eingemauert würden[5]), aber im Verlauf des folgenden Menschenalters waren, soweit wir dies zu übersehen vermögen, die Verurteilungen zu so furchtbaren Strafen selten geworden. Aus dem Jahre 1327 erfahren wir, daß wegen Häresie drei oder mehr Brüder aus dem vornehmen, aber verarmten Geschlecht der Altafronte, sowie ein Makler und sieben Frauen prozessiert wurden, von denen eine ihre Gesinnungen abschwur[6]), aber dabei handelte es sich keineswegs immer um Verurteilungen, die die Unseligen zum Scheiterhaufen führten, sondern meist wurden wohl nur Kirchenbußen und vor allem Geldstrafen verhängt, die durch Beschlagnahme des Besitzes, zumal von Grundstücken, beigebracht wurden. In den sechs Jahren von 1322 bis 1327 bargen die Kerker außer jenen, außer mehreren Franziskaner-Spiritualen sowie einem Apostelbruder, nur Geistliche, die irgendwelcher Vergehen halber für wenige Tage in Haft saßen, sowie

Laien, die wegen falschen Zeugnisses, das sie vor dem Inquisitor abgelegt, mit kurzem Freiheitsverlust bestraft wurden[1]). Giovanni Villani konnte kurz vor der Mitte des Trecento behaupten, das Ketzerwesen sei in Florenz so gut wie erloschen, und die Hinrichtungen, von denen wir Kenntnis besitzen, trafen in der Tat neben vereinzelten Häretikern vorwiegend Fraticelli, oder einen unbequem gewordenen Astrologen wie Cecco d'Ascoli, den man mit Mißgunst unter den Ratgebern des Herzogs Karl von Kalabrien erblickte. Man warf den Inquisitoren, zumal dem Fra Piero von Aquila, der das Amt um 1346 bekleidete, vor, daß sie aus Habgier jeden Anlaß benützten, um Verurteilungen herbeizuführen, bei denen es nicht ums Leben ging, sondern um das Geld der Verfolgten; in zwei Jahren sollte dieser Glaubenswächter auf solche Art mehr als 84000 Lire moderner Währung zusammengescharrt haben, indem er jedes einigermaßen gotteslästerliche Wort, das vom Bischofsgericht, wie wir sahen, sehr milde beurteilt wurde, als Häresie verfolgte, oder etwa auch eine Äußerung, wie sie in der Stadt der Geldleiher im Widerspruch gegen die Bestimmung der Clementinen gewiß häufig fiel, daß der Wucher keine Todsünde sei, aufs schwerste ahndete[2]). Im Zusammenhang mit andern früher erwähnten Umständen wuchs der Unwillen gegen den abruzzesischen Minoriten so stark, daß in Nachbildung zuvor in Perugia und auch in Spanien erlassener Gesetze von den Räten beschlossen wurde, der Florentiner Inquisitor habe sich fortan streng innerhalb seiner Grenzen zu halten; finde er jemanden der Häresie schuldig, dann müsse er ihn der weltlichen Gewalt zum Vollzuge des Todesurteils überliefern, Geldstrafen aber dürfe er fortan nicht mehr verhängen, sein Gefängnis sei zu schließen, und wenn er Männer oder Frauen als irrgläubig in den Kerker führen lassen wolle, habe er sie in die Stinche einzuliefern[3]). Das Verließ in Santa Croce nahm später wieder seine Opfer auf, aber das schrankenlose Walten des Inquisitors scheint dennoch stark eingedämmt geblieben zu sein, auch kehrte, wie der Fall des Bruder Michele aus Calci erweist, die Gerichtsbarkeit in Glaubenssachen teilweis wieder an den Bischof zurück. Die Kurie des Inquisitors wurde von einem Offizialen, im späteren Dugento, der Zeit ihrer umfassenden Wirksamkeit, von mehreren Offizialen geleitet, denen eine Anzahl von Nuntien und Gefängniswärtern unterstanden[4]). Führte man einen wegen Irrlehren Verdammten zum Tode, so mußte er ein weißes Hemd mit darauf genähtem schwarzen Kreuz, und auf dem Kopf eine Mitra aus Papier mit herabhängendem Nackenstück tragen, auf die, künftige Jenseitsstrafen vorwegnehmend, Teufel gemalt waren, wie sie den Armensünder, den man ihnen zu überliefern im Begriff war, mit Qualen der Hölle peinigten[5]).

Mündelfürsorge und Rechtsschutz der Frauen.

Von den düstersten Teilen des Florentiner Gerichtswesens wenden wir uns seinen lichtesten zu. Sehr wohlgeordnet war die Fürsorge betreffs der Rechte Unmündiger — das Mündigkeitsalter war auf achtzehn Jahre festgesetzt[6]) — und alleinstehender Frauen. Innerhalb eines Gemeinwesens, in dem der Handelsgeist alle Verhältnisse durchdrang, pflegte jeder sorgsame Hausvater testamentarisch den Kindern einen Vormund seiner Wahl zu bestimmen. Aber

bei gesundem Leibe diktierte man nicht gerne dem Notar den letzten Willen, wobei denn doch die Offenbarung vieler geheimer Gedanken erfolgen, und etwa die Gewissenslast begangener Wucherſünden eingestanden werden mußte. Lag nun infolge plötzlichen Ablebens eine väterliche Verfügung nicht vor, so ernannte auf Antrag der Mutter entweder einer der Assessoren des Podestà oder die Kurie ihres Stadtsechstels einen Vormund der Kinder, doch wurde zuvor in der Vicinanz des Verstorbenen umhergefragt, ob etwa einer der Nachbarn erkläre, er sei von dem Verstorbenen mündlich mit dem Amte betraut worden. War das Ergebnis ein verneinendes, so wurde dem Wunsch der Witwe entsprochen. Daneben konnte jeder Stadtrichter aus eigener Machtvollkommenheit für Mündel, gegen die vor ihm Klagen angestrengt wurden, Vormünder einsetzen[1]). Der auf die eine oder andere Art Ernannte hatte eidlich zu versprechen, daß er nach bestem Wissen zum Nutzen seiner Schutzbefohlenen handeln werde[2]), und er begann seine Tätigkeit mit der Aufnahme des Inventars ihrer beweglichen und unbeweglichen Habe. Handelte es sich nur um Hausrat, so genügte ein bloßes Verzeichnis, bei Geschäftsinventaren aber mußte eine Schätzung des Wertes hinzugefügt werden; von dem taxierten Betrage waren zehn Prozent „wie es Sitte ist wegen zu hoher Veranschlagung" abzurechnen[3]). In den letztwilligen Verfügungen wurden häufig die Mutter nebst einem Bruder, Verwandte oder Freunde des Testators als Vormünder eingesetzt, die richterlichen Behörden aber beschränkten sich gewöhnlich auf Ernennung eines einzelnen, bestimmten auch wohl gelegentlich die Mutter auf deren Antrag zur Vormünderin[4]). Wurde ein Nachlaß für Rechnung Minderjähriger schlecht verwaltet, so waren Familienangehörige, auch Frauen, wie wir dies von weiblichen Angehörigen feudaler Geschlechter wissen, berechtigt, an einen Judex und Rechtsgelehrten oder Notar, der zwar keine Stellung im städtischen Gerichtswesen bekleidete, aber ein Privileg zur Ernennung von Tutoren und Muntwalten besaß, das Verlangen zu richten, er möge einen Kurator für die Mündel bestimmen, und solche Einsetzung hatte dann rechtliche Kraft[5]). Ein derartiges Privileg konnte den Judices ordinarii, die zugleich Notare waren, vom Papst oder einem sonstigen Berechtigten — in früheren Zeiten kam natürlich vorwiegend kaiserliche Verleihung in Betracht — gewährt sein. Die Statuten, die sonst allen Eingriffen fremder Gewalten in die städtischen Verhältnisse nach Kräften entgegenwirkten, waren in dieser Hinsicht merkwürdig entgegenkommend. Die einzigen von ihnen gestellten Bedingungen gingen dahin, der Privilegierte müsse zwanzig Jahre alt, von gutem Ruf, und Mitglied des einheimischen Zunftverbandes der Richter und Notare sein[6]). Jeder Judex einer der städtischen Zivilkurien konnte seinerseits gegen „verdächtige Vormünder", die ihre Stellung zu mißbrauchen schienen, aus eigener Machtvollkommenheit einschreiten[7]). Im späteren Verlauf des Trecento ging dann die gesamte Fürsorge für Mündel, Witwen und sonstige alleinstehende Frauen auf das besondere Amt der „Ufficiali dei pupilli" über, das volkstümlich „Ufficio del Bigallo" benannt wurde, und dessen Amtssitz, mit der anmutigen kleinen Loggia geschmückt, sich noch jetzt gegenüber dem Battistero befindet[8]).

Ergab sich die Notwendigkeit, Besitztümer von Mündeln zu veräußern, sei es zur Tilgung ererbter Verpflichtungen, sei es zum Unterhalt der Kinder, häufig auch zur Auszahlung der mütterlichen Mitgift, so hatten die Vormünder dazu die Genehmigung der Kurie des betreffenden Stadtsechstels einzuholen, die erst nach eingehender Prüfung erteilt wurde. Um selbstsüchtigem Verfahren der Tutoren vorzubeugen, wurde dem beabsichtigten Verkauf durch Ausruf bei Or San Michele und in der Vicinanz der Mündel tunlichste Öffentlichkeit gegeben[1]). Der Richter versuchte bisweilen auch durch Subhastation zum Ziele zu gelangen, und erteilte in andern Fällen den Vormündern erst nach vorangegangener Abschätzung, bei der man Wert darauf legte, daß die Schätzer zur Verwandtschaft der Mündel gehörten[2]), Erlaubnis zu freihändigem Verkauf. Wollten der Minderjährigkeit Entwachsene ihre früheren Vormünder zur Rechnungslegung zwingen, so gab ihnen das Stadtgericht ihres Bezirkes zu diesem Zweck einen Kurator, der die Aufgabe hatte, die Verwaltung nachzuprüfen; ehe er ans Werk ging, wurde er vom Richter vereidigt, und er hatte diesem überdies Bürgen für rechtliche Erfüllung der übernommenen Pflicht zu stellen[3]). Eine verständige und humane Bestimmung, die früh von der Bürgerschaft getroffen sein mag, uns aber erst aus dem städtischen Grundgesetz von 1325 bekannt wird, ging dahin, daß der Podestà hartherzige, wohlhabende Verwandte, die dergleichen nicht freiwillig taten, durch Richterspruch zwingen konnte, notleidenden Witwen und Waisen ihrer Familie Alimente zu zahlen[4]).

Gewährung des Muntwalts.

Bedurfte eine alleinstehende Frau zu irgendwelchen Rechtshandlungen eines männlichen Beistandes, so hatte sie sich an ihr Stadtgericht an einen der Judices des Podestà[5]), oder an einen jener privilegierten Richter und Notare mit dem Ersuchen zu wenden, ihr einen Muntwalt zu setzen, in dessen Mundium sie dann durch den Ernennenden gegeben wurde. Dies geschah nach alter Sitte, indem er die Frau bei der Rechten ergriff und sie dem Ernannten mit den Worten zuführte: „Du sollst ihr ein Muntwalt sein“[6]). Noch um die Mitte des Dugento kommt vor der städtischen Kurie der aus Langobardenzeiten stammende Ausdruck „Freanagrip“ vor[7]), indem der Freanagrip gemeinsam mit dem Mundium und allen Rechten der Frau an den ihr gewährten Schützer übertragen wurde. Verloren sich später die altertümlichen Formen und Ausdrücke, so dauerte doch im Quattrocento die Bestimmung fort, daß eine Frau Verpflichtungen nur mit Zustimmung ihres Gatten, oder mangels eines solchen mit der eines Muntwaltes eingehen dürfe[8]). Dessen Machtvollkommenheit fand ihre Schranken dadurch, daß seine Schutzbefohlene, wenn er ihr Vertrauen einbüßte, jederzeit verlangen konnte, daß die bisherige Vollmacht für unwirksam erklärt und auf einen andern übertragen werde[9]).

Kuratoren Geisteskranker. — Maßnahmen betreffs Geschäftsunfähiger.

Auch die Rechtsfürsorge für Geisteskranke und Geistesschwache[10]) war sorgsam geregelt; ihnen wurden ebenfalls durch das Stadtgericht des Bezirkes oder durch einen der privilegierten Judices und Notare ein Kurator gesetzt, und es konnten auch mehrere Kuratoren ernannt werden, denen die Verwaltung ihres Vermögens oblag[11]). Wurde es notwendig, Teile davon zur Schuldentilgung oder für die Lebensbedürfnisse des Unzurechnungsfähigen und seiner

Familie zu veräußern, so war dazu die Genehmigung eines der Beisitzer des Podestà erforderlich, dem die Kuratoren die ihnen Anvertrauten persönlich vorführen mußten, damit der Beamte sich nach Tunlichkeit von dem Geisteszustande und den Verhältnissen des Schützlings überzeugen konnte[1]). Nach Übernahme ihres Amtes hatten die Kuratoren von den Besitztümern ihres Schutzbefohlenen ein Inventar aufzunehmen[2]). Waren Angehörige der Meinung, daß ein Familienmitglied seine Geschäfte nachlässig führe, so konnte Vater, Bruder, Schwager, oder ein sonstiger naher Verwandter vor dem obersten Stadtbeamten oder seinen Richtern den Antrag stellen, daß öffentlich ausgerufen werde, niemand dürfe jenem mehr ein Darlehen gewähren oder anderweite Verträge mit ihm schließen[3]).

In dem Rechtsleben spiegelte sich ein reich bewegtes Dasein mit all seinen Gegensätzen; es bildete eine fesselnde Mischung von Resten römischer wie germanischer Vergangenheit, bei immer stärker überwaltendem lateinischen Einfluß. Trotz mannigfacher Mängel und äußerster Härten, sowie trotz ihres Widerspieles, einer stark durch geldliches Interesse beeinflußten Milde, war es reich an Gedanken und Einrichtungen, die in ferne Zukunft weisen. Was das hier behandelte Zeitalter in Florenz wie in sonstigen italienischen Munizipien geschaffen, hat auf die Entwicklung andrer Länder starken Einfluß geübt, und das Gerichtswesen der Arnostadt erheischte vollste Berücksichtigung in einer Geschichte der Frühzeit ihrer Kultur.

Personen-, Orts- und Sachregister.

(Zusammengestellt von Dr. H. Dreyer in Florenz.)

A.

Abati (Geschlecht) 217. 264. 339.
— (degli) Migliore 47.
— (Palast der) 78.
Abbaco, dell', Giovanni Bartoli 17.
Abendglocke 154. 160.
Abgabe auf Vorbauten der Häuser 119.
— von Weide, Fruchtgärten, Weinbergen, Ölpressen 120.
— der Wucherer und Pfandleiher 120.
Abschlagen von Hand oder Fuß 335.
Abstimmungen der Räte 67. 68.
Abzeichen der Compagnie del Popolo 164.
— der Kurien (Gerichtshöfe) 264.
Accatto (Sammlung zur Deckung von Strafgeldern) 316.
Accattum (Abgabe) 181.
Acciaiuoli (Geschlecht) 239.
— (Handelshaus) 150. 235. 247. 304.
— (degli) Dardano 143.
Accomandati 188—189.
Accorr' uomo (Hilferuf bei Überfällen) 162.
Accursio 30. 275.
Adel 205—207.
Adeletta s. Contalberti.
Adimari (Geschlecht) 144. 151. 224. 239. 323.
— (degli) Buonaccorso Bellincioni 142.
— — Carlo di Messer Guerra 323.
— — Magno 143.
Adjuncta 69. 70. 74.
Adlige der Landschaft 278.
Adscripticii 188. 190.
Advocati impotentium 76. 91.
Ägypten 142.
Ämterauslosung 80. 95. 96. 106. 107. 109. 165. 200. 222. 339.
Ärzte, Wundärzte 237. 335, s. auch Arte der Ärzte, Apotheker und Kurzwarenhändler.
Aggiunta s. Adjuncta.
Agolanti (Geschlecht) 284.
Agricoli 190.
Aimeric de Narbonne 209.
Akkord (bei Fallimenten) 305. 310.
Albanien (Königreich) 143.
Albergaria 181.
Alberti del Giudice (Geschlecht) 209.
Alberti (Geldleiher) 235.
— Scotti (Bankhaus in Piacenza) 231.
— Figli del Giudice 290.
Albertino Mussato s. Mussato, Albertino.
Alberto da Gandino 72. 275. 324.
Albizzi (degli) Maso di Luca 213.
Alderotti, Taddeo (Arzt) 35.
Aldobrandinus, Magister 39.
Alfani, Bianco 339.
— Gianni 67.
Alfergnani 45.
Alfons (König von Kastilien) 25. 101.
Alighieri, Brunetto 152.
— Dante 5. 6. 7. 8. 11. 13. 21. 22. 24. 28. 29. 35. 36. 40. 41. 42. 47. 48. 49. 51. 52. 54. 62. 70. 84. 85. 95. 102. 103. 135. 180. 206. 207. 215. 251. 263. 284. 326. 327. 334. 336.
— Gherardo 152.
Aliotti (Geschlecht) 216.
— (degli) Canto 143.
Allmend 195.
Almoravi s. Almugavari.
Almosen, öffentliche, s. Stadtalmosen.
Almosenempfänger 176.
Almugavari 227.

„Alte vom Berge" (der) 28.
Altafronte (Geschlecht) 346.
— (Kastell) 133.
Altopascio, Schlacht von 228.
Altoviti (Geschlecht) 224.
Amalfi 143.
Amasciamentum (Abgabe) 181.
Amati, Giusto di Benci 97.
Amatrice (Abruzzen) 143. 231.
Amidei (Geschlecht) 216.
Amieri (Geschlecht) 306.
Ammanati (Pistoieser Handelshaus) 284.
Ammonimenti 104.
Amnestie s. Straferlaß.
Amphitheater, römisches 336. 337.
Ampinana 189. 190.
Ancona 327.
Andata (Heereszug) 239.
Andrea (dal Castagno) 198. 327.
— (del Sarto) 327.
Anglano, Graf Jordan von (Generalvikar König Manfreds) 117.
Anjou (Neapolitanisches Königshaus) 70. 83. 106. 145. 243. 258.
Anklageprozeß 318.
„Ankläger der Ghibellinen" 107.
Anleihen 126—129. (S. auch Anleihen, freiwillige und Zwangsanleihen.)
— (freiwillige) 126. 128. 129.
Anleihehandel s. Handel in Staatsanleihen und Zeitgeschäfte in Staatsanleihen.
Santissima Anunziata (Kirche, Kloster) 106. 136. 177. 210.
Antella (dell') (Handelshaus) 288.
Antelminelli (degli) Castruccio Castracani 69. 92. 208. 212. 228. 229. 230. 233. 240. 243. 245. 329.
Antike Überlieferung 31.
Anwälte der Machtlosen s. Advocati impotentium.
Anzianen des Volkes (1250—60) 67. 69. 101. 111.
Santi Apostoli (Kirche) 268.
Apotheker s. Arte der Ärzte, Apotheker und Kurzwarenhändler.
Appellation 279.
Appellationsgerichtsbarkeit 90. 265.
Appellationsrichter 76. 89. 99. 152. 261. 279. 287.
Approvatori der Magnatenbürgschaften 151.
Apulien 281.
Aquila 143. 231.
Arbitri 72.
Arcatori 241.
Archiv der Kommune 112.
Archivare s. „Wächter der Kommunalakten".
Ardinghelli (Handelshaus) 283. 306.
Arezzo 49. 85. 105. 131. 200. 201. 202. 209. 226. 241. 257. 278. 327. 346.
Armbrust 247—249.
Armeggiare, Armeggiatori 212. 213.
Armenwesen 176—178.
Arno 109. 201. 202. 203. 333.
Arnobrücken 115. 135. 136. 160.
Arnoinsel beim Corso de' Tintori 201.
— zwischen San Salvi und Santa Croce 240.
Arnolfo di Cambio 61. 86. 137.
Arnstein, Gebhard von (Reichslegat) 75. 90.
Arrest (verhängt von den Zunftgerichten) 298.
Arrigo da Settimello 35.
Arrigucci (Geschlecht) 207.
Arroti s. Adjuncta.
Arte der Ärzte, Apotheker und Kurzwarenhändler 64. 121. 271. 272. 282. 292. 297. 307. 336.
— di Calimala 64. 91. 93. 121. 138. 139. 144. 146. 154. 155. 178. 203. 219. 244. 271. 272. 280. 281. 282. 292. 293. 297. 298. 300. 302. 307. 342.
— — Offizial der 302.
— del Cambio 65. 91. 93. 139. 178. 271. 272. 282. 292. 293. 294. 297. 298. 299. 300. 302. 307.
— der Gerber 64.
— der Herbergswirte 64. 299.
— der Küraßschmiede und Schwertfeger 64. 297.
— der Kürschner und Pelzhändler 283. 289. 307.
— della Lana 91. 93. 121. 132. 138. 154. 207. 272. 282. 293. 302. 307. 325.
— — Offizial der 87. 302.
— der Leinenhändler 297.
— — Offizial der 303.

Arte dei Medici, Speziali e Merciai s. Arte der Ärzte, Apotheker und Kurzwarenhändler.
— di Por Santa Maria 121. 138. 272. 282. 292. 293. 302. 307.
— — Offizial der 302.
— der Richter und Notare 64. 93. 348.
— der Riemer und Schildverfertiger 64.
— der Rigattieri 219.
— der Salz- und Ölhändler 64. 134.
— der Schlächter 297. 299. 323.
— der Schlosser und Eisenhändler 64. 297. 299.
— der Schreiner 64.
— der Schuhmacher 297.
— der Steinmetzen und Zimmermeister 297. 299.
— der Tischler 297.
— der Wechsler s. Arte del Cambio.
— der Weinschenken und Weinhändler 64.
Arti (allgemein) 89. 105. 125. 253. 291—303.
— Maggiori (sieben) 63. 65. 80. 94. 111. 155. 281. 282. 303.
— — (zwölf) 65. 73. 79. 80. 84. 131. 287.
— fünf obere kaufmännische 139.
— die fünf mittleren, oder neuen Oberzünfte 63. 80. 155. 296. 303.
— die neun unteren 64. 296.
— — einundzwanzig 63. 272. 273.
Artois 231.
Asberga (Halsberge) 246. 247.
Assi (Benennung der Kirchspiele in San Gimignano und in anderen Orten Toskanas) 152.
Assessoren des Podestà 311.
Astrologie 14. 15. 16. 241. 259—266.
Athen, Herzog von s. Brienne, Gauthier de.
Attanagliare s. Zerfleischung.
Atti (Geschlecht von Sassoferrato) 76.
Aufruhr 163.
Augustalen (Goldmünzen) 19.
Auslosung der Ämter s. Ämterauslosung.
Ausschneiden der Zunge 335—336.
Aussteuerversicherung 130.
Averroës 10. 11. 12. 13.
Avicenna 12.
Avignon 141. 143. 145. 150.

B.

Bacchetta (Amtsstab) 82.
Bäcker 156.
— Arte der 64. 297.
Bacon, Roger s. Roger Bacon.
Badia (Florenz) 4. 61. 99. 111. 161. 170. 185. 197.
— von Ripoli 241.
Bagatellprozesse 315.
Baldovini, Chello di Uberto (oder Alberto) 101.
Balestrieri 241. 246. 248.
Balìa 70. 102.
Balisten 219.
Banditori 174.
Banner s. Fahnen.
Bannerherren 241.
Bannerträger der Gerechtigkeit s. Vexillifer Justitiae.
— der Volksgesellschaften 164—166. 251, s. auch Compagnie del Popolo.
Bannitori s. Herolde.
Baratteria 321.
Barattieri 133. 178—179. 242. 243. 331. 334.
Barberino di Mugello 202.
— di Val-d'Elsa 196.
Bardi (Geschlecht, Handelshaus) 145. 224. 235. 247. 304. 305.
— (de') Lapo 71.
Bargello 161.
„Bargello" s. auch Podestàpalast.
Bari 143.
Barletta 144.
Baroli 143.
Bartolo von Sassoferrato 55.
San Bartolomeo di Porta Ravegnana (Kirche in Bologna) 145.
Battistero 61. 133. 134. 138. 160. 172. 175. 322.
Baubehörden 135.
Bauwesen 115.
Baux (de) Bertrand, Graf von Montescaglioso 257.
Beatrice s. Portinari, Beatrice.
Beatrix, Gräfin von Savoyen (Gattin des Raimund Berengar von der Provence) 40.

Beccaria, Tesoro (Generalabt von Vallombrosa) 58. 281. 333.
Begnadigung s. Darbringung von Gefangenen.
Bellanda (Gefängnis) 258. 337.
Bellarmino 4.
Bellindoti, Palamides 37.
Bello (Bücherschreiber) 45.
Bencivenni, Tancredo 145.
— (di) Zuchero (Notar) 45.
Bene (del) (Geldleiher) 235.
— Magister 101.
San Benedetto (Popolo) 152.
Benedikt VIII. 8.
— XI. 33. 64. 79.
Benincasa, Pietro 317.
Benvenuto von Imola (Dantekommentator) 41.
Berard, Erzbischof von Palermo 28.
Bergamo 141. 303.
Berlina s. Pranger.
Beroardi, Guglielmo 101.
Berrovieri s. Häscher.
Bertesche 242.
Berto, Graf von Certaldo s. Contalberti.
Bertrand de Born 46.
Berzoli, Piero (aus Gubbio) 47.
Besançon 316.
Besitz, ländlicher, von Klöstern und Bischöfen 192—194.
Besitzeinweisung 277.
Besserungsscheine 305.
Beutelschneider 320.
Bewaffnung 246.
Beweis durch Urkunden 271.
Beweiskraft der Handelsbücher 271—273.
San Biagio di Passignano (Popolo di) 194.
Bicchernaregister (Sieneser) 111.
Bigallo s. Ufficio dei pupilli.
Bisarno 158.
Biscazzieri 254.
Bischöfe von Fiesole 192. 207.
— von Florenz 192. 312.
Bischöfliche Kurie von Fiesole s. Kurie des Bischofs von Fiesole.
— — von Florenz s. Kurie des Bischofs von Florenz.
Bischofsgericht, Florentiner 263. 269.
Bischofskirche, Fiesolaner, Chiostro der 147.
Bischofspalast s. Palast des Bischofs.
Biscotti 254.
Bisenziotal 15. 193. 201. 202.
Biserno, Inghiramo Graf von 224.
Blendung 335—336.
Blinde 177.
Blutrache s. Vendetta.
Boccaccio, Giovanni 5. 28. 41. 49. 51. 205. 210.
„Bohnen-Bücher" s. Libri delle Fave.
Bologna 40. 49. 74. 82. 106. 107. 110. 122. 142. 144. 145. 172. 182. 199. 201. 202. 203. 233. 235. 262. 332.
— (Universität) 30. 49. 72.
Bolognana s. Bolognana.
Bombarden 249.
Bonaiuto (Zisterziensermönch) 251.
Bonatti, Guido (Astrolog) 16. 17.
Boncompagno, Magister 26. 33. 41. 101. 213. 259.
Bonfante, Piero (Judex) 26. 30.
Bongard, Johann (deutscher Söldnerführer) 229.
Bonifaz VIII. 7. 35. 102. 174. 247. 283. 334.
Bordoni (Faktion der) 295.
Borgo Santi Apostoli 156. 259.
— San Lorenzo (Straße) 62. 233.
— — (im Mugello) 193. 196. 201.
— Pinti 158.
— (Stadtsechstel) 152. 156. 264. 317. 318.
Borneil, Giraut de s. Giraut de Borneil.
Bosticci (Geschlecht) 217.
Botticelli, Sandro 198. 327.
Bracciolini, Poggio 102.
Brand- und Flurschäden 168.
Brandmarkung 335—336.
Brandstiftung 319.
Brescia 77.
Bretonischer Sagenkreis s. Sagenkreis, Bretonischer.
Briefregister 102.
Brienne, Gauthier de (Herzog von Athen) 2. 38. 39. 57. 59. 94. 96. 112. 220. 244. 327. 328. 333. 336.
Brücken 115. 203. 242. S. auch Arnobrücken.
Brückengeld 122.

Bruderschaft von Santa Maria di Santa Croce al Tempio 331.
— von Or San Michele s. Compagnia della Madonna di Or San Michele.
Bruni, Leonardo 102.
Brunichelda (Name) 50.
Brunnen an den Landstraßen 204.
— der Nachbarschaftsbezirke 153.
Buch der Gebannten 81. 92. 321—322. 342.
Buchhalter 273.
Buffoni s. Giullari
Bulgaren (Kaiser der) 143.
Buondelmonti 216. 217. 224.
— Gentile Biczini 217.
Buoniuomini, Kollegium der (Rat der Prioren) 65. 79. 80. 84. 103. 165.
Burelle (Gefängnisse) 258. 337.
Burgen 253. 254.
Bürgerheer 237—243.
Burkhardt (deutscher Söldnerführer) 229.
Buto, Giovanni di (Notar) 189—190.
Butto, Giovanni 174.

C.

Caccia (Campione) 269.
Cacciaguida 32.
Cacco (Häscherhauptmann) 144.
Calendimaggio 56. 77.
Calenzano 252.
Calimala s. Arte di Calimala.
Calvoli, Fulcieri da 75.
Camaldoli (Kloster) 34.
Cambi, Neri (Sozius des Bankhauses Spini) 34.
Camera dell' Arme (im Priorenpalast) 98. 100. 113. 250.
Camerino 328.
Campaldino (Schlacht von) 209. 241. 257. 327.
Campana del Popolo 164. 170. 171.
Campanaro s. Glöckner.
Campanile des Doms 17.
Camparii der ländlichen Popoli 195.
Campi 184. 201. 244.
Campioni 268. 269.
Candiano IV., Piero (Doge von Venedig) 225.
Canigiani (Geschlecht) 86.
Cantapochi, Giovanni (Notar) 236.
Canto agli Aranci 337.
— alla Macine 233.
Capalle 184. 193. 201.
Capitanei contratarum 151.
Capitani s. auch Kapitane.
— di Parte Guelfa 80. 83. 105. 107. 108. 109. 316.
Capitano della Guardia (Leiter der Sicherheitspolizei) 161.
— del Popolo s. Volkskapitan.
Capitudini s. Zunftvorstände.
Capitula fidelitatis 190.
Capo d'Istria 231.
Caponsacchi (Geschlecht) 216.
Caponsacchi, Gherardo 110.
Capraia 198.
Cardinal, Peire s. Peire, Cardinal.
Cardona, Ramòn von 225.
Carmignano 252. 326.
Carondini (Geschlecht) 180.
Carroccio 171. 243—244.
Casanova 191.
San Casciano (im Pesatal) 193. 201.
Casentino 156. 184. 201. 202. 327.
Casini, Bruno 31.
Casole 187.
Castel de Monte 18.
Castelfiorentino (im Elsa-Tal) 117. 193. 196. 201.
Castel-Franco di sopra 200.
— di Sotto 196.
Castiglion de' Gatti (jetzt de' Pepoli) 202.
Castruccio Castracani s. Antelminelli (degli) Castruccio Castracani.
Santa Caterina (Nonnenkloster) 330.
Cavalcanti (Familie) 7. 16. 216 f. 329.
— Cavalcante de' 7.
— Guido de' 6. 8. 23. 47.
Cavalcata (Heereszug) 238—239.
Cavalieri d'Armi 210 f.
— bagnati 210 f.
— di Corredo 84. 210 f. 227.
— del Popolo 84. 109. 209. 211. 212. 214.
— di Scudo 210 f.
Cavallata 116. 124. 170. 208—209. 218.
— morta 125. 209.
Cavallata di Grano 92. 208.

Cavatori 242.
Cecco d'Ascoli 347.
Santa Cecilia (Kirche) 263. 297.
— — (Popolo) 290.
Ceffi, Ser Filippo (Notar) 43.
Cembalo 174.
Cennamella 174. 251.
Cerchi (Geschlecht) 55. 132. 209.
— (Umiliana de') 3.
Cerchieschi (Partei) 107.
Certaldo 196. 197.
Cerusicus (Chirurg) s. Ärzte, Wundärzte.
Cervia 134.
Champagnermessen 146. 280. 285. 305.
Chiantital 201.
Chiaveri (Bewahrer der Torschlüssel) 154.
Chiermontesi (Geschlecht) 217. 264.
Chioggia 134.
Cianghelli (Geldleiher) 235.
Ciarlico 195.
Cini, Bettone 244.
Cino von Pistoia 23. 24.
Cinquantine 237 238.
Ciompiaufstand 59. 94. 109. 214. 249. 324 332. 333.
Ciprian (Florentiner Rechtslehrer) 269.
Cipriani, Pantassalea 37.
Clemens IV. 82. 106. 109. 147.
— V. 51. 334.
— VI. 150.
„Clerici fitizi" 148.
Cola di Rienzo 32. 140. 255.
Colla s. Folter.
Colle di Val-d'Elsa 16.
Coloni 190.
Colonna, Guido 43.
Compagni, Dino 11. 22. 25. 35. 37. 41. 43. 44. 97.
Compagnia della Madonna di Or San Michele 176. 178.
Compagnie del Popolo s. Volksgesellschaften.
Condotta, Palast der 222. 327. 328.
— s. Ufficio della Condotta.
Confraternità di S. Giovanni in Avignon (Bruderschaft der Florentiner) 145.
Conservadore di Pace (Leiter der Sicherheitspolizei) 161.
Consigli s. Räte.
— del Popolo 61.
Consiglieri der Compagnie del Popolo s. Compagnie del Popolo.
Consiglio dei Cento s. Rat der Hundert.
— Generale der Parte Guelfa 108.
Consilium legale 276–277.
Conforterie 215–220.
Consorti s. auch Konsorten.
„Consorti di Sangue" 219.
Consumapaß 201.
Contado 123. 134. 183—184. 191. 195. 196–199. 240. 245. 313.
Contalberti (Geschlecht) 185. 186. 187.
— Adeleita dei 15. 16.
— Berto, Graf von Certaldo 187.
— von Mangona 122.
— Graf Napoleone 16.
Contiguidi (Geschlecht) 16. 130. 185. 186. 188. 189. 220. 264.
— von Battifolle 189.
— von Modigliana 220.
— von Porciano 327.
— Federigo Novello de' Graf 42.
— Guido von San Bavello 186.
— Guido Guerra 22.
— Guido Novello 17. 22.
— Ruggiero da Doadola 213.
— Simone 22.
Contrada 151. S. auch Vicinanz.
Convicinium s. Vicinanz.
Corbinelli, Albizzo (Judex) 65.
Corpus juris 30.
Correggio (da) Ugolino 77. 281.
Corretto 246.
Corsini (Geschlecht) 44.
— Lapo di Neri 44. 45.
Corso dei Tintori 158. 201.
Corte s. Landgebiet der Kleinstädte.
— (bei der Ritterweihe) 212.
„Corte dei Figli Abati" 217.
Cortona 284.
Cortonese, Ser, di Ranieri Bonbarone 284. 285. 288. 289.
Cose, Amieri 109.
Cosimo I. (Herzog, Großherzog von Toskana) 104.
Cosma Raimondi 8.

Credentia s. Spezialrat des Kapitans.
Cremona 141. 225. 257. 303.
San Cresci a Val-Cava im Mugello 193.
Croce a Cambiata 252.
Santa Croce (Kloster u. Kirche) 35. 96. 102. 137. 172. 201. 210. 305. 347.
— — di Val-d'Arno 196.
— — (Kastell) 22.
Cunizza da Romano 16.
Curia notitiarum 263.

D.

Dandolo, Enrico 18.
Daniel, Arnaut (Troubadour) 46.
Danni dati 168.
Dante s. Alighieri.
Darbringung (Freigabe) von Gefangenen 341–342.
Dati, Goro (Gregorio) 244. 288.
Datium 181.
Defensor Pacis 83.
Defensore degli Arti s. Verteidiger der Zünfte und Zunftgenossen.
Depositen (Gewinnbeteiligte) 298.
Deutschland 146.
Dichtung 23.
Dicomano 201.
Diebstahl 320. 334. 335.
Diego de la Ratta 223.
Dietmar von Urlimbach (deutscher Söldnerführer) 212. 229.
Dirnen s. Prostitution.
Divieto 68. 97. 111. 131.
Dogana s. Monopole.
Dolch 246.
Dom (Santa Reparata) 58. 59. 61. 62. 84. 115. 134. 138. 147. 166. 170. 210. 244. 333. S. auch Santa Maria del Fiore.
Domenichi, Coppo di Borghese de' 35.
Dominici (Geschlecht) 290.
Domkapitel 149. 150.
Donati (Geschlecht) 55.
— Corso 35.
San Donato in Collina 201.
— — in Greti 239.
— — a Torri 240.
Donzelli s. Knappen.
Duell s. Gerichtlicher Zweikampf.
Durante, Ser (Notar) 48. 49.

E.

Eberhard I., Graf von Württemberg 228.
Edward I., König von England 66.
— II., König von England 102.
— III., König von England 304.
Eheangelegenheiten, Rechtsprechung in 343. 345–346.
Ehebruch 320.
Eichungsgebühr für Maße und Gewichte 120.
Einbruch 319.
Einfuhrprämie für Korneinfuhr 130.
Eisenhandschuhe 246.
Eisenhaube s. Helm.
El-Kamil, Sultan von Ägypten 28.
Elba 118.
Elci (Grafengeschlecht) 187.
Elsa (Fluß) 202.
Empoli 196. 198.
England 18. 50. 146. 225. 283.
Enthauptung 313. 330. 331. 334.
Enzio, Sohn Kaiser Friedrichs II. 23.
Epikuräer 6. 7. 8. 9. 10. 23.
Esattori 126.
Esecutore degli Ordinamenti di Giustizia 76. 86. 87. 88. 89. 151. 155. 190. 207. 261. 295. 315. 317. 323.
Esercito Generale 238. 239.
Este (Markgrafengeschlecht in Ferrara) 23. 228.
Estimo 123. 125. 134.
Exfortium (Heeresauszug dreier Stadtsechstel) 240.
Exil s. Verbannung.
Ezzelini 15.
Ezzelino II. da Romano 15.
— III. da Romano 15.

F.

Faenza 201. 202. 213.
Faffi e Ferrantini (Handelshaus) 283.
Faggiuola (della) Uguccione 208. 230. 257.
Fahnen 241. 243. 244. 253. 258. 259.
Faktoren der Handelshäuser 285 300. 307.
Falconieri (Geschlecht) 134.

Fallimentsangelegenheiten s. Konkursverfahren.
Fald 252.
Famiglia des Esecutore degli Ordinamenti 89.
— des Podestà 81. 116.
— der Prioren 98.
— des Volkskapitans 84.
Familiensteuer 124.
Farnese, Ranuccio 224.
Feditori 241.
Fei, Arrigo 333.
San Felice in Piazza (Kloster, Kirche) 175. 191.
Ferrara 143. 211.
Feudaladel 184—190. 205. 207.
Feudalwesen s. Feudaladel.
Feuerlöschwesen 166—168.
Feuertod s. Hinrichtung mittels Verbrennung.
Feuerwaffen 249 f.
Feuerzeichen 252.
Fibonacci, Leonardo 13.
Fiesole 32. 184. 194. 195. 207. 225. s. auch Bischöfe von Fiesole.
Fifanti (Geschlecht, Konsorterie) 216.
Figline 196. 197 200.
Filiccione, Azzo Ugolini von (aus dem Hause Ubaldini) 202.
Filipepe im Val-di-Greve 198.
Filippino Lippi 12.
Finanzen 115—118.
Fiore, il (Dichtung) 48. 49. 346
Fiorinaio 140.
San Firenze (Popolo) 290.
Flandern 50. 231.
Florene (Goldmünze) 138—140.
Florene, Genueser 139.
Florentiner Bischofsgericht s. Bischofsgericht, Florentiner.
Florentiner als Seeleute 231.
— als Söldner in der Ferne 230—231.
Foderum 124.
Fogliano, Riccio von 223.
Folgore (von San Gimignano) 210.
Folter 82. 87. 89. 97. 132. 286 307. 312. 319. 321. 324—326. 336. 343. 344.
Forensenkurie 90. 263. 264.
Foresi (Geschlecht) 339.
Forlì 201.
Forma curiae 267.
Forma juris 267.
Forma dell' Ambasciata 140. 141.
Fortezza di S. Giovanni oder da Basso 201. 260.
Fournival (Richard de) 44.
Fra Salimbene s. Salimbene (Fra).
Francesca da Rimini 84.
Francesco da Barberino 11. 28. 36. 47. 85. 250. 259.
Frankreich 41. 281. 288.
Franzesi (Handelshaus) 283.
— Albizzo de' 231.
— Musciatto de' 231.
— Niccolo de' 278.
Franziskaner-Spiritualen 346. 347.
Frati Gaudenti 149.
Fraticelli s. Franziskaner-Spiritualen.
Frauengefängnis in den Stinche 341.
Frauenraub 335.
Freigabe von Gefangenen s. Darbringung.
Freikauf von Strafen 116. 322.
Freilassung der Gefangenen 322.
Fremdenpolizei 162.
Frescobaldi (Geschlecht und Handelshaus) 67. 148.
Friaul 226.
Friede des Kardinals Latino 69. 93. 107. 126. 147.
Friedensbewahrer 83.
Friedrich II. (Kaiser) 3. 7. 8. 13. 16. 17. 18. 21. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 40. 61. 74. 79. 82. 90. 101. 147. 164. 197. 199. 262. 281.
— von Antiochien (Sohn Kaiser Friedrichs II.) 22. 23. 76. 90. 197. 262.
— von Ettinburg (deutscher Söldnerführer) 228.
— der Schöne (Herzog von Österreich, deutscher König) 228.
— König von Sizilien 23.
Fucecchio 117. 196. 251.

G.

Gabella s. Zoll, Zölle.
— delle bocche 124.

Gabrielli (Geschlecht von Gubbio) 76.
— Bino de' 75.
— (de'), Cante di Jacopo (Volkskapitan) 79. 333.
Gaddi, Taddeo 291.
San Gaggio, Croce di 330.
Gajole 200.
Galgen s. Hinrichtung mittels des Galgens.
Galigai (Palast der) 78. 317.
Galluzzo 196. 201.
Gambara, Gherardino da (aus Brescia) 77. 79. 107.
Gambassi (im Elsatal) 191.
Gandino da s. Alberto da Gandino.
Gangalandi (Grafengeschlecht) 185. 190. 198.
Gärtnergenossenschaft, römische 292.
Gauthier de Brienne s. Brienne, Gauthier de.
Gebhard von Arnstein (Reichslegat) 38.
Gebühr für Waffenscheine 120.
Gefangensetzung auf unbestimmte Zeitdauer 320.
Gefängnis der Arte della Lana 337.
— der Mercanzia 286. 337.
Gefängnisse 257. 336—341, s. auch Bellanda, Bischöfliche Gefängnisse, Burelle, klösterliche Gefängnisse, Monfiorita, Palliazza, Stinche, Volognana.
— (bischöfliche) 337. 343.
— (klösterliche) 337. 343.
Gefängnisvorsteher 90.
Gefängniswesen 188.
Geistlichkeit s. Klerus.
Gemeindeboten 269.
Generalkapitane der Kommune 225.
Generalrat der Dreihundert 60.
— des Kapitans 63. 70.
— der Kommune s. Generalrat des Podestà.
— des Podestà 60. 61. 66. 67. 68. 69. 78. 99. 111. 313.
— des Volkes 69.
Gentili, Gherardo 140.
Genua 82. 130. 131. 135. 138. 139. 142. 144. 145. 148. 208 226. 248. 283. 305. 306.
Gerber 121. 156.
Geremei (Bologneser Partei) 106.
Gerichte, geistliche 320.
Gerichte, Schließung der 266 f.
Gerichtlicher Zweikampf 268—270.
Gerichtsferien 266.
Gerichtsstunden 266.
Gerücht (Anklage auf Grund des Gerüchtes) 318.
Gesandte 99. 113. 114. 140. 141.
Geschäftsbücher s. Handelsbücher.
Gesundheitspolizei 157.
Getreideoffizialen s. Sei della Biada.
Getreidezufuhr 130.
„Getreue" 190.
Gewerbe- und Straßenpolizei 155.
Gewerbesteuern 121.
Gewerkschaften (nicht anerkannte Arti) 65 295—296.
Gherardini (Geschlecht) 328.
— Cece de' 67.
Gherardo 143.
Ghibellinen 3. 4. 16. 18. 20. 24. 38. 40. 47. 50. 57. 58. 82. 103. 104. 106. 107. 110. 123. 125. 126. 143. 163. 164. 169. 220. 221. 226. 227. 255. 311. 313. 314. 323. 327. 328.
Ghiere 249.
Ghini (Geschlecht) 306.
Giacomo da Lentino, Notar und Dichter 23.
Giamboni, Bono (Richter) 25. 26. 28. 30. 35. 45.
Giandonati (Geschlecht, Konsorterie) 216.
Gianni Lapo 23.
Giannino d'Ascoli (Esecutore degli Ordinamenti) 333.
Giano della Bella 67. 103. 138. 164. 177. 316.
San Gimignano 29. 70. 75. 111. 152. 184. 210. 217. 222. 256. 269. 320. 327.
Giogoli 201.
Giordano da Rivalto (Dominikaner von S. Maria Novella) 36. 43. 50. 74.
Giotto 109. 198.
San Giovanni s. Battistero.
Giovanni di Sant' Eustachio 83.
— (Fra) von Vicenza 3.
Giraut de Borneil (Troubadour) 46.
Girella s. Folter.
Girokonten 272.

Girolami, Fra Remigio de' (Dominikaner von S. Maria Novella) 42.
Giudice, del s. Alberti del Giudice.
— del Viado 132.
Giullari 212. 214.
Giunta s. Adjuncta.
Giustiziere s. Henker.
Glocke des Capitano del Popolo s. Campana del Popolo.
— des Podestàpalastes 170. 171.
— des Priorenpalastes 170.
Glocken 162. 164. 169—171. 241. 243.
— s. auch Campana.
— der Badia 170.
Glockensignale 251.
Glöckner der Kommune 169. 171. 174.
Gobel (deutscher Söldnerführer) 229.
Gogna s. Pranger.
Goldflorene 19. 20. 105. 120. 139.
Gondi, Palast der 336.
Gonfaloniere di Giustizia s. Vexillifer Justitiae.
Gonfalonieri der Compagnie del Popolo s. Compagnie del Popolo.
— der Grafschafts-Leghe s. Leghe der Grafschaft.
Gotik 20.
Gotteslästerung 342. 344.
Gozzoli, Benozzo 12.
Gozzo (Insel) 143.
Grabmal der Galla Placidia 18.
Grabschändung 319.
Grafschaft s. Contado.
Granden s. Magnaten.
Graselli, Lukas 37.
Gravina 21.
Gregor VII. 192.
Gregor IX. 3. 28. 179. 256.
Gregor X. 58.
Gregor XI. 3. 5.
Grevetal 198. 338.
Griechenland 18.
Grimaldi, Luco de' 47.
Grosseto 131, 134.
Grottaferrata (Basilianerkloster) 18.
Grundbesitz, kommunaler 117.
Guadagni, Perotto, Palast der Erben des 343.
Guaita 181.
Gualberti, Johannes 34.
Gualdana 239.
Gualdrada (Tochter der Bellincione Berti) 185.
Guardi (Handelshaus) 306.
Guardie della Citta 237.
Guarentigia 271.
Guarnelotto von Tornano 220.
Guastatori 242.
Gubbio 76.
Gubernator Populi 83.
Guelfen 3. 4. 24. 57. 58. 63. 64. 82. 83. 104. 106. 109. 110. 143. 160. 169. 196. 197. 226. 227. 255. 262. 264. 308. 313. 323. 328.
Guelfen, Partei der schwarzen 79. 85. 111. 166.
Guelfen, Partei der weißen 79. 125. 126. 127. 130. 143. 183. 284.
Guelfenliga, toskanische 221. 222—225.
Guelfenpartei s. Parte Guelfa.
Guerra, Carlo 143.
— degli Otto Santi 3.
Gui, Graf von Flandern 47.
Guicciardini, Bartolomeo de' 143.
Guidalotti (aus Castelfiorentino) 117.
Guidi (Grafenhaus) s. Contiguidi.
Guido von Siena (Maler) 329.
Guillaume d'Auvergne 9.
Guinizelli, Guido 48, 49.
Guiscardo von Pietrasanta 75.

H.

Hale, Adam de la 47.
Halsberge s. Asberga.
Handelsbücher 271—273. 309.
Handels- und Auslieferungsverträge 141.
Häretiker 4. 9. 25. 66. 346. 347.
Häscher 81. 84. 87. 89. 90. 91. 98. 133. 151. 155. 161.
— des Kapitans 324.
— des Podestà 324.
Heeresstärke 244 - 246.
Heinrich VI. (Kaiser) 26.

Heinrich VII. (Kaiser) 44. 89. 102. 108. 118. 141. 148. 166. 183. 199. 220. 221. 228. 259. 284. 323. 342.
— Herzog von Braunschweig-Grubenhagen 229.
— (englischer Prinz) 327.
Helm 246. 247.
Henker 243. 331—332.
Herausforderung zur Schlacht 254.
Herbergswirte 162.
Herdsteuer 124. 125.
Herolde (allgemein) 188. 251. 269.
— städtische 61. 99. 167. 171 f. 307. 331.
Hinrichtung durch Eingraben 334.
— mittels des Galgens 313. 330. 332. 334.
— mittels Verbrennung 313. 320. 332. 333. 334. 346.
Hinrichtungen 172. 188. 313. 330—333. 344, s. auch Enthauptung.
Hoheneck, Graf von (Hofkanzler Rudolfs von Habsburg) 90.
Holzhäuser 167.
Honorius III. 268. 269.
Hörige auf dem Lande 180—183.
— in der Stadt 179.
Hospital San Giovanni Evangelista 134.
— der Stinche 341.
Hufschmiede 156.
Hugo, Markgraf von Tuszien 206. 225.
Humanismus 6.
Hungersnot 130. 324.

J.

Ibn-Roschd s. Averroës.
Imborsation s. Ämterauslosung.
Incerta (Ablösung von Wuchergewinnen) 137. 344.
Incisa 201.
Infangati (Geschlecht, Konsorterie) 216.
Influenza 158.
Ingenieure 242. 260.
Innocenz II. 247.
— III. 8.
Inquisition, Inquisitor 4. 5. 49. 66. 77. 150. 312. 344. 346. 347.
Inquisitionsprozeß 318. 319.
Interdikte 2. 3.
Ippolito (Fra, Minorit von S. Croce 3.
Isabella (Gattin Kaiser Friedrichs II.) 16.
Iviza (Baleareninsel) 135.
Jacobi, Amatus (Esecutore degli Ordinamenti) 317.
Jacopo da Fontebuona (Friulaner Söldnerhauptmann) 233.
— della Lana (Dantekommentator) 269. 270.
Jacoppi (Geschlecht) 224.
Jayme II. von Aragon 71.
Jean de Meun 48.
Jerusalem 9.
Johann, Graf von Gravina (Sohn Karls II. von Neapel) 209.
Johann XXII. 141. 149.
— von Viterbo (Judex) 25. 30. 73. 275.
Johannismesse 201.
Johanniterritter, deren Niederlassung am Ponte Vecchio 264.
Josthi (Geschlecht) 313.
Judex über die Einziehung der Strafgelder und der Libra 126.
— der Kämmerei 111.
Judices s. Richter.
Justin der Märtyrer 8.

K.

Kalumnieneid 268. 318.
Kämmerei 62. 100. 110. 112. 113. 129. 131. 142. 330.
Kämmerer (der Kommune) 110. 111. 125.
— der Lebensmittel 253
Kanzler-Diktator 100. 101.
Kapitan der Venticinquine 237.
Kapitane s auch Capitani.
— zur Gefangennahme der Rebellen 92.
— der Grafschaftsleghe s. Gonfalonieri der Grafschafts-Leghe.
— der Guelfenliga 222—225.
— der Guelfenpartei (einheimische) s. Capitani di Parte Guelfa.
— der Nachtwache 155.
Kapläne (weltliche) der städtischen Pfarrbezirke 90. 125. 151—154. 318.
Kardinal von Prato s. Nikolaus.
Karl der Große 38.

Karl I., König von Neapel 24. 38. 45. 79. 82. 102. 109. 143. 147 209. 243. 336.
— II., König von Neapel 23. 38. 143. 231. 247.
— Herzog von Kalabrien (Erstgeborener König Roberts von Neapel) 38. 39. 60. 80. 83. 95. 103. 107. 117. 124. 128. 141. 165. 166. 209. 225. 305. 347.
Karolingischer Sagenkreis s. Sagenkreis, Karolingischer.
Kastellane der der Stadt gehörigen Burgen 90. 214. 251.
Kastelle s. Burgen.
Katalanische Kaufleute in Neapel 145.
Katzen (Belagerungsgerät) 242.
Kinderverschleppung 320.
Kirchspiele der Stadt s. Popoli.
Kirchspielvorsteher s. Kapläne, weltliche der Popoli.
Klage 267 f.
Klerus 146—151.
Knappen (allgemein) 209. 212. 227.
— (Donzelli) des Volkskapitans 84.
Koalitionsrecht 56.
Kollegium der Gonfalonieri der Compagnie del Popolo 165.
Kommission zur Wahrung der kommunalen Rechte auf Grundbesitz 138.
Kommunalboten s. Nuntien der Kommune.
Kommunalpalast bei Or San Michele 61. 264.
— der älteste, 1235 zerstört 60.
Kommunen, ländliche 190.
Konfination 162. 314.
Konkursverfahren 287. 303—311.
Konkursverwalter 309—311.
Konrad (deutscher Söldner) 236.
— IV. (deutscher König) 83.
— Graf von Landau (deutscher Söldnerführer) 229. 254.
Konradin, Herzog von Schwaben 24. 227. 337.
Konsorten 292.
Konstantinopel 32.
Konsul der Justiz 261.
Konsulargerichte der Zünfte s. Zunftgerichte.
Konsularregiment 190.
Konsuln der Florentiner in fremden Städten und Ländern 144—146. 287.
Konsuln der ländlichen Popoli 195. 198.
Kontumaz 268.
Korfu 143.
Körperstrafen 313. 315. 319. 320. 330—336.
Kriegsgefangene 256—258.
Kriegskapitane 220—221.
Kriegsphraseologie 258.
Kriegsschäden 168.
Kriminalverfahren 273. 276.
Kuppler 321. 334. 335.
Kuratoren Geisteskranker 349—350.
Kurie des Bischofs von Fiesole 345.
— des Bischofs von Florenz 343—345.
— des Executore 317.
— des Inquisitors 346.
— des Kapitans 314—317.
— des Podestà 311—314.
Kurien (Städtische Gerichtshöfe) 263—265, s. auch Forensenkurie.
Kurs der Anleihen 129.
Kürschner 155. s. auch unter „Arte der Kürschner und Pelzhändler".
Kurzwarenhändler s. Arte der Ärzte, Apotheker und Kurzwarenhändler.

L.

Ladung der Beklagten 267.
Lagermarkt 242. 252. 254.
Laienbrüderschaften 3.
Lambardi 186.
Lambertazzi (Bologneser Partei) 106.
Lamberteschi, Lambertesco 142.
Lamberti (Geschlecht, Konsorterie) 206. 216. 217. 313. 323.
— Lambertesco (Sozietät des) 283.
— Mosca 162.
Landbevölkerung 183—196.
Landgebiet der Kleinstädte 196.
Ländlicher Besitz von Klöstern und Bischöfen s. Besitz, ländlicher, von Klöstern und Bischöfen.
Lando di Pietro (Architekt) 171.
Landolfi, Pietro 212. 295.
Landstraßen 201.
Lanzemann (deutscher Söldner) 227.
Lanzen 247.
Lapo da Castiglionchio 214.
Larrione, Francesco 143.

Latini, Brunetto 9. 24. 25. 27. 28. 29. 31. 33. 40. 43. 44. 49. 73. 101. 340.
Latino, Kardinal s. Malabranca, Latino.
Legende, karolingische s. Sagenkreis, karoling.
Leghe der Grafschaft 116. 199. 200.
Lehrlinge 285.
— der Handelshäuser 300. 302. 307.
Leichenausgrabung 319.
Leopold I. (Großherzog von Toskana) 104.
Leprosen 158.
Leprosen-Hospitäler 159.
Libra s. Vermögenssteuer.
„Libri delle Fave" 68.
Libro focolare 124.
Lichtzieher 156.
Lippi, Filippino s. Filippino Lippi.
Locatori (Vermieter von Reit- und Lasttieren) 286.
Lodi s. Schiedsrichterliche Entscheidungen.
Loggia der Prioren (bei Lanzi) 97. 139.
Loggien 167.
Lombardei 175. 226. 233. 235.
Lorenzo (Zisterziensermönch) von Settimo 250. 311.
San Lorenzo (Kirche) 17. 62.
— (Popolo) 152. 165. 234.
Lorris, Guillaume de 48.
Löwenzwinger 113.
Lucca 69. 85. 90. 107. 135. 144. 145. 152. 205. 208. 222. 229.
Luchesino 143.
Lucera 18.
Luco (Nonnenkloster) 191.
Ludwig der Bayer 150. 183. 228.

M.

Maccheruffi (Geschlecht von Padua) 76.
— Gilliolo de' (Podestà) 324.
Macci (Geschlecht) 264.
— Gaio 37.
Machiavelli, Giovanni Angiolini 180.
— Niccolò 102. 126. 205. 260.
Maestri e Misuratori del Commune 135.
Maghinardi (romagnolisches Geschlecht) 130.
Magnale (Kastell) 192.
Magnaten 61. 62. 63. 65. 88. 91. 110. 119. 136. 160. 161. 164. 166. 171. 175. 186. 218. 314. 316. 318. 339. 340. 342.
Magnatenkerker s. Palliazza der Magnaten.
Mahl- und Mühlensteuer 119.
Mailand 51. 74. 76. 141. 211. 236. 260. 303.
Malabranca, Latino (Kardinalbischof von Ostia) 57. 61. 63. 69. 83.
Malaspina Moroello (Markgraf) 222. 284. 285.
Malatesta (Geschlecht von Rimini) 77.
— Ferrantino 77.
— Paolo 84.
Malavolti, Catalano de (Capitano del Popolo) 172.
Malespini, Giacotto 86.
Malta 143.
Maltolletum 181.
Mandello (Geschlecht von Mailand) 76.
— Otto von 75.
— Rubaconte von 75.
Manelli (Geschlecht) 316.
Manetti (Geldleiher) 235.
Manfred (König) 7. 17. 22. 23. 24. 27. 109. 117. 225. 227. 280. 320.
Manganelle 219. 242. 249.
Manganen 242. 249.
Mangona 202.
Manigoldo s. Henker.
Mantua 211.
Marbod von Rennes (Bischof) 8.
Marcialla im Elsatal 200.
Marco Polo s. Polo, Marco.
Santa Maria in Campo 207. 345.
Maria della Campora (Kloster) 5.
Santa Maria del Fiore 344.
— — dei Giandonati s. Santa Maria sopra Porta.
— — sopra Minerva (in Rom) 12.
— — Novella (Kloster und Kirche) 12. 35. 80. 112. 137. 330.
— — sopra Porta (Kirche) 109. 216. 297.
— — sopra Porta (Popolo) 297.
— — degli Ughi 297.
— — a Verzaia 241.
San Mariano (später Badiola di S. Maria in Mamma) 191.
Marini Orlando (Judex) 71.
„Markt" 252. 254.

Markt von Or San Michele s. Or San Michele (Getreidemarkt).
— im Contado 200–201.
Markwald von Neuburg (deutscher Söldner) 228.
Marrainoli 241.
Marschälle der Guelfenliga 224–225.
Marschordnung 246.
Marseille 143.
Marsuppini, Carlo 102.
Martino da Canale 40.
San Martino del Vescovo (Kirche) 263. 265.
— — del Vescovo (Kirchspiel) 92. 152.
Marzocco 239. 244. 316.
Masnada (Soldtruppe) 226.
Masnadieri 180. 186 f.
Massa der Parte Guelfa s. Parlament der Parte Guelfa.
— Trabaria 143.
Massai (Schätzer) 277.
— (Kämmerer der Popoli) 153. 195.
— der Waffenkammer 111. 113.
Maße und Gewichte 173.
Matrikel der Florentiner an auswärtigen Plätzen 145.
Mattinate 157.
Mauernkreis (erster) 138.
— (zweiter) 138. 159.
— (dritter) 115. 136. 137.
Mauro (Mönch des Klosters San Michele di Marturi bei Poggibonsi) 43.
Mazzinghi (Geschlecht) 207.
Medici (Geschlecht) 217.
— Giuliano de' 327.
— Lorenzo de' (il Magnifico) 260.
Meldungswesen 162.
Melfi 21.
Menabuoi (Giusto de') 12.
Mercanzia (Handelstribunal, Handelsamt) 80. 144. 203. 215. 273. 279–291. 315.
— Gefängnis der s. Gefängnis der Mercanzia.
— Kämmerer der 290.
— Offizial der 87. 89. 279. 282. 284. 287. 288. 289–291. 306. 307.
— Palast der 291. 327.
Mercanzia (Rat der) 139. 289.
— Siegel der 290.
— Strafgewalt der s. Strafgewalt der Mercanzia.
Mercato Nuovo 139. 156. 157. 160. 172. 216. 299.
— Vecchio 139. 156. 157. 160. 172. 263. 299. 326.
Merlino (Castello di) 42.
Meuchelmord s. Mord.
Mezzabati, Aldobrando de' 84.
Michael Scotus s. Scotus Michael.
Michele (Fra), Fraticello 332–333. 347.
San Michele bei Visdomini (Kirche) 216.
Mietssteuer 119.
Minenkampf 242.
San Miniato (del Tedesco) 21. 117. 196. 202. 228. 234. 236. 333.
Misericordia 178.
Modena 141. 303.
Molezzano (im Visenziotal) 193.
„Monarchie" (Schrift Dantes) 270.
Monfiorita (Gefängnis) 337.
Montfort, Guido Graf von 106.
Monopole (Preisabreden) 89. 315.
Monopoli 231.
Montaccianico (Kastell) 22. 328.
Montagliari (Kastell) 328.
Montalcino 245.
Montancolli, Braccio (Goldschmied in San Gimignano) 29.
Montanina (eine der Glocken des Podestàpalastes) 170. 243.
Montaperti, Schlacht von 220. 225. 245.
Monte, der 128.
Montecatini 33. 208.
— (Kastell) 228.
— Schlacht von 223. 245. 257.
Monte di Croce (im Siecital) 193.
Monte delle fanciulle a maritare 130.
Montelucho a Lecchi 220.
Montelupo 198. 203.
Montemassi 223.
Montemorello 32.
Montepiano 202.
Montfort, Guido Graf von 327.
Montieri 242.
Montpellier 48.

Montughi 196.
Moratorien 266.
Mord 319. 320.
Mortennano (Kastell) 242.
Motrone 131. 135.
Mozzi (Geschlecht) 339.
— (Handelshaus) 166. 283. 304. 305.
Mugaveri s. Almugavari,
Mugello 15. 41. 189. 191. 193. 245. 252. 288.
Mündelfürsorge 347—349.
Mundraub 334.
Mundwalt 349.
Münzamt 139. 140.
Münzer, Gesellschaft der 139.
Münzfälschung 319.
Münzherren 138—140.
Münzmeister 140.
Münzzeichen 140.
Musik 51.
Musiker der Prioren 98.
Musketen 248.
Mussato, Albertino (Historiograph, Esecutore degli Ordinamenti) 15. 88. 317. 332.
Musterung des Heeres 240. 254.

N.

Nacchera 174.
Nachtwachwesen 90. 113. 154.
Nageltonne (Werkzeug der Hinrichtung) 332.
Nahrungsmittelamt 130.
Nahrungsmittel-Handel 156.
Neapel 18. 45. 51. 146. 211. 310.
— (Königreich) 118. 131.
Nerli (Handelshaus) 283. 311.
San Niccolò (Popolo) 133.
Niccolò, Graf von Tintinnano 187.
Niccolò Pisano s. Pisano, Niccolò.
Nikolaus (aus Prato), Kardinalbischof von Ostia, genannt „Kardinal von Prato" 33. 64. 86. 107. 172.
Nikolaus III. 83. 334.
Nikolaus V. 85.
Nîmes 146.
Nocera 143.
Nonantula (Kloster) 191.
Nordafrika 131.
Notar des Priorenkollegiums 100.
— der Rebellengüter 126.
— der Sei della Biada 132.
— der Spionen-Offizialen 114.
Notare (allgemein) 335, s. auch Arte der Richter und Notare.
— des Esecutore degli Ordinamenti di Giustizia 99.
— des Podestà 81. 99. 101.
— des Volkskapitans 84. 99.
Notaro delle Riformagioni 68.
Novellino 27.
Nuntien (Amtsboten) 90. 98. 100. 132.
— der Kommune 91. 172—174. 332. 334.

O.

Oberzünfte s. Arti maggiori.
Odofredo (Bologneser Rechtslehrer) 148.
Offizial gegen den Luxus 89. 92—93.
— der Rebellengüter 91—92.
— zur Wahrung von Ansprüchen der Stadt auf Besitzungen in der Grafschaft 87.
Offizialen des Dombaues 137.
— der Landwege 90.
— des Mauernbaues 136.
— der Verwüstung 242.
— der Zünfte s. bei den betr. Zünften unter „Arte".
Ognissanti (Kloster der Humiliaten) 72. 96. 110. 113. 156. 157.
Okkultismus 14.
Olivenzweige (als Siegeszeichen) 255 f.
Oltrarno (Stadtsechstel) 69. 110. 152. 191. 241. 264. 317. 318.
Opera di San Giovanni 133. 178. 244. 342.
— del Ponte alla Carraia 136.
— del Ponte Vecchio 136.
— di Santa Croce 137.
Or San Michele 78. 135. 138. 139. 177. 318. 349, s. auch Compagnia di Or S. M.
— — (Getreidemarkt) 131. 132. 133. 160. 161. 171. 172. 176. 263. 264. 336.
Oratoren s. Gesandte.

Ordnungen der Gerechtigkeit 57. 65. 73. 78. 83. 86. 87. 88. 94. 96. 98. 108. 122. 138. 160. 164. 166. 207. 209. 211. 213. 258. 315.
Orient 146.
Orsi, degli, Antonio (Bischof von Florenz) 71. 108. 216. 323. 343.
Orsini, Napoleone (Kardinal, zeitweilig Legat) 107.
Orvieto 49. 329.
Ostuni 231.
Otto IV. (König) 89. 187.
Otto di Balia 328.
Otto Santi s. Otto di Balia.

P.

Päderastie 321.
Padiglione der Kommune 239.
Padua 15. 16. 84. 90. 141. 142. 226. 255. 262. 303.
— (Kirche der Eremitani) 12.
Pagliazza s. Palliazza.
Palagio del Podestà s. Podestàpalast.
Palaiuoli 241.
Palast des Bischofs 109. 134. 160. 264. 343.
— der Grafen Guidi 264.
— der Parte Guelfa (ältester) 109.
— der Parte Guelfa (von Brunelleschi erbaut) 109.
— des Podestà 62. 67. 76. 77. 78. 91. 109. 111. 112. 113. 130. 161. 170. 171. 172. 173. 257. 264. 265. 311. 318. 327. 328. 329. 334. 335.
— der Prioren (Palazzo Vecchio) 58. 59. 61. 62. 86. 88. 97. 98. 99. 113. 139. 167. 211. 252. 329. 333. 336.
— der Tizzoni s. Tizzoni.
— des Volkskapitans 86. 88. 91. 333. 337.
Palazzo Vecchio s. Palast der Prioren.
Palermo 26.
Palio (Wettrennen in Siena) 151.
Palliazza (Gefängnis) der Frauen 337. 340.
— der Magnaten 337. 339.
— bei San Michele in Palchetto (Gefängnis) 258. 337.
Palmenzweige (als Siegeszeichen) 256.
Paltoni, Nanza 327.
— Schiavo 337.
San Pancrazio (Stadtsechstel) 152.
Panzer 246.
Paris 40.
Pariser Universität 11.
Parlament 57. 84. 98. 123. 137. 175. 309.
— der Parte Guelfa 108.
Parlamente der toskanischen Guelfenstädte 223.
Parma 76. 77. 141. 226. 257. 281. 303.
Parrocchie 151.
Parte Guelfa 57. 80. 83. 103. 104. 105. 106. 107. 117. 127. 166. 211. 212. 218. 256. 318.
Partitum s. Abstimmungen der Räte.
Passignano (Vallombrosanerkloster) 192.
Paßwesen 100.
Patarener s. Häretiker.
Patrizier 205. 207.
Paul V. 4.
Pavesari 241. 246.
Pavia 270. 281.
Pazzi, Bindo de' 143.
— Jacopo de' 333.
— di Val d'Arno (Geschlecht) 185.
— -Verschwörung 327. 333.
Pedagia s. Wegzölle.
Peire Cardinal 8.
Pelzhändler s. Arte der Kürschner und Pelzhändler.
Pergamenter 156.
Personennamen aus dem bretonischen Sagenkreis 41.
— aus dem karolingischen Sagenkreis 41.
— klassische 37.
Perugia 141. 214. 336. 347.
Peruzzi (Geschlecht, Handelshaus) 96. 145. 160. 218. 235. 304. 305. 323.
— Filippa di Giotto 323.
— Filippo 213.
— Guido 213.
— Ridolfo 218.
— Palast der 336.
Pesatori bei Fiorini d'Oro 139.
Pest von 1348. 158.
Petrarca 335 339.
Petrella (della) Guido 223.

Petri (Geschlecht) 306.
Petrus Martyr 4.
Pfändung 125. 277.
Pflasterung 136.
Pförtner des Kommunalpalastes 172.
Philipp III. (König von Frankreich) 45. 146.
— IV., der Schöne (König von Frankreich) 51. 270.
— von Schwaben 89.
Piazza Beccaria 331.
— San Firenze 111.
— San Giovanni 137.
— San Lorenzo 233.
— Sant'Apollinare 109. 333.
— Santa Croce 213. 240. 330.
— Santa Maria Novella 50. 58.
— dei Peruzzi 336.
— del Popolo (zwischen Badia und Bargello) 265.
— dei Priori (della Signoria) 58. 97. 214. 240. 263. 290. 291. 316. 333.
Piconari 241.
Pier della Vigna 24.
Piero von Aquila, Fra (Inquisitor) 150. 347.
San Piero Maggiore (Popolo) 165.
— — Scheraggio (Kirche) 59. 61. 62. 96. 212. 317. 318.
— — — (Stadtsechstel) 69. 152. 265.
— — a Sieve 201.
Pietramala (Leprosenhospital) 159.
Pietrasanta (Stadt) 75. 131.
Pietro von Abano 12. 14.
San Pietro Celoro (Popolo) 152.
— — a Monticelli 241.
Pinzochere (Neueschwestern) 149.
Pinzocheri (Neuebrüder) 149. 339. 341.
Pisa 20. 65. 74. 85. 107. 118. 134. 135. 142. 144. 152. 183. 202. 235. 259. 284. 329.
— (Battistero) 20.
— (Dom) 12.
— Dominikanerkloster Santa Caterina 12.
Pisano, Niccolò 17. 20. 209.
Pistoia 33. 75. 85. 100. 106. 175. 184. 201. 202. 207. 208. 228. 235. 241. 243. 252. 280. 284. 328. 336.
Pitti, Buonaccorso 95.
— Neri 95.
Piviere (ländlicher Pfarrbezirk) s. Plebatus.
Pizzidimonte 252.
Platz zwischen Dom und Battistero 58.
— vor Or San Michele 263.
Plebatus (ländlicher Pfarrbezirk) 125. 134. 169. 194. 195—196.
Plebern (Benennung städtischer Kirchspiele in Lucca) 152.
Po 142.
Podestà 59. 63. 65. 66. 68. 70. 73. 74. 75. 77. 79. 80. 81. 82. 84. 87. 100. 103. 105. 117. 153. 155. 156. 169. 207. 221. 307. 309. 310. 311—314. 317. 318. 332.
— (bischöflicher) 192. 193.
Podestàpalast s. Palast des Podestà.
Poggibonsi 61. 200. 201.
Poggio al Vento (im Pesa-Tal) 192.
Polenta, Bannino de' 175.
— Guido de' 288.
Polizze der Zwangsanleihen 127.
Polo, Marco 40.
Pontassieve 201. 202.
Ponte alla Carraia 136. 326.
— Popolare 136.
— Reale 136.
— Rubaconte 75. 334.
— Santa Trinita 137. 326.
— a Signa 203.
— Vecchio 109. 156. 264.
Popoli (ländliche) 194—195.
Popoli (städtische) 125. 136. 152. 164. 194.
— grasso 94.
Poppi 22. 190.
Por Santa Maria (Straße) 156. 216.
— — — (Zunft) s. Arte di Por Santa Maria.
Porcari, Stefano de' 85.
Porta di Balla 134.
— di Campo Corbolino 201.
— Carraia 133.
— alla Croce 201. 202.
— di Duomo (Stadtsechstel) 152. 263. 318.
— di Faenza 201.
— San Frediano 133. 184. 202. 241.
— San Gallo 159.
— Santa Maria (Stadttor des ersten Mauernkreises) 170.
— San Niccolò 136.
— San Pancrazio 263.
— — (Stadtsechstel) 263. 317. 318.

Porta San Paolo 201.
— San Piero 133. 185. 201.
— — — (Stadtsechstel) 152. 241. 263. 264 f. 318.
— — — Gattolini (Porta Romana) 156. 201. 330.
— al Prato 201.
— s. auch Postierula.
Portinari, Beatrice 35.
Postierula dei Visdomini 216.
Pouget, du, Bertrand (Kardinallegat) 257.
Pranger 326.
Präpositus der Prioren 100.
Prato 21. 49. 122. 184. 200. 201. 202. 203. 222. 235. 251. 252. 346.
— del Comune 159. 201.
— della Giustizia 136.
— d'Ognissanti 157. 240.
— della Zecca vecchia 330.
Preconi s. Herolde.
Preisabreden innerhalb der Zünfte s. Monopole.
Prestanze s. Zwangsanleihen.
Prinzipali (die zuerst zum Kriege Ausziehenden) 240.
Prioren 59. 62. 65. 69. 70. 72. 75. 78. 80. 83. 84. 88. 93–95. 97. 100. 101. 103. 131. 136. 140. 153. 160. 163. 165. 221. 312. 323. 328.
— (sechs) der Parte Guelfa 108.
Priorenpalast s. Palast der Prioren.
Privatfrieden 322–324.
San Procolo (Kirche) 99.
Propsti der Stadtsechstel 153.
Propsto der Gonfalonieri der Compagnie del Popolo 165. 166.
— dei Priori s. Präpositus der Prioren.
Prostitution, öffentliche 122. 243. 321. 334. 335.
Protocolli delle Provvisioni 68.
Proveditoren (Laienrichter) 261. 262.
Provence 8. 47. 135. 142. 247.
Provisoren s. Proveditoren.
— der Stinche 339.
Provvisioni 68.
— canonizzate 61. 111. 115. 178.
Prozesse s. Inquisitionsprozeß, Anklageprozeß.
Prozesse, politische 318.
Prozeßkosten (vor den Zunftgerichten) 298.
Pucci, Antonio 173.
Pugna s. Gerichtlicher Zweikampf.
Pulci e Rimbertini (Handelshaus) 283. 310.
Puntagli (Geschlecht von Parma) 76.

Q.

Quadrelli 248.
Quercigrossa (Kastell) 250.
Quinto 201.

R.

Raccoglitore (Kassenwart der Florentiner an auswärtigen Plätzen) 145.
Raimon de Tors 46.
Raimondi, Cosma s. Cosma Raimondi.
Raimund Berengar von der Provence 40.
Rangerius (Bischof von Lucca) 39.
Rapallo 107.
Rat der Credenza der Parte Guelfa 108.
— der Hundert 62. 67. 70. 296. 309.
— der Hundert der Parte Guelfa 108.
— des Kapitans und des Volkes (seit 1329) 62.
— der Kriegskapitane 220.
— des Podestà und der Kommune (seit 1329) 62.
— des Volkskapitans 80.
— der Zunftvorstände 65.
Räte (allgemein) 66. 99. 145.
— s. auch Generalrat des Podestà, Spezialrat des Podestà, Generalrat des Capitano del Popolo, Spezialrat des Capitano del Popolo, Rat der Hundert, Rat der Zunftvorstände, Generalrat der Dreihundert, Spezialrat der Neunzig.
— der ländlichen Popoli 195.
Rationalismus 10.
Rauchsignale 252.
Ravenna 18. 27. 74. 201. 288.
Ravignani (Geschlecht) 185.
Rebellengüter 115.
Recanati 254.
Rechtsschutz der Frauen 347—349.
Reggio (Emilia) 141. 142. 303.

Register der Einnahmen und Ausgaben der Kämmerei 111. 116.
Reichs-Wegzölle s. Wegzölle.
Rektoren (Kirchspielvorsteher) 153.
— der Dorfschaften 168. 318.
— der ländlichen Popoli 194. 195.
Renaissance 6. 10. 20.
Santa Reparata s. Dom.
— — (Popolo) 152.
Repressalien 141. 173. 203. 279. 315.
Restringitori der Compagnie del Popolo s. Compagnie del Popolo.
Reuebrüder s. Pinzocheri.
Ribaldi 242. 243.
Ricasoli (Geschlecht) 220.
Richard von Cornwall (König) 101. 327.
Richter 81. 261—262. 265—266. 274—276. 311. 318. 319. 325. 348. 349.
— des Esecutore degli Ordinamenti di Giustizia 99.
— des Podestà 81. 99. 100.
— oder Notar über die Rebellengüter 89.
— des Volkskapitans 84. 99. 100.
— s. auch Arte der Richter und Notare.
Richtstätten 330—332. 335.
Ricorboli 201.
Ridolfo da Varano von Camerino 328.
Rifredi 156.
Rifredo 191.
Rimettitori 139.
Rimini 74. 77. 206.
Rinaldo von Villamagna 250.
Rincontrata 175.
Rindermarkt an der Rubacontebrücke 201.
Ringhiera (Rednertribüne) 67.
— des Priorenpalastes (ebenerdige Terrasse vor demselben) 59. 96. 211.
Rinucci (Geschlecht) 339.
Ritter (Ritterwesen) 109. 151. 207. 209—215. — Soldritter s. Söldner.
— des Esecutore degli Ordinamenti di Giustizia 99.
— des Podestà 81. 99. 132. 133.
— der Sbirren 81.
— des Volkes s. Cavalieri del Popolo.
Ritterkurie 74. 215.
Robert (König von Neapel) 32. 38. 51. 71. 80. 96. 102. 118. 141. 143. 144. 160. 229. 250. 257. 305.
Roffredus Epiphanii (Rechtslehrer) 269.
Roger Bacon 14.
Rom 19. 32. 51. 73. 76. 140. 201. 203. 250. 281. 295. 312.
Romagna 122. 131. 141. 143. 175. 198. 225. 226. 235.
Roman de la Rose 48.
Römisches Recht 262.
Rossi (Geschlecht) 239.
— (Geschlecht von Parma) 76.
— Bernardo d'Orlando 76.
— de', Orlando 257.
— de', Stoldo Giacoppi 109.
Rovezzano 202.
Rubaconte s. Mandello.
Rubacontebrücke 58. 201.
Rubiana im Ematal 67.
Rucellai (Geschlecht) 316.
Rufe, aufrührerische 163.
San Rufillo (Popolo) 152.
Rusticiano 40.
Rusticucci, Jacopo 70.

S.

Sacchetti, Franco 35.
Sachbeschädigung 319.
Sagenkreis, bretonischer 41.
— karolingischer 40.
Sainte-Maure (Benoit de) 42.
Salerno 144.
Sali (Bücherschreiber) 45.
Salimbene (Fra), Minorit 3. 9.
Salutati, Coluccio 101.
Salvani, Provenzano 16. 28.
San Salvatore (Kirche) 343.
San Salvi (Kloster, Kirche) 157. 158. 343.
Salvini (Geldleiher) 235.
Salzhändler 134.
Salzmonopol 117. 119. 127. 133—135.
Salzniederlagen 134.
Sanguineto, di, Filippo 225. 233.
Sanitätswesen 254.
Sanzanome, Judex 33.
„Sarazenenstechen" 256.
Sardinien 118. 131. 168. 323.

Sarpi, Paolo 4.
Sarteano, Graf von 187.
Sbirren s. Häscher.
Scala, della (Geschlecht) 306.
— — Cangrande 255.
— — Manente 35. 252.
Scalabrino s. Henker.
Scali, Amieri e Figliuoli Petri (Bankhaus) 305. 306.
Scambio (Ersatzmannschaft fürs Heer) 240.
Schandmalerei 49. 130. 327—330.
Scheiterhaufen s. Hinrichtung mittels Verbrennung.
Schiedsrichterliche Entscheidungen 261 f. 292–293.
Schießpulver 250.
Schiffsmühlen 131.
Schildträger 227.
Schlachtsteuer 119.
Schlägereien 319.
Schlagschatz der Goldflorene 120.
— der Silbermünzen 120.
Schleifung 332.
Schleifung von Leichnamen Getöteter 333—334.
Schreiner 156.
Schuldhaft 277—278. 340. 342.
Scioperati 122.
Scotus, Michael 13.
Scrivani s. Buchhalter.
Sega 124.
Segatori 242.
Sei della Biada (J) 131. 132. 203. 324.
Selbstmord 312.
Senioren der Konsorterien 217.
San Sepolcro (Niederlassung der Johanniterritter am Ponte Vecchio) 234.
Sergentes 226.
Serraglini s. Bordoni (Faktion der).
Serviten 136.
Sestieri s. Stadtsechstel.
Sesto 201.
Settimo (Zisterzienserkloster) 110. 113. 251.
Sforzo s. Exfortium.
Sicherheitspolizei 159.
Siegesboten 255.
Siena 20. 70. 74 83. 106. 150. 151. 155. 175. 187. 201. 202. 205. 209. 220. 222. 223. 225. 226. 235. 242. 248. 250. 256. 257. 269. 305. 320.
Siena (Dom) 20.
Siger von Brabant 11. 14. 49.
Signa 122. 196. 197. 200.
Signalordnung 252.
Silbermünzen 120.
Silbertuben 175.
Silvestri, Francesco, Bischof von Florenz 149.
San Simone (Kirche) 341.
Simone di Biagio 333.
Sindaco-Referendario 99.
Sizilien 106. 118. 131. 132.
Società dei Toschi (Waffengesellschaft in Bologna) 238.
Sodomiterei 321.
Soldanieri (Geschlecht) 216. 263.
Soldanieri (Palast der) 78.
Söldner, Söldnerwesen 119. 159. 170. 225–237.
— aragonesische 232.
— burgundische 227. 228.
— deutsche 226. 227. 228. 232. 245.
— englische 229–230. 232.
— flämische 232.
— französische 226. 227 232. 245.
— aus der Gascogne 227.
— katalanische 228. 232.
— von der Insel Majorca 227.
— von Navarra 227.
— neapolitanisch-französische 226.
— provenzalische 226. 232.
— slawische 226.
— spanische 227. 245.
— süditalienische 226. 232.
— -Darlehen 234.
Soprasberga 246. 247.
Sopraſtanti der Gefängnisse 338. 340.
Sordello di Goito 16. 46.
Specchio s Ufficio dello Specchio.
Spedale di S. Michele ed Eusebio (Leprosenhospital) 159
Spezialrat des Kapitans 57. 61. 63. 70. 72. 135.
— der Kommune s. Spezialrat des Podestà.
— des Podestà 61. 66. 67. 68. 69. 72. 78.

Spianare 254.
Spiel, Spieler, Spielschulden 87. 116. 299. 312. 340.
Spini (Geschlecht) 316.
— (Handelshaus) 288.
— Geri 71.
Spinnerinnen 157.
Spionage, politische 70.
Spione, Spionenwesen 114. 132.
Spitäler 177. 178.
Spoleto (Herzogtum) 143.
Squaraguaita 181.
Staatsanleihen, Handel in 129.
Staatsbank für Darlehen an Söldner 235.
Staatsschuldbücher 128. 129.
Staatsschuldenwesen 118.
Stadtalmosen 113. 176.
Städte des Contado 196—199.
Stadtmusik 174—176.
Stadtsechstel 93. 96. 125. 127. 131. 135. 165. 241. 264.
Stadttore 154. 162.
Standarten s. Fahnen.
Ständchen 157.
Statut des Capitano del Popolo (oder des Volkes) 64. 71 83. 103. 141. 160. 203. 261. 295. 301. 303. 315. 340. 341.
Statut der Kommune (a. 1415) 261.
Statut des Podestà (oder der Kommune) 71. 80. 85 90. 105. 144. 149 168. 176. 218. 219. 261. 265, 273. 275 278. 301. 312. 326—327. 343. 349.
Statuten (allgemein) 66. 70. 71. 78. 79.
— der ländlichen Kommunen 195.
— der Parte Guelfa 109.
Stäupung 334–335.
Stefani, Albizzo 96.
Santo Stefano al Ponte (Kirche) 297.
Steinmetzen und Zimmermeister 241.
Sternenkunde s. Astrologie.
Steuer, s auch Zoll, Abgabe.
— auf Anklagen und Rechtfertigungsschriften 119.
— auf Auslagen der Läden 121.
— auf Bürgschaften für Magnaten 119.
— der öffentlichen Dirnen 122.
— auf private Friedensschlüsse 120.
— der Fuhrwerke 121.
Steuer auf Immobilienumsätze 120.
— der Kommunalboten 120.
— auf Kontrakte 119.
— auf Lehrlinge 121.
— der Mahl- und Walkmühlen 121.
— auf Mitgiften 120.
— auf Säcke 121.
— auf Übernahme auswärtiger Ämter 119.
— auf den Warenabsatz 121.
— auf Zahlungen der Kommunalkasse 120.
— vom Lohn und den Einnahmen von Betrieben 121.
Steueranlage auf die „Scioperati" 122.
Steuereinziehung 125. 173.
Steuer-Pfändung 125.
Steuerreklamationen 126.
Stinche, le (Gefängnis) 258. 312. 313. 322 337—341. 347.
Stinche, le (Kastell) 258. 338.
Stomboli (Bleikugeln) 248.
Strafbürgen 319.
Straferlaß 314. 320. 322.
Strafgewalt der Mercanzia 285.
Strafkammern 317.
Straßenbeleuchtung 154.
Straßenreinigung 153.
Suave (Apparat zum Spannen der Armbrust) 248.
Subhastation 279. 349.
— zur Verpachtung der Kommunaleinnahmen 117.
Südfrankreich 8.
Superstiti der Gefängnisse s. Sopraſtanti der Gefängnisse.
— des Brückenbaues 136.
Sveglia 174. 251.
Syndizi der Fallitmassen s. Konkursverwalter.

T.

Taddeo (Richter) 143.
Talamone 131.
Talgbrenner 156.
Tamburello 174.
Tamburo (Kasten für Strafanzeigen) 316 bis 317.
Targa 246.

Tarlato de' Tarlati 257.
Tebaldo de, Brusati (aus Brescia), Podestà 62.
Tedaldi (Geschlecht) 339.
Tedaldi, Fino (Maler) 329.
Tempelritter 28.
Tempio (Sardinien) 324.
„Tenes" (Tennisspiel in geschlossenen Räumen) 231.
Testa, Arrigo 23. 257.
Theater, römisches 336.
Theobald von Villerval (flandrischer Söldnerführer) 230.
Thérouanne (Stadt im Artois) 231.
Thomas von Aquino 10. 12. 36.
Thomas, Frater, Provinzialminister der Minoriten 27.
Tizzoni (Palast der) 86. 314.
Todesstrafe 313. 317. 319—320.
Todi 110.
Toledo 13.
Toresschluß 154.
Torgeld 118.
Torna (Henker) 243.
Tornabuoni s. Tornaquinci.
Tornaquinci (Geschlecht) 216.
— Gherardo de' 284. 285.
Torre dell' Arte della Lana 302.
— della Castagna 99.
— (della) Alamanno, Podestà 75.
Tosa (della) oder Tosinghi (Geschlecht) 216. 224. 323.
— della, Giovanni 233.
— della, Lottieri (Bischof von Florenz) 217.
— della, Napo 252.
— della Pino 71. 143.
— della Rosso 160.
Toskaner, Waffengenossenschaft und Fraternität der — in Bologna 146.
Toulouse 232.
Trabucchi 242.
Traini, Francesco 12.
Tratta (Heereszug) 239.
Trespiano (Leprosenhospital) 159.
Treviso 15.
Santa Trinita (Kloster, Kirche) 61. 136.
Tromba 251.
Trombadori grossi 174.
Trommelsignale 251. 252.
Trompetensignale 251.
Troß 242. 245. 252.
Troubadours 8.
Troyes 40.
Tuba 174.
Turm der Chiermontesi 264.
— der Compiobbesi 318.
— der Macci 264.
— der Parte Guelfa 109.
— der Soldanieri 263.
— der Wollenzunft s. Torre dell' Arte della Lana.
Turmgenossenschaften 219—220.
Turniere 212. 213.

U.

Ubaldini (Geschlecht) 127. 130. 185 288. 328.
— s. auch Filiccione, Azzo Ugolini von.
— (degli), Ottaviano, Kardinal 7. 22. 23.
Uberti (Geschlecht) 24. 216. 230.
— degli Farinata 7. 24.
— degli Lapo (Sohn des Farinata) 24.
— degli Pier Asino 24.
— degli Plinia (Dominikanerin in S. Jacopo di Ripoli) 37.
Ubertini (Geschlecht) 185. 186.
— Guglielmino degli (Bischof von Arezzo) 106.
Ufficio del Bigallo s. Ufficio dei pupilli.
— della Condotta 221—223. 234.
— dei pupilli 348.
— dello Specchio 125.
Ugolino da Correggio s. Correggio (da) Ugolino.
Uguccione della Faggiuola s. Faggiuola (della) Uguccione.
Umbrien 141. 199. 208.
Umsatzsteuer 121.
Universitas Mercatorum s. Mercanzia.
Universität Florenz 325.
Unterzünfte s. Arti, die neun unteren.
Unzucht, widernatürliche 319.
Urbino 225.
Urkundenfälschung 320.

V.

Val-di-Bisenzio s. Bisenziotal.
— d'Elsa 21. 191. 193. 196. 200.
— d'Ema 67.
— di-Greve s. Grevetal.
— di-Marina 202. 252.
— di-Nievole 246.
— di-Pesa 192. 193.
— di-Sieci 193.
Valla, Lorenzo 8.
Vallombrosa (Kloster) 192. 343.
Valois, Prinz Karl v. (Sohn Philipps III. von Frankreich) 79. 127.
Vasallen 188.
Velluti, Velluto di Buonchristiano de' 177.
Vendetta 89. 316. 323.
Venedig 18. 55 138. 141. 144. 145. 206. 231. 247. 248. 281. 303.
Venticinquine 237. 238.
Verbannung 314.
Verfälschung von Ware 319.
Verjährung 267.
Verkehrswesen 286.
Vermögenssteuern 123. 125.
Vernani, Fra Guido (Dominikanermönch aus Rimini 206.
Verona 110. 142. 225.
Verpachtung der Gefängnisse 338—340.
Verricula s. Pranger.
Verteidiger der Zünfte und Zunftgenossen 83.
Verwaltung, feudale 189.
Verwundung 320.
Verwüstung (gerichtliche) von Liegenschaften 314.
Vespignano 190. 198.
Vetturali 286.
Vexillifer Justitiae 59. 84. 88—93. 96. 97. 98. 99. 100. 211.
Via Calimala 156. 217.
Via Cassia 201. 202.
Via Ceretani 343.
— Ghibellina 337.
— Larga 233.
— dei Malcontenti 330.
— del Parione 316.
— Por Santa Maria 185.
— Porta Rossa 259. 333.
Via degli Scarpentieri 158.
— de' Servi 134.
— delle Terme 156.
— Tornabuoni 332.
Vicecomes (bischöflicher) 192.
Vicinanz 93. 152. 161—162. 164. 167. 348. 349.
Viehhändler (Verband, Arte der) 296.
Viehmarkt 201.
Vierzehn (Behörde der) 93.
Villani, Giovanni 7. 13 17. 26. 32. 33. 43. 50. 67. 136. 140. 150. 167. 173.
Villani, Matteo 51.
Vinci 239.
Visconti, Federigo (Erzbischof von Pisa) 34.
Visdomini (Geschlecht, Konsorterie) 143. 206. 207. 215 f.
— Naso de' 231.
Viterbo 142. 162. 327.
Volksgesellschaften 59. 65. 89. 134. 136. 161. 163—166. 168. 211. 334.
— (Bannerträger der) 65. 79. 80. 84. 154. 160.
— ländliche 190. 199.
Volkskapitan 59. 65. 68. 70. 79. 82. 83. 84. 87. 100. 103. 105. 117. 156. 170. 207. 211. 221. 307. 309. 314—317.
Vollucula s. Folter.
Vologuana (im Turm des Podestàpalastes, Gefängnis) 112. 337.
Volterra 70. 134. 192. 202. 218. 222. 256.
Vormünder 348.
Vorschlagslisten für die später auszulosenden Prioren 107.

W.

„Wächter der Kommunalakten" 100.
Waffenfabrikation 247.
Waffenkammer s. Camera dell' Arme.
Waffenspiele 212.
Wägestätten der Kommune 117. 133.
Wahlbeutel 109.
Wappen der Münzherren 140.
Wechslerzunft s. Arte del Cambio.
Wegzölle 117. 122.
„Weise Männer" 65. 70.

Widder (Belagerungsgerät) 242.
Wollenzunft s. Arte della Lana.
Wucher 5. 343–344. 347.
Wundärzte s. Ärzte.

Z.

Zappaiuoli 241.
Zecca s. Münzamt.
Zeitgeschäfte in Staatsanleihen 129. 130.
Zerfleischung 332.
Zeugenbeweis 273–274.
Zimmermeister s. Steinmetzen und Zimmermeister.
Zinsverbot (kanonisches) 4. 105. 127. 129.
Zivilprozeß 273.
Zoll auf Fische 119.
Zoll auf Gemüse und Früchte 119.
Zölle 118—119.
Zolleinnehmer an den Stadttoren 162.
Zucchero di Bencivenni, Ser (Notar) s. Bencivenni (di) Zucchero.
Zünfte s. Arti.
Zunftgerichte 91. 291—303.
Zunftstatuten 261.
Zunftvorstände 64. 65. 73. 79. 98. 99.
Zwangsanleihen 125. 126. 128.
Zwangskonversion 128. 129.
Zweikampf, gerichtlicher s. Gerichtlicher Zweikampf.

Berichtigungen.

Seite 98 Zeile 17 statt Palast der Signoren: Palast der Prioren.
„ 99 „ 14 „ Cavaliere-Aroldo: Cavaliere-Araldo.
„ 117 „ 16 v. unt. statt Parta Guelfa: Parte Guelfa.
„ 128 „ 2 „ „ „ 60000: 600000.
„ 198 „ 17 „ „ „ Andrea del Castagno: Andrea dal Castagno.
„ 199 „ 3 „ „ „ Gonfaloniera: Gonfaloniere.
„ 231 „ 7 statt Terouan.: Thérouanne.

E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW. 68.

Robert Davidsohn

Geschichte von Florenz

Vierter Band:

Die Frühzeit der Florentiner Kultur

Berlin 1922
E. S. Mittler & Sohn, Verlagsbuchhandlung

Robert Davidsohn

Die Frühzeit der Florentiner Kultur

Anmerkungen zum Ersten Teil

Berlin 1922
E. S. Mittler & Sohn, Verlagsbuchhandlung

Alle Rechte aus dem Gesetz vom 19. Juni 1901
sowie das Übersetzungsrecht sind vorbehalten.
Copyright 1922 by E. S. Mittler & Sohn, Berlin.

Erstes Kapitel.

Innere Antriebe und äußere Einwirkungen.

Seite 3. 1) Bd. II, 2 S. 276 f. — 2) Stefani Rubr. 757 (zu 1376). Über die Geißlerumzüge s. auch Diario d'Anonimo Fiorentino in Cronache dei Secoli XIII e XIV (Vol. VI der Documenti di Storia Italiana der Deputaz. di Storia Patria per la Toscana) p. 331. — 3) Salimbene M. G. Ss. XXXII p. 83. — Spott der Florentiner über die Franziskaner ebendort p. 79. — 4) Bd. II, 1 S. 205; S. 133.

Seite 4. 1) Bd. II, 2 S. 288 ff. u. Forsch. usw. IV S. 425 ff. — 2) Bd. II, 1 S. 454 f. — Forsch. usw. IV S. 125 f.; 130. — Gesch. d. Flor. III, S. 338. — 3) Goethes Vers „Wer Wissenschaft und Kunst besitzt" usw. drückt nichts wesentlich Anderes aus, als was die Philosophen Abu Bekr ibn Tufail und Averroës in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Araber lehrten, nur war bei diesen allerdings nicht von der Kunst die Rede. — 4) Bd. III S. 9.

Seite 5. 1) Lami, Mon. Eccl. Flor. I p. 136 ss.

Seite 6. 1) Corbaccio, Opere minori (Mail. 1887) p. 268. — 2) Für diese Auffassung wird auf Burdach, „Rienzo und die geistige Wandlung seiner Zeit" hingewiesen, eines der bedeutendsten Werke über italienische Kultur- und Geistesgeschichte. Derselbe Gelehrte hatte zuvor in seinem in der Berliner Akademie der Wissenschaften gehaltenen Vortrage (Sitzungsberichte XXXII), 1910, S. 594 ff.) „Sinn und Bedeutung der Worte Renaissance und Reformation" seinen Gedankengang in den Grundzügen dargelegt. — Pastor, „Geschichte der Päpste" unterscheidet I, S. 15 und an vielen Stellen (allerdings hierbei lediglich auf den Spuren anderer kirchlich gesinnter Schriftsteller wandelnd) zwischen einer „falschen heidnischen" und einer „wahren christlichen Renaissance." — 3) Decamerone Giorn. VI, Nov. 9.

Seite 7. 1) Inf. X, 15. — 2) Vill. VI, 46. — 3) Purg. III, 103 ss. — 4) Bd. II, 1 S. 574; II, 2 S. 282 f. — 5) Bd. II, 2 S. 77. — 6) Bd. II, 1 S. 606.

Seite 8. 1) Vita Nuova III, 14; XXV, 10. — De vulgari eloquentia I, 13 ed. Rajna p. 75. — 2) Harnack, Dogmenlehre I, 469 Anm. 2. — 3) Mansi, Conciliorum amplissima collectio XIX col. 345. — 4) Marbodi, Redonensis episcopi Liber decem capitulorum; Migne Patrol. Lat. 171 col. 1693 ss. — 5) Vill. IV, 30. — 6) Voßler „Peire Cardinal" S. 50 f. — Wulf, Histoire de la Philosophie médiévale p. 246. — 7) Laurentii Vallae, De voluptate ac de vero bono. Opp. p. 896 ss. — Voigt, Die Wiederbelebung des klassischen Altertums I, 465 ss. — Cosmae Raimondi Cremonensis ad Ambrosium Tignosium, quod recte Epicurus summum bonum in voluptate constituerit etc., ed. Guido Santini in Studi Storici VIII, 159 ss. — 8) Conv. III, 14.

Seite 9. 1) Conv. II, 9. — 2) M. G. Ss. XXXII, 351. Dazu auch 352. — Vgl. Gesch. d. Flor. II, 1 S. 376. — 3) Li Tresors L. I p. I c. 18, ed. Chabaille p. 24 s. — Über Guillaume d'Auvergne s. Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter II, 107 ff. — 4) Winkelmann, Friedr. II; II, 138 ff. — Reuter a. a. O. II, 291 f.

Seite 10. 1) Über Averroës s. Goldzieher, die islamische Philosophie in „Allgem. Geschichte der Philosophie", Abteil. V Teil 1 von „Die Kultur der Gegenwart" S. 349. — Auf die verwickelten Probleme der averroistischen Lehre kann hier natürlich nicht eingegangen werden, doch darf die Erwähnung nicht

unterbleiben, daß man Ibn Roschd in neuerer Zeit (Horten, die Hauptlehren des Averroës nach seiner Schrift: Die Widerlegung des Gazali S. XII) als überzeugten Anhänger des Fortlebens der Seele nach dem Tode dargestellt hat, „womit er allerdings auf eine strenge Konsequenz in seinem System verzichtet habe". An anderer Stelle desselben Werkes (S. IV) heißt es: „Averroës ist ein Apologet des Koran. Wie dabei in averroistischen Kreisen die Sage von dem Freigeist und Religionsfeind Averroës auftreten konnte, ist ein Problem für sich, das hauptsächlich die Geschichte der christlichen Scholastik angeht (aber ohne Untersuchung der Übersetzungsfehler in den lateinischen Wiedergaben von Schriften des Averroës nicht lösbar ist)". Wir haben es nun zwar nicht eigentlich mit der originalen Lehre des Ibn Roschd zu tun, sondern mit dem, was als solche in lateinischer Form ins Abendland drang, müssen aber dennoch bemerken, daß für die Überzeugungen des Averroës die „Widerlegung des Gazali" am wenigsten ausschlaggebend erscheint, eben weil das Werk zur Verteidigung der Philosophen gegen einen theologischen Angriff, gegen einen Vorstoß der Orthodoxie, verfaßt wurde, und es konnte für Averroës sehr wichtig sein, in Form der Polemik gegen den bereits verstorbenen Gazali den Vorwurf der Ungläubigkeit zurückzuweisen. Jedenfalls ist also die „Sage", besser die Behauptung von dem „Freigeist" und Religionsfeind Averroës nicht in der abendländischen Welt entstanden, sondern in der orientalischen. Inwiefern die Übersetzer die rationalistischen Teile seiner Doktrinen besonders betont haben, dies könnte Gegenstand einer dankenswerten Untersuchung werden. — 2) Baeumker, „Die europäische Philosophie im Mittelalter" in „Allgem. Geschichte der Philosophie", Abteil. V Teil I von „Die Kultur der Gegenwart" S. 349.

Seite 11. 1) Benvenuto v. Imola zu Inf. IV, 144. Ed. Lacaita p. 181 s. Er schreibt dem Averroës das Wort von den drei Betrügern zu. Dante beruft sich auf den „Comentatore" auch Conv. IV, 13. — 2) Conv. IV, 13. — De Mon. I, 3. — 3) Parad. X, 82 ss. — 4) Parad. X, 133 ss. — 5) Die „Intelligenza" ist bei Ozanam, „Documents inédits pour servir à l'histoire littéraire d'Italie" p. 327—410, besser bei Gellrich, „Die Intelligenza" S. 129—206 gedruckt. Über den Einfluß der arabischen Philosophie auf das Gedicht Borgognoni, Studi d'erudizione e d'arte p. 193 ss. Man hat das Werk des Florentiners sogar für das eines ältern Sizilianers oder gar für Übersetzung der Dichtung eines sizilianischen Arabers gehalten. S. Del Lungo, Dino I, 432 s. — 6) L'Intellig. Ozanam p. 374. — Gellrich S. 175; Str. 185.

Seite 12. 1) Francesco da Barberino, Documenti d'Amore II p. 109. — 2) Dieses Gemälde, einst über dem Thronsessel des Erzbischofs, befindet sich jetzt im Louvre. — Noch der florentiner Buchdrucker Lucantonio de Giunta schmückte die in seiner venetianer Offizin 1517 hergestellte Schrift des Thomas „Super Physica" mit einem Holzschnitt, der Averroës, vor dem Katheder des lehrenden Aquinaten hingestreckt, zeigt. — 3) Über den verschwundenen Freskenzyklus s. Schlosser in seiner Abhandlung „Giustos Fresken in Padua und die Stanza della Segnatura" im Jahrbuch der kunsthistor. Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses XVII (1896) S. 18. — 4) Über ihn handelt das vortreffliche Werk von Sante Ferrari I tempi, la vita, le dottrine di Pietro Abano, das eine Fülle der Belehrung über den Stand der medizinischen und naturwissenschaftlichen Studien im Mittelalter gewährt. — Ergänzend: Derselbe, Per la biografia e per gli scritti di Pietro d'Abano. Memorie dell' Accad. dei Lincei, Scienze morali ecc. Ser. V, vol. XV, p. 629 ss.

Seite 13. 1) Eine interessante Nachricht über ein von ihm gesehenes, für Kaiser Friedrich verfaßtes naturwissenschaftliches Werk des Michael Scotus gibt der Dante-Kommentator Benvenuto v. Imola zu Inf. XX (ed. Lacaita II. 88), eine andere, über eine Schrift Secreta naturae, ebenfalls dem Kaiser gewidmet, Manni, Istoria del Decamerone p. 512. Diese Schrift scheint mit der zu erwähnenden im Cod. Laurent. XIII sin. 9 nicht identisch zu sein. Über die physiognomische Schrift, bei der Michael sich einer vorhandenen lateinischen Übersetzung

bediente: Scriptores physiognomici recens. Foerster I p. XXIII. s. u. CLXXIX. Über Michael ist der belehrende Aufsatz von Riese, Zur Geschichte des geistigen Lebens am Hofe Kaiser Friedrichs II., Histor. Ztschr. 3. Folge XII, S. 504 ff. zu beachten. — Zwei Kodizes, Übersetzungen aristotelischer Schriften durch Michael Scotus enthaltend, im 14. Jahrh. geschrieben, befanden sich in der Klosterbibliothek von Santa Croce, jetzt Bibl. Laur. XIII sin. 9 u. 10. Der Kodex 9 hat folgendes Explicit: „Completus est liber Aristotelis de animalibus transla(ta)tus a magistro Michaele in Tolecto de Arabo in Latinum. Et hic liber scriptus est sub a. dom. 1266 (arabische Ziffern) die Jovis 24 (desgl.) Septembris. (Der 24. September 1266 war ein Freitag; das Jahr ist somit 1265; es ist Pisaner Zählung angewandt, und der Kodex, der die Vorlage bildete, wird daher in dem Ghibellinischen Pisa geschrieben sein). — F. 57 beginnt die Bearbeitung von Aristoteles, De animalibus durch Avicenna, ebenfalls in einer Übersetzung des Michael Scotus mit der Widmung an Fredericus Dominus mundi, Romanorum imperator. Das Explicit ist mit einigen Fehlern bei Huillard-Bréholles IV, 1 p. 381 s. gedruckt. Es ergibt sich aus dem richtigen Text, daß der Kaiser den Magister Heinrich aus Köln 1232 als Schreiber der Handschrift verwandte. Die Vorlage des Florentiner Kodex ist 1265, 14. November, Sonnabend, zu schreiben beendet (1266 nach Pisaner Zählung). — Arnaldo di Villanova zitiert in seinen Werken den Michael für Bruchbehandlung und für ein Schlafmittel; f. 178 u. 198 der Ausgabe Lyon 1532. — 2) Inf. XX, 115 ss. — Noch Ende d. 16. Jahrhunderts galt es in Schottland für gefährlich, Werke des Michael selbst nur aufzuschlagen, weil dadurch böse Geister heraufbeschworen werden könnten (Philalethes, Göttl. Komödie I, 151 Anm. nach Dempster, Hist. ecclesiastica gentis Scotorum p. 495). — 3) Cod. Laurent. LXXXIX super. 38 Miscellan. f. 256². — 4) Paradiso degli Alberti ed. Wesselofski II p. 180 ss. Dieselbe Geschichte erscheint zuvor ohne Nennung des Michael im „Novellino". Vgl. Graf. Miti, Leggende e Superstizioni II p. 263 ss. u. p. 285. — 5) Vgl. Holder-Egger, Italienische Prophetien des XIII. Jahrhunderts. N. Arch. XXX, 349 ff. — Die Sprüche bei Salimbene M. G. Ss. XXXII p. 361 s. — Berufung auf sie bei Vill. X, 101; 137; XII, 19 u. 92. Vgl. auch „Gesch. v. Flor. Bd. II, 1 S. 503 u. Forsch. usw. IV S. 170. — 6) Lib. Abaci ed. Boncompagni p. 1. — 7) Boccaccio, Decamer. VIII, 9. Novelle von Maestro Simone da Villa, den Malern Bruno und Buffalmacco. Dazu Manni, Istoria del Decamerone p. 511 ss.

Seite 14. 1) S. Ferrari, I tempi, l. c. p. 85. — 2) Mandonnet, Siger de Brabant ² p. 171 s. — 3) Reuter, Gesch. der Aufklärung im Mittelalter II, 68. — Strunz, Gesch. der Naturwissenschaften im Mittelalter S. 97.

Seite 15. 1) Bd. I S. 585 ff. — 2) Vgl. Inf. XXXII, 55 ss.

Seite 16. 1) Rolandinus Patavin. M. G. Ss. XIX, 54; 145; 146. — Forsch. usw. IV S. 140 f. — Annales S. Justinae M. G. Ss. XIX, 175. — 2) Bd. II, 1 S. 582; 589; 591. — 3) S. Bd. II, 1 S. 575 f. — Forsch. usw. IV S. 141. — An ersterer Stelle ist Zle. 11 v. unten zu berichtigen statt: fürs Seelenheil ihres Vaters, ihrer Mutter und ihres Vatersbruders: fürs Seelenheil ihres Vaters, ihrer Mutter und ihrer Brüder. Ferner Zeile 8 v. unten statt: die ihren Onkel Alberich vor fünf Jahren verraten: die ihren Bruder Alberich vor fünf Jahren verraten. — Man hat behauptet, Cunizza habe in vierter Ehe selbst einen Astrologen, Salione Buzzacarini von Padua geheiratet (Paget Toynbee, Dante Dictionary p. 183), doch die Nachricht ist irrig, denn der Astrolog Magister Salione (wir wissen nicht, ob er Buzzacarini hieß) war nach den Annales S. Justinae Patavini, M. G. Ss. XIX p. 175 Kanonikus von Padua. — 4) Urk. 1279, 10. Juni, Giornale Stor. degli Archivi Toscani II, 292. — 5) Math. Paris. ed. Luard III, 324. — 6) Vill. VII, 31. — 7) Bd. II, 1 S. 152; 172: 398; 415; 499; 500; 528.

Seite 17. 1) Bd. II, 1 S. 510. — 2) Brief vom 7. Juni 1265. Böhmer, Acta selecta ed. Ficker p. 684. — 3) S. den Aufsatz von Sarl, Beiträge zu einer Geschichte der Planetendarstellungen im Orient und Okzident in der Zeitschrift „Der Islam" III S. 151 ff. — Über die Reliefs des Campanile und die Planeten-

darstellungen in der Capella degli Spagnuoli s. v. Schlosser in der Abhandlung „Giustos Fresken in Padua und die „Stanza della Segnatura" im Jahrbuch der kunsthistor. Sammlungen d. allerhöchsten Kaiserhauses XVII (1896) S. 13 ff. Die Erörterungen über die betr. Reliefs des Florentiner Glockenturmes S. 74. — **4)** Vortrag von A. Warburg in den Sitzungen des kunsthistor. Instituts in Florenz (1911) Mitteilungen d. Instituts II, 34 ff. — **5)** Urk. 1402, 26. September. Stat. Universitatis ed. Gherardi, Docum. di Storia Ital. der Deput. di Storia Patria per la Toscana vol. VII p. 377. — **6)** Salimbene, M. G. Ss. XXXII, 350. — **7)** Vgl. Forsch. usw. IV, 530 ff. „Über die apulische Heimat des Niccolo Pisano" und dazu den Aufsatz von Poggi in Rivista d'Arte V, 153 ss., der jene Ausführungen zum Gegenstande hat und überzeugend darlegt, daß sich Pisaner Künstler in Inschriften ihrer Werke öfters als „Pisanus" bezeichneten. Wird nun dadurch die Annahme entkräftet, „Pisano" sei von vornherein Familienname gewesen, so kommt doch darauf wenig an, weil der einzig wichtige Punkt, der betreffs der Herkunft des Niccolo, davon nicht berührt wird. Hatte man diese zuvor nur aus der Bezeichnung des Künstlers als magister Nicholas Pieri de Apulia" erkannt (Urk. vom 11. Mai 1266, Milanesi, Documenti per la Storia dell' Arte Senese I, 149, wo „Pietri" Editionsfehler ist), so ergibt sich aus einer von Alessandro Lisini, Direktor des Sieneser Archivs, aufgefundenen, von Venturi in „Arte" (1906) zuerst veröffentlichten, durch Poggi a. a. O. p. 161 wieder abgedruckten Urkunde vom gleichen Tage, in der „magister Nicholas de Apulia" als Zeuge figuriert, daß der Zusatz de Apulia sich auf ihn persönlich, nicht etwa nur auf seinen Vater bezieht. Die Annahme toskanischen Ursprunges wird denn auch von Poggi nur noch in schwacher Art als eine Möglichkeit vertreten.

Seite 18. **1)** Niese, Zur Gesch. des geistigen Lebens am Hofe Friedrichs II. Histor. Ztschr. 3. Folge XII S. 538. — **2)** Thomas Papiensis („Tuscus") M. G. Ss. XXII, 511 s. — **3)** Ryccardus de S. Germano, M. G. Ss. XIX, 383. — **4)** R. J. 3007. — **5)** Haseloff, Ricordi degli Hohenstaufen in Puglia p. 29. Übersetzung aus Westermanns Monatsheften April 1906. — **6)** Bd. III S. 655; 663; 669.

Seite 19. **1)** Ryccardus de S. Germano, M. G. Ss. XIX, 383. — **2)** Die Quellen für die obigen Ausführungen sind Forsch. usw. IV, 530—35 erwähnt.

Seite 21. **1)** Vill. VI, 1. — **2)** S. Bd. II, 1 S. 271. — Forsch. usw. II Reg. 337, wo die Anwesenheit Enzios in Prato erwähnt ist. Berteaux, L'Art dans l'Italie méridionale wiederholt die Geschichte von dem Testament des Paufollia Dragomari, auf Grund dessen das Kastell erbaut sei. Die Sinnlosigkeit der im 17. Jahrhundert künstlich aufgebrachten Fabel ist von Giani, Prato e la sua fortezza dargelegt worden, verriet sich aber jedem Kenner der Verhältnisse ohnehin von selbst. — **3)** Berteaux l. c. 801. Vasaris Angaben über Nicola als Architekt halten in keinem Punkt der Nachprüfung stand. Man weiß nicht, ob er mit dem Bau des Castel del Monte irgend etwas zu tun hatte, nicht, ob er zur Zeit der Errichtung der Burg von Prato in Toskana war, und zieht dennoch aus einer stilistischen Einzelheit kühne Schlüsse, denen gegenüber sich selbst der sonst besonnene Venturi in seiner Storia dell'Arte III zwar reserviert, doch nicht ausdrücklich ablehnend verhält.

Seite 22. **1)** Orfini Laudensis, Poema de regimine et sapientia potestatis, ed. Ceruti in Miscellanea di Storia Ital. VI p. 47; 58. Unter „potestas" ist an dieser Stelle aber keineswegs der Stadtpodestà zu verstehen, der ja als solcher kein eigenes Heim besaß, sondern es ist hier von Herrschenden im allgemeinen die Rede. — **2)** L'Intelligenza bei Ozanam a. a. O. p. 337 ss. — Gellrich S. 144 ss. Str. 60 ss. — **3)** Vill. VIII, 86. — **4)** Nachlaßinventar vom 5. März 1239. Florentiner Nationalbibliothek, Carte Borghini vol. 101 p. 141. — **5)** Bd. II, 2 S. 96 ff.

Seite 23. **1)** Betr. des Inventars (1262, 1. Dezember) s. Bd. II, 1 S. 329 Anm. 1. Es wurde aufgestellt „Apud Sanctam Crucem in camera . . .

domini cardinalis". — 2) S. vorn S. 7. — Le Novelle antiche (Il Novellino) ed. Biagi p. 50 Nov. XLI. — Merkel, Come vestivano gli uomini del „Decamerone" in Rendiconti dei Lincei, Cl. di Scienze morali ecc. Ser. V vol. 6 p. 526. — 3) De vulgari eloquentia I, 12; ed. Rajna p. 67. — 4) Ebendort p. 66; I, 18; p. 101. — 5) Bd. II, 1 S. 377. — Salimbene, M. G. Ss. XXXII, 349. — 6) Bd. II, 1, S. 314. — Il Libro de varie romanze volgare p. 40 ss.; p. 79. — 7) Bd. II, 1 S. 180; 270. — 8) Vgl. R. J. 2017 (wo der Name des „Jacobus de Lintia" als des Schreibers der Urkunde fehlt); 2022. — Zenatti, Arrigo Testa p. 3 ss. — 9) De vulgari eloquentia. I, 17 ss.; ed. Rajna p. 96 ss. — 10) Ibid. I, 13 (p. 75). — I, 17 (p. 98).

Seite 24. 1) Bd. II, 1 S. 328. — 2) S. über sie Bd. II, 1 S. 547; 574; 581; II, 2 S. 282 f.: III S. 416. Lapo trat noch zur Zeit Heinrichs VII. bedeutend hervor. Gasparty, Gesch. d. Ital. Literatur I, 215 und Renier, Einleitung zu „Le Liriche di Fazio degli Uberti" p. XCV—CVII identifizieren ihn mit Lupo, was (s. Gesch. v. Flor. III, 416 Anm. 2) irrig ist. Dagegen könnte ein Zweifel darüber entstehen, ob der Dichter der Sohn oder der gleichnamige Enkel des Farinata war, denn Lapo di Farinata hatte einen Neffen Lapo, Sohn des Azzolino (Gesch. v. Flor. III, 228 f.); dieser ist in persönliche Berührung mit Dante gekommen. — 3) Bd. II, 2 S. 29 ff. — 4) De vulgari eloquentia I, 13; ed. Rajna p. 69 s.

Seite 25. 1) Vill. VIII, 10. — 2) Im „Oculus pastoralis", Murat. Antiq. IV col. 95—128. — 3) Bd. II, 1 S. 497. — 4) Allerdings bildet der betr. Abschnitt des „Tresors" nicht wie Salvemini in seinem Aufsatz über den Liber de regimine civitatum im Giornale Storico della Letterat. Ital. XLI, 293 s. ausführt, lediglich eine gekürzte Übersetzung der älteren Schrift. — Eine vortreffliche Erörterung des Liber de regimine ist „Die Podestàliteratur Italiens im 12. u. 13. Jahrh." von Hertter, S. 43—68. Betreffs der Abfassungszeit wendet sich Hertter gegen die Forsch. usw. I S. 142 ausgesprochene Ansicht, das Werk sei der Zeit um 1244 zuzuweisen. Daß, wie dort als eine Möglichkeit hingestellt, Ugo de Cascia, Assessor des damaligen Podestàs, Bernardo d'Orlando Rossi, der Autor sein könne, ist widerlegt, seit das Bruchstück des Liber de regimine im Cod. Ambrosianus B. 91 und mit ihm der Name des Verfassers bekannt geworden. Ist damit das Jahr 1244 ausgeschlossen, so kann man H. dennoch nicht zustimmen, wenn er für 1228 als Abfassungszeit eintritt. Vielmehr ist dieses Jahr nur wegen c. 134 (p. 271 des Druckes in Bibliotheca juridica medii aevi III) als terminus a quo anzusehen (vgl. Gesch. v. Flor. II, 1 p. 156). Grundlage der Auffassungen des Johann v. Viterbo bildete die kaiserliche Herrschaft über die Städte. In dieser vollen Überzeugung hätte ein Assessor des Florentiner Podestà nicht schreiben können, ehe sich Florenz selbst der kaiserlichen Gewalt gefügt hatte. Noch 1232 aber widersetzte sich Florenz ihr derart, daß es zu seiner Verurteilung durchs Reichsgericht kam (S. Bd. II, 1 S. 200 f.). Erst Juni 1238 erfolgte die Einigung mit der Reichsgewalt (Ebend. S. 241 f.). 1241 tobten innere Kämpfe, zweifellos aus dem Widerstreit der Parteien wegen der Haltung gegenüber dem Kaiser hervorgegangen. Anderseits ist die Abfassung wohl nicht nach der päpstlichen Absetzungserklärung (1245) erfolgt, so daß sich die Zeitbestimmung zwischen den Jahren 1238 und 1245 halten muß. — 5) Giardino di Consolazione c. 21; ed. Tassi p. 189. — 6) Della Miseria dell' Uomo ed. Tassi p. 116 s.

Seite 26. 1) Convivio II, 13. — 2) Forsch. usw. IV S. 365. — 3) Die hier aufgewiesenen Beziehungen zwischen den Äußerungen in der Introduzione alle virtu und den persönlichen Schicksalen des Bono Giamboni erweisen die von Bartoli, Storia della letteratura Ital. III, 100 s. geäußerten Zweifel über die Autorschaft des Bono als unbegründet. — Über eine Verurteilung des Giamboni 1293 s. Consulte (ed. Gherardi) II p. 393. s. — Über ihn auch Mehus. Ambrosii Traversarii Vita p. CLVI. — Gaiter, Introduz. zum Tesoro d. Brunetto Latini I p. XXXVII. — Santorre Debenedetti, Bono Giamboni in Studi Medievali (ed.

Novati e Renier) 1913. — Im Kodex der Flor. Nat.-Bibl. II. II. 16 befindet sich der wichtige „Libro del conoscimento e della miseria della Vita umana" des Bono Giamboni. — 4) Über Bonfante s. Forsch. usw. I S. 165 ff. und IV S. 357 ff. — 5) Amicizia di maestro Boncompagno, ed. Sarina Nathan p. 85.

Seite 27. 1) Tresors ed. Chabaille p. 91 s.; 97. — 2) VI, 41. — 3) Thomas Papiensis („Tuscus") M. G. Ss. XXII p. 511. — Vgl. Forsch. usw. IV S. 395 f.

Seite 28. 1) Le Novelle antiche (Il Novellino) ed. Biagi p. 4, Nov. II. — 2) Ebend. p. 36, Nov. XXVIII. Der Einfluß, den man Friedrich auf die so hoch geschätzte kunstvolle Behandlung der Sprache beimaß, tritt auch hier hervor. — 3) Ebend. p. 133, Nov. CXXXVI. — 4) Ebend. p. 50, Nov. XLI. — 5) Documenti d'Amore ed. Egidi III 65. — 6) Purg. XI, 133. — Libro di Novelle antiche ed. Zambrini p. 125, Nov. L. — Danach Benvenuto v. Imola ed. Lacaita III p. 320. Vgl. Gesch. v. Flor. Bd. II, 2 S. 47 Anm. 1. — Von Ezzelino da Romano handeln die Novellen XLII u. CXXI des Novellino, von Friedrichs Sohn Konrad die Novelle LXXVIII. — 7) Bocaccio, De casibus illustrium virorum l. IX, De Henrico Romanorum rege. — Das Interesse für das Geschlecht erlosch lange nicht. Noch um 1470 nahm Masuccio Salernitano in seinem „Novellino" (Nov. XL. IX; ed. Settembrini p. 508 ss.) eine Erzählung auf, die von Friedrich Barbarossa, seinem Zug ins Morgenland und seinem Konflikt mit dem Papst Alexander III. handelt — 8) S. Forsch. usw. IV S. 362—65. — 9) Winkelmann, Kaiser Friedrich II, 2 S. 10 f.

Seite 29. 1) Amari, Altre narrazioni del Vespro Siciliano p. 28 s. — 2) Forsch. usw. II. Reg. 752. — Gesch. v. Flor. II, 1 S. 375 — 3) Gutachten von acht Theologen, die der Kardinal Nikolaus v. Prato im Auftrage Johannes XXII. gegen die Lehren des Petrus Johannis Olivi und die von ihm verbreiteten joachitischen Prophezeiungen abgeben ließ. Baluze, Miscellanea (1. Ausg.) I, 213 ss. — 4) Convivio IV c. 3. (Das Werk ist, vgl. Zingarelli, Dante p. 390, zwischen 1306 u. 1308 entstanden). — 5) Conv. l. c. „antica ricchezza e bei costumi"; in Erläuterung der Canzona 2 des Trattato IV. — 6) Conv. IV c 11 ss. — 7) De Monarchia II, 3. — 8) Lapo da Castiglionchio, Epistola a Messer Bernardo suo figlio ed. Mehus; er stützt sich allerdings nur auf die Argumentation des berühmten Juristen Bartolo da Sassoferrato betr. jener Stelle des Convivio.

Seite 30. 1) Ed. Chabaille p. 343. — 2) Par. XVI, 1 ss. — 3) Näheres später bei Erörterung des Gerichtswesens. — 4) De regim. civitatum c. 128. Bibl. juridica medii aevi III p. 266. — Vgl. De Mon. I. III. — 5) De regim. civitatum c. 127; l. c. p. 265.

Seite 31. 1) Bd. II, 1 S. 372 — Forsch. usw. IV, 103. — 2) Forsch. usw. IV S. 498. — 3) Vill. I, 36. — Gesch. v. Flor. I, 674. — Forsch. usw. I S 55 ff. — 4) Vill. XII, 4. — 5) Filippo Villani, Le Vite p. 36. — 6) Gesch. v. Flor. I, S. 118.

Seite 32. 1) 1324, 13. November. — SAF. — Mercanzia 1011 f. 27. — 2) Vill. XI, 3. — 3) Voigt, Die Wiederbelebung des klassischen Altertums I, 53; 267, und häufig bei andern Schriftstellern — 4) Vill. I, 38. Über den ungefähren Beginn der Niederschrift seiner Chronik s. Bd. III S. 90 Anm. 1. — 5) Par. XV, 124 ss. — 6) Convivio IV, 5. — 7) De obsid. Anconae, Murat. Script. VI, c. 928. — Amicitia ed. Nathan p. 50.

Seite 33. 1) De obsid. Anconae l. c. — Amicitia p. 56; 79. — Sutter, Aus Leben u. Schriften des Magisters Boncompagnus S. 65. — Sarina Nathan in Einleit. zu „Amicitia" p. 22. — 2) Vgl. betr. seiner Entlehnungen von Solinus Paget Toynbee, Brunetto Latino's obligations to Solinus in Romania XXIII p. 62 ss. — 3) Parodi in Studj di Filologia pubblicati da Monaci vol. VI (1889) p. 307. — 4) Vill. VII, 112. — 5) Vill. VIII, 36; I, 14. — Man glaubte (dies berichtet Francesco da Barberino Docum. d' Amore III, 20 s.) der Bericht

des Dares sei uralt, der Verfasser habe ihn auf Palmblätter geschrieben; er habe lange vor Herodot gelebt. — 6) Sanzanome, Hartwig, Quellen u. Forsch. I, 26. — Vgl. Gesch. v. Flor. II, 1 S. 154. — 7) Vgl. Bd. III, S. 280. — 8) Den Namen des hochgelegenen Ortes glaubte man (statt von der Form des Berges) von Catilina ableiten zu können. Montecatini sei von ihm, nachdem er Fiesole verlassen, als Verteidigungswerk gegründet worden und habe ursprünglich Monte Catilino geheißen. Cron. Lucch. Palatina (Florentiner Nationalbiblioth.) 571 zu 1330. — 9) Vill. X, 151.

Seite 34. 1) Forsch usw. I S. 55. — 2) Sermones Dom. Friderici archiepiscopi Pisani. Cod. Laur.-S. Croce XXXIII sin. 1 f. 35. — 3) Cod. Laur. Conv. 510.

Seite 35. 1) Bd. III S. 18. — 2) Mehus, Ambrosii Traversarii Vita p. CLVI. Vgl. auch Parodi, La Storia di Cesare in Studj di Filologia Romanza pubblicati da Monaci vol. VI (1889) p. 317 betr. des Kodex II. 73 der Florent. Nationalbibliothek. — 3) Stef. Rubr. 289. — 4) Sacchetti Nov. 66. — 5) Purg. X, 32. — Dino Comp. L'Intelligenza, Ozanam p. 337. — Gellrich S. 144. — 6) Convivio I, 10, wo indes Taddeo nicht genannt wird. Vgl. dazu den Kommentar Giulianis, Il Convito I p. 87 s. Ferner Moore. Studies in Dante, First Series p. 306. Über Taddeo vgl. auch Gesch. v. Flor. III, 6 u. 22 sowie später im zweiten Teil dieses Bandes. — 7) Convivio II, 13. — 8) Über Henricus von Settimello s. Bd. I, 813 ff. — 9) Convivio II, 13. Für die Zeitbestimmung kommt Vita Nuova c. XXIX ed. Barbi p. 77 s. in Betracht, sowie Conv. II, 2: zweimal habe seit dem Tode der Beatrice (1290, 9. Juni) Venus ihren Lauf vollzogen, als ihm die „gentil Donna" (die Philosophie) erschien. Der Venusumlauf, 224 Tage, ergibt 1¼ Jahr, so daß er seine tiefere Beschäftigung mit der Wissenschaft etwa im Herbst 1291 aufgenommen haben wird.

Seite 36. 1) Mit größter Sorgfalt und Kenntnis sind die bei Dante vorkommenden Zitate sowie die Stellen, die Kenntnis klassischer Autoren erweisen, von Moore in Studies in Dante (s. vorstehend) zusammengestellt. Die Zitate in „De Monarchia" in der Ausg. Wittes p. LXXXV ss. — Vgl. ferner Paget Toynbee, Dante's references to Pythagoras in Romania XXIV p. 376 ss. — 2) Purg. VI, 139 ss. — 3) S. den Catalogus philosophorum, oratorum atque poetarum, die in der Summa Theologiae zitiert sind, bei Thomas de Vio, Caetani Opuscula omnia. — 4) Documenti d'Amore III. 20. — 5) Ebendort I, 88; 100.

Seite 37. 1) Cod. Laur.-Ashburnham. 532 f. 160; 233²; 239². Ashburnh. 533 f. 69. — 2) S. Bd. I, S. 808. — Ficker, Forsch. IV Nr. 69 (1061). — 1321 März-April. — Arch. Vatic. Instrum. Miscell. — 3) Consulte, ed. Gherardi I, 88; 91. — 4) Bd. I a. a. O. — Ferner 1272 30. März SAF. Protokoll d. Ranieri Baldesi R. 40 f. 12. — Prato 1280, 30. Juli, Mitgifturk. einer Domina Diana. — Archiv des Conte Alberto Bardi-Serzelli Nr. 3 (rote Signatur). Diana de' Galigai 1321 7. Februar SAF. — Santa Croce. — Domina Diana, Gattin des Ruggero Sizi im Nekrolog v. Santa Reparata, Biblioth. der Opera del Duomo unter dem 13. Februar. — 5) Bachus: 1260 Libro di Montaperti p. 346. — 1296, 28. Januar SAF. Protok. d. Matteo di Beliotto I f. 88². — Zeus condam Vecchii de Trinciavellis de Buggiano 1321, 6. Februar. SAF. — Badia. Er kämpfte für die Ghibellinen und Castruccio, stammte jedoch gewiß aus dem Florentiner Geschlecht der Trinciavelli. — 6) 1292, 26. September. Fineschi, Memorie degli uomini illustri p. 69. — 7) Ebendort. — Ein Mitglied des Grafenhauses Elci aus dem Sieneser Gebiet hieß Andronicus. — 1316, 2. Sept. — SAS. — Hier nach dem Spoglio, weil das Original nicht auffindbar. — 8) Forsch. usw. III, Reg. 1118. — 9) Inschrift von 1344 am ehemaligen Kloster San Francesco de'Macci in der Via de' Macci. — 10) 1249, 16. Juli. — SAF. — Arch. Gener. — 11) Bd. II, 1 S. 492 f. — Bd. II, 2 S. 30. — Ein anderer Palamides, Sohn des Azzo Tedici de' Mazzinghi, wohl derselben Familie zugehörig, wird als Kind 1295, 23. November (SAF. Protok. des Matteo di Beliotto I f. 78) erwähnt. — 12) Ozanam l. c. p. 342; 400; Gellrich S. 147 Str. 75; S. 197 Str. 274.

Seite 38. 1) Urk. vom 24. August 1329 wegen Rückgewährung der Mitgift an die Witwen verurteilter Rebellen. — SAF. Monte Comune 1455 f. 12. — 2) Über die wirklichen und legendären Beziehungen Karls d. Gr. zu Florenz s. Bd. I, S. 75 ff. — Forsch. I S. 25 f. — Für Giov. Villani war Karl (III, 1 u. 3) „Kaiser von Rom und König von Frankreich". Daß er Herrscher der Franken war, bleibt für ihn außer Betracht. — 3) In dem sehr lehrreichen Vortrage, den Paul Meyer auf dem internationalen Historikerkongreß in Rom 1903 hielt, und der unter dem Titel „De l'expansion de la langue Française en Italie pendant le moyen-âge in den Atti del Congresso IV, 61 ss. veröffentlicht ist, trägt der Pariser Gelehrte (p. 69) dem französischen Einfluß auf Florenz infolge nicht ausreichender Bekanntschaft mit den politischen und kulturellen Verhältnissen in keiner Art genügend Rechnung. Er meint „Die französische Okkupation" sei auf die kurze Episode des Jahres 1267 beschränkt geblieben. Auf das Unbefriedigende dieser Ausführung hat bereits Novati in der Abhandlung I codici Francesi dei Gonzaga in seinem „Attraverso il Medioevo" p. 259 ss. hingewiesen.

Seite 39. 1) Stef. Rubr. 558. — Vill. XII, 4. — 2) Bd. I, S. 344 f.

Seite 40. 1) Wir müssen eine Wendung Bd. III S. 22 berichtigen. Dort wird der Traktat des Taddeo Alderotti als der älteste über Hygiene bezeichnet. Der hier zu erörternde ist aber nicht nur um einige Jahrzehnte früher verfaßt, sondern auch von Alderotti aufs stärkste benutzt worden. — 2) London, British Museum, Sloane 2435. Vgl. Landouzy und Pepin (s. unten) p. XXXVIII. — 3) Paris, Nationalbibliothek Fr. 1288. — Oxford Bodley 179. — Bibliotheca Vaticana, Reg. Sueciae 1334. Vgl. a. a. O. p. XXXII; XLI; XLIV. — 4) Der französische Text ist jetzt von Landouzy und Pepin, Le Régime du corps de Maitre Alebrandin de Sienne veröffentlicht worden. In der Einleitung von Antoine Thomas wird der Widerspruch der Benennung „von Florenz" und „von Siena" nicht aufgeklärt, und wenn im Titel die letztere gewählt ist, so erscheint dies willkürlich, da gerade die wichtigsten und ältesten Handschriften (Paris: Nationalbibl. Fr. 2021; Arsenal 2514 [vgl. Martin Catalogue des Manuscrits de la Bibl. de l'Arsenal III p. 114] beide dem 13. Jahrhundert angehörig) ihn als Florentiner bezeichnen, und das Verfahren erscheint um so widerspruchsvoller, als der der Edition zugrunde gelegte Kodex der Pariser Nationalbibl. Fr. 2021 (p. LII; LXXV) ihn ebenfalls „Alebrans de Florence" nennt. In einer Urkunde (l. c. p. LVIII s.), die sich auf ein von ihm gestiftetes Vermächtnis bezieht, wird er allerdings „de Senis" genannt, aber auch dies erklärt sich zur Genüge, da er sich, nachdem jede Aussicht auf Rückkehr geschwunden, jede derartige Absicht aufgegeben war, auch bei Lebzeiten nicht mehr als Florentiner, sondern nur noch als Sieneſe bezeichnet haben wird. Gerade weil die Bezeichnung „von Florenz" die ältere war, ergibt sich mit so vieler Wahrscheinlichkeit, als in solchen Fällen eben erreichbar, daß die oben angeführte Annahme vom Verlauf seiner Schicksale begründet ist. — 5) Livre I part I chap. I, ed. Chabaille p. 3. — Vgl. Gesch. v. Flor. II, 1 S. 497 f. — 6) Paul Meyer a. a. O. p. 81 s. — 7) Olivieri, Marco Polo p. 273 s. — 8) Convivio I, 11. — 9) Gesch. v. Flor. I S. 815 f. — 10) Tammasia. Odofredo in Atti e Mem. della Deputaz. di Storia Patria per la Romagna Ser. 3 Vol. XII p. 375 n. 3. — Ghirardacci I, p. 279 (irrig 1288). — Atti e Mem. Ser. 3 Vol. XI p. 387.

Seite 41. 1) Francesco da Barberino, Documenti d'Amore I, 101. — 2) Der Cod.: Bibl. Riccardiana Nr. 2543. — Über ihn handelt das Werk von Parodi Il Tristano Riccardiano, wo eingehend über die sprachlichen Besonderheiten, die auf Rechnung der Übersetzung, wie die auf Rechnung des Kopisten zu setzen sind, gehandelt wird. Der Abdruck des Romans umfaßt 406 Seiten. — 3) Gesch. v. Flor. I, 815 — Urk. 1301, 4. Juni. — SAF. — Protok. d. Matteo di Beliotto II f. 7². — 4) Amicitia ed. Nathan p. 71. — 5) Gesch. v. Flor. I, 815. — 6) Ed. Biagi Nov. XLV p. 54. — 7) Ed. Lacaita II p. 204 zu Inf. V. — 8) L'Intelligenza, Ozanam l. c. p. 404; 406; Gellrich S. 147: 200; 202 Str. 72; 75; 287; 294. — Ferner im Sonett bei Ozanam p. 319. — 9) Corbaccio

(Boccaccio, Opere minori) p. 305; 306. Es ist von romanzi franceschi und canzoni latine die Rede, aber das letztere Wort kann nur, wie auch Dante es benutzt, als latino volgare, italienisch, verstanden werden. Der Name „Fiore" kommt als der einer Geflügelhändlerin („Domina Fiore polaiuola") im Nekrolog von Santa Reparata (Biblioth. d. Opera del Duomo unter dem 21. Mai) Ende des Dugento und als der der Tochter eines Landmannes 1297, 19. März vor. (Bischöfl. Archiv v. Fiesole, Papierheft 1296—98 f. 73. — Ferner Domina Flora 1321, 9. Juli in villa del Prato in pop. S. Laur. de Fabiano. — SAF. Protok. d. Giovanni di Buto. G. 367 (1319—25) f. 62². — **10)** Vgl. Morf „Galeotto fu il libro e chi lo scrisse in d. Sitzungsberichten der Preuß. Akademie d. Wissenschaften Berl. 1916 (XLIII) S. 1131 f.

Seite 42. **1)** L'Intelligenza Ozanam l. c. p. 342; Gellrich S. 148 Str. 176. — **2)** Conti di antichi cavalieri ed. Fanfani. — **3)** Fratris Remigii O. P. Sermones, Florentiner Nat.-Bibliothek Conv. G. 4. 936 f. 401². — **4)** Cod. Riccard. 2759. — **5)** Ed. Biagi, Nov. LXVI p. 72 u. LXX p. 76. — Consulte ed. Gherardi II, 45; 105; 204; 214; 249. — **6)** Stat. Cap., L. IV R. 29 (p. 194). — **7)** Casi, 1253, 1. Februar. — Bischöfl. Archiv Fiesole, Notariatsprotokoll 1246—58, unpaginiert. — Ein Sieneser Kaufmann Merlin in England 1313 Calendar of patent Rolls, Edw. II., II (1313—17) p. 43. — **8)** 1325, 6. Januar. — SAF. — Mercanzia 1041 f. 116. — **9)** Tristan tritt häufig in den Urkunden des Notars der Conti Guidi, Giovanni di Buto (SAF. — G. 367, 1316—19 z. B. 1318, 12. Dezember f. 98²) hervor, besonders auch im Testament seines Halbbruders Guido Novello des Jüngeren von 1320, 15. März (Band 1319—25 f. 35). — Über seidene Bettdecken aus Florentiner Besitz mit Darstellungen der Geschichte Tristans, die durch Beischriften bezeichnet sind, s. Rajna in „Romania" Bd. XLII p. 517: „Due antiche coperte con figurazioni tratte dalle storie di Tristano." Die eine befindet sich noch im Eigentum der Familie Guicciardini, die andere kam ins South Kensington Museum in London. — **10)** Inf. V. 67.

Seite 43. **1)** Roman de Troie v. 23383 ss.; 23395 ss. usw. — **2)** Livre I, part I. chap. 30. Ed. Chabaille p. 39. — **3)** Guido della Colonna, La Storia di Troia p. 276 ss.; 283 s. — **4)** Florent. Nationalbibl. Cod. Panciatichi 28 f. 51 u. 52. Über den Abt Mauro als Schreiber oder Verfasser s. D'Ancona in Atti della R. Accad. dei Lincei vol. IV p. 115. — **5)** Ozanam l. c. p. 341 p. 401; Gellrich S. 147 Str. 73; S. 198 Str. 277. — **6)** Durrieu, Les manuscrits à peinture de la Bibliothèque de Sir Thomas Philipps à Cheltenham in Bibl. de l'École des chartes Vol. 50 p. 414. — Florentiner Nat.-Biblioth. IV, 43 (XXIII, 11). — **7)** Vill. I, 13. — Über die Troja-Legenden in italienischer Bearbeitung im allgemeinen s. Gorra, Testi inediti di Storia Trojana. — Daß Villani mit der „Storia di Troia" die Bearbeitung des Guido della Colonna, nicht etwa die ihm ebenfalls bekannte des Dares meint, ergibt die erwähnte Stelle, an der er sich auf die „Storia di Troia" beruft und die der des Guido (p. 58 des Druckes, Aufzählung der Kinder des Priamus und der Hekuba) entnommen ist. — Es sei noch erwähnt, daß der Cod. Riccard. 2433 f. 14—215 den französischen „Liure de Troye" enthält, der nach der Schrift der Mitte des 14. Jahrhunderts angehört und, nach einem Zusatz derselben Zeit am Schluß, von Lucas filius Boni de Florentia geschrieben ist. — **8)** Cod, Laur.-Ashburnham. 533 f. 69. — **9)** Stat. Universitatis Flor. ed. Gherardi, Doc. di Storia Italiana der Deput. di St. Patria VII p. 365; 368; 373. — Voigt, die Wiederbelebung d. klass. Altertums I S. 222 ff. — **10)** Hartwig, Quellen u. Forsch. I, 37 ss. — Alvisi, Il Libro delle origini di Fiesole (unpaginiert). — Vill. I, 7—11. — Gesch. v. Flor. I, 9. — Forsch. usw. I, 8.

Seite 44. **1)** Ozanam l. c. p. 342—84; Gellrich, S. 148—82 Str. 77 bis 215. — **2)** Cod. Riccard. 2418. Die Datierung gibt das Explicit. Salomone Morpurgo hat, als er Leiter der Biblioteca Riccardiana war, dem Kodex das Faksimile einer Stelle der „Virtudi del Ramerino" im Cod. Laur. LXXIII, 47 vorangestellt, der nach dem Explicit von Lapo di Neri Corsini am 13. Dezember

1310 zu schreiben beendet wurde, und der Vergleich ergibt die Identität der Handschrift, wozu dann noch die Übereinstimmung der Gewohnheit kommt, die Kodices mit der Tagesangabe zu datieren. Eine kurze Angabe über den Gegenstand findet sich in der Anmerkung zu einem Privatdruck Morpurgos „Ammaestramenti degli antichi su l'igiene" p. 71. — 3) Dieser erste Teil befindet sich jetzt in der Staats-Biblioth. zu Berlin, wohin er mit der Hamiltonbibliothek (Nr. 62) gelangt ist. S. Parodi, Le storie di Cesare nella letterat. italiana dei primi secoli in Studj di Filologia Romanza pubblicati da Monaci Vol. IV p. 296 ss. — Über den jüngeren Cod. Riccard. 1540 handelt Marchesi, La prima traduzione in volgare Italico della Farsaglia di Lucano in Studj Romanzi der Soc. Filologica Romana III, 75 ss. — 4) Ozanam l. c. p. 384 ss. — Gellrich, S. 183 ss. Str. 216 ss.

Seite 45. 1) Ebend. p. 325 ss. bzw. S. 132 Str. 15—58. — Der Kodex des Tierbuches (kurz auch von Meyer, Atti del Congr. Storico IV p. 75 erwähnt) befindet sich in der Biblioteca Laurenziana LXXVI, 79. — F. 18^2 schrieb der Kopist ganz sinnlos arme statt ame (âme), was nur einem Nichtfranzosen (es ist von Seele und Körper die Rede) begegnen konnte. — Über ein auf das 13. Jahrhundert zurückgehendes verlorenes Toskanisches „Bestiario" s. Garver u. Mckenzi in Studj Romanzi della Soc. Filol. Romana VIII, 1 ss. — 2) Der älteste von ihnen ist der Laur. LXXIII, 47, dem (vgl. S. 44 Anm. 2) die Virtudi del Ramerino hinzugefügt sind; ihm fehlen indes die ersten Blätter (ersetzt durch Abschrift d. 18. Jahrhunderts). Das älteste Florentiner vollständige Exemplar ist Januar 1340 („1339") kopiert. (Nationalbiblioth. II. IV. 334.) Der Druck der einleitenden Worte bei Mazzatinti Inventario delle Biblioteche d'Italia ist nicht genau. Er liest, die Übersetzung sei 1302 erfolgt, doch die beschädigte Stelle „mille treciento . . . e" ist „mille treciento decie" zu lesen, denn die Jahreszahl MCCCX findet sich in vier Florentiner Handschriften sowie einer in Rom befindlichen. Ein Verzeichnis der Kodizes in Paris, Florenz, Venedig bei Landouzy et Pepin p. XLVII ss. — 3) Cod. Riccard. 2262 (Miscell.) f. 23^2. Die Angaben über den Kodex bei Mehus, Vita Ambrosii Traversarii p. CLXVII sind irreführend. — 4) Cod. Riccard. 1466. — Florent. Nationalbibl. II. IV. 50. Nur diese beiden sind von den bei Mehus a. a. O. zitierten Handschriften noch nachzuweisen, erstere ist die bei ihm als Riccard. P. IV. XXXI, letztere die von ihm als Gaddianus 519 angeführte. Die Angabe, der Verfasser des lateinischen Originals, der Dominikaner Magister Guilielmus, sei Florentiner gewesen, beruht nur auf Mehus; von ihm ist sie dann in Tiraboschi, Storia della Letteratura Italiana (1795) IV p. 323 und in Histoire Littéraire de la France XVI p. 159 übergegangen. Die beiden uns bekannten Handschriften nennen als Verf. nur (Riecard. 1466) „un frate del' ordine di San Domenico", bzw. (Cod. der Florent. Nationalbibliothek) „maestro Guglielmo de' frati predicatori". Auch ist anderweit ein Florentiner Dominikaner Guglielmo in dieser Zeit nicht bekannt. Im J. 1311 befand sich im Schatz der Römischen Kirche ein „Tractatus de virtutibus" des Guillelmus de Peraldo Lugdunensis ord. praedicatorum (Reg. Clementis V Append. I p. 503); vielleicht ist dieser mit dem von Zuchero Bencivenni übersetzten identisch. Diesen nennt der Cod. Riccard. 1466 als Übersetzer und gibt das Jahr 1290 als Jahr der Übertragung an. Der Kodex, Klein-Oktav, zeigt auch das Bild des thronenden Königs, dem ein von einem andern Frater geleiteter Dominikaner den Traktat überreicht. — 5) Urkunden Neapel 1279, 6. u. 27 Januar. — 1280, 4. Januar. — 1281, 24. Oktober. — 1282, 31. Mai. — 1282, 31. Juli. — Minieri-Riccio, Grandi Uffiziali p. 192. — Terlizzi Nr. 796; 798; 806; 810; 814. — Minieri-Riccio, Regno di Carlo I Arch. Stor. Ital. Ser. IV tomo 3 p. 183. Der Name des arabischen Gelehrten wird Elhavy und Elhani genannt. Die betr. Bücher werden als „physikalische" bezeichnet. — Betreffs anderer Übersetzungen medizinischer, doch auch philosophischer und zoologischer Bücher aus dem Arabischen ins Lateinische im Auftrage Karls I. und Roberts, wobei auch ein jüdischer Magister Faracio verwandt wurde, Minieri-Riccio, Dominazione p. 13. Derselbe, Regno di Carlo I l. c. p. 168; 170. — Arch. Stor. Ital. Ser. IV tomo IV p. 173. — Leider sind die Chroniken Karls I., die dieser schreiben ließ (l. c. p. 176) ebenso verloren

gegangen, wie ein Buch über die Tataren, das später König Robert kopieren, und eine Chronik der Taten Robert Guiscards, die er von einem Mantuaner Buchhändler kaufen ließ. L. e. p. 176. — SAN. R. A. 310 f. 173 u. 174.

Seite 46. 1) Zolltarif v. 1402, gedr. Pagnini, Decima III p. 20; 40. Der zumal an ersterer Stelle mangelhafte Druck ist zu berichtigen nach d. Kodex in der Bibliothek Landau-Finaly in Florenz. 3115—3159 f. 16^2; 31^2. — 2) De vulgari eloquentia II, 6. Ed. Rajna p. 120 s. — 3) Purg. XXVI, 140 ss. — Über Dante und Arnaut s. Voßler, Die göttliche Komödie (II, 1 p. 656 ff. und 662 ff.) — 4) De vulgari eloquentia II, 6; 10; 13; p. 148 174; 193. — 5) De Lollis, Sordello p. 4 u. 6.

Seite 47. 1) Vgl. den Aufsatz von Parducci, Raimon de Tors in Studj Romanzi der Società Filologica Romana VII, 5 ss., wo p. 31 das Gedicht gedruckt. — S. Bd. II S. 29 ff. — 2) Gesch. v Flor. II, 1 S. 428; 488. — Forsch. usw. IV S. 111. — Monaci, Crestomazia p 80. — 3) Gesch. v. Flor. II, 1 S. 459 f. — 4) Novellino ed. Biagi Nov. XXX p. 39 und identisch CXVIII p. 114. — Vgl. über ihn Bd. II, 1 S. 585 Anm. 1. — 5) Bd. II, 2 S. 70. — 6) Cod. Laur. XLI. 42. — 7) Folgore da San Gimignano, Sonetti de'mesi; ed Navone p. 11. — 8) Vita Nuova III; ed. Barbi p. 10 u. 11.

Seite 48. 1) Purg. XXVI. — 2) Vgl. die in ihrer Kürze treffliche Charakterisierung bei Morf, Die Romanischen Literaturen. S. 157 f. — 3) Die erste Veröffentlichung erfolgte 1881 durch Castets, „Il Fiore, poême Italien du XIIIe Siècle, eine erneute und verbesserte sieben Jahre später mit ausführlicher Einleitung von Gorra durch Mazzatinti in Manoscritti Italiani delle Biblioteche di Francia vol. III p. 419—610 Einleitung; p. 614—730 Text. Jetzt ed. Parodi in „Appendice a »Le Opere di Dante« ed. dalla Società Dantesca Ital."

Seite 49. 1) Betr. des Zeitpunktes dieses Ereignisses Mandonnet, Siger de Brabant (Ausg. v. 1911) I, 286. — Il Fiore, Sonett 92 bei Mazzatinti p. 660. — 2) Sonett 156 p. 692; Sonett 126 p. 677. — 3) Die Vermutung, Ser Durante könne Dante sein, wurde zuerst von Castets (s. oben) ausgesprochen, dann von Mazzoni in der Raccolta di Studii critici dedicati ad Alessandro D'Ancona in der Abhandlung „Se possa il »Fiore« essere di Dante Alighieri (p. 657—92.) wieder aufgenommen und mit verstärkten Argumenten begründet, freilich (p. 658) mit der Erklärung, er wolle keine sichere Behauptung aufstellen. D'Ovidio hat sich im Bullettino Dantesco Nuova Serie X, 345 ss. durchaus für die Hypothese ausgesprochen. Gleichwohl erscheint sie auch Benedetto, Il „Roman de la Rose" e la Letteratura Italiana p. 162 nicht haltbar. Wenn man die Bezeichnung „Ser" darauf deuten wollte, daß Dante sie etwa als Mitglied der Zunft der Medici e Speziali führen konnte, so ist zu erwähnen, daß man dieses Argument mit besserem oder mindestens dem gleichen Grunde für einen Maestro Durante medico geltend machen könnte, der (Stet. Rubr. 210) 1295 zu den Prioren gehörte. Übrigens gab man den Titel „Ser" neben den Notaren allerdings auch gelegentlich den Ärzten, doch soweit wir urteilen können, nur praktisch tätigen Ärzten. — Ein weiterer „Ser Durante" war der Bd. III S. 74 erwähnte damalige „Bruder der Reue" Ser Durante Chiermontesi. Der Name war mithin zu häufig, um aus ihm Schlüsse zu ziehen. Man bleibt ganz auf Erwägungen angewiesen, die auf der Wesensart der Dichtung beruhen. — In der Sitzung der römischen Accademia dei Lincei vom 16. Januar 1921 brachte Mazzoni die Frage der Zuweisung an Dante gelegentlich der Neuausgabe zur Sprache. Er wie d'Ovidio traten für sie ein, del Lungo machte einige Zweifel geltend. Rendiconti, Ser. V Vol. 30 p. 60 ss. — 4) Benedetto in Atti della R. Accad. di Torino vol. XLIV p. 471—87 „Per la cronologia del «Roman de la Rose». — 5) Veröffentlicht von Salomone Morpurgo, Propugnatore, Nuova Serie I p. 18 ss. — 6) De vulgari eloquentia c. 15. — 7) Purg. XXVI, 97 ss.

Seite 50. 1) Purg. XI, 97 ss. — 2) Vill. XI, 94 am Schluß. — 3) Vill. XI, 119. — 4) Nekrolog v. Santa Reparata in der Bibliothek der Opera del Duomo unter dem 8. Februar.

Seite 51. 1) Folgore da San Gimignano, Sonetti de mesi (April) ed. Navone p. 11. — 2) Bd. III S. 560. — 3) Matteo Villani IV, 78; V, 1. — 4) Stat. Cap. L. V. R. 25 p, 318. — 5) Fiametta c. II.

Seite 52. De vulgari eloquentia I, 6. Ed. Rajna p. 23 s. Doch ist die sinngetreue Übersetzung keine wörtliche, weil der etwas schwerfällige Ausdruck des Originals sich nicht in voller Genauigkeit wiedergeben läßt. Dante spricht an letzterwähnter Stelle vom „Lateinischen", womit er aber eben das „Neulateinische", die italienische Sprache, bezeichnet. — 2) Bd. II, 2 S. 166; 177; 178.

Seite 53. 1) Bd. III, S. 141.

Zweites Kapitel.

Verfassung und Verwaltung.

Seite 54. 1) Purgat. VI, 139—151. — 2) Vill. XII, 19.

Seite 55. 1) Burckhardt betitelt den ersten Abschnitt seiner „Kultur der Renaissance": „Der Staat als Kunstwerk". — 2) Bartoli a Sassoferrato Traetatus de regimine civitatis. Commentaria Vol. X f. 153.

Seite 56. 1) Die erste statutarische Bestimmung darüber findet sich im Statut des Podestàs von 1285. — Rondoni, I più antichi Frammenti del Costituto Fior. p. 48. Hier wird noch in Nachwirkung des Friedens des Kardinals Latino die Organisation der Ghibellinenpartei als eine gestattete Koalition betrachtet. Später (Statut des Podestà von 1325 SAF. f. 159[2] wird die Bestimmung auf die Lohnarbeiter der Zunftmeister, zumal auf die der Wollenzunft, bezogen. Im Statut der Arte della Lana v. 1317 (SAF. — Lana 1) L. II ist das Verbot in dem Paragraphen „De non faciendo conjurationem contra hanc artem" ebenfalls enthalten. Das Koalitionsverbot durch den Vertreter Papst Clemens' IV., Elia Peleti, i. J. 1266, das sich weniger auf wirtschaftliche als auf politische Verbände bezog, s. Bd. II, 1 S. 604 u. Forsch. usw. IV S. 184 s. — Die Bestimmung von 1325 lebte im Statut von 1415 fort (L. III Rubr. 70 Vol. I p. 289). — Von der Teilnahme an den Volkskompanien wird noch die Rede sein. Von ihnen konnten die Angehörigen dieser sozialen Unterschicht nicht ausgeschlossen werden, aber die Ernennung ihrer Befehlshaber lag, wie erwähnt werden wird, durchaus in den Händen der Regierenden. — 2) Stat. Potest. f. 106[2]. — 3) Stat. Cap. (1322) L. V R. 108 p. 309.

Seite 57. 1) Die Suspensionen kamen auch vor Erlaß der „Ordinamenti" vor, doch waren sie später besonders häufig. Es genügt, auf die in den „Consulte" (ed. Gherardi) enthaltenen Beschlüsse zu verweisen, die zugleich das Vorhandensein der erwähnten statutarischen Bestimmung kundtun. Vgl. das Ratsprotokoll vom 13. März 1285 Consulte I p. 179. — 2) Consulte I, 256. — 3) Der spätere „Bargello". Stef. Rubr. 582 (Zu 1343). — Dazu 1378, 1. September. — Documenti di Storia Italiana VI, 519 ss.

Seite 58. 1) S. Bd. II, 2 S. 165; III S. 267. — Auf der Platea Priorum 1308, 15. Dezember. — SAF. — Liber fabarum — 1342, 6. September. — Vill. XII, 3. — 1378, 1. September. — Docum. di Storia Italiana l. c. — 2) Forsch. usw. IV S. 501. — 3) Libro di Montaperti p. 80 (1260, 3. Mai). — 4) Bd. II, 2 S. 93. — 5) Consulte I, 298. — 6) Bd. I S. 674 f. — 7) Consulte I, 169 s. — 8) Bd. II, 1 S. 472 f. — 9) Consulte I, 298 s. — 10) z. B. Consulte I, 179. — 11) Consulte I, 233. — Gesch. v. Flor. III S. 175.

Seite 59. 1) Erwähnungen der Schwüre von Podestà, Kapitan usw. vor dem Parlament häufig in den „Consulte". Von Parlamenten beim Schwur der Prioren 1321 und in den folgenden Jahren gibt die „Vacchetta" des Archivio delle Tratte 1084 (SAF.) Kenntnis. — 2) 1322, 1. Juni. SAF. — Liber fabarum XII f. 5^2. — Auch die Bannerausteilung durch den päpstlichen Legaten Kardinal Nikolaus von Prato 1304, 19. April (Ibid. VI f. 12. — Gesch. v. Flor. III, 270) fand im Parlament statt. — 3) S. Bd. III, S. 103. — Urk. des Parlaments vom 1. September 1378 Documenti di Storia Ital. VI p. 519 ss. — 4) Vill. XI, 106. — 5) Vill. XII, 3. — Paoli Della Signoria di Gualtieri, Duca d'Atene, Giorn. Stor. degli Archivi Toscani (1862) VI p. 95 p. 2. — 6) Paoli l. c. Docum. 318 p. 263. — 7) Memorie di Ser Naddo; San Luigi, Delizie XVIII p. 40. — Documenti di Storia Italiana VI, p. 519 ss.

Seite 60. 1) Beispiele: Consulte I, 58; 98; 179. — 2) Bd. III S. 770. — 3) (1308) 7. ind., 2. Oktober (SAF. — Carteggio Sign. I f. 7^2.) — 4) Ord. Just. R. 34 ed. Salvem., Magnati p. 419. — 5) S. Bd. I S. 673 f. — 6) Ebend. S. 674.

Seite 61. 1) Bd. II, 1 S. 218; Bd. I S. 680; Forsch. usw. I S. 143. — 2) Santini p. 465 (1238). Die Lage ergibt sich aus der Urkunde vom 30. November 1251 bei Tiraboschi, Storia di Nonantula p. 377. — 3) Santini p. 466 (1239). — 1256, 4. April. — SAF. — Cap. XXXV f. 181. — 4) Cons. I, 1. — 5) Die Unterscheidung ergibt sich aus der Urkunde 1239, August 25. Santini p. 466. — In Siena führte der Großrat von dem Geläut, das ihn berief, den Namen „Consiglio della Campana". Die Bezeichnung wurde 1255 (2. August. — SAS. — Riform. u. Caleffo vecchio f. 336^2) auch in Florenz zeitweilig für den General- und Spezialrat der Kommune angewandt. — 6) Statut v. 1415 Lib. V, Rubr. 187. Vol. II p. 662. — 7) S. Bd. II, 1 S. 372. — 8) Der Rat der Credentia begegnet in der Urk. vom 20. August 1267. — SAF. — Volterra. — 9) Bd. II, 2 S. 171 f. — Über die Räte 1267 s. Bd. I, 1 S. 615. — Forsch. usw. IV, S. 196.

Seite 62. 1) Ordinam. Justitiae R. 15; 34; ed. Salvem. p. 405; 419. — 2) Bd. II, 2 S. 434 f. u. 435 Anm. 2. Diese Tatsache entscheidet die müßige Frage nach der „adligen" Abkunft Dantes, die man dadurch erweisen möchte, daß einer seiner Vorfahren den Ritterschlag erhalten hatte. — 3) Bd. III S. 864, wo indes irrig der Spezialrat des Kapitan und der der Credenza gesondert genannt sind, während sie identisch waren. Seine früheste Erwähnung bei Sanzanome, Hartwig Quell. u. Forsch. I, 9. Betreffs der Zeitbestimmung Gesch. v. Flor. I, 509 und Forsch. usw. I, S. 107. — 4) Liber fabarum 14 f. 1. — 1329, 27. Juli wurde vom Volksrat der Beschluß gefaßt, im Saal seiner Tagung im Priorenpalast eine Rednertribüne errichten zu lassen („ . . . aringheriam, ubi possint esse aringatores volentes consulere in dicto consilio"). (SAF. — Provv. XXV f. 53). — 5) Es findet nur 1295, 28. Januar, eine Erwähnung des Ortes statt. Consulte II, 462. Vgl. die Einleitung Gherardis zu den „Consulte" p. XII. Sie gibt einen Überblick über den Mechanismus der Räte, allerdings nur während der Jahre, auf die sich die dort veröffentlichten Protokolle beziehen (1280—98). Was in dem vielgerühmten Traktat „Governo di Firenze", S. Luigi, Delizie IX p. 256 ss. (vom Senator Carlo Strozzi) über die Räte erwähnt wird, erscheint durchaus ungenügend. — 6) 1304, 6. Juni. — SAF. — Certosa. — 7) Consulte, II, 255. — 1308, 31. Dezember SAF. — Liber fabarum VIII f. 45^2. — 8) Stat. Capit. (1322) L. V., R. 4; p. 220. — Statut des Podestà v. 1285 (SAF. — Provv. I f. 12 ss. — Rondoni. I più antichi Frammenti p. 49). — 9) Stat. Cap. (a. 1322) L. IV R. 1; p. 167.

Seite 63. 1) Ibid. p. 168. — 2) Als besonders lehrreich für die Folge der Beratungen in früherer Zeit führen wir aus der fast unübersehbaren Fülle der erhaltenen Protokolle die vom 16. April 1289 (SAF. — Provv. II f. 1), 1289, 20. Januar (Provv. I f. 9), 1290, 20. Mai (Provv. II f. 67), 1291, 11. Mai (Cap. XXI f. 131) und, um ein späteres Beispiel zu erwähnen, von 1320, 29. September (Cap. XXIII f. 68) an. — Gelegentlich beriet auch der Rat der Hundert mit den beiden Räten des Kapitans, dann jeder von diesen für sich. — Im Statut des

Kapitans (a. 1322) L. IV R. 1 p. 167 s.) wird die Reihenfolge der Beratungen genau angeordnet. — 3) Cons. II p. 76 (1291, 12. Januar). — Forsch. usw. III Reg. 1220. — 1293, 9. März. Cons. II, 355. — 4) Stat. Cap. (1322) L. III R. 12 p. 156. — 5) Ibid. L. IV R. 1 p. 168. — 6) Lib. de regimine civitatis c. 119. — Bibl. medii aevi p. 160. — Forsch. usw. III Reg. 1169—72. — Santini p. 215.

Seite 64. 1) Cons. II, 422; 437 (a. 1294); 456 (a. 1295). — 2) Forsch. usw. III Reg. 1241. — Gesch. v. Flor. III S. 165 u. 267 f. An ersterer Stelle ist manches nach Obigem schärfer zu fassen. — 3) Von der Vertretung in den Räten ist hier (Stat. Cap. a. 1322 L. I R. 51 p. 43 s.) nicht ausdrücklich die Rede, aber diese ergibt sich aus dem Wortlaut als selbstverständlich vorausgesetzt. — 4) Stat. Cap. L. V R. 3 p. 220. — 5) Stat d. Calimala (1301) L. II R. 1, ed. Filippi p. 87. — 6) Statut von 1310 L. II R. 1 ed. La Sorsa, L'Arte dei medici, speziali e merciai a Firenze p. 15. — Forsch. usw. III Reg. 1220. — 7) Forsch. usw. III Reg. 1215.

Seite 65. 1) Stat. Calim. L. IV R. 3, ed. Filippi p. 134. — Stat. der Wechslerzunft (1300) R. 26, ed. La Sorsa, L'Organizzazione dei Cambiatori Fiorentini p. 111. — 2) Ibid. R. 2 p. 97. — 3) Stat. Capit. (1322) L. II R. 3 p. 79. — 4) 1295, 19. Oktober; 1296, 18. April; Cons. II, 493; 544. — Ordinam. Justitiae, R. 34 ed. Salvemini, Magnati p. 419. — 5) Stat. Capit. L. I R 51 p. 43 s. — 6) Gesch. v. Flor. III S. 165 f. — Dino Comp. II, 7. — 7) 1307, 11. August (Neugestaltung der „Ordinamenta justitiae") SAF. — Liber fabarum VII f. 67^2 s. — 1308, 4. November (Niederschlagung der Untersuchung wegen städtischer Unruhen). Ebendort VIII f. 32. — 1318, 9. Februar (Maßnahmen zur Verteidigung der Stadt). — Provv. XV f. 133 ss.

Seite 66. 1) Cons. I, 175. — Leicht, Un principio politico medievale in Rendiconti dei Lincei 1920 p. 241 s.; dort wird indes übersehen, daß es sich nur um einen Ausdruck handelte, der auf den besondern Fall, auf die Notwendigkeit einer Durchberatung in allen Consigli, Bezug hatte. — 2) Z. B. 1311, 11. März. — SAF. So. Spirito. — 3) Verkündung des tags zuvor durch den Inquisitor gefällten Urteils gegen den verstorbenen Ritter Bruno degli Uberti sowie gegen dessen Neffen und Erben 1285, 19. Mai. — SAP. — S. Michele in Borgo. — Betreffs der politischen Verurteilungen genügt es, auf den Libro del Chiodo zu verweisen. — 4) S. Bd. II, 2 S. 441. — 5) Stat. Cap. (1322) L. I R. 5 p. 16.

Seite 67. 1) Statutarische Bestimmungen von 1285. Rondoni, I più antichi Frammenti p. 49. — 2) Ebendort. — 3) Dies ergibt eine Stelle bei Dino Compagni I, 18. — 4) Gesch. v. Flor. II, 1 S. 499. — Vill. VI, 78 (in der Ausg. von Gherardi Dragomanni irrig 79). S. Forsch. usw. III S. 155 die an diesem Bericht geübte Kritik, wo aber S. 156 zu berichtigen, daß das Verbot nicht Teggbiaio degli Aldobrandi, sondern den im Text Genannten traf, der nach ihm sprach. Villani läßt im unklaren, ob sich der Vorgang in einem der verfassungsmäßigen, oder in einem besondern, von den Anzianen berufenen Rate abspielte. Doch hätten diese den Gegner des von ihnen betriebenen Unternehmens zu einem solchen wohl nicht herangezogen. — 5) Stat. Pot. von 1285. L. c. p. 50. — 6) Bd. II, 2 S. 462 f. — 7) Consulte II. 219. — 8) Eingabe seiner Söhne an die Prioren 1329, 11. Oktober SAF. — Provv. XXV f. 74. — 9) Vor 1290, SAF. — Cap. XXII f. 181 ss. Verzeichnis von Naturalabgaben, die der Kommune gebühren. — Genehmigung der Ausgaben für den Wein durch den Rat der Hundert (auf die Volksräte, die später entstanden als die Consigli der Kommune, bezog sich der Brauch nicht) 1290, 27. Juli, Provv. IV f. 32^2. — 1303, 10. Oktober Provv. XII f. 46.

Seite 68. 1) Über den Abstimmungsmodus Gherardi in der Einleitung zu den Consulte p. XIII s. und derselbe in Miscellanea Fiorent. I, 143. — Cons. I, 48 (1281, 24. Mai). — Ibid. p. 57 (1282, 15. Januar). — Ibid. p. 156 (1285, 26. Januar). — SAF. — Or S. Michele (1291, 7. Juni). — Provv. IV f. 21

(1294. 21. Juni). — Certosa (1318, 11. Auguſt): Abſtimmung mit ſchwarzen und weißen Bohnen. Die eigentliche, aber wohl ſelten beobachtete Vorſchrift ſcheint vor dieſer Neuerung auch für den Generalrat der Kommune Kugelabſtimmung geweſen zu ſein, denn daß nicht dieſe (ſondern offenbar Votierung durch Aufſtehen und Sitzenbleiben) erfolgt war, wird gelegentlich als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht. (1315, 10. Oktober. — Archiv des Hauſes Torrigiani. — Filza Minerbetti. — 2) Stat. Cap. (1322) L. IV R. 1 p. 168 s. — 3) Hierüber hat, außer Gherardi in der Einleitung der Conſulte, Marzi in ſeinem Werk „La Cancelleria" p. 336 u. 342 s. gehandelt. — 4) Marzi l. c. p. 346 s. — 5) Stat. Pot. (1325) SAF. f. 14. — Stat. Cap. (1322) L. I R. 5 p. 15 s.

Seite 69. 1) 1316, 1. Juni. — Mem. e Docum. di Lucca III, 3 p. XLIX. — 2) S. Bd. II, 1 S. 103; 372. — 3) Forſch. uſw. III Reg. 1170. — 4) 1256, 26. Juli. — Archivio di S. Lorenzo. — 5) Forſch. uſw. IV S. 104. — Geſch. v. Flor. II, 1 S. 372.

Seite 70. 1) Z. B. 1303, 2. März. SAF. — Provv. f. 207. — 2) Stat. Capit. (1322) L. IV R. 1 p. 169. — Ernennung der Mitglieder der Volksräte L. I R. 5 p. 15. — Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 15: betr. der Räte der Kommune. — 3) Stat. Cap. l. c. p. 167 s. — Vgl. Bd. II, 2 S. 435. — 4) Am 30. März 1285 ſchlug z. B. in einem Rat von „Weiſen", die mit den Prioren, dem Kapitan und dem Vikar des Podeſtà tagten, der Ritter Cardinale de'Tornaquinci vor, „Correrii" nach Apulien zur Erſpähung der Neuigkeiten zu entſenden und einen Notar abzuordnen, der über die Vorgänge an der Kurie berichten ſollte. — 5) S. Bd. II, 1 S. 152; 184. — 6) Forſch. uſw. II Regeſt 214. — III. S. 372. — 7) SAS. — Bicch. 10 an zahlreichen Stellen.

Seite 71. 1) SAS. — Cons. Gener. 4 f. 36². — Über die Tätigkeit eines von Siena 1262 an die Kurie entſandten Sieneſer Notars ſ. Davidſohn, Beiträge zur Geſchichte Manfreds in Quellen u. Forſch. aus ital. Archiven XVII S. 81 ff. — 2) Acta Arag. p. 555 s. — 3) Ibid. p. 557; 562 n. — 4) 50 Goldunzen, etwas über 3000 Lire (Gold) modernen Münzwertes. Betreffs des Bardi, deſſen Penſion eine erbliche war, 1320, 1. Juli. SAN. — RA. 224 f. 154². Über ihn Geſch. v. Flor. III, 36; 506. — Betr. des Pino („Pinuccio") Bd. III, S. 396 uſw. laut Index. — 1324, 14. November RA. 259 f. 112². — 5) Bd. I S. 665. — Forſch. uſw. I S. 137. — 6) Rondoni, I più antichi frammenti del Costituto Fiorentino. — 7) 1324 flor. Stiles (Forſch. I a. a. O. fehlt dieſer Zuſatz). — 8) S. Bd. II, 1 S. 369 f.

Seite 72. 1) Es iſt 1910 auf Koſten der Stadt Florenz durch Caggeſe, leider in vielfach zu bemängelnder Geſtalt, überdies ohne die unerläßlichen Indizes und ohne die erforderlichen Erläuterungen, veröffentlicht worden. — 2) Alberti de Gandino Quaestiones Statutorum, Bibliotheca juridica medii aevi, ed. Gaudenzi II p. 157—214. — 3) Consulte I p. 247 (1285, 14. Juni). — Ferner 1294, 9. Dezember. SAF. — Provv. IV f. 130. — 4) Cons. l. c. u. II, 185 (1292, 14. Mai). Ferner 1294, 9. Dezember ſ. vorſtehend. — 5) S. Bd. I, S. 666. — 6) Cons. II, 450. — 7) 1294, 9. Dezember ſ. vorſtehend und dazu (20. Dezember) Cons. II, 450. — Fünf Tage: Cons. II, 303 (1293, 13. Mai). — 8) Cons. II, 186; 303. Zuſammen 5 Librae, nach dem damaligen Wert der Libra etwa 34 Lire jetziger Münze. — 9) Dino Comp. I, 14. — Cons. II, 450. — Stat. Cap. (1322) L. V R. 72 p. 270. Die Mönche von Ognissanti genoſſen zum Lohne dafür, daß ſie den Arbitri ihre Gaſtlichkeit gewährten, Steuerfreiheit. — 10) Ordinamenta von 1285. Rondoni l. c. p. 57. — Stat. Capit. 1322 p. 342. — 11) Cons. I, 105; 150 (1282, 6. Oktober; 1285, 13. Januar).

Seite 73. 1) Stat. Cap. L. I R. 53 p. 44 s. — Salvemini ſpricht in ſeinem Aufſatz „Gli Statuti Fiorent. del Capitano e del Podestà degli a. 1322—25, Arch. Stor. It. Ser. V vol. 18 p. 66 ss. in den erſten Zeilen irrig von jährlich wiederkehrender Befragung wegen der Reviſion. — 2) Die ältern Fragmente der Statuten hat Rondoni in der mehrerwähnten Schrift zuſammengeſtellt. Dazu

lieferte Papaleoni in Miscellane Fiorentina I, 70—78 eine auf die Jahre 1267 bis 1316 bezügliche Ergänzung, die oben ebenfalls keineswegs vollständig ist. Auf einen Artikel Salveminis über die Statuten von 1322 und 1325 ist Anm. 1 hingewiesen. Wertvoll ist die Kritik, die Rondoni über die Edition des Statuto del Capitano durch Caggese im Arch. Stor. It. Ser. V vol. 47 p. 181 ss. veröffentlichte. — 3) Vill. XI, 96. — Vgl. Gregorovius, Gesch. d. St. Rom VI^3 S. 192. — 4) Bd. I S. 695. — 5) 1219, 24. April. Santini p. 193. — 1220, 25. Mai. Liber Censuum (v. Pistoia) ed. Santoli p. 80. — S. auch die Formeln der Urkunden von 1214 u. 1215 bei Santini p. LII u. LIV und sehr häufig in Urkunden dieser und der nächstfolgenden Zeit.

Seite 74. 1) Ed. Chabaille p. 577. — Über die Podestàliteratur handelt die so betitelte Schrift von Hertter sowie ein Kapitel der Arbeit Franchinis, L'instituto del Podestà nei Comuni medievali p. 233—64. — 2) Libro delle aringhiere, Papier, saec. XIV, Florent. Nat.-Bibl. II. II. 72 f. 132—157. Die Mitglieder der Guelfenpartei werden öfters „partefici" genannt, ein Wortspiel auf „artefici", das an Florentiner Ursprung des Traktats denken läßt. — 3) M. G. Leges II p. 286. — 4) Cod. Laur.-Ashburnh. 532 f. 202^2. — 5) Z. B. Florenz 1208, 26. März. — Savioli, Ann. Bol. II, 2 p. 289. — 6) Noch 1315, 27. Dezember. — SAS. — Cons. Gener. 96 f. 186. — 7) Bonaini Stat. Pis. I. 352. — 8) Letztes Vorkommen in der Urk. Santini 431.

Seite 75. 1) Gesch. v. Flor. II, 2 S. 173. — Forsch. usw. IV S. 252. — 2) Forsch. usw. IV S. 542; 543. — Gesch. v. Flor. III S. 246; 316; 319. — 3) Forsch. usw. IV S. 536.

Seite 76. 1) Gesch. v. Flor. II, 1 S. 176; 181; 190. — 223; 242. — 422; 526. — 443; 447. — Sacchetti Nov. 196. — 2) Gesch. v. Flor. II, 1 S. 291; 313 ff. — 3) Stat. Potest. (1325), (SAF.), dessen erste Rubriken die Bestimmungen über Wahl und Amtsführung des Podestà enthalten. — 4) Z. B. Matteo de' Maggi 1271, 1281, 1295; Ubertino de Salis 1297; 1322. S. in dem Verzeichnis Forsch. usw. IV S. 536 ff., wo sich weitere Beispiele finden. — 5) Forsch. usw. IV a. a. O. — Betreffs eines Macheruffi auch Sacchetti Nov. 42. — 6) S. Bd. I, 695 u. den Aufsatz von Hanauer, Das Berufspodestat im 13. Jahrhundert, M. J. Öst. G. XXIII S. 377 ff. — 7) Bd. III S. 68 f. — 8) Stat. Pot. (1325) S. Anm. 3. — 9) Consulte I, 400 s. — II, 110; 257; 377; 512 (1290; 1291; 1293; 1296).

Seite 77. 1) 1300, 22. September. SAF. — Cap. XLIV f. 259. — 2) Ebend. f. 258. — Bd. III S. 75. — 3) Bd. III, S. 209. — 4) SAF. — Provv. XIII f. 99^2. — 5) Davidsohn, Un Libro di Entrate e Spese dell' Inquisitore Fiorentino (1322—29) Arch. Stor. It. Ser. V vol. XXVII (1901 p. 353. — Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 78. — 6) Stat. Pot. (1325) SAF F. 5. — Gesch. v. Flor. I S. 659. — Die entsprechende Bestimmung dauert in der größten Demokratie unserer Zeit fort; der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika darf in keinem Privathause (ausgenommen bei den Mitgliedern seines Kabinetts, die nicht als Privatleute gelten) eine Mahlzeit einnehmen.

Seite 78. 1) Stat. Pot. (1325) f. 143^2. — 2) Ebendort f. 152. — 3) Sacchetti Nov. 200. — 4) S. S. 60 f. — 5) 1238, 22. September; 1245, 28. September. — Sant. 465; 324. 1254, 27. April. — SAF. — Acquisto Strozzi-Uguccioni. — Forsch. usw. IV, S. 29; 497. — 6) 1329, 20. Juni. — SAF. — Provv. XXV f. 42^2. — 7) 1280, 22. Februar. Cons. I p. 11. — 8) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 96. — 9) S. S. 76 f. — 1294, 3. August, Cons. II p. 423, Ausgabe für das Wohnen des Podestàgefolges in einer Herberge. — 1321, 10. Februar SAF. — Cap. XXIII f. 132: der kgl. Vikar (Podestà) Paolo de' Baglioni aus Perugia wohnte mit seinem Gefolge im „Hospitium del Capello", das während langer Zeit als Podestà-Herberge bevorzugt blieb. — 10) Urk. 1286, 13. September. — Gedruckt bei Kantorowicz, Albertus Gandinus S. 173 ss. — Eid vor dem Parlament und den Räten der Kommune des Podestà für 1288, 1287, 14. Dezember, ebendort S. 179 ff. — 11) 1291,

9. März. Cons. II, 80; 14. September p. 99. — **12)** Dieser Wahlmodus wird in dem Schreiben Papst Benedikts XI. vom 10. April 1304 (Grandjean Nr. 1316. — Or.: SAF. — S. Maria Novella) als der damals übliche angegeben.

Seite 79. **1)** Ordinam., im Druck bei Salvemini, Magnati c. 5 p. 394. — **2)** Stat. Pot. (1325) F. 1. — **3)** Auszüge aus den Akten betr. Wahlen von Podestàs und Kapitanen, offenbar aus dem stark zerstörten Archivio della Tratta stammend. Spoglio Strozziano, SAF. — Cod. CLXXV p. 19; 260. — **4)** Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 1. — **5)** Forsch. usw. IV 541; 542. — **6)** S. das S. 87 Anm. 12 erwähnte Breve. — **7)** Forsch. usw. II Reg. 381.

Seite 80. **1)** Aversa 1272, 1. Dezember. Terlizzi Nr. 470 ff. Siena schlug in derselben Zeit vier zu Ernennende vor, von denen der König einen bestimmte. 1272, 23. September. Minieri-Riccio, Il Regno 1271—72 p. 88. — **2)** Forsch. usw. IV S. 546, 547 unter d. 19. Juni 1317, 1. Januar 1320, 18. Januar 1322. — Gesch. v. Flor. III S. 621 ff. — **3)** 1330, 5. September. — SAF. — Provv. Frammenti f. 40. Vgl. Gesch. v. Flor. III, S. 864. — **4)** 1286, 23. Oktober. SAF. — Cap. XXX f. 204. Verzicht des Dom. Petrus Stephani Raynerii Romanorum Proconsul auf die Wahl zum Podestà für 1287. Das von einem Bevollmächtigten der Kommune überreichte Schreiben, in dem ihm das Amt angetragen wurde, Flor. 1286, 13. September, Kantorowicz, Albertus Gandinus S. 173 ss. — Die Zahlung, die der (vertriebene) Podestà Luco de' Grimaldi aus Genua (Vgl. Bd. II, 1 S. 459 f.) als Gehalt für das ganze Jahr 1257 erhielt (Genua 1257, 3. Juli. — SAF. — Cap. XXVI f. 204^2; XXIX f. 147^2) betrug 2265 librae „in crossis denariis de argento et auro genuinis", nebst 1084 librae denariorum Pisanorum veterum. Unter dem ersten Betrag sind wohl die damals gleichgesetzten Librae von 20 Silberflorenen und Goldflorenen (Vgl. Forsch. usw. IV S. 320) zu verstehen. Die Pisaner Libra alter Denare ist mit 11,20 Lire anzusetzen (Ebend. S. 317). Dies würde ebenfalls einen Betrag von etwa 40 000 Lire moderner Münze ergeben. Niedriger berechnet sich das Jahresgehalt des Podestà von 1263, Manfredi Lupi de' Canolli, der darüber 1264, 12. Januar quittierte (s. Forsch. usw. IV S. 537); es betrug 3300 Librae. Wir sind über den damaligen Wert der Libra schlecht unterrichtet. Nehmen wir den Durchschnitt des Wertes von 1252 (Ebend. S. 320) und von „vor 1279" (Ebend. S. 321), also etwa 9,20 Lire, an, so ergäbe sich ein moderner Münzwert von 30 300 Lire. Welche besonderen Verhältnisse in der damaligen Ghibellinischen Zeit betreffs der Gehaltshöhe vorlagen, entzieht sich dem Urteil. — Papst Bonifaz VIII. ließ sich 1296 (15. Februar. — Thom.-Digard Nr. 1562) von Pisa das Podestàamt mit einem Jahresgehalt von 4000 librae Pis. minutorum anbieten. — **5)** F. 3^2. — **6)** Vill. XI, 93.

Seite 81. **1)** Auf Sporteln der Sbirren des Podestà wie des Kapitans weist die R. 29 des L. V (p. 239 s.) des Stat. Capit. (1322) hin. — **2)** Schreiben vom 13. September 1286 s. vorstehend. — **3)** Stat. Pot. (1325) f. 4. — **4)** Cons. I, 441; sie wurden damals von der Kommune besoldet. Im Juli 1297 betrug die Zahl dreißig. Cons. II, 563. — **5)** „Scr Villano da Gobbio, chavaliere della podestà." — Libro del Biadaiolo des Domenico Lenzi. Cod. Laur.-Tempianus 3 f. 76^2 und an anderen Stellen. Sein durchgreifendes Verfahren gelegentlich der Hungersnot 1329 ebendort und f. 64. — Vgl. Gesch. v. Flor. III S. 868. — **6)** Stat. Pot. (1325) f. 8^2; f. 10.

Seite 82. **1)** Stat. Pot. (1325) f. 4 ss.; 7^2 s.; 94^2; 96^2. — **2)** Anonimo Fior., Cron. scc. XIII e XIV, Docum. di Storia It. tomo VI p. 434. — **3)** Vill. VI, 39. — **4)** Forsch. usw. IV S. 24 f. — Gesch. v. Flor. II, 1 S. 297 f.; 309; 319. — **5)** Bd. II, 1 S. 298. — **6)** Ebend. S. 369 f.; 542; 604; 617. Forsch. usw. IV S. 186; 550 f.

Seite 83. **1)** Die Belege s. Forsch. usw. IV S. 551—54. — 1295, 10. August (SAF. — Cisterc.) führte Carolus Dom. Manentis aus Spoleto den Titel eines „capitaneus defensor et gubernator pacis, populi et artium et artificum civitatis

Florentie". — 2) Forsch. usw. IV S. 556 f. — 3) 1253 August SAS. — Biech. 21 f. 38². — 1253, 9. September. SAS. — Riform. Dazu Andrea Dei, Murat. Ss. XV col. 28. — 4) L. II R. 3 p. 78.

Seite 84. 1) Vill. X, 108. — 2) S. Forsch. usw. IV S. 553. — 3) 1302, 25. Oktober. — SAF. Quaderno cartacco del Diplomatico. Arch. Gener. — Stat. L. I R. 1, p. 11. — Forsch. usw. IV S. 553 f. — 4) Stat. Cap. (1322) L. I R. I p. 7 s. — 5) Die Angabe bezieht sich auf 1263. Vgl. Forsch. usw. S. 550 u. Gesch. v. Flor. II, 1 S. 542. — Ferner SAF. — Cap. XXVI f. 214 bis. — Dagegen erhielt der Römer Giovanni di Sant' Eustachio fürs ganze Jahr 1280 die hohe Summe von 6000 Librae. Hierbei war aber Ersatz für verlorene Pferde und Sühnegeld für erlittene Angriffe („injuriae") mit inbegriffen, so daß wir nicht wissen, wie hoch das Gehalt an sich war, doch muß es den größten Teil des gezahlten Betrages ausgemacht haben (1281, 8. März. — SAF. — Cap. XXVI f. 267). — 6) Stat. l. c. p. 8. Auch die Bureaukosten hatte er zu bestreiten. — Betr. 1339 Vill. XI, 93. — 7) Stat. l. c. p. 6. — 8) S. Bd. II, 2 S. 219. — Inf. V, 73 ss.

Seite 85. 1) Forsch. usw. IV S. 553. — Del Lungo, Lisetta in Rassegna Contemporanea V (Oktober 1912) p. 9 des Separatabzuges. — 2) Salzer, Über die Anfänge der Signorie in Oberitalien, behandelt die Frage der Entstehung von Einzelherrschaften aus den Ämtern etwas zu formalistisch. Nicht aus ihnen hat sich die tatsächliche Macht entwickelt, sondern vermittels der vorhandenen Macht wurden die Ämter usurpiert, um der Herrschaft einen verfassungsmäßigen Anschein zu geben. — Die Absicht des Tano von Jesi (Bd. III S. 870) bleibt hier außer Betracht. Er war als Kriegskapitan der Florentiner, nicht als Capitano del Popolo berufen, auch ereilte ihn sein Schicksal, ehe ein erster Versuch zur Ausführung seines Unternehmens gemacht war. — 3) Glockeninschrift von San Lorenzo: Richa V, 78. Allerdings war die entsprechende Inschrift eine häufige; ganz ähnlich lautete die auf einer 1256 von dem Pisaner Bencivenne gegossenen Glocke des Doms von Viterbo. Bussi, Storia di Viterbo p. 63. — 4) Docum. d'Amore II, 218; 219. — 5) Voigt, Die Wiederbelebung II, 67. — Pastor, Gesch. d. Päpste I, 553. — 6) Bd. II, 2 S. 355 ff.

Seite 86. 1) Stat. Pot. (1325). SAF. — F. 43. — 2) Noch 1341 befand sich der Chronist Giovanni Villani unter fünfzig nach Ferrara zur Sicherung für Mastino della Scala von Verona vergeiselten Bürgern. Vill. XI, 130. — 3) Protestation im Hofe des Podestàpalastes 1307, 15. Dezember (SAF. — Protok. d. Boccadibue di Biagio II f. 178²) „et pro tanto" (100 000 Goldfloren) „nollet detineri, cum persona hominis inestimabilis sit". — 4) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 18. — 5) S. Bd. II, 2 S. 438 f. — Betreffs der Glocke ist nach Provv. II f. 98 (1290, 3. Juli) zu berichtigen, daß das Gerüst sich nicht vor dem Hause, sondern auf dessen Turm befand. — Betr. des „Verone" Cons. II p. 35. — 6) Ann. Parmens. maiores M. G. Ss. XVIII, 731. — 7) Vill. XII, 58. — Dati, Istoria di Fir. c. 152 ed. Pratesi p. 115 s. — Urk. 1389, 30. April gedruckt D'Ancona, Varietà storiche e letterarie I. 345 ss. — 8) Genehmigung der Räte für die zu einer Reparatur der Loggia erforderlichen Ausgaben 1332, 11. August. — SAF. — Liber fabarum XV f. 95². — 9) Stat. Cap. (1322) L. I R. 1 p. 11. — 10) Gesch. v. Flor. III, S. 70. — Forsch. usw. III S. 269.

Seite 87. 1) Bd. II, 2 S. 478. — Waren leichtere Verbrechen der Magnaten durch den Podestà ungesühnt geblieben, so hatte der Kapitan nach einer Woche zu prozedieren. — 2) Stat. Cap. (1322) L. V R. 122 p. 316. — 3) 1288, 19. Dezember. — SAF. — Carmine. — 4) Stat. Cap. (1322) L. II R. 1 p. 73 s. — 5) Ebend. L. III R. 1 u. 5 p. 141 s; 146 s. — 6) Ebend. L. III R. 11 p. 154. — 7) Ebend. L. II R. 25—62 p. 108—135. — 8) Ebend. L. III R. 6 p. 147 s. — R. 7 p. 150.

Seite 88. 1) L. V R. 29 p. 239. — 2) Ibid. L. I R. 54 p. 55. — 3) Ebend. L. I R. 2 p. 13 s. — L. II R. 2 p. 76 ss. — 4) Urk. 1322, 2. Juni (SAF. — Provv. XIX f. 10²): es solle erwählt werden probus, expertus et legalis

vir plebeus, qui secundum vulgare Florentinum dicitur popularis. — Das Gehalt des Esecutore betrug nach Vill. XI, 93 i. J. 1339 fürs Halbjahr 2450 Libre gleich 9580 modernen Lire. — 5) S. Bd. III S. 336. — 6) Die Erwähnung dieses Aktes wie der Führung des Vexillum Justitiae durch den Esecutore 1327, 4. Januar. SAF. — Liber fabarum XIII f. 49. — 7) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 203². — Dati, Storia di Fir. c. 152 ed. Pratesi p. 115 s. — Sacchetti Nov. 159. — Diario dello Squittinatore, Corazzini, I Ciompi p. 44. — 8) Gesch. v. Flor. III, S. 335 f. — Über die Lage des Amtslokals S. 335 Anm. 1. — 1309, 22. April (SAF. — Passignano). Während Albertino Mussato Esecutore war, befand es sich im Hause der Söhne des Pietro Beninceſa.

Seite 89. 1) 1309, 22. April. — S. vorstehend. — 1311, 11. März (SAF. — So Spirito) Fällung eines Todesurteils durch den Esecutore. — 2) Stat. Cap. (1322) L. I R. 57 p. 62 ss. — L. V R. 69 p. 265. Der Richter wurde dem Esecutore erst 1325 zuerteilt. — 3) 1310, 6. Mai. SAF. — Olivetani. — Schreiben Karls v. Kalabrien vom 23. November 1327. SAN. — RA. 267 f. 53². — 4) Stat. Cap. (1322) L. III R. 4 (irrig als R. 3 bezeichnet) p. 144 s. — 5) Abschrift der statutarischen Festsetzungen, bezeichnet 1311, 2. September. — SAF. — Arch. Gener. — Stat. Cap. (1322) L. V R. 76 p. 272. — 6) Der Offizial der Arte della Lana, den Vill. XI, 94 gleich dem der Mercanzia unter den von auswärts berufenen Beamten nennt, gehörte ebenso wie dieser nicht zu den Beamten der Kommune, sondern zu denen der Zünfte.

Seite 90. 1) 1206, 20. November. — Santini p. 233 in der Subskription. — 2) Bd. II, 1 S. 41; 242; 316; II, 2 S. 195. — 3) Stat. Cap. (1322) L. II R. 17 p. 103 s. — 4) 1234, 19. September u. 10. Oktober; 1238, 9. Februar. — Santini p. 258; 259; 270 s. — Nach 1266, 20. September (SAF. — Volterra): „Dom. Bernardus ol. Dom. Ricci de S. Geminiano . . nunc judex et assessor appellationum et executionum comm. Flor.“ Er war mithin Assessor der damaligen Podestàs, der Frati Gaudenti Loderingo degli Andalò und Catalano de' Malavolti. Zwischen diesem Zeitpunkt und 1277 (16. Februar. — SAF. — Riform. Atti pubblici) ist die Berufung eines besondern Appellationsrichters eingeführt worden. — 5) 1282, 7. Dezember. Cons. I, 124. — Stat. Pot. (1325) SAF. f. 12. — 6) 1299, 12. November. — SAF. — Protokoll des Boccadibue Biagio f. 24 ss. — 7) Cons. I l. c. und p. 144. — 8) Ibid. 323; 325. — 9) S. S. 76.

Seite 91. 1) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 13. — Stat. Cap. L. V R. 29 p. 239 s. — 2) Cons. I 354; 374; 525 etc.; 526; II 257 etc.; 404. — 3) Consulte II, 257 (1293, 1. Januar). — 4) 1293, 13. November. Cons. II, 332; 374. 1295, 17. Januar II, 458 s. — 5) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 11² (die betreffende Stelle gedruckt bei Kohler und Degli Azzi, Florentiner Strafrecht S. 166. — 6) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 12². — 7) 1241, 4. Januar; 1244, 19. März; 12. September. Santini 285; 308; 320. — 8) Lastig, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts S. 289 f. — Forsch. usw. III Reg. 1298. — 9) 1279, 16. März. — SAF. — Acquisto Stendardi (Forsch. usw. III Reg. 1186). — 1306, 26. April. — Pergameni tratte da quaderni di Podestà e Capitani.

Seite 92. 1) Bd. III S. 219 ff. — 2) 1325, 6. Februar. — SAF. — Signori, Carte di Corredo 1 f. 1. — 3) 1291, 11. Mai. — SAF. — Cap. XXI f. 131 ss. Zweifellos ist die Einrichtung des Buches der Rebellen älter. In Pistoia bestand ein solches seit 1268 (Zdekauer, Breve et ordinam. populi Pistorii p. XXIV). — Das in der Florentiner Kämmerei aufbewahrte Exemplar ging durch Feuer unter, wahrscheinlich bei den Unruhen, die mit der Vertreibung des Herzogs von Athen zusammenhingen. Urk. vom 17. März 1349. Bibl. Laurenziana. Doni e Acquisti No. 155. — 4) Urk. vom 20. April 1303. — SAF. — Protokoll des Lapo di Gianni f. 58². Dieser Notar gehörte wohl der „Famiglia“ des Podestà an und war derselbe, von dem das Statut des Podestà von 1325 f. 10 s. handelt. — 5) 1323, 22. Juli. — SAF. — Riform. Atti pubblici. — 6) Urk. vom 16. Februar 1305. — SAF. — Acquisto Strozzi-

Uguccioni. — 7) Stat. Cap. (1322) L. I R. 54 (p. 47 ss.). Dazu L. V R. 131 (p. 327 ss.). — 8) Ib. L. V R. 123 (p. 317). Die Bestimmung wurde, wie SAF. — Cap. XXIII f. 105^2 ss ergibt, am 6. Februar 1321 getroffen. — 9) Vill. XI, 93.

Seite 93. 1) Vill. X, 150. — Beschluß des Rates des Volkskapitans vom 26. März 1330. SAF. — Liber fabarum XIV f. 57^2. 133 Stimmen wurden für, 38 gegen Einführung des Amtes abgegeben. Die Seidenhändler und Goldschmiede beklagten sich über die neuen Bestimmungen (Vill. l. c.). — 2) Sacchetti Nov. 137. — 3) Bd. II, 2, S. 212—16.

Seite 94. 1) Ebenda S. 216. — Vill. VII, 79. — 2) Bd. II, 2, S. 478. — 3) Vill. XII, 22^1. — Stef. 594.

Seite 95. 1) Vill. XII, 43. — 2) Bd. III S. 93 ff.; 195. — 3) Stat. Cap (1322) L. V. R. 52 p. 255. — 4) Betreffs der ersten Imbursation für das Priorat 1321, 15. April bis 14. Juni SAF. — Arch. delle Tratte, „Vacchetta" Nr. 1084 f. 2. — Betr. 1323 s. Bd. III, S. 698. — 5) S. Bd. III S. 863. — 6) Matteo Villani X, 35. — Filippo Villani XI, 65.

Seite 96. 1) Cronaca di Buonaccorso Pitti p. 6. — 2) Forsch. usw. III Reg. 690. — 3) Purg. VI, 133. — 4) Bd. III, S. 264; 530; 610 f. — Stefani Rubr. 249; 306; 310. — 5) Bd. II, 2, S. 559. Die dort gemachte Angabe, vorübergehend seien statt der Sechs sechs aus jedem der Sestieri erwählt, beruht auf irriger Deutung der Worte in den Ratsprotokollen, nach denen es scheinen könnte, jedes Stadtsechstel sei dabei gleichmäßig vertreten gewesen, während die Reihe herumgehen sollte. — 6) Bd. III, S. 163. — 1319, 19. Februar. SAF. — Provv. XVI f. 29^2: Genehmigung eines Betrages „pro expensis cibi et potus . . . priorum et vexilliferi factis apud ecclesiam omnium Sanctorum ante introytum eorum officii". — 7) Dati, Istoria di Fir: 181, ed. Pratesi p. 143.

Seite 97. 1) SAF. — Arch. delle Tratte Nr. 1084. Diese „Vacchetta" bezieht sich auf die Jahre 1321—29. — Dino Comp. III, 3. — Gino Capponi, Tumulto de' Ciompi bei Manni, Cronichette p. 224. — 2) Stef. Rubr. 741 (1374). — 3) Diario di Luca Landucci p. 95 (zu 1495). — 4) Dati, Istoria di Firenze l. c. — 5) Bd. III, S. 264. — 6) Bd. II, 2. S. 559. — 7) 1311, 15. Mai. — SAF. — Camera 1 f. 24. — 8) 1321, 14. Mai. — SAF. — Provv. XVII. f. 105. Gelegentliche Erwähnung in den Beschlüssen betr. der Universität. — 9) Stat. Cap. (1322) L. II R. 4 p. 89. — 10) S. Bd. III S. 201.

Seite 98. 1) Stat. Cap. (1322) l. c. u. L. V R. 51 p. 255. — 2) Vill. XII, 92. — 3) Stat. Cap. (1322) L. II R. 3 p. 83; 86. — 4) Sacchetti, Nov. 83; 87. — 5) Stat. Cap. l. c. (p. 82). — 6) Ibid. (p. 82 ss.). — 1321, 16. Februar. — SAF. — Cap. XXIII f. 141. — Provisiones canonizatae SAF. (1289) f. 7 ss. — Vgl. Gesch. v. Flor. Bd. III, S. 698. — 7) Cod. Palat.-Capponi 72 der Florent. Nat.-Bibliothek. Zusatz zu Auszug aus Dati, Istoria Fiorent. (c. 181). — 8) Provisiones canonizatae (1289). — Dati l. c. p. 144. — 9) Dati, Istoria Fiorent. c. 181 ed. Pratesi p. 146. — Statut v. 1415 L. V R. 40 Vol. II p. 541 s. Über das reiche Silbergerät und Tischzeug für die Prioren (1361) und die Ausgaben für ihre Speisung (1344) s. den interessanten Aufsatz von Curzio Mazzi „La Mensa dei Priori nel Secolo XIV" im Arch. Stor. It. Ser. V vol. 20 p. 336 ss.

Seite 99. 1) Vill. XI, 93. — 2) Sacchetti Nov. 87. — 3) Dati c. 181, p. 147. — Novati, Attraverso il medio evo p. 329 ss. — Flamini, La Lirica anteriore al Magnifico p. 193 ss. — 4) Bd. II, 2 S. 217. — 5) Stat. Cap. (1322) L. II. R. 3 p. 78 ss.; 85. — 6) Ibid. (p. 78).

Seite 100. 1) Vgl. S. 60. — 2) Stat. Cap. (1322) L. II R. 3 p. 80. — 1331 wurde bestimmt, die Würde des Proposto solle immer nur 3 Tage dauern.

Marzi, Cancelleria p. 66. — 3) Ibid. (p. 86 s.) — 4) Ibid. (p. 80 s.) — Vgl. ibid. p. 336 ss. — 5) Bd. III S. 132; 201. — 6) „Sub indignatione" 1308, 10. Oktober. Carteggio di Sign. I f. 11. — 7) 1308, 10. Oktober. Ibid. f. 16. — In diesen Ausdrücken wurde ein Sozius der Peruzzi angewiesen, dem Guido della Torre in Mailand einen Brief zu überreichen. — 8) „. . in arte dictaminis expertus"; Zusatz zum Statut des Podestà von 1325. Marzi, Cancelleria, Append. II, 9; p. 544. Der Zusatz drückt aber nur etwas aus, worauf in der Praxis längst größter Wert gelegt wurde.

Seite 101. 1) Die auf die Notare der Prioren und den Kanzler bezüglichen statutarischen Bestimmungen und Ratsbeschlüsse sind a. a. O. p. 533 ss. zusammengestellt. — Über Nebeneinnahmen nicht sehr löblicher Art des Niccolò Monachi (Kanzlers von 1348 bis 1375) gibt dessen Rikordanz (Marzi p. 96 ss.) Auskunft. — 2) Liber de regimine civitatum c. CXV, Biblioteca juridica medii aevi III p. 259. — 3) Florenz 1241, 4. Januar (Sant. p. 285 mit irriger Jahresangabe). „Ingherramus Rom. imperii judex et notar. et filius q. Gottifredi Ragiosi de Luca et nunc „ipsius dom. Ugonis (Ugo Ugolini Latini) et communis Flor. cancellarius". — 4) S. Bd. I nach Index. — 5) Daß Brunetto „Dettatore" der Kommune war, sagt Villani (VIII, 10) ausdrücklich. Über sein Amt als Notar der Anzianen des ersten Popolo s. u. a. Forsch. usw. III S. 138. — Die Zeit seines Exils, seine Stellung als Protonotar des Jean Britaud (1269) ist genügend in Bd. II erwähnt. 1272 stand er wieder im Dienst der Kommune (S. Bd. II, 2 S. 85 Anm. 1) als scriba consiliorum et cancellarie Comm. Flor., er bekleidete mithin zugleich das Amt eines Notars delle Riformagioni und das eines Kanzlers. Der Titel „dettatore" mag erst in seiner Spätzeit geschaffen und wahrscheinlich gerade aus seiner Wirksamkeit entstanden sein, jedenfalls begegnet auch diese Benennung schon zu seinen Lebzeiten in den im September 1289 entstandenen Provisiones canonizate. Brunetto starb 1294, aber nach Consulte I, 522; II, 110; 255 scheint es, daß für die Jahre 1291 und 1293 die Stellung nicht von ihm bekleidet, sondern anderweit besetzt wurde. — 6) Gesch. v. Flor. II, 2 S. 124. — Forsch. usw. IV, S. 148. Die Stellen sowie die Urk. 1277, 5. Juli (SAF. — Volterra), auf der sie beruhen, sind Marzi in seiner ausführlichen Arbeit über die Florentiner Kanzlei entgangen. — 7) Über ihn s. Marzi, Cancelleria p. 56—60 u. an anderen Stellen. — Seine Neubestätigung im Amt durch Herzog Karl v. Kalabrien 1326, 13. September. — SAN. — RA. 266 f. 8. — Gehalt für den cancellerius sive dictator 1327, 16. Februar. — SAF. — Cap. XXIII. f. 141.

Seite 102. 1) Dati, Istoria Flor. c. 181 ed. Pratesi p. 148. — 2) Marzi p. 514 etc. — 3) Die erste Erwähnung des „Liber in quo registrate sunt littere, sive litterarum tenores, que pro comuni Flor. destinantur" finden wir in der Urk. vom 5. Juli 1277 SAF. — Volterra. (Vgl oben S. 101 Anm. 6) Ein weitere des „Liber seu registrum licterarum" in der vom 2. März 1298 (gleiche Provenienz). Der älteste der wirklich erhaltenen Briefbände ist von 1308. — 4) Stat. Cap. L. II R. 3 p. 85. — Gesch. v. Flor. II 2 S. 125. — 5) 1285, 13. Juli. — London, Publ. Record Office, Ancient Correspondence Vol. XVII Nr. 108. — 6) 1282, 15. Juni. — SAF. — Capit. d' Or S. Michele. — 7) Bonaini, Acta Henrici VII Vol. II passim. — 8) Doenniges, Acta II, 234. — 9) 1299, 16. September. — SAB. — Riform. ad annum — 10) Epistole di Dante ed. Torri p. 52. — 11) 1287, 19. August. — SAF. — Protoc. delle Provv. I f. 56^2. — 1288, 24. Dezember. Provv. I f. 107. — 1291, 21. Februar. Provv. III f. 132.

Seite 103. 1) Provv. V f. 97. — 2) L. V. R. 133 p. 332 ss. — 3) Bd. III S. 651; 718; 770; 862. — Über die Buoninomini Anfang des Quattrocento Dati c. 181 p. 149s. — 4) Bd. II, 2 S. 537. — Die Literatur über die Florentiner Parte Guelfa ist eine sehr dürftige; sie besteht nur aus drei in Zeitschriften veröffentlichten Abhandlungen; der von Bonaini im Giorn. Storico degli Archivi Toscani vol. II—IV (1858—60), die nicht zu Ende geführt ist, der von Dorini „Notizie storiche sull' Università della Parte dei Guelfi in Firenze im Bollett. dell' Associazione per la difesa di Firenze antica" III, 23 ss. und der

von Caggese, Su l'origine della Parte Guelfa im Arch. Stor. It. Ser. 5 vol. XXXII p. 265 ss. Unsere Darstellung beruht durchaus auf den Urkunden selbst. — 5) Inf. X, 85 s.

Seite 104. 1) Stef. Rubr. 665. — 2) Matteo Villani VIII. 24; 31; 32. — Stefani Rubr. 767; 781; 786; 789—92. — 3) Dati p. 152. — 4) Miscell. Fior. II p. 171. — 5) Jodoco Del Badia in Bollett. dell' Assoc. per la difesa di Firenze antica III p. 73. — 6) Gesch. v. Flor. II, 1 S. 318 f. — Forsch. usw. IV S. 60—65; 25 f.; 196 f. — 7) S. Bd. II, 1 S. 619.

Seite 105. 1) 3. B. 1278, 29. Oktober. SAF. — Cap. XXIX f. 356. — 1279, 29. Dezember. — Archivio di S. Lorenzo. — Gesch. v. Flor. II, 2 S. 119 etc. — 2) So bestimmte noch das Statut des Podestà von 1285. Rondoni, Frammenti p. 48. — Gesch. v. Flor. II, 2 S. 166; 178. — 3) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 73; 176. Betreffs der Einheit von Parte und Kommune fast wörtlich ebenso im Statut der Parte Guelfa von 1335 (ed. Bonaini im Giornale Stor. degli Archivi Toscani I p. 33). — 4) L. c. p. 19. — 5) 1285, 18. April. SAF. — Cap XXXV f. 43. — 1287, 22. Januar. Provv. I f. 42^2. — Beni della Parte 1319—24, Inventar (SAF. — Parte Guelfa) f. 33 ss. — 6) Einleitung des Statutes von 1335 l. c. p. 4. — 7) 1290, 10. April; 1290, 22. August. SAF. — Provv. II f. 82^2; 136. — 8) Beni della Parte 1319—24 f. 32 s. — 9) Die der Schlächter schuldete ihr von 1319 bis 1345 1000 Goldflor., die Arte della Lana 1318 den gleichen Betrag. Ibid. f. 34 u. 34^2.

Seite 106. 1) Debitori della Parte (1275—78). SAF. — F. 1. — Beni della Parte 1319—24. SAF. — F. 33 s. — Syndizierung des Kämmerers der Parte 1285, 18. April. SAF. — Acquisto Strozzi-Uguccioni. — 2) Statut der Parte (1335) l. c. p. 13. — 3) S. Bd. I S. 561, wo Anm. 1 der Druckfehler Vill. III, 2 in VII, 2 zu verbessern ist. — 4) Stat. v. 1335 l. c. p. 17. — Über das kleinere Siegel. Forsch. usw. II Reg. 1891 (a 1297). — 5) Bd. II, 1, 592; 618. — Stat. p. 8. — Vill. VII, 17. — Beni della Parte 1319—24 (SAF.) f. 32^2. — 6) 1284, 3. September. Minieri-Riccio, Diario 1284—85 p. 44. — Arch. Stor. It. Ser. IV vol. 7 p. 304. — 7) Bd. II, 2, S. 334. — 8) S. Bd. II, 2 S. 106. — Bd. III, S. 313 ff. — 9) 1281, 27. September. — SAS. — Riform.

Seite 107. 1) 1281 21. Januar. — 1282, 28. Juli. Zdekauer, Breve et Ordinam. p. XXXVII; XLI, ersteres mit 20. Januar. — 2) Schreiben vom 10. April 1284. Amari, La Guerra del Vespro III[2] p. 351. — 3) S. Bd. II, 2 S. 256. Brunetto fungierte beim Abschluß als einer der Florentiner Bevollmächtigten. Die Arenga des Vertrages weist durch ihre Form deutlich auf ihn als den Verfasser hin. — 4) S. Bd. III, S. 264. — 5) Forsch. usw. II Reg. 2051; 2220; 2295. — 6) S. Bd. III, S. 753. — 7) Ebend. S. 771. — 8) Ebend. S. 863. — 9) 1302, 4. Juli. — SAF. — Scarte. — 10) 1302, 22. September; 28. September. Libro del Chiodo f. 62; 66.

Seite 108. 1) 1313, 7. März. Ibid. f. 153—58. — S. Luigi, Del. XI p. 75 ss. — 2) Bd. III, S. 469; 519. — 3) S. Bd. III, S. 453. — 4) Forsch. usw. III Reg. 1281. — 5) Forsch. usw. IV S. 61 f. — 6) S. Bd. II, 2 S. 178. — Betr. 1302 f. die Anm. 9 S. 107 erwähnte Urk. — 1311. 21. November. SAF. — Acq. Strozzi-Uguec. — 1319 Beni della Parte 1319—24 (SAF.) f. 1. — 7) Beni della Parte l. c. — 8) Bd. III, S. 623. — 9) S. die in der Anm. 9 S. 107 erwähnte Urk. von 1302, 4. Juli. — 10) Statut v. 1335, Giorn. Stor. degli Archivi Toscani I p. 14 ss. — Urkunden vom 20. Januar 1317 SAF. — Monte Comune betr. Wahl der Räte. — 1317, 24. Januar. S. Maria Novella. — 11) Bd. III S. 696 ff. — 12) Statut l. c. p. 14.

Seite 109. 1) Ebend. p. 7. — 2) Ebend. p. 41. — 3) Ebend. — 4) Gesch. v. Flor. II, 2, S. 119; 142. — Urk. v. 1279, 29. Dezember. Arch. di S. Lorenzo. — 5) Vgl. den Aufsatz von Fabriczy in Bollett. dell' Assoc. per la difesa di Firenze antica IV p. 39 ss. u. desselben Verfassers Filippo Brunelleschi S. 290 ff. usw. — 6) Vasari in der Vita Giottos. Edition Milanesis I, 376. —

7) Jodoco del Badia irrt in seiner wenig klaren Abhandlung Il vecchio Palazzo di P. G. im Bollett. dell' Assoc. per la difesa etc. III p. 63 ss., wenn er (p. 65) anzunehmen scheint, der Bau sei 1277 begonnen oder geplant worden. Diese Jahreszahl bezieht sich nur auf den Ankauf einer Bottegha. Er irrt auch, wenn er Villanis, übrigens wie die obigen Erwähnungen zeigen, zu summarische Angabe (VII, 17) S. Maria sopra Porta sei Versammlungsort der Guelfen gewesen, verwirft. Noch am 20. Januar 1317 tagten sie, wie eine Urk. dieses Tages besagt (Spoglio Strozziano. — Bibl. Naz. II. IV. 376; p. 439) „ut moris est" in dieser Kirche. Unsere Beschreibung und Datierung des verschwundenen Baues beruht auf Beni della Parte 1319—24 f. 106² u. dem Inventar v. 1325 (SAF. Letzteres unnumeriert: Capitani di Parte Guelfa) f. 1. Einer der erwähnten Läden wurde bereits am 17. April 1318 vermietet. Zwischen 1317 (s. oben) u. 1318 ist der Bau mithin entstanden. — 8) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 175. — 9) Forsch. usw. IV S. 505. — Beni della Parte 1319 — 24 f. 1. — Urk. v. 1279, 27. April SAF. — Riform. Parte Guelfa. — Über Messer Stoldo s. Bd. II, 1 S. 579; II, 2 154; 231 usw.

Seite 110. 1) Bd. II, 1, S. 24; 104. — 2) Urk. 1224, 20. März. — SAF. — Badia (Bei Santini p. 386 unvollständig). Dazu 1256, 23. Februar in derselben Provenienz. — Kämmerer dieser Periode ferner in den Urkunden 1225, 1. Juli (Aus dem Kloster Coltibuono stammend, Bibliothek Landau-Finaly, Villa La Pietra, gedruckt Soldani, Hist. Passignan. — 1233, 25. August; Santini p. 406 s. — 1234, 22. November. Ibid. p. 410 s. — 1235, 2. März, Komm.-Arch. Perugia, Libri delle Sommissioni A. f. 11. — 3) Bd. II, 1, S. 102 ff. — 4) In den Urkunden vom 14. Dezember 1234 u. 18. Januar 1235 Santini 416; 417 sind die damaligen Prioren der Kommune erwähnt; sie nahmen am Generalrat der Kommune teil. In einer Kämmereinrkunde, die auf ihre Tätigkeit Bezug hat, in der vom 28. April 1240, ebendort p. 471, wird auch der auswärtige Kämmerer genannt. (Im Regest: 30. April.) — 5) 1256, Juli 21. — SAF. — Badia. — 1256, 10. Oktober. — Lami, Monum. II, 1021. — Forsch. usw. IV p. 135. — 1261, 11. Juli. — SAF. — Bigallo. — 1268, 27. Februar u. 15. März. Cap. XXVI f. 225; 236. Des weiteren häufig und noch 1285, 15. Oktober. — Acquisto Strozzi-Uguccioni. Über die sechsmonatige Amtsdauer Vill. VII, 16 (zu 1267). Die Forsch. IV usw. S. 134 ff. veröffentlichten, auf die Kämmerei bezüglichen Beschlüsse zeigen dieselben Kämmerer in vier aufeinanderfolgenden Monaten in ihrer Stellung. Das wichtige Aktenstück ist Fragment, und die Amtsdauer war wohl auch damals eine halbjährige. — 6) S. Bd. III, S. 661 f.

Seite 111. 1) S. Bd. II, 2 S. 434 ff. — 2) In eingehender und verdienstvoller Art hat Gherardi in einem 1885 in der Società Colombaria gehaltenen Vortrage über die Kämmerei gehandelt, der, im Arch. Stor. It. Ser. IV vol. 16 p. 331 ss. veröffentlicht, die einzige Arbeit über den Gegenstand bildet, doch behandelt G. die Camera nur in ihrem Stande im Jahre 1303. — 3) SAF. — Camerlinghi I und Camera 1 (Entrata). — 4) 1290, 17. April. Consulte I, 398. Ferner I, 438; 484; 516. — II, 520 usw. Daß ihrer sechs waren („officiales et domini omnium gabellarum") ergibt die Urkunde vom 3. März 1323. — SAS. — Poggibonsi. Unter ihnen befand sich damals der Chronist Giovanni Villani neben einem Peruzzi, einem Acciaiuoli und einem Strozzi. — 5) 1292, 8. August. — SAF. — Provv. III f. 100. — 6) Vill. XI, 1 erwähnt gelegentlich der Überschwemmung von 1333 die im Podestàpalast belegene „corte di sotto, dove si tiene la ragione" (Rechnungshof). Einzelheiten entnehmen wir einer stadtplanartigen, sehr interessanten Darstellung der Florentiner Monumentalgebäude und Kirchen mit Beischriften von 1472 im Ptolemäuskodex der Vatikanischen Bibliothek, Urb. 277, dessen Photographie dem Verf. vom Prof. A. Warburg in Hamburg freundlichst zur Verfügung gestellt wurde. Den „tetto de la gabella, ch'è di fuori del Palagio" gegenüber der Badia erwähnt Paol. Pieri zu 1303. — 7) Cons. I, 425. — II, 79; 80; 576 usw. — 8) Puccio aus Forlì. Cons. II, 83 (1291, 6. April).

Seite 112. 1) S A F. — Provv. canonizz. f. 12². — 2) Provv. canonizzate SAF. f. 5. Ursprünglich gab es einen Kustos, später (Stat. Cap. 1322 L. II R. 3 p. 81. — L. IV, 21 p. 190 s.) mehrere, wohl zwei. Die Ernennung eines auf ein Jahr durch Herzog Karl von Kalabrien 1326, 19. November. — SAN. — R A. 266 f. 59. — 3) 1296, 4. Dezember. — SAF. — Provv. VI f. 149 betr. der Prozeßakten. — Betr. der Priorats-beschlüsse s. S. 100 u. Provision vom 19. April 1318, Marzi Cancelleria p. 537. Vgl. über das Archiv ebenda p. 459 ss. — Ferner Marzi, Antichi Archivi di Firenze im Arch. Stor. It. Ser. V vol. 20 p. 316 ss. — Stat. Cap. (1322) L. IV R. 21 p. 190 s. — Beschluß über Miete eines Lokals in Via Vaccherecia zur Aufbewahrung von Steuerakten 1292, 24. Mai — Provv. III f. 60. — 4) S. Bd. III, S. 72 f. — 5) Stat. Cap. (1322) L. IV R. 21 p. 190 s. — 6) Ibid. L. IV R. 24 p. 192. — 7) Stat. Pot. (1325) f. 123. — 8) Stat. Cap. (1322) L. IV R. 25 p. 193. — 9) Forsch. usw. IV S. 501. Dort ist der Beschluß auf den Priorenpalast bezogen, er wäre aber zum Podestà-palast einzureihen gewesen. — 10) Stef. Rubr. 578. Hier auch die Erwähnung über Aufbewahrung von Akten in der Vologuana. — Vill. XII, 17.

Seite 113. 1) Vgl. Bd. III S. 349 Anm. 1. — 2) 1319, 24. April. — SAF. — Cisterc. — 3) Forsch. usw. IV S. 514 ff. — Dati, Istoria di Fir. c. 152 ed. Pratesi p. 116. Die Forsch. IV S. 516 angeführte Stelle aus dem Libro Imperiale des Buonsignore ist von diesem der „Istoria" des Dati entnommen. — 4) 1315, 29. November; 1318, 5. Juli; 1319, 3. Januar; 1319, 24. Juli. — SAF. — Cisterc. — 5) Bd. III S. 720.

Seite 114. 1) Seit 1313, 30. Januar. SAF. — Cisterc. Es genüge neben den S. 113 Anm. 4 erwähnten Urkunden der allgemeine Hinweis auf jene Provenienz im Staatsarchiv. — 2) 1290, 30. September. Cons. I, 469. — 1303, 15. September. „Deputati super spiis" SAF. — Camerlinghi I. Die Zahl der Deputierten betrug zumindest drei. In Pisa fungierte (1297, 24. Juli. — SAP. — Reg. del Com. 81 f. 22) ein Offizial der Späher. — 3) 1310. Auszug aus SAF. — Mscr. 481, veröffentl. von Del Lungo im Almanacco per i campagnuoli Fir. 1888 p. 162. — 4) Gherardi, Camera, im Archivio Stor. Ital. Serie IV vol. XVI p. 349. — 5) Camerlinghi I unter dem 7. August. — 6) Ebendort unter dem 17. September. — 7) Der Wert der von Finke herausgegebenen Acta Aragonensia bedarf keiner erneuten Hervorhebung. Betr. italienischer Relationen ähnlicher Art s. Gesch. v. Flor. II, 1 S. 532 u. die schon erwähnte Abhandlung des Verf. in Quell. u. Forsch. aus Ital. Archiven u. Bibliotheken Bd. XVII p. 81 ss. über den Bericht des Sieneser Notars Baldus von der Kurie (1262, 21. August). Ferner Schreiben der Gesandten Trevisos von der Kurie 1263, 17. Juni (s. Bd. II, 1 S. 543 Anm. 3). — Bericht der Gesandten Pratos von der Kurie 1297 April. Komm.-Arch. Prato, Libri Diurni 274 f. 17². — Schreiben der Gesandten Volterras aus Florenz an die Heimatsbehörde 1302, 29. März mit dem Anhang „Nova autem, que sunt Florentie . . ." Archiv Volterra A. 3 f. 41². — 1314, 13. November, Bericht der Gesandten Orvietos aus Florenz, Arch. Stor. in Orvieto, eingeheftet in Consigli XIII bei f. 22 der zweiten Pagination. Diese Beispiele müssen genügen. Die erwähnten Archive von Prato und Orvieto sind verhältnismäßig am reichsten an solchen Berichten aus dem ersten Drittel des Trecento. — 8) S. den Abschnitt „Spionenwesen" Forsch. usw. II S. 321 (a. 1269). — Ferner SAS. — Bicch. 43 f. 54² (a. 1268). Über geheime Botengänge, zu denen eine Frau verwandt wurde (1353). Storie Pistoresi p. 31.

Seite 115. 1) Diario des Landucci p. 212. — 2) 1268, Juli bis September. — SAS. — Biccherna 43 f. 47². — 3) S. Bd. III, S. 482 — Vill. XI, 93 erwähnt, von 1338 sprechend, als Jahresausgabe für spie 1200 Libre, etwa 4700 Lire. Die Zeit war friedlich, aber für anders geartete Perioden unterrichten uns die Urkunden über sehr stark von dieser Ziffer abweichende Summen. Seine Angabe ist vielleicht nicht absichtslos so niedrig gehalten. — 4) S. Bd. III, S. 504. — 5) Vill. XI, 93 . . „l'opportune spese"; „numero ordinario". — 6) Ebendort. — 7) Forsch. IV S. 441 ff. — Cons. I, 414; 441; 465. II, 98 (a. 1290; 1291).

Seite 116. 1) Vill. XI, 92. — 2) S. S. 111. — 3) Vill. XI, 92. — 4) S. Bd. III S. 749. Ratsbeschluß vom 11. Oktober 1325. SAF. — Provv. XXII f. 17. — 5) SAF. — Camera Entrata 1 passim.

Seite 117. 1) Vill. XI, 92. — 2) Forsch. usw. III Reg. 285; 1051. — Forsch. usw. IV, S. 441; 443. — Urk. 1327, 2. Juni. SAF. — Provv. XXIII f. 93. — 3) Forsch. usw. IV S. 511 f. Das Vorhandensein von acht Stadtwagen ergibt die Urk. 1309, 7. Januar. SAF. — Olivetani. Eine bei S. Niccolò gelegene diente speziell als Mehlwage; Forsch. a. a. O. unter 1280, 2. März. — 4) Stat. Cap. (1322) L. IV R. 36—38 p. 201 ss. — Forsch. usw. IV S. 306 (1299). — 5) 1330, 7. August. — SAS. — Cisterc. u. 1330, 7. Dezember s. unten — 6) 1330, 7. Dezember. — SAF. Protokoll des Gradaloni II f. 57. Mitglieder der größten Familien, Tornaquinci, Spini, Amieri, Strozzi, waren unter den Beteiligten. — 7) Forsch. usw. III, Reg. 1282a (die Numerierung fehlt; 1325, 14. September). — 8) Forsch. usw. III Reg. 50. — Über den Gebrauch im Königreich Neapel, die Zollpacht zu versteigern, Pertile, Storia del diritto Italiano II, 641.

Seite 118. 1) Vill. IX, 324; XI, 92. — In der „Florentie Urbis Descriptio" von 1339 (Frey, Loggia dei Lanzi p. 122) findet sich die sehr vage Angabe einer Kommunaleinnahme von 200 000 Goldfloren, die bisweilen in Zeiten der Not durch Gabelle auf 600 000 erhöht wurde. — 2) Bd. III, S. 776. — 3) Vill. XI, 92. — Stat. Cap. (1322) L. V R. 137 p. 341. — 4) Doenniges, Acta II p. 95 s. — Vgl. Bd. III S. 361; 466; 708. — 5) S. Forsch. usw. IV S. 304 unter 1281, 26. April. — 6) Urk. 1316, 4. Dezember. — SAF. — Riform. — 7) 1321, 22. Juni. — SAS. — Provv. XVII f. 117 ss. Der damalige Zuschlag betrug nur $1^2/_3$ Prozent der Zollsätze.

Seite 119. 1) 1326, 7. Februar. — Mercanzia 138; unpaginiert. — 2) Zolltarif von 1402. Pagnini, Decima III p. 1. — 3) 1291, 10. Februar. Forsch. usw. IV, S. 305. — 4) 1324, 30. Oktober. Acq. Strozzi-Uguccione. — 5) Forsch. usw. IV, S. 305 (1290). — 1327, 6. Oktober. SAF. — Provv. XXIV f. 6. — 6) 1321, 22. Juni. SAF. — Provv. XVII f. 117 ss. — Forsch. usw. IV, S. 306.

Seite 120. 1) Forsch. a. a. O. (1299). — Gesch. v. Flor. III, 66. — Vill. XI, 92. — Stat. Cap. (1322) L V R. 137 p. 340. — 2) Auf das Verzeichnis bei Vill. XI, 92 ist wiederholt hingewiesen. Für die Zeit 1280—99 s. Forsch. usw. IV, S. 304—7. Ein Verzeichnis von Gabelle enthält ferner das Stat. Cap. (1322) L. V R. 137 p. 340 s. — 3) 1321, 22. Juni. S. vorstehend. — Stat. Cap. 1322 L. V R. 137 p. 340. Vill. XI, 92 (1339). — Die Pfandleiher allein zahlten von 1314 bis 1320 nur einen kontingentierten Betrag von jährlich 500 Goldfloren. SAF. — Provv. XVII f. 1^2. — 4) Urk. 1324, 9. April. — SAF. — Provv. XX f. 61. — 5) 1321, 22. Juni. — Provv. XVII f. 117 ss. — 6) 1305, 3. Juni. — SAF. — Arch. Generale. Vgl. betr. 1290 Forsch. usw. IV S. 305. Die dortige Angabe ist durch SAF. — Provv. IV f. 112 dahin zu ergänzen, daß die Pachtdauer ein Jahr vom 3. Mai 1290 an betrug und die erwähnten 2250 Librae nur die Restsumme von 3000 war. — Ferner betr. 1299 Forsch. a. a. O. S. 306. Ursprünglich betrug die Mitgiftsteuer 2 Denare, später mit einem Aufschlage von einem Denar für die Libra. Über die Verpachtung vielfach Cons. I u. II (s. den Index II, 715). — 7) Forsch. usw. IV S. 305 f. — 1322, 13. Januar. SAF. Sma Annunziata, bezeichnet 1321, 15. Dezember. — Vgl. Bd. II, 2 S. 439.

Seite 121. 1) Forsch. usw. III, Reg. 1292. — 2) Forsch. usw. III Reg. 1262; 1286. — 3) Die Auflagen erfolgten in Denaren von der Libra. Die erwähnten Sätze: $^1/_4$ Denar und 2 Denare. — Forsch. usw. III Reg. 1264 (1316, 23. November). — 4) Forsch. usw. IV, S. 306 (1299) — Consulte II passim (s. Index II p. 715). — 5) Urk. 1306, 28. Februar. — SAF. — Cisterc. — 6) 1326, 6. November. — SAF. — Provv. XXIII f. 24. — 7) Gabella carratorum et

trainatarum. — SAF. — Mercanzia 1047 f. 8. (1329, 4. Juli. — 8) Forsch. usw. III Reg. 1262 (1316, 5. Februar).

Seite 122. 1) Forsch. usw. III, Reg. 1264 (1316, 23. November). — Doren, Entwickelung und Organisation der Florentiner Zünfte S. 105 ff., wo S. 107 Nr. 165 statt (qui vacuant) „neccia": „necessaria", zu lesen ist. — 2) 1319, 5. März. — SAF. — Provv. XVI f. 35². — 3) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 111²; 203². — 4) Forsch. usw. III Reg. 1270. — Über die Gabelle enthalten die „Consulte" reiches Material, über das der Index II p. 715 im einzelnen Auskunft gewährt. — 5) Betr. des Brückenzolles von Pontassieve, den die Della Buona erhoben hatten, s. Lapo da Castiglionchio, Epistola ed. Mehus p. 49. — Über Wegzölle u. a. 1325, 18. Mai. — SAP. — Opera della Primaziale (Zoll bei Castelfiorentino). — 1323 3. März (Zoll bei Poggibonsi) SAF. — Poggib. — Wegzoll bei Campi 1306, 12. Juni. — Protok. d. Jacopo di Guido (unpaginiert). — 6) Forsch. usw. III Reg. 526. — Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 169². — 7) 1320, 6. März. — SAF. — Mercanzia.

Seite 123. 1) 1253, 2. Juli. Forsch. usw. IV S. 300. Dies war indes eine den Kirchen und Geistlichen auferlegte Steuer. — 1261, 3. Dezember. — 1265, 9. Juli. Ebendort. S. 302. — 2) Ebend. S. 302. — 3) 1289 April, Forsch. usw. IV S. 302: 5%. — 1291, 13. Februar. Cons. II, 8: 5%. 1292, 23. April. Ibid. 269: 6¼%. Dazu 24. April p. 181. Vgl. aber Forsch. usw. IV, 302 f., wonach die Steuer auf 5% ermäßigt zu sein scheint. — 1303, 23. Januar (10%) SAF. — Dono Canigiani. — Betreffs der Jahre 1305 und 1306 s. Gesch. v. Flor. Bd. III, S. 319. — 1311 September (8%). Conv. soppr. 224 Nr. 218 f. 236 (Abschrift d. 18. Jahrh.). — Das Urkundenmaterial über Steuern und Estimo ist ein unendlich umfangreiches, und der Stoff zu monographischer Behandlung wäre in Fülle vorhanden. Wir müssen darauf verzichten, die den obigen Ausführungen zugrunde liegenden Dokumente einzeln anzugeben, und verweisen auf Forsch. usw. IV, S. 294 ff., sowie auf die aus den Indizes ersichtlichen Stellen von Bd. II u. III der Gesch. v. Florenz. — 4) Forsch. usw. IV, S. 296. — Gesch. v. Florenz II, 2 S. 429 f. — Bd. III, S. 319, wo für 1305/6 von „drei Prozent oder mehr" die Rede ist. Hierbei ist aber zu einseitig auf den verhältnismäßig hohen Satz Rücksicht genommen, mit dem das Mobiliarvermögen eingeschätzt zu werden pflegte, zu wenig auf den geringeren für städtischen und ländlichen Grundbesitz.

Seite 124. 1) Forsch. usw. IV S. 295. — Gesch. v. Flor. III. S. 424. — 2) Forsch. usw. IV S. 299, Urkunden vom 31. März 1242; 5. Februar 1244; 28. Februar 1244. Vgl. auch Gesch. v. Flor. I S. 681. — 3) S. Bd. III S. 424. Vill. XI, 94. — 4) 1317, 11. November SAF. — Provv. XV f. 103². — 5) Vill. XI, 92. — 6) Bd. III, S. 773 ff. Die Einrichtung eines Grundbuches, die für einen Teil der Einschätzung ein wichtiges Fundament gebildet hätte, wurde erst 1355 versucht, und der Versuch mißglückte damals vollständig. Matteo Villani V, 74. — 7) Betr. 1285 Spoglio Borghini der Florent. Nat.-Biblioth. XXV, 45 f. 236². — Betr. der Sega Gesch. v. Flor. III, S. 312. — Ihre Nachbildung in Lucca (1334) Bongi, Bandi Lucchesi p. 10 s.; p. 15; p. 16; p. 17 usw. Aus dem an letzterer Stelle (a. 1334) gebrauchten Ausdruck „secato per cagione dell' oste" ergibt sich, daß das Verbum „seccare" im Sinne von bedrängen, belästigen von der „sega" herrührt.

Seite 125. 1) Bd. III, S. 732. — 2) Libro di Montaperti p. 103—177. — 3) Forsch. usw. III Reg. 1277; 1295. — 4) Ebend. IV S. 299 (1240, 23. Juli). — 5) Stat. Cap. (1322) L. I R. 54 (im Druck irrig 53; p. 53). — 6) 1280, 17. Sept. SAF. — Acq. Caprini. — Im Jahre 1249 erging gegen das Nonnenkloster Santa Felicita der Befehl, daß die Steuer von 80 Librae binnen eines Tages bei Strafe von 25 Librae zu zahlen sei (13. März. — Santini p. 350 s.). In Lucca wurde 1334 den Säumigen ein Zuschlag von 25 Prozent auferlegt. Bongi, Bandi Lucchesi p. 15. — 7) Bei Pagnini, Della Decima I p. 21 findet sich die späte Abschrift einer Urkunde (oder deren Einleitung), die

auf die Verteilung der Steuer im Popolo S. Stefano a Ponte im Jahre 1289 Bezug hat. Die Namen von Podestà und Kapitan sind falsch gelesen, aber zweifellos war die Vorlage eine echte. Die Zahl der Steuerpflichtigen dieses Popolo betrug 143. — 8) 1273, 10. Mai. Forsch. usw. IV, S. 301. — 1301, 16. März. SAF. — Protok. d. Boccadibue Biagio I, 39 f. — Festsetzung in dieser Hinsicht betreffs der Plebatus Comitatus Stat. Cap. (1322) L. V R. 38 p. 247. — 9) 1312, 17. August. — SAF. — Sma. Annunziata. — Stat. Pot. (1325) f. 18 ss. — 10) 1309, 5. Februar. — SAF. — Volterra. — Stat. Cap. (1322) L. V R. 41 p. 248 s. — 11) Über das Amt s. Marzi, Cancelleria p. 170. Einem modernen französischen Schriftsteller (Renard, Hist. du travail à Florence p. 153) erscheint das Wort in diesem Sinne unerklärlich; es handelte sich einfach um den „specchio" (das Verzeichnis) der säumigen Zahler. Ein Register der rückständigen Steuerzahler bestand schon 1322 (Stat. Cap. L. V R. 34 p. 245 s.) — 12) 1307, 31. März. — SAF. — Cistere.

Seite 126. 1) 1311, 26. August. — SAF. — Cap. XXII. — 2) 1311, 9. November. — Carteggio Sign. — Minutari I, 68; 69. III, 61; 106—108; 113; 137. — Vgl. Bd. III, S. 424. — 3) Befehl Karls v. Kalabrien 1326, 1. September. SAN. — RA. 266 f. 10^2. — Stat. Cap. (1322) L. I R. 54 p. 55. — 4) Stat. Cap. (1322) l. c. — 5) Istorie Fior. L. IV (p. 84). Zu 1426. — 6) 1300, 18. Januar. — SAF. — Cap. XXXIX f. 199. — Vgl. vorn S. 88. — Cons. I, 166; 236. II, 319; 368. — Betr. 1259 s. Forsch. usw. IV, S. 298. — 7) 1280, 5. August. — SAF. — Acq. Caprini. — 1286, 13. Juni. S. Spirito. — 1303, 10. Oktober. Provv. XII f. 44 ss. — 8) Die vom J. 1286 sind bei Salvemini, Magnati e Popolani p. 351—55 gedruckt. — 9) 1302, 9. Dezember. — SAF. — Sa. Maria Novella. — 10) Forsch. usw. IV, S. 302. — 11) Über eine teilweise Rückzahlung (1296) s. Forsch. usw. IV S. 297.

Seite 127. 1) S. ebendort S. 302 unter 1288, 26. August. — 2) 1325 (1326) Februar—März. Auszug aus Urkunden von Settimo (saec. XVIII, Laur.-Antin. 182 (151) unpaginiert. — Ricordanze di Aldobrandino Minerbetti 1309—44, Bibl. Laur., Acquisto e Doni 229 vol. 1 f. 28. Hier ist für 1325 von einer Prestanza von 41 000 Goldfloren die Rede. Durch die letztbezeichneten beiden Angaben (50 000 u. 41 000 Goldfloren) wurde die Annahme Bd. III, S. 720 veranlaßt, diese Beträge hätten den gleichzeitigen Auflagen auf zwei verschiedene Sestieri entsprochen, wodurch eine bei weitem zu hohe Veranschlagung der Gesamtsumme der Zwangsanleihe verursacht wurde. — Geheimbuch des Giotto di Arnoldo Peruzzi. Cod. Riccard. 2414 f. 47. — 3) Der interessante Fall einer kleinen Zwangsanleihe, bei der das Geld bis zum Niederbrennen einer Kerze gezahlt werden mußte und bei dem fast körperlicher Zwang angewendet wurde (a. 1270) ist betr. San Gimignanos Forsch. usw. II Reg. 1157 erwähnt. — 4) Forsch. usw. IV S. 297 (a. 1296). — 1301. 7. Juli. SAF. — Provv. XI f. 11. — 1303, 29. Mai (Calimala). Liber fabarum V f. 51. — 1314, 9. November. Arte del Cambio Nr. 9 am Schluß. — 1326, 11. Februar. Provv. XXII f. 65^2. — 1330. 17. März (Por S. Maria). Forsch. usw. III, Reg. 1303. — 5) Consulte II, 544 (1296, 24. April). — 6) Forsch. usw. III, Reg. 784. — 7) 1326, 11. Februar (S. vorstehend) betr. eines Darlehens von 15 000 Goldfloren. — 8) Forsch. usw. IV S. 297. — 1282, 19. Februar. Cons. I, 64. — 1290, 22. Februar. Ebend. 367. — 1303 August. SAF. — Camerlinghi I.

Seite 128. 1) Noch 1311 erklärte das Konzil von Vienne die Behauptung, Darlehnszins sei erlaubt, für häretisch. — 2) 1296, 10. u. 9. Februar. Provv. V f. 31^2; 18^2. — 3) Vill. XI, 50. — 4) 1326, 11. Februar. — SAF. — Provv. XXII f. 68. — 5) Stefani Rubr. 883 (v. J. 1380 sprechend). — 6) Vill. XII, 36 u. XI, 120. An ersterer Stelle ist nur von diesen Anleihen die Rede, nicht, wie es scheinen kann, von der Entstehung des Monte überhaupt. Hierzu kommt die Erwähnung des Monte von 1327 durch Stefani (s. vorige Anm.), derart, daß die späten und allerdings mit starkem Vorbehalt aufzunehmenden Angaben Varchis über den Monte (s. Bd. III S. 721 Anm. 2) nicht, wie es auf den ersten Blick

scheinen müßte, durch diese Meldungen berührt werden. — 7) In der Zeit des Ciompiaufstandes 1378 wurde vorübergehend die Verzinsung der Montegelder eingestellt; es sollte statt dessen Rückzahlung mit jährlich einem Zwölftel erfolgen, und die Monti sollten niemals wieder hergestellt werden. Stef. Rubr. 799. Über die baldige Aufhebung dieser Maßnahmen wird gesprochen werden.

Seite 129. 1) Stef. Rubr. 727. — 2) Matteo Vill. III, 106. — 3) Ebend. VIII, 71. — 4) Ebend. IX, 3. — 5) Stef. Rubr. 883. — 6) Stef. Rubr. 883. — Anonimo Fior. Cronache dei Secoli XIII. e XIV. (Docum. di Storia Italiana VI) p. 422. — 7) Ebend. — Der betr. Ratsbeschluß ist bei Rodolico, La democrazia Fiorentina nel suo tramonto p. 458—475 gedruckt. — 8) Stef. l. c. — 9) Diario Compagnano bei Corazzini, I Ciompi p. 101. — Stef. Rubr. 799; 807.

Seite 130. 1) Stef. Rubr. 727. — Forsch. usw. IV, S. 297 f., wo angenommen ist, beide Teile hätten die Gabella zahlen müssen, doch bezieht sich der nicht klare Ausdruck „ogni promutatore" wohl nur auf den Verkäufer. — 2) Dati, Istoria di Firenze c. 181 ed. Pratesi p. 154. — 3) Forsch. usw. IV, S. 312 in dem Abschnitt „Die Getreidepolitik der Kommunen", der für alles hier Erörterte in Betracht kommt. — 4) Ebend. S. 309; 313. — 5) 1302, 13. Oktober. — SAF. — Libro del Chiodo f. 70. — Gesch. v. Flor. III S. 234 ff. — 6) Gesch. v. Flor. III S. 869. — 7) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 169^2. — 8) Forsch. usw. IV, S. 314.

Seite 131. 1) Stat. Pot. (1325) f. 150. — Forsch. usw. IV, 313; 314. — 2) Stat. Pot. (1325) f. 151. — 3) Bd. III, S. 866. — 4) Über die Landschaften, aus denen Getreide bezogen wurde, s. Forsch. usw. IV S. 309; 312. Gesch. v. Flor. II, 2 S. 76; 123. Bd. III, S. 235; 866. Ferner zu 1347 Vill. XII, 73. — 5) Bd. III S. 235 f. — 1306 19. Oktober. SAF. Sa. Maria degli Angeli. — 1308, 10. Dezember. Lib. fabarum VIII f. 40. — 1310, 27. Febr. — Protoc. delle Provv. III f. 25. — 1325, 14. Dezember. Sa. Croze. — 1318, 10. Oktober. — Provv. XV f. 241.

Seite 132. 1) Stat. Cap. (1322) L. I R. 16 p. 27 ss. — Im Libro del Biadaiolo, Cod. Laur.-Tempiano 3 sind die Namen der Sechs nebst den Terminen des Amtsantritts für 1328, 1329 u. 1330 angeführt. — 2) 1275, Januar. — SAF. — Sma. Annunziata. „Domini sex supra copia victualium". — Cons. I, 349 (1290, 23. Januar) usw. — 3) Ib. p. 69; 273; 345; 414. — 1288, 5. August. Provv. I f. 92^2. — 4) Cons. I, 156; 210; 498 usw. — 5) Stat. Cad. (1322) L. I R. 16 p. 27 ss. — Bei Rechtsstreit über Wein war später die Höchstgrenze hundert Libræ. — 6) 1318, 10. Oktober. — SAF. Provv. XV f. 241. Die Petition der Artella Lana auf Ersatz des Verlustes wurde im Rat der Hundert, doch nur mit 49 gegen 41 Stimmen, genehmigt. — 7) Bd. III, S. 869. — Forsch. usw. III Reg. 246 (a. 1296). — 1306, 19. Oktober. (S. vorstehend). — 1326, 6. November SAN. — RA. 266 f. 63. — 8) 1296, 22. Februar. — SAF. — Protok. d. Matteo di Beliotto.

Seite 133. 1) Libro del Biadaiolo, Laur.-Temp. 3 f. 46^2. (Über den Kodex s. Forsch. usw. IV S. 307 ff.) 2) Bd. III S. 868. — 3) Libro del Biadaiolo f. 47^2; 48^2; 49^2; 60^2. — 4) Ebend. f. 63. — 5) Ebend. f. 72^2; f. 81. — 6) Forsch. usw. IV S. 511 f. — Cons. I, 162. — Stat. Calim. (1301) L. I R. 8 ed. Filippi p. 78.

Seite 134. 1) Stat. Cap. (1322) L. V R. 127 p. 319 s. — 1329, 7. August SAF. — Cap. XXXII f. 16. — 2) Forsch. usw. IV, S. 306. — Vill. XI, 92. — Cons. I, 65. — 3) Rechnungsprüfung für die Zeit vom 3. Oktober 1323 bis 2. April 1324. — Zwei Blätter aus einem Papierbande, einliegend im Protokoll d. Filippo di Contuccino (SAF.). — 1319, 28. April. — SAF. — Certosa. — 4) 1319, 28. April (s. vorstehend. — Stat. Cap. (1322) L. V R. 134 p. 335 s. — 5) Bd. III, S. 75. — Cons. I, 65 (1282). — Vgl. Forsch. usw. III Reg. 1233; 1236. a. 1301; 1302. — 6) 1326, 17. Oktober und 3. Dezember. — SAF. — Protok. d. Giovanni di Buto G. 367 f. 48^2 ss.; 66^2. — Forsch. usw. III Reg. 1233; 1236. — 7) Forsch. usw. III, Reg. 120; 226; 1233. — 8) Forsch. usw. IV

S. 396. — 1288, 7. April. SAF. — Monte Comune. 1290, 3. August. — Provv. II f. 116². — 9) Forsch. usw. III Reg. 226 (a. 1295). — 10) Forsch. usw. IV, S. 314. — Cons. I, 172 (1285). — 1316, 3. Juni Provv. XIV f. 188². — Venedig 1316, 15. November. — Libri Commemoriali I, Reg. 714. — 11) Forsch. usw. III, Reg. 1; 120; 226; Cons. I 268 (1285, 26. Juli). — 1301, 1. Januar. SAF. — Acq. Miccinese. — Pegolotti, Pratica della Mercatura bei Pagnini, Decima III p. 215.

Seite 135. 1) Flor. 1284, 13. Oktober. Hist. Patriae Mon. II, col. 60 ss. — Cons. I p. 244 (1285). — Pegolotti, Pagnini, l. c. p. 215. — Vgl. Gesch. v. Flor. Bd. II, 2 S. 257. — 2) Bd. I S. 679. — 3) 1215, 10. April. Santini p. 378. — 1216, 16. August. SAF. — Badia. — 1226, 31. März. Lami, Mon. III, 1650. — 1232, 2. August. Sant. 440. — usw. — 4) Cons. II, 197. Statutar. Bestimmung von 1321. Rondoni p. 81. — Stat. Cap. (1322) L. I Rubr. 49 p. 41 ss. — 1311. 21. Juli. — SAF. Sª Mª degli Angeli. — 5) 1249, 13. November. Sant. 497. — 6) 1251, 31. Mai. SAF. — Comm. Covi. — 1266, 1. April Badia. — Cons. I, 376. — 7) 1226, 31. März s. vorstehend. — Statutarische Bestimmungen über die Wahl der magistri et mensuratores Stat. Cap. (1322) L. I. R. 49. p. 41 s. — 8) Forsch. usw. IV S. 501 (1323, 22. September). — 9) Ebend. S. 502 (1333, 30. Juli.) — 10) Ebend. S. 525 f. — Bd. III S. 141.

Seite 136. 1) S. Bd. I S. 679. — Forsch. usw. IV unter „Brücken" S. 441 ff. — 2) Forsch. usw. IV S. 441 unter 1281, 26. April. — Über Zahlung für Brückenausbesserungen (1259) ebendort S. 135; 136. — 3) Forsch. IV S. 441. — 1290, 19. Juni. Consulte 1, 432 usw. — 4) Stat. Cap. (1322) L. V R. 81 p. 291. — Forsch. usw. IV S. 444. — 5) Stat. Cap. L. V R. 129 p. 323. — 6) Forsch. usw. IV S. 450—56. — Bd. III, S. 721 f. — 7) Forsch. usw. IV S. 453 (1325, 11. Dezember). — 8) Ebend. S. 456. — 9) Stat. Cap. (1322) L. IV R. 8 p. 179.

Seite 137. 1) Ebend. S. 518 (1253, 18. Januar). — S. 520 (1270). — 2) Cons. I, 92. — Urkundenauszüge bei Frey, Loggia dei Lanzi S. 139 f. — Descriptio (1339) Ebend. p. 123. — 3) 1325, 13. November. — SAF. — Provv. XXII f. 39². — 4) 1293; 12. Juli. Cons. II, 311. — 5) Cons. II, 406; 429. — Gaye, Carteggio I, 425. — 6) Forsch. usw. IV S. 458 (1296, 6. Dezember); S. 460 (1331, Oktober). Vgl. über die hier beregten Verhältnisse den Abschnitt in Forsch. IV „Zur Baugeschichte", zumal auch S. 457 ff., 461 ff., 466 ff., 482 ff. Von dem Übergang der Banleitung erst an fünf Zünfte, dann an die Arte della Lana wird später die Rede sein. — 7) Forsch. usw. IV, S. 487 (1298, 2. März).

Seite 138. 1) Ebend. S. 474 ff. — 2) Bd. I. S. 672. — Vill. X, 192. — Die auf die Übertragung an die Arte della Lana bezügliche Marmorinschrift an der Nordseite des Domes ist bei Guasti, S. Maria del Fiore p. 29 reproduziert. — 3) Vill. XI, 67. — 4) S. Bd. II, 1 S. 103 f. — 1256, 23. Februar u. 1256, Februar SAF. — Badia. — Zeugenvernehmungen 1290, 15. September. Pergamentheft im Besitz d. Marchese Piero Bagnesi-Bellincini. — Bd. II, 2 S. 504 f. — 5) Stat. Cap. (1322) L. IV R. 34 p. 197 ss. — 6) S. Bd. II, 1 S. 412 f. Es sei hinzugefügt, daß an der Kurie zur Zeit Martins IV (1281—85), wie die Register dieses Papstes ergeben, der 1252 entstandene Goldfloren bereits die maßgebende Münze war, und daß anderseits (nach einer freundlichen Mitteilung des Herrn Dr. K. H. Schäfer, früher in Rom) in dem kleinen hessischen Städtchen Witzenhausen an der Werra in einer Stadtverordnung von 1297 der Goldfloren bereits als bekannte Münze genannt wird. — 7) Stat. Cap. 1322 L. IV R. 13 p. 186.

Seite 139. 1) Ebend. Rubr. 17 p. 188 s. — 2) Ratsbeschluß 1332, 2. Oktober. — Fiorinaio (SAF) f. 20. — Vorstellung in Genua wegen der (dort auch privatim erfolgenden) Nachprägung 1320, 18. Januar. Mercanzia 11299 f. 39. — 3) 1317, 11. November. SAF. — Provv. XV f. 102 ss. — 4) Stat. a. 1300 R. 97 ed. La Sorsa. L'organizzazione dei Cambiatori p. 141. — 5) Bonolis, La giurisdizione della Mercanzia in Firenze p. 72. — 6) Stat. Cap. (1322) L. I R. 46 p. 39. Es sind jeden-

falls Mark Sterling gemeint. Daß diese in Florenz 1306 zu 59,70 Lire modernen Wertes berechnet wurden, ergibt die Urk. vom 27. Mai d J. SAF. — Protok. d. Matteo di Beliotto II f. 94². — 7) Vill. XI, 94. — 8) Matteo Villani VII, 41. — Forsch. usw. IV S. 511. Die Meldung des Matteo Villani besagt indes nicht, daß die ganze Münzstätte 1356 demoliert worden sei, sondern spricht vom damaligen Abbruch der „Guardia della Moneta", während die Zecca „assai debole e vergognosa" stehen blieb. Die „Torre della Moneta" wird noch Anfang 1374 gelegentlich des Abbruches der daneben befindlichen Häuser behufs Erbauung der Loggia de' Lanzi im Diario d'Anonimo Fiorentino (Cronache dei Secoli XIII e XIV in Documenti di Storia Italiana VI p. 303 erwähnt. — 9) Urk. 1305, 10. Mai (SAF. — Protok. d. Bondoni Uguccione II f. 10²); ein Beamter wird bezeichnet als „pro communi Flor. monetarius . . ., artis sive misterii monetandi seu cudendi monetas . . et de sotietate monetariorum". — Ferner (1316, 17. Juli) Forsch. usw. III, Reg. 1263.

Seite 140. 1) Stat. Cap. (1322) L. IV R. 13 p. 182 ss. — Fiorinaio (SAF.) f. 21 u. betr. der Prüfer der Silbermünzen passim. — Cons. I 290 (1285, 3. September); 368 s. II, 424; 439; 538. — Forsch. usw. IV a. a. O. — 2) Bei Orsini, Storia delle Monete della Repubblica Fiorentina sind diese Eintragungen gedruckt und die Münzzeichen abgebildet, wodurch das Buch das um 22 Jahre ältere (Vettori) Il Fiorino d'Oro Illustrato (1738) an Wert bei weitem übertrifft. — 3) Cap. II ed. Gherardi p. 545. — 4) Stat. Pot. (1325) SAF. f. 26. — 5) Stat. Cap. (1322) L. I R. 6 p. 16.

Seite 141. 1) 1296, 25. Oktober. SAF. — Provv. V. f. 155² (Acht Gesandte nach der Lombardei). — 1299, 10. September. Ib. X f. 106². — 1298, 9. Dezember. (Ib. IX f. 112) Zahlung für 10 equitatores, die im Oktober mit Gesandten nach Bologna und an den Markgrafen von Este gegangen waren. — 2) Bd. III S. 605. — 3) Beispiele: 1297, 10. August. Provv. VIII f. 112. — 1299, 10. September. S. vorstehend. — 4) 1312, 2. Juli. Komm.-Arch. Prato Libri Diurni 287 f. 354. — 1329, 13. Juni. SAF. Cart. Signori, Missive IV f. 58². — Avignon 1332, 19. September, Joh. XXII an Florenz, Cap. II ed. Gherardi p. 483. — 5) Vgl. Kirsch im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XIV (1893) p. 582 ss. über den Florentiner Andrea Sapiti. — 6) Bonaini, Acta Henr. VII, II p. 15; 21; 23; 24; 83. — 7) SAF. Provv. XV f. 67. — 8) Komm.-Arch. Perugia, „Annales" 1326 f. 164. — 9) S. Bd. I, S. 668 f. — 10) Stat. Cap. (1322) L. I R. 7 (p. 16 s.). Vgl. Bd. II, 1 S. 68; 434; 520.

Seite 142. 1) Vgl. zumal die Urkunden u. Verträge 1279, 9. April bis 12. Juli SAF. — Cap. XLIV f. 2—10². — 2) Bd. II, 1 S. 403 f. — 3) Bd. II, 2 S. 124; 253. — Das Buch von Arias „I trattati commerciali della Repubblica Fiorentina" beschäftigt sich auf mehr als 500 Seiten ausschließlich mit den Handelsverträgen bis Ende d. 13. Jahrhunderts, ohne dennoch einen wirklich klaren Überblick zu gewähren. Die im Anhange gedruckten 52 Urkunden sind sehr fehlerhaft veröffentlicht, und gerade die wichtigsten, die Schiffahrtskonventionen mit Genua von 1251, 1281 und 1284, fehlen unter ihnen. — 4) Ghirardacci, Storia di Bol. P. I l. 18 p. 605. — Forsch. usw. III, Reg. 728; 730. — 5) Forsch. usw. IV S. 557—581 mit einigen Ergänzungen. — 6) S. Bd. II, 1 S. 275 f. — Salimb. M. G. Ss. XXXII p. 174; 432 (Letzteres: Milliolus, ibid. XXXI, 532). — 7) So die Urk., durch die Bandino de' Falconieri zum Podestà Bergamos erwählt wurde; 1294, 10. April. SAF. Acquisto Polverini.

Seite 143. 1) Cons. I, 39; 41; 44 (1281) usw. — 2) Cons. II, 83; 108 (1291). — 1294, 10. April. S. vorstehend. — 3) Forsch. usw. III Reg. 1294 (a. 1327). Derselbe Notar hatte ein anderes Verzeichnis zu führen, das alle in Florenz tätigen fremden Beamten umfaßte. — 4) Forsch. usw. IV S. 571; 572; 575. — 5) Ebend. S. 574. — Gesch. v. Flor. III S. 411 ff. — Borratio (Graf) v. Gangalandi Podestà Cremonas für Ludw. d. Bayern 1329, 26. Januar; Boehmer, Acta Imp. selecta, ed. Ficker p. 803. — 6) De Blasiis, La dimora di Giov. Boccaccio a Napoli, Arch. Stor. Napol. XVII p. 76 n. 3. — Minieri-Riccio.

Il Regno 1271/72 p. 107. — 7) Terlizzi Nr. 822 (1282, 31. Oktober). — 8) Yver, Le commerce dans l'Italie méridionale p. 293. — 9) De Blasiis l. c. p. 76. — 10) Ibid. p. 77 u. n. 1. — 11) Aquila (1294) 3. August. — SAN. — R. A. 68 f. 100. — 12) SAN. — RA. 153 f. 163; 257 f. 120; 283 f. 222. — 13) Forsch. usw. IV S. 574. — De Blasiis l. c. p. 494. — 14) 1325, 6. September. Arch. Vat. — Introiti ed Esiti 70 f. 1. — 1329, 27. April. SAN. RA. 278 f. 257². — 15) Yver a. a. O. p. 326 s. u. ebendort viele weitere Erwähnungen.

Seite 144. 1) SAN. — RA. 261 f. 212²; 283 f. 254; 262 f. 107. — Cod. Riccard. 2071 (Familiengeschichte d. Adimari v. 1622) p. 130. — 2) Salimb. M. G. Ss. XXXII, 501. — 3) Forsch. usw. III; Reg. 715; 731. — 4) Stat. Pot. — SAF. — F. 159. — Die Bestimmung dauerte im folgenden Jahrhundert fort, Stat. v. 1415 L. IV (Mercatores) R. 8 Vol. II p. 163. — 5) Ferretto Cod. diplom. I p. 111 n. 3. — 6) Statuta et ordinam. Societatis mercatorum Florentinorum Bononie commorantium ed. Gaudenzi, Arch. Stor. Ital. Ser. V vol. 1 p. 5 ss. — Consulte ed. Gherardi I p. 110. — Forsch. usw. III Reg. 517 (a. 1307). — 7) Neapel 1299, 28. Oktober. — SAN. — RA. 97 f. 81. — 8) Forsch. usw. 210; 715; 861. Yver, Le commerce dans l'Italie méridionale p. 303. — 1300, 3. Januar. — SAF. — Cap. XXX f. 157². —

Seite 145. 1) Yver l. c. p. 200 s. — Forsch. usw. III Reg. 324; 328; 422; 679. — 2) Genua, 1316, 26. Oktober. SAL. — Biblioteca Serviti. — 3) Forsch. usw. III, Reg. 861. — 4) Statuta etc. p. 8. — 5) Forsch. usw. III Reg. 958 (a. 1329).

Seite 146. 1) Gaudenzi, Statuti delle Società del Popolo di Bologna I, 89 ss. — 2) Statuta et ordinam. Societ. mercatorum Flor. Bononie commorantium, l. c. p. 10. — Forsch. usw. III Reg. 210. (a. 1294). — Minieri-Riccio, 62 Registri, p. 132. — 3) Forsch. usw. III Reg. 99 (a. 1278). — 4) Ebend. Reg. 116 (a. 1282). — Kapitane der Florentiner auswärts tätigen Kaufleute werden im Statut der Calimala v. 1301 (L. II R. 4 ed. Filippi p. 94) erwähnt. — 5) Über die Konflikte in Parma s. Bd. II, 1 S. 79 f. — Forsch. usw. IV, 245; in Lucca (1221) Bd. II, 1 S. 88; in Pistoia Bd. II, 2 S. 223 f.; in Bologna S. 297 (dazu Beschluß des Bologneser Volksrates von 1294, Kantorowicz, Albertus Gandinus S. 346). — In Bergamo Bd. II, 2 S. 298 Anm. 5. — In San Gimignano Bd. II, 2 S. 280; 298 Anm. 5. Forsch. usw. II Reg. 1781; 1782; 1800; 1801. — Einen Überblick über die Kämpfe in den Kommunen gibt Salvemini in seinen Studi Storici p. 29—90 in dem Aufsatz Le lotte fra Stato e Chiesa nei Comuni Italiani durante il sec. XIII. Mannigfache Ergänzungen wären (neben den obigen) hierzu zu geben, so z. B. betr. Pisas (1218—1220) R. Imp. 6315. — Pressuti 7875. Betr. Pratos; 1211, 10. Februar SAF. — Prepos. di Prato. — In betreff v. Colle di Val-d'Elsa 1224, 18. Juni und 13. Juli Lisini, Gli Istrumentari di C., Atti e Mem. della Sez. di Storia patria dell' Accad. dei Rozzi III p. 213 s. — Betr. Sienas 1259, 23. März M. G. Epp. III, 453. Usw.

Seite 147. 1) Bd. II, 1 S 57. — 2) Schreiben Honorius' III. 1225, 31. Oktober. Pressutti 5705. — 3) Forsch. usw. IV 285 f.; 299. — 4) Petri de Vineis Summa, Cod. Monac. Lat. 14 439 f. 60² s. (Lib. III Ep. 62.) Der aus S. Emeran, Regensburg, stammende, 1317 zu Avignon geschriebene Kodex ist bei Huillard-Bréholles, Vie et Correspondance de Pierre de la Vigne p. 284 beschrieben, doch ohne die in ihm vermerkte Erwähnung, daß die Benutzung des Buches im Kloster noch (nach der Handschrift der Notiz) im 18. Jahrh. verboten war. Der Passus trägt den Titel „De collecta a clericis exigenda". — 5) Bd. II, 1 S. 454 f.; 458 f. — 5) Forsch. usw. IV, S. 126. — 6) 1267, 17. Juni. — Rondoni p. 37. Über die Höfe der Florentiner Kanonika s. Forsch. usw. I, S. 149. — 7) Capua 1270, 29. März. Terlizzi 187.

Seite 148. 1) Rondoni, Frammenti p. 41. — 2) Ähnlich in Parma schon 1255. Vgl. Salvemini, Studi Storici p. 49 n. 6. — 3) Tamassia, Odofredo p. 148. — 4) Kern, Acta Imperii, Angliae et Franciae p. 154. Vgl. Bd. III.

S. 460. — 5) Bd. II, 2 S. 295 ff. — 6) Maßnahmen solcher Art gegen den Klerus in S. Gimignano s. 1290, 5. November. Schreiben Nikolaus' IV. an d. Bischof v. Florenz. Langlois 3581. — Betr. Pistoias s. Bd. II, 2 S. 224. — Betr. Reggios Salimbene M. G. Ss. XXXII p. 505.

Seite 149. 1) Bd. II, 2 S. 441 f. — Cons. II, 658. — 2) 1291, 31. Januar. — SAF. — Provv. II f. 172 ss. — 3) So der Bankier Jacopo Alfani; 1296, 16. Oktober. SAF. — S. Maria Novella. — 4) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 148². — 5) Ibid. F. 157². — 6) Bd. III S. 694; 777 f.; 844; 865. — 7) Stat. Pot. (1325) SAF. f. 165². — 8) Stat. Cap. (1322) L. V R. 128 (p. 320 ss.) — 9) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 108.

Seite 150. 1) Capitoli ed. Gherardi II p. 4—47. (L. II, 1; 2). — 2) Bd. III S. 817. — 3) Bd. II, 1 S. 455. — 4) Es gehört zu den Unbegreiflichkeiten, an denen die Florentiner Historiographie reich ist, wenn der Chronist (XII, 43) behauptet, es seien früher solche Gesetze nie erlassen worden. — Über die Streitigkeiten dieser Zeit liegt die Arbeit von Pancella, Politica ecclesiastica del Comune Fiorentino dopo la cacciata del Duca d'Atene im Arch. Stor. It. A. LXXI vol. 2 p. 271 ss. vor. — 5) Vill. l. c. — 6) Vill. XII, 58. — 7) Ebend. — Stef. Rubr. 629. — 8) Baldasseroni, Una controversia fra Stato e Chiesa in Firenze nel 1355, Arch. Stor. It. Serie V vol. 50 p.

Seite 151. 1) Stat. Pot. (1325) SAF. f. 26. — 2) Stat. Pot. (1285) Rondoni, Frammenti p. 45 s. — 3) Sacchetti Nov. 114. S. läßt Dante den Adimari beim Esecutore anzeigen, aber dieses Amt wurde erst eingeführt, als der Dichter schon fünf Jahre im Exil weilte. — 4) S. S. 81. — 5) S. Bd. I, S. 316—328. — 6) Flor. 1242, 26. März. Santini 288 s. Ein Ausruf erfolgt auf richterliche Weisung: in Porta S. Petri et per contratam et parrochiam S. Marie Alberighi et alibi per civitatem Florentie." — 7) 1280, 12. Sept. — SAS. — Caleffo vecchio f. 518. Aus Pavia erfahren wir etwa aus dem Jahre 1330 von Societates vicinorum zu Kampfspielen und festlichen Kerzendarbringungen in den Kirchen. — De laudibus Papiae Murat. Ss. XI. col. 34.

Seite 152. 1) Die „Contrade" Sienas ringen um den Preis der Rennen. — Betr. der „Contratae" in Siena im 13. Jahrh. Il Constituto di Siena ed. Zdekauer p. 66; 69; 109 usw. — 2) Forsch. usw. II, Reg. 125; 136; 140; 161; 260. Forsch. IV S. 20 f. Nach 1260 kommt die Bezeichnung nicht mehr vor. — 3) Lucheser Statut a. 1308. — Memorie e Docum. di Lucca Vol. III parte 3 L I c. 42. — Bandi Lucchesi ed. Bongi p. 32; 72; 191; 229 (1336—1356). — 4) Bonaini Statuti I, 13; 36. — Vita Beatae Gerardeschae, A. Sanctor., Mai VII, 164 ss. (geschrieben Mitte des 13. Jahrhunderts) p. 167. — 5) Cons. I, 183 s.; 190. Stradario di Firenze p. XXVI s. — 6) 1242, 26. März l. c. — 1249, 15. November. — Santini p. 358. — 1262, 13. März — SAF. — Sma Annunziata. — 7) 1277, 16. Februar SAF. — Riform. Atti pubbl. — 1277, 11. September. — SAF. — Badia. — S. betr. „vicinia" auch 1249, 3. Juli Santini p. 351. — 8) Urkunden eines Prozesses von 1324 März bis September. Rotulus im Besitze des Herrn Walter Ashburner in Florenz. — 9) Convivio, Tratt. IV cap. 4. — Über die Identität des Begriffes Nachbarschaft und Kommune, die sich im Romanischen ausdrückt („vschinauncha" = Dorf, Gemeinde im Engadin) s. eine kurze Mitteilung des Verfassers im Arch. Stor. Ital. Ser. V tomo 46 p. 362. — Auf deutschem Boden bestehen „Nachbarschaften" noch jetzt in den Städten Überlingen (Überlinger See) und Einbeck (Reg.-Bez. Hildesheim) fort. Vgl. Blesch „Die Überlinger Nachbarschaften" in „Schriften des Vereins f. d. Gesch. d. Bodensees" XXXVIII (1909) S. 106 ff.) — B. glaubt den Ursprung dieser Nachbarschaften aus der Pestzeit 1610/11 herleiten zu können. In Wirklichkeit mag die Einrichtung nach jener erneut worden sein, aber sie ist offenbar uralt, wie der Vergleich mit den italienischen Vicinanzen erweist. Auch in Überlingen haben die Nachbarn am Leichenbegängnis des Nachbarn teilzunehmen (vgl. Gesch. v. Flor. I, 318; 758 f.) und hatten früher einander Hilfe bei Feuersgefahr zu leisten, ferner übten sie gegenseitig eine gewisse

sicherheits- und sittenpolizeiliche Aufsicht; Streitigkeiten unter ihnen sollten in Güte beigelegt werden. (Vgl. Gesch. v. Flor. I, 317 f. u. den Aufsatz d. Verf. „Entstehung des Konsulats", Deutsche Ztschr. f. Geschichtswissenschaft V S. 27 f.) — **10)** Stat. Cap. (1322) L. V R. 83 p. 292. — In dem Verzeichnis von vor 1343 Docum. di Storia Patria per la Toscana VI p. 281 fehlt in dem Sestiero di San Pietro Scheraggio der Popolo, der dem Stadtsechstel den Namen gab, und ferner San Gregorio in Oltrarno. — Ferner 1304, April, Spoglio Strozziano d. Florent. Nat.-Biblioth. XXV, 44 f. 385—89. — Villani XI, 94. Gegenwärtig beträgt die Zahl mit denen der Vororte 71. Stradario p. XXVIII. — **11)** S. vorn S. 125.

Seite 153. 1) 1306 September. Eingänge u. Ausgaben von San Lorenzo. — Kapitelarchiv v. S. Lorenzo Arm. 6 Palchetto 5 f. 38. — 2) S. Bd. I S. 326 f. — 3) 1317, 7. Januar. SAF. Provv. XV f. 41 s. — Stat. Cap. (1322) L. V R. 7 p. 224. — 4) 1281, 28. Februar. — SAF. — Protokoll d. Ildebrandino Acatto f. 176². — S. ferner Davidsohn in Bollettino della Società Dantesca VI (1898/99) p. 98, wo übrigens noch 1323 neben den Kapläuen Rektoren von Popoli erwähnt werden, so daß die Ausdrücke promiscue gebraucht wurden. — 5) Die Nennung des Amtes begegnet nur bei Dino Compagni (II, 22). Die Erklärungen, die Del Lungo II p. 205 dazu zu geben versucht, sind durchaus wertlos. — Über „consules de porta" (der Stadtviertel älterer Zeit) s. Gesch. v. Flor. I, 329 f. — Über eine gemeinsame Petition der „homines Porte S. Petri" wurde in den Räten 1319, 22. Januar Beschluß gefaßt. SAF. — Provv. XVI f. 15². — 6) Stat. Pot. (1325) SAF. f. 22. — 7) Libro di Montaperti p. 53. — 8) Vgl. Bd. I S. 327. — In Siena begegnen wir einer scharfen Aufsicht über die Straßenreinigung 1248. SAF. — Biccherna 15 f. 41. In San Gimignano 1249 u. 1255. Forsch. usw. II, 2452; 53. — 9) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 135.

Seite 154. 1) Stat. Pot. (1285) Rondoni, Frammenti p. 51. (Vgl. Bd. II, 2 S. 186). — Stat. Pot. (1325) SAF. f. 22. — Stat. Cap. (1322) L. V R. 7 u. 12 p. 224 u. 227. — Das Verzeichnis von 1327, 1. Januar, bezieht sich auf die damalige Ernennung durch Herzog Karl von Kalabrien. — SAN. — R. A. 266 f. 106. Vgl. Bd. III S. 771. Betr. Anzeigen wegen mehr oder minder ernsthafter Schlägereien durch die „Kapläne" 1291, 30. April. — SAF. — Protok. d. Giov. Cantapochi f. 18². — 1294, 24. April. Protok. d. Matteo di Beliotto f. 1². 1321, 17. Januar. — Sma. Annunziata usw. — Die Anzeigepflicht der Capellani in Pistoia, ganz wie in Florenz: Stat. Pot. Com. Pistorii (1296) ed. Zdekauer c. 20. — 2) 1307, 5. Mai. — SAF. — Liber fabarum VII f. 51. — 3) Betr. der Beleuchtung Stat. Pot. (1325) f. 160². Die Bestimmung stand ziemlich unverändert noch 1415 im Statut L. V Tract. II R. 10 Vol. III p. 17). — 4) Stat. Calim. (1301) L. IV R. 17 ed. Filippi p. 141. — Stat. d. Arte della Lana (1317) SAF. Lana 1. L. III. — 5) S. Bd. III S. 320; 422. — In S. Gimignano wurde 1319 Straßenbeleuchtung für die ganze Nacht eingeführt, aber als zu kostspielig wieder abgeschafft. Forsch. usw. II Reg. 2454. Über Straßenbeleuchtung in Siena (1255) s. Bandini-Piccolomini in Miscell. Senese I p. 12. — 6) Stat. Pot. (1285) Rondoni, Framm. p. 51 s. — Stat. Pot. (1325) f. 14. — 7) Forsch. usw. IV S. 387 unter „Analecta Dantesca." — Stat. Pot. (1325) f. 108. — 8) Cons. I, 439 (1290). — Novellino, ed. Biagi. Nov. CXXXV p. 130. — 9) Diario dell'Anon. Fior. in Docum. di Storia Patria der Deputaz. di St. P. per la Toscana VI p. 368. — Die alte Art beschreibt Lapo da Castiglionchio in seiner „Epistola" (ed. Mehus) p. 48 nach der Erzählung der greisen Cameriera seines Großvaters, dem der Schlüssel der Porta di Messer Ruggeri da Cuona (Porta de' Buoi) anvertraut war; sie befand sich an der jetzigen Via de' Benci im zweiten Mauerkreise. — 10) In Siena betrug sie bereits 1231 sechsundfünfzig. SAS. Biccherna 11 f. 61 ss.

Seite 155. 1) S. Bd. II, 2 S. 437 Anm. 1. Außer den dortigen Anführungen (zumal Forsch. usw. III Reg. 1278) ist auf die Urkunden 1281, 28. Februar SAF. — Protok. d. Ildebrandino di Acatto f. 176² u. 1306, 2. März Provv. XII f. 188 ss. zu verweisen. — Vgl. Ordinamenta Potestatis 1285,

15. Januar, Rondoni, Frammenti p. 51 s. — Stat. Pot. (1325) SAF. f. 22². — Stat. Cap. 1322 L. V. B. 26 p. 238. — Vill. XI, 93. — 2) Stat. Calim. (1301) L. IV R. 17 ed. Filippi p. 141. — 3) S. Bd. II, 2 S. 511. — Forsch. usw. III Reg. 1058.

Seite 156. 1) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 168; 91. — 2) 1319, 26. März; 4. April. — SAF. — Protoc. delle Provv. VII f. 12. — Provv. XVI f. 57. — 3) Forsch. usw. IV S. 527. — 4) Stat. Pot. (1325) SAF. f. 168². — 5) Stat. Pot. l. c. — 6) Stat. Cap. (1322) L. I R. 43; 44, p. 38. — 7) Ibid. R. 35; 39 p. 35 s.; 37. — 8) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 168. — 9) Stat. Cap. (1322) L. IV R. 32 p. 196. — 10) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 80.

Seite 157. 1) Stat. Cap. (1322) L. V. R. 25; 26 p. 237; 238. — Stat. Pot. (1325) f. 139. — Vgl. Bd. II, 2 S. 511 f. — Forsch. usw. IV S. 513 f. — 2) Stat. Pot. (1325) f. 147. — Stat. Cap. (1322) L. IV R. 33 p. 197. — 3) Stat. d. Arte della Lana (1317) SAF. — L. III. — 4) Stat. Cap. L. V, R. 33 p. 244 s. — L. IV R. 12 p. 182. Noch 1415 durften die nahe dem Arno gelegenen Häuser ihre Abzugskanäle in den Fluß leiten. Stat. d. Jahres L. IV R. 100 Vol. II p. 455 s. — 5) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 89². — 6) Ebend. f. 156². — 7) Ebenda f. 114. — Stat. Pot. v. 1285 Rondoni, I più antichi Frammenti del Costituto Fior. p. 52.

Seite 158. 1) Stat. Pot. (1325) f. 168. — 2) Gaye Cart. I, 439. — 3) Forsch. usw. IV S. 527. — 4) Ebend. S. 446. — 5) Boccaccio. Decamerone, Introduzione. — 6) Salimbene, M. G. Ss. XXXII p. 464 s. — 7) Stef. Rubr. 364. — Giov. Villani X, 61. — Matteo Villani VIII, 25. Nach Beschreibung der Wetter- und Luftverhältnisse: . . . „per sperienza del fatto si conobbe, che da questa aria venne un' influenza, che poco meno che tutti i corpi umani della città e del contado. . . . . fece infreddare, e durare il freddo avvelenato nei corpi assai più lungamente, che l'usato modo". Der Ausdruck „Influenza" kehrt im Zusammenhang mit der Luft, die diesen „Einfluß" bewirke, später immer wieder.

Seite 159. 1) Vgl. Bd. I, S. 775 f. — 2) Stat. Pot. 1325. F. 139. — 3) 13. November 1293. — SAF. — Cap. XXVI f. 150². — Forsch. usw. S. 392. — 4) 1319, 3. Januar. — SAF. — Duplicati delle Provv. I f. 3. — Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 29. — In Siena war den Leprosen das Verweilen in der Stadt in der Passionswoche, doch nur während dieser, gestattet. Constit. ed. Zdekauer Dist. I, 109 (p. 51). — 5) Statut v. 1415 L. IV R. 199 Vol. II p. 298. — 6) Cons. I, 273. — 1278, 4. Februar SAF. — Sma. Annunziata. — Stat. Pot. (1325) f. 109 s. — 7) S. Bd. III, S. 870. — 8) Cons. I, 108. — 9) Stat. Cap. (1322) L. V R. 67 p. 264.

Seite 160. 1) S. S. 120. — 2) 1309, 13. August. — SAF. — Protok. d. Lapo di Gianni f. 75. — Brocchi, Vite de' Santi I, 231. — 3) Stat. Cap. (1322) L. V, R. 74 (p. 271). Vgl. Gesch. v. Flor. Bd. III, S. 358. — 1308, 26. Oktober. SAF. — Provv. XIV f. 32. — Betr. der Prioren S. S. 97. — 4) 1305, 12. Oktober. — SAF. — Liber Fabarum VI f. 93². — Forsch. usw. III Reg. 493; 539. — Vgl. Bd. III S. 332. — 5) Stat. Cap. (1322) L. V. R. 81 p. 290.

Seite 161. 1) Stat. Pot. (1325) SAF. f. 84² s. — 2) S. Bd. III, S. 609 ff. — 3) Libro del Biadaiuolo, Cod. Laur.-Tempianus 3 f. 47. — 1332, 29. Dezember. — SAF. — Libri fabarum XV f. 116². Petition der Erben des Narduccio Philippi Dagi aus Ancona „olim bargelli civit. Flor." — Vill. XI, 74. — 4) Stefani Rubr. 505. — 5) Vill. XI, 39. — 6) Ibid. XI 118; 123. — 7) Stefani Rubr. 727. — 8) Vill. XI, 93.

Seite 162. 1) Stat. Pot. (1325) SAF. f. 109 ss. — 2) Sacchetti Nov. 53; 102. — „Eile herbei, Mensch!" oder, moderner gewandt: „Man eile herbei!" Uomo = französisch homme, on. — 3) Vgl. vorn S. 92. — 1302, 7. Mai. — SAF. — Provv. XI f. 132. Die zunächst als Ausnahmegesetz gegen die verbannten Weißen erlassenen Bestimmungen behielten im wesentlichen Geltung. —

4) 1325, 8. Februar. — 1329, 14. August. — SAF. — Mercanzia 1041 f. 85; 1047 f. 110. (Forsch. usw. III Reg. 955.) — 5) Stat. Pot. (1325) SAF. f. 107². — Cons. II, 518 (1296). — 6) Bd. III, S. 320 f. — 7) Bd. II, 1 S. 78 f. — Betr. San Gimignanos (1248) s. Forsch. usw. II Reg. 511.

Seite 163. 1) 1268, 12. Dezember. — Libro del Chiodo p. 81—92. — Stat. Cap. (1322) L. V R. 19 (p. 233 s.) — Auch der Papst verhängte gelegentlich Konfination (Arch. Vat. Reg. 42 f. 74). Er hatte sie gegen den Grafen Manfred, Sohn des Guido Novello aus dem Hause der Guidi verfügt. — 2) Stat. Cap. l. c. — 1302, 26. Juni; 15. September. Libro del Chiodo p. 71; 57. Nach damaligem Wert der Libra 933 Lire modernen Geldes. — 3) Stat. Cap. l. c. — 4) Stat. Cap. l. c. — Die Festsetzung wurde 1294, 26. Juni getroffen. — SAF. Provv. IV f. 22 ss. Es müssen wohl zuvor starke Mißbräuche vorgekommen sein. — 5) 1303, 13. September. SAF. Camerlinghi I. — 6) Dino Compagni II, 15. — 7) 1301, 26. Oktober. Provv. XI f. 67². — 8) 1296, 17. Januar. — SAF. — Provv. V f. 12². — Stat. Pot. (1325). SAF. f. 107. — 9) Komm.-Archiv Prato 1330, 29. Oktober. Libri Diurni 291 f. 86. — Siena hatte seine besonderen aufrührerischen Rufe gegen die Behörden neben den allgemeinen: „Cala!" „Cala!" und „Al lupo!" „Al lupo!". — 10) Stat. Pot. l. c.

Seite 164. 1) Mit allzugroßer Sicherheit hat in seiner Abhandlung „Über die florentinische Wehrmacht im Jahre der Schlacht von Montaperti (1260) Francis Smith in der Delbrück-Festschrift 1908 (S. 134—37) über die Volksgesellschaften gehandelt. Auf Grund des Verzeichnisses von Notaren im Libro di Montaperti p. 73 s., denen es oblag, die sich stellenden Heerespflichtigen zu registrieren, zieht er nicht nur neuere Schriftsteller des Irrtums, sondern auch den Chronisten Giovanni Villani, der, etwa 20 Jahre vor Ablauf des Dugento geboren, denn doch wohl von den Einrichtungen seiner Vaterstadt einiges gewußt haben muß, der inmitten der öffentlichen Geschäfte des Stadtstaates stand und für Zeitgenossen schrieb, von denen viele den Volkskompagnien angehörten, viele deren Wechselfälle aus lebendiger Überlieferung kannten. S. stellt in Zweifel, ob „in den Angaben des Chronisten ein Körnchen Wahrheit enthalten sei", und verlangt „quellenmäßige Nachweisung" der vor 1343 eingetretenen Wandlungen. Die Quellen sind vorhanden, doch ihm unbekannt geblieben. Es kommen die nachstehend erwähnte Urk. von 1304 April, ferner Vill. VIII, 87 (1306 und die lange R. 83 des L. V des Stat. Cap. (a. 1322) p. 292 in Betracht. Vor allem aber sind die im Libro di Montaperti angeführten 25 Banner weder nach Zahl, noch nach Art, noch nach den Insignien, mit denen der ursprünglich 20 Volksgesellschaften zu identifizieren, nur sind viele der Abzeichen allerdings ähnlich. Dies rührt daher, daß die im L. di M. angeführten vexilla, wie dort klar erwähnt ist, mit zwei Ausnahmen die waren, unter denen nach altem Brauch (s. Bd. I S. 327 u. Anm. 4) die Mannschaften der einzelnen Kirchspiele ins Feld zogen. Und da auch die Volksgesellschaften auf den Nachbarschaften beruhten, gingen viele der Abzeichen (sofern mehrere Popoli zu einer Kompagnie zusammengefaßt wurden, in allerlei künstlichen Kombinationen) auf die Companie del Popolo über. In zwei Fällen spricht der L. di M. von einer Societas, der vom Schwert und der vom Falken, und diese sind zweifellos als „Compagnie d'arme" (Vill. VI, 39) anzusprechen. Die Volkskompagnien hatten, worauf es vor allem ankommt, (in Abweichung von den Leghe der Grafschaft, deren Organisation beiden Zwecken diente) nicht die Bestimmung, zum Kampf gegen äußere Feinde verwandt zu werden, sondern ihre Aufgabe war (wie auch S. selbst S. 136 erwähnt) die Wahrung der Volksrechte im Innern. Nur in einem später zu erwähnenden Falle wurden sie wegen dringender Gefahr zur Verteidigung der Stadtmauern gegen einen von außen heranziehenden Feind aufgeboten, und bei einer weiteren Gelegenheit rückten einige hundert Mann von ihnen ins Feld. Da die vom L. di M. angeführten „vexilla" (die erwähnten Ausnahmen abgerechnet) solche der Kirchspiele waren, ist es, was S. so stark auffällt, nur natürlich, daß sich die Grenzen der betr. Genossenschaften „mit denen der Stadtquartiere" (es müßte heißen: Stadtsechstel) kreuzten (S. 136). Denn die Kirchspiele sind eben

älter als die Einteilung der Stadt in Sestieri (vgl. Bd. I S. 328 ff.). — Die 1306 aufgehobene Kompanie war, wie Vergleich der Urk. 1304 April (Spoglio Strozziano, Florent. Nat.-Bibl. XXV 44 f. 385—891 mit Stat. Cap. (1322) L. V R. 83 p. 292 ss. ergibt, die dritte des Stadtsechstels San Piero Scheraggio, deren Banner schwarz-weiß gewesen war. Den Grund der Aufhebung bildete offenbar die Veränderung in den Bevölkerungsverhältnissen infolge Niederreißung vieler Häuser wegen des Baues des Priorenpalastes und Anlage des Platzes vor ihm. — 2) Bd. III S. 269; 334 f. — Vgl. Bd. II, 1 u. II, 2 nach dem Index die Ausführungen über die Volksgesellschaften, ferner Forsch. IV, S. 26. — Auf die Verschiedenheit der Florentiner Sozietäten von denen anderer Städte kann nicht eingegangen werden. Die Compagnie d'Armi Bolognas bestanden seit etwa 1228. (Gaudenzi, Statuti delle Società del Popolo di B., Introduz. p. VIII. Die Volksorganisation gelangte in ghibellinisch, wie in guelfisch regierten Kommunen zur Macht, in Siena z. B. weit früher als in Florenz (Forsch. usw. IV, S. 12 ff. Der ganze Abschnitt „Die Popularbewegung in italienischen Städten bis zur Mitte d. 13. Jahrhunderts" ist zu diesem Gegenstande einzusehen). Betr. Sienas ist ferner auf das Statut v. 1262 (ed. Zdekauer) mit seinen allerdings knappen Erwähnungen der Societates populi und ihrer Leiter, dort domini societatum genannt, zu verweisen. In Florenz selbst brach sich die Organisation des Volkes ebenfalls zuerst in ghibellinischer Zeit Bahn (Bd. II, 1 S. 296 ff. — Forsch. usw. IV, 24 ff.), allerdings ist sie auch in ihr wieder unterdrückt worden (Bd. II, 1 S. 319). Schon damals müssen dem Volkskapitan Volksgesellschaften entsprochen haben. Daß Villani hiervon schweigt, ist ohne Beweiskraft, denn er verschweigt auch die Existenz des Volkskapitans vor 1250, oder es war ihm von einem solchen nichts bekannt geworden. — In Pisa tritt eine Teilnahme der gonfalonieri sotietatum nebst „Tausend aus dem Volk" am Abschluß von Verträgen gerade in der Zeit des Ghibellinenführers Uguccione della Faggiuola hervor (1314, 11. September. Rousset, Supplem. au Corps Diplomatique de Du Mont II, 90). Uguccione suchte seine Stellung durch Begünstigung des Popolo zu stärken. — 3) Vill. VI, 39: „ . . compagnie d'arme e per vicinanze . ." — Vgl. Bd. II, 1 S. 368. — 4) S. Bd. I S. 317. — 5) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 110². — 6) Stat. Cap. 1322 L. V. R. 92 p. 300. — 7) Ib. R. 88 p. 298. — 8) Ib. R. 85 p. 296. — 9) Ib. R. 95; 94 p. 301 s.

Seite 165. 1) Bd. III, S. 334. — 1325, 15. November. SAF. Provv. XXII f. 37². — 1328, 1. Juni. Liber fabarum XI, 2 f. 54². — 2) Stat. Cap. (1322) L. V R. 84 p. 295 s. — 3) 1326, 6. Dezember. SAN. — RA. 266 f. 59². — 4) Vill. X, 108. — Bd. III S. 864. Betr. des früheren Amtsbeginnes und der Amtsdauer s. in der erwähnten Urk. vom 15. November 1325 u. Stat. Cap. (1322) L. V R. 85 p. 295. — 5) Florentiner Nationalbibliothek Cod. Palat.-Capponi 71 f. 52 ss. — 6) Stat. Cap. (1322) L. V R. 84 p. 296 R. 86 p. 297. — 7) Ebend. R. 106 p. 308 s. — 8) Ebend. R. 97 p. 302 s.

Seite 166. 1) Ebend. R. 98 p. 303. — 2) 1307, 10. März; 11. August. SAF. Provv. XIII f. 65². — Liber fabarum VII f. 67². — 3) 1308, 4. November. Lib. fabarum VIII f. 32. — 1309, 10. Februar. Provv. Protoc. III f. 75 Aufhebung der Verurteilung des Ser Petraccolo, Vaters des Francesco Petrarca. — 4) 1309, 16. November. SAF. Riform. Atti pubblici. — 5) 1318, 21. Mai. Provv. XV f. 178. — 6) 1309, 22. April. SAF. Passignano. Der damalige Esecutore war Albertino Mussato. — 7) 1326, 31. August. SAN. — RA. 297 f. 154². — 8) Bd. III S. 491. — Im J. 1330 stellten die Kompagnien 600 Mann zum Kampf gegen Montecartini. — 1330, 27. Juni. SAF. Provv. Frammenti (unnumeriert) f. 17. — Chronik d. Florent. Nation.-Bibliothek XXV, 19 f. 43 (Vgl. Gesch. v. Flor. Bd. III S. 899.) — 9) Vill. IV, 30; V, 8; X; 200; XII, 32.

Seite 167. 1) Bd. III S. 278, wo infolge Druckfehlers die Zahl mit 1400 angegeben ist. — 2) Vill. X, 206. — 3) „Porticus de lignamine, tectus de lastris", 1294, 9. Oktober. SAF. — Protok. d. Matteo di Viotto I f 72² — Über Holzhäuser s. Bd. II, 2 S. 499 Anm. 1. Die dort angeführten sind durch

zwei weitere 1260 zerstörte, eines im Popolo S. Jacopo d'Oltrarno, das andere im Popolo S. Apollinare zu ergänzen. (S. Luigi, Del. VII p. 208; 223). — 4) Vill. X, 182; 206; 216. XI, 12; 26; 67; 74; 81; 114; 126. XII, 24; 32; 56; 91. Zwischen Botteghe und Häusern wird nicht immer streng unterschieden. — 5) S. Bd. II, 2 S. 498 f. — Über frühere Beratungen (1282 usw.), über deren praktische Ergebnisse wir indes nicht unterrichtet sind, s. Cons. I, 127. Die Schaffung der Wehr von 600 Mann Cons. II, 76 (1291, 17. Januar); Bd. II a. a. O., wonach die Schaffung zwei Jahre später erfolgt wäre, ist zu berichtigen. — 6) Stat. Pot. (1325) SAF. — f. 31². — 7) 1343 wurde im Priorenpalast eine besondere Feuerglocke angebracht. — Stef. Rubr. 609.

Seite 168. 1) 1317, 7. Januar. SAF. Provv. XV f. 41. Vgl. Bd. II, 2 S. 498 Anm. 4. — Stat. Pot. (1325) f. 31². — Zum Erlaß weiterer oder neuer Verordnungen wurde 1331, 30. Dezember den Prioren Balia erteilt (SAF. — Liber fabarum XV f. 48). — Über das Treiben bei Feuerlärm s. Sacchetti Nov. 200. — Was Papini, Storia dei Pompieri di Firenze über die ältere Zeit beibringt (nach ihm sei keine Maßnahme betreffs des Feuerlöschwesens von vor 1344 bekannt!) ist völlig wertlos. — Die zahlreichen Urkunden über Vergütung für Häuser, die demoliert wurden, um die Ausbreitung von Bränden zu hindern, werden nicht einzeln angeführt. Es genügt die Verweisung auf Bd. II, 2 S. 499 Anm. 1. — 2) Vgl. z. B. 1265, 25. Februar (den Plebat Giogoli betreffend) Protokoll des Attaviano di Chiaro SAF. — A. 400 f. 35 (1259—75). — 3) Mondolfo, Responsabilità e garanzia collettiva per danni patrimoniali nella Storia del diritto Sardo in Rivista di Scienze giuridiche XXIX p. 158 ss. — Leicht, Ricerche sulla responsabilità del Comune in caso di danno, besonders p. 4 s; p. 10 ss.; p. 20. — 4) Stat. Cap. L. III R. 11 p. 153 s. — 5) Cons. I, 268; 340 (1285) II, 616; 619 (1298). — San Gimignano 1273, 28. Mai (Vgl. Forsch usw. II, Reg. 1280. Es wurde die Hälfte des Schadens an Weinberg, Korn, Fruchtbäumen vergütet. S. Gimignano hatte einen eigenen Bürgeroffiziaten mit dem Titel eines „Provisor guastorum et incendiorum".

Seite 169. 1) Stat. Pot. (1325) SAF. f. 52² s. mit dem Zusatz, sie solle vom 1. Januar 1267 (Florent. Stiles) an gelten, für Früheres sei die Entschädigung nicht zu gewähren. Dies bezieht sich auf die Umwälzungen der damals letztvergangenen Zeit. Mindestens als Herkommen bestand die Entschädigungspflicht bereits früher, wie die Anführung Forsch. usw. IV S. 299 (1244, 5. Februar) erweist. Urkunden, auf Entschädigungen durch Leute der Kirchspiele bezüglich, sind Gesch. v. Flor. II S. 489 Anm. 3 angeführt, und zur Ergänzung sei auf die weitere Pavaniei 1310, 7. Juni (Brandentschädigung) SAF. — Protokoll des Giovanni di Buto, G. 366 f. 58², sowie die Erwähnung von Klagen auf Schadenersatz (1287. — Provv. I f. 57²; vgl. ferner f. 58²) hingewiesen. — Die im Constitutum Vicecomitatus Vallis Ambrae enthaltenen Bestimmungen „De dampnis datis emendandis" s. im Druck dieses Statutes Annali delle Università Toscane II p. 129. — 2) Statutarische Bestimmung, 1323 in Gültigkeit. Rondoni. I più antichi Frammenti del Costituto Fiorentino p. 83. — Ferner Bestimmung von 1300 l. c. p. 68. — 3) S. Bd. II, 1. S. 511 f. — Forsch. usw. IV S. 157 f.

Seite 170. 1) Stat. Pot. (1325) SAF. f. 84². — Stat. Cap. (1322) L. I R. 45 p. 38 s. Viele Urkunden früherer Zeit (z. B. 1288, 31. Juli. — SAF. — Certosa) enthalten solche Verurteilungen zu doppelter Buße. Der übliche Ausdruck war, das Verbrechen sei begangen „post penam duplam in sero" — Vgl. auch oben S. 160. — Über die Glocken der Badia s. Forsch. usw. IV 1 386 f. unter „Analecta Dantesca". — 2) Cons. I, 483. — 3) S. Bd. III S. 245. — Paoli, Le cavallate Fiorentine nei secoli XIII e XIV, Arch. Stor. Ital. Serie III tomo I parte 2 p. 66. — Cons. II, 428; 437; 454; 501. — 4) Stat. Pot. (1325) SAF. f. 41². — 5) Bd. II, 1 S. 414.

Seite 171. 1) Vill. VI, 75 (im Druck bei Gherardi Dragomanni irrig 76). — 2) Cons. II, 242 (1285). — Gesch. v. Flor. III S. 731. — 3) z. B. Cons. I, 166 (1284); 401; 483; 488 (1290) etc. — Vgl. Bd. II, S. 438 f. — 4) Vill. IX, 158. —

Anm. 2 Milanesis zu seiner Ausgabe Vasaris I 556. — 5) Petition des Antonio Pucci von 1369, s. unten S. 174 Anm. 1. — 6) Stat. Pot. (1325) f. 17 s. — 7) 1242, 26. März. Santini p. 289.

Seite 172. 1) Cons. II, 305. Dazu I, 169 (1285). — 2) 1308, 10. April. — SAF. — Scarte. — 3) Cons. II, 207. — 4) 1316, 23. November (Provv. XV f. 17 ss.). „Ars eridantium res amissas." — 5) 1304, 20. April. — [Fineschi] Supplemento alla vita del cardinale N. di P. p. 30. — 6) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 18. — 7) Santini p. 412 ss.; 419. — 8) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 5. — 9) 1303, 21. August; 26. August. SAF. — Camerlinghi I. — 10) Cons. I, 371 (Vgl. 527). — 11) Vasari ed. Milanesi I, 601.

Seite 173. 1) 1298, 17. Juli. SAF. Protok. d. Giov. di Boninsegna I, 58. — 1315, 17. April. — SAF. Sma Annunziata. — 2) Ad plebem de Giogole 1269, 10. Februar. Protok. d. Attaviano di Chiaro (1259—75) SAF. — A. 400 f. 68. — 3) Sacchetti, Nov. 52. — 4) 1287, 10. Dezember. — SAF. — Protoc. delle Provv. I f. 66². — 5) Vill. XII, 58. — 6) Stat. Pot. (1325) f. 18. — 7) Forsch. usw. IV, S. 135 u. 136. — 8) S. Luigi, Del. VIII, 240; 248.

Seite 174. 1) Auf Pucci bezieht sich die infolge seines eigenen Wunsches geschriebene Novelle 175 des Sacchetti. Seine Dichtungen sind bei S. Luigi, Del. Bd. III—VI u. an anderen, bei Gaspary II, 647 f. verzeichneten Stellen gedruckt. Über ihn Gaspary II S. 81 ff. — Ferner Morpurgo in einer Nozze-Publikation Antonio Pucci e Vito Biagi, in der p. 12 ss. die Petition des Antonio an die Prioren veröffentlicht ist, sowie Rivista Critica II, 180. — Über Butto messo s. Frati (Carlo e Ludovico) in Carte Bilancioni p. 180 s. — Lega Il Canzoniere Vaticano-Barberino Lat. 3953 p. 201 s. — 2) Bd. II, 1 S. 416 f. — 3) 1292, 8. Februar. — SAF. — Provv. III f. 50. S. Zippel, I Suonatori della Signoria di Fir. p. 6. Vgl. auch dort p. 7; 11. — 4) 1310. Protoc. delle Provv. III f. 46². — 1303, 26. September. Camerlinghi I. — Betreffs der „Nacchere", deren Gebrauch wohl aus Frankreich kam, s. Histoire de Saint Louis par Joinville, Bouquet Recueil XX, 232. Der König (im Kampf um Palästina) „fist sonner ses tabours, que len appelle nacaires". — Die Kenntnis von der Art, in der die Nacchere getragen und geschlagen wurden, sowie von der Art, in der ihre Schläger zugleich ein Instrument bliesen, gibt uns das Fresko des Lippo Vanni in der Sala delle Balestre des Palazzo Comunale von Siena (1373). — 5) 1331, 9. Dezember. SAF. — Signori, Deliberazioni I f. 42². Betr. 1319 s. Zippel a. a. O. p. 11. — Für den Begriff der Sveglia bleibt Sachs, Reallexikon der Musikinstrumente p. 363 die Erklärung schuldig. — 6) S. über den „Zufolo" Bd. II, 1 S. 417. — 7) Dati, Ist. di Fir. p. 146. Vgl. S. 98. — Vier Musikanten, mit Blasinstrumenten, von denen eines ein Trombone, stellt das bekannte Cassonebild der Hochzeit des Boccaccio degli Adimari dar. — Es ist allgemeine Annahme, daß von den Trommlern der Kommune die „Via de' Naccaioli, ein Teil der jetzigen Via de' Brunelleschi, ihren Namen führte. Dazu war indes die Zahl der Naccheriui (während langer Zeit, wie erwähnt nur einer) zu gering. Sie führte ihren Namen vielmehr von den Verfertigern der Nacchere. Dagegen gab es eine Via della Tromba bereits 1296 (Urk. v. 19. April d. J. — Protok. d. Matteo di Beliotto I f. 99² (irrig: 93² bezeichnet). — 8) Stat. Pot. (1325) SAF. f. 21.

Seite 175. 1) Stat. 1415 R. I L. 5. R. 40 (Vol. II p. 542). — 2) Stat. Pot. l. c. — In Siena werden die Seidenfähnchen der trombatores comunes 1289 erwähnt. SAS. — Biccherna 101 f. 106². — 3) Cons. II, 173. — 4) Stat. Pot. l. c. — 1298, 9. Dezember. Provv. IX f. 112. — 5) 1299, 19. März. SAS. Cons. Gen. 55 f. 69. — 6) Stat. Pot. l. c. — 7) Ebend. f. 123². — 8) SAS. — Bicch. 114 f. 142² (1298, August). — Bicch. 120 f. 105 d. zweiten Pagination, und sonst sehr häufig. — 9) 1331, 9. Dezember. SAF. Signori, Deliberaz. I f. 43². — 10) Stat. Pot. (1325) f. 21. — 11) 1303, 26. September. SAF. — Camerlinghi I. — 12) S. Bd. III S. 35 Anm. 3. — Vgl. Cons. II, 334 (1293). — 1322, 14. Mai. Provv. XIX f. 1 ss. Vgl. Bd. III S. 675. — 13) 1331, 4. De-

zember. SAF. Signori, Deliberaz. I f. 42. — **14)** Z. B. 1303, 2. September; 13. September. SAF. Camerlinghi I. Die Erwähnungen sind sehr zahlreich. — **15)** S. Bd. II, 2 S. 484. — Cons. II, 296.

Seite 176. **1)** Vill. X 162; XI, 94. — **2)** Forsch. usw. IV S. 435 ff. — Capitoli della Compagnia v. 1333 c. 23. La Sorsa p. 199. — **3)** Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 171. — **4)** Florentie Urbis descriptio. Frey, Loggia S. 121. — **5)** Gesch. v. Flor. II, 1 S. 130.

Seite 177. **1)** Descriptio l. c. Die Angabe des Quantums dieses Getreidekonsums stimmt mit der aus anderer Quelle stammenden angeführten Zahl der Almosenempfänger überein. — **2)** Ebendort. — Vgl. betr. der Zeit der Hungersnot 1329 und 1330 Bd. III S. 867. — **3)** 1310, 21. Dezember. SAF. Protokoll d. Orlandino di Dino. Unpaginiert. — Solche Art des Vermächtnisses war nicht selten; 1320, 15. März hinterließ Graf Guido Novello d. J. (Sohn des Federigo) aus dem Hause der Guidi den Armen der Grafschaft Ampinana und des Gebirges von San Godenzo je 25 Gewänder von grobem Tuch. SAF. Protok. d. Giovanni di Buto G. 367 f. 33 ss. — **4)** Vill. X, 162. — **5)** Vill. XI, 94. — **6)** Carabellese, Le condizioni dei poveri a Firenze nel sec. XIV in Rivista Storica Ital. XII, 401 ss., zumal 411 n. 3. — **7)** S. Bd. II, 2 S. 512. — **8)** Stat. Pot. (1325). SAF. f. 81^2. — **9)** 1294, 9. November SAF. Provv. IV f. 103^2.

Seite 178. **1)** Sacchetti Nov. 140; 159. Die interessante Darstellung eines blinden Bettlers in einer Gruppe von vier Personen, zu dem schon erwähnten, im übrigen zerstörten Fresko des Orcagna gehörig, wurde 1911 im rechten Längsschiff von S. Croce wieder aufgedeckt. Eine verwandte Darstellung enthält der sogen. „Trionfo della Morte" im Camposanto zu Pisa. — **2)** SAF. — Provv. canonizatae f. 7 ss. — Vill. XI, 93. — **3)** 1329, 30. Oktober. Provv. XXV f. 76. — **4)** Stat. della Parte Guelfa (1335) ed. Bonaini, Giorn. Stor. degli Archivi Tosc. p. 4 s. — **5)** Stat. 1301 L. I R. 3; 4 ed. Filippi p. 75 s. — **6)** Stat. 1300 R. 2 ed. La Sorsa, L'organizzazione dei Cambiatori Fiorentini p. 96. — **7)** Pucci, Mercato Vecchio; S. Luigi, Del. VI. 268 Terz. 14 s.

Seite 179. **1)** Reiches Material über Dienste der Barattieri enthalten die Kämmereiausgaben-Register von 1303 August-September. SAF. Camerlinghi I; ferner die Genehmigung von Ausgaben im Rat der Hundert 1303 Okt. 10 Provv. XII f. 44 ss. — Vgl. auch weiter unten, wo von den Barattieri und Ribaldi im Felde die Rede ist. — **2)** 1234, 7. Januar. — Auvray 1690. Vgl. Bd. II, 2 S. 358.

Seite 180. **1)** Stat. Pot. (1325). SAF. f. 43. — Vgl. Bd. II, 2 S. 357 Anm. 5. — **2)** Florenz 1220, 10. März. SAF. — Vallombrosa. — **3)** Forsch. usw. III Reg. 1040. — **4)** 1298, 10. Januar. Kapitel-Archiv Nr. 159. Vgl. Bd. II, 2 S. 451 Anm. 3; 457 f.; Bd. III S. 53. — **5)** Über Unfreie in der Stadt s. Bd. II, 2 S. 356. — Die in den Urkunden sehr häufig genannten „hospites" mit dem Zusatz der Persönlichkeit, deren „hospes" sie waren, sind lediglich Einwohner oder Aftermieter der Betreffenden. Mit dem Personenstande hat die Bezeichnung nichts zu tun. — **6)** In castro de Miralduolo 1214, 25. April. — SAF. — S. Pietro di Luco. — „Coloni sedentes, manentes; inquilini adscriptii" in den Urkunden 1225, 22., 24. u. 25. März. — Santini p. 185 ss.; 199 ss. — Sedentes 1237 August 20 u. 31, ebend. p. 267. — **7)** „factititius".

Seite 181. **1)** Vgl. Bd. II, 1 S. 201. — Forsch. usw. IV S. 89 ff. — 1233, 24. Februar, 16. u. 21. März, 9. April, 4. Mai. — Santini p. 401—404. — **2)** Vgl. Bd. I S. 306. — **3)** Alles erwähnt in der angeführten Urkunde von 1214. — **4)** Florenz 1219, 1. Januar. — Santini p. 240 ss. — **5)** 1219, 22. Februar. — SAF. — Passignano u. Riform. Atti pubblici. Die in zwei Ausfertigungen vorhandene Urkunde, die sich auf das Verhältnis der Leute von Rona, Monacoro und Petroio in der Diözese Fiesole zu den Contiguidi bezieht, ist sehr wichtig für Beurteilung der Hörigkeit. Die 38 Leute wollen nur von jenem

Hause, nicht von Florenz abhängig sein, und es werden die den Guidi nach Herkommen geschuldeten Leistungen aufgezählt. — Über die „Guaita" hat Zdekauer im Bollettino Senese di Storia patria IX (1902) p. 367—81 gehandelt. Er irrt aber durchaus, wenn er gegen Pertile behauptet, die Guaita habe keinen militärischen, sondern einen polizeilichen Charakter gehabt. In Wahrheit wurde in Städten (soweit ich sehe, nie in Toskana, sondern nur in Oberitalien) der Ausdruck bisweilen in diesem Sinne gebraucht, doch keineswegs auf dem Lande, wo eine polizeiliche Bewachung nicht stattfand. Die Begriffe gingen allerdings ineinander über, denn die zu fürchtenden Missetaten waren größtenteils Handlungen von Feinden. — 6) 1247, 21. Januar. SAS. — Arch. Gener. — Verleihung der Burg und des Hofes Mocone durch den Grafen Albert von Mangona aus dem Hause der Contalberti an seinen Sohn und Erben, nebst jenen Ansprüchen an benannte coloni und fideles. Vgl. Bd. II, 2 S. 358. — 7) S. die erwähnte Urk. von 1219, 1. Januar.

Seite 182. 1) S. Bd. II, 2 S. 355—361. — 2) Stat. Cap. (1322) L. I R. 56 p. 59 ss. — 3) Stat. Pot. (1325) SAF. f. 56². — Rondoni, Frammenti p. 80 (a. 1315). — Die Bestimmung war schon 1310, 30. Mai, Gesetz, von welchem Tage ihre Abschrift aus dem Statut in der Provenienz Passignano des SAF. vorliegt. — 4) 1303, 11. Januar. Capit. II ed. Gherardi p. 360. — 5) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 63.

Seite 183. 1) Stat. Cap. (1322) R. 80 p. 285. — Die Darstellung der ländlichen Verhältnisse bei Pöhlmann, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance, leidet unter dem Bestreben, sie in besonders günstigem Lichte erscheinen zu lassen. — 2) Sacchetti, Nov. 88. — 3) S. S. 125 f. — 4) S. Bd. I S. 312 f. — 5) Bd. III S. 283 f.; 336; 370; 489; 574 u. vorn S. 162.

Seite 184. 1) Bd. III S. 805. — 2) S. Bd. II, 2 S. 530 f. — 1327, 17. November. Anordnung Karls v. Kalabrien betreffs Eingabe der übrig gebliebenen Einwohner der genannten Orte. — SAN. — RA. 267 f. 54. — 3) Vita S. Donati im Martyrologium der Bibl. Laurenz., Strozz. 2. — 4) Forsch. usw. II Reg. 1184; 1194. — 5) Sacchetti, Nov. 17. — Boccaccio, Decam. Giorno IX, Nov. 7. In Pistoia (Sacch. l. c.) und in Lucca (Stat. 1331) zahlte die Kommune Prämien für getötete Wölfe; in Lucca wurden diese in der Kämmerei öffentlich ausgestellt. 1343 mußte, weil die Plage besonders groß war, die Prämie erhöht werden. Bongi, Bandi Lucchesi, Annotaz. p. 345. — 6) Vill. II, 56. — 7) Anon. Fior. in Cronache dei Sec. XIII e XIV. Docum. di Storia It. der Deputaz. di St. Patria per la Toscana VI, p. 452. Noch 1551 u. 1553 wurden die Gegenden am Arno bei Signa und Empoli sowie die von Val-d'Elsa durch Wölfe belästigt. S. Catelacci im Arch. Stor. It. Ser. V vol. 12 p. 370.

Seite 185. 1) Als Beispiel sei die Eingabe der Gräfin Johanna, Witwe d. Grafen Albert von Mangona, Tochter des Conte della Scala, an die Prioren 1326, 30. Mai (SAF. — Protoc. delle Provv. VI f. 208) angeführt. — 2) S. die Forsch. usw. IV 188 angeführte Urkunde betr. der Gräfin Jacoba, Tochter des Guido Novello, Gattin und Witwe des Forese di Buonaccorso Bellincioni degli Adimari v. 1301, 19. April. — 3) Bd. I, S. 552; II, 2 S. 142. Haus des Grafen Guido v. Battifolle im Popolo S. Lucia d'Ognissanti 1317, 4. März. SAF. Cestello. — 4) Schreib. Nikolaus' IV. 1288, 5. Mai. Langlois Nr. 60. — 5) Bd. II, 1 S. 100. — 1294, 7. November. Protok. d. Matteo di Beliotto I f. 30. — 6) Stat. Cap. (1322) L. V R. 79 p. 274 s.

Seite 186. 1) Ib. R. 63 p. 262. — 2) Ib. R. 78 p. 273 s. Die Bestimmung dauerte noch nach einem Jahrhundert fort. Stat. v. 1415 L. III R. 46 Vol. I p. 262. — 3) Cons. II, 150; 152; 153 (a. 1291), bewaffnete Hilfe der Kommune für die Grafen Guidi von Battifolle gegen die Söhne des Grafen Guido Novello. — 4) 1283, 17. Juni (SAF. — Papierheft Riform. Atti pubblici) betreffs des Ugolino von Filiccione aus dem Hause Ubaldini, Sohn des Ubaldino von Pisa. — 5) Vill. XI, 125. — 6) Stat. Pot. (1325) SAF. F. 63. — Geschlechter fränkischen Ur-

sprungs werden 1218, 9. Oktober (SAF. — Communità di Colle) im benachbarten Colle di Val-d'Elsa in größerer Zahl erwähnt. In dessen Gebiet befand sich ein Castellum Franchorum, und die „Franken" bildeten eine „Societas Franchorum", die unter einem Rektor stand, der in ihrem Namen Grundbesitz erwarb.

Seite 187. 1) 1220, 10. März. — SAF. — Vallombr. — 2) S. unten in der Erörterung des Heerwesens. — 3) 1327, 26. Januar. Befehl d. Herzogs Karl v. Kalabrien als Signore der Stadt. — SAN. — R. A. 266 f. 55^2. — 4) Cons. II, 251. — 1302, 18. Dezember. Lib. fabar. V f. 35^2. — 5) Fumi, Cod. Dipl. d'Orvieto p. 129. — Gesch. v. Flor. II, 1 S. 171. — Cons. II, 345 (1290) und vielfach. — 6) SAS. — Biech. 113 f. 232^2. — 7) 1316, 2. September. SAS. — Riform. — 8) Bd. II, 2 S. 502. — 9) 1318, 30. August. Großer Rotulus. — SAF. — Riform.

Seite 188. 1) Dieses wertvolle Material liegt, bisher ungenutzt, in den elf Protokollbänden des Notars der Conti Guidi, Giovanni di Buto, vor, die von 1299 bis 1335 reichen; sie geben über ländliche und administrative Verhältnisse die wertvollsten Aufschlüsse. — 2) 1319, 25. April (Band 1316—19) f. 120^2; 121 s. — 3) 1316, 16. Mai. Ebend. f. 45^2. — 4) 1323, 15. April. (Bd. 1319—25) f. 158 ss. — 5) Z. B. 1300, 4. Oktober (Bd. 1299—1304 f. 34). — 1318, 29. August (Bd. 1316—19) f. 84^2. — 6) Ebend. 1305, 1. Oktober (Bd. 1303—7) f. 37^2. — 7) 1220, 2. April. — SAF. — Vallombrosa. Die Kirche war Sant' Angelo di Sieve, die Herren, in deren Accomandigia sie (bis dahin) stand, waren die Edlen von Cuona. — 1300, 20. Februar (SAF. — Protokoll d. Giovanni di Buto. G. 366, [1299—1304] f. 8 bis). Graf Tegrimo von Modigliana empfängt die Accomandigia eines Presbyters auf 10 Jahre.

Seite 189. 1) Stat. Cap. (1322) L. I R. 55 p. 58 s. — 2) Die Urkunden betreffs Aufnahme von Accomandati sind in außerordentlich großer Menge in den erwähnten Protokollbänden enthalten. Ferner Prozeß des Ugolino da Senni aus dem Hause Ubaldini vor dem Stadtgericht des Sestiero Porta di Duomo gegen einen Accomandato (Leistung: jährlich 1 Pfund Wachs) 1291 Januar-Februar. — SAF. — Acquisto Galletti.

Seite 190. 1) Protokollband 1319—25 f. 138 ss. — 2) 1327, 2. August. Ebend. Bd. 1326—28 f. 112^2. — Es ist hier auch an das Statuto di Val d'Ambra (vgl. Forsch. usw. IV S. 318) zu erinnern. — 3) 1317, 7. Mai, Ernennung des damaligen Vicecomes. Ebend. Bd. 1316—19 f. 45. — 4) Es sei angemerkt, daß sich die Kurie der Ubertini in Laterina befand. Urk. 1302, 22. August. SAF. — Sma Annunziata. — Die Kriminalgerichtsbarkeit der Ubaldini erwähnt Francesco da Barberino, Documenti d'Amore II, 178 s. — 5) 1317, 7. Mai (Bd. 1316—19) f. 45. — 6) In logia castri de Ragiolo 1318, 29. August. — SAF. — Protokoll d. Giov. di Buto (1316—19) f. 84^2. — 7) 1302, 12. August. Ebend. Bd. 1299 bis 1304 f. 116. Er war Konsul im Plebat S. Stefano in Botena und zugleich Rektor eines Popolo. — 8) Stat. Cap. L. I R. 57 p. 61. — 9) 1285, 18. Mai. SAF. S. Spirito.

Seite 191. 1) 1293, 14. Oktober. Tiraboschi, Storia di Nonantula II, 400. — Cons. II, 622 (1298). — 2) 1240, 26. April Sant. p. 274 s. — 3) Forsch. I S. 63. — Gesch. v. Flor. I, S. 309. — 4) 1210, 11. März. SAF. Acq. di Luco.

Seite 192. 1) Davidsohn, Über die Entstehung des Konsulats in Toskana. Deutsche Ztschr. f. Gesch.-Wissensch. Neue Folge III (1900) S. 14. — 2) Das kurze Statut ist von Bonaini in den Annali delle Università Toscane II, 135 s. veröffentlicht. — 3) 1226, 1. Juli. Riccordi di Fil. Rinuccini ed. Ajazzi p. 106. — 1230, 20. März SAF. — Vallombrosa, Append. — 1236, 19. März, Bonaini l. c. p. 102. — 4) 1258, 29. November SAF. — Passign. — 5) S. Bd. I, S. 150; II, 1 S. 96 ff.; II, 2 S. 404; Forsch. IV, S. 281 f. — Über die „Fedeli", die das Bistum 1224, zumal in Fiesole selbst („Edle und andere", insgesamt 71), sowie in Turicchi und andern Orten im Sievetal hatte, gibt das Kartular von 1290 im Fiesolaner Bischofsarchiv Auskunft. Die Bischöfe nannten sich später

Grafen von Turicchi. — Genehmigung für den Ritter Ruggero de' Rossi, das Amt eines Vicecomes-Podestà dieser Gebiete im Sievetal anzunehmen, durch den Rat des Kapitans 1282, 21. Februar. Cons. I, 68. — 6) Der „Bullettone" im Erzbischöflichen Archiv. Gedruckt Lami, Mon. Eccl. Flor. I 49 s. und an zahlreichen andern Stellen dieses Werkes in einzelne Stücke verteilt. Ein durchaus mangelhafter Auszug bei Santini, Documenti p. 501 ss.

Seite 193. 1) Bd. III, S. 260 f. — 2) Bullett. Santini p. 501 (1159 usw.). — 3) Bullett. Lami, Mon. II, 797; 800 (1222; 1226; 1231). Betr. der hier in Rede stehenden Verhältnisse s. auch Caggese, Classi e Comuni Rurali I, 319 ss. — 4) Bullett. Lami, Mon. II, 801 (1227); 795 (1239); 799 (1222). — 5) Ibid p. 796. — 6) Cons. II, 315 (1293). — 7) Lami, Mon. II, 895. — 8) Ibid. I, 269 (Sant. p. 506). — Lami I, 273 u. überhaupt p. 268 ss.; II p. 900.

Seite 194. 1) 1268, 11. Dezember. SAF. Arch. Generale. — 2) 1219, 18. November. SAF. — S. Gimign. — 3) Cons. II, 452. — 4) Vgl. Bd. I, S. 316 f. — Über den Zusammenhang von Kirche und Popoli handeln Sorbelli, La Parrocchia dell' Appennino Emiliano; Caggese, Chiese parrocchiali e Università rurali und, am meisten den Gegenstand durchdringend, Mengozzi, La città Italiana nell' alto medio evo p. 145—215. — 5) 1271, 15. März (SAF. Protok. d. Attaviano di Chiaro; 1259—75 f. 88). Es handelt sich um den Popolo S. Maria di Colle-Ramoli, zur Pfarrei Sant' Alessandro a Giogoli gehörig, etwa 5 km vor Porta Romana gelegen. Ursprünglich erhob sich bei dem Ort ein Kastell der Florentiner Bischöfe. Mit dessen Zerstörung wird die geringe Einwohnerzahl zusammenhängen. Die Protokolle des genannten Notars enthalten ein überaus reiches Material zur Erkenntnis ländlicher Verfassungsverhältnisse. — 6) 1277, 23. Mai (Ebend., 1275—96 f. 28). Der Popolo war der der eben erwähnten Pieve Sant' Alessandro a Giogoli. — 7) 1318, 13. Februar. SAF. Passign. bezeichnet 7. Februar. — 8) Libro di Montaperti p. 341 ss. — Gesch. v. Flor. II, 1 S. 373. — Forsch. usw. IV, S. 104. — 9) Fiesole 1258, 29. Januar. Forsch. usw. IV a. a. O. — 10) Stat. Pot. (1325) SAF. f. 28. — Die Bezeichnung Syndikus (Sindaco) hängt, wie oben angedeutet, enge mit dem Übergang der privatrechtlichen Wahrnehmung von gemeinsamen Interessen der Vicini in die öffentlich-rechtliche Stellung der Kommunen zusammen. — 1233, 4. Mai. — Santini p. 405. — 11) 1286, 30. März. SAF. Arch. Gener. 1288, 20. Juli Provv. I f. 84^2. — 12) Stat. Pot. (1325) f. 28. — 13) 1302, 7. Mai, Provv. XI f. 132. — Stat. Cap. (1322) L. III R. 11 p. 153. — Vgl. auch S. 162.

Seite 195. 1) Libro di Montaperti p. 53. — 2) 1301, 20. März. SAF. Passign. — Libro di Montaperti l. c. — 3) Für den Rektor des Popolo der Kanonika von Fiesole (also des ehemaligen und jetzigen Stadtbezirkes) betrug es 1295 (Urk. v. 10. April d. J. — SAF. — Protok. d. Matteo di Beliotto I f 40^2) 12 Librae, etwa 70 Lire modernen Geldes. — 4)1329, 23. Juli (Orzale im Mugello). SAF. Protok. d. Giov. di Buto (1328—30) f. 153^2. — 5) 1324, 29. März. Rotulus, aus drei Pergamentblättern bestehend, 2,40 m lang, 31 cm breit, Urkunden auf einen Prozeß bezüglich, vom 7. März bis 22. September 1324 enthaltend, im Besitz des Herrn Walter Ashburner in Florenz, und von diesem dem Verfasser gütigst zur Verfügung gestellt. — 6) 1310, 27. August. Ebend. Band der Urkunden von 1307—18 f. 66. — Die Zahl der Männer des Popolo San Michele di Ampinana, um den es sich handelt, betrug unter 40. — Orzale 1327, 2. August. Ebenda Band 1326—28 f. 112^2. — 7) Florenz, 1303, 18. Januar. — SAF. — Protokoll des Matteo di Beliotto II f. 68. — Florenz, 1300, 20. März. — SAF. — Protokoll des Lapo di Gianni di Firenze f. 16^2: „terre communes hominum de Ciarlicho". — Über Gemeindebesitz der Bewohner von Ortschaften in älterer Zeit s. Forschungen usw. I S. 74 f. — 8) 1244, 5. Februar. — Forsch. usw. IV S. 299 betreffs des Pfarrbezirkes San Gavino im Mugello. — 9) S. z. B. betr. Imprunetas 1265, 28. Oktober, Protokoll d. Attaviano di Chiaro. — SAF. — A. 400 f. 39 (1259—75). — 10) 1257, 4. April; 1258, 27. Februar. SAF. Passign. — 11) Bd. I S. 318 f. — 12) 1276, 28. Mai. Ebend.

Seite 196. 1) Cons. I, 436. II, 285; 288; 313; 315; 346; 399; 416; 426; 483; 521; 621; 622. — 2) 1314, 21. Dezember. Aus SAF. Cart. Missfve gedruckt: Vigo, Uguccione p. 167. — 3) Der Rat von Campi ist in der Urk. 1306, 12. Juni. SAF. — Protok. d. Jacopo di Guido (unpaginiert), die Räte von Gangalandi, Castra und Nuovoli sind in der von etwa 1326 (die Jahresbezeichnung fehlt) Rif. Atti pubblici, Befehl Herzogs Karl v. Kalabrien an diese Ortschaften, erwähnt. — Der Rat von Empoli: 1326, 28. Oktober. SAN. — RA. 266 f. 35^2. — 4) Platea Comunis in San Donato in Poggio im Pesatal 1291, 4. Februar. SAF. Celestini. — Platea Comunis in Sezzata in Val-di-Greve 1322, 5. März. — Dono Rinuccini. — 5) 1317, 19. Dezember. — SAF. — Badia. — 1299, 25. September. Gaye, Carteggio I, 443. — 6) 1306, 28. Juni. SAF. Strozzi-Uguccioni. — 7) S. betr. der von Pontormo mit der Jahreszahl 1278, Repetti, Diz. Geografico IV, 542. — 8) 1291, 4. Februar. — Celestini. — 9) Vill. VI, 39. — 10) In seiner erwähnten Arbeit „Über die florentinische Wehrmacht im Jahre der Schlacht von Montaperti 1260" in der Delbrück-Festschrift (Berl. 1908) gibt Francis Smith eine tabellarische Übersicht von neunzig Kirchspielen. In dieser fehlen aber die folgenden, worunter, wie leicht ersichtlich, sich mehrere der wichtigsten befinden. Unsere Ergänzung geschieht zunächst auf Grund des Verzeichnisses der Leghe des Landbezirkes im Statut des Volkskapitans von 1322, in dem aber eben nur die hauptsächlichen Pivieri genannt werden (L. V R. 80 p. 281—285). Von den 1322 genannten sind einige in den entlegensten Teilen des Gebietes diesem erst nach 1260 angegliedert worden, die durchaus überwiegende Mehrzahl der nachstehend anzuführenden gehörte aber seit alten Zeiten zum Grafschaftsgebiet Florenz-Fiesole oder war diesem vor 1260 einverleibt. Die bei Smith nicht genannten sind: Castelfranco di sotto, Montevarchi, Capraia, Montelupo, Vinci, Vall' Avana, Gangalandi, San Pietro a Sieve, Gambassi, Carignano, Montignoso, Montemurlo, Cintoia, Borgo Santa Fiora, Pontormo, Samontana, Certaldo, Poggibonsi, Rio Cornacchiaio, Bordignano, Cammaiore, Lori (Loro), Scarperia. Dazu kommen die Suburban-Pfarreien, um nur die wichtigsten zu nennen — die andern sind aus dem Verzeichnis im „Stradario Storico della Città e del Comune di Firenze" zu ersehen — außer San Piero a Ripoli und Santo Stefano in Pane, die von San Gervasio, San Marco Vecchio, San Felice a Ema, San Michele a Rovezzano, während in jenem Verzeichnis für die zwei Leghe der Grafschaft von San Giovanni diesseits und jenseits des Arno nur zwei Kirchspiele berechnet werden. Doch übergehen wir diese bei der Zählung, obwohl sie wohl am volkreichsten waren, weil sie insofern keine Pivieri genannt werden können, als das Florentiner Battistero für sie die Taufkirche war. Die Zahl der Pfarreien der Erzdiözese Florenz allein betrug in neueren Zeiten außerhalb der Stadt 446. Von den oben erwähnten Pivieri wurde Scarperia 1306 als Castel-San-Barnaba befestigt und ummauert; Pieve war es wol schon zuvor, da der alte Name des Ortes den offiziell ihm beigelegten Namen schnell verdrängte, so daß er wahrscheinlich der einer auch zuvor nicht unbedeutenden Ortschaft war. (Vgl. Gesch. v. Flor. Bd. III S. 324.) Pontormo gehörte vielleicht (Libro di Montaperti p. 105) zuvor zum Plebat Empoli. — 11) Vill. XI, 91. — 12) Bd. I S. 455 ff., 545 ff. Bd. II. 2 S. 230 f. — Nach der Urk. v. 1293, 14. November (Cap. XXVI f. 147 stand auch damals Florenz rechtlich ein Anspruch nur auf ein Sechzehntel von Poggibonsi zu, aber am 16. Dezember (Ib. f. 149) erfolgte trotzdem die völlige Unterwerfung. — 13) 1330, 4. Dezember. — SAF. Cap. XXXIII f. 147. — 14) 1329, 26. September. Provv. XXV f. 68.

Seite 197. 1) 1253, 4. Januar. Zeugenaussagen. SAF. Passign. — 2) Cons. I, 350. — 1295, 3. Mai (irrig 1294, 3. Mai bezeichnet). SAF. — S. Vigilio di Siena. — 3) Bd. I, 625. II, 2 S. 501 f. — Cons. I, 350. II, 288; 521; 621. — 4) S. Bd. I S. 136; 780; 787. — 5) Breve von 1225, 31. Oktober. Santini p. 388 s.

Seite 198. 1) 1252, 5. Mai. — SAF. — Cisterc. — 2) Bd. I, 567. — 3) 1294 Cons. II, 347. — 4) 1326, 28. Oktober; Schreiben Karls v. Kalabrien.

SAN. — RA. 266 f. 35². — 5) 1017, Januar. (Bullettone) Lani, Mon. II, 785. — Davidsohn, Die Heimat Giottos; Repert. f. Kunstwissensch. (1897) 5. Heft. — 6) S. Bd. I S. 582.

Seite 199. 1) S. Bd. III S. 410. — 2) 1355 (Statut der Leghe von diesem Jahre, Arch. Stor. Ital. Ser. I tomo 15 p. 32) betrug die Zahl, diese beiden und die Lega von San Gimignano mitgezählt, 46. — 3) S. Bd. II, 1 S. 373. II, 2 S. 490. — Forsch usw. IV S. 104. Vgl. auch S. 136. — 4) Urk. In domo comunis de Signa 1322, 6. Dezember. Die Liga von Signa und Brozzi hatte 18 consiliarii aus Signa, je 7, 5, 4 u. 2 aus jeder der vier Pievi Signas. Die Zahl der consiliarii von Brozzi wird nicht erwähnt. — SAF. — Bonifazio.

Seite 200. 1) Stat. Cap. (1322) L. V R. 80 p. 275—90. — Urk. 1322, 6. Dezember (s. vorstehend). — 2) Die erhaltenen Briefbände der Kommune sind voll solcher Weisungen; es genügt, auf SAF. — Carteggio dei Sign. I, zumal aber auf Bonaini, Acta Henr. VII. vol. II zu verweisen. — 3) S. Bd. I S. 780. — 4) S. Bd. I S. 606; 636 f. — 5) Cons. I. 119; 121; 154. SAF. — Provv. 1 f. 45. — Forsch. usw. III, Reg. 126. — 6) Urk. über dessen Verpachtung 1305, November; 1308, 14. März; 1324, 3. August. SAF. — Siarti del Comune di Poggib. — 7) 1259, 11. März. SAF. Cap. XXVI f. 249. — Cons. l. c. — Libro del Biadaiolo, Cod. Laur.-Temp. 3 f. 49; 52. — 8) 1287, 22. Januar. SAF. Provv. I f. 45. — 9) Statut der Medici u. Speziali (1310) L. II R. 9 ed. La Sorsa p. 20. — 10) Cons. l. c. — SAF. Provv. I f. 45. — 11) Sacchetti, Nov. 196. — Statut v. 1415 L. II R. 46 Vol. I p. 146.

Seite 201. 1) 1332, 24. November. SAF. — Liber fabar. XV f. 113². — Vgl. über den Ort Gesch. v. Flor. Bd. III, S. 31. — 2) Bd. III S. 654 f. — Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 177. — 3) Forsch. usw. IV S. 519. Die Angabe in Forsch. III, 72: die Erwähnung des Forum boum von 1271 sei die älteste, wird durch jene andere um zehn Jahre überholt. — Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 123². — Stat. 1415 L. IV R. 105 Vol. II p. 241. — 4) Cons. I, 257 (1285).

Seite 202. 1) 1299, Sept. 25. Gaye, Carteggio I, 443. — 2) Stat. Cap. (1322) L. IV R. 8 p. 175—181. — R. 26 (p. 193). — 3) Forsch. usw. III Reg. 525. 526 (mit irrtümlich zwei Nummern bezeichnet). — 4) 1321, 18. Dezember. Provv. XVIII f. 44. — 5) Bd. II, 2 S. 109. — 6) Stat. Cap. l. c. p. 175 ss. — 7) 1320, 14. August. SAF. Badia di Ripoli. — 8) 1298, 20. Mai Provv. IX f. 35. Errichtung eines Turmes „in loco, qui dicitur Crucifera" zur Sicherung der Straße nach der Romagna. — 9) 1299, 14. Januar. Ebend. f. 98.

Seite 203. 1) Forsch. usw. III Reg. 525; 526 s. oben. — 2) Statut vom 23. August 1312 R. 13; von 1318, 24. Oktober R. 53. — SAF. — Mercanzia Nr. 1. — 3) S. betr. der Brücke bei S. Piero a Sieve Stat. Cap. (1322) L. V R. 124 p. 317. — Betr. der Arnobrücke bei Signa s. S. 122. — Errichtung einer Grevebrücke mit zwei steinernen Türmen im Zuge der Sienesser Straße etwa 7 Kilometer von Florenz s. Forsch. usw. IV, S. 444. — 4) S. Bd. II, 2 S. 123 u. Anm. 4. — 1305, 13. August. SAF. Protok. d. Bondoni Uguccioni II, 14. — 5) Cons. II, 320 (1293). — Forsch. IV a. a. O. — 6) Stat. Cap. L. IV R. 10 p. 181.

Seite 204. 1) Cons. I, 101 (1282). — 2) Stat. Cap. (1322) L. IV R. 26 p. 193. — 3) 1272, 17. November. SAF. Protok. d. Attaviano di Chiaro (1259—75) f. 106²) Beisteuer von Linari im Eratal für den Brunnen vor Porta S. Piero Gattolini. — 4) Cons. II 405; 430 (1294). — 5) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 164.

Drittes Kapitel.

Adel, Rittertum, Conforterie; Söldner und Bürgerheer.

Seite 205. 1) Discorsi I, 55. — 2) Erst unter dem Prinzipat begann wiederum die Schaffung von Adelstiteln jeder Abstufung. — 3) Corbaccio (Opere minori p. 312 s.).

Seite 206. 1) Fratri Guidonis Vernani Ariminensis O. P. De reprobatione Monarchiae compositae a Dante Aligherio Florentino c. X p. 77 s. — 2) Benven. Imol. ed. Lacaita V p. 174 zu Par. XVI, 110. — 3) Par. XVI, 127 ss. — 4) Bd. II, 2 S. 300 f.

Seite 207. 1) Carocci, Illustrat. Fior. 1911 p. 59 s. Auch das Geschlecht der Ughi erhielt diese Gaben. Osservatore Fiorent. II (1821) p. 78 ss. — Betr. der wertvolleren Anrechte der Conforteria s. unten S. 215 f. — 2) Parad. XVI, 107 s. — 3) Spoglio Borghini. — SAF. — Mscr. 481 p. 137. — Spoglio Riccard. 3264 (früher 3751) p. 178 ss. — 4) Urkunden 1319, 2. Mai. SAF. — Pistoia. — Archivio Municipale Pist., Opera di S. Jacopo. Cod. 30 f. 114^2. — 5) Stat. (1317) L. II. — SAF. — Arte della Lana 1. — 6) Vgl. zumal Bd. I S. 686 ff.; II, 1 S. 367; II, 2 S. 473 ff.

Seite 208. 1) Predigt des Pisaner Erzbischofs Federigo Visconti (etwa 1265). Forsch. usw. IV S. 85. — 2) So 1231 in San Gimignano: dominus Lambertus calzolarius. Er ging als einer der Gesandten dieser Stadt nach Florenz. Forsch. usw. II Reg. 56. — Gesch. v. Flor. II, 1 S. 229. — 3) In San Gimignano wird 1292 zwischen „milites" und „equites de cavallatis" unterschieden. Forsch. usw. II Reg. 1814. — 4) Florentie Urbis Descriptio, Frey, Loggia dei Lanzi p. 120 f. — 5) Bd. III S. 221. — 6) 1290, 17. Oktober. Consulte I, 480. — Geschäftsbuch von Noffo u. Vese di Degho Genovese v. 1291, Florent. Nat.-Biblioth. II. I. 266 f. 4^2. — 7) Urk. 1314, 4. u. 5. Februar. San Luigi, Delizie XI, 200 ss.

Seite 209. 1) Vill. IX, 300. — Gesch. v. Florenz III, 731. — 2) Ebenda S. 732. — Eingehend hat über „Le cavallate Fiorentine nei secoli XIII e XIV" Cesare Paoli im Archivio Storico Ital. Serie III tomo I, 2 p. 53 ss. gehandelt. Sich mit der Mindestzahl von 600 effektiver Cavallate zu begnügen, wurde 1290 beschlossen. In einem von Podestà und Prioren berufenen Sonderrat von „Weisen" wurde am 17. Oktober d. J. (Consulte I, 480) vorgeschlagen, 2000 Cavallate aufzulegen, 600 sollten tatsächlich gestellt, 1400 durch Zahlung von je 100 Librae an die Kommune abgelöst werden — 3) Bd. III S. 335 f. — 4) Vill. VII, 131. — Dino Compagni I, 10. — 5) Vill. VII, 120. — 6) Bd. III S. 23. — 7) Rikordanz der Familie, es scheint von Ende des 14. Jahrhunderts, Spoglio Strozziano der Florentiner Nationalbibliothek II. IV. 378 (XXV, 592) p. 32. — 8) Vill. VII, 21 (Stef. Rubr. 141); VII, 85; IX, 249. — 9) Der junge Ritter war Francesco di Messer Sozzo di Messer Bandinello de' Bandinelli; die Zeit war 1326 Weihnachten. S. die zeitgenössische Beschreibung der Ritterweihe, veröffentl. von C. Mazzi in Bullettino Senese di Storia Patria XVIII (1911) p. 336 s.

Seite 210. 1) Sacchetti Nov. 127. — Zur Zeit des Herzogs von Athen, 1342, hatte sich die bisher übliche Rittertracht zeitweilig durch das Eindringen ausschweifender französischer Moden verändert. Vill. XII, 4. — Merkel, Come vestivano gli uomini del „Decamerone", Rendiconti dei Lincei, Scienze morali Ser. V vol. 6 p. 526. — 2) Urkundlich ist (1378, 17. September) von den ritterlichen Gewändern und Insignien die Rede. Documenti di Storia Italiana

tomo VI p. 521 (Appendix zum Diario d'Anonimo Fiorentino). Die aurea collelesca erwähnt Sacchetti, Nov. 153. Die vestimenti foderati di vajo: Boccaccio, Corbaccio (Opere minori p. 289), der vergoldete Degen wird p. 292 erwähnt. — Vgl. ferner Cino da Pistoia, Super Codice et Digesto veteri f. 21^2. — 3) Boccaccio, Corbaccio l. c. p. 289. — 4) Cod. miscell. der Florentiner Nationalbibliothek II. IV. 128 f. 110 (saec. XV, Familienaufzeichnung des Hauses Pigli). — 5) Osservatore Fior. II (1821) p. 154 n. 2. — 6) Das Verzeichnis bei Riccha, Chiese Fiorentine I, 68 ss. Über die Wachsfiguren Sacchetti Nov. 185 (auch Nov. 109) und in der Lettera sopra le dipinture de' Beati (den Novellen beigedruckt). — Über Votiv-Wachsfiguren mit den Kleidern der lebenden Darbringer s. Warburg, Bildniskunst u. florentinisches Bürgertum S. 11. Vgl. auch Mesnil, L'Art au nord et au sud des Alpes à l'époque de la Renaissance p. 124 s. — Betr. der Beseitigung der Wachsbilder aus der Sma Annunziata wie der Exvoti aus Santa-Croce und Or S. Michele Cionacci, Storia della b. Umiliana p. 156. — 7) Le Rime di Folgore da San Gimignano ed Navone, Sonett XXIII p. 45. — 8) Sachetti, Nov. 153. — Betreffs des uns beschäftigenden Gegenstandes ist auch auf Salvemini, La dignità cavalleresca nel Comune di Firenze zu verweisen.

Seite 211. 1) Vill. X, 150 nennt die Mahlzeiten selbst „corredi di cavalieri". — 2) Vill. XI, 94. — 3) Benedetto Dei bei Pagnini, Della Decima, II, 276 s. — 4) Odofredus; s. Tammasia in Atti e Memorie della Deput. di Storia Patria per le Provincie di Romagna XII, 368 n. 4. — 5) 1388 wurde ein Panciatichi von Pistoia in Florenz „cavaliere bagniato". Diario d'Anonimo Fiorentino in Cronache dei secoli XIII e XIV. Documenti di Storia Italiana tomo VI, p. 477. — 6) Urk. 1378, 17. September. Documenti di Storia Italiana VI p. 521 s. — 7) Urk. 1378, 8. Oktober. Ibid. p. 523. — 8) Urk. 1378, 28. September. Ibid. p. 522. — 9) Cronica di Jacopo Salviati. San Luigi, Delizie XVII, 226. — Bullettino Senese XVIII p. 359. — 10) Bd. III S. 396; 400. — 11) Vgl. an letzterwähnter Stelle. — Karl I von Neapel, der 1268 den Florentiner Guillelmus de Sculco zum Ritter schlug, gab ihm nur ein Geschenk von hundert Pisaner Librae. Del Giudice, Cod. Diplomatico II, 138 n.

Seite 212. 1) Bd. III S. 729 f. — 2) S. vorn S. 109. — Geschenk des Herzogs Karl von Kalabrien als Signore von Florenz zur Ritterweihe 1327, Mai. — SAN. R. A. 262 f. 93. — Diario dello Squittinatore, Corazzini, I Ciompi p. 52. — 3) In Siena 1326 dem Salvuccio sonatore; Bullettino Senese di Storia Patria XVIII, 343. Für die Festlichkeiten der Ritterweihe ist der an dieser Stelle gedruckte, schon S. 209 Anm. 9 erwähnte Bericht eine wichtige Quelle; es ist zu bemerken, daß ein umfangreicher Auszug aus ihm schon längst zuvor von Muratori Ss. XV col. 75 ss. in den Anmerkungen zu Dei, Cronica Senese (1729) veröffentlicht worden war. — Für die Ritterweihe des Filippo de' Peruzzi wurde 1315 aus den Mitteln der Geschäftshäuser die Hälfte mit 1250 Librae, etwa 5306 Goldlire modernen Geldes, gezahlt. Die Gesamtausgaben werden mithin 10 600 Lire betragen haben. Besondere Erwähnung finden unter den Ausgaben die für Speisen, für die nomini di corte (Giullari), für ein Scharlachgewand und zwei andere Bekleidungen des neuen Ritters. Spoglio Strozziano (Scritture della famiglia Peruzzi) SAF. — Strozz. II Nr. 60 p. 211. — 4) Cronica di Jacopo Salviati l. c. — 5) Diario dello Squittinatore, Corazzini, I Ciompi p. 52. — 6) Einnahme- und Ausgabebuch des Kämmerers der Serviten (Santissima Annunziata 1326—33) SAF. — Conv. 119 Nr. 681 (1329, 9. Dezember) Gabe des Dom. Jacominus, miles novellus. — 7) Villani X, 150.

Seite 213. 1) S. besonders den Beschluß des Laterankonzils von 1179 unter Alexander III. Mansi XXII col. 229. — 2) Folgore da San Gimignano Sonett XIX l. c. p. 39. — 3) Amicitia XXXV ed. Nathan p. 74. — 4) Vgl. Bd. III S. 877. Ferner Diario d'Anonimo Fiorentino in Cronache dei Secoli XIII e XIV, Documenti di Storia Italiana tomo VI p. 325; 471. — 5) Folgore da San Gimignano Sonett VI l. c. p. 13. — 5 bis (Im Text irrtümlich zwei-

mal die Anmerkungsnummer 5!) Diario di Anonimo Fiorentino l. c. p. 325 (a. 1376). — 6) Memorie Storiche di Scr. Naddi, San Luigi, Delizie XVIII p. 111.

Seite 214. 1) Scritture della famiglia Peruzzi, ſ. oben S. 212 Anm. 3. — 2) Epistola ed. Mehus p. 21. — 3) Alvarii Pelagii, De planctu ecclesiae II c. 32 f. 74. — 4) Diario d'Anonimo Fiorentino l. c. p. 378 und die Urkunden l. c. p. 521 ss. — Salvemini l. c. p. 95. — 5) Paradiso degli Alberti ed. Wesselofsky p. 60—71. — Sacchetti Nov. 117; 153. — Betr. des Herolds-Buffone der Prioren ſ. ob. S. 99. — 6) Diario d'Anonimo Fiorentino l. c. p. 477. — 7) Sacchetti Nov. 153. — 8) Ebendort. — Cino da Pistoia, Super Codice et Digesto f. 21^2.

Seite 215. 1) Sacchetti Nov. 63 betreffs der Verhöhnung eines „grossolano artefice" vermittels des Schildes, den er von Giotto malen ließ. — 2) Sacchetti Nov. 64. — 3) Vgl. die Notiz des Verfaſſers „Eine Florentiner Karikatur aus dem XIV. Jahrhundert" im „Repertorium für Kunſtwiſſenſchaft" XXII (1899) S. 250 f. — 4) Über den erfolgloſen Wiederherſtellungsverſuch 1280 vgl. Bd. II, 2 S. 173.

Seite 216. 1) Vgl. Bd. II, 2 S. 122. — 2) Forſch. uſw. I S. 77 ff. — Geſch. v. Flor. I S. 342. — 3) Florenz 1277, 29. Mai (Urk. in italieniſcher Sprache) SAF. — Strozzi-Uguccioni. — 4) Lami, Monumenta Ecclesiae Florentinae I, 49 s. — 5) Forſch. uſw. I S. 78. — 6) Zeugenausſagen von 1298 (bezeichnet März) SAF. — Archivio Generale. — 7) S. Bd. I S. 556. — A. 1180 Santini p. 523. — Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 172. — 8) S. Bd. II, 1 S. 362; 599.

Seite 217. 1) Santini p. 65; 538. — Bd. III S. 276; 399 f. — 2) 1247, 12. Dezember. Santini p. 338. — 3) Bd. III S. 260 f. — 4) Dieſe Anordnungen enthält das Statut des Lucheſer Geſchlechts der Corbolani, das eine Konſorterie, beſtehend aus zwanzig Mitgliedern der Häuſer Corbolani, Del Veglio und Cerlotti bildete. An der Spitze ſtanden ein Konſul und ein Kämmerer. Bongi, Statuto inedito della Casa de' Corbolani in Atti dell' Accademia Lucchese XXIV (1886) p. 477 ss. Für Florenz iſt kein eigentliches Conſorteriaſtatut älterer Zeit bekannt. Von den Turmgenoſſenſchaften wird ſpäter die Rede ſein. — 5) Sacchetti, Nov. 88. — 6) Ebendort. — 7) Forſch. uſw. II, Regeſt 2203; 2204; 2210.

Seite 218. 1) Scritture della famiglia Peruzzi ſ. S. 212 Anm. 3. — 2) Rikordanz der Familie Alberti, früher Del Giudice; es ſcheint von Ende des 14. Jahrhunderts, Spoglio Strozziano der Florentiner Nationalbibliothek II. IV. 378 (XXV, 592) p. 32. — 3) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 46. — Entſprechend im Statut der Arte di Calimala (1301) L. II R. 10 ed. Filippi p. 95 und in andern Zunftſtatuten. — 4) Stat. Cap. (1322) L. II R. 12 p. 100. (Dieſe Beſtimmung, ſpäter mit einem Zuſatz von 1295, beſtand bereits bei Schaffung der Ordinamenta Justitiae, in denen R. VII auf ſie Bezug genommen wird). — Ferner Stat. Cap. (1322) L. V. R. 113 p. 311 s. — L. III R. 17 p. 158. — Vgl. betreffs der Haftung der Konſorten für durch einen Magnaten begangene Mordtat (1311) Bd. III S. 447 Anm. 2. — 5) Stat. Cap. (1322) L. V Rubr. 45 p. 251 s. — 6) S. S. 126. — 7) Stat. Cap. (1322) L. I R. 53 p. 53 s.

Seite 219. 1) „Consorti per carta"; Vocabolario degli Accademici della Crusca Vol. III p. 544 s. v. „consorte" und „consorteria." — 1 a) Anmerkungsnummer im Text irrtümlich fortgelaſſen. Zum Schluß des 1. Abſatzes: SAF. Rigattieri 1. Ebenſo Rigattieri 4, von vor 1318, in der Rubrik „De compellendo fratres et sotios et consortes ad compromictendas questiones in amicos comunes". — 2) Forſch. uſw. I S. 121. — Über Türme und Turmgenoſſenſchaften Geſch. v. Flor. I. S. 533 f. — Santini, Società delle torri in Firenze, Archivio Storico Ital. Ser. IV tomo 20 p. 25 ss. und 178 ss. — Über die entſprechenden Bologneſer Verhältniſſe Gozzadini, Le torri gentilizie, wo auch die in Lucca, Siena, San Gimignano, wie bei Santini p. 35 ss. die betr. der Türme in Piſtoia geltenden Beſtimmungen Erwähnung finden. — 3) Vill. VIII, 68. — Vgl. Geſch. v. Florenz III, S. 262. — 4) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 135^2. Normalmaß war die Höhe der Torre

di Santo Stefano, wohl nicht des Turmes der beim Ponte Vecchio gelegenen Kirche, sondern eines der nach ihr benannten an jener Stelle besonders zahlreichen Geschlechtertürme. — 5) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 91. — 6) Ibid. f. 46. — 7) Vgl. Bd. I S. 743 f.

Seite 220. 1) Spoglio der Florentiner Nationalbibliothek VIII, 1503 Nr. 5. — 2) 1229, 4. Oktober. Santini p. 394 s. Vgl. Bd. II, 1 S. 172. — 3) 1302, 4. April. — SAF. — Protok. d. Giovanni di Buto G 360 (1299—1304) f. 103. — 4) Santini p. 419 s. n. 1. — 5) Marco Tabarrini veröffentlichte 1892 einen überaus inhaltsarmen, in Florenz gehaltenen Vortrag „Le consorterie nella storia fiorentina“ (in „La Vita Italiana nel Trecento“); er erklärte (p. 144 n. 1): durch Anmerkungen und Bezugnahme auf Urkunden habe er die litterarische Form seiner Darstellung nicht verunzieren wollen! Auch was in der trefflichen Storia del diritto Italiano von Pertile III, 131 ss. über die Consorterie beigebracht wird, ist durchaus mangelhaft, und der kurze Abschnitt in Arias, Le istituzioni giuridiche medievali nella Divina Commedia enthält nur einige Allgemeinheiten ohne Wert. — 6) Bd. I S. 688 ff. — Bd. II, 1 S. 413 ff. — 7) Bd. II, 1 S. 414. — Urkunde 1254, 11. Juni, Friedensschluß Florenz-Siena, Orvieto, Abteilung Diplomatico des dortigen Archivio Storico. — 8) Consulte II, 114; 278. — 9) Libro di Montaperti p. 1. — 10) Consulte II, 114 (1291, 21. Februar). — 11) S. Bd. III S. 379 n. Anm. 5. — 12) Urk. 1325, 22. Mai. — SAF. — Strozzi-Uguccioni. — Am 27. September 1325 (SAF. — Cisterc.) ist von 13 capitanei guerre die Rede, aber es mag sich um Zuziehung der beiden erwähnten und einen fehlenden handeln. Nach der ersteren Urkunde war damals der Ritter Pino della Tosa bannerarius, der Ritter Lotto de' Buondelmonti pennonerius pennonis regalis. — 13) Vor Poggibonsi (bei dessen Belagerung) 1267, 20. August. SAF. — Volterra.

Seite 221. 1) In palatio populi 1322, 18. Januar. SAF. — Provv. XVIII f. 50^2 „consiliarii“, „secretarii“ der 12 capitanei guerre comunis Flor. Die Sechs gehörten den angesehensten Geschlechtern an: Frescobaldi, Spini, della Tosa, Bordoni, Manetti, Bastari. — 2) Consulte II, 239 u. Korrektur p. 679. — 1302, 16. August. SAF. — Strozzi-Uguccioni. (Vgl. Paoli im Archivio Storico Ital. Ser. III Vol. VI, 2 p. 9). — 3) Ser Gherardo Aldighieri aus dem Popolo San Remigio 1304, 15. Juli, Spoglio Borghini des SAF. Mscr. 481 p. 193. 15. Dezember p. 196. — 15. Dezember 1307, Spoglio Strozziano, Florentiner Nationalbibliothek II. IV. 375 (XXV, 591; 3) p. 159. — 4) 1285, 8. Juni. Consulte I, 239; 241. — 5) Urk. 1306, 15. Juli. Spoglio Borghini (s. vorige Anm.) p. 194. — 6) 1290, 16. Mai. Cons. I p. 403. — 7) 1325, 27. September. SAF. — Cisterc. Es handelte sich um die in der Castruccianischen Zeit besonders wichtigen Verteidigungsanlagen der Burg und der Arnobrücke von Signa. — 8) 1306, 21. Juli. Spoglio Borghini l. c. — 9) Vgl. Bd. III S. 422 Anm 3. — 10) Libro di Montaperti p. 1; 42, 43 usw. — 11) 1307, 15. November. Spoglio Borghini l. c. p. 196. Spoglio Strozziano l. c. p 159. — 12) Das Kriegskapitanat lebte später in den Otto della guerra (s. u. a. Diario dello Squittinatore bei Corazzini, I Ciompi p. 27) und den „Dieci di guerra“ wieder auf. (Goro Dati ed. Pratesi p. 150 s.). — 13) Urk. In burgo Fucecli 1321, 20. Juli. — SAF. Poggibonsi. Danach ist Bd. III S. 719 zu berichtigen, wo 1324 als Jahr des ersten Vorkommens der Condotta angegeben ist. Vgl. ferner Bd. III S. 722; 770. — 14) Z. B. 1324, 18. Januar. — SAF. — Provv. XX f. 56^2. Es handelte sich um den an der Adda über den Mailänder Marco Visconti erfochtenen Sieg. — 1328, 1. Oktober sicherte Herzog Karl von Kalabrien als Signore von Florenz vertragsmäßig den nach Toskana gehenden provenzalischen Söldnern doppelten Monatssold für jede den Feinden entrungene Stadt oder Burg zu. SAN. — R. A 202 f. 191. — 15) Stat. Cap. (1322) L. V Rubr. 132 p. 330.

Seite 222. 1) Vgl. Bd. III S. 722. — 2) Canestrini, Docum. della Milizia Ital. p. 497 s. — 3) Del Badia, Comizio Agrario di Firenze. La nuova sede nel Palazzo della Condotta e della Mercanzia p. 7 ss. — 4) Bd. II, 2 S. 53;

58 f. usw. — 5) Bd. III, S. 226. — 6) Prato 1306, 30. März. — SAF. — Cap. XLIV f. 262. — Vgl. Forsch. usw. III S. 319.

Seite 223. 1) Zahlreiche auf San Gimignano bezügliche Beispiele liegen in Forsch. usw. II vor, s. nach dem Inhaltsverzeichnis unter „Taglia". — 2) S. z. B. Forsch. usw. II Reg. 1896. — 3) Ebendort Reg. 1700. — 4) Florenz 1320, 12. September. — SAF. — Cap. XXIII f. 62 ss. — 5) Bd. III S. 294 usw. (s. Inhaltsverzeichnis); 584. — Neuabschluß mit ihm durch Bevollmächtigte von Florenz in Gegenwart König Roberts v. Neapel 1310, Oktober (nach dem 14.) SAF. — Riform., Atti pubblici. Diego wurde verpflichtet, mit seinen Söldnern auch bei inneren Unruhen einzugreifen. — 6) Andrea Dei, Cronica Sanese, Muratori Ss. XV col. 76. — Gesch. v. Florenz III S. 800; 827. — 7) Z. B. die des Ranuccio Farnese 1286 für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1287. Forsch. usw. II Regesten 1694; 1700.

Seite 224. 1) Ebendort. — 2) Empoli 1297, 9. März. SAF. — Cap. XXXV f. 113. — 3) S. Bd. III S. 290 f. — 4) Abbildung in der Chronik des Sercambi, ed. Bongi II, 3. — 5) Florenz 1292, 6. August Dominus Octavianus subcapitaneus militie tallie, während Gentile Orsini Kapitan war. SAF. — Provv. III f. 96² ss. — 6) Bd. III, S. 800. — 7) Florenz 1327, 4. Juni. — SAN. — R. A. 266 f. 99. — Bevere im Archivio Storico per le Provincie Napoletane XXXIV (1909) p. 410.

Seite 225. 1) Florenz 1326, 30. Dezember SAN. — RA. 266 f. 98—99. — Bevere l. c. p. 405 ss. — Ficker, Urkunden zum Römerzug Ludwigs d. Bayern p. 29. Zum Vergleich ist die auf Veranlassung der Pisaner Anzianen durch König Heinrich VII. Pisa 1312, 18. April erlassene Verordnung betreffs der Rechte seines Marschalls Heinrich von Flandern und der diesem zustehenden Naturalabgaben (vom Schlachtvieh) heranzuziehen. M. G. Constitut IV p. 746. — 2) Im Bischofspalast zu Florenz verpflichtete sich 1313, 10. Oktober Lapus olim Salimbenis populi S. Marie in Capitolio dem Diego de la Ratta gegenüber im Verlauf von sechs Monaten als dessen „factor et expensor" Rechnung zu legen. — SAF. — Protokoll d. Lapo di Gianni di Fir. f. 90. — 3) Sein Titel in der Urk. 1325, 14. Mai SAF. — Provv. XXII f. 1. — Vgl. Bd. III S. 730 f.; 741. — 4) 1329, 23. Januar SAF. — Pistoia. — 5) Giovanni Diacono, Cronaca Veneziana ed. Monticoto p 138 s. — Petri Damiani Vita S. Romualdi, Migne Patrologia Lat. 144 col. 960. M. G. Ss. IV, 848. — Kretschmayr, Gesch. v. Venedig I, S. 114. — 6) Bd. I, S. 394. — 7) SAS. — Biccherna 10 f. 59²; 60—62. — Armbruster aus Genua 1231 Juni Biccherna 11 f. 74². — 8) S. Bd. II, 1 S. 492.

Seite 226. 1) Florentie Urbis Descriptio, Frey, Loggia dei Lanzi p. 120. — 2) Libro di Montaperti p. 45 ss. — 3) Bd. III S. 752; 800. — 4) „Masnaderii Florentini" 1286 SAS. — Biccherna 92 f. 87. — Insoldnahme für eine von Taso Ugolini aus Cesena geführte Florentiner „Masnada" 1306, 21. Juni. — Protokoll d. Bondoni Uguccione II, 25. — Dazu Beschluß 500 buoni soldati a piede di Romagna zu werben. — SAF. Mscr. 481 p. 217 ss. — „Masnade" in Anwendung auf geworbene Ritter (1325) Vill. IX, 300. — Libro di Montaperti p. 90. — 5) S. Bd. I S. 685. — Libro di Montaperti „sergentes" p. 78. 84. — „Proba masnada florentina" p. 90. — Vgl. auch Bd. III S. 578.

Seite 227. 1) Sabae Malaspinae Continuatio, Gregorio, Biblioth. Scriptorum II, 390. Vgl. Gesch. v. Flor. III, 295. — Predigt des Fra Giordano da Rivalto von S. Maria Novella in den Fasten 1306, Cod. Laur.-Ashburnh. 533 f. 47². — 2) Zuerst Urk. 1310, 10. Mai. SAF. Protokoll des Lapo di Gianni di Firenze f. 81². — In Siena bemerkten wir eine Schar von 50 Soldrittern des Piero von Navarra bereits 1289. SAS. — Biccherna 101 f. 102². — 3) „Milites banderenses". S. in der zu erwähnenden Urkunde vom 26. November 1315. — 4) Der betreffende Passus in dem Entwurf der Werbebestimmungen (1315, 26. November) wurde gestrichen. — 5) Ebendort. 6) In Pisa wurde 1327 fest-

gestellt, die bannerarii masnade ultramontane dürften nicht mehr als drei, der einzelne Ritter solle nicht über zwei Knappen („equitatores"), der Donzello nur einen Knappen haben. — Ordinamenta, gedruckt bei Ricotti, Storia delle Compagnie di Ventura II p. 293—308 (p. 297). — 7) Florenz, 1315, 26. November. — SAF. — Riform. Atti pubblici. Papierheft. Es handelt sich, wie viele Streichungen und Änderungen erweisen, offenbar um den Originalentwurf des Auftrages für die laut Beschluß der zuvor in Empoli versammelten Städteboten der toskanischen Guelfenliga auszuführenden Werbungen. — 8) Die Urkundenbestände und die Ausgabenbücher (Biccherna-Register) Sienas bieten für die Zeit von 1251 an ein überreiches Material über deutsche Söldner in Diensten jener Stadt. Nur sehr weniges sei erwähnt: 1252 befand sich der Deutsche Siliman in Florenz in Kriegsgefangenschaft; am 30. November d. J. (SAS. — Arch. Gener.) empfing der Sieneser Soldritter Heinrich von Düren (Henricus de Duren) in seinem Auftrage Vergütung für ein dem Genossen getötetes Pferd. — Pisa hatte 1251 zweiundneunzig milites Teutonici in Sold (SAS. — Biech. 19 f. 34[2]), die der gegen Florenz gerichteten ghibellinischen Liga dienten. Im Juli 1262 wurden zwei Deutsche, zweifellos Soldritter, in Siena hingerichtet. (SAS. — Biech. 35 f. 21.) — Die Stadt Massa Marittima nahm 1267 (Januar 17) fünfzig deutsche Ritter in Sold. Das Verzeichnis aus SAS. — Riformagioni di Massa ist bei Niese, Zur Geschichte des deutschen Soldrittertums in Italien, Quellen u. Forschungen aus italien. Archiven u. Bibliotheken VIII, 239 ff., gedruckt. Der Aufsatz fußt indes nur auf einem kleinen Teil des Sieneser Materials, besonders fällt ins Gewicht, daß die Biccherna-Register nicht herangezogen sind. — Zu vergl. ferner Schäfer, Deutsche Ritter in Italien im Kriegsdienst der Stadt Siena in „Der deutsche Herold" 1912 S. 248 ff. Die Hauptarbeit dieses Verf. über den Gegenstand ist später zu erwähnen. Deutsche Ritter, die in Gemeinschaft mit Sienesen, Pistojesen und Florentinern in die Gefangenschaft San Gimignanos geraten waren, (drei Namens Koni und Konrad, doch nur einer, Konrad von Stamborg, mit seinem Familiennamen bezeichnet): 1270, 2. Mai u. 17. Juni, Forsch. usw. II Reg. 1142; 1162. — 9) Forsch. usw. IV S. 146. — Gesch. v. Flor. II, 1 S. 495 f. — 10) Urk. 1265, 14. Mai. — SAS. — Riformag. — Lami Monum. Ecclesiae Florentinae I, 465. — Vgl. auch Gesch. v. Flor. II, 1 S. 575.

Seite 228. 1) 1303, 13. März. — SAF. — Protoc. delle Provv. II f. 42[2]. — 1303. August SAF. — Camerlengi I. — 2) Bd. III S. 537; 551. — 3) Ebend. S. 607 f. — 4) San Miniato 1323, 21. Mai (1324 ind. 6) SAF. — Protokoll des Burelli Piero I f. 107. — 5) IX, 300. — 6) S. Bd. III S. 719; 738 f. Außer den an letzterer Stelle erwähnten Rittern — es wären neben ihnen noch ein Heufer aus Forimberg (?), ein Annechino (Hans) von Lambach, Joachim von Reistan, Heinrich von Restriff (?) anzuführen — nennt die Urkunde vom 27. April 1324 SAF. — Provv. XX f. 70[2] s. die Namen von sechs weiteren des Urlimbach, darunter mit Angabe der Heimat nur den Nikolaus von Villach. Da aber (s. Bd. III, 738) ein Forbacher von Nürnberg zu der Schar gehörte, war vielleicht auch Churadus Peinghier ein Konrad Peutinger aus Nürnberg. — 7) 1325, 16. November SAF. — Protoc. delle Provv. VI f. 159[2]. — Zehn Tage später wurden 300 Genueser Armbrustschützen unter Lanfranco Usumari in Dienst genommen. Ibid. f. 163. — 8) 1327, 31. Januar. Mandat Herzogs Karl von Kalabrien SAN. — R. A. 266 f. 91[2]. — 9) S. Bd. III S. 752. — 1326, 18. März. SAF. — Provv. XXII f. 80[2]. — Ein Ersuchen des Herzogs Karl v. Kalabrien an den Erzbischof v. Ravenna, sowie die Kapitane Ravennas und Faenzas, dem Deutschen Friedrich Crensph (!) Durchzug zu gewähren, der in seinem Dienst und dem von Florenz stehe, 1326, 10. November. SAN. — R. A. 266 f. 46.

Seite 229. 1) 1330, 9. August. SAF. — Provvis. Frammenti. Unnumeriert f. 23[2]. — 2) S. Bd. III S. 851 f.; 854 f. — 3) 1330, 12. November. — SAF. — Liber fabarum XIV f. 88. (Er hatte zuvor im Dienste Pisas gestanden. K. H. Schäfer, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien III, 98.) — Es läßt sich nicht ausmachen, ob drei deutsche Söldner, die laut Urkunde Florenz 1331, 18. Februar von einem Herbergswirt ein beträchtliches Darlehen aufnahmen,

Dominus Johannes Aſtolfi, Dominus Arrigus de Gremiſtolfo, Dominus Curradus de Hoſten (SAF. — Carmine) zu dieſer oder einer anderen Söldnerabteilung gehörten. — 4) Bd. III. S. 745. — 5) Vill. X, 164. — 6) Die Anführer hießen außer dem genannten: Dominus Roſto di Diſterlich (Öſterreich?), Gherardus de Rozunbergh (Roſenberg), Jannes genannt Chips und Guillielmus Schudieri (der Katalane). 1333, 18. Mai. — SAF. — Provv. XXVI f. 9[2] (ſo bezeichnet, in Wirklichkeit f. 24[2]). — Über deutſche Ritter im Dienſt der Kardinallegaten, zur Verteidigung des Patrimoniums Petri, ſowie im Solde Piſas (1298—1404) und Luccas (1329—94) hat eingehend K. H. Schäfer in dem eben erwähnten Werke (3 Bände, Paderborn 1911—14) gehandelt. — Über deutſche Ritter im Dienſte Perugias (1335) ſummariſch Villani XII, 37. — 7) Matteo Villani VIII, 78 „Broccardo Tedesco". — 8) Ebendort VIII, 71 ss. Bongard wurde in Italien Anichino genannt vom niederd.: Hanneken. — 9) „Dominus Inghilese" 1277, 5. Mai. SAF. — Früher Heftdeckel der Carte di San Gimignano, jetzt „Coperte di Libri" (Diplomatico).

Seite 230. 1) S. die eben erwähnte Urkunde. — 2) S. Bd. III S. 639 732 u. Anm. 1; 767. — 3) Bd. III, S. 757. — 4) 1315, 11. Juli. — SAF. — Camera Fiscale. — Über die Organiſation der Söldner im ſpäteren Trecento iſt die vortreffliche Arbeit von Sautier, Papſt Urban V. u. die Söldnerkompagnien in Italien 1362 bis 1367 (Zürcher Diſſ.) einzuſehen. — 5) Teſtament des Johannes vocatus Agrestus fil. olim Gherardi de Campagnia de Francia 1325, 23. Auguſt, das noch weiter zu erwähnen iſt. SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 264. — 6) Nuovi ordinamenti della Conducta a. 1337. Canestrini, Milizia Italiana p. 501 s. — 7) 1309, 22. Februar. — SAF. — Carteggio dei Sign. I f. 104[2].

Seite 231. 1) Villani VIII, 76. — 2) Forſch. uſw. III Regeſt 217. — 3) Ebendort Regeſt 241. — Einen Guers Bainier, sergent du roi (Philipps d. Schönen) nennt eine Urk. v. 1294, 22. Mai, Menard, Hist. de Nimes I, 342. — 4) Neapel 1291, 16. November SAN. — RA. 58 f. 174[2]. — 1306, 28. April. — RA. 153 f. 163. — 5) 1293, 7. Oktober. — 1295, 5. Juli, — Ibid. R. A. 53 f. 156[2]; 257. — 6) 1296, 28. Auguſt. — Ibid. RA. 76 f. 352. — 7) Le Rubriche dei Libri misti del Senato perduti. — Arch. Veneto XXIII p. 420. — 8) Donato Velluti, Cronica domestica ed. Del Lungo e Volpi p. 81. — Vgl. Geſch. v. Flor. III, 724; 782.

Seite 232. 1) Schäfer, Deutſche Ritter und Edelknechte in Italien I, 1. — 2) 1321, 4. Juni. Arnaldus vocatus Castellus f. q. Arnaldi Castelli de episcopatu et comitatu Tolose, nunc Florentie commorans ad stipendium comunis Flor. — SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 65[2]. — 3) Ordinamenta v. 1326 Ricotti, Storia delle Compagnie di Ventura I p. 409.

Seite 233. 1) 1286, 16. Januar. SAF. — Capitoli XXX f. 195. Die Räuber waren „Francigenae vel Ultramontani", der Beraubte war aus Perugia, die Stätte des Überfalls Settimo. — 2) 1297, 23. Februar. SAF. — Bigalio. — 3) Ecke von Via Ginori, Via San Gallo und Via Guelfa. — 4) Diario d'Anonimo Fiorentino in Cronache dei Secoli XIII e XIV, Documenti di Storia Italiana VI p. 392. — 5) Vill. IX, 208. — Ricordanze 1080—1388. Florentiner Nationalbibliothek XXV, 19 f. 28. — Vgl. Bd. III S. 693. — 6) In comitatu Bononiensi, in castro S. Johannis 1330, 2. März. — SAF. — Protokoll des Capello di Filippo II f. 49. — 7) 1325, 23. Auguſt. — SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 264. — 1331, 18. Februar. — SAF. — Carmine. — 8) 1329, 23. Januar. — SAF. — Provv. XXV f. 32[2]. — 9) 1326, 25. Januar; drei franzöſiſche Söldner mieten ein Haus in Via Sancte Urse in populo S. Laurrentii. SAF. — Protokoll des Lando di Ubaldino f. 290. — 10) 1325, 23. Auguſt. — SAF. — Ebendort f. 264. — 11) 1325, 20. November. Ebendort f. 277[2]. Die Geſellschichte ſtammte ſelbſt aus Burgund.

Seite 234. 1) 1272 (71?) ind. 4, 31. März. Lami Monum. Eccl. Florentinae II p. 1198. — 2) Florenz, 1292, 27. Juli (Forſch. uſw. III. Reg. 167)

und die folgenden Urkunden vom 31. Juli und 1. August In castro S. Miniatis del Tedescho justa hospitium, quod tenet Guillelmus Catalanus. Ferner wird ein anderes „hospitum" erwähnt, „quod tenet Berlingherius de Valbona". — SAF. — Protokoll des Giovanni Cantapochi f. 40—41. — 3) Forsch. usw. III, Regest 879 (1327, 13. Januar). — 4) Stat. Potest. (1325) SAF. f. 167 mit einer Bestimmung vom 16. März 1322.

Seite 235. 1) Z. B. 1331, 18. Februar. — SAF. — Carmine. — 2) S. die vorerwähnte Urkunde. — 3) Forsch. usw. III, Regesten 167; 253. Vgl. ferner die erwähnte Urk. von 1331, 18. Februar. — 1292, 8. April; 1292, 8. September (Bartolinus Cianghelli) SAF. — Protokoll des Giovanni Cantapochi f. 34; 46². — 4) 1295, 18. Juli. SAF. — Protok. d. Matteo di Veliotto I f. 51. — 5) 1251, 9. November. — SAS. — Cons. Gener. 3 f. 79. — Auslösung der Pfänder deutscher Söldner, die mit Konradin auszogen, Biccherna 43 f. 46 (1268, Juli—September). — 6) Dies war der Grund der Verpfändung, als die Sieneser Söldner 1312 gegen Heinrich VII. in Rom kämpfen sollten. SAS. — Cons. Gener. 81 f. 57 (1312, 27. Juli). — 7) Nuovi Ordinamenti della Conducta, Canestrini p. 527 s. 529 s. — Verbot in Pisa 1326: Ordinamenta, Ricotti I p. 408. — 8) Matteo Villani XI, 38.

Seite 236. 1) Forsch. usw. III Reg. 167. — Protokoll des Giovanni Cantapochi (SAF.) f. 40—46. — 2) Urkunden, Mailand 1292, 7., 8., 9. September SAF. — Ebendort f. 46²; 47. — Forsch. usw. III Regest 172. — 3) Vgl. Forsch. usw. III a. a. O. — Verpfändung von Pferden und Waffen durch deutsche Söldner in Ferrara an Duccio aus Florenz, 1327, 26. November. Ottenthal-Redlich, Archivberichte aus Tirol I p. 415. — 4) Forsch. usw. II Regest 2179. Dazu 2187. — 5) Florenz 1290, 2. September. — SAF. — Protokoll d. Giovanni Cantapochi f. 9. — 6) Bd III S. 739. Um den gefangenen Feldherrn Ramón von Cardona kümmerte sich Florenz überhaupt nicht, bis Ludwig der Bayer ihn befreite und in Sold nahm; ebend. S. 850.

Seite 237. 1) 1332, 2. Oktober. SAF. — Liber fabarum XV f. 103². — 2) Vgl. Bd. II, 1 S. 168 f. 413—419. — 3) 1260, 4. Aug.; 1. Sept. Libro di Montap. 309; 311. — 1304, 28. August SAF. — Protok. d. Giovanni Buoninsegna II f. 69. — 1326, 9. Oktober. — Protok. d. Buoninsegna di Guarnieri 1 f. 270. — 4) 1250, 20. September. — Santini p. 499, wo statt Gaiulle: Gaville zu lesen ist. — 5) „Per aspectum corporis". — 1305, 29. November. SAF. — Mercatanti. — 6) Poggibonsi 1326, 15. Juni. — Kommunalarchiv v. Poggibonsi, Deliberazioni, Filza VI. — 7) Flor. 1312, 19. August. SAF. — Append. Monte Comune. — 8) Flor. 1259, 30. September. — SAF. — Acq. Marchi. Die Geldstrafe betrug nur 10 Librae. — 9) Bd. II, 1 S. 415. — 10) Vgl. Bd. II, 1 S. 417 f. — Im Libro di Montaperti sind die aus dem Sechstel San Pancrazio Ausgehobenen zu je fünfundzwanzig auf einer Kolonne verzeichnet (p. 312—337). — Das Verzeichnis von Soldzahlungen vom 16. März 1328 (SAF. — Cistere.) bezieht sich auf 33 Kapitane von im allgemeinen je 25 Pedites, bisweilen etwas mehr oder weniger, als diese Zahl. — 11) S. S. 152. — 12) Libro di Montaperti p. 73 s. — 13) Guardie civitatis 1261, 3. Dezember. — Archivio di S. Lorenzo.

Seite 238. 1) Alles hier Angeführte beruht auf den in Consulte I p. 241 s. verzeichneten Beschlüssen vom 8. Juni 1285. Ihre Kenntnis ist von hoher Wichtigkeit, aber sie blieben so gut wie unbeachtet, obwohl sie von S. Luigi, Delizie XI, 199 s. schon 1778 veröffentlicht worden sind. Das Weitere ergibt sich aus dem Vergleich dieser Festsetzungen mit dem Libro di Montaperti p. 312—337. — Um die Wende des Trecento zum Quattrocento werden für den Contado anstelle der Cinquantine Abteilungen von 10, 100 und 1000 erwähnt. Goro Dati, Istoria, ed. Pratesi p. 44. — Wenn Smith in der S. 164 Anm. 1 erwähnten Arbeit „Über die florentinische Wehrmacht" die Bd. II, 1 S. 417 erörterte Einteilung der Fußtruppen in Rotten von 25 Mann S. 128 Anm. 15 für unrichtig erklärt, so wird seine Behauptung durch die Urkunden genügend widerlegt. — 2) Florenz

(1315) 24. Juni. — SAF. — Carteggio Signori. Missive Or. II Nr. 167. — Bonaini, Acta Henrici VII, II Nr. 2 ss. (1312, 22. Oktober); 246 (1312, 20. November). — 3) Matteo Villani II, 46. — 4) Stat. Pot. 1325 SAF. f. 151². — 5) Vgl. Bd. II, 1 S. 414.

Seite 239. 1) 1303, 26. September. — SAF. — Camerlingi I. — 2) Pontormi 1290, 25. April. — SAF. — Protokoll d. Buto di Nuccio f. 14. Die „Gualdana" war gegen Colle di Val-d'Elsa gerichtet. — Die Gualdane erwähnt auch Dante, Inferno XXII, 5. — 3) 1276, 13. Juni. (S. Bd. II, 5 S. 131) „Sub magno tentorio comunis Florentie, super quo leo seu signum leonis daurati (!) consistit". — SAF. — Cap. XXVI f. 230². — XXIX f. 282. — 1307, 30. Juni. — SAF. — Cisterc. — Über die Bedeutung, die man dem „Gezelt" oder „Pavillon" allgemein beimaß, s. die Nachweise aus den Dichtern bei San-Marte, Zur Waffenkunde des älteren deutschen Mittelalters S 300 ff. — Ein außerordentlich reiches Material über „Padillione", Loggia, Tenda, Trabacca von San Gimignano enthalten Forschungen usw. II, Regesten 285; 289; 330; 441; 731c.; 744c; 806; 889; 1770; 1996; 2455. — Der goldene Apfel des Padiglione wurde gleich den Bestandteilen des Caroccio in der Opera di San Giovanni aufbewahrt, wie deren Inventar von 1314 (Spoglio Strozziano. SAF. II. 58 p. 419) erweist. — Im Libro di Montaperti ist das Volksparlament im Lager „sub tentorio Comunis" 1260, 6. Mai p. 80, und es sind die Transportkosten für die Bestandteile des Zeltes p. 78 erwähnt. An letzterer Stelle ist von einer Mehrzahl der Kommunezelte die Rede. — 4) Libro di Montaperti p. 375. — 5) Zeugenaussagen von 1244, 5. Februar vor dem Assessor des Podestà v. Florenz. — SAS. — Arch. Gener. — 6) Forsch. usw. III Reg. 1088. — 7) Z. B. 1284, 13. Mai. — SAF. — Cap. XXXV f. 206². — 8) Florenz 1313, 3. Februar. — Bonaini, Acta II, 208. — 9) Flor. 1327, 15. August. — SAN. — R. A. 266 f. 229. — Bevere, Arch. Stor. per le Provincie Napoletane XXXV p. 253.

Seite 240. 1) 1313, 30. September. Schreiben an Lucca. SAF. — Carteggio Signori. Minutari IV Nr. 72. — Auszug von fünf Sechsteln (ins Casentino) 1251, 3. Oktober. — SAS. — Cons. Gener. f. 52. Von vier Sechsteln 1251, 10. November. Ibid. f. 80. — Absicht des Auszuges von drei Sechsteln 1251, 7. Oktober. Ibid. f. 55². Desgleichen (gegen Pisa) 1285, 26. Mai. Consulte I p. 223 s. — 1291, 10. März Ebend. II p. 116. — 2) 1291, 10. März und 17 Juni. Consulte II, 116 u. 272. — 3) 1291, 10. März l. c. — 1330, 1. u. 2. Dezember. SAF. — Poggibonsi. — 4) Bd. III S. 493 f.; 695, wo es Anm. 2 statt Arte della Lana: Arte di Calimala heißen muß. Die Arte del Cambio stellte ebenfalls eine nicht näher angegebene Zahl von Pedites. — Beschluß vom 2. Juli 1323, La Sorsa, L'organizzazione dei cambiatori Fiorentini p. 148 ss. — Forsch. usw III, Reg. 1277. — In Siena: Stellung von pedites durch die Zünfte (200 durch die Arte della Lana, je 100 durch die Ars ignis und die der Fleischhauer 1318, 29. Juli. — SAS. — Biccherna 135 f. 72². — 5) Florenz 1327, 22. Juni. Mandat des Herzogs Karl v. Kalabrien SAN. — RA. 266 f. 190. — Bevere l. c. p. 214. — 6) Libro di Montaperti p. 338. — 7) 1311, 7. April u. 15. April. SAF. — Camera 1 f. 7²; 12. — Vgl. Bd. I, S. 587, Bd. II, 1 S. 416, Bd. III S. 801. — Über den Prato Forsch. usw. IV S. 513 f. — 8) 1320, 30. September. Lisini, Gli Istrumentari di Colle. Atti e Memorie della Sezione letteraria e di Storia Patria municipale della R. Accad. dei Rozzi von Siena Vol. IV p. 251. — 9) S. Bd. III S. 839.

Seite 241. 1) S. Bd. II, 2 S. 343. — 2) Bd. III S. 731. — (1290, 16. Mai) Consulte I, 403. — (7. Mai 1291) II, 124. — (1292, 23 Mai) II, 271 über das Hinaustragen der Feldzeichen. — Matteo Villani (XI, 3) berichtet zu 1362 von dem Überführen der Insignien nach Santa Maria a Verzaia „secondo l'antica usanza del nostro comune". — 3) Villani VII, 120; 131. — Consulte I, 403 (1290, 16. Mai). — 4) S. S. 170 f. — 5) Stat. Pot. 1325 (SAF.) f. 122². — 6) Libro di Montaperti p. 7. — 7) Consulte II, 429. — 8) San Luigi, Delizie XI, 208 (1315). — 9) Im Libro di Montaperti p. 15 ss. ist das Verzeichnis

der „Bandiferes" für den Feldzug von 1260 enthalten. — Vgl. auch Bd. II, 1 S. 168 f. — 10) 1327, 8. August. — SAF. — Riformag. — Zahlreiche Urkunden geben über die Art der Truppen Aufschluß. Wir führen an: 1290, 20. Mai. — SAF. — Provv. II f. 90. — 1290, 13. September. — Consulte I, 461. — 1302, 16. August. SAF. — Strozzi-Uguccioni (veröffentlicht von Paoli, Arch. Stor. Ital. Ser. III Vol. VI, 2 p. 9). — 1306, 18. Februar — SAF. — Lose Blätter aus dem Protokoll des Ridolfino di Tuccio da Gangalandi (R. 159). — Berittene Armbrustschützen werden in Siena 1220 und 1231 (SAS. — Biccherna 10 f. 38²; 11 f. 53²) erwähnt. In Florenz wurden sie, soweit wir bemerken, nicht verwandt.

Seite 242. 1) S. Bd. II, 1 S. 70 Anm. 3. — 2) Salimbene, M. G. Ss. XXXII p. 396. — 3) Ingenieure fürs Heer in Siena: 1250, 13. August; 1250 August; 1252 Dezember (SAS. — Cons. Gener. 3 f. 26². — Biccherna 20 f. 17; f. 38²). — In Florenz: 1290, 5. April; 6. Mai. — Consulte I, 391; 402. — 1326, 19. August. — SAN. — RA. 263 f. 184. Vgl. Forsch. usw. III, Reg. 1088. — Bevere, Archivio Stor. per le Provincie Napoletane XXXIII, 475 s. — In Oberitalien befand sich unter den Kriegsingenieuren 1249 ein Laienbruder des Franziskanerordens. Salimbene l. c. — 4) S. Bd. II, 1 S. 71; 417. — (1325) 23. Juli, Schreiben des Viktualienoffizials von Prato aus dem Florentiner Feldlager an seine Kommune. — Kommunalarchiv Prato. — Metallschachtel mit Briefen des 14. u. 15. Jahrhunderts, bezeichnet „Lettere ducali". — Über die Unterminierung Montemurlos s. Bd. III S. 755 (1325—26). — 5) 1302, 16. August. — SAF. — Strozzi-Uguccioni. S. oben S. 241 Anm. 10. — Libro di Montaperti p. 16; 75. — 6) Libro di Montaperti p. 75: „Officiales super guasto". — 7) In Siena wird die bandiera baratterie 1278 erwähnt. SAS. — Biccherna 73 f. 47².

Seite 243. 1) Casanova, Ordinamenti militari Senesi del 1307. Archivio Stor. Ital. Ser. V Vol. 24 p. 1 ss. — Jene Verhältnisse dauerten in deutschen Heeren noch Ende des 16. Jahrhunderts fort, wo auch die fahrenden Frauen bei solchen Arbeiten mitzuwirken hatten. Bücher, Die Frauenfrage im M.-A. S. 86 f. — 2) Libro di Montaperti p. 70. — 3) Sogen. Thomas Tuscus (Thomas Papiensis) M. G. Ss. XXII, 524. — 4) Von dem „Capitano di ribaldi" spricht Villani (XI, 95) als von einem allgemein bekannten Amt. In Lucca wurde (1343) der „erlauchte König der Barattieri" in seiner seltsamen Würde, die er schon vor 1341 bekleidet hatte, durch die Lucchesser Anziauen neu bestätigt. Er war der Florentiner Cecco Dini. Bongi. Bandi Lucchesi p. 383 u. 381 s. — 5) Vgl. S. 220. Über die Banner geben (neben dem Libro di Montaperti l. c. und Villani VI, 40) die erhaltenen Auszüge aus den Akten der Capitani di Guerra vom 15. Juli 1304 (SAF. — Mser. 481 p. 193. — Florent. Nat.-Bibliothek II. IV. 375 p. 167, Spoglio Borghini bzw. Spoglio Strozziano) wichtige Auskünfte — Die Abbildungen der Banner von Kommune und Popolo sind im Villanikodex der jetzt in Staatsbesitz übergegangenen Bibliotheca Chigiana L. VIII, 296 f. 74 u. 80² enthalten. — Vgl auch Bd. II, 1 S. 168 f. — 6) Libro di Montaperti p. 2—7. — 7) Vill. IX, 300. — Die Glocke galt als das eigentliche Hauptstück des Carroccio. Vgl. l. c. u. Libro di Montaperti p. 47. — 8) S. Bd. III S. 731.

Seite 244. 1) S. Bd. II, 1 S. 168. — Die Scharlachkleider der Führer und die Scharlachdecken der Stiere 1305, 5. April. — SAF. — 2) Liber fabarum VI f. 47². — Vill. XII, 8. — Stefani Rubr. 576. — 3) Betr. des Jahres 1301 Statut der Arte di Calimala dieses Jahres L. II R. 39 ed. Filippi p. 108 s. — 4) Betreffs Parmas Salimbene. M. G. Ss. XXXII p. 61. — 5) Inventare der Opera di San Giovanni von 1314 u. 1328. — SAF. — Strozziane II, 58 f. 419 u. 420. — 6) Stat. Calim. (1301) l. c. — 7) Borghini, Discorsi ed. Manni III p. 51 n. 1. Aus Liber fabarum 1335, 12. Oktober. — 8) Über den Carroccio in anderen Städten: (Mailand) Galvanei Flammae Chronicon majus, Miscellanea di Storia Italiana VII p. 606 ss. — (Bologna) Nicolai de Carbio, Vita Innoc. IV ed. Pagnotti, Archivio della Società Romana XXI p. 107. — (Pavia) De laudibus Papiae (von etwa 1330) Muratori Ss. XI col. 22. — (Parma) Salimbene s. vorn und an zahlreichen andern Stellen.

Seite 245. 1) Istoria, ed. Pratesi p. 43. — 2) S. Bd. II, S. 498. — Forsch. usw. IV S. 150 f. — Gegen jene auf chronistischen Angaben beruhenden Ausführungen wendet sich die wiederholt erwähnte Erörterung von Francis Smith in der Delbrück-Festschrift von 1908 S. 115—153 „Über die florentinische Wehrmacht im Jahre der Schlacht von Montaperti (1260)". S. kommt zu der unhaltbaren Auffassung, die Gesamtzahl der Florentiner (nicht des ganzen Guelfenheeres) habe nur 9000 Mann betragen (S. 146). Aus dieser mehr als nur hypothetischen Annahme werden dann (S. 142) Schlüsse auf die Zahl der Gesamtbevölkerung gezogen. Viele der betreffenden Aufstellungen werden durch die, S. völlig unbekannten Ziffern der Florentiner Wehrmacht aus der Folgezeit widerlegt, um so mehr als der Contado nach den verwüstenden Kriegen der zweiten Hälfte des 13. und des ersten Drittels des 14. Jahrhunderts, als Stadt und Grafschaft später, nach dem Wüten der Pest von 1348, keine Zunahme, sondern eine erhebliche Abnahme der Bevölkerung erfahren hatten und dennoch eine so bedeutende Truppenzahl stellten. (Über die Abnahme infolge der Pest vgl. Rodolico, La democrazia Fiorentina nel suo tramonto p. 33—42). Vor allem aber ist zu beachten, daß Smith das völlig fragmentarische Material des Libro di Montaperti zur Grundlage statistischer Feststellungen auch über die Bevölkerungsziffer zu machen sucht. Er zieht seine Schlüsse aus der Zahl der zur Verzeichnung der Mannschaftsstellungen bestellten Offizialen und Notare, wobei sich natürlich durch Multiplikation kein auch nur annähernd zuverlässiges Ergebnis gewinnen läßt. Zu welchen Trugschlüssen ein solches Verfahren führen muß, davon gibt die eine Tatsache ein Bild, daß die einzelnen Popoli oder Pfarrbezirke der Stadt derart verschiedenartige Einwohnerzahlen haben (und hatten), daß z. B. der eine (Santa Maria in Campo) 17, ein anderer San Lorenzo 17 603 Einwohner, also mehr als tausendmal so viel, daß San Gaetano e Michele (früher San Michele Bertelde) 413, San Frediano dagegen 13 382 Einwohner zählt. Diese dem Siradario Storico der Kommune p. XXVIII entnommenen Beispiele ließen sich vermehren, sie werden genügen, um die Willkürlichkeit einer auf Multiplikation weniger zufällig erhaltener Angaben aufgebauten Schätzung darzutun. — Da von den lucchesischen Hilfstruppen bei Montaperti 5000 Mann fielen (Forsch. usw. IV p. 157) und die Annahme, die Hälfte aller Lucchesen sei geblieben, doch wohl sehr hoch greift, hatte Lucca zu dem Zuge zumindest 10 000 Mann gestellt. Die zeitgenössische Sieneser Quelle berichtet, die Gesamtzahl der Gefangenen habe über 15 000, die der Toten des Guelfenheeres mehr als 10 000 Mann betragen. Dieser Verlustziffer von 25 000 Mann (ohne die verwundet Entkommenen) gegenüber ist die Angabe einer Gesamtzahl des Heeres von 70 000 durchaus glaubhaft. Smith zieht übrigens auch Nürnberg zum Vergleich heran, obwohl ihm das „Mißliche" eines solchen Vergleiches nicht ganz entgeht. Wie mißlich er aber ist, dies bezeuge eine einfache Überlegung. Nürnberg hatte um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Einwohnerzahl von 20 186, Florenz aber mehr als ein Jahrhundert früher eine solche von etwas über 92 000 (Vill. XI, 94). Man sieht, wie bei dem Heranziehen völlig andersartiger Verhältnisse ins Leere gegriffen wird, wie sich die deutschen Verhältnisse in keiner Art mit den weit vorgeschritteneren des italienischen Dugento und Trecento vergleichen lassen. — 3) Forsch. usw. IV S. 151. — 4) Libro di Montaperti p. 376. — (Die Anmerkung 5, im Text irrig bezeichnet, fällt aus.) — 6) Ferretus, Muratori Ss. IX col. 1158. Vgl. Bd. III S. 580. — 7) Wir besitzen lediglich eine Liste von 154 vornehmen Bürgern aus allen sechs Sestieri, die zu Vorkämpfern (Feditori) erwählt waren. San Luigi, Delizie XI, 208 ss. — 8) Bd. III S. 578 f. — 9) Vill. IX, 300. — Gesch. d. Flor. Bd. III, 731, wo ein übler Druckfehler die Zahl der Fußkämpfer von fünfzehntausend in fünftausend gewandelt hat. — 10) Vill. XI, 94. Die Florentie Urbis Descriptio (Frey, Loggia dei Lanzi S. 121) aus der gleichen Zeit (1339) gibt die Zahl der civis armigeri, der Wehrfähigen der Stadt, schätzungsweise auf 40 000 an. Zweifellos ist die Mitteilung Villanis, von der er sagt, sie beruhe auf sorgfältiger Ermittelung, die richtige. — Betreffs der Bevölkerungszahl von Florenz ist auch der Aufsatz von Rodolico „Note statistiche su la popolazione Fiorentina

nel XIV secolo", Arch. Stor. Ital. Ser. V vol. 30 p. 241 ss. zu beachten. Mit dem Gegenstand beschäftigt sich ferner Pardi, Disegno della Storia demografica di Firenze, ebend. A. 74 p. 3—84 u. 185—245. Er erwähnt p. 30 s. auch die Ziffern des Libro di Montaperti, ohne daß diese Ausführungen indes beachtenswert sind. Die Arbeit von Smith blieb ihm unbekannt. — **11)** Dati, ed. Pratesi p. 43.

Seite 246. **1)** Cronica di Giovanni Morelli p. 223. — 2) S. Bd. I S. 690. — 3) Bd. II, 1 S. 415. — 4) Libro di Montaperti p. 70. — 5) Ebend. p. 375 s. — 6) Bd. III S. 581 f. — 7) Libro di Montaperti l. c. — 8) 1303, 3. Februar. SAF. — Cap. XLIV f. 193. — Das Doppelbeil wird 1314 (Juli?) SAF. — Carteggio Minutari V, 31 erwähnt, — 9) Der Dolch ist nicht italienischen Ursprungs. Er wurde 1266 von Frankreich aus in Italien eingeführt. Chronicon Francisci Pipini Murat. Ss. IX col. 709. — **10)** Später in usbergo korrumpiert. — Statt asberga kommt frühzeitig asbergus vor (Libro di Montaperti 374), wo dieser Ausdruck für die Halsberge der Ritter von der wohl kürzeren der Pedites unterschieden ist, die „collare de ferro" genannt wird. — Abbildung von Targhe in der Chronik des Sercambi, ed. Bongi II, 55. — **11)** 1313, 6. November. Forsch. usw. III Reg. 651.

Seite 247. **1)** Libro di Montaperti p. 374. — Forsch. usw. III Reg. 651; 652. — 2) 1296, 16. April. — Consulte II, 543. — 3) Bd. III S. 42. — 4) Vill. XI, 50. — 5) Forsch. usw. III Reg. 651; 652 (1313, 6. u. 24. November). — 6) 1295, 5. November: es handelte sich offenbar um einen bereits gebrauchten: das „corsettum de malliis de ferro" wurde mit 9 Libræ, über 45 Lire modernen Münzwertes, bezahlt. — SAF. — Protok. d. Matteo di Beliotto I f. 83. — 7) Forsch. usw. III Reg. 264; 282. Vgl. dazu Reg. 1232. — 8) Vgl. Bd. III S. 577; 582. — 9) J.-L. p. 885. — Mansi XXI col. 533. — Boeheim, Handbuch der Waffenkunde S. 402.

Seite 248. **1)** SAS. — Biccherna 10 f. 66^2; 67^2; 74; 74^2. — Friedrich II. legte jedem Schiff, das vom Königreich Neapel „ultra mare", d. h. nach dem Orient, fuhr, eine Abgabe von einer Armbrust, zwei oder drei Armbrüsten, je nach der Größe des Schiffes auf, die bei der Heimkehr des Fahrzeuges abzuliefern waren. Der Wert von drei Armbrüsten, bei denen es sich um Handwaffen handelte, wurde auf 5 Goldunzen (303,25 Lire moderner Währung) festgestellt. — Appendix Constitutionum bei Huillard-Bréholles IV, 1 p. 253. — Eine Korporation von Armbrust-Herstellern bestand in Venedig seit vor 1278, aber die Ausfuhr war, mindestens 27 Jahre später, verboten, so daß die Hersteller nur für den Bedarf der Kommune oder für Bewaffnung der Venetianer Schiffe arbeiten durften. — Monticolo, I Capitolari delle Arti Veneziane I p. 171 ss; 394 ss. — Über Armbrüste im allgemeinen: Köhler, Die Entwickelung des Kriegswesens S. 114 ff. — 2) Fioretto di Croniche (geschrieben um 1314) ed. Del Prete p. 30 bei Aufzählung der Geschenke des Sultans von Babylon an Kaiser Friedrich II. — In der italienischen Dichtung wird der „syrische Bogen" bis ins 16. Jahrhundert öfter erwähnt. — 3) Libro di Montaperti p. 30. — Nekrolog v. Santa Reparata in der Bibliothek d. Opera del Duomo unter dem 7. Juli. — Forsch. usw. III Reg. 730 (a. 1320); 1294 (a. 1327). — 4) SAS. — Biccherna 10 f. 64^2. — Vgl. Bd. II, 1 S. 178. — Eine Maschine zum Spannen der Armbrust, wohl aus dem 14. Jahrhundert, bewahrt das Berliner Waffenmuseum auf. — 5) Rathgen u. Schäfer, Feuer- und Fernwaffen beim päpstlichen Heer im 14. Jahrh. in Zeitschr. für historische Waffenkunde VII p. 6. — 6) Vgl. die Aufzählungen in der Urkunde aus dem Feldzuge gegen Pistoia 1305, 20. März (Ablieferung eines Waffentransportes). — SAF. — Protokoll d. Scarlatto di Benvenuto I, unpaginiert. — Ferner In castro et roccha de Sorana 1323, 11. April, Übergabe der vorhandenen Waffen durch den abgehenden Kastellan an den neuen. SAF. — Archivio Generale (bezeichnet 131 . , 11. April), sowie zahlreiche weitere Urkunden des Florentiner Staatsarchivs. Die Geißfußarmbrust, die vermittels eines mit zwei Haken versehenen Hebels gespannt wurde, der auch durch einen Fußbügel angezogen werden konnte, hieß in Toskana „Steinbockarmbrust" „balista a due piedi da stambeccho", oder „a staffa da stambeccho". — 1258, Juni SAS. —

Biccherna 27 f. 62. — 7) Villani X, 21. — Jähns, Entwicklungsgeschichte der alten Trutzwaffen S. 368 f. — Ankauf von „moschettae et quadrellae für Pisa in Florenz durch einen Pisaner Gesandten, anläßlich der erwarteten Ankunft Ludwigs des Bayern, Pisa 1329, 7. November. SAP. — Arch. del Comune Reg. 96 f. 4. Der Einkauf muß nach dem Inhalt der Urkunde im August oder September 1327 erfolgt sein. — 8) 1229, November. — SAS. — Bicch. 9 f. 37^2. — 9) S. Bd. II, 1 S. 178. — 10) 1303, 10. Oktober. — SAF. — Provv. XII f. 46. — 11) 1304, 6. Oktober. — SAF. — Protoc. delle Provv. II f. 49. 12 600 Quadrelli und 400 Strali für Bögen.

Seite 249. 1) Vill. XI, 119. — 2) Diario dello Squittinatore, Corazzini, I Ciompi p. 31. — 3) Matteo Villani VI, 82. — 4) Volterra 1236, 27. März. — SAF. — Volterra. — Für 174 den Magnaten abgenommene Balestre nebst einem großen Bogen vergütete die Kommune ihnen 1294 (24. Mai. — SAF. — Provv. IV f. 10) indes nur 1303 Libre 15 Soldi, nach heutigem Münzwert 6075 Lire. Es müssen wohl Handwaffen gewesen sein, und da es sich um Entwaffnung der Magnaten handelte, war der gezahlte Preis wahrscheinlich ein unter dem Wert bemessener. — 5) Das Buch von Stefano Salvemini, I balestrieri nel comune di Firenze, contributo alla storia delle milizie comunali e stipendiarie in Italia, handelt von den Armbrustern im Dienste der Kommunen vorwiegend während der zweiten Hälfte des Trecento. — 6) Bd. III S. 758 f. — 7) Rathgen u. Schäfer a. a. O. S. 2. — 8) Diario d'Anonimo Fiorentino, Cronache dei secoli XIII e XIV, Docum. di Storia Italiana VI p. 360. — 9) Dati, Istoria di Fir. c. 169 ed. Pratesi p. 130.

Seite 250. 1) 1317—18. Minieri-Riccio, Studi sopra 84 Registri Angioini p. 100. — Abbildung im Villanikodex L. VIII 296 der römischen Bibliotheca Chigiana f. 80^2. (S. vorn S. 243 Anm. 5). — 2) Rohault de Fleury, La Toscane au moyen âge I, Tafel mit Belagerungsmaschinen. — Darstellung von Kämpfen, bei denen Brandkörbe verwandt wurden, in der Chronik des Sercambi, ed. Bongi II, 48; 51. — 3) Bd. II, 1 S. 170. — 4) Documenti d'Amore ed. Egidi I p. 25 u. Abbildung p. 3. — 5) Nach den beiden Burgen wurden laut Ausgabenregister der Kommune von Siena 75 Barren Stahl und 12 Pfund Schwefel geschickt. — SAS. — Bicch. 10 f. 150. — Ausgaben für „sulphure e sernietre pour esprendre les barres et pluseurs choses". Die geringe Ausgabe für Holzkohle wird nicht angeführt. Bonaini, Acta I p. 326. In M. G. Constitut. IV p. 1181 steht „sulphaire, serment pour esprendre" usw., doch gibt „serment" keinen Sinn, und Bonaini las gewiß richtig „sernietre" (ital.; salnitro). — Roger Bacon hatte etwa ein Menschenalter zuvor die Herstellung des Schießpulvers noch als Geheimlehre betrachtet. — 6) S. Bd. III S. 759. — Über die Annahme, die kaum der Wiederlegung bedarf, das Rittertum sei durch die Feuerwaffe überwältigt worden s. die Bemerkung Delbrücks, Gesch. d. Kriegskunst III S. 669. Im Florentinischen war diese Überwältigung der Hauptsache nach längst zuvor erfolgt. Von der Abneigung des Rittertums gegen das neue Kampfmittel war zuvor die Rede. — 7) S. vorn S. 113. — 8) 1312, 18. August. — SAF. — Provv. XIV f. 127.

Seite 251. 1) 1316, 2. November. — SAF. — Cisterc. — 2) 1326, 16. Oktober. Ernennung des Vannes Pucci aus dem Popolo S. Lorenzo zum custos armorum et arnesium camere comunis Flor. durch Herzog Karl v. Kalabrien auf 6 Monate SAN. — RA. 266 f.26^2. — Bevere, Arch. Stor. per le Prov. Napolet. XXXIII p. 661. — 3) 1326, 9. Oktober bis 1327, 25. August. (Befestigungsbauten von Signa am Arno.) Manni, Sigilli II, 116. — 4) Vill. XI 91. — 5) Stat. Potest. 1325. — SAF. f. 31. — Zuvor erfolgte (1318, 7. April SAF. — Arch. Gener.) Ernennung auf sechs Monate. — 6) S. 1304, 4. Dezember. — SAF. — Protoc. delle Provv. II f. 54. — 7) Unter den zahlreichen Urkunden seien angeführt: In roccha Ficecchii 1306, 22. Juli. — SAF. — Arch. Gener. — In rocha castri Laterini 1307, 29. Juni (15 „famuli"). Ebendort. — In castro et roccha de Sorana 1323, 11. April, bezeichnet 131.., 11. April. Ebendort.

8) Bd. II, 1 S. 416 f. — Vorn S. 174 f. — 9) Florenz 1302, 16. August: 4 tubatores, Jannozo de la Sveglia und Jacobi de Bencenamella. SAF. — Strozzi-Uguccioni. — Archivio Stor. Ital. Ser. III Vol. VI, 2 p. 9. — Vgl. vorn S. 174 f.

Seite 252. 1) Dante, Inferno XXII, 1—12. — Ottimo Commento I, 386. — Vill. IX, 300. — 2) Dante, Inferno VIII, 1—9. — Benvenuto Imol. ed. Lacaita I, 276 s. — Boccaccio Comento II, 134. — Auch Inferno XXII. 8 („cenni di castella") bezieht sich auf diese Signale. — 3) (1229) Forsch. usw. II Reg. 37; 1170. — 4) Libro di Montaperti p. 101. — Vgl. Bd. II, 1 S. 416. — 5) 1305, März. — Kommunalarchiv Prato. — Libri Diurnini 276 f. 10 der dritten Paginierung. — 6) Schreiben von Florenz an Prato (1325) 12. August. Ebendort. Metallschachtel, Briefe des 14. u. 15 Jahrhunderts enthaltend, bezeichnet „Lettere ducali". — Über „fano" (Falò) nach Siena 1251, 3. November. SAS. — Cons. Gener. 3 f. 83. — 1253 Juli. Biccherna 21 f. 33^2. — 1268 Juli bis September Biccherna 43 f. 54^2. — Vgl. Bd. II, 1 S. 418.

Seite 253. 1) Libro di Montaperti p. 15 s. — 2) 1302, 16. August. — SAF. — Strozzi-Uguccioni. Vgl. Arch. Stor. Ital. Ser. III Vol. VI; 2 p. 9 — Libro di Montaperti p 62; 65; 66. — 3) Libro di Montaperti p. 31. — 4) Consulte I p. 232 s. (1285, 31. Mai). — 5) Libro di Montap. p. 71. — 6) Ibid. p. 103—177. — 7) Ibid p. 178—290. — 1307, 6. Juli. — SAF. — Poggibonsi. — 8) Forsch. usw. II Reg. 58; 98; 99. — 9) Libro di Montap. p. 47. — 10) Forsch. usw. III Reg. 1244; 1246 (a. 1305); 1295 (a. 1327). — 11) Libro di Montap. p. 54. — 12) 1306, 3. März (im Heer vor den Mauern Pistoias). — SAF. — Lose Blätter aus dem Protokoll des Ridolfino di Tuccio von Gangalandi R. 159. — Nach Prato gerichteter Brief des Officialis camerae victualiae in exercitu comun. Florentie (1325) 23 Juli, Kommunalarchiv Prato. — Metallschachtel Briefe d. 14. u. 15. Jahrhunderts enthaltend, bezeichnet „Lettere ducali".

Seite 254. 1) In Süditalien u. a.: Foggia 1269, 25. Januar. Del Giudice, Cod. Diplom. II, 173 n. — 1273, 2. Januar. Minieri-Riccio. Regno di Carlo I, Arch. Stor. Ital. Serie III Vol. XXII p. 3. — Neapel (1302) 23. Januar. SAN. — RA. 119 f. 110. — In Florenz (Proviant für das Castrum Imperatoris von Prato) 1304, 4. Dezember. — SAF. — Protoc. delle Provv. II f. 54. — 1328, 8. November 80 Säcke „biscotti" und „panis biscotti" im Kastell Signa. — SAF. — Cisterc. — 2) Libro di Montaperti p. 31. — 1308, 25. Januar. — SAF. — Cap. XLI f. 118. — 3) S. Bd. III S. 585. — Davidsohn, Beiträge zur Geschichte des Reiches und Oberitaliens aus den Tiroler Rechnungsbüchern des Münchener Reichsarchivs (1311/12—1341) M. J. Öst. G. XXXVII. S. 373. — 4) Libro di Montaperti p. 53; 75; 85. — Vgl. Bd. II, 1 S. 415. — Forsch. usw. IV S. 118. — 1327, Oktober (Ausgaben d. Herzogs Karl v. Kalabrien für Entsendung von Medizinalien ins Lager des S. Maria a Monte bekämpfenden Florentiner Heeres. — 5) Schreiben des Castruccio über die Niederlage der Florentiner bei Porcari vom 22. September (1325) an die Gesandten Ludwigs des Bayern, Verci, Storia della Marca Trivigiana Docum. p. 90 (Vgl. Bd. III S. 738 Anm. 2). — 6) Francesco da Barberino, Documenti d'Amore II p. 60 — 7) S. Bd. III S. 739, nach einem im Kommunalarchiv v. Prato befindlichen Schreiben (S. 740 Anm. 1). — 8) Davidsohn, Beiträge usw. (s. vorn Anm. 3). M. J. Öst. G. XXXVII S. 374. — 9) S. Bd. III S. 839. — Schreiben Castruccios an den Florentiner Heerführer Filippo von Sanguineto (1328, Juli) Doenniges, Acta Henrici VII., Bd. II, 253.

Seite 255. 1) Matteo Villani IX, 30. — Mit der Befestigung des Handschuhes an einem Zweige belebte Konrad von Landau wohl eine ältere deutsche Sitte, nach der der Fehdebrief auf einem Stock oder in einem gespaltenen Stabe überreicht wurde. Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I^4, 190. — 2) Annales Aretini. — Murat. Ss. XXIV col. 869 s. — Vgl. Bd. III S. 736. — 3) Predigt des Fra Giordano da Rivalto, Florenz 1305; Florentiner Nationalbibliothek XXXV, 183 f. 10. Wir erfahren durch ihn, daß nach einer Seeschlacht die Fahne des besiegten Feindes im Wasser nachgeschwemmt wurde. — 4) Gesch.

v. Flor. III S. 584. — 5) S. Bd. II, 1 S. 418, wo besonders das umfangreiche Material aus San Gimignano erwähnt ist. — 6) Diario d'Anonimo Fiorentino in Cronache dei Secoli XIII e XIV, Docum. di Storia Italiana VI p. 429; 430; 479. — 7) Ibid. p. 304. — Bd. III S. 630. — Schreiben Pistoias an Florenz (1322) 12. Oktober über Freudenfeuer in Pistoia anläßlich der Besetzung Piacenzas. — Kommunalarch. Prato. Schachtel mit Briefen d. 14. u. 15. Jahrhunderts, bezeichnet Lettere Ducali.

Seite 256. 1) Vill. XII, 105. — 2) Diario d'Anonimo Fiorentino l. c. p. 365. — 3) Ibid. p. 299. — 4) Perugia 1322, 18. Oktober. — Kommunalarchiv Perugia, Annales (Consulte) 1322/23 f. 196². — 5) Das wiederholt angeführte Diario d'Anonimo Fiorentino ist voll von Nachrichten über das Eintreffen des „Ulivo". Ebenso finden sich im Diario di Luca Landucci bis zum Jahre 1499 Meldungen von der Ankunft berittener Boten mit der Olive, oder auch von Trompetern, die den Zweig überbrachten (p. 12; 32 s.; 193). — Vgl. Bd. II, 2 S. 31. — Bd. III S. 630. — Auch die Freudenfeuer auf den Straßen wurden Falò genannt, wie Aufzeichnungen von Ausgaben des Hauses Peruzzi (SAF. — Strozz. Ser. II Nr. 60 f. 213) erweisen. — Abbildung von Falò auf den Türmen und Freudenfeuern bei Sercambi, ed. Bongi II p. 193. — 6) S. Bd. I S. 694. — 7) Zeugenaussagen von Ende 1236. Bibliotheca Guarnacci, Volterra Nr. 8488.

Seite 257. 1) SAS. — Riformag. Bezeichnet „1235". — 2) Nach den Festsetzungen v. 1337 zahlte ihnen die Kommune 100 Libræ di piccioli für den gefangenen Fußkämpfer, 200 für den Ritter. Canestrini l. c. p. 546. — 3) S. Bd. II, 2 S. 34. — 4) Pisa 1291, 4. Mai. Der Ritter Rosso Buzzacarino aus dem Hause Sismondi verkaufte zum angegebenen Zweck einem Käsehändler einen bei ihm eingekerkerten Genuesen aus Sestri-Ponente für 35 Goldfloren. — Archivio Roncioni. — 5) Cap. I, 384 (1290, 21. März). — 6) 1290, 4. Juli Beschlüsse des Rates der Hundert. — SAF. — Provv. II f 105 ss. — 7) Ferretus, Muratori Ss. IX col. 1160. — 8) Bd. II, 1 S. 180; 480. — Forsch. usw. IV S. 136 f. — 9) Annales Parmenses major. M. G. Ss. XVIII p. 776 s.

Seite 258. 1) Salimbene M. G. Ss. XXXII, 335. — 2) S. betr. der Zeit nach der Schlacht von Campaldino (1289) Bd. II, 2 S. 346 f. — 3) S. Bd. III S. 290. — Forsch. usw. IV S. 525. — 4) Libro di Montaperti p. 1. — 5) 1276, 13. Juni. SAF. — Cap. XXVI f. 230²; XXIX f. 282. — 6) Nach Prato gerichtetes Schreiben (1325) 23. Juli. — Kommunalarchiv Prato. — Schachtel mit Briefen d. 14. u. 15. Jahrhunderts bezeichnet „Lettere Ducali". — 7) 1293, 14. November. — SAF. — Cap. XXVI f. 144². — 8) 1291, 11. April. — SAF. — Provv. III f. 10². — 9) Forsch. usw. II Reg. 1765 (a. 1290); 2045 (a. 1306). — 10) Ebend. Reg. 954 (1267, 1. Mai).

Seite 259. 1) Amicitia XXXV ed. Nathan p. 74. — 2) Documenti d'Amore ed. Egidi II p. 221 s. — 3) 1251, 20. Oktober. — Hist. Patriae Monum. Liber jur I, 1115. — Gesch. v. Flor. II, 1 S. 403. — Forsch. usw. II Reg. 2088 (a. 1309; S. Gimignano gegen Volterra). — 4) Vgl. Bd II u III nach den Registern unter „Astrologie", sowie vorn S. 15 ff. — 5) Matteo Villani XI, 3.

Seite 260. 1) Ebendort. — 2) Reinard et Favé, Feu Grègeois p. 217. — 3) Casanova, L'Astrologia e la consegna del bastone al Capitano generale della Repubblica Fiorentina, Arch. Stor. Ital. Ser. V Vol. 7 p. 134 ss; p. 144. — 4) Discorsi I, 56 p. 310 s.

Viertes Kapitel.

Das Gerichtswesen.

Seite 261. 1) Gesch. v. Flor. I, 659 f. — Die Zahl der Provisoren schwankte; es saßen bisweilen nur zwei zu Gericht. — 1195, 16. Juni. — 1242, 19 Juni. — 1246, 20. August. — Santini p. 227; 294; 329. — 2) 1195, 16. Juni Santini p. 227. — Die kurzen Ausführungen über das (ältere) Florentiner Gerichtswesen bei Ernst Mayer, Ital. Verfassungsgeschichte II, 472 enthalten manches Mißverständliche, so wenn er aus der Nennung der städtischen Konsuln, die als an der Spitze der Stadtverwaltung stehend erwähnt werden, ihre Anwesenheit bei der (übrigens ganz unwichtigen) Gerichtsverhandlung (1172, 30. Dezember, Santini p. 223) folgert. — 3) Stat. Pot. 1325. — SAF. — F. 46. — Stat. 1415 L. II R. 66 p. 162 ss. — 4) Stat. Pot. 1325 f. 7^2. — Vgl. zu dem Gegenstande Pertile VI p. 176 ss. — 5) Stat. Cap. (1322) L. II R. 16 p. 102 s.

Seite 262. 1) 1246, 12. Juni; 1246, 20. August; 1246, 21. August; 1247, 16. Dezember; 1248, 17. März; 1248, 6. April; 1249, 16. August. — Santini p. 327; 329; 330, 331; 338; 343; 344; 353. — 2) 1255, 17. Februar. — SAF. — Cisterc.

Seite 263. 1) Vgl. Bd. I S. 660. Betreffs der Lage der ältesten Kirche Santa Cecilia ist die Stelle zu berichtigen; die spätere lag bei Via Vacchereccia. — 2) 1221, 2. Juni. — 1222, 8, Dezember. — Santini p. 245; 250. — 3) Forsch. usw. IV S. 497. — Gesch. v. Flor. II, 1 S. 218 Anm. 3. — Urk. 1219, 1. Januar. — Santini p. 240. — 4) Santini p. 246. — 5) 1225, 16. April. — Ebendort p. 252. — Forensenkurien des weitern 1225, p. 253. — 1240, 10. September p, 276. — 1241, 20. März p. 278. — 1241, 17. April p. 279. — 1242, 4. Januar p. 285. — 1242, 19. Juni p. 294. — 6) Das bischöfliche Regest, das „Bullctone" (s. die Auszüge bei Santini p. 501 ss.) bietet dafür zahlreiche Belege. Doch erklärte noch 1244 (Sant. p, 303) ein Syndikus der Florentiner Badia vor einer der städtischen Kurien (offenbar um der sicheren Verurteilung des Klosters zu entgehen), dieses wolle „tantum in suo foro et sub suo judice respondere". — (Anm. 7, im Text irrig bezogen, fällt fort). — 8) 1206, 20. November. — 1213, 16. September. — Santini p. 233; 236 s. — In Genua ist eine Forensenkurie schon 1178 nachweisbar. Pertile, Storia del diritto Ital. VI, 163. — 9) 1240, 10. September. — 1241, 17. April. — Santini p. 276; 279. — 10) 1248, 12. November. — 1249, 13. November. — Santini 346; 355 s.

Seite 264. 1) 1231, 9. Dezember. Ebend. p. 254. — 2) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 7^2. — 3) 1224, 5. Dezember, p. 551. — 1225, 16. April; p. 252. — 1225, p. 253. — 1228, 11. Januar, ebendort. — 1233, 8. Dezember p. 255. — 1233, 30. Dezember, p. 256. — 4) 1233, 8. Dezember, s. vorstehend. — 5) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 7^2. — 6) Santini p. 421; 431; 435. — 7) 1236, 15. Juli. — Ebend. p. 422. — 8) 1237, 5. Dezember. — Ebend. p. 269 s. — 9) 1236, 22. Oktober. — Ebend. p. 265. — 10) Forsch. usw. IV S. 488 f. — Gesch. v. Florenz II, 1, S. 244 f. — 11) 1261, 15. März. — Camici, Vicari (di Corrado IV) p. 97 — 1262, 13. März. — SAF. — Sma. Annunziata.

Seite 265. 1) 1269, 14. Februar. — SAF. — Acquisto Strozzi-Uguccioni. — 2) 1291, Jan.-Febr. SAF. — Acquisto Galletti. — 3) 1270, 23. Oktober. — SAF. — Cisterc. — 4) Forsch. usw. IV S. 498, doch ist zu berichtigen, daß sich diese Kurien nicht gleich andern im Palast, sondern an der

erwähnten Stelle außerhalb desselben befanden. — 5) 1271, 22. Mai. — SAF. — Cisterc. — 1272, 16. November — SAF. — Sma Annunziata. U. a. mehr bis 1277, 11. September — SAF. — Badia. — 6) 1234, 19. September, 14. Oktober, 19. Oktober. — Santini p. 258. — 7) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 65^2. — Rondoni, Frammenti (1285) p. 47. — 8) 1329, 20. Juni. — SAF. — Provv. XXV f. 42^2. — 9) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 101^2.

Seite 266. 1) Ebend. f. 41; 41^2. — 2) S. 91. — 3) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 41. — 4) So 1294, 24. Mai. Ratsverhandlung. Gedruckt bei Kantorowicz, Gandinus S. 196. — 5) Vgl. Bd. III S. 333; 423; 575. — Forsch. usw. III Reg. 599; 609; 629.

Seite 267. 1) Stat. Cap. (1322) L. II R. 25 p. 109. — Daß die causae et questiones fugitivorum von den Gerichtsferien nicht betroffen werden sollten: Consulte II, 181. (1292, 24. April). — 2) „interim non currat tempus". 1292, 24. April. — Cons. II, 181. — 3) 1299, 15. Juli. Ratsbeschluß betr. der Rechtsfolgen der (erzwungenen) Amtsniederlegung des Podestà Monfiorito da Coderta. — SAF. — Provv. X f. 64. — 4) S. Bd. III S. 268. — 5) Über Aussetzung der Gerichtsverhandlungen, Ratsbeschlüsse u. a.: 1280, 22. Februar. Consulte I, 12. — 1285 19. Mai I, 219. — 1290, 24. April I, 420. — 25. April I, 421. — 1290, 16. November I, 497 s. — 1291, 8. Mai II, 29. — 4. Juni II, 131. — 11. Dezember II, 74. — 1292, 21. März II, 171. — 24. April II, 181. — 25. Mai II, 274. — 1294, 25. Januar II, 460. — 22. Mai II, 410. — 17. Juni II, 458. — 1296, 15. Mai II, 550. — 23. Mai II, 553. — 24. Mai II, 554. — 4. Dezember. — SAF. — Provv. VI f. 149. (Vorbeschluß der Prioren und der capitudines der zwölf Oberzünfte). — 1297, 3. Dezember, Consulte II, 593. — 1304, 21. August. — SAF. — Provv. XII f. 85 ss. Usw. — 6) S. Bd. I S. 661. — 7) 1213, 16. September. Santini p. 237 wird noch die „Forma curiae", 1242, 26. März, ebend. p. 289 die „Forma juris" erwähnt. — „Forma juris" in Siena, Constituto dell' a. 1262 ed. Zdekauer p. 102. — 8) 1225, 16. April. — Santini p. 252. — 9) Z. B. 1324, 7. März u. folgende Tage. Akten eines Prozesses, an jenem Tage beginnend. Die Bücher selbst haben sich für die von uns behandelte Zeit nicht erhalten, sondern nur (gleichzeitige) Abschriften, auf einzelne Prozesse bezüglich. Die hier erwähnte, ein Rotulus von drei zusammengenähten Pergamentblättern, 2,40 m lang, befindet sich im Besitz des Herrn Walter Ashburner in Florenz. Die Kopie beginnt nach der Invokation: Hic est liber sive quaternus libellorum petitionum, licentiarum, commissionum, sequestrationum, citationum, relationum, petitionum, testium receptorum, preceptorum, bannimentorum, responsionum et aliarum diversarum scripturarum sextus S. Petri Scheragii . . Es folgt Name des Podestà u. des Richters sowie des Notars, der das Buch führte.

Seite 268. 1) 1244, 10. März. — Santini p. 305. — 2) 1247, 16. Dezember. — Ebend. p. 338. — 3) Häufig in den Urkunden, z. B. in der eben erwähnten von 1244. — 1248, 6. April usw. — Ebend. p. 344. — 1249, 16. August. Ebend. p. 353. Hier lag zwischen der ersten Ladung und der zweiten mit Zerstörung aus nicht erkennbaren Gründen ein Zeitraum von $5\frac{1}{2}$ Monaten. — 1249, 13. November. Ebend. p. 355 usw. — 4) 1249, 13. November. Santini p. 356. Vgl. 1247, 12. Dezember, ebend. p. 338. — 5) 1213, 16. September. Ebend. p. 236 s. Auch die „Forma curiae" enthielt diese Bestimmung. — Ferner Verurteilungen zum Dreifachen aus dem angegebenen Grunde: 1249, 16. August; 13. November (s. oben); 15. November, Sant. p. 357. — 6) 1240, 10. September. — 1246, 12. Juni. — Santini p. 276; 328. — 7) Pertile, Storia del diritto Italiano VI, 555 erwähnt nur den Kalumnieneid seitens des Klägers. — Der Schwur findet in den Florentiner Urkunden nur ausnahmsweis Erwähnung, wohl deshalb, weil er als selbstverständlicher Teil der Prozedur galt. — 8) S. Bd. II, 1 S. 56 u. Anm. 2.

Seite 269. 1) Bartholomaei scribae Annal. Januenses M. G. Ss. XVIII p. 181. — 2) So des Roffredus Beneventanus. S. nachstehend. — 3) S. Bd. II, 1 S. 56 u. Anm. 2. — 4) Savigny, Gesch. d. Röm. Rechtes im Mittelalter V

S. 211 ff. Vgl. ferner S. 189. Über Ciprian s. Gesch. v. Flor. I S. 809. Die Summa de pugna des Roffredus ist bei Patetta, Le Ordalie p. 478—492 gedruckt. Die Summula de pugna des Hugo de Porta Ravennate gehört dem zwölften Jahrhundert an. Savigny IV, S. 512 bzw. S. 155 ff. — 5) Forsch. usw. II Reg. 2390—94. — 6) Ebend. Reg. 2395—96. — 7) Ebend. 2392. — 8) Davidsohn, I campioni nudi ed unti im Bullettino della Società Dantesca Italiana IX (1902) p. 186. — Vgl. den Aufsatz unter gleichem Titel ebendort VII (1900) p. 39. An der erstenerwähnten Stelle ist zu berichtigen, daß nicht überliefert ist, der erwähnte Florentiner Campione habe seinen Gegner (in Sarzana) getötet, sondern nur daß er ihn besiegt habe.

Seite 270. 1) Il Costituto del Comune di Siena Dist. II R. 73; 85; 91; ed. Zdekauer p. 227; 232; 234. — 2) Forsch. usw. III Reg. 569. — Vgl. Bullettino della Soc. Dantesca IX (1902) p. 185. — 3) Der König wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich als Graf der Champagne bezeichnet; über den Hergang sind wir nicht näher unterrichtet. — 4) Pertile VI, 372 n. 118; 373 n. 120. — 5) De Monarchia L. II c. 10 ed. Witte p. 73—76. — 6) Patetta, Le Ordalie p. 424 n. 5. — Pertile VI 369 n. 103. — 7) De laudibus Papiae, Murat. Ss. XI col. 24. Vgl. Bullet. della Soc. Dantesca IX (1902) p. 185 s.

Seite 271. 1) 1244, 10. März. — Santini p. 305 s. — Briegleb, Gesch. d. Exekutiv-Prozesses I, 25 präzisiert das Wesen der mit Guarentigia versehenen Urkunden kurz und scharf. Den toskanischen (florentinischen?) Ursprung des Wortes „instrumentum guarentigiae" erwähnt der 1327 in Perugia geborene Rechtslehrer Baldus de Ubaldis (ebend. I, 40; II, 108). Über die Vorgeschichte der Guarentigia ist Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. III, 374 (Nachtrag) einzusehen. Rodolico, Del comandamento della guarentigia nei più antichi statuti Fiorentini ist für Kenntnis der statutarischen Entwickelung der Florentiner Gesetzgebung über den Gegenstand wichtig. — 2) 1234, 10. August. — Santini p. 257 s. — 3) Ebend. — Fernere Erwähnungen der Guarentigia u. a. 1236, 22. Oktober; 1242, 21. August; 1243, 2. Juni; 1246, 20. August l. c. p. 265 s.; 296 s.; 297 s.; 329. Der älteste bei Briegleb a. a. O. S. 52 angeführte Florentiner Beleg ist von 1251. — 4) Statutarische Bestimmung v. 1295, 15. Januar. Rondoni, I più antichi frammenti p. 62 s. — 5) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 55^2. — (Anm. 6, deren Nummer im Text irrig gesetzt ist, fällt fort). — 7) Stat. d. Mercanzia vom 24. Oktober 1318 R. 58. — SAF. — Mercanzia 1. Betr. der hier nicht genannten (weil nicht zur Mercanzia gehörigen) Pelzhändler Forsch. usw. III Reg. 1225 (a. 1297). — Stat. d. Calimala (1301) L. II R. 19 ed. Filippi p. 98, wo erwähnt, die betr. Bestimmung stehe seit 1. Januar 1237 in Kraft; ferner L. II R. 45 p. 112. — Betr. d. Wechsler Forsch. usw. III Reg. 194 (a. 1294). — Stat. d. Medici, Speziali usw 1310 (L. II R. 14 ed. La Sorsa p. 31 s.). — 8) Stat. Cap. (1322) L. II R. 43 p. 119 s.

Seite 272. 1) Ebend. Zum Schluß steht irrig: „cum quinque officialibus. Mercanzie". Es muß „consiliariis" heißen. — 2) Stat. Calim. (1301) L. III. — R. 10; 29 p. 116; 122. — Stat. d. Arte della Lana, Zusatz vom 18. Dezember 1318. — SAF. — Lana 1. — Stat. Pot. 1325. — SAF. — F. 49. — Im Statut der Kommune v. 1415 (L. IV R. 11 Vol. II p. 164) bestand die Bestimmung fort, doch nur für Einzahlungen bei Wechslern, was für die Geschichte der Entwickelung des Giroverkehrs seine Bedeutung hat. Verzeichnis der zehn Wechslerhäuser bei denen Einzahlungen auf Girokonto für Tuchverkäufe von Mitgliedern der Arte della Lana stattfinden sollten (a. 1318) s. an der oben angeführten Stelle. — Vgl. auch Lastig, Beiträge zur Gesch. d. Handelsrechts in d. Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht XXXIII S. 153 f. — 3) Stat. Pot. (1325) f. 49. — 4) Stat. 1300 R. 29. Gedruckt La Sorsa, L'organizzazione dei cambiatori Fiorentini nel medio evo p. 112. — 5) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 52 s. — Stat. v. 1415 L. IV R. 11 Vol. II p. 164 s. — Über die Beweiskraft der Bücher in den ital. Kommunen d. Mittelalters: Lattes, Il diritto commerciale nella legislazione statuaria delle città Italiane p. 283 s. — 6) Statut d. Calimala (1301) L. II R. 34 l. c. p. 107. —

Statut der Arte del Cambio (1300) R. 39. La Sorsa. L'organizzazione dei cambiatori Fiorentini nel medio evo p. 116. — 7) Statut der Arte del Cambio v. 1300 R. 102. — La Sorsa p. 143. — 8) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 47². — Das Statut der Calimala von 1334 enthielt (L. I R. 87. Emiliani-Giudici III p. 273) die Bestimmung, es solle alles geschehen, um zu hindern, daß die Bücher von Calimala-Firmen vor die städtischen Gerichte gebracht werden müßten.

Seite 273. 1) 1292, 3. April (Datum der Eintragung. — 1298, 24. November Datum des notariellen Auszuges) SAF. — Pergamene tratte da quaderni di Podestà e Capitani. — 1301 (Datum des notar. Auszuges 1302, 14. Juli.) — Ebend. — Mercatanti. — Berufung auf den „liber rationum" einer kaufmännischen Sozietät vor Gericht 1243, 2. Juni. — Santini p. 298. — 2) Statut der Arte di Calimala v. 1301 L. II R. 18; L. III R. 40; L. IV R. 52; ed. Filippi p. 98; 125; 130. — 3) Stat. v. 1415 L. IV R. 13 Vol. II p. 168. — 4) S. Bd. I S. 319. Es ist hinzuzufügen, daß sich die angeführte Urkunde in der Provenienz Badia des SAF. befindet. — 5) Z. B. 1324, 7. März usw. Rotulus mit den Akten einer Prozeßverhandlung im Besitz d. Herrn Walter Ashburner in Florenz. S. ob. S. 267 Anm. 9. — 6) Stat. Pot. 1285, Rondoni l. c. p. 55. — 7) Ebendort. — 8) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 82.

Seite 274. 1) Vgl. z. B. 1249, 16. September. — Santini p. 350. — 2) Z. B. Prozeß von 1324, 7. März usw. S. vorn S 267 Anm. 9. — 3) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 7². — 4) Z. B. 1249, 16. September l. c. — 1324, 7. März usw. — Vgl. über die „Publicatio" Himstedt, Die neuen Rechtsgedanken im Zeugenbeweis des oberitalienischen Stadtrechtprozesses des 13. und 14. Jahrhunderts S. 79 ff. — 5) Himstedt a. a. O. S. 57 ff. — 6) Boccaccio, Decamerone, Giorn. 8, Nov. 5. — Merkel, Come vestivano gli uomini del Decamerone. Rendiconti dei Lincei, Scienze morali Ser. V vol. 6 p. 525 s.

Seite 275. 1) Consulte 1290; 1291; 1293. I, 434; 450; 514. II, 95; 303; 334; 360. — 2) Boccaccio l. c. — 3) Vgl. Bd. III S. 268. — Sacchetti Nov. 165. Dazu Nov. 127. — 4) Sacch. Nov. 165. — 5) Die in der Literatur und in Predigten des Trecento und Quattrocento vorkommenden tadelnden Urteile sind in dem Aufsatze von Luigi Chiapelli, L'Amministrazione della Giustizia in Firenze, Archivio Storico Ital. Ser. IV t. XV p. 35—94 u. 180—200 zusammengestellt. In diesem Zusammenhang ist auch das schöne Fresko Sodomas in der Capella del Pretore des Palazzo Pubblico von San Gimignano zu erwähnen, das die Legende des heiligen Ivo, des Sachwalters der Armen und Schutzpatrons der Richter, zum Gegenstande hat. Zu seinem Richterstuhl finden Arme, Krüppel, Kinder freien Zutritt, während die gabenbringenden Reichen die Türe fest verschlossen finden. — 6) Rondoni, Frammenti p. 47. — 7) Vgl. S. 81 f. — Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 5. — 8) Einholung eines Rechtsgutachtens des dominus Accursus legum doctor: Flor. 1258, 29. November. — SAF. — Passignano. Der auf Accursio folgende Assessor des Podestà Manfredi Lupi nannte sich mit Stolz „subcessor domini Accursi". 1263, 2. August SAF. — Sant' Ambrogio. Als der genannte Podestà 1264, 12. Januar über sein und seiner Beamten Gehalt quittierte (s. Forsch. usw. IV S. 537), war Accursus doctor legum jedenfalls noch am Leben. Sein Dasein, von dem man behauptete, es habe 1229 geendet, dauerte also in Wahrheit mindestens 35 Jahre länger, und er kann somit auch nicht, wie die allgemeine Behauptung lautet, 1151 geboren sein, sondern erst etwa ein halbes Jahrhundert später. (Vgl. Davidsohn, Storia di Firenze I, 2 italien. Übersetzung p. 1256 n. 3, die durch Vorstehendes berichtigend ergänzt wird). — 9) S. S. 25; 30; 73.

Seite 276. 1) Kantorowicz, Albertus Gandinus S. 34 f. — 2) Summa maleficiorum Domini Alberti de Gandino, Rubrica: De statutis et eorum observantia f. 44². — 3) Stat. Pot. (1325) f. 165². — 4) Rotulus der Akten des am 7. März 1324 begonnenen Prozesses. S. S. 267 Anm. 9. — 5) 1244, 10. März; 12. September. — Santini p. 306; 320 s. — 6) 1245, 27. April (17 Judices); 1246, 12. Juni (2 Judices). — Santini p. 322 s.; 328 s.

Seite 277. 1) Über die Einholung von Rechtsgutachten vgl. Pertile VI, 695 ss. — 2) So in dem mehrerwähnten Prozeß von 1324, 7. März. S. S. 267 Anm. 9. — Einweisungen in umfangreichen Grundbesitz 1244, 26., 27. u. 28. August. — Santini p. 314. Dazu 1244, 10. März p. 305 ss. — 1246, 22. August p. 332. — 1249, 16. August, 16. November, 25. November p. 354; 359; 356. — Ernennung von Massai durch den (weltlichen) capellanus populi S. Ambroxii (sic!) 16. Januar 1308 in Urk. bezeichnet 1307, 30. Januar. — SAF. — Acquisto Marchi. — 3) Stat. Potest. (1325) f. 7^2. — 4) Flor. 1273, 11. Januar. — SAF. — S. Spirito. — Flor. 1300, 20. März SAF. — Protokoll des Lapo di Gianni di Firenze f. 16^2. — 5) Stat. Pot. (1325) l. c. — 6) Die Buße betrug 3 Librae — Statut v. 1285. Rondoni, I più antichi Frammenti p. 55. — 7) Stat. Pot. (1325) f. 8; 18. — Ähnliche Verbote der Nachtpfändung in Lucca (1334) Bongi, Bandi Lucchesi p. 19.

Seite 278. 1) Baumgart, die Entwickelung der Schuldhaft im italienischen Recht des Mittelalters S. 499 ff. — 2) Ebend. S. 235 f. — 3) Stat. Pot. (1325) f. 18. — In Lucca kam noch die Zeit der San Regolo-Messe nebst acht Tagen zuvor und acht Tagen nachher, sowie eine volle Woche vor und nach Ostern und Weihnachten hinzu. Bandi Lucchesi, p. 7; 11; 17 s.; 62. — 4) Bonolis, Sull' uso del „Tocco" nelle esecuzioni personali dell' antico diritto Fiorentino, Archivio Stor. Ital. Ser. V vol. 28 (1901) p. 15 ss. — 5) 1237, 19. November. — 1240, 26. April. — Santini p. 269; 274. — Erste Erwähnung des Buches der wegen Schulden Gebannten 1228, 23. Februar Ibid. p. 254. — 6) Forsch. usw. III Reg. 611. — 7) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 63.

Seite 279. 1) 1244, 20. Februar. — 1248, 6. April. — 1249, 16. August. — 15. November. — Santini p. 304; 345; 353; 358. — 2) S. vorn S. 171. — 1242, 26. März. Santini p. 289. — 3) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 11^2. — Die betr. Stelle gedruckt bei Kohler u. Degli Azzi, Florentiner Strafrecht S. 167. — 4) Ebend. f. 12^2. — Ebend. S. 167. — 5) S. S. 91. — 6) Das Datum 1307 (Flor. Stiles) 21. März als das der Begründung führt das Statut der Mercanzia von 1393 R. 73 an. S. Lastig, Entwickelungswege und Quellen des Handelsrechtes S. 273 Anm. 1.

Seite 280. 1) Statut v. 1312, 23. August R. 1. — SAF. — Mercanzia 1. — 2) Gesch. v. Florenz II, 1 S. 68. — 3) Ebend. Ferner S. 433 f. — II, 2 S. 124. — 4) Ebend. II, 1 S. 520. — 5) Schreiben Urbans IV. an die Konsuln d. Calimala (zwischen 1261, 15. Mai u. 26. September). — Guiraud. Rég. caméral Nr. 7; ferner Nr. 8 an d. Bisch. v. Flor. — Gesch. v. Flor. II, 1 S. 546. — Continuatio Altahensis. M. G. Ss. p. 409 s. — Mansi, Concilior. amplissima collectio XXIV col. 101. — 6) Statut v. 1312 (SAF. — Mercanzia 1) R. 32. Desgleichen die Sieneser Stadtstatuten 1309/10, lange ehe es in Siena eine Mercanzia gab. S. Bizzarri in Bullett. Senese di Storia Patria XX (1913) p. 221. — 7) S. betr. der Volterraner (1311 bzw. 1312) Gesch. v. Flor. III S. 455.

Seite 281. 1) Forsch. usw. IV S. 131. — Vgl. Gesch. v. Flor. II, 1 S. 472 ff. — 2) Bd. III S. 75. — 3) Bd. III S. 333. — Forsch. usw. III Reg. 517. — 4) Rambaldi, Una minaccia di rappressaglia contro il comune di Firenze nel 1309. — Archivio Stor. Ital. Ser. V vol. 17 p. 341 ss. — 5) Statut unbestimmter Zeit des 13. Jahrhunderts, nachmals als R. 67 dem zweiten Buch des Statutes des Podestà v. 1325 eingefügt. Rondoni, Frammenti p. 70 ss. — 6) Stat. Calim. (1301) L. IV R. 30 p. 146. — 7) Stat. Calim. (1301) L. IV R. 30; 32 p. 146; 147.

Seite 282. 1) Über das beobachtete Verfahren Del Vecchio u. Casanova, Le rappressaglie nei Comuni medievali e specialmente in Firenze p. 98—141. — Als Beispiel: 1239, 8. Oktober. — Sant. p. 467 s. — 2) Es liegt kein Grund zu der von Del Vecchio u. Casanova p. 141 vertretenen Annahme vor, dies sei nicht sofort, sondern erst später geschehen. Die zu erörternde Entstehungsgeschichte der Mercanzia spricht dagegen, und die Balìa v. 1309, 9. August (Lastig a. a. O.

S. 415—35 erwähnt deren Offizial als „super represaliis deputatus", wie auch das Statut vom 23. August 1312 (SAF. — Mercanzia 1) als eigentlichen Zweck des Amtes die „defensio et reparatio artium et artificum . . occasione represaliarum" bezeichnet. — 3) Repressalienbewilligungen durch den Offizial mit Zustimmung der Konsuln der fünf oberen Handelszünfte (je drei der Calimala, der Por S. Maria, der Medici e Speziali, je vier der Lana und der Wechsler) sowie der fünf Consiliarii der Mercanzia nebst zwei Adjuncti aus jeder der genannten Zünfte, 1317, 20. Februar. — SAF. — Riformag. Es handelte sich um Repressalien gegen Rom. — 4) 1318, 15. Februar. — SAF. — Volterra, bezeichnet 1207, 15. Februar. — 5) Ebendort. — 6) Statut unbestimmter Zeit d. 13. Jahrhunderts S. vorn S. 281 Anm. 5. — 7) Pertile I p. 259 n. 66. — 8) L. IV R. 24 Vol. II p. 179.

Seite 283. 1) Der Ausdruck wird in R. 27 des Statuts v. 1312 gebraucht. — Schon früher war die Arte di Calimala mit der der Wechsler dahin übereingekommen, daß bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen der beiden Zünfte der Kläger vor dem Zunftgericht des zu verklagenden Teiles, nicht vor den Stadtgerichten Recht nehmen solle. Statut d. Calimala v. 1301 L. II R. 36 p. 108. — 2) Statut v. 1312 (SAF. — Mercanzia 1) R. 27. — 3) Forsch. usw. III Reg. 514. — 4) Ebend. Reg. 472. — 5) Ebend. Reg. 500. — Gesch. v. Flor. III S. 215. — 6) Forsch usw. III Reg. 481; 576. — 7) Ebend. Reg. 523; 542; 550; 571; 578; 611; 613; 630. — Gesch. v. Flor. III S. 309 f.; 350 f. — 8) Forsch. usw. III Reg. 541. — Gesch. v. Flor. III S. 349 f. — 9) Forsch. usw. III Reg. 572; 591. — Calendar of patent Rolls Edw. I. 1301—7 p. 412; 415; 469. Es erfolgte dann ein Ausgleich. — 10) Forsch. usw. III Reg. 517.

Seite 284. 1) 1309, 12. August. — SAF. — Deposito Malaspina. Dieser dem Florentiner Staatsarchiv etwa 1908 überwiesene Bestand enthält die Urkunden des vormals mächtigen markgräflichen Geschlechtes der Lunigiana. — 2) 1309, 30. Oktober. — SAF. Deposito Malaspina. Diese Urkunde enthält seinen vollen Namen; als in seiner Stellung befindlich nennt ihn indes schon die erwähnte, und da die staatliche Anerkennung der Mercanzia erst drei Tage früher erfolgt war, muß er, da seine Berufung und sein Eintreffen nicht innerhalb dieser Zeit erfolgt sein kann, das Amt schon vorher, wahrscheinlich seit März oder April 1308, bekleidet haben. Die Annahme Lastigs a. a. O. S. 294, anfänglich hätten vielleicht die Notare der einzelnen Arti abwechselnd das Amt eines Offizials der Mercanzia versehen, ist demgemäß unbegründet. — Ser Cortonese war zuvor, 1306, Offizial der Arte della Lana gewesen — Consigli della Repubblica Fior. ed. Barbadoro p. 245. — 3) Gesch. v. Flor. III S. 348. — Über Erwerbung von Besitztümern der Ammanati durch Morrello Malaspina ebend. S. 317. Die dort Anm. 2 erwähnten Urkunden sind in einem Rotulus, bezeichnet 1301, 7. Juli — 1307, 9. November enthalten. Die Überweisung an den Tornaquinci ist in der Urk. 1309, 12. August derselben Provenienz erwähnt.

Seite 285. 1) SAF. — Mercanzia 1. Gedruckt bei Lastig a. a. O. S. 415—435. — 2) 1309, 30. Oktober. — SAF. — Deposito Malaspina. — 3) Stat. v. 1312. R. 34. — SAF. — Mercanzia 1. — Über die Erweiterung 1324 s. Lastig a. a. O. S. 338, doch irrt er betreffs einer der ausgenommenen Zünfte (nach ihm Rigattieri statt Pelliciai). — 4) Stat. v. 1312 R. 31.

Seite 286. 1) 1310, 13. September (bezeichn. 22. August). — SAF. — Sa Croce. — Forsch. usw. III Reg. 1254. — 2) Stat. v 1321, April. R. 72. — SAF. — Mercanzia 2. — Vgl vorn S. 87. — Seltsamerweise nennt Villani XI, 94 den Offizial der Mercanzia nicht unter den Beamten, die das Recht zur Anwendung der Folter hatten. — 3) Stat. v. 1318 R. 40. — SAF — Mercanzia 1. — 4) Stat. v. 1312 l. c. R. 35; 38. — 5) S. S. 203. Die Aufsichtspflicht der Sieneser Mercanzia über die Handelsstraße wird in deren Statut v 1342/43 L. IV R. 5 ed. Senigaglia im Bollettino Senese di Storia Patria XXIV (1907) p. 144 (der besonderen Pagination) festgestellt. — 6) Stat. v. 1312 l. c. R. 9; 18; 29. — 7) Ebend. R. 18. — 8) Ebend. R. 19.

Seite 287. 1) Forsch. usw. III Reg. 715; 731. — 2) Lastig a. a. O. S. 276 f. — 3) Balìà v. 1309. — SAF. Mercanzia 1. — Lastig a. a. O. S. 427 f. 4) Stat. v. 1312 l. c. R. 17. — 5) Abänderung vom 11. Mai 1319 zum Statut v. 1318. — SAF. — Mercanzia 1. Zugleich wurde die Berechtigung des Offizials zur Gefangensetzung auf die Mitglieder von elf der zwölf Hauptzünfte beschränkt; die Richter u. Notare wurden als nicht handeltreibend ausgeschieden. Betreffs der Erweiterung des Einflusses der Mercanzia auf die Abwickelung der Fallimente in den 1340er Jahren im Zusammenhang mit den damaligen tief einschneidenden Bankbrüchen ist auf Bonolis, La giurisdizione della Mercanzia in Firenze p. 75—80 zu verweisen. — 6) Balìà v. 1309. — Lastig a. a. O. S. 423 f. — 7) Stat. v. 1312 l. c. R. 32.

Seite 288. 1) Lastig a. a. O. S. 289 ff. — 2) Forsch. usw. III Reg. 733 — Die Einzelzünfte hatten zuvor ein solches Recht natürlich nicht besessen. Das Statut der Calimala v. 1301 (L II R. 26. ed. Filippi p. 103) hatte festgestellt, die Konsuln hätten die Rechnungslegung verweigernden Angestellten von Mitgliedern vor den Podestà, den Kapitan oder die Prioren zu führen und durchzusetzen, daß sie als fugitivi et cessantes mit dem Banne belegt würden. — 3) Libri introitum. — SAF. — Mercanzia 14070; 14072. — 4) Die Statuten der Sieneser Mercanzia v. 1342 43 wurden S. 286 Anm. 5 erwähnt. Dazu Bizarri, Le rappressaglie negli Statuti e nei Documenti del Comune di Siena, Bullett. Senese XX (1913) p. 115—139; 217—245. — Über das Bologneser Handelsgericht i. J. 1386 liegt die viele Ausblicke auf Florenz bietende Arbeit von Kohler in der Zeitschrift für d. gesamte Handels- u. Konkursrecht LXXVII S. 279—354, über die Domus Mercatorum Veronae unter den Scaligern und der venetianischen Herrschaft eine Abhandlung desselben Verfassers ebend. LXXIX S. 1—56 u. 377—421 vor. — 5) Florenz 1310, 8. November. — Langlois, Revue Historique LX (1896) p. 316. Die Stadt wird Civitas Leonis genannt. An S. Pol de Leon ist schwerlich zu denken, und für Lyon wäre die Bezeichnung nur dann zu verstehen, wenn die französische Form des Namens irrig relatinisiert wäre. — 6) Bonolis l. c p. 53. — Statut d. Mercanzia v. 1312 l. c. R. 20, gedruckt in dem Aufsatz von Lastig, Beiträge zur Gesch. des Handelsrechtes in Zeitschr für d. gesamte Handelsrecht XXIII S. 143 ff. — 7) Dati, Istoria di Firenze c. 181 ed. Pratesi p. 156 s.

Seite 289. 1) Als Beispiele seien angeführt 1319, 27. November, Schreiben von Mitgliedern des Hauses Ubaldini u. Antwort darauf. SAF. — Mercanzia 11299 f. 2; 3. — Schreiben Ravennas 1320, 27. April, ebendort f. 100². — Ferner Erwähnung von Schreiben an Bologna, Imola usw. (1319) SAF. — Mercanzia 14071 (Zahlung an die überbringenden Cursores). — 2) Nach der Romagna wurde im Juli 1319 wegen Anlage einer neuen Verkehrsstraße Balduccio Pegolotti entsandt (SAF — Mercanzia 14071), der Vater jenes Francesco, der 1324 Faktor der Bardi in Famagusta (Cypern) war und als Verfasser eines Handbuches für Florentiner Geschäftsleute einen Namen erwarb. (Vgl. Bd. III S. 710 — 3) Forsch. usw. III, Reg 773. — 4) Miscell. Fior. I p. 28 s. — 5) Dati l. c. — 6) Gehaltsquittung des Ser Corteneſe vom 28. Februar 1312 für die Zeit vom 1. März bis 31. August. — SAF. — Protokoll d. Boccadibue di Biagio III f. 40². Unmittelbar darauf wurde die Zahl der Sbirren auf vier vermindert. (Stat. v. 1312 l. c. R. 1). — 7) Stat. v. 1312 l. c. R. 3. — 8) Ebend. R. 33. — 9) Bd. III S. 530. — Sein Nachfolger wurde ein Ristoro Federighi. — 1313, 20. Juli. — Schreiben der Behörden an Cremona. — Bonaini, Acta II Nr. 360 p. 275. — 10) Stat. v. 1312 R. 2. — 11) Lastig, Entwickelungswege S. 296 f. — 12) Stefani R. 734 gibt an, seitdem sei das Ansehen der Mercanzia gesunken, eine Äußerung der die erwähnte des Dati gegenübersteht. Betr der vaiai e pelliceiai s. Bonolis l. c. p. 83.

Seite 290. 1) Bonolis l. c. p. 57. — 2) Stat. v. 1312 l. c. R. 4. — 3) Einnahme- und Ausgabebücher 1319 u 1320. — SAF. — Mercanzia 14070—73. — 4) Stat. v. 1312 l. c. R. 15. — 5) Stat. v. 1318 R. 60. — SAF. — Mer-

canzia 1. — 6) Stat. v 1312 l. c. R. 12. — 7) Stat. v. 1312 l. c. R. 4. — 8) 1320. 21. Mai, Ausgabebuch, SAF. Mercanzia 14073. — Die Darreichung einer Büchse mit Pfeffer an den Stadtschultheiß von Frankfurt a. M. etwa um 1760 schildert, woran erinnert sein möge, Goethe in „Dichtung und Wahrheit", erstes Buch. — 9) 1309, 30. Oktober. — SAF. — D posito Malaspina. — 1310, 13. September (bezeichnet 22 August) SAF. — Sa Croce (Forsch. usw. III, Reg. 1254). — 10) 1320, Forsch. usw. III Reg. 730. — 1326, 3. Juni. — SAF. — Mercanzia 138. Unpaginiert. — 1331, 9. Februar. — SAF. — So Spirito — Das Stat. v. 1312 l. c. R. 1 bestimmte, der Offizial solle nahe dem Mercato Nuovo wohnen, das Nähere hätten die fünf Räte zu bestimmen. — 11) S Bd I S. 674. — 12) Statutum Artis Cambii v. 1300 R. 45. — SAF. — Cambio 1. La Sorsa, L'organizzazione dei cambiatori Fiorentini p. 119. — Albergatori 1 (a. 1325). — 13) Stat. v. 1318 l. c. R 51.

Seite 291. 1) S. Bd. I S. 647 f. — Stat. d. Arte di Calimala v. 1301 L. I R. 5, ed. Filippi p. 76 — 2) Ausgabebuch v. 1320. — SAF. — Mercanzia 14073. — 3) Dati l. c. ed. Pratesi p. 157. — Er wurde 1904 bis 1907 erneuert. — Eine Erwähnung auch bei Vasari in der Vita des Andrea del Sarto, ed. Milanesi V, 54. — Anläßlich der Übergabe des Bauwerks an das Comizio Agrario wurde eine Schrift von Del Badia, Comizio Agrario di Firenze. La Nuova Sede nei Palazzi della Condotta e della Mercanzia veröffentlicht. — 4) Vasari, Taddeo Gaddi ed. Milanesi a, 578 s. — Vasari hat das von ihm eingehend beschriebene Bild offenbar noch gesehen; im weiteren Verlaufe des 16. Jahrhunderts scheint es zerstört zu sein.

Seite 292. 1) Ludo M. Hartmann, Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft p. 13 u. 15. Unter den „alii priores ortulani" verstehe ich nicht „andere Prioren der Gärtner", sondern die andern ersten Gärtner, da ja einer mit auszeichnender Benennung als magnificus vir (die andern sind „viri honesti") auf Lebenszeit zum Prior gewählt wird. Da es insgesamt nur 8 Gärtner sind, können nicht gut, abgesehen von dem vielleicht außerhalb des Berufes stehenden lebenslänglichen Prior, noch mehrere weitere von ihnen Prioren gewesen sein, da sonst auf mindestens drei Prioren höchstens sechs Mitglieder kämen. — 2) Forsch. usw. III Reg. 1211; 1257. — Reg. 1167 (a. 1212) gehört nur mittelbar in diesen Zusammenhang. — 3) Statut d. Calimala (1301) L. II R 2 ed. Filippi p. 91. — Stat. d. Arte del Cambio (1300) R. 19; 33, La Sorsa p. 108; 119. — Stat. der Medici, Speziali e Merciai (1310) La Sorsa p. 117. — Stat. d. Por Santa Maria (1335) SAF. — F. 39[2]. — Über das schiedsrichterliche Verfahren in der Praxis handelt ein kurzer Passus bei Doren, Florentiner Zunftwesen S 522—24. — 4) SAF. — Rigattieri Nr 1. Ebenso in dem Statut von vor 1318, Nr. 4. — Vgl. dazu Forsch usw. III Reg. 1211. — 5) Stat. Med., Speziali e Merciai (1349) Rubr. 80 gedruckt bei Del Lungo, Firenze artigiana p. 81 n. 24. — 6) Statut der Calimala v 1301 l. c. — Statut der Arte del Cambio (a. 1300) R. 107 La Sorsa p. 145. — Statut der Medici, Speziali e Merciai L. II R. 1 p. 16. — Das Statut der Bologneser Societas campsorum enthielt schon 1245 (R. 43; Gaudenzi. Statuti delle Società del Popolo di Bologna II, p. 86) das Verbot des Auftretens von geschulten Juristen (judices) vor dem Konsulargerichte der Zunft. — 7) Stat. d. Medici, Speziali e Merciai (1310) L. II R. 1 p. 16. — 8) Stat d. Calimala (1301) L. II R. 2 p 89. Die Meinung Dorens, Florentiner Zunftwesen S. 488, es habe sich dabei um kaufmännische Sachverständige, nicht um Juristen gehandelt, ist irrig. Das Statut spricht ausdrücklich von Jurisperiti und schreibt vor, daß die Konsuln dann nach deren „consilium" gerade „sine aliquorum consilio mercatorum" zu entscheiden hätten — 9) Stat. d. Calimala (1301) L. II R 2 p. 91; 87. — Stat. d. Calimala (1334) L 1 R. 39. Emiliani-Giudici, Storia dei Comuni Italiani III p. 220. — Betr. d. Arte di Por S. Maria: Forsch. usw. III Reg. 1256, betr der Arte della Lana Reg. 1269.

Seite 293. 1) Forsch. usw. III R. 1251 (a. 1309). — 2) S. S 289. — 3) Vgl. S. 289. — 4) Vgl. S. 287. — 5) Gesch. v. Flor. II, 2 S. 447. —

Forsch. usw. III Reg. 1221. Zuvor hatte dem Verurteilten das, allerdings längst nicht mehr geübte Recht zugestanden, betreffs eines über 500 Librae hinausgehenden Streitgegenstandes den Appellationsrichter anzurufen. — 6) Statut d. Calimala (1301) L. III R. 47 p. 128. — Statut d Arte del Cambio (1300) R. 11. — SAF. — Cambio 1, La Sorsa l. c. p. 104. — In Bologna ist das Verbot, mit Zunftgenossen, die sich der Konsulargerichtsbarkeit entziehen, Geschäfte zu machen, schon in dem Statut der Societas Campsorum von 1245 R. 50 (ed. Gaudenzi, Statuti delle Società del Popolo di Bologna II p. 81 enthalten. Darüber auch Rich. Schmidt, Die Richtervereine S. 16 f. — Im allgemeinen über die Zunftgerichtsbarkeit älterer Zeit in Bologna Schelb, Staatsverwaltung u. Selbstverwaltung im Stadtstaat Bologna S. 61—78.

Seite 294. 1) Stat. Calim. (1301) L. II R. 38 ed. Filippi p. 108. Über den in Sachen der Arti den Zunftgerichten unterstehenden Personenkreis s. Doren a. a. O. S. 457 f. — 2) Stat. d. Arte del Cambio v. 1300 R. 85. La Sorsa l. c. p. 135 s. — 3) Ebend. — 4) Stat. Calim. (1301). L. II R. 38; 41 ed. Filippi p. 108; 109. — 5) Ibid. L. II R. 2 p. 87 s.; 89. — 6) Stat. d. Arte del Cambio (1300) R. 12. La Sorsa p. 104 s.

Seite 295. 1) Ebend. R. 16. La Sorsa p. 106 s. — 2) Stat. Calimala (1301) L. II R. 31, p. 104. R. 27 p. 103. — 3) L. I R. 10 p. 22 s. — 4) Vgl. Bd. III S. 623. — 5) Ebend. S. 717 f.; 722—24. — 6) Die Datierung ergibt sich aus dem Statut v. etwa 1355, Florentiner Nationalbibliothek P. I. 269 (XXIX, 108 alte Signatur) f. 89^2.

Seite 296. 1) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 65^2. — Bei den „consules omnium aliarum artium" nach Aufzählung der einundzwanzig ist natürlich nicht an Gliedzünfte zu denken, da diesen nicht insgesamt ein minderes Recht zugemutet werden und man sie auch nicht als außerhalb jener einundzwanzig Arti stehend ansehen konnte. — 2) Forsch. usw. Reg. 1228. Wahrscheinlich hatte keine andere städtische Interessentengruppe Ursache, den Viehhändlern in ihrem Bestreben entgegenzuwirken.

Seite 297. 1) Stat. Calimala (1301) L. II R. 1, l. c. p. 87. — L. IV R. 14 p. 140. — 2) Statut v. 1300 R. 10: 91. — La Sorsa l. c. p. 103; 139. — 3) Statut von 1310, L. II R. 1, La Sorsa, L'Arte dei Medici, Speziali e Merciai p. 15. — 4) Albergatori 1 (1325). — SAF. — 5) Rigattieri 4 (von vor 1318). — SAF. Zuvor diente ihnen die Kirche San Piero Buonconsiglio am Mercato Vecchio als Sitzungslokal (a. 1295). — Forsch. usw. III Reg. 1211. — (1305) Reg. 1243. — 6) Corazai (1321). — SAF. — 7) Legnaioli 1 (1301, 23. März). — SAF. — 8) Forsch. usw. III Reg. 1260. — 9) Ebend. Reg. 1251 (a. 1309). — 10) Stat. v. 1308, 27. März. Bibl. Vaticana., Ottob. 3311 f. 5. — 11) Forsch. usw. III Reg. 1249. — Betr. der Bäcker 1332, 30. April — SAF. — Eingeheftet in Protok. d. Giovanni di Buto G. 368 (1328—30). — 12) Stat. d. Calimala L. II R. 1 p. 87: wenn die Konsuln an Gerichtstagen zu den Räten der Stadt berufen wurden, sollten zwei an diesen teilnehmen, zwei in der Kurie der Zunft Gericht halten. — 13) Ebend. L. II R. 2 p. 89.

Seite 298. 1) 1311, 12. Dezember. — Forsch. usw. III Reg. 1255. — 2) Stat. d. Arte del Cambio R. 14, La Sorsa p. 105. — 3) Stat. d. Calimala (1301) L. II R. 2 p 89. Von den zwölf durften nicht mehrere derselben Firma angehören. — 4) L. c. p. 91. — 5) Stat. d. Arte del Cambio (1300). R. 8, La Sorsa p. 98 ss. — 6) Ibid. R. 9 p. 103. — 7) Forsch. usw. III Reg. 1260 (a. 1314). — 8) Stat. d. Calimala (1301) l. c. p. 90. — 9) l. c. p 89. — 10) L. c. R. 3 p. 93.

Seite 299. 1) L. c. R. 16 p. 97. — Statut v. 1334 L. I R. 48, Emiliani-Giudici III p. 233. — 2) Statut des Cambio (1300) R. 6 l. c. p. 99. — 3) Statut v. 1308, 27. März, Bibl. Vaticana, Ottob. 3311 f. 5. — 4) Forsch. usw. III Reg. 1260. — 5) Ebend. Reg. 1251 (a. 1309). — 6) Stat. d. Calimala (1301) L. II R. 4 p. 93 s. — 7) Ebend. L. II R. 4 p. 93. — Por S. Maria. — SAF.

— P. S. M. 1 (a. 1335) f. 17². — Rigattieri 1 (1296) SAF. — 8) Albergatori 1 (1325) SAF. — 9) Stat. d. Calimala (1301) L. II R. 27 p. 103.

Seite 300. 1) Ebend. L. II R. 26 p. 103. — 2) Ebend. L. II R. 23; 24 p. 100 ss. — 3) S. Bd II, 2 S. 447. — Forſch. uſw. III Reg. 1205. — Zu der Petition vom 21. Oktober 1292 liegt SAF. — Provv. III f. 112² nur der Anfang des Ratsprotokolls, nicht der Beſchluß des Conſiglio dei Cento vor, doch lautete dieſer gewiß zuſtimmend. — 4) Stat. der Arte del Cambio (1300) R. 59—61, La Sorsa p. 125 s. — 5) Ebend. R. 105 p. 144. — 6) Ebend. R. 61 p. 126. — 7) S. S. 298.

Seite 301. 1) Stat. d. Arte del Cambio R. 68 p. 129. — 2) Ebend. R. 16 p. 106 s. — 3) Forſch. uſw. III Reg. 1227. — 4) Stat. v. 1301 L. III R. 33 p. 123. — Stat. v. 1334 L. I R. 40 Emiliani-Giudici III p. 227. — 5) Forſch. uſw. III Reg. 1186 (a. 1279). — 6) S. S. 156.

Seite 302. 1) Forſch. uſw. III Reg. 1168, der betr. Judex, Boninſegna Conſilii, iſt in Florenz als Richter u. Notar noch 1244 u. 1247 (Santini p. 481; 482; 496) nachweisbar. — Im J. 1234 bekleidete Guido Bellocciole das Amt. Forſch. uſw. III Reg. 1169. — 2) Forſch. uſw. IV S. 505 f. — Das Gefängnis wird zufällig erſt 1331 (Vill. X, 182) erwähnt, iſt aber zweifellos älter. Die Erwähnung 1345/46 (Doren, Florent. Zunftweſen S. 506; dazu S. 669 f.) iſt demgemäß keineswegs die früheſte. — 3) Stat. d. Arte del Cambio (1300) R. 88 p. 137. — 4) Stat. d. Calimala (1301) L. IV R. IV R. 7 p. 135 s. — Stat. v. 1334 L. II R. 39, Emiliani-Giudici III p. 322. — Von einem der fremden Offizialen der Arte della Lana, Ser Franciscus Navanzati de Conibus aus San Gimignano († 1328, 22. März) hat ſich der marmorne Grabſtein mit Wappen in der Loggia an der Nordſeite von Santa Croce erhalten. — 5) Stat. d. Calimala (1301) l. c.

Seite 303. 1) Stat. (1335) f. 13. — SAF. — P. S. M. 1. — 2) Rigattieri 4. — SAF. — 3) Stat. Cap. (1322) L. II R. 14 p. 101. — 4) Forſch. uſw. III Reg. 106. — 5) Stat. Cap. (1322) L. II R. 26 p. 111 s.; 27 p. 112 s.; 39 p. 117 s.; 48 p. 122 s.; 52 p. 125 ss.; 59 p. 132. — 6) Forſch uſw. III Reg. 242. — Dem Statut v. 1415 wurde das Konkursgeſetz als „Tractatus de cessantibus et fugitivis“ von 17 Rubriken angehängt (Vol. II, 517—546). — 7) Forſch. uſw. III Reg. 1261 (a. 1315). — 8) Lattes, Il diritto commerciale nella legislazione staturaria delle città Italiane p. 310.

Seite 304. 1) S. Bd. III S. 349 f. — 2) Vill. XI, 88; 138; XII, 55. — 3) Forſch. uſw. III S. 204.

Seite 305. 1) Forſch. uſw. III Reg. 604. — 2) In fundaco Peruczorum in populo S. Cecilie 1346, 18. Februar. — Pergament im Beſitz der Marcheſa Editta Peruzzi de' Medici in Florenz. — 3) Vill. XII, 55. — 4) Geſch. v. Florenz III S. 778 f. — 5) Forſch. uſw. III Reg. 865. — 6) Ebend. Reg. 888. — 7) Geſch. v. Florenz a. a. O. — Forſch. uſw. III Reg. 871. — 8) Forſch uſw. III Reg. 876.

Seite 306. 1) Ebend. Reg. 902. — 2) Ebend. Reg. 957. — 3) Ebend. Reg. 965; 967. — 4) Forſch. uſw. III Reg. 834; 472. — 5) Stef. Rubr. 727. — 6) Stat. Cap. (1322) L. II R. 60 p. 132 s. — Die Beſtimmung rührt (Forſch. uſw. III Reg. 242) aus dem J. 1296 her. — 7) Stat. Cap. (1322) L. II R. 61 p. 133 s.

Seite 307. 1) An den Podeſtà gerichtete Anträge ſ. Forſch. uſw. III Reg. 194 (a. 1294) 343 (a. 1300). — An den Judex des Kapitans gerichteter Antrag Reg. 406 (a. 1302). — 2) Bonolis, La Giurisdizione della Mercanzia p. 67. — 3) Stat. Cap. (1322) L. II R. 56 p. 129 s. (Die Beſtimmung ſtammt, wie Forſch. uſw. III Reg. 242 ergibt, aus dem J. 1296.) — 4) Ebendort. — 5) Forſch. uſw. III Reg. 242. — 6) Stat. Cap. (1322) L. II R. 26 p. 111 s. — 7) Ebend. R. 24 p. 107. — R. 58 p. 131 beſtimmt, im Gegenſatz dazu, die Friſt auf drei Monate. Dies war die ältere, aus d. J. 1296 (ſ. Forſch. uſw. III Reg. 242) herrührende Beſtimmung. — Über die hiſtoriſche Entwickelung des Anfechtungsrechtes Kohler, Lehrbuch des Konkursrechtes S. 192 ff. — 8) Stat. Cap. (1322) L. II R. 25; 34 p. 108 ss.; 116. Betreffs der Üblichkeit der Anwendung

der Folter gegen Fallite Kohler a. a. O. S. 14 f. — 9) Stat. Cap. (1322) L. II R. 25 p. 108 ss. — 10) Ebend. R. 33 (irrtümlich im Druck als 32 bezeichnet) p. 115 s. — 11) Ebend. R. 35 p. 116.

Seite 308. 1) Ebend. R. 35 p. 116. — 2) Ebend. R. 37 p. 117. — 3) Ebend. R. 38 p. 117. — 4) Ebend. R. 30 p. 117 s. — 5) Ebend. R. 40 p. 118 s. — 6) Bongi, Bandi Lucchesi p. 225 s.; p. 388. — 7) Stat. Cap. (1322) L. II R. 41 p. 119; R. 55 p. 128. — 8) Consulte II, 187. — 9) Ebend. R. 47 p. 122. — 10) Stat. Cap. (1322) L. II R. 48 p. 122 s.

Seite 309. 1) Ebend. R. 52 p. 125 s. — 2) Ebend. R. 27 p. 112 s. — Forsch. usw. III Reg. 104 (a. 1279): Ernennung durch den königl. Vikar; 481 (a. 1305) Ernennung in den Räten des Podestà; 645 desgl.; 1220 desgl. — Im J. 1329 (Reg. 939) finden wir den Chronisten Giovanni Villani unter den Syndizi des Fallitments Cornacchini. — Ernennung von Syndizi zur Abwickelung von Fallimenten in den Räten a. 1290—95: Consulte ed. Gherardi I p. 420 (Räte der Kommune); II, 207 (Räte des Kapitans); 312 (desgl.); 381 (in allen Räten); 480 (Räte des Kapitans). — 3) Consulte II, 381 (1293, 23. Januar). — 4) Forsch. usw. III Reg. 500; 743. — Cons. II, 381 (a. 1293). — 5) Cons. I, 256 (1285, 29. Juni). — 6) Stat. Cap. (1322) L. II R. 52 p. 127. — R. 54 (im Druck irrig als 53 bezeichnet) p. 128 s. — 7) Forsch. usw. III Reg. 743. — 8) Stat. Cap. (1322) L. II R. 27 p. 113. — 9) Ebend. R. 28 p. 113. — Stat. d. Arte del Cambio (1300) R. 15 p. 106. — 10) Stat. Cap. (1322) R. 28 p. 113; R. 29 p. 114.

Seite 310. 1) Ebend. R. 32 p. 115. — 2) Forsch. usw. III Reg. 210. 3) Florenz 1294, 13. März. — SAF. — Famiglia Ricci. — Der Antrag war gegen die Sotietas de Amiratis et Bernardi dom. Peregrini gerichtet, deren Inhaber aus Orvieto entwichen waren, wo die Firma ihre Geschäfte wohl hauptsächlich in den früheren Jahren betrieben hatte, während Orvieto der Sitz der Kurie war. — 4) Forsch usw. III Reg. 743 (a. 1321). — 5) Forsch. usw. III Reg. 239 (a. 1295). — 6) Ebend. Reg. 591.

Seite 311. 1) Ebend. Reg. 793. Die Gläubiger waren für den größten Teil ihrer Forderungen schon zuvor befriedigt gewesen. — 2) 1294, 29. Oktober. — SAF. — Coltibuono. — 3) 1297, 24. Oktober. — SAF. — Protokoll des Giovanni Boninsegna I f. 26. — 4) 1329, 27. Juli. — SAF. — Provv. XXV f. 53. — 5) Die betr. Bestimmung des Stat. Pot. (1325) L. I R. 2 f. 8, gedruckt bei Kohler u. degli Azzi, Florentiner Strafrecht des 14. Jahrhunderts, S. 164 f. gibt keine Handhabe zu genauerer Abgrenzung, und diese Unklarheit war offenbar eine beabsichtigte, um dem Podestà die Möglichkeit zu geben, Zivilprozesse nach Belieben vor seinen Richterstuhl zu ziehen. — 6) 1294, 29. Oktober. S. vorstehend.

Seite 312. 1) 1245, 27. September. — Santini p. 324. — 2) 1217, 27. Juni. — Ebend. p. 238. — 1241, 6. Juni p. 280. — 3) 1263, 2. August. — SAF. — Sant' Ambrogio. — 4) 1269, 23. Mai. — SAF. — Sma. Annunziata. — 1244, 18. Februar. — Santini p. 302 s. — 1244 23. Juni, p. 313 s. — 1247, 12. Dezember, p. 337. — 1248, 16. März, p. 339 ss. — 5) Matteo Villani III, 58. — 6) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 78. — 7) Ebend. f. 78^2. — 8) Ebend. f. 80. — Stat. Pot. 1285, Rondoni, Frammenti p. 45, setzte die Strafe für den Ritter auf 20, den pedes auf 10 Librae fest. — 9) Kohler u. degli Azzi, Das Florentiner Strafrecht des 14. Jahrhunderts S. 88 f.

Seite 313. 1) Stat. Pot. (1325) f. 94^2; f. 157. — 2) Ebend. f. 12. — 3) ZB. 1282, 18. August gegen Graf Guido v. Porciano (von den Contiguidi) und dessen Helfershelfer. — SAF. — Cap. XXVI f. 137; XLI f. 51^2. — 1283, 17. Juni. Papierheft Atti pubblici. — 4) Vgl. betr. der Ubertini Bd. III S. 772. — Straferlaß für die Contalberti von Mangona 1306, 10. Oktober SAF. — Liber fabarum VII f. 24. — 5) Bd. III S. 209. — 6) Ebend. S. 244 f. — Dino Comp. II, 30; 31. — Villani VIII, 60.

Seite 314. 1) 1315, 26. Oktober (irrig: 1316, 26. Oktober) Urkundenabschrift aus dem Archiv von San Pancrazio, 18. Jahrh., SAF. — Conv. soppr. 224 Nr. 218 f. 282. — 1317, 22. September. — SAF. — Strozzi-Uguccioni. — 2) Als Beispiele seien angeführt 1305, 22. Mai. — SAF. — Protokoll des Boccadibue Biagio II f. 30 ss. — 1307, 30. Januar. — SAF. — Arch. Gener. Appendice. — 3) So wurde 1299, 14. Februar durch den Podestà Monfiorito die erstere verhängt. — SAF. — Sº Spirito. — Zehnjähriges Exil (1346) Vill. XII. 58. — 4) 1317, 3. November. — SAF. — Protokoll des Lapo di Gianni f. 108². — 5) Stat. Pot. (1285). Rondoni, Frammenti p. 55. — 6) Z. B. in den 1302, 1. Februar u. 10. Februar gefällten Urteilen. — SAF. — Libro del Chiodo p. 6; p. 8 ss. — 7) Heft von 18 Pergamentblättern in Großquart, Zeugenaussagen in einem Prozeß der Bagnesi 1290, 15. September u. f., im Besitz des Marchese Piero Bagnesi-Bellincini.

Seite 315. 1) Stat. Cap. (1322) L. III R. 10 p. 151 ss. — 2) S. S. 87. — 3) S. S. 279. — 4) Stat. Cap. (1322) L. III R. 2 p. 142 s. — 5) Ebend. R. 3 p. 143 s. — 6) 1325, 20. Februar. — SAF. — Protokoll des Domenico Gianuzzi Bonacolti f. 51². Conv. soppr. 179 Nr. 39. — 7) Stat. Cap. (1322) L. III R. 4 (irrig als 3 bezeichnet) p. 144 s.

Seite 316. 1) Ebend. R. 9 p. 151. — Der Ausdruck „Tamburieren", „Tamburation" für Denunzieren, Denunziation rührte von der Benennung jenes Kastens her. — Vgl. über den „Accatto" Bd. II, 2 S. 182 f.; 480 und das S. 183 Anm. 1 erwähnte Geschäftsbuch der Brüder Genovesi. — 2) Kohler u. degli Azzi p. 64 s. 47 s. (a. 1351). — 3) 1291, 3. April. — SAF. Scarde (jetzt Coperture di libri). — 1287, 10. Dezember. — SAF. — Protoc. delle Provv. I f. 66². — 4) 1275, 5. Mai. — Familienarchiv Ricasoli. — 1277, 3. Juli. — SAF. — Archivio Generale. — Ferner aus der folgenden Zeit 1281, 19. November. — SAF. — Passignano, bezeichnet 14. November. — 1287. 1. Oktober. — Protoc. delle Provv. I f. 53². — 1288, 19. Dezember. — Carmine. — 5) Kohler u. degli Azzi p. 35 ss.; 94 ss. — Strafakten des Podestà (a. 1344/45) p. 29 ss.; p. 94 ss. usw. — Strafakten des Kapitans auch in der Veröffentlichung derselben Verfasser „Urkundliche Beiträge zur Gesch. d. Strafrechts" in Goltdammer, Archiv für Strafrecht Jahrg. 53 p. 261 ss. — 6) Kohler u. degli Azzi Florentiner Strafrecht d. 14. Jahrhunderts p. 35 ss. — Rodolico, Il popolo minuto p. 167 ss.

Seite 317. 1) Ebenda p. 39 ss. — 2) Ebend. p. 42 s.; 45 ss.; 48 ss.; 59 ss. — 3) S. Bd. III S. 335 u. vorn S. 88 f. — 4) Sacchetti, Nov. 159. — 5) Memorie di Ser Naddo, S. Luigi, Delizie XVIII p. 48. — 6) Bd III S. 336. — 7) S. Bd. III S. 447. — Das Urteil des Esecutore 1311, 11. März. — SAF. — S. Spirito. — 8) S. Urk. v. 1311, 11. u. 12. März. Ebendort. — 9) Palmieri, La diplomatica giudiziaria Bolognese nel secolo XIII in Atti e Memorie della Deputaz. di Storia Patria per le Provincie di Romagna Ser. III, VIII p. 145. — 10) 1240, 19. November. — Santini p. 277. — 11) 1258, 1. Oktober. — SAF. — S. Spirito.

Seite 318. 1) 1291, 3. April SAF. — Coperture di libri. — 2) 1299, 15. Juli. — SAF. — Passignano. — 3) 1293, 18. März. — SAF. — Scarte, jetzt Coperture di libri. — 4) 1299, 15. Juli, s. vorstehend. — 5) 1285, 28. Februar; 2. Oktober. — Consulte I, 170; 308. — 6) Vgl. Rich. Schmidt, Königsrecht, Kirchenrecht und Stadtrecht beim Aufbau des Inquisitionsprozesses, zumal S. 61 f. — 7) Stat. Potest. (1325) f. 101². — 8) 1299, 15. Juli. — SAF. — Passignano. — 9) 1244, 20. März. — Santini p. 308 s.

Seite 319. 1) 1300, 27. Februar. — SAF. — Protokoll des Lapo di Gianni f. 16. — 1315, 17. April. — SAF. — Sma Annunziata. — 2) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 82. — 3) 1293, 18. März. — Scarte, jetzt Coperture di libri. — 4) SAS. — Biccherna 108 f. 160. Zahlung an vier Ribaldi, „qui extraxerunt de tumulo uxorem Ser Lotti notarii, sepultam, et portaverunt illud corpus ad palatium causa inquisitionis, que fiebat de ea causa

veneni". — 5) 1302, 8. Januar. — SAF. — Protok. d. Giovanni di Buto (1299—1304) f. 99. — 6) 1245, 27. April. — Santini p. 322 s. — 7) 1244, 20. März. — Ebend. p. 308 s. — 8) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 79². — 9) Ibid. f. 83. — 1294, 7. Dezember. — SAF. — Provv. IV f. 167. — 10) Stat. Pot. (1325) l. c. — Kohler u. degli Azzi, Florentiner Strafrecht (a. 1379) p. 82; 83.

Seite 320. 1) S. Bd. II, 2 S. 187. — Stef. Rubr. 625 (a. 1345). — Vill. XII, 53. — In Siena wurde solchen, die falsches Geld nicht hergestellt, sondern nur verausgabt hatten, 1250, April (SAS. — Biccherna 17 f. 29) die Hand abgeschlagen. — In Florenz; Verbrennung einer Frau, die ihren Mann ermordet hatte 1379, 26. Januar, Diario dello Squittinatore bei Corazzini, I Ciompi p. 60. — 2) S. Bd. III S. 201 f. — 3) Stat. Cap. (1322) L. III R. 11 p. 154. — 1313, 30. Januar. — SAF. — Protoc. delle Provv. III f. 247 s. — 4) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 87. — 5) Ebend. f. 99. — 6) Kohler u. degli Azzi, Urkundliche Beiträge zur Gesch. d. Strafrechts in Goltdammers Archiv Jahrg. 53 S. 247 f. — 1328, 10. Dezember. — SAF. — Capit. XLI f. 210. — 7) Albertus Gandinus, De furibus et latronibus in Summa maleficiorum f. 36² der Venetianer Ausg. v. 1507. — 8) Forsch. usw. II Reg. 2424, Beutelschneider in S. Gimignano u. Pisa. — 9) 1296, 8. Februar. — SAF. Provv. V f. 24.

Seite 321. 1) 1302, 8. Januar. — SAF. — Protok. d. Giovanni di Buto (1299—1304) f. 99. Die betr. Frau, Adalagia, hatte geraume Zeit mit Nino, Sohn des Grafen Tankred aus dem Hause der Contiguidi zusammengelebt. — 1276, 10. Oktober. — Protok. d. Ildebrando di Accatto f. 64² ss. — 1296, 8. Februar. — Provv. V f. 24. — 2) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 91² s. — Dazu Akten der Verhandlung (der Podestàkurie a. 1365) gegen einen fünfzehnjährigen „discolus et sodomita in patiendo, publicus et famosus" Kohler u. degli Azzi, Das Florentiner Strafrecht p. 109 ss. — 3) 1319, 9. Januar. — SAF. — Provv. XVI f. 9. — 4) Das Florentiner Buch der Gebannten wird zuerst in dem Schreiben Honorius' III, 1218, 8. Juli (S. Bd. I S. 665 Anm. 1) erwähnt. — Ferner u. a. 1241, 4. Dezember. — Santini p. 474, und des weiteren überaus häufig. — 5) Stat. Pot. (1325) f. 103².

Seite 322. 1) 1307, 30. Oktober. — SAF. — Provv. XIII f. 139 ss. — 1308, 20. März. — Ibid. f. 189. — 2) S. vorn S. 116. — 1325, 11. Oktober. — SAF. — Provv. XXII f. 17. — 3) S. Bd. III S. 189; 451 f.; 591 f.; 749. — 4) 1285, 28. Mai. — Consulte I p 227. — 1291, 31. Januar II p. 4. — 1302, 13. Juni. — SAF. — Provv. XI f. 135². — 1307, 16. Juli. — SAF. — Provv. XIII f. 99². — In Perugia wurde 1294, 21. Juni (Kommunalarchiv Perugia, Reg. B. 1284—99 f. 184) der Ratsbeschluß gefaßt, auf Bitten der Kommune Florenz, der Arte di Calimala und der Arte della Lana, das gegen einen jungen Florentiner verhängte, auf 100 Librae oder Verlust des Fußes oder der Hand lautende Urteil für hundert Jahre zu suspendieren. — 5) Capit. XLI f. 200. — 6) S. z. B. 1307, 30. Oktober S. Anm. 1. — 7) 1311, 25. Januar. — SAF. — Monte Comune.

Seite 323. 1) Forsch. usw. IV S. 177; 187; 211 ff.; 226 ff. — Bd. II, 1 S. 605 f. II, 2 S. 88 ff.; 164—170. — 2) 1290, 11. April. — SAF. — Provv. II f. 84²; 87. — Cons. I 360; 361; 362; 395; 396; 397; 417. Die Einsetzung der „Pacieri generali" zur Friedensstiftung (1325) ist Bd. III S. 723 (vgl. 753) erwähnt. Betreffs der umfassenden Friedensschlüsse zwischen großen Geschlechtern 1316 u. 1317 s. Bd. III S. 591 u. Anm. 2. — Ferner San Luigi, Delizie (1319) XI p. 291. — 3) Geheimbuch des Giotto di Arnoldo Peruzzi — Cod. Riccard. 2414 f. 74². — 4) Z. B. 1303, 29. März in der Kirche S. Maria in Campo ein solcher von vier Gruppen mit zusammen einundzwanzig Personen. — SAF. — Protokoll d. Bondoni Uguccione I, 97 ss. Ferner die in der vorigen Anm. erwähnten Beispiele. — 5) 1318, 30. Dezember. — Forschungen usw. Reg. 1266. — Aus späterer Zeit (1379) wird uns bekannt, daß eine, wohl nur vorläufige, Einigung, die aber auch als Friede galt, durch gemeinsamen Trunk bekundet werden konnte. In dem besonderen Fall erfolgte dieser auf ausdrücklichen Befehl

der Prioren. Anonimo Fiorentino in Cronache dei Secoli XIII e XIV (Docum. di Storia Ital. VI) p. 359. — 6) 1276, 10. Oktober. — SAF. — Protokoll d. Ildebrando di Accatto f. 64^2 ss. — 7) S. S. 89.

Seite 324. 1) Nach eingehenden Berichten der Zeitung Sardegna, abgedruckt in dem Florentiner Blatt Fieramosca vom 14. November 1892 und des Corriere della Sera vom 8. Oktober 1920. — 2) S. S. 87. — 3) Ratsbeschluß 1296, 17. Januar. — SAF. — Provv. V f. 12^2. — 4) Bd. III S. 869. — Libro del Biadaiuolo Cod. Laur.-Tempian. 3 f. 80. — Vgl. über Anwendung der Folter unter außergewöhnlichen Umständen auch Bd. II, 2 S. 313. III. S. 58: 76. — 5) Gino Capponi, Tumulto de' Ciompi in Manni, Cronichette antiche 232; 233. — 6) Bd. II, 1 S. 339. — 7) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 165. — 8) De questionibus et tormentis in der Summa maliciorum Dom. Alberti de Gandino f. 21 ss. der Venetianer Ausgabe von 1507.

Seite 325. 1) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 94^2; 96^2. — Die Bestimmung „De non ponendo homines ad tormenta, nisi certis de causis" läßt sich im Statut zuerst 1296, 17. Januar (SAF. — Provv. f. 12^2) nachweisen und sie bildete noch eine Rubrik desselben i. J. 1415 (L. III R. 110. Vol I p. 315). In der Praxis aber wurde der Umkreis der Fälle in denen die Tortur zur Anwendung kam, bedeutend erweitert. — 2) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 143^2. — 3) 1321, 14. u. 15. Mai. — Gherardi, Statuti dell' Università p. 109. — 4) In San Gimignano. Forsch. usw. II Reg. 2399; 2401. — 5) Vgl. Bd. II, 1 S. 339 u. Anm. 2. — Zu der dort erwähnten Abbildung der „Colla" ist auf eine weitere bildliche Darstellung in der Lucheser Chronik des Sercambi (ed. Bongi II, 55) zu verweisen. Hier handelt es sich um eine leichtere Form der Anwendung, da Hände und Füße des Gefolterten nicht mit Steingewichten beschwert sind; zwei Folterknechte ziehen den Strick. — 6) Libro del Biadaiuolo l. c. — 7) Stef. R. 834.

Seite 326. 1) Diario dello Squittinatore, Corazzini, I Ciompi p. 51. — 2) Daß ein Beleidiger des Esecutore nach körperlicher Strafe vor dem Hause dieses Beamten zu seiner Schmach gebunden stehen mußte, ist S. 315 erwähnt. — 3) Stat. Cap. (1322) L. IV R. 6 p. 173. — 4) Vocabolario degli Accademici della Crusca Vol. VII p. 397. — 5) Der Besitz eines eigenen Prangers galt als Beweis einer gewissen Selbständigkeit der betr. Ortschaft, wie dies gerade betr. Carmignanos hervortritt. Flor. 1325, 4. Januar. — SAF. — Provv. XXI f. 77. — 6) Buoninsegna Angiolini Machiavelli s. Bd. II, 2 S. 457; III S. 53. — 7) Die Ausnahme des Ghibellinischen Judex und Schriftstellers Bono Giamboni ist wiederholt (Forsch. usw. IV S. 365 u. vorn S. 26) erwähnt; sie war Folge des Parteifriedens des Kardinals Latino, 1280.

Seite 327. 1) In der ersten Verurteilung vom 27. Januar 1302. — SAF. — Libro del Chiodo p. 3, ebenso in den in demselben Libro del Chiodo enthaltenen gleichzeitigen Urteilen gegen zahlreiche andere weiße Guelfen. — 2) Flores Historiarum ed. Luard III, 21 s. — 3) Forsch. usw. II Reg. 1290a. — Gesch. v. Florenz II, 2 S. 104. — 4) Davidsohn, Dante, i Conti Guidi e gli Elisei in Bulletino della Società Dantesca Italiana XIX (1912) p. 221 ss. — Gesch. v. Flor. II, 2 S. 443. — 5) Vasari ed. Milanesi II, 680 s. u. Anmerkung; V, 53 s. — Noch 1536 wurde Lorenzino de' Medici als Mörder des Herzogs Alessandro an einem Fuße aufgehängt in der Fortezza da Basso gemalt. Uccelli, Palazzo del Podestà p. 165. — 6) Lionardo Aretino, Vita di Dante p. 17 ss.

Seite 328. 1) Stefani, Rubr. 608. — Vill. XII, 34. Das erhaltene auf denselben Gegenstand bezügliche Gemälde an einer jetzt in ein Haus der Via Ghibellina hineingebauten Mauer des Stinchegefängnisses stellt keine Schandmalerei dar, sondern ist ein Erinnerungsbild. — 2) Diario d'Anonimo Fiorentino, Cronache dei secoli XIII e XIV in Documenti di Storia Italiana VI p. 340 u. Einleitung Gherardis p. 232 s. — 3) Sacchetti, Nov. 42. — 4) Annales Bonincontrii, Muratori Ss. XXI col. 27. — 1382, 15. u. 16. März. — Documenti

di Storia Italiana VI p. 631 s. — 5) Diario d'Anonimo Fiorentino l. c. — Schandmalereien von 1389, 1398 u. 1424 sind im Illustr. Fiorent. 1914 p. 94 erwähnt. — 6) Zeugenaussagen 1349, 17. März. — Bibl. Laurenziana, Doni e Acquisti Nr. 155. Pergamentheft. — S. Bd. III S. 231.

Seite 329. 1) 1302, 18. August. — SAF. — Provv. XI f. 149 ss. — Gesch. v. Florenz III, S. 234 ff. — 2) Marginalnotiz Provv. XI f. 149². — 3) 1303, 6. Februar. — SAF. — Provv. XI f. 190². — 4) S. S. 300. — 5) 1307 zweite Jahreshälfte oder 1311 während des gleichen Zeitraumes. Beschädigte Urkunde. — SAF. — Scarte, jetzt Coperture di libri. — 6) 1309, 22. April. — SAF. — Passignano. — 7) Davidsohn, Guido von Siena im Repertorium für Kunstwissenschaft XXIX (1906) S. 266 f. — In Bologna wurden 1300 „in pallatio veteri comunis" Fälscher an die Wand gemalt. Ausgabe am 4. März. — SAB. — Arch. della Camera, Liber expensarum, unpaginiert. — 8) 1325, 17. August. — Fumi, Codice Diplomatico d'Orvieto p. 461.

Seite 330. 1) S. Gesch. v. Florenz II, 2 S. 443 Anm. 1. — 2) Statutum Potestatis Comunis Pistorii a. 1296 ed. Zdekauer c. 133. — 3) Ausgaben jener zwei Monate — SAF. — Camerlingi 1. — 4) Fra Giordano da Rivalto Prediche ed. Moreni II p. 132. — 5) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 100². — 6) 1313, 30. Januar. — SAF. — Provv. Protocolli III f. 274 s. — Vgl. Gesch. v. Flor. III S. 448. — 7) A. 1379. Cronichetta Strozziana bei Corrazzini, I Ciompi p. 140. — 8) Statut der Arte de' Legnaioli v. 1315. SAF. — Legnaioli 2. — 1320, 12. Mai. Forsch. usw. IV S. 450 f., wo auch Erwähnung des auf die Richtstätte mündenden, später Porta della Giustizia benannten Tores. — Daß die Via della Forca nördlich des ersten (römischen) Mauerringes, seit 1905 in Via Zanetti umgenannt, nicht so hieß, weil sich dort eine Richtstätte befunden habe, ist Forsch. usw. IV S. 523 angeführt. — Die Benennung „Prato alla Giustizia" in der Storia di Fra Michele Minorita come fu arso in Firenze nel 1389 ed. Zambrini p. 51.

Seite 331. 1) Storia di Fra Michele p. 33 s. — Urkunde der Verurteilung u. Hinrichtung D'Ancona, Varietà storiche e letterarie II p. 345 ss. — 2) Rondoni, I Giustiziati a Firenze dal secolo XV al secolo XVIII im Archivio Stor. Ital. Ser. e V t. 28 p. 209ss. — 3) Zahlungen im August-September 1303, ferner am 10. Oktober. — SAF. — Camerlingi 1. — Provv. XII f. 44 s. — Forsch. usw. II Reg. 2406; 2413. — Storia di Fra Michele p. 34. — 4) Vgl. betr. d. Jahres 1260 S. 243. — 5) Illustr. Fior. 1913 p. 114. — Ein 1426 nachweisbarer war ein Deutscher. Paoli im Archivio Stor. Ital. Ser. V t. 28 p. 300 s. — Der Ausdruck manigoldo kam aber nicht, wie P. zu glauben scheint, damals auf. Er wird schon fast ein Jahrhundert früher im Libro del Biadaiuolo (Laur.-Temp. 3 f. 64) angewandt. — 6) Abbildungen bei Sercambi, Croniche ed. Bongi II p. 74; 386; 401; 410.

Seite 332. 1) Das Angeführte erhellt aus den Ausgaben 1303 August-September a. a. O. Ferner Forsch. usw. II Reg. 2408; 2414. Storia di Fra Michele p. 53 s. — 2) Forsch. usw. II Reg. 2414. — 3) Storia di Fra Michele p. 56 — Dazu die erwähnten Abbildungen bei Sercambi betreffs des aufsichtführenden Ritters, sowie die Urkunde über Verurteilung und Verbrennung des Fra Michele a. a. O. — 4) Beispiele: 1301, 28. September. — SAF. — Provv. XI f 50 ss. — 1302, 10. Februar. — Libro del Chiodo p. 11 ss. — 1311, 12. März (bezeichnet 11. März). — S° Spirito — 1311, 11. Mai. — Camera 1 f. 23². — 5) 1303, 26. August. — SAF. — Camerlingi 1. — 1259, 30. Oktober. — Forsch. usw. II Reg. 2402. — 1281, September. — Ebend. 2413. — 6) 1309, 22. April. — SAF. — Passignano. — Vgl. Bd. III S. 336. — 7) 1311, 12. September. Auf dem Pergament der vorerwähnten Urk. v. 1309, 22. April. — 8) Urk. 1379, 20. August. Docum. di Storia Ital VI p. 525 s. — 9) Diario d'Anonimo Fiorentino in Documenti di Storia Italiana VI p. 450. — 10) Luca Landucci, Diario ed. Del Badia p. 219. — Über „attanagliare sul carro" 1360 Diario d'Anonimo Fiorentino, Cronache dei Secoli XIII e XIV in Docum. di

Storia Ital. VI p. 294. — **11)** Alberto Chiappelli im Illustr. Fiorent. 1912 p. 106 ss. — **12)** Math. de Griffonibus, Neue Muratoriausg. XVIII, 2 p. 13.

Seite 333. **1)** Storia di Fra Michele p. 43 ss — **2)** Diario d'Anonimo Fiorentino l. c. p. 360. — Stef. R. 583. — **3)** Diario dello Squittinatore, Corazzini, I Ciompi p. 48. — **4)** Piazza Sant' Apollinare war der nordöstliche Teil der jetzigen Piazza San Firenze vor dem Podestàpalast (Bargello). — Vgl. Bd. II. 1 S. 472 f. — **5)** Noch 1711 erging das Urteil, daß zwei wegen Mordes Verurteilte, nachdem sie zuvor mit mit glühenden Zangen zerfleischt, auf Piazza della Signoria gehenkt werden sollten. Illustr. Fior. l. c. — **6)** Diario d'Anonimo Fiorentino l. c. p. 407. — Diario dello Squittinatore l. c. p. 68; 69: 77. — Hinrichtung auf Piazza della Signoria Diario d'Anonimo p. 382 s. — **7)** Vgl. Bd. II, 1 S. 620; II, 2 S. 283. — **8)** Stef. R. 583. — **9)** Ebend. R. 717. — **10)** Ebend. R. 902. — **11)** Memorie di Ser Naddo, S. Luigi, Delizie XVIII p. 38.

Seite 334. **1)** Landucci, Diario ed. Del Badia p. 21. — **2)** Diario d'Anonimo Fiorentino l. c. p. 405. — **3)** 1305, 3. April. — SAF. — Scarte, jetzt Coperture di libri. — **4)** 1311, 12. März (bezeichnet 11. März). — SAF. — S° Spirito. Verurteilung zweier zu dieser Todesart; zuvor sollten sie am Schweif eines Maultiers durch die Stadt geschleift werden. — 1323, 19. Februar wurde der Ghibellinische Notar Ser Vanne Buti (Giovanni di Buto) „de fama publica" zum Geköpftwerden, drei andere mit ihm Angeklagte, alle vier aus den Gebieten der Ghibellinischen Grafen Guidi „ad propaginandum velud assassini" verurteilt. Ser Vanne sei Anstifter gewesen. Papierblatt in Konvolut, einliegend in dem Protokoll dieses Notars 1326—28, G. 367. — SAF. — **5)** Inf. XIX, 46 ss. — Den Ausdruck „piantare" gebraucht Dante v. 81. — **6)** Verhängung der Strafe in Lucca gegen Mitglieder des Hauses Quartigiani durch Castruccio 1327, Vill. X, 25. — **7)** 1303, 14. August. — SAF. — Camerlingi 1. — Forsch. usw. II Reg. 2407 (a. 1271). — **8)** Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 166^2. — 1319, 9. Januar. — SAF. — Provv. XVI f. 9.

Seite 335. **1)** S. S. 173. — **2)** Statut v. 1285, Rondoni, Frammenti p. 45. — Stat. Pot. (1325) f. 80. — **3)** S. Bd. III S. 868. — **4)** Ebend. S. 202. — **5)** 1310, 26. Mai. — SAF. — Protoc. delle Provv. III f. 26^2. — 1319, 9. Januar. S. vorstehend. — **6)** 1291, 31. Januar. — Cons. II p. 4. — Später war die Ausfuhr von Nahrungsmitteln von Magnaten mit 500, von Popolanen mit 200 Libræ zu sühnen. — 1319, 9. Januar. — S. vorstehend. — **7)** 1276, 10. Oktober. — SAF. — Protokoll d. Ildebrando di Accatto f. 64^2 ss. — **8)** Darstellung des Getreidemarktes von Or San Michele zur Zeit der Hungersnot im Libro del Biadaiuolo Cod. Laur.-Tempian. 3. In der Ecke unten rechts vom Beschauer sitzt der Barattiere, seiner Beschäftigung wartend, auf dem Boden, vor ihm Block und Beil. Die Erwähnung im Text f. 64 spricht von zwei „manigholdi", während das Bild sich mit einem begnügt. Die Wiedergabe, zumal dieses Teiles der Darstellung bei D'Ancona „La Miniatura Fiorentina" Bd. I Tafel XI ist bis zur Unerkennbarkeit mangelhaft, und im Text p. 17 ss. u. II p. 48 ss. findet die wichtige Einzelheit keine Erwähnung. Nicht wesentlich deutlicher ist die Wiedergabe bei Biagi, Riproduzioni di Manoscritti miniati Tafel XVIII. Anderseits ist sie in der Nachzeichnung des Bildes bei Rohault de Fleury, La Toscane Bd. I überdeutlich, d. h. sie gibt mehr als das Bild selbst. — **9)** 1293, 8. Februar. — Cons. II, 235. — **10)** 1292, 24. Mai. — SAF. — Provv. III f. 60. — Forsch. usw. II Reg. 2404; 2405. — In späterer Zeit war ein besonderer Arzt, der zugleich Gefängnisarzt war, mit der Hilfeleistung für die, denen Glieder abgeschlagen wurden, betraut. (Stat. v. 1415 L. I R. 72 Vol. I p. 92.) — **11)** Forsch. usw. II Reg. 2403 (a. 1261). — 1319, 9. Januar. S. vorstehend. — **12)** In Siena 1258, Mai. — SAS. — Bicch. 27 f. 54^2. Die Strafe traf zwei, von denen einer aus der Grafschaft Florenz. — Forsch. usw. II Reg. 2397 (a. 1254) ohne Angabe des Verschuldens. — **13)** 1326, 26. November. — SAF. — Provv. XXIII f. 29. Die Strafe wurde auf Bitten des Legaten Giovanni Gaetani Orsini erlassen. Vgl. Bd. III S. 773.

Seite 336. 1) Cassuto, Gli ebrei a Firenze nell' età del Rinasciamento p. 64 s. und die Inschrift unter der jetzt auf einem Altar in Or S. Michele befindlichen Madonnenstatue. — 2) Bd. II, 2. S. 31. — 3) Stat. Pot. Comunis Pistorii ed. Zdekauer c. 23. — 4) S. S. 244. — 1379, 18. März wurde einem Armbrustter die Zunge ausgeschnitten und die rechte Hand abgeschlagen, weil er geäußert hatte „das derzeitige Stadtregiment sei nicht gut und werde nicht lange Dauer haben." — Diario dello Squittinatore, Corazzini, I Ciompi p. 65. — 5) Forsch. usw. IV S. 263 f. — 6) Forsch. usw. III S. 279. — Bd. III S. 99; 118. — 7) Einen allgemeinen Überblick gibt Pertile, Storia del diritto Italiano V p. 284 ss. — 8) Vgl. Gesch. v. Flor. Bd. I S. 663 f. und dazu den Nachtrag S. 860. — Forsch. usw. I S. 22. — Zahlung von Miete für „Burelle" im Popolo San Jacopo inter foveas an Paccino Peruzzi 1290, 20. Februar. — SAF. — Provv. II f. 52^2 ss.

Seite 337. 1) 1290, 3. Februar. Consulte I, 358. Frey, Loggia dei Lanzi S. 181. — 1290, 26. Juli. — SAF. — Provv. II f. 73^2. — 2) 1290, 22. Mai. — SAF. — S^{ma}. Annunziata. Der Straßenname „della Vigna vecchia" dauert noch fort. — 3) 1290, 28. März. — SAF. — Provv. II f. 67. — Bd. I S. 745. — Forsch. usw. IV S. 519 unter 1268, 13. Februar. — 4) 1285, 24. Juni. — Cons. I, 256. — 5) S. Bd. II, 2 S. 486 f. — 6) Ebend. S. 6 f. — 7) Sacchetti, Nov. 52. — 8) Bd. III S. 69. — 9) Storia di Fra Michele p. 32.— 10) Forsch. usw. IV. S. 525. — Fraticelli, Delle antiche carceri di Firenze p. 19. — 11) S. Bd. III S. 76. Gute Abbildungen aus der Zeit vor dem Abbruch bei Becchi, Brevi Cenni sulle Stinche (Firenze 1839), sowie eine Federzeichnung in Ricci, Cento vedute di Firenze antica Nr. 27.

Seite 338. 1) S. Bd. III. S 290.— Forsch. usw. IV a. a. O. — 2) Forsch. usw. IV a. a. O. — Die letzte Erwähnung der Paliazza der Magnaten 1301, Mai. — SAF. — Provv. XI f. 1 ss. — 3) 1297, 17. Mai. Beschluß des Rates der Hundert. SAF. — Provv. VIII f. 51. — Festsetzung eines Mädchens auf Verlangen der Mutter, der sie nicht gehorchte, a. 1300; aus dem Protokoll des Lapo di Gianni (SAF.) Tammasia, Vita di popolo nei secoli XIII e XIV p. 74 in Arte, Scienza e Fede ai giorni di Dante. — 4) Vgl. Bd. III S. 290. — 1290, 6. April. Cons. I, 391 s. — 1290, 22. Mai. — SAF. — S^{ma} Annunziata. — 5) 1289, 2. Juli. — SAF. — Provv. II f. 12. — 6) Ebendort, Antrag u. Beschluß der Volksräte. — 7) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 22^2.

Seite 339. 1) 1326, 16. Februar. — SAF. — Cap. XXIII f. 141 ss. — 2) Ebend. — 3) 1294, 11. Oktober. — SAF. — Provv. IV f. 81^2. — 4) 1290, 20. Februar. — SAF. — Provv. II f. 53 ss. — 5) 1294, 11. Oktober; s. vorstehend. — 1330, 9. Juni, — SAF. — Protok. d. Musciatto di Andrea f. 38^2; 43. — 6) Stat. v. 1415 L. I R. 71 ss. Vol. I p. 91 ss. — 7) Erzählung eines unbekannten Florentiners im Anhang zum „Novellino" in der Ausgabe Borghinis „Libro di novelle e di bel parlar gentile", Firenze 1572. — 8) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 22^2. — Dazu Statut v. 1415 L. I R. 73 Vol. I p. 95. — 9) In carceribus Stincarum 1327, 12. März. — SAF. — Archivio Generale. — 10) Florentiner Nationalbibliothek II. III. 67. Vgl. D'Ancona. La Miniatura Fiorentina II p. 309 Nr. 617. — 11) Stat. Pot. (1325) SAF. — F. 22^2: „pro agevolatione".

Seite 340. 1) 1268, 13. Februar. — SAF. — Protok. d. Attaviano di Chiaro (1259—75) f. 53^2. — 1294, 11. Oktober. — SAF. — Provv. IV f. 81^2. — 2) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 22^2. Unter dem gestatteten Spiel „ad calculos" ist wahrscheinlich jenes Zahlenerratungsspiel zu verstehen. — 3) 1266, 31. Juli. — Forsch. usw. III Reg. 1175. — 1294, 11. Oktober. — SAF. — Provv. IV f. 81^2. — 4) Storia di Fra Michele p. 32 s. — 5) Diario dello Squittinatore, Corazzini, I Ciompi p. 68; 70. — 6) 1285, 29. Juni. — Cons. I, 256. — Über Frauengefängnisse in anderen italienischen Munizipien (in Padua seit 1236) Baumgart, Entwicklung der Schuldhaft im ital. Recht des Mittelalters S. 515 ff. — 7) 1290, 8. Dezember. — Cons. I p. 514. — 8) 1290, 21. März. Ibid. p. 384.

Seite 341. 1) Stat. Cap. (1322) L. V R. 28 p. 238 s. — 2) Ebend. — 3) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 22^2. — 4) Ebend. f. 175^2. Die Bestimmung, die schon 1321 bestand (SAF. — Cap. XXIII f. 141 ss.), dauerte, gleich vielen anderen auf die Gefängnisse bezüglichen, fort, da sich das Wesentliche dieser Anordnungen im Statut von 1415 (L. I R. 71 p. 91 s.; R. 74 p. 98 s.; R. 82 p. 102) wiederfindet. — 5) 1301, 16. Mai. — SAF. — Protok. d. Matteo di Beliotto II f. 27. — 1333, 4. Mai. Protok. d. Piero di Simone (1325—35) f. 119. — 6) 1332, 4. Mai. S. vorstehend. — 7) In dieser Zahl — 1290, 21. März, Cons. I, 384 — waren fünfzig Aretiner Kriegsgefangene mit inbegriffen. Einmal zu Johannis 1290 beschränkte sich die Freilassung auf sieben Frauen. — SAF. — Provv. II f. 94. — Vgl. über die Freilassungen Gesch. v. Florenz II, 2 S. 183 f. — 8) Vill. XII, 83. — 9) 1281, 8. April; 1290, 19. Juni. Cons. I, 38; 432. — 10) Stat. Cap. (1322) L. V R. 1 p. 217.

Seite 342. (Die Anmerkungsnummer ist im Text fortgelassen. Die Anm. gehört zu Zeile 19.) Stat. Cap. l. c. und ergänzend Statut v. 1415 L. I R. 84 p. 106 s., wo z. B. das Trompetengeschmetter als „more solito" erfolgend bezeichnet wird. Die Bestimmungen von 1322 hatten im wesentlichen Dauer behalten. — 1318, 28. Januar. — SAF. — Protok. d. Lapo di Gianni f. 110^2. — 1) 1311, 5. Juli. — SAF. — Provv. Protoc. IV f. 11. — 1316, 11. Dezember. — Provv. XV f. 33. — 2) 1296, 8. Februar. — SAF. — Provv. V f. 24. — 1311, 5. Juli, s. vorstehend.

Seite 343. 1) Stat. Pot. — SAF. — F. 176^2. — 2) Storia di Fra Michele p. 18; 24. — 3) Padre Minucci del Rosso im Illustr. Fior. 1906 p. 8 s. — 4) 1319, 10. Dezember. — SAF. — Cisterc. — 5) Padre Minucci l. c. — 6) Storia di Fra Michele p. 18. — 7) Ebend. p. 24; 28. — Vgl. Bd. I S. 736. — 8) Florentie Urbis Descriptio (a. 1339) Frey, Loggia p. 121.

Seite 344. 1) Constitutiones synodales d. Bischofs Franciscus (Silvestri) v. 1327, 7. August. Gherardi, I Capitoli del Comune di Fir. Vol. II p. 4 ss. — 2) 1271, 9. Februar. Papierheft 1270/71, Bischöfl. Archiv Fiesole, unpaginiert, und an vielen Orten in den Akten der bischöfl. Kurie. — 3) S. Bd. III S. 368 f. — 4) S. Bd. II, 1 S. 410 f. — II, 2 S. 425. — Dazu Constitutiones synodales v. 1327 (s. vorstehend) L. V R. 5. — 5) Ebend. L. V R. 9. — 6) Storia di Fra Michele p. 30 ss.

Seite 345. 1) Forsch. usw. IV S. 507. — 2) 1319, 10. Dezember. — SAF. — Cisterc. — 3) Die Akten der erwähnten Prozesse sind in den Heften der Fiesolaner Bischofskurie (Bischöfl. Archiv) von 1279—71, 1296—98 f. 73, 1298—99, 1302—3, 1303—4, 1327—28 f. 19; f. 24 enthalten. Die Mehrzahl der Hefte ist unpaginiert.

Seite 346. 1) 1304, 9. April. Papierband 1303—4. — 2) Forsch. usw. III Reg. 428. — 3) Vgl. Bd. III, S. 200. — 3a) (Im Text ist die Nummer fortgelassen; sie sollte am Schluß des Absatzes stehen.) Bischöfl. Archiv Fiesole Papierheft 1298—99; 1301—3; 1303—4; 1302—8. — 4) S. Bd. III S. 813. — 5) Il Fiore (vgl. vorn S. 49) Sonett 126 ed. Gorra bei Mazzatinti, Indici, Manoscr. Italiani III p. 677. — 6) Davidsohn, Un libro dell' Inquisitore Fiorentino, Arch. Stor. Ital. Ser. V t. XXVII (1901) p. 353 s.

Seite 347. 1) Ebendort p. 350; 351; 352; 354. — 2) Vill. XII, 58. — 3) Ebendort. — Stef. Rubr. 629. — Über Inquisitionsgefängnisse im allgemeinen s. Krauß, Im Kerker vor und nach Christus S. 325 ff. — 4) Cons. II p. 657; 250 (a. 1292). — 5) Storia di Fra Michele p. 26. — Davidsohn, Un libro dell' Inquisitore l. c. p. 349; 351. — 6) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 62^2.

Seite 348. 1) 1249, 3. Juli. Santini p. 351. — 1257, 27. Februar. — SAF. — Acquisto Polverini. — Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 7^2. — 2) 1249, 3. Juli l. c. — 3) 1295, 20. Mai. — SAF. — Protok. d. Matteo di Beliotto I f. 44^2. — Inventare von Mündelbesitz finden sich in großer Zahl in den ver-

schiedensten Provenienzen des Florentiner Staatsarchivs, sowie zumal in den Protokollbüchern der Notare, und sie geben mannigfachen Aufschluß über Besitzverhältnisse und häusliche Einrichtung. Ein besonders wichtiges, aufgenommen über den Nachlaß des Grafen Guido Gunara für dessen Söhne Guido Novello und Simone durch ihre Mutter Johanna, den Markgrafen Uberto Palavicini und Messer Ubertino di Gherardo Pazzi von Alliana, im Kastell Poppi 1239, 5. März hat sich nicht im Original, wohl aber in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts in den Carte Borghini vol. 101 p. 141 der Florentiner Nationalbibliothek erhalten. — 4) 1272, 16. November. — SAF. — S^ma Annunziata. — 5) Florenz 1323, 9. April. — SAF. — Cap. XXII f. 121. Die Mündel waren die Kinder des Bandinus aus dem Hause de Contiguidi, die Beantragende war ihre Tante Boccia, Tochter des Grafen Tankred von Modigliana. — 6) 1262, 8. Juni. — Inventar von San Gallo. — Archiv des Spedale degli Innocenti f. 31[2]. — 1277, 5. Juli. — SAF. — S. Domenico nel Maglio. — Stat. Cap. (1322) L. II R. 22 p. 106. — 7) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 7[2]. — 8) Dati Istoria Fiorent. c. 181 ed. Pratesi p. 153. — In Siena bestand schon 1262 eine Behörde von drei Mitgliedern, die die Geschäftsführung der Vormünder zu prüfen hatte. Constitutum ed. Zdekauer, Dist. I R. 256 p. 102. — Die „Loggia del Bigallo" war indes ursprünglich nicht für die Waisenverwaltung bestimmt, sondern von der Società Maggiore di Santa Maria erbaut worden.

Seite 349. 1) Z. B. 1242, 26. März. Sant. p. 288 ss. — 1262, 13. März. SAF. — S^ma Annunziata. — 1295, 23. November. — SAF. — Protokoll d. Matteo di Beliotto I f. 78. — 2) 1262, 13. März, s. vorstehend. — Vgl. vorn S. 279 — 3) 1243 11. August. Sant. p. 299. — Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 7[2]. — 4) Stat Pot. SAF. — F. 54[2]. — 5) Ibid. — 6) 1249, 9. November. Sant. p. 355. — 1266, 15. Februar. — SAF. — Protok. d. Attaviano di Chiaro (1259—75) f. 41[2]. — 1268, 1. August. Ebend. f. 61. — 1274, 4. März. Fineschi, Memorie degli uomini illustri p. 155. — 1277, 5. Juli. SAF. — S. Domenico nel Maglio. Usw. — Stat. Capit. (1322) L. II R. 22 p. 106. — 7) 1249, 9. November, s. vorstehend. Über Anaarip s. Ofenbrüggen, Das Strafrecht der Langobarden S. 98. Freanagrip kommt anderweit, soweit wir bemerken, nicht vor. — 8) Statut v. 1415 L. II R. 112, Vol. I p. 204. — 9) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 62[2]. — 10) „Furiosi et mentecapti". S. die nachstehend erwähnte Urkunde von 1272. — 11) Forsch. usw. III, Reg. 82 (a. 1273).

Seite 350. 1) 1272, 18. Mai. — SAF. — Protok. d. Ranieri di Baldesi f. 13. — Stat. Capit. (1322) L. II R. 22 p. 106. — Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 7[2]. — 2) Forsch. usw. III Reg 82 (a. 1173). — Über die in Venedig übliche gerichtliche Fürsorge für das Vermögen von Mündeln und Geistesschwachen s. den betr. Abschnitt des Traktates „Splendor Venetorum consuetudinum civitatis" des Jacobus Bertaldus von 1245 in Bibl. juridica medii aevi ed. Gaudenzi II p. 141. — 3) Stat. Pot. (1325). — SAF. — F. 54[2].

Verzeichnis
der in den Anmerkungen zitierten Druckwerke*).

(Die in den ersten drei Bänden verzeichneten Druckwerke sind nicht wiederholt.)

A.

Albertus Gandini s. Gandini Summa maleficiorum.
Alighieri, Dante s. Philaletes.
Alighieri, Le Opere di Dante, Testo critico. Della Società Dantesca Italiana. Firenze 1921.
Allgemeine Geschichte der Philosophie („Die Kultur der Gegenwart" Teil I). Berlin und Leipzig 1909.
Alvisi, Il libro delle origini di Fiesole e di Firenze. Parma 1895.
D'Ancona, Alessandro, Raccolta dedicata a, s. Raccolta.
D'Ancona, Alessandro, Varietà storiche e letterarie. Milano 1883 u. 1908.
D'Ancona, Paolo, La Miniatura Fiorentina (Secoli XI—XVI). Firenze 1914.
Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begründet durch Dr. Goltdammer. Jahrgang 53. Berlin 1906.
Arias, I trattati commerciali della Repubblica Fiorentina. Firenze 1901.
Arias, Le istituzioni giuridiche medievali nella Divina Commedia. Firenze 1901.
Arnaldi de Villanova, Opera Lugdini 1532.
Atti del Congresso Internazionale di Scienze storiche. Roma 1907.

B.

Del Badia, Consorzio Agrario di Firenze. La nuova sede nei Palazzi della Condotta e della Mercanzia. Firenze 1907.
Bartoli a Saxoferrato Commentaria. Venetiis 1596.
Bartoli, Storia della Letteratura Italiana. Firenze 1878.
Baumgart, Die Entwicklung der Schuldhaft im italienischen Recht des Mittelalters. Berlin und Leipzig 1914.
Bäumker, Die europäische Philosophie des Mittelalters s. „Allgemeine Geschichte der Philosophie".
Becchi, Brevi Cenni sulle Stinche. Firenze 1839.
Benedetto, Il „Roman de la Rose" e la Letteratura Italiana. Halle 1910.
Biagi, Riproduzioni di manoscritti miniati. Firenze 1914.
Boccaccio, Opere Minori. Milano 1879 und 1887.
Böheim, Handbuch der Waffenkunde. Leipzig 1890.
Boncompagno da Signa, Amicitia, ed. Nathan. Roma 1909.
Bonolis La giurisdizione della Mercanzia in Firenze nel secolo XIV. Firenze 1901.
Borghini, Libro di Novelle e di bel parlar gentile. Firenze 1572.
Borgognoni, Studi d'Erudizione e d'Arte. Bologna 1877.

*) Betreffs der in den Anmerkungen benutzten Abkürzungen wird auf das Verzeichnis Bd. III S. 895—903 verwiesen.

Briegleb, Geschichte des Exekutiv-Prozesses. 2. Aufl. Stuttgart 1845.
Bücher, Die Frauenfrage im Mittelalter. Tübingen 1910.
Burckhardt, Die Cultur der Renaissance in Italien. Dritte Aufl. Leipzig 1877.
Burdach, Rienzi und die geistige Wandlung seiner Zeit. Berlin 1913.

C.

Caggese, Chiese parrochiali e Università rurali. Pavia 1911.
Calendar of the patent rolls. Edward I. 1301—1307. London 1898.
Canestrini, Documenti per servire alla Storia delle Milizie Italiane. Firenze 1851.
Carocci, L'Illustratore Fiorentino. Firenze. 1903—1913.
Cassuto, Gli ebrei a Firenze nell' età del Rinascimento. Firenze 1918.
Castets, Il Fiore, poème Italien du XIIIe Siècle. Montpellier et Paris 1881.
Cino da Pistoia s. Cyni Pistoriensis Super Codice.
Consigli della Repubblica Fiorentina, ed. Barbadoro. Bologna 1921.
Conti di antichi cavalieri copiati da un Codice di casa Martelli ed Fanfani. Firenze 1851.
Corazzini, I Ciompi. Firenze 1887.
Crusca s. Vocabolario.
Cyni Pistoriensis Super Codice et Digesto veteri Ludguni 1547.

D.

Dante s. Alighieri.
Dati, Gregorio, L'Istoria di Firenze ed. Pratesi. Norcia 1902.
Davidsohn, Geschichte von Florenz Bd. III. Berlin 1912.
Davidsohn, Storia di Firenze (Italienische Übersetzung mit Hinzufügungen). Firenze (1901).
Delbrück-Festschrift s. Smith.
Delbrück, Geschichte der Kriegskunst. III. (Das Mittelalter). Berlin 1907.
Del Lungo, Firenze artigiana nella storia e in Dante. Firenze 1906.
Deutscher Herold s. Schäfer.
Doren, Das Florentiner Zunftwesen vom vierzehnten bis zum sechszehnten Jahrhundert. Stuttgart und Berlin 1908.

F.

Ferrari, I tempi, la vita, le dottrine di Pietro Abano. Genova 1900.
Flamini, La Lirica Toscana del Rinascimento anteriore ai tempi del Magnifico. Vol. VIII. Filosofia e Filologia. Annali della R. Scuola Normale Superiore di Pisa. Pisa 1891.
Folgore da S. Gimignano, Le Rime ed. Navone. Bologna 1880.
Franchini, Saggio di ricerche su l'instituto del Podestà nei Comuni medievali. Bologna 1912.
Frati (Carlo e Ludovico) Indice delle carte di Pietro Bilancioni. Bologna 1893.
Fraticelli, Delle antiche carceri di Firenze. Firenze 1834.

G.

Gandini (Domini Alberti Gandini), Summa maleficiorum. Venetiis 1507.
Gellrich, Die Intelligenza, ein altitalienisches Gedicht. Breslau 1883.
Giamboni s. Tassi (Gesch. v. Flor. Bd. II, 2 S. 585).
Giani, Prato e la sua fortezza. Prato 1908.
Giordano da Rivalto, Fra, Prediche, ed. Moreni. Firenze 1831.
Goldziehер, Die islamische Philosophie s. Allgemeine Geschichte der Philosophie.
Goltdammer s. Archiv für Strafrecht.
Gorra, Testi inediti di Storia Trojana preceduta da uno studio sulla leggenda Trojana in Italia. Torino 1887.

Gozzadini, Delle torri gentilizie di Bologna. Bologna 1880.
Graf, Miti, Leggende e Superstizioni nel medio evo. Torino 1893.
Grimm, Jak., Deutsche Rechtsalterthümer. 4. Aufl. Leipzig 1899.
Guidonis Vernani reprobatio s. Vernani.

H.

Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte. Dritte Aufl. Freiburg 1894.
Hartmann, Ludo M., Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft vom Jahre 1030. Freiburg 1892.
Haseloff, Ricordi degli Hohenstaufen in Puglia, Traduzione di Guarini. Melfi 1906. (Übersetzt aus „Westermanns Illustr. Deutsche Monatshefte", April 1906).
Hertter, Die Podestàlitteratur Italiens im 12. und 13. Jahrhundert. Leipzig und Berlin 1910.
Himstedt, Die neuen Rechtsgedanken im Zeugenbeweis des oberitalienischen Stadtrechtsprozesses des 13. und 14. Jahrhunderts. Berlin und Leipzig 1909.
Histoire Littéraire de la France Vol. XVI. Paris 1824.

I.

Illustratore Fiorentino s. Carocci.
Der Islam, Zeitschrift für Geschichte und Kultur des islamischen Orients. Straßburg seit 1910.
Jahrbuch der Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses. Bd. XVII. Wien 1896.

K.

Kantorowicz, Albertinus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik. Berlin 1907.
Köhler, Entwickelung des Kriegswesens und der Kriegführung von Mitte des 11. Jahrhunderts bis zu den Hussitenkriegen. Breslau 1887.
Kohler, Lehrbuch des Konkursrechtes. Stuttgart 1891.
Kohler und Degli Azzi, Das Florentiner Strafrecht des XIV. Jahrhunderts. Mannheim 1909.
Krauß, J. A. Karl, Im Kerker vor und nach Christus. Freiburg u. Leipzig 1895.
Kretschmayr, Geschichte von Venedig. Gotha 1905.

L.

Landouzy et Pepin, Le Régime du corps de Maître Aldebrandin de Sienne. Paris 1911.
Landucci, Diario Fiorentino dal 1450 al 1516, pubbl. da Del Badia. Firenze 1883.
La Sorsa, L'organizzazione dei Cambiatori Fiorentini. Cerignola 1904.
Lastig, Entwicklungswege und Quellen des Handelsrechts. Stuttgart 1877.
Lattes, Il diritto commerciale nella legislazione statuaria delle città Italiane. Milano 1884.
Lega, Il Canzoniere Vaticano-Barberino Latino 3936. Bologna 1905.
Leicht, Ricerche sulla responsabilità del comune in caso di danno. Udine 1904.
Libro di Novelle antiche, ed. Zambrini. Bologna 1868.
De Lollis, Vita e Poesie di Sordello di Goito. Halle 1896.

M.

Mandonnet, Siger de Brabant et l'Averroisme Latin on XIIIième siècle. Deuxième édition. Louvain 1911.
Martin, Catalogue des Manuscrits de la Bibliothèque de l'Arsenal. Paris 1885.
Masuccio Salernitano, Il Novellino ed. Settembrini. Napoli 1874.
Mayer, Ernst, Italienische Verfassungsgeschichte von der Gothenzeit bis zur Zunftverfassung. Leipzig 1909.
Mazzatinti, Inventari dei Manoscritti delle Biblioteche d'Italia. Forli 1890.

Mazzatinti, Manoscritti Italiani delle Biblioteche di Francia. Vol. III. Roma 1888.
Mehus, Vita Ambrosii Traversarii, generalis Camaldulensis. Florentiae 1759.
Memorie della R. Accad. dei Lincei, Scienze morali, storiche e filologiche. Rom.
Mengozzi, La città Italiana nell' alto medio evo. Roma 1914.
Mesnil, L'Art au nord et au sud des Alpes à l'époque de la Renaissance. Bruxelles 1911.
Minieri-Riccio, Dominazione s. Bd. II, 2 S. 580 M.-R., Nuovi Studi riguardanti la dominazione Angioina.
Mitteilungen des Kunsthistorischen Instituts in Florenz. Berlin seit 1911.
Monticolo, I Capitolari delle Arti Veneziane. Roma 1896—1905.
Moore, Studies in Dante. First, Second and Third Series. Oxford 1896—1903.
Morelli, Giov., Cronica. Im Anhang zu Istoria Fiorentina di Ricordano Malespini. Firenze 1718.
Morf, Die Romanischen Literaturen s. Die romanischen Literaturen.
Morpurgo, Ammaestramenti degli antichi su l'igiene e sulla prima educazione dei fanciulli. Firenze 1892.
Morpurgo, Antonio Pucci e Vito Biagi (Per Nozze). Roma 1881.

N.

Nathan s. Boncompagno.
Novati, Attraverso il medioevo. Bari 1905.

O.

Osenbrüggen, Das Strafrecht der Langobarden. Schaffhausen 1863.
Ottenthal und Redlich, Archivberichte aus Tirol. Wien 1888.

P.

Papini, Storia dei Pompieri di Firenze. Firenze 1896.
Il Paradiso degli Alberti ed. Wesselofsky. Bologna 1867.
Parodi, Il Tristano Riccardiano edito e illustrato. Bologna 1896.
Parodi, Le storie di Cesare nella Letteratura Italiana dei primi secoli in Studj di Filologia Romanza, pubblicati da Monaci, Vol. IV. Roma 1889.
Pastor, Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance. 3. Aufl. Freiburg 1901.
Patetta, Le Ordalie. Torino 1890.
Philaletes, Dante Alighieris Göttliche Comödie. Leipzig 1868.
Pitti, Buonaccorso, Cronica ed. Manni. Firenze 1720.
Pöhlmann, Die Wirthschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Prinzip der Verkehrsfreiheit. Leipzig 1878.

R.

Raccolta di Studi critici dedicati ad Alessandro D'Ancona festeggiandosi il XL anniversario del suo insegnamento. Firenze 1901.
Rassegna Contemporanea, Zeitschrift seit 1908.
Reinard et Favé, Feu Grégois. Paris 1845.
Renard, Histoire du travail à Florence. Paris (1914).
Rendiconti della R. Accademia dei Lincei, Scienze morali, storiche e filologiche. Rom.
Ricci, Cento vedute di Firenze antica. Firenze 1906.
Rivista di Scienze giuridiche. Torino seit 1882.
Rodolico, Del comandamento della guarentigia nei più antichi statuti Fiorentini. Girgenti 1900.
Rodolico, La Democrazia Fiorentina nel suo tramonto (1378—81), Bologna 1905.
„Romania". Paris seit 1872.
Die Romanischen Literaturen und Sprachen von Zimmer, Meyer, Stern, Morf usw. in „Die Kultur der Gegenwart." Teil I Abteil. XI, 1. Leipzig u. Berlin 1909.
Il Rosario, Memorie Dominicane. Firenze seit 1883.

S.

Sachs, Real-Lexikon der Musikinstrumente. Berlin 1913.
Salvemini, G., Studi Storici. Firenze 1901.
Salvemini, Stef, I Balestrieri nel Comune di Firenze. Firenze 1905.
San-Marte, Zur Waffenkunde des älteren deutschen Mittelalters. Quedlinburg und Leipzig 1867.
Sautier, Papst Urban V. und die Söldnerkompanien in Italien in den Jahren 1362—1367. Zürich 1908.
Schäfer, Deutsche Ritter in Italien im Kriegsdienst der Stadt Siena. In „Deutscher Herold" Jahrg. 1912.
Schäfer, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jahrhunderts. Paderborn 1911.
Schelb, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung, staatliche Rechtspflege und Sondergerichtsbarkeit im Stadtstaat Bologna unter der ausgebildeten Demokratie. Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentl. Rechtes Heft 17, Karlsruhe 1911.
Schmidt, Rich., Königsrecht, Kirchenrecht und Stadtrecht beim Aufbau des Inquisitionsprozesses. München 1915.
Schmidt, Rich., Die Richtervereine (Zivilrechtliche Forschungen, Heft 7). Berlin und Leipzig 1911.
Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees. Lindau seit 1869.
Settembrini ſ Masuccio.
Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Berlin seit 1879.
Smith, Francis, Über die florentinische Wehrmacht im Jahre der Schlacht von Montaperti (1260) in Delbrück-Festschrift S. 115—153. Berlin 1908.
Sorbelli, La Parrocchia dell' Appennino Emiliano nel medio evo. Bologna 1910.
Storia di Fra Michele Minorita ſ. Zambrini.
Stradario storico e amministrativo della Città e del Comune di Firenze. Firenze 1913.
Strunz, Geschichte der Naturwissenschaften im Mittelalter. Stuttgart 1910.
Studi Medievali, ed. Novati e Renier, Torino (Annata 1913).
Studj di Filologia Romanza ſ. Parodi.
Studj Romanzi der Società Filologica Romana. Roma seit 1904.

T.

Tabarrini, Le consorterie nella storia fiorentina del Medio Evo in La Vita Italiana nel Trecento. Milano 1892.
Tammasia, Vita di popolo nei secoli XIII e XIV in Arte, Scienza e Fede nei giorni di Dante (Conferenze Dantesche II). Milano 1902.
Thomae de Vio Caietani Cardinalis tituli S. Xisti. Opuscula omnia. Lugduni 1575.
Tiraboschi, Storia della Letteratura Italiana. Venezia 1795.
Toynbee, Paget, A Dictionary of proper names and notable matters in the works of Dante. Oxford 1898.

V.

Vallae Laurentii, Opera. Basileae. (Ohne Jahr. 1519?)
Velluti, Donato, La cronica domestica. ed. Del Lungo e Volpi. Firenze 1914.
Venturi, L'Arte Romanica (Storia dell' Arte Italiana III). Milano 1904.
Vernani, Fratris Guidonis Ariminensis O. P. De reprobatione Monarchiae compositae a Dante Alighierio Florentino. Bononiae 1746.
(Vettori) Il Fiorino d'Oro illustrato. Firenze 1738.
La Vita Italiana nel Trecento ſ. Tabarrini.
Vocabolario degli Accademici della Crusca. Quinta Impressione. Firenze seit 1863.
Voigt, Die Wiederbelebung des klassischen Altertums. 3 Aufl. Berlin 1893.

Vossler, Die göttliche Komödie. Entwicklungsgeschichte und Erklärung. Heidelberg 1907.
Vossler, Peire Cardinal, ein Satiriker aus der Zeit der Albingenserkriege. Sitz.-Berichte der Bayr. Akademie d. Wissenschaften. München 1918.

W.

Warburg, Bildniskunst und florentinisches Bürgertum. Leipzig (1901).
Wulf, Histoire de la Philosophie médiévale. Louvain et Paris 1912.

Z.

Zambrini s. Libro di Novelle antiche.
Zambrini, Storia di Fra Michele Minorita come fu arso in Firenze nel 1389. Bologna 1864.
Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht. Stuttgart (zuvor Erlangen) seit 1858.
Zeitschrift für historische Waffenkunde. Bd. VII. Dresden 1915—17.
Zippel, I suonatori del Comune di Firenze. Trento 1892.

Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Buchdruckerei G. m. b. H., Berlin SW 68, Kochstr. 68—71.

HI
D2515g

183731

Author Davidsohn, Robert

Title Geschichte von Florenz, vol.4,pt.1.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU